JAHRBÜCHER

für

classische Philologie.

Herausgegeben

von

Alfred Fleckeisen.

SIEBENTER SUPPLEMENTBAND.

Leipzig, 1873–1875.
Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1873, Sept. 25 –
1875, May 12.
Salisbury fund.

JAHRBÜCHER

FÜR

CLASSISCHE PHILOLOGIE.

Herausgegeben

von

Dr. Alfred Fleckeisen,

Professor in Dresden.

Siebenter Supplementband.

Erstes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1873.

VINDICIAE GELLIANAE ALTERAE.

EIN BRIEF AN J. N. MADVIG IN KOPENHAGEN

VON

M. HERTZ.

Hochgeehrter Herr!

Am 26ten Juli d. J. empfing ich vom Buchhändler den sehnlichst erwarteten zweiten Band Ihrer Adversaria critica. Dass ich zuerst das Capitel über Gellius aufschlug, aufschnitt, mit höchster Spannung durchflog, werden Sie natürlich finden. Nicht minder natürlich aber wird es Ihnen erscheinen, nachdem Sie von den nachfolgenden Seiten Kenntniss genommen haben werden, dass ich es für nothwendig hielt darauf zu antworten. Der Entschluss dazu war bei mir schnell gefasst; ebenso schnell wurde die Ausführung begonnen, zunächst im Drange amtlicher Obliegenheiten, wie sie der Semesterschluss bedingt, unter Unterbrechungen und Störungen fortgesetzt, dann im Beginne der Ferien mit voller Musse und fast in einem Zuge zu Ende geführt. Diese Antwort richte ich an Sie selbst, namentlich um Sie der ungeminderten Fortdauer der hohen Verehrung zu versichern, die mich schon bei meinem ersten Heraustreten an die Oeffentlichkeit vor nun bereits mehr als drei Decennien Sie als Daniae decus bezeichnen liess. Wenn ich auf einem Ihnen fremder gebliebenen Gebiete der Litteratur jetzt vieles von Ihnen oft mit harten und hohen Worten getadelte als richtig, viele Ihrer Behauptungen als falsch mit, wie ich hoffe, auch für Sie überzeugenden Beweisen habe bezeichnen müssen, so werden Ton und Haltung meiner Entgegnung, wenn Sie sie mit der Schärfe der von Ihnen ausgesprochenen Urtheile vergleichen, Ihnen das sprechendste Zeugniss für die Wahrheit dieser Versicherung ablegen.[1])

Mit Ausnahme weniger Seiten am Schlusse (S. 613—616), die sich auf Fronto beziehen, haben Sie fast das ganze erste Capitel des

[1]) Schleiermacher, indem er eines 'jungen Menschen' (Ad. Müllers) Polemik gegen Fichte (in einem Aufsatze gegen dessen Handelsstaat) tadelt, schreibt in einem Briefe an einen Freund (Aus Schl.s Leben I 396): 'Gründe brauchen keine Autorität zu scheuen; aber die Autorität muss misstrauisch machen gegen die Gründe, wenigstens in so weit, dass aus dem Tone hervorgeht, der, welcher sie vorträgt, sehe doch die Möglichkeit ein, dass sich noch manches dagegen sagen liesse'. Ich bin kein 'junger Mensch' und ich greife nicht an, sondern ich vertheidige mich, und auch zu jenem 'Einsehen' habe ich es — hoffentlich nicht aus Verstocktheit — nur sehr theilweis bringen können; aber nicht nur an den Stellen der letzteren Kategorie bin ich bestrebt gewesen der Forderung des grossen Lebenskünstlers Ihnen gegenüber so weit zu genügen, als es möglich war.

neunten Buches der Adversaria (S. 583—613) der Aufhellung der attischen Nächte gewidmet. Den dritten Genossen dieser litterarischen Richtung, der trotz seiner sehr eigenartigen Individualität doch sich mit jenen beiden zu einer fest bestimmten Gruppe zusammenschliesst, haben Sie gar nicht berührt, und so glänzend die dem Pseudo-Apulejus zugewandte Leistung gleich an der Schwelle Ihrer wissenschaftlichen Laufbahn erscheint, mit dem Madaurenser scheinen Sie sich niemals näher bekannt gemacht zu haben: denn auch in Ihren anderen Hauptwerken, den Opuscula academica, dem Commentar zu Ciceros Schrift de finibus und den Emendationes Livianae, haben Sie ebensowenig eine Stelle desselben eingehend besprochen als in den Adversaria. Sie wollen mir die Bemerkung gestatten, dass Ihrem Scharfblicke bei einer näheren Beschäftigung mit Apulejus, der bei weitem anziehender ist als Fronto, bei weitem origineller als Gellius, bei weitem vielseitiger und farbenschillernder als beide, sich auch für G. manche Gesichtspunkte würden ergeben haben, die Sie von vorn herein hätten erkennen lassen, dass der Standpunkt der Beurtheilung, den Sie ihm gegenüber einnehmen, von Einseitigkeit nicht frei ist. Doch zur Sache.

Sie beginnen mit der gerechten Klage, dass die handschriftliche Ueberlieferung für G. nur unvollständig und mangelhaft bekannt sei. Als Beispiel dafür führen Sie eine Stelle aus einem Briefe des Atejus Capito über seinen Nebenbuhler Antistius Labeo (XIII 12, 2) an. Hier bietet Jac. Gronov ohne Variante: sed agitabat hominem libertas quaedam nimia atque v e c o r s; u s q u e e o u t, D i v o A u g u s t o[2]) iam principe et rempublicam obtinente, ratum tamen pensumque nihil haberet, nisi quod iustum sanctumque esse in Romanis antiquitatibus legisset; ich dagegen gebe, als Conjectur bezeichnet: v e c o r s, t a m q u a m e o r u m, d i v o A u g u s t o u. s. w., worin tamquam nach Ihrer Meinung 'aptum non est', eorum — Sie spielen gleich einen starken Trumpf aus — 'prorsus pravissimum'. Wie Sie im allgemeinen von meinen Conjecturen mit Recht bemerken, so gründet sich auch diese auf den möglichsten Anschluss an die beste Ueberlieferung. Der von Gr. stillschweigend beibehaltenen Lesart der anderen Handschriften stehen an dieser Stelle der Regius (R) und der Vossianus maior (L) gegenüber, die die beste Textesquelle für die zweite Hälfte der Bücher vom neunten an darstellen. Diese schreiben uecor s̄t que (q̄ R) eoꝝ d. h. einfach gelesen vecor sunt que (oder quae) eorum, nach richtiger Worttrennung aber sogleich sicher auf die von mir in den Text aufgenommene Lesart hinführend. Darin ist zunächst eorum, das Sie 'prorsus pravissimum' nennen, ganz an seiner Stelle. Es geht in § 1 ein Auszug aus der vorhergehenden Stelle des Briefs in indirecter Rede voran: In quadam epistula Atei Capitonis scriptum legimus, Labeonem Antistium legum atque morum populi Romani iuris-

[2]) Sie selbst führen nur die gesperrt gedruckten Worte an.

que civilis doctum adprime fuisse, und darauf folgen, durch ein eingeschobenes inquit vermittelt, die vorher erwähnten Worte: 'aber er wurde von einer allzu grossen und verblendeten Freiheitsliebe getrieben, gleich als ob er trotz der eingetretenen Veränderung der Staatsform durch die bereits erfolgte Thronbesteigung des Augustus von alle dem, d. h. den leges, den mores und dem ius civile nach § 1, doch nur das für rechtsbeständig hielte[3]), was ihm als altrömisches Institut aus seinen Forschungen bekannt war'. Das tamquam aber scheint mir ganz fein von Atejus gewählt, der seinem Gegner eine solche Rechtsansicht nicht gerade unterschieben mochte, aber doch andeuten wollte, dass sein Freiheitsdrang so ungezügelt gewesen sei, dass er ihm den Anschein einer den thatsächlichen Verhältnissen völlig widersprechenden Anschauung verliehen habe; — was daran aber gar 'aptum non est', gestehe ich nicht einzusehen. Anders wird auch Bentley die Stelle nicht verstanden haben, der aus R ohne weitere Auseinandersetzung dies tamquam hergestellt hat in seiner Anm. zu Hor. S. I 3, 82. Allerdings also sind Sie, hochverehrter Herr, in Ihrem Rechte, wenn Sie sich über mangelhafte Kunde der Ueberlieferung beklagen, obwohl gerade hier Bentleys Anmerkung eine, wenn auch nicht ganz vollständig genaue Auskunft über die Lesart von R gegeben hätte; Ihr 'aptum non est' und gar Ihr 'prorsus pravissimum' werden Sie bei Ihrer geraden, nur auf Feststellung der Wahrheit gerichteten Sinnesart, von der Sie auf S. 652 eine sehr anerkennenswerthe Probe geben, wohl selbst zurücknehmen.[4])

Wenn Sie dann mich tadeln, dass ich meiner gerechten Bewunderung J. F. Gronovs nicht den entsprechenden Ausdruck 'adhibito libero et prudenti delectu' gegeben habe, so werden Sie bei genauer Vergleichung von vorn herein nicht leugnen können, dass ich vielen, sei es handschriftlichen, sei es auf Gr.s Vermuthung beruhenden Lesarten zu ihrem Rechte im Texte verholfen habe, die sich bei jenem noch in den Anmerkungen verstecken. Dann aber führen Sie selbst an, dass ich in der Vorrede zu meiner Ausgabe, und zwar gerade in Bezug auf die absichtlich sparsame Aufnahme auch solcher Vermuthungen, die mir an sich der Billigung werth erschienen, ausdrücklich bemerkt habe, dass 'id in hac ed. adornanda consilium mihi stricte servandum visum esset, ut librorum mss. imaginem, ubi aliquatenus saltem liceret, exprimerem'. Da ich, damals freilich in viel

[3]) Bentley an der gleich a. St. vermuthet iussum st. iustum und ebenso, worauf eine handschriftliche Notiz Cramers mich aufmerksam gemacht hat, Majansius ad XXX Ictor. fr. II 174. [4]) Le seul reproche, que nous adressons à M. W., sagte kürzlich ein hervorragender französischer Sprachforscher (M. Bréal) in einer Anzeige von Whitneys oriental and linguistic studies (revue crit. 1873 S. 113), c'est que son langage, quand il reprend une erreur, devient acerhe comme s'il s'agissait toujours d'erreurs volontaires. Mais on n'est blessé de cette rudesse, car on sent qu'elle part d'un amour de la verité et d'une sincérité de pensée qu'on ne saurait priser assez haut.

kürzerer Frist, eine Ausgabe mit kritischem Apparate zu veranstalten hoffte, bei der ich freier verfahren konnte, da dadurch jeder Kundige dort das Material zur Beurtheilung der von mir aufgenommenen Lesarten erhalten sollte, so nahm ich mir hier zur Richtschnur, überall da, wo die bestbeglaubigte handschriftliche Lesart eine immerhin zuweilen auf Schrauben gestellte Erklärung zuliess, ihr zu folgen; nur so konnte ich bei der gebotenen knappen Form der Ausgaben der bibl. Teubneriana den Benutzern meines Textes, die doch fast nur in dem Kreise gelehrter Philologen und philologisch geschulter Juristen zu suchen waren, eine einigermassen sichere Unterlage für die Beurtheilung der Ueberlieferung gewähren; ohne ein solches Verfahren würde auch Ihre oben berührte Klage eine noch stärkere sein dürfen. Es schien mir das aber namentlich bei G. zu rechtfertigen, 'apud quem' — und das sind Ihre eigenen Worte, die doch Ihrer Beurtheilung meines Textes in Verbindung mit jener von mir ausdrücklich ausgesprochenen Absicht einigermassen hätten zu gute kommen sollen — 'interdum mendorum convictio difficilis est, quod, quousque inepte loquendo progressus sit, non satis tuto definias'. Dass ich in der Anwendung dieser, unter den obwaltenden Umständen sicher berechtigten und durch meine absichtliche und deutlich ausgesprochene Resignation, wie ich meine, den Dank der Fachgenossen verdienenden Methode hie und da zu weit und über die im folgenden von Ihnen nicht minder richtig bezeichneten Grenzen hinausgegangen bin, gebe ich gern zu, wie ich bei solchen Stellen, wo ich sie wirklich überschritten habe, mir fast ausnahmlos bewusst war wenigstens auf der Grenzlinie mich zu befinden. Und wenn Sie selbst eine strenge Verfolgung dieses Ihres Tadels als unbillig bezeichnen, weil das vor einigen Jahren veröffentlichte specimen einer grösseren Ausgabe zeige, dass ich eine ganz andere 'ratio prudentior liberiorque' verfolge, so kann ich — um davon zu schweigen, dass ich von irgend einer Rücksicht im folgenden kaum eine Spur habe entdecken können — Ihnen die Versicherung geben, und ein wirklich einigermassen wohlwollender Beurtheiler konnte sie aus jener Stelle meiner Vorrede selbst entnehmen, dass ich zwar in den zwei Jahrzehnten, die seitdem verflossen sind, an Einsicht und Kenntniss glaube zugenommen zu haben — und hoffentlich legen auch diese Blätter an ihrem bescheidenen Theil ein Zeugniss dafür ab —, dass eine Ausgabe mit beigefügtem kritischem Apparat aber auch damals von mir nach dieser 'prudentior liberiorque ratio' würde veranstaltet worden sein; nicht meine Ansicht hat sich geändert, sondern die Natur beider Aufgaben bedingte eben nach der von mir einmal angenommenen Auffassung derselben ein verschiedenes Verfahren oder liess doch das gewählte für die Textausgabe zu.

Es ist mir vielleicht gestattet Ihnen die Worte anzuführen, die ich bereits vor fünfzehn Jahren in Bezug auf einen ähnlichen, mir freilich von viel weniger dazu berufener Seite gemachten Vorwurf

in einem Ihnen nicht zu Gesicht gekommenen Greifswalder Programm [5]) (vindiciae Gell. S. 11) erwidert habe: Quodsi id ipsum obiciendum mihi censet Klotzius, quod etiam in iis locis, de quibus certi aliquid statui potuerit, non saepe [er wollte wohl saepe oder non raro schreiben] falsam librorum scripturam retinere quam probabiliter scriptoris orationem emendare maluerim, id quadamtenus concedo: saepe enim ubi certam emendationem nec ab aliis prolatam esse inveniebam nec ipse invenire poteram, librorum scripturam retinui, ita tamen, ut in locis aperte corruptis crucis nota appicta lectores commonefacerem: Atque id mihi licere arbitrabar in scriptore, qui non nisi ab hominibus eruditis solet versari; horum enim potissimum interesse mihi videbatur, ut scripturam antiquam, quatenus pro editionum harum instituto fieri posset, perspicerent; et in libris scholasticae lectioni destinatis et in ipsis reconditioris doctrinae operibus, dummodo apparatum criticum liceret adiungere, alia via mihi procedendum esse videri, id et Livii et Prisciani editionibus a me procuratis patet.

So finden sich denn nun auch unter den von Ihnen zum Beleg Ihres Urtheils S. 584 fg. aufgeführten Stellen einige, in Bezug auf welche ich Ihnen unbedingt beistimme, sowohl in Verwerfung der aufgenommenen als in Billigung der auf früheren, zum Theil auch von Ihnen selbst vor der Bekanntschaft mit jenen [6]) gemachten Vermuthungen beruhenden Lesart; bei anderen stehe ich wenigstens mit der Negation auf Ihrer Seite, während ich selbst jetzt eine dritte Lesart vorziehe; an wieder anderen ist sicher das Recht auf meiner Seite, d. h. auf der der beglaubigten Ueberlieferung.

Wenn ich z. B. II 28, 6 in den bekannten Worten aus Catos Origines stehen liess: Non lubet scribere .. quotiens lunae aut solis l u m i n e caligo aut quid obstiterit, so war ich zwar später eine Zeit lang in Zweifel, ob nicht mit Teuffel G. d. r. L.^{2} § 74, 4 aut [aliut] quid zu lesen sei, bin aber durch genauere Beobachtung des Sprachgebrauchs [7]) davon zurückgekommen; an der Verpflichtung aber in einem Bruchstücke des Cato die alterthümliche, von den besten Hss. der ersten sieben Bücher, dem Vat., Reg., Rottendorffianus (= VPR), einstimmig gebotene Form des Dativs lumine in den Text zu setzen und sie nicht mit den jungen Hss., die jene verkannten, und den gangbaren Texten, gemäss Ihrer Forderung, in das landläufige lumini umzusetzen, habe ich nicht einen Augenblick gezweifelt. Hier wie sonst möchte ich gern dem Worte des Apulejus [8]) folgen: dicam igitur quam brevissime potuero, etenim admonendus es mihi, non

[5]) Wenn ich noch einen Abdruck dieses Programms, von dem ich nur mein Handexemplar besitze, erhalten kann, werde ich Ihnen denselben zur Verfügung stellen. [6]) ecquid st. et quid (Vorr. § 15) ist aber meines Wissens zuerst von Ihnen vorgeschlagen; die vg. schien mir wegen des entsprechenden et zu Anfang des folgenden Satzes haltbar, doch trifft Ihr Vorschlag offenbar das richtige. [7]) Haase zu Reisig A. 351 u. ebendas. S. 797; C. F. W. Müller üb. d. Gebrauch d. Part. sive S. 16, 1. [8]) apol. 48 a. E.

docendus — aber an Sie zwar sind diese Zeilen gerichtet, jedoch nicht nur für Sie bestimmt, und da ich auch den der in Frage kommenden Einzelheiten minder Kundigen Gelegenheit zu eigenem Urtheil geben möchte, so muss ich theils selbst ausführlichere Darlegungen geben, als Ihnen allein gegenüber erforderlich und zum Theil selbst nur schicklich wäre, theils wenigstens auf die Orte aufmerksam machen, wo die Unterlage für die Beurtheilung gegeben ist. Hier begnüge ich mich mit der Hinweisung auf Quintilian I 4, 17 und nächst anderen, denen ein beglaubigtes inschriftliches Material noch nicht zur Verfügung stand, die aber doch von dieser Form Notiz nahmen[9]), auf Mommsen im Rhein. Mus. IX 459 fg. nebst den Nachweisungen Hübners im index des C. I. L. I 603; Bücheler lat. Decl. S. 55 fg.; Neue Formenlehre I 192 fgg. Diese Form haben denn auch nach meinem Vorgange Jordan in seiner Fragmentsammlung (orig. IV 1 S. 16) und H. Peter (H.R.R. I 73: Cat. fr. 77) beibehalten, dieser mit dem Zusatze: 'antiqua forma dativi, quod moneo propter Hulleman. de ann. max. p. 73', der gleichfalls lumini forderte. Wenn man übrigens G. genau kennt, wird man es keineswegs für unmöglich halten, dass er sich selbst ein und ein anderes mal dieser alterthümlichen Form bedient habe. Und es fehlt wirklich nicht ganz an Spuren davon. Weniger rechne ich dahin die Angabe J. Gr.s, dass XIII 12, 9 die in seinem Besitze befindliche Collation einer Hs. iure dicundo biete, da das auf den cod. reginæ in Vat. 597 zurückzugehen scheint, bei dem ein falsches in iuri dicundo nachträglich in in iure dicundo verbessert ist; aber III 1, 13 geben die Hss. effeminando esse et animo et corpore[10]), und II 12, 1 liegt der handschriftlichen Ueberlieferung non alterutra parte sese adiunxerit, die man kaum wird halten können, näher als die vulgäre Verbesserung der jungen Hss. alterutri parti oder Gr.s ad alterutram partem (nach § 4), das Sie (S. 590) zu bevorzugen scheinen, oder Lions alterutram ad partem oder schliesslich Stephanus und Falsters alterutrae parti ein alterutrae parte, das die Entstehung des Verderbnisses deutlich zeigt und mir keineswegs unwahrscheinlich ist, so wenig ich hier und noch weniger dort eine kategorische Behauptung aufstellen möchte.[11]) Aber 'huiuscemodi quasi monstruosas raritates', um mit G. selbst (III 16, 9) in freilich sehr heterogener Anwendung seiner Worte zu reden, dürfen Sie ihm immerhin auch selbst zutrauen, und wenn Sie jetzt über gleichviel meine Ketzerei oder meinen Aberglauben unwillig den Kopf schütteln, so werden Sie bald, wie ich zu hoffen wage, wenn auch nicht gerade mir hierin beistimmen, doch anders darüber denken.

Nicht minder als bei jener catonischen Stelle war ich in meinem

[9]) z. B. K. L. Schneider II 200 fg.; Haase zu R. A. 72; auch Zumpt ([10] § 63) hat ein Wort darüber. [10]) oder corpe; et corpe et animo R. [11]) Nicht ganz unbeachtenswerth erscheint dafür auch, dass beide Stellen der catonischen, in der diese Form sich findet, nahe belegen sind.

Rechte bei der Behandlung der aus einem Briefe Ciceros (IV 4, 4) entlehnten Worte XII 13, 22. Es kam mir eben darauf an, statt sie in den aus Cicero bekannten Wortlaut umzusetzen[12]), die augenscheinlich verderbte handschriftliche Ueberlieferung zur Kenntniss der Kritiker zu bringen, indem ich die beiden Stellen, die der Sitz dieses Verderbnisses sind, durch vorgesetzte Kreuze bezeichnete. Dieser Sachverhalt tritt nicht hervor, wenn Sie jene handschriftliche Lesart als die meine anführen, ohne diese Kreuze hinzuzufügen, die eben dastehen, um, wie ich meine, vollständig deutlich zu zeigen, dass ich sachlich mit Ihnen übereinstimme.[13])

Als Gipfel dessen, was ich an Verschmähung guter und sicherer Textesverbesserungen geleistet, erscheint Ihnen am Schlusse dieser Anmerkung, indem Sie noch einmal einen neuen, letzten Anlauf nehmen, um Ihr sprachloses Erstaunen darüber auszudrücken, meine Behandlung wiederum einer catonischen Stelle.[14]) 'Sed desino. Quid dicam de huiusmodi scripturis hic primum in textum illatis, qualis est v. c. VI 3, 16: unusquisque nostrum, si quis . . . arbitrantur, summa vi contra nititur?' sagen Sie, indem Sie offenbar statt dieser den drei besten Hss. entlehnten Fassung den von den jüngeren Hss. verschlimmbesserten und von den Ausgaben beibehaltenen Singular verlangen. Dass das ebenso einfach als auf der Hand liegend ist, leuchtet ein, und jene Interpolatoren des fünfzehnten Jahrhunderts waren von dem Standpunkte ihrer Kenntniss des Lateinischen aus in ihrem vollen Rechte; ich aber glaubte das Recht zu haben hier an den durch das S. C. de Bacchanalibus wie durch die Grammatiker und von diesen namentlich auch für Cato bezeugten Plural des pron. rel. zu denken. Freilich lautet er dort (Z. 3 und Z. 24) ques, und auch für Cato ist er in dieser Form bezeugt[15]); dieser begann sein Geschichtswerk mit den Worten si ques[16]) homines sunt[17]); an einer andern Stelle sagte er dagegen nach den Hss. wieder: si quis quid alter ab altero peterent (G. XIV 2, 26, was Sie S. 604, wo Sie die folgenden Worte besprechen, unbemerkt lassen); an noch einer andern quescumque Romae regnavissent; dasselbe ques wird von Pacuvius bezeugt (v. 221 Ribb.^{2}) und wird auch für Livius Andr. (v. 41 R^2

[12]) Dass ich wusste, dass ich es mit der bezeichneten Stelle und nicht etwa mit einem Bruchstück zu thun hatte, ergibt mein Index. [13]) In noch höherem Masse haben Sie mir früher einmal Unrecht gethan Emend. Liv. S. 38. Bei der von Ihnen dort angestellten Vergleichung der ersten dreissig Capitel des Livius in den neueren Ausgaben legen Sie mir dreimal hintereinander (I 3, 11; 5, 5; 9, 5) Lesarten bei, die ich wieder aus dem Texte entfernt habe. Natürlich optima fide — aber wer so streng urtheilt und wessen Wort mit Recht ebensoviel Autorität besitzt, als er sich dieses Besitzes bewusst ist, der sollte auch um so sorgsamer und vorsichtiger zu Werke gehen. S. auch unten zu VI 3, 20 und zu XVIII 6, 8. [14]) aus der auch in die Origines aufgenommenen Rede pro Rhodiensibus. [15]) s. die Stellen der Grammatiker bei Neue II 168 vgl. H. Peter H. R. R. I 51 in der Anm. zu Cat. or. I 1. [16]) queis Jordan or. I fr. 1, s. die v. l. und gleich Anm. 18. [17]) sunt homines und populi sint nach andern.

S. X) und Naevius (v. 65) vermuthet, für letzteren von Ritschl neue Plaut. Exc. I S. 113. Hier sagt der Schöpfer und Meister der historischen lateinischen Grammatik, der gegenüber Sie sich, wenn ich mir eine solche Bemerkung gestatten darf, doch allzukühl verhalten (S. 3 fg.): 'Kein Zweifel für mich, dass N. schrieb Vos queis accolitis Histrum fluvium atque algidam (oder was ganz auf dasselbe hinauskömmt, ques, wie Pacuvius bei Charisius p. 91, 19 und 133, 4 K. hat, oder quis)' [18]); so sah auch ich sechzehn Jahre früher dies quis an, und Jordan und Peter (letzterer mit der Anm.: 'an ques?') sind mir auch hier gefolgt. Wenn das wirklich der schlimmste Fall meines Hyperconservativismus wäre, dann könnte ich die anderen getrost auf sich beruhen lassen.

Aber freilich in manchem anderen Falle, wie ich schon oben bemerkte, haben Sie theils völlig Recht oder doch nicht so völlig Unrecht wie hier. Das hier und in weiterem Fortgange dieser Zuschrift im einzelnen aufzuzählen, ist meine Absicht nicht und kann es nicht sein. Je spärlicher a. a. O. meine gratiarum actio an Klotz wegen der dem G. geleisteten Dienste ausfallen musste, um so reichlicher könnte ich, trotz vielen Protestes, Einspruchs und Zweifels sie Ihnen spenden, zum Theil für wirkliche Besserungen, zum Theil wenigstens für fruchtbare Anregung zu erneuter Prüfung; doch das versteht sich ohnehin, dass wo Sie sägen die Späne fallen; förderlicher der gemeinsamen Sache wird es auch Ihnen erscheinen, wenn ich fortfahre Stellen herauszuheben, an denen theils die Ueberlieferung oder die sonst von den Gronovs oder mir aufgenommene Lesart Ihnen gegenüber ihr Recht behauptet, theils sich doch Einwendungen und Bedenken gegen Ihre Aufstellungen erheben lassen. Auf Vollständigkeit werde ich es aber auch dabei um so weniger absehen, als ich über manches selbst noch nicht zu einem abschliessenden Urtheile gelangt bin. Die von mir bevorzugten Lesarten mit einseitiger Hartnäckigeit festzuhalten habe ich um so weniger Grund, als ich sie, wie früher und eben wieder bemerkt, häufig mehr um die Ueberlieferung darzulegen aufgenommen als diese selbst überall, wo ich es that, für sicher und jene Lesarten der Aufnahme in eine relativ abschliessende Textesgestaltung für würdig erachtet habe. Ohne die Prüfung, ob wenigstens eine Möglichkeit der Erklärung bei dem Schriftsteller vorhanden sei, bei dem nach Ihrer eigenen nur allzuwahren Bemerkung 'non semper facile est reperire quid contortis inusitatisque et obscuris verbis exprimi voluerit', und ohne sorgsame Ueberlegung kaum einen Satz in den Text genommen zu haben, das glaube ich versichern zu können.

Von den von Ihnen in jener Anmerkung zusammengestellten

[18]) Selbst eine äussere Spur dieser Formverschiedenheit kann man finden und hat man zum Theil gefunden in den Lesarten quies und (dem auch bei G. hier und B. XIV a. a. O. gebotenen) quis bei Pomp. comm. S. 208, 26 und bei dem sog. Sergius expl. in Don. S. 502, 14 fgg. K.

Lesarten hatte ich übrigens selbst inzwischen mehreren ihren Platz in meinem Textexemplar gegeben, auf die Richtigkeit einiger anderen habe ich mich jetzt durch Sie hinweisen lassen; auch I 4, 8 nehme ich die Verwerfung des Schlussworts an in dem Satze: ad hunc modum Iulianus enodabat diiudicabatque veterum scriptorum sententias, quae apud eum adulescentes delectitabant; zur Aufnahme dieser einstimmig überlieferten Lesart war ich um so mehr geneigt gewesen, als der vaticanische Palimpsest (A) statt des quas der übrigen Hss. quae bot, und ich würde auch jetzt noch Bedenken tragen es gegen die vg. lectitabant mit Ihnen zu vertauschen, die die Entstehung dieses delectitabant unerklärt lässt; aber willig habe ich einem Vorschlage Th. Mommsens Raum gegeben quas .. delecti lectitabant zu schreiben, und das werden auch Sie mit mir vorziehen. Am liebsten schriebe ich dann freilich auch quos.[19])

Zweifelhafter ist mir, ob Sie mit gleichem Rechte § 3 der Vorrede eruditionibus verwerfen und dafür Gr.s[20]) ex auditionibus verlangen: Facta igitur est in his quoque commentariis eadem rerum disparilitas, quae fuit in illis adnotationibus pristinis, quas breviter et indigeste et incondite ex auditionibus lectionibusque variis feceramus. Das entspricht, wie Gr. richtig bemerkt, genau dem in § 2 gesagten: proinde ut librum quemque in manus ceperam seu Graecum seu Latinum vel quid memoratu dignum audieram, und auch sonst werden die beiden Hauptbildungsquellen durch Lesen von Büchern und Hören mündlich ertheilten Unterrichts, worauf Gr. gleichfalls aufmerksam macht, bei G. nicht selten zusammengenannt.[21]) Aber auch wenn man eruditionibus beibehält, nur dass, wie Gr. eventuell verlangte, die Präposition ex davor hinzuzufügen sein wird, scheidet man dieselben beiden Massen, wie schon Lambecius richtig sah. Eruditio bezeichnet nicht nur die durch Unterricht erworbene Bildung, sondern auch den Unterricht selbst. Und da G. mancherlei Unterricht und Unterweisung von verschiedenen Lehrern genossen hatte, konnte er sich sehr wohl des überlieferten Plurals zur Bezeichnung des von ihm diesem Unterricht entlehnten einen Hauptbestandtheils seiner Anschauungen gegenüber dem anderen, auf eigener Lesung beruhenden bedienen; im Gebrauche dieses Plurals, wenn auch in anderer Schattirung der Bedeutung, war ihm, wie Gr. gleichfalls nicht entgangen ist, Vitruv (I 1 § 1; 11; 12) vorangegangen.

---

[19]) Zu dem scriptorum sententias, quos vgl. z. B. VI 1, 1 id de P. quoque Scipionis matre, qui prior Africanus appellatus est, memoriae datum est. — XI 8, 4 dagegen ist Ihrer Ansicht gegenüber Eam cum legisset M. Cato ganz an seiner Stelle, da es sich auf § 3 in eius historiae principio scriptum est ad hanc sententiam trotz der Zwischenrede zurückbezieht. Anschaulicher wird das, wenn man nach scriptum foret nicht voll, sondern mit einem Semikolon oder Kolon interpungirt. [20]) Wo nur Gr. steht, ist, wenn nicht aus dem Zusammenhange deutlich ist, dass Jacob (J. Gr.) gemeint sein müsse, immer Joh. Fr. Gronov zu verstehen. [21]) z. B. Vorr. § 15; V 21, 4; XIX 8, 1.

Eine solche sprachliche Seltenheit, deren volksthümliche Wurzel der Gebrauch Vitruvs andeutet, dem G. zu nehmen und sie in etwas minder Auffallendes umzusetzen trage ich stets Bedenken, und dass Sie mir im Principe zustimmen, ergeben schon Ihre vorher angeführten Worte. Hier aber sehe ich keinen Grund von diesem Principe abzuweichen.

III, 3 1 habe ich geschrieben: Verum esse comperior, quod quosdam bene litteratos homines dicere audivi, qui plerasque Plauti comoedias curiose atque contente lectitarunt, non indicibus Aelii nec Sedigiti .. super his fabulis crediturum, sed ipsi Plauto. Ich wusste sehr wohl, dass Ritschl parerga S. 82 lectitarint verlangt hatte; Sie aber fordern jetzt lectitarit nach der Vermuthung Gr.s, indem Sie hinzusetzen: 'erratum est ob homines'. Dass der Indicativ beizuhalten war, werde ich bald im Zusammenhange mit gleichartigen Stellen nachweisen, hier will ich zunächst den Plural der Hss. schützen. Im allgemeinen haben Sie Recht (S. 585), dass 'in syntaxi sententiarum G. prorsus regulam sequitur', aber doch hat er nicht nur manche Eigenthümlichkeit, namentlich in Bezug auf den eben erwähnten ausgedehnten Gebrauch des Indicativs in der indirecten Rede und auf die Auslassung des Hülfszeitworts, sondern auch in syntaktischer Beziehung, wie in Bezug auf Wortschatz und auf Formen, flicht er mit Vorliebe seiner Rede etwas alterthümliches ein, besonders eine solche Satzfügung, von der er selbst anderwärts ein echtes Beispiel oder Beispiele gegeben und besprochen hat; gewiss überflog ein stilles, selbstzufriedenes Lächeln das Antlitz des 'gemüthlichen Philologen'[22]), wenn er eine so feine, alte Wendung in seine Rede hineingeheimnisst hatte; haben Sie ihn doch selbst einmal sehr richtig neben Fronto als antiquarius bezeichnet[23]), freilich ohne nun daraus die nothwendigen Consequenzen zu ziehen. An dieser Stelle hätte auch Ritschl a. a. O. Sie daran erinnert, dass G. die von den Hss. dargebotene Construction auf Anlass der Lesart in einer Tironischen Hs. der Verrinen (V 65, 167) im siebenten Capitel des ersten Buches ausführlich besprochen und mehrfach mit Beispielen aus der älteren Litteratur belegt hat[24]); die Hss. aber haben uns diesen syataktischen,

[22]) Niebuhr kl. Schr. II 229; freilich aber auch mit nicht minderem Rechte Mommsen Hermes I 167 'der gelehrte und genaue Philolog.' [23]) zu Cic. de fin. I § 60. [24]) S. auch Prisc. IX § 39 S. 864 P.; von neueren haben über diesen eigenthümlichen Gebrauch des älteren Latein vornehmlich gehandelt Ruddiman I 285 ed. Stallbaum und dieser in d. Anm. dazu; Seyffert lat. Sprachlehre § 2552; 2802 A.; G. T. A. Krüger Untersuchungen III § 143; Reisig S. 232 nebst Haase A. 275; C. F. W. Müller Philol. IX 600 fg.; Neue Formenlehre II 287 fg. Eine kritische Musterung der Beispiele ergibt, dass bei Cicero dieser Gebrauch nirgend angenommen werden darf; in der Rede für Sextus Roscius § 11 beruht seine Einführung nur auf einer bodenlosen Vermuthung Matthiäs; von den Stellen der Correspondenten des Cicero, die man hierher hat rechnen wollen, haben mit der sprachlichen Erscheinung, von der hier die Rede ist, überhaupt nichts zu thun: Pompejus epp. ad Att. VIII 12 B 2 und Plancus epp. X 24, 1; eine zweite Stelle des Plancus X 25, 1 ist nur

von G. hier herangezogenen Archaismus ebenso bewahrt, wie sie die alterthümlichen Formen des Dativs der dritten Declination und des

durch eine falsche Erklärung herangezogen worden; eine dritte X 11, 3 würde mit den ersterwähnten beiden zusammenzustellen sein, wenn sie lautete: hoc tibi spondeo, mi Cicero, neque animum nec diligentiam mihi defuturum, d. h. es würde, wie dort, eine Beziehung auf das entferntere Substantiv anzunehmen sein, aber hier hat zum Ueberfluss der Med. noch defuturam, was auch die neueren kritischen Ausgaben aufgenommen haben. Allerdings bietet dagegen diese Hs. epp. XIV 1, 5: quod ad me, mea Terentia, scribis, te vicum venditurum; aber hier liegt offenbar nur der so gewöhnliche Fehler vor, wonach die Abschreiber, unbekümmert um Sinn und Zusammenhang, nebeneinanderstehende Wörter durch Aenderung der Endung des einen als zusammengehörig erscheinen lassen. Und auch an der von G. angeführten Stelle schliesslich möchte ich kaum wagen das futurum, das dieser in dem 'liber spectatae fidei Tironiana cura atque disciplina factus' fand, dem Cicero selbst zuzutrauen, der dergleichen Archaismen in der Regel unbarmherzig zerstörte, nicht etwa liebevoll conservirte und hie und da, wie eben G. es liebt, einstreute; dass unsere Hss. mit Ausnahme weniger und geringer futuram bieten, fällt dabei ebenso wenig ins Gewicht als dass zwei von ihnen nach Zumpts Zeugniss das Ursprungsattest 'Q. Gellius' beifügen, was, wie Zumpts und Haases Bemerkungen zeigen, für beide Ansichten gleich verwerthbar gemacht werden kann. Sicher sind auch Sie, hochverehrter Herr, für Cicero zu demselben Resultate gekommen, und für Sie hätte es meiner Darlegung überhaupt nicht bedurft; aber auch anderen gegenüber habe ich geglaubt mich kurz fassen zu dürfen, da das richtige für den unbefangenen überall offen zu Tage liegt. An den anderen von G. und Priscian angeführten Wendungen ist ein gleicher Grund zu zweifeln im allgemeinen nicht vorhanden. Diese citiren *a*) an Stelle des nach den gangbaren syntaktischen Regeln erforderten Plurals: Cato orig. V 107 J. 104 P.; C. Gracchus de P. Popillio circum conciliabula S. 239 fg. Mr.[2]; Cl. Quadrig. III fr. 79 P.; Val. Ant. XXIV fr. 59 P.; die letzte ist die einzige aller hieher gehörigen Stellen, in der die gangbare Form des inf. fut. act. vollständig zur Anwendung gebracht ist, während in allen übrigen mit Ausnahme einer angezweifelten und einer problematischen (s. u.) esse nicht erscheint; *b*) an Stelle des erwarteten acc. sing. fem. Pl. Cas. III 5, 50 (65 Fl.) fgg. (zu welchen Versen vgl. Fleckeisen zur Kritik d. altlat. Dichterfr. bei G. S. 4 fgg.; krit. Misc. S. 10; Fuhrmann Jahrb. 1869 S. 482 fgg. will hier eine ganze Partie von fünfzehn Versen dem Pl. absprechen); Lucilius XVII fr. 2 Mr.; Laberius Gemelli S. 243 R.; aus der Prosa Sull. rerum suarum XXI fr. 20 P. Dass auch bei Plautus a. a. O. eine doppelte Ueberlieferung bestand, das zeigt, dass A nicht occisurum, was G. las und was die anderweite hsl. Ueberlieferung erhalten zu haben scheint, sondern dem gangbaren Gebrauche entsprechend occisuram bietet. Wird man sich aber hier auf die Seite des Vetus B stellen, die Lesart von A einem Diorthoten zuschreiben dürfen, so ist mir eine andere Stelle, deren auch G. nicht gedenkt, obwohl sie derselben Scene V. 36 (47 Fl.) fg. angehört, um so bedenklicher; hier steht neben einem der jüngeren Palatini auch B auf derselben Seite mit A, und das occisurum wird, wie in der Stelle der Verrinen, durch ein danebenstehendes eum ausreichend erklärt; anderseits tritt dem entgegen, dass die Annahme nahe liegt, Plautus werde in den beiden so nah beieinander liegenden Stellen sich auch derselben Ausdrucksweise bedient haben. Ein drittes plautinisches Beispiel gewährt sehr wahrscheinlich Truc. II, 4, 45 fg., wo ich mit Bücheler Jahrb. 1872 S. 571 das überlieferte habiturum bewahren, nicht mit Geppert und A. Spengel in habituram verändern möchte;

Plurals des pron. rel. in den catonischen Bruchstücken nicht verwischt hatten.

Wenn Sie hier ferner das in ordinem scriptum fuit IX 14, 3 tadeln, so habe ich es absichtlich als analog den von G. I 7, 17 und XVII 2, 17 berührten Wendungen des Plautus (in mentem esse) und des Claudius Quadrigarius (in medium relinquere) hier nicht verändern wollen; und dass das in G. Sinne war, zeigt, dass er an der ersten Stelle (§ 18 fgg.) einem Freunde zustimmt, der bei Cic. de imp. Pomp. § 33 lesen wollte in praedonum fuisse potestatem (§ 16 fg.)[25]) und der dazu bemerkte, dass in potestatem esse kein Solöcismus sei,

hier ist auch esse überliefert (s. o.), aber Büchelers sehr ansprechende Vermuthung beseitigt es. Einem Freunde verdanke ich die schätzbare Hinweisung auf den doppelten inschriftlichen Beleg zu Classe *a* aus der tab. Bantina C. I. L. I n. 197 Z. 18 fg.; 24 fg.; diesem hätte er, wie ich bei weiterem Nachsuchen in den Inschriften fand, anch noch die sicher richtig in gleicher Weise ergänzte Stelle der lex repet. ebendaselbst 198, 44 hinzufügen können; ob auch das (l)aturum esse ebendas. Z. 45 mit einem Plural in Verbindung stand, was wegen des beigefügten esse interessant wäre, lässt sich nicht mehr ermitteln. Hierher zu ziehen ist ferner auch noch ein zweites Bruchstück des Lucilius, der Kategorie *b* angehörig, XXX fr. 73 bei Luc. Müller (bei diesem lantend: sperans aetatem in eandem | haec proferre potesse et mansum ex ore daturum), da es einer nutrix in den Mund zu legen ist, wie Lachmann zu Lucr. II 136 erkannte. Die beiden Beispiele, die ausserdem noch anzuführen sind, gehören wieder in die Classe *a*, und zwar beziehen sich beide auf Neutra im Plural. Unzweifelhaft ist davon das eine, das sich auf die Autorität der Hs. des Politianus stützt, bei Varro de re rust. I 68: pensilia, nt nvae, mala et sorba, ipsa ostendunt, quando ad usum oporteat promi, quod colore mutato et contractn acinorum, si non demseris (demiseris al.) ad edendum, ad abiciendum descensurum se minitantur; ich trage aber auch kein Bedenken Sallust diesen (auch catonischen) Archaismus zu belassen Iug. 100, 4: vigilias ipse circumire, non tam diffidentia futurum quae imperavisset, quam uti militibus exaeqnatus cnm imperatore labor volentibus esset; Abschreiber hätten ihm das kaum aufgedrängt, während das futuri, das ansser in anderen relativ guten Hss. sich freilich auch in der der Sorbonne n. 500 findet, deutlich den Stempel der Verzweiflung über das verwünschte, unerklärbare futurum und des Unverstandes trägt. Ich beanspruche für diese Liste keine Vollständigkeit, aber die kritische Revision der Beispiele, so weit sie mir znr Hand waren, crschien bei dieser Gelegenheit nicht überflüssig. Wären sie aber auch alle falsch, was sie entschieden nicht sind, G. glaubte an den Gebrauch und schrieb danach crediturum, Cicero enthielt sich desselben, wie selbstverständlich Livius, dem nnr Gebhards grüne Weisheit ihn hat aufdrängen wollen XXIII 43, 14, wo, wie schon Drakenborch richtig bemerkt, dicturum sich auf neminem, nicht auf ipsos bezieht.

[25]) Unsere Hss. haben hier davon nnr unbedeutende und keine echte Spur erhalten. [Carrio freilich in seiner Anm. (s. u.) spricht von den libris vett. Cic. 'in quibus ctiam potestatem, quod G. notat, non potestate.'] Dass aber der Freund des G. im allgemeinen Recht hatte, zeigt die reiche Sammlung entsprechender Stellen bei Böcking zu Gains [4] I § 55 und add. S. 342 fg. Dazu gehört auch das von ihm angeführte in controversiam esse bei Petronius c. 15; dagegen hört die ratio certa et proba natürlich ebenso auf, wenn Trimalchio bei demselben spricht: fui in funus (c. 42), videbo te in publicum (c. 58), als wenn er befiehlt (c. 49) voca cocum in medio.

wie das vulgus semidoctum glaube, sondern dass es ratione certa et proba[26]) gesagt werde, und dass er an der zweiten bemerkt: vulgus in medio dicit, nam vitium esse istuc putat u. s. w. und zumal, dass er dies in medium relinquo selbst gebraucht VII 14, 9 a. E.

So ist denn ebenso wenig hier als XI 8, 4 (s. Anm. 19) meinerseits 'ad litterae m scopulum offensum'. Auch XI 2, 4 kann ich das nur in so weit zugeben, dass die aufgenommene Lesart multam (elegantiam sc.) parsimonia mixta keineswegs der Möglichkeit der Erklärung entbehre (ganz so z. B. Val. Fl. V 98 fgg. carmina quin etiam visos placantia manes | Odrysius dux rite movet mixtoque sonantem | percutit ore lyram). Aber allerdings gebe ich gern zu, dass multa (die Hss. multam) parsimonia mixtam dem Zusammenhange besser entspricht und Aufnahme erheischt; G. liebt aber so sehr das schwierige und gesuchte, dass ich beim Gegenüberstehen der Zeugnisse für mixta (in L und B, einem Berner Fragment, das mit seiner Utrechter Fortsetzung von IX 1 bis XIII 5 reicht) und mixtam (in R) mich damals für jenes entscheiden zu müssen glaubte.

Eine andere offensio an dem scopulus der littera m nahmen Sie schon weiter oben für die Stelle VI 12, 2 an, wo es in Bezug auf die sogenannten tunicae chiridotae heisst, die Römer hätten gemeint feminis solis vestem longe lateque diffusam indecere. Sie fordern decere und setzen hinzu: error ex m. Die Möglichkeit ist zuzugeben. Aber wahrscheinlicher ist mir, dass das überlieferte indecere wirklich von G. herrührt und dass er neben dem privativen indecere, das auch nur bei Plin. epp. III 1, 2 sich findet (c. acc.; häufiger indecens, indecenter, auch indecentia), ein intensives, oder um mit Priscian (XIV § 50) zu reden intentives, indecere vorfand oder bildete, dem seltneren Worte auch die seltnere Construction von decere mit dem Dativ beifügend.[27]) An anderen Seltenheiten der Art fehlt es bei G. nicht; so incavillari V 5 im lemma[28]); inauditiuncula V 21, 4 (neben inaudio; aber sonst nur privativ inaudientia, inauditus, inaudibilis)[29]); inroborascere I 22, 1[30]); anderes bietet

[26]) Dass ich hier las rationem dictu certam et probam, tadeln Sie mit Recht und fordern die Vulgata ratione dictum certa et proba; dass aber auch meine damalige Entscheidung nicht ohne wohlerwogene Gründe war, habe ich bereits Klotz gegenüber gezeigt a. a. O. S. 13. Ausserdem vgl. zu d. St. noch die Ausführungen zu VI 13, 2 und zu X 21 lemma. [27]) So, wie ich, nachdem ich das obenstehende geschrieben, sah auch mein Freund Th. Vogel de A. G. sermone comm. I (soll es denn immer dabei bleiben?) S. 26, mit Recht auch seinerseits hinzufügend 'si quidem mendo vacat locus'. [28]) Sonst nur aus einer von Gothofredus angeführten Glosse bekannt: Incavillatur inridetur (über in: de) (denn so ist inde ridetur zu erklären; inridetur, deridetur O. Müller); weiter beglaubigt freilich durch das Subst. incavillatio, das wir aber auch nur aus Festus epitome p. 107 M. kennen, wo Goth. jene Glosse anführt. [29]) Hierher rechnete ich auch involvere IX 15, 9, als ich es unter zu einseitiger Bevorzugung von R in den Text nahm; doch zweifle ich jetzt nicht, dass nach den anderen Hss. involucra an der Stelle zu lesen ist. [30]) roborascit Novius v. 21 Ribb.

Apulejus: neben dem immerhin (von vorn herein schon in Hinsicht auf die bekannten lautlichen Verhältnisse eines so vorgeschlagenen in vor sc, st, sp)[31]) unsicheren inscindere met. VIII 17 schreibt er clamores absonos intollere met. VIII 26 und incognoscere Flor. 19 S. 32, 20 Kr., woran mir kein Anstoss zu nehmen scheint, wie es zuletzt noch nach Krüger von H. Müller (Rh. Mus. XXII 646) und von Goldbacher de L. Apulei Florid. etc. (Leipzig 1867) S. 28 geschehen ist.

Ein ähnlicher Fall aber liegt bei G. wenigstens möglicherweise auch in einer Stelle vor, die Sie später in der Reihenfolge (S. 602) besprechen, XII 9, 1. Hier habe ich das von Lion in voller Rathlosigkeit, wie schon J. Gr.s Anm. sie verrieth, in den Text gesetzte incommunia mit vollem Bewusstsein darin belassen. Sie geben selbst an, dass das Wort auch ausserdem aus Tertullian (de pallio 3) bekannt ist.[32]) Hier heisst es von den variis indumentorum formis: quarum pars gentilitus inhabitantur, ceteris incommunes, pars vero passivitus omnibus utiles. Nicht ganz so, aber in verwandter und etymologisch begründeter Bedeutung kann es auch hier gefasst werden, und ist dann keineswegs 'sententiae contrarium', wie Sie sagen, sondern, so viel ich sehe, ganz derselben entsprechend: Worte, die jetzt im gewöhnlichen Gebrauch eine bestimmte Bedeutung haben, waren einst media (§ 1; 3), was gleichbedeutend ist mit 'ancipitia esse et utroqueversus dici posse' (§ 2); sie enthalten eben in sich vollständige Gegensätze, die nichts miteinander gemein haben, und diese Ungemeinsamkeit der Bestandtheile kann G., ohne dass man ihm damit meines Erachtens zu viel zumuthet, bezeichnen durch jenes auf das Ganze übertragene Wort in dem Satze hier, der recht dazu gemacht ist den auffallenden Ausdruck zu erklären: es seien diese Worte gewesen, ita media et i n c o m m u n i a, u t significare et c a p e r e p o s s e n t d u a s i n t e r s e r e s c o n t r a r i a s. Wenn G. dafür ein anderes mal (XV 13) den eigentlich technischen Ausdruck verba communia gebraucht und ihn als solchen in der Inhaltsangabe dieses Cap. ausdrücklich bezeichnet[33]), so ist man wenigstens nicht gezwungen denselben mit der vg. auch hier anzunehmen oder in communi zu lesen, was Sie nach dem Vorgange der älteren Ausgaben billigen.[34]) Eine andere, mir freilich gleichfalls minder wahrscheinliche Möglichkeit der Erklärung aber bietet auch der oben angedeutete Weg, wo-

[31]) Dies machte auch Scioppius wie Ihnen bei G. IV 18, 3 das inspectabilem nicht mit Unrecht bedenklich; Sie schreiben, wie jener, spectabilem; vielleicht hatte aber trotzdem A. W. Cramer Recht, als er zu J. Gr.s Mittheilung jener Lesart die Note machte: et quare non possit esse pro valde spectabilem? [32]) Auch ein anderes Wort dieser Art ineffigiatus findet sich nur bei G. XVII 10, 3 und bei Tert. de an. 9 (der ebendas. c. 24 auch ineffigiabilis braucht), dies sicher bei beiden privativ. [33]) De verbis inopinatis, quae utroqueversum dicuntur et a grammaticis communia vocantur. [34]) Ebenso Gr. und Vogel a. a. O. S. 20 (in cōmuni aut statt incommunia ut bietet L).

nach bei Tert. für in in diesem Worte die privative, bei G. die intensive Bedeutung anzunehmen wäre. Und vielleicht machte es G. gar Vergnügen, seinen Lesern das Räthsel aufzugeben, was er mit diesem incommunia, statt dessen man doch communia erwartete, habe sagen wollen.

Damit habe ich endlich einmal auch den scopulus Ihrer grossen Collectivanmerkung, ohne daran gestrandet zu sein, verlassen[35]), und ich könnte nun in das volle Fahrwasser hineinsteuern, wenn Sie mir nicht bald darauf (S. 587) einen zweiten scopulus in einer anderen, wenn auch minder ausgedehnten Collectivanmerkung entgegenstellten; Sie bezeichnen darin eine Anzahl von Stellen, wo ich dem Palimpsest (A), der Ihnen aus meiner Mittheilung der Collation Dressels[36]) bekannt war, mit Unrecht gefolgt oder nicht gefolgt sein soll. Einiges davon räume ich gern ein und war Ihrer Erinnerung in meinem Exemplar längst zuvorgekommen; I 6, 8 aber gehört insofern nicht ganz hierher, als alle Hss. und namentlich die besten VPR ebenso das trotzdem allerdings falsche[37]) isdem geben wie A, was Sie freilich nicht wissen konnten; I 2, 13 verlangen Sie nach der Notiz jener Collation IPSIVM mit Recht ipsum st. eum, das ich stehen liess; da aber A in Wahrheit die Lesart EVMIPSIVM hat, die mir damals als Doppellesart erschien, würde ich nun eum ipsum sicher unter Ihrer Beistimmung schreiben. Der Anfang des dritten Capitels dieses Buches ferner war, wie es auch Ihnen gewiss nicht entgangen ist, bisher nur aus dem merkwürdigen, verschollenen Buslidianus bekannt, zuerst publicirt von Wilh. Canter nov. lect. II 6, wozu ein paar Notizen von Scioppius kommen[38]); da sich die Genauigkeit der Canterschen Abschrift nicht controliren lässt, so habe ich mich hier so eng als möglich an meine, den Busl. an Alter wenigstens entschieden überragende Quelle angeschlossen. Unter den beiden gleich möglichen Lesarten § 1 Lacaedemonium Chilonem virum (A) und

[35]) Ueber eins und das andere könnte ich freilich noch mit Ihnen rechten und mich z. B. wegen der buccta XI 1, 1, wo Sie bucera hergestellt haben wollen, nicht nur Gr.s als Schildes sondern auch Jos. Scaligers als Schwertes bedienen (App. ad coni. in libros Varr. de l. L. S. 184 der Amsterd. Ausg. von 1623, wo es nach Anführung der oben bezeichneten Stelle heisst: Haec ille. ubi interpolarunt audaces homines, buceraque. scio equidem bucera esse armenta: sed nescierunt ipsi, pasci hic esse non νέμειν, sed νέμεσθαι passive, wozu er Sid. Apoll. epp. II 11 citirt: Inter greges tintinnabulatos per depasta buccta reboantes). Ich selbst behalte mir hier wie an anderen Stellen die Consequenzen eines ἐπέχω vor. [36]) nicht 'Dressler's. Es ist dies derselbe in Rom lebende deutsche Gelehrte, der Ihnen auch sonst litterarisch, namentlich durch seine Ausgabe des Prudentius bekannt sein wird. Im ganzen hat diese Collation von A sich bei genauer Nachvergleichung als sorgfältig gemacht und als den brauchbarsten Theil des Dresselschen Apparats erwiesen, obwohl es auch hier, wie es in der Natur solcher Aufgaben liegt, an Berichtigungen und Ergänzungen nicht fehlte. [37]) Von mir selbst schon vind. Gell. S. 12 fg. als falsch anerkannt. [38]) S. ebendas. S. 15 Anm. 17.

unum (Canter) ex illo incluto numero sapientium wählte ich daher jene und sehe keinen Grund, weshalb ich, wie früher Klotz und nun wieder Sie fordern, dieses hätte bevorzugen sollen; zu dem vind. Gell. S. 14 fg. darüber beigebrachten füge ich noch ein paar Stellen hinzu: I 8, 1 Sotion ex peripatetica disciplina haut sane ignobilis vir fuit; XII 5, 4 e sectatoribus Tauri iuvenis in disciplinis philosophiae non ignavus; dass G. XVII 21, 4 bei ganz gleicher Veranlassung gesagt hat Solonem .. unum ex illo numero sapientium und öfter ähnlich, ist mir keineswegs unbekannt. Aber da er beide Ausdrucksweisen braucht und doch nur eine von beiden hier angewendet haben kann, so war eben der zuverlässigeren Textquelle zu folgen. Wenn ich in demselben § mit A schrieb in vitae suo postremo, wofür Canter bietet de vitae suae postremo, so verlangen Sie (was schon die ed. Tornaes. von 1592 darbietet) die. An und für sich ganz richtig, und Sie sind völlig in Ihrem Rechte, indem Sie damit gemäss Dressels Angabe die Lesart von A herzustellen glauben[39]); danach muss Ihnen mein Verfahren allerdings wunderlich erschienen sein; da aber A dies in bietet, habe ich wohl kaum nöthig es Ihnen gegenüber durch Vergleich mit § 8 in fine quoque vitae ipso und § 18 in fine quoque vitae und durch Hinweisung auf ad postrema cantus XVI 19, 15 u. dgl. zu rechtfertigen.

I 4, 3 in dem Citat aus Cic. p. Plancio § 68 nam qui pecuniam dissolvit statim non habet id quod reddidit, qui autem debet is retinet alienum wollen Sie vielmehr aes geschrieben wissen. Auch dies is kommt zunächst nicht allein auf Rechnung von A, der DEBITIS hat; nicht nur P bietet es, was auch in der Note bei J. Gr. bemerkt wird, sondern auch, was Ihnen nicht bekannt sein konnte, VR, während alle drei die vorhergehenden Worte von id bis debet fortlassen. Ob nun nur Cicero hier aes schrieb, ist keineswegs so ausgemacht; die besten Hss. der Planciana wenigstens, Tegernseensis und Erfurtensis, bieten auch jenes is und, gleich viel ob es bei ihm richtig ist oder nicht, G. fand es offenbar so in seiner Quelle und schrieb es ihr nach; um weiteres hatte und habe ich mich bei der Recension seines Textes nicht zu kümmern. aes haben sowohl bei G. schlechtere Hss. wie bei Cicero; Baiter in der Züricher wie in der Leipziger Ausgabe hat auch bei diesem is in den Text gesetzt und E. Köpke ist ihm darin gefolgt. Dieser Sachverhalt muss Ihnen im Augenblicke nicht gegenwärtig gewesen sein, sonst hätten Sie nicht eine Aenderung der bestbeglaubigten Lesart bei G., die mit der bestbeglaubigten Lesart bei Cicero identisch ist, fordern können, weil Sie mit Garatoni und Wunder der Ueberzeugung sind, dass bei Cicero das minder gut bezeugte aes die Aufnahme in den Text verdiene.

[39]) Sie bemerken übrigens selbst von vorn herein vorsichtig 'nisi fallunt quae e Dr. schedis a. 1846 prolata sunt.'

Etwas zweifelhafter mag es, und ich komme damit zur sechsten und letzten der in Ihrer Anm. berührten Stellen, auf den ersten Blick immerhin erscheinen, ob ich II 6, 5 aus A hätte rapsatur aufnehmen sollen. raptatur steht nicht nur in den meisten übrigen Hss., und unter ihnen in allen besseren[40]), sondern so scheint auch Macrobius Sat. VI 7, 8 gelesen oder doch geschrieben zu haben, wenn nicht auch er oder seine Hss. ein bei G. gefundenes oder beziehungsweise von Macr. selbst geschriebenes rapsatur in das ihnen geläufige raptatur geändert haben. Aber sicher ist jenes das ursprüngliche. Abgesehen davon, dass A zeitlich vielleicht selbst vor Macrobius noch einigen Vorrang behauptet, ist rapsare neben dem gebräuchlicheren raptare eine an und für sich richtig gebildete und untadelhafte Form[41]); dergleichen pflegt durch Schreibers Hand in geläufige, und stufenweis immer geringere Scheidemünze umgesetzt zu werden, wie hier rapsatur in raptatur, raptatur in rapitur. So würde ich kein Bedenken getragen haben auch ohne weiteren Beleg rapsatur aus A in den Text zu nehmen. Nun aber ist dies Wort ausserdem noch aufs sicherste aus augusteischer Zeit überliefert in der laudatio Turiae (Or. 4859; Mommsen in d. berl. akad. Abh. aus d. J. 1863 S. 455 fgg.) und zwar in dem im Original erhaltenen Theile derselben II 15 M.[42]) So wage ich denn zu hoffen, dass Sie nicht nur diese Lesart von A bei G. anerkennen, sondern dasselbe von den Herausgebern verschmähte Wort mit mir an einer anderen Stelle, die gleichfalls einen volksthümlichen Gebrauch desselben bezeugt, in sein Recht einsetzen werden, wodurch wir ein noch etwas älteres Zeugniss für dasselbe gewinnen, b. Afr. c. 73. Hier liest man: itaque quo haec celerius conciperent, dabat operam, ut legiones non in uno loco contineret, sed per causam frumentandi huc atque illuc r a p t a r e t, ideo quod hostium copias ab se suoque vestigio non discessuras existimabat. Hier bieten, neben einem von Gruter aus einem Petavianus angemerkten laxare, die einzigen drei genauer verglichenen Hss. (Paris. II aus dem 11ten Jh., Leid. I und Scaligeranus) rapsare, und es ist wohl unzweifelhaft, dass man im Lagerlatein der-

---

[40]) So auch in den beiden valerianisch-gellianischen Anthologien in Rom und Paris; ein Theil der codd. recc. hat rapitur. [41]) Ich erinnere nur an das in der Komödie gebräuchliche pultare neben pulsare, an mertare, das bei Accius erhalten ist, neben mersare: s. Quint. I 4, 14; Fest epit. u. exfuti S. 81 M. und u. mertat S. 124; Nonius S. 138, 33 M. u. mertaret; vgl. auch * manso, mansito neben manto, vexo neben vecto, axo (Fest. ep. S. 8; axamenta) neben *acto, actito u. s. w. Wenn A ein solches pultare oder mertare bei G. böte, müsste es ebenso sorgfältig erhalten werden als hier rapsare (vgl. noch Corssen Ausspr. I² 284 fg. und krit. Beitr. a. d. daselbst a. O. [42]) Z. 12 fgg. heisst es hier mit Mommsens Ergänzungen: [quom per te] | de restitutione tua M. L[epi]dus conlega praesens interp[ellaretur et ad eius] | pedés prostrata humí n[on] modo non adlevata, sed trá[cta et servilem in] | modum rapsáta u. s. w.

gleichen Spuren, wo man ihnen begegnet, ebensowenig verwischen darf als bei G.; auch der handschriftlich überlieferte Infinitiv ist hier übrigens, nebenbei bemerkt, nicht in einen von ut mit abhängigen Conj. imperf. zu verwandeln, sondern als ein dem Imperfect dabat operam coordinirter Inf. hist. anzusehen und im Texte zu behalten.

Nach Beleuchtung dieser beiden Collectivnoten gestatten Sie mir nun, Ihnen und damit der Reihenfolge der Bücher folgend, eine Anzahl der Stellen zu besprechen, die Sie von S. 585 an einzeln behandeln. Dazu aber möchte ich ein paar im vorhergehenden theils schon im voraus praktisch verwerthete, theils angedeutete Bemerkungen vorausschicken, die zur Orientirung und Verständigung über ganze Gruppen von Stellen dienen werden.

Darüber dass G. ein 'antiquarius' ist, besteht, wie bereits bemerkt worden ist, zwischen uns keine Differenz. Diese Vorliebe für die alte Sprache und Litteratur seines Volks bethätigt er vielfach dadurch, dass er aus ihren Schätzen seine eigene Ausdrucksweise bereichert. Es kann hier nicht der Ort sein, über diesen Punkt eine ins einzelne eingehende Untersuchung anzustellen, die eine ganz andere Ausdehnung erfordern würde, als auch der längste Brief sie gestattet; erlauben Sie mir nur, Ihnen eine Skizze der hauptsächlichen Resultate vorzulegen, die eine solche Untersuchung in Betreff des G. und seiner im wesentlichen gleichgesinnten Zeitgenossen ergibt. Den Kreis der sprachlichen Autoritäten des G., die für ihn zugleich Vorbilder sind und deren Worte und Wendungen er, wie die Durchmusterung im einzelnen ergibt, mit Vorliebe verwerthet, gibt er selbst mehrfach an. Am genauesten bezeichnet er ihn V 21, 6. Einer seiner gelehrten Freunde hatte sich des Wortes pluria bedient. Darüber tadelte ihn ein anwesender, an dem G. von vorn herein charakteristisch genug nicht nur die Mangelhaftigkeit seiner auf akroamatischem Wege erworbenen grammatischen Bildung tadelt, sondern auch, und zwar an erster Stelle, den geringen und über das Mass des gewöhnlichsten nicht hinausreichenden Umfang seiner Lectüre (perpauca eademque a volgo protrita legerat). Ihm gegenüber fragt der Freund und Gesinnungsgenosse, ob denn pluria oder, was auf dasselbe hinauskomme, compluria, gleichfalls nicht 'Latine', sondern 'barbare' Cato, Claudius Quadrigarius, Valerius Antias, Aelius Stilo, Nigidius Figulus, Varro gesagt hätten, d. h. die bevorzugten Annalisten[43]) und die hervorragendsten alten

[43]) Denn als solcher ist hier zunächst Cato genannt, der dann implicite unter den Rednern wieder erscheint; wie hoch ihn auch in dieser Beziehung G. stellte, zeigt namentlich VI 3 und X 3, 15. Neben ihm wird von G. besonders, worauf wir gleich zurückkommen werden, Quadrigarius bevorzugt, bei weitem minder, so weit es sich verfolgen lässt, Valerius Antias. Dazu tritt dann namentlich noch Sallust, Nachahmer des Cato zugleich und novator verborum (I 15, 18; IV 15, 1 u. s. w.).

Grammatiker, neben denen dann allgemeiner als gleichberechtigte Gewährsmänner noch die grosse Menge alter Redner und Dichter genannt wird (praeter poetarum oratorumque veterum copiam). Dass G. auch unter diesen eine Auswahl traf, ergibt sich ebenso sowohl aus der Einzelprüfung, die namentlich Plautus und ihm zunächst Ennius unter den Dichtern und unter den Rednern wiederum Cato als vorzugsweise berücksichtigt hervortreten lässt, als auch aus einer allgemeinen Aeusserung XIX 8, 15. Hier erscheint als Sprecher der von G. hochverehrte Fronto, dessen Worte ebenso wie die jenes Freundes als der vollkommen entsprechende Ausdruck der Ansichten des G. anzusehen sind. Der Meister kritisirt hier eine von Caesar in den Büchern de analogia gegebene Vorschrift über die Anwendung einer Anzahl von Wörtern als pluralia oder singularia tantum. Es verdient zunächst bemerkt zu werden, dass hier der Gebrauch der veteres und die Gestattung gegenwärtigen Gebrauches wiederum ausdrücklich als Correlate bezeichnet werden.[44]) Indem dann Fronto einige dieser Wörter auf sich beruhen lässt, führt er je für ein anderes Plautus und Ennius ins Feld, in Bezug aber auf noch zwei andere gibt er eine längere soi-disant sprachphilosophische Auseinandersetzung, in der er sich Caesars Ansicht, der quadriga und harenae verpönte, in Bezug auf das erstere zwar, nachdem er dafür schon vorher (§ 6) auch den Gebrauch bei den alten angeführt hatte[45]), anbequemt, für harena aber neben einer höflichen Wendung nach der gleichen Seite hin schliesslich doch auch seine Bedenken geltend macht und seine Rede in der Aufforderung an seine Jünger gipfeln lässt, in Mussestunden nachzuforschen, ob quadriga und harenae gesagt habe e cohorte illa dumtaxat antiquiore vel oratorum aliquis vel poetarum, id est classicus adsiduusque aliquis scriptor, non proletarius, d. h. einer der bevorzugten unter jenen beiden Kategorien; G., was ich als sehr bezeichnend hier nicht unterdrücken will, kommt dieser Aufforderung nach, die ihm minder erlassen scheint, weil Fronto wirklich an das Vorkommen dieser Worte bei den alten geglaubt habe, als um seine Jünger in dergleichen Studien zu üben; es ist ihm wirklich gelungen quadriga bei Varro einmal zu finden, in Bezug auf harenae ist er minder eifrig gewesen[46]), aber auch minder glücklich. Fronto aber scheint seiner Opposition gegen Caesar in Bezug auf dieses Wort in der Unterweisung seines hohen Zöglings eine noch bestimmtere Färbung gegeben zu haben, denn sonst würde dieser es sich kaum gestattet haben es in einem Briefe an seinen verehrten Lehrer anzuwenden.[47])

---

[44]) inimicitiam tamen . . quae ratio est quamobrem C. Caesar vel dictam esse a veteribus vel dicendam a nobis non putat? (§ 6) [45]) ac fortassean de quadrigis veterum auctoritati concessero etc. [46]) quia praeter C. Caesarem, quod equidem meminerim, nemo id doctorum hominum dedit. [47]) epp. ad M. Caes. et inv. I 6 S. 16 Nab. Sehr bezeichnend für die ganze Richtung dieser Clique ist es, dass sie gar keine

Auch in einem zweiten ganz ähnlichen Falle, wo ein Bekannter des Fronto den Gebrauch des Wortes praeterpropter bemängelt hatte, beruft sich dieser bei G. XIX 10, 10 in einem bei weitem minder höflichen Tone als Caesar gegenüber auf Cato und Varro und die pleraque aetas superior.

Dem entsprechend und die Ausführungen bei G. ergänzend ist eine Anzahl von Stellen, die in den eigenen Werken des Fronto sich zerstreut finden, namentlich in Aeusserungen, die unmittelbar an seinen mehr ehrerbietigen als auf die Dauer von seiner dürren Kost befriedigten Schüler gerichtet sind; besonders eingehend ist die Stelle in den Briefen an M. Caesar IV 3 S. 62 Nab., in welcher diejenigen älteren Schriftsteller aufgezählt werden, die sich einer sorgfältigen Wahl der Worte befleissigt haben und selbstverständlich von Fronto und seinen Zeitgenossen ihrerseits als Fundgruben dafür angesehen werden: oratorum post homines natos unus omnium M. Porcius eiusque frequens sectator C. Sallustius[48]), poetarum maxime Plautus multo maximeque Ennius eumque studiose aemulatus L. Coelius[49]) nec non Naevius, Lucretius, Accius etiam, Caecilius, Laberius quoque, denen dann noch für gewisse Specialitäten Novius und Pomponius (in verbis rusticanis et iocularibus ac ridiculariis), Atta (in muliebribus[50])), Sisenna (in lascivis), Lucilius (in cuiusque artis ac negotii propriis) hinzutreten, welche auch zum Kreise der Lectüre des G. gehören und von ihm mehr oder minder verwerthet werden[51]); in seinem eigenen Stil gehorcht G. der Vorschrift, die Fronto seinem Kaiser gibt (de orationibus S. 161 Nab.): monetam illam veterem sectator; plumbei nummi et cuiuscemodi adulterini in istis recenti-

---

Notiz für sich davon nimmt, dass dieser Plural seit der augusteischen Zeit keineswegs selten ist: s. d. Stellen bei Neue I 425 fg., am auffallendsten, weil er auch bei Virgil mehrfach vorkommt, auf den sie doch sonst neben ihren verehrten alten Rücksicht zu nehmen pflegen. Aehnlich (doch nicht bei Virgil) das auch von anderen Seiten mehrfach verworfene quadriga: s. Neue I 479 fg.

[48]) Etwas ausführlicher bezeichnet den Kreis der für mustergültig gehaltenen Redner nach ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten Apulejus apol. c. 95: Cato, Laelius, C. Gracchus, Caesar, Hortensius, Calvus, Sallustius, Cicero, von denen freilich zum Theil kein directer Einfluss bi G. nachzuweisen ist. In Bezug auf Sallust erinnere ich an die Stelle ads Granius Lic. S. 43 der Bonner Ausg., die für die Zeit des Vf. sehr ins Gewicht fällt (freilich darf man sie nicht mit der heisssporнigen Heptas S. XVIII fg. als Einschiebsel ansehen): nam Sallustium non ut historicum puto, sed ut oratorem legendum, um die Stelle gleich nach Ihrer (auch C. G. Schmidts und K. Keils) einleuchtenden Herstellung herzusetzen. [49]) Vgl. H. Peter H. R. R. I S. CCXVIII, dessen Urtheil mir jedoch keineswegs zweifellos erscheint. [50]) wofür kürzlich ohne jede Noth scurrilibus ist geändert worden (von Cornelissen Mnemos. N. F. I 93). [51]) Auch Cicero hat Fronto ganz gelesen (vgl. auch Anm. 53), aber er vermisst in seinen Reden die insperata atque inopinata verba, quae nonnisi cum studio atque cura atque vigilia atque multa veterum carminum memoria indagantur, was doch auch deutlich genug ist.

bus nummis saepius inveniuntur quam in vetustis, quibus signatus est Perperna vel † Trere[52]), und er zeigt zum Theil zahlreiche Spuren der Benutzung der bevorzugten unter jenen Schriftstellern, namentlich in Bezug auf den Wortschatz, aber auch in gewählteren Satzfügungen.[53]) Dafür liesse sich ohne jede Mühe eine grosse Anzahl von Beispielen zusammenbringen; um Sie nicht zu ermüden, setze ich nur einige wenige in die Augen fallende her. So spricht er XVII 2, 18 von Claudius Quadr. Gebrauch von ne — quoque statt ne — quidem und sagt selbst ne — quoque I 2, 5; XX 1, 15[54]); über in medium relinquo ist schon S. 15 gesprochen worden; XVII 2 § 14 führt er aus Claudius cumprime an und sagt, adprime (das er auch selbst braucht, z. B. V 21, 1; XIII 12, 1, wie es auch Cl. Quadrigarius gebraucht hatte, s. G. VI 11, 7, und früher Plautus u. a.) sei crebrius, cumprime rarius, traductumque ex eo est, quod cumprimis dicebant pro eo quod est imprimis — und dies cumprimis, was nach seiner eigenen Angabe in seiner Zeit veraltet war, ist ein von ihm häufig angewendeter Ausdruck (s. I 13, 7; 15, 8; XI 3, 1; XIII 17, 2; 21, 25; XVIII 4, 8; XIX 5, 3)[55]). Dieser Massstab ist demnach überall an ihn anzulegen.

Eine weitere Bemerkung betrifft zwei schon oben kurz berührte

[52]) Diese Buchstaben sind in der Hs. nicht sicher; Mai (S. 180 der Ausg. v. 1846) setzte Tr[ebo]. Ob Trebanius? s. Mommsen G. d. r. MW. S. 554 n. 165; C. I. L. I n. 368; ein Perperna kommt unter den uns bekannten Münzmeistern nicht vor; der Name Trebanius aber, der auf Münzen nicht selten erscheint, tritt damit zum erstenmale auch in der Litteratur auf. [53]) Interessant ist die Vergleichung mit der Lectüre und den Studien des M. Aurel, der besonders für Cato schwärmt, minder für Sallust (epp. ad M. Caes. II 13 S. 36), der neben vielen anderen Excerpten (aus 60 Büchern in 5 tomi) auch Atellanen des Novius und Reden des Scipio auszieht (et Novianae et Atellaniolae et Scipionis oratiunculae ebendas. I 10 S. 34; ob et Novia[nae et Pomponia]nae Atellaniolae? denn kaum lässt sich die Ueberlieferung mit R. Klussmann emend. Front. part. S. 21, 1 schützen), der sich von Fronto, neben dem höflichen Verlangen nach einem Werke des hohen Meisters selbst, etwas von Cato, Cicero, Sallust oder einem Dichter zum Lesen ausbittet (epp. ad Ant. imp. II 1 S. 104 fg.), und als dessen Lectüre jener sich ein andermal (de fer. Als. S. 224), damit wir doch wissen was dort für Dichter gemeint sind, Plautus, Accius, Lucretius, Ennius neben etwaigen Vorlesungen aus Cicero denkt. Für die Art, wie diese catonische Schwärmerei zum Durchbruche kommt, ist die an erster Stelle genannte Aeusserung interessant: uni M. Porcio me dedicavi atque despondi atque delegavi. hoc ipsum 'atque' unde putas? ex ipso furor (denn so ist zu lesen st. furore, wie auch Mai verbessert hatte, was ich bei weiterem Nachsehen finde; Naber hat es nicht einmal erwähnt). Wie sehr dieses atque und seine Wiederholung catonisch ist, zeigt schon der Index bei Jordan n. atque. [54]) Auch Livius hat es wohl einmal aus seiner Quelle herübergenommen X 14, 13, was nicht minder in den Bereich der Möglichkeit gehört als anderes dergleichen, obwohl Sie es in Abrede stellen em. Liv. S. 191. Wie weit aber dieses ne — quoque auch bei Columella I 3, 12 Gewähr hat, ist noch zu untersuchen. [55]) Cicero hat es übrigens auch gebraucht; einmal auch Virgil, georg. I 178.

syntaktische Eigenthümlichkeiten. Nicht selten tadeln Sie nämlich, dass ein in der Ueberlieferung ausgelassenes est, beziehungsweise st oder nach einem s selbst nur ein t, in den Texten nicht angeschoben worden ist, wo man es nach den Regeln der correcten Prosa zu finden erwartet. Diese Aenderung liegt so nahe, dass es nicht minder nahe liegt, bei einer solchen Vernachlässigung derselben dem Grunde davon nachzugehen, anstatt das Exercitium nach der Schablone zu corrigiren. Im ganzen gilt von G. in dieser Beziehung das, was er (über einen besonderen Fall, der uns hier minder angeht[56]), aber doch ganz allgemein) bemerkt: et 'est' autem et 'erat' et 'fuit' — und dem entsprechend in indirecter Rede namentlich esse — plerumque absunt cum elegantia sine detrimento sententiae (V 8, 7). Dem entspricht das häufige Fehlen des Hülfszeitworts in unseren Texten, sowohl bei G. selbst als in den Citaten aus seinen Autoritäten, und da somit alles zusammenkommt, diese Erscheinung von ihm nicht nur für geduldet, sondern sogar für bevorzugt zu halten, so habe ich nicht geglaubt jene, wenn auch oft sich fast von selbst darbietenden Aenderungen vornehmen zu sollen.[57])

---

[56]) Ipse Quirinali lituo parvaque sedebat Succinctus trabea etc. Verg. Aen. VII 187 fg. [57]) Für die namentlich beim Part. perf. pass. und dep. häufige, aber auch sonst vorkommende Auslassung von est u. s. w. s. z. B. I 9, 11; II 15, 1; 28, 1; III 3, 10; 9, 6; VI 3, 16 z. A., wo man st vor atque kann einschieben wollen; VII 7, 2; 10 lemma, eine der Stellen, wo Sie est verlangen, das gerade bei solitus und solitum häufig fehlt; IX 6, 3 g. E.; XI 5, 6; XIII 8, 1, wo schon H. Müller im Rh. Mus. XXI 429 fg. opinatust verlangte; 21, 15; XVII 2, 8 u. s. w., entsprechend derselben Auslassung in dem alten Vorr. § 19 mitgetheilten Sprichwort und in dem Verse des Pomponius X 24, 5, wo man ohne Noth graculost und sextust, dies auch von mir damals in den Text gesetzt, ergänzt hat. Das ist ebenso wohlfeil und paläographisch nicht so leicht wie z. B., was schliesslich immerhin möglich und als Notenarabeske verwendbar ist, aber als durchaus nicht nothwendig angezeigt nicht in den Text gehört, II 28, 1 compertum[st], sed oder XI 5, 6 quaestio[st] et zu schreiben; Cato III 7, 19 a. E. ist, so viel ich weiss, noch mit einem relicta[st] verschont geblieben; das schon schwerer einzufügende sunt fehlt I 11, 2, wo man, um der vulgären Regel zu genügen, etwa die starke Interpunction vor nihil aufheben und ratos schreiben könnte; II 15, 3; IV 1, 23, wo Mommsen (symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae S. 96) essent oder essent, esse st. esse schreibt; XIII 3, 4 und 9, 5 (dort wäre Einschiebung eines sunt nach coniuncti, hier eines gleichwerthigen $\overline{st}$ vor stellae ohne grosse Gewaltsamkeit ins Werk zu setzen gewesen); auch dies findet sich ebenso bei Cato in einem der bei G. erhaltenen Bruchstücke VI 3, 16 a. E., wo leicht wieder jemand auf den Gedanken kommen könnte, vor sed (oder set) ein $\overline{st}$ nach perpessi hinzuzusetzen. Nicht minder wird natürlich in einer Anzahl von Stellen esse in der indirecten Rede ausgelassen und auch damit die Ueberflüssigkeit jener Versuche dargethan: III 17, 1; X 2, 1 (wo dort das vorangehende fuisse, hier das folgende esse zur Entschuldigung herangezogen werden könnte); 8, 2 sed opinor factum hoc (§ 3 dann idem factitatum esse credo); XI 18, 17; XIII 14, 7 (praetermittendum non putavi, dann exclusum, receptum, observatum) u. s. w. (s. u. zu XIX 8, 12). Die Rich-

Nicht minder verbessern Sie häufig den Indicativ in der indirecten Rede den gangbaren Regeln der Schulgrammatik, d. h. dem Gebrauche der besten Zeit entsprechend in einen Conjunctiv. Auch hier aber ergibt eine genauer eingehende Untersuchung, dass G. sich in dieser Beziehung grössere Freiheit gestattet, als ein Lehrer sie heutzutage seinen Schülern gestatten darf, und dass er namentlich die relativisch eingeschobenen Zwischensätze, nicht bloss wo sie eine rein thatsächliche Beifügung enthalten, ganz nach Willkür und zum Theil in jäher Abwechselung auch in den Indicativ gesetzt hat; namentlich bevorzugt er dabei den Indicativ des Präsens auch da, wo man wenigstens ein erat oder fuit erwarten sollte; daher ist denn auch z. B. die oft so nahe liegende und von Ihnen mehrfach empfohlene Aenderung eines solchen est in esset von mir nicht selten ebenso absichtlich und mit gutem Grunde verschmäht worden, wie an anderen Stellen die nicht minder nahe liegende Aenderung in sit. Auf alle diese Stellen im einzelnen einzugehen, oder sie nur zu bezeichnen, verlohnt sich demnach nicht der Mühe[58]), und wir können uns

tigkeit der von Ihnen S. 278 angestellten Beobachtung in Bezug auf den häufiger vorkommenden Ausfall eines est nach -us wird dadurch für Schriftsteller, die in dieser Beziehung genauer sind, nicht in Abrede gestellt.

[58]) Demgemäss ist also z. B., um Ihnen den augenfälligen Beweis zu liefern, dass hier keine Unachtsamkeit im Spiele war, in dem oben besprochenen Satze III 3, 1 die mir, wie die sonstige Behandlung des Textes beweist, doch wohlbekannte Aenderung Ritschls des lectitarunt in lectitarint von mir nicht in den Text genommen worden. So steht in meinem Texte auch der Indicativ der Ueberlieferung gemäss, um nur bei diesem so deutlich hervortretenden Verhältniss eine Anzahl von Stellen in bunter Reihenfolge ohne sonderliche Sichtung aufzuführen, von denen einzelne auch bei correcteren Stilisten sich wohl rechtfertigen liessen, III 8, 5; IV 11, 14; IX 4, 6; 9, 1; X 27, 5; XIII 17 lemma; XV 4, 3 g. E.; 22, 8, wo Sie z. B. (S. 588) est in esset ändern; XVIII 6, 8, wenn man nicht eine eingeschobene Bemerkung des G. annehmen will, und a. a. O. Um nur aus den vielen, deren Anzahl schon an und für sich die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verderbnisses ausschliesst, einige unterrichtende Stellen anzuführen, die einer solchen Aenderung zum Theil auch graphisch stark widerstreben, vergleichen Sie nur I 12, 1 fgg.: qui de virgine capienda scripserunt . . minorem quam annos sex . . natam negaverunt capi fas esse; item quae non sit patrima et matrima; item quae . . sit; item quae . . sit; item cuius parentes alter ambove servitutem servierunt aut in negotiis sordidis versantur. sed eam, cuius soror ad id sacerdotium lecta est, excusationem mereri aiunt, item cuius pater flamen . . aut Salius est; III 10, 6 in qua re non id solum animadverti debere dicit, quod quater septenis . . diebus conficeret luna iter suum, sed quod is numerus septenarius, si ab uno profectus, dum ad semet ipsum progreditur, omnes, per quos progressus est, numeros comprehendat ipsumque se addat, facit numerum octo et viginti, quot dies sunt curriculi lunaris; III 18, 4 senatores enim dicit in veterum aetate, qui curulem magistratum gessissent, curru solitos . . in curiam vehi, in quo curru sella esset . . ., sed eos senatores, qui magistratum curulem nondum ceperant, pedibus itavisse in curiam; ein förmlicher Wechsel zwischen beiden Modi findet sich in der zum Ausschreiben etwas zu

nun nach Erledigung dieser nothwendigen Vorbemerkungen der gemeinsamen Prüfung der anderweiten von Ihnen gemachten Vorschläge oder Einwände widmen.

Gleich bei der ersten Stelle (Vorr. § 18) haben Sie sicher Recht, an statim tempore oder, wie ich besser geschrieben hätte, tempere[59]), Anstoss zu nehmen. Sie schlagen dafür statim temere vor, was nach Ihrer Mittheilung auch Falster[60]) vermuthet hatte; Hr. Gertz[61]) hätte es Ihnen auch bei H. Stephanus im Text nachweisen können.[62]) Es ist das auch ebenso einfach als sinngemäss; wahrscheinlicher aber erscheint mir doch ein anderes. temperi hat hie und da die dem rechtzeitigen ja so nahe verwandte Bedeutung des frühzeitigen: bei Ovid met. IV 198 erscheint temperius im Gegensatze zu serius, und, was für G. beweisender ist, in der antedecameronischen Novellette bei Apul. met. IX 26 räth die Frau ihrem Manne identidem, quo maturius stupratorem suum tegminis cruciatu liberaret, temperius quieti recedere; aber auch G. selbst braucht temperi offenbar so II 29, 11. In dieser Bedeutung ist es dem statim so verwandt, dass ich jetzt glaube hier eine der vielen Stellen erblicken zu dürfen, in denen Synonyma in den Hss. des G. asyndetisch nebeneinander als Varianten oder eins als des anderen Glossem erscheinen, was namentlich da anzunehmen ist, wo das eine von beiden Wörtern in der betreffenden Bedeutung gangbarer ist als das andere. Demnach würde ich jetzt (statim) tempere schreiben.[63])

---

langen Stelle IX 9, 14 fg.; s. ferner XIV 2, 14; 16 fgg., wo man sich versucht fühlen könnte die beiden Conjunctive deducta sit und comperta sit § 14 der Gleichmässigkeit halber in deductast und compertast zu verwandeln u. s. w. Demnach glaube ich jetzt im Gegensatz zu Ihrer Anschauung einzeln noch zu weit nach der anderen Seite hin gegangen zu sein, wie wenn ich II 15, 3 schrieb: sed postquam suboles civitati necessaria visa est et ad prolem populi frequentandam praemiis atque invitamentis usus fuit, tum antelati quibusdam in rebus qui uxorem quique liberos h a b e r e n t senioribus neque liberis neque uxores habentibus, statt h a b e n t beizubehalten.

[59]) P hat wirklich tempe, was aber bei ihm stehendem Brauch gemäss auch tempore gelesen werden konnte. Doch s. nun Ritschl zu Reifferscheids Sueton S. 507 fgg. und dazu wegen der Form tempere neben temperi Bücheler im Rh. Mus. XV 444. [60]) in seinem Handexemplar der Gronovschen Ausgabe mit einigen Beischriften auf der k. Bibliothek zu Kopenhagen. Es wäre wohl der Mühe werth, den Schicksalen der von ihm in der Hs. vollendeten Ausgabe des G. in drei Folianten nachzugehen, die nach vergeblichem Bemühen Havercamps, ihr in Holland zum Druck zu verhelfen, in die einsame Bibliothek des fleissigen Gelehrten zurückwanderte (s. seine amoen. phil. II 243). Können Sie das nicht veranlassen? [61]) s. S. I. [62]) Auch Jacob Mähly ist kürzlich wieder darauf verfallen, Philol. XXIII 176. Es versteht sich von selbst, dass ich mit solchen Nachweisungen nichts anderes beabsichtige, als was Sie selbst S. I als Zweck davon angeben, und was ich auch in Bezug auf den ersten Band Ihrer adversaria schon in diesen Jahrb. 1871 S. 267 als meine Absicht aussprach. [63]) Beispiele s. vind. Gell. S. 22 (vgl. auch Jahrb. 1871 S. 271 und u. zu I 9, 1). Sie selbst nehmen ein solches Ver-

disserendi, was Sie gleich darauf zu I 3, 29 statt discernendi verlangen, ist auch von Scioppius (nach der von Ihnen benutzten Ausg. von J. Gr.) sei es aus einer Hs., sei es als Conj. angemerkt; ich habe es in einer jüngeren Hs. als Correctur gefunden (in einer anderen steht determinandi dafür) und Sie selbst merken nachträglich an 'sic edd. ante Gron.' (sc. seit der Aldina). Sie begründen Ihre Forderung mit der einfachen Position 'de discernendo non agitur.' Aber dies ist doch nicht ganz dem Sachverhalt entsprechend, wie es mir scheint, dem doch bei Feststellung des Textes jene Lesart nicht unbekannt war. Im vorhergehenden sind sehr entschieden ebenso verschiedene Kategorien aufgestellt, wenn es hiess: has tamen parvitates rerum et magnitudines atque has omnes officiorum aestimationes alia nonnumquam momenta extrinsecus atque aliae quasi appendices personarum et causarum et temporum et circumstantiae ipsius necessitates, quas includere in praecepta difficilest (d. h. man kann hier eben nicht decernere, sondern nur discernere), moderantur .. et nunc ratas efficiunt nunc inritas, wie im folgenden; nach den Worten haec taliaque Theophrastus satis caute et sollicite et religiose, cum discernendi magis disceptandique diligentia quam cum decernendi sententia atque fiducia heisst es jetzt nach A und Ihrer wahrhaft genialen Divination (adv. I 91), dass (doch die hier zur Sprache kommenden) causarum ac temporum varietates discriminumque ac differentiarum tenuitates (d. h. die Nothwendigkeit des vielfachen discernere) derectum ac perpetuum distinctumque in rebus singulis praeceptum (d. h. ein eigentliches decernere), quod ego nos in prima tractatus istius parte desiderare dixeram, non capiunt.[64]) So war recht eigentlich zum discernere aller dieser manigfachen Einzelheiten hier die Gelegenheit dargeboten und benutzt worden, und dass G. gerade das sagen wollte, scheint mir zum Ueberfluss auch noch der offenbar absichtliche Gegensatz zu bezeichnen, in den er hier die discernendi disceptandique diligentia zu der decernendi sententia atque fiducia stellt, ein Gegensatz der lange nicht so hervortritt, wenn dem decernendi das einem anderen Wortstamme angehörige disserendi gegenübergestellt wird.

hältniss S. 607 an, indem Sie XVII 15, 7 (ictae) exanimatae ferae lesen. Hier scheint mir aber eine Aufeinanderfolge von zwei verschiedenen Dingen, nicht eine Wiederholung desselben oder eine Erklärung obzuwalten, und es ist wohl vielmehr et zwischen e und ex oder que vor fe ausgelassen: das von den Pfeilen getroffene und verendete Wild, wie bei Caesar b. G. VII 25 scorpione ab latere dextro traiectus exanimatusque und bei G. selbst III 15, 4 anus repente filio viso copia atque turba et quasi ruina incidentis gaudii oppressa exanimataque est und bei noch näher stehender Bedeutung Apul. met. IX 37 nec tamen peremptus ac prorsum exanimatus adulescens ille terrae concidit.

[64]) Vgl. (Favorinus) IV 1, 10 nam hoc quidem pervolgatum est, definitionem omnem ex genere et differentia consistere; dem entsprechend III 14, 4 disseritque ac dividit (= decernit ac discernit); XII 5, 7.

Ebenso versuchen Sie mit einer einfachen Betrachtung, durch welche Sie ja schon so oft in überraschender Weise das wahre gefunden haben, im Anfange des fg. Cap. die Vertauschung des utiliore mit subtiliore zu begründen. Antonius Iulianus rhetor, heisst es, perquam fuit honesti atque amoeni ingenii. doctrina quoque ista utiliore ac delectabili veterumque elegantiarum cura et memoria multa fuit. 'Nihil hic agitur' sagen Sie 'de utilitate doctrinae, praesertim quae comparativo significetur, mireque ea laus cum reliquis coniungitur.' Aber gerade dieselbe Verbindung findet sich auch im vorhergehenden durch die Bezeichnung des ingenium jenes Rhetors als honestum atque amoenum ausgedrückt; jenem entspricht die utilitas, diesem die — sit venia verbo — delectabilitas seines Wissens. Was aber diese utilitas bei G. bedeute, geht aus einer Anzahl von Stellen hervor, in denen er sich über die Unfruchtbarkeit der Quisquilien ereifert, mit denen sich andere Gelehrte beschäftigen, offenbar aus einem bestimmten, wie es scheint wesentlich auf nationaler Differenz beruhenden Schulgegensatze heraus, da im ganzen die von ihm meistbewunderten Heroen auf dem gelehrten Plan nicht viel anderes treiben und zu Markte bringen als jene von ihm ironisch und hochmüthig abgefertigten Gesellen. Keine dieser Stellen stellt diesen Gegensatz stärker dar als die Erzählung (XIV 6) von dem Ms., das ihm ein guter Bekannter gab 'adiutum ornatumque' die noctes des G.; dieser fand sich sehr in seinen Hoffnungen getäuscht, da darin allerlei zum Theil allerdings etwas kleinliche Zetesen auf verschiedenen Gebieten der griechischen, namentlich der homerischen Litteratur und der geographischen Antiquitäten abgehandelt waren, und gab demselben sein Buch als für ihn ungeeignet und unnütz zurück mit einem Ὄναιό cου τῆc πολυμαθίαc[65]); dieser ihm für seine eigenen Zwecke unnütz erscheinenden πολυμαθία stellt er nun seine Noctes gegenüber, die de uno maxime illo versu Homeri quaerunt, quem Socrates prae omnibus semper rebus cordi sibi esse dicebat

Ὅ ττί τοι ἐν μεγάροιcι κακόν τ' ἀγαθόν τε τέτυκται.

Das gibt mit anderem ähnlichem und mit der Gesammtheit der N. A. zusammengehalten den Schlüssel zu dem, was G. als doctrina utilis bezeichnet und was er dieser doctrina inutilis gegenüber, die er stets im Auge hat und gegen die er stets kampfbereit ist, sehr wohl als eine doctrina utilior bezeichnen konnte. Mit je stärker aufgetragener sittlicher Entrüstung er jenen Gegnern gegenübertritt, um so mehr erklärt es sich, dass er die doctrina utilior eines von ihm hochgeschätzten Mannes mit seinen sittlichen Qualitäten in Beziehung bringt. Wie sehr das seinen Anschauungen entspricht, können Sie z. B. aus der Vorr. § 11 fg. sehen, wo er von seiner Auswahl des Stoffes im Gegensatze zu anderen, namentlich Griechen

65) Ueber diesen Satz werde ich mich weiter unten mit Ihnen auseinanderzusetzen haben.

spricht und sagt, er habe nur aufgenommen quae aut ingenia prompta expeditaque ad honestae eruditionis cupidinem utiliumque artium contemplationem celeri facilique compendio ducerent aut homines aliis iam vitae negotiis occupatos a turpi certe agrestique rerum atque verborum imperitia vindicarent.[66]) Wenn Sie damit die in der Anm. aufgeführten Stellen verglichen haben, so werden Sie mir verzeihen — und auch den nahe liegenden Scherz wollen Sie mir zu gute halten (non est enim seiunctus iocus a philologia, wie der junge M. Cicero einmal an Tiro schreibt) —, wenn ich an dieser Stelle Ihren Beitrag die Noctes des G. 'adiutum ornatumque' als subtilior quam utilior zu bezeichnen mir gestatte.

Ebendas. § 8 habe ich et nur aus dem zu weit getriebenen Bestreben fortgelassen, die Lesarten von A möglichst zu verwerthen, und mir die von VPRς gebotene Copula längst in den Text eingetragen; wenn es nun danach hier heisst: immutavit ergo, inquit, et subdidit verbum ei verbo, quod omiserat[67]) finitimum, so sagen Sie, Cicero habe gar kein Wort ausgelassen, sed exspectationem alius verbi moverat ac subdidit (atque ideo quidem consequens fuerat sic dicere cet.), und verlangen deshalb promiserat. Auch diese Conj. scheint mir in die gleiche Kategorie mit der eben besprochenen zu gehören; Cic. hätte an jener schon berührten Stelle der Planciana, wie hier ausgeführt wird, statt et qui habet in eo ipso quod habet refert sagen müssen: et qui debet in eo ipso quod debet refert; es wird dann der Grund angegeben, weshalb er dieses Wort nicht gesetzt habe und statt desselben, das er denn doch in Wahrheit omiserat, heisst es, subdidit — was doch wieder einem omittere völlig entspricht — jenes demselben verwandte, ut videretur et sensum debitionis collatae non reliquisse (sc. trotz der omissio des debet) et concinnitatem sententiae retinuisse.

Im nächsten Cap. tadeln Sie u. a., dass ich § 2 statt maledictis compellationibusque probrosis aus A probris aufgenommen habe, indem Sie hinzufügen 'ferri posset compellationibusque et probris, si compellatio per se in malam partem diceretur. sed nihil nisi error est.' Aber wenn dem wirklich so ist, warum lassen Sie, hochver-

[66]) Dazu kann man ausser gleich dem nächstfolgenden § noch vergleichen I 3, 30; IV 1, 19, dass Favorinus die Rede von kleinlichen Dingen abzulenken wusste ad ea quae magis utile esset audire ac discere, non allata extrinsecus . . sed indidem nata acceptaque; XI 18, 12; XII 2, 1 mit der sehr instructiven Ausführung darüber, warum Seneca ein scriptor minime utilis sei; XII 11, 1 von Peregrinus Proteus: multa hercle dicere eum utiliter et honeste audivimus; XIII 11, 4 (Varro) und XV 2, 3 (utiles delectabilesque) von Tischgesprächen, die ja eine nicht geringe Rolle im Gelehrtenleben der Alten spielen; XVI 8, 16: der Beginn der Studien der Dialektik sei dem Anschein nach insuavis atque inutilis; XIX 14, 3, welche Stellen zusammengehalten ein sehr vollständiges Bild von dem geben, was G. unter dieser utilitas verstand. [67]) [nimis erat der Buslidianus nach Carrios Anm. (s. unten Anm. 85), wonach dieser vermuthet coactum nimis erat.]

ehrter Herr, denn IX 2, 9 die animalia spurca et probra[68]) unbemerkt vorübergehen, wo dies Wort, wie schon Gr. sah, nicht für das Subst. zu nehmen ist, sondern als Adj., welches zu verbessern Gr. nahe gelegen hätte, da es ganz unbelegt war? Jetzt aber hat dies Adj. prober, -bra, -brum[69]) durch A an dieser Stelle einen weiteren Beleg erhalten, so wie umgekehrt jenes Vorkommen die Lesart von A hier schützt.

Die gewundene Auseinandersetzung, mit der ich I 6, 6 noch in den vind. Gell. S. 17 das aus A aufgenommene autem begründen zu können glaubte, halte ich selbst nicht mehr aufrecht; was das paläographische anlangt, so werden Sie bei Ansicht jenes Programms finden, dass auch mir nicht verborgen blieb, dass dies autem aus civitatem falsch geminirt sein konnte; aber nicht minder war es doch möglich und bei dem Werthe von A von vorn herein wenigstens nicht minder wahrscheinlich, dass die anderen Hss. ein echtes autem nach civitatem ausgelassen hatten.

I 9, 1 schrieb ich mit den Hss.: ordo atque ratio Pythagorae ac deinceps familiae successionis[70]) eius recipiendi instituendique discipulos huiuscemodi fuisse traditur, indem ich die drei Genitive von einander abhängig dachte. Sehr gefallen hat mir dies sicher auch damals nicht, aber da es eben möglich war, nahm ich es meinem Grundsatze gemäss auf; die mir aus Cramers handschriftlichem Nachlasse vorliegende Conj. familiae et successionis[71]) liess ich deshalb bei Seite. Auch ich bin inzwischen geneigt gewesen eine Copula einzufügen, hatte aber wegen des noch leichteren Ausfalls von ac nach ae an ein zweites ac gedacht; bei näherer Erwägung aber schien mir zuletzt der oben S. 26 berührte Fall vorzuliegen, und ich lese familiae (successionis) eius. Denn das recht eigentlich technische, einer Erklärung für den minder kundigen bedürftige Wort für die Philosophenschule ist doch familia[72]), und das wird G. wohl vorgezogen haben.

I 10, 2 ist der Gedanke, welcher der von Ihnen vorgeschlage-

---

[68]) So die Hss. fast durchgehend; auch die einzige von mir angemerkte Abweichung proba gebt ebendarauf hinaus; IV 3, 3 dagegen steht probrosam (probosam VPR). [69]) Das gangbare probrum ist denn doch auch nichts anderes als das substantivirte Neutrum dieses Adj., was sehr deutlich hervortritt in Stellen wie Naevius Tarentilla fr. XII R.: Primum ad virtutem ut redeatis, abeatis ab ignavia, Domo patres patriam ut colatis potius quam peregri probra, oder wie Sall. Iug. 85, 14 mihi fortuna, illis probra obiciuntur; Cat. 37, 5 qui ubique probro atque petulantia praestabant, ganz in derselben Weise wie sich das Subst. sacrum verhält: neutr. adj. sacer. [70]) successoris nach Carrios Angabe der Buslidianus. [71]) 'f. et successionis, quod et Bongarsio video placuisse.' Letzteres ersah Cramer aus einem Exemplar der Kölner Octavausg. v. 1526 auf der Berner Bibl., die einige Beischriften von Bongarsius Hand enthält. [72]) Cic. de fin. IV § 49 Aristoteles, Xenocrates, tota illa familia; de div. II § 3 a Platone, Aristotele, Theophrasto totaque peripateticorum familia; de or. I § 42 singulae familiae.

nen Veränderung zu Grunde liegt, sehr ansprechend, und Sie brauchen nur ein nach is leicht ausfallendes si einzuschieben, um ihn zu gewinnen. Es heisst: tu autem .. sermone abhinc multis annis iam desito uteris — doch hier verlegen Sie mir bereits den Weg und fordern zunächst mit Rücksicht auf Ihre Ausführung in den Bemerkungen zur lat. Sprachlehre S. 65 fg. (vgl. adv. I 166, 1) multos annos: 'in abhinc' sagen Sie 'nulla est causa cur G. a perpetua lege descivisse putemus.' Aber G. kehrt sich eben nicht an eine solche perpetua lex, d. h. an den Sprachgebrauch der sogenannten mustergültigen Classiker κατ' ἐξοχήν, wenn er bei den von ihm bevorzugten archaischen Schriftstellern einen abweichenden seltenen Gebrauch findet, und er tritt, wenn es ihm nicht hie und da zu arg wird und selbst über die von ihm anerkannten, ziemlich weit gesteckten Grenzen hinausgeht, wovon gerade der Inhalt dieser Stelle ein Beispiel bietet, bei grammatischen Controversen mit ausdrücklichen Worten oder durch ein den gelehrten Adepten seiner Zeit verständliches, stillschweigendes Bekenntniss dafür ein. Dass zu diesem bevorzugten Kreise, selbst innerhalb desselben wieder besonders bevorzugt, Plautus gehört, erlaubte ich mir schon oben Ihnen darzulegen. Und so schloss G. sich auch hier an Plautus in der von Ihnen selbst angeführten Stelle an, in welcher wenigstens die alten Grammatiker, also sicher auch G., einen von der gewöhnlichen Bedeutung abweichenden Sinn nicht erkannten[73]): Most. I 2, 63 (494 R.). qui abhinc sexaginta annis occisus foret; und ebenso XIV 1, 20 centesimo usque abhinc saeculo, und an einer auch wegen des zugleich localen Gebrauches von abhinc[74]) interessanten Stelle Apulejus flor. 16 z. E. totoque abhinc orbe totoque abhinc tempore.[75]) Dass beide aber sicher dabei wussten was sie thaten, beweist Charisius S. 175 fg. P. 195, 1 K.: abhinc Pacuvius . . . Plautus in mustellaria: Qui abhinc sexaginta annis occisus foret, ubi Caper: utroque casu recte dicimus, quamvis ut sordidum et vulgare quidam improbant. Zu diesen quidam, hochverehrter Herr, gehören Sie und wir, die wir von Ihnen uns haben belehren lassen — nicht aber Caper, Gellius und Apulejus. Also wenn ich nun mein multis annis stehen lassen darf, so lautet, abgesehen von durchaus unerheblichen Abweichungen, die Ueberlieferung und mit ihr mein Text: tu autem . . sermone abhinc multis annis iam desito uteris, quod scire . . neminem vis quae dicas. nonne, homo inepte . . taces? Sie schreiben: 'perverse illud: quod scire . .

---

[73]) wie er bei Cic. in Verrem II § 130 zweifelsohne vorliegt. Auch in der gewöhnlichen Fügung bei Plautus, wie Sie richtig Bem. a. a. O. vermutheten (der angeführte Vers prol. Cas. 39 war für ihn selbst nicht beweisend), Stich. I 2, 80 (v. 137) und Bacch. III 2, 4 (v. 388). [74]) So viel ich weiss, sonst nirgend bestimmt nachzuweisen; denn die sonst dafür angeführte Stelle Lucr. III 954 Lachm. (968 olim vg.) lässt wenigstens auch eine andere Erklärung zu, vgl. Lachmanns Anm. [75]) Daneben abhinc ferme triennium est derselbe apol. c. 55.

neminem vis simpliciter affirmatur. Scrib. uteris; si, quod scire . . neminem vis, quae dicas, nonne, homo inepte, . . taces?' indem Sie selbst hinzusetzen 'etsi aptius erat: cur non . . taces?' Aber diese 'Perversität' erscheint doch in einem etwas anderen Lichte, wenn man an den Hochmuth und an das Unfehlbarkeitsgefühl der von G. so oft mit unwillkürlicher Komik geschilderten Schulhäupter seiner Zeit denkt. Sehr wohl konnte Favorinus den von ihm natürlich ironisch supponirten Grund dem jungen Manne direct ins Gesicht schleudern, und denkt man sich die Worte mit dem entsprechenden Tone und einem vernichtenden Lächeln gesprochen, so kann man sie sich sehr wohl gefallen lassen, und sie erhalten eine hinreichende Beleuchtung in der, wie Sie selbst bemerken, bei dieser Lesart sich ungezwungener anschliessenden Frage: nonne, homo inepte, ut quod vis abunde consequaris, taces? So lag also zu einer Aenderung durchaus kein zwingender Grund vor; nichtsdestoweniger erscheint mir Ihr Vorschlag sehr beachtenswerth, als eine ansprechende Vermuthung, nicht als eine nothwendige Besserung.

Ihre Bemerkungen zu I 13 § 5; 8 sind erledigt durch das oben über den Gebrauch des Indicativs bei G. in indirecter Rede bemerkte. Dann fahren Sie, nachdem Sie beiläufig, wie schon erwähnt, die Nichtbeobachtung der bekannten Schulregeln in dieser Beziehung XV 22, 8 als einen noch ärgeren Schnitzer (pravius etiam) gerügt haben, im Tone erstaunter Entrüstung fort: '§ 11 incredibiliter dubitatur de Salmasii emendatione: ad magistratum et deinde magistratus, quam res et sermo cum codicum vestigiis consentiens certissimam efficit quamque ipse sponte reppereram', während Sie den Namen der hier genannten Stadt für zweifelhaft halten, obwohl Sie selbst auch auf Mylassensium gefallen seien.[76]) Auch ich habe mir, ehe diese Vermuthung mir sonst bekannt war, vor vielen Jahren magistratum Mylattensium an den Rand meiner damaligen Handausgabe geschrieben. Zu den beiden Bestandtheilen derselben verhalte ich mich aber gerade umgekehrt wie Sie; das ἐθνικόν (gleichviel ob Mylasensium oder Mylassensium oder, was sich griechisch meines Wissens nicht nachweisen lässt, aber für G. gefordert zu werden scheint[77]), Mylattensium) halte ich für absolut sicher; diese Ueberzeugung aber war 1853, als ich meinen Text herausgab, bei mir noch nicht so fest als heute; sie ist es erst durch die Einsicht in die Entstehung des Verderbnisses geworden,

---

[76]) Zuerst hat diesen Namen, wie ich aus einer Notiz Cramers ersah, Luc. Holstein hergestellt, notae et castig. post. in Steph. Byz. ἐθνικά (L. B. 1684) S. 214a z. d. W. Μύλασα; von neueren hat sie meines Wissens zuerst wieder öffentlich vorgebracht C. L. Roth fr. hist. R. S. 325.

[77]) mole attenisiun hat V, moleatensium wird aus dem Buslinianus u. a. angeführt. Dass daraus die Lesarten der anderen Hss. (mole atheniēsiū R; more atheniensium P; athe (ę Par.) niensium anthol. Vat. und Par. u. s. w.) stufenweise verdorben sind, leidet keinen Zweifel.

welche man fünf Jahre später Ad. Kiessling zu verdanken hatte[78]): mole atten(i)sium u. s. w. ist aus Moelattensium entstanden nach der bekannten Umlautung des y in oe[79]), ohne dass deshalb mit Kiessling diese Schreibung des Archetypus unserer Hss. des G. nothwendig auf diesen selbst zurückgeführt werden müsste.

Wenn Sie dagegen es für 'unglaublich' halten, dass ich nicht mit Salmasius magistratum und weiter unten magistratus in den Text gesetzt habe und als hsl. Lesart dazu in Klammern magg. setzen, so ist doch zunächst auffallend, dass diese Nota, die sonst, wie Ihnen nicht unbekannt sein kann, magistratus im Plural bedeutet, hier den Sing. dieses Wortes bezeichnen soll, dem die Nota MAG. gebührt. Dazu aber tritt, dass zwar einzeln in jungen Hss. dies verlangte magistratum (bezw. magistratus) selbst sich findet, in k e i n e r aber, so viel mir deren bekannt sind, dieses von Ihnen kurzweg als Lesart der Hss. ('codd.') bezeichnete magg., das Sie kaum irgendwo werden angegeben gefunden haben; aus Gr.s Referat über die von Ihnen empfohlene Lesung des Salmasius[80]) ging hervor, ohne dass Sie nur auf diesen selbst[81]) hätten zurückzugehen brauchen, dass er seine Conj. auf die Lesart von P mag. G. gestützt hatte; dasselbe, wiederum nicht magg., fanden Sie mit einem Kreuzesvorschlage, also als corrumpirte Lesart der massgebenden Ueberlieferung, bezeichnet in meinem Texte; die Schreibung einer Anzahl röm. Hss. (das sicher auch bei ihnen vorhandene mag. erscheint dabei grossentheils in magister bezw. magistrum aufgelöst) hätten Sie gleichfalls in der Ausg. von 1706 gleich vorn in dem Briefe J. Gr.s an Passionei finden können; die Lesarten meiner Hss. aber, die ich hier nicht wiederhole, die aber im wesentlichen auch nur auf dieses mag. G. zurückführen[82]), sind, da diese Stelle auf einer Erzählung des Sempronius Asellio beruht, schon 1870 der gelehrten Welt von H. Peter in seinen Hist. Rom. relliquiae[83]) (I 182) mitgetheilt worden.[84]) Die Lesart mag. G. nun könnte allerdings durch ein zerrissenes MAGG. entstanden sein, was aber dann eben nicht den hier nothwendigen Singular, sondern den Plural des betr. Wortes bedeutet hätte; auffallend bliebe daneben auch, dass

[78]) A. K. de Dionysii Halic. ant. auct. Lat., Bonn (Leipzig) 1858, sent. controv. III. [79]) S. nur Ritschl im Bonner Vorlesungsverz. S. 1856 S. VI fgg.; O. Jahn Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1857 S. 204 fg.; Corssen Ausspr. I² 710 A.* u. a. [80]) in der Anm. zu dieser Stelle in der Ausg. v. 1706, die Ihnen zur Hand war. [81]) Exerc. Plin. add. S. 1347ᵇ vgl. 476ᵃ d. Ausg. v. 1629. [82]) Auf dies mag. G. geht auch des Io. Sarisber. (policr. VI 12) Magnus Gaius zurück; wenn Sie Erheiterung suchen, kann ich Ihnen Havercamps Anm. zu dieser Erzählung des Asellio (in der Fragmentsammlung der Historiker: Sall. II 334) zum Nachlesen darüber empfehlen. [83]) die ja auch Ihnen nicht unbekannt geblieben sind, wie ich zuerst aus einer Anführung an einer späteren Stelle S. 598 ersah. [84]) Auf S. 652, 1 fand ich noch später, dass Sie dies Buch für die Bruchstücke der Geschichtschreiber aus Nonius verglichen haben; auch für die aus G. entlehnten hätte es Ihnen alle nothwendigen Nachweisungen dargeboten.

ein solches MAGG. beim Uebergange in die Minuskel bei einer derartigen vorausgesetzten Operation nicht zu einem mag . g., sondern zu mag . G. geworden wäre. Dies G. legt vielmehr jedem, der die Gewohnheiten der Schreiber lat. Hss., in denen auch griech. Wörter und Stellen vorkommen, kennt, die Vermuthung nahe, wie Sie mir zugeben werden — und Sie selbst würden sie sicher gefasst haben, wenn Sie der Ueberlieferung etwas näher hätten treten wollen —, dass hier ein griechisches Wort im Archetypus gestanden habe[85]; dies kann schon sehr früh ausgefallen sein, da bereits auch A nur Lücken statt der griech. Stellen bietet. Nun wird aus dem Buslidianus, jener merkwürdigen verschollenen Hs., deren fides um so schwieriger festzustellen ist, je unzuverlässiger im einzelnen die daraus geschöpften Mittheilungen sind, an der ersteren Stelle von Carrio die Lesart magistrum (sicher aufgelöst aus mag.) architectona Moleatensium angeführt[86]; dass diese Hs. einer Quelle von hohem Werthe entstammt, beweist schon der Umstand, dass der Anfang von G. I 3 bis zur Entdeckung von A nur aus ihr hatte bekannt gemacht werden können, der von XVIII 9 noch heute nur aus ihr bekannt ist. Von jener Lesart aber kommt Moleatensium der Wahrheit unmittelbar nah und kann selbst aus der Lesart von V kaum ersonnen sein; dadurch erhält auch die andere, auch durch Lipsius Angaben wenigstens zum Theil bestätigte Hälfte jener Mittheilung eine erhöhte fides[87]) und, wenn es mir negativ so gut wie sicher ist und bleibt, dass nicht magistratum bezw. magistratus zu lesen sei, so ist mir positiv wahrscheinlich, dass mag. Glossem zu dem durch das G. in den anderen Hss. angedeuteten, im Busl. erhaltenen ἀρχιτέκτονα (bezw. ἀρχιτέκτων) sei, das diesen, und zwar völlig richtig, als öffentlichen Beamten bezeichne. Dass ein solches Glossem, zumal wenn das glossirte Wort selbst bis auf eine Andeutung (G.) verschwand, in den Text eindringen konnte, bedarf am wenigsten für Sie einer Auseinandersetzung. Dass aber hier ein solcher öffentlich angestellter ἀρχιτέκτων sehr passend erwähnt werde, werden Sie nicht in Abrede stellen, wenn Sie sich entweder selbst einmal näher mit den Obliegenheiten eines solchen Beamten beschäftigt haben[88]) oder wenn Sie

---

[85]) So, wie ich nachträglich sehe, nachdem mir endlich die Einsicht in die höchst seltenen, in einem Exemplar der Ausg. des G. von Stephanus auf der hiesigen k. Bibliothek von Hrn. Dr. Prinz entdeckten Anmerkungen Carrios zu G. vergönnt ist, auch dieser, indem er die Lesart der beiden codd. Puteanei anführt: magistrum (apposita deinde littera, G, notantur deesse Graeca). (Die von ihm mitgetheilten Lesarten hatte Gr. zum Theil excerpirt).

[86]) ἀρχιτέκτονα moleatensium führt aus vier vatican. Hss. (schwerlich ganz genau) auch Lipsius ant. lect. I 10 an. Aus einer solchen Hs. könnte allerdings auch Carrio geschöpft haben.

[87]) Dass Carrio das magistrum architectona alten Ausgg. entlehnte, die allerdings auffallend magistrum ἀρχιτέκτονα (mit nichts bedeutenden Fehlern) molis Atheniensium darbieten, ist unter diesen Umständen doch kaum glaublich.

[88]) Namentlich empfiehlt sich zum Vergleiche mit dem Mylasenser der offenbar allen

im anderen Falle Böckhs Staatshaushaltung d. Ath. I² 286 fg. und, falls es Sie weiter interessirt, W. Vischers inscrr. Spart. (Basel 1853) S. 9 und dessen Archäologisches und Epigraphisches aus Griechenland (ebendas. 1855) S. 16 fg. nebst den Ausführungen des gelehrten Padre Bruzza in den Ann. des r. Inst. 1870 S. 131 fg. einsehen wollen; mein unvergesslicher Lehrer Böckh, dem ich einmal diese Ansicht über die vorliegende Stelle vortrug, erklärte sich damit völlig einverstanden. Sollte freilich mag. nicht eine erklärende Zuthat, sondern nur eine Uebersetzung sein, so läge noch näher an ἄρχοντα (u. ἄρχων) zu denken, dgl. sich ja an so vielen Orten finden, dass man kein Bedenken tragen wird diesen Magistrat, wenn auch sonst für Mylasa so viel ich weiss unbezeugt, auch für diese Stadt anzunehmen; event. könnte man dies Wort auch in allgemeinerer, dem 'magistratus' ebenso völlig entsprechender Weise verstehen. Jene eventuelle, vor längerer Zeit einmal in Betracht gezogene Vermuthung wollte ich wenigstens nicht ganz unerwähnt lassen, weil sie sich durch ihre nahe Anlehnung an das beigeschriebene lat. Wort empfiehlt und die Vertauschung der Worte ἀρχιτέκτων und ἄρχων (bezw. auch ἀρχιτέκτονος und ἄρχοντος u. s. w.) sehr wohl möglich war, wie sie denn erst kürzlich wieder durch ein hübsches Beispiel von Haupt im Hermes IV 29 illustrirt worden ist. Aber doch ziehe ich die, wie es wenigstens den Anschein hat, durch die Ueberlieferung und die auch eingehenderer antiquarischer Untersuchung stichhaltende Bedeutung des ἀρχιτέκτων bevorzugte Lesart vor und würde wohl so kühn sein sie in den Text zu setzen, sobald ich den Apparat und einige erläuternde Worte hinzufügen dürfte; in einer blossen Textausgabe aber würde ich jetzt wie vor zwanzig Jahren † mag. G. schreiben, Mylattensium dagegen auch in einer solchen heute in den Text aufnehmen.

Nachdem Sie mir bis hieher gefolgt sind, darf ich das Resultat des bisher gemeinsam zurückgelegten Weges wohl in einige Worte zusammenfassen, die jetzt nicht mehr den Charakter blosser Behauptungen und Versicherungen tragen. Ueber einige der behandelten Stellen ist eine Meinungsverschiedenheit möglich, und auch hier hat sich die positive Seite Ihrer Aufstellungen, wie z. B. an dem zuletzt behandelten Orte, nicht immer als unzweifelhaft bewährt; über eine ziemliche Anzahl anderer kann es, wie Sie jetzt mit mir überzeugt sein werden, eine Verschiedenheit der Ansicht nicht geben. Dass G. aus Cato den Dativ lumine und ein si quis, oder meinethalben si ques, arbitrantur nicht heraus corrigirte, dass er in der angeführten Stelle der Planciana is retinet alienum, dass er qui lectita-

---

öffentlichen, seinem Fache nahe stehenden Unternehmungen vorgesetzte ἀρχιτέκτων τοῦ θεάτρου καὶ τῶν τῆς πόλεως ἔργων wahrscheinlich aus Aspendos C. I. Gr. III add. n. 4342 d² und (lückenhaft geschrieben aber nicht minder sicher) d⁸ S. 1162.

runt . . crediturum, dass er rapsatur, dass er abhinc multis annis geschrieben hat u. s. w., das denke ich Ihnen zwar mit geziemender Bescheidenheit, aber doch auch mit einer objectiven Sicherheit nachgewiesen zu haben, die keinem Zweifel Raum lässt. Dabei wird Ihnen denn auch wohl zum Bewusstsein gekommen sein, dass ich nicht so unüberlegt, nicht so mit Verachtung der gangbarsten, in jeder Grammatik für die mittleren und unteren Stufen des Gymnasiums zu findenden Regeln, nicht so ohne jede Fähigkeit, das richtige und unzweifelhafte auch als solches zu erkennen und zu ergreifen und die Zulässigkeit des zweifelhafteren abzuwägen, zu Werke gegangen bin, als Sie es sich nach Ihren sehr apodiktischen Urtheilen und Ihren zum Theil sehr elementaren, doch zunächst an meine Adresse gerichteten Belehrungen vorzustellen, oder ich darf wohl nun bereits sagen, vorgestellt zu haben, scheinen. Davon lassen Sie sich nun des weiteren überzeugen, wenn wir den von Ihnen allein zurückgelegten Weg noch einmal σύν τε δυ' ἐρχομένω durchwandern; mancher der auf Ihrem einsamen Gange ausgetheilten Hiebe freilich wird dabei auf mir sitzen bleiben, andere werde ich aber auch nicht minder sicher abwehren. Wo es gesessen hat, da nehme ich die castigatio meiner Person geduldig, die damit verbundene des Textes dankbar entgegen; in dubiis bediene ich mich der kanonischen, schon oben in Anspruch genommenen Freiheit, nach Umständen oder Neigung meine abweichende Meinung zu Gehör zu bringen oder mein Urtheil vorerst zurückzuhalten[89]); dasjenige aber, worin Sie mir (so weit es mir die bisherige Prüfung Ihrer Aufstellungen ergeben hat, die noch nicht alles umfasst hat und daher kaum erschöpfend gewesen sein wird), natürlich ohne Absicht oder nur Ahnung Unrecht zugefügt haben — wesentlich doch wohl, weil Sie mich einem Madvig für noch unebenbürtiger erachteten als ich es in Wahrheit bin, und weil Sie sich deshalb nicht veranlasst gesehen haben etwaigen nicht auf der Oberfläche liegenden Gründen meiner Entscheidungen nachzugehen —, das erlauben Sie mir weiter Ihrem unbestochenen und unbestechlichen Urtheile vorzulegen.

I 22, 16 wird ein Vers des Ennius citirt:

Inde sibi memorat unum super esse laborem

und darin das super esse, über dessen verschiedene Bedeutungen ausführlich gehandelt war, erklärt durch id est reliquum esse et restare, worauf die Hss. bieten und ich geschrieben (und interpungirt) habe: quod, quia id est, divise pronuntiandum est, ut non una pars

[89]) Alles, was eine längere Untersuchung erfordert haben würde, für die ich das Material nicht in meinen Aufzeichnungen bereit hatte oder schnell herbeischaffen konnte, habe ich bei Seite gelassen, um das Erscheinen dieser meiner Antwort nicht hinauszuschieben, der ich den Charakter einer Improvisation (in allem wesentlichen sind diese Zeilen in wenig mehr als vierzehn Tagen niedergeschrieben) nicht rauben wollte.

orationis esse videatur. Sie sagen: 'sensu carere illud quia id est confitentur'[90]); von mir gilt das nicht, da ich sonst ein † dazu gesetzt hätte. Und ist denn wirklich sinnlos: super esse finden wir in dem Verse: Inde . . super esse laborem, das ist (auf super esse allein bezüglich) reliquum esse et restare, welches (ohne jeden Zwang wieder auf super esse zu beziehen), weil es dies (d. h. reliquum esse und restare) ist, d. h. weil es sc. an dieser Stelle diese Bedeutung hat, getrennt ausgesprochen werden muss?

II 2, 7 habe ich zunächst zu bemerken, dass durch einen Irrthum in meinem Texte gedruckt steht conspicimus st. inspicimus. Ich schrieb mit J. Gr.: tu interea sededum, cum inspicimus quaerimusque, utrum conveniat tene potius sedere qui pater es an filium qui magistratus est. Sie verwerfen diese Lesart. 'Pravum' sagen Sie 'sededum (neque enim ab agedum, iteradum haec forma transferri ad ceteros imperativos potest, addito praesertim interea, quocum necessario coninngitur dum), pravum cum pro dum, pravum conspicere in hac re.' Diese Bedenken gebe ich Ihnen zum Theil zu[91]) und würde zwar nicht mit Ihnen, wie auch Th. Mommsen nach hsl. Mittheilung vor längerer Zeit vermuthete, sede dum circumspicimus[92]), sondern mit der Aldina sede dum inspicimus schreiben.[93]) Ungern gebe ich dabei das sededum auf, das der Rede des Taurus an den würdigen alten Herrn, den er nöthigt sich nur absque praeiudicio in — wenn's erlaubt ist — Gottes Namen zu setzen, bis man über die Etikettenfrage zwischen ihm und seinem Sohne wegen eben dieses Sitzens ins reine gekommen sei, einen etwas erhöhten Grad von Behaglichkeit und mit leiser Ironie beschwichtigender Höflichkeit zu geben scheint, als der dem ehrwürdigen Vater eines anwesenden höchsten Staatsbeamten gegenüber fast etwas zu kategorische Imperativ, der freilich anderseits der Anmassung dieser Sophisten der Kaiserzeit, deren einen G. hier reden lässt, entspricht. Und an und für sich wäre gegen ein solches sededum, wenn nur nicht, was wieder ich

[90]) Das gilt, wenn es ein ausdrückliches Bekenntniss bezeichnen soll, nur von J. Gr. Abgesehen von Carrios quia idem est, auf das jene Aeusserung sich mitbezieht, ist freilich zu d. St. viel conjicirt worden: zu Gr.s und J. Gr.s Vermuthungen kommt Falsters quicquid est, Othos qua id est. Sie selbst vermuthen quidem, was Ihnen dann auch in vett. editt. ante Gron. (genauer: zuerst in der Aldina) nachgewiesen worden ist; soll einmal geändert werden, so ist das sicher allen andern Versuchen vorzuziehen. [91]) Für inspicere, wie ich schreiben wollte, fällt das letzte fort, vgl. VII 6, 7; XI 3, 5 inspicite penitus, quid efficient verba haec; Quint. XI 1, 8; Mart. I 53, 6 fg. [92]) Wie denn wohl auch mein unachtsames Stehenlassen des conspicimus in dem von mir als Ms. benutzten Lionschen Text diese Vermuthung mit hervorgerufen hat. [93]) Somit erscheint die Lesart von P sede . dū cū inspicimus, der ich folgte, als geminirt aus der Variante $\overset{\text{dū}}{\text{cū}}$; von dieser tritt nur die lectio non emendata: sede . cum inspicimus in VR und den anderen Hss. auf; sede dum conspicimus wird bei Io. Sarisb. policr. IV 7 gelesen.

meinerseits übersah, das interea ein dum verlaugte, nichts einzuwenden: Ihre Vorschrift, dass von agedum und iteradum[94]) diese Form auf die übrigen Imperative nicht übertragen werden könne, bezieht sich auf Cicero und die mustergültige Prosa, nicht auf die Sprache des Volks und des Lustspiels, in der dergleichen Formen keinesweges selten sind; in diese Kategorie gehört schon das, wie bereits bemerkt, bei Cicero an der Spitze eines Briefs an Atticus (XIV 14) und in den Tusculanen (II § 44) vorkommende iteradum eadem istaec (oder minder genau ista) mihi; denn auch das ist kein Bestandtheil der eigentlich ciceronischen Phraseologie, sondern, wie ich Ihnen selbst am wenigsten zu sagen brauche, eine Reminiscenz von der Bühne her.[95]) Durch dies populär gewordene[96]) iteradum allein würde ich mich schon bei G. zur Annahme ähnlicher Formen berechtigt glauben, aber es bietet sich eine ganze Fülle derselben dar, bei Plautus, bei Terenz, zu dem auch Donat (zu Andr. I 1, 2 adesdum) darüber spricht: abidum, cedodum, dicdum, iubedum, memoradum, sinedum, tacedum etc. etc.; eine Anzahl davon führt z. B. Krüger an, lat. Gramm. § 633, 3; s. auch Corssen Musspr. II² 856 und ausführlichere Nachweisungen bei Hand Turs. II 329.[97]) Danach ist denn kein Zweifel, dass dergleichen für G. durchaus statthaft wäre, und wenn ich an dieser Stelle in Folge Ihrer anderweiten richtigen Aufstellungen davon Abstand nehme, so geschieht es trotzdem dass, nicht weil ich diese Form hier aufgeben muss.[98])

II 6 im lemma bei mir: et quid his, qui improbe [id] dicunt, respondeatur; Sie: 'scribi debet qui improbandum id dicunt.' Dass id ein Zusatz sei, der nicht in den Hss. steht, zeigten Ihnen die eckigen Klammern; schon Stephanus setzte es vor improbe zu, mir schien es leichter, den Ausfall zwischen improbe und dicunt anzunehmen. improbe dicere steht z. B. auch bei Plinius n. h. XVI § 78 hae mites (sc. arbores) . . non improbe dicantur urbanae, und G. selbst hat diese Verbindung noch XV 5, 1 (ignoratione et inscitia improbe dicentium) und 9, 4 (qui frontem improbe indocteque non virili genere dicimus).[99]) Dass diese Stellen einen Tadel der formalen Seite der

[94]) Das ist freilich die einzige weitere Form der Art, die sich bei Cicero findet. [95]) Aus Pacuvius Iliona: s. Cic. acad. pr. II § 88. [96]) Merkwürdig, dass Pac. seiner ganzen Art gemäss sich hier volksmässiger ausdrückt als in ganz ähnlicher Situation Plaut. rud. IV 8, 1 (v. 1265) Iterum mi istaec omnia itera, mi anime, mi Trachalio, wo man iteradum gegen beide Palatini vergeblich einzuschmuggeln versucht hat. [97]) Mit Recht weist dieser die Versuche, ein solches dum bei Catull 10, 27 und bei Sen. Med. 995 P.-R. in den Text zu bringen, zurück (zu dem catull. Verse vgl. Haupt berl. Vorl. Vz. S. 1857 S. 5 fg.; Bergk Phil. XII 581).

[98]) I 3, 3 schreibt A NONMIHIDVM sicher falsch st. nondum mihi, wie Canter geschrieben hatte; ibidum st. ibi tum XX 8, 1 entbehrt aller Begründung: vgl. Pricaeus zu Apul. II 477ª Oud. [99]) Ebenso probe V 20, 7 quc si ita est, neque in Graeca neque in Latina lingua soloecismus pro' dicitur. So auch Fronto de oratt. g. E. S. 162 Nab. ‚anti-

Rede bezeichnen, hindert nicht dasselbe Wort auch auf einen Tadel des Inhalts zu beziehen, da der ethische Ausdruck der schon berührten Anschauung des G. gemäss auf jene Seite erst übertragen erscheint: wie etwas inhoneste et improbe factum est (X 19, 1), so kann etwas auch improbe dici, und ich verstehe nicht, welchen Anstoss es haben kann, wenn G. dem Tadel gegen diejenigen, die behaupteten, dass Virgil gewisse Worte ignaviter et abiecte gebraucht habe, dem Inhalt des Cap. entsprechend in der Ueberschrift den Ausdruck gibt: 'und was denen zur Antwort dient, die das zu Unrecht sagen (behaupten)', und weshalb an dessen Stelle eine von der Ueberlieferung sich viel weiter entfernende Lesart treten soll, die statt des durchaus passenden Tadels derer die dgl. behaupten, von Seiten des G. nur eine Wiederholung dessen enthält, dass sie selbst den Virgil tadeln, was in der vorhergehenden Mittheilung ihrer Behauptung, dass V. jene Worte ignaviter et abiecte gebrauche, bereits zur Genüge angezeigt war.

II 12, 1 wird nach Aristoteles über das bekannte solonische Gesetz berichtet, das den mit der Strafe der Verbannung und ihrer Folgen bedroht, der, si ob discordiam dissensionemque seditio atque discessio populi in duas partes fiet et ob eam causam utrimque arma capientur pugnabiturque . . in eo tempore eoque casu civilis discordiae sich keiner von beiden Parteien (vgl. S. 8) angeschlossen hat, sed solitarius separatusque a communi malo civitatis secesserit. Hier nehmen Sie an malo Anstoss; denn 'non a malo communi cives secedere vetantur, sed a salutis communis contra malum dissensione.' Vielmehr: dieser ganze Zustand der politischen Spaltung wird als eine öffentliche Calamität angesehen, der der einzelne sich nicht egoistisch fern halten, sondern die er mit der gesammten Bürgerschaft gemeinsam tragen müsse, was dann eben bedingt, dass er am Streite selbst durch offene Parteinahme sich betheiligt. So ist zwar a communi civitatis, ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῆς πόλεως, wie Sie schreiben, durchaus unanfechtbar, aber ebenso ist es auch das überlieferte a communi malo civitatis, das daher beibehalten werden muss. Beides zusammen führt als Motiv bei Erwähnung dieses Gesetzes Plutarch an (Solon 20): βούλεται δ' ὡς ἔοικε μὴ ἀπαθῶς μηδ' ἀναισθήτως ἔχειν πρὸς τὸ κοινὸν u. s. w., ἀλλ' αὐτόθεν συγκινδυνεύειν καὶ βοηθεῖν μᾶλλον ἢ περιμένειν ἀκινδύνως τὰ τῶν κρατούντων: jene Seite verlangen Sie besonders betont, diese betont nach Aristoteles G. Noch deutlicher tritt das in der Gegenausführung hervor bei demselben Plutarch praec. ger. rei p. c. 32, 5 δόξεις γὰρ οὐχὶ τῷ μὴ συναδικεῖν ἀλλότριος, ἀλλὰ τῷ βοηθεῖν κοινὸς εἶναι πάντων. καὶ τὸ μὴ συνατυχεῖν οὐχ ἕξει φόνον, ἂν πᾶσι φαίνῃ συναλγῶν ὁμοίως.

quitatis verbum usitatum, sed nusquam [eo] sensu usurpatum [neque] probe adscitum.

Glänzend ist Ihre Verbesserung des Bruchstücks einer Rede des jüngeren Scipio II 20, 6: ubi agros optime cultos atque villas expolitissimas vidisset, in his regionibus excelsissimo loco murum statuere[100]) aiebat, inde corrigere (wofür sie beiläufig derigere vermuthen) viam u. s. w. Hier haben Sie Recht zu sagen: 'inepta muri subito statuti et viae, quae inde corrigatur, mentio est.' Sie schlagen dafür grumam vor, und Ihnen bleibt das Verdienst den Schaden erkannt und geheilt zu haben, auch wenn man lieber grumum (den Hügel, auf den das Messinstrument gestellt wurde[101])) in den Text aufnehmen wird, das der Ueberlieferung etwas näher kommt. Ich würde diesen Vorschlag trotzdem nicht machen, wenn nicht die grumi (die eben dauernd blieben, auch nachdem die gruma[102]) ihre Schuldigkeit gethan hatte) als Merkzeichen bei den Feldmessern angeführt würden: s. lib. colon. I. Dalmat. S. 241, 2; Boetius demonstr. art. geom. S. 401, 3 Lachm., hier mit dem Beisatze: id est congeriem petrarum, woneben unter den Erklärungen der verschiedenen Grammatiker (s. Festus ep. S. 96; Nonius S. 15, 24) namentlich auf Char. S. 19 P., 32, 31 K.: hi grumi οἱ τῶν ὅρων λίθοι nebst den Excerpten aus demselben S. 548, 27 K.: hi grumi οἱ διορίζοντες τοὺς ὅρους und die von O. Müller zu Festus ep. a. a. O. citirten Glossen zu verweisen ist.

In der stark verderbten Stelle über den Wind Iapyx II 22, 21 las ich früher: Iapygiae ipsius ore proficiscente[m] (quasi finibus Apuliae) Apuli eodem, quo ipsi sunt, nomine Iapygem dicunt. Ich hielt dabei quasi finibus Apuliae für ein Glossem, das das ursprüngliche Apuli, als mit dem letzten Worte eben dieses Glossems fast gleichlautend, aus dem Texte verdrängt habe. Die Hss. bieten mit wenigen Abweichungen, im wesentlichen so wie Sie es selbst auch angeben, IΔΠΥΓΙΔ ipsius ore proficiscente quasi finibus apulia eodem u. s. w., nur dass Scioppius ore proficiscentem als Variante mittheilt, Apuli als Lesart des Fulvianus angeführt wird. Ich glaube jetzt, dass in nahem Anschlusse an diese Ueberlieferung zu lesen sei: ex (was, wie auch Sie bemerken, nach dem vorhergehenden e leicht ausfallen konnte) Ἰαπυγίας ipsius orae proficiscentem quasi sinibus Apuli eodem quo ipsi sunt nomine Iapygem dicunt, wozu Ampelius c. 5 zu vergleichen ist: iapyx . . qui ab Iapygio Apuliae promontorio flat, und namentlich Apul. de mundo c. 14 Apuli iapygem ex Iapy-

---

[100]) So vg.; locorum mu statuere V; loco rū mustatuere R; locorum statuere P; locorum murum statuere ς. [101]) Mit Recht wird grumus als ein in der Umgangssprache sehr übliches Wort bezeichnet von Rebling in seinem Versuche einer Charakteristik derselben (im Progr. des Gymn zu Kiel 1873) S. 11, wozu noch zu vgl. W(ölfflin?) lit. Centralbl. 1873, 27, 846; das Deminutivum grumulus braucht Apul. met. VI 10 und vor ihm Plinius n. h. XIX § 112; bei G. selbst wird multigrumus aus Laevius angeführt XIX 7, 15. [102]) Uebrigens sind grumae (Nonius S. 63, 4 M.) auch loca media, in quae directae quattuor congregantur et conveniunt viae.

giae sinu, id est ex ipso Gargano, venientem.[103]) Gegenüber dieser einfachen und wahrscheinlichen Wiederherstellung, in deren Grundzügen wenigstens ich zu meiner Genugthuung mit Ihnen übereingetroffen bin[104]), wird Ihre Egnatia, mit Ihrem gütigen Verlaub auch an dieser Stelle 'Lymphis iratis exstructa', kaum Eingang in den Text beanspruchen dürfen, von dem sie sich ohne Noth allzuweit entfernt.

Ueber Ihre Versuche zur Wiederherstellung der Bruchstücke des Menander und Caecilius II 23 bin ich noch nicht überall zu einem abschliessenden Urtheil gekommen; nur im Vorbeigehen will ich bemerken, dass im dritten Bruchstück des Menander (§ 20) V. 8 nicht mit Ihnen οὐδ' ὀνάμενος zu lesen ist, sondern mit Zedelius und Gaisford unter Cobets (Mnemos. IX 135) Beistimmung:

τῶν μὲν ἀνιαρῶν ἔχων
τὸ μέρος ἁπάντων, τῶν δ' ἀγαθῶν οὐδὲν μέρος.

III 2, 10 treffen Sie mit Otho zusammen. Ihr Ausspruch 'Sol magnus nihil est' überzeugte mich von vorn herein nicht, wenn ich mir den weit über die Bezeichnung räumlicher Grösse hinausgehenden Umfang der Bedeutung dieses Adj. vergegenwärtigte, wie ihn z. B. Nägelsbach lat. Stilistik[4] § 70 S. 187 fg. skizzirte (im Unrecht freilich Ihnen gegenüber in Bezug auf Cic. de fin. V § 50). Ich hatte nie nach Beispielen dafür gesucht, weil mir die Berechtigung und die Bedeutung eines solchen Gebrauchs unzweifelhaft war. Etwas völlig gleiches vermag ich nach der kurzen Umschau, die ich inzwischen anstellen konnte, nun auch in diesem Augenblicke nicht beizubringen, ohne an meiner Ansicht irre geworden zu sein. An und für sich kommt die Verbindung magnus sol, wie Sie selbst wissen, recht oft vor. Aber gar nicht hieher gehören Stellen, wo die Personification des Sonnengottes ausschliesslich hervortritt, wie bei Ovid rem. am. 276, wo Circe sagt: quod dea, quod magni filia Solis eram[105]), eher schon met. XIII 852 fg., wo magnus zwar auch als epitheton perpetuum erscheint, aber so, dass die Anschauung des sol als Person und als Himmelskörper ganz in einander übergehen und dass schon damit die Möglichkeit eines Gebrauchs, wie wir an dieser Stelle ihn finden, meines Erachtens kaum noch in Abrede gestellt werden kann:

[103]) Vgl. die v. l. bei Bosscha und bei Hildebrand; das id est ex Gargano konnte Apul. sehr wohl selbst hinzufügen. Mit dem sinibus bei G. war mir, wie ich später sah, Pontanus cent. I 16 zuvorgekommen; wie es der Ueberlieferung, dem Sinne und dem Seitentexte des Apul. entspricht, so ist es auch formell unanstössig: s. Neue Formenlehre I 379, dem nicht entgangen ist, dass auch Apul. gerade in dem Schriftchen de mundo diese Form zweimal gebraucht (c. 6 und c. 10). [104]) Sie schlagen vor ex Iapygiae ipsius ora proficiscentem Egnatiae finibus. [105]) So auch Val. Fl. VIII 282 fg.; 350; 458 fg. u. a.

quid? non haec omnia magnus
Sol videt e caelo? Solis tamen unicus orbis.[106])

Sol magnus aber, wie ich den Ausdruck bei G. fasse, wo die Ueberlieferung diese Worte unmittelbar zu fordern scheint, entspricht und kann bei dem so häufigen Uebergange der Bedeutungen von magnus und multus in einander entsprechen dem medio cum plurimus orbe Sol erat et minimas a vertice fecerat umbras in demselben ovidianischen Gedichte XIV 513 fg., dem vom Sonnenbrande der heissen Zone gebrauchten nunc invia mundi Arva super nimios soles austrumque iacentes bei Lucan VIII 163 fg. (vgl. IX 382 fg. Vadimus in campos steriles exustaque mundi Qua nimius Titan). Die hsl. Ueberlieferung in VPR ist, wie Sie sie richtig von Gr. angegeben finden konnten[107]) und wie ich Sie nicht näher bezeichnen konnte: post meridiem solem agnum (sole magnum V); die Hss.-classe ς hat sole magno; dass jene Lesart sehr leicht aus post meridiem sole magno agunt entstehen konnte, liegt zu Tage. Dass nun sol magnus nicht selten verbunden vorkommt und dem römischen Ohre demnach nicht fremd klang, haben wir an einer Reihe von Beispielen, die ich fast stans pede in uno zusammenbringen konnte und die sich sicher erheblich vermehren liessen, gesehen, und wenn der Ausdruck an dieser Stelle auch nicht der eigentlich technische war, so war er meines Erachtens durchaus unzweideutig und deutlich. Und so ziehe ich auch noch meine Lesart sowohl Ihrer an sich freilich ganz unanstössigen, aber etwas künstlich zurecht gemachten Vermuthung post medium solem agunt[108]) nicht minder vor als dem Anschlusse an die nach meiner Ansicht nur ungenau paraphrasirenden Worte des Macrobius Sat. I 3, 10 post exortum solem agunt, die schon in den Gryphianischen Texten erscheinen und die neuerlich wieder von Th. Bergk (quaest. Enn. spec. nov., Halle 1860, S. IV fg.) und von Th. Mommsen (R. Staatsrecht I 26, 2) empfohlen worden sind.

III 3, 4 heisst es von dem Lustspiel Boeotia, dass Varro nicht gezweifelt habe quin Plauti foret, und dass neque alius quisquam non infrequens Plauti lector daran zweifeln werde, wenn er nur die folgenden (neun? s. ram. Gell. S. 17 Anm.**) Verse aus dieser Komödie gelesen habe, qui quoniam sunt, ut de illius Plauti more dicam, Plautinissimi, propterea et meminimus eos et ascripsimus. Liessen die Hss. das an irgend einer Stelle den Ohren sagen, so wäre, von anderem abge-

106) S. auch Val. Fl. I 44 [illegible] Solis [illegible]. In noch anderer Bedeutung Apul. met. XI 26 ecce transcurso signifero circulo est magnus annuus [illegible], wie die [illegible] zu vergleichen sind. — 107) Er sagt ausdrücklich den Lesarten der alten Ausg. [illegible] et Reg. et post meridiem solem agunt [illegible] und [illegible] die Ueberlieferung [illegible] aus meinem Texte herauszuconstruiren. [illegible] obscure traditi [illegible], wenn ich annehme, dass Sie [illegible] Vaters Note [illegible] haben.
108) [illegible] interpretatio [illegible] post me[illegible] solem.

sehen, Ihre so einfache Conjectur ut de illis Plauti more dicam nothwendig, da Cicero, um mit Hand Turs. II 215 zu reden, 'non ita (d. h. de more) dicit, sed more.' Aber dieser Ausdruck ist seit der augusteischen Zeit sehr verbreitet[109]), G. selbst braucht ihn (XII 5, 2) und ich möchte ihm den etwas erweiterten Gebrauch dieser gangbaren Redeweise nicht rauben, zumal das illius Plauti sich durch das unmittelbar vorher zweimal gesetzte Plauti völlig rechtfertigt. Ich habe einmal daran gedacht ipsius vorzuschlagen (vgl. III 16, 23; IX 4, 14), muss aber auch das für überflüssig erklären.

III 7, 19 sagen Sie 'oratio prorsus non cohaeret (in quo genere nihil omnino negligentiae libertatisque propriae Gellius habet)' u. s. w., was schon an und für sich, wie ich bereits auszuführen mir gestattete, nicht ganz richtig ist; an dieser Stelle aber wenden Sie diese Ihre Ansicht auf ein Bruchstück des Cato an, das Sie demgemäss durchcorrigiren.

Ebendas. § 21 glauben Sie 'errore apud Hertzium scriptum Claudius Quadrigarius annalis tertio'. Ich habe mit vollem Bedachte so geschrieben.[110]) Zunächst der besten Ueberlieferung folgend; denn annalis haben VP und nicht anders ist annal' in R aufzulösen; die jungen Hss. geben annali. Dass G. sonst so[111]) oder in tertio annalium sagt, hat auch mir natürlich nicht verborgen bleiben können, aber G. ist eben ein Raritätenkrämer, der gern einmal etwas auch von seinem sonstigen Sprachgebrauche abweichendes dem feinschmeckenden und, dem Zeitgeschmack entsprechend, nach etwas haut goût lüsternen Leser zum besten gibt, und so habe ich dies einzeln stehende annalis angesehen, während schon die Schreiber der jungen Hss. beflissen waren dies, wie so manches eigenthümliche, zu verwischen. Dass ein Annalenwerk auch als ganzes als annalis bezeichnet werden konnte, wird kaum ganz in Abrede zu stellen sein. So hiess zunächst das Werk des Atticus, von dem aber hier abzusehen ist, da es nur aus einem Buche bestand.[112]) Aber auch Varros III libri annalium, wie der alte Katalog seiner Schriften sie bezeichnet, werden so citirt bei Char. S. 81 P., 105, 6 K.: Varro in annali. Putsche schon schrieb dafür 3. Annali, Lindemann vermuthete in

---

[109]) s. nur die Beispiele bei Hand. [110]) Die Abweichung vom Gronovschen Texte in der Vorr. anzugeben habe ich hier versäumt.

[111]) Sie theilen hier die Beobachtung mit, dass dies in primo u. s. w. annali apud Ciceronem semel legitur (Brut. § 58) et apud Quintilianum (VI 4, 86 in ioco). Aus dieser Art der Mittheilung geht für den, der die letztere Stelle nicht kennt oder nicht nachschlägt, es nicht hervor, dass der iocus bei Quintilian wieder dem Cicero angehört. [112]) In tuo annali Cic. ad Att. XI 23, 2; in annali suo Corn. Nep. Hann. 13; in annale (annali und annalibus andere) Ascon. S. 13 Or.; uno libro Cic. or. § 120; illius libri . . istum ipsum librum Brut. § 13 fg.; in eo volumine Corn. Nep. Att. 18. Bei Asconius a. a. O. annalibus zu lesen, wie noch Halleman diatr. in T. Pomp. Att. S. 185, 3 annahm, fehlt es völlig an Berechtigung.

annalibus; Ritschl in seiner meisterhaften Abhandlung über die Schriftstellerei des Varro (Rh. Mus. VI 509) nimmt den Ausfall von I oder II nach annali an, 'da der Singular ohne Zahl für ein Werk von mehreren Büchern keine Rechtfertigung zulässt', ganz so wie Sie 'unius annalis libri plures nec Quadrigarii nec aliorum erant.' Historia aber und historiae kommen nun trotz dieser von Ritschl wenigstens ganz allgemein ausgesprochenen und auch von Ihnen doch wohl nicht nur auf jenen einen Titel beschränkten Behauptung auch von einem und demselben, aus mehreren Büchern bestehenden Werke nebeneinander vor, und Nonius citirt wenigstens nach den Hss. von Sisenna bald historiae lib. I u. s. w. (z. B. fr. 6; 9 P.) bald historiarum lib. III u. s. w. (z. B. fr. 10; 11); bei Servius z. Aen. IX 710 heisst es Lutatius communium historiarum[113]), bei Probus z. G. III 293 in primo communis historiae. Auf die Anführung bei G. selbst X 24, 7 . . verbum hoc sumpsit Coelius ex origine M. Catonis mag ich kein grosses Gewicht legen, da die Aenderung ex origine IV M. Catonis[114]) auf der Hand liegt; doch ist es immer möglich, dass G. jenes schrieb, da auch Macrobius, der ihn ausschreibt (Sat. I 4, 26), zwar den Plural, aber auch keine Buchzahl bietet.[115]) Coelius Antipater ferner, um auf den vorliegenden Titel zu kommen, wird bei Nonius häufig citirt: Caelius annali lib. I u. s. w. (fr. 7; 23; 30; 38), Caelius annali schreibt Peter fr. 57 (aus Non. s. v. pedetemtim S. 29, 2 M.): aber die Hss. haben hier A naui, anavi, annavi und man wird wohl mit anderen ein Citat aus dem ersten oder sechsten Buche anzunehmen haben, das die Ueberlieferung andeutet und das den sonstigen Anführungen des Coelius bei Nonius entspricht; ohne alle Variante wenigstens aber steht Quadrigarius annali, allerdings auch vereinzelt, bei demselben u. d. W. spolior S. 480, 11 M.; fr. 11 P.[116])

---

[113]) Dass bei Servius häufig Citate in dieser Form überliefert sind, bemerkt H. Peter a. a. O. S. CXXXX 1; er citirt ausserdem Cato origg. fr. 31; 124 (vielmehr 123) nach seiner Zählung; Coelius historiarum fr. 58; Asellio historiarum fr. 14: Ergänzung einer I, II, III, IIII oder, wo es sonst gestattet ist, einer VIII liegt auf der Hand und ist wohl überall vorgeschlagen (zuletzt für das Bruchstück des Asellio von Wölfflin Phil. 33, 66); dazu kommt aber noch Cato fr. 45; Gellius annalium (VIII Meltzer Jahrb. 1872 S. 432) fr. 33; ebenso die Ueberlieferung des Nonius bei Quadrigarius fr. 93; 94; Quicherat gibt dort aus eigener Vermuthung Annali VIII, hier Annalium lib. IIII angeblich mit einem cod. Par. 7579 nach dem Vorgange der Aldina, die annalium . libro quarto hat. Es bedarf aber (von dem letztgenannten Falle abgesehen, wo L. Müllers Ausgabe erst Entscheidung über den Werth jener Lesart bieten wird) erneuter Ueberlegung, ob hier nicht wirklich eine besondere Art der Anführung vorliegt, wie es Peter annimmt. [114]) s. de hist. R. rell. quaestt. S. 17 fg.

[115]) Accius didascalico lib. I u. s. w. und pracmatico (sic) lib. I, was die Hss. des Non. mehrfach bieten, ist von Osann (Anal. crit. S. 62) und Ihnen (opusc. ac. S. 92 fg.) in didascalicon und pragmaticon geändert worden. (διδασκαλικῶν schon Junius). [116]) G. citirt sonst die catonischen [or]igines sehr abwechselnd: bald ohne die Buchzahl anzuführen (in origini-

Ritschl selbst führt ferner zur eventuellen Vertheidigung eines solchen Singulars an, dass auch liber für ein aus mehreren Büchern bestehendes Werk in dem Sinne von Schrift ein paarmal vorkomme; wenn er diesen Branch auf nachlässig redende Grammatiker beschränkt[117]), so wird man unter diese Kategorie doch kaum Varro de re rust. rechnen, der II 3, 3 sagt in originum libro Cato scribit haec, und damit wird es denn auch wahrscheinlicher als Ritschl annahm, dass derselbe Varro im Parmeno nach dem Zeugniss aller bekannten Hss. (einschliesslich des Leid. 1) bei Nonius u. poesis S. 448, 7 M. wirklich schrieb Ilias Homeri et Annalis Enni (dafür geben die Hss. en).[118]) Nach alledem kann ich Ritschl zugeben, dass das annali bei G. VII 9, 1 L. Piso in tertio annali.... locum istum totum huc ex Pisonis annali transposuimus sich auf jenes unmittelbar vorhergehende in tertio annali zurückbezieht, und doch annehmen, dass der Singular annalis auch für ein aus mehreren Büchern bestehendes Werk einzeln gebraucht worden sei. Wenn aber dem so ist und wenn die besten und die Spuren der Eigenthümlichkeit des G. vielfach sorgfältig bewahrenden Hss. an einer einzigen Stelle diese an und für sich nicht beispiellose und der Rechtfertigung nicht entbehrende Schreibweise bieten, so ist es zwar leicht und mit dem ersten besten Handgriff, wie ihn die Schreiber der interpolirten Hss. anwenden und auch hier angewendet haben, abgethan, eine solche auf den ersten Blick einem jeden befremdliche Lesart in die gangbare Scheidemünze umzusetzen; ein Herausgeber aber, der sich mit dem Schriftsteller einigermassen vertraut gemacht hat, wird nachforschen, ob derselbe nicht wenigstens so geschrieben haben könne — und da ich das nach der obigen Untersuchung bejahen und deshalb nach der Eigenart des G. eine solche einmal ausnahmsweise angebrachte Wendung nicht unwahrscheinlich finden musste, so hatte ich kein Recht von der Ueberlieferung abzuweichen, und Ihre schon oben citirte Abfertigung der von mir aufgenommenen Lesart 'unius annalis libri plures nec Quadrigarii nec aliorum erant' wird Ihnen nun wohl selbst als etwas allzubündig erscheinen.

---

bus XVIII 12, 7; in libris originum II 22, 28; libris originum III 7, 1), bald mit derselben und hierbei wieder wechselnd zwischen in (bezw. ex) primo u. s. w. originum (auch mit nachgesetzter Zahl in originum quarto) oder in secunda u. s. w. origine; bemerkenswerth ist daneben VI 3, 7 von der Rede pro Rhodiensibus: quae et seorsum fertur inscriptaque est pro Rhod. et in quintae originis libro scripta est, und XIII 25, 15 Cato ex originum VII in oratione, quam contra Ser. Galbam dixit.

117) S. d. Beispiele S. 515 fg.; wenn mich meine Erinnerung nicht täuscht, so lassen sich ihnen andere hinzufügen, ohne dass ich sie im Augenblicke anzugeben wüsste. 118) In dem von Nonius ebendas. gleichfalls angeführten Bruchstücke des Lucilius B. IX fr. 22 M. nennen die Hss. dagegen in derselben Verbindung mit der Ilias das Werk des Ennius durchgehend annales, was die Glaubwürdigkeit der Schreibung annalis für die Varronische Stelle sicher erhöht (ut tota Ilias unast Cύνθεcιc annalesque Enni L. Müller).

Gleich darauf III 10, 14 habe ich cui gestrichen. Sie führen das als einen Beweis von Naivetät an: 'Hertzius . . cui simpliciter delet, reliquas difficultates non attingit.' Für mich aber bildete und bildet cui hier die einzige Schwierigkeit, und ich habe es nicht schlankweg gestrichen, sondern, wie Sie selbst bei nochmaliger Einsicht in mein von Ihnen citirtes Programm werden zugeben müssen, seine Entstehung auf eine leichte und ungezwungene, paläographisch unanfechtbare Weise erklärt.[119]) Discrimen periculorum heisst es nach Beseitigung desselben, in morbis maiore vi fieri putat (sc. Varro) in diebus, qui conficiuntur ex numero septenario, eosque dies omnium maxime, ita ut medici appellant, κριсίμουс videri primam hebdomadam et secundam et tertiam, d. h. diese je siebenten kritischen Tage einer Krankheit sind am kritischsten und gefährlichsten den ersten, zweiten und dritten Siebentag, d. h. am siebenten, vierzehnten und einundzwanzigsten Tage[120]); minder gefährlich also, obschon immer noch zu beachten, ist demnach z. B. der achtundzwanzigste (der vierte Siebener), dessen Cicero einmal dem langsam genesenden Tiro gegenüber Erwähnung thut (epist. XVI 9, 3): symphoniam Lysonis vellem vitasses, ne in quartam hebdomada incideres. Was Ihnen hier anstössig ist, sagen Sie nicht, und ich erlaube mir mit meinem G. zu sagen (XI 15 4) non intellegere videri maluimus quam insimulare te tamquam ipsum minus intellegentem. Sie stellen, wie Sie pflegen, kurz hin: 'Exciderunt quaedam, cum ad hanc fere sententiam scriptum esset: κριсίμουс [esse, item infantibus esse κριсίμουс] videri primam hebdomadam cet.', sind aber genöthigt hinzuzusetzen: 'in cui quid lateat nescio'; ich denke, Sie werden es nun mit mir 'simpliciter' streichen.

Gleich darauf wenden Sie sich in einer Anmerkung gegen 'Jac. Gronovius', der das von Meursius vorgeschlagene und auch von Ihnen vorlängst gefundene nonnunquam st. nunquam ebendas. c. 16, 1 verschmäht habe, worin ich ihm, wie ich mir zu bemerken gestatte, gefolgt bin.[121]) Eine Steigerung in dieser Aufzählung der Fristen nach

---

[119]) KPICIMOYCCVIVIDERI ist entstanden durch Dittographie des schliessenden C in dem griech. und des anlautenden VI in dem lat. Werke. [120]) Nach einer anderen, in einer der pseudohippokratischen Schriften vorgetragenen Modification dieser auf die Pythagoreer zurückgehenden Ansicht von den kritischen Tagen waren die wichtigsten dieser Siebener der zweite, vierte und sechste (der vierzehnte, achtundzwanzigste und zweiundvierzigste Tag); Diokles von Karystos hielt für den entscheidendsten Tag den einundzwanzigsten, s. Sprengels Gesch. der Arzneikunde I[4] ed. Rosenbaum S. 254 fg.; 467; 488 (über die von diesen pythagorisirenden Doctrinen abweichende Lehre des Hippokrates von den krit. Tagen vgl. S. 374 fgg.). [121]) 'Qui potest tandem' sagen Sie mit einer bis zur Emphase gesteigerten Verwunderung über seine (und implicite denn doch auch meine) Bornirtheit 'quemquam admonitum fallere apertus per gradus ascensus et ipsa rei necessitas?' worauf ich Ihnen nur mit einem Worte Goethes zu antworten vermag, das mir, wenn Sie es nicht übel nehmen wollen, bei Ihrer Behandlung des guten G. schon mehr-

der Empfängniss, innerhalb deren die Kinder geboren werden, entsteht allerdings, wenn man liest: septimo rarenter, nonnunquam octavo, saepe nono, saepins numero decimo mense, aber nothwendig ist denn doch, die Sache einmal a priori angesehen, an nnd für sich keineswegs, dass die Folge der (wirklichen oder vermeintlichen) Thatsachen eine Klimax bildete, sondern es lässt sich sehr wohl denken, dass sich gewissen Forschern nicht eine solche consequente Steigerung, sondern etwa ein seltenes Vorkommen der Geburt im siebenten, gar keins im achten, häufiges im neunten, das meiste im zehnten Monate der Schwangerschaft ergeben hätte, und auch das lässt sich denken, dass das eine zu Gellius Zeit gangbare Meinung gewesen sei. Dass nun in Wahrheit in diesem Punkte eine Differenz der Ansichten bestand, dass also auch die letztgenannte ihre Vertreter hatte, das zeigen doch wirklich schon § 4 fgg. dieses Capitels nebst § 21. Das § 3 mitgetheilte Bruchstück des Menander ist, wie § 4 zeigt, offenbar nicht vollständig erhalten, was sich auch äusserlich dadurch bestätigt, dass A eine weit grössere Lücke, als die erhaltenen vier Worte erforderten, zur Eintragung der griech. Stelle frei lässt. In den hier verlorenen Versen waren offenbar ausser dem zehnten (γυνὴ κυεῖ δέκα μῆνας) auch der siebente und der neunte Monat genannt, nicht aber der achte 'quem praeterierat Menander', wie es ausdrücklich heisst; Caecilius aber wird dann (§ 5) von G. unter Berufnng auf Varro, der nonnunquam octavo mense editum esse partum bezeugt hatte (§ 6), dafür belobt, dass er in seiner Nachbildung des menandrischen Lustspiels Plocium, dem diese Stelle angehörte, durch das Hinzufügen des achten Monats[122]) a Menandro atque a multorum opinione descivit, d. h. von der § 1 ganz entsprechend als multa opinio eaque iam pro vero recepta bezeichneten Ansicht, wonach gignitur homo rarenter septimo, nunquam octavo u. s. w. mense. Danach wäre die Richtigkeit der Ueberlieferung für den unbefangenen Betrachter unseres Capitels, wie mir scheint, auch ohne jede weitere Erudition constatirt. Wenn Sie aber etwas näher auf die Theorien der alten Aerzte und Physiker auf diesem Punkte eingehen, die Sie bis dahin nicht ins Auge gefasst haben können, da Sie die Behauptung aufstellen: 'neque fuit nnquam tam stulta opinio, quae septimo quidem mense hominem nasci putaret, sed octavo nunquam'[123]),

fach eingefallen ist: 'Ueber Rosen lässt sich dichten, In die Aepfel muss man beissen.'

[122]) Er lässt hier den 10., 9., 7. und achten Monat im Dialog erwähnen, von denen er offenbar jene drei bei seinem Vorbilde angegeben gefunden hatte, den vierten nicht. Andere nahmen, wie es unser Cap. (§ 9) gleichfalls zeigt, nur den 9. und den 10. Monat an, andere auch den 11. (s. auch hier nur § 6, um nicht unnütz weitere Gelehrsamkeit auszukramen, die sich übrigens auch in ganz ergötzlicher Weise aus Rabelais Gargantua I c. 3 gewinnen lässt). [123]) Sie haben dabei nicht bedacht, was Böckh einmal in einer Vorlesung in die mir unvergess-

so werden Sie das Gegentheil derselben als richtig erkennen. Wie hier, so finden sich auch sonst in Betreff der Geburten des achten Monats zwei Ansichten vertreten, von denen die eine dieselben behauptete, die andere sie leugnete[124]): anstatt einen Wust von Citaten zu häufen, will ich mich auf Mittheilung einer genügend beweisenden Stelle des Censorinus de d. n. 7, 5 fg. beschränken: Nam septimo mense parere mulierem posse plurimi adfirmant, ut Theano Pythagorica, Aristoteles, Diocles ... multique praeterea, quorum omnium consensus Euryphonem Cnidium non deterret, id ipsum intrepide pernegantem. Contra eum ferme omnes Epicharmum secuti octavo mense nasci negaverunt; Diocles tamen Carystius et Aristoteles Stagirita aliter senserunt.[125]) Wenn also hier 'Jac. Gronov' gegen Meursius bemerkte: 'scripti vulgatam confirmant. Eam enim opinionem vulgi scribit noster quam postea refutat', so befand er sich in seinem Rechte, und es war kein Grund vorhanden ihn, der freilich seinem Vater weit nachsteht, gerade hier vorzugsweise als 'praestantis viri filius parum similis' zu bezeichnen. Der aber, der, wie sich nun ergeben hat, das rechte sah, ist denn auch diesmal wirklich der Vater Gr., dessen Anmerkung Sie seinem Sohne beilegen.

Mit der sehr ansprechenden Verbesserung hostiis l a c t e n t i b u s. is statt p l a c a n d i s. is oder ibus[126]) IV 6, 2 ist Ihnen mein hochverehrter Amtsgenosse Huschke zuvorgekommen (osk. und sabell. Sprachdenkmäler, Elberfeld 1856, S. 21); aber, erlaube ich mir Sie beide zu fragen, darf nicht das der Ueberlieferung noch näher stehende lactantibus hier einen Platz beanspruchen? ich kenne zwar die Vorschrift des Servius zu G. I 315; A. V 285, aber ich sehe auch, dass sie nicht genau beachtet worden ist: Cic. de legg. II § 29; Liv. XXXVII 3, 6 sprechen von hostiae lactentes[127]), und das ist offenbar der gewöhnliche Ausdruck; aber kanonischer war wohl noch in diesem Sinne lactare, das Livius Andronicus gebrauchte[128]), das bei Au-

---

lichen Worte fasste: 'die Thorheiten des menschlichen Geistes sind unergründlich.'

[124]) Vermittelnd eine dritte, die § 7 fg. aufgeführte, wonach sie zwar geboren, aber nicht am Leben erhalten werden können; diese wird am ausführlichsten in den ps. hippokr. Schriften π. ἑπταμήνων und π. ὀκταμήνων erörtert. [125]) Nur die Bemerkung möchte ich mir gestatten, dass nur bei solcher Annahme sich Cic. de n. d. II § 69 erklären lässt: adhibetur autem (Diana sc.) ad partus, quod ii maturescunt aut septem nonnunquam aut, ut plerumque, novem lunae cursibus. [126]) So Scioppius, der aus seinem v. c. plantantibus anführt; dasselbe plantantibus bieten auch VPR. [127]) Bei Livius steht nur decem viri nocte lactentibus rem divinam fecerunt; a. Stellen s. in den Wbb.; wie der dort erwähnte Varro hat auch Cato de re rust. 141, wie wenigstens die heutige Ueberlieferung bietet, dreimal suovetaurilibus lactentibus, wie Arnobius VII 18 lactentibus porculis. [128]) Terei fr. III R.²; lactantem ist zwar Vermuthung von Palmerius, aber neben dem hsl. laetantem doch so gut wie sicher; lactentem wollte Bongarsius.

sonius[129]) und Vegetius[130]) wieder auftaucht und das sehr wohl als von Alters hergebrachter technischer Ausdruck in dem Decret aus d. J. d. St. 655 gestanden, sich volksthümlich erhalten und zuletzt wieder in die Litteratur Eingang gefunden haben kann. Die sichere Besserung in dem Distichon des Kallimachos IV 11, 1 ἀνιῶντος ἐδεστοῦ hat Ihnen gleichfalls schon 1852 A. Hecker in seiner comm. cr. de anthol. Gr. (I) 269 fg. vorweg genommen und die nicht minder sichere Verbesserung Aequa (st. Dequa) causa in dem Fragment des Masurius Sabinus V 13, 5 zwei Jahre früher[131]) ein anderer Holländer J. G. Boot in den miscell. phil. et paed. I 55; letztere ist inzwischen auch noch an einem locus magis conspicuus von Mommsen in den R. Forschungen I 379, 47 (der auch richtig bemerkt, dass es nachher muliebri heissen muss) vorgetragen worden. Es geht zwar adfini vorher und in konnte danach leicht ausfallen, doch muss ich bekennen, dass mir das einfache von Ihren beiden Vorgängern aufgestellte Aequa causa völlig ausreichend zu sein und vor Ihrem In aequa causa den Vorzug zu verdienen scheint.

V 6, 12. Hier hat R — es handelt sich von der corona civica —: ea fit e fronde quernea quoniam ciuus uictusque antiquis solit' fuit capi etiam ex ilice. Sie machen daraus 'quoniam cibus victusque antiquis is solitus fuit capi', id est querneus. Aber P bietet, wie Sie selbst sagen, vor solitus ein quercus, mit ihm V, beide geben antiquissimus, was zwar J. Gronov nicht sagt, was aber aus meiner adnot., die ohne Zeichen einer Conj. war, angenommen werden musste, beide capi solitus fuit u. s. w. Warum also nicht statt an der Lesart des dritten, meist nachlässigeren Zeugen eine allerdings sehr leichte und elegante Besserung vorzunehmen, lieber die unverdächtige, aus meinem Texte ersichtliche Lesart der beiden besten Zeugen behalten: Ea fit e fronde quernea, quoniam cibus (ciuus auch VP) victusque antiquissimus quercus capi solitus; fuit etiam ex ilice u. s. w.? Dass das solitus hier nicht nothwendig einer Stütze bedarf, haben wir gesehen; aber die ganze Rede gewinnt so sehr an Haltung und Concinnität durch eine sehr leichte Conjectur, dass ich diese doch für wahrscheinlich halte:

---

[129]) epitaph. 32, 3 und dadurch auch idyll. 4, 67 geschützt. Anderwärts unsicher: so fragt sich namentlich, ob Livius an einer anderen Stelle hostiae lactantes zuzutrauen sind: XXII 1 15 mit PCM, wo erst C von zweiter Hand lactentes bietet; wenn wirklich in dem Decret des J. 655 so stand, so kann auch bei Livius der gleiche Ausdruck aus dem Decret des J. 537 d. St., natürlich indirect, stammen; an Tusculi agnum cum ubere lactenti natum haben auch Sie XXVII 4, 11 bei ihm keinen Anstoss genommen, und die Wörterbücher bieten Parallelstellen. Dass G. selbst ein anderes mal (XII 1, 17) lactans von einer zur Amme bestimmten Person sagt, würde ich gegen die obige Vermuthung auch dann nicht in Anschlag bringen, wenn sie seine eigenen Worte beträfe.

[130]) mulomed. IV 5, 2 dentes lactantes, Milchzähne der Pferde, was J. M. Gesner mit lactentes vertauschen möchte. [131]) Mir müssen beide Emendationen auch erst nach Erscheinen meines Textes bekannt geworden sein.

Ea fit e fronde quernea, quoniam . . quercus capi solitus fuit, fit etiam ex ilice. An quercus aber wird keinen Anstoss nehmen, wer sich erinnert, dass es nicht nur für Eichenlaub und für Eichenkranz gebraucht wird, sondern offenbar auch für Eichen- resp. Eichelkost; dies bei Juv. XIV 181 fgg.: panem quaeramus aratro Qui satis est mensis. laudant hoc numina ruris, Quorum ope et auxilio gratae post munus aristae Contingunt homini veteris fastidia quercus, und ähnlich auch Val. Fl. I 69 fg. ignaras Cereris qui vomere terras Inbuit et flava quercum damnavit arista; vgl. auch Servius z. A. VI 772 querceam autem coronam accipiebant qui in bello civem servassent (liberassent al.), ideo quia ante causa vitae in hac arbore hominibus fuit, qui glandibus vescerentur, was auf eine ähnliche Fassung in seiner, wohl ihm und G. gemeinsamen Quelle[132]) hindeutet, die er durch sein qui glandibus vescerentur erweitert zu haben scheint.[133])

Im sechzehnten Cap. dieses Buchs: de vi oculorum deque videndi rationibus wird von den Ansichten der Stoiker, Epikurs und Platos gesprochen und dann fortgefahren: sed hic ea quae non diutius muginandum. 'Perversum ea quae totaque constructio' lautet Ihr Verdict und Sie ändern im wesentlichen nach Gr.s Vorgange[134]): sed hic quoque non diutius muginandum. Zwei Seiten vorher hatten Sie neben einer feinen Vermuthung zur Herstellung des Zusammenhangs[135]) in dem Satze (IV 9, 9) templa quidem ac delubra, quae non volgo ac temere, sed cum castitate caerimoniaque adeundum,

---

[132]) wohl nicht Varro, auf den sonst die Nachrichten über die coronae nach den feinen Untersuchungen Mercklins de Varrone coron. R. militarium interprete praecipuo quaestiones (Dorpat 1859) zurückgehen, der hier auf S. 9 zu vgl. ist. [133]) Beide Bestandtheile treten auch noch hervor in der Anm. zu ecl. I 1: quasi sub arbore glandifera, quae victus causa hominibus fuit, und der folgenden populären Erklärung: antea enim homines glandibus vescebantur; dass er diese Weisheit auf litterarischem Wege gewonnen hatte, wie an sich klar, bemerkt er doch noch besonders zu G. I 149 prius homines, ut legimus, glandibus pasti sunt — und nun scheint der Ausdruck der Quelle selbst wieder durch — nec aliud ad victum quaerebant; diese Thatsache in ihrer popularisirten Form ist aber dem Servius so in sucum et sanguinem übergegangen, dass sie sich auch noch zu G. I 8 und 349 findet. [134]) Er hatte nur 'minus recte' haec quoque vorgeschlagen; sed hic quoque ea Lion. [135]) Ich glaube hier dennoch meine Ansicht festhalten zu müssen, indem ich die von mir angenommene Lücke ungefähr so fülle: [Religiosa igitur dicta a relinquendo] — was leicht nach carendo ausfallen konnte, wenn nicht die Lücke, dem Umfange des in P leer gelassenen Raumes entsprechend, viel umfassender war — secundum hanc Sabini interpretationem templa et delubra, quia . . extat; quae non volgo . . adeundum — wofür ich früher auch fälschlich adeuntium in den Text gesetzt hatte — et reverenda et reformidanda sunt magis quam involganda. Ueber den Wechsel der Structur quae (acc.) adeundum et (suppl. quae nom.) reverenda etc. sunt wird man jetzt minder auf den Schluss der Anm. Gr.s verweisen, der sich kurz damit abfindet, als auf Ihre eigenen Ausführungen opusc. acad. alt. S. 177 fg. und zu Cic. de fin.² V § 26 S. 650.

et reverenda et reformidanda sunt magis quam involganda, wie er sich in den Hss. findet, die Worte quae . . adeundum in quia.. adeuntur verändert. Aber an beiden Stellen erscheint die archaische Wortfügung, die Gr. zu der letztgenannten richtig erkannt und belegt hat, indem er noch auf seine Observatt. I 7 g. E. verweist. Aus der älteren Latinität hat sie sich bei Varro und Lucrez und weiter bis in spätere Zeit erhalten[136]), selbst Cicero hat sich nicht gescheut sie in dem Gespräche über das Alter (§ 6) (vielleicht nicht ohne eine Absicht der Färbung der Rede[137])) dem Laelius in den Mund zu legen, und auch Sie haben sie ihm in Ihrer Ausgabe nicht nur belassen, sondern diese Construction auch sowohl hier als in der Rede für Scaurus § 13, wo nicht einmal eine solche Nebenabsicht angenommen werden kann, und ebenso in einer Stelle des Quintilian (XI 3, 175, trotz der von Halm aufgenommenen Conj. Spaldings hoc st. haec) ausdrücklich anerkannt, opusc. acad. S. 381. Dem G., wenn sie auch 'apud posteriores evanuit', diese Construction abzusprechen liegt also kein Grund vor, und an der erstgenannten Stelle wenigstens würden Sie sie sicher erkannt und dann wohl an beiden anerkannt haben, wenn Sie nicht dort in hic die Ortspartikel statt des Nom. masc. des pron. demonstr. (hic sc. Plato) gesucht hätten.[138])

Zu den VI 3 § 20 überlieferten Worten At cum dignitas et fides et utilitas omnium communis agitur, ob eamque rem aut suadendum quid ut fiat aut (au P) fieri iam coepto deferendum est,

[136]) Reichliche Nachweise geben z. B. Reisig lat. Sprachwiss. S. 766 und Haase daselbst; W. Weissenborn de ger. et gerundivo Anm. 260.

[137]) s. d. Anm. von Sommerbrodt in seiner Ausg. dieses Gesprächs zu § 71. [138]) Sie erkennen hier (ganz abgesehen von G. sonstiger Eigenthümlichkeit, wonach Sie sich mit den älteren Beispielen allein begnügen konnten) eine zweimal wiederholte Construction bei G. nicht mehr an, die Sie noch bei Quintilian selbst nachgewiesen haben; dasselbe Bedenken hatte ich Livius II 40, 11 gegen das freilich von den meisten, und allen guten Hss. gebotene non inviderunt laude sua mulieribus, nur dass ich umgekehrt glaubte ihm diese Construction noch nicht zutrauen zu dürfen, da sie sich meines Wissens sonst erst bei den Prosaikern der nachfolgenden Generation findet, während die Dichter der augusteischen Zeit die poetische Construction der älteren Latinität, invidere alicui aliquam rem, von der Cic. Tusc. III § 20 spricht (nur flüchtige Auffassung dieser Stelle liegt offenbar Quint. IX 3, 1 zu Grunde, wo man deshalb an der auch von Halm beibehaltenen Lesart hanc rem festhalten muss) wieder in Aufnahme gebracht hatten, wofür ich mich jetzt kurz auf Nipperdey spic. alt. in Corn. Nep. II 15 fg. berufen kann; dafür, dass Liv. mit dem Gebrauch der gleichzeitigen Dichter sich oft berührt, braucht es keines Beweises. Ich hätte nur mein laudē suā st. des laudes suas einiger Hss. gleich in den Text statt in die Anm. setzen sollen. Dass beides falsch ist, glaube ich jetzt auch; aber gewundert hat mich immer, dass Sie diesen auf durchaus rationeller Auffassung beruhenden Irrthum, dem Sie erst eine falsche Unterlage durch die von Ihnen selbst nicht richtig behandelte Quintilianstelle geben, in Ihren em. Liv. S. 60 A. 1 als eins der mirabilia, die Ihnen in philologia acciderunt, besonders hervorgehoben haben.

tum — bemerken Sie: 'scribendum esse sententia clamat minima mutatione: aut a fieri iam coepto deterrendum; et deterrendum iam Iac. Gronovius; non debebat opus esse talia bis dici', welche letzteren Worte ich nur auf mich beziehen kann, da Ihnen ein weiterer Text neben dem Gronovschen nicht vorlag. Indem ich mich dem einmal angenommenen Grundsatze gemäss auch hier auf eine Kritik dieser Ausdrucksweise nicht einlasse, bemerke ich zur Sache zunächst, dass Sie J. Gr.s Conj., ihre Richtigkeit einmal angenommen, doch durch Einschiebung des a aus einer minima mutatio zu einer paulo maior gemacht haben, und, wie mir scheint, ohne Noth, da deterreo, wenn gleich selten, auch mit dem Abl. allein verbunden wird und G. dergleichen rariora nun einmal besonders in Affection genommen hat.[139]) Aber ist denn dies deterrendum wirklich so unumstösslich sicher richtig als deferendum falsch ist? und als NB auch ich es dafür hielt, wie das vorgesetzte † in meinem Texte zeigt? Sie hätten dieses † umsomehr nicht unerwähnt lassen dürfen, als Sie auf der fg. Seite zu § 30 dieses Cap., wo dasselbe Wort nicht minder offenbar verderbt überliefert ist, in dem Satze neque humanae vitae negotia et actiones et officia vel occupandi vel deferendi vel ulciscendi vel cavendi similia esse pugnae, et[140]) gladiatoriae, bemerken: 'ipso Hertzio

[139]) Hor. ars poet. 391 fg.; Lucan X 375 fg. nec nos deterreat ausis Hesperii fortuna ducis, wo die Scholien in ihrer naiven Weise bemerken: .i. ab ausis, a conatibus nostris oder (das comm. Bern.) deest ab, ut sit ab ausis; aber auch Sall. Iug. 98, 5 ita reges loci difficultate coacti proelio deterrentur lässt sich nicht anders erklären, und das ist hinreichend um G. dasselbe zuzutrauen. Die bestüberlieferte Lesart bei Livius XXIV 39, 7 ratus timore deterritos proditionibus praesidiorum Siculos ist dagegen, wenn auch keineswegs unzweifelhaft falsch, doch aus mehreren Gründen sehr anfechtbar, nur nicht aus dem in Ihrer Ausg. (II 1 S. XXVIII) zuerst erwähnten: 'neque deterreor proditione dicitur, ut sit a proditione', was zwar für Livius selbst und die meisten anderen Schriftsteller richtig ist, aber nicht in der unbedingten Allgemeinheit, in der Sie es doch aussprechen zu wollen scheinen. Für G. aber wäre sicher kein Grund vorhanden, ihm ein a zuzudictiren, wo die Hss. es nicht darbieten, obwohl er es sonst selbst setzt (VII 14, 4; XI 16, 8; deterrere ac depellere a XIV 1, 35). [140]) Dies et, das Sie aus dem vorangehenden e entstanden glauben, wollen Sie mit den jungen Hss. und den alten Ausg. wieder streichen, nachdem J. Gr. es aus P (es steht aber auch in VR) in den Text gebracht hat. Sie aber lassen ihn hart dafür an — und hier wenigstens trifft Ihr Tadel wie so eben Ihr Lob den rechten Thäter, wenn auch beide, wie mir scheint, nicht ganz am Orte gespendet werden: 'Iac. Gronovius' sagen Sie '(nam Io. Frederico talia in mentem non veniebant) enarrat et quidem, quasi h. l. nis (sic) de uno illo genere pugnae cogitetur', was ich in Folge des Druckfehlers nicht völlig verstehe. Allzu logisch ist der Ausdruck, wie J. G. ihn fasst, nicht, da der angezeigte Vergleich auf jede Art von pugna passt; aber wer nicht einfach pugnae sagt und wer die weitere Ausführung eben nur der pugna gladiatoria entnimmt, wie G. es hier thut, der kann ebenso gut sagen allgemein pugnae und dann die specielle Art der pugna, an die er dann weiter allein anknüpft, hinzufügend, et gladiatoriae pugnae, als nur pugnae gladiatoriae, wodurch der Gedanke an jedes

mendum in deferendi notante', so dass der Leser, der meine Ansgabe nicht einsieht, nicht zweifeln wird, dass ich § 20 den Fehler unbezeichnet gelassen habe. Hier verbessern Sie — und zwar 'necessario scribendum est' — defendendi. Mir ist immer wahrscheinlich erschienen, dass dasselbe Verderbniss an beiden so nah aufeinander folgenden Stellen auf ein und denselben Ursprung zurückzuführen sei und ich habe schon längst (und ebenso urtheilte auch Th. Mommsen) an beiden Orten die Lesart der alten Ausgaben (am ersteren zufällig auch einer der von mir eingesehenen jüngeren Hss.) differendnm und differendi in meinem Handexemplar wieder in ihr Recht eingesetzt. An beiden ist dies Wort gleich passend: am ersten steht fieri iam coepto absolut (einfacher gedacht und gesagt wäre freilich aut fieri iam coeptum differendum est); an der zweiten steht differre dem occupare nicht weniger passend gegenüber als defendere.

§ 38 ebendas. sind Sie nicht hinreichend genau über die Ueberlieferung unterrichtet. Wenn nicht aus Jordans Sammlung der catonischen Bruchstücke, hätte sie Ihnen aus Peters hist. R. rell. I (Cat. orig. fr. 95f S. 84 fg.) bekannt sein können, die Sie ja gerade hier zur Hand gehabt haben müssen, da Sie sie auf der fg. Seite

andere genns pugnae von vorn herein ganz ansgeschlossen wird. Wäre also eine Aenderung nöthig, so würde ich lieber vorschlagen pugnae, et gladiatori[ae pugn]ae, oder pugnae ei[q.] gladiatoriae, da m. E. kein Grund vorliegt den G. von dem dadurch ausgedrückten Gedanken zu befreien. Aber bei G., der das absonderliche bevorzugt, habe ich kein Bedenken getragen die bestüberlieferte Lesart beizubehalten, die einem Leser nichts zumuthet, was ihm nicht einzeln auch sonst, wenn anch nicht ganz ebenso, doch in sehr analoger Weise zugemuthet wird: vgl. Walch emendd. Liv. S. 65 fgg.; Hand Turs. II S. 477 fg., wo freilich manches ungleichartige und zum Theil ungehörige zusammen gebracht ist, z. B. aus Tac. hist. II 34 clandebat pontem turris, et in extremam navim educta, während dort vielmehr steht claudebat pontem imposita turris n. s. w.; dagegen ist doch unserer Stelle nah verwandt eine andere, aus demselben Schriftsteller*) dort beigebrachte Stelle dial. c. 20 iam vero invenes et in ipsa stndiorum incude positi (sc. iuvenes), qui profectus sui causa oratores sectantur, non solum audire, sed etiam referre domum aliquid illustre et dignum memoria volunt. So will ich zwar eine absolute Garantie für die von J. Gr. aufgenommene und von mir beibehaltene Lesart nicht übernehmen — aber dass nicht auch J. Fr. Gr., der die Eigenthümlichkeit des G. genau kannte und ihn nach seinem modulus ac pes mass, wenn er dies aus P angemerkte et beachtet hätte, hätte in mentem kommen können, es aufzunehmen oder richtiger beizubehalten, möchte ich doch nicht so bestimmt behaupten. Erinnern Sie sich nnr hier an Ihre eigenen Worte S. 585, die ich gern noch einmal Ihnen und anderen Lesern ins Gedächtniss zurückrufe, dass quousque inepte loquendo progressus sit G., non satis tuto definias; ich kann wenigstens (in Bezug auf Ihre unmittelbar daranf ausgesprochenen Cautelen) nicht finden, dass hier ein 'incredibile' von J. Gr. 'fictum est'.

*) Ich sage das mit vollem Bewusstsein, so sehr ich auch die Bedeutung des von Ihnen ausgesprochenen Verdicts (s. S. 570) anerkenne.

citiren. Erst dann hätten Sie sich entscheiden können, ob Sie Ihre Vermuthung auf die Lesart von VR oder auf die auf einem Einsatz von zweiter Hand beruhende Lesart von P begründen wollten. Ich habe im Frühjahr 1871 in dem oben erwähnten sich an Peters Arbeit anschliessenden Programm S. 18 eine auf VR gegründete Vermuthung vorgetragen, die mir selbst keineswegs unzweifelhaft war und es jetzt noch weniger ist; ich glaube jetzt vielmehr, dass die zweite Hand von P durch Eintragung des n̄ an einer wahrscheinlich im Archetypus von VPR afficirten Stelle der echten Lesart am nächsten gekommen ist[141]) und lese: Sed si honorem non aequum est haberi ob eam rem, quod bene facere voluisse quis dicit, neque fecit tamen, Rhodiensibus noxae erit, quod non male fecerunt, sed quia voluisse dicuntur facere?[142]) Dies charakteristische quia aber sollten Sie dem alten Cato nicht streichen wollen (vergleichen Sie nur das gleichfalls von G. erhaltene Bruchstück einer seiner anderen Reden [XIII 24, 1] vitio vertunt, quia multa egeo, at ego illis, quia nequeunt egere)[143]); die Ungleichmässigkeit des quod — quia kann bei ihm noch weniger in Betracht kommen als bei seinem Nachfolger Sallust (mihi quidem .. inprimis arduum videtur res gestas scribere; primum quod . ., dehinc quia . . Cat. 3, 2).[144])

Im fg. § soll ich 'sine ulla sententia' den Tiro nach den Hss. sagen lassen, Cato habe die Straflosigkeit der Rhodier dafür beweisen wollen, quod hostes quidem esse populi Romani voluissent, ut (et die Hss.) qui maxime non fuissent. Das gibt aber doch sicher den an und für sich verständlichen Sinn: weil sie zwar beabsichtigt hätten Feinde des römischen Volks zu sein, in dem Masse aber wie die den Römern am feindlichsten gesinnten es nicht gewesen seien. Aber sicher haben Sie, wenn man den Zusammenhang der ganzen Stelle und namentlich die Worte des Tiro § 35, die G. hier umschreibt, ins Auge fasst, Recht, wenn Sie vielmehr eine Adversativ-

[141]) Sie schreiben auf diese Lesart gestützt non oberit. [142]) Hatte man erst NOXAERIT statt NOXAEERIT geschrieben und dann falsch getrennt nox aerit, so lag non aberit nicht mehr weit. Ich bin auf diese Vermuthung selbst bei meiner letzten Lesung des G. während eines Landaufenthalts gekommen, wo ich nur meinen Text zur Hand hatte; nachher sah ich, dass J. Gr. (noxa erit, vel noxae) mir damit zuvorgekommen ist. [143]) Ueber dies namentlich auch plautinische quia in der älteren Sprachperiode s. nur ausser der Zusammenstellung von Holtze synt. prisc. script. Lat. II 368 die Anm. von Brix zu Pl. Trin. 290; natürlich fehlt es auch G. nicht: I 4, 7; IV 11, 9; VI 17, 4; XVII 3, 5. Auch dieser offenbar volksmässig gebliebene Gebrauch findet sich denn auch in der spätesten Litteraturperiode wieder: bei Palladius, den die Wbb. anführen; bei Priscian, wo er mir mehrfach begegnet ist; in der sog. Orestestragödie (s. Haase misc. phil. III S. 36; Maehly vor seiner Ausg. S. XX); bei Apoll. Tyr. S. 22, 11; 26, 3 u. 17; 46, 3 R. [144]) Bei G. V 6, 26 habe ich aus VP (R lässt das qui aus) stehen lassen: Fulvius coronis donaverat milites, quia vallum curaverant aut qui puteum strenue foderant (quia — quia ς vg.; qui — qui conj. Lion).

partikel vor non fuissent einsetzen.[145]) Ebenso Recht haben Sie auch mit Ihrem Tadel der vg. etsi maxime non fuissent, soweit Sie sagen: 'pravae eam quoque sententiae', nicht aber, wenn Sie fortfahren: 'nec oratione rectam (etsi maxime, quamquam rectissimum est si maxime).'[146]) Nur wenige Paragraphen vorher an der eben a. St. (§ 35) steht zu lesen, dass Tiro sagte — ich setze die vorangehenden Worte gleich nach Ihrer glänzenden Verbesserung her em. Liv. S. 603, 1 —: negavit poena esse dignos[147]), quia id non fecissent, etsi maxime voluissent, woran doch auch Sie keinen Anstoss genommen zu haben scheinen[148]) und wodurch die vg. an dieser Stelle offenbar veranlasst worden ist.

Endlich in § 41 dieses Cap. verlangen Sie noch, dass Tiro sage: iniurias autem praecavisse iustiusst quam expectavisse, nicht, wie auch Gr. nach Carrios Vorgange mit den Hss. herausgab, iustum est. Damit kommen Sie dem Sinne nach auf die alte vg. magis iustum est zurück. Hier können Sie nur in augenblicklicher Zerstreutheit, die Sie auch Gr.s Note (Carrioni expungenti τὸ magis subserviunt omnes scripti: et genus loquendi satis probatum est)[149]) übersehen liess, geschrieben haben, und ich kann es nicht angemessen finden Sie und mich weiter dabei aufzuhalten. Nur die Bemerkung will ich mir gestatten, dass mindestens iustiust zu schreiben gewesen wäre, nicht iustiusst: s. nur vocitatust C. I. L. I 199, 17; situst 1297 und ganz unserem Falle entsprechend 1444 quod metuit id sequi satiust.

Ebensowenig werden Sie wohl darauf bestehen qui minore summa aeris quod supra dixi censebantur ebendas. c. 13, 2 wieder in die Lesart eines Theils der ς-Hss. und der Ausgg. quam supra dixi

---

[145]) Leichter als das von Ihnen geforderte sed fiel zwischen maxime und non wohl tamen aus. [146]) Dies braucht G. XI 16, 1. [147]) Dadurch wird die vorher vorgetragene Vermuthung zu § 38 erheblich bestätigt; und ebenso umgekehrt. [148]) Auch Apul. gebraucht es apol. c. 90 respondeat Aemilianus, ob quod emolumentum, etsi maxime magus forem, Pudentillam carminibus et venenis ad matrimonium pellexissem. Und auch das nach altem Muster: Etsi maxime quod spero mutuum hoc mecum facis sagt Lucilius (b. Nonius S. 138, 18; B. XXVII fr. 34 M.). Erst Ihre Behauptung, die ich von vorn herein nach § 34 und nach meiner Erinnerung für unrichtig hielt, hat mich nach Beispielen suchen lassen, die sicher zu vermehren sein werden; die vorliegenden reichen für den gegenwärtigen Zweck völlig aus, umsomehr als wir über die Zurückweisung der betr. Lesart a. d. St. von vorn herein einig waren. Tametsi maxime und etiamsi maxime findet sich, beiläufig bemerkt, in den juristischen Quellen: dies bei Gaius (inst. II § 45 und D. II 14, 28, 2) und Ulpian (D. XVIII 4, 2, 7), jenes bei Tryphoninus (D. IL 15, 12, 4).

[149]) Mangel einer Bezeichnung der Comparation findet sich bei G. noch II 7, 13; bei Apul. in den kleinen Schriften apol. 28 S. 37, 27 Kr.; flor. 16 S. 22, 20 Kr.; de mundo c. 9 S. 361 Hdbr. quanto repentinus est, tanto vehementior, et quanto improvisior praecipitatio eius est, tanto breviore casu restringitur, und c. 25 S. 401 Hdbr., der zu vgl. zu flor. a. a. O. S. 69 und zu de deo Socr. 18 a. E. S. 158 seiner Ausgabe.

umzusetzen. Dass auch hier nach den besten Hss. und meinem Texte eine gangbare Ausdrucksweise vorliegt, der Ausfall eines Demonstrativpronomens vor dem Relativum und zwar hier des Ablativs, wie XVII 2, 14 cumprimis dicebant pro quod est imprimis[150]), können Sie unmöglich verkannt haben. Dabei aber kann es m. E. keinen Unterschied machen, dass an unserer Stelle dieser unterschlagene Ablativ einem dem gewöhnlichen Gebrauche gemäss unterdrückten quam entspricht. Das allein durfte Sie sicher nicht von der Billigung einer Construction bei G. abhalten, die in der älteren Latinität in ziemlich ausgedehntem Gebrauche war und auch im Kanzleistil vielfach angewendet wurde[151]), sowie es ihr auch bei Cicero[152]) und Livius nicht an Beispielen fehlt, die Sie ja selbst bei diesen anerkennen.

Ausserdem verlangen Sie in den nächst vorhergehenden Worten minorem summam st. des Abl., wie es eben vorher hiess qui centum quinque et viginti milia aeris ampliusve censi erant, indem Sie sich dafür, dass die Alten stets so gesagt hätten (censeri summam, censeri tot millia, magnum agri modum) neben dieser Stelle auf Cic. p. Flacco (an vier Stellen) und auf Horaz berufen, dagegen selbst hervorheben, dass man stets capite censeri sagte, nicht caput. Ebenso aber sagte man auch nicht nur censeri longo sanguine (Juv. 8, 1 fg.); laude suorum (V. 74); multiplici variaque doctrina (Suet. de ill. gr. 10), was ebensowenig gegen Sie beweisen würde als capite censeri, sondern wo es sich um Einschätzung wirklichen Vermögens handelte, nicht nur allgemein prol. Capt. Plaut. 15 Vos qui potestis ope vestra censerier, sondern doch auch bei einer, wenn auch nicht nach ihrer Summe genau bemessenen, Angabe der Höhe der Abschätzung (wobei es doch keinen Unterschied machen kann, dass nicht gerade vom römischen Census die Rede ist): Democritus cum divitiis censeri posset, quae tantae fuerunt, ut ...., parva admodum summa retenta patrimonium patriae donavit. So berühren sich doch beide Constructionen so nah, dass G. an der einen Stelle mit Angabe der bestimmten Summe sehr wohl die gangbare, an der zweiten Stelle, wo es sich nicht um eine specielle Zahlenangabe

---

150) Einiges darüber habe ich in Folge einer Klotzischen Bemerkung mit besonderem Bezuge auf G., doch auch für diesen nicht erschöpfend, zusammengestellt vind. Gell. S. 26 fg. An einer zusammenhängenden Darstellung dieser interessanten Erscheinung für beide classische Sprachen in ihrer historischen Entwicklung mangelt es noch. 151) vgl. F. Pätzolt de Lat. pronominis relativi syntaxi prisca (Breslau 1873) S. 13 fg.

152) Auch bei diesem findet sich ein latenter Ablativ, wofern man nicht, wie Krüger Unterss. III 197 A. bemerkt, dem Cic. den Gebrauch von uti c. acc. zuschreiben darf (über ad Att. XII 22, 3, welche Stelle dafür angeführt wird, brauche ich Sie nicht erst auf Wesenbergs em. alt. S. 127 aufmerksam zu machen): de re p. II § 51 ut quem admodum Tarquinius non novam potestatem nactus, sed quam habebat usus u. s. w.

handelt, sicher auch und zwar recht absichtlich, die andere wählen konnte.[153])

Gleich im fg. Cap. (14 § 7) werden die Spuren der bekannten drei genera dicendi schon bei Homer nachgewiesen: magnificum in Ulixe et ubertum, subtile in Menelao et cohibitum, mixtum moderatumque in Nestore. Das 'inauditum et inauditae formae adiectivum' ubertum beseitigen Sie[154]) mit einem divide et impera, indem Sie schreiben magnificum in U. et uber, tum subtile in M. u. s. w. Aber das Wort ist offenbar ein altes Erbstück aus der Volkssprache, das, wie so viele, später auch vereinzelt (bei Vitruv, Petronius, Gellius, Apulejus u. a.) in die Litteratur Eingang fand. Ohne mit Ihnen wie mit Stephanus darüber rechten zu wollen, ob bei dieser Anerkennungsfrage auf das Adv. ubertim ein Gewicht zu legen sei[155]), und ohne das zuerst beim jüngern Plinius im Panegyricus (c. 32) vorkommende Verbum ubertare und ubertire (gloss. Paris.), so wie das Subst. ubertas heranzuziehen und mich auf Betrachtungen allgemeinerer Art einzulassen, kann ich den directen Gegenbeweis gegen Ihre Behauptung über jenes Adj. führen. Denn Labbaeus führt aus einem seiner Glossare, O (dem sog. Onomasticon) S. 85[d] an: Hubertus, γόνιμος, und in der St. Galler und der Engelberger Hs.[156]) des Solin 21, 3 S. 111, 17 M. (auf welche Stelle schon Forcell. s. v. hinweist) steht solo plano ubertoque; während Sie es bei G. verdrängen möchten, hat Haupt (dem ich die Nachweisung jener Glosse entlehne) kürzlich[157]) in eine Stelle des Eumenius uberta st. aperta einführen wollen (grat. act. Const. Aug. c. 7). Aber auch ohne diese Vermuthung als sicher hinzunehmen, sind die nachgewiesenen Spuren völlig genügend, um die Beibehaltung bei G. zu rechtfertigen. Wer weiss, ob es nicht z. B. schon Pacuvius gebraucht hatte, der dergleichen gern in seinen Versen Eingang lieh?

---

[153]) Wie er auf dergleichen Varietäten aus war, zeigt z. B. XV 29; wie er in Bezug auf etwas aparten Casusgebrauch bei Präposs. dachte, ist oben angemerkt S. 14 fg. und fordert auch in analogen Fällen, wie dem hier vorliegenden, nach meiner Meinung Berücksichtigung. S. auch S. 62 die Bemerkung über das Lemma von X 21 und namentlich die daselbst angeführte Aeusserung des G. [154]) Im Einklange nicht, wie Ihnen später nicht recht genau berichtet wurde, mit einem 'vetus exemplar Stephani', sondern mit diesem selbst, der sich bei Begründung seiner Vermuthung (spec. emend. S. 162) des Ausdrucks bedient: fortasse autem natus hinc fuerit error, quod in vet. exempl. esset u. s. w.

[155]) Dies hat kürzlich auch bei Lucilius seinen Einzug gehalten nach einer sehr wahrscheinlichen Vermuthung L. Müllers (Luc. IV fr. 22 vgl. Jahrb. f. Phil. 1867 S. 493). [156]) Sie gehören zwar zu der Classe der interpolati et contaminati, aber beide noch ins zehnte Jh. (Mommsen prolegg. S. LXXXIV). [157]) Hermes IV 151. Für mich freilich, so erwünscht es mir hier wäre, doch nicht völlig überzeugend: denn allerdings stände uberta passender zwischen culta und florentia als aperta, andererseits harmoniren doch mit diesem allzusehr die folgenden viae faciles und navigera flumina, um es unbedenklich zu beseitigen.

VII 14, 4 tum quicquid ita delictum est non sane dignum esse imponendi poenae studium visum est. So schreibe ich mit V, der einzigen hier noch vorhandenen Hs. der vielgenannten Trias VPR, und einer Anzahl jüngerer; andere bieten, was Sie mit Recht als Interpolation bezeichnen, von orthographischen Verschiedenheiten abgesehen, imponendae poenae studium, und das stand allgemein in den Ausgaben. Wenn ich nun jene Lesart aufnahm, so ging ich dabei von der doch an sich nicht unmöglichen Erklärung aus, dass die Alten, was auch immer begangen sein mochte, ohne dass eins der drei vorher bezeichneten Motive zur Bestrafung vorhanden war, den Strafeifer für etwas nicht gerade würdiges hielten[158]): 'qua re?' fragen Sie; ich nehme es absolut und dagegen ist doch sprachlich nichts einzuwenden. Aber allerdings ist mir sehr wahrscheinlich, dass dies studium dem vorhergehenden dignum und dem unmittelbar folgenden visum, auf das Sie es wohl mit noch mehr Recht zurückführen, ist angepasst worden, und dass mit Ihnen einfacher und dem auszudrückenden Gedanken entsprechender zu lesen ist quicquid ita delictum est, non sane dignum esse imponendi poenae studio visum est[159]); poenas, das Sie ausserdem verlangen, habe ich mir einmal vor vielen Jahren auch an den Rand geschrieben, dann aber wohlüberlegt nicht in den Text aufgenommen. Sie schreiben wieder mit voller Bestimmtheit: neque imponendi poenae studio dixit und wiederholen damit Ihre zu Cic. de fin. I § 60 und in der lat. Sprachlehre § 413 A. 2 aufgestellte Behauptung, dass diese Construction nur in der Mehrzahl vorkomme. Sie selbst haben freilich in der zweiten Ausg. jener cic. Schrift von Ihrem Kanon bereits Plautus und Ennius ausgenommen. Von jenem citiren Sie selbst Capt. V 4, 11; aber das lucis tuendi hier lässt nach dem plaut. Sprachgebrauch auch eine andere Erklärung zu oder fordert sie vielmehr[160]), und mich wundert, dass Sie (wohl zufolge Baiters Anm. zu Cic. Tusc. V § 70) sie als Beweis gelten lassen, was ich nicht thun würde; für Ennius aber haben Sie den von Baiter dort gleichfalls angeführten, bei den Alten mehrfach citirten Vers der Medea im Auge: Neve inde navis incohandi exordium Coepisset; diese Lesart ist nicht nur gut bezeugt, ihr Ursprung aus Willkür oder Unwissenheit wäre kaum erklärlich, und sie verdient auch nach meiner Meinung vor dem eben wieder von Ribbeck in den trag. rell.²

---

158) Doch also nicht wieder 'nulla sententia', wie diesmal abwechselungshalber nicht hier, sondern zu de fin.³ a. gleich a. O. steht, wo Sie dieselbe Conj. vortragen. 159) Mommsen hat mir früher einmal vorgeschlagen studium zu streichen. 160) Wie ich nun sehe, weist auch C. F. W. Müller diese Stelle zurück: s. diesen überhaupt Phil. IX 601 fgg.; XIII 571, 2; XVII 103, 1; Rh. Mus. XX 155; über jene Stelle urtheilen ebenso auch O. Heine zu Tusc. V § 70 und F. Schultz lat. Sprachlehre⁷ § 419, 1. W. Weissenborn in seiner sehr sorgfältigen Darstellung dieser syntaktischen Anomalie de ger. et gerundivo S. 119 fgg. hatte sie gelten lassen.

anfgenommenen incohandae entschieden den Vorzug.[161]) Aber wenn Sie auch nnr dies anerkennen, dann ist auch kein Grund für G., der, wie ich eben immer wiederholen mnss[162]), dergleichen Dingen nachgeht und sie einbalsamirt, ein dignum imponendi poenae studio in Abrede zu stellen, wie es mit Recht auch von Müller angenommen ist, während auch G. sonst[163]) der allgemeingültigen Gewohnheit im Gebrauche dieser Construction sich insoweit wenigstens anschliesst, dass er sich ihrer nur beim Plural bedient. Ueber die Stelle des Cicero in den Tusc. V § 70 überlasse ich das Endurtheil billig denen, die sich in ihn so eingelebt haben wie ich in den G.; doch aber erlaube ich mir die bescheidene Bemerkung, dass, wenn denn einmal geändert werden soll und mnss, Ihr Vorschlag (aeterni status) mir weniger Wahrscheinlichkeit zu haben scheint als Seyfferts auch von Heine aufgenommenes aeternitatem, so dass der überlieferte Gen. durch den gewöhnlichen falschen Anschluss an das vorhergehende illius entstanden zu denken wäre. So wenig aber das Vorkommen des vorher (S. 51) erwähnten Gebrauchs im Cato maior und in der Scauriana geleugnet wird, so ist es immerhin möglich, dass Baiter in beiden Ausgaben mit Recht auch hier an der überlieferten Lesart festhielt[164]), die doch schliesslich nur eine wie vor- so nachher vorkommende Abweichung von einem an und für sich auch bei Cicero allgemein zugestandenen Gebrauche[165]) ohne principielle Bedeutung enthält. Allein wendet doch Varro diese Construction auf den Gen. des pron. rel. (de l. L. V § 7)[166]) und auf den gen. plur. von nominibus der dritten Decl. nur er (de re rust. II 1, 3) und wieder G. III 16, 1 an, während sie sonst nur bei nominibus der ersten und zweiten Decl. im Plural vorkommt (worunter man auch aliorum G. XVI 8, 3 subsumiren kann). Dass das freilich gerade für Cicero auch keine abschliessende Entscheidung gewährt, ist nicht zu leugnen; wenn aber G. diese Construction sonst öfter in normaler Weise anwendet, so ist es bei ihm nicht nur ohne Anstoss, sondern recht im Charakter, wenn er auch einmal eine anomale und seltene Form gebraucht, sei es nach dem Vorbilde des Ennius und des Cicero, sei es nach dem des Ennius allein oder schliesslich, wenn Heines commencement du commencement des Schiffes auch bei diesem beliebt werden sollte, ohne einen, wenigstens ohne einen uns bekannten Vor-

[161]) Dass hier navis als nom. zu fassen sei, wie Heine a. a. O. annimmt, glaube ich doch nicht recht, so fein ausgesonnen und so unanfechtbar von sprachlicher Seite diese Erklärung auch ist. [162]) Und jeder weitere Fall erhöht den Beweis für die Richtigkeit der vorherhenden. [163]) III 16, 1 nach Müllers einleuchtender Besserung Rh. Mus. a. a. O.; ferner IV 15, 1; V 10, 5; XVI 8, 3, welche Beispiele Sie selbst zu Cic. a. a. O. beibringen. [164]) auch ein so genauer Kenner der lat. Syntax wie Weissenborn a. a. O. S. 120 A. 241. [165]) s. auch Zumpt lat. Gramm. § 661[10], der, indem er der von Ihnen aufgestellten Regel folgt, die Stelle der Tusc. unbeachtet lässt. [166]) Eorum . . adipiscendi (causa) Cicero selbst de fin. V § 19; eorum . . humandi veniam Dictys IV 8 z. A.

gänger.[167]) Am wenigsten aber hatten Sie, hochverehrter Herr, das Recht ihm diesen Gebrauch abzusprechen, nachdem Sie ihn bei Plautus und bei Ennius anerkannt hatten.

IX 4, 6 vermuthen Sie provorsum spectantia. Für provorsum haben Sie dabei, wie Sie selbst angeben, einen Vorgänger an Gr., der proversum oder prorsum oder, was Nigidius X 4, 4 braucht, porro versum vorschlug[168]), und auch ich hatte pros(profi)um d. h. prosum[169]) geschrieben, indem ich die eingeklammerten Buchstaben als Dittographie, wohl durch Undeutlichkeit des s im Archetypus veranlasst, ansah. Wenn Sie aber damit die Sache für abgemacht halten und auch alles andere für Buchstabengemination ansehen, was die Hss. der ersten Classe Reg., Voss. mai. und fragm. Bern. (= RLB) bieten[170]), so ist das mindestens nicht so sicher als Sie es aussprechen; ebensowenig wie ich nur unser prosum oder provorsum für ausgemacht halte. Anfang und Ende der Lesart von RLB entsprechen dem pros-(s)pectantia der anderen Hss., und ich zweifle nicht dass in dem mittleren Theile profium petetanti(s) eine eingekeilte Glosse[171]) oder die Angabe einer Variante[172]) enthalten ist, die dem Archetypus dieser besten Classe angehörte.[173]) In den Text gehört demnach wohl nur prospectantia.

---

[167]) Das würde noch unwiderleglicher hervortreten, wenn wirklich bei Apulejus flor. 17 S. 26, 17 Kr. der Ueberlieferung gemäss zu lesen wäre: ceterum ipsius vocis hominis exercendi cassus labor supervacaneo studio; (die Interpunction nach studio mit Goldbacher in der S. 16 angef. Diss. S. 32 fg.) — allein hier kann das zunächststehende hominis ein exercendi st. exercendae erzeugt haben, so möglich es anderseits ist, dass Apulejus selbst exercendi schrieb. [168]) Auch an proporro versum (oder vorsum) könnte man denken. [169]) Für diese Form (und die entsprechenden rusum, susum) vgl. Ritschl prolegg. Trin. S. CIV; opusc. II 259; 544; Fleckeisen Jahrb. LX 255 (add. z. B., si tanti, die hsl. Ueberlieferung bei Liv. XXVI 49, 12; XXVII 12, 15; 17, 15); Corssen I² 243. Bei G. geben die Hss. wechselnd prorsus und prosus (bezw. - um): letzteres II 8, 7; IV 13, 4; X 3, 10; XIV 6, 5; XX 5, 8 u. 10; nach Naber zu S. 11 A. 14 soll die Hs. des Fronto immer prosus geben, aber schon vorher S. 7, 10 steht bei ihm prorsus im Text ohne v. l. und so später öfter prorsus und prorsum: S. 49; 101; 106; 178, 19, wo Z. 4 prosus; 219; 234; ebenso rursum S. 95 neben rusum und rusus, wozu S. 155 einmal bemerkt wird, dass der cod. von zweiter Hand rursus hat; die Hss. des Apulejus bieten dagegen, so viel ich bemerkt habe, durchgehend das r, das nur einmal über der Zeile stehend erscheint, met. IV 15 S. 66. 5 Eyss. [170]) Diese geben prosprofium petet antispectant(oder c RL)ia, pro theils ausgeschrieben, theils mit dem gangbaren Compendium; sämmtliche andere Hss. nichts als prospectantia. [171]) Wie IV 11, 3 (s. Philol. IX 161) oder bei Tac. hist. II 98 et esi flabra aquilonis arum (Gronov obss. IV 2; Lachmann zu Lucr. IV 716). [172]) Wie öfter; sehr hübsch z. B. bei Sen. rhet. suas. II 3 si tandem amens = si tam
am
demens, nachgewiesen von C. F. W. Müller krit. Bem. zu lat. Prosaikern (Landsberg a. W. 1865) S. 17. [173]) Eine völlig sichere Lösung habe ich noch nicht gefunden. Vielleicht stand im Archet. als Glossem etwa pro(r?)sum petentia et anti [spectantia], oder als Variante zu prospectantia:

Wenn Sie dann J. Gr. mir gegenüber loben, dass er einige Zeilen weiter aus R plus cernant oculis per noctem quam interdiu st. inter diem aufgenommen habe, so wäre ich ihm gefolgt, wenn nicht hier auch LB mit allen anderen Hss. die letztere Lesart böten; L namentlich ist nicht selten sorgfältiger als R, und gerade was Sie von inter diem sagen, um es als falsch zu erweisen, es sei 'prorsus inusitatum', spricht für die Aufnahme, wenn es sich als möglich erweisen lässt. Auch hier ist inter diem offenbar nicht aus Assimilation an per noctem, sondern interdiu aus nachlässiger Anbequemung an die gangbare Ausdrucksweise entstanden; ganz analog steht bei Livius XXXII 29, 2 Frusinone inter noctem lux orta, von Weissenborn richtig erklärt: 'im Verlaufe der Nacht, noctu'[174]); einen ähnlichen Präpositionswechsel, ohne Wechsel der Bedeutung, um auch das zu bemerken, bietet z. B. das Lemma I 19 historia super libris Sibyllinis ac de Tarquinio Superbo rege; ebenso Apul. met. V 25 si recte coniecto . . ab isto titubante . . vestigio deque nimio pallore corporis u. s. w.

IX 11 beginnt: De Maximo Valerio, qui . . est (Sie vermuthen quin . . sit) . ., haut quisquam est nobilium scriptorum qui secus dixerit. 'Ineptum est' sagen Sie 'et sensu cassum illud, neminem secus dixisse, absolute positum.' Ich finde hier keinen Anstoss. In Bezug auf den Valerius Corvinus, der seinen Namen ob auxilium propugnationemque corvi alitis bekommen hat, gibt es keinen angesehenen Schriftsteller, der einen (sc. von der eben deshalb ebenso vorgetragenen Thatsache: qui . . est) abweichenden Bericht gäbe. secus bedeutet, wie Festus[175]) gegenüber dem Valgius ganz allgemein sagt, aperte aliter exemplis omnium fere qui eam vocem usurpant; nicht anders selbst Cicero Brut. § 293 Catonem nostrum . . magnum mehercule hominem vel potius summum et singularem virum, nemo dicet secus, sed oratorem?[176])

pro(r?)sum spectantia (petentia?) oder zu pro: pro(r)sum l' anti, wo dann in pete doch wieder Spuren der v. l. petentia zu spectantia zu suchen wären.

[174]) Aus G. selbst lässt sich als verwandt, wenn auch nicht völlig dasselbe, anführen IV 7, 1 Valerius . . inter suam aetatem praestanti scientia fuit; XIII 7, 1 leaenas inter omnem vitam (= dem hier von ihm wiedergegebenen ἐν τῷ βίῳ Herod. III 108) semel parere. Höchst auffallend aber ist die grosse Varietät von Bezeichnungen für das, was a. a. O. durch per noctem: inter diem ausgedrückt wird, und für zunächst verwandtes bei G. und seinen Zeitgenossen: per diem perque noctem G. I 17, 1; perdius atque pernox II 1, 2; et perdiu et pernox Apul. met. V 6; interdius: noctu G. XVII 10, 11; noctibus: interdiu Fronto ad M. Caes. II 10 S. 34 Nab. (per noctem braucht er S. 154; 190); dies noctesque Apul. met. VI 1; dies totos totasque noctes VIII 7; pernox et per diem IX 5; diebus ac noctibus apol. 75 und flor. 12; nocte (noctu?) diuque de mundo 29; noctu diuque met. IX 28; diuque noctuque apol. 5. [175]) S. 297 M., vgl. den kürzeren Art. das. S. 334; Char. S. 80, 17 K. [176]) Anderwärts braucht auch G. VII 16, 9 es comparativ: Q. Ennius in Erechtheo non longe secus dixit quam Catullus.

Dann heisst es daselbst weiter (§ 3): adulescens **tali genere** editus L. Furio, Claudio Appio coss. fit tr. mil. 'Nihil' meinen Sie 'quo referatur, tali habet. Scripserat G.: **consulari**', was Sie dann paläographisch ganz einleuchtend zu motiviren wissen. Aber G. hat trotzdem sicher tali geschrieben, was schon Thysius einfach und überzeugend begründet hat, indem er Ihr Bedenken im voraus erledigte: tali genere editus] respicit ad initium capitis 'M. Valerio' atque hinc ex tali genere ortum refert, was man dem G. sicher gestatten darf. Der Ausdruck hier erinnert übrigens, beiläufig bemerkt, lebhaft an Ter. ad. III 1, 10 (v. 297) Talem, tali genere atque animo, natum ex tanta familia, wie ihn wenigstens noch Donat las; denn heute pflegt man mit Bentley ingenio zu schreiben.

X 3, 17 ist Th. Mommsen mit der sicheren Verbesserung: servi iniurias nimias (st. nimis) aegre ferunt zu dem hier erhaltenen Bruchstück der catonischen Rede gegen Minucius Thermus Ihnen vorangegangen (bei Jordan a. a. O. S. 41); auch an das Einsetzen eines uti im Lemma des 21. Cap. dieses Buchs vor vitarit[177]) dachte derselbe einmal nach privater Mittheilung, wie Sie jetzt: Quam ob causam M. Cicero **his omnino verbis**: novissime et novissimus observantissime [uti] **vitarit**. Er setzte damals zu diesem seinem Vorschlage ein Fragezeichen hinzu; Sie dagegen sagen nicht nur ganz bestimmt: 'uti excidit ante uit in vitarit', sondern setzen noch hinzu 'Frustra Plautus advocatur', worauf ich Ihnen nun wohl nicht mehr zu antworten brauche, dass ein solches 'frustra advocare' des Plautus bei G. in dem Sinne, wie Sie es hier anwenden, nicht existirt. Gewiss hatte daher J. Gr. hier Recht der Ansicht seines Vaters zu folgen, der Plautus und Gellius gleich genau kannte. Er beruft sich dabei auf Curc. II 3, 19 vitent infortunio, indem er hinzusetzt 'et alibi'. Noch besser hätte er sein 'et alibi' hinzugesetzt zu einem anderen Verse, den er (nebst prol. Poen. v. 25) nur der Anm. seines Vaters zu jener Stelle hätte zu entlehnen brauchen: Cas. II 2, 35 Semper tu **huic verbo vitato** abs tuo viro. — **Quoi verbo?**[178]) Hier ist neben der Erinnerung an das oben (s. Anm. 153 vgl. auch unten zu XV 30, 6; XVIII 12, 9) bemerkte vor

---

[177]) Schon die alten Ausgaben bieten es, aber, wenn es überhaupt richtig wäre, paläographisch minder gut nach novissimus eingesetzt. Die jetzt gangbare Lesart findet sich übrigens in den alten Hss. zweiter Classe, nur lassen auch sie meist das M. aus; die jüngeren, aber meist correcteren Hss. der ersten Classe RLB haben nur quam ob causam Cicero his omnino verbis novissime est (oder ē; est usus zwar R, aber usus m. alt. in ras. Gerade jene charakteristische Anwendung des plautinischen Gebrauchs gibt die Sicherheit, dass hier jene das richtige bewahrt haben. [178]) Zum Ueberflusse hat auch Apul. (apol. 29) von der Erlaubniss Gebrauch gemacht, die Sie dem G. versagen wollen: si vellem calumniis vestris vitare: calumnias ūr̄is allerdings F, was mir aber nur um so beweiskräftiger erscheint, zumal im Vergleiche mit flor. 21 hisce igitur moramentis omnibus qui volunt devitare.

allem am Platze, an die Aeusserung des G. selbst XVII 2, 15 bei Gelegenheit der von Claudius Quadrigarius gebrauchten Construction 'nihil sibi divitias opus esse' zu erinnern: nos divitiis dicimus. sed vitium hoc (sc. divitias) nullum est ac ne id quidem est, quod figura dici solet; recta enim oratio est et compluscule veteres ita dixerunt, nec ratio dici potest, cur rectius sit 'divitiis opus esse' quam 'divitias', nisi qui grammaticorum nova instituta ut τεμένων ἱερὰ observant, welcher Satz einem Kritiker des G. beständig gegenwärtig sein muss.

X 11, 4 ändern Sie quando in quamvis oder quum. Ist es Ihnen nicht aufgefallen, hochgeehrter Herr, dass Sie zwei Seiten später sich genöthigt sehen, dieselbe Aenderung (quum, hoc est cum tamen, pro quando) auch XII 13, 15 vorzunehmen, wo gleichfalls der von Ihnen perhorrescirte Conjunctiv steht? und wenn schon jene beiden Stellen sich gegenseitig zu decken scheinen werden, so nehmen Sie, um nicht weiter als nöthig auszuschweifen, noch dazu II 6, 7 vexatam Italiam dixit Cato ab Hannibale, quando nullum calamitatis .. genus reperiri queat, quod in eo tempore Italia non perpessa sit; XIII 30, 2 sicuti quidam faciem esse hominis putant os tantum et oculos et genas .., quando facies sit forma omnis et modus et factura quaedam corporis totius; XIX 8, 6 inimicitiam tamen .. quae ratio est, quamobrem C. Caesar vel dictam esse a veteribus vel dicendam a nobis non putat, quando Plautus .. deliciam quoque ἑνικῶς dixerit pro deliciis, und wenn wir etwa auch einmal im Vorbeigehen an die Nachbarthür anklopfen wollen, ebenso ist doch auch zu verstehen Apul. de mundo c. 31 z. E. unde nihil mirum est, si mortales oculi eius (sc. dei) non capiunt aspectum, quando divinorum operum vestigiis sit perspicuus atque manifestus. Die oben zweitgenannte Stelle (XII 13, 15) aber ist im übrigen von Ihnen in wesentlicher Uebereinstimmung mit den alten Ausgaben[179]) durch eine scharfsinnige Darlegung schlagend verbessert.

X 16, 13 misfällt Ihnen atque si in dem Satze praesertim cum ita sit fabula de Theseo, atque si Hercules eum evellerit de petra. Sie sagen 'sine ullo exemplo dicitur ita atque si, usitate hac aetate et recte quasi' und berufen sich dafür auf Ihre Erörterung zu Tac. ann. XIV 60 S. 556, wo Sie für dies quasi eine Anzahl von Beispielen aus Sueton anführen. Die Zeit, um die es sich handelt, ist aber hier nicht die hadrianisch-antoninische, sondern die augusteische, da der betreffende Satz dem Hyginus angehört. Aber der gelehrte Grammatiker kannte dies ac si, wie selbst wir verfolgen können, aus seinem Ennius, der (in einer zufällig auch von G.[180]) aufbe-

[179]) anne Kalendis st. an ante Kalendas; die alten Ausgg. haben an st. anne, was sich vielleicht noch einfacher durch eine falsche Gemination der überlieferten Lesart erklären lässt; aus an Kalendis las man an añ (= an ante) und damit natürlich denn auch den Acc. heraus. [180]) VI 9, 2 und danach (s. meine Abh. G. und Nonius Marcellus Jahrb. 1862 S. 715; 725 fg.; 791) Nonius S. 140, 21; bei G. geben ac VPR, im letzteren

haltenen Stelle) gesagt hatte: Meum non est ac si me canis memorderit, und mit einiger Stütze, wie Hygin selbst durch ita, wandte es auch sein Zeitgenosse Livius an (XXXVII 54, 21 Massiliensis in eo honore, in ea merito dignitate audimus apud vos esse ac si medium umbilicum Graeciae incolerent). G. selbst hätten wir es schon nach jenem ennianischen, bei ihm aufbehaltenen Gebrauche nicht absprechen dürfen; von der anderen Seite aber finden wir gerade in der antoninischen und der unmittelbar folgenden Zeit (selbst in einer Inschrift des J. 193 nach Chr. Or. 4047 = IRNL. 4040; ferner bei Justin und bei den Juristen Ulpian, Paulus und Tryphiodor) ac si und atque si verhältnissmässig häufig in dieser Anwendung[181]), so dass Sie auch von dieser Seite her sie bei G. selbst nicht hätten bezweifeln dürfen.

XI 1, 2 hat Ihre Vermuthung statt sed cum eiusmodi multa pecoris armentique a magg. dicta erat, **adigebantur** boves ovesque alias pretii parvi, alias maioris etc. zu schreiben **abigebantur** ('a domino ad multae summam efficiendam', wie Sie hinzusetzen) etwas bestechendes. Von wem diese Execution ausgeführt werden solle, wird nicht gesagt; aber es kann niemand anders gemeint sein als die Unterbeamten der Executivgewalt, die also, wie hier bemerkt wird, bei diesem Geschäfte ohne gehörige Taxation beim Aussuchen der Thiere zu Werke gingen. Aber wirklich passt doch das alles ebenso sehr, wenn gesagt wird, dass sie das Vieh von seinen Herren fort, als dass sie es zu ihren Vorgesetzten (den oben ausdrücklich genannten magg.), die die multa erkannt hatten, hintrieben.

---

ist t übergeschrieben und die ς-Hss. haben at; bei Nonius ist ut daraus geworden. Die Stelle hat auch Holtze angemerkt a. a. O. II 337.

181) Die Stellen z. Th. auch bei Hand Turs. I 472; mehr (worauf ich von befreundeter Seite aufmerksam gemacht worden bin) bei Heraeus zur Kritik und Erkl. des Tac. (Pr. des Gymn. zu Hamm 1859) S. 6, der nur den Beginn dieses Gebrauchs nicht hätte erst dieser Zeit zuweisen dürfen. Auch später dauert derselbe fort: s. Amm. Marc. XXV 4, 14; XXVI 9, 5. Zu den von jenen beigebrachten Stellen der ICti kommt hinzu Ulpian D. L 17, 157, 1 semper qui dolo fecit, quo minus haberet, pro eo habendus est ac si haberet: s. auch die von demselben angeführte exceptio XLIV 2, 2, wozu aber der von Ulpian selbst citirte Julian ebendas. 7, 15 z. vgl. (auch bei diesem ist wohl zu lesen exceptione hac: (ac) si, was durch die Fassung der Basilica LII 1, 14 παραγραφῇ ὡς u. s. w. bestätigt zu werden scheint, obwohl das weitere sich keineswegs genau dem lat. Ausdrucke anschliesst; ferner eine kaiserliche Constitution aus dem J. 213 n. Chr. C VII 10, 1 eum qui servos alienos ac si suos manumittit. G. braucht übrigens sonst auch sic .. quasi I 25, 14; proinde (und proinde ..) quasi I 21, 3; XVI 11, 6 neben anderen Wendungen, wie Sie selbst a. a. O tanquam aus III 9, 2 aus ihm anführen; tamquam si steht XV 22, 5; XVII 8, 5; XIX 1, 19; proinde .. tamquam si XV 29, 2; proinde ut si XV 18, 2; proinde atque ac si I 18, 1 (entsprechend Varros proinde atque ebendas. § 2; s. auch XIII 12, 6; XI 18, 9, ohne dass ich für die Vollständigkeit dieser Aufstellung einstehen will.

So ist die Aufnahme Ihrer Aenderung in den Text sicher nicht geboten. Richtig kann sie freilich bei der häufigen Vertauschung dieses und ähnlicher Worte trotzdem sein — aber wer beweist es? und wer, dass das überlieferte adigebantur falsch ist?

Eine Art von Beweis treten Sie wenigstens zu XI 10 § 2 an, indem Sie das Ihnen misfällige etsi in dem Bruchstück einer Rede des C. Gracchus als 'sententiae contrarium' bezeichnen und demzufolge statt Nam vos, Quirites, si velitis sapientia atque virtute u t i, e t s i quaeritis, neminem nostrum invenietis sine pretio huc prodire, ändern u t i e r, si quaeritis (oder quaeretis). Sie fügen hinzu: 'condicioni condicio aliqua propior superponitur', was doch aber nur zum Verständniss Ihrer Conjectur hinzugefügt sein kann, nicht kann beweisen sollen, dass Gracchus wirklich so geschrieben habe. Und sicher hat er es nicht; denn vollständigen und guten Sinn gibt, was uns überliefert ist: 'Wenn ihr Quiriten euch der Weisheit und Tapferkeit (selbstverständlich weiser und tapferer Männer, und zwar ebenso selbstverständlich für eure öffentlichen Angelegenheiten) bedienen wollt[181], so werdet ihr, wenn ihr auch (noch so sehr, hier wäre das von Ihnen verpönte etsi maxime recht an seiner Stelle gewesen) sucht, niemanden finden, der völlig uneigennützig vor euch hinträte'; ganz ähnlich lässt Schiller seinen Prediger in der Wüste ausrufen: Aber wer bei den Soldaten sucht die Furcht Gottes und die gute Zucht und die Scham, der wird nicht viel finden, thät er auch hundert Laternen anzünden (si quaerat, etsi incendit — ebenso möglich wäre: si incendat, etsi quaerit —, nihil inveniet).[182])

XI 18, 17 heisst es, das Stehlen werde von der lacedämonischen Jugend geübt nicht aus den dort näher specificirten Beweggründen, sed pro exercitio disciplinaque rei bellicae, weil a u c h (d. h. nicht minder als kriegerische Uebung und kriegerische Zucht) Geschicklichkeit u n d Uebung im Stehlen, quod e t furandi sollertia e t adsuetudo acueret firmaretque animos adulescentium et ad insidiarum astus et ad vigilandi tolerantiam u. s. w. So ergibt sich für diese Worte des G., wie sie in den Texten stehen, ein durchaus einfaches und richtiges Verständniss. Sie dagegen coordiniren darin die beiden e t in e t furandi sollertia e t assuetudo, und da Ihnen das mit Recht anstössig erscheint[183]), so verbessern Sie an sich leicht und an-

[181]) Denn sicher sind die Worte so zu verstehen, nicht: wenn ihr eure eigene Weisheit und Tapferkeit oder Tugend gebrauchen wollt.

[182]) Entsprechende Beispiele aus den alten Schriftstellern, wenn es deren bedarf, geben z. B. Hand Turs. II 601 und Holtze a. a. O. II 380. Da Sie Ihr 'sententiae contrarium' nicht weiter begründen, so kann ich mich mit dem positiven Nachweise des Gegentheils begnügen.

[183]) 'Non tanquam duo distinguuntur et sollertia et assuetudo' sagen Sie 'debebatque dici, quod furandi et sollertia et assu[etudo]. Sed cur haec dico? Nam quibus talia explicari opus est, nihil tamen intelligent.' Niemand hat meines Wissens jene Behauptung aufgestellt, gegen die Sie so energisch Front machen.

sprechend quod ea furandi sollertia. Diese aus einem Misverständniss entsprungene Conj. kann übrigens, so wenig an der vg. auszusetzen ist, ganz zufällig doch ungefähr das richtige treffen, freilich aber nur aus einem Ihnen unbekannten äusseren Grunde. Die besten Hss.[184]) haben nämlich ex, nicht et, furandi sollertia, und das kann wenigstens ebenso gut aus haec als aus et entstanden sein, das sich in anderen Hss. findet.

XII 1, 8 nehmen Sie Anstoss an einem nach meinem Apparat vollbezeugten de.[185]) G. lässt hier den Favorinus eine Strafrede gegen die Frauen halten, die ihre Kinder nicht selbst an die Brust nehmen, um sich die Schönheit ihres Busens zu erhalten: quod quidem faciunt eadem vecordia, qua quibusdam commenticiis fraudibus nituntur, ut fetus quoque ipsi in corpore suo concepti aboriantur, ne aequor illud ventris inrugetur ac de gravitate oneris et labore partus fatiscat. Stephanus hatte dafür auf lassus de via verwiesen[186]); Sie lassen das nicht gelten: 'longe aliter dicitur fessus de via de lassitudine e via et post viam manente' und verlangen ne. Aber auch die hier geschilderte Entstellung des Leibes (und für die Wahl des Ausdrucks dafür ist es doch gleichgültig, ob dieser Zustand als ein wirklich eingetretener geschildert oder als ein solcher bezeichnet wird, der in einem gegebenen Falle, d. h. ohne den Abortus, eintreten würde) rührt her von der Schwangerschaft und dem Geburtsacte, ex gravitate oneris et labore partus, und manet post gravitatem oneris et laborem partus. Oder gehöre ich hier zu denen, die 'nihil tamen intelligunt'? Jedenfalls aber ziehen Sie diesem Gebrauche des de zu enge Grenzen; mir scheint Kampmann[187]) durchaus Recht zu haben, wenn er in Bezug auf Plautus ohne subtilere Distinction sagt: apertissime causam qua quid efficitur de indicat in his: de[188]) labore pectus tundit Cas. II 6, 63 sc. cor (welche Stelle allein hinreicht, um dem aequor ventris .. de labore partus fatiscens vollen Schutz zu gewähren); ut lassus veni de via s. A. 186; qua de re? Poen. I 2, 104; III 4, 23 (beidemal mit entsprechendem quia in der Antwort); nam mihi de vento miserae condoluit caput. Truc. II 8, 2 (gleichfalls von der Ursache eines körperlichen Leidens); und um uns in einer ganz anderen Region umzusehen, die aber der-

---

184) Sie konnten es nur von der Hs. des Scioppius wissen.

185) 'Sequens de om. quaedam exemplaria' nach Stephanus Angabe.

186) So Plaut. Ps. II 2, 66; Cic. acad. post. I z. A. nisi de via fessus esset; dem entsprecheud G. selbst XVI 6, 2 erat enim fessus atque langueus amicus de aestu maris. (Bei Cic. Phil. I § 12 liest man jetzt cumque e, nicht mehr de, via languerem; im Somn. Scip. c. 1 me et de via, nicht mehr et fessum de via oder et defessum via mit älteren Ausgg., et qui ad multam noctem vigilassem artior quam solebat somnus complexus est.)

187) De DE et EX praepositionum usu Plautino. Breslau 1840, Pr. des Elisabetanum. S. 5.

188) Geppert hat hier prae nicht nur vermuthet, sondern es auch in den Text gesetzt, worin Sie ihm doch sicher nicht beistimmen werden.

jenigen, in der wir uns bewegen, von einer anderen Seite her verwandt ist, erlaube ich mir nur Sie an die surgentes papillae de favoni spiritu im Pervig. Ven. (v. 14) und anderes gleichartige oder verwandte in diesem Gedichte zu erinnern, das Bücheler (S. 17 seiner Vorrede) zusammengestellt hat[189]); manches andere dgl. völlig oder annähernd entsprechende bietet, um in der Nähe zu bleiben, Apulejus (z. B. met. I 12 lacrimae saepicule de gaudio prodeunt; VI 19 haec omnia tibi et multa alia de Veneris insidiis orientur; VIII 31 nequissimo verberoni placuit sua salus de mea morte), ebenso auch Fronto ad M. Caes. IV 12 S. 73 Nab. ego quanto opere te diligam non minus de gravibus .. experimentis quam plerisque etiam frivolis sentio; aus G. selbst gehört hierher ausser der schon angeführten Stelle namentlich noch III 7, 5 (nach der Erzählung des Cato) tr. ad cos. venit, ostendit exitium de loci importunitate et hostium circumstantia maturum.

XII 13, 1 bedaure ich, dass Ihr ausgezeichneter Schüler Wesenberg, dem wir so manche treffliche Emendation verdanken[190]), hier eine ganz verfehlte gemacht hat, und wundere mich einigermassen, dass Sie, der gestrenge Meister, ihn dafür wenigstens thatsächlich beloben, indem Sie ihm beistimmen. G. erzählt, a coss. iudex extra ordinem datus habe er den Auftrag erhalten intra Kalendas Recht zu sprechen; wegen der Bedeutung dieses Ausdrucks habe er den Sulpicius Apollinaris befragt: 'dixique ei v i d e l i c e t datum Kalendasque mihi prodictas, ut intra eum diem pronuntiarem'. Das datum ist aus dem vorhergehenden cum Romae a coss. iudex extra ordinem datus essem durchaus ohne jeden Beisatz zu erklären, und dass die Beifügung des pron. refl. nicht nothwendig sei, darüber ist kein Wort zu verlieren; ob man dasselbe wirklich hier stehen lassen solle oder, wie ich es wohl etwas voreilig auf die Autorität von R hin gethan habe, streichen, darüber kann man verschiedener Ansicht sein; wenn aber die alten Ausgaben nach den ς-Hss. schreiben dixique ei me videlicet datum iudicem, so hat schon Stephanus das überflüssige letzte Wort mit Recht gestrichen, aber jene edd. wie die ς-Hss. haben bei dieser unnützen Verbesserung doch wenigstens die von G. sicher mit Bedacht gewählte Construction dixique ei me v i d e l i c e t datum Kalendasque mihi prodictas unangetastet gelassen, die er auch XVII 5, 9 angewendet hat: haec ille rhetoricus artifex dicere quibusdam videbatur perite et scienter, sed videlicet eum vocabula rerum vera ignoravisse[191]), auch dies im Anschlusse an Plautus: s. Stich. IV 1, 49 Videlicet parcum illum fuisse senem und 51

[189]) Allerlei, aber, wie er selbst einmal anmerkt, ungleichartiges bringt Hand bei Turs. IV 218 fg. [190]) Seine neuerlichen emendatiunculae Livianae sind mir leider noch nicht zu Gesicht gekommen; hoffentlich erscheinen sie demnächst besonders zusammengedruckt. [191]) Auch in gewöhnlichem Gebrauche findet sich videlicet bei G.: so V 12, 11; XIV 1, 3 u. 24.

Videlicet nequam fuisse illum adulescentem, und ebenso wohl auch Asin. III 3, 9 nach der, wie mir scheint, sehr annehmbaren Verbesserung von C. F. W. Müller (plaut. Prosodie S. 279 fg.); so auch Lucr. I 210 Esse videlicet in terris primordia rerum. Diese Construction aber wird durch Verwandlung des videlicet in indicem ohne Berücksichtigung der Eigenart des Schriftstellers zerstört.

XIII 12, 9 schreibe ich: quod tribuni pl. antiquitus creati videntur non iuri dicundo nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis, ut iniuria quae coram fieret arceretur. Die nach intercessionibus faciendis überlieferten Worte quibus praesens fuisset[132]) sind, wie Sie bemerken, 'adeo sensu cassa', dass ich sie in Klammern geschlossen (gestrichen) habe. 'Sed deleri sine summa temeritate nequeunt' sagen Sie. Warum denn temeritas, hochverehrter Herr? und gar summa? Dass Dittographien und Glosseme bei G. vorkommen, ist auch Ihnen nicht zweifelhaft. Hier nun heisst es, die Tribunen seien gewählt, nicht um über abwesende Recht zu sprechen, sondern um durch ihre Intercession das Unrecht, welches in ihrer Gegenwart geschah, zu verhüten; lächerlich ist es freilich, wie Sie bemerken, dazu mit der vg. quibus praesentes fuissent noch zu sagen, dass die Tribunen bei ihren Intercessionen gegenwärtig waren. Bei G. steht nun, im Gegensatze zu dem ihnen nicht zukommenden Rechtsprechen seien sie gewählt, ut iniuria quae coram fieret arceretur; nur dies wird offenbar auch in jener anderen, den Gegensatz zu den causae querelaeque de absentibus noch sichtbarer vor Augen stellenden Wendung gesagt, sei es zur Auswahl für den Text, sei es als erklärende Glosse, die m. E. ursprünglich lauten musste cui praesentes fuissent. Diese gerieth am falschen Orte in den Text zu intercessionibus und wurde [illegible], ut fit, diesem Plural angepasst; welche Art der Nachlässigkeit von vorn herein oder weiterhin dagegen umgekehrt den Singular praesens fuisset erzeugt hat, lässt sich nicht nachweisen; — aber ich meine die kritische Operation ist wohl motivirt und einfach und wenigstens Mommsen ist mir hier gefolgt (R. Staatsrecht I 220, 3). Mir erscheint Ihr Vorschlag quibus (usus in) praesens fuisset als eine, wie sich von selbst versteht, sehr geschickte, aber minder einfache und darum minder wahrscheinliche Lösung der Schwierigkeit.

XIV 2, 26 bei der Kritik des catonischen Bruchstücks aus der Rede pro L. Turio c. Cn. Gellium ist Ihnen nicht mehr ganz gegenwärtig gewesen, dass G. fünf §§ vorher den Inhalt desselben von Favorinus sehr genau hat angeben lassen. Dort liest man jetzt[133]): Atque ego a maioribus memoria sic accepi: si quis quid alter ab altero peterent, si ambo pares essent, sive boni sive mali essent, quod duo res

---

132) So XI. 9 [illegible]

133) [illegible]

gessissent, uti testes non interessent, illi unde petitur, ei potius credendum esse. Hier bemerken Sie dreierlei: 1) die numeri notatio sei ineptissima; 2) pravissime sei res gerere, quod imperatoris est, de re privata contrahenda gesagt; 3) scheint Ihnen ein Fehler in illi .. ei zu stecken. Ad 1) heisst es in dem oben erwähnten § 21, dass Cato in jener Rede es als Sitte der Altvordern bezeichnet habe, ut si quod inter duos actum est neque tabulis neque testibus plannm fieri posset, tum apud iudicem, qui de ea re cognosceret, uter ex his vir melior esset quaereretur u. s. w. Da ist also doch ganz dieselbe numeri notatio, die ich nicht 'ineptissima', auch nicht einmal im Positiv inepta finden kann[194]), da sie offenbar bezeichnen soll, dass etwas unter vier Augen, wie wir zu sagen pflegen, geschehen sei. Ad 2) dagegen muss ich, so weit im Augenblicke das mir zu Gebote stehende Material reicht, die Richtigkeit Ihrer Aufstellung im Gegensatze zu meiner früheren, übrigens ziemlich allgemein (s. nur Forcellini s. v.) verbreiteten Meinung wenigstens in so weit anerkennen, dass res gerere nur von öffentlichen Geschäften gesagt wird. Auch rei adoptire ich, doch aber wohl nicht, so fein Sie das ausgedacht haben, als gen. sing. (quod ii rei = quod rei ii), sondern als nom. plur. mit dem auch von J. Gr. angeführten Rutgersius V. L. V 16: quod duo rei d. i. die beiden processirenden Parteien, nach der aus Cic. de or. I § 283; 321; Festus u. d. W. S. 273; 289 bekannten Bedeutung, was auch Cramer billigte. Dieser gangbare terminus des alten Gerichtswesens scheint mir namentlich auch durch die Wortstellung empfohlen, die diese Erklärung als die einfach sich darbietende erscheinen lässt; doch kann ich mir dabei selbst nicht verhehlen, dass das quod inter duos actum est § 21 mehr einem quod rei (gen. sing.) duo als einem quod duo rei (nom. plur.) gessissent zu entsprechen scheint. Dass nach duos etwa reos ausgefallen sei, lässt sich nicht mit einiger Sicherheit behaupten; da aber die Paraphrase keineswegs wörtlich ist, so kann zwar aus dem übereinstimmenden, wie aus der Erwähnung der Zweizahl an beiden Stellen, ein sicherer Schluss gezogen werden, nicht aber aus dem abweichenden oder fehlenden, wie aus dem § 21 fehlenden reos. Ad 3) meinen Sie dass noch 'in illi .. ei mendum residet'. Aber die Wiederholung eines solchen prägnanten ei ist für die alte Latinität gerade charakteristisch: bei Cato heisst es z. B. fluvius Hiberus, is oritur ex Cantabris, magnus atque pulcher, pisculentus (fr. orig. lib. VII bei Nonius s. v. pisculentus); Leonides Laco, qui .. fecit, propter eius virtutes, gleichfalls aus den origg. (bei G. selbst III 7, 19); de re rust. 5 amicos domini, eos habeat sibi amicos, und ganz dasselbe ille ..

[194]) 'Ich brauche nicht gern einen Superlativum ohne Ursache' sagt Lessing einmal in einem seiner Briefe, die neueste Litteratur betreffend; nicht ohne Interesse wird man fast wörtlich dieselbe Aeusserung in ausführlicherer Begründung aus — Metternichs Munde vernehmen bei Varnhagen (Denkwürdigkeiten und verm. Schr. 8, 112).

is findet sich bei Plautus Asin. III 1, 24 illos qui dant, eos deridet und ebenso Men. IV 3, 4 fg., auch im prol. zum Poenulus V. 119 fg. Natürlich hat auch G. selbst nicht versäumt seinen Lesern diesen plautinisch-catonischen Leckerbissen aufzutischen: s. III 10, 5 dies deinde illos, quibus alcyones .. nidulantur, eos quoque septem esse dicit, und mit Wiederholung des Subst. XVII 20, 2 verba illa Pausaniae inter convivas amorem vice sua laudantis, ea verba u. s. w.[195])

XIV 6, 5 Ὄναιό cου, inquam, doctissime virorum, ταύτης τῆς πολυμαθίας. Sie fordern: 'Scrib., ut sententia sit, ὄναιό cυ.' Sollten wirklich alle Herausgeber die Sinnlosigkeit eines so kleinen und einfachen Satzes übersehen haben? Lohnte es sich nicht, hochverehrter Herr, ihn noch einmal genauer darauf anzusehen? Und fiel er Ihnen nicht wieder ein, als Sie XX 6, 10 lasen: itaque si dicere velis 'patrem mei' pro 'patrem meum', quo Graeci modo τὸν πατέρα μου dicunt u. s. w.? Das inquam und die Anrede, die dazwischen stehen, können doch sicher kein Hinderniss bilden, cου zu ταύτης τῆς πολυμαθίας zu beziehen, und wenn das nicht, warum wollen nicht auch Sie mit H. Stephanus übersetzen: Fruere, vir doctissime, tua ista multiplici doctrina?

XV 7, 1 gehen Sie wohl, wie wahrscheinlich schon oben VI 3, 30, etwas zu weit in Ihren Anforderungen an G. Es wird hier von dem annus climactericus sexagesimus tertius gesagt, es komme dies Jahr cum periculo et clade aliqua aut corporis morbique gravioris aut vitae interitus aut animi aegritudinis. Sie treten, wie gewöhnlich, mit einem 'muss' auf: 'scribendum est' morbi statt morbique. Wäre das überliefert, so wäre es ganz hübsch, und es wäre dann die Concinnität der Entsprechung von corpus, vita, animus: morbus, interitus, aegritudo gleichsam von Natur gegeben, die Sie durch jene Aenderung künstlich hervorbringen. Aber wenn nun ein anderer noch weiter ginge und forderte, nicht nur que, sondern auch gravioris zu streichen, weil erst corporis morbus dem vitae interitus und der animi aegritudo, denen beiden kein Epitheton gegeben sei, genau entspreche — das würden Sie sicher, und nicht mit Unrecht, als temeritas, oder gar als 'summa temeritas' bezeichnen. Für Ihr Verfahren aber berufen Sie sich darauf, dass corpus morbusque inepte coniunguntur. Hätte G. sich genau und präcis ausgedrückt, so wäre vollständig genügend gewesen wie Censorinus[196]) (nach Varro[197])) einfach zu sagen: cum periculo aliquo oder meinet-

[195]) So auch Apulejus apol. 4 item Zenonem illum .. eum quoque Zenonem, wo, wie schon das letztangeführte Beispiel des G. zeigt, nicht mit G. Krüger das zweite Zenonem zu streichen ist; noch mehr aber ergibt es sich aus flor. 7, woran auch Krüger ein Jahr später keinen Anstoss nahm, Alexandro illi .. eius igitur Alexandri. [196]) de d. nat. 14, 15 hunc licet quidam periculosissimum dicant, quod et ad corpus et ad animum pertineat, ego tamen ceteris duco infirmiorem. [197]) Nach demselben (imagg. I) auch G. selbst III 10, 9 viel einfacher: pericula quoque vitae fortunarumque hominum, quae climacteras Chaldaei appellant,

halben cum periculo et clade aliqua aut animi aut corporis; dazwischen aber wird völlig überflüssig der Tod eingekeilt, der als die höchste Potenz nach beiden Seiten hin bei Varro (bezw. in der kürzeren Fassung desselben) unerwähnt geblieben war. Dass periculum et clades vitae interitus hier nothwendig, dass es nur scharf gedacht sei, werden doch auch Sie nicht behaupten wollen. Gewiss ist es nicht minder ineptum als die von Ihnen so bezeichnete Verbindung des corpus morbusque gravior, was eben auch nur eine weitere, ebenso unnütze Ausführung und Ausmalung ist, indem von den doch verschiedenen pericula und clades, denen der Körper anheim fallen kann, nachdem der Tod vorweg genommen ist, die hauptsächlichste Kategorie dem allgemeinen in allerdings nicht streng logischer, aber doch nicht selten vorkommender Coordination durch que angehängt wird, ganz der von Ihnen selbst so präcis ausgedrückten Grundverwendung dieser Conjunction entsprechend, wonach sie das zweite Glied mehr als einen Anhang zum ersten und als eine Fortsetzung und Erweiterung desselben bezeichnet.[198]) Wie G. Sprache sich nicht nach den Regeln der classischen Prosa ummodeln lässt, so dürfen Sie an ihn auch nicht allüberall den unerbittlichen Massstab jener strengen und scharfen Gedankenklarheit und des ihr entsprechenden präcisesten Ausdrucks anlegen, welche wir an Ihnen bewundern.

XV 30, 6 habe ich in den Worten petorritum enim est non ex Graecia dimidiatum, sed totum trans Alpibus, nam est vox Gallica — nach totum ein ortum (ich hätte auch schreiben können natum) hinzugesetzt. Sie fordern statt dessen (auch schon vor Alters wie Sie anmerken vermuthet) Transalpinum, das mir, eben weil es das einfache und gewöhnliche ist, nicht wahrscheinlich ist. Aber ist es nicht möglich, sich auch hier auf den für G. so oft bewährten Standpunkt der Anomalie zu stellen und mit Neue a. a. O. II 549 zu sagen: 'einzeln steht trans Alpibus G. XV 30, 6', namentlich wenn man sich dazu denkt, dass das einzeln auch bei einem seiner alten Lieblinge vorkam oder dass er es doch bei ihm zu finden geglaubt habe?[199]) Und dann bedarf man doch wohl eines solchen

gravissimos quosque fieri septenarios (ein auch stilistisch für G. recht instructiver Satz). Und auch hier ist wohl Varro zu verstehen unter denen 'qui rerum verborumque istius modi studio tenentur' § 2, so dass G. die Fassung des V. verwässert hat, wenn dieser nicht selbst an einem andern Orte sich so breit und wenig scharf ausgedrückt haben sollte.

[198]) lat. Sprachlehre[3] § 433. Nicht eben schärfer scheint mir z. B. Cic. de off. I § 11 gesagt: principio generi animantium est a natura tributum, ut se, vitam corpusque tueatur. [199]) Zu diesem letzteren Ausdruck gibt mir das trans Curione aus der lex agr. des J. 643 d. St. (C. I. L. I n. 200, 21) die Handhabe, das in Wirklichkeit, wie auch Hübner im index S. 607[d] und Neue richtig annehmen, nur ein Beispiel des nicht selten vorkommenden Accusativs ohne auslautendes m ist, wie der sonstige Gebrauch dieser Präpos. auf Urkunden zeigt (trans mare: lex repet. a. 631/2 a. a. O. n. 198, 17; 23; trans viam Postumiam: sent.

[illegible] oder natum, wenn man nicht für dies trans c. abl. die Bedeutung 'von jenseit her' annehmen will, was ich jetzt selbst für das wahrscheinlichste halte. Sicherheit ist hier nicht zu erreichen, und dieser Erklärungs- wie jener Verbesserungsversuch sind ebenso problematisch wie Ihr Transalpinum: aber ohne genaue Ueberlegung, wie Sie sehen, habe ich auch hier nicht gehandelt.

XVII 2, 16 haben wir es, was Sie nicht anmerken, was aber auch, sc. von meinem Standpunkte aus, für die Stellenkritik bei G. nicht eben viel ausmacht, wieder einmal nicht mit diesem selbst zu thun, sondern mit Claudius Quadrigarius. Sie nehmen hier wieder eine Trivialconjectur an, die der Verbesserung eines Schülerexercitiums so ähnlich sieht wie ein Ei dem andern, und die man natürlich auch jedem Abschreiber des Cicero, der sich dergleichen hätte zu Schulden kommen lassen, unweigerlich angedeihen lassen würde: diesmal stammt sie von Falster und lautet: neque optimum quemque (statt quemquam) inter nos sinunt diurnare. Sie fügen die Belehrung hinzu: 'Alioqui scriberetur: neque bonum quemquam', sicher nicht ohne die Empfindung, die Sie hatten, als Sie (zu XI 18, 17 s. A. 183) ausriefen: 'Sed cur haec dico?', was an dieser Stelle ausgesprochen wenigstens Adressaten gehabt hätte, die dort nur in Ihrer Vorstellung existirten. Da ich, und zwar last not least, zu der Zahl derer gehöre, für die diese Belehrung zunächst bestimmt ist, weil sie dies quemquam im Texte geduldet haben — auch Gr. gehört, beiläufig gesagt, dazu —, so wollen Sie mir doch die Bemerkung gestatten, dass, wie mein verehrter Lehrer Bonnell mir noch heute bezeugen wird, ich solcher Weisungen kaum vor mehr als vierzig Jahren in der Obertertia würde bedurft haben, wogegen mich denn freilich das oben schon beiläufig erwähnte 'non debebat opus esse talia bis dici' noch ein Decennium weiter zurück — long, long ago — in die Zeit versetzt hat, wo

Der Mutterliebe zarte Sorgen
Bewachten meinen goldnen Morgen —;

doch für alles das habe ich mir das sinere praeterfluere des alten Cato zur Richtschnur genommen. Also zur Sache. Sehen Sie, hoch-

---

Minuc. 6, 37: 199, 11 fg.; trans viam: lex par. fac. n. 577 col. 1, 6; 9). Ein solches trans Curione und ähnliches auf In- oder in Handschriften konnte G. nicht minder verleiten einen alten Gebrauch mit dem Abl. anzunehmen als Pompejus p. 278, 20 K. sicher auch nach einer älteren Quelle berichtet, dass gewisse Präposs., die den Acc. regieren (ante, post, propter, praeter) bei den Alten auch mit dem Abl. gefunden würden und dafür aus Pacuvius ante templo, propter homine anführt. Allerlei der Art kommt dann im Vulgärlatein zum Vorschein; theils aus Rohheit, theils aber wohl auch nach alter Tradition, wie das in Bezug auf in schon oben Anm. 25 erwähnt ist und für prae zu XVIII 12, 10 erwähnt werden wird: manches dgl. bieten die Inschriften dar: s. C. I. L. II S. 779 s. v. [illegible]ntaxis; III 1187 s. v. praepositiones casibus non suis; IV 259 acc. pro [illegible]: zweimal a, dreimal cum c. acc. in pompejanischen Wandinschriften.

verehrter Herr — denn das bleiben Sie mir 'trotz alledem und alledem' — sehen Sie sich doch dieses ganze Capitel des G. noch einmal genau an, in dem eine ganze Anzahl von Bruchstücken jenes Annalisten enthalten ist, und legen Sie sich dann die Frage vor, wie viel Sie daran herumcorrigiren müssten, um ihnen in Worten und Wortfügungen den Stempel eines correcten und mustergültigen Latein aufzuprägen, das Sie in so hohem Grade kennen und so meisterhaft beherschen, und Sie werden dadurch schon bedenklich dagegen gemacht werden hier einen Fehler statt einer Absonderlichkeit zu erkennen (die G. dem Claudius auch einmal hätte nachmachen können, so dass ein solches quemquam mit dem Superlativ, wenn es sich bei ihm an einer anderen Stelle fände, was zufällig nicht der Fall ist, eine ebenso schonende Behandlung erheischte). Was mich aber in dieser Auffassung[200]) sicher macht, ist der von Ihnen nicht erwähnte und auch wohl kaum beachtete Umstand, dass Nonius u. diurnare S. 100, 17, der nachweislich[201]) auch hier aus G. geschöpft hat, bei diesem schon jenes quemquam gelesen hat: die alten Ausgaben hatten es zwar in quemque oder quenque verändert, aber Jos. Mercier, der doch auch wusste was er that, hat hier offenbar nach Uebereinstimmung der Hss.[202]) dasselbe quemquam in den Text gesetzt, welches Falster, dessen Verdienste um G. ich am wenigsten verkenne, der aber hier zu schnell mit der rothen Schulmeistertinte bei der Hand war, bei G. hat ändern wollen, dem Nonius es entnahm.

Diese Lection aber wurde mir doch mit anderen gemeinschaftlich zu Theil; unmittelbar darauf bin ich der einzige schuldige, den die Worte treffen können: '§ 17 revocatum altero loco r e c t i u s pro c r e b r i u s inter incredibilia est.' Das incredibile lassen wir wieder praeterfluere. Lassen Sie uns nur einmal zusammen die Stelle, um die es sich handelt, etwas genauer ansehen. Sie enthält wiederum eine Bemerkung über einen Ausdruck des eben genannten Annalisten: cum his consermonabatur. Dazu wird nach der gangbaren Lesart bemerkt: sermonari rusticius videtur, sed rectius; sermocinari crebrius est, sed corruptius. Arg wäre es nun allerdings, wenn ich hier aus crebrius (wenn auch mit allen Hss., wie es sich wirklich verhält) nur rectius hergestellt und dem Leser zugemuthet hätte zu verstehen: sermocinari rectius est, sed corruptius. Aber, verehrtester Herr, so steht auch gar nicht da, sondern ebenso im engsten Anschlusse an die Ueberlieferung als sinnentsprechend und deutlich: sermonari rusticius v i d e t u r, sed rectius e s t; sermocinari rectius (sc. v i d e t u r), sed corruptius est. sermonor ist nach Gellius Anschauung in Wahrheit rectius (offenbar weil von dem einfachen

[200]) Mit Recht hat sich ihr auch H. Peter a. a. O. Cl. fr. 9 S. 207 angeschlossen. [201]) S. Jahrb. 1862 S. 717; 720; 790. [202]) Denn weder bei Gerlach-Roth noch bei Quicherat wird eine Variante angegeben, und letzterer sagt noch ausdrücklich: quemquam e t i a m Gellius.

sermo, onis abgeleitet), erscheint aber rusticius [203]); sermocinor dagegen scheint zunächst rectius (offenbar im Hinblick auf die verwandten Bildungen lenocinor, patrocinor, ratiocinor u. s. w.), ist aber in Wahrheit corruptius (weil die unorganische Silbe ci eingeschoben worden ist).[204]) Somit habe ich die Stelle von unnützen Interpolationen, die ihr aufgeklebt waren, nach den besten Textesquellen methodisch und sinngemäss gereinigt, und Sie haben sich nur nicht die Mühe gegeben sie genauer anzusehen, sonst hätten Sie das auch gefunden.

XVII 7, 6 sind Sie wieder ganz Sie selbst und hier habe ich wirklich einmal gröblich geirrt. Wenn Sie den richtigen Sinn der Stelle überzeugend so herstellen: videbatur tamen hoc dicere: suum [est] verbum et 'est' et 'erit'; quando per sese ponuntur u. s. w., so kommen wir dem Wortlaut nach den Hss. (suum verbum et esse et erit) wohl noch näher, wenn wir lesen: suum verbum et ['est'] esse et 'erit'; worauf dann in die directe Rede übergegangen wird.

Dies Gefühl der Anerkennung gerechten Tadels und der Dankbarkeit für fruchtbare Belehrung, dem ich eben gern einen Ausdruck verlieh, hat aber hier zu meinem Bedauern keinen langen Bestand. Prüfen Sie nur selbst einmal genauer die gleich zum nächsten Capitel (§ 3 und § 5) gemachten Bemerkungen. Zu § 3 zunächst sagen Sie: 'Puerum iubet Taurus oleum in aulam i n d e r e: sic recte superiores; corruptum nuper (d. h. ab Hertzio) codicum auxilio, ut

---

[203]) S. XIII 6, 2 vgl. mit V 21, 6 (dort das rustice der veteres docti = dem, was nun barbare heisse; hier barbare dem Latine gegenübergestellt) und mit XIV 5, 4, wo in Bezug auf die Aussprache insolentins paulo und rectius einander entgegengesetzt werden. [204]) Vgl. Lobeck pathol. Gr. serm. prolegg. S. 144 fg. Es ist instructiv, dass sermonari, das G. zwar rectius nennt, aber auch als rusticius bezeichnet, in die romanischen Sprachen übergegangen ist (Diez Gramm. I² S. 25), während es sich in der Litteratur kaum nachweisen lässt (auch G. hat dies ferculum rusticum trotz Cl. Quadr. Vorgange seinen Lesern nicht aufgetischt, so oft er sermocinari sagt; ebensowenig findet es sich bei Apulejus, der auch sermocinatio apol. 26 und sermocinatrix met. IX 17 gebraucht; bei Fronto ist mir beides nicht vorgekommen, dagegen bei seinem M. Caesar zweimal sermocinari an einer Stelle epp. IV 2 S. 60 Nab.). Um so interessanter und das rusticius von einer anderen Seite her beleuchtend ist es, dass 'sermonare' (inter se sermocinasse Isid. orig. I 39, 2 nach einer früheren Mittheilung von K. E. Georges) neuerlich auf einem jener bleiernen Verwünschungsplättchen zum Vorschein gekommen ist (C. I. L. I n. 818); ausserdem weiss ich nur beizubringen (was ich Hildebrand zum gloss. Par. S. 271, 150 verdanke), dass bei Tert. test. anim. c. 5 der cod. Agob. sermonandi bietet (sermonalis wird aus demselben in den Wbb. angeführt); auch in Glossen findet es sich nach H. (ich kann nur Sermonatur, Sermonatus, Sermonem facit aus einem von Ducange u. d. W. angeführten handschriftlichen Pariser Glossar anführen; sermocinor etc. bei Labb. S. 169ª wie in dem späten thes. Lat. class. auct. VIII 521 und in d. auct. de diff. voc. S. 2205, 21 P. = anecd. Helv. 279, 1 Hag.); sermonator qui sermonem facit bietet das von Hildebrand herausgegebene Pariser Glossar selbst a. a. O.

esset videre.' Aber es steht hier schon mit dem codicum auxilium doch nicht ganz so wie Sie glauben: abgesehen davon, dass in und ui bezw. IN und VI sich so ähnlich sehen, dass man sich dabei auch bei einer ziemlichen Portion von Conservatismus, wo es die ratio zu fordern scheint, nicht eben ängstlich an die Hss. binden wird, halten dieselben sich hier so die Wage, dass selbst R und L nicht auf derselben Seite stehen. Um so schlimmer freilich für mich, wenn ich trotzdem den Unsinn 'T. befiehlt dem Knaben das Oel in den Topf (oder meinethalben denn auch, da ich in ordinem scriptum hatte stehen lassen, nach meiner Vorstellung: im Topfe) zu sehen' stehen liess; — denn so müssen Sie doch glauben, dass diese Worte allein zu verstehen seien, sonst wäre Ihre spitzige Bemerkung über dieselben nicht verständlich. J. Gr.s Anm. haben Sie hier wohl nicht angesehen; sonst wären Sie vielleicht doch etwas stutzig darüber geworden, dass es sein Vater war, der dies videre in den Text bringen wollte. Dann hätten Sie sich weiter auch wohl veranlasst gefühlt die von J. Gr. citirte Anm. des Vaters zu Liv. XXI 4, 10 anzusehen, und sich dabei solcher Stellen erinnert wie des Terenz (heaut. III 1, 48)[205]) und αὐτοτάτου Ciceronis Tusc. III § 46 dulciculae potionis videamus aliquid et cibi. Und dann hätten Sie auch die mir in Bezug auf I. F. Gronov S. 584 gegebene Weisung befolgt und adhibito libero prudentique delectu mit ihm diesen auserlesenen Gebrauch. dem vulgären indere vorgezogen. Im folgenden (§ 5) aber bin ich wieder nicht allein der Thäter; da herscht der souveräne Unverstand nach Ihrer Ansicht in allen Hss. und Ausgg.: Guttum[206]) Saminm ore tenus imprudens inanem, tanquam si inesset oleum, adfert heisst es überall. 'Quid sit guttus ore tenus plenus, scio; sagen Sie; quid sit ore tenus inanis, prorsus nescio, et ne coniungi quidem ore tenus cum inanem ordo verborum sinit. G. scripserat: Guttum Samium protinus prudens (et sciens, wie Sie erklärend hinzusetzen) inanem, tanquam si inesset oleum, adfert. Ludebat enim verniliter festivissimarum argutiarum (die ihm vorher § 4 beigelegt waren) puer.' Eine sehr feine und hübsche Besserung, wenn wir einer solchen bedürften. Sie sind zwar schon manchem groben Irrthum Ihrer Fachgenossen, leider auch von mir, begegnet, und können wissen, dass Sie schärfer blicken als die meisten unter uns; aber sollten wir hier wirklich uns alle wieder einmal wie XIV 6, in einem nicht viel complicirteren und einen einfachen Vorgang schildernden Satze, eingebildet haben etwas ganz unsinniges zu verstehen? sollten wir alle jene der Wortstellung nach, wie Sie bemerken, unmögliche Verbindung angenommen haben, um diesen Nonsens zu

[205]) Nam ut alia omittam, pytisando modo mihi Quid vini absumpsit 'sic hoc' dicens 'asperum, Pater, hoc est, aliud lenius sodes vide', statt dessen Nonius ein glossematisches para bietet. [206]) Vielleicht ist vor diesem Gutum, wie ich mit Bedacht schrieb, ein IS nach SCATENS ausgefallen.

erzielen? Gibt es denn hier wirklich keinen anderen Ausweg? Was sich die anderen gedacht haben, weiss ich nicht; aber dass Gr. hier geändert hätte, wenn Sie Recht hätten, weiss ich sicher und auch damals wäre ich ihm nicht minder sicher gefolgt. So aber verband ich — und sicher auch er — ore tenus mit dem zunächst dabei stehenden imprudens: ore tenus imprudens heisst gewiss nicht minder angemessen und mit noch etwas gewählterer Wendung als protinus prudens der attische kleine Sklave festivissimis et aetatis et gentis argutiis scatens, und es steht noch dazu totidem litteris in den Hss. Ganz ebenso, wie ich zum Ueberflusse hersetze, Tac. ann. XV 45 hic Graeca doctrina ore tenus exercitus animum bonis artibus non induerat (s. auch ebendas. c. 6 nomine tenus; hist. I 33 ianua ac limine tenus[207])); ähnlich ferner verbo tenus bei Cic. de legg. III § 14; Liv. XXXIV 5 § 4 u. a. Bei G. selbst gehört hierher noch XVII 19, 1 ἄνευ τοῦ πράττειν, μέχρι τοῦ λέγειν, id significat: factis procul, verbis tenus.[208])

In dem Berichte von der lacedämonischen Skytale XVII 9, 8 wird gesagt, dass der eine der bekannten beiden Stäbe dem in den Krieg ausziehenden Feldherrn gegeben wurde, alterum domi magistratus cum iure atque cum signo habebant. Sie sagen: 'nihil est cum iure. Scribendum cum cura atque cum signo (obsignatum) habebant.' Auch Göttling[209]) nahm an diesem cum iure Anstoss und zog cum loro vor. Ich musste, als ich jenes im Texte behielt, an zwei Möglichkeiten der Erklärung denken: 1) mit dem (übrigen) Recht (der Gewalt und Befugniss) ihres Amtes[210]) und seinem Zeichen, d. h. als einen Bestandtheil des imperium und der insignia desselben; so bei Livius IV 7, 2 sunt qui . . tribb. mil. tres creatos dicant et imperio et insignibus consularibus usos vgl. mit § 3 non

[207]) Dem Sinne, wenn auch nicht völlig dem Ausdrucke nach, entsprechend auch ann. XVI 32: cliens hic Sorani . . auctoritatem stoicae sectae praeferebat, habitu et ore ad opprimendam imaginem honesti exercitus, ceterum animo perfidiosus, subdolus avaritiam ac libidinem occultans. [208]) Die oben von mir angeführten Stellen ausser den beiden gellianischen gibt nebst anderen aus Livius, Quint., Suet., Verg. auch Nipperdey in Corn. Nep. spic. alt. III p. 4, wie ich später sah. Da denn eben dafür gesammelt wird, will ich auch noch einiges hinzufügen, was ich gerade vorräthig habe: und zwar zunächst aus Fronto ad M. Ant. de eloq. S. 153 Nab. pauca admodum uno tenus verbo corrigenda und aus Apulejus met. IX 17 digito tenus; X 23 facie tenus; pallio tenus philosophos imitari steht bei demselben flor. 8. Verbo tenus findet sich auch bei Ulpian D. II 2, 1, 2; voce dum taxat tenus bei Marcian ebendas. XLVIII 16, 1, 10; titulo tenus auch (s. Nipp.) bei Ulpian das. XXVII 9, 5, 13. Dräger führt (zu Tac. ann. XV 6) noch specie tenus an aus Lact. de mort. pers. 36, 6. [209]) Comm. alt. de monum. Plat., Jena 1862, S. 4 Anm. * [210]) Diesen Gebrauch von ius brauche ich wohl nicht zu beweisen: s. nur Huschke Servius Tullius S. 407, 30. Seine sehr feine Conj. ius eius bei G. XIII 15, 4 (in der ihm Niebuhr vorangegangen war R. G. II^3 412, 4) ist freilich nicht sicher, wenn auch nicht aus dem von Rubino Untersuch. S. 365, 4 hervorgehobenen Grunde.

tamen pro firmato stetit magistratus eius ius. Aber wenn schon der Ausdruck signum an und für sich nicht ohne Bedenken war, so schien mir der Singular unleidlich, und ich zog daher 2) eine andere Erklärung vor: ius so wie es, wie schon oben bemerkt, die Gesammtheit der mit einem Amte verbundenen Rechtsbefugnisse bezeichnet, den Inbegriff aller derjenigen Dinge, quae iure magistratus competunt[211]), kann doch sicher ohne Zwang auf diejenigen Rechts- und Amtsbefugnisse ausgedehnt werden, die mit jedem einzelnen Attribut der magistratualischen Stellung verknüpft sind. Wie Ihr cum cura, das im röm. technischen Gebrauche ja so häufig ist, bedeutet, mit der Pflicht der Obhut nicht nur, sondern auch der Besorgung der damit verbundenen Geschäfte, so bezeichnet cum iure hier mit dem Rechte, welches mit dem Besitze des Stabes verknüpft war, kraft dessen die Magistrate, quando usus venerat litterarum secretiorum (§ 9), die hier beschriebene Operation vornahmen und dann den Stab dem imperator, der commenti istius conscius war, zusandten; diesem commenti istius conscius ebenso wie dem was § 3 u. 4 von Cäsar und seinen Correspondenten in ähnlicher Beziehung mitgetheilt wird, entspricht das cum signo, welches natürlich ebenso wie die magg. domi auch der draussen weilende imperator besitzen musste, wie das denn auch ganz deutlich aus § 14 hervorgeht, wo es heisst, dass dieser den empfangenen Lederstreifen surculo compari, quem habebat, [a], wie Sie hinzusetzen, capite ad finem, p r o i n d e u t f i e r i s c i e b a t (eben kraft des signum, des bestimmten und verabredeten geheimen Zeichens; bei Geheimschrift würde man es mit 'Schlüssel' übersetzen können) circumplicabat. Unter den verschiedenen Bedeutungen des Wortes signum zählt Priscian de XII vss. Aen. § 161 S. 1263 P. ganz der hier geforderten Bedeutung entsprechend auch σύνθημα auf. Von einer Versiegelung des Stabes (bezw. der Stäbe) ist meines Wissens nirgend die Rede[212]), obwohl das freilich an sich nichts unmögliches gewesen wäre.

XVII 11, 6 scheint mir das gut bezeugte[213]) omnem reliquum an und für sich unanstössig. Es heisst: potum autem partiretur und dann: *a*) quod ex eo admitti in pulmonem per arteriam deberet,

[211]) Papinian D. I 21, 1 pr. [212]) wenigstens an keiner der mir bekannten ausführlicheren Stellen über diesen Gebrauch: Plut. Lys. 19; Ath. X S. 451 d; Hesych. und Suid. s. v.; Diogen. prov. III 25 (Apostol. IV 86) d. Gött. Ausg.; Ausonius Briefe 23, 23 fgg.; Etym. Coisl. bei Cramer anecd. Par. IV 175, 8; Schol. zu Arist. Vögeln 1283 u. z. Lysistr. 991; zu Thuk. I 131; zu Pind. Ol. VI 156 in den übrigen Versionen der scholl. vet. wie in den rec. (S. 152 Böckh); nur eine Version der ersteren heisst: ἄλλοι δὲ ὅτι ἐχρῶντο πλατείαις σκυτάλαις οἱ Λάκωνες, ἐγγράφοντες αὐτῶν τὰς ἐπιστολὰς καὶ ἐγκλείοντες εἰς σκύτινα ἀγγεῖα, κ α ὶ ο ὕ τ ω σ φ ρ α γ ί ζ ο ν τ ε ς. Diese Stelle, die auch Göttling a. a. O. allein dafür anführt, bezieht sich aber sicher wenigstens nicht auf die hier beschriebene Art officieller Geheimcorrespondenz: vgl. Nitzsch melet. de hist. Hom. I 75 fgg.

[213]) om in reliquum alteram L.

b) omnem reliquum sc. potum. Eine strenge Congruenz mit dem neutralen *a*),' wie Sie sie durch Ihr omne reliquum fordern, ist bei G. an sich sicher nicht nothwendig. Wenn ich Ihnen trotzdem zustimme, so geschieht das, weil in der Vorlage des G. an dieser Stelle, Plut. qu. symp. VII 1, 3, 23, steht τὸ λοιπόν, worauf Sie wenigstens nicht verwiesen haben.

XVIII 1, 5 behauptet dem bekannten stoischen Satze gegenüber ein Peripatetiker, dass die Tugend allein ad complendos omnes vitae beatae numeros nicht ausreiche, quoniam et corporis integritas sanitasque et honestus modus formae et pecunia familiaris et bona existimatio .. necessaria viderentur perficiendae vitae beatae. Sie meinen, dass 'modus (μέτρον, μετριότης) nihil ad formam pertinet, contra pecunia familiaris (quae ipsa valde inusitate dicitur) non absolute appellanda erat, sed honestus eius modus', und schlagen vor, da auch die forma quae requirebatur in der integritas corporis enthalten sei, fortunae et pecuniae (oder pecuniae reique) familiaris. Von diesen drei Aufstellungen nehme ich eine, die Veränderung von pecunia in pecuniae, als eine zwar nicht nothwendige, aber wahrscheinliche und ansprechende Verbesserung an und würde mich, zumal wenn ich die hsl. Lesart dabei mittheilen könnte, wohl entschliessen sie in den Text zu setzen: honestus modus formae et pecuniae familiaris. Nicht geradezu nothwendig nannte ich die Verbesserung, weil der Peripatetiker neben Integrität und Gesundheit des Körpers und gutem Rufe und einem gewissen Masse von Schönheit wohl auch Vermögen ganz allgemein als Bedingung hinstellen konnte[214]); aber doch wird es der Anschauung seiner Schule besser entsprechen, wenn wir auch hierfür ein gewisses anständiges Mass, ein ἁρμόττον μέτρον, von ihm verlangt sein lassen. Zu etwas weiterem aber, geehrter Herr, werden Sie alsbald selbst nicht mehr Veranlassung geboten haben wollen. Die pecunia familiaris, um zunächst dabei zu bleiben, wird schon unbedenklicher, wenn man XVI 10, 11 liest, nicht pecunia resque familiaris, wie Sie hier schreiben möchten, sondern res pecuniaque familiaris[215]), noch mehr durch Tac. ann. IV 15 non se ius nisi in servitia et pecunias familiares dedisse, und Ihnen selbst wird der letzte, etwa noch übrige Stein des Anstosses schwinden, wenn Sie sich erinnern, dass Sie bei G. selbst III 17, 1 gelesen haben: Platonem .. tenui admodum pecunia familiari fuisse. Was aber die dritte, paläographisch nicht

[214]) Aristoteles stellt πλοῦτος und τιμή (die ἡδονή geht uns in dem hier vorliegenden Texte nichts an) so sehr auf eine Stufe in seiner Güterlehre (nikom. Ethik I 3 S. 1095^{b} fg. Bk.), dass auch die coordinirte Erwähnung der pecunia familiaris und der bona existimatio in gleicher Allgemeinheit aus dem Munde eines Peripatetikers nicht unstatthaft erscheinen kann· doch besteht immerhin ein Unterschied zwischen beiden, den Ihre Vermuthung vortrefflich zur Darstellung bringt. [215]) familia pecuniaque ebendas. a. E. des §.

minder leichte, als dem Sinne nach bei oberflächlicher Betrachtung sehr ansprechende Veränderung des formae in fortunae betrifft, so ist doch bei einem etwas näheren Eingehen auf die Sache ein honestus modus keineswegs unangemessen für die forma. Cum autem pulchritudinis duo genera sint, quorum in altero est venustas, in altero dignitas, venustatem muliebrem dicere debemus, dignitatem virilem sagt Cicero de off. I § 130, und zum Ueberfluss auch mit dem (um einen mir nicht angenehmen, hier aber einmal bequemen Ausdruck zu brauchen) hiesigen Worte ebendas. § 107 videmus in formis aliis dignitatem inesse, aliis venustatem; näher noch liegt für G. die Erinnerung an die Worte, die er V 11, 10 dem Favorinus in Bezug auf den Ausspruch des Bias ἤτοι καλὴν ἄξεις ἢ αἰσχράν u. s. w. in den Mund legt: Est . . tertium quoque inter duo ista quae diiunguntur . .; inter enim pulcherrimam feminam et deformissimam media forma quaedam est, quae et a nimiae pulcritudinis periculo et a summae deformitatis odio vacat . .; quam formam modicam et modestam Favorinus non mehercule inscite appellabat uxoriam, Ennius autem . . eas fere feminas ait incolumi pudicitia esse, quae 'stata forma' forent. Nicht also die 'excellens formae pulchritudo'[216]), sondern die dignitas dieser 'forma modica et modesta' wird verlangt, und das drückt honestus modus formae aus, womit Sie noch die in der Anm. mitgetheilte Stelle aus Apulejus apol. 4 vergleichen wollen. Angezeigt also ist eine Aenderung von formae nicht, aber immerhin erscheint Ihr Vorschlag fortunae daneben als gefällig; allerdings nur so lange als man die Stelle nur in Ihren Adversaria vor sich und nicht etwa ganz im Kopfe hat. Ist aber das der Fall oder schlägt man sie bei G. auf, so weiss bezw. sieht man, dass sie dort mit Hinzufügung der von Ihnen nur mit Punkten bezeichneten Worte lautet: quoniam et corporis integritas sanitasque et honestus modus formae et pecunia[e] familiaris et bona existimatio ceteraque omnia corporis et fortunae bona necessaria viderentur perficiendae vitae

[216]) Cic. de inv. II § 1; vgl. z. B. virgines quaedam forma excellente bei Liv. I 9, 11, aber auch eximia forma pueri delecti bei Cic. Tusc. V § 61; etwas bescheidener scheinen die Delphine, die pueros 'forma liberali' arserunt bei G. VI 8, 3; derselbe VII 8, 3 von der Schwester des Darius: quam esse audiebat (Alexander) exsuperanti forma, und von der spanischen Jungfrau, die Scipio ihrem Vater zurückgab: virgo tempestiva, egregia forma; I 8, 3 von der elegantia venustasque formae der Lais (nach Sotion). Sehr bezeichnend für unsere Stelle ist auch das licere etiam philosophis esse vultu liberali bei Apulejus (apol. 4): Pythagoram . . excellentissima forma fuisse . . itemque multos philosophos ab ore honestissimos memoriae prodi, qui gratiam corporis morum honestamentis ornaverint; Photis hat bei ihm, beiläufig bemerkt, eine scitula forma (met. II 6), daneben auch scitulae formulae iuvenis quispiam III 15; pueri ac iuvenes eximia forma (flor. 23); nicht minder instructiv aber als die erstgenannte Stelle ist der Gegensatz der mulier vidua et mediocri forma, at non aetate mediocri u. s. w. und der virgo formosa apol. c. 92.

beatae. Nun versteht man wohl, was etwa neben der corporis integritas sanitasque und dem honestus modus formae noch als cetera omnia corporis bona bezeichnet werden könnte, was aber neben einem honestus modus fortunae et pecuniae familiaris und der bona existimatio die cetera omnia fortunae bona bedeuten sollen, das versteht man oder das verstehe ich wenigstens nicht und kann nur annehmen, dass Ihnen selbst jene von Ihnen nicht mit ausgeschriebenen Worte auch aus dem Gedächtniss geschwunden gewesen sind, als Sie diese Vermuthung auf Ihr Excerpt hin machten, ohne die vollständige Stelle selbst wieder anzusehen.

In der Anm. zu dieser Stelle zählen Sie kurz wieder einige incredibilia der Texte auf; sachlich sind Sie hier wenigstens im Rechte und ich will meine Positionen nicht behaupten; nur einige Worte zur Aufklärung und Verständigung. XVIII 3, 5 habe ich allerdings wohl mit Unrecht quos mit R gestrichen, den ich in dieser Beziehung den anderen Hss. gegenüber überschätzte; aber auch wenn man, wie ich es that, die Worte in Parenthese setzt, statt sie relativisch anzuknüpfen, hat man noch nichts 'unglaubliches' geleistet. Für das quod in § 6 statt Gr.s qui id muss ich mich wiederum auf das mehrfach gesagte berufen, dass ich alles, was einigermassen erklärbar war, und das ist doch dies quod (s. nur J. Gr.s Anm.) im Texte beliess, um eine möglichst urkundliche Gestalt desselben und damit eine möglichst sichere Unterlage für weitere Forschung und Beurtheilung darzubieten; Gr.s glänzende Verbesserungen habe ich, wie ich gleichfalls wiederholen muss, nicht selten in den Text genommen, wo sie nur in seinen oder (nach B. IX c. 4) aus seinen Papieren in seines Sohnes Anmerkungen stehen, der in seinen Ausgaben von 1687, in der er sie zuerst veröffentlichte, und von 1706 dieselben nicht zur Geltung zu bringen gewusst hatte; oft aber habe ich mit bewusster und keineswegs, wie ich auch noch jetzt behaupten muss, unverständiger Absicht auch mir sehr zweifelhafte Dinge im Texte belassen, die doch auch Gr. in der von ihm selbst besorgten Textausg., der Elzeviriana von 1651 darin geduldet hatte[217]); das ist hier der Fall, das auch in der zunächst bezeichneten Stelle (c. 4, 11), in der allerdings Rutgers Besserung so schlagend und die Entstehung des Fehlers so durchsichtig ist, dass Sie das meinethalben als ein incredibile bezeichnen mögen, wobei ich Ihnen überlasse sich mit Ihrem gerechten Respect vor dem grossen holländischen Philologen abzufinden; das letzte incredibile (c. 6, 8 nomine non adepto iam, sed cum spe et omine adipiscendi) aber kommt zwar auch mit auf seine Rechnung[218]), nicht mit auf die meine, da bei mir adipiscendo steht. Da Sie ganz allgemein von incredibilibus sprechen und ausgesprochenermassen nur J. Gr.s und meine Ausg. vor sich hatten, so hätten

[217]) Auch er selbst würde später sicher nicht alle jene Vermuthungen in den Text genommen haben. [218]) Nur steht bei ihm apiscendi.

Sie das wohl bemerken müssen. Doch minima non curat praetor, und viel verschlagen hätte es schliesslich auch nicht; denn mein Conto bei Ihnen würde damals auch durch die Streichung dieses einen Postens nicht viel erleichtert worden sein; wohl mir, dass wir — und ich denke in weitaus den meisten Fällen darf ich sagen: wir — inzwischen noch manchen anderen haben absetzen können. Dazu werden wir gleich einen nenen fügen, und ich denke mir — all's well, that ends well — zum Schlusse mit Ihrer Beistimmung noch eine nicht unerhebliche ϲειϲάχθεια zu verschaffen.

Der dritte Vers in dem bekannten Bruchstück aus dem fünften Buche des Lucilius (XVIII 8, 2) erscheint Ihnen, wie er bisher gelesen wurde, 'perversus'. Es heisst hier: (Lucilius) ubi est cum amico conquestus, quod ad se aegrotum non viseret, haec ibidem addit festiviter:

Quo me habeam pacto tam etsi non quaeris docebo,
Quando in eo numero mansti, quo in maxima nunc est
Pars hominum — (und dann weiter, mag man hier mit L. Müller eine Lücke annehmen oder im Verse fortfahren und am Schlusse desselben Wortbrechnng eintreten lassen[219])
Ut periisse velis, qnem visere nolueris, cum
Debueris.

Nimmt man aber auch (wie eben geschehen[220])) jenes an, so wird doch an dem Hauptgedanken kaum etwas fehlen. Doch Ihnen gegenüber handelt es sich darum gar nicht, da Sie eine solche Lücke nicht statuiren. Die Perversität jenes Verses nun begründen Sie mit den Worten: 'neque enim amicus Lucilium perire volebat, sed nunc visere volebat, cum aegrotum non visisset.' Freilich wollte er nicht Lucilium perire, aber perire steht ja auch gar nicht da, sondern periisse. Die Menschen der Classe, der er zugezählt wird (bezw. er), möchten (nachträglich), dass einer (und in diesem Falle war der in Rede stehende der Dichter selbst) lieber gestorben (sc. als genesen) wäre, den sie zu der Zeit nicht haben besuchen wollen (und demnach nicht besncht haben), als es ihre Pflicht gewesen wäre, d. h. wo er krank lag[221]), natürlich weil sie sich dann nicht zu schämen nnd zn entschuldigen hätten und den Vorwürfen des vernachlässigten entgingen. Damit wird Ihre Vermnthung

ut visisse velis, quem nolueris, cum
Debueris

hinfällig. Mit Unrecht stimmen Sie hier ferner nach meiner Meinnng für das folgende Francken[222]) in der Annahme einer Unzu-

[219]) Beides würde durch Ihre gleich zu besprechende Conj. beseitigt.

[220]) weil es im Augenblick bequem war hinter hominum eine Pause zu machen, nicht weil es meiner eigenen Ansicht entspräche; s. unten.

[221]) Auch Corpet, wie ich nachträglich sah, hat diese Stelle in seiner Uebersetzung richtig verstanden.

[222]) nach dem Vorgange von Jos. Scaligers (lectt. Auson. II c. IIII) freilich stillschweigender Verbes-

träglichkeit der Verbindung des ἄτεχνον und Isocratium bei, 'cum Isocratis nomen vel maxime τὰ τεχνικά animo obiiciat': das Isocratium geht nicht auf den alten Isokrates selbst zurück, sondern ist gemünzt auf jene 'apirocali, qui se Isocratios videri volunt' (G. hier § 1), aber nur in all den hier persifflirten und parodirten Unarten sich hervorthun. Legt man diesen Massstab an, so wird man auch die Versbrechung in nolue|ris Ihrer entgegengesetzten Ansicht gegenüber ganz scherzhaft finden, wie gleich darauf auch das von Müller (s. Jahrb. a. a. O.) verworfene nolue- (oder nol-) et debueris. Lucilius wollte mit seinen Versen eben den Eindruck des ἄτεχνον hervorbringen, wegen dessen er diese pseudoisokratische Clique verhöhnt, die von dem alten Meister nur den Namen borgte, in der That aber statt seiner gefeilten Kunstübung nur elende Kunststückchen ohne wirkliche Kunst zu produciren wusste. So scheue ich mich denn nicht dieser Wortbrechung noch eine zweite wieder zuzugesellen und das ganze Bruchstück jetzt so zu lesen:

Quo me habeam pacto, tam etsi non quaeris, docebo,
Quando in eo numero mansti, quo in maxima nunc est
Pars hominum, ut periisse velis, quem visere nolue-
ris, cum debueris. hoc nolue-[223]) et debueris te
Si minus delectat, quod ἄτεχνον et Eisocratium ὀχ-
ληρῶδεςque[224]) simul totum ac συμμειρακιῶδες,
Non operam perdo. si tu hic . . .

XVIII 12, 9 steht in allen anderen Hss. ein vulgäres in omnibus ferme veterum scriptis, in den beiden, die die echte Ueberlieferung allein zu bewahren pflegen, fermemodum, allerdings ein ἅπαξ λεγόμενον. Der äusseren Form nach aber ist es vielen anderen Worten gleichgebildet, und sicher hat es G. aus der archaischen Latinität nicht minder herausgefischt, als er das ebenso einzeln stehende praemodum aus Livius Andronicus angemerkt hat VI 7, 12: das eine notirt er, ('zufällig' mag ich doch kaum sagen, da Livius auch ihm einen gelinden Schauder eingeflösst zu haben scheint) ohne es zu brauchen, das andere braucht er, zufällig ohne es zu notiren. Auch praemodum ist uns auffällig, da man doch zunächst praemodo erwarten würde[226]), und die Distinction, die Sie in Bezug auf prope-

---

serung τεχνίον Isocratium est, dem L. Müller (in den Jahrb. f. Philol. an dem auch von Francken angeführten Orte, wie jetzt in seiner Ausgabe) folgt, nur dass er Eisocratiumst schreibt.

[223]) nolueris d. Hss.; nol- nach andern Francken; nolue- vg. [224]) ἄτεχνον Isocratium est ὀ-|χληρῶδεςque früher vg. In der Ausg. las ich ἄτεχνον et Eisocratium est | Ὀχληρόνque simul; letzteres ist Dousas Erfindung, und ich habe dafür weder das Lob noch die Beistimmung Bouterweks verdient in seinen lehrreichen quaestt. Lucil. S. 16 fg.; die Beistimmung nicht, weil dadurch ein charakteristisches Homoioteleuton zerstört wird.

[225]) Sie bezeichnen es als ein 'adverbium non solum inauditum, sed incredibili forma fictum'. [226]) Allerdings prae mit dem acc. Trimalchio Petr. 39 u. 46, aber doch kaum aus alter Tradition; eher kann man diese

modum und fermemodum machen, erscheint von vorn herein viel zu fein für die Wortschmiede der Epoche, die hier wesentlich in Betracht kommt (und auch für G., falls er das Wort nach Analogie selbst gebildet haben sollte); ihm erschien fermemodum sicher nur als ein compendiöser Ausdruck für das, was er ausführlicher an einer anderen Stelle (XII 13, 6) ausgedrückt hatte durch in hunc ferme modum, und wenn Sie an die Versuche der röm. Grammatiker auf dem Gebiete der Etymologie denken und daraus die entsprechenden Rückschlüsse machen, so werden Sie vor einem fermemodum um so weniger zurückscheuen, als wir über Ursprung und Urbedeutung von ferme so ununterrichtet sind[227]), dass ein Widerspruch nicht einmal ausreichend rationell zu begründen sein würde. Doch lassen sich diese schon an und für sich genügenden Betrachtungen für den vorliegenden Fall durch wirkliche Nachweisung unterstützen.[228]) Wir rauben also dem G. sicher wieder nur ein Cabinetsstückchen, wenn wir bei dem ferme der anderen Hss. bleiben oder RL doch insoweit nachgeben, dass wir mit Ihnen ein diplomatisch schwer erklärliches admodum oder ein etwas nach Flickwerk aussehendes ferme admodum[229]) schreiben. Allerdings fragen auch die Alten bei dergleichen Dingen sowohl nach der ratio als nach den auctoritates und der consuetudo[230]), aber abgesehen davon, dass ihre ratio nicht nach unserm Masse gemessen werden muss, gestatten sich auch die correctesten mancherlei Freiheit[231]); Caesars bekannte Warnung 'tanquam

---

annehmen, wenn man mit dem Flor. des Apulejus met. VII 21 prae cetera flagitia zu lesen wagt. Postmodo neben postmodum durfte ich nicht anführen, da es dasselbe postmodo(m) ist, s. Ritschl opusc. II 623 Anm.

[227]) Sehr ansprechend erscheint mir (wenn man auch dem Meister folgt und ferime bei Pl. Trin. 319 nicht in den Text nimmt) die Hypothese von O. Ribbeck Beiträge zur Lehre v. d. lat. Partikeln S. 6 (vgl. Savelsberg Mus. f. Philol. XXVI 131, 1; 640), dass es eine alte Superlativbildung ist. [228]) Varro de l. L. VII § 92 lehrt gleiche Ableitung des (aus Naevius von ihm citirten) ferme und des zu seiner Zeit gebräuchlichen fere a ferendo. Das war sicher die allgemeine Anschauung (s. auch Char. S. 199, 11 K.) und wir dürfen so auch auf ferme ausdehnen, was wir bei Priscian lesen mit freilich haarsträubender Begründung, die aber einem römischen Grammatiker auch der besten Zeit hätte passiren können und die selbst nicht eben weit abliegt von dem was Varro a. a. O. sagt, XV § 14 S. 1010 P., so dass sehr wohl eine ähnliche Anschauung dem Wortbildner vorgeschwebt haben kann. Danach steht fere pro iuxta, quod celeribus (in Bezug auf das damit zusammengestellte ferae!) omnia iuxta sunt. Was ist nun vom antiken Standpunkt aus gegen fermemodum = iuxta modum zu sagen? [229]) Ein Beispiel dieser auffallenden, wenn auch nicht unmöglichen Verbindung ist mir augenblicklich nicht gegenwärtig, ohne dass ich darum ihr Vorkommen bestreiten will. [230]) Um nur bei G. zu bleiben, s. V 21, 6; XII 13, 29; XV 9, 6; XVII 2, 15. Anderes der Art habe ich Jahrb. 1862 S. 792 u. fgg. beigebracht; weiteres s. z. B. bei Willmans de Varr. libris gramm. S. 79 fgg.; 86, 3; Schady de Marii Vict. lib. I c. IV (Bonner Diss. 1869) S. 29 fgg.

[231]) Instructiv ist, was G. (XIII 21, 22 fgg.) in Beziehung darauf von Cicero sagt, der (in Verrem IV § 99) antistitae schreibt 'non secundum

scopulum sic fugias inauditum atqne insolens verbum' führt G. zwar beistimmend (durch den Mund des Favorinus I 10) an, aber die Schranken, die er sich hier zieht, sind nach sehr weitherzigen Grundsätzen bemessen, wie wir bereits vielfältig zu erproben Gelegenheit hatten.

XIX 8, 12 eandemque rationem ha[renae ha]bendam[232]), sed in specie dispari. G. fügt hier, wie öfter, in die directe Rede des Fronto einen Satz in indirecter Rede ein, was ebensowenig anstössig ist als das gerundivum. Wollte man ändern, so würde man höchstens daran denken, wie mir früher einmal eingefallen, aber absichtlich nicht in den Text gesetzt worden ist, dass ein esse vor sed ausgefallen oder in sed verderbt sei; dass mein Verfahren aber richtig war, zeigen die Anm. 57 mitgetheilten Beobachtungen, auf welchen es beruhte. Die Stelle ist sonach völlig gesund. Habet arena aber, wie Sie statt habendam schreiben wollen, würde auch bei vorhandener Nothwendigkeit einer Aenderung sich von Seiten der äusseren Wahrscheinlichkeit wenig empfehlen.

XIX 10, 12 suchen Sie einmal wieder nach einem Ihrem Erstaunen gleichkommenden Ausdrucke in Bezug auf den Schluss der daselbst citirten eunianischen Verse aus der Iphigenia:

neque domi nunc nos nec militiae sumus,
Imus huc, illuc hinc, cum illuc ventum est, ire illuc lubet,
Incerte errat animus, praeterpropter vitam vivitur,

wenn Sie fragen: 'Quid dicam de revocato praeterpropter vitam vivitur pro vita?' Ich will dabei nicht betonen, dass diese Frage auch an O. Ribbeck (tragg. R. rell.[2] Enn. Iph. fr. III) und an Vahlen (Enn. Iph. fr. IV) mitgerichtet werden kann, und will alle Verantwortung dafür auch allein auf mich nehmen — aber auffallend ist es doch, dass, während in diesen schwierigen chorischen Versen sonst fast alles bestritten ist, wir alle drei keinen Anstoss an der hsl. Lesart genommen haben, obwohl wir sehr wohl wussten, dass andererseits (namentlich von Salmasius an dem von J. Gr. hier und von Ribbeck angef. O.) vita gefordert und gelesen wurde.[233]) Stände dies in den Hss., so würde man es dem § 4 gebrauchten praeterpropter alia quinquaginta analog erklären: annähernd nur (gleichsam: nahe darum herum), nicht völlig also und anomal lebt man sein Leben in dieser Unruhe und Unsicherheit der Existenz. Wie aber propter als Adv. und als Präpos. und wie praeter auch adverbial vorkommt, wofür es genügt andere Leser an Ihre Sprachlehre[3] § 172 III A. 2 zu erin-

grammaticam legem antistites', wovon ich nur den Schluss hersetze: usque adeo in quibusdam neque rationem verbi neque consuetudinem, sed solam aurem secuti sunt, suis verba modulis pensitantem.

[232]) So wird der Ausfall besser erklärt als durch das habendam [harenae] der Ausgabe; die früheren: eandemque [de arena] oder [ibi] rationem habendam. [233]) unter den neueren auch von einem so guten Kenner wie Bergk im Marburger Vorlesungsverz. S. 1844 S. XIV.

nern, so scheint mir — wie meine Freunde in Heidelberg und Wien antworten würden, weiss ich nicht — der überlieferte Acc. von einer neben dem Adv. praeterpropter anzunehmenden Doppelpräposition praeterpropter abhängig gemacht werden zu müssen.[234]) Dass hier in dem nur an dieser Stelle gebrauchten, hier aber zugleich auch als varronisch und catonisch erwähnten Worte noch eine besondere Schwierigkeit für die Erklärer vorhanden gewesen sein muss, zeigt die Klage, dass es von den philologischen Erklärern, den grammatici, pflege contaminari magis quam enarrari. Mir scheint die Stelle demnach zu bedeuten, dem Sinne nach natürlich von dem adverbialen praeterpropter vita vivitur nicht eben sehr verschieden: 'bei dieser Unruhe, diesem Schwanken lebt man neben dem Leben beiher, gleichsam nicht im Centrum des eigenen Lebens, an seinem eigenen Leben in einiger Entfernung vorbei'. Wie nahe ein propter hostium castra praetergressus, wie wir es in dem zufällig schon einmal angeführten c. 73 des b. Afr. lesen, an ein solches praeterpropter heranstreift, springt in die Augen.[235])

Ueber XIX 12, 3 behalte ich mir mein Urtheil vor (dass ex re 'nihil omnino h. l. significat' ist jedenfalls zu viel behauptet; die von Ihnen vorgetragene Vermuthung ist übrigens auch von H. Müller ausgesprochen im Rh. Mus. XXI 413 fg.), ebenso über den fundus oleo atque vino constitutus (§ 7).[236]) Dagegen ist mir völlig sicher, dass ebd. § 8 eius nicht in et ut zu verwandeln ist. Ein Thracier kauft den eben bezeichneten Acker mit Oel- und Weinpflanzungen, ohne etwas 'super vite atque arbore' zu verstehen. Er sieht seinen Nachbar beschneiden, ausroden u. s. w. Auf seine Frage, warum das alles, erhält er zur Antwort: ut ager mundus purusque fiat, eius arbor atque vitis fecundior. Auch dies Nachbargrundstück enthält Oelbäume und Reben wie jenes; kann man wirklich nicht sagen, das Grundstück und seine (Oel-) Bäume und Weinstöcke (arbor atque vitis ganz ebenso wie vorher vite atque arbore)? oder muss dies 'und' nothwendig ausgedrückt werden? oder ist eine Wiederholung des ut nothwendig? Mir ist nicht klar, was Sie veranlasst haben kann, nachdem eine methodische Recension den Text hergestellt und von einer vulgären Interpolation (eiusque) befreit hatte, aufs neue eine Aenderung desselben durch ein blosses 'scr. fiat, et ut arbor' zu verlangen.

234) Ueber dgl. Doppelpräpositionen genügt hier die Verweisung auf die Zusammenstellung von Seyfert lat. Gramm. § 1165 (vgl. § 2656).

235) Die verschiedenen Erklärungen der Stelle des G. s. bei Hand Turs. IV 544 fg. 236) constitutum hat Stephanus in den Text nach den Hss. gebracht, Gr. (der einmal auch an convestitum gedacht hat) darin gelassen, und mir erschien es weniger bedenklich als oleo atque vino consitum, was Sie wieder einführen wollen; jetzt neige ich mich dagegen aus einem an einem anderen Orte demnächst auszuführenden Grunde zu Ihrer Ansicht hin.

XX 1, 7 finden Sie wieder ein 'incredibile', und allerdings hätte ich nicht unterlassen sollen die letzten offenbar verderbten Worte dieser Stelle über das Gesetz der zwölf Tafeln, quae furem manifestum ei, cui furtum factum est, in servitutem tradit, nocturnum autem furem iure incidendi tribuit[237]), mit einem Kreuze zu versehen. Unverbessert aber habe ich sie sehr absichtlich gelassen, weil mir eine sichere Emendation auf dem Grunde der besten Ueberlieferung nicht gelang und ich ziemlich zu dem Urtheile über die Stelle kam, welches später C. F. W. Müller (Rh. Mus. XX 155) ausgesprochen hat, dass hier 'alle Emendationen ebenso unsicher als leicht sind'. In diese Kategorie[238]) gehört auch Ihr ius ei occidendi; einen etwas höheren Grad von Wahrscheinlichkeit nimmt m. E. die Vermuthung von R. Schöll in Anspruch (legum XII tabb. rell. S. 145): ihm scheint iure aus einem wiederholten furem entstanden und danach vermuthet er occidendi tribuit ius. Ich glaube aber, dass der Fehler noch tiefer liegt, ohne dass ich auch jetzt nur sicheres Heil wüsste. G. hatte VIII 1 über dies Gesetz gesprochen, und daher ist uns dasselbe bei Macrobius (Sat. I 4. 19) erhalten: si nox furtum faxsit (so Schöll nach Cujacius; factum sit die Hss.), si[239]) im occisit, inre caesus esto. In der Textesfassung in RL liegt nun vielleicht das Bruchstück einer Reminiscenz aus diesem, den Lesern des G. wie den Schreibern seiner Hss. vor Verlust des achten Buchs aus ihm selbst seinem Wortlaute nach[240]) bekannten Gesetze (iure im caedendi) vor[241]), die das in den anderen Hss. erhaltene ius occidendi verdrängt hat. In diesem Falle wäre dies einfach wieder in den Text einzusetzen. Freilich ist das keine sichere Lösung, aber vielleicht zeigt es doch den Weg dazu.

Ebendaselbst § 16 wird gegen die Möglichkeit der Ausführung der durch die zwölf Tafeln gegebenen Bestimmungen über die talio gesprochen. Wenn jemand aus Versehen (ohne Absicht, imprudens) einem ein Glied gebrochen hat, so ist talio nur dann vorhanden, wenn dafür dem andern auch aus Versehen ein Glied gebrochen wird: denn ein absichtlich und ein unabsichtlich zugefügter Schlag decken sich nicht. Es ist daher unmöglich, dass derjenige, der das Recht der talio hat, dem absichtslosen, der ihm eben unversehens ein Glied brach, es gleich thue. Das könnte er nur dann, wenn das Gesetz ihm für die Ausführung der talio volle Freiheit gestattet hätte, so dass er eben ohne weiteres darauf losschlagen könnte, nicht aber jetzt, wo er in strictester Anwendung des Begriffs der talio sie nach dem Buchstaben des Gesetzes nur auch seinerseits

---

[237]) So RL; ius occidendi die anderen Hss., nur dass der Voss. min. ius occidenti bietet. [238]) Sie sagen auch selbst hier 'ortum videtur', nicht 'ortum est'. [239]) 'Malim ast' Schöll zu d. St. vgl. S. 111; mir scheint hier ein Beispiel der von Ihnen S. 601 erwähnten Structur vorzuliegen. [240]) Dem Inhalte nach auch aus XI 18, 7. [241]) Etwas ähnliches glaubte ich S. 60 für IX 4, 6 annehmen zu dürfen.

imprudens zur Anwendung bringen darf. Dieser richtige Gedanke liegt richtig ansgedrückt vor in den Worten: quonam igitur modo imprudentem poterit imitari, qui in exeqnenda talione non licentiae ius habet, sed imprudentiae? Das ist also das erste Bedenken gegen die Möglichkeit der Ausführung der talio (die prima difficultas inexplicabilis), dass imprudentia von Seiten des Schädigers für den beschädigten in der Ausführung unmöglich ist; zweitens aber ergibt sich anch, wenn jener prudens zu Werke gegangen war, die Schwierigkeit der Beobachtung absolnten Gleichmasses. Nicht auf dies letztere allein (wie es auch nach § 33 scheinen könnte), sondern auf beides ging offenbar vorher der Ausdruck (§ 15): nam cui membrum ab alio ruptum est, si ipsi itidem rumpere per talionem velit, quaero an efficere possit rumpendi pariter membri aequilibrium. Wahrscheinlich durch diesen Ausdruck veranlasst behaupten Sie: 'imprudentiae neque per se neque in hac re, ubi agitur de modo et mensura caute servandis, contraria ponitur licentia (§ 16). G. posuerat diligentia', Sie tragen damit aber offenbar das Gegentheil von dem, was G. in jenem Satze seinem Gedankengange entsprechend ausgedrückt hat, in denselben hinein.[242])

XX 5, 7 steht wirklich in den Hss., was ich im Texte statt des üblichen exercitam gebe und wodurch nach Ihrer Ansicht Ihre Conj. (exercitu et[243]) nur noch an Sicherheit gewinnen würde: exercitum. 'Hertzius exercitum errore, ut videtur' sagen Sie. Sollte ich wirklich exercitūm oder exercituum schreiben, damit man den Satz verstände: cum .. rex Alexander .. ea tempestate armis exercitum omnem prope Asiam teneret?

Einen glänzenden Abschlnss aber gewinnt auch dieser Theil Ihrer Leistung durch die einfache nnd überraschende Verbesserung eines Bruchstücks des Sulla in dem von Ihnen an letzter Stelle behandelten folgenden Capitel (6, 3).[244])

Damit wäre ich denn an das Ende der Bemerkungen gelangt, die ich Ihnen vorlegen wollte. Die Mehrzahl der von Ihnen behandelten Stellen wird wohl dabei berührt sein. Dass es auch an Stoff zu Verhandlungen über manche andere nicht fehlen würde, brauche ich nicht erst zn versichern; fast überall wenigstens würde es mir möglich sein, Ihnen, an mancher Stelle, zumal für die Aufnahme in den Text einer Ausgabe mit kritischem Apparat, vielleicht nicht völlig Stich haltende[245]), aber doch von dem von mir einmal angenommenen und

[242]) Ebendas. § 34 hat imprudensne und § 40 si qui (dies mit Steph.) auch C. F. W. Müller a. eben a. O. gebessert. [243]) exercituque, wie Sie auch bemerken, alte Ausgg.; auch in einer ςHs., cod. Paris. 8666, habe ich es gefunden. [244]) Hätten Sie nur den Plautus, den Sie für Sulla in Anspruch nehmen, mit nicht minderer Berechtigung auch für G. gelten lassen. Ueber die andere von Ihnen behandelte Stelle desselben Cap. (§ 14) mag ich eine definitive Entscheidung noch nicht fällen.

[245]) Meist deshalb, weil ich in dem, was ich G. und seiner Ausdrucksweise zutraute, etwas über das richtige Mass hinaus ging und nament-

den Umständen angemessenen Princip der Textgestaltung aus methodisch und consequent zur Geltung gebrachte Gründe meiner Entscheidungen anzuführen. Von den hier behandelten Stellen wird nur der kleinere Theil zu weiterer Controverse Veranlassung geben können; auch bei den meisten von diesen letzteren ist mir, hoffe ich, wenigstens eine relative Rechtfertigung meines Verfahrens Ihnen gegenüber gelungen. Aber nicht nur diese, auch eine grosse Anzahl anderer, von mir mit unbestreitbarer Richtigkeit gestalteter und von Ihnen in Bezug theils auf Wortschatz, Wortform, Wortfügung, theils auf Sinn und Zusammenhang mit unwiderleglicher Nachweisbarkeit verkannter Stellen sind von Ihnen — und ich wage nicht einmal zu behaupten, dass die Sammlung dieser epitheta ornantia, die natürlich von dem so behandelten Texte auf den ihn so behandelnden Kritiker ihren Wiederschein werfen müssen, vollständig sei — als perversa, ridicula, sententiae manifesto contraria, sensu cassa, inepta und ineptissima, incredibilia und prorsus incredibilia, prava, praviora etiam, pravissima und prorsus pravissima bezeichnet worden. Ich müsste mich in Ihnen sehr täuschen, wenn ich nicht annähme, dass Sie nunmehr zu dem Bewusstsein gekommen sind, einem freilich an Ihr seltenes Wissen und Können nicht entfernt hinanreichenden, aber doch immerhin der Achtung nicht unwürdigen Fachgenossen ein schweres Unrecht zugefügt zu haben. Ob Sie es sühnen wollen, steht bei Ihnen.

---

lich diese hie und da für noch etwas verzwickter glaubte halten zu dürfen als sie es in der That ist, weder aus roher Unwissenheit, noch aus der thörichten Scheu heraus, von der Sie S. 584 sprechen. Dass ich bei der langen und nicht leichten Arbeit auch zuweilen wirkliche Irrthümer aus Unachtsamkeit oder Mangel an richtiger Auffassung einer Stelle begangen habe, kann und werde ich dabei natürlich nicht in Abrede stellen — aber dass Sie mich und meine Arbeit mit falschem Masse gemessen haben, das ist mit Ihnen hoffentlich jedem unbefangenen klar geworden.

Breslau, in den Herbstferien 1873.

M. Hertz.

Stellenverzeichniss.

S. 21, 47. Auch G. selbst braucht den Plural arenae V 14, 7; XVI 11, 7.

S. 22, 51. Um Frontos Verhältniss zu Cicero klar zu stellen, bedarf es doch auch der Erinnerung an die bekannte Stelle epp. ad Ant. imp. II 5 S. 107 Nab. omnes autem Ciceronis epistulas legendas censeo, mea sententia vel magis quam omnes eius orationes. epistulis Ciceronis nihil est perfectius.

S. 43 Z. 4. Durch ein Versehen ist hier die Erwähnung des ganz entsprechenden Gebrauchs in einer Stelle des hier besprochenen Capitels (III 3) § 15 ausgelassen worden: ob . . probra . . de Graecorum poetarum more dicta. S. auch XVI 19, 14

S. 70 Z. 7. Vgl. auch IX 3, 1 fg. Philippus .. is Philippus..; XVIII 7, 1 fg.

S. 72, 199 ist ob reditu aus einer britannischen Weihinschrift der antoninischen Zeit hinzuzufügen aus C. I. L. VII n. 496.

S. 76, 208. In höchst ausgedehntem Masse findet sich dieser Gebrauch von tenus bei Ammianus Marcellinus. Die Zusammenstellung A. W. Ernestis in seinem glossarium Latinitatis zu diesem Schriftsteller ist höchst unvollständig; specie tenus steht z. B. auch XIV 1, 5; XIX 9, 9; XXII 3, 9; XXVI 5, 1; verbo tenus auch XXVI 1, 8; XXX 4, 17; rumore tenus XIV 5, 3; XXVI 1, 4; suspicione tenus XXII 16, 6, womit auch ich nur einige weitere Proben geben, keineswegs erschöpfen will.

S. 81. Ueber das hier behandelte lucilianische Bruchstück vgl. jetzt noch B(outerwek?) Gött. gel. Anz. 1873, 36, 1406; auch Francken ist auf dasselbe zurückgekommen Mnemos. N. F. I 257.

S. 12 Z. 1 v. u. l. syntaktischen — das. A. 24 Z. 4 Seyfert — S. 7 Z. 9 .Atque st. :Atque — S. 15 A. 27 Z. 2 sah, — S. 22 A. 48 Z. 4 Sallustius — Z. 5 bei — Z. 6 des st. ads — S. 28 Z. 28 ταύτης τῆς st. τῆς — S. 60 A. 171 Z. 2 XIX. —

Inhalt.

JAHRBÜCHER

FÜR

CLASSISCHE PHILOLOGIE.

Herausgegeben

von

Dr. Alfred Fleckeisen,

Professor in Dresden.

Siebenter Supplementband.

Zweites Heft.

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1874.

DIE UEBERLIEFERUNG DER DRITTEN PHILIPPISCHEN REDE DES DEMOSTHENES.

UNTERSUCHT

VON

JOHANNES DRAESEKE,

DR. PHIL.

Vorwort.

Das Unternehmen, die Ueberlieferung der dritten Philippischen Rede des Demosthenes einmal vollständig, in einem geordneten Zusammenhange zu untersuchen, wird für jeden mit dem dermaligen Stande der Frage Vertrauten einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Denn alle bisherigen Versuche, das über der für die demosthenische Kritik ohne Zweifel wichtigsten Frage nach dem Verhältniss der doppelten Recension der III. Philippica schwebende Dunkel aufzuhellen und für alle Zeit zu verscheuchen, dürfen wohl als Beiträge zur Lösung dieses Problems betrachtet, nicht aber mit dem Namen einer eigentlichen Untersuchung der Frage belegt werden. Und zwar gilt dies nicht minder von den Leistungen Funkhänel's, Schultz's, Drewes' u. A., als von denen Dindorf's, Weil's und den mit einer nicht geringen Prätension und jeden Unbefangenen entschieden zur Vorsicht mahnenden Zuversichtlichkeit auftretenden Schriften Spengel's. Die Möglichkeiten der Lösung des kritischen Problems erscheinen fast sämmtlich erschöpft. Es kann darum im Ernst wohl kaum davon die Rede sein, zur definitiven Beseitigung aller Schwierigkeiten noch eine neue Ansicht über den Ursprung der Varianten aufzustellen, sondern darauf muss es ankommen, eine der bereits vorhandenen Ansichten nicht nur genauer zu begründen und gegen die übrigen zu vertheidigen, sondern auch gewisse dahin gehörige von der Wissenschaft längst näher bezeichnete Untersuchungen anzustellen, landläufige Irrthümer zu berichtigen und alle etwaigen weiteren Ergebnisse sorgfältigster Beobachtungen heranzuziehen und nach Möglichkeit zu verwerthen. Wenngleich nun auch nach Spengel's Urtheil vom Jahre 1860 (Die Δημηγορίαι des Demosthenes S. 65) die Lösung der Frage seit zwanzig Jahren noch keinen Fortschritt gemacht hat, so muss doch von des um die demosthenische Kritik und Interpretation hochverdienten Rehdantz schon 1857 und 1858 in den Jahrbüchern für Philologie veröffentlichten Untersuchungen behauptet werden, dass durch sie allein das Problem, um welches es sich hier handelt, einer endgültigen Lösung unvergleichlich viel näher geführt ist, als durch alle Früheren und Späteren zusammengenommen. Die Begründung resp. Modificirung und Weiterführung der Ansicht Rehdantz's, die, von zahlreichen, für die demosthenische Kritik im Allgemeinen überaus wichtigen und werthvollen Resultaten abgesehen, in dem Satze gipfelt, *dass die Correcturen von der Hand des 12. Jahr-*

hunderts im Cod. Σ für echt zu halten sind, und dass ihr Ausfall in pr. Σ und Laur., oder vielmehr in deren Original, auf Schreibversehen zurückzuführen ist, — musste daher, nach ausführlicher Prüfung und Widerlegung der Erklärungstheorien Dindorf's, Spengel's und der Mehrzahl der conservativen Kritiker, meine Hauptaufgabe sein. Inwieweit mir diese und die folgenden Versuche, mittelst der Citate der Rhetoren und Grammatiker, des Dionysios von Halikarnass, Harpokration, P. Aelius Aristides, Hermogenes und seiner Commentatoren, sowie der von Blass genauer präcisirten und ihrer Bedeutung noch scharfsinnig erläuterten stichometrischen Angaben der Handschriften, dem Alexandrinischen Archetypus möglichst nahe zu kommen und das auf anderem Wege bereits gewonnene Resultat zu stützen und zu sichern, gelungen sind, möge einsichtsvollen und wohlmeinenden Beurtheilern überlassen bleiben. Die eine Versicherung darf hinzugefügt werden, dass das gesammte oft schwer zu beschaffende, in den verschiedensten Zeitschriften zerstreute Material sorgfältig und gewissenhaft benutzt worden ist. Um bei späteren, im Verlaufe der Untersuchung etwa verabsäumten Anführungen nicht missverstanden zu werden oder falschen Schein zu erwecken, folge hier das vollständige Verzeichniss der benutzten Literatur:

1. Demosthenis Contiones rec. Th. Vömel. Halis 1857.
2. Demosthenes rec. Dindorf. Oxon. 1846 (bes. die Praefatio vol. I und d. Commentar. vol. V).
3. Demosthenis Orationes rec. Dindorf. ed. III. Lipsiae 1868 (bes. d. praefatio).
4. Oratores Attici rec. Baiter et Sauppe. Turici 1841 (bes. die praefatio von Sauppe).
5. Demosthenes ausgewählte Reden von A. Westermann. 6. Aufl. 1871.
6. Demosthenes ausgewählte Reden von Rehdantz. 1. Heft 1870. 2. Heft 1866.
7. Dionysius Halicarnassensis ed. I. Reiske.
8. Harpocration rec. J. Bekker.
9. Aristidis opera omnia ex rec. W. Dindorfii. III voll. Leipzig 1829.
10. Rhetores Graeci rec. Walz.
11. Rhetores Graeci rec. L. Spengel.
12. Novum Testamentum Graece. Ex Sinait. cod. ed. C. Tischendorf. Leipzig 1865.
13. L. Spengel, Ueber die dritte Philippische Rede des Demosthenes. München 1839.
14. L. Spengel, Die Δημηγορίαι des Demosthenes. München 1860.
15. Weil, Die doppelte Redaktion der III. Phil. Rede des Demosthenes in Jahrb. f. Philol. 1870. Bd. 101. S. 535 ff.
16. F. Schultz, De codicibus quibusdam Demosthenicis ad orationem Philippicam tertiam nondum adhibitis. Progr. des Friedr.-Gymn. Berlin 1860.
17. Recension dess. v. Vömel in Zeitschr. f. d. Gymn.-Wes. 14. Jahrg. 1860. S. 409 ff.
18. Rehdantz, in Jahrb. für Philol. III. Jahrg. 1857. Band 75.
19. Rehdantz, in Jahrb. für Philol. IV. Jahrg. 1858. Band 77.
20. Rehdantz, in Zeitschr. für d. Gymn.-Wesen. VII. 2. 1863.
21. Funkhänel, Epistola gratulatoria ad G. Hermannum. (Jahrb. f. Philol. Supplbd. VII. 1841.)

22. Funkhänel, Observationes criticae in Demosthenis Philippicam III. Isenaci 1841.
23. Funkhänel, Quaestiones Demosthenicae.
24. Funkhänel, Zu Dem. Phil. III. §. 26 in Jahrb. f. Phil. VIII. Jahrg. 1862.
25. Funkhänel, in Zeitschr. für d Gymnas.-Wesen. 1854. S. 702.
26. Funkhänel, in Zeitschr. für Alt.-Wiss. 1841. 8. Jahrg. S. 310.
27. Funkhänel, in Zeitschr. für Alt.-Wiss. 1847. 14. Jahrg. S. 404.
28. H. Sauppii Epistola critica ad G. Hermannum. 1841.
29. Benseler, De hiatu in Demosthenis orationibus. Programm von Freiberg 1848.
30. Drewes, Ueber die Kunst und den Charakter der III. Philipp. Rede des Demosthenes. Progr. Braunschweig 1866.
31. Drewes, Dem. Phil. III. §. 46 in Jahrb. für Phil. 1868. 1. S. 139.
32. Cobet's Variae Lectiones in der Mnemosyne III, p. 166.
33. Blass, De Dionysii Halicarnassensis scriptis rhetoricis. Bonnae 1863.
34. Blass, Die Griechische Beredsamkeit in dem Zeitraum von Alexander bis auf Augustus. Berlin 1865.
35. Blass, Zur Frage über die Stichometrie der Alten. Mus. f. Phil. N. F. XXIV. S. 524 ff.
36. A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit.
37. G. H. Schäfer, Apparatus criticus et exegeticus. Tom. I.
38. A. Spengel, Ueber die Handschrift Cod. Augustanus 1 Monac. des Demosthenes. München 1872.

Wandsbeck, Ostern 1873. Dr. J. Dräseke.

Einleitung.

Wenn die philologische Wissenschaft mit Recht den Grundsatz aufstellt, dass die Kritik, wenn anders sie sicher fortschreiten wolle, die genaueste Kenntniss der handschriftlichen Ueberlieferung zu ihrer Grundlage haben müsse, dass dagegen da, wo man dieser Forderung entweder aus Nachlässigkeit oder durch den trümmerhaften Stand der Textüberlieferung behindert nicht nachkomme, das Urtheil beständigen Schwankungen unterworfen sei: so muss behauptet werden, dass Letzteres bei allen *Leistungen der Gelehrten für Demosthenes*, vom ersten Erscheinen der durch *Karteromachos* besorgten *Aldina* bis in den Anfang unseres Jahrhunderts in eminentem Sinne der Fall war. Schon die Art und Weise der Entstehung jener für lange Zeit massgebenden Ausgabe, die, im Jahre 1504 in erster und zweiter Auflage erschienen, den Text der sogenannten Vulgata constituirte, sowie der damit zu verbindenden Ausgabe der *Rhetores Graeci vom Jahre 1513* spricht für die Richtigkeit dieser Behauptung. Da in jenen Zeiten Handschriften der griechischen Autoren eben nicht so selten wie jetzt waren und darum auch noch nicht in so hoher Schätzung standen, so legte man für den Druck irgend eine Handschrift, in der Mehrzahl der Fälle jungen Ursprungs, zu Grunde und engagirte für das Geschäft der Correctur meist Gelehrte, besonders gern Nationalgriechen. Diese entledigten sich ihres Auftrags gewöhnlich in sehr willkürlicher Weise. Nur vereinzelt zogen sie die Handschriften selbst zu Rathe, wählten ihre Lesarten rein nach ihrem individuellen Geschmack und waren im Uebrigen wegen des Fundorts derselben unbekümmert, da es ihnen niemals in den Sinn kam, über den Werth und das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Codices sich ein bestimmtes Urtheil zu bilden oder bestimmte Grundsätze der Kritik aufzustellen. Auch die ersten Ausgaben des Demosthenes theilten dieses Schicksal. Muss nun freilich auch die über ein Menschenalter später (1549) folgende, 1552 und 1572 wieder aufgelegte, gleich der Aldina aber nach schlechten Handschriften hergerichtete Ausgabe des *Hieronymus Wolf* auf Grund der von ihm beigefügten lateinischen Uebersetzung und mannigfacher geschickter Emendationen als eine für ihre Zeit bedeutende Leistung, ja die in den beiden ersten Bänden seiner zu Leipzig in 12 Bdn. 1770—75 erschienenen *Oratores Attici* enthaltenen Ausgabe des Demosthenes *von Jakob Reiske* wegen der grösstentheils von der eminenten Kenntniss und dem Scharfsinn ihres Verfassers Zeugniss

ablegenden Conjecturen ein für die Kritik des Demosthenes epochemachendes Ereigniss und ein entschiedener Fortschritt genannt werden: so verschwindet derselbe doch hinter demjenigen, den *Immanuel Bekker* im Jahre 1822 damit machte, dass er für die Ausgabe des Demosthenes in seiner zuerst in Oxford in 5 Bänden, dann 1822—24 in Berlin bei Reimer herausgegebenen Sammlung der Oratores Attici eine bisher nur vereinzelt inspicirte Handschrift des 10. Jahrhunderts zum ersten Male vollständig collationirte und zu Grunde legte, die, während vorher, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, Handschriften der Familie F, aus welchen die Aldina stammte, darauf seit Reiske der Aug. 1 (A) das Uebergewicht behauptet hatte, nunmehr die Führung zu übernehmen und eine völlig neue Periode der Textesrecension heraufzuführen bestimmt war, ich meine den in der Pariser Bibliothek unter der Nummer 2934 (früher 125 und 2187, nicht, wie Bekker, Sauppe und Dindorf — der freilich in der praefatio zu seiner edit. minor III. vom Jahre 1868 pag. VIII. das Richtige hat — angeben, 2137; s. Voemel. Proleg. §. 72. pag. 219) registrirten Cod. Σ. Die aus dieser für uns ältesten, vorzüglich correct geschriebenen Handschrift des Demosthenes jetzt in den Text aufgenommenen Lesarten zeigten ihren Vorzug vor denen der Vulgata darin, dass in ihnen eine Eigenthümlichkeit der Sprache, ein zweckmässigerer Gebrauch dieser oder jener Redefigur, eine gedrängtere und wirksamere Form des Satzbaues sich vorfand, Witz, Ironie und eine oft ergreifende Energie des Gedankens zum Ausdruck kam, alles Eigenschaften, die den hohen Werth dieser Handschrift ausser allen Zweifel setzten.

Dessenungeachtet verharrten nach Bekker noch die meisten Herausgeber, wie *Schäfer*, der Reiske wieder auflegte, und *Dindorf* (in seiner Ausgabe bei Teubner 1825), entweder in eklektischer Willkür, oder verhielten sich, unter dem Einfluss Schäfers, der vor der neuen Autorität sich wohl nicht eben freudig beugen mochte, zurückhaltend, oder zeigten sich, wie *Engelhardt, Bremi* und *Klotz*, geradezu misstrauisch, ja einige behaupteten sogar, die Gelehrten hätten sich bei Bestimmung des Werthes von Cod. Σ in lächerlicher Weise geirrt. Da Bekker für die Gesammtausgabe der Oratores Attici ein ungeheures Material zu bewältigen gehabt hatte und er für Demosthenes gewissermassen der erste Entdecker und Vorgleicher des Cod. Σ gewesen war, dessen Werth er übrigens erst im Laufe seiner Arbeit recht erkannte, so konnte es nicht Wunder nehmen, wenn er, bei seiner für den ersten Anlauf und die Herstellung einer vornehmlich auf Σ sich stützenden handlichen Textesrecension allerdings genügenden Collation, vieles übersah, gar manches versah. Ein weiteror Fortschritt war darum nur möglich auf Grund einer genaueren Prüfung der Pariser Handschrift. Dieser Arbeit unterzog sich *Dübner* für *Dindorfs* grosse *Oxforder Ausgabe des Demosthenes 1846.* Dass durch diese nun aber den Ansprüchen an eine kritische

Gesammtausgabe volle Genüge geschehen wäre, muss entschieden in Abrede gestellt werden. Denn ganz wie früher verfuhr Dindorf darin eklektisch, verzichtete von vornherein auf genaue Angabe aller Varianten und Eigenheiten von Cod. Σ und bot so einen Text, der, 1852 bei Teubner mit äusserst wenigen Veränderungen abgedruckt, das als charakteristisches Merkmal an sich trägt, dass eben viele von Σ verworfene Stellen völlig unverändert geblieben sind. Dieser Inconsequenz Dindorf's und den Schwankungen Anderer gegenüber waren nichtsdestoweniger die Schwingungen der von Bekker durch Erhebung des Cod. Σ in's Leben gerufenen Bewegung nicht zum Stillstand gekommen. Im Gegentheil hatte die Ansicht von der specifischen Güte der Pariser Handschrift mehr und mehr Boden gewonnen, besonders seitdem *Funkhänel* als Kämpfer für die der gesammten demosthenischen Kritik als absolute Norm hinzustellende Autorität des Cod. Σ aufgetreten, und dieses Princip in der *Züricher Gesammtausgabe der attischen Redner* in fast sklavischer Weise zur Anwendung und Durchführung gebracht war. Während das Verdienst dieser Leistungen nun fast einzig darin gesehen werden muss, dass unser kritisches Material in Bezug auf den Fundamentalcodex an Sicherheit entschieden gewonnen hat, so war doch bis zum Jahre 1856 weder sein Umfang noch unsre Einsicht in die Bedeutung des bereits vorhandenen, von der doch allein erst die Stellung des Cod. Σ in der Kritik abhängig sein darf, wesentlich gefördert und gewachsen. Den entscheidenden Fortschritt in dieser Richtung that *Vömel* mit seiner im Jahre 1857 zu Halle erschienenen *Ausgabe der 17 ersten Reden des Demosthenes,* durch welche er nicht bloss den äusseren Umfang des kritischen Materials um das Doppelte mehrte, sondern auch endlich eine so gründliche Vergleichung des Cod. Σ bot, dass das Urtheil über diese wichtigste Handschrift nunmehr als für alle Zeiten gesichert betrachtet werden darf, während die gesammte Anordnung des kritischen Materials aller alten Ausgaben, in Verbindung mit den von dem Herausgeber gesammelten, hier und da zerstreuten kritischen Bemerkungen, die Möglichkeit gewährt, mit einem Blicke Alles zu übersehen, was 3½ Jahrhunderte für die Kritik jener ersten 17 Reden des Demosthenes geleistet haben.

Da wir durch diese Ausgabe erst in den Stand gesetzt sind, die bekanntermassen so schwierige kritische Frage nach der Beschaffenheit der dritten philippischen Rede mit einiger Aussicht auf eine befriedigende Lösung schärfer in's Auge zu fassen, so wird es nöthig sein, diejenigen Momente jetzt klarer an's Licht zu stellen, welche so lange den Blick der Kritik getrübt und die Aufstellung eines Endurtheils, welches Anspruch auf allgemeinere Anerkennung hätte erheben können, erschwert haben, ich meine *die hohen Vorstellungen von dem Ursprung des Cod.* Σ und *sein Verhältniss zu der Masse der übrigen Handschriften.*

Lukianos rühmt in seiner Schrift πρὸς τὸν ἀπαίδευτον [c. 1

(3 p. 246 Jac.): ὅcα ὁ Καλλῖνος ἐc κάλλος ἢ ὁ ἀοίδιμος Ἀττικὸς cύν ἐπιμελείᾳ τῇ πάcῃ γράψαιεν — und c. 24 (260): cὺ δ'οἴει cυνήγορον κοινὸν καὶ μάρτυρα ἔcεcθαί coι τὸν Ἀττικὸν καὶ Καλλῖνον τοὺς βιβλιογράφουc] die correcten Abschriften alter Autoren von einem gewissen *Attikos*. Gestützt auf diese mit den bei Grammatikern mehrfach sich findenden Erwähnungen von attikianischen Exemplaren der Redner in Verbindung gesetzte Nachricht stellte Tib. Hemsterhuis (Anecdot. vol. I. p. 244) die Vermuthung auf, die so benannten Handschriften führten ihren Namen von jenem Bibliographen bei Lukianos. Nun erwähnt *Harpokration* ἀντίγραφα Ἀττικιανὰ des Demosthenes an 3 Stellen in folgender Weise: 1. pag. 19 (Bekk.) g. E.: Ἀνελοῦcα γὰρ τὸν νόμον τοῦτον ἐχειροτόνηcεν αὐτῇ, Δημοcθένης ἐν τῷ κατ' Ἀνδρωτίωνός φηcιν. ἀcαφῶc δ'αὐτοῦ ἔχοντος καὶ ἐλλιπῶc, ἄλλοι ἄλλωc ἐξηγοῦνται. ἐν δὲ τοῖc Ἀττικιανοῖc διττὴ ἦν γραφή, ἡ μὲν οὕτωc „ἀνελοῦcα γὰρ τὸν νόμον τοῦτον ἐχειροτόνηcεν αὐτήν" ἀντὶ τοῦ παραβᾶcα γὰρ τοῦτον τὸν νόμον διαχειροτονίαν περὶ αὐτῆc ἔδωκεν, εἰ χρὴ cτεφανοῦν αὐτήν, ἡ δ' ἄλλη „ἀνελοῦcα γὰρ τὸν νόμον τοῦτον ἐχειροτόνηcε λαβοῦcα ἐκεῖνον αὐτῇ." — 2. pag. 130, 27: ναυκραρικά· Δημοcθένης ἐν τῷ κατὰ Τιμοκράτουc. μήποτε βέλτιον φέρεται ἐν τοῖc Ἀττικιανοῖc ναυκρατιτικά, ἵν' ᾖ ἀπὸ Ναυκρατιτικοῦ πλοίου ἢ Ναυκρατιτῶν ἐμπλεόντων. vgl. Phot. lex. p. 287, 21. — 3. pag. 69, 7: ἐκπολεμῶcαι Δημοcθένης Φιλιππικοῖc ἀντὶ τοῦ εἰc πόλεμον καταcτῆcαι· — ἐν μέντοι τοῖc Ἀττικιανοῖc διὰ τοῦ η γράφεται. Während nun Dobree bereits, freilich ohne Beibringung von Gründen, überrascht durch die zwischen dem Cod. Σ und dem Bodleianus des Platon bemerkte Aehnlichkeit, beide auf attikianische Exemplare zurückgeführt hatte, so zog Sauppe aus den vorstehenden Stellen Harpokrations den Schluss, Cod. Σ sei attikianischen Ursprungs, weil die von jenem aufbewahrten drei Lesarten der Ἀττικιανά in diesem sich wiederfänden. Betrachten wir diese drei Stellen genauer.

Die *erste* derselben mit der attikianischen Lesart αὐτὴν soll Σ or. 22, §. 20 bieten. Ja wohl; aber nicht alle andern Handschriften lesen, was allein dem Beweise Gewicht beilegen würde, αὐτῇ. An der *zweiten* Stelle soll sich die attikianische Lesart ναυκρατιτικά in Cod. Σ or. 24, §. 11 finden; aber dort nicht bloss, sondern auch in FYΩrs steht ναυκρατητικά, welche Lesart Photios mit Cod. A Harpokrations theilt. Es bleibt somit nur die *dritte* attikianische Lesart ἐκπολεμῆcαι übrig, die sich nicht, wie I. Bekker in seiner adnot. crit. zu jener Stelle Harpokrations anführt, Olynth. I, §. 7, sondern, was Sauppe richtig gegen ihn bemerkte, Olynth. III, §. 7 als Lesart der pr. Σ vorfindet. Und diese eine Stelle, oder vielmehr der eine Buchstabe η statt ω sollte der Grund sein, dem Cod. Σ attikianischen Ursprung zuzusprechen? Dies wäre schon an sich ein Wagniss. Wie aber steht es mit diesem Grunde, wenn auch Vind. 1. ἐκπολεμῆcαι liest? Müsste nicht dieser Codex mit demselben Rechte

wie Σ an dem Vorzuge der gepriesenen attikianischen Abkunft Theil haben? Sauppe's Ansicht aber von der attikianischen Herkunft des Cod. Σ geräth noch in weit grössere Schwierigkeiten durch eine geschickte von Dindorf (ed. III. vol. I. pag. VI) und Vömel mit Beifall aufgenommene Emendation Cobet's. Derselbe deutete nämlich in seinen Var. lect. (Mnemos. III. p. 166) die im Münchener Cod. B (Bav.) am Ende der Rede πρὸς τὴν ἐπιστολὴν τὴν Φιλίππου neben der gewöhnlichen Clausel befindliche, schlecht überlieferte Notiz dahin, dass sie zu lesen sei: διορθώθη πρὸς δύο Ἀττικιανά. Hiernach nun — so schliesst Rehdantz (Jahrb. für Philol. 1858. S. 460) mit Recht — musste ein Doppeltes erwartet werden, einmal, dass jene drei von Harpokration als attikianisch überlieferten Lesarten im corr. Bav. angemerkt seien, und zweitens, dass zwischen Σ und corr. Bav., wenn sie mit einander Gemeinsamkeit des Ursprungs theilten, sich eine auffallende Uebereinstimmung zum wenigsten in derjenigen Rede, unter der sich jene Notiz befindet, herausstelle. Beides ist aber nicht der Fall, letzteres wenigstens in kaum merklicher Weise, wenn auch ersteres vielleicht durch die Annahme einer unvollständigen Diorthose Entschuldigung finden könnte. Dindorf freilich glaubt aus jener von Cobet emendirten Unterschrift schliessen zu dürfen, dass die von Attikos nach Alexandrinischen oder Pergamenischen Codices gefertigten und nach ihm benannten Abschriften nicht alle von einer und derselben Recension gewesen seien. Unerklärlich aber bleibt es dann, wie er noch an einen attikianischen Ursprung von Σ und corr. Bav. glauben kann, wenn er dreizehn von Harpokration als attikianisch überlieferte Lesarten einzig aus diesem Grunde gegen das Zeugniss unsrer sämmtlichen Handschriften, also auch Σ und corr. Bav. in den Text aufnimmt.

Wie man jedoch auch immer über die scharfsinnige Vermuthung Sauppe's und den von ihm dem Cod. Σ vindicirten attikianischen Ursprung denken mag, so viel wenigstens, meine ich, wird die Prüfung seiner Ansicht und deren Vergleichung mit jener weit glaubwürdiger erscheinenden Notiz im Cod. Bav. gezeigt haben, dass die attikianische Herkunft der Pariser Handschrift nicht in dem Grade feststeht, wie die Mehrzahl der Herausgeber bisher geglaubt hat, dass mit der blossen Erwähnung derselben, so lange es uns an einer klaren und sicheren Vorstellung von ihrem Wesen fehlt, noch nichts zu machen ist, dass wenigstens Cod. Σ mit der ihm zugesprochenen Abstammung nicht mehr so vereinsamt dasteht wie früher.

Zu einem ähnlichen Resultat werden wir vielleicht gelangen, wenn wir den zweiten von uns aufgestellten Punkt, *das Verhältniss von Cod. Σ zu der Masse der übrigen Handschriften*, einer genaueren Prüfung unterziehen.

In der Werthbestimmung der einzelnen Codices herrschte so lange die grösste Meinungsverschiedenheit, bis nach I. Bekker's Vorgange sich die Ueberzeugung von der Berechtigung des Principats

des Cod. Σ, der eben durch viele Eigenheiten von den bisher bekannten Handschriften zumeist sich unterscheidet und alle Spuren der Echtheit in sich trägt, mehr und mehr Bahn brach. Jetzt hatte man ein Haupt und einen Mittelpunkt gewonnen, um welchen die übrigen Codices in engeren und weiteren Kreisen sich ordnen lassen mussten. Die ersten festeren Principien stellte *Spengel* („Ueber die dritte philippische Rede des Demosthenes" in den Abhdlgen. der I. Cl. d. Bayer. Ak. d. Wiss. III. Th. Abth. I. S. 158 ff.) 1839 auf. Er unterscheidet 4 Klassen: 1. Cod. Σ. — 2. Cod. Aug. 1, k, s. — 3. Cod. Bav., F. — 4. Ω, u, v. Die letzte hält er für die schwächste und nur dann von Bedeutung, wenn sie mit einer der anderen, gewöhnlich mit der dritten, selten mit der ersten und zweiten, übereinstimme. Von der zweiten, im Aug. 1, k, s und auch r erscheinenden Recension hat er jedoch die falsche Vorstellung, dass in ihr, erkennbar an grammatischen Eigenheiten und grammatischen Zusätzen, hauptsächlich die sogenannte κοινή, im Gegensatz zur ἀττική in Σ, hervortrete, während doch die von ihm angeführten Beispiele eben nur ein Beweis für die übrigens richtige Beobachtung sind, dass in dieser Familie die Art und Weise der Grammatiker und Erklärer, die zum Verständniss des Demosthenes Worte hinzugefügt haben, besonders deutlich hervortritt. *Funkhänel* (Epist. gratul. ad G. Herm. im VII. Supplembd. von Jahn's Jahrb. f. Philol. 1841. S. 26) ordnete darum anders. Er stellt als 1. Klasse, die frei von Zusätzen sei, Cod. Σ hin; 2. eine Klasse, die hier und dort verderbt sei, aus welcher Cod. Y zu stammen scheine; die 3. Klasse, selten mit der 1. und 2. stimmend, weise häufige Interpolationen auf, dahin gehöre F, Ω, u, v; in die vierte durch viele fremdartige Stellen verderbte Klasse verweist er den Aug. 1. Inwiefern diese Eintheilung Funkhänels mit der von Spengel gegebenen übereinstimmt — die nahe Verwandtschaft beider erkannte jener a. a. O. an —, was ferner an beiden richtig, was falsch ist, und ob etwa *Dindorf's* Classificirung (Edit. Oxon. vol. I. pag. 14) eine befriedigende genannt werden kann, das zu untersuchen würde, abgesehen davon, dass es hier zu weit führte, schon aus dem Grunde unnöthig sein, weil jene Gelehrten einzig und allein mit dem überaus beschränkten Material von 15—17 Handschriften, wie sie zufällig von Bekker und Dindorf herausgegriffen waren, operirten. Auch hier wieder war es *Vömel,* der im Besitz des ganzen handschriftlichen Apparats, mit Hülfe dieses eine Eintheilung der Handschriften (s. die Prolegomena zu s. Hallenser Ausg. d. Contiones Demosthenis §. 161) vornahm, deren Grundzüge im Wesentlichen folgende sind: Ausgehend von der Ueberzeugung, dass wir nur in Σ einen Repräsentanten der attikianischen Ausgaben des Alterthums haben, bildet ihm diese Handschrift *eine besondere Klasse für sich,* zu der alle übrigen, von ihm Δημώδεις, Vulgata genannt, im Gegensatz stehen. Letztere zerfallen nach Vömel in *drei* Familien, deren *erste* als eine der reinen oder attikianischen

Ueberlieferung näher stehende bezeichnet wird; ihre Interpolatoren waren schüchterner als die der nächsten Familie, und es gehören zu ihr Cod. F = Marc. 416 und der meist mit F stimmende Bav. = Monac. 85 und deren Genossen. Die *zweite* Familie, deren Führer Aug. 1. und seine Genossen, ist von Grammatikern und Rhetoren in stärkerem Grade corrigirt und erweitert. Die *dritte* ist für Vömel eine familia media et mixta, deren einem Zweige Cod. Υ, deren anderem Cod. Ω die Richtung anweist. Dies die *vierte* Klasse Vömels. Mag Rehdantz immerhin Recht haben, wenn er gegen das Amphibolische der Bestimmung der vierten Klasse Vömels Einwendungen erhebt, Recht auch darin, wenn er sich in der angenehmen Lage sieht, mit dem grössten Kenner der handschriftlichen Ueberlieferung des Demosthenes, was die einzelnen der zweiten, dritten und vierten Familie zugerechneten Glieder anlangt, im Wesentlichen übereinzustimmen, uns kommt es hierauf jetzt nicht an, sondern darauf, nachzuweisen, wie Rehdantz durch Anwendung eines neuen Eintheilungsprincips zu weiter tragenden Resultaten als alle seine Vorgänger gelangt ist. Bei diesen sehen wir übereinstimmend Cod. Σ in nebelhafter Isolirtheit und auf fast unzugänglicher Höhe, von Niemandem wird der Versuch gemacht, etwaige Verbindungsfäden mit den übrigen Handschriften aufzusuchen und die unnatürliche Trennung zwischen Σ und den übrigen Handschriften aufzuheben. Hierfür endlich, und zwar zum ersten Male, allgemein gültige Principien aufgestellt zu haben (s. Jahrb. f. Philol. Bd. 75. 1857. S. 813—827), ist eben Rehdantz's Verdienst, das auch von Kritikern wie Vömel (s. Zeitschr. für d. Gymn.-Wesen 1860. S. 413) neidlos anerkannt wird. Drei Momente entscheiden demnach über die Gruppirung und Classificirung der Handschriften:

1. die Anzahl und die Reihenfolge der in ihnen enthaltenen Reden;
2. das Vorkommen gemeinsamer Versehen, und
3. das gleichmässige Vorhandensein gewisser Varianten.

Diese Sätze wendet nun Rehdantz auf Σ *und sein Verhältniss zu den übrigen Handschriften* an und gewinnt daraus (s. Jahrb. für Philol. Bd. 77. 1858. S. 462—64) folgende Resultate:

1. Was das Moment der Reihenfolge und der Stellung allein angeht, so muss zwischen Σ einerseits und den Codices r,Y,A,U andrerseits ein entschiedener Zusammenhang constatirt werden. Bestätigt wird diese Vermuthung

2. durch die gemeinsamen Versehen, indem Σ innerhalb der Reden 19—59 mit der Familie r,A,Y, so viele höchst auffallende Fehler und Versehen, kein einziges der Art mit der Familie F theilt, dass die Annahme einer engeren Verwandtschaft von Σ, r, A, Y, für begründet zu halten ist. Schliesslich

3. spricht auch das dritte Moment, die Varianten, dafür. Aus

ihnen ergiebt sich, dass dem Cod. r zwischen Σ einerseits und Υ und A andrerseits eine Mittelstellung anzuweisen ist, so zwar, dass anzunehmen ist, r stehe hier dem gemeinschaftlichen Stammcodex zwar lange nicht so nahe wie Σ, aber relativ näher als Σ und Υ.

Durch die Anerkennung dieser Thatsachen muss nothwendig ein Theil des äusseren Nimbus, in welchen Cod. Σ durch seine Isolirtheit gehüllt war, zerstört werden. Auch nicht die Entdeckung des Cod. Laur., welche wir *Schultz* verdanken, der diese Handschrift 1860 zuerst und nach ihm Rehdantz verglich, kann Σ vor diesen Folgen bewahren. Denn Cod. Laur., aus dem 13. Jahrhundert stammend, ist zwar nicht aus Σ abgeschrieben, steht ihm aber nahe genug, um in etwas eine Controle seiner Schreibversehen und eine Aushülfe für die öfters verwischte prima lectio in Σ zu gewähren, — dagegen nähert er sich bald dieser bald jener Familie demosthenischer Handschriften wenigstens insoweit, dass auch durch ihn ein inneres Band zwischen diesen und Cod. Σ hergestellt wird. Ein Gleiches gilt von dem jetzt erst durch *A. Spengel* genau bekannt gewordenen Augustanus I (Ueber die Handschrift Cod. Augustanus I Monac. des Demosthenes. München 1872), dessen Textesrecension, wie schon L. Spengel, der Vater, 1839 a. a. O. S. 2 andeutete, innerhalb seiner Familie als die beste, unter allen demosthenischen Handschriften aber überhaupt als die zweitbeste, nur von Σ und Laur. übertroffene, anzusehen ist, indem der Cod., abgesehen von den Fällen, wo er die Spuren der richtigen Lesart wenn auch in verderbter Gestalt noch erhalten hat, nicht selten die Uebergangsbrücke von der besten durch Σ repräsentirten Recension zu der geringeren der übrigen Handschriften bildet, so zwar, dass er noch einzelne Theile des Richtigen aufweist, oder die Entstehung der späteren Corruptel veranschaulicht.

Wenn die vorstehenden Erörterungen, in welchen ich mich bemühte den Cod. Σ durch den Hinweis auf die Unmöglichkeit, seinen alleinigen attikianischen Ursprung zu beweisen und durch die von Rehdantz bewirkte Herstellung von wirklichen Verbindungsfäden zwischen Σ (resp. Laur. S) und den übrigen Handschriften aus seiner fast räthselhaften Einsamkeit zu befreien, vor Allem darauf ausgingen, die auf diese beiden Momente bisher sich stützende äussere, nicht aber die innere Bedeutung des Cod. Σ herabzumindern und dadurch im Voraus für unsere Untersuchung der dritten philippischen Rede werthvolle Gesichtspunkte zu gewinnen, so wird es nunmehr an der Zeit sein, unserer Aufgabe selbst näher zu treten.

Die dritte Philippische Rede des Demosthenes und die Frage nach dem Verhältniss der beiden Recensionen.

Trotz der grossen Aufmerksamkeit, die man seit Bekkers Ausgabe des Demosthenes mit Fug und Recht dem Cod. Σ schenkte, unterliess man es dennoch längere Zeit, auf das ihn von den übrigen Handschriften am meisten charakteristisch unterscheidende Merkmal Acht zu geben, ich meine den *Zustand der Ueberlieferung der dritten philippischen Rede*. Erst Spengel machte 1839 in seiner Abhandlung „Ueber die dritte Philippische Rede des Demosthenes" darauf aufmerksam. Hier überschreiten die Interpolationen weit das gewöhnliche Mass. Denn während Cod. Σ und Laur. nicht selten einen kürzeren Text als die Vulgata bieten, der Art, dass sie einzelne Wörter, Partikeln, synonymische Ausdrücke und dergl. auslassen, so findet sich die dritte philippische Rede, die nach dem Zeugniss der Alten vorzüglichste des Demosthenes, in Σ und Laur. in sehr bedeutend verkürzter Gestalt. Nicht mehr Wörter oder Wörtchen, nein ganze Sätze und Gedanken, welche in den übrigen Handschriften erhalten und auch in jenen beiden Codd. von anderen Händen am Rande ergänzt sind, fehlen von erster Hand in Cod. Σ und Laur. S. Wir haben in dieser Rede factisch zwei verschiedene Recensionen vor uns. Die Frage nun, wie weit in diesen beiden Handschriften etwa gegen Funkhänel und Vömel Interpolationen von Grammatikern und Rhetorikern angenommen werden müssen, gehört nicht hierher; das eine aber scheint schon jetzt als sicher hingestellt werden zu dürfen, dass in jenen Zusätzen und Glossen wirklich Handhaben für die demosthenische Kritik gegeben sind. Es handelt sich deshalb bei der Beurtheilung des Verhältnisses, in welchem jene beiden Recensionen der III. Philippica zu einander stehen, darum, ob hier ein besonderer Fall zu statuiren ist, oder ob auch die in dieser Rede so bedeutenden Varianten der Vulgata nach Analogie der gewöhnlichen unbedeutenderen zu beurtheilen sind.

Da nun fast sämmtliche Möglichkeiten der Lösung dieses Problems erschöpft scheinen, und trotzdem dieselbe, wenigstens nach Spengel's Urtheil vom Jahre 1860 („Die Δημηγ. d. Dem." S. 65), seit zwanzig Jahren noch keinen Fortschritt gemacht hat, so wird es nicht darauf ankommen können, zur definitiven Beseitigung aller Schwierigkeiten noch eine neue Ansicht über den Ursprung der

Varianten aufzustellen, sondern wohl darauf, eine der bereits vorhandenen Ansichten genauer zu begründen und gegen die übrigen zu vertheidigen. *Gehen wir deshalb die verschiedenen Erklärungstheorien kritisch durch, um schliesslich bei einer Annahme, die vielleicht die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, als Resultat der Untersuchung stehen zu bleiben.*

Erster Abschnitt.

Prüfung der verschiedenen Erklärungstheorien.

1. Dindorf.

Der nächste, dessen Ansicht hier in Betracht kommt, ist *Dindorf* (Demosth. edit. Oxon. vol. V. p. 178). Leider können wir derselben, weil sie ohne Beweisführung hingestellt ist, nur mit allgemeinen Gründen entgegentreten. Er hält es für das Wahrscheinlichste, dass die Rede von Demothenes ursprünglich in der erweiterten Form geschrieben, sehr frühzeitig aber von irgend einem Rhetor gekürzt und in die Form gebracht sei, die uns pr. Σ aufweist. Der sorgfältigen Berechnung eines klugen Correctors sollten wir es also zu danken haben, dass in dieser Rede gerade eine so schneidige Schärfe und Energie des Ausdrucks zur Erscheinung kommt, die in den übrigen Handschriften mehr oder weniger auseinander gezerrt und verwässert ist? Unmöglich. Denn abgesehen von der Ungerechtigkeit, dergleichen sofort ohne äussere Gründe anzunehmen, ist es auch, wie Rehdantz vortrefflich dagegen bemerkt, gegen alle geschichtliche Wahrscheinlichkeit, dass spätere Zeiten die Energie des Ausdrucks durch Weglassen und Zusammenziehen sollten zu steigern gesucht haben, wie gegen jede psychologische Glaubwürdigkeit, dass ein Nachgeborener, fremd den Interessen und Gefühlen jener Zeit, den Ton sittlicher Entrüstung und die Sprache flammender Vaterlandsliebe so und besser getroffen hätte als Demosthenes selbst, dessen rednerische δεινότης gerade in der III. Philippica schon von den Alten mit Recht gepriesen wird. Doch Dindorf selbst scheint sich durch seine Erklärung nicht befriedigt zu fühlen, denn er meint, jener zusammenziehende Corrector hätte wohl noch etwas mehr, als er schon gethan, wegschneiden, Anderes aber, wie z. B. die in §§. 58 und 72 vorkommenden Namen (Eurylochos, Parmenion; Kleitomachos, Lykurgos) entschieden erhalten müssen. Man sieht, wie schwankend Dindorf's Ansicht ist, zumal wenn er schliesslich, ähnlich wie A. Schäfer („Demosthenes und seine Zeit" II. S. 450), die sogenannten Zusätze für demosthenisch oder aus dem Zeitalter des Demosthenes stammend erklärt, und die Möglichkeit durchaus nicht ausschliesst, dass sie von Demosthenes selbst herrühren. Damit tritt

Dindorf auf die Seite Spengel's, der, wie er überhaupt auf das Verhältniss der beiden Recensionen der dritten philippischen Rede zuerst aufmerksam machte, auch zuerst eine genauere Erklärung dieses Thatbestandes zu geben versuchte.

2. Spengel.

Spengel findet die in der Vulgata überkommenen Zusätze ganz im Geiste des attischen Redners und hält es für unglanblich, dass sich Jemand ausser dem Verfasser solche Eingriffe in fremdes Eigenthum erlaubt habe, so dass in der III. Philippica ein merkwürdiges Beispiel einer von Demosthenes selbst nmgearbeiteten und vermehrten Rede vorliege, eine Vermuthung, die er in der jene seine Ansicht im Einzelnen genauer begründenden Abhandlnng „Die Δημηγορίαι des Demosthenes 1860" S. 64 näher dahin bestimmt, dass die vom Redner in seinem Exemplare bemerkten Aenderungen von einem Theile der späteren Abschreiber übergangen, von anderen aufgenommen worden seien. Sein hierfür erbrachter Beweis ist es, den wir jetzt zu prüfen haben. Ein Blick in Spengel's Schrift vom Jahre 1839 und in seine dort den ausgehobenen Stellen beigefügten Bemerkungen belehrt uns, dass Spengel von 30 Stellen, die er bespricht, nur 12 für echte Zusätze des Demosthenes anerkennt, die 18 übrigen aber als des Demosthenes unwürdig oder geradezu als Interpolationen verwirft; während er in seiner zweiten Abhandlung vom Jahre 1860, diese letztere Klasse von Stellen mit Stillschweigen übergehend, nur das für bedeutungsvoll und wissenswerth erklärt, ob die grösseren Zusätze — und zwar von diesen nur 5, die allerdings schon früher in der Zahl jener 12 zuerst genannten Erweiterungen begriffen waren — berechtigt oder unberechtigt sind, von dem Redner selbst ausgehen, oder eigenmächtige Einschaltungen unbekannter Redactoren sind. Jene von Spengel vollzogene Absonderung von 18 als Interpolationen bezeichneten Stellen, deren Besprechung auf ein anch von anderen Kritikern unter denselben Voraussetzungen betretenes Gebiet führen würde, lässt es aber wünschenswerth erscheinen, in richtiger Consequenz des vorher über die Stellung von Σ zu den übrigen Handschriften Gesagten schon an dieser Stelle folgende *zwei Sätze als Massstab für die Beurtheilung* hinzustellen:

1. Σ steht für sehr viele der von den Einen gelobten, von den Anderen getadelten Auslassungen in der dritten philippischen Rede nicht mehr allein da, sondern wird hauptsächlich von Cod. Laur. S, sodann auch von anderen, wie Man. Vat. Pal. unterstützt.

2. Fast überall, wo eine Auslassung in Σ noch von anderen Handschriften unterstützt wird, sehr häufig aber auch da, wo Σ allein auslässt, sind wir berechtigt, eine Interpolation der übrigen Handschriften anzunehmen, wenn nicht andere Gründe dagegen sprechen.

Treten wir an der Hand dieser Sätze ein in die

A. Untersuchung der von Spengel als nicht demosthenisch verworfenen Zusätze,

für welche wir nur das Vorrecht in Anspruch nehmen, dieselben in gewisse Gruppen geordnet zur Behandlung zu bringen, und zwar so, dass (I) zunächst *Beispiele der gewöhnlichen Interpolation, wie Zusätze von Pronominibus, Partikeln, von* εἶναι *und dessen Formen,* sodann (II) *die eigentlichen rhetorischen Erklärungen und Erweiterungen* besprochen werden.

I. Beispiele der gewöhnlichen Interpolation.

a. 1. §. 12. πυνθάνεσθαι γὰρ αὐτοὺς ὡς νοσοῦσι καὶ στασιάζουσιν [ἐν αὐτοῖς] ist nach Spengel ein späterer, nicht nothwendiger Zusatz; wir gehen weiter und sagen, er ist sprachlich incorrect, da νοσεῖν zwar §. 50 mit ἐν αὐτοῖς verbunden wird, nicht aber στασιάζειν, das nur mit dem Dativ construirt wird: στασιάζειν αὐτῷ Plat. Rep. 8, 556 e; στασιάζειν ἀλλήλοις Isocr. 4, 104 — und muss, da er in Σ. pr. Laur. Pal. Aug. 1. fehlt, nach dem oben aufgestellten Grundsatz über die Annahme von Interpolationen als ein Einschiebsel betrachtet werden.

2. §. 36. Τί οὖν αἴτιον τουτωνί; οὐ γὰρ ἄνευ λόγου καὶ δικαίας αἰτίας οὔτε τόθ' οὕτως εἶχον ἑτοίμως πρὸς ἐλευθερίαν [ἅπαντες] οἱ Ἕλληνες οὔτε νῦν πρὸς τὸ δουλεύειν. — „kann", sagt Spengel, „mit Σ billig entbehrt werden, da von den Griechen überhaupt im Allgemeinen gesprochen wird." Aber noch mehr als das. Dass damals alle Griechen zur Knechtschaft bereit gewesen seien, konnte nicht mit demselben Rechte gesagt werden, wie — was die Einheit des Subjects in den beiden mit οὔτε — οὔτε disjungirten Sätzen verlangt, — dass früher alle Griechen zur Freiheit bereit gewesen wären. Auch werden nicht im zweiten Glied mit οὔτε Einzelne Allen gegenübergestellt, sondern die Griechen überhaupt, frühere wie jetzige, den Barbaren. ἅπαντες ist darum als fremdartiger Zusatz mit Σ und pr. Laur. zu tilgen.

3. In dieselbe Kategorie rechnet Spengel mit Recht das bei Σ und pr. Laur. fehlende Einschiebsel in §. 47. ὡς ἄρα Φίλιππός ἐστι [τοιοῦτος] οἷοί ποτ' ἦσαν Λακεδαιμόνιοι, sowie S. 175 das §. 18 von der Vulg. vor ἀλλοτριοθῆναι eingeschobene ὑμῶν, das in Σ. pr. Laur. Aug. 1. fehlt.

4. §. 2. οὐδὲν ἄλλο ποιοῦσιν ἢ ὅπως ἡ [μὲν] πόλις [αὐτὴ] παρ' αὐτῆς δίκην λήψεται καὶ περὶ τοῦτ' ἔσται, Φιλίππῳ δ' ἐξέσται κτλ. om. Σ und Laur. „Durch das Fehlen jener Wörter," meint Spengel, „gewinnt die Rede an Kraft." Für das Fehlen des μὲν beruft er sich auf den ganz analogen Fall in §. 19, wo Σ und Aug. 1. ἐὰν ἀμύνησθε für ἐὰν μὲν ἀμύνησθε haben. Es ist, wie Spengel Artium script. p. 162 nachgewiesen, eine erst durch Σ bekannt gewordene, dem Demosthenes eigenthümliche Sitte, die bei Isokrates niemals vorkommt, zwei Sätze, ohne vorausgehendes μὲν

gegenüberzustellen, wodurch der zweite mit δὲ in stärkeren Contrast zu dem ersteren tritt. Gegen die Beibehaltung des von Benseler in seiner Ausgabe p. 61 durch Ausfall wegen des unmittelbar folgenden αὐτῆς entschuldigten und durch zahlreiche Beispiele als demosthenischen Sprachgebrauch vertheidigten αὐτή entscheidet die Anctorität der Handschriften.

b. 5. §. 29. ἐπεὶ ὅτι γε ὥςπερ περίοδος ἢ καταβολὴ πυρετοῦ ἢ τινος ἄλλου κακοῦ καὶ τῷ πάνυ πόρρω δοκοῦντι νῦν ἀφεστάναι προςέρχεται, οὐδεὶς ἀγνοεῖ [δήπου]. Spengel verwirft δήπου auf das Zeugniss des Aristides, der (W. IX. p. 352) diese ganze Stelle citirt, aber mit ἀγνοεῖ abschliesst. Es liegt in dem δήπου nicht, wie Vömel meint, eine an dieser Stelle wenig passende Ironie; denn die Färbung, welche δήπου dem Satze giebt, scheint derartig zu sein, dass der Sprechende das, was nach seiner Erwartung ihm alle einräumen müssen, mit einer gewissen Restriction (doch wohl) ausspricht; aber auch so ist der Zusatz wenig geeignet, und mit Σ und Laur. zu verwerfen.

6. In dieselbe Klasse von Interpolationen gehört vielleicht anch das von Spengel verworfene, in pr. Σ und pr. Laur. fehlende ἀεί in §. 37: τοὺς παρὰ τῶν ἄρχειν [ἀεὶ] βουλομένων ἢ διαφθείρειν τὴν Ἑλλάδα χρήματα λαμβάνοντας ἅπαντες ἐμίσουν, und

7. §. 54. ὥςτε λοιδορίας [ἢ] φθόνου [ἢ] σκώμματος. om. Σ und Laur. Mit Recht, denn λοιδορίας ἢ φθόνου ἢ σκώμματος ἕνεκα ist, wie Funkhänel (Obs. crit. in Dem. Phil. III. p. 10) richtig bemerkt, so zu verstehen, dass gewissermassen die Möglichkeit gegeben ist, sich von den angeführten Gründen irgend einen zu wählen, während, was Demosthenes hier nur konnte sagen wollen, beim Wegfall der disjnnctiven Partikeln alle eine Stelle haben. Zndem wird die Lebhaftigkeit des Ausdrucks dadurch gesteigert (Vömel).

c. 8. §. 61. ὁρῶν δὲ ταῦθ' ὁ δῆμος ὁ τῶν Ὠρειτῶν . . . . τοῖς μὲν οὐκ ὠργίζετο, τὸν δ' ἐπιτήδειον [εἶναι] ταῦτα παθεῖν ἔφη. — εἶναι verwirft Spengel auf das Zengniss von Σ, Alexand. περὶ σχημάτων Rhet. Graec. VIII, 466 und des unbekannten Scholiasten zu Hermog. VII, 1015. Mit Recht, aber wir fügen jenen Zengnissen noch bei Laur. Pal. und Tiber. περὶ σχημ. W. VIII, p. 565, und sagen weiter: Es handelt sich hier um eine der gewöhnlichen Interpolationen, wie sie nach Verben wie ἡγεῖσθαι, νομίζειν unendlich oft sich finden. Wir verdanken dieselben wohl meist Grammatikern, die für die Durchsichtigkeit des von ihnen zn behandelnden Textes besorgt waren. Mit demselben Grunde aber wie hier §. 61 hätte Spengel mit Σ (und Laur. sowie Aug. 1., wo das Wort erst über der Zeile nachgetragen ist, s. A. Spengel a. a. O. S. 7. Anmkg.) anch in §. 43 das von der Vulg. gesetzte εἶναι verwerfen müssen . . . ἐχθρὸν αὐτῶν ἀνέγραψαν· καὶ τῶν συμμάχων αὐτὸν καὶ γένος καὶ ἀτίμους [εἶναι]. Als Beispiele dafür, wie Σ dergl. Infinitive auslässt, wo die Vulg. sie setzt, führt Funkhänel

(Obs. crit. p. 11) parallel der Stelle in §. 61 aus Demosthenes an: Olynth. II. §. 1. ὥcτε τὰc πρὸc ἐκεῖνον διαλλαγὰc πρῶτον μὲν ἀπίcτουc, εἶτα τῆc αὐτῶν πατρίδοc νομίζειν ἀνάcταcιν [εἶναι], wo εἶναι in Σ mit Recht fehlt. De pace §. 23 liest Σ: ταῦτα γὰρ πάντ' ἐφ' ἑαυτοὺc ἡγοῦντο, wonach die Vulg. εἶναι setzt. De symmor. §. 1. ἐγὼ δ' ἐκείνων μὲν ἔπαινον τὸν χρόνον ἡγοῦμαι μέγιcτον, Vulg.: μέγιcτον εἶναι. u. s. w. — parallel der Stelle §. 43: Aristocr. §. 181. ἔχει δ' ὁρμητήριον παρὰ πάντα τὸν χρόνον αὐτῷ τετηρημένον τὴν Καρδιανῶν πόλιν, ἣν ἐν ἁπάcαιc μὲν ταῖc cυνθήκαιc ἐξαίρετον αὐτῷ γέγραφε κτλ.

II. Rhetorische Erklärungen und Erweiterungen.

1. §. 1. περὶ ὧν Φίλιππος ἀφ' οὗ τὴν εἰρήνην ἐποιήcατο, οὐ μόνον ὑμᾶc ἀλλὰ καὶ τοὺc ἄλλουc ["Ελληναc] ἀδικεῖ. "Ελληναc om. pr. Σ und pr. Laur. Spengel verwirft "Ελληναc hier als Interpolation, weil Demosthenes Beides (τοὺc ἄλλουc "Ελληναc) nur setze, wenn ein besonderer Nachdruck es erforderlich mache, cfr. §. 46 und §. 73; fast überall finde sich bei diesen Worten eine Variante, wo entweder das eine oder das andere falscher Zusatz sei, besonders häufig bei Isokrates, wo der Urbinas sich mit "Ελληνεc ohne ἄλλοι begnüge, während bei Demosthenes gewöhnlich ἄλλοι ohne "Ελληνεc gefunden werde, wie §. 48. Spengels Verwerfungsurtheil wird man gern bestätigen, ohne doch zugleich seine Gründe dafür anzuerkennen. Denn dass jene seine erste Behauptung eine unzulässige sei, dass vielmehr beide Formen, ἄλλοι mit und ohne "Ελληνεc, von Demosthenes ohne Unterschied der Bedeutung gebraucht worden seien, haben Vömel und Funkhänel (a. a. O.) zu dieser Stelle durch Beispiele erwiesen; das Beispiel des Urbinas des Isokrates aber hätte Spengel zu der Erkenntniss führen müssen, die sicherer als seine dort statuirte Unterscheidung ist, dass, wie Funkhänel (Obs. crit. ad Dem. Phil. III. p. 9) richtig sah, die Entscheidung dieser Frage rein von der handschriftlichen Ueberlieferung abhängt. Diese spricht aber an dieser Stelle sowohl als §. 48 für Streichung von "Ελληνεc. Des Dionysios Zeugniss übrigens, der p. 948 und 976 τοὺc ἄλλουc, p. 977 "Ελληναc ohne ἄλλουc und p. 978 Beides hat, entscheidet in solchen Fällen gar nichts, worüber später im Zusammenhange gehandelt werden muss.

2. §. 71. ταῦτα δὴ πάντα αὐτοὶ παρεcκευαcμένοι καὶ ποιήcαντεc [τοῖc "Ελληcι] φανερὰ τοὺc ἄλλουc ἤδη παρακαλῶμεν. — τοῖc "Ελληcι (om. pr. Σ) verwirft Spengel als müssigen Zusatz. Hier liegt ein Fall vor, in welchem wir allein auf die Autorität von Σ, da Cod. Laur. von §. 70 an von einer sehr jungen Hand nachgetragen ist, den Zusatz zu streichen haben; schon das Schwanken der Stellung von τοῖc "Ελληcι in den Codd., bald vor (Aug. 2. Man. Vat.), bald hinter φανερά (Aug. 1. Pal.) erregt den Verdacht der Interpolation.

3. §. 36. νῦν δ' ἀπολωλὸς ἅπαντα λελύμανται καὶ ἄνω καὶ κάτω πεποίηκε πάντα τὰ [τῶν Ἑλλήνων] πράγματα. — τῶν Ἑλλήνων tilgt Spengel nach dem Vorgange von pr. Σ und Aristides (W. IX. p. 353). Zu beiden Zeugen tritt noch Laur. hinzu. Ein Grammatiker, der nicht einsah, dass ἅπαντα — πάντα von Demosthenes absichtlich gesagt sei, konnte sehr wohl darauf verfallen, πάντα τὰ πράγματα in τὰ τῶν Ἑλλήνων πράγματα zu verändern

4. §. 60. ὑπὸ τοῦ δήμου [τοῦ τῶν Ὠρειτῶν] erklärt Spengel, gestützt auf Σ. Υ. denen wir noch pr. Laur. pr. Vat. Lind. Vind. 4. hinzufügen, mit Recht für ein Glossem, das vielleicht von einem Leser zur Erklärung des ὑπὸ τοῦ δήμου aus §. 61 ὁ δῆμος ὁ τῶν Ὠρειτῶν hier beigeschrieben wurde.

5. §. 53. ὅτι οὐκ ἔνεστι τῶν [ἔξω] τῆς πόλεως ἐχθρῶν κρατῆσαι. — ἔξω der Vulg. streicht Spengel auf Grund von Σ und Υ mit Recht, zumal da noch pr. Laur. pr. Vind. 4. u. a. Codd. dazukommen. Der Gegensatz ist nicht zwischen οἱ ἔξω τῆς πόλεως ἐχθροί und οἱ ἐν αὐτῇ τῇ πόλει ἐχθροί, sondern einfach zwischen den Feinden der Stadt und deren Helfershelfern.

6. §. 45. οὐκοῦν ἐνόμιζον ἐκεῖνοι τῆς πάντων τῶν Ἑλλήνων σωτηρίας αὐτοῖς ἐπιμελητέον εἶναι· οὐ γὰρ ἂν αὐτοῖς ἔμελεν εἴ τις ἐν Πελοποννήσῳ τινὰς ὠνεῖται καὶ διαφθείρει, μὴ τοῦθ' ὑπολαμβάνουσιν· ἐκόλαζον δ' οὕτω καὶ ἐτιμωροῦντο οὓς αἴσθοιντο [δωροδοκοῦντας], ὥστε καὶ στηλίτας ποιεῖν. — Jenes δωροδοκοῦντας erklärt Spengel mit zwingenden Gründen für eine falsche, sicher nicht vom Redner herrührende Ergänzung. „Demosthenes spricht," sagt er, „wie das Wort στηλίτας zeigt, von den Bestechenden, nicht von den Bestochenen; — man wollte die nähere Bestimmung zu αἴσθοιντο, die sich aus dem Vorhergehenden von selbst versteht, nämlich διαφθείροντας, ergänzte aber, wie häufig diese falsch, hier gerade durch das entgegengesetzte δωροδοκοῦντας." δωροδοκεῖν nämlich heisst im attischen Sprachgebrauch an keiner Stelle so viel wie δῶρα διδόναι, sondern bedeutet immer nur „Geschenke annehmen, sich bestechen lassen." Das Wort muss daher von einem späteren Griechen beigefügt sein, zu einer Zeit, wo δωροδοκεῖν gleichbedeutend mit διαφθείρειν gebraucht wurde (Cobet. Var. lect. p. 348).

7. §. 48. πρῶτον μὲν γὰρ ἀκούω Λακεδαιμονίους τότε καὶ πάντας τοὺς ἄλλους τέτταρας μῆνας ἢ πέντε, τὴν ὡραίαν αὐτήν, ἐμβαλόντας ἂν καὶ κακώσαντας τὴν [τῶν ἀντιπάλων] χώραν ὁπλίταις καὶ πολιτικοῖς στρατεύμασιν ἀναχωρεῖν ἐπ' οἴκου πάλιν. „Das Wort kann immerhin leicht ergänzt werden," sagt Spengel, „und ist darum nicht nothwendig, wie so viele im Demosthenes, welche die erste Handschrift übergeht." τῶν ἀντιπάλων ist eben ein ganz müssiger Zusatz, da Niemand bei τὴν χώραν an etwas Anderes als an das Gebiet (agri, fines) der Athener denken kann. Dazu

tritt zu pr. Σ noch pr. Laur. bestätigend hinzu, weshalb das Wort zu streichen ist.

8. §. 66. καλήν γ' οἱ πολλοὶ νῦν ἀπειλήφασιν Ὠρειτῶν χάριν ὅτι τοῖς Φιλίππου φίλοις ἐπέτρεψαν αὑτούς, τὸν δ' Εὐφραῖον ἐώθουν· καλήν γ' ὁ δῆμος ὁ Ἐρετριέων ὅτι τοὺς μὲν ὑμετέρους πρέσβεις ἀπήλασε, Κλειτάρχῳ δ' ἐνέδωκεν αὑτόν· δουλεύουσί γε μαστιγούμενοι καὶ στρεβλούμενοι. So schreibt Spengel, indem er gegen die Autorität von Σ mit der Vulg. στρεβλούμενοι statt σφαττόμενοι setzt, und überhaupt gegen das Zeugniss aller demosthenischen Handschriften die ganze Stelle nach dem mehrfach abweichenden, aber, wie er behauptet, das Echte bietenden Aristides, auf dessen Verhältniss zu unseren Handschriften des Demosthenes wir später zu sprechen kommen werden, hergestellt sehen möchte. σφαττόμενοι mit Spengel „als ein sicheres Kennzeichen von späteren erklärenden und ausmalenden Zusätzen" einfach zu streichen, ist zunächst sehr misslich. Dann aber fällt Spengels gegen Schäfers Schreibung δουλεύουσί γε μαστιγούμενοι καὶ στρεβλούμενοι καὶ σφαττόμενοι erhobener Einwand, dieselbe sei „zu wenig diplomatisch begründet, um in dem mit Emblemen dieser Art überfüllten Texte des Demosthenes auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen zu können" — auf ihn selbst zurück, da μαστιγούμενοι καὶ σφαττόμενοι durch das übereinstimmende Zeugniss von Σ. Aug 1. Rehd. Urb., zu denen noch Laur. und Pal. (bei Schultz, De codd. quibusd. Dem. S. 14) hinzukommen, diplomatisch so gesichert ist, dass an eine Aenderung nach irgend Jemandes Geschmacksurtheil nicht gedacht werden kann.

9. §. 31. ἀλλ' οὐδὲ βαρβάρου ἐντεῦθεν ὅθεν καλὸν εἰπεῖν, ἀλλ' ὀλέθρου Μακεδόνος ὅθεν οὐδ' ἀνδράποδον σπουδαῖον οὐδὲν ἦν πρότερον [πρίασθαι]. om. Σ. „Der Gedanke," sagt Spengel, „ist auch ohne jenes Verbum vollständig, das sehr leicht von fremder Hand ergänzt werden konnte." Warum aber, fragen wir, legt Spengel bei §. 66 so grosses Gewicht auf das Zeugniss des Aristides, während es ihm hier gar nicht in den Sinn kommt, den gewiss nicht unzuverlässigeren Zeugen Lukianos zu hören? Dieser hatte unsere Stelle ganz so vor sich, wie die Vulg., denn er schreibt Paras. 42: ὁ ταυτὶ λέγων (scil. Demosthenes) ἐν ταῖς ἐκκλησίαις συνεχῶς· Φίλιππος γὰρ ὁ Μακεδόνων ὄλεθρος, ὅθεν οὐδὲ ἀνδράποδον πρίαιτο (scr. ἀνδράποδον ἂν πρίαιτο, das nach der voraufgehenden Silbe ον leicht aushalten konnte) τίς ποτε. Wir kommen auf diese Stelle später noch einmal zurück.

10. §. 2. πολλὰ μὲν οὖν ἴσως ἐστὶν αἴτια τούτων. So Σ, während die Vulg.: αἴτια τοῦ τοῦθ' οὕτως ἔχειν. Letzteres scheint Spengel eine Erweiterung des kurzen τούτων zu sein. Gewiss. Da Σ auch hier von Laur. unterstützt wird, so ist die Vulg. zu verwerfen. Vömel vergleicht übrigens sehr passend die ganz ähnliche Stelle II. Phil. §. 3: αἴτιον δὲ τούτων, ὅτι πάντες u. s. w.

11. §. 3. αἱ δὲ τοιαῦται πολιτεῖαι συνήθεις μέν εἰσιν ὑμῖν,

αἴτιαι δὲ τῶν κακῶν, — Σ. γρ F, während die Vulg.: αἴτιαι δὲ τῆς ταραχῆς καὶ τῶν ἁμαρτημάτων. Ersteres, welches auch γρBav. hat, erscheint Spengel zwar kurz, aber nicht unpassend, obgleich es einem Auszuge ähnlich sehe. Im Gegentheil. Da das Gewicht der die kurze Fassung bezeugenden Codices noch durch Laur. verstärkt wird, ist die Vulg. einfach zu verwerfen. Spengel hätte aus den von ihm hingestellten, gewissermassen die Geschichte dieser Interpolation darstellenden Lesarten der Handschriften der II. Familie (Aug 1. sec. Par. 8. Harl. αἴτιαι δὲ τῶν κακῶν καὶ τῶν ἁμαρτημάτων) und der III. Familie (αἴτιαι δὲ τῆς ταραχῆς καὶ τῶν ἁμαρτημάτων) vielmehr das Umgekehrte schliessen müssen. αἱ τοιαῦται πολιτεῖαι sind zwar, wie Schultz (p. 20) bemerkt, selbst ἁμαρτήματα, nicht aber αἴτιαι τῶν ἁμαρτημάτων.

12. §. 68. καὶ μὴν ἐκεῖνό γ' αἰσχρόν, ὕστερόν ποτ' εἰπεῖν [συμβάντος τινὸς]· τίς γαρ ἂν ᾠήθη ταῦτα γενέσθαι. — συμβάντος τινὸς verwirft Spengel mit Recht, da es in der That nach ὕστερόν ποτ' ein sehr müssiger Zusatz ist; nur davor gesetzt, würde es wenigstens correct sein, es ist mit Σ und Laur. eben einfach zu tilgen.

13. §. 13. εἶτ' οἴεσθ' αὐτὸν οἳ ἐποίησαν] μὲν οὐδὲν ἂν κακόν, μὴ παθεῖν δ' ἐφυλάξαντ' ἂν ἴσως, τούτους μὲν ἐξαπατᾶν αἱρεῖσθαι μᾶλλον ἢ προλέγοντα βιάζεσθαι, ὑμῖν δ' ἐκ προρρήσεως πολεμήσειν. So Bekker nach Σ und γρBav. Das von sämmtlichen übrigen Handschriften gegebene εἶτ' οἴεσθε, οἳ μὲν οὐδὲν αὐτὸν ἐδυνήθησαν ποιῆσαι κακόν scheint Spengel mit Recht von einer erklärenden Hand herzurühren und der attischen Sprache des Redners weit weniger eigen zu sein als jenes. Schon die schwankende Stellung ἐδυνηθήσαν ποιῆσαι (Harr. marg. Vind. 1. Vind. 4.) bald hinter κακόν, bald davor (Vat. Man.), legt den Verdacht einer Interpolation nahe, die durch das Gegenzeugniss von den zu Σ und γρ Bav. hinzutretenden Codd. Laur. und Pal. zur Gewissheit erhoben wird. Die von Benseler (Hiat. p. 74 ff.) lediglich um den Hiatus οἳ ἐποίησαν zu vermeiden (den übrigens Demosthenes entweder durch die Aussprache vermied, oder dadurch, dass er, um die Gegensätze ἐποίησαν μὲν und παθεῖν δὲ — nicht οἳ μὲν und παθεῖν — zu heben, nach οἳ ein wenig absetzte) ersonnenen Schutzgründe für die Vulg. hat Vömel widerlegt. Der Fall ist eben einer der allergewöhnlichsten, wo Einer, wie hier, nur der Concinnität mit dem folgenden μὴ παθεῖν δ' ἐφυλάξαντ' ἂν ἴσως wegen, οἳ μὲν οὐδὲν αὐτὸν κακὸν ἐδυνήθησαν ποιῆσαι in den Text hineincorrigirte.

14. §. 14. ἀλλ' ὑμῶν αὐτῶν τινὰς αἰτιωμένων [καὶ κρίνειν βουλομένων]. Nach Spengel eine der III. Familie F. Υ. Ω. u. v. Bav. Aug. 2. gebräuchliche Vermehrung. Was hier βουλομένων soll, ist schwer einzusehen, man müsste es denn für den Zusatz eines Glossators halten, der vielleicht auf Ol. II, 25 αἰτιωμένων ἀλλήλους, κρινόντων, πάλιν ἐλπιζόντων u. s. w.) blickte und durch jenen

Zusatz αἰτιωμένων erklären wollte. Σ. Laur. und Pal. entscheiden dagegen.

15. §. 18. εἶτα τὸν τοῦτο τὸ μηχάνημα ἐπὶ τὴν πόλιν ἱστάντα, τοῦτον εἰρήνην ἄγειν ἐγὼ φῶ πρὸς ὑμᾶς; hält Spengel mit Σ. Aug 1., der, wie A. Spengel a. a. O. p. 16 bezeugt, καὶ κατασκευάζοντα nach ἱστάντα nicht auslässt, sec. Harl., sowie Arist., Hermog., Tiber. fest, und verwirft die Zusätze und Aenderungen der III. Familie ἐφιστάντα καὶ κατασκευάζοντα Ω, ἐφιστάντα καὶ παρασκευάζοντα Υ. u. F. v. Bav., zu denen noch die Varietäten des Pal. ἱστάντα καὶ κατασκευάζοντα und sec. Laur. ἱστάντα καὶ παρασκευάζοντα hinzutreten. Diese Mannigfaltigkeit erregt Verdacht; sprachlich dagegen zu bemerken, was Vömel thut, die Vulg. enthalte ein ὕστερον πρότερον, es müsse wenigstens κατασκευάζοντα καὶ ἱστάντα heissen, ist unhaltbar, da μηχάνημα ἱστάναι καὶ κατασκευάζειν, was Schultz richtig entgegnet, bedeutet: machinam erigere et (omnibus rebus) instruere. Es entscheidet hier nur die Autorität der Handschriften und zwar, da Σ und Laur. übereinstimmen, gegen die Vulgata.

16. §. 37. τί οὖν ἦν τοῦτο; [οὐδὲν ποίκιλον οὐδὲ σοφὸν ἀλλ' ὅτι] τοὺς παρὰ τῶν ἄρχειν βουλομένων ἢ διαφθείρειν τὴν Ἑλλάδα χρήματα λαμβάνοντας ἅπαντες ἐμίσουν. Was die Klammer betrifft, so tritt nach Spengels Urtheil der Gedanke ohne die darin enthaltenen einleitenden Worte mit unmittelbar folgender Antwort schärfer und kräftiger auf. Ohne Zweifel, Vömel leitete vielleicht ein richtiges Gefühl, wenn er die Worte für rhetorischen Schmuck, wie er in Platon's Schule üblich, erklärte; unmöglich aber darf man dem Redner zumuthen, dass er, nachdem er im Vorhergehenden von ἦν τι τότ', ἦν des §. 36 an die im Verhältniss zu den Tugenden der Altvordern wahrhaft klägliche sittliche Beschaffenheit des jetzigen Geschlechts mehr in allgemeinen Zügen geschildert, nun nach der blitzartig einschlagenden Frage τί οὖν ἦν τοῦτο; die Erwartung seiner Hörer in so kindischer Weise sollte hinhalten, nein, auf jene Frage musste sofort eine Antwort erfolgen, und jene eingeschwärzte Floskel muss auf das Zeugniss von Σ. Laur. Υ. Vind. 1. ohne Gnade heraus.

17. §. 43. λογίζεσθε δὴ πρὸς θεῶν [καὶ θεωρεῖτε παρ' ὑμῖν αὐτοῖς]. „Das vollständige," sagt Spengel, „ist der rhetorischen Sitte zu reden mehr angemessen;" er entbehrt leicht der Worte καὶ θεωρεῖτε, ungern aber παρ' ὑμῖν αὐτοῖς. Für den in Klammern geschlossenen Zusatz der Vulg. konnte Mid. §. 123 (ἐκλογιζομένοις καὶ θεωροῦσιν ὅτι u. s. w.) als Vorbild dienen, er muss, da er in Σ., Laur. und Pal. fehlt, als Interpolation ausgeschieden werden, desgl. das von der Vulg. vor θεῶν eingeschobene Διὸς καὶ auf Grund von Σ., Laur. und Vat.

18. §. 73. οὐ λέγω ταῦτα, ἀλλὰ τοῖς μὲν ἐν Χερρονήσῳ χρήματ' ἀποστέλλειν φημὶ δεῖν καὶ τἄλλα ὅσα ἀξιοῦσι ποιεῖν, αὐτοὺς δὲ παρασκευάζεσθαι, [καὶ πρώτους ἃ χρὴ ποιοῦντας τότε καὶ] τοὺς ἄλλους Ἕλληνας συγκαλεῖν. Da τοὺς ἄλλους Ἕλληνας die letzte Stelle einnimmt, und zwei andere Bestimmungen voraus-

gehen, so versteht sich, dass das letztere nicht ohne das erstere sein soll. Spengel trägt daher Bedenken, ob jene Ergänzung vom Redner herrühre und nicht vielmehr als durch den Zusammenhang geboten von einem Späteren gegeben sei. Letzteres ist um so mehr anzunehmen, da Σ, Bekker's und Reiske's sämmtliche Codices, sowie die von Schultz verglichenen Codd. Man. und pr. Vat. den Zusatz nicht haben, sondern παραϲκευάζεϲθαι, τοὺϲ δ' ἄλλουϲ u. s. w.

19. §. 60. καὶ χορηγὸν ἔχοντεϲ Φίλιππον καὶ πρυτανευόμενοι [παρ' ἐκείνου]. Letzteres verwirft Spengel auf Grund von Σ, dem auch Laur. zustimmt. Wir kommen auf diese Stelle und auf die folgende noch einmal zurück.

20. §. 44. τί γὰρ τῷ Ζελείτῃ [τοῦτ' ἔμελεν] τῶν Ἀθηναίων κοινῶν εἰ μὴ μεθέξειν ἔμελλεν; [ἀλλ' οὐ τοῦτο λέγει] ἀλλ' ἐν τοῖϲ φονικοῖϲ γέγραπται νόμοιϲ, ὑπὲρ ὧν ἂν μὴ διδῷ [δίκαϲ] φόνου δικάϲαϲθαι, [ἀλλ' εὐαγὲϲ ᾖ τὸ ἀποκτεῖναι] καὶ ἄτιμοϲ φηϲὶ τεθνάτω. om. pr. Σ. Den ersten Zusatz erklärt Spengel gewiss mit Recht für eine offenbare Aenderung, welche die gedrängte rhetorische und attische Sprache verdeutlichen sollte. Ἀθηναίων hat aber Σ nicht in Ἀθήνηϲι geändert, wie Spengel sagt, und δίκαϲ steht factisch in Σ, was er bezweifelt. Die Möglichkeit, dass die Worte ἀλλ' οὐ τοῦτο λέγει, die ihm passend erscheinen, durch ein ὁμοιοτέλευτον sowohl in Σ als bei Harpokration, der die Stelle mit Σ übereinstimmend citirt, ausgefallen seien, giebt er zu, dennoch sollen sie das charakteristische Kennzeichen aller solcher Zusätze an sich tragen, dass sie keineswegs unentbehrlich sind. Doch davon später.

21. §. 37. χαλεπώτατον ἦν τὸ δωροδοκοῦντα ἐξελεγχθῆναι καὶ τιμωρίᾳ μεγίϲτῃ τοῦτον ἐκόλαζον, [καὶ παραίτηϲιϲ οὐδεμία ἦν οὐδὲ ϲυγγνώμη]· Von letzterem Satz urtheilt Spengel, er könne stehen, obschon die Periode durch die vorhergehenden drei Glieder vollendet sei. Der Zusatz ist aber ein ganz nichtiger, da, wenn alle den, der sich bestechen liess, hassten, und die schwersten Strafen über diesen verhängt wurden, dann natürlich von Schonung und Verzeihung überhaupt keine Rede sein kann. Er ist auf das Zeugniss von pr. Σ. pr. Laur. Υ. Vind. 4. und Aristides, den Spengel wunderbarer Weise hier wiederum einmal nicht citirt, zu entfernen. Entschiedener urtheilt Spengel bei der nächsten mit §. 36 in enger Verbindung stehenden Stelle.

22. §. 39. ταῦτα δ' ἐϲτὶ τί; ζῆλοϲ εἴ τιϲ εἴληφέ τι, γέλωϲ ἂν ὁμολογῇ, [ϲυγγνώμη τοῖϲ ἐλεγχομένοιϲ] μῖϲοϲ ἂν τούτοιϲ τιϲ ἐπιτιμᾷ· τἆλλα πάνθ' ὅϲα ἐκ τοῦ δωροδοκεῖν ἤρτηται. Da hier die Concinnität des dreigliedrigen Satzes in der That durch die nichts Neues enthaltenden und eine weit schwächere Wirkung als das Vorhergehende und Folgende ausdrückenden Worte ϲυγγν. τοῖϲ ἐλεγχ. unerträglich gestört wird, so erklärt Spengel dieselben, allein gestützt auf pr. Σ, dem noch Laur. beitritt, mit Halm für einen ungeschickten, des Demosthenes kaum würdigen, unechten Zusatz.

Blicken wir zurück auf den Ausgangspunkt für diese Specialuntersuchung und auf die von Spengel, wie wir sahen, fast sämmtlich mit Recht als Interpolationen verworfenen Stellen, so drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf: Warum greift Spengel gerade diese aus der Fülle der von der Vulg. in dieser Rede so zahlreich überlieferten Varianten heraus, um sie an der doch im Allgemeinen von ihnen prädicirten demosthenischen Abstammung nicht Theil nehmen zu lassen? Hätte er nicht mit demselben Rechte, wie z. B. bei den unter I, 8 und anderswo behandelten Fällen noch eine ganze Reihe von anderen Stellen, die nicht bloss kleine Zusätze der gewöhnlichsten Art, sondern auch grössere grammatische und rhetorische Interpretamente enthalten, als interpolirt kennzeichnen und verwerfen müssen? Doch wir wollen nicht vorschnell schon aus dem, was Spengel etwa aus bestimmten, nicht näher angegebenen Gründen unterlassen, gegen ihn und seine Lösung des Problems argumentiren, sondern uns lieber an dasjenige halten, was von den Erweiterungen der Vulgata er mit klaren Worten als von der revidirenden Hand des Demosthenes herrührend glaubt halten zu müssen.

B. Untersuchung der von Spengel als von der revidirenden Hand des Demosthenes herrührend bezeichneten Erweiterungen der Vulgata.

Betrachten wir zunächst (I) nur *die Stellen, welche Spengel 1839, nicht aber 1860 für demosthenisch erklärt hat,* und stellen wir vor der Hand alles dasjenige zurück, was später etwa noch aus anderen Gründen ausführlicher, als es an dieser Stelle möglich ist, besprochen werden muss.

I. Besprechung derjenigen Stellen, welche Spengel 1839, nicht aber 1860 für echt erklärte.

1. §. 25. μᾶλλον δὲ οὐδὲ πέμπτον μέρος τούτων ἐκεῖνα. [καὶ τοῦτο ἐκ βραχέος λόγου ῥᾴδιον δεῖξαι.] Ὄλυνθον μὲν δὴ καὶ Μεθώνην....... ἐῶ κτλ. Diese Einleitungsworte erscheinen Spengel nicht ungeeignet für die nachfolgende Auseinandersetzung, könnten aber ebenso leicht entbehrt werden, zumal μὲν δὴ an sich schon den Uebergang bezeichne; dennoch erklärt er die Stelle für einen späteren Zusatz des Redners. Aus welchem Grunde aber hat Spengel an dieser Stelle die alten Rhetoren nicht zu Rathe gezogen, auf deren Zeugniss er sonst so viel giebt, so viel, dass er in einem gewissen Falle (s. oben A. II, 8. §. 16.) danach allein gegen unsre handschriftliche Ueberlieferung den Text des Demosthenes restituiren möchte? Er würde hier gewiss eines Besseren belehrt sein. Hermogenes nämlich (W. III, p. 335), Joseph. Rhacend. (W. III, p. 507) und der anonyme Scholiast zu Hermogenes (W. VIII, p. 657) verwenden unsere Stelle als ein Beispiel der praeteritio. Das konnte dieselbe aber für sie niemals sein, wenn Demosthenes kurz vorher

ausdrücklich sagte, er würde die Sache, um die sich's hier handelt, kurz erweisen; jene lasen daher den Zusatz wahrscheinlich nicht. Ferner aber würde nach dem einen Uebergang καὶ τοῦτο ἐκ βραχέος ... der unmittelbar mit μὲν δὴ folgende zweite ganz nichtig sein, besonders wegen des dann folgenden ἐῶ — σιωπῶ; auch ῥᾴδιον εἰπεῖν würde nach dem ῥᾴδιον δεῖξαι sehr unangemessen wiederkehren. Diese sachlichen Gründe — die hoffentlich überzeugender sind als Benselers von dem Zusatz dieses §. und denen in §§. 37 und 39 (s. oben) ganz einfach, ohne Beweis hingestellte Behauptung: Quae quin maxime idonea sint et ceteris conveniant orationisque gravitatem augeant, non potest dubitari (Bens. de hiatu in Dem. orat. p. 28.) — und das Fehlen der Stelle in pr. Σ und pr. Laur. beweisen, dass der Zusatz als nicht von Demosthenes herrührend verworfen werden muss.

2. §. 54. ὃ μὰ τὸν Δία καὶ τοὺς ἄλλους θεοὺς οὐ δύνασθε ὑμεῖς ποιῆσαι [οὐδὲ βούλεσθε], ἀλλ' εἰς τοῦτο ἀφῖχθε μωρίας κτλ. Nach Spengel ein demosthenischer Zusatz. Worin hier die Gewähr der Echtheit liegt, ist schwer einzusehen. Freilich, wenn Spengel mit der Vulg. δύνασθε und nicht, wozu uns Σ und Laur. einstimmig nöthigen, δυνήσεσθε las, konnte ihm aus den Worten ein sprachlicher Anstoss nicht kommen, der so aber entschieden vorhanden ist. Da nun pr. Σ. pr. Laur. Pal. Aug. 1. jenen Zusatz nicht haben, so folgt, dass er als Interpolation hinauszuwerfen ist.

3. §. 65. ὃ νὴ τὸν Δία καὶ τὸν Ἀπόλλω δέδοικ' ἐγὼ μὴ πάθηθ' ὑμεῖς, ἐπειδὰν εἰδῆτε ἐκλογιζόμενοι μηδὲν ὑμῖν ἐνόν· [καὶ τοὺς εἰς τοῦθ' ὑπάγοντας ὑμᾶς ὁρῶν οὐκ ὀρρωδῶ ἀλλὰ δυσωποῦμαι· ἢ γὰρ ἐξεπίτηδες ἢ δι' ἄγνοιαν εἰς χαλεπὸν πρᾶγμα ὑπάγουσι τὴν πόλιν·] καίτοι μὴ γένοιτο, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τὰ πράγματα ἐν τούτῳ· τεθνάναι δὲ μυριάκις κρεῖττον ἢ κολακείᾳ τι ποιῆσαι Φιλίππῳ [καὶ προέσθαι τῶν ὑπὲρ ὑμῶν λεγόντων τινάς]. — Ein wie feines Gefühl leitete Schäfer, wenn er vor jenem ersten Zusatz der Vulg. stehend, in seinem App. crit. et exeg. Tom. I. p. 599 schrieb: Non valde repugnarem, si quis vel unius auctoritate libri deleret: adeo languet, adeo frangit vim reliquorum, ut vix dubitem, pannum esse ab ineptissimo homine olim assutum purpurae oratoris! Wie ganz anders der mit dem Stande der Ueberlieferung doch besser als Schäfer vertraute Spengel! Er weiss nicht, wer die Worte hier und in dieser Form sollte hinzugefügt haben. Da ferner die Erwähnung der Verräther, welche Athens Verderben befördern und das Volk unwissend zum Untergang führen, ihm ganz an ihrem Orte zu sein scheint, so hält er dieses, wie vieles Andre in unsrer Rede, diesmal merkwürdiger Weise wieder mit Rücksicht auf das Zeugniss eines der Alten, des Harpokration, dessen Verhältniss zu unsern Handschriften des Demosthenes später zu erörtern sein wird, — für einen späteren Zusatz aus der Hand des Redners. Und wenn Schäfer ironisch fortfährt: Egregium vero dicitur, istos homines

talia machinari ἢ ἐξεπίτηδες ἢ δι' ἄγνοιαν! Taceo alia, quae nemo non rationi et orationi Demosthenicae satis assuetus per se facile intelligat, — so verschliesst Spengel dem nicht ganz sein Ohr, sondern er behauptet, dass der Zusatz so von Demosthenes nicht geschrieben sein könne, denn jene Verräther handelten nicht aus Unwissenheit, sondern mit Absicht und Bewusstsein. Darum sei zu schreiben: ἢ γὰρ (oder καὶ γὰρ) ἐξεπίτηδες, οὐ δι' ἄγνοιαν, eine Aenderung, die Dindorf (ed. Oxon. V, p. 198) billigt. Gewiss, wer mit Spengel einmal so weit geht, wird auch dieser Besserung zustimmen können. Aber der Zusatz fehlt in den besten Handschriften, so in pr. Σ. Bav. Ω und einer Reihe andrer bei Vömel, und in den von Schultz verglichenen Laur. und Vat. — ist desshalb zu tilgen.

4. Was den zweiten Zusatz betrifft, so vertheidigt Spengel gegen Dobree, der ihn von einem Interpolator aus Cherson. §. 49 hier eingeschwärzt glaubte (Advers. I, p. 375), seine Echtheit, indem er behauptet, Demosthenes rede gar nicht von der Auslieferung von Rednern an Philipp, noch auch davon, was unter Alexander geschah, sondern mahne seine Mitbürger, nicht einen für das Beste des Volks sprechenden Redner zu verkennen und einem von Philipp gedungenen nachzustellen. Das kann aber, wie Funkhänel in seiner glänzenden Gegenschrift gegen Spengels Theorie (Epist. gratul. ad God. Herm.) richtig bemerkt, durchaus nicht der Sinn sein. Wollte Demosthenes dies ausdrücken, dann durfte er nicht τῶν ὑπὲρ ὑμῶν λεγόντων τινάς (oder wie Pal. abweichend liest τῶν ὑπὲρ ὑμῶν αὐτῶν λεγόντων τινά), sondern musste τοὺς — λέγοντας schreiben. Deswegen ist der Zusatz gewiss nicht von Demosthenes, sondern, was Spengel auch neuerdings (Die Δημηγ. des Dem. 1860. S. 72) sich noch gar nicht denken kann, von irgend einem der Geschichte nicht unkundigen Grammatiker, der das spätere Verfahren Alexanders sich am Rande notirte, und ist mit pr. Σ und pr. Laur. zu streichen.

5. §. 75. εἰ δ' ὃ βούλεται ζητῶν ἕκαστος καθεδεῖται καὶ ὅπως μηδὲν αὐτὸς ποιήσει σκοκῶν, πρῶτον μὲν οὐδὲ μήποτ' εὕρῃ τοὺς ποιήσοντας, ἔπειτα δέδοικα ὅπως μὴ πάνθ' ἅμα, ὅσα οὐ βουλόμεθα, ποιεῖν ἡμῖν ἀνάγκη γενήσεται· [εἰ γὰρ ἦσαν, εὕρηντ' ἂν πάλαι ἕνεκά γε τοῦ μηδὲν ἡμᾶς ποιεῖν ἐθέλειν, ἀλλ' οὐκ εἰσίν.] Trotzdem dass Spengel die Codd. F. Σ. Ω. u. v anführt, in denen jener Zusatz der Vulg. fehlt, will er doch denselben, freilich ohne Angabe von Gründen, als demosthenisch festhalten, er müsse nur, wie Dobree, Schäfer und Rüdiger recht gesehen, hinter ποιήσοντας eingeschaltet werden. Gewiss, wenn die Worte der Vulg. überhaupt im Texte gestanden haben, dann können sie nur an der von jenen drei Gelehrten bezeichneten Stelle gelesen worden sein; dass sie aber jemals haben von Demosthenes geschrieben sein können, stellt Funkhänel (a. a. O.) mit Recht aus dem Grunde in Abrede, weil die Worte εἰ δ' ὃ βούλεται ζητῶν ἕκαστος καθεδεῖται.... und ἕνεκά γε τοῦ μηδὲν ἡμᾶς ποιεῖν ἐθέλειν eine so unerträgliche Wieder-

holung enthalten, wie man sie dem Demosthenes doch nicht zutrauen darf. Dreizehn Handschriften bei Vömel, an ihrer Spitze Σ, zu denen noch die von Schultz verglichenen Codices Man. und Vat. hinzukommen, lassen jene Erweiterung aus, daher ist dieselbe zu streichen.

II. Besprechung derjenigen Stellen, welche Spengel sowohl 1839 wie auch 1860 als demosthenisch festhält.

6. §. 20. ὥϲτε οὐδὲ δοκεῖ μοι περὶ Χερρονήϲου νῦν ϲκοπεῖν οὐδὲ Βυζαντίου, ἀλλ᾽ ἐπαμῦναι μὲν τούτοιϲ καὶ διατηρῆϲαι μή τι πάθωϲι [καὶ τοῖϲ οὖϲιν ἐκεῖ νῦν ϲτρατιώταιϲ πάνθ᾽ ὅϲων ἂν δέωνται ἀποϲτεῖλαι], βουλεύεϲθαι μέντοι περὶ πάντων τῶν Ἑλλήνων ὡϲ ἐν κινδύνῳ μεγάλῳ καθεϲτώτων. Schon in den Worten, wie sie Σ bietet, liege, meint Spengel, eine unverkennbare Beziehung auf Diopeithes und seine Leute, aber erst der Zusatz der Vulg. scheide letztere von den dortigen Bewohnern: darum sei es nicht unwahrscheinlich, dass jene Erklärung von Demosthenes später selbst beigefügt worden sei. Ja die Erwähnung des Diopeithes und seiner Soldaten erscheint ihm 1860 nicht bloss durchaus nicht überflüssig, sondern fast nothwendig, gerade das νῦν führe auf die Hand des Redners. Die Nothwendigkeit zwar wird man auf diese blosse Behauptung hin noch nicht einsehen, aber darin wird Jeder Spengel Recht geben, dass Vömel (und auch A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit II, 447) den Gedanken des Redners falsch verstanden hat, wenn er meint, durch die Worte der Vulg. werde der Gedankenzusammenhang unterbrochen, dieser sei folgender: Es handele sich nicht sowohl um den Chersones und Byzanz, als vielmehr um die Freiheit und Rettung aller Hellenen, — diesem Gedanken aber sei die Frage nach dem Unterhalte der Soldaten ganz fremd, oder wenigstens sehr überflüssig, da περὶ Χερρονήϲου vorhergehe. So steht die Sache nicht, sondern folgendermassen: „Die andern Redner betrachten es als eine controverse Frage, ob man sich des Diopeithes annehmen und den bedrohten Chersonesiten und Byzantiern helfen solle oder nicht, Demosthenes aber sagt, darüber dürfe man gar nicht fragen, das müsse als ausgemacht gelten und verstehe sich ganz von selbst, aber man müsse noch weiter gehen, und alle Griechen mit hereinziehen, Gesandte an sie schicken, sie auffordern Theil zu nehmen §. 71; das ist in seiner Sprache, wie die ganze Rede zeugt, das βουλεύεϲθαι." Wenn aber Benseler, obwohl er die Worte nicht aufnimmt, doch, sie vertheidigend, es wahrscheinlich findet, dass Demosthenes, wie er in §. 73 die Art und Weise hinzufügt, in welcher die Truppen im Chersones zu unterstützen seien, so auch hier nach πάθωϲι in den Worten καὶ τοῖϲ οὖϲιν — ἀποϲτεῖλαι ein Gleiches gethan habe, — so schliesse ich vielmehr gerade umgekehrt: Weil ein aufmerksamer Leser in §. 73 die genaueren Bestimmungen über die Hülfsleistung las und ein Gleiches in §. 20

vermisste, oder vielmehr nicht erkannte, dass dasselbe schon in den allgemeinen Worten der kürzeren Fassung ἐπαμῦναι μὲν τούτοις καὶ διατηρῆσαι μή τι πάθωσι enthalten sei, so glaubte er jene von dort herübernehmen zu müssen und fügte hier eine, wie Vömel richtig sah, sehr überflüssige Bemerkung hinzu. Das Schwanken der Handschriften in der Stellung und der Wahl einzelner Wörter (πάθωσι καὶ τοῖς οὖσιν ἐκεῖ νῦν [ἐκεῖ νῦν οὖσι Ang 1. 2. Pal. Harl.] στρατιώταις [στρατηγοῖς Ω. Vat. Man. Urb. Ang. Pal. 1. Vind. 1. 3. 4. Rehd. Y. u. v. Ald. sqq.] πάνθ' ὅσων ἂν δέωνται [δέωνται καὶ Aug. 2.] ἀποστεῖλαι) führt auf den Verdacht einer Interpolation, deren Annahme durch Σ und pr. Laur. gesichert erscheint. Auf Grund beider Handschriften ist dieselbe zu beseitigen.

7. §. 41. ὅτι δ' οὕτω ἔχει, τὰ μὲν νῦν ὁρᾶτε δήπου καὶ οὐδὲν ἐμοῦ προσδεῖσθε μάρτυρος· τὰ δ' ἐν τοῖς ἄνωθεν χρόνοις ὅτι τἀναντία εἶχεν, ἐγὼ δηλώσω, οὐ λόγους ἐμαυτοῦ λέγων, ἀλλὰ γράμματα τῶν προγόνων τῶν ὑμετέρων [δεικνύων], ἀκεῖνοι κατέθεντο εἰς στήλην χαλκῆν γράψαντες εἰς ἀκρόπολιν [οὐχ ἵν' αὐτοῖς ᾖ χρήσιμα, καὶ γὰρ ἄνευ τούτων τῶν γραμμάτων τὰ δέοντα ἐφρόνουν, ἀλλ' ἵν' ὑμεῖς ἔχητε ὑπομνήματα καὶ παραδείγματα ὡς ὑπὲρ τῶν τοιούτων σπουδάζειν προσήκει· τί οὖν λέγει τὰ γράμματα;] „Ἄρθμιος" φησὶν „ὁ Πυθώνακτος ὁ Ζελείτης ἄτιμος καὶ πολέμιος κτλ. Das Wort δεικνύων zunächst ist Spengel geneigt, auf das Zeugniss des Aristides, der p. 354 οὐ λόγους ἐμαυτοῦ λέγων, ἀλλὰ γράμματα τῶν ὑμετέρων προγόνων als ein Beispiel der σεμνότης anführt, fallen zu lassen, da man aus dem Vorhergehenden λέγων ergänzen könne. Dies kann man nicht nur, sondern muss es, da das Wort in pr. Σ und pr. Laur. fehlt, und der Redner, auf der Pnyx stehend, nicht sagen kann, dass er δεικνύναι τὰ γράμματα τὰ εἰς ἀκρόπολιν κατατεθέντα (Vömel), welches Schriftstück er §. 42 doch nur bespricht. Den zweiten Zusatz dagegen erklärt Spengel für einen ganz im Geiste des Demosthenes ausgeführten und gewiss von keinem Anderen herrührenden, wahrscheinlich aber erst bei der Revision hinzugefügten Gedanken, und hält sich für berechtigt, aus dem Beispiel des Deinarchos (in Arist. 25), der in derselben Sache seinen Zuhörern eine ähnliche Bemerkung ans Herz legt, zu schliessen, man müsse sich fast wundern, wenn Demosthenes, der es so sehr liebe, überall, wo es angehe, seinen Athenern eine belehrende Ermahnung zu geben und ein passendes Enthymem einzuschalten, dies hier zu thun unterlassen hätte. Im Gegentheil: so wenig das Beispiel des Deinarchos hier irgendwie beweisend erscheinen kann, so wenig man einen Grund einsieht, warum Demosthenes bei einer Revision dieses Enthymem hier einzuschalten für nöthig befunden habe, und so wenig es die Absicht der Athener war, wenn sie Namen und Verbrechen eines Menschen in eine Säule eingruben, den Nachkommen damit ὑπομνήματα καὶ παραδείγματα (Vat.), oder, wie die schwankende und schon dadurch verdächtige Ueberlieferung

bietet, ὑποδείματα καὶ παραδείματα (Pal. Ald. Man.) oder παραδείγματα καὶ ὑπομνήματα (sec. Laur.) zu hinterlassen, sondern die, jenen dadurch bei der Nachwelt infam zu machen; so wenig ferner eine genauere Angabe der Beziehung von φησίν auf γράμματα — dies und das Folgende gegen Benseler — überhaupt nöthig war; so wenig man entweder jetzt eine Wiederholung von τὰ γράμματα oder ταῦτα bei φησίν, oder vorher eine Erklärung des Demosthenes, dass er wörtlich citire, erwartet, da er Letzteres zu thun sofort mit ταῦτ' ἐστὶ τὰ γράμματα versichert: so wenig darf man den geringsten Anstoss nehmen, jenen Zusatz, den Spengel schön findet, Vömel für eine frigida sententia erklärt, auf das Zeugniss von pr. Σ und pr. Laur. als Interpolation irgend eines Rhetors aus dem Text zu entfernen.

8. §. 32. καί τοι τί τῆς ἐσχάτης ὕβρεως ἀπολείπει; οὐ πρὸς τῷ πόλεις ἀνῃρηκέναι τίθησι μὲν τὰ Πύθια, τὸν κοινὸν τῶν Ἑλλήνων ἀγῶνα, κἂν αὐτὸς μὴ παρῇ, τοὺς δούλους ἀγωνοθετήσοντας πέμπει; [κύριος δὲ Πυλῶν καὶ τῶν ἐπὶ τοὺς Ἕλληνας παρόδων ἐστὶ καὶ φρουραῖς καὶ ξένοις τοὺς τόπους τούτους κατέχει; ἔχει δὲ καὶ τὴν προμαντείαν τοῦ θεοῦ παρώσας ἡμᾶς καὶ Θετταλοὺς καὶ Δωριέας καὶ τοὺς ἄλλους Ἀμφικτυόνας ἧς οὐδὲ τοῖς Ἕλλησιν ἅπασι μέτεστιν;] γράφει δὲ Θετταλοῖς ὃν χρὴ τρόπον πολιτεύεσθαι; πέμπει δὲ ξένους τοὺς μὲν εἰς Πορθμὸν τὸν δῆμον ἐκβαλοῦντας τὸν Ἐρετριέων, τοὺς ἐπ' Ὠρεόν, τύραννον Φιλιστίδην καταστήσοντας; — Spengel findet dies Alles im Sinne des Demosthenes vollkommen wahr und meint, es könne an der Echtheit jener Worte überhaupt nicht gezweifelt werden. Zwar wünschte er eine andere Folge, (an die Πύθια reiht sich die προμαντεία, die hier durch die Erwähnung der Πύλαι unterbrochen wird), auch die Wiederholung von ξένοις und ξένους, von Θετταλοὺς und Θετταλοῖς fällt ihm unangenehm auf, dennoch muss Demosthenes bei seiner Revision der Rede diesen Zusatz gemacht haben, an dem ohne das Zeugniss von Σ Niemand Anstoss genommen haben würde. Nun haben wir aber Σ, und der Anstoss ist durch Cod. Laur., der ebenso liest, noch erhöht worden. Jetzt genügt es nicht mehr, mit Spengel zu sagen, hier werde eine chronologische Ausführung nicht erwartet, wir verlangen eine solche und finden auch andere Incorrectheiten. Es ist nicht des Demosthenes Weise, nichtssagende Synonyma zu häufen (Πυλῶν καὶ τῶν ἐπὶ τοὺς Ἕλληνας παρόδων φρουραῖς καὶ ξένοις) und unbeholfen dieselben Worte zu wiederholen (τῶν Ἑλλήνων ... πέμπει ... τοὺς Ἕλληνας ... ξένους ... κατέχει; ἔχει ... τοῖς Ἕλλησιν ... πέμπει δὲ ξένους), was Vömel (z. d. St.) und Benseler richtig gesehen haben. Auch ἧς (sc. τῆς προμαντείας) οὐδὲ τοῖς Ἕλλησιν ἅπασι μέτεστι erscheint wenig correct, es geht vorher: ἔχει δὲ καὶ τὴν προμαντείαν. Wie aber Benseler, trotzdem er jene sprachlichen Incorrectheiten aufdeckte und die Stelle in seiner Ausgabe nicht aufnahm, später dieselbe als

aptissima verba für echt erklären konnte, ist schwer zu begreifen. *Weil* endlich, der jüngst (Jahrbch. für Philol. 1870. S. 541: über die doppelte Redaction der III. phil. Rede des Dem.) zur Vertheidigung nnd Weiterführung der Ansicht Spengels aufgetreten ist, worauf wir noch zu sprechen kommen, findet die beiden eingeklammerten Sätze nicht nur historisch richtig, sondern auch vortrefflich abgefasst aus dem Grunde, weil sie in merkwürdiger Weise auf den Gedanken eingehen, welcher in der zu τὰ Πύθια hinzugesetzten Apposition τὸν κοινὸν τῶν Ἑλλήνων ἀγῶνα angedeutet liegt, den empörenden Gedanken nämlich, dass ein Barbar sich zum Herrn der Hellenen aufwerfen, sich anmassen will, was nur Hellenen zukommt. Die von Vömel getadelte Wiederholung des Wortes Ἕλληνες ist ihm eine beabsichtigte; allerdings wäre es natürlicher, wenn beide Sätze in umgekehrter Ordnung auf einander folgten, aber Alles erklärt sich ihm aus der vorwiegend rhetorischen Anordnung. Drum wird wohl, wie Weil mit Spengel annimmt, der Redactor, der sich so vortrefflich in die Absichten des Redners hineinzudenken verstand, kein andrer gewesen sein, als Demosthenes selbst. Aber woher weiss denn Weil die Absichten des Redners? Ist nicht in der kürzeren Fassung Alles glatt nnd ohne Tadel? Und wo bleibt die Vortrefflichkeit des Hineindenkens, wenn an dem so erweiterten Text doch mancherlei anszusetzen, Anderes durch rhetorische Machtsprüche für schön und beabsichtigt erklärt wird? Bietet nicht gerade das erste von Weil hervorgehobene Moment eine Handhabe, dem Hergange der Redaction auf die Spur zu kommen? An solchen Punkten knüpften bekanntlich, wie wir schon mehrfach gesehen haben, vergleichende oder commentirende Leser, seien es Rhetoren oder Grammatiker, gern an und verwertheten ihre aus dem Studium des Redners geschöpfte Weisheit. Konnte da nun in diesem Falle nicht dem von einem ähnlichen Gesichtspnnkt wie Weil ausgehenden Rhetor dasjenige zu einem kleinen Excurs Anlass nnd Stoff geben, was wir in der Rede περὶ παραπρεσβείας §. 327 lesen: ἀντὶ δὲ τοῦ τὰ πάτρια ἐν τῷ ἱερῷ καταςταθῆναι καὶ τὰ χρήματα εἰςπραχθῆναι τῷ θεῷ οἱ μὲν ὄντες Ἀμφικτύονες φεύγουςι καὶ ἐξελήλανται, καὶ ἀνάςτατος αὐτῶν ἡ χώρα γέγονεν, οἱ δ' οὐπώποτ' ἐν τῷ πρόςθεν χρόνῳ γενόμενοι Μακεδόνες καὶ βάρβαροι, νῦν Ἀμφικτύονες εἶναι βιάζονται· ἐὰν δέ τις περὶ τῶν ἱερῶν χρημάτων μνηςθῇ, κατακρημνίζεται, ἡ πόλις δὲ τὴν προμαντείαν ἀφήρηται. —? Man beuge sich einfach unter die Autorität der Handschriften und streiche den ganzen Zusatz mit pr. Σ nnd pr. Laur.

9. §. 71. ταῦτα δὴ πάντα αὐτοὶ παρεςκευαςμένοι καὶ ποιήςαντες φανερὰ τοὺς ἄλλους ἤδη παρακαλῶμεν καὶ τοὺς ταῦτα διδάξοντας ἐκπέμπωμεν πρέςβεις [πανταχοῖ, εἰς Πελοπόννηςον, εἰς Ῥόδον, εἰς Χίον, ὡς βαςιλέα λέγω, οὐδὲ γὰρ τῶν ἐκείνῳ ςυμφερόντων ἀφέςτηκε τὸ μὴ τοῦτον ἐᾶςαι πάντα καταςτρέψαςθαι], ἵν' ἐὰν μὲν πείςητε, κοινωνοὺς ἔχητε τε καὶ τῶν κινδύνων καὶ τῶν

ἀναλωμάτων ἄν τι δέῃ, εἰ δὲ μή, χρόνους γε ἐμποιῆτε τοῖς πράγμασιν. Die Aufforderung an den Perserkönig und die Begründung derselben erscheint Spengel ganz im Geiste des Redners, wenngleich er 1839 zugiebt, dass auch ohne Angabe der Orte der Gedanke für sich vollständig sei, 1860 dagegen (Die Δημ. des Dem. S. 14 und 72, Anmkg. 2), dass, da die Inseln Rhodos und Chios ihre Selbständigkeit verloren und damals sich noch in den Händen des Karischen Satrapen Idrieus, des Bruders von Mausolos, befanden, man deren Erwähnung daher hier nicht begreife, die Annahme einer Interpolation entschieden gerechtfertigt erscheinen könne. Aus diesem Grunde nun, und weil in pr. Σ diese Worte fehlen, haben die Züricher Herausgeber, Franke, Bekker, Funkhänel, Westermann und Benseler dieselben gestrichen. Vömel dagegen, der sonst sich so streng an Σ anschliesst, sucht den Zusatz, den dort erst eine Hand des 14. Jahrhunderts nachtrug, durch die Annahme eines nicht gerade sehr glaublichen Schreibversehens, das Spengel wohl (Die Δημ. des Dem. 1860. S. 73. Anmkg.) mit Recht belächelt, als echt demosthenisch zu halten, indem er des weiteren aus der Erwähnung des bei Diodor. XVI. 75; Arr. Exped. Alex. II. 14, 9; Pausan. I. 29, 7 berichteten, von Artaxerxes Ochos den Perinthiern Olymp. CIX, 4 geleisteten Hülfe, sowie der Olymp. CX, 1 den Byzantiern von den Rhodiern und Chiern ebenfalls gegen Philipp gesandten Unterstützung, auf die Nothwendigkeit der Beantragung der vorher dazu nöthigen Gesandtschaften seitens des Demosthenes Olymp. CIX, 3 (während wir nur von der damals in den Peloponnes entsendeten sichere Kunde haben), einen Rückschluss macht. Derselbe ist mindestens ein gewagter; ja ich möchte umgekehrt behaupten, die von Vömel angeführten historischen Momente beweisen vielleicht gerade das Gegentheil von dem, was sie beweisen sollen. Es ist um nichts weniger wahrscheinlich, hier ein ähnliches Verhältniss wie §. 65 anzunehmen, dass nämlich ein commentirender Leser, auf die späteren Thatsachen blickend, so wie dort sich veranlasst sah, eine ihm auf die damalige Lage der Dinge passend erscheinende Bemerkung hinzuzufügen. Alle diese Erwägungen, meine ich, nöthigen uns, den Zusatz, in diesem Falle allein auf die Autorität von Σ gestützt, als eine unechte Ergänzung auszuscheiden.

10. Ganz ähnlich scheint es mit den von der Vulg. in §. 72 aufbewahrten und von Spengel auf die Hand des Demosthenes zurückgeführten Namen der Redner bestellt zu sein. Σ liest dort so: αἱ πέρυσι πρεσβεῖαι περὶ τὴν Πελοπόννησον ἐκεῖναι καὶ κατηγορίαι, ἃς ἐγὼ καὶ Πολύευκτος ὁ βέλτιστος ἐκεινοσὶ καὶ Ἡγήσιππος καὶ οἱ ἄλλοι πρέσβεις περιήλθομεν; die Vulg. dagegen schiebt nach Ἡγήσιππος ein: καὶ Κλειτόμαχος καὶ Λυκοῦργος, während Aug. 1. Harl. Urb. dieselben Namen (Rehd. nur καὶ Λυκοῦργος ohne καὶ Κλειτόμαχος) nach βέλτιστος bieten, der Cod. Dresd. aber sogar noch καὶ Ἵππαρχος hinzufügt. Alles dies schon der sicherste Beweis, dass hier Interpolation geübt wurde,

zu der eben des Redners eigene Worte καὶ οἱ ἄλλοι πρέςβεις herausforderten, ganz so wie περὶ ςυντάξ. §. 29 vgl. mit Ol. III, 26. Aristocr. §. 207. Die kurze Fassung von Σ ist durch das hinzutretende Zeugniss von Bekkers sämmtlichen Codd. B. Ω. β. γ. Pal. 1. Vind. 1. 3. 4. Aug. 3. Υ. Harr. zu sicher beglaubigt, als dass die Unechtheit der hinzugefügten Namen, die, worauf Funkhänel aufmerksam machte, den Scholiasten aus den Annalen der Athener und den gerade über Demosthenes, wie es geschichtlich feststeht, sehr zahlreich herausgegebenen ὑπομνηματιςμοί sehr wohl bekannt sein konnten, irgend einem Zweifel unterliegen dürfte.

Noch wichtiger aber als diese unter Nr. 8. 9. 10. behandelten Zusätze geschichtlichen Inhalts sind die in *§§. 6. 7.* und *§. 46.* unserer Rede sich findenden Erweiterungen. Dass Spengel beide Stellen in dieser Gestalt für echt erklärt, kann nach dem Bisherigen nicht mehr auffallend oder befremdlich sein. Da es jedoch nicht gut möglich ist, §§. 6. 7. schon hier mit Berücksichtigung aller andern Interpreten sowie aller hier in Betracht kommenden Momente genauer zu behandeln, diese Erörterung vielmehr in einem andern Zusammenhange zu ihrem volleren Rechte kommen soll, so wollen wir, ehe wir die kritische Betrachtung der von Spengel zur Erklärung des Verhältnisses der doppelten Recension der III. Philippica aufgestellten Theorie zum Abschluss bringen, an diesem Orte nur noch seine Ansichten über *§. 46,* so weit es zweckmässig und nöthig erscheint, besprechen.

§. 46. ἐκ δὲ τούτων εἰκότως τὰ τῶν Ἑλλήνων ἦν τῷ βαρβάρῳ φοβερά, οὐχ οἱ βάρβαροι τοῖς Ἕλληςιν, ἀλλ' οὐ νῦν· οὐ γὰρ οὕτως ἔχεθ' ὑμεῖς οὔτε πρὸς τὰ τοιαῦτα οὔτε πρὸς τἆλλα, ἀλλὰ πῶς; [ἴςτε αὐτοί· τί γὰρ δεῖ περὶ πάντων ὑμῶν κατηγορεῖν; παραπληςίως δὲ καὶ οὐδὲν βέλτιον ὑμῶν ἅπαντες οἱ λοιποὶ Ἕλληνες· διόπερ φημὶ ἔγωγε καὶ ςπουδῆς πολλῆς καὶ βουλῆς ἀγαθῆς τὰ παρόντα πράγματα προςδεῖςθαι· τίνος] εἴπω; κελεύετε καὶ οὐκ ὀργιεῖςθε;

ΕΚ ΤΟΥ ΓΡΑΜΜΑΤΕΙΟΥ ΑΝΑΓΙΓΝΩΣΚΕΙ.

Ἔςτι τοίνυν τις εὐήθης λόγος κτλ.

Spengel nimmt zunächst den Text von Σ als die ursprüngliche Fassung des Redners. Danach frage Demosthenes die Athener, ob er auch die ihnen aus officiellen Acten vorzulegenden Beispiele ihrer Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit, ohne ihren Unwillen auf sich zu laden, vorbringen dürfe. Dies kann man sich gefallen lassen. Nun schliesst aber Spengel folgendermassen weiter: Diese Beispiele müssen schlagend und verletzend genug gewesen sein, denn in der Revision hat Demosthenes diese Anführung ganz übergangen, sie für unnöthig gehalten, weil ja die Athener selbst das wüssten und die andern Hellenen um nichts besser daran wären. Darum habe Demosthenes so geändert: ἀλλ' οὐ νῦν· οὐ γὰρ οὕτως ἔχεθ' ὑμεῖς οὔτε πρὸς τὰ τοιαῦτα οὔτε πρὸς τἆλλα, ἀλλὰ πῶς; ἴςτε αὐτοί,

τί γὰρ δεῖ περὶ πάντων ὑμῶν κατηγορεῖν; παραπλησίως δὲ καὶ οὐδὲν βέλτιον ὑμῶν ἅπαντες οἱ λοιποὶ Ἕλληνες· διόπερ φημὶ ἔγωγε καὶ σπουδῆς πολλῆς τὰ παρόντα πράγματα προσδεῖσθαι· ἔστι τοίνυν τις κτλ. Die von εἴπω; — ἀναγιγνώσκει stehenden, nur zur ersten Recension gehörigen Worte hätten nach der vorgenommenen Aenderung gänzlich getilgt werden müssen; aber man habe sie, obwohl der Zusatz gleich an der richtigen Stelle eingeschaltet sei, dennoch unverändert stehen lassen, und weil jetzt unverständlich, zur Herstellung einer scheinbaren Verbindung mit dem Vorhergehenden ein τίνος; hinzugefügt. Diese seine erste Erklärung hebt Spengel 1860 zum Theil wieder auf, indem er die auf ἀλλὰ πῶς; — ὀργιεῖσθε nothwendig erwartete Antwort zwar nicht in die Annahme eines stillschweigenden Geständnisses oder in den §. 54 ff. oder in der Berufung auf das γραμματεῖον glaubt finden zu dürfen, wohl aber in dem, was die Vulg. bietet. Die ganze Verwirrung rühre her von der Einsetzung der Worte an unrechter Stelle; wenn geschrieben würde ἀλλὰ πῶς; εἴπω; κελεύετε καὶ οὐκ ὀργιεῖσθε; darauf die Worte der Vulg. ἴστε αὐτοί — προσδεῖσθαι, an welche sich dann mit Uebergehung des titulus in Σ sofort anschliesse ἔστι τοίνυν, dann schwinde alle Schwierigkeit, und die leidige Aushülfe einer Aenderung des Gedankens durch den Redner sei beseitigt, es befremde dann nur der Uebergang durch die Partikel τοίνυν. Befremdend aber kann dieser Uebergang — um das zunächst zu erwähnen — in keiner Weise genannt werden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil τοίνυν durchaus nicht immer Conclusivpartikel ist, wie Spengel anzunehmen scheint, sondern an unzähligen Stellen des Demosthenes als Uebergangspartikel dient, um einen selbständigen Gedanken mit einem vorhergehenden äusserlich zu verknüpfen, wie z. B. Lept. §§. 5. 7. 8. 15. 18. 24. 41. 48. 49. 51. 105. 112. 118. 120. 136. Doch was nun die zuletzt von Spengel gegebene Erklärung der Mischung zweier Recensionen anlangt, so kann sich selbst *Weil*, dessen vorhin schon (B. II, 8) Erwähnung geschah, mit derselben nicht einverstanden erklären. Natürlich. Denn wer einmal mit den Worten εἴπω; κελεύετε καὶ οὐκ ὀργιεῖσθε; sich Gehör auswirkt, kann unmöglich hinterher mit der Wendung ἴστε αὐτοί wieder einlenken, das seine Zuhörer etwa unangenehm Berührende verschlucken und sich eines Andern besinnen. Dagegen billigt Weil Spengels erste Ansicht als die einzig richtige über diese Stelle. Mit welchem Rechte er dies thut, ist sehr fraglich; ob sie aber überhaupt die richtige sein kann, das schon an dieser Stelle zu erweisen oder zu bestreiten erscheint weder recht möglich, noch angemessen. Es kommt uns hier nur darauf an, Spengels Ansicht klar hinzustellen und dasjenige noch daran anzuknüpfen, was Weil zur tieferen Begründung und Weiterführung der Spengelschen Erklärungstheorie vorgebracht hat.

Weil stimmt zunächst darin mit Spengel überein, dass er wie

dieser annimmt, Demosthenes habe seine Rede später einer Revision unterzogen und dabei verschiedene Zusätze gemacht. Während Spengel aber die demosthenische Abkunft dieser Erweiterungen in den meisten Fällen einfach behauptet oder verwirft, geht Weil zu dem weiteren Satze fort: Die Sache steht nicht so, dass Σ und Laur. eine Fassung und die übrigen Handschriften eine andere bieten, sondern so, dass in letzteren zwei verschiedene Redactionen einfach an einander geschoben sind — eine Lösung der Frage, welche Weil freilich nur an 3 resp. 4 Stellen zu begründen versucht. Dahin gehören die schon unter A. II, 21. 22. behandelten Zusätze, die wir getreu unsrem über die Berechtigung der Annahme von Interpolationen aufgestellten Grundsatze, für unechte Additamente erklären mussten. Weil meint, 1., dass §. 37 der nach den Worten καὶ τιμωρίᾳ μεγίςτῃ τοῦτον ἐκόλαζον freilich zu spät kommende Satz der Vulg. καὶ παραίτηςις οὐδεμία ἦν οὐδὲ cυγγνώμη — von dem revidirenden Redner dazu bestimmt sei, an die Stelle jenes zu treten, so dass beide Redactionen die beliebte dreigliedrige Form hätten, — und 2., dass die §. 39 in Σ und Laur. fehlenden Worte cυγγνώμη τοῖς ἐλεγχομένοις, die neben den folgenden μῖcος, ἂν τούτοις τις ἐπιτιμᾷ, weil sie dem sächlichen Dativ τούτοις eine schiefe Beziehung auf die Personen, die ἐλεγχόμενοι, gäben, nicht bestehen könnten, ebenfalls den folgenden Satz zu ersetzen bestimmt und im Hinblick auf καὶ παραίτηςις οὐδεμία ἦν οὐδὲ cυγγνώμη geschrieben schienen: beide Varianten seien zusammengehörig und ständen mit einander in schönstem Einklang. Die Zusammengehörigkeit derselben wird vielleicht jeder, auch wenn er nicht Weils Ansicht theilt, zuzugeben geneigt sein, in dem Sinne, dass allerdings die Gemeinsamkeit der Abstammung ziemlich klar zu sein scheint; was aber unter dem schönsten Einklang derselben zu verstehen sein möchte, dürfte schwerer zu begreifen sein. Welches Motiv, fragen wir, sollte Demosthenes gerade bestimmt haben, in diesen beiden Fällen an Stelle von etwas Scharfem und Charakteristischem etwas Schwaches und Mattes zu setzen, etwas, dessen Unzweckmässigkeit und schwächere Wirkung selbst Spengel (a. a. O.) unverhohlen zugiebt? Etwa Furcht oder schonende Rücksicht? Nimmermehr. Der Fall müsste erst von Weil erwiesen werden, einmal, dass Demosthenes derartigen Erwägungen überhaupt Raum gegeben, und sodann, dass er es über sich gewonnen habe, den Text seiner eigenen Reden geradezu zu verwässern: dieses aber ist bekanntlich gerade das Charakteristicum der Thätigkeit commentirender und interpretirender Rhetoren und Grammatiker. Deshalb werden wir derartigen Combinationen Weils gegenüber unser früheres Urtheil (A. II, 21. 22.) nothwendig und ungeschmälert aufrecht zu erhalten haben.

Ebenso wenig wie in §§. 37 und 39 kann Weils Erklärungsversuch bei dem zuletzt besprochenen §. 46 uns befriedigen. Auch hier sollen zwei Redactionen an einander geschoben sein, deshalb

billigt Weil eben, wie schon vorher gesagt, Spengels erste Ansicht von 1839 als die einzig richtige. Aber die Verlegenheit, in die wir durch seine weiteren Schlüsse geführt werden, ist ungleich grösser als zuvor. Denn es bleiben ihm, wenn wir uns eben nicht bescheiden wollen zu erklären, dass wir uns von der Natur des verlesenen Schriftstücks keine Vorstellung zu machen vermögen, nur zwei Möglichkeiten übrig: Entweder war es des Demosthenes Absicht, die in den beiden besten Handschriften vorliegende Fassung durch eine Erörterung zu vervollständigen, die er nicht niedergeschrieben hat; oder er wollte für diese Fassung die §§. 47 ff. getilgt wissen und hinter οὐκ ὀργιεῖϲθε; sogleich mit den Worten des §. 54 fortfahren: εἰϲ τοῦτο ἀφῖχθε μωρίαϲ ἢ παρανοίαϲ u. s. w. Gegen beide Annahmen müssen wir auf das Entschiedenste Verwahrung einlegen, gegen letztere aus dem Grunde, weil wir durch nichts berechtigt sind, uns in dieser Weise über jegliche handschriftliche Grundlage hinwegzusetzen und uns in dem Gebiet einer boden- und haltlosen und deshalb rein willkürlichen Kritik zu ergehen; gegen erstere insofern, als wir im Stande zu sein glauben, uns mit dem von Σ und und Laur. Ueberlieferten in angemessener Weise auseinandersetzen zu können. Schliesslich müssen wir auch die in jenen beiden Fällen für Weil sich ergebende Annahme abweisen, dass auch dem Schreiber des Archetypus von Σ und Laur. ein Exemplar vorgelegen, an dessen Rande bedeutende Varianten verzeichnet gewesen, dass derselbe aber, während er gewöhnlich nur den in den Columnen enthaltenen Text wiedergegeben, hier ausnahmsweise statt dieses Textes die Randbemerkung aufgenommen habe: denn hier, und nur hier, biete die Vulg., obschon sie Verschiedenartiges vermische, die Elemente einer mehr befriedigenden und in sich zusammenhängenden Redaction. Wir hoffen den Gegenbeweis erbringen zu können.

Wir sind an einem End- und Wendepunkte angekommen, an welchem es gestattet sein muss, nach unserm vielleicht etwas langathmigen kritischen Dauerlauf ein wenig zu verschnaufen, und auf den Gang der bisherigen Untersuchung, deren Aufgabe es war, die Unhaltbarkeit der Ansicht Spengels im Einzelnen nachzuweisen, noch einmal zurückzublicken. Fassen wir deshalb das Urtheil über dieselbe als Ganzes auf Grund des Bisherigen kurz zusammen, so müssen wir Folgendes sagen: Da Spengel seine Ansicht im Allgemeinen weder festhalten (A. I. und II.), noch in den Partieen, die er insgesammt als demosthenisch zu halten sucht, die Verderbniss oder die Unangemessenheit von Einzelnem in Abrede stellen kann; da er in Heranziehung und Benutzung der Zeugnisse der alten Rhetoren und Grammatiker mit der grössten Inconsequenz verfährt; da er, während er in den unter A. behandelten Fällen zumeist auf das Zeugniss der Handschriften die Interpolationen beseitigt, in den von ihm für echt erklärten Zusätzen der Vulg. (B.) fast alle handschriftliche Autorität verachtet — was besonders bei den §§. 72 und 75, wo zu Σ alle

Bekkerschen Codices hinzutreten, u. a. a. Stellen sehr auffällig ist —; da ferner an vielen für demosthenisch gehaltenen Stellen das sichere Kennzeichen der Interpolation, nämlich das Schwanken der Lesarten der Vulg. ganz ausser Acht lässt; kurz da Spengel (und mit ihm Weil), wie er aus rein subjectivem Belieben eine ganze Reihe Stellen als nichtdemosthenisch ausscheidet, so auch aus rein subjectivem Ermessen, mit Hintansetzung aller äusseren und ausschliesslicher Betonung der inneren, als solche aber nicht näher angegebenen, Gründe, dies und jenes als einzig aus der Hand des Demosthenes hervorgegangen bezeichnet: *so müssen wir seinen Versuch, das Verhältniss der doppelten Recension der dritten philippischen Rede des Demosthenes zu erklären, den Rehdantz (in s. Ausg. 1866. Einleitg. S. 57. Anmkg.) mit Recht, weil aus falsch angewendetem Gerechtigkeitsgefühl hervorgegangen, einen ungerechten nennt, als einen verunglückten verwerfen.*

3. Die conservativen Kritiker.

Die aus sogenannten inneren Gründen geübte Kritik bewegt sich, wie dies aus der Wiederlegung der Ansicht Spengels hoffentlich zur Genüge klar geworden sein wird, unter einem fast beständigen Hader widerstreitender Gesichtspunkte. Deshalb ist es nicht wunderbar, vielmehr tief in der menschlichen Natur begründet, wenn der hin und her gezerrte Geist endlich kampfesmüde gern die äussre Schranke, deren Festigkeit er sonst schon erprobt hat, ergreift und festhält. Eine solche feste, äussere Schranke glaubte man nun in Cod. Σ gefunden zu haben, für dessen alleinige Autorität der unermüdliche *Funkhänel* auf den Kampfplatz trat. Ihm schlossen sich *Baiter* und *Sauppe* an, sowie *Rüdiger, Franke, Doberenz* und *Westermann*, sie alle nach dem von Funkhänel aufgestellten Grundsatz verfahrend: Alle Stellen, die in Cod. Σ fehlen, sind als unechte, nicht von Demosthenes herrührende Zusätze zu verwerfen. Dies war die Ansicht der meisten Herausgeber unsrer Rede, bis Vömels grosse Ausgabe mit dem vollständigsten kritischen Apparate 1857 erschien. Dieselbe eröffnete hinsichtlich der Lösung unserer Frage die Aussicht auf eine doppelte Möglichkeit: Entweder legt jenes massenhafte handschriftliche Material für die Berechtigung der Bevorzugung des Cod. Σ für alle Zeit das vollständigste, die Sache zum unerschütterlichen Abschluss bringende Zeugniss ab, so dass die Kritik nunmehr der Ruhe pflegen, die Exegese ihres Amtes warten kann — oder es werden uns damit die Waffen in die Hand gegeben, das Principat jener Pariser Handschrift, deren natürlich gutes Gewicht durch die Auffindung des Laur. 1860 noch zu wachsen schien, zu brechen und auf breiterer Grundlage eine weniger abhängige Kritik zu üben. Behalten wir das zweite Glied dieser Alter-

native der späteren Erörterung vor und richten wir unsre Aufmerksamkeit zunächst nur auf das erste Glied, so finden wir auf dieser Seite alle jene eben genannten Kritiker, zu denen 1860 noch *Schultz* hinzutrat — wir wollen sie kurzweg *die conservativen* nennen — und können nunmehr zur *Besprechung ihrer der Spengelschen Erklärungstheorie des Verhältnisses beider Recensionen gerade entgegengesetzten Auffassung* der Sachlage übergehen. Da wir schon bei Widerlegung der Ansicht Spengels eine ganze Reihe von Stellen in der erweiterten Fassung der Vulg., mit den Mitteln der für Beseitigung von Interpolationen von uns als massgebend aufgestellten Grundsätze, die auch von den genannten Kritikern getheilt werden, als unechte Additamente auszuscheiden genöthigt waren, so bleiben uns jetzt noch diejenigen Stellen übrig, die von den conservativen Kritikern aus gleichen Gründen wie jene verworfen werden. Wir theilen dieselben, analog dem früheren Verfahren, in drei Klassen:

1. *Beispiele der gewöhnlichen Interpolation, d. h. Stellen, in denen Pronomina, Partikeln, das Verb.* εἶναι *und seine Formen oder Präpositionen dem kürzeren Texte eingefügt sind.*
2. *Rhetorische Erklärungen und Erweiterungen.*
3. *Geschichtliche Zusätze.*

I. Beispiele der gewöhnlichen Interpolation.

a. 1. §. 3. ἀξιῶ δ' [ὑμᾶς], ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἄν τι τῶν ἀληθῶν μετὰ παρρησίας λέγω, μηδεμίαν μοι διὰ τοῦτο παρ' ὑμῶν ὀργὴν γενέσθαι. Der sich schon mit Rücksicht auf das folgende παρ' ὑμῶν erledigenden Interpolation von ὑμᾶς spricht die handschriftliche Ueberlieferung das Verwerfungsurteil, ὑμᾶς fehlt in Σ pr. Laur. Vat. Pal. Y. ε. Harr. Ald. T. Vind. 1. 4.

2. Ebenso steht es mit §. 5: οὔτε μικρὸν οὔτε μέγα οὐδὲν τῶν δεόντων ποιούντων ὑμῶν κακῶς τὰ πράγματ' ἔχει, ἐπεί τοι, εἰ πάνθ' ἃ προσῆκε πραττόντων [ὑμῶν] οὕτω διέκειτο. An der fast ganz gleichen Stelle Phil. I, 2 fehlt ὑμῶν nach πραττόντων in allen Handschriften; da es dicht vorherging, konnte es der Gleichmässigkeit wegen von Jemand hier leicht eingeschoben werden, es ist auf das Zeugniss von Σ und Laur. zu streichen.

3. §. 13. εἶτ' οἴεσθ' αὐτόν, οἳ ἐποίησαν μὲν οὐδὲν ἂν κακόν, μὴ παθεῖν δ' ἐφυλάξαντ' ἂν ἴσως, τούτους μὲν [αὐτὸν] ἐξαπατᾶν αἱρεῖσθαι. Wiederum eine höchst wohlfeile und, da das nothwendige αὐτόν schon vorhergeht, sehr überflüssige Ergänzung, die mit Σ. Laur. Vat. Man. zu verwerfen ist.

4. §. 50. καὶ σιωπῶ θέρος καὶ χειμῶνα, ὡς οὐδὲν [αὐτῷ] διαφέρει. Das Schwanken der Stellung von αὐτῷ in den vulg. Handschriften legt den Verdacht eines Einschiebsels nahe. Eine ...e Anzahl Codd., darunter die besten, lassen es mit Recht aus.

5. §. 67. μωρία καὶ κακία τὰ τοιαῦτα ἐλπίζειν, καὶ κακῶς βουλευομένους [αὐτοὺς] καὶ μηδὲν ὧν προσήκει ποιεῖν ἐθέλοντας. Auch hier schwankt wieder die vulg. Ueberlieferung in der Stellung des αὐτοὺς, bald vor (Man. Pal.), bald hinter καί (U.). αὐτοὺς würde an dieser Stelle, wo Demosthenes, ganz unbestimmt sprechend, natürlicherweise die Athener meint, einen Gegensatz zu Anderen hineintragen, von dem sich hier durchaus keine Spur findet; das Wort fehlt in Σ. Υ. η. Lind. Urb. Vind. 1. 4. und den von Schultz verglichenen pr. Laur. Vat., ist darum zu tilgen.

6. §. 64. οὐχ οὕτως πρὸς χάριν οὐδὲ δι' ἄγνοιαν οἱ πολλοὶ προσίεντο [ἑαυτούς], ἀλλ' ὑποκατακλινόμενοι. ἑαυτούς gehört zu dem vulgaten προΐεντο, während die besten Handschriften Σ. Laur. Bav. Vind. 1. das kräftigere προσίεντο ohne ἑαυτούς bieten, welches auf Grund dessen zu streichen ist.

7. Zahlreich sind die Fälle, in denen von der Vulg. der Artikel hinzugefügt wird. Es sondern sich da zwei Klassen aus: 1. solche Stellen, wo der Artikel bei Namen und explicativen Infinitiven hinzugesetzt ist, wie §§. 21. 51. 60. 42. 23., Fälle, in welchen überall die Uebereinstimmung der besten Handschriften für die Verwerfung des Artikels spricht, und 2. solche, wo ausser dem handschriftlichen Zeugniss auch noch die Verkennung des Sinnes und Zusammenhangs der Stelle die Interpolation constatirt, wie §. 22. und §. 33. — §. 22: καθ' ἕνα οὑτωσὶ περικόπτειν καὶ λωποδυτεῖν [τὰ] τῶν Ἑλλήνων, wo der Corrector, welcher τὰ einschob, die Abhängigkeit des Gen. τῶν Ἑλλήνων von καθ' ἕνα verkannte (τὰ om. Σ. Bav. u. v. β. γ. Υ. Pal. 1. Aug. Vind. 1. 3. 4. Lind. Ald 1. und die von Schultz verglichenen Laur. Man. Vat.). — §. 33: ἀλλ' ὅμως ταῦθ' ὁρῶντες οἱ Ἕλληνες ἀνέχονται, καὶ τὸν αὐτὸν τρόπον ὥσπερ [οἱ] τὴν χάλαζαν ἔμοιγε δοκοῦσι θεωρεῖν, εὐχόμενοι μὴ καθ' ἑαυτοὺς ἕκαστοι γενέσθαι . . . wo das Subject nicht οἱ θεωροῦντες ist, sondern aus δοκοῦσι zu entnehmen ist (τινὲς εὐχόμενοι). Schultz. Zu §. 22 ist noch zu bemerken, dass die Vulg. nach ἕνα noch ἕκαστον hat, wodurch der Gedanke eine §. 35 sehr angebrachte, aber hier gewiss nicht beabsichtigte Modification erleidet. Nicht, dass Philipp einen jeden Griechen vernichte — sagt Schultz —, wollte Demosthenes ausdrücken, sondern dass er sie einzeln (καθ' ἕνα) beraube. ἕκαστον fehlt in Σ. Υ. Lind. Harr. Vind. 4. Ald. 2. und in Schultz's Codd. Laur. und Vat., und ist deshalb zu tilgen.

8. §. 24. καὶ πάλιν Λακεδαιμονίοις ἄρξασι καὶ παρελθοῦσιν εἰς τὴν αὐτὴν [ταύτην] δυναστείαν ὑμῖν. Das in der Vulg. stehende ταύτην bringt eine unrichtige Bestimmung hinzu, da die Athener das Principat damals gar nicht mehr hatten, auch handelt es sich gar nicht um ein jetziges Principat. ταύτην fehlt in Σ. Aug. 1. Harl. Vind. 1 Dresd. Urb. Ald. 2. und in den von Schultz verglichenen Laur. und Pal. und ist deshalb zu streichen.

9. §. 41. τὰ δ' ἐν τοῖς ἄνωθεν χρόνοις ὅτι τἀναντία [τού-

των] εἶχεν ἐγὼ δηλώςω. Die Responsion, die zwischen οὕτω und τἀναντία klar vorhanden ist, würde durch τούτων gestört werden, das, da es ausserdem in Σ. Υ. Vind. 4. Rehd. Urb. nnd Schultz's Laur. fehlt, als unecht zu verwerfen ist.

10. §. 38. οὐδὲ τὴν πρὸς ἀλλήλους ὁμόνοιαν, οὐδὲ τὴν πρὸς τοὺς τυράννους καὶ τοὺς βαρβάρους ἀπιστίαν, οὐδ' ὅλως [τῶν τοιούτων] οὐδέν. Da der Artikel in derartigen Aufzählungen nicht immer gesetzt zu werden pflegt [§. 49 a. E., περὶ παραπρεσβ. §. 295 a. E., Mid. §. 134 (wo Vulg. τὰ τοιαῦτα). §. 204] und Σ und Laur. bloss τοιοῦτον haben, so ist die Vulg. zu verwerfen.

11. §. 30. τὸν αὐτὸν τρόπον ἄν τις ὑπέλαβεν τοῦτο, ὥσπερ ἂν εἴ [τις] υἱὸς ἐν οὐσίᾳ πολλῇ γεγονὼς γνήσιος διῴκει τι μὴ καλῶς. Das τις der Vulg. konnte, da es dicht vorhergeht, leicht wiederholt werden, es fehlt in Σ. Aug. 1. und in Schultz's pr. Laur. Pal. nnd ist deshalb zu tilgen. Ebenso das τινα in §. 33:

12. γράφει δὲ Θετταλοῖς ὃν [τινα] χρὴ τρόπον πολιτεύεσθαι, welches in Σ. Υ. Appfr. und in Schultz's Codd. Laur. Vat. fehlt.

13. §. 40. ἀλλὰ [ἅπαντα] ταῦτα ἄχρηστα, ἄπρακτα, ἀνόνητα ὑπὸ τῶν πωλούντων γίγνεται — so die Vulg. Das Geschmacksurtheil wird an solchen gewaltigen Schlussstellen wie diese ist, stets schwankend sein, ob die Rede mit oder ohne einen Zusatz wie ἅπαντα oder πάντα kräftiger ist. Schultz entscheidet sich für letzteres. Da aber die Handschriften schwanken, Ω. ἅπαντα vor ταῦτ', Vind. 4. Urb. Vat. Pal. πάντα vor ταῦτα, und Aug. 1. und Dresd. umgekehrt ταῦτα πάντα haben, und damit der Verdacht der Interpolation nahe liegt, so ist mit Σ und Schultz's Codd. pr. Laur. und Man. ἀλλὰ ταῦτα zu lesen und jener Zusatz zu streichen.

14. §. 26. τριάκοντα πόλεις ἐπὶ Θρᾴκης ἐῶ, ἃς ἁπάσας οὕτως ὠμῶς ἀνῄρηκε, ὥστε [μηδένα] μηδ' εἰ πώποτ' ᾠκήθησαν προσελθόντ' εἶναι ῥᾴδιον εἰπεῖν. Es ist dies wieder eine Stelle, an welcher allein das Zeugniss der Handschriften entscheidend ist, denn dass ὥστε μηδένα .... εἶναι ῥᾴδιον προσελθόντ' εἰπεῖν (μηδένα durch Attraction aus μὴ und τινά entstanden) ohne jeden Anstoss gesagt werden konnte, hat Funkhänel (Obs. crit. ad. Dem. Phil. III, p. 6. cfr. Schultz de codd. quib. Dem. p. 24) gezeigt. Er schliesst sich aber, und das mit Recht, wie auch Schultz, dem Cod. Σ (resp. Laur.) an, dessen Lesart ὥστε μηδ' εἰ von Dionys. Hal. (p. 1119.), Gregor. Corinth. (W. VII, p. 1214) und — was Vömel seiner Zeit entging und erst durch A. Spengel (a. a. O. S. 4) festgestellt worden ist — auch vom Aug. 1., der μηδένα, von viel späterer Hand beigesetzt, nur am Rande hat, getheilt wird.

b. 15. §. 1. πάντων [εὖ] οἶδ' ὅτι φησάντων γ' ἂν ... — εὖ ist auf das Zeugniss von Σ. pr. Laur. Pal. Vind. 1. Bav., die es nicht bieten, zu streichen, es scheint auch in der alten, kürzeren Recension, aus der Σ und Laur. stammer [gefehlt] zu haben, obwohl der sonst

mehrfach mit Σ stimmende Aristides (W. IX, p. 351) und auch Dionys. Hal. an dieser Stelle εὖ lesen.

16. §. 37. τοὺς παρὰ τῶν ἄρχειν βουλομένων ἢ [καὶ] διαφθείρειν τὴν Ἑλλάδα. Mit Recht, sagt Schultz, wird durch das eingeschobene καὶ der Gedanke abgeschwächt. Da es in Σ. Aug. 1. 2. Dresd. Pal. 1. Ald. T. und Schultz's Laur. und Pal. (bei Vömel Pal. 6.) fehlt, ist es zu streichen.

17. §. 19. οὐδὲ δοκεῖ μοι περὶ Χερρονήσου νῦν σκοπεῖν οὐδὲ Βυζαντίου, ἀλλ' ἐπαμῦναι μὲν [καὶ] τούτοις, καὶ διατηρῆσαι μή τι πάθωσιν. Auch hier ist die Interpolation wieder kenntlich durch Hineintragung einer verkehrten Beziehung. Es besteht kein Gegensatz zu einem ἐπαμῦναι καὶ ἄλλοις, sondern zwischen ἐπαμῦναι τούτοις und βουλεύεσθαι περὶ πάντων Ἑλλήνων. Das καί ist demnach mit Σ und Schultz's Codd. Laur. Vat. Man. zu tilgen.

18. §. 20. ἵνα, εἰ μὲν ὀρθῶς λογίζομαι, μετάσχητε τῶν λογισμῶν καὶ πρόνοιάν τιν' ὑμῶν γ' αὐτῶν, εἰ μὴ καὶ τῶν ἄλλων [ἂν] ἄρα βούλεσθε, ποιήσησθε . . . An dieser Stelle scheint der Hergang der Interpolationsthätigkeit ziemlich klar zu sein. Zunächst zog wohl ποιήσησθε die Correctur βούλησθε nach sich, was merkwürdigerweise in allen Handschriften steht, aber schon, abgesehen von dem εἰ, als kakophon Anstoss erregen müsste. Sodann war es nur ein kleiner Schritt, den irgend ein unwissender Leser that, wenn er ohne Rücksicht auf εἰ dem Conj. βούλησθε ein ἂν vorschob. Die Herausgeber haben nach εἰ μὴ ἄρα (nisi forte. Franke) mit Recht den Indic. βούλεσθε hergestellt, womit das ἂν von selbst fällt, welches übrigens die beiden besten Codd. Σ und Laur. nicht haben.

19. An drei Stellen der Vulg. findet sich ein μὲν eingeschoben, das die beiden besten Handschriften und mit ihnen eine Reihe anderer auslassen. §. 5. τῆς [μὲν] ῥᾳθυμίας (μὲν om. Σ. pr. Laur. Pal.). §. 19. ἐὰν [μὲν] ἀμύνησθε (μὲν om. Σ. Laur. Vat. Aug. 2. 3. Harl. Harr. Vind. 1.). §. 33. εὐχόμενοι [μὲν] μὴ (μὲν om. Σ. pr. Laur. Vat. Man.). Da nun Spengel, hauptsächlich auf Grund von Cod. Σ, es als eine dem Demosthenes eigenthümliche Sitte erwiesen hat, die bei Isokrates niemals vorkommt, zwei Sätze ohne vorausgehendes μὲν gegenüberzustellen, wodurch der zweite mit δὲ in stärkeren Contrast zu dem ersteren tritt, so ist in allen jenen Fällen nach der Autorität der Handschriften zu entscheiden und danach jenes μὲν zu streichen.

c. 20. §. 1. Dass ἢ in δέδοικα, μὴ βλάσφημον μὲν εἰπεῖν, ἀληθὲς δ' [ᾖ]· εἰ καὶ . . . ohne jeglichen Anstoss fehlen kann, hat Funkhänel (Obs. crit. ad Dem. Phil. III. p. 4) erwiesen; doch ist er zweifelhaft, ob nicht bei der Nähe des folgenden εἰ das Wörtchen ᾖ sehr leicht ausfallen konnte. Benseler hat es deswegen in den Text aufgenommen. Mit Unrecht, denn pr. Σ pr. Laur. und pr. F. haben es nicht; ᾖ ist deshalb zu entfernen.

21. §. 42. Ἄρθμιος, φησίν, ὁ Πυθώνακτος Ζελείτης ἄτιμος

[ἔστω] καὶ πολέμιος τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων. Funkhänel hat es (Zeitschr. für Alt.-W. 8. Jahrg. 1841. S. 310), glaube ich, zur Genüge erwiesen, dass an dieser Stelle ein Zusatz wie ἔστω keine Stelle haben kann, der Wortlaut des Volksbeschlusses fand sich nicht in dieser Ausdehnung auf der Säule. Mit Schultz in der Beziehung des ἔστω auch auf πολέμιος etwas Unstatthaftes zu finden und deshalb lieber γράφεται zu ergänzen, liegt, wie es scheint, durchaus kein genügender Grund vor. Da Funkhänels Argumente durch pr. Σ und Laur. unterstützt werden, so ist das ἔστω der Vulg. zu streichen; doch vergl. unten gegen Schluss des zweiten Abschnitts.

d. 22. §. 15. Σέρρειον καὶ Δορίσκον [κατ]ελάμβανεν. Dass wir hier dem Abschreiber nicht das Simplex, sondern das Compositum verdanken, hat Funkhänel (Quaest. Dem. p. 83 sq.) gezeigt. Das κατ ist mit Σ und pr. Laur. zu tilgen.

23. §. 35. πρὸς τοὺς πλησίον [ἀπο]βλέπομεν ἀπιστοῦντες ἀλλήλοις. Schäfers Meinung, das Compositum sei significanter als das Simplex, erscheint nicht genügend, besser unterscheidet hier Franke, wenn er behauptet, in ἀποβλέπειν liege das Moment des nach Hülfe Ausschauens, in βλέπειν dagegen, was hier gerade das Significante ist, das Argwöhnische, die Furcht, es möchte einer dem andern etwas vorwegnehmen. Da ἀπο in Σ. Laur. Man. pr. Vat. fehlt, so ist es als unecht zu verwerfen.

24. §. 42. εἶθ' ἡ αἰτία[προς] γέγραπται, δι' ἣν ταῦτ' ἐγένετο. Das Compositum ist, wie Schultz mit Recht sagt, überflüssig wegen εἶθ' und scheint hier, da es sich um eine Steinschrift handelt, weniger passend, es ist mit Σ. pr. Laur. Pal. Aug. 1. Harl. Dresd. γέγραπται zu schreiben.

25. §. 49. νυνὶ δὲ ὁρᾶτε μὲν δήπου τὰ πλεῖστα τοὺς προδότας ἀπολωλεκότας, οὐδὲν δ' ἐκ παρατάξεως οὐδὲ [ἐκ] μάχης γιγνόμενον. Die Präposition wird hier, wie Schultz bemerkt, sehr überflüssiger Weise wiederholt, sie ist, da sie in Σ. F. Vind. 1. Aug. 1. Harl. Rehd. Dresd. und Schultz's Codd. Laur. und Vat. fehlt, als unechter Zusatz zu tilgen.

II. Rhetorische Erklärungen und Erweiterungen.

1. §. 1. πάντων οἶδ' ὅτι φησάντων γ' ἄν, εἰ καὶ μὴ ποιοῦσι τοῦτο, καὶ λέγειν δεῖν καὶ πράττειν [ἅπασι προσήκειν], ὅπως ἐκεῖνος παύσεται τῆς ὕβρεως ... Hier handelt es sich, sagt Schultz, allein um das Nothwendige, nicht um das Geziemende, wie Phil. I. §. 19, was Vömel richtig sah, zudem dürfte πάντων ... ἅπασι dem Demosthenes doch kaum zuzutrauen sein. Der Zusatz ist deshalb mit Σ und pr. Laur. zu verwerfen.

2. §. 4. εἰ δὲ ἃ συμφέρει [τῇ πόλει Aug 1. 2. Harl. β. γρBav. γρRehd. Urb. Harr. oder τοῖς πράγμασι Vind 1. 3. Bav. Υ. Rehd. Pal. 1. Aug. Ω. u. v. Vat. Add. sq.] χωρὶς κολακείας ἐθελήσετ' ἀκού-

ειν, ἕτοιμος λέγειν. Solche schwankende Lesarten, wie sie die Vulg. bietet, sind für Schäfer mit Recht das verdächtigende Kennzeichen der Interpolation. In vorliegendem Falle geht nun τοῖς πράγμασι dicht vorher und bald darauf folgt τὰ πράγματα, ein Umstand, der noch einen Grund mehr hinzubringt für jener Worte Unechtheit, die durch das Fehlen derselben in Σ. Vind. 4. und Schultz's pr. Laur. und Pal. entschieden wird.

3. §. 9. εἰ δέ τις ταύτην εἰρήνην ὑπολαμβάνει, ἐξ ἧς ἐκεῖνος πάντα τἄλλα λαβὼν ἐφ' ἡμᾶς ἥξει, πρῶτον μὲν μαίνεται, ἔπειτα ἐκείνῳ παρ' ὑμῶν, οὐχ ὑμῖν παρ' ἐκείνου τὴν εἰρήνην [ἄγειν] λέγει. Die augenfällige Responsion zwischen ταύτην εἰρήνην ὑπολαμβάνει und τὴν εἰρήνην λέγει wird durch das ganz müssig eingeschobene ἄγειν aufgehoben. Auch hier legt wieder das Schwanken der Ueberlieferung zwischen ἄγειν und εἶναι den Verdacht der Interpolation nahe, der durch das übereinstimmende Zeugniss von Σ. Ang. 2. Vind. 1. 3. 4. Fel. und Schultz's pr. Laur., in welchen allen sowohl ἄγειν als εἶναι fehlt, zur Gewissheit erhoben wird.

4. §. 11. εἰς Φωκέας ὡς πρὸς συμμάχους [καὶ φίλους] ἐπορεύετο, womit zu vergleichen die ganz ähnliche Stelle §. 58. καὶ γάρ τοι πέμψας Ἱππόνικον ὁ σύμμαχος [καὶ φίλος] αὐτοῖς Φίλιππος καὶ ξένους χιλίους, τὰ τείχη περιεῖλε τοῦ Πορθμοῦ. Der Zusatz an ersterer Stelle scheint, wie Schultz mit Recht glaubt, aus §. 12. ὡς φίλος καὶ σύμμαχος εἰς Θετταλίαν ἐλθών entlehnt zu sein, auch ist die Stellung wieder schwankend, in Aug. 1. 2. Harl. Dresd. marg. Y. findet sich καὶ φίλους vor ἐπορεύετο, in Ald 2 sq. hinter ἐπορεύετο. Da die Worte, sowie auch καὶ φίλος §. 58 ausser in Σ und Laur. in einer ganzen Reihe Handschriften fehlen, so sind beide Additamente als unecht zu verwerfen.

5. §. 19. ἐὰν δ' ἐάσητε, οὐδὲ τοῦτο ὅταν βούλησθε δυνήσεσθε ποιῆσαι. Statt ἐάσητε schreibt die Vulg. ἀναβάλλησθε, Vind. 3. Ang. u. Ald. Fel. ἀναβάλησθε, sec. Laur. behält ἐάσητε und fügt hinzu καὶ αὐτὸ ἀναβάλλησθε, alles dies offenbar eine dem Sinne nach richtige Erklärung zu dem gedrungenen ἐάσητε, dessen Kraft dadurch unzweifelhaft abgeschwächt wird. Wir müssen den Zusatz, da er in Σ. Aug. 1. Harl. θ. Dresd. und Schultz's Codd. pr. Laur. Pal. fehlt, als ein unechtes Interpretament entfernen.

6. §. 24. τοῦτο μὲν ὑμῖν, μᾶλλον δὲ τοῖς τότ' οὖσιν Ἀθηναίοις, — πάντες ᾤοντο δεῖν [πολεμεῖν], καὶ οἱ μηδὲν ἐγκαλεῖν ἔχοντες αὐτοῖς, μετὰ τῶν ἠδικημένων πολεμεῖν. So mit doppeltem πολεμεῖν Cod. Urb., entschieden verwerflich, da es nur an der einen Stelle stehen kann. Nur die Vulg. bietet das Wort hinter δεῖν, dagegen Σ. Aug. 1. 2. Harl. Dresd. Vind. 1. und Schultz's Codd. Laur. und Pal. hinter ἠδικημένων, was allein als das Richtige zu betrachten ist.

7. §. 26. οὐχὶ τὰς πολιτείας καὶ τὰς πόλεις αὐτῶν παρήρηται καὶ τετραρχίας κατέστησεν [παρ' αὐτοῖς], ἵνα μὴ μόνον κατὰ

πόλεις, ἀλλὰ καὶ κατ' ἔθνη δουλεύωσιν; — Der Zusatz des Pronomen ist hier ganz überflüssig, da αὐτῶν dicht vorhergeht, er ist, da er in Σ. pr. Laur. und Dionys. fehlt, als unecht zu tilgen.

8. §. 31. ὅσῳ μᾶλλον δεινὸν καὶ [πολλῆς] ὀργῆς ἄξιον πάντες ἂν ἔφησαν εἶναι. Eine Verbindung wie δεινὸν καὶ πολλῆς ὀργῆς ἄξιον, die sich περὶ παραπρεσβ. §. 7. findet und dort sehr angemessen ist, muss hier mit Schultz, wegen des voraufgehenden ὅσῳ μᾶλλον, als unstatthaft verworfen werden. Die handschriftliche Ueberlieferung (Σ. Y. Harr. Urb. Vind. 3. 4. und Schultz's pr. Laur. Vat.) zeugt gegen πολλῆς.

9. §. 32. οὐ πρὸς τῷ πόλεις [Ἑλληνίδας] ἀνῃρηκέναι τίθησι μὲν τὰ Πύθια, τὸν κοινὸν τῶν Ἑλλήνων ἀγῶνα. Mit Recht meint Vömel, der Zusatz Ἑλληνίδας sei überflüssig, da, wenn von πόλεις die Rede sei, hier nur griechische gemeint sein könnten, ein Grund, den Schultz durch den Hinweis auf das Folgende noch verstärkt, indem er sagt, τίθησι τὰ Πύθια zeige, dass von πόλεις der Phoker geredet werde. Da jener Zusatz in Σ. pr. Laur. Man. pr. Vat. fehlt, so ist er mit Schultz zu streichen.

10. §. 34. οὐ Κορινθίων ἐπ' Ἀμβρακίαν ἐλήλυθε καὶ Λευκάδα; οὐκ Ἀχαιῶν Ναύπακτον [ἀφελόμενος] ὀμώμοκεν Αἰτωλοῖς παραδώσειν; οὐχὶ Θηβαίων Ἐχῖνον ἀφῄρηται, καὶ νῦν ἐπὶ Βυζαντίους πορεύεται συμμάχους ὄντας; — Der Hinweis auf die durch ἀφελόμενος gestörte Concinnität der drei auf einander folgenden Sätze, und die Nähe von ἀφῄρηται, das durch ein voraufgehendes Participium ἀφελόμενος sehr an Kraft verlieren würde, scheint schon genügend für die Unechtheit des Zusatzes zu sprechen; bestätigt wird dieselbe durch den Ausfall des Wortes in Σ und pr. Laur.

11. §. 35. καὶ πρὸς τοὺς πλησίον βλέπομεν ἀπιστοῦντες ἀλλήλοις, οὐ τῷ [φανερῶς] πάντας ἡμᾶς ἀδικοῦντι. Die abweichenden Lesarten der Vulg. in diesen Worten, ausser φανερῶς : οὕτω und ἀδικοῦντος, stehen in einer gewissen Verbindung. Der Grammatiker, der οὐ τῷ in οὕτω verwandelte, schob auch φανερῶς ein, die ganze Aenderung der Vulg., wie so oft, wiederum eine Abschwächung und Verwässerung eines, wie die entgegenstehende Ueberlieferung zeigt, ursprünglich kräftigen Gegensatzes. Denn es hat doch einen ganz andern Nachdruck, wenn ἀλλήλοις und τῷ ἀδικοῦντι sich gegenüberstehen (voll Misstrauen gegen einander, nur nicht gegen den, der uns Alle verunglimpft), als wenn der Participialsatz οὕτω φανερῶς ἀδικοῦντος matt hinterherschleppt (während er [Philipp] uns Alle so offenkundig verunglimpft). Es ist darum mit Σ. pr. Laur. pr. Aug. 1. und Aug. 2. — es müssted enn, was in Vömels Ausgabe häufiger vorkommt, Aug. 2. mit Aug. 1. verwechselt sein — φανερῶς zu streichen und mit Σ. pr. Laur. Aug. 1. und pr. Y., welche οὐ τῷ und (nebst Aug. 1. 2.) auch ἀδικοῦντι lesen, die Lesart der Vulg. zu verwerfen.

12. §. 42. „ὅτι τὸν χρυσὸν τὸν ἐκ Μήδων εἰς Πελοπόννησον

ἤγαγε“ [οὐκ Ἀθήναζε]. Letztere Worte sind ein unzweifelhaft aus §. 43. ungeschickt eingeschwärztes Glossem. Sie können hier nicht, wie Reiske meinte, vom Redner zur Erläuterung hinzugefügt sein, da er mit ταῦτ᾽ ἐστὶ τὰ γράμματα bekennt, dass er wörtlich citire, und ein derartiger Zusatz unmöglich auf der Säule gestanden haben kann. Keine Handschrift schwankt §. 43. bei οὐκ Ἀθήναζε, während an unsrer Stelle die verderbten den Text der Vulg. constituirenden Handschriften von den guten und besseren (Σ. Y. Vind. 4. pr. Harr. pr. Rehd. und Schultz's Laur. Pal. pr. Vat.) abweichen, welche sämmtlich οὐκ Ἀθήναζε, und das mit Recht, auslassen.

13. §. 48. πρῶτον μὲν γὰρ ἀκούω Λακεδαιμονίους τότε καὶ πάντας τοὺς ἄλλους τέτταρας μῆνας ἢ πέντε, τὴν ὡραίαν αὐτὴν [στρατεύεσθαι καὶ τοῦτον τὸν χρόνον] ἐμβαλόντας ἂν .... ἀναχωρεῖν ἐπ᾽ οἴκου πάλιν· Dieser überaus wohlfeile und die Concinnität des Satzes störende Zusatz der Vulg. müsste, wie Schultz verlangt, analog dem folgenden Gliede (ἐμβαλόντας ἄν, wo das ἄν auf ἀναχωρεῖν = ἀνεχώρουν ἄν zu beziehen ist) ebenfalls mit ἄν versehen sein, muss aber, da er in Σ. F. Rehd. Y. Vind. 4. Urb. Aug. 3. Ω. u. v. Pal. 1. Ang. Vind. 1. 3. Ald. 1. und Schultz's Laur. und Man. fehlt, als Interpolation aus dem Text entfernt werden.

14. §. 50. ἐπειδὰν δ᾽ ἐπὶ τούτοις (τούτοις Ω. F. u. v. Aug. 3. Urb. Pal. 1. Ang. Vind. 3. 4. Rehd. Ald. pr. Y. pr. Vind. 1. und Schultz's Man. pr. Vat. — oder τούτοις κρατῶν vulg. Schultz's Pal.) πρὸς νοσοῦντας ἐν αὑτοῖς [καὶ τεταραγμένοις] προσπέσῃ καὶ μηδεὶς ὑπὲρ τῆς χώρας δι᾽ ἀπιστίαν ἐξίῃ, μηχανήματ᾽ ἐπιστήσας πολιορκεῖ. Das Schwanken der Handschriften bei ersterem Zusatz weist schon darauf hin, dass irgend etwas hier nicht ganz in Ordnung ist. τούτοις zunächst würde unangemessen mit προσπέσῃ in Verbindung gesetzt werden müssen, während die zu τούτοις hinzutretende Apposition höchst wunderlich mit der aus dem Verbum herausgenommenen Präposition gebildet ist — τούτοις κρατῶν aber würde mit dem voraufgehenden §. 49. „οὐδὲν ἐκ παρατάξεως οὐδὲ μάχης γιγνόμενον“ in Widerspruch treten. Beides ist zu verwerfen, da die Schwierigkeit durch die beiden besten Handschriften Σ und Laur., welche ἐπὶ τούτοις bieten, auf das schönste gelöst wird. Der zweite Zusatz, der nach dem Vorbilde von §. 12. (νοσοῦσι καὶ στασιάζουσιν, wo wir früher bereits das Anhängsel der Vulg. ἐν αὑτοῖς verwerfen mussten) ganz überflüssiger Weise hinzugefügt zu sein scheint, ist, weil er ausser in Σ und Laur. noch in einer ganzen Reihe guter Handschriften fehlt, als unechtes Interpretament zu streichen.

15. §. 53. Οὐ μόνον δὲ δεῖ ταῦτα γιγνώσκειν, οὐδὲ τοῖς ἔργοις ἐκεῖνον ἀμύνεσθαι τοῖς τοῦ πολέμου [χρή], ἀλλὰ καὶ τῷ λογισμῷ καὶ τῇ διανοίᾳ [τῷ] τοὺς παρ᾽ ὑμῖν ὑπὲρ αὐτοῦ λέγοντας μισῆσαι ἐνθυμουμένους ὅτι οὐκ ἔνεστι τῶν [ἔξω] τῆς πόλεως ἐχθρῶν κρατῆσαι, ... Ein doppeltes χρή, wie es Aug. 1. 2. bieten,

würde schon als höchst unangemessen den Verdacht der Interpolation erregen, aber auch das einfach stehende χρὴ ist nach vorangegegangenem δεῖ sehr matt und überflüssig, und muss, da es in Σ. Laur. Man. fehlt, getilgt werden; desgleichen auf Grund von Σ und Schultz's Codd. Laur. Man. pr. Vat. Pal. das den zwischen τοῖς ἔργοις ἀμύνεσθαι und τῷ λογισμῷ καὶ τῇ διανοίᾳ — μισῆσαι vorhandenen Gegensatz und das Abhängigkeitsverhältniss der beiden Infinitive ἀμύνεσθαι und μισῆσαι von δεῖ aufhebende, hinter διανοίᾳ eingeschobene τῷ. Nicht minder aber auch schliesslich das vor τῆς πόλεως sich findende ἔξω, worüber bereits A. II, 5 gesprochen wurde.

16. §. 56. Ἦσαν ἐν Ὀλύνθῳ τῶν ἐν τοῖς πράγμασι τινὲς μὲν [τὰ] Φιλίππου [φρονοῦντες] καὶ πανθ' ὑπηρετοῦντες ἐκείνῳ, τινὲς δὲ οἱ τοῦ βελτίστου καὶ ὅπως μὴ δουλεύσουσιν οἱ πολῖται πράττοντες. Zunächst wäre hier auffällig, dass τὰ Φιλίππου φρονοῦντες zweimal kurz hintereinander stände, und dass, während an zweiter Stelle die Worte in allen Handschriften gleichmässig überliefert werden, an jener ersten Stelle die Lesart schwankt. Sodann aber legt das durch Σ. Pal. Rehd. gesicherte τινὲς δὲ οἱ τοῦ βελτίστου im zweiten Gliede ohne Verbum die Annahme nahe, dass das Vorderglied damit in Corresponsion gestanden haben muss. Diese ist durch die Lesart der Vulg. gestört, aber völlig vorhanden in der der Codices Σ. Laur. Vat. (und zwar pr. man.) pr. Vind.4. Υ. Lind.: τινὲς μὲν Φιλίππου (sc. ἦσαν) und τινὲς δὲ τοῦ βελτίστου (Σ. Pal. Rehd.) — die mit Schultz und andern Kritikern als die allein echte Ueberlieferung angesehen werden muss.

17. §. 61. οὕτω δ' ἀθλίως διέκειντο [τῷ φόβῳ], ὥστε .... ein aus der ganzen Darstellung sich ergebendes, aber sehr überflüssiges Interpretament, das, da es in Σ. Laur. Man. Vat. fehlt, als unecht auszuscheiden ist.

18. §. 63. ὅπερ καὶ παρ' ὑμῖν [νῦν ἐστιν], ὅτι ...

Da bei dem lebhaften τί οὖν ποτ' αἴτιον, das dicht vorhergeht, das ἦν fehlt, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch an unsrer Stelle die Copula in Verbindung mit einem durchaus unnöthigen Adverb der Zeit von dem Redner nicht wird gesetzt sein, auch schwanken hier wieder die Handschriften, indem marg. Bav. ὑμῖν νῦν, Harl. ε. Ald.T. ὑμῖν ἐστιν, Aug.1. Urb. rec.Y. γρF. β. Reiske. Pal. ὑμῖν νῦν ἐστιν lesen, so dass — wie es auch alle, von uns conservativ genannten Kritiker thun — die Lesart der besten Codices Σ. Laur. Man. pr. Vat. παρ' ὑμῖν, ὅτι als die allein echte betrachtet werden muss.

19. §. 64. οἱ μὲν ἐφ' οἷς χαριοῦνται ταῦτ' ἔλεγον [καὶ ἐλύπουν οὐδέν], οἱ δ' ἐξ ὧν ἔμελλον σωθήσεσθαι, [προσῆσαν δ' ἀπέχθειαι]. Auch an dieser Stelle zeigt die Verschiedenheit der handschriftlichen Ueberlieferung, dass Interpolation geübt ist, denn während an der ersten Stelle Aug. 1. 2. Harr. Harl. Appfr. Ald.V. r. k.

marg. Y. marg. Vind 4. marg. Rehd. Urb. Pal. (Schultz) die dort ausgeschriebene Lesart haben, Ω dagegen: μὴ λυποῦν οὐδέν und Ang.: καὶ μὴ λυποῦν οὐδέν, so findet sich an Stelle des von den meisten der schon genannten Codices aufbehaltenen προσῆσαν δ' ἀπέχθειαι in Cod. Pal. (Schultz): cωθήcεcθαι, οἷc προσῆσαν ἀπέχθειαι; letztere drei Worte sogar hinter den folgenden πολλὰ δὲ in Obs. Harr. (r. k. η. „servato οἷc" Auger.) Schol. Die zugesetzten Worte, die dem Scholion eines commentirenden Lesers sehr ähnlich sehen, fehlen in Σ, Schultz's Laur. pr. Vat. (auch dessen Manettianus scheint so gelesen zu haben) und Vömels übrigen Handschriften und sind deshalb mit letzteren beiden Kritikern als unecht zu verwerfen.

Zu diesen unter I, 1—25 und II, 1—19 besprochenen Stellen, die von den conservativen Kritikern als unecht aus dem Text des Redners ausgeschieden werden, würden nach unserer zu Anfang dieses Theiles unsrer Untersuchung aufgestellten Eintheilung noch hinzukommen auch die vier in der Rede §§. 32. 71. 72 und 58 sich findenden

III. Zusätze geschichtlichen Inhalts.

Da wir jedoch jene ersten drei schon vorher unter B. II, 8. 9. 10. genügend besprochen und gegen Spengel ihre Unechtheit glauben bewiesen zu haben, §. 58 aber noch im weiteren Verlauf unsrer Untersuchung geprüft werden wird, so bleibt uns, unsrer Ansicht von dem Verhältniss der beiden Recensionen der III. Philippica gemäss, an dieser Stelle nur noch übrig, den von allen Interpreten viel und gründlich und auch von uns schon bei der Kritik der Spengelschen Theorie in vorbereitender Weise besprochenen *§. 46* genauer zu untersuchen, resp. seine Unechtheit zu erweisen.

§. 46. ἀλλ' οὐ νῦν· οὐ γὰρ οὕτως ἔχεθ' ὑμεῖς οὔτε πρὸς τὰ τοιαῦτα οὔτε πρὸς τἆλλα, ἀλλὰ πῶς; [ἴστε αὐτοί· τί γὰρ δεῖ περὶ πάντων ὑμῶν κατηγορεῖν; παραπληςίως δὲ καὶ οὐδὲν βέλτιον ὑμῶν καὶ ἅπαντες οἱ λοιποὶ Ἕλληνες. διόπερ φημὶ ἔγωγε καὶ σπουδῆς πολλῆς καὶ βουλῆς ἀγαθῆς τὰ παρόντα πράγματα προσδεῖσθαι, τίνος;] εἴπω; κελεύετε καὶ οὐκ ὀργιεῖσθε;

ΕΚ ΤΟΥ ΓΡΑΜΜΑΤΕΙΟΥ ΑΝΑΓΙΓΝΩΣΚΕΙ

47. Ἔστι τοίνυν τις εὐήθης λόγος παρὰ τῶν παραμυθεῖσθαι βουλομένων τὴν πόλιν, ὡς ἄρα οὔπω Φίλιππός ἐστιν οἷοί ποτ' ἦσαν Λακεδαιμόνιοι . . . .

Ein Zwiefaches ist hier möglich, entweder (A) die in Klammern stehenden Worte ἴστε—τίνος; als *echt* gelten zu lassen, oder (B) dieselben als *unecht* zu verwerfen.

A. Auf Seiten der ersteren Annahme stehen, wie wir früher schon gesehen, *Spengel* und *Weil*, ferner aber auch *Benseler* und *Rehdantz*.

Wenn zunächst 1. *Spengel*, der, wie auch *Weil*, die Einschiebung von τίνος in den Text sehr richtig erklärt, 1839 die Worte εἴπω;

κελεύετε; καὶ οὐκ ὀργιεῖσθε; einfach herauswirft, 1860 aber sie lächerlicher Weise vor ἴστε αὐτοί wieder einschiebt, dann aber mit keinem Worte — es müsste denn Spengels blosse Behauptung, Alles sei nun in schönstem Einklange, dafür gelten — die Angemessenheit des nunmehrigen Zusammenhanges mit dem Folgenden erklärt, so begeht er einmal eine starke Inconsequenz und lässt uns ferner, ebenso wie Weil, in einer Rathlosigkeit, die schon 1841 von Funkhänel als das Charakteristicum der ganzen Erklärungstheorie Spengels bezeichnet wird, wenn er behauptet, Spengel würde, wenn er im Stande gewesen wäre, die Sache anders zu erklären, als er es thut, nimmer zu dieser Auskunft (hier zur Annahme der Mischung zweier Recensionen) seine Zuflucht genommen haben.

Der Anstoss, den 2. *Benseler* an der Lesart von Σ nimmt, ist aber erst recht ein ganz nichtiger. Er meint, der Redner zeige im Folgenden, wie sich das Kriegswesen geändert habe und darin liege nichts, weswegen Jemand zürnen könnte. Wenn er nun gleichwohl das etwa zum Zorn Reizende in die durch ἐκ τοῦ γραμματείου ἀναγιγνώσκει angedeuteten Worte verlegt, so ist absolut nicht einzusehen, warum jenes erst bei Annahme der Vulg. besser, oder dann überhaupt erst, möglich sein soll. Und wie kann Benseler seine Ansicht überhaupt aufrecht erhalten, wenn er vorschlägt, jene Worte ἐκ τοῦ γραμματείου ἀναγιγνώσκει vor §. 42 einzuschieben? Die Aenderung scheint auf den ersten Blick manches für sich zu haben, ja würde vielleicht richtig sein, wenn hier derselbe Fall vorläge, wie περὶ παραπρεσβ. §. 270, wo Demosthenes dem Schreiber γράμματα ἐκ στήλης zum Vorlesen übergiebt und das ausdrücklich mit den Worten ankündigt: „ταυτὶ λαβὼν ἀνάγνωθι, γραμματεῦ—λέγε“. Γράμματα ἐκ στήλης. — und dann §. 271 fortfährt: „ἀκούετε“. §. 42 dagegen theilt der Redner die auf der στήλη stehenden Worte aus dem Gedächtniss mit (οὐ λόγοις ἐμαυτοῦ λέγων, ἀλλὰ γράμματα τῶν προγόνων τῶν ὑμετέρων u. s. w.), und an unsrer Stelle hat Demosthenes wahrscheinlich nur die Absicht gehabt, zum warnenden Beispiel Actenstücke aus dem Staatsarchiv vorzulesen, die am besten das niederträchtige Verhalten gegen Verräther darlegen konnten, Beispiele, von denen selbst Spengel sagt, dass sie schlagend und verletzend genug gewesen sein müssen. Von alledem aber will

3. *Rehdantz* nichts wissen. Er argumentirt an dieser Stelle, im Widerspruch mit seiner später noch genauer zu erörternden Theorie, allein aus dem Gedankenzusammenhange und verlegt in das Lemma den durch die Worte der Vulg. angekündigten guten Rath. Und zwar ist ihm dieser ein Defensivbündniss aller Griechen, speciell Athens, mit dem freilich verhassten Theben, noch dazu auf ganz gleichem Fuss und mit Aufgabe, was allerdings Anstoss und Zorn in Athen erwecken mochte, der überlebten Ansprüche auf Hegemonie. Nach Rehdantz kommt aber das γραμματεῖον zu noch

höherer Bedeutung, denn er vermuthet darin eine jenen Rath enthaltende Denkschrift, welche die politischen Verhältnisse, die militärischen und finanziellen Hülfsquellen Griechenlands sowohl wie Philipps darlegte und vielleicht auch die Grundzüge einer griechischen Föderation feststellte. Von allen Hypothesen diese jedenfalls die geistvollste! — Nur so, meint Rehdantz schliesslich, erkläre sich nicht bloss der von Demosthenes wirklich beantragte Beschluss (§. 71): τοὺϲ ἄλλουϲ παρακαλῶμεν u. s. w., sondern auch so erst der Zusammenhang mit dem zunächst Folgenden Ἔϲτι τοίνυν u. s. w. Allein dass letztere Behauptung unmöglich ist, die andern Annahmen aber unhaltbar sind, kurz, dass

B. Cod. Σ und Laur. allein das Richtige bieten, das hat Drewes gegen Rehdantz, und wie dieser, ausschliesslich aus dem Zusammenhange der Gedanken mit Evidenz erwiesen. Auf die Gedankenentwickelung nämlich kann es an dieser wichtigen Stelle in der Mitte der Rede allein ankommen, denn die aus sprachlichen Gründen gegen die Echtheit der Vulg. erhobenen Bedenken müssen sämmtlich als völlig unzureichend bezeichnet werden. So ist es z. B. ganz gleichgültig, ob Demosthenes hier προϲδεῖϲθαι, woran *Funkhänel* Anstoss nimmt, oder δεῖϲθαι schrieb, da er dieses sowohl als jenes, natürlich mit einer kleinen Modification, unbeschadet der Verbindung, in der das Wort hier steht, sagen konnte; gleichgültig ferner, ob mit οἱ λοιποὶ Ἕλληνεϲ — worüber sich *Benseler* beunruhigt, der, um die Worte für Demosthenes zu retten, Ἕλληνεϲ glaubt streichen zu müssen — ein Hiatus entsteht oder nicht, da es feststeht, dass Demosthenes (was Benseler nicht genügend anerkennt), den Hiatus nicht so peinlich gemieden hat; auch *Schultz's* Einwand, die Worte τί γὰρ δεῖ περὶ πάντων ὑμῶν κατηγορεῖν; παραπληϲίωϲ δὲ καὶ οὐδὲν βέλτιον ὑμῶν καὶ ἅπαντεϲ οἱ λοιποὶ Ἕλληνεϲ könnten unmöglich als von Demosthenes herrührend angesehen werden, da er keine Gelegenheit versäumt und schon kurz darauf §. 54 ff. dieselbe genommen habe, den Athenern ihre Sorglosigkeit und Trägheit vorzuwerfen, — ist nichts weiter als eine blosse Behauptung, da Schultz für dieses sein subjectives Urtheil keinen überzeugenden Beweis beibringt. Ganz anders *Drewes*, der, wie ich glaube, die Fäden des Zusammenhanges am genauesten aufgefunden hat. Nach ihm finden zunächst die hinter εἴπω; stehenden Worte κελεύετε καὶ οὐκ ὀργιεῖϲθε; die weder Spengel 1839, noch Rehdantz zu erklären vermögen, weswegen ersterer 1860 sie nebst εἴπω; den Text verschlimmbessernd, hinter ἀλλὰ πῶϲ; einschob, auf das Beste ihre Erklärung, wenn nämlich Demosthenes den Athenern zwar nicht einen guten Rath — denn deswegen brauchte er nicht erst zu fragen κελεύετε, καὶ οὐκ ὀργιεῖϲθε; — wohl aber ihre gegen Bestechlichkeit gleichgültige Gesinnung vorhalten und die daraus entspringende missliche Lage Griechenlands dem Auslande (τῷ βαρβάρῳ) gegenüber nachweisen wollte. Wenn sodann, vorausgesetzt, dass die Vulg. den echten

Text des Demosthenes bietet, was Rehdantz annimmt, der Redner in dem Schriftstück gezeigt hat, wie grossen Ernst und welchen guten Rath (σπουδὴν πολλὴν καὶ βουλὴν ἀγαθήν) die gegenwärtige Lage fordere, wenn mit andern Worten derselbe Vorschläge gemacht hat darüber, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei, wie kann er dann §. 70 fragen τί ποιῶμεν;? Muss der §. 70 enthaltene Vorschlag nicht im Wesentlichen schon §. 46 in der βουλὴ ἀγαθή enthalten sein? Unmöglich kann behauptet werden, nur nach Rehdantz's Auffassung, dass Demosthenes nämlich — wir lassen seine weiteren Ausführungen über den Inhalt des γραμματεῖον natürlich auf sich beruhen — hier in der Mitte einen solchen Vorschlag gemacht habe, zeige die Rede einen wahren Fortschritt. Derselbe wird vielmehr durch das Einschiebsel der Vulg. geradezu aufgehoben. Die Anlage der ganzen Rede ist dieser Auffassung entschieden entgegen. Gemäss dem in §. 4 gewissermassen als Disposition der ganzen Rede aufgestellten Satze καὶ γὰρ εἰ πάνυ φαύλως τὰ πράγματ' ἔχει καὶ πολλὰ προεῖται, ὅμως ἔστιν, ἐὰν ὑμεῖς τὰ δέοντα ποιεῖν βούλησθε, ἔτι πάντα ταῦτα ἐπανορθώσασθαι, behandelt Demosthenes im ersten Theile seiner Rede bis §. 46 die schlimme Lage Griechenlands, die äussere und innere Gefahr, in welcher es sich befindet, indem er, von ersterer ausgehend, zu zeigen beginnt, dass Philipp wirklich Krieg mit Athen führe (§. 8—19) und darauf (§. 21—35) nachweist, wie grosse Feindseligkeiten Philipp, begünstigt durch die Schlaffheit und Sorglosigkeit der Hellenen, überhaupt gegen Griechen begangen habe, während er §. 36—46 die innere Gefahr, den eigentlichen Grund jener Erscheinungen, den Krebsschaden, an welchem Griechenland krankt, nämlich die Gleichgültigkeit des jetzigen — in diesem Punkte zu den Vorfahren (Arthmios Bestrafung) in einem traurigen Gegensatze stehenden — Geschlechts gegen die Bestechung, enthüllt und aufdeckt. Im zweiten Theil dagegen (§. 47—70) zeigt Demosthenes, was man zur Abwehr des äusseren und inneren Feindes thun müsse, und zwar zunächst (§. 47—52) Philipp in der richtigen Weise bekriegen, sodann, belehrt durch das Beispiel von Olynth, Eretria, Oreos, die Bestochenen hassen und bestrafen (§. 52—62), an welche Erörterung sich (§. 63—68) Motive anreihen, welche die Athener antreiben sollen, so zu handeln, wie Demosthenes von ihnen fordert. Und hieran schliesst sich erst (§. 70—75) die eigentliche propositio, der specielle Vorschlag des Demosthenes, der da zeigt, wie man die im zweiten Theil als nothwendig erwiesene Abwehr des äusseren und inneren Feindes bewerkstelligen müsse und — wie überhaupt der ganze Bau der Rede durchgehends zweigliedrig ist — das Zwiefache umfasst: 1. Die Athener sollen in erster Linie mit aller Macht sich selbst rüsten, und 2. dann erst die übrigen hellenischen Staaten gegen den gemeinsamen Feind zum Kampfe aufrufen. — In dieser Gedankenentw[illegible]g ist für das, was Rehdantz in die Mitte der Rede verlegt

wissen will, keine Stelle. Wie würde auch die Wirkung der natur- und sachgemäss ans Ende gestellten und mit den Worten τί ποιῶμεν; πάλαι τις ἡδέως ἂν ἴσως ἐρωτήσων κάθηται (§. 70) besonders spannend eingeführten propositio durch eine Vorwegnahme ihres Inhalts schon nach §. 46 — was bei Rehdantz's Ansicht die nothwendige Consequenz ist — abgeschwächt und gebrochen werden? Und wie würde die propositio §. 70 ff. mit dem von Rehdantz geforderten Inhalt des γραμματεῖον stimmen, wenn Demosthenes in demselben die Herstellung einer Coalition aller Hellenen als Hauptsache bezeichnet hätte, letzteres aber in jener nur als nützlich, die Entwicklung selbsteigener Thätigkeit und Energie seitens der Athener hingegen als nothwendig hingestellt hätte? Nach der in Σ und Laur. aufbehaltenen Ueberlieferung steht die Sache wesentlich anders. Da antwortet das Lemma auf die Frage ἀλλὰ πῶς; (scil. ἔχεθ' ὑμεῖς πρὸς τὰ τοιαῦτα d. i. δωροδοκίαν) εἴπω; κελεύετε καὶ οὐκ ὀργιεῖσθε; und wir müssen annehmen, dass Demosthenes in diesem Falle irgend eine von den Athenern nicht geahnte Bestechung, vielleicht eines Feldherrn oder Gesandten durch Philipp, und deren verderbliche Folgen für Athen acteumässig nachgewiesen habe. Eine derartige Ausführung nämlich passt sehr wohl in den Gang der Rede. „Von §. 36 an ist es die Aufgabe des Redners, die Gleichgültigkeit der Griechen und speciell der Athener gegen die Bestechung zu kennzeichnen. In §. 36—40 wird zunächst behauptet, dass die Vorfahren durch die gegentheilige Gesinnung mächtig geworden, das jetzige Hellas aber eben durch jenen Fehler todtkrank sei. Wenn dann Demosthenes die frühere Gesinnung der Athener aus einer öffentlichen Urkunde beweist und beleuchtet (§. 41—46), warum nicht auch die jetzige? Gerade daran ist dem Redner besonders gelegen, die Athener nachdrücklich auf den eigentlichen Grund alles Unheils hinzuweisen. Und wenn er hier ebenso wie vorher schon (§. 22—25 und §. 25—28) die früheren Zustände voranstellt, so will er dadurch offenbar die Zuhörer geneigt und empfänglich machen für den Tadel, der sie treffen soll, und dessen Berechtigung durch das Lob des Gegentheils im Voraus dargethan wird.“ Aber wie steht es denn, könnte Jemand einwerfen, überhaupt mit dem Lemma ἐκ τοῦ γραμματείου ἀναγιγνώσκει, das, obwohl es sich in Σ. (und auch Laur. und Vat.) Y. Vind. 1. 3. 4. F. marg. Bav. findet, doch von *Vömel* nicht in den Text aufgenommen ist? Das ist auffällig, auffälliger aber noch der Grund, der Vömel dazu bestimmt hat, wenn er meint, der Redner habe etwas vorgelesen, wodurch das Volk zur Erkenntniss der grossen ihm von Philipp drohenden Gefahr hätte kommen sollen. Aber von Philipp ist ja in der ganzen Stelle gar keine Rede, sondern von den Athenern, deren Verhalten πρὸς τὰ τοιαῦτα καὶ πρὸς τἄλλα (d. h. gegen Bestecher und Verräther) Demosthenes schildern wollte. Auch ist Vömels Annahme, nach ὀργιεῖσθε sei eine ἀποσιώπησις, aber keine

Lücke zu denken (τοίνυν §. 47 sei μεταβατικόν), und der Redner verschweige nur, dass die Athener εὐήθεις seien, entschieden zurückzuweisen. Es gilt von ihr dasselbe, was oben schon gegen Spengels Aenderung von 1860 (εἴπω; κελεύετε u. s. w. vor ἴστε αὐτοί eingeschoben) gesagt worden ist. Vömels Gründe also sind nicht derartig, dass sie seine Textesconstruction an dieser Stelle rechtfertigen. Consequenter verfuhren die Früheren: Schon *Reiske* hatte an diesem titulus Anstoss genommen, *Dobree* ihn aus dem Text entfernt. Mit Recht folgten ihm alle Vertheidiger der Vulg., u. a. auch *Dindorf*, da es ein geschichtlich nicht nachweisbarer Fall sein würde, dass ein Redner seinen der Volksversammlung zur Beschlussfassung unterbreiteten Vorschlag nicht selbst frei vortrüge, sondern abläse oder dem Schreiber zum Vorlesen übergäbe (s. Reiske und Franke zu d. St.). Auf den Ursprung dieses titulus kommt es gar nicht an; es ist ganz gleichgültig, ob er aus Scholien entstanden ist, was Vömel meint, oder ob ihn irgend ein aufmerksamer Leser in den Text gesetzt hat, wenn er nur an seiner Stelle das Richtige anzeigt. Was und welcher Art dieses aber ist, glaube ich in dem Vorangehenden hinlänglich auseinander gesetzt zu haben. Unbegründet erscheint mir darum der Vorwurf, den *Weil* gegen Drewes erhebt, letzterer habe die Bemerkungen von Reiske und Dindorf nicht entkräftet, ja nicht einmal berücksichtigt, unbegründet deshalb, weil weder Reiske noch Dindorf mit ihren Bedenken darüber, wie es wohl möglich gewesen sei, dass Demosthenes nicht durch rednerische Ausführung, sondern durch officielle Actenstücke, von denen nicht einzusehen sei, wie er sie bekommen habe, hier habe etwas beweisen können, und mit ihrer schliesslichen Rathlosigkeit uns nicht, was eben Drewes leistet, über die Schwierigkeiten der Stelle hinweghelfen. Unbegründet aber auch, nach dem bisher Dargelegten, die schon früher zurückgewiesene Auskunft Weils, Demosthenes habe entweder seine Rede an dieser Stelle durch eine später einzufügende Erörterung vervollständigen, oder §§. 47 ff. — 54 εἰς τοῦτο ἀφῖχθε μωρίας ἢ παρανοίας getilgt wissen wollen. Es bleibt also nichts weiter übrig, als den titulus beizubehalten oder wenigstens anzunehmen, dass an dieser Stelle irgend etwas aus officiellen Actenstücken verlesen worden sei, womit auf die Frage ἀλλὰ πῶς; eine Antwort gegeben wurde. So ist auch, wie Drewes gezeigt hat, eine vortreffliche Verbindung mit dem Folgenden hergestellt, was Rehdantz vorschnell in Abrede stellt. Analog dem Beispiel mit Arthmios vorher, folgt hier nun ein Beispiel aus der Jetztzeit, das beweist, in welche schlimme Lage Griechenland durch die Gleichgültigkeit gegen Bestechung den Barbaren gegenüber gerathen ist. Wie vortrefflich schliesst sich nun §. 47 an: „es ist thöricht zu sagen, dass Philipp nicht so mächtig ist, wie einst die Lakedämonier.“ So erklärt sich auch die Stellung von §. 41: ὅτι δ' οὕτω ταῦτ' ἔχει, τὰ μὲν νῦν ὁρᾶτε δήπου καὶ οὐδὲν ἐμοῦ προσδεῖσθε μάρτυρος, mit welchen Worten De-

mosthenes die Besprechung der Gesinnung der Gegenwart nur zurückschiebt, und sich dadurch den Uebergang zur Darstellung der früheren Gesinnung bahnt.

Wenn wir demnach allerdings mit Drewes durch die bisherigen Ausführungen alle bisher bei §. 46 versuchten Besserungs- und Erklärungsvorschläge (Spengel, Weil, Benseler und Rehdantz) für erledigt ansehen müssen, so können wir doch darin Drewes nicht beistimmen, wenn er, die Wichtigkeit des gewonnenen Resultats für die Kritik überschätzend, behauptet, dass, da §. 46 bei weitem der wichtigste sei, mit dieser Stelle alle übrigen stehen und fallen müssten, in denen Σ und Laur. Worte ausliessen, die in den übrigen Handschriften sich fänden. Das ist allerdings nicht bloss *Drewes' Ansicht von dem Verhältniss der beiden Recensionen der III. Philippica*, sondern aller *conservativen Kritiker*, wie *Funkhänels*, der *editores Turicenses*, *Westermann's*, *Schultz's* u. A., deren gegen die Vulg. erhobene Bedenken wir im Bisherigen besprochen und als begründet anerkannt haben. Aber wir sind der Meinung, *dass über dieselben hinausgegangen werden kann und muss*, da von ihnen auch Stellen als unecht verworfen werden, die — wie wir, in diesem Punkte wiederum mehrfach mit Spengel zusammentreffend, wenn auch aus andern Gründen als dieser, zu zeigen hoffen — als echt demosthenisch angesehen werden müssen.

Zweiter Abschnitt.

Weiterführung der kritischen Frage auf Grund des von Vömel gegebenen handschriftlichen Apparats.

Die Nachträge von der Hand des XII. Jahrhunderts in Cod. Σ.

Die Möglichkeit über die von den conservativen Kritikern bisher innegehaltenen Grenzen einen Schritt hinaus thun zu können, bietet uns wiederum Vömels grosse kritische Ausgabe. Wir lernen aus derselben, dass Cod. Σ, wenn auch im Ganzen frei von grösseren Interpolationen, dennoch selbst von bedeutenderen Schreibversehen durchaus nicht freigeblieben ist. Und zwar stammen die meisten derselben aus der Neigung seiner Schreiber, oder vielmehr, da seit 1860 noch das wesentlich mit Σ übereinstimmende Zeugniss des Cod. Laur. hinzugetreten ist, schon dessen, der das Original geschrieben hatte, gleichlautende oder gleichsehende Buchstaben, Silben und Wörter, ja ganze Sätze zu übersehen. Zwar sind viele dieser Versehen sofort durch die Schreiber von Σ selber wieder gut gemacht, viele von alten Revisoren der Handschrift nachgetragen worden; dennoch aber fehlt es diesem Thatbestande noch sehr an all-

gemeiner Anerkennung. *Deshalb behaupten wir nach dem Vorgang von Rehdantz* (der freilich die von ihm aufgestellte Theorie in §. 46, wie wir gesehen, ebenso wie Vömel in §. 71 (s. oben B. II, 9.) inconsequent auch auf die Ergänzungen einer Hand des 14. Jahrhunderts ausdehnt), *dass die Correcturen von der Hand des 12. Jahrhunderts für echt zu halten sind, und dass ihr Ausfall in pr. Σ und Laur., oder vielmehr in deren Original, auf Schreibversehen zurückzuführen ist.* Diese Hand des 12. Jahrhunderts hat, wie es scheint, in der Rede περὶ συμμοριῶν §. 18: τὸν ἅπαντ' ἀριθμὸν κελεύω τριακοσίας (sc. τριήρεις) ἀποδείξαντας κατὰ πεντεκαιδεκαναῖαν εἴκοσι ποιῆσαι μέρη, τῶν πρώτων ἑκατὸν πέντε καὶ τῶν [δευτέρων ἑκατὸν πέντε, καὶ τρίτων ἑκατὸν πέντε] ἑκάστῳ μέρει διδόντας κτλ. die in Klammern geschlossene, wegen des Gleichklanges in pr. Σ übersehene Zeile nachgetragen, und in der Rede κατὰ Κόνωνος αἰκίας LIV. §. 2. einen in pr. Σ leer gebliebenen Raum mit zwei auch von Westermann als echt anerkannten Zeilen ausgefüllt: καὶ τούτου συγγνώμην ἕξετε, εὖ οἶδ' ὅτι, πάντες, ἐπειδὰν [ἃ πέπονθ' ἀκούσητε· δεινῆς γὰρ οὔσης τῆς τότε συμβάσης ὕβρεως οὐκ ἐλάττων ἡ μετὰ ταῦτ' ἀσέλγειά ἐστι τουτουί.] ἀξιῶ δὴ καὶ δέομαι ... Zu dem Zeugniss der auch sonst uns bekannten Handschriften würde also auch noch das jenes alten unbekannten, aber über das 12. Jahrhundert hinausliegenden Codex, aus welchem eben die Revisoren von Σ jene in Rede stehenden Ergänzungen nachtrugen, hinzutreten, und zwar deshalb, weil aus ihm, von anderen Abweichungen abgesehen, eine nur in mg. Σ und Schultz's Pal. sich findende, höchst beachtenswerthe Lesart stammt, das seltene διισχυρίζομαι statt διορίζομαι §. 7 unsrer Rede. Gelingt es uns nun, für eine und zwar *die wichtigste und umfangreichste Ergänzung von der Hand des 12. Jahrhunderts, die §§. 6 und 7,* den Beweis der Echtheit zu führen, so wird natürlich damit für die übrigen von derselben Hand die Vermuthung, dass auch sie echt seien, zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhoben.

§. 6 ff.

[Εἰ μὲν οὖν ἅπαντες ὡμολογοῦμεν Φίλιππον τῇ πόλει πολεμεῖν καὶ τὴν εἰρήνην παραβαίνειν, οὐδὲν ἄλλο ἔδει τὸν παριόντα λέγειν καὶ συμβουλεύειν ἢ ὅπως ἀσφαλέστατα καὶ ῥᾷστα αὐτὸν ἀμυνούμεθα· ἐπειδὴ δὲ οὕτως ἀτόπως ἔνιοι διάκεινται, ὥστε πόλεις καταλαμβάνοντος ἐκείνου καὶ πολλὰ τῶν ὑμετέρων ἔχοντος καὶ πάντας ἀνθρώπους ἀδικοῦντος ἀνέχεσθαί τινων ἐν ταῖς ἐκκλησίαις λεγόντων πολλάκις ὡς ἡμῶν τινές εἰσιν οἱ ποιοῦντες τὸν πόλεμον, ἀνάγκη φυλάττεσθαι καὶ διορθοῦσθαι περὶ τούτων· ἔστι γὰρ δέος μήποθ' ὡς ἀμυνούμεθα γράψας τις καὶ συμβουλεύσας εἰς τὴν αἰτίαν ἐμπέσῃ τοῦ πεποιηκέναι τὸν πόλεμον. ἐγὼ δὴ τοῦτο πρῶτον ἁπάντων λέγω καὶ διορίζομαι, εἰ ἐφ' ἡμῖν ἐστι τὸ βουλεύεσθαι περὶ τοῦ πότερον εἰρήνην ἄγειν ἢ πολεμεῖν δεῖ.]

εἰ μὲν οὖν ἔξεστιν εἰρήνην ἄγειν τῇ πόλει καὶ ἐφ' ἡμῖν ἐστι τοῦτο, ἵν' ἐντεῦθεν ἄρξωμαι, φημὶ ἔγωγε ἄγειν ἡμᾶς δεῖν, καὶ τὸν ταῦτα λέγοντα γράφειν καὶ πράττειν καὶ μὴ φενακίζειν ἀξιῶ· εἰ δὲ ἕτερος τὰ ὅπλα ἐν ταῖς χερσὶν ἔχων καὶ δύναμιν πολλὴν περὶ αὐτὸν τοὔνομα μὲν τὸ τῆς εἰρήνης ὑμῖν προβάλλει, τοῖς δ' ἔργοις αὐτὸς τοῖς τοῦ πολέμου χρῆται, τί λοιπὸν ἄλλο πλὴν ἀμύνεσθαι;

Die eingeklammerten, in Cod. Σ und Laur. fehlenden, aber in jenem von der Hand des 12. Jahrhunderts nachgetragenen Worte werden von *Funkhänel, den Züricher Herausgebern, Franke, Schultz u. A.* als unecht verworfen, von *Spengel*, mit schlecht motivirtem Tadel, von *Weil* unter gewissen Modificationen, unbedingt dagegen von *Bekker, Dindorf* und *Vömel*, den Kennern des gesammten handschriftlichen Apparats, sowie von *Rehdantz* als echt demosthenisch anerkannt.

Prüfen wir zunächst **die sprachlichen Bedenken** jener.

Franke (zu uns. St.) stösst sich an dem Worte ἔνιοι. Es sei doch höchst auffällig, dass nur von *einigen* gesagt werde, sie liessen gewisse Leute ruhig gewähren, wenn sie in den Volksversammlungen gewisse Männer mit der Beschuldigung, zum Kriege zu reizen, behelligten, und nicht vielmehr von den *meisten* oder *vielen*, da doch Demosthenes nicht vor den wenigen, sondern vor dem grösseren Theil des Volks sich zu fürchten brauchte. Vömel erwidert darauf: Er braucht es doch, denn jene wenigen sind eben die Führer der Menge. Doch das sind die ἔνιοι gar nicht, wie *Schultz* richtig sah, das müsste ausdrücklich angedeutet sein, sondern die τινὲς ἐν ταῖς ἐκκλησίαις λέγοντες, ὡς ἡμῶν τινές εἰσιν οἱ ποιοῦντες τὸν πόλεμον sind die Leiter des Volks. Es ist aber durchaus nicht nothwendig, mit Schultz aus dem Umstande, dass *einige* als von der Gesinnung bezeichnet werden, ὥστε — ἀνέχεσθαί τινων λεγόντων . . . zu schliessen, dass nun alle übrigen das *nicht* ertragen und dass diese jene am Sprechen verhindert haben würden, kurz, dass hier gerade das Gegentheil von dem stehe, was wir erwarten. Wozu diese Wortklauberei? Konnte Demosthenes nicht ohne jedes Bedenken den Theil des Volkes, den er in der von ihm bezeichneten Stimmung sah, mit ἔνιοι aussondern, ohne auf die Unart späterer Erklärer, seinen Worten einen ihm selbst fremden Massstab, hier den der abstracten Logik, anzulegen, Rücksicht zu nehmen? *Franke* (zu §. 7) findet aber noch weiteren Anstoss auch an ὡς ἀμυνούμεθα. Er verlangt statt dessen ὅπως ἀμυνούμεθα, da hier nicht von der Art und Weise, noch auch dem Effect, sondern von einem Rath und Antrag die Rede ist. Ganz recht; aber Franke hat den schon durch die hervorragende Stellung des ὡς ἀμυνούμεθα als beabsichtigt bezeichneten Gegensatz zu ὅπως ἀμυνούμεθα §. 6 unbeachtet gelassen. Wenn wir einig wären, heisst es, dann brauchte der Redner nur vorzuschlagen, wie

(ὅπως §. 6) wir Philipp abwehren sollen; so aber ist es gefährlich, auch nur zu beantragen, dass (ὡς) wir uns gegen ihn wehren müssen. Ein anderer Vorwurf *Schultz's* bezieht sich auf die Sätze ἔστι γὰρ δέος etc. und ἐπειδὴ δὲ . . ., die er wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem gemeinsamen ἀνάγκη φυλάττεσθαι καὶ διορθοῦσθαι περὶ τούτων, und weil in beiden fast dasselbe, nur nicht mit denselben Worten gesagt werde, für des Demosthenes unwürdig erklärt, wozu noch der Umstand komme, dass die im Anfang der Rede §. 2 stehenden Worte ἕτεροι δὲ τοὺς ἐπὶ τοῖς πράγμασιν ὄντας αἰτιώμενοι καὶ διαβάλλοντες οὐδὲν ἄλλο ποιοῦσιν ἢ ὅπως ἡ πόλις παρ' αὑτῆς δίκην λήψεται κτλ. ihrem Gedanken nach sich mit den §. 6 und 7 sich findendenden eng berührten. Letzteres zunächst könnte schon mit Rücksicht auf die ziemliche Entfernung nicht den mindesten Anstoss erregen; es enthalten aber §§. 6. 7 in der That mehr als jene Worte §. 2, da das, was hier nur ganz im Allgemeinen angedeutet ist, dort bestimmte Gestalt angenommen hat. Dasselbe gilt von dem zweiten der von *Schultz* beanstandeten Sätze ἔστι γὰρ δέος μήποθ' ὡς ἀμυνούμεθα κτλ. Während der erstere nur besagt: „Einige sind thöricht genug, sich in den Versammlungen wiederholt vorsagen zu lassen, die Kriegsanstifter seien hier unter uns," bringt der zweite „man muss fürchten, dass ein Antrag oder Vorschlag zur Vertheidigung den Vorwurf nach sich zieht, ein Kriegsurheber zu sein" schon ein sehr wichtiges Moment mehr hinzu. Was nöthigt uns denn in aller Welt, in so pedantischer Weise, wie Schultz es thut, des Redners Worte zu pressen, und aus solchen Gründen, wie er vorbringt, jenen Paragraphen den demosthenischen Ursprung abzusprechen? Aus derartigen Bedenken hat noch Niemand weiter die Echtheit derselben angefochten. Im Gegentheil. Alles weist auf den Redner selbst hin. Echt demosthenisch erscheint der Contrast πόλεις καταλαμβάνοντος ἐκείνου — ἡμῶν τινες οἱ ποιοῦντες τὸν πόλεμον, echt demosthenisch die Stellung von πολλάκις, echt demosthenisch endlich der ganze Periodenbau, der mit dem Anfang von Demosthenes erster Rede gegen Aphobos die grösste Aehnlichkeit hat.

Doch von weit grösserer Bedeutung für die Entscheidung der Echtheitsfrage sind **die gegen den Inhalt und Gedankenzusammenhang der §§. 6 und 7 erhobenen Bedenken.** So rechnet *Funkhänel* die §§., welche nach ihm ein Rhetor, um seine Kunst zu zeigen, zwischen §. 5 und §. 8 einschwärzte, unter die Zahl der Proömien, die aus demosthenischen Worten zusammengesetzt und mit eigenen Zuthaten ihres Verfassers vermehrt sind, eine Behauptung, für welche Funkhänel leider den Beweis zu erbringen unterlassen hat. *Spengel* hält die §§. für echt, obwohl die drei aufeinanderfolgenden Gedanken mit εἰ μὲν οὖν, wie es den späteren Zusätzen des Redners öfters gehe, nicht zum Besten des Zusammenhanges seien; findet aber einen Widerspruch mit den Anfangsworten καὶ πάντων εὖ οἶδ' ὅτι φησάντων γ' ἂν εἰ καὶ μὴ ποιοῦσι

τοῦτο καὶ λέγειν δεῖν καὶ πράττειν ὅπως παύσεται ὕβρεως καὶ δίκην δώσει, weil dort alle ohne Ausnahme sagten, man müsse den Philipp dafür, dass er den Frieden gebrochen, bestrafen und sich an ihm rächen; hier aber viele, nicht Philipp, sondern die Athener trügen die Schuld, was eben ein grosser Theil der Zuhörer glaube, so dass der Redner für nöthig erachte, sich darüber zu erklären und zu vertheidigen — einen Widerspruch, den er auch 1860 gegen *Vömel*, welcher ihm eine Vernachlässigung der Partikel ἄν zu Anfang vorwerfend, behauptete, es sei zwischen πάντων φησάντων γ' ἄν, (welches nicht dasselbe sei, wie: „alle haben gesagt", sondern bedeute „alle würden gesagt haben", wenn sie nämlich gefragt worden wären) und §. 6 εἰ ὡμολογοῦμεν (wenn wir zugäben — wir thun es aber nicht) dennoch ein Widerspruch vorhanden, aufrecht erhält durch die Bemerkung: „die Worte καὶ πάντων οἶδ' ὅτι φησάντων γ' ἄν, εἰ καὶ μὴ ποιοῦσι τοῦτο heissen offenbar πάντες φήσαιεν ἄν, also nicht dixissent, sondern höchstens dicerent, si interrogarentur, das heisst aber immer, alle stimmen überein, urtheilen, denken so, wenn sie es auch nicht gerade laut aussagen, sie würden indessen auch dieses, wenn man sie fragen würde, also doch allgemeine Uebereinstimmung;" — doch giebt er verständiger Weise zu (was wir bei Schultz vergeblich suchen), der Widerspruch könne gelöst werden dadurch, dass gesagt — wir fügen hinzu, mit Recht gesagt — werde, man dürfe die Worte eines Redners nicht so streng abwägen, und zwar um so weniger, weil dann in §. 1 einfach etwas Falsches behauptet und auf das Vorhandensein einer makedonisch gesinnten Partei durchaus gar keine Rücksicht genommen würde. Anderer Art sind die Erwägungen, die sich auf die Stellung der §§. 6 und 7 in dem vorliegenden Gedankenzusammenhang beziehen. *Schultz* fragt, ob denn der Redner wirklich eine auf die am Ende von §. 7 aufgestellte propositio sich beziehende Untersuchung anstelle, ob es nämlich in der Macht der Athener stehe βουλεύεσθαι περὶ τοῦ πότερον εἰρήνην ἄγειν ἢ πολεμεῖν δεῖ? *Rehdantz* antwortet darauf: Ja wohl, denn die mit dem Uebrigen in einem ganz nothwendigen Zusammenhang stehenden Paragraphen enthalten, analog dem status causae in der gerichtlichen Rede, die Begründung der propositio und die propositio selber eines Haupttheils der Rede: διορίζομαι εἰ ἐφ' ἡμῖν ἐστὶ τὸ βουλεύεσθαι περὶ τοῦ πότερον εἰρήνην ἄγειν ἢ πολεμεῖν δεῖ, und davon will der Redner zuerst die Frage behandeln, ob Athen Frieden halten könne? Dass dies jedoch nicht des Redners Absicht gewesen, dafür beruft sich Schultz auf §. 8 τί [λοιπὸν ἄλλο πλὴν ἀμύνεσθαι, und §. 9 εἰ δέ τις ταύτην εἰρήνην ὑπολαμβάνει . . . μαίνεται, jene propositio aber berühre er nur ganz flüchtig und gehe sofort zu Philipp's kriegerischer Haltung über: Wenn er wirklich jene hätte vorangestellt sehen wollen, so würde er sie niemals so gänzlich ausser Acht gelassen haben. Doch abgesehen davon, so fährt Schultz fort, hätte er sich ja nicht so

streng an seine propositio binden brauchen, immer aber frage man danach, wo das „πολεμεῖν δεῖ“ behandelt werde. Etwas Derartiges im Folgenden zu finden kann Schultz mit Rehdantz, der das πολεμεῖν δεῖν bis §. 36 behandelt und so die propositio zu Ende geführt sieht, nicht in Abrede stellen; doch stösst er sich daran, dass eine Erörterung, die nach dem Zeugniss des Libanios Thema und Inhalt der ganzen Rede sei, nur einem Theile derselben zugewiesen werde. Doch Schultz sowohl wie Rehdantz befinden sich bei ihren Ansichten über den Gedankengang der ganzen Rede im Irrthum. Schon bei Besprechung von §. 46 sagte ich, dass in den Worten §. 4: καὶ γὰρ εἰ πάνυ φαύλως τὰ πράγματ' ἔχει καὶ πολλὰ προεῖται, ὅμως ἔστιν, ἐὰν ὑμεῖς τὰ δέοντα ποιεῖν βούλησθε, ἔτι πάντα ταῦτα ἐπανορθώσασθαι, welche schon im Allgemeinen auf das vom Redner an den Schluss seiner Rede (§. 70 ff.) gestellte Ziel, den Gedanken: „Kämpfet für eure Freiheit!“ hinweisen, die aus dem Gegenstande und Ziele von selbst sich ergebende Disposition enthalten. Danach zerfällt die Rede in zwei Haupttheile, gewissermassen einen theoretischen und einen praktischen. Der erstere (§. 8—46) schildert die Gefahr, zu deren Abwendung Demosthenes die Athener antreiben will, die trostlose Lage Griechenlands, das „πάνυ φαύλως τὰ πράγματα ἔχει,“ der zweite (§. 47—70) enthält die Anwendung der gewonnenen Erkenntniss auf die vorliegende Frage und zeigt, was man thun müsse, um die Gefahr zu beseitigen (τὰ δέοντα ποιεῖν). Dass diese grosse Zweitheilung mit der von Schultz zum Beweise der Richtigkeit seines Einwandes citirten Inhaltsangabe des Libanios „Φιλίππου . . . λόγῳ μὲν εἰρήνην ἄγοντος, ἔργῳ δὲ πολλὰ ἀδικοῦντος, συμβουλεύει τοῖς Ἀθηναίοις ὁ ῥήτωρ ἀναστῆναι καὶ ἀμύνασθαι τὸν βασιλέα, ὡς κινδύνου μεγάλου καὶ αὐτοῖς ἐπικρεμαμένου καὶ πᾶσι κοινῇ τοῖς Ἕλλησιν“ sehr wohl in Einklang steht, ist unschwer einzusehen, es war daher Schultz nicht erlaubt, aus derselben einen so partiellen, mit dem Thatbestande nicht stimmenden Schluss zu ziehen. Aber auch Rehdantz's Meinung, das πολεμεῖν δεῖν werde bis §. 36 behandelt und damit sei die am Ende von §. 7 aufgestellte propositio zu Ende geführt, ist durchaus irrthümlich und unhaltbar. Dass Krieg geführt werden müsse und zwar in der richtigen Weise, das ist ein erst §. 47—52 ausgeführter Gedanke, welcher nach der Darlegung des von Demosthenes im Grossen und Ganzen innegehaltenen Gedankenganges im ersten Theile seiner Rede gar keine Stelle hat. Denn er zeigt — wie ich schon bei §. 46 auseinandersetzte — §. 8 bis §. 19, dass Philipp wirklich mit Athen Krieg führe, und bis §. 36, wie grosse Feindseligkeiten er überhaupt gegen Griechen begangen habe, wie unersättlich seine Eroberungslust, wie grenzenlos sein Uebermuth sei, und zwar dieser Gedanke mit seiner Kehrseite, der Darstellung der Schlaffheit und Gleichgültigkeit aller Hellenen gegen Philipp's Uebergriffe auf das engste verknüpft, während §. 36—46 endlich die Darlegung des

eigentlichen, inneren Grundes jener Erscheinungen bringt, nämlich die Gleichgültigkeit gegen die Bestechung, durch welche Philipp der griechischen Kleinstaaterei gegenüber das leichteste Spiel hat. Wie aber? wird man jetzt mit Recht fragen, wie steht es denn überhaupt mit jener propositio, wenn dieselbe weder im Verlauf der ganzen Rede (Schultz), noch auch ausschliesslich in einer Unterabtheilung (— §. 36) des ersten Haupttheiles derselben (Rehdantz) zur Ausführung kommt? Gehen wir für diese Frage von einem sprachlichen Bedenken aus, dessen weitere Folgen uns vielleicht der Lösung der Frage näher führen. Es ist entschieden merkwürdig, dass noch keinem der bisherigen Interpreten, Leuten von anerkannt tüchtiger Sprachkenntniss, die Verbindung διορίζομαι εἰ „ich stelle fest ob" aufgefallen ist. Erst *Weil* machte (in d. Jahrb. für Phil. 1870) darauf aufmerksam, indem er aus περὶ παραπρεσβείας §. 223: βουλόμενος ἀγῶνι καὶ δικαστηρίῳ μοι διωρίσθαι παρ' ὑμῶν ὅτι τἀναντία ἐμοὶ καὶ τούτοις πέπρακται und der Rede gegen Dionysodoros §. 11: διαρρήδην ἡμῶν διορισαμένων ἐν ταῖς συνθήκαις ὅπως ἡ ναῦς μηδαμοῦ καταπλεύσεται ἀλλ' ἢ εἰς Ἀθήνας — nachwies, dass διορίζω mit ὅτι und ὅπως verbunden zu werden pflege, wie auch mit einem Inf. oder einem Acc. des Objects, nirgends aber mit einem durch εἰ eingeleiteten indirecten Fragesatz. Letzteres würde nur dann statthaft sein, wenn, was hier nicht der Fall, διορίζομαι mit einem Verb. des Ueberlegens, Untersuchens, etwa σκοπῶ oder dergleichen verbunden wäre. Er schlägt deshalb vor, nach διορίζομαι ein Kolon zu setzen und mit εἰ ἐφ' ἡμῖν ἐστι eine neue Periode zu beginnen deren Vordersatz bis πολεμεῖν δεῖ reiche, und deren Nachsatz, mit Uebergehung des ihm störend und unpassend erscheinenden εἰ μὲν οὖν . . . . . ἄρξωμαι, anhebe: φημὶ ἔγωγε <εἰρήνην> ἄγειν ἡμᾶς δεῖν u. s. w. So erst werde das von alter Hand mg. Σ nachgetragene — wir fügen hinzu (was Weil bekannt sein sollte) auch Pal. (Schultz's) sich findende — διισχυρίζομαι statt διορίζομαι verständlich, während es bei der früheren Interpunction in der Verbindung mit εἰ gar keinen Sinn gehabt habe. Letzteres ist, soweit uns wenigstens darüber ein Urtheil zu fällen möglich ist, entschieden richtig, gegen die Besserung des Textes aber in dieser Weise, sowie gegen die ganze schon früher zurückgewiesene Ansicht Weils von der Aneinanderschiebung und Vereinigung zweier verschiedenen Redactionen, in Folge deren man, um einen erträglichen Zusammenhang herzustellen, zu einer falschen Interpunction und Satzverbindung gegriffen habe, müssen wir die bestimmteste Verwahrung einlegen. Zunächst würde mit dieser Correctur der äussere Grund fallen, der uns die zufällige Auslassung der beiden §§. vor §. 8 dadurch erklärlich erscheinen lässt, dass das Auge des Schreibers der den Cod. Σ und Laur. zu Grunde liegenden Handschrift von dem εἰ μὲν οὖν des §. 6 zu dem εἰ μὲν οὖν des §. 8 abirrte. Sodann aber müssen wir gegen die von Weil ohne weiteren Beweis als echt und

sachgemäss anerkannten Worte εἰ ἐφ' ἡμῖν ἐστι τὸ βουλεύεσθαι περὶ τοῦ πότερον εἰρήνην ἄγειν ἢ πολεμεῖν δεῖ aus mehreren Gründen Einspruch erheben. Wir sahen bereits, dass das πολεμεῖν δεῖν in dem Folgenden bis §. 40 von dem Redner durchaus nicht besprochen wird. Die Aufstellung einer solchen blossen propositio ohne Ausführung aber, die nach dem ganzen Ausdruck hier erwartet wird, würde ganz zwecklos sein. Nur in dem Falle, dass die andere Alternative, das εἰρήνην ἄγειν, in dem ersten Theile der Rede, und im zweiten Theile von §. 47 an das πολεμεῖν δεῖν behandelt wäre, würde die propositio an ihrer Stelle stehen. Aber es findet eben nur das Letztere, und zwar dies auch nur mit einer gewissen Beschränkung statt, Ersteres aber, wie wir vorhin zeigten, entschieden gar nicht. Erregt nicht die ganze Stelle schon dadurch, dass sie mit der Anlage und Ausführung der Rede in Widerspruch tritt, den höchsten Verdacht und Anstoss? Was soll ferner das ἐφ' ἡμῖν ἐστι τὸ βουλεύεσθαι περὶ τοῦ πότερον εἰρήνην ἄγειν ἢ πολεμεῖν δεῖ bedeuten? War denn Athen, so lange es eben noch eine freie Republik war und nicht unter makedonischer Oberhoheit stand, überhaupt jemals der Möglichkeit und der Macht beraubt, über Krieg oder Frieden zu berathen? Ich denke niemals. *Aus allen diesen Gründen, glaube ich, müssen die Worte* εἰ ἐφ' ἡμῖν ἐστι τὸ βουλεύεσθαι περὶ τοῦ πότερον εἰρήνην ἄγειν ἢ πολεμεῖν δεῖ *als ein Glossem,* das, wie auch Schultz p. 22 für wahrscheinlich hält, aus §. 8 entstand und vielleicht dessen Inhalt recapituliren sollte, *gestrichen werden.* Es kommt jetzt nur darauf an, die Angemessenheit des nunmehrigen Zusammenhanges aufzuzeigen. „Trotz unserer, durch eigene Schuld herbeigeführten überaus misslichen Lage, sagt Demosthenes §. 4, lässt sich Alles noch wiederherstellen, wenn ihr eure Schuldigkeit thun wollt. Bis jetzt hat Philipp nur euren Leichtsinn und eure Sorglosigkeit, aber nicht euer Land und euch selbst besiegt, ihr habt euch vielmehr ja noch gar nicht gerührt, lebt noch im tiefsten Frieden (οὐδὲ κεκίνησθε, worin, wie Franke richtig erkannte, ein unverkennbarer, in der Paraphrase auch ausgedrückter Hinweis auf den Frieden liegt). Wären nun alle darüber einig, dass Philipp mit Athen Krieg führt und den Frieden bricht, dann käme es für die Redner nur auf die Angabe der gegen ihn zu ergreifenden Vertheidigungsmittel an. So steht aber die Sache nicht. Es giebt höchst wundersame und thörichte Leute, die es sich angesichts des feindseligsten Vorgehens Philipp's gegen Athen und seine Interessen von gewisser Seite her (Demosthenes meint entschieden die makedonisch gesinnten Parteiführer) immer wieder einreden lassen, die Kriegsanstifter seien in Athen selbst (ἡμῶν τινες sagt Demosthenes, d. h. er selbst etwa und seine patriotischen Gesinnungsgenossen). Diesen Punkt also will ich vor allen Dingen erörtern und feststellen.“ Das heisst mit andern Worten, der Redner will darlegen, dass gerade Philipp es ist, der thatsächlich schon

gegen Athen Krieg führt (8—19 und —36), und dass jene τινές, welche gegen ihn und seine Gesinnungsgenossen den Vorwurf, Kriegsurheber zu sein, erheben, nicht bloss Unrecht mit ihren Behauptungen haben, sondern dass sie auch gerade mit ihrer niederträchtigen, der Bestechung zugänglichen Gesinnung der eigentliche Grund der traurigen Lage ihres Vaterlandes dem ränkereichen Makedonierkönig gegenüber sind. So geht denn nun §. 8 der Redner auf das angemessenste mit der Wendung ἵν' ἐντεῦθεν ἄρξωμαι, welche Worte bei Beibehaltung der propositio am Ende von §. 7 ganz unerträglich sind, zur Sache selbst über: „Steht es, um hiermit anzufangen, Athen frei und liegt es in unserer Macht, Frieden zu halten, so behaupte ich muss er gehalten werden und verlange von dem, der dafür spricht, dass er ernstliche darauf bezügliche Vorschläge mache und die Leute nicht mit leerem Gerede hinhalte. Wenn aber ein Anderer stets das Wort Frieden im Munde, in der Faust aber immerfort thätig das Schwert führt, nun, dann bleibt nichts andres übrig, als ihn sich vom Leibe zu halten."

Mit der klaren Erkenntniss dieses Sachverhältnisses, *dass nämlich die von der Hand des 12. Jahrhunderts in Σ nachgetragenen §§. 6 und 7 in der von uns genauer bestimmten Ausdehnung echt sind, und dass ihr Ausfall in der den Codd. Σ und Laur. zu Grunde liegenden Handschrift auf Schreibversehen zurückgeführt werden muss*, ist, wie ich zuvor schon andeutete, auch für die übrigen Verbesserungen von derselben Hand, sofern ein gleicher Grund für ihre Auslassung sich nachweisen lässt, die Annahme ihrer Echtheit eine im höchsten Grade wahrscheinliche.

Dahin gehört zunächst *§. 58:* καὶ μετὰ ταῦτ' ἐξελήλακεν ἐκ τῆς χώρας δὶς ἤδη βουλομένους σώζεσθαι [τότε μὲν πέμψας τοὺς μετ' Εὐρυλόχου ξένους, πάλιν δὲ τοὺς μετὰ Παρμενίωνος]. Καὶ τί δεῖ τὰ πολλὰ λέγειν; wo die eingeklammerten Worte in pr. Laur. und Σ fehlen, hier aber von der Hand des 12. Jahrhunderts an den Rand geschrieben sind. Wenn Rehdantz nun meint, dass sich für Interpolationen geschichtlichen Inhalts, als welche auch die vorliegende Stelle von streng conservativen Kritikern wie Westermann und Schultz aus dem Text entfernt ist, sich wenigstens in den Handschriften aller übrigen demosthenischen Reden überhaupt keine Analogie findet, so müssen wir dem in Hinblick auf die unter B. II, 10 behandelte Stelle §. 72 (und ebendaselbst auch §. 32 und 71) widersprechen. Hier aber liegt doch die Sache anders, und eben die Annahme eines Schreibversehens sehr nahe. Vömel erklärt deshalb den Ausfall der Worte in pr. Σ dadurch, dass er des Schreibers Auge von ΕϹΘΑΙ zu dem Schluss der ausgefallenen Zeilen ΟϹΚΑΙ abirren lässt, Rehdantz dagegen mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit dadurch, dass er, um eine noch grössere Aehnlichkeit herzustellen, für καὶ die in Σ (s. Vömel's Proleg. crit. §. 86 und Tab. litter. Nr. A (3)) nicht seltene,

dem Buchstaben Z ähnliche Abkürzung einsetzt, wo sich dann entsprechen würden βουλο | ΜΕΝΟΥϹϹѠΖΕϹΘΑΙ und Παρ | ΜΕΝΙѠΝΟϹΖΤΙΔΕΙ. Unter diesen Umständen will Funkhänels Auskunft, die geschichtliche Nachricht wieder auf eine, wie §. 72 so auch hier durchaus nicht beweisbare, Uebertragung aus den libris ὑπομνηματιστῶν zurückzuführen, nicht viel besagen, und man könnte eher Spengel beistimmen, der, in seinen beiden Schriften die Stelle für echt erklärend, meint, die Geschichte habe schwerlich die Namen der Feldherrn in solchen Streifzügen aufbewahrt. Die Wahrheit des in pr. Σ und pr. Laur. wie wir gesehen durch Zufall Ausgefallenen wird auch durch andre Momente bestätigt. Von einem in Gemeinschaft mit Antipater und Parmenion als Gesandten an die Athener geschickten Eurylochos berichtet der Verfasser des zweiten Arguments zur Rede περὶ παραπρεϲβ. (p. 336, 10. Dind. p. 287). Wenngleich nun dieses auch wenig verlässlich ist (Schäfer, Demosthenes u. s. Zeit II, 198. Anmkg. 2), so kann der Verfasser desselben hier doch wohl berichtet sein, da auch Aeschines 3, 76 S. 64 (Δημ.) ἐμιϲθώϲατο αὐτοῖϲ τρία ζεύγη ὀρικά, wie Böhneke (Forschgen I. 389, 5) bemerkt hat, auf drei Gesandte zu führen scheint, und es erscheint somit nicht unwahrscheinlich, dass dieser Eurylochos derselbe ist, welcher nach Justin. XII, 6 nach Philipp's Tode hingerichtet wurde. Für die Anwesenheit des Parmenion aber in dieser Zeit zu Euböa spricht die von Athenaeos XI, p. 506 und 508 aus einem Fragment des Karystios aufbehaltene Nachricht, Parmenion habe zu Oreos den Euphraeos getödtet. Die auf innere Gründe dagegen gestützten Beweise Vömels — für die Echtheit —, der Redner habe, nachdem er zuvor jene drei Tyrannen genannt, zur Erläuterung des im zweiten Gliede enthaltenen δίϲ auch die Namen der Söldnerführer, die Schultz merkwürdigerweise ohne jeden Grund für unwichtiger als die jener erklärt, nennen müssen, und Schultz's — gegen die Echtheit —, Demosthenes habe aller Wahrscheinlichkeit nach bei ϲώζεϲθαι, weil er fortfahre καὶ τί δεῖ τὰ πολλὰ λέγειν; die Rede abgebrochen, um zur Darstellung der Lage der Oreiten überzugehen — müssen als unzureichend zurückgewiesen werden.

Zwar können wir, wie schon vorher erwähnt, den von Vömel überaus künstlich und sehr unwahrscheinlich durch Schreibversehen erklärten Ausfall der Worte πανταχοῖ ..... καταϲτρέψαϲθαι §. 71 (s. B. II, 9), sowie auch die von Rehdantz für die Echtheit von §. 46 vorgebrachten Gründe nicht billigen und anerkennen, zumal die von letzterem der Hand des 12. Jahrhunderts zuerkannten Vorzüge unbegründeter Weise auch auf eine Hand des 14. Jahrhunderts übertragen würden: doch denke ich lassen sich ausser §§. 6. 7 und 58 noch einige Stellen, die jene Hand nachtrug, auf Schreibversehen zurückführen.

So *§. 2:* τινὲϲ μέν, ὦ ἄνδρεϲ Ἀθηναῖοι, ἐν οἷϲ εὐδοκιμοῦϲιν αὐτοὶ καὶ δύνανται, ταῦτα φυλάττοντεϲ οὐδεμίαν περὶ τῶν μελλόν-

των πρόνοιαν ἔχουςιν, [οὐκοῦν οὐδ' ὑμᾶς οἴονται δεῖν ἔχειν,] ἕτεροι δὲ κτλ. Der Schreiber konnte die eingeklammerte Zeile sehr leicht überspringen und bei ἕτεροι fortfahrend meinen, sie dennoch geschrieben zu haben, da der Schluss des wirklich von ihm Geschriebenen, zumal mit der in Cod. Σ für ου vorkommenden Abkürzung ȣ (Vömel Tab. litter. No. A (3)): προν | ΟΙΑΝΕΧȣCΙΝ dem des Ausgelassenen οἴονται | ΔΕΙΝΕΧΕΙΝ sehr ähnlich sieht. Der Gedanke ist für Vömel eine sententia frigida, doch sagt er nicht warum, für Schultz eine sententia futilis. Der Satz würde, meint dieser, den Betreffenden zu viel zuschreiben, wenn sie zugleich der Ansicht wären, die Athener dürften sich um die Zukunft deshalb nicht kümmern, weil sie selbst es nicht thun, sondern nur egoistische Zwecke verfolgen, was eben der Redner zur Charakterisirung der χαρίζεςθαι προαιρούμενοι und der τινές allein konnte sagen wollen. Aber woher weiss denn Schultz das wieder? Wer in aller Welt nöthigt uns denn, die Worte so zu pressen, und wer zwingt uns, den Satz nicht mit Spengel, dem er natürlich zwar nicht nothwendig, aber gleichwohl von dem Redner später hinzugefügt zu sein scheint, dennoch für einen nicht unpassenden zu halten? Rehdantz's Auskunft schliesslich, οὔκουν zu schreiben und analog der Stelle IV. Phil. §. 43: ἐμοὶ γὰρ οὐδεὶς οὕτως ἄθλιος οὐδ' ὠμὸς εἶναι δοκεῖ τὴν γνώμην, οὔκουν 'Αθηναίων γε, ὥςτε λυπεῖςθαι — mit nedum „geschweige denn" zu übersetzen, hat Schultz mit Recht abgewiesen durch die Bemerkung, dass hier das οὐδέ nicht dem voraufgehenden Gliede, dem es allein zukommen würde, beigefügt ist.

Aehnlich wie §. 2 steht es auch *§. 44:* τοῦτο δ' ἐςτὶν οὐχ ἣν οὑτωςί τις ἂν φήςειεν ἀτιμίαν· τί γὰρ τῷ Ζελείτῃ, τῶν 'Αθηναίων κοινῶν εἰ μὴ μεθέξειν ἔμελλεν; [ἀλλ' οὐ τοῦτο λέγει,] ἀλλ' ἐν τοῖς φονικοῖς γέγραπται νόμοις, ὑπὲρ ὧν ἂν μὴ διδῷ δίκας φόνου δικάςαςθαι, [ἀλλ' εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀποκτεῖναι,] καὶ „ἄτιμος" φηςὶ „τεθνάτω". Bei beiden Stellen lassen wir vorläufig das Zeugniss Harpokrations ganz bei Seite und sagen: ἀλλ' οὐ τοῦτο λέγει konnte sehr leicht ausfallen, indem das Auge gleich zu dem nächsten ἀλλ' ἐν τοῖς abirrte, desgleichen ἀλλ' εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀποκτεῖναι wegen Buchstabenähnlichkeit von δικα | CACΘΑΙ mit dem ἀπο | ΚΤΕΙΝΑΙ am Schluss einer Zeile. Was die Verehrer von pr. Σ gegen ἀλλ' οὐ τοῦτο λέγει eingewendet haben, dass die Worte schon wegen des folgenden τοῦτο δὴ λέγει zu verwerfen seien (Schultz), oder dass sie zum Behuf einer besseren Verbindung des Vorhergehenden mit dem folgenden ἀλλ' ἐν τοῖς φονικοῖς κτλ. von späterer Hand hinzugefügt zu sein scheinen, ist ganz hinfällig, und dass die Worte, die durch Abirren des Auges so leicht ausfallen konnten, molestissima seien, ist, wie Spengel sehr richtig gegen Vömel bemerkt, entschieden nicht wahr. Dass ferner, wie Schultz meint, die Entlehnung der Worte ἀλλ' εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀποκτεῖναι aus den solonischen Gesetzen deswegen unwahrscheinlich sei, weil das folgende τοῦτο δὴ

λέγει, καθαρὸν τὸν τούτων τιν' ἀποκτείναντ' εἶναι nicht zur Erklärung des obsoleten εὐαγές, sondern zur Erläuterung des Gesetzes vom Redner hinzugefügt sei, kann ebenfalls nicht eingeräumt werden. Denn mag auch immer der von Schultz angeführte Grund eine wahre Behauptung enthalten, so braucht doch deswegen ein causales Verhältniss noch nicht statuirt werden, die angefochtenen Worte können nichtsdestoweniger von Demosthenes hier gesetzt gewesen sein. Die von Schultz schliesslich auf Andokides I, 97 „ὁ ἀποκτείνας τὸν ταῦτα ποιήσαντα εὐαγὴς ἔστω καὶ ὅσιος" gegründete Behauptung, εὐαγής = καθαρός werde nicht die That, sondern der Thäter genannt, scheint nicht zutreffend zu sein, da auch Plut. Lyc. 28: εὐαγές ἐστι τὸ ἀνελεῖν hat, ganz correspondirend dem Sprachgebrauch an unsrer Stelle.

Zwei andere von der Hand des 12. Jahrhunderts verbesserte Stellen ferner erscheinen auch noch durch andere Zeugnisse so gesichert, dass sie für echt zu halten sind. So das schon unter A. II, 9 gegen Spengel vertheidigte πρίασθαι *in §. 31,* das wegen πρότερον leicht ausfallen konnte. Wenn Schultz, um die Lesart in Σ und Laur. zu halten, auf den homerischen Sprachgebrauch ὅθεν ἦν Il. II, 852. 857 zurückgeht, so ist das mindestens sehr überflüssig und seine Behauptung, es komme Demosthenes hier nur auf Philipp's Ursprung an, jedenfalls unerweislich. Schon Lukianos las πρίασθαι s. A. II, 9. — In *§. 1 am Schluss* corrigirte die Hand des 12. Jahrhunderts zwischen νῦν und διατεθῆναι ein die Stelle des voraufgegangenen πράγματα vertretendes αὐτά hinein, welches an der Stelle des Dionysios (p. 947 ff.), wo er §. 1 der Rede citirt, viele Codices desselben bieten.

Die Correctur *§. 57* schliesslich empfiehlt sich durch eine eigenthümliche Significanz des Ausdrucks. Es heisst da: οἱ μὲν ἐφ' ὑμᾶς ἦγον τὰ πράγματα, οἱ δ' ἐπὶ Φίλιππον. ἀκούοντες δὲ τούτων τὰ πολλὰ μᾶλλον [δὲ τὰ πάντα] οἱ ταλαίπωροι καὶ δυστυχεῖς Ἐρετριεῖς τελευτῶντες ἐπείσθησαν τοὺς ὑπὲρ αὐτῶν λέγοντας ἐκβαλεῖν. Bekker streicht die Worte, desgleichen Funkhänel (Obs. crit. p. 10), denn, sagt er, die aus freien Stücken zu Philipp sich hinneigenden Eretrier seien durch die philippisch gesinnten Redner noch mehr bewogen worden, sich dem Könige zu ergeben. Doch so dürfte der Text von Σ gar nicht verstanden, μᾶλλον könnte gar nicht zu ἐπείσθησαν, sondern müsste zu ἀκούοντες gezogen werden, so dass zu übersetzen wäre: Indem nun die armen, unglücklichen Eretrier in den meisten Stücken mehr auf die Letzteren (d. h. nicht: mehr und mehr (Schultz), sondern: mehr als auf die Ersteren) hörten, liessen sie sich zuletzt bereden u. s. w. Aber was soll das μᾶλλον, das Vömel, der die Worte δὲ τὰ πάντα sonst für echt hält, aus dem ganz ungenügenden Grunde cum vere dici non possit populum Eretriensem ad Philippum inclinasse, gern gestrichen sehen möchte? Spengel findet darin eine besondere Bedeutung. Nach ihm

ist der Sinn der Stelle folgender: Es gab zwei Parteianführer, die einen hingen uns an, die andern dem Philipp; das Volk hörte nun grossentheils mehr und lieber diese, als jene, welche es mit uns hielten. Nach Spengels subjectivem Gefühl enthält die Vulg. mehr die geistreiche Correctur eines Fremden, als die verbessernde Hand des Redners. Wir müssen das auf sich beruhen lassen, es kann aber ein Anderer kommen und mit demselben Rechte behaupten, die im Stammcodex von Σ aus Versehen, vielleicht wegen Buchstabenähnlichkeit mit ΤΑΛΑΙΠωροι, ausgefallenen Worte δεΤΑΠΑΝΤ brächten zu der voraufgehenden Bestimmung τὰ πολλά, ähnlich wie in III. Olynth. §. 14: οὔτ' ἂν ὑμεῖς πολλὰ ψηφιζόμενοι μικρά, μᾶλλον δ' οὐδὲν ἐπράττετε τούτων, οὔτε Φίλ. κτλ. eine sehr bedeutsame Steigerung hinzu, so dass mit Döderlein zu übersetzen ist: „Indem nun die armen, unglücklichen Eretrier meistens auf die letzteren, oder vielmehr auf diese allein hörten, liessen sie sich zuletzt bereden, die Männer zu verbannen, die zu ihrem Besten sprachen.“ Die Angemessenheit dieser alten Correctur wird demnach kaum in Frage gestellt werden dürfen.

Von der Hand des 12. Jahrhunderts stammen ausserdem die Ergänzungen in *§. 37:* παρὰ τῶν ἄρχειν [ἀεὶ] βουλομένων — *§. 38:* τὸν οὖν καιρὸν ἑκάστου τῶν πραγμάτων, ὃν ἡ τύχη καὶ τοῖς ἀμελοῦσι κατὰ τῶν προσεχόντων [καὶ τοῖς μηδὲν ἐθέλουσι ποιεῖν κατὰ τῶν πάνθ' ἃ προσήκει πραττόντων] πολλάκις παρασκευάζει, οὐκ ἦν πρίασθαι — *§. 40:* ἐπεὶ τριήρεις γε καὶ σωμάτων πλῆθος καὶ χρημάτων [πρόσοδος] καὶ τῆς ἄλλης κατασκευῆς ἀφθονία, καὶ τἆλλα, οἷς κτλ. — *§. 42:* Ἄρθμιος φησὶν ὁ Πυθώνακτος Ζελείτης ἄτιμος [ἔστω] καὶ πολέμιος τοῦ δήμου κτλ. — *§. 60:* χορηγὸν ἔχοντες Φίλιππον καὶ πρυτανευόμενοι [παρ' ἐκείνου] ἀπάγουσι τὸν Εὐφραῖον κτλ. — die ich mich begnüge an dieser Stelle einfach zusammenzustellen, da ihre Echtheit nicht bis zu demselben Grade der Wahrscheinlichkeit, wie die der bisher behandelten Stellen nachweisbar zu sein scheint.

Das wenigstens glaube ich bewiesen zu haben,

1. dass die bisherigen Versuche, das Verhältniss der beiden Recensionen der III. Philippica zu erklären, nicht genügen, dass

a) weder Dindorf noch Spengel, jener mit seiner Ansicht, dass die ursprünglich längere in dem Text der Vulg. vorliegende Recension der Rede von einem Rhetor oder Grammatiker in die kürzere in Codd. Σ und Laur. aufbehaltene Form zusammengezogen sei; dieser mit seiner Annahme einer doppelten Redaction von der Hand des Redners, die Schwierigkeit zu lösen vermag, noch auch dass

b) die Sache so steht, wie die Mehrzahl der Kritiker glaubt, dass nämlich Σ und Laur. allein die ursprüngliche Hand des Redners, die gesammte andre handschriftliche Ueberlieferung aber einen durch zahlreiche Interpolationen entstellten Text bietet: dass vielmehr

2. eine ganze Reihe von Stellen gegen die Autorität von Σ und Laur., welche vorzugsweise und absichtlich mit äusseren Gründen, zu denen allerdings stets innere Gründe massgebend hinzutraten, bekämpft wurde, als echt anerkannt werden muss.

Dritter Abschnitt.

Versuch einer Annäherung an den Alexandrinischen Archetypus.

Die Citate der Rhetoren und Grammatiker und ihr Verhältniss zum Text der dritten Philippischen Rede des Demosthenes.

Das zum Schluss des vorigen Abschnitts noch einmal kurz zusammengefasste Resultat der bisherigen Untersuchung kann uns an sich noch nicht völlig befriedigen, wir müssen, um von dem Verhältniss der beiden Recensionen unserer Rede eine noch klarere Anschauung zu gewinnen, noch einen Schritt weiter gehen, wir müssen die Spuren derselben in das Alterthum zurückzuverfolgen, und wenn es auch nicht möglich sein sollte, dem Manuscript des Redners selbst, *so doch wenigstens dem Alexandrinischen Archetypus mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln uns zu nähern suchen.* Dass dies möglich ist, lässt der Zustand der Ueberlieferung glaublich erscheinen. Bekannt ist ja, dass schon zu Demosthenes' Zeit seine Reden über ganz Griechenland verbreitet waren. Der Redner gab dieselben heraus, wie Zeit und Umstände es zu erfordern schienen, aber weder alle seine Reden ohne Ausnahme, noch auch dieselben in einer Gesammtausgabe. Eine solche scheint vielmehr erst in *Alexandria* veranstaltet zu sein. Wir wissen von dem berühmten Bibliothekar *Kallimachos*, der ungefähr von 256—236 v. Chr. unter Ptolemaeos Philadelphos und Ptolemaeos Euergetes die literarische Verlassenschaft des griechischen Volkes sammelte und katalogisirte, dass *durch ihn das Corpus demosthenischer Reden in dem Umfange, wie wir es noch jetzt besitzen, zum Abschluss gebracht* wurde. Aus dem von ihm zusammengestellten Urcodex stammen ohne allen Zweifel alle unsere ganz oder ziemlich vollständigen Handschriften und ohne allen Zweifel die Abschriften aller Privat- und der weniger berühmten Staatsreden des Demosthenes. Beweisend für diese Annahme erscheinen die von Rehdantz festgestellten Momente:

1. das in allen unsern Codd. unvollständige Aufhören der Rede 32 bei demselben Worte, was allein Σ andeutet;

2. die Uebereinstimmung mehrerer Handschriften in den *Angaben der* ϲτίχοι, auf die wir später noch zurückkommen;

3. die Umstellung ganzer Sätze in allen Handschriften, sowie in allen das Vorkommen desselben unechten Satzes;

4. die merkwürdige allen Handschriften gemeinsame in dem aus der Androtionea herübergenommenen Stück der Timocratea p. 757, 9 von dem Urabschreiber herrührende, durch Wiederkehr von ὥστε verursachte Auslassung einer Zeile, die sich in der Androt. p. 616, 26 findet;

5. die p. 1416, 15; 1395, 22; 1470, 28; 1478, 11 auffallende Uebereinstimmung der Haupthandschriften aller Familien;

6. der Ursprung vieler auf Schreibeigenthümlichkeiten der ältesten Zeit und Unleserlichkeiten in den ältesten Codd. weisenden Fehler späterer Abschreiber.

Die Schlacht bei Chäronea hatte der griechischen Freiheit den Todesstoss versetzt. Durch die makedonischen Machthaber wurde Athen zwar mit Achtung behandelt, jedoch dem Volke das Hauptprivilegium einer freien republikanischen Verfassung, das Recht der Selbstbestimmung, das der freien politischen Entscheidung genommen. Damit hatte die politische Beredtsamkeit ihr Feld, ihren Stoff, ihre ganze Bedeutung verloren. Nicht aber verschwand damit zugleich das Interesse an rednerischen Studien. Wenngleich wir uns freilich über die Art und Weise, sowie den Umfang und das Ziel derselben in Folge der überaus mangelhaften Ueberlieferung der Geschichte jener Jahrhunderte keine recht klare Vorstellung zu machen im Stande sind, so steht doch das wenigstens fest, dass damals die Werke der grossen Redner der Vergangenheit eifrig gelesen und erklärt, und besonders die Reden des Demosthenes zum Gegenstand eines eindringenden Studiums gemacht wurden. Diese Zeit der Diadochen ist es, während welcher die unter des Demosthenes Namen überlieferten Reden, die vierte philippische und die elfte, mit den Mitteln demosthenischen Sprachschatzes gefertigt wurden. Und fürwahr, diese Compilatoren, geborene Griechen und unter Griechen lebend, dazu wissenschaftlich speciell rhetorisch gebildet, sie waren nicht einfältig und ungeschickt, da ihre Productionen von einem Literaturkenner wie Kallimachos und einem für die Form so empfänglichen Kritiker wie Dionysios für echt demosthenisch konnten angesehen werden. Schon über ein Menschenalter vor dem Auftreten dieses neben seinem Freunde Caecilius von Kalakte bedeutendsten alten Kritikers, des Hauptbeförderers und Leiters derjenigen atticistischen Bewegung in Rom, die mit Bewusstsein sich gerade zu Demosthenes zurückwandte, hören wir von gleichartigen Bestrebungen in Athen (Blass, die griechische Beredtsamkeit in dem Zeitraum von Alexander bis auf Augustus. S. 96. 97). Hier ist, wie Cicero (de orat. I, 88) berichtet, der Rhetor oder Redner Menedemos, den M. Antonius Orator, als er im Jahre 98 als Proconsul nach Cilicien ging, in einer Disputation mit den Philosophen Char-

madas und Mnesarchos hörte, ein Verehrer und Bewunderer des Demosthenes, was daraus hervorgeht, dass derselbe bei diesen seinen Disputationen längere Stellen des Demosthenes aus dem Gedächtniss recitirte. Als einen anderen etwa gleichzeitigen nicht minder eifrigen Verehrer des Demosthenes nennt uns derselbe Cicero an einer andern Stelle (Orat. 105) den Pammenes, der M. Brutus bei seinem Aufenthalt in Athen den Demosthenes erklärte. Aus Harpokration ferner wissen wir, dass Didymos um Caesar Octavian's Zeit zu den Reden des Demosthenes Commentare schrieb, und aus Ammonios (Valck. p. 104), dass Apollonides von Nikaea unter Tiberius die Rede περὶ παραπρεσβείας interpretirt habe. Es ist psychologisch durchaus unwahrscheinlich und würde der Erfahrung aller Jahrhunderte widersprechen, dass während des ganzen alexandrinischen Zeitalters der Text des Redners, der in den Schulen auswendig gelernt und abgeschrieben, von den verschiedensten Lehrern der Beredtsamkeit mündlich und schriftlich erläutert und commentirt wurde, völlig intact sollte geblieben sein. Auch wenn wir keine bestimmten hierauf bezügliche Zeugnisse hätten, würden wir zu der Annahme genöthigt sein, dass schon in jenen ersten Jahrhunderten nach Demosthenes' Tode in die Reden desselben sich gar manche Varianten eingeschlichen haben und vielfache Interpolationen und Fehler der verschiedensten Art in den Text eingeschwärzt worden sind*). Ist diese Behauptung richtig, *so müssen die aus dem Alterthum*

*) s. Weil, ΔΗΜΟΣΘΕΝΟΥΣ ΑΙ ΔΗΜΗΓΟΡΙΑΙ. Les harangues de Démosthène (Paris, Hachette 1873) Introduction p. XLV: Un auteur aussi répandu que Démosthène, tant étudié dans les écoles des rhéteurs, tant copié pour des besoins en quelque sorte journaliers, était exposé aux altérations voulues ou inconscientes dont l'imprimerie même n'a pas tout à fait préservé les écrivains modernes. — An demselben Orte — es möge gestattet sein, diesen Nachtrag hier einzuschalten; Weil's Ausgabe kam mir erst zur Hand, als der Druck des vierten Bogens bereits vollendet war — pag. XLVI—XLIX giebt Weil eine Reihe von literarischen Nachweisungen, die zu den S. 102—104 meiner Untersuchung voraufgeschickten Bemerkungen über die Leistungen der Gelehrten für Demosthenes einige Ergänzungen hinzubringen. Zu den auf Seite 125—127 behandelten §§. 41 und 32 ist zu bemerken, dass Weil in seiner Ausgabe bei den an beiden Stellen aufbehaltenen Zusätzen Spengel's Ansicht theilt. Die über §. 32 schon in den Jahrb. für Philol. 1870 vertretene Ansicht findet sich im Commentar z. d. St., von einigen rhetorischen Phrasen abgesehen, einfach wiederholt. Von einer Interpolationsthätigkeit will Weil hier nichts wissen (p. 311): Quelque anciens qu'on suppose ces interpolateurs, il semble difficile de leur attribuer des considérations aussi excellentes pour le fond et la forme que celles qui terminent le §. 41, ou bien, au §. 32, des développements si conformes jusque dans les détails du style aux intentions de l'orateur. . . . Quand il ne s'agit (comme au §. 72) que d' une simple énumération plus ou moins longue dans divers manuscrits, on peut croire que certains noms propres ont passé des scholies dans le texte. Mais, lorsque des détails précieux et instructifs sont rédigés oratoirement et de manière à ne faire aucune disparate, une pareille explication ne suffit plus. Tel est le cas des

uns überkommenen Citate der Rhetoren und Grammatiker, speciell aus der III. Philippica, von dem Stande der Ueberlieferung ihrer Zeit Zeugniss ablegen. Diese zu untersuchen wird demnach unsere nächste Aufgabe sein, und zwar um so mehr, als diese für die Bestimmung des Verhältnisses der beiden Recensionen der III. Philippica gewiss nicht unwichtige Frage noch wenig in Betracht gezogen ist, und Rehdantz von Spengel's sporadischer Rücksichtnahme auf jene Citate mit Recht sagt, er habe damit nur bewiesen, dass ihre Vergleichung bedeutend werden könne, Dindorf dagegen es offen ausspricht, dass dadurch in Wahrheit die Frage ihrer Lösung werde näher gebracht werden.

1. Dionysios von Halikarnass.

Von den Rhetoren, deren Schriften auf uns gekommen sind, steht dem alexandrinischen Zeitalter am nächsten der unter Augustus lebende *Dionysios von Halikarnass.* Dieser citirt an drei verschiedenen Stellen seiner rhetorischen Schriften vier Paragraphen unserer III. Philippica, die wir der Reihe nach im Einzelnen besprechen müssen.

§. 1. p. 947 ff. „Πολλῶν, ὦ ἄνδρεϲ Ἀθηναῖοι, λόγων γιγνομένων, ὀλίγου δεῖν καθ' ἑκάϲτην ἐκκληϲίαν, περὶ ὧν Φίλιππος ἀφ' οὗ τὴν εἰρήνην ἐποιήϲατο, οὐ μόνον ὑμᾶϲ, ἀλλὰ καὶ τοὺϲ ἄλλουϲ ["Ελληναϲ] ἀδικεῖ· καὶ πάντων εὖ οἶδ' ὅτι φηϲάντων γ' ἄν, εἰ καὶ μὴ ποιοῦϲι τοῦτο, καὶ λέγειν [δεῖν] καὶ πράττειν ἅπαϲι προϲήκειν, ὅπωϲ ἐκεῖνοϲ παύϲεται τῆϲ ὕβρεωϲ καὶ δίκην δώϲει, εἰϲ τοῦτο ὑπηγμένα πάντα τὰ πράγματα καὶ προειμένα ὁρῶ, ὥϲτε δέδοικα μὴ βλάϲφημον μὲν εἰπεῖν, ἀληθὲϲ δ' ᾖ, εἰ καὶ λέγειν ἅπαντεϲ ἐβούλονθ' οἱ παριόντεϲ, καὶ χειροτονεῖν ὑμεῖϲ, ἐξ ὧν ὡϲ φαυλότατα ἔμελλε τὰ πράγμαθ' ἕξειν, οὐκ ἂν ἡγοῦμαι δύναϲθαι χεῖρον ἢ νῦν (αὐτὰ) διατεθῆναι."

Die in Klammern geschlossenen Worte ["Ελληναϲ] und [δεῖν] finden sich so in der Reiske'schen Ausgabe des Dionysios, Vömel behauptet von beiden, dass sie bei Dionysios an dieser Stelle, ersteres auch *p. 976* nicht gestanden haben, während *p. 978* ἄλλουϲ "Ελληναϲ, die den Codd. Σ und Laur. entgegenstehende Lesart der Vulg., gelesen wird.

εὖ Vulg. fehlt in Σ. pr. Laur. Pal. Vind. 1. Bav.

ἅπαϲι προϲήκειν stimmt mit der Vulg., fehlt in Σ und pr. Laur., *p. 976* dagegen hat Dionys. καὶ λέγειν καὶ πράττειν ὅπωϲ und in dessen lückenhafter Paraphrase *p. 978:* δεῖ καὶ λέγειν πράττειν, ἐξ ὧν.

§§. 71 et 58. Ueber letztere Stelle habe ich S. 157 und 158, über erstere S. 127 und 128 gehandelt. Im Uebrigen recapitulirt Weil S. 312 und 313 seiner Ausgabe nur das aus den Jahrb. für Philol. 1870 bereits Bekannte und von mir an den betreffenden Stellen Berücksichtigte.

δ' ἤ, εἰ hat mit Dion. nur Vat. und Pal., während ἤ in pr. Σ. pr. Laur. und pr. F fehlt.

(αὐτὰ) bieten an dieser Stelle viele Codd. des Dionysios, es findet sich in Cod. Σ von der Hand des 12. Jahrhunderts nachgetragen, sowie in einer ganzen Reihe guter Handschriften und fehlt nur in pr. Σ. pr. Laur. Man.

§. 13. p. 948. „εἶτ' οἴεσθε, οἳ μὲν οὐδὲν (p. 978 fehlt οὐδὲν) ἂν αὐτὸν ἐδυνήθησαν ποιῆσαι κακόν, μὴ παθεῖν δ' (wofür *p. 610* sich findet: αὐτοὶ δὲ μὴ παθεῖν) ἐφυλάξαντ' ἂν ἴσως, τούτους μὲν ἐξαπατᾶν αἱρεῖσθαι μᾶλλον, ἢ προλέγοντα βιάζεσθαι· ὑμῖν δὲ ἐκ προρρήσεως πολεμήσειν; καὶ ταῦθ' ἕως ἂν ἑκόντες ἐξαπατᾶσθε;"

Die Worte οἳ μὲν . . ποιῆσαι κακόν stimmen mit der Vulg. Vat. Man. Harr. marg. Vind. 1. Vind. 4., während Σ. Laur. Pal. lesen: οἳ ἐποίησαν μὲν οὐδὲν ἂν κακόν. Mit dem *p. 610* sich findenden αὐτοὶ δὲ μὴ παθεῖν steht Dionysios allein da, während der übrige Text von §. 13 bei ihm mit der sonstigen Ueberlieferung sich in Einklang befindet.

§§. 26 und 27 citirt er p. 1119 ff. also: „Ὄλυνθον μὲν δὴ καὶ Μεθώνην καὶ Ἀπολλωνίαν καὶ δύο καὶ τριάκοντα πόλεις ἐπὶ Θρᾴκης ἐῶ, ἃς ἁπάσας οὕτως ὠμῶς ἀνῄρηκεν, ὥστε | μηδ' εἰ πώποτε ᾠκίσθησαν, ῥᾴδιον ἦν προελθόντας εἰπεῖν· καὶ τὸ Φωκέων τοσοῦτον ἔθνος ἀνῃρημένον σιωπῶ· ἀλλὰ Θετταλία πῶς ἔχει; οὐχὶ [τὰς πόλεις καὶ] τὰς πολιτείας | αὐτῶν ἀφῄρηται καὶ τετραρχίας καθέστακεν·| ἵνα μὴ μόνον κατὰ πόλεις, ἀλλὰ καὶ κατὰ ἔθνη δουλεύωσιν; αἱ δ' ἐν Εὐβοίᾳ πόλεις οὐκ ἤδη τυραννοῦνται, καὶ ταῦτα ἐν νήσῳ [πλησίον] Θηβῶν καὶ Ἀθηνῶν; — καὶ οὐ γράφει μὲν ταῦτα, τοῖς δ' ἔργοις οὐ ποιεῖ· ἀλλ' ἐφ' Ἑλλήσποντον οἴχεται· πρότερον ἧκεν ἐπ' Ἀμβρακίαν, Ἦλιν ἔχει τηλικαύτην πόλιν ἐν Πελοποννήσῳ, Μεγάροις ἐπεβούλευσε [πρῴην] οὔθ' ἡ Ἑλλὰς οὔθ' ἡ βάρβαρος χωρεῖ τὴν πλεονεξίαν τοῦ ἀνθρώπου."

Zunächst lässt Dionysios das zwischen ὥστε | und μηδ' in der Vulg. Man. Vat. Pal. sich findende μηδένα mit Σ und Laur. aus. Sodann liest man ᾠκίσθησαν, was Laur. und Man. haben, während Σ. F. Vind. 4. Vat. u. a. ᾠκήθησαν bieten, was Dionysios ebenfalls gelesen zu haben scheint, da er in der Besprechung der Stelle sagt: οὐδ' ἴχνος ἔτι λοιπὸν ἐχουσῶν τῆς παλαιᾶς οἰκήσεως.

Ganz sowohl von der Vulg. als von Σ und Laur. abweichend ist die Lesart ῥᾴδιον ἦν προελθόντας εἰπεῖν, während die bessere Ueberlieferung (Σ. Laur. Vind. 1. Dresd. Aug. 1. 2. Pal.) lautet: προελθόντ' εἶναι ῥᾴδιον εἰπεῖν, die weniger gute: εἶναι ῥᾴδιον προσελθόντ' εἰπεῖν.

Die Wortstellung τοσοῦτον ἔθνος und χωρεῖ τὴν πλεονεξίαν ist Dionys. allein eigen, die gesammte handschriftliche Ueberlieferung des Demosthenes liest ἔθνος τοσοῦτον und τὴν πλεονεξίαν χωρεῖ.

ἀφῄρηται liest Dionysios allein mit Ald. 1. Fel. Ald. V., die überwiegende Mehrzahl der Handschriften hat παρῄρηται.

Mit καθέστακεν, einem der späteren Gräcität eigenen und schon bei Polybios öfter sich findenden transit. Perf. steht Dionysios allein da, während alle Handschriften κατέστησεν lesen, Dion. lässt aber mit Σ und Laur. das dahinter folgende | παρ' αὐτοῖς der Vulg. aus.

Die in Klammern gesetzten Wörter [τὰς πόλεις καὶ] [πλησίον] und [πρῴην] finden sich, ebenfalls in Klammern, in Reiske's Ausgabe des Dionys., und Vömel behauptet, sie fehlten bei Dionys. Die beiden letzteren würden gegen die gesammte handschriftliche Ueberlieferung fehlen, ersteres ebenfalls, doch wenn es so bei Dionys. stände, wie es bei Wegfall der Klammer steht, dann würde die Lesart mit der Vulg. stimmen, während Σ. Laur. Vind 1. Dresd. Aug. 1. 2. Pal. lesen: τὰς πολιτείας καὶ τὰς πόλεις.

Blicken wir zurück, so sehen wir:

1. dass an den verschiedenen Stellen, wo Dionysios §. 1 citirt und bespricht, die verschiedenen Lesarten in der auffallendsten Weise wechseln, ein Umstand, der in Verbindung mit der Betrachtung der drei in Klammern gesetzten Stellen in §§. 26. 27 die Vermuthung nahe legt, die schon Sylburg (Sylbg. in Reiske's Ausg. des Dionys. z. d. St., Vömel, Proleg. zu s. Ausg. §. 83) aussprach, dass ungleichmässig corrigirende Hände den ursprünglich einfacheren und wie es scheint mit Σ und den besseren Codd. stimmenden Text des Demosthenes bei Dionysios mit den Lesarten der Vulg. (cfr. bes. §. 26 τὰς πολιτείας καὶ vor τὰς πόλεις) ausgestattet haben;

2. dass innerhalb dieser Paragraphen Dionysios bald mit der Vulg. allein (§. 1 εὖ §. 13 οἱ μὲν ... ποιῆσαι κακόν) oder der geringeren Ueberlieferung überhaupt (§. 26 ἀφῄρηται); bald mit Σ allein (§. 26 ὥστε | μηδ' εἰ) oder mit der besseren Ueberlieferung im weiteren Sinne (§. 1 αὐτὰ — δ' ᾖ εἰ) zusammenstimmt;

3. dass Dionysios mit seinen Lesarten in §. 13 αὐτοὶ δὲ μὴ παθεῖν. §§. 26. 27 ῥᾴδιον ἦν προελθόντας εἰπεῖν — καθέστακεν — τοσοῦτον ἔθνος — χωρεῖ τὴν πλεονεξίαν — allein steht.

Letztere Stellen scheinen allerdings, wenn man nicht zu der bequemen Ansicht seine Zuflucht nehmen will, Dionysios habe aus dem Gedächtniss citirt, dafür zu sprechen, dass der Text des Redners auf dem Wege des durch die Rhetorenschulen hindurchgegangenen und durch sie vermittelten Ueberlieferung gewisse Modificationen erfahren hat, die vielleicht zu der Annahme führen, dass dem Dionysios von der III. philippischen Rede ' in Exemplar der Recension des Σ bekannt gewesen sei [Speng , Ueb. d. III. Phil. Rede d. Dem. 1839. S. 174]*). Doch wird das Urtheil hierüber so lange

*) Vömel (Demosthenis Contiones p. 672) und Andre schliessen aus des Dionysios auf die III. Philippica bezogenen Worten περὶ Θουκυδίδου c. LIV: Ἐν δὲ τῇ μεγίστῃ τῶν κατὰ Φιλίππου δημηγοριῶν irrthümlich

in der Schwebe bleiben müssen, als der Zustand des dionysianischen Textes immer noch ein so trostloser ist, wie ihn das Urtheil competenter Kritiker bezeichnet (Spengel a. a. O. 1839. S. 170. Blass, de Dionys. Halic. scriptis rhetoricis p. 5), und wie ihn die Ueberlieferung des §. 1 unserer Rede wenigstens ahnen lässt. Für diesen so vielfach schwer entstellten Text ist seit Sylburg und Reiske — denn die neuere von jenen älteren fast völlig abhängige Pariser Ausgabe hat kaum nennenswerthes Neues geliefert — fast nichts geleistet worden, und erst durch H. Sauppe wird ermittelt werden, wie der Text des Dionysios und der von ihm aufbehaltene Text des Demosthenes handschriftlich genau gelautet habe.

2. Harpokration.

Fast zweihundert Jahre später als Dionysios, wahrscheinlich in den letzten dreissig Jahren des zweiten oder im Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr. lebte und schrieb der alexandrinische Lexikograph und Grammatiker *Harpokration*. Er citirt die dritte philippische Rede zwölfmal. Abgesehen von den Stellen, wo er nur einen Namen oder ein einzelnes Wort anführt [*§. 72* (p. 92, 9. Bekk.) Ἡγήσιππος — *§. 59* (p. 90, 3) Εὐφραῖος — *§. 60* (p. 161, 21) πρυτανευόμενοι — *§ 26* (p. 174, 29) τετραρχία. Δημ. Φιλιππικοῖς.] stimmt sein Citat aus *§. 29* (p. 151, 19) „ἐπεὶ ὅτι γε ὥσπερ περίοδος ἢ καταβολὴ πυρετοῦ“ (cfr. p. 106, 19 ὥσπερ περίοδος ἢ καταβολὴ πυρετοῦ) mit Σ. Laur. Man. Vat., oder der allgemeinen Ueberlieferung, desgl. *§. 48* (p. 36, 13) „οὕτω δὲ ἀρχαίως εἶχον, μᾶλλον δὲ πολιτικῶς“; dagegen ist *§. 44* (p. 39, 9) „τοῦτο δ' ἐστὶν οὐχ ἣν οὕτω τις ἂν φήσειαν ἀτιμίαν· τί γὰρ τῷ Ζελείτῃ | τῶν Ἀθηναίων κοινῶν εἰ μὴ μεθέξειν ἔμελλεν; | ἀλλ' ἐν τοῖς φονικοῖς γέγραπται νόμοις, ὑπὲρ ὧν ἂν μὴ διδῷ δίκην φόνου δικάσασθαι | καὶ ἄτιμος φησὶ τεθνάτω. τοῦτο δὴ λέγει καθαρὸν τὸν τούτων τινὰ ἀποκείναντα εἶναι“ — ganz mit pr. Σ. resp. pr. Laur. gleichlautend und ist frei von folgenden Erweiterungen: Ζελείτῃ | τοῦτ' ἔμελεν τῶν... (Vulg.) ἔμελλεν; | ἀλλ' οὐ τοῦτο λέγει, ἀλλ'... (die Hand des 12. Jahrhunderts in Σ am Rande, Man. Vat. Pal.) — δικάσασθαι | ἀλλ' εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀποκτεῖναι καὶ . . . (die Hand des 12. Jahrhunderts in Σ. Aug. 1. 2. Bav. u. v. Ald. V. Ang. Urb.), während er beim Citat des *§. 35* (p. 123, 10) „μένομεν καὶ μαλακιζόμεθα“. ἐν ἐνίοις γράφεται μαλκίομεν, ὅπερ δηλοῖ τὸν ὄρρον φρίττειν — von einer

der grosse Rhetor und Kritiker habe die erweiterte Recension derselben vor Augen gehabt; denn es ist, wie Weil (a. a. O. S. 307. Anmerkg. 2) bemerkt, ein Unterschied zwischen μέγιστος und μακρότατος, und die Bedeutung jenes μεγίστη. als von der besonderen Macht und Gewalt gerade dieser Rede zu verstehen, ist fest bestimmt durch die entsprechende, kurz darauf folgende Wendung: Ἐν δὲ τῷ κρατίστῳ τῶν δικανικῶν τῷ περὶ τοῦ στεφάνου ἐπιγραφέντι λόγῳ.

Lesart meldet, die in keiner der uns erhaltenen Handschriften sich findet. Scheint somit nach dem Citat von *§. 44* Harpokration ein Exemplar von der Recension des Σ vor Augen gehabt zu haben, so zeigt uns die Notiz bei *§. 35*, dass zu seiner Zeit Exemplare im Umlauf waren, welche andre Lesarten als die uns überlieferten Codices boten. Woher dieselben stammten, wird im Einzelnen nicht ermittelt werden können. Dindorf freilich meint, diese und eine Reihe andrer Varianten, die Harpokration gegen die Autorität unsrer Handschriften als demosthenische Lesarten anführt, hätten sich in den Attikianischen Exemplaren gefunden (Dind. edit. min. III. praef. p. IV.); ja er geht sogar soweit, dieselben allein aus diesem Grunde in den Text zu setzen. Diese Vermuthung Dindorf's ist jedoch mehr als fraglich, schon der blosse Hinweis auf die Behandlung und Ueberlieferung des Textes in den Rednerschulen dürfte zur Erklärung des alten Ursprungs von dergl. Varianten wohl hinreichend sein. Bestätigt wird dies durch drei die Erklärung des Verhältnisses Harpokration's zu den Handschriften des Demosthenes auf den ersten Blick allerdings erschwerende Citate desselben. *§. 26* lautet bei Harpokration (p. 66, 1): „ἀλλὰ Θετταλία πῶς ἔχει; οὐχὶ τὰς πόλεις καὶ τὰς πολιτείας αὐτῶν ἀφήρηται (ἀφήρηνται Codd.) καὶ τετραδαρχίας κατέστησε παρ' αὐτοῖς, ἵνα μὴ μόνον κατὰ πόλεις ἀλλὰ καὶ κατὰ ἔθνη δουλεύωσιν." — und stimmt in der Stellung τὰς πόλεις καὶ τὰς πολιτείας (statt umgekehrt), dem Compos. ἀφήρηται (statt παρήρηται) und in dem Zusatz παρ' αὐτοῖς ganz mit der Vulg., während wohl τετραδαρχίας nach p. 174, 29. τετραρχία. Δημ. Φιλιππικοῖς. zu verbessern ist. — Weit schwieriger zu erklären sind jedoch *die beiden Citate p. 64, 9:* δυςωποῦμαι ἀντὶ τοῦ φοβοῦμαι Δημ. Φιλιππικοῖς. *und p. 179, 6:* ὑπάγουσιν ἀντὶ τοῦ προάγουσι Δημ. Φιλιππικοῖς, welche beide auf diejenige Lesart der Vulg. in *§. 65* Bezug nehmen, die wir unter 2. B. I, 3 des ersten Abschnitts als entschieden unecht verwerfen mussten. Sehen wir ganz ab von den unbedeutenderen und wie es scheint auf schlechter Ueberlieferung beruhenden Varianten in *§. 26* und fragen wir: Wie kommt Harpokration zu diesem Citat? Las er wirklich *§. 65* in der Fassung der Vulg., so dass er danach jene beiden Artikel in seinen λέξεις fertigte, und übernahm er dagegen den mit Σ stimmenden *§. 44* etwa aus einem älteren Wörterbuche? Oder ist er ebensowenig der ursprüngliche Verfasser dieser beiden Artikel des Lexikons, wie von so manchen anderen, so zwar, dass er dieselben unbesehen aus einem anderen Lexikographen entnahm, oder sind seine λέξεις später von anderer Hand durch Eintragung von Lesarten aus interpolirten Codices gemehrt und erweitert? Alle diese Fragen drängen sich hier auf; aber keine derselben kann mit solcher Bestimmtheit beantwortet werden, dass es möglich wäre, über Harpokration's Verhältniss zu der doppelten Recension der III. Philippica ein sicheres Urtheil zu fällen. Nur die letztere Hypothese hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für

sich. Es ist nämlich höchst auffällig, dass Harpokration bei der Erklärung des in dem vulgaten Text von *§. 65* vorkommenden Wortes ὀρρωδεῖν nicht diese Stelle der dritten philippischen Rede, sondern Andokides citirt: (p. 139, 27) ὀρρωδεῖν ἀντὶ τοῦ φοβεῖσθαι Ἀνδοκίδης ἐν τῷ περὶ τῆς ἀδείας. πολὺ δ' ἐστὶ τοὔνομα παρ' αὐτοῖς. ὀρρωδία δὲ τὸ δέος· Δημοσθένης ἐν δημηγορικοῖς προοιμίοις. Das hat aber seinen guten Grund, da ὀρρωδεῖν in der That nur im älteren Atticismus, bei Thukydides, Andokides, Lysias vorkommt, im demosthenischen Sprachschatz jedoch nicht nachweisbar ist; es findet sich nur in der unechten Rede gegen Philipps Brief §. 2. Und ebenso steht es mit ὀρρωδία, das nach jenem Citat in den demosthenischen Proömien vorkommen soll. Diese sind bekanntlich (Schäfer, Demosth. u. s. Zeit III. 2, 129) theilweis, allerdings nicht ohne weitere Ueberarbeitung aus den Werken des Demosthenes excerpirt, theilweis wohl, wie Kiessling vermuthet hat, anderen älteren Rednern entlehnt, die übrigen gewiss von dem Rhetor, der dieselben sammelte, als Musterstücke verfasst. ὀρρωδία findet sich da aber — nach Bekker's Angabe, Dindorf ignorirt die Stelle — nur in Cod. Y, im prooem. LIV. p. 1459, wo die andern Codices ἀρρωστία lesen. — Steht nun die Sache so, wie ich durch die Besprechung dieser Citate Harpokration's wahrscheinlich zu machen gesucht habe, dass nämlich das unter Harpokration's Namen erhaltene rhetorische Lexikon von fremden Händen in später Zeit überarbeitet und erweitert sei, und dass auf dieselben auch jene Artikel p. 64, 9 und p. 179, 6, zurückgeführt werden müssen, so ist es nicht mehr erlaubt, mit Dindorf (ed. Oxon. V. p. 177) kurzweg zu sagen, Harpokration folge einer erweiterten Ausgabe des Redners. Aus den Citaten §§. 44, 29 und 48 scheint sich vielmehr das Gegentheil zu ergeben. Das aber darf aus der Notiz p. 123, 10 über die Lesart μαλκίομεν statt μαλακιζόμεθα, sowie aus den andern von unsrer gesammten handschriftlichen Ueberlieferung abweichenden Lesarten Harpokration's gewiss geschlossen werden, *dass zu seiner Zeit verschiedene Ausgaben der Reden des Demosthenes im Umlauf waren.*

3. P. Aelius Aristides.

Von besonderer Wichtigkeit für die Frage nach dem Verhältniss der beiden Recensionen der III. philippischen Rede sind die Anführungen aus derselben bei dem Rhetor und Sophisten *P. Aelius Aristides* unter Kaiser M. Aurelius. Bei diesen zeigt es sich beispielsweise, bis zu welchem Grade und wie lange man sich darin gefällt, das natürlich gute Gewicht des Cod. Σ auch noch durch äussere Zeugnisse zu verstärken und zu seiner Vereinsamung nach Kräften beizutragen. *Spengel* stellte zuerst 1839 (a. a. O. S. 164 ff.) den Satz auf: Weil Aristides' Citate aus der III. phil. Rede überall mit Σ übereinstimmten, so dürfe als unzweifelhaft angenommen werden,

dass er die Rede nur in der Gestalt, in welcher die Pariser Handschrift uns diese erhalten hat, gekannt habe — eine Behauptung, die er auch 1854 in der praefatio zum 2. Bande seiner Ausgabe der Rhetores Graeci p. XX. wiederholt, die von *Dindorf* (ed. Oxon. vol. V, p. 177) getheilt und von *Westermann* noch in der 6. Ausg. der philipp. Reden 1871 (Proleg. S. 30) ohne weitere Begründung wiedergegeben wird. Sehen wir darauf hin uns die Citate des Aristides selbst an.

§. 66 (W. IX, p. 359) „καλήν γε οἱ πολλοὶ | ἀπειλήφασιν Ὠρειτῶν χάριν, ὅτι τοῖς Φιλίππου φίλοις ἐπέτρεψαν ἑαυτούς, τὸν δὲ Εὐφραῖον ἐμίσουν· καλήν γ' ὁ δῆμος ὁ Ἐρετριῶν, ὅτι τοὺς | ὑμετέρους πρέσβεις ἀπήλασαν, Κλειτάρχῳ δὲ ἐνέδωκαν ἑαυτούς· καὶ δὴ δουλεύουσί γε μαστιγούμενοι.“ Mit der Auslassung des νῦν hinter πολλοὶ | steht Aristides allein da, ferner mit καὶ δή, ebenso mit den plur. ἀπήλασαν — ἐνέδωκαν ἑαυτούς, wo die gesammte Ueberlieferung den sing. hat, und der Auslassung des μὲν hinter τούς |. Letztere erklärt Spengel, hier aber in entschiedenem Widerspruch mit den besten Handschriften Σ. Laur. Vind. 1. 3. Dresd. Aug. 1. 2. Harl. Rehd., für der Sitte des Redners gemäss und den plur. nach ὁ δῆμος für passend und schwerlich von verbessernder Hand herrührend. Doch dem sei, wie ihm wolle, darin hat Spengel gewiss Unrecht, wenn er, um das ἐμίσουν des Aristides gegen ἐώθουν der besten Handschriften zu retten, sagt: „da dieses (ἐμίσουν) auch im Aug 1., dann γρΥ.“ — und in Harl. Urb. Ald. T. Rehd. — „steht, so ist es wahrscheinlich nur Versehen, wenn es nicht aus Σ angemerkt ist, der wohl auch hier mit Aristides übereinstimmt“. Das thut Σ aber nicht und ebensowenig Laur. Von durchaus gar keiner Bedeutung ist des Aristides mit Harl. ε. η getheilte Abweichung in ἐπέτρεψαν ἑαυτούς, wo Σ. corr. Ω. Vulg. αὑτούς lesen, desgl. *§. 34* (IX, p. 385): „τοῦτο γὰρ δὴ τοὔσχατόν ἐστι“, wo die gesammte Ueberlieferung ἤδη statt δή hat.

Auch *§. 28* (IX, p. 346) „καὶ ταῦτα εἰδότες οἱ Ἕλληνες οὐ πέμπομεν πρέσβεις περὶ τούτων | καὶ ἀγανακτοῦμεν“ stimmt Aristides, abgesehen von dem Anfang, wo er das ὁρῶντες καὶ ἀκούοντες der Ueberlieferung zu seinem Zwecke in εἰδότες zusammenzieht und ἅπαντες hinter Ἕλληνες auslässt, mit Codd. geringeren Werthes, wie Urb. und Lind., indem er hinter τούτων | gegen Σ und die besseren Handschriften πρὸς ἀλλήλους auslässt. Das Gleiche gilt von *§. 36* (IX, p. 347) „Τί οὖν τὸ αἴτιον τούτων“, wo in allen Handschriften τὸ fehlt, und τούτων von Urb. Y. Aug. 2. Harr. Vind. 4. Dresd. Bodl. gelesen wird, während Σ. Laur. Pal. Man. τουτωνί haben.

An drei Stellen ferner [*§. 5* (IX, p. 349) „τὸ χείριστον ἐν τοῖς παρεληλυθόσι, τοῦτο πρὸς τὰ μέλλοντα βέλτιστον ὑπάρχει“ — *§. 8* (IX, p. 355) statt zu sagen εἰ δὲ Φίλιππος, meint Aristides, sage Demosthenes „εἰ δὲ ἕτερος τὰ ὅπλα ἐν ταῖς χερσὶν ἔχων καὶ

δύναμιν πολλὴν περὶ αὑτόν" — *§. 26* (IX, p. 371) „Ὄλυνθον μὲν δὴ καὶ Ἀπολλωνίαν καὶ δύο καὶ τριάκοντα πόλεις ἐπὶ Θρᾴκης ἐῶ," wo Aristides wohl schwerlich, weil er nicht wusste, warum auch Methone hier von Demosthenes erwähnt wurde (Vömel), sondern gewiss aus Versehen καὶ Μεθώνην ausliess —] stimmt Aristides mit allen Handschriften.

Eine Reihe von Stellen findet sich zwar gleichlautend in Σ und Laur., aber zugleich auch in anderen guten Handschriften, so:

a. *§. 37* (IX, p. 347) „Ἦν τι τότε, ἦν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἐν ταῖς τῶν πολλῶν διανοίαις — τοὺς παρὰ τῶν ἄρχειν | βουλομένων ἢ | διαφθείρειν τὴν Ἑλλάδα χρήματα λαμβάνοντας ἅπαντες ἐμίσουν," wo Aristides nicht bloss hinter ἄρχειν | das ἀεί der Vulg. und der Hand des 12. Jahrhunderts in Σ, sondern auch mit Σ. Laur. Aug. 1. 2. Dresd. Pal. 1. Ald. T. das in der Vulg. hinter ἢ | fehlende καὶ auslässt.

b. *§. 27* (IX, p. 354) „ἐφ' Ἑλλήσποντον οἴχεται· πρότερον ἧκεν ἐπ' Ἀμβρακίαν· Ἦλιν ἔχει τηλικαύτην πόλιν ἐν Πελοποννήσῳ· Μεγάροις ἐπεβούλευσε πρῴην· (p. 387) οὔθ' ἡ Ἑλλὰς οὔτε ἡ βάρβαρος τὴν πλεονεξίαν χωρεῖ τἀνθρώπου, (und damit stimmend p. 346 ἐφ' Ἑλλήσποντον — ἐν Πελοποννήσῳ, wo Aristides nur des Redners unmittelbar voraufgehende Worte zum Zweck der Darstellung so zusammengezogen hat: Θετταλίαν καταδεδούλωται· αἱ δ' ἐν Εὐβοίᾳ πόλεις ἤδη τυραννοῦνται). Auch hier herrscht zwischen Aristides und der besseren Ueberlieferung Uebereinstimmung.

c. *§. 65* (IX, p. 359) „καίτοι μὴ γένοιτο, | ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τὰ πράγματα ἐν τούτῳ· τεθνάναι δὲ μυριάκις κρεῖττον ἢ κολακείᾳ τι ποιῆσαι Φιλίππῳ." Hier fehlt mit Ω. Aug. Pal. 1. Vind. 1. 3. 4 hinter γένοιτο | das μὲν, welches Σ. Laur. Aug. 1. 2. Harr. Dresd. Urb. Rehd. haben; dagegen liest Aristides mit der guten Ueberlieferung Σ. Laur. Aug. 1. δὲ hinter τεθνάναι statt des γὰρ der Vulg. und zeugt gegen die Echtheit des in der Vulg. unmittelbar an Φιλίππῳ coordinirt angeschlossenen Satzgliedes καὶ προέσθαι τῶν ὑπὲρ ὑμῶν λεγόντων τινάς.

d. *§. 1* (IX, p. 349) „πολλῶν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, λόγων γιγνομένων περὶ ὧν Φίλιππος ἀδικεῖ καὶ πάντων εὖ οἶδ' ὅτι φησάντων γ' ἄν." Abgesehen von den ersten Worten, die Aristides analog der kurz vorhergegangenen Stelle Lept. §. 12 zum Zweck seiner Darstellung gekürzt hat, ist die Stelle bis auf das in den besten Codd. Σ. Laur. und auch Vind. 1. Bav. sich nicht findende εὖ, das ausser der Vulg. auch Dionysios hat, mit der besseren Ueberlieferung gleichlautend.

e. *§. 36* (IX, p. 353) „ὃ καὶ τῶν Περσῶν ἐκράτησε πλούτου καὶ ἐλευθέραν ἦγε τὴν Ἑλλάδα, καὶ οὔτε ναυμαχίας οὔτε πεζῆς μάχης | ἡττᾶτο, νῦν δὲ ἀπολωλὸς ἅπαντα λελύμανται, καὶ ἄνω καὶ κάτω πεποίηκε πάντα τὰ πράγματα" stimmt mit Σ und Laur. und andern guten Codd. bis auf das hinter μάχης | ausgelassene

οὐδεμιᾶς und zeugt in den Schlussworten allein mit Σ und Laur. gegen die Vulg., welche πάντα auslässt und nach τὰ einschiebt: τῶν Ἑλλήνων.

f. *§. 18* (IX, p. 355) „εἶτα τὸν τοῦτο τὸ μηχάνημα ἐπὶ τὴν πόλιν ἱστάντα“ ἱστάντα ist die Lesart von Σ. Laur. Aug. 1. 2. Harl. Urb. Dresd., während die Vulg. ἐφιστάντα καὶ κατασκευάζοντα hat.

g. *§. 20* (IX, p. 379. Speng. II. 488, 21) „μήτε νῦν μήτε αὖθις ὡς ὑγιαίνοντί μοι προσέχητε,“ was mit der guten Ueberlieferung gleichlautend ist.

Nur zwei Stellen stimmen allein mit Σ und Laur.: §. 41 (IX, p. 354) „οὐ λόγοις ἐμαυτοῦ λέγων, ἀλλὰ γράμματα τῶν ὑμετέρων προγόνων,“ wo das δεικνύων der Vulg. fehlt, und *§. 29* (IX, p. 352) „ἐπεὶ ὅτι γε ὥσπερ περίοδος ἢ καταβολὴ πυρετοῦ ἢ ἄλλου τινὸς κακοῦ καὶ τῷ πάνυ πόρρω δοκοῦντι νῦν ἀφεστάναι προσέρχεται οὐδεὶς ἀγνοεῖ,“ wo das δήπου der Vulg. fehlt; doch ist hierauf nicht nothwendig ein so grosses Gewicht zu legen, da beide Schlussworte δήπου und δεικνύων als für den Sinn entbehrlich, ähnlich wie an der zuerst besprochenen Stelle hinter μαστιγούμενοι das καὶ σφαττόμενοι fehlt, fortfallen konnten, und dieses dann kaum höher gelten darf, als wenn Σ und Laur. gegen Aristides und Dionysios §. 1 εὖ vor οἶδ' auslassen.

Aus dieser Zusammenstellung der Citate denke ich wird soviel klar sein, *dass die bisherige Ansicht von der Stellung des Aristides zu dieser Rede des Demosthenes unhaltbar ist.* Er giebt durchaus nicht bloss den Text von Σ, sondern hat theils ihm eigenthümliche, theils allen Handschriften gemeinsame Lesarten, theils — und das ist in den meisten Citaten der Fall — stimmt er mit der besseren Ueberlieferung, vornehmlich mit Cod. Aug. 1., der freilich gerade in der III. phil. Rede unzählige Male mit Cod. Σ übereinstimmt. Das Wichtigste aber, was wir durch eine genauere Prüfung des Aristides und speciell seiner pseudo-symbuleutischen Reden (29—39), für welche er die III. Philippica keck aber geschmackvoll benutzte, erfahren, ist, *dass er die vorher von uns als echt erwiesenen, von der Hand des 12. Jahrhunderts in Σ nachgetragenen §§. 6 und 7 bereits gekannt hat,* da er nicht bloss das seltenere, nur in zwei unsrer Handschriften (mg. Σ und Schultz's Palat.) statt διορίζομαι überlieferte διισχυρίζομαι anbringt (εἰ δ' ὑπὲρ μὲν τοῦ μέλλοντος οὐκ ἐνέσται διισχυρίσασθαι κτλ. Dind. I, p. 687), sondern auch die echt demosthenische Phrase ἀνάγκη φυλάττεσθαι καὶ διορθοῦσθαι in der Wendung ταῦτ' ἔνι δήπου τοῦ λοιποῦ καὶ φυλάξασθαι καὶ διορθώσασθαι (Dind. I, p. 554) wiedergiebt. *Er hat also ein Exemplar der Rede vor Augen gehabt, in welchem die §§. 6 und 7 und darum wahrscheinlich auch die weiteren von der Hand des 12. Jahrhunderts in Σ gemachten Nachträge sich fanden, dagegen andere bereits früher als Interpolationen erwiesene Erweiterungen vermuthlich fehlten.*

4. Hermogenes und seine Commentatoren.

In einem ähnlichen Verhältniss wie Aristides steht zu dem Texte der dritten philippischen Rede sein Zeitgenosse *Hermogenes*, dessen rhetorische Schriften bis in die späteste byzantinische Zeit als mustergültige Lehrbücher für jede Art mündlicher und schriftlicher Darstellung benutzt und frühzeitig fleissig gelesen und commentirt wurden. Die Citate dieser *Erklärer* sollen gleichzeitig mit denen des Hermogenes zur Besprechung gelangen.

Den Anfang der Rede *§. 1* citirt *Hermogenes* W. III, p. 270 (Sp. II. 324, 10): „πολλῶν ὦ Ἀθηναῖοι λόγων γιγνομένων ὀλίγου δεῖν καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν," wo er offenbar aus Versehen das in allen Handschriften des Demosthenes vor Ἀθηναῖοι stehende ἄνδρες ausgelassen zu haben scheint, da er p. 300 (Sp. 347, 14) dieselben Worte, aber mit ἄνδρες vor Ἀθηναῖοι liest, beides alsdann in Uebereinstimmung mit der gesammten handschriftlichen Ueberlieferung. *§. 17* (III, p. 326): „εἰ μὴ καὶ τοὺς τὰ μηχανήματα ἐφιστάντας εἰρήνην ἄγειν φήσετε, ἕως ἂν αὐτὰ τοῖς τείχεσιν ἤδη προσαγάγωσιν" stimmt mit Σ. Laur. und der ganzen Vulg., ausser Aug. 1. θ. Alg. T., welche ἤδη auslassen. Die Worte finden sich gleichlautend bei dem um 1300 lebenden rhetorischen Compilator *Josephus Rhacendyta* III, p. 502 (doch hat er, wohl aus Schreibversehen, προσάγωσιν statt προσαγάγωσιν), und in des *Maximus Planudes* (um 1330) Scholien zu Hermog. εὑρέσεις V, p. 396. — Die von allen Rhetoren aber nach dem Vorgange des Hermogenes am meisten und zwar mit allen demosthenischen Handschriften, ausgenommen Cod. Aug. 2., welcher παρασκευαζόμενος statt κατασκευαζόμενος liest, übereinstimmend citirten Worte des *§. 17* sind folgende (*Hermog.* III, p. 151): „ὁ γὰρ οἷς ἂν ἐγὼ ληφθείην, ταῦτα πράττων καὶ κατασκευαζόμενος (wofür sich nur zwei Seiten weiter S. 153, entschieden aus Versehen, συσκευαζόμενος findet), οὗτος ἐμοὶ πολεμεῖ, κἂν μήπω βάλλῃ μηδὲ τοξεύῃ." Diese Stelle in demselben Umfange und in derselben Fassung bei *Hermog.* III, p. 361 (p. 272 nur bis πράττων — καὶ τὰ ἑξῆς) und aus Hermog. excerpirt III, p. 704 (709); bei *Minucianus* (unter Gallienus 218—268) IX, p. 605; bei *Sopater*, der um 530 unter Justinianus in Athen Rhetorik lehrte und den Hermogenes commentirte: VIII, p. 92; in des *Gregorios von Korinth* (um 1150) Scholien zu Hermog.: VII, p. 1244. 1267; bei *Joseph. Rhacend.* III, p. 536 (während auch bei ihm p. 514 die Variante συσκευαζόμενος vorkommt); in des *Maximus Planudes* Vorrede seiner Scholien zu Hermog. στάσεις V, p. 219, und in den *Scholien zu Hermog.* εὑρέσεις V, p. 396; und in den *rhetorischen Schriften von unbekannten Verfassern:* VII, p. 37; VII, p. 766; VIII, p. 620. 639.

Aus *§. 18* citirt der im 3. Jahrhundert lebende Rhetor *Tiberius* [illegible] σχημάτων VIII, p. 556 die Worte „εἶτα τὸν τοῦτο τὸ μηχάνημα

ἐπὶ τὴν πόλιν ἱστάντα" übereinstimmend mit Σ. Aug. 1. 2. Urb Dresd. Arist., während die Vulg. statt ἱστάντα liest ἐφιστάντα καὶ κατασκευάζοντα, und mit Tiberius gleichlautend *Joseph. Rhacend.* III, p. 502, der noch die folgenden Worte εἰρήνην ἄγειν ἐγὼ φῶ πρὸς ὑμᾶς hinzufügt.

Die Worte *§. 22* περικόπτειν καὶ λωποδυτεῖν τῶν Ἑλλήνων finden sich bei *Hermog.* III, p. 205 ungenau aus dem Gedächtniss citirt in dieser Form: περικόπτων καὶ λωποδυτῶν τὴν Ἑλλάδα καὶ ἁρπάζων, was *der anonyme Scholiast zu Hermog.* VII, p. 995 wörtlich nachschreibt; bei *Hermog.* III, p. 236 kommt noch einmal λωποδυτῶν τὴν Ἑλλάδα vor, und die obigen Worte περικόπτων καὶ λωποδυτῶν τὴν Ἑλλάδα, aber ohne das καὶ ἁρπάζων: III, p. 236, wo jedoch einige Handschriften statt der Participien die Infinitive haben.

§. 26 (III, p. 335 und 415) „Ὄλυνθον μὲν δὴ καὶ Μεθώνην καὶ Ἀπολλωνίαν καί δύο καὶ τριάκοντα πόλεις ἐπὶ Θρᾴκης ἐῶ" und dieselben Worte auch bei dem *Anonym.* περὶ σχημάτων, der eingestandenermassen das Meiste aus Hermogenes entlehnt, VIII, p. 657; überall in völliger Uebereinstimmung mit Σ. Laur. und der ganzen Vulg. In eigenthümlicher Form findet sich diese Stelle in des *Gregorios von Korinth* Commentar über Hermog. περὶ μεθόδου δεινότητος VII, p. 1170: „Ὄλυνθον μὲν δὴ καὶ Μεθώνην καὶ Ἀπολλωνίαν καὶ Ποτίδαιαν ἐάσω". Das ἐάσω ist leicht erklärlich aus dem Zusammenhange, in welchem die Worte als Beispiel benutzt werden; Gregorios spricht von der praeteritio und der ihr eigenthümlichen Wendung ἐάσω. Aber woher das καὶ Ποτίδαιαν? Die δύο καὶ τριάκοντα πόλεις ἐπὶ Θρᾴκης müssen eben Veranlassung gegeben haben, die Reihe der namentlich aufgeführten Städte ganz nach Belieben und Bedürfniss zu vergrössern. Das zeigt bei demselben Gregorios VII, p. 1214, wo er, über die Formen des Polysyndeton handelnd, sagt: Ὄλυνθον μὲν δὴ καὶ Μεθώνην καὶ Πύδναν καὶ Ποτίδαιαν καὶ Ἀπολλωνίαν καὶ δύο καὶ τριάκοντα πόλεις ἐπὶ Θρᾴκης ἐῶ· τοῦτο τὸ χωρίον ἐστὶν ἐκ τοῦ κατὰ Φιλίππου τρίτου λόγου· ἐνταῦθα γὰρ βουλόμενος ὁ ῥήτωρ δεῖξαι τὸν Φίλιππον πάσῃ τῇ Ἑλλάδι ἐπιβουλεύοντα καὶ ἀδικοῦντα τοὺς Ἕλληνας ταῦτά φησιν. Dass Gregorios aber weder hier noch dort wörtlich citirt, lehrt, was *Vömel* nicht beachtet hat, das Folgende, wenn er nämlich, um des Redners Wortlaut zu geben, so fortfährt: ἔχει δὲ οὕτως· „Ὄλυνθον μὲν δὴ καὶ Μεθώνην καὶ Ἀπολλωνίαν καὶ δύο καὶ τριάκοντα πόλεις ἐπὶ Θρᾴκης ἐῶ, ἃς ἁπάσας οὕτως ὠμῶς ἀνῄρηκεν, ὥστε μηδ' εἰ πώποτε ᾠκήθησαν (Σ. F. Aug. 1. 2. 3. Vat. Vind. 4. u. a.), προσελθόντ' εἶναι ῥᾴδιον εἰπεῖν (Σ. Laur. Pal. Vind. 1. Dresd. Aug. 1. 2) καὶ τὸ Φωκέων ἔθνος τοσοῦτο ἀνῃρημένον σιωπῶ. ἀλλὰ Θετταλία πῶς ἔχει; οὐχὶ τοὺς πολίτας καὶ τὰς πόλεις αὐτῶν (Σ. Laur. Pal. Vind. 1. Dresd. Aug. 1. 2) παρῄρηται;" καὶ τὰ ἑξῆς, welche Worte, abgesehen von dem dem Gregorios

eigenthümlichen πολίτας, was aber leicht durch Schreibversehen aus πολιτείας entstanden sein kann, ganz mit der besten Ueberlieferung übereinstimmen.

§. 27 wird von dem zur Zeit der Antonine lebenden Rhetor *Alexander* περὶ σχημάτων VIII, p. 451. ἀλλ' ἐφ' Ἑλλήσποντον — πρῴην, übereinstimmend mit Aristides und der gesammten Ueberlieferung citirt, desgl. von dem den Hermogenes benutzenden Alexandriner *Aelius Theon* I, p. 198, dagegen lässt *Maximus Planudes* in seinen Scholien zu Hermog. V, p. 509, vielleicht weil er aus dem Gedächtniss citirt, Ἦλιν ἔχει, τηλικαύτην πόλιν ἐν Πελοποννήσῳ aus, und *der anonyme Scholiast zu Hermog.* bietet in seinem Citat VII, p. 1030 einen eigenthümlich verderbten Text, indem er statt Ἦλιν ἔχει, was jedenfalls hergestellt werden muss, καὶ ἐπέχει liest.

Indem wir die Erwähnung dreier Worte aus *§. 31* bei *Hermog.* (III, p. 239) in einer seinen Zwecken entsprechenden Weise „εἰ κατὰ Φιλίππου λέγοι ὁ Δημοσθένης, ὅτι βάρβαρος, ὄλεθρος Μακεδών“ als für unsre Untersuchung ziemlich werthlos übergehen, wollen wir zunächst den Anfang von *§. 61* in seiner dreifachen Anführung betrachten. Er lautet bei *Alexander* περὶ σχημάτων VIII, p. 466: „ὁρῶν δὲ ταῦτα ὁ δῆμος ὁ τῶν Ὠρειτῶν ἀντὶ τοῦ τῷ μὲν βοηθεῖν, τοὺς δὲ ἀποτυμπανίσαι, τοῖς μὲν οὐκ (nicht aber, wie Vömel citirt, καὶ τοῖς μὲν ὅμως) ὠργίζετο, τὸν δὲ ἐπιτήδειον | ἔφη ταῦτα πάσχειν“, bis auf die Stellung von ἔφη und die Form πάσχειν statt παθεῖν übereinstimmend mit Σ. Laur. Pal., während die Aldina das im Text in Klammern gesetzte καὶ τοῖς μὲν ὅμως hat, und die ganze Vulg. hinter ἐπιτήδειον das Wort εἶναι einschiebt. Damit ist gleichlautend das Citat derselben Worte, mit Ausschluss von ὁ δῆμος zu Anfang, bei *Tiberius* (Speng. III. 76, 13 = VIII, p. 565 W.), obwohl dieser, vielleicht aus Versehen ταῦτα παθεῖν ἔφασαν statt ἔφη hat, während doch ὠργίζετο vorhergeht, beide Verba mit dem Subject ὁ δῆμος verbunden. Auch *der anonyme Scholiast zu Hermog.* liest VII, p. 1015 diese Worte ebenso wie Σ. Laur. Pal., und *Hermogenes* selbst stimmt da, wo er aus *§. 61* die weiteren Worte anführt „οὕτως ἀθλίως διέκειντο, | ὥστε οὐ πρότερον ἐτόλμησεν οὐδεὶς τοιούτου κακοῦ προσιόντος ῥῆξαι φωνήν, πρὶν διασκευασάμενοι πρὸς τὰ τείχη προσῄεσαν οἱ πολέμιοι“ mit Σ. Laur. Man. Vat. und andern guten Handschriften, während Aug. 1. 2. Dresd. Harl. Harr. nach διέκειντο | die Worte τῷ φόβῳ einschieben.

§. 68. „πολλὰ ἂν εἰπεῖν ἔχοιεν Ὀλύνθιοι νῦν, ἃ τότ' εἰ προείδοντο, οὐκ ἂν ἀπώλοντο“ stimmt bei *Hermogenes* III, p. 251 = Sp. II, 309 sowohl als III, p. 342, wo er fortfahrend πολλὰ Φωκεῖς, πολλὰ τῶν ἀπολωλότων ἕκαστοι, hinter ἀπώλοντο jedoch, wohl aus Versehen, πολλ' ἂν Ὠρεῖται auslässt, mit sämmtlichen Handschriften.

§. 69 schliesslich III, p. 251: „ἕως ἂν σώζηται τὸ σκάφος, ἄν τε μεῖζον ἄν τ' ἔλαττον ᾖ, τότε χρὴ καὶ ναύτην καὶ κυβερνήτην καὶ πάντα ἄνδρα ἑξῆς (Σ. Laur. Aug. 1. 2. 3. Vat. Pal. Harl. η. Rehd. Dresd. — ἐφεξῆς Vulg.) προθύμους (Σ. Laur. Aug. 1. 2. 3. Pal. Harl. η. Vind. 3. 4. — πρόθυμον Vulg. und bei Hermog. p. 342, wo es sicherlich nach unsrer Stelle p. 251 in προθύμους zu verbessern ist) εἶναι· ἐπειδὰν δὲ ἡ θάλασσα ὑπερσχῇ, μάταιος ἡ σπουδή" befindet sich mit allen guten Handschriften in Uebereinstimmung, wenngleich *Hermogenes* die hinter εἶναι folgenden Worte: καὶ ὅπως μήθ' ἑκὼν μήτ' ἄκων μηδεὶς ἀνατρέψει, τοῦτο σκοπεῖσθαι, vielleicht weil sie ihm für das schöne, anschauliche Bild vom Schiff und seiner Bemannung nicht nothwendig erschienen, sowohl p. 251 als p. 342 auslässt.

Aus der Betrachtung dieser Citate des Hermogenes und andrer Rhetoren ergiebt sich, *dass dieselben sämmtlich mit der besseren handschriftlichen Ueberlieferung übereinstimmen und in vielen Punkten geradezu gegen Erweiterungen, wie sie sich in dem vulgaten, besonders in der Aldina vertretenen Text finden, Zeugniss ablegen.* *Vömel* (Proleg. ad Dem. Cont. §. 83) befindet sich darum, wenigstens was die dritte philippische Rede angeht, im Unrecht, wenn er 1., um die Trefflichkeit des Cod. Σ, auch da, wo er kürzer als die übrigen sei, zu beweisen, sich auf die Citate bei Aristides aus §§. 37. 36. 18. 65 und bei Tiberius aus §. 18 beruft, bei welchen allen wir gesehen haben, dass die gute, resp. kürzere Lesart des Cod. Σ von einer Reihe andrer guter Handschriften getheilt wird; — und wenn er 2., behauptet, Hermogenes und andre Rhetoren und Lexikographen citirten — es müssten denn deren Texte schon nach den ersten Demosthenes-Ausgaben, besonders der Aldina corrigirt sein — den Text des Redners in theilweis erweiterter Form, während er in den guten Handschriften des Demosthenes kürzer überliefert sei. Das Beispiel, welches Vömel für Hermogenes citirt, beweist das gar nicht, was es beweisen will. Er sagt: „fals. leg. §. 284 Hermog. Form. Lib. II, 7, p. 340 W. simplici ἠτίμωται addidit καὶ ὕβρισται e §. 287." Das mag sein, aber die Lesart ἠτίμωταί τε καὶ ὕβρισται, wie sie genau bei Hermogenes lautet, findet sich in keiner Handschrift des Demosthenes, so dass Vömel's Bemerkg. z. d. St.: Sequitur rhetor ut solet vulgatam lectionem ganz nichtig ist. Warum monirt er nicht auch, wenn er doch einmal in majorem gloriam codicis Σ, denn ein andres Motiv ist kaum denkbar, Hermogenes und die von ihm gebrauchte Handschrift des Demosthenes herabsetzen will, dass dieser an der besagten Stelle auch nicht ἀλλ' ὁ μὲν ταλαίπωρος mit Σ und allen andern Handschriften, sondern ἀλλ' ὁ μὲν ἄθλιος liest? Ich denke, die Sache liegt einfach so, dass Hermogenes hier, wie an so vielen andern Stellen — wir haben von ihm selbst und anderen Rhetoren Beispiele aus der III. phil. Rede gehabt — aus dem Gedächtniss citirt, und dabei dann sehr leicht nicht Zusammengehöriges mit einander verbunden und verwechselt hat.

5. Ueber das Vorhandensein einer doppelten Ausgabe der Reden des Demosthenes im Alterthum.

Wenn nun auch die Citate des Hermogenes selbst noch nicht zur *Annahme einer doppelten Ausgabe des Demosthenes* führen, so nöthigt doch vielleicht dazu *eine andere Nachricht in seiner Schrift* περὶ ἰδεῶν (III, p. 308). Dort berichtet Hermogenes, dass in der Kranzrede p. 313, da, wo Demosthenes über Aeschines' Jugend spricht, von gewissen Kritikern die Worte „κυάμους ἑφθοὺς βοῶσα κατὰ πᾶν τὸ θέρος ἐπλανᾶτο", weil sie ihnen für eine so würdevolle Rede nicht angemessen erschienen, getilgt seien. Diese Worte finden sich in keiner der uns erhaltenen Handschriften, und wir müssen es darum auf das Lebhafteste bedauern, dass der Text des Redners schon von alten Kritikern eine solche willkürliche, rein aus subjectivem Geschmacksurtheil entspringende Behandlung erfahren hat, die uns möglicherweise an noch mehreren Stellen — Hermogenes weist selbst auf eine Stelle in der Rede gegen Neära hin — ganzer Satzglieder beraubt hat, von denen wir jetzt keine Spur mehr haben, vielleicht auch Zusätze und Umbildungen sich erlaubt hat, die wir jetzt für echt demosthenisch zu halten kein Bedenken tragen. Schon Hermogenes selbst klagt III, p. 348, 6 (vgl. p. 325, 20) über die geschmacklosen und willkürlichen Erklärer des Demosthenes vor und zu seiner Zeit, und sein Scholiast *Johannes von Sicilien* berichtet uns (VI, p. 435, 18), dass die Klagen auf *Dionysios, Basilios und Minucianus,* besonders aber auf Basilios zielten. Ist es nun nach allen diesen Nachrichten schon mehr als wahrscheinlich, dass im Laufe so vieler Jahrhunderte bis auf Hermogenes der Text des Demosthenes unter den Händen der Rhetoren gewisse Veränderungen erlitt, dass er mit Varianten und Zusätzen hier und dort bereichert wurde, so muss eine weitergehende Interpolationsthätigkeit noch viel mehr in den Zeiten nach Hermogenes statuirt werden. Das vierte, fünfte und sechste Jahrhundert waren reich an Rhetoren und Grammatikern, von denen sehr viele, wie wir wissen, den Demosthenes erklärt und ὑπομνήματα εἰς Δημοσθένην geschrieben haben (E. Meier praef. ad Mid. p. XV sq. und A. Westermann, Gesch. der Griech. Beredtskt. §. 57, 4. 104, 12). Speciell über die Thätigkeit des Rhetors Sopater unter Justinianus haben wir Nachrichten, die uns in den Stand setzen, uns von der Behandlung, welche er dem Texte des Redners angedeihen liess, eine Vorstellung zu machen. Gregorios von Korinth handelt VII, p. 1293 ff. vom Paraphrasiren, setzt das Verfahren auseinander und bringt dann nach den Worten: ὥσπερ ὁ Θεμίστιος πολλὰ τῶν τοῦ Ἀριστοτέλους, ἔνθα καί πη μὲν τὴν τάξιν ὑπαλλάσσει, ἢ τὰ συνεσταλμένα ἀναπτύσσει. τοῦτο ποιεῖ καὶ Σώπατρος ἐν ταῖς μεταβολαῖς αὐτοῦ καὶ μεταποιήσεσι τῶν Δημοσθενικῶν χωρίων, ein Beispiel, das da zeigt, wie letzterer mit dem Text des Redners umgesprungen, wie ungeheure Erweiterungen

und Umbildungen er sich erlaubt hat. Dass ein solches Verfahren für die Textüberlieferung nur von verderblichen Folgen sein konnte, da gewiss manche Synonyma, manche Erläuterungen und Umschreibungen in den Text hineingeriethen, ist wohl ziemlich klar. Was schliesslich noch in dieser Beziehung die Byzantiner und die griechischen Correctoren unserer ersten Druckausgaben gesündigt haben, lassen wir, weil es auch von anderen Schriftstellern bekannt ist, auf sich beruhen.

Schon die Citate bei Harpokration und Aristides und die Nachrichten bei Hermogenes führten uns zu der Annahme, die bei einem fast dem gesammten rhetorischen Schulunterricht zu Grunde liegenden Schriftsteller wie Demosthenes von vornherein höchst wahrscheinlich ist, *dass im Alterthum verschiedene Ausgaben der Reden desselben vorhanden waren.* Ausdrücklich bestätigt aber wird diese Annahme durch die in dem dürftigen, unter dem Namen des *Ulpianus* erhaltenen Commentar zu den Reden des Demosthenes zweimal sich findende Nachricht über eine alte von den gewöhnlichen Exemplaren abweichende Ausgabe des Redners. Die erste derartige Bemerkung steht in seinen Scholien zur Midiana p. 558, 17, wo der Commentator, der von den beiden in unseren Handschriften erhaltenen Lesarten in seinem Exemplar die von Helladios (bei Photios, Biblioth. p. 533, 34) getheilte Lesart „ἐπ᾽ ἀστράβης δὲ ὀχούμενος ἀργυρᾶς τῆς ἐξ Εὐβοίας“ vor sich hatte; während die andre von Herodianos περὶ μονήρους λέξεως p. 13, 20 citirte „ἐπ᾽ ἀστράβης δὲ ὀχούμενος ἐξ Ἀργούρας τῆς Εὐβοίας“ lautete, — die Bemerkung macht: προσέθηκεν „ἀργυρᾶς“ — ἡ δὲ δημώδης „ἐξ Ἀργούρας“ ἔχει, ἀπὸ τόπου τῆς Εὐβοίας. Letztere las Σ nicht, wohl aber las dieselbe in seinem Exemplare der Scholiast des Cod. Bav.; doch scheint auch in der Familie Υ die Stellung von ἐξ auf eine von der δημώδης (sc. ἔκδοσις) verschiedene, wahrscheinlich darum wohl in der ἀρχαία enthaltene Lesart hinzuweisen. Das andre und zwar ausdrückliche Zeugniss von einer alten Ausgabe liest man in den Anmerkungen zu p. 562, 7, wo Pseudo-Ulpianus zu der vulgaten Lesart ἱερὰν ἐσθῆτα die Bemerkung macht: „ἱερά“ μόνον ἡ ἀρχαία ἔχει, was sich in der That unter den bisher verglichenen Handschriften nur in pr. Σ findet. Hatten wir nun schon zu Anfang darzuthun gesucht, dass durch die vorliegenden Zeugnisse des Alterthums der alleinige attikianische Ursprung von Σ nicht nachweisbar ist, so dürfte es auch hier an dieser Stelle ziemlich misslich sein, einzig auf Grund jener Nachricht des Pseudo-Ulpianus mit Vömel Cod. Σ für den Repräsentanten einer ἀρχαία ἔκδοσις zu halten*). *Nur*

*) In Uebereinstimmung mit der an dieser Stelle und im Vorhergehenden entwickelten Ansicht sagt H. Weil, a. a. O. pag. XLV: Comme il existait de nombreuses variantes dès l'antiquité, rien ne prouve que la bonne tradition antique, si elle nous était connue, ne s'accordât pas... avec celle de Σ. C'est là tout ce qu' on peut dire. Plusieurs critiques

die Vermuthung darf ausgesprochen werden, „dass in ziemlich später Zeit eine auf Grund attikianischer Handschriften veranstaltete Recension den Namen einer ἀρχαία ἔκδοσις *erhalten habe.*" (Rehdantz, Jahrb. für Phil. 1858. S. 461.) Die Zeit der von uns besprochenen Rhetoren und Grammatiker, deren Citate wir hauptsächlich mit Aug. 1 übereinstimmend gefunden haben, muss jedenfalls davon ausgeschlossen bleiben, und dann dürfte es ferner überhaupt sehr schwierig sein, nicht bloss den Nachweis zu führen, dass eine so selbständige Recension frühen Ursprungs, wie sie von Vömel, Westermann u. A. in Σ gefunden und der Menge der sämmtlichen anderen Handschriften gegenübergestellt wird, vor Pseudo-Ulpianus existirt und in Geltung gestanden habe, sondern auch die eigenthümliche Erscheinung zu erklären, dass, bei etwaiger Annahme einer erst aus der Zeit jenes Commentators herrührenden durch Σ repräsentirten ἀρχαία ἔκδοσις, diese ἀρχαία uns nur in einem, resp. zwei Exemplaren, die δημώδης dagegen in circa achtzig Handschriften sollte überliefert worden sein. Diese Frage wird immer eine offene und der Kritik kaum etwas Andres übrig bleiben, als mit Rehdantz zu gestehen, *dass* (was auch Dindorfs Meinung zu sein scheint) *mit den wenigen und leeren Erwähnungen einer* ἀρχαία ἔκδοσις *und attikianischer Handschriften eben noch nichts anzufangen ist*, schon darum nicht, weil wir uns über das Wesen beider durchaus keine klare und sichere Vorstellung machen können.

---

ont voulu préciser davantage: ils ont cherché à démontrer que Σ reproduisait la recension d'un certain Atticus, lequel avait, au dire de Lucien, fait de belles et correctes copies de Démosthène. Mais les trois leçons atticiennes citées par Harpocration ne suffisent pas pour rien établir à ce sujet. Il est plus sûr que tous nos manuscrits ont subi, jusqu' à un certain point, l'influence des grammairiens grecs. Hermogène fait allusion à deux passages condamnés par les critiques anciens comme bas et triviaux. Ces passages, dont l'un se trouvait dans le discours pour la Couronne, l'autre dans le plaidoyer contre Néère, n'ont laissé de trace dans aucun manuscrit de Démosthène. Bemerkenswerth ist vielleicht die zu der von mir auf Seite 106 besprochenen, von Cobet emendirten Unterschrift διορθώθη πρὸς δύο Ἀττικιανά (Weil liest Διόρθωται ἀνὰ δύο Ἀττικιανά) hinzugefügte Vermuthung Weil's: Si cette souscription se rapporte aux onze Philippiques, on pourrait en conclure que les manuscrits d'Atticus ne contenaient pas la lettre de Philippe, laquelle manque en effet dans Σ et dans A.

Vierter Abschnitt.

Die stichometrischen Angaben der Codices und ihre Verwerthung für die Lösung der Frage nach dem Verhältniss der doppelten Recension der dritten philippischen Rede des Demosthenes.

Ich hatte es oben für denjenigen, der das Verhältniss der beiden Recensionen der III. Philippica zu beurtheilen hat, als Aufgabe hingestellt, mit den uns erhaltenen Mitteln dem alexandrinischen Archetypus so nahe als möglich zu kommen und glaube dies geleistet haben, indem ich mit Hülfe der Citate der Rhetoren, besonders des Aristides, nachzuweisen suchte, dass 1. die §§. 6. 7 und in Folge dessen auch die anderen Nachträge von der Hand des 12. Jahrhunderts in Cod. Σ für echt zu halten seien, und dass 2. jenen Rhetoren im Allgemeinen ein aus alexandrinischer Ueberlieferung stammender und mit den besseren der uns erhaltenen Handschriften des Demosthenes stimmender Text der dritten philippischen Rede vorgelegen habe. Wir haben nun aber noch *eine zweite Handhabe, uns dem Texte der Alexandriner zu nähern*, ich meine die in Cod. Σ. F. Bav. Aug. 3 sich findenden, mit alterthümlichen und darum von den späteren Abschreibern nicht mehr verstandenen Zahlzeichen geschriebenen *Angaben der* στίχοι *der einzelnen Reden.* Die unter der III. Philippica sich findende Unterschrift lautet in Cod. Bav. 𐅅𐅄ΔΔΔ, im Cod. Aug. 3. FI𐅄ΔΔΔΔ, im Cod. Σ nach Dübners Angabe ΓΗΓΗΔΔΔ, mit rother Tinte geschrieben, während die ersten Zahlen mit schwarzer Tinte so verbessert sind: 𐅅𐅄, so dass die Anzahl der στίχοι unserer Rede in dem Codex, in welchem zuerst in dieser Weise abgetheilt und gezählt wurde — und wir haben dabei unzweifelhaft an die Thätigkeit des *Kallimachos* zu denken — 580 betrug. Jedoch in der Teubner'schen Ausgabe des Demosthenes hat unsere Rede 502 Zeilen oder 21 Seiten der Reiske'schen Ausgabe, die Rede über die Angelegenheiten im Chersones dagegen bei Teubner 487 Zeilen oder 20 Reiske'sche Seiten. Nur bei völlig sich gleich bleibender Schreibweise aber konnten die Zahlangaben in den Unterschriften Sinn und Werth haben: demnach hätte man, meint *Sauppe*, erwarten sollen, dass auch für die στίχοι der Chersonesitischen Rede sich eine kleinere Angabe gefunden hätte. Doch gerade entgegengesetzt finden wir dort 590 στίχοι verzeichnet. An dieser Erscheinung nahm darum Ritschl mit Recht Anstoss. Es fragte sich jetzt: Sind unter jenen Angaben in unsern Codd., zu denen noch ausdrückliche Nachrichten bei andern Schriftstellern kommen, *Raum- oder Sinnzeilen* zu verstehen, oder mit andern Worten: Waren jene Hand-

schriften, nach denen die Alexandriner den Umfang klassischer Schriftsteller in Zeilen berechneten, so geschrieben, dass jeder Satzabschnitt, gleichviel ob kurz oder lang, eine Zeile für sich ausmachte, oder so, dass ohne Rücksicht hierauf alle Zeilen ungefähr gleiche Länge hatten? *Ritschl* beantwortete, verleitet durch die nicht auf die alexandrinische Zählung der πίνακες des Kallimachos Bezug nehmenden Zahlangaben des Josephos und Theopompos über den Umfang ihrer Schriften, in jener ersten Weise. In demselben Sinne nahm ausser *Dindorf* auch *Sauppe* die Angaben der στίχοι, indem er aus ihnen nachzuweisen sich bemühte, dass sowohl die in der Kranzrede eingelegten Dokumente als auch die Erweiterungen der dritten philippischen Rede, die sich in Cod. Σ nicht finden, in der alexandrinischen Urhandschrift gleichfalls gefehlt haben müssten: Beides übereilt und in Bezug auf die Kranzrede irrig, da durch einfache Rechnung sich nichts weiter ergiebt, als dass jene Dokumente mindestens nicht mitgezählt wurden. Ja *Spengel* war in dieser so schwierigen Frage so unbesonnen, gegen *Vömel* zu bemerken (Die Δημ. des Dem. 1860. S. 4): „Es ist nicht zu begreifen, dass Vömel wie früher, so auch jetzt noch gegen alle Sitte und Herkommen unter den στίχοι nicht Zeilen einer ursprünglichen Originalhandschrift, sondern rhetorische Satzglieder, κῶλα, die man nie am Ende zusammengezählt hat, und welche zusammenzurechnen auch keinen Zweck hatte, verstehen will. Er meint, die Seitenzahl stimme mit der Wirklichkeit nirgends überein: er musste hinzusetzen, mit der Satzgliederung noch weniger, oder vielmehr ganz und gar nicht." Die Kühnheit solcher Behauptungen ist jedenfalls bei einem Gelehrten wie Spengel auch nicht zu begreifen und bildet einen merkwürdigen Gegensatz zu der echt akademischen Bescheidenheit *Rehdantz's*, der (Jahrb. für Phil. 1858. S. 459) die Frage noch nicht für spruchreif erklärt. Die Wissenschaft ist eben auch in diesem Punkte fortgeschritten und über Spengel hinweg zur Tagesordnung übergegangen. *Blass* hat nämlich (Rhein. Mus. N. F. XXIV. S. 525—27) mit Hülfe des von Ritschl sorgfältig zusammengestellten stichometrischen Materials und der in den Codd. des Herodotos, Isokrates und Demosthenes sich findenden Zahlangaben den Nachweis geführt: 1. *dass die Zeilenzahl der* πίνακες *nicht etwa die zufällige einer beliebigen Handschrift war, sondern dass die Rollen des Herodotos, Isokrates, Demosthenes und so auch der übrigen Prosaiker, nach welchen die Zählung angestellt wurde, alle in möglichst gleichmässiger Weise geschrieben waren, so dass 10* στίχοι *ebensoviel wie 8—9 Teubner'sche Zeilen enthielten,* — und 2. *dass die Handschriften, auf welche jene Zahlangaben zurückgehen, in Sinnzeilen abgefasst waren, so zwar, dass — worauf des Hieronymus Angabe führt, der sein Verfahren, seine lateinische Uebersetzung des alten Testaments in* στίχοι, *versus zu theilen, durch Berufung auf Cicero und Demosthenes rechtfertigt: quod in Demosthene et Tullio solet fieri, ut per cola scribantur et commata — dieselben weder voll-*

ständige Sätze, noch ganz kleine Kommata, ebenso viele Zeilen ausmachten. Dass bei den Alexandrinern diese zwar nicht überall mit gleicher Klarheit gegebene, aber durchaus nicht willkürliche Eintheilung der Periode eine übliche und ganz geläufige war, beweisen unwidersprechlich die ältesten der uns erhaltenen Handschriften, die des *Hypereides,* in denen das Ende eines Kolons sowohl als das der Periode durch einen kleinen Raum innerhalb und häufig auch durch einen Strich unterhalb der Zeile bezeichnet ist; beweisen ferner die noch in dem Text des *Cod.* Σ hier und dort sich findenden Punkte, die, als man später der Raumersparniss wegen in derselben Zeile zu schreiben fortfuhr, zur Bezeichnung der alten στίχοι oder rhetorischen κῶλα gesetzt, bald aber, weil man ihren Sinn nicht verstand, nicht mehr regelmässig abgeschrieben wurden; beweist schliesslich auch *der in den ersten christlichen Jahrhunderten, wie es scheint, ganz gewöhnliche Gebrauch der alexandrinischen Schreibart in den Büchern des neuen Testaments,* eine Weise, welche später von *Pamphilos* (Ende des dritten Jahrhunderts) und *Euthalios* (458) ausgebildet wurde (Tischendorf, Nov. Test. Sinait. praef. XXXI. LXXXIII). Directe Zeugen hierfür haben wir an *Origenes* (185—254) und *Eusthatios von Antiochia* (gest. 360), von denen ersterer berichtet, dass der zweite und dritte Brief des Apostels Johannes nicht ganz 100 στίχοι umfassten (cfr. Euseb. Hist. eccl. VI, 25. πλὴν οὐκ εἰσὶ στίχων ἀμφότεραι ἑκατόν), Eusthatios hingegen in seinem Commentar zum Hexaemeron Lugd. 1629. p. 392 für das Stück Evang. Joh. 8, 59 bis 10, 31 eine Anzahl von 135 στίχοι angiebt. Auch im *Codex Sinaiticus,* der von Tischendorf in's vierte Jahrhundert gesetzt wird, ist ausser dem Briefe an die Hebräer (ψν' στίχοι = 750), folgenden 9 paulinischen Briefen die Zahl der στίχοι untergeschrieben: II Cor. χιβ' = 612 στίχοι, Gal. τιβ' = 312 στίχοι, Eph. τιβ' = 312 στίχοι, Philipp. ω', Col. τ' = 300 στίχοι, II Thess. ρπ' = 180 στίχοι, I Tim. ων', II Tim. ρπ' = 180 στίχοι, Tit. ϟϛ' = 96 στίχοι. Letztere Zahl der στίχοι im Brief an Titus hat sich mir, indem ich mit Hülfe der von Blass (a. a. O. S. 528) aufgestellten Eintheilungsprincipien nachzählte, ebenfalls ergeben, sowie auch die Zahl von 135 στίχοι von Joh. 8, 59 bis 10, 31, und für den zweiten und dritten Brief des Apostels Johannes zusammen 75 στίχοι. Freilich ist wohl leichter und einfacher, die schlichten und kunstlosen Sätze eines Paulus und Johannes in Kola und Kommata zu zerlegen, als eine mannigfach gegliederte und kunstvoll angelegte Periode des Demosthenes: so lange jedoch unsre Kenntniss der ästhetisch-rhetorischen Seite der antiken Kunsttechnik überhaupt eine so ungemein dürftige ist, und speciell über die rhetorischen Gesichtspunkte, welche die Alten bei ihren stichometrischen Eintheilungen befolgten, nichts Genaueres, auf unbedingte Allgemeingültigkeit Anspruch Machendes ermittelt ist, als die allgemeinen Principien sind, welche Blass aufstellte, dass nämlich ein Kolon 1. einen selbständigen und einheit-

lichen Sinn umfassen müsse, 2. wo dies nicht unbedingt gegeben sei, nicht allzu kurz und, wo sich der Satz nur einigermassen in dem Sinne nach selbständige Theile zerlegen lasse, auch nicht allzu lang genommen werden dürfe, und dass 3. bei einem Gegensatz im Gedanken unbedingt die Trennung zu vollziehen sei — Regeln, bei deren Befolgung die Rechnung, wie ich das bei Demosthenes selbst erfahren, noch den mannigfachsten Unsicherheiten und Schwankungen unterworfen ist —: so lange wird es erlaubt sein, an der unbedingten Zuverlässigkeit der von Blass a. a. O. veröffentlichten stichometrischen Ergebnisse überhaupt und besonders jenes bei der dritten philippischen Rede ermittelten Resultates, wonach, da die Kola ohne die Zusätze schon 627, bei Mitzählung derselben noch wenigstens 50 mehr betrugen, sich ihm die Ansicht Sauppe's bestätigte, dass die Zusätze dem alten Berechner der Stichenzahl nicht mit vorlagen, zu zweifeln*). Dann aber, wenn die Wissenschaft jene von mir soeben bezeichnete, auf dem Gebiete der ästhetisch-rhetorischen Textbehandlung antiker Redner liegende Aufgabe allgemein befriedigend gelöst haben wird, dann hoffe ich im Stande zu sein den Nachweis führen zu können, dass, was sich mir ja schon vorher als Endresultat meiner Untersuchungen über das Verhältniss der doppelten Recension der dritten philippischen Rede des Demosthenes ergeben hat, und was ich durch die Heranziehung dieses letzten, unmittelbar aus alexandrinischer Ueberlieferung stammenden Momentes gern jetzt schon bestätigt gesehen hätte, *dass die von der Hand des zwölften Jahrhunderts in Cod. Σ gemachten Nachträge wirklich von der Hand des Demosthenes herrühren und demjenigen alexandrinischen Gelehrten, welcher die Zahl der* στίχοι *der III. Philippica berechnete, bereits bekannt waren.*

*) Weil recapitulirt a. a. O. pap. XLI—XLIII einfach die Untersuchungen Blass's, ohne der Sache genauer auf den Grund zu gehen; er findet sich mit der ganzen Frage durch die Bemerkung ab: On peut admettre, avec M. Blass, que les στίχοι n'étaient pas de longueur égale. Quoi qu'il en soit, puisque ces inégalités se compensaient, il est permis de ne pas en tenir compte dans les questions critiques que nous avons signalées.

Register.

E.

F.

G.

H.

Inhaltsangabe.

DIE ALTATTISCHE KOMENVERFASSUNG.

VON

GUSTAV GILBERT.

Fast alle Untersuchungen über die älteste Periode der attischen Geschichte basieren auf der Voraussetzung, dass die vier attischen Phylen von Anfang an in Attika, sei es zusammen in den einzelnen Staaten, wobei man die philochoreische Dodekapolis im Auge zu haben pflegt, sei es als einzelne selbständige Staaten vorhanden waren und dass man demgemäss im Stande sei, aus den Zuständen der historischen Zeit, der Phylen- und Phratrienordnung, die ältesten Zustände der Landschaft zu reconstruieren. Auch in der neusten Untersuchung auf diesem Gebiete, in Philippi's Beiträgen zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechtes, wird ein gleicher Standpunkt vertreten. Denn wenn auch Philippi (p. 248 ff.) für mich mit überzeugender Beweisführung die Annahme von dem Vorhandensein der vier Phylen bereits in den einzelnen ursprünglichen Staaten Attikas widerlegt, so hat sich doch auch er (p. 236 ff.) die Ansicht von der ursprünglichen staatlichen Sonderexistenz jeder dieser vier Phylen angeeignet. Diesem Resultate gegenüber scheint es nicht unzeitgemäss zu sein, einmal darauf hinzuweisen, dass die bei diesen Untersuchungen viel zu wenig berücksichtigte attische Ueberlieferung von einem ursprünglichen Vorhandensein dieser Phylen in Attika nichts weiss, und den Versuch zu wagen, an der Hand der einheimischen Tradition die politischen Zustände der Landschaft vor dem staatlichen Synoikismos derselben zu reconstruieren. Der in den frühern Untersuchungen weniger betonte Werth, welcher in dieser Abhandlung auf die Angaben der einheimischen Ueberlieferung gelegt werden wird, lässt auch den bei einer so vielfach erörterten Frage an sich nicht unberechtigten Vorwurf „Eulen nach Athen zu tragen" in einem mildern Lichte erscheinen.

Da die gesammte Tradition des Alterthums die Einführung der vier attischen Phylen an die Person des Ion knüpft, dieser aber in der mythischen Königsgeschichte Athens bereits in ihrer ältesten Fassung bei Herodot (8, 44) eine Reihe von königlichen Vorgängern hat, so hat sich auch Philippi gezwungen gesehen, seine Annahme von der ursprünglichen Sonderexistenz der vier Phylen in Attika durch anderweitige äussere Beweise zu begründen. Unsre Aufgabe ist es zunächst, diese Beweise Philippis einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Einen Beweis für seine Auffassung glaubt Philippi darin finden zu müssen, dass die Anschauung des Alterthums die Phylen auf be-

stimmte Landestheile übertragen habe (a. a. O. 242 ff.). Wenn dieses der Fall wäre, so müsste man in Attika vier Bezirke nachweisen können, mit denen man diese vier Phylen identificieren könnte. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, dass sich Attika seiner natürlichen Bodenbildung nach in drei Theile sondert, in die Ebene, das Bergland und das Küstenland (Bursian, Geogr. v. Griechenl. I, 263), eine Eintheilung, welche auch für die vorsolonischen Parteinamen der Πεδιεῖς, Πάραλοι und Διάκριοι (Plut. Sol. 13) bestimmend gewesen ist. Das πεδίον ist das Binnenland oder die Ebene von Athen, südwestlich durch das Meer, nordwestlich durch den Aigaleos, südöstlich durch den Hymettos begrenzt. Nordöstlich begann das πεδίον, wie man aus Thuk. 2, 20 ersieht, unter dem vom Aigaleos nach Osten vorspringenden Vorberge, der wahrscheinlich das Gebiet von Acharnai begrenzte (Leake, d. Demen v. Att. übers. v. Westermann p. 34). Von dieser Ebene ist das Θριάσιον πεδίον ganz bestimmt zu scheiden (vergl. Thuk. 2, 19 mit 20). Das Gebiet der Thraker von Eleusis ist allem Anschein nach erst viel später dem bereits geeinigten attischen Staate zuerworben worden, zu einer Zeit, wo diese Eintheilung schon feststand, und hat deshalb in derselben keine Stelle mehr gefunden.

Das Gebiet der Πάραλος γῆ καλουμένη (vergl. Haenisch de Pediensibus, Paralis, Diacriis I p. 4. Prgr. v. Wetzlar 1865) wird durch Thuk. 2, 55 bestimmt. Nachdem die Peloponnesier das πεδίον verwüstet hatten, rückten sie ein ἐς τὴν πάραλον γῆν καλουμένην μέχρι Λαυρίου . . . καὶ πρῶτον μὲν ἔτεμον ταύτην ἣ πρὸς Πελοπόννησον ὁρᾷ, ἔπειτα δὲ τὴν πρὸς Εὔβοιάν τε καὶ Ἄνδρον τετραμμένην. Thukydides denkt unter der πάραλος γῆ καλουμένη offenbar an einen zusammenhängenden Bezirk der Landschaft, nicht blos an die Küste. Da nun das πεδίον durch den Hymettos begrenzt wurde, die Diakria, wie wir gleich sehen werden, sich bis Brauron erstreckte, so kann man die Grenze der πάραλος γῆ durch eine Linie von der Mündung des Erasinos bis zum südlichen Fuss des Hymettos bezeichnen. Bemerkt muss dabei aber werden, dass neben der πάραλος γῆ die Bezeichnung παραλία für die Küste überhaupt in Gebrauch war. So heisst es z. B. bei Strabon (400) in Beziehung auf die Küste des πεδίον von dem Ilissos: ῥέων εἰς τὴν αὐτὴν παραλίαν. Nach Herodot (5, 81) lag Phaleros an der παραλία, wo die allgemeine Bedeutung derselben als Küste durch den 5, 89 gebrauchten gleichbedeutenden Ausdruck τῆς Ἀττικῆς τὰ παραθαλάσσια deutlich hervortritt. Darnach ist anzunehmen, dass unter der πάραλος γῆ καλουμένη der oben näher bezeichnete Theil Attikas, unter παραλία der gesammte Küstenstrich der Landschaft verstanden wurde.

Der Umfang der Διακρία (vergl. Haenisch a. a. O. p. 7) wird bei Hesych. (Διακριεῖς) durch die Worte angegeben ἡ ἀπὸ Πάρνηθος ἕως Βραυρῶνος sc. χώρα, erstreckte sich also über das Berg-

land zwischen Parnes und Brilessos und das sich von diesem bis Brauron erstreckende hügelige Küstengebiet.

Diese natürliche Gliederung der Landschaft finden wir auch in der Reichstheilung des Pandion wieder. In der Vertheilung der einzelnen Gebiete unter die Pandioniden stimmten die alten Schriftsteller nicht überein, wie uns Strabon (392) durch die Worte ἄλλων ἄλλως εἰρηκότων ausdrücklich bezeugt. Uebereinstimmung herrschte nur darüber, dass Nisos Megaris erhielt, der deshalb denn auch bei dieser Eintheilung Attikas nicht mit in Betracht kommt, obgleich schon über die östliche Grenze seines Gebietes die Meinungen getheilt waren. Philochoros dehnte dasselbe bis zum Pythion, dem heutigen Kloster Δάφνη (Leake, Demen p. 141), aus, Andron nur bis Eleusis und zur thriasischen Ebene (Str. 392). Ueber die Vertheilung der übrigen Erbtheile unter die drei andern Pandioniden besitzen wir zwei vollständige und eine unvollständige Tradition. Nach dem Aigeus des Sophokles (Nauck, trag. gr. fr. p. 106. Str. 392) erhielt Lykos τὸν ἀντίπλευρον κῆπον Εὐβοίας, einen Theil, der sich hinreichend als die Diakria kennzeichnet. Pallas bekam τῆς δὲ γῆς τὸ πρὸς νότον, d. h. den nach Süden oder richtiger Süd-West sich erstreckenden Theil des Landes, und das kann nur das πεδίον sein. Aigeus endlich begab sich εἰς ἀκτὰς τῆσδε γῆς, unzweifelhaft eine Bezeichnung der πάραλος γῆ, in welcher der Plural ἀκταὶ die östliche und westliche Küste dieses Gebietes andeutet.

Die zweite vollständige Ueberlieferung über diese Eintheilung geht auf Philochoros zurück, wie man aus der Ausdehnung des πεδίον bis zum Pythion, der philochoreischen Grenze des Gebietes des Nisos (Str. 392), ersehen kann. Nach derselben erhielt Lykos die Diakria, Pallas die Paralia und Aigeus das Gebiet der Stadt Athen, d. h. das πεδίον (Suid. Παράλωγ, Arist. Lysistr. 58 Sch., Vesp. 1223 Sch.).

Nach einer dritten unvollständigen Ueberlieferung endlich ist der Wohnsitz des Pallas die Diakria (Steph. Διακρία).

Wie in den Versen des Sophokles durch ἀκταὶ die πάραλος γῆ bezeichnet wird, so ist man auch genöthigt die Glosse Ἀκτὴ ἐπιθαλαττίδιός τις μοῖρα τῆς Ἀττικῆς (Harp. Suid.) auf dasselbe Gebiet zu beziehen. Dafür spricht der Sprachgebrauch des Wortes ἀκτή. Denn dasselbe hat ausser der Bedeutung von Küste auch die eines in das Meer vorspringenden Landes. So ist ja die Gesammtbezeichnung der Landschaft Ἀττική nur eine Nebenform von Ἀκτή, so heisst die östliche Halbinsel von Chalkidike gleichfalls Ἀκτή.

Ἀκτή umfasst demnach in Attika dasselbe Gebiet, für welches wir bei Thukydides die Bezeichnung πάραλος γῆ καλουμένη gefunden haben, wie denn auch der sonstige Gebrauch beider Worte für diese Identificierung spricht. So wird z. B. die Landschaft Italia in ihrer alten Begrenzung, d. h. die südwestliche Halbinsel Italiens, bei Aristoteles (Pol. 110, 21 ff. Bekker) Ἀκτή, bei Antiochos (Fr. I.

Müller fr. hist. gr. I, 182) Ἰταλία παράλιος genannt. Wenn deshalb Apollodoros (Steph. Ἀκτή) die von Kap Sunion nördlich und nordwestlich sich erstreckenden Küsten Attikas mit den beiden kekropischen Phylen Aktaia und Paralia in Verbindung bringt, so ist das offenbar nur geschehen, um diese letztern zu lokalisieren. In unsern Quellen wenigstens spricht nichts für eine derartige Unterscheidung von Ἀκτή und Παραλία.

Es war nöthig diese Identität beider Bezeichnungen ausdrücklich zu betonen, weil Philippi dieselben benutzt hat, um die vier lokalen Bezirke für seine vier Phylen zu gewinnen. Philippi (p. 243) hat nämlich aus den vier Phylen des Kekrops und Kranaos (Poll. 8, 109) und aus der eben behandelten Dreitheilung Attikas folgendes Schema zusammengestellt:

Unter Kekrops	Ἀκταία	Κεκροπίς	Αὐτόχθων	Παραλία
„ Kranaos	Ἀτθίς	Μεσόγεια	Διακρίς	Κραναίς
„ Pandion				
nach Soph.	Ἀκτή		Διακρία	Παραλία
nach Schol. Arist.	ἡ περὶ τὸ ἄστυ			
Unter Solon	Πεδίον		Διακρία	Παραλία

Aus diesen Namen gewinnt Philippi als Stammsitze der vier Phylen die vier Bezirke Paralia, Diakria, Aktaia und Mesogaia, von denen die beiden letztern sich in das Gebiet des spätern πεδίον getheilt haben sollen. Gegen diese Ansicht lassen sich die verschiedensten Einwürfe erheben. Zuerst muss es an und für sich für eine sehr gewagte Operation gelten, aus den vier Phylen des Kekrops und Kranaos je zwei beliebig herauszunehmen und diese zu einer neuen Vierheit von Phylen zu vereinigen. Denn, wenn es wirklich die Absicht des Verfassers jener Phylenüberlieferung bei Pollux (8, 109) war, den örtlichen Charakter dieser Phylen auszudrücken, so ist es gar nicht abzusehen, weshalb er die Namen auf Kekrops und Kranaos vertheilte und nicht vielmehr die Phylen des einen mit diesen Namen versah, ebenso wie er die Phylen des Erichthonios alle von Götternamen ableitete. Dann ist aber auch das Nebeneinanderbestehen der Paralia und Aktaia wegen der oben erwiesenen Identität beider unmöglich, denn die von Philippi unternommene Lokalisierung der Aktaia innerhalb des Gebietes des spätern πεδίον entbehrt jeder Begründung durch die Ueberlieferung. Endlich hat aber der Verfertiger dieser Tradition auch gar nicht an lokale Eintheilungen gedacht. Dagegen sprechen erstens die Namen Κεκροπίς und Κραναΐς, denn es würde unpassend gewesen sein, von dem Namen des Landeskönigs eine Bezeichnung für einen Theil dieses Landes zu entlehnen. Ebenso sind auch die Bezeichnungen von Αὐτόχθων und Ἀτθίς für einzelne Theile des Landes zum Zweck localer Fixierung derselben ganz undenkbar. Denn der Umstand, dass trotz der überall betonten Autochthonie der Attiker durch die Bezeichnung

Αὐτόχθων für eine locale Phyle die Autochthonen auf ein Viertel der Landschaft heschränkt würden und dass wieder ein locales Viertel durch die Form Ἀτθίς mit dem Namen der ganzen Landschaft (vergl. Str. 397) henannt würde, muss entschieden gegen die Absicht des Verfassers dieser Ueberlieferung, locale Eintheilungen geben zu wollen, zeugen.

Die Glossen, welche nach Philippi den localen Ausatz der vier Phylen hei Pollux bestätigen sollen, stehen in keiner Beziehung zu der Viertheilung des Landes. Denn wenn Stephanos (Διακρία) die Diakria φυλὴ τῆς Ἀττικῆς nennt, so hezeichnet φυλὴ nur einen Theil der von Pandion vorgenommenen Eintheilung, wie die weitern Worte ἣν ᾤκει Πάλλας ὁ Πανδίονος υἱός deutlich heweisen. Unter φυλή ist darnach an dieser Stelle ein Drittel Attikas zu verstehen. Dasselhe wird man von der Notiz (Steph. πεδίον) ἔστι δὲ καὶ Πεδιάς φυλὴ τῆς Ἀττικῆς sagen müssen.

Bei der hohen Bedeutung, welche Philippi dieser Phylentradition beilegt, hat er die Entstehung derselben auch in ein verhältnissmässig hohes Alter hinaufgerückt, indem er als Quelle für dieselbe die Logographen ansetzt (p. 262 ff.). Weil man die neue Redaction und die Erweiterung der attischen Königsliste mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Hellanikos zuschreibt, so scheint es Philippi keine müssige Vermuthung zu sein, „dass die Forschung derselhen Zeit auch die alten Phylen durch wechselnde Namengehung an die Könige und zugleich an die Landestheile geknüpft hat". Die bei Sophokles erwähnte Reichstheilung des Pandion müsse man aus dem Zusammenhange mit der gleichzeitigen mythologisch-historischen Forschung erklären und werde sich deshalh diese Reichstheilung auch bei Pherekydes und Hellanikos gefunden hahen. Dass die Phylennamen in ihrer Beziehung auf Kekrops, Kranaos, Erechtheus gleichfalls bei den Logographen ihre Quelle haben, dafür soll auch der Umstand sprechen, dass die ältere Geschichtschreibung die Geschichte Attikas als eine Königsgeschichte hehandelt habe. Dagegen ist aber einzuwenden, dass, wenn auch die Erweiterung der attischen Königsfasten auf Hellanikos zurückgeht, damit diese Phylennamen doch noch nicht auf ihn zurückgeführt werden müssen. Die Reichstheilung des Pandion hat, wie wir oben gesehen hahen, mit diesen Phylen nichts zu schaffen und was den letzten Grund betrifft, so ist die Geschichte Attikas immer und zu allen Zeiten von den Alten als Königsgeschichte hehandelt worden. Die Gründe Philippis für das Vorhandensein dieser Phylentradition hereits bei den Logographen können deshalb als stichhaltig nicht gelten. Eine hestimmte Entscheidung üher die Entstehung dieser Phylenüherlieferung wird sich überhaupt nicht finden lassen. Für mich ist es am wahrscheinlichsten, dass sich der Verfertiger derselben an Herodot (8, 44) mit Berücksichtigung der neuen Königsgenealogie bei Hellanikos anschloss. Herodot theilt die Geschichte Athens in vier Perioden und lässt die

Athener in jeder derselben einen neuen Namen führen, Kranaer, Kekropiden, Athener, Ionier. Alle diese vier Perioden der athenischen Geschichte bezeichnen nach Herodot aber nur μετονομασίαι τῶν ὀνομάτων. Dieselbe Auffassung kehrt auch bei Pollux (8, 109) in der Phylentradition wieder. Auch hier sind vier Perioden der Phylennamen nachweisbar, auch hier sind die jedesmaligen neuen Phylen immer nur Umnennungen der alten. Die Rücksichtnahme auf die Königsgenealogie des Hellanikos zeigt sich in folgenden Punkten. Herodot erwähnt als ältesten Köuig Attikas den Kekrops, als älteste Volksbezeichnung Kranaoi. Die jüngere Recension der attischen Königsfasten setzte ebenso wie Herodot Kekrops an die Spitze der Königsreihe. Da sie aber wegen der grössern Anzahl der Könige, wie man aus der Doppelsetzung des Kekrops und Pandion ersieht, um Namen verlegen war, so bildete sie aus dem ältesten Volksnamen Kranaoi den Königsnamen Kranaos, den man nach Kekrops, welcher als Archaget der attischen Königsreihe feststand, einschob. Deshalb sind die beiden ersten herodoteischen Perioden bei Pollux umgestellt. Die dritte Periode knüpft sich bei Herodot an den Namen des Erechtheus, bei Pollux an den des Erichthonios. Auch hiefür lässt sich ein Grund anführen. Es war später allgemeine Annahme der Atthidographen, dass Ion, der Repräsentant der vierten Periode bei Herodot und Pollux, unter der Regierung des Erechtheus den Athenern zu Hülfe gekommen sei. Hätte nun Pollux die dritte Periode der Phylenbenennungen an den Namen des Erechtheus geknüpft, so würden die Phylennamen des Erechtheus und Ion in dieselbe Periode zusammenfallen. Eine Vertauschung des Erechtheus mit Erichthonios konnte man sich aber um so leichter gestatten, da in der spätern Zeit beide Namen sehr häufig unter einander vertauscht wurden. In der vierten Periode, der des Ion, stimmen Herodot und Pollux überein. Wem nach dem eben Gesagten eine derartige Combinierung der herodoteischen Perioden mit der Königsliste des Hellanikos in der Phylentradition bei Pollux wahrscheinlich dünkt, der wird die Quelle derselben mit Schoemann (de comit. Ath. 343) und Ilgen (de tribut. att. 4 ff.) nicht über die Zeit der Atthidographen hinaufrücken können.

Wie sich aus dem Vorangeschickten mit Sicherheit ergiebt, dass die Alten die vier attischen Phylen in keine Beziehung mit bestimmten Landestheilen gesetzt haben, ebenso sind auch die andern von Philippi für den localen Charakter der Phylen vorgebrachten Argumente nicht stichhaltig.

Zuerst, meint Philippi, müssten sich, da die Geschlechter ursprünglich zusammenwohnten, auch die aus der Erweiterung derselben sich entwickelnden Phratrien und Phylen auf örtlicher Grundlage gebildet haben (p. 236). Wenn die Phratrien und Phylen wirklich eine historisch erwachsene Erweiterung der Geschlechter wären, so müsste sich das in der Bedeutung der Namen aussprechen. Die

Etymologie von γένος, φρατρία, φυλή beweist aber nichts für eine Unterordnung der einen Abtheilung unter die andre (vergl. Curtius, Grundz. d. griech. Et. 2 Aufl., p. 160. 273. 272). Ebenso kennen auch die alten Schriftsteller, wenn sie sich nicht auf attische Verhältnisse beziehen, die specifisch attische Unterordnung dieser Begriffe unter einander nicht. Bei Homer, wo sich für φυλή φῦλον findet, hat dieses Wort eine ganz allgemeine und unbestimmte Bedeutung (Il. 5, 441; 15, 54; 14, 361; 9, 130; 2, 840), oder es wird auch φῦλον geradezu für γένος gebraucht (Od. 14, 68). Auch das bekannte κατὰ φῦλα, κατὰ φρήτρας (Il. 2, 362) weist auf keine Unterordnung der φρήτρη unter das φῦλον hin. Die Bedeutungsschwankung dieser Wörter zeigt sich besonders in einer Stelle des Herodot (1, 125). Herodot theilt daselbst die Perser in verschiedene γένεα ein, von denen eines die Pasargaden bildeten, und nennt dann die Achaemeniden, das königliche Geschlecht der Perser, eine φρήτρη der Pasargaden. Hier ist also das spätere attische Verhältniss von γένος und φρατρία gerade umgekehrt. Die von Aristoteles (pol. 2, 20 ff. Bekker) angenommenen Entwicklungsstufen der griechischen Gemeinden οἶκος, κώμη, πόλις entsprechen allgemein gültigen, genau fixierten Begriffen, während γένος, φρατρία, φυλή nur als Kunstausdrücke der attischen Verfassung in dieser bestimmten Unterordnung im Gebrauch waren. Alles dieses zeugt gegen eine historische Entwicklnug des einen Begriffes aus dem andern, spricht vielmehr für eine conventionelle Fixierung dieser Bezeichnungen. Diese konnte aber nur erfolgen, wenn die Phylen- und Phratrienordnung eine gemachte Institution war.

„Ein andrer Grund Philippis (p. 237 ff.) für die Oertlichkeit der attischen Phylen, der nämlich, dass jede gentilicische Phyle zugleich eine locale sein müsse, erledigt sich durch sein eignes Zugeständniss, dass dieses nicht der Fall sei, wenn der Geschlechterstamm durch Verpflanzung nach einem andern Boden den Zusammenhang mit der Heimat, in welcher er gewachsen ist, aufgegeben hat. Denn die vier attischen Phylen sind, wie wir weiter unten erweisen werden, nach Attika übertragen. Sie haben ursprünglich die Bedeutung von Kasten gehabt und ihren gentilicischen Charakter erst in Attika durch die künstliche Einordnung der Geschlechter in dieselben erhalten.

Weiter sucht Philippi (p. 241. 242) den localen Charakter der vier attischen Phylen durch den bereits von Zelle geltend gemachten Umstand zu begründen, dass die localen 48 Naukrarien und 12 Trittyen als Unterabtheilungen der Phylen auch für diese eine örtliche Umgrenzung erweisen. In der Erklärung des Widerspruchs, welcher in dem gleichzeitigen Bestehen der 12 Trittyen neben den doch gleichfalls als örtlich aufgefassten 12 Phratrien liegt, folgt Philippi Schoemann (Verfassungsgesch. p. 13 ff.), nach dessen Erklärung die Phratrien zu der Zeit, als die Naukrarien eingerichtet wurden, be-

reits aufgehört hatten, örtliche Complexe zu sein. Als man nun eine höhere, streng örtliche Einheit für je vier Naukrarien brauchte, so theilte man mechanisch die vier Phylen in je drei Dritttheile. Waren die Phratrien wirklich ursprünglich locale Bezirke, so ist nicht einzuschen, wie sie ohne eine allgemeine gesetzliche Veränderung aufhören konnten, solche zu sein. Machen wir uns die Unmöglichkeit einer derartigen Veränderung an einem Beispiele klar. Die inschriftlich bekannte Phratrie Achniadai bezeichnete also ursprünglich die Gesammtheit der Phratriegenossen und den von denselben bewohnten District. Wenn nun auch wirklich einzelne Glieder der Phratrie in das örtliche Gebiet einer andern Phratrie hinüberzogen, so blieben sie doch höchst wahrscheinlich gentilicisch der ersten Phratrie angehörig, jedenfalls aber musste doch, wenn auch ein Theil der Phratriegenossen ihren ursprünglichen District verliess, der einmal fixierte locale Umfang desselben unverändert bleiben. Grade wie die kleisthenischen Demen, obgleich eine nicht unbedeutende Anzahl ihrer Demoten in andern Demen wohnte, doch immer locale Bezirke blieben, so könnten auch die Phratrien, wenn sie einmal einen localen Charakter hatten, diesen ohne eine radicale Umwälzung der ganzen Institution nicht verloren haben. Es ist ganz undenkbar, dass sich die gentilicische Bedeutung der Phratrie bis in die historische Zeit erhalten, ihr localer Charakter aber, ohne auch nur die leisesten Spuren in der Ueberlieferung zu hinterlassen, verschwinden konnte. Deshalb scheint mir die Einrichtung der localen Trittyen und Naukrarien grade dafür zu sprechen, dass vorher eine locale Eintheilung der Landschaft nicht vorhanden war. Dass allerdings die Phylen mit der Einrichtung der Trittyen und Naukrarien in einem gewissen Sinne eine locale Bedeutung erhielten, lässt sich nicht leugnen, ist aber auch nicht schwer zu erklären. Ueber die Zeit der Einrichtung der Naukrarien sind die Meinungen der Neuern sehr getheilt. Ausser der bekannten Angabe des Herodot (5, 71) über das Vorhandensein derselben zur Zeit des kylonischen Aufstandes, die aber durch den mit der Geschichte seiner Vaterstadt gewiss genauer als Herodot bekannten Thukydides (1, 126) hinlänglich widerlegt wird*), besitzen wir über die Zeit ihrer Einrichtung aus dem Alterthum nur ein bestimmtes Zeugniss, aber das des Aristoteles (Phot. ναυκραρία). Denn wenn auch die betreffende Glosse des Photios verderbt ist, so lässt sich doch mit Bestimmtheit aus ihr entnehmen, dass Aristoteles die Einrichtung der Naukrarien dem Solon zuschrieb, und das muss beim Mangel eines jeden andern Zeugnisses für uns massgebend sein. Durch Solon trat, wie das Philippi (186 ff.) bewiesen hat, eine Veränderung in den Mitgliedern der Phylen ein, indem in die ursprünglichen Adelsstämme auch die Neubürger aufgenommen wurden. Die Naukrarienordnung aber muss als solonisches Institut in einem engen

*) Vergl. den Nachtrag.

Zusammenhang mit den solonischen Schatzungsclassen stehen. Nun scheint es mir wahrscheinlich, dass man, da die vier Phylen für die politische Verwaltung des Staates — man denke an die 400 Mitglieder der solonischen βουλή — massgebend blieben, die finanzielle Verwaltung mit der politischen auf die Weise verband, dass man die Trittyen und Naukrarien nach den Wohnsitzen der Alt- und Neubürger einrichtete, so dass die Mitglieder jeder Phyle 3 Trittyen und 12 Naukrarien bildeten. Es war dabei ja durchaus nicht nöthig, wie dieses auch durch kein Zeugniss behauptet wird, dass die vier Naukrarien, welche jedes Mal eine Trittys bildeten, oder gar die 3 Trittyen einer Phyle örtlich zusammenlagen. Bei dieser Auffassung findet die Unterordnung der Trittyen und Naukrarien unter die Phyle ihre Erklärung, ohne dass man dadurch berechtigt ist, eine sonst nicht bezeugte, ursprünglich locale Umgrenzung der attischen Phylen anzunehmen.

Den hauptsächlischsten Beweis endlich für die ursprüngliche locale Geschlossenheit der Phyle findet Philippi (246. 247) in ihrer grundlegenden Bedeutung für das attische Geschlechterschema, indem er die vier φυλοβασιλεῖς als den Rest eines ehemaligen wirklichen Theilkönigthums auffasst. Der Titel φυλοβασιλεύς kann offenbar dem Worte nach erst zu einer Zeit entstanden sein, als die nach Philippi einst selbständigen vier Theile des Landes zu einem Staate vereinigt waren und man für diese Viertel der attischen Landschaft den technischen Ausdruck φυλή anwendete. Für das Vorhandensein eines ehemaligen Theilkönigthums in den ursprünglichen vier Theilen des Landes können die φυλοβασιλεῖς offenbar doch nur dann zeugen, wenn diese Viertheilung durch andre Gründe feststeht. An und für sich kann man sich ebenso gut die φυλοβασιλεῖς nach der Analogie des staatlichen βασιλεύς gebildet denken.

Das sind die Gründe, auf welche Philippi seine Ansicht von der ursprünglichen localen Geschlossenheit der attischen Phylen gründet und deren geringe Beweiskraft wir in dem Vorhergehenden nachzuweisen versucht haben. Für verfehlt muss deshalb auch der Versuch gehalten werden, das Gebiet dieser einzelnen Phylen in Attika selbst genauer fixieren zu wollen. Die Namen der Phylen bieten, wie wir das weiter unten erörtern werden, für derartige locale Ansetzungen derselben keine Anhaltspunkte, und da jedes historische Zeugniss fehlt, so können derartige Localisierungsversuche (vergl. d. Zusammenstell. ders. b. Philippi 270 ff.) als Ausflüsse eines rein subjectiven Ermessens vielleicht den einen oder andern überzeugen, aber den Anspruch für eine erwiesene Thatsache zu gelten, nicht erheben.

Wenn es deshalb nach dem Vorhergesagten nicht gestattet scheint, aus der historischen Phylen- und Phratrienordnung auf die ältesten Zustände der attischen Landschaft Rückschlüsse zu machen, so wird man bei der Reconstruierung derselben davon auszugehen haben, wie sich die attische Ueberlieferung dieselben gedacht hat.

Philippi (p. 234 ff.) beginnt den letzten Abschnitt seines Buches damit, dass er eine dreifache Ueberlieferung bei den Alten über die ältesten Zustände Attikas vor dem Synoikismos des Theseus annimmt. Die erste Ueberlieferung vertritt nach ihm Isokrates (10, 35) mit der Angabe, die Athener hätten ehemals κατὰ κώμας gewohnt, die zweite Thukydides (2, 15), dem Plutarch (Thes. 24) folgt, dessen Anschauung man nach Philippi als das κατὰ πόλεις Wohnen bezeichnen kann, die dritte endlich Philochoros mit seiner Annahme von der vortheseischen Dodekapolis (Str. 397). Betrachten wir uns die nach Philippi verschiedenen Traditionen etwas genauer. Und da muss von vornherein bemerkt werden, dass die Unterscheidung des κατὰ κώμας und des κατὰ πόλεις Wohnen sich durch nichts begründen lässt. Der Unterschied zwischen κώμη und πόλις beruht im wesentlichen nur auf der Grösse der beiden Gemeinden, und es ist E. Kuhn (Ztschr. f. d. Geschichtsw. v. Ad. Schmidt, Bd. 4, 57 ff.) unbedingt zuzugeben, dass von den Griechen jeder Ort πόλις genannt werden konnte, ohne darum mit ihm den Begriff der κώμη auf die Zeit beschränken zu wollen, in der bereits wirkliche Städte vorhanden waren. Auch bei den Alten lässt sich diese Auffassung der κώμη als einer kleinen πόλις bestimmt nachweisen. So heisst es z. B. in einer Notiz in Bekkers Anecd. 274, 30 ausdrücklich κώμας τὰ μέρη τῆς πόλεως ἢ τὰς μικρὰς πόλεις und die δῆμοι, wo δῆμος gleich κώμη ist (Arist. poet. 4, 3), aus denen nach den Perserkriegen nach der Angabe Strabons (336) die Stadt Elis synoikisiert wurde, werden von Diodor (11, 54) μικραὶ πόλεις genannt. Πόλις enthält mehr als κώμη den Begriff der politischen Selbständigkeit, und wenn Thukydides (2, 15) für die ältesten attischen Gemeinden, denen er ἀρχαί und βουλευτήρια zuschreibt, die Bezeichnung πόλεις statt κῶμαι anwendet, so thut er dieses offenbar deshalb, um die politische Selbständigkeit derselben ausdrücklich zu betonen. Denn, dass sich Thukydides unter den πόλεις Einzelgemeinden und nicht etwa die Phylenviertel der Landschaft gedacht hat, lässt sich mit Bestimmtheit erweisen. Thukydides (2, 14) erzählt, wie die Athener beim Einfall der Peloponnesier ihre ländlichen Wohnsitze verliessen und sich in Athen zusammenfanden, und fährt dann fort: χαλεπῶς δὲ αὐτοῖς διὰ τὸ ἀεὶ εἰωθέναι τοὺς πολλοὺς ἐν τοῖς ἀγροῖς διαιτᾶσθαι ἡ ἀνάστασις ἐγίγνετο. Weil also die meisten Attiker immer gewohnt gewesen waren, auf dem Lande zu leben, deshalb wurde ihnen die Uebersiedelung nach Athen so schwer. Wenn dann bei Thukydides fortgefahren wird: ξυνεβεβήκει δὲ ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου ἑτέρων μᾶλλον Ἀθηναίοις τοῦτο, so vertritt dieses τοῦτο das vorhergehende τὸ ἐν τοῖς ἀγροῖς διαιτᾶσθαι, und es bedenten demnach diese Worte, dass die Athener seit der ältesten Zeit mehr als andre auf dem Lande zu leben gewohnt gewesen seien. Zum Beweise dieser Behauptung giebt Thukydides eine Schilderung der ältesten Zustände Attikas, die er mit den Worten beginnt: ἐπὶ γὰρ Κέκροπος

καὶ τῶν πρώτων βασιλέων ἡ Ἀττικὴ ἐς Θησέα ἀεὶ κατὰ πόλεις ᾠκεῖτο πρυτανεῖά τε ἔχουσα καὶ ἄρχοντας. Der soeben kurz entwickelte Zusammenhang der Stelle zeigt ganz deutlich, dass das κατὰ πόλεις οἰκεῖσθαι in diesem Satze dem ἐν τοῖς ἀγροῖς διαιτᾶσθαι in dem letzten Satze des 14. Capitels entspricht. Das ἐν τοῖς ἀγροῖς διαιτᾶσθαι in Attika zur Zeit des peloponnesischen Krieges war aber ein κατὰ δήμους oder κώμας οἰκεῖσθαι der Landschaft, und Thukydides kann demnach unter dem κατὰ πόλεις οἰκεῖσθαι nur einen Zustand verstehen, welcher der historischen Demenverfassung ähnlich war, allerdings in der Weise, dass die einzelnen Demen oder Komen sich politischer Selbständigkeit erfreuten. Eine solche Auffassung entspricht aber auch allein der thukydideischen Ansicht von den ältesten Zuständen Griechenlands. Da der von Thukydides (2, 15) geschilderte älteste Zustand seiner Heimat ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου datierte, so darf man seine Schilderung der ältesten Zustände von Hellas überhaupt zur Erklärung dieser Stelle mit herbeiziehen. Und wenn er nun von denselben 1, 10 sagt: κατὰ κώμας δὲ τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης, so ist das ein hinreichender Beweis, dass κῶμαι und πόλεις von ihm für identisch gehalten werden. Endlich spricht auch Plutarch (Thes. 24), der, wie ich an einer andern Stelle (Philol. 1873, p. 60 ff.) nachzuweisen versucht habe, auf Philochoros zurückgeht, für diese Erklärung der thukydideischen Stelle. Nach der Darstellung des Philochoros, welcher, wie auch Philippi annimmt, dem Thukydides gefolgt ist, wurde Attika vor dem theseischen Synoikismos κατὰ δήμους bewohnt und Theseus geht in den einzelnen Demen umher, um diese durch Ueberredung zum Anschluss an Athen zu bewegen. Die Demen, in welchen οἱ κατὰ δῆμον εὐπατρίδαι von Theseus der ἀρχή und βασιλεία beraubt werden (Thes. 32), entsprechen ganz genau den thukydideischen πόλεις mit ihren πρυτανεῖα und ἄρχοντες. Thukydides aber konnte, ohne Missverständnisse fürchten zu müssen, die Bezeichnung πόλεις gebrauchen, da im attischen Sprachgebrauch nach dem Synoikismos des Landes für die dominierende Hauptstadt die Bezeichnung ἄστυ feststand.

Nachdem wir gesehen haben, dass die von Philippi fälschlich unterschiedenen Traditionen über die ältesten Zustände Attikas bei Isokrates und Thukydides beide das Vorhandensein einer Anzahl von selbständigen Landgemeinden in Attika bezeugen, so bleibt es uns noch übrig, die dritte Ueberlieferung über die philochoreische Dodekapolis einer Betrachtung zu unterziehen (Str. 397. Theophr. Char. c. 26. Marm. Par. z. 34. Steph. Byc. Ἀθῆναι. Ἐπακρία). Und da muss ich von vornherein erklären, dass der zuerst von Haase (d. ath. Stammverf. in d. Abh. d. hist. philos. Ges. z. Breslau, Bd. 1. 1858, p. 68) und nach ihm auch von Philippi (257 ff.) unternommene Versuch, die echte philochoreische Ueberlieferung nicht in der Stelle des Strabon, sondern im Etym. M. ἐπακρία χώρα und bei Suid. ἐπακτρία χώρα zu finden, mich nicht zu überzeugen vermag. Eine

Angabe, welche mit directen Worten ihren Ursprung auf Philochoros zurückführt, muss, wenn nicht ganz zwingende Gründe für die gegentheilige Ansicht, die hier nicht vorhanden sind, sich darbieten, vor der einfachen Notiz eines Lexikographen ohne jede Quellenangabe den Vorzug verdienen. Nach der direct auf Philochoros zurückgeführten Angabe des Strabon (397) synoikisierte Kekrops, durch die Angriffe der Karer und der boeotischen Aonen bedrängt die Bevölkerung Attikas in 12 Städte, von denen uns 11 Namen erhalten sind. Dieser Bericht des Philochoros, welcher an und für sich ohne die vorgefasste Meinung von der Ursprünglichkeit der attischen Phylen- und Phratrienordnung der Erklärung keine Schwierigkeiten bietet, befindet sich in einem Widerspruch mit der gleichfalls als philochoreisch erkannten Darstellung des theseischen Synoikismos bei Plutarch (Thes. 24. 25. 32). Denn während bei Plutarch die Athener aus den Demen synoikisiert werden, ist bei Strabon Athen ein Synoikismos der Dodekapolis. Dieser Widerspruch wird in folgender Erörterung seine Erklärung finden. Die ältesten hellenischen Städte waren πόλεις ἀτείχιστοι καὶ κατὰ κώμας οἰκούμεναι (Thuc. 1, 5), eine Form der Ansiedlung, welche sich in historischer Zeit bei Sparta noch erhalten hatte (Thuc. 1, 10). Als solche Städte haben wir uns auch die Glieder dieser attischen Dodekapolis zu denken, dieselben waren Verbände mehrerer Komen, welche bald fester bald loser unter einander verknüpft waren. Noch aus der historischen Zeit der attischen Geschichte kann man auf einzelne derartige Verbände zurückschliessen. Ein Glied der philochoreischen Dodekapolis war Aphidna. Aus der Demenordnung des Kleisthenes ist man im Stande, noch drei Demen nachzuweisen, welche früher zu der πόλις Aphidna gehört haben, Titakidai, Perrhidai und Aphidna selbst. Die Zugehörigkeit von Titakidai zu Aphidna wird durch die Localisierung des Demeneponymen Titakos daselbst bezeugt (Her. 9, 73). Von Perrhidai heisst es ausdrücklich beim Hesych. Πεῤῥίδαι τῆς Ἀττικῆς δῆμος ἐν Ἀφίδναις. Endlich ist auch der kleisthenische Demos Aphidna zu der philochoreischen πόλις Aphidna zu rechnen. Als zu Epakria, einem andern Gliede der philochoreischen Dodekapolis, zugehörig lassen sich in historischer Zeit noch zwei Demen nachweisen, Plotheia und Semachidai. Von Plotheia wird uns dieses durch eine Inschrift (Corp. inscr. gr. no. 82) bezeugt, von Semachidai heisst es beim Steph. Σημαχίδαι· Φιλόχορος δὲ τῆς Ἐπακρίας φησὶ τὸν δῆμον. Da in dieser gleichfalls philochoreischen Angabe bei Epakria doch entschieden an das Glied der Dodekapolis gedacht werden muss, so scheint auch diese Notiz für unsre oben gegebene Erklärung der πόλεις als Komenverbände zu sprechen. Dass eine derartige Verbindung der einzelnen Komen eine sehr lose war, ersieht man daraus, dass Thukydides (1, 10) noch nicht einmal das historische Sparta als Synoikismos der einzelnen Komen auffasste. Von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich dann auch die philochoreischen

Angaben bei Strabon und Plutarch vereinigen. Bei dem Synoikismos der Stadt Athen aus den Demen dachte Philochoros an die ursprünglichen Komen, von denen mehrere einen losen Verband unter sich bildeten, bei dem Synoikismos aus der Dodekapolis an diese Verbände selbst. Dass die Zwölfzahl dabei eine willkürlich fixierte war, unterliegt kaum einem Zweifel, und wurde dieselbe von Philochoros höchst wahrscheinlich gewählt nach Analogie der 12 ionischen Colonien der Aigialeia und Kleinasiens und der 12 attischen Phratrien. Darnach ergiebt sich als Ansicht des Philochoros von der ältesten Periode der attischen Geschichte die Annahme einer Anzahl von Komen, von denen einzelne sich zu Gemeindeverbänden zusammenschlossen.

Die dreifache Scheidung der Tradition über die ältesten Zustände des attischen Landes, wie sie Philippi aufgestellt hat, muss demnach als verfehlt gelten, vielmehr bezeugen Isokrates, Thukydides und Philochoros gleichmässig als vortheseischen Zustand eine ländliche Komenverfassung. Und damit stimmen anch die übrigen Autoren, welche über die ältesten Zustände Attikas gehandelt haben, überein. Diodor (4, 61) definiert den theseischen Synoikismos durch die Worte τὸ τοὺϲ δήμουϲ, ὄνταϲ μικροὺϲ μὲν τοῖϲ μεγέθεϲι, πολλοὺϲ δὲ τὸν ἀριθμόν, μεταγαγεῖν εἰϲ τὰϲ Ἀθήναϲ. Pausanias sagt von Theseus ἐπεί τε Ἀθηναίουϲ Θηϲεὺϲ ἐϲ μίαν ἤγαγεν ἀπὸ τῶν δήμων πόλιν (1. 22. 3) und bezeichnet den Synoikismos durch die Worte ϲυνῆλθον ἀπὸ τῶν δήμων (1. 26. 6). Die Quelle von Suidas und dem Etym. M. (ἐπακρία χώρα) nennt die Athener Ἀθηναίουϲ πάλαι κωμηδὸν οἰκοῦνταϲ. Valerius Maximus (5. 3. 3) sagt von der politischen Thätigkeit des Theseus: si quidem ille vicatim dispersos cives suos in nnam urbem contraxit separatimque et agresti more viventi populo amplissimae civitatis formam atque imaginem imposuit.

Als Resultat dieses mehr negativen und polemischen Theiles unsrer Abhandlung ergiebt sich demnach die Thatsache, dass die gesammte einheimische Ueberlieferung der Athener sich den vortheseischen Zustand Attikas nicht als das Nebeneinanderbestehen von vier Theilkönigthümern, den spätern vier Phylen entsprechend, sondern als eine ländliche Komenverfassung vorstellte, in der die einzelnen Komen politisch selbständig waren.

Ueber die Periode der Sonderexistenz und der politischen Selbständigkeit dieser Komen sind wir allerdings so gut wie gar nicht unterrichtet. Der Grund davon liegt in dem Umstande, dass uns die Schriftsteller, auf denen unsre Kenntniss des attischen Alterthums beruht — Philochoros macht mit seinem Werk über die Tetrapolis auch hier eine seltene Ausnahme — im wesentlichen nur die stadtathenischen Sagen berichten, während uns die Demenüberlieferung nur in ganz vereinzelten Fällen erhalten ist. Dass dieselbe noch zu Strabon's und Pausanias' Zeit in Attika in reichlicher Fülle vorhanden war, wird uns von beiden Schriftstellern ausdrücklich bezeugt.

Strabon (396) sagt: ἔχουσι δὲ κἂν εἰ μὴ πάντες οἵ γε πολλοὶ μυθοποιίας συχνὰς καὶ ἱστορίας und weiter unten οὕτω δὲ καὶ ἐπ' ἄλλων πλειόνων ἔστιν ἱστορεῖν πολλά. Pausanias (1. 14. 7) bemerkt, dass sich die Demenüberlieferung mit der der Stadt Athen häufig nicht in Uebereinstimmung befand, ein Umstand, der den Werth der erstern in unsern Augen nur erhöhen kann: λέγουσι δὲ ἀνὰ τοὺς δήμους καὶ ἄλλα οὐδὲν ὁμοίως καὶ οἱ τὴν πόλιν ἔχοντες.

Die Erinnerung an das einheimische Demenkönigthum, für dessen Existenz ja auch Philochoros (Plut. Thes. 32) zeugt, hatte sich noch zu Pausanias' Zeit in verschiedenen Demen erhalten: γέγραπται δ' ἤδη μοι τῶν ἐν τοῖς δήμοις φάναι πολλοὺς ὡς καὶ πρὸ τῆς ἀρχῆς ἐβασιλεύοντο τῆς Κέκροπος (1. 31. 5). Ausser dieser allgemeinen Notiz hat uns Pausanias noch die Namen von drei Demenkönigen überliefert, den des Porphyrion von Athmonon (1. 14. 7), des Kolainos von Myrrhinus (1. 31. 5) und des Krokon in der Gegend der Rheitoi (1. 38. 1).

Für das Verständniss dieser altattischen Komenverfassung im höchsten Grade wichtig ist die Beantwortung der Frage, ob wir berechtigt sind, die altattischen Komen mit den kleisthenischen Demen zu identificieren. Droysen hat in einem Aufsatze über die attische Communalverfassung (Ztschr. f. Geschichtsw. v. Schmidt, Bd. 8. 1847. 289 ff.) sich dahin ausgesprochen, dass die communalen Autonomien, welche Kleisthenes einrichtete, d. h. die Demen, nicht die Elemente bildeten, aus denen der Staat zusammengewachsen war, dass vielmehr der einheitliche Staat dieselben durch einen Act positiver Gesetzgebung schuf (p. 290. 408). Gegen diese Auffassung ist aber einzuwenden, dass nach der Ueberlieferung (vgl. Her. 5. 69) Kleisthenes die Demen nicht geschaffen, sondern nur die bereits vorhandenen in die Phylen eingeordnet hat. Die alten Schriftsteller waren offenbar der Ansicht, dass die Demen bereits vor Kleisthenes existierten. So redet z. B. Herodot von attischen Demen sowohl beim Einfall der Tyndariden, wie auch zu der Zeit des Peisistratos (Her. 9. 73; 1. 60. 62), so lassen Philochoros (Plut. Thes. 24), Diodor (4. 61) und Pausanias (1. 26. 6) den Theseus die Demen synoikisieren, so erwähnt Plutarch schon zur Zeit Solons den Demos Phyle (Sol. 12), so nennt Isokrates, der die ältesten Gemeinden Attikas an der einen Stelle als Komen bezeichnet (10. 35), dieselben an einer andern Demen (7. 46). Nicht einmal das darf man Philippi (p. 149 ff.), der freilich auch eine vorkleisthenische Entstehung der Demen annimmt, zugeben, dass dieselbe Hand in Hand mit der Lockerung des lokalen Zusammenhanges der Geschlechter erfolgte. Nach der Darstellung des Aristoteles (pol. p. 2. 26 ff. Bekker) war die älteste Form der Kome die des Geschlechterdorfes. Als Geschlechterdörfer dachte sich offenbar auch Philochoros die vortheseischen Demen, wenn er von Theseus sagt, er habe die Attiker zum Synoikismos überredet κατὰ δήμους καὶ γένη (Plut. Thes. 24). Wenn sich nun

unter den attischen Demennamen eine nicht unbedeutende Anzahl mit patronymischen Endungen findet, von denen sich noch verschiedene, wie z. B. die Thyrgonidai, Kothokidai, Paionidai, Titakidai, Philaidai, auch als attische Geschlechter nachweisen lassen, so macht auch dieser Umstand es wahrscheinlich, dass diese Demen ursprünglich Geschlechterkomen waren und dass deshalb die Entstehung derselben aus der ältesten Zeit datiert. Endlich bieten uns aber auch die Namensformen einzelner kleisthenischer Demen die sichere Gewähr, dass sie zu einer Zeit entstanden sind, wo die Begriffe κώμη und δῆμος noch gleichbedeutend neben einander hergingen und die von Kleisthenes eingeführte technische Bezeichnung dieser Gemeinden als δῆμοι noch nicht gebräuchlich war. Die beiden attischen Demenpaare Μυῤῥινοῦς und Μυῤῥινούττη, Φηγοῦς und Φηγαία sind vermittels der adjectivischen Endungen von μυῤῥίνη und φηγός abgeleitet. Da Μυῤῥινοῦς und Φηγοῦς eine masculine, Μυῤῥινούττη und Φηγαία eine feminine Endung zeigen, so kann das zu den beiden ersten Adjectiven zu ergänzende Substantivum nur δῆμος, zu den beiden letzten nur κώμη sein, da an den Begriff πόλις hier schwerlich gedacht werden darf. Demgemäss ist denn auch bei Demennamen mit masculiner Adjectivendung, wie z. B. bei Ἁγνοῦς (ἄγνος), Ἁλιμοῦς (ἅλιμος), Ἀναγυροῦς (ἀνάγυρος), Ἀχερδοῦς (ἄχερδος), Ἐλαιοῦς (ἔλαιος), Ῥαμνοῦς (ῥάμνος), der Begriff δῆμος, bei Demennamen mit femininer Adjectivendung, wie z. B. bei Ἐρίκεια (ἐρείκη, ἐρίκη), Αἰγιλία (αἴγιλος), der Begriff κώμη zu ergänzen. Wären die kleisthenischen Demen wirklich erst damals durch einen Act positiver Gesetzgebung geschaffen, so müssten auch die adjectivischen Namensformen dem Geschlechte von δῆμος entsprechend überall eine masculine Endung zeigen. Da dem aber nicht so ist, so sind wir berechtigt anzunehmen, dass die kleisthenischen Demen wirklich im Grossen und Ganzen die ursprünglichen Sondergemeinden der attischen Landschaft waren. In der ältesten Zeit gingen κώμη und δῆμος zur Bezeichnung dieser ältesten Gemeinden wegen der gleichen Bedeutung beider Worte (Aristot. poët. 4. 3) in dem Gebrauch neben einander her.

Nach Philochoros (Plut. Thes. 32) bildeten die Bevölkerung der vortheseischen Komen, die sich gewiss nicht lange in ihrem ursprünglichen Charakter als Geschlechterdörfer erhalten haben, οἱ κατὰ δῆμον εὐπατρίδαι und οἱ πολλοί. Nun wurden aber die sämmtlichen Bewohner Attikas eingetheilt in Εὐπατρίδαι, Γεωργοί — dies ist die richtige Form bei Aristoteles (Schol. Plat. Axioch. p. 465. B.) den Δημιουργοί entsprechend, während die Bezeichnung Γεωμόροι nach Analogie der Ἑκτημόροι gebildet zu sein scheint — und Δημιουργοί, eine Eintheilung, welche dem Theseus zugeschrieben wird (Plut. Thes. 25. Poll. 8, 111). Es versteht sich von selbst, dass diese Ständescheidung, von der Sage, die eine natürliche Entwicklung überhaupt nicht kennt, an die Person des Theseus geknüpft, nicht der Act einer Gesetzgebung, sondern nur das Resultat einer geschicht-

lichen Entwicklung sein kann, zumal da, wie bereits Meier (de gent. att. 6) richtig bemerkt hat, die Bezeichnung ἔθνος, wie das bei einer gesetzlichen Scheidung doch der Fall gewesen sein müsste, nie ein vocabulum forense et justum nomen in Athen gewesen ist. Wenn nun Philochoros den Stand der Eupatriden als schon in den Demen vorhanden annimmt, so scheint auch die weitere Entwicklung dieser Ständescheidung bereits auf das Einzelleben der Komen bezogen werden zu müssen, und es sind alsdann unter den πολλοί bei Philochoros die Georgen und Demiurgen zu verstehen. Die Entwicklung selbst wird man sich vielleicht folgendermassen zu denken haben. Wenn sich eine bestimmte Anzahl von Geschlechtsgenossen — denn von der ältesten Form der κώμη, dem aristotelischen Geschlechterdorfe, ist hier auszugehen — an einem Orte niederliess, so nahmen diese selbstverständlich das umliegende Land für sich in Besitz. Da nun einer solchen neu gegründeten Kome viel daran gelegen sein musste, bei dem in der ältesten Zeit herrschenden Kampf aller gegen alle (Thuc. 1. 6) einen möglichst grossen Bestand von Komengenossen zu besitzen, so war man in der Aufnahme neuer Kometen gewiss sehr wenig exclusiv. Die Kome hatte sich höchst wahrscheinlich bei ihrer Gründung eines Landbesitzes bemächtigt, den sie zu ihrem eignen Bedarf schwerlich ganz ausbrauchte, und sie war deshalb gewiss gern bereit, durch Austheilung bestimmter Landparcellen sich neue Gemeindeglieder zum Schutz ihrer Marken zu gewinnen. Ich vermuthe, dass sich so der Unterschied der Eupatriden und Georgen bildete. Die alten Gemeindeglieder, deren Vorfahren die Kome begründet hatten, verehrten einen gemeinsamen Ahnherrn als Ursprung ihres Geschlechtes und nannten sich im Gegensatz zu den aus verschiedenen Geschlechtern stammenden Zuwanderern Εὐπατρίδαι. Und in Beziehung auf die einzelnen Komen erhält die in alten Glossen (Hesych. Moer. εὐπατρίδαι) sich findende Identificierung von εὐπατρίδαι und αὐτόχθονες, die auch Besse (Beitr. z. Bedeut. d. Wortes Eupatriden. Progr. v. Conitz 1858) als richtig angenommen hat, eine genügende Erklärung. Denn dass diese Beschränkung der Eupatriden auf die antochthonen Geschlechter nach der Begründung des attischen Gesammtstaates nicht mehr zutreffend ist, muss schon der eine Umstand beweisen, dass das nichtautochthone Königsgeschlecht der Melanthiden oder Kodriden doch unzweifelhaft zu den attischen Eupatriden der geeinigten Landschaft gerechnet werden muss. Die Eupatriden der einzelnen Komen dagegen konnten sehr wohl im Gegensatz zu den zugewanderten Geschlechtern αὐτόχθονες, οὐχὶ ἐπήλυδες genannt werden. Dagegen empfingen die neuen Zuwanderer den Namen der Γεωργοί höchst wahrscheinlich von dem Landbesitz, den sie zur Bebauung von der Kome erhalten hatten. Die Zuwanderer erhielten in den Komen schwerlich die gleichen Rechte mit den autochthonen Eupatriden. Kleitodem (fr. 2. 3. 17) redet von δημιουργικαί τιμαί der μάγειροι und κήρυκες und wir

dürfen darnach annehmen, dass, da die Demiurgen bestimmte τιμαί hatten, auch γεωργικαὶ τιμαί vorhanden waren, an denen die Georgen Theil nahmen. Ebenso sind auch für die Eupatriden bestimmte Ehrenrechte anzunehmen. Nach Philochoros (Plut. Thes. 32) besassen dieselben in den Komen die ἀρχή und βασιλεία, wie denn überhaupt unzweifelhaft alle die Rechte, welche die Eupatriden zur Zeit der eupatridischen Herrschaft des Staates besassen, nämlich ἡ τῶν ἱερῶν ἐπιμέλεια und ἡ τῆς πόλεως προστασία (Poll. 8, 111. Etym. M. εὐπατρίδαι. Dion. H. 2, 8), auch auf diese Komeneupatriden übertragen werden müssen. Die Georgen dagegen hatten an diesen Ehrenrechten der Eupatriden gewiss keinen Antheil.

Die Entstehung des dritten Standes der Δημιουργοί in den attischen Komen gehört wiederum einer jüngern Periode der geschichtlichen Entwicklung an. Die Δημιουργοί konnten nämlich erst dann entstehen, als das ursprünglich unbekannte Princip der Arbeitstheilung zur Geltung kam. Bei Homer werden von wirklichen Demiurgen nur erwähnt die χαλκεῖς (Il. 4, 216; 12, 295; Od. 9, 391), die σκυτοτόμοι (Il. 7, 221), die τέκτονες δούρων (Od. 17, 384; 21, 43 ff. Il. 6, 315), die κεραμεῖς (Il. 18, 601) und die χρυσοχόοι (Od. 3, 425). In der ältesten Zeit, wie uns dafür noch die homerischen Helden sehr lehrreiche Beispiele liefern, verfertigte sich jeder, so gut er es eben konnte, das, was er bedurfte, selbst. Erst später fingen einzelne an sich mit der Herstellung von Geräthen auch für fremden Bedarf zu beschäftigen, und da diese durch fortgesetzte Uebung im Stande waren, dieselben leichter und besser herzustellen, so gewöhnte man sich gewiss bald daran, seinen Bedarf von derartigen Demiurgen gegen Vergütung der Kosten und der Arbeit zu entlehnen. So wurden die Demiurgen gewiss sehr bald integrierende Bestandtheile der einzelnen Komen. Es muss aber festgehalten werden, dass sich zu einer demiurgischen Thätigkeit gewiss nur die verstanden, welche wegen Mangels eines Landbesitzes nicht im Stande waren, sich als γεωργοί ihren Unterhalt zu erwerben. Diese Demiurgen hatten gleichfalls ihre besondern Rechte, wofür die oben erwähnten δημιουργικαὶ τιμαί des Kleitodem zeugen, und waren, weil das Alterthum immer auf Landbesitz bei der Vertheilung der politischen Rechte ein grosses Gewicht gelegt hat, unzweifelhaft politisch noch ungünstiger gestellt, als die Georgen. Aristoteles (Pol. 178, 21 ff. Bekker) wenigstens unterscheidet zwei Arten des Demos τὸ μὲν γεωργικὸν πλῆθος, τὸ δὲ βάναυσον καὶ θητικόν. Das γεωργικὸν πλῆθος bilden die γεωργοί, während das βάναυσον καὶ θητικὸν πλῆθος mit seinem ersten Epitheton den δημιουργός oder χειροτέχνης (vergl. Hesych. δημιουργός), d. h. den Handwerker, mit seinem zweiten den θής oder χερνής, d. h. den freien Taglöhner (vergl. Od. 18, 357 ff.), das Product einer weitern Entwicklung, aber auch Entwerthung der demiurgischen Thätigkeit bezeichnet. Das βάναυσον καὶ θητικὸν πλῆθος ist erst mit der äussersten Entwicklung der

Demokratie höherer politischer Rechte theilhaftig geworden (Arist. pol. 65, 4 ff. B.).

Es mag mir noch vergönnt sein, kurz darauf hinzuweisen, wie auch die spätere attische Partei der πάραλοι mit ihren politischen Tendenzen bereits in dem Komenleben der Landschaft ihre Erklärung findet. Die Πάραλοι sind die Bewohner der Παραλία, der attischen Küstenkomen. Während in den binnenländischen Komen im wesentlichen nur die Thätigkeit des Landbauers und Handwerkers geübt wurde, bildete sich in den Küstenkomen der neue Stand der Handeltreibenden, welcher für die weitere politische Entwicklung Attikas von entscheidender Bedeutung geworden ist. Die Demiurgen hatten nie eine politische Rolle gespielt und der Stand der alten Georgen war allmählich von den Eupatriden vollständig unterdrückt worden, wie es sich an seinen Ueberresten zur Zeit des Solon, den Ἑκτημόροι, deutlich erweist. In den Küstenkomen dagegen war eine wohlhabende Bevölkerung verbreitet, die des lebhaften Handelsverkehres wegen den Eupatriden an äussern Gütern kaum nachstand. Nichts ist deshalb leichter zu erklären, als dass die Paraloi in den vorsolonischen Parteikämpfen sowohl die demokratischen Tendenzen der in dem unfruchtbarsten Theile Attikas wohnenden und deshalb armen Diakrioi, als auch die oligarchischen Bestrebungen der eupatridischen Pedieis bekämpften und einen μεμιγμένος πολιτείας τρόπος erstrebten (Plut. Sol. 13), d. h. in diesem Falle eine Timokratie, in der sie allein den eupatridischen Ansprüchen gegenüber zur Geltung gelangen konnten. Die von Solon unternommene Verfassungsreform in timokratischem Sinne ist eine Concession der Eupatriden an die Paraloi.

Die altattische Komenverfassung, in welcher ursprünglich jede Kome eine selbständige Gemeinde bildete, ist durch den Synoikismos der Landschaft beseitigt worden. Man darf dabei aber mit einigem Rechte die Frage aufwerfen, ob die Komenverfassung und der Synoikismos in diesem unvermittelten Uebergange als die vollständige politische Entwicklung der Landschaft zu betrachten ist. Die Isoliertheit der einzelnen Gemeinden konnte sich schwerlich lange erhalten. Zuerst musste sich eine Vereinigung mehrerer Nachbarkomen, wenn dieselben gleiche Interessen verfolgten, zur Abwehr etwaiger Angriffe entschieden empfehlen. Ferner konnte ein gemeinsam geübter Cult für mehrere Komen leicht die Ursache werden, sich näher an einander anzuschliessen. Endlich konnten aber auch bereits vor dem Synoikismos grössere Komen kleinere in ein politisches Abhängigkeitsverhältniss von sich bringen. Strabon (337) bemerkt bei der Schilderung der ältesten Zustände des Peloponnes, dass jede χώρα ihre συστήματα δήμων gehabt habe, aus denen dann später die πόλεις synoikisiert wurden. Ich bezeichne diese Uebergangsstufe der hellenischen Komen zum Synoikismos als die Periode der cultlichen und politischen Gemeindeverbände.

Dass auch für das attische Komenleben eine derartige Periode angenommen werden muss, lässt sich sowohl aus bestimmten historischen Spuren solcher Gemeindeverbände, wie auch aus der dieser Anschauung entsprechenden Auffassung des Philochoros von den ältesten Zuständen Attikas erkennen. Wir sahen bereits oben, dass sich die Ansicht des Philochoros von der Gleichzeitigkeit der attischen Komen und der Dodekapolis nur so erklärt, dass die Städte der letztern als Complexe von einzelnen Komen aufzufassen sind. Aus vereinzelten Spuren kann man noch jetzt mit ziemlicher Sicherheit auf eine Anzahl derartiger Gemeindeverbände in Attika zurückschliessen. Die vier Städte Oinoe, Marathon, Probalinthos, Trikorynthos führten den gemeinsamen Namen der Tetrapolis und galten für Gründungen des Xuthos (Str. 383). Die gemeinsame Bezeichnung dieser vier Städte als Tetrapolis beweist deutlich, dass wir in derselben einen Gemeindeverband zu erkennen haben, und die scharfe Abgrenzung der Tetrapolis durch die See und die Berge mit wenigen engen Durchgängen nach den übrigen Theilen Attikas (Leake, Demen 65 ff.) musste dieselbe für eine landschaftliche Vereinigung besonders geeignet machen. Die leitende Stadt dieser Vierstadt war Marathon. Mit den Worten ἐν τῷ Μαραθῶνι bezeichnen wenigstens die Schriftsteller jeden Punct in der Tetrapolis, wie das z. B. aus den Worten Lukians (Ikarom. c. 18) Μαραθῶνος τὰ περὶ τὴν Οἰνόην deutlich zu erkennen ist (Leake a. a. O. 65. A. 186). Der einigende Cult dieses Verbandes war höchst wahrscheinlich der des Apollon.

An der westlichen Küste der Landschaft lag der Gemeindeverband der Τετράκωμοι, welche alle durch gute Häfen ausgezeichnet waren. Gebildet wurde derselbe durch die Demen Peiraieus, Phaleron, den alten Hafen von Athen (Plut. Thes. 22), Xypete, früher auch Troia genannt (Str. 604), und Thymaitadai, die alte ναυπηγία des Theseus (Plut. Thes. 19. Poll. 4. 105). Der gemeinsame Cult dieses Verbandes war der des Herakles (Steph. Ἐχελίδαι).

Die Lage des dritten Gemeindeverbandes der Τρίκωμοι ist uns unbekannt, denn die Ansetzung desselben durch Leake (Demen 41) in der Mesoghia ist durchaus zweifelhaft. Derselbe bestand aus den drei Demen Εὐπυρίδαι, Κρωπίδαι und Πήληκες (Steph. Εὐπυρίδαι).

Diesen Gemeindeverbänden, welche sich schon durch ihren Namen als solche verrathen, schliessen wir zunächst Aphidna an, wahrscheinlich einst bei dem heutigen Kapandriti zwischen Dekeleia und Marathon gelegen (Ross, Demen 62). Die Zugehörigkeit der Demen Titakidai, Perrhidai und Aphidna zu dem Gemeindeverband Aphidna ist bereits oben begründet worden, soll hier aber der Vollzähligkeit wegen noch einmal kurz erwähnt werden. Dass der Demos Titakidai zu Aphidna gehört hat, darf man aus dem Wohnsitz des Eponymen Titakos in Aphidna (Her. 9, 73) mit Sicherheit schliessen. Die Zugehörigkeit von Perrhidai zu diesem Gemeindeverband wird durch die Glosse des Hesych. Πεῤῥίδαι τῆς Ἀττικῆς δῆμος ἐν Ἀφίδναις

ausdrücklich bezeugt. Das dritte Glied endlich bildete der kleisthenische Demos Aphidna, der sich von dem Autochthonen Aphidnas ableitete (Steph. Ἄφιδνα).

Ein weiterer Gemeindeverband war Ἐπακρία, über welchen gleichfalls bereits oben gehandelt ist. Als ein Glied der Epakria ergiebt sich aus einer Inschrift (Corp. inscr. gr. 82) der Demos Πλώθεια. Es ist in dieser Urkunde von den Abgaben die Rede, welche die Mitglieder des Demos Plotheia (ἐς τὰ ἱ)ερὰ ἢ ἐς Πλωθέας ἢ ἐς Ἐπακρέα(ς ἢ ἐς Ἀ)θηναίους zu leisten haben. Die ἱερά der Epakrier, welche eine Zwischenstufe zwischen den Demen- und Staatsheiligthümern bildeten, sind um so wahrscheinlicher auf einen cultlichen Gemeindeverband mehrerer Demen zu beziehen, da uns Philochoros auch den Demos Σημαχίδαι (Steph. s. v.) als Glied der Epakria überliefert hat. Die Lage der beiden Demen ist uns nicht bekannt, doch wird die der gesammten Ἐπακρία χώρα durch die Worte Ἐπακρία ὄνομα χώρας πλησίον τετραπόλεως κειμένης (Lex. Seg. 259) einigermassen bestimmt.

Dass auch Brauron einen derartigen Gemeindeverband bildete, scheint sich aus dem Umstande zu ergeben, dass der Demos Philaidai allem Anschein nach zu Brauron gehörte (Plut. Sol. 10. Plat. Hipparch 228, vgl. Ross, Demen 100).

Zu diesen συστήματα δήμων rechne ich ferner die inschriftlich uns überlieferte Μεσόγεια (E. Curtius, inscr. att. nuper repertae XII Tit. I). In dieser Urkunde heisst es: ἐπειδὴ Πολύευκτος ἄρχων κατασταθεὶς ὑπὸ Μεσογείων τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ Ὀλβίου ἄρχοντος ἐπεμελήθη τῆς τε(λετῆ)ς καὶ τῆς πομπῆς τῷ Ἡρακλεῖ und im Verlauf derselben werden ψηφίσματα τὰ Μεσογείων erwähnt. Ich stimme mit Curtius überein, dass man diese Mesogeia nicht mit der grossen Mesogaia zu identificieren hat, dass vielmehr unter derselben ein Gemeindeverband — Curtius sagt eine τρικωμία oder τετρακωμία — zu verstehen ist. Ein Glied dieser Mesogeia war nach der Heimat der in der Inschrift genannten Personen zu urtheilen Βατή, höchst wahrscheinlich nicht weit von Athen gelegen, da der Fundort dieser Inschrift auf dem Wege nach Acharnai noch heute den Namen Βατή führt. Der religiöse Mittelpunct dieses Gemeindeverbandes war der Cult des Herakles und an der Spitze desselben stand der ἄρχων τῶν Μεσογείων, der aber nach der Inschrift zu urtheilen nur religiöse Functionen ausübte.

Eine andre Vereinigung von Gemeinden wird man in der Cultverbindung der Athene Pallenis erkennen dürfen. Athenaeos (6, 235 A.) sagt: καὶ Θεμίσων δ' ἐν παλληνίδι, ἐπιμελεῖσθαι δὲ τὸν βασιλέα τὸν ἀεὶ βασιλεύοντα καὶ τοὺς Παρασίτους οὓς ἂν ἐκ τῶν δήμων προαιρῶνται καὶ τοὺς γέροντας καὶ τὰς γυναῖκας τὰς πρωτοπόσεις. Die ersten Worte dieser Stelle Θεμίσων δ' ἐν Παλληνίδι, man mag sie erklären, wie man will, zeigen deutlich, dass sich das Folgende auf den Dienst der Athene Pallenis bezieht. In diesem

Gesetze, dem νόμος τοῦ βασιλέως nach Casaubonus (vergl. Müller fr. hist. gr. 4, 511), werden verschiedene Leute genannt, denen eine gewisse ἐπιμέλεια doch unzweifelhaft über den Tempel der Athene Pallenis übertragen wird. Unter diesen erwähnt das Gesetz τοὺς παρασίτους οὓς ἂν ἐκ τῶν δήμων προαιρῶνται, also „die Parasiten, welche immer sie aus den Demen wählen". Die Worte ἐκ τῶν δήμων, auf sämmtliche attische Demen bezogen, würden überflüssig sein, da selbstverständlich jeder zu diesem Amte gewählte Athener einem Demos angehören musste. Ich glaube deshalb, dass durch die Worte ἐκ τῶν δήμων diejenigen Demen bezeichnet werden, welche ursprünglich gemeinsam die Athene Pallenis verehrten. Die Sage von den Pallantiden (Plut. Thes. 13. Philoch. fr. 36) scheint auf eine solche engere Verbindung der Demen Pallene, Sphettos und Gargettos hinzuweisen. Nun werden uns bei demselben Athenaeos (6, 234 F.) als Dedicierende eines Weihgeschenkes für die Athene Pallenis genannt Παράσιτοι Ἐπίλυκος (Λυκο)στράτου Γαργήττιος, Περικλῆς Περικλείτου Πιτθεύς, Χαρῖνος Δημοχάρους Γαργήττιος. Nach dem oben Gesagten würde man berechtigt sein ausser Gargettos, einem Demos der Pallantiden, auch Pitthos zu diesem cultlichen Gemeindeverband der Athene Pallenis zu rechnen. Als uns bekannte Glieder dieser Cultverbindung würde man darnach ansetzen dürfen die Demen Gargettos, Pitthos, Sphettos und Pallene.

Einen weitern cultlichen Gemeindeverband mit dem Dienste des Zeus Hekalos lernen wir aus Philochoros (Plut. Thes. 14) kennen, der uns berichtet: ἔθυον γὰρ Ἑκαλήσιον οἱ πέριξ δῆμοι συνιόντες Ἑκάλῳ Διί. Für diese Demen bildete also das Heiligthum des Zeus den gemeinsamen religiösen Mittelpunct. Als ein Glied dieser Vereinigung wird man des Namens wegen den Demos Ἑκάλη annehmen dürfen, der nach Plut. Thes. 14 auf dem Wege von Athen nach Marathon gelegen haben muss. Kallimachos, der die Sage von der Hekale in einem Gedichte behandelt hatte, erwähnte in demselben auch den Demos Τρινεμεία (Steph. Τρινεμεῖς). Die Lage desselben an dem Hauptarme des Kephisos (Str. 400), wahrscheinlich beim heutigen Dorfe Bugiati (Ross, Demen 98), macht es nicht unwahrscheinlich, dass auch dieser Demos zu den πέριξ δῆμοι des Hekalesion gehört hat.

Das Verhältniss, dass zwischen den Gliedern der einzelnen Gemeindeverbände bestand, war je nach der Art ihrer Vereinigung gewiss sehr verschieden. Wenn uns bei Plut. Thes. 13 berichtet wird, zwischen den Demen Hagnus und Pallene habe keine Epigamie bestanden, so werden wir diese Notiz vielleicht so verallgemeinern dürfen, dass überhaupt unter den einzelnen Komen, wenn sie nicht in einem Gemeindeverbande vereinigt waren, die Epigamie nicht existierte.

Der in dem Vorhergehenden versuchte Nachweis von Gemeindeverbänden als Vorstufe des Synoikismos der Landschaft soll nicht

die Annahme begründen, als ob alle attischen Komen eine derartige Zwischenstufe durchgemacht hätten. Vielmehr werden je nach der Natur des Ortes und der Verhältnisse Einzelgemeinden und Gemeindeverbände bis zum Synoikismos der Landschaft neben einander bestanden haben.

Es kann dieser Untersuchung, um sie sachgemäss weiter zu führen, nicht erspart bleiben, die viel erörterte Frage über den Ursprung und die Urheimat der Ionier wenigstens für Attika um eine neue Hypothese zu bereichern. Vielleicht von keinem griechischen Volksstamm wurde der Ruhm der Autochthonie so eifersüchtig in Anspruch genommen, wie von den Athenern (Bursian, Geogr. v. Griechenl. 1, 261. A. 1). Trotzdem lässt sich in der spätern Zeit ein Gegensatz zwischen attischem und ionischem Wesen nicht verkennen, und die Opposition der Attiker gegen alles, was ionisch war, sucht dieses als etwas Fremdes von sich abzuwehren. Andrerseits aber identificiert Herodot (1, 56) wiederum die Ionier Attikas mit den autochthonen Pelasgern der Landschaft, und auch die Autochthonie der Ionier der peloponnesischen Kynuria wird von demselben Schriftsteller ausdrücklich bezeugt (Her. 8, 73). Je nachdem die Forschung ihren Ausgangspunct entweder von der von den Attikern beanspruchten Autochthonie ihrer Urväter oder von den offenbar fremden ionischen Elementen innerhalb des attischen Staates und Lebens genommen hat, ist sie zu entgegengesetzten Resultaten gekommen. Die Forschung hat entweder, indem sie betont, dass die Attiker von Anfang an Ionier gewesen seien, die Autochthonie der Ionier auf attischem Boden angenommen, eine Ansicht, welche ihren Hauptvertreter in Schoemann (Opusc. ac. 1, 159 ff.) besitzt, oder sie hat, von der Einwanderungssage des Xuthos ausgehend, in den Ioniern der attischen Landschaft Einwanderer annehmen zu müssen geglaubt, eine Meinung, welche Otfr. Müller (Dor. 1, 237) vertritt und welcher auch Curtius bei seiner bekannten Hypothese über die Ionier naturgemäss folgt.

Unsre Untersuchung beschränkt sich auf die attischen Ionier und wird auf die übrigen Glieder dieses Volksstammes nur, insoweit dieses zur Charakterisierung der erstern nothwendig ist, Bezug nehmen. Die Ansicht von der Einwanderung der Ionier in Attika basiert auf der Sage von der Einwanderung des Xuthos. Nun hat bereits Alfred von Gutschmid in seiner Kritik der Gründe von Curtius für die Urheimat der Ionier in Kleinasien (Beitr. z. Gesch. d. a. Or. p. 124 ff.) richtig darauf hingewiesen, dass Xuthos als Sohn des Hellen, da die Ionier nach dem ältern Sprachgebrauch nicht zu den Hellenen gehören, für einen jungen Ursprung dieser Sage zeuge und dass die Sage in ihrer jetzigen Fassung doch auch nur für eine Einwanderung des Xuthos aus Thessalien sprechen könne. Es ist deshalb unsre Aufgabe zu untersuchen, ob die Sage von Xuthos gewichtig genug ist, um als Zeugniss für eine Einwanderung der Ionier

in Attika aus Thessalien gelten zu können. Diese Untersuchung wird sich am einfachsten so führen lassen, dass wir den bekannten Bericht von der Genealogie der hellenischen Volksstämme einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Die älteste Recension der hellenischen Stammgenealogie, in einem hesiodeischen Gedichte, nach Schoemann (Opusc. ac. 1, 163) um die Mitte des 7. Jahrhunderts v. Chr. entstanden, uns erhalten, hat folgende Fassung:

Hellen

Doros Xuthos Aiolos (Hesiod. fr. 32 ed. Goettl.).

Wie man aus den sonst noch erhaltenen Fragmenten dieses Gedichtes schliessen kann, war es die Absicht des Verfassers desselben, die hellenischen Stammheroen und Staatengründer an den Deukalion, den Urvater des neuen hellenischen Geschlechts nach der Sinfluth der griechischen Sage anzuknüpfen. So leitet der Dichter fr. 29 die epirotischen Graiken durch seine Tochter Pandora, die Magneten und Makedoner fr. 36 durch seine Tochter Thyia von Deukalion ab. Wie sich hierbei der Dichter, soweit man wenigstens aus den uns erhaltenen Fragmenten urtheilen kann, den Wohnsitz des Deukalion nicht an einem bestimmten Orte localisiert gedacht hat, so gilt das Gleiche auch von dem des Hellen. Dafür spricht ganz entschieden die fr. 32 weiter ausgeführte Genealogie der Aioliden. Kretheus, der nach Iolkos, Athamas, der nach Boeotien, Sisyphos, der nach Korinth, Salmoneus, der nach Elis, Perieres, der nach Messenien gehört (Preller, griech. Myth. 2. Aufl. 2, 314; 90), werden die Söhne des Aiolos genannt. Damit will der Dichter doch offenbar nichts weiter sagen, als dass diese Heroen durch ihre Sagen unter einander verbunden waren, nicht aber dieses, dass sie von einem bestimmten Orte in ihre betreffende Heimat einwanderten. Die Bestimmung der ursprünglichen Heimat des Deukalion und damit des Hellen hat im Laufe der Zeit eine Veränderung erlitten. Nach der Darstellung des Aristoteles (Meteor. 1, 14) zu urtheilen, war in der ältesten Fassung der Sage Epiros die Heimat des Deukalion, wie dafür auch die Alterthümlichkeit des dodonäischen Zeusdienstes, als dessen Gründer eben Deukalion gedacht wurde (Etym. M. Δωδωναῖος Schol. Il. 16, 233), zeugen kann. Erst später, als die Deukalionsage vorzüglich am Parnass und in Thessalien localisiert wurde, machte man Phthiotis zum Wohnsitz des Hellen. Der Grund dafür war höchst wahrscheinlich der, dass die Landschaft Hellas (vergl. Il. 9, 447. Od. 11, 496) von Homer in der Nähe von Phthia angesetzt wurde (Il. 9, 478), wie für diese Ansetzung denn auch noch in historischer Zeit die Sagen der Pharsalier und Melitaeer sprechen (Str. 431. 432. Dikaearch. fr. 61. Müller 2, 263). Wir sind deshalb denn auch berechtigt anzunehmen, dass die älteste Recension der hellenischen Stammgenealogie den Xuthos als ursprünglich in Phthiotis heimisch sich nicht gedacht hat, dass dieselbe vielmehr nur die Zugehörigkeit desselben zu

dem hellenischen Volksstamm ausdrücken wollte. Herodot weiss offenbar da, wo er (8, 44; 7, 94) den Xuthos erwähnt, nichts von einer Einwanderung desselben in Attika, und auch Euripides (Ion 63) kennt die spätere Fassung der Sage noch nicht, da er den Xuthos freilich für einen Einwanderer, aber für einen Achaer und für den Sohn des Aiolos hält. Die directe Herleitung des Xuthos aus Thessalien findet sich erst in spätern Quellen (vergl. Str. 383. Paus. 7, 1. 2) und hier in einer Erweiteruug der Stammgenealogie, die sich sogleich als sehr jungen Ursprungs erweisen wird. Da sich die Sage von Deukalion auch in Athen nachweisen lässt (Preller, griech. Myth. 2. Aufl. 1. 65. A. 2), so war es für die ältere Fassung der Sage sehr leicht auch ohne die Annahme einer Einwanderung Xuthos direct an Deukalion anzuknüpfen.

Zu der Annahme von der Autochthonie des Xuthos in Attika sind wir aber um so mehr berechtigt, als Herodot, wie wir eben gesehen haben, nicht blos stillschweigend dafür zeugt, sondern auch durch eine bestimmte Rücksichtnahme auf die Stammgenealogie eine andre Auffassung von derselben darbietet. Her. 1, 56 werden nämlich die ionischen Athener mit den Pelasgern, die lakedaemonischen Dorier mit den Hellenen identificiert, die erstern werden als beständig in Attika wohnend dargestellt und nur die letztern durch ihren Stammheros Doros mit Deukalion und Phthiotis in Verbindung gebracht. Damit hat sich aber Herodot, wenn auch nur indirect, so doch bestimmt für die Autochthonie des Xuthos in Attika ausgesprochen, und auch Thukydides (1, 3) weiss nur ganz allgemein von Hellen und seinen Söhnen in Phthiotis.

Der Bericht, welcher Xuthos aus Thessalien nach Attika kommen lässt, bietet folgende Erweiterung der ursprünglichen Stammgenealogie

Xuthos

Achaios Ion (Str. 383. Paus. 7, 1. 2).

Dass diese Erweiterung nicht bereits zu der ursprünglichen Fassung der Stammgenealogie gehört hat, ersieht man aus der weitern Ausführung der Sage bei Strabon (383) und Pausanias (7, 1. 2 ff.), die offenbar nur den Zweck hat, das Besitzrecht der Achaer auf die Aigialeia zu legitimieren. Achaios ist der ältere Sohn des Xuthos, und ihm oder seinen Nachkommen gehört deshalb das Herrschaftsgebiet desselben. Die Wanderung der Ionier, aus der Aigialeia von den Achaeern vertrieben, nach Attika motiviert die Sage als Rückwanderung, und deshalb müssen Xuthos und Ion oder doch wenigstens Ionier aus Attika früher in die Aigialeia eingewandert sein. Dass diese Sage von der Wanderung des Xuthos mit seinen Söhnen Achaios und Ion von Attika nach der Aigialeia und von der Hülfleistung des Ion von hier aus attischen Ursprungs nicht ist, wird von Herodot (7, 94) durch die Worte ὡς Ἕλληνες λέγουσι ausdrücklich angedeutet. Nach attischer Sage wohnte Ion ruhig in Attika und

führte die Athener im Kampfe gegen die Eleusinier an (Paus. 1, 31. 3). Wenn die weitere Ausführung der Sage in dem euripideischen Ion denselben zu einem Sohn des Apollon macht, an dessen ursprünglicher Identität mit Xuthos gewiss nicht zu zweifeln ist (Müller, Dor. 1, 239. 245. Proleg. 273. Schoemann opusc. ac. 1, 156 ff.), so spricht dieselbe durch seine Mutter, die autochthone Erechthidentochter Kreusa, ganz entschieden für die Autochthonie des Ion auf attischem Boden. Erkennt man aber in dem Xuthos den den ionischen Geschlechtern eigenthümlichen Apollon Patroos, so wird man auch in dem Ion kaum etwas andres als eine Doppelgestalt des Xuthos erblicken. Im Xuthos personificierte die Sage den ionischen Stamm Attikas in einem Epitheton seines Stammgottes, im Ion in der Personification des Stammnamens. Beide Namen üben deshalb auch in der attischen Sagengeschichte ähnliche Functionen. Xuthos unterstützt die Athener im Kampfe gegen die Chalkodontiden von Euboea (Eurip. Ion 57 ff.) und erhält zum Lohne dafür die Hand der Kreusa. Ion hilft den Athenern im Kriege mit den Eumolpiden (Str. 383. Harp. Suid. βοηδρόμια. Et. M. βοηδρομεῖν, βοηδρομιών. Con. narr. 27) und wird dafür von denselben mit der Ordnung ihres Staatswesens beauftragt. Ein Unterschied zwischen beiden zeigt sich nur in der Oertlichkeit, wo die Sage localisiert ist. Xuthos gehört der Tetrapolis an, Ion der Stadt Athen. Die sagengeschichtliche älteste Gestalt von beiden ist unzweifelhaft schon wegen der Durchsichtigkeit des Namens des Ion Xuthos, und sein Wohnsitz, die Tetrapolis, muss als Heimat dieser Sage gelten, von wo sie erst später aus Gründen, welche wir nachher erörtern werden, nach der Stadt Athen übertragen ist. Verschiedene Spuren einer höchst schätzbaren Demenüberlieferung weisen darauf hin, dass auch der Name des Ion und seines Geschlechtes ursprünglich an der Ostküste Attikas heimisch war.

Kephalos, der Enkel des Xuthos (Apollod. 1, 9. 3), ist der Held von Thorikos, denn bei Pherekyd. fr. 77 ist gewiss für ἐν τῇ Θοριέων ἐν Θορίκῳ zu lesen (vergl. Müller fr. hist. gr. 1, 90). Eben so weist auch die Notiz des Schol. Plat. Apol. p. 332. Λύκων μέντοι πατὴρ ἦν Αὐτολύκου, Ἴων (Ἰωνίδης Meier de gent. att. 47) γένος, δῆμον Θορίκιος auf eine Verbindung zwischen Ion und Thorikos hin, und der Demos Ἰωνίδαι von unbekannter Lage (Ross, Demen 74) ist vielleicht in der Nähe von Thorikos zu localisieren. Potamos, zwischen Thorikos und Prasiai gelegen (Ross, Demen 92), rühmte sich das Grab des Ion zu besitzen (Paus. 1, 31. 3). Die Tetrapolis steht durch die Sage von Xuthos (Str. 383. Steph. Τετράπολις. Con. narr. 27) in Beziehung zu den Ioniern. Ein Sohn des Eponymen des Demos Gargettos, an der Südwestseite des Brilessos gelegen (Ross, Demen 53), der nach Elis auswanderte, führte den Namen Ion (Paus. 6, 22. 7).

Wenn es somit als erwiesen gelten darf, dass die Beziehungen auf Xuthos und Ion, die Repräsentanten des ionischen Stammes auf

attischem Boden, ursprünglich auf der Ostküste der Landschaft localisiert waren, so wird es uns nicht schwer werden, dieselben mit den Wohnsitzen des ionischen Volksstammes in Griechenland überhaupt in Verbindung zu bringen. Die ältesten Wohnsitze der Ionier auf hellenischem Boden waren, um der unsicheru Spuren derselben im Gebiete des ionischen Meeres nicht zu gedenken, Messenien, Argolis — für die Städte Epidauros, Hermione, Troizen und die Landschaft Kynuria ist es nachweisbar — Korinth, Attika, Boeotien und Euboea (Schoemann, Ant. jur. publ. p. 46, 5. Kruse, Hellas 1, 502 ff.). Wir finden demnach die ältesten Wohnsitze der Ionier in einem zusammenhängenden Gebiete an der Ostküste des griechischen Continents, an derjenigen Seite der Halbinsel, welche man mit Recht die Stirnseite von Hellas genannt hat. Ergänzen wir dieses Gebiet der Ionier durch die sich entweder an dasselbe anschliessenden oder durch dasselbe eingeschlossenen Wohnsitze der Minyer, die Curtius (d. Ionier p. 22 ff.) wie ich glaube mit Recht für Stammverwandte der Ionier hält, so finden wir eine stammverwandte Küstenbevölkerung in einem zusammenhängenden Gebiete auf der ganzen Ostküste von Hellas, die sich auch über Theile der Westküste und über die Nordküste des Peloponnes ausgebreitet hat. Dass diese Küstenbevölkerung von anderswoher eingewandert sein sollte, halte ich bei dem gänzlichen Mangel einer bestimmten Ueberlieferung, die dieses bezeugt, und bei der für verschiedene Puncte der Küste ausdrücklichen Tradition von der Autochthonie der Ionier für unmöglich. Den diesen Küstenbewohnern gemeinsamen Namen der Ionier, dessen etymologische Deutung bis jetzt nicht gelungen (Curtius, d. Ionier p. 7) ist und für welche, wie Schoemann (opusc. ac. 1, 165 ff.) richtig bemerkt hat, man als ursprüngliche Namensform dem Iavan entsprechend ein Ἰάϝονες annehmen muss, glaube ich am einfachsten als einen amphiktyonischen zu erklären. Bei dem von Curtius (d. Ionier p. 31 ff.) richtig erkannten ionischen Charakter des Poseidon und Apollon darf man vielleicht den Poseidonsitz Tenos oder die Apolloninsel Delos, wo ja Spuren einer alten amphiktyonischen Verbindung nachweisbar sind, als cultlichen Mittelpunct dieser ionischen Amphiktyonie annehmen. Für einen amphiktyonischen Charakter des Namens der Ionier würde der Umstand sprechen, dass der Name dieser gesammten Küstenbevölkerung uns als Einheit eigentlich nie entgegentritt, sich vielmehr der specielle Name der einzelnen Völkerschaften neben der allgemeinen amphiktyonischen Bezeichnung in Geltung erhielt. So finden wir denn auch bei der spätern ionischen Colonisation Kleinasiens Völker des verschiedensten Namens an derselben Theil nehmen und doch wieder einen gemeinsamen ionischen Charakter aller dieser Gründungen. Milet colonisierte Neileus aus Pylos (Str. 633), Priene colonisierten Ionier und Thebaner (Str. 633. Paus. 7, 2. 10), Kolophon Pylier (Mimnerm. fr. 9, 10. Bergk poet. lyr. gr. 2. Aufl. p. 329. Str. 634), Teos Minyer aus Orchomenos (Paus. 7, 3. 6), Klazomenai

Kleonaeer und Phliasier (Paus. 7, 3. 9), Samos Epidaurier (Paus. 7, 4. 2), Chios Histiaeer aus Euboea (Paus. 7, 4. 9). Die Colonisten der übrigen Städte werden einfach als Ionier bezeichnet. Bei allen diesen Colonien aber zeigt sich in Sitte und Sprache ein gemeinsamer ionischer Charakter, wenn auch, wie sich das von selbst versteht, mit einzelnen Nüancierungen (vergl. Her. 1, 142). Dass diese Einwanderer aus den verschiedensten Theilen des griechischen Küstengebietes diesen gemeinsamen Charakter in Sitte und Sprache erst in Kleinasien sollten angenommen haben, halte ich für kaum denkbar. Wenn nun die Ausgangspuncte aller dieser ionischen Colonien innerhalb eines Gebietes fallen, in dem wir schon vorher überall Spuren der Ionier gefunden haben, so werden wir dadurch um so mehr berechtigt sein, diese einzelnen Puncte zu einem zusammenhängenden Gebiet zu vereinigen und in den Bewohnern desselben einen gleichen Volksstamm zu erkennen, der, in der ältesten Geschichte unter verschiedenen speciellen Einzelnamen, selten unter dem amphiktyonischen Namen der Ionier auftretend, unter ähnlichen Einflüssen sich in Sitte und Sprache gleichmässig entwickelt hatte.

Den Verlauf der griechischen Geschichte in historischer Zeit bedingt der Gegensatz der Ionier und Dorier, wie er sich in dem Verhältniss der Hauptpraesentanten der beiden Stämme, der Athener und Spartaner, ausspricht. Dieser Gegensatz, nicht so verengert wie in historischer Zeit, muss schon auf das vorhistorische Leben der Stämme zurückgehen und in demselben seine Begründung finden. Und da ist die Verschiedenheit des Wohnsitzes der einzelnen Stämme als wesentlicher Factor für die Entwicklung derselben in Anschlag zu bringen. Schon Hippokrates (de aëre, aquis, locis 360 ff. Kühn p. 566) erkannte den Einfluss der Natur des Bodens und des Klimas auf die Körperbildung und die Charaktereigenthümlichkeit seiner Bewohner. Dieser höchst fruchtbringende Gedanke ist für die Geschichte der einzelnen Völkerschaften noch lange nicht genügend betont worden. Erdmann (psycholog. Briefe) hat in allgemeinen Umrissen auf die Wechselbeziehung zwischen der Natur der Welttheile und dem Naturell der Racen (Br. 1), zwischen dem Lande und der Nationalität (Br. 2) hingewiesen. Auch Carl Ritter hat diese Wechselbeziehung hier und dort erörtert und seiner Auffassung in dem Satze Ausdruck gegeben: Hierin liegt also ausser der Geschlechtsabstammung eine mitwirkende Bedingung für die Entwicklung der Völkerindividualität durch die Naturumgebung, welche sich als unfreiwillige Lebensgewöhnung dem Gemüthe des Menschen unverkennbar einprägt, zugleich aber auch dasselbe wieder zu einer dem Locale stets gemässen geistigen Thätigkeit und Production anregt (Einleit. z. allgem. vergl. Geogr. 1852. p. 187). Für die classischen Völker ist dieser Gesichtspunct meines Wissens zuerst von Nissen hervorgehoben worden, der darauf hinweist, wie die Naturanschauung des italischen Volkes in der Ebene des Po entstanden ist und der Natur derselben entspricht (Templum 98 ff.).

Aber selbst bei den einzelnen Stämmen der gleichen Nationalität sind gesonderte, durch die Natur ihrer Wohnsitze bestimmte Stammindividualitäten nicht zu verkennen. Wie schon Hippokrates die körperliche und moralische Ueberlegenheit der Gebirgsbewohner über die Bewohner der Ebene betont, so bestätigt vielleicht keine Geschichte mehr als die griechische die Richtigkeit dieser Beobachtung.

Nirgends aber zeigt sich der Gegensatz der einzelnen Volksindividualitäten in der gesammten Charakterentwicklung bestimmter und ist naturgemässer, als in der Verschiedenheit der Bewohner des Binnenlandes und der Seeküste. Auch bei den Griechen tritt dieser Unterschied bestimmend hervor. Die ältesten geschichtlichen Spuren der Ionier weisen uns nach der Ostküste der griechischen Halbinsel, und hier hat sich in der That unter dem Einfluss der von ihnen bewohnten Oertlichkeit die Absonderung der Ionier von dem Grundstock der griechischen Bevölkerung in Charakter und Sprache vollzogen. Griechenland besitzt wegen der das Land nach allen seinen Theilen durchziehenden Gebirge, wenn wir die thessalische und boeotische Tiefebene und einige grössere Flussthäler ausnehmen, keine grösseren anbaufähigen Strecken. Der Boden des Landes ist wegen des Mangels an ausreichender Bewässerung ein magerer und wenig fruchtbarer. Trotzdem gewährt die Milde des Klimas bei einigermassen eifriger Bearbeitung einen ziemlich reichen, wenn auch für den Bedarf einer dichten Bevölkerung bei weitem nicht ausreichenden Ertrag. Das Land fällt auf der Westseite in schroffen Klippen gegen das Meer ab oder bietet doch zum wenigsten nur einen schmalen durch Alluvion gebildeten hafenlosen Küstensaum; die Ostküste dagegen ist überreich an geräumigen Buchten und vortrefflichen von der Natur selbst gebildeten Häfen (Bursian, Geogr. v. Griechenl. 1, 5 ff.).

Die einwandernden Griechen richteten ihre Lebensgewohnheiten nach der Natur der neuen Heimat ein. Die kantonale Gliederung des Landes steigerte die von Thukydides (1, 3) als der ältesten Periode der griechischen Geschichte eigenthümlich erkannte ἀςθένεια καὶ ἀμιξία. Innerhalb der kantonalen Grenzen bildete sich ein enger Gesichtskreis, und wegen der localen und gentilen Abschliessung gegen fremde Elemente erhielt sich ein strenges Festhalten an den althergebrachten Gewohnheiten. Die Natur des Bodens verlangte von seinen Anbauern eine angestrengte und energische Thätigkeit. Deshalb erlahmten dieselben nicht in dem erschlaffenden Genusse einer unthätigen Existenz, vielmehr wurden sie, sei es dass sie dem Gebirge durch die Jagd oder dem Thale durch den Ackerbau ihre Lebensbedürfnisse abgewannen, zu einem thätigen und sparsamen Leben angehalten. Die Abhängigkeit der Ertragsfähigkeit des Bodens von den Einflüssen des Klimas leitete die Bewohner zu einer aufmerksamen Beobachtung der Natur. So bildete sich eine enge Wechselbeziehung zwischen dem Menschen und der Natur, und in

dem Bewusstsein von der Abhängigkeit seiner Existenz von den Kräften der Natur gewöhnte sich der Mensch dieselben als göttliche Wesen zu personificieren und zu verehren. Diese durch die Natur des Landes bedingten Eigenthümlichkeiten sind im wesentlichen bei den Binnenbewohnern Griechenlands die Grundzüge ihres Lebens und ihres Charakters geblieben. Denn die Küste hat auf das Leben und den Charakter ihrer Anwohner von neuem bestimmend eingewirkt. Ein eigentliches Seeleben vermochte sich aber der natürlichen Küstenbildung entsprechend nur an der Ostseite der Landschaft zu entwickeln. Die griechischen Bewohner der Ostküste waren hier allen den Einflüssen ausgesetzt, denen sich überhaupt kein Küstenbewohner zu entziehen vermag. Die See ist ein verbindendes, kein trennendes Element; die durch die kantonale Abschliessung begünstigte Einseitigkeit des Charakters und der Sitten muss in dem Wechselverkehr mit Fremden und Stammverwandten sich durch den Austausch geistiger Ideen zu einer freiern Lebensanschauung entwickeln, die man noch nicht berechtigt ist mit Cicero (de rep. 2, 4) eine corruptela ac demutatio morum zu nennen. Die Anwohner der See, sagt Cicero (a. a. O.), hängen nicht an ihren Sitzen, ihre Hoffnungen und Gedanken gehen in die Ferne, und selbst wenn sie mit ihren Körpern daheim bleiben, so verweilen sie doch im Geiste vielfach in der Fremde. Dem Seefahrer ist die See, nicht die Küste seine Heimat, es wird ihm deshalb auch leichter als dem in allen Lebensgewohnheiten mit seiner Heimat verwachsenen Binnenbewohner seinen Wohnsitz mit einem andern zu vertauschen. Die See mit ihrer unergründeten Wunderwelt hat einen unwiderstehlichen Reiz für den Anwohner derselben und füllt seine Phantasie mit den verlockendsten Bildern. Die See erzieht den Seefahrer durch die Noth und Gefahr, welche sie unvorbereitet heraufführt, zu einer vielgewandten Erfindungsgabe, die allen diesen Gefahren zu begegnen weiss. Deshalb ist dem Küstenbewohner im Vergleich mit dem Binnenländer eine grössere Beweglichkeit des Geistes und der Phantasie eigenthümlich. Gegenüber dem knappen und sparsamen Leben des Binnenländers entfaltet sich das des Küstenbewohners, der die Güter, welche er unter Gefahren gewonnen, nun auch in einem glücklichen Sichgehenlassen zu geniessen liebt, zu einer behaglichen Existenz. Nicht die Einflüsse der See an sich, sondern nur in ihren äussersten Consequenzen sind Verderben bringend für ihre Anwohner. Dann führt der Ideenaustausch mit fremden Elementen zu einer Denationalisierung der Küstenbewohner, dann macht die Liebe zur See den Seefahrer zu einem vaterlandslosen Irrfahrer, dann wird der vielgewandte Geist zu einem trügerischen und hinterlistigen, dann entartet der behagliche Lebensgenuss in Ueppigkeit und Schwelgerei. Der oben entwickelte Charakter der Küstenbewohner entspricht dem historischen Charakter der Ionier. Wenn eine derartige naturgemässe Entwicklung der Seegriechen an der Ostküste der griechischen Halb-

insel stattfinden musste, wenn dieser Charakterentwicklung die der Ionier genau entspricht, wenn endlich die ältesten Spuren der Ionier an dieser Küste sich nachweisen lassen, dann ist wie ich glaube die Annahme nicht zu gewagt, dass in der That die Ionier an der Ostküste Griechenlands unter dem Einflusse der See sich von dem Grundstocke der griechischen Bevölkerung in ihrem Charakter abgesondert und entwickelt haben. Wie lange die Ionier der griechischen Ostküste die guten und bösen Gaben der See genossen haben, darauf vermag die Geschichte keine Antwort zu geben. Wir wissen nur, dass die Kernvölker des griechischen Binnenlandes, als sie in der grossen Periode der Wanderung die neuen Staaten des Peloponnes gründeten, die Bewohner der Küste entweder als minder berechtigte Elemente in dieselben aufnahmen oder sie zur Auswanderung zwangen. Die ionischen Bewohner der griechischen Küste haben mit der dem Seefahrer eigenthümlichen Fähigkeit, sich in fremde Verhältnisse zu finden, in wiederholten Zügen die alte Heimat verlassen und an der ihnen gewiss schon von frühern Fahrten her bekannten Küste Kleinasiens eine neue begründet. Nur den Bewohnern Attikas, wo bereits die Elemente der Küste mit denen des Binnenlandes zu einem Staate vereinigt waren, gelang es den Anprall der Dorier glücklich abzuwehren.

Der Charakter und die Lebensgewohnheiten eines Volkes bedingen auch seine Sprache. Der Dualismus des griechischen Volksstammes spricht sich in seinen Mundarten aus. Denn, wenn auch die Alten über die Eintheilung der griechischen Dialekte selbst nicht einig waren, so werden dieselben doch alle „von zwei bedeutenden Typen, der Δωρίς und der Ἰάς, zusammengehalten und beherrscht" (Bernhardy, Grundr. d. griech. Litt. I. Einl. 9), und man ist berechtigt wegen der Uebereinstimmung der Doris und Aiolis in manchen alterthümlichen Formen und wegen der Verschiedenheit in diesen Formen von der Ias (Ahrens, de gr. linguae dial. 2, 395 ff.) den dorisch-aeolischen Dialekt in einen Gegensatz zu dem ionischen zu setzen. Der dorisch-aeolischen Mundart bedienten sich die Bewohner des Binnenlandes, der ionischen die der Küste. Wer, wie die griechischen Binnenvölker, zu einem sparsamen und knappen Leben genöthigt ist, der wird auch in der Sprache sich nur das Nöthigste gestatten. Deshalb ist die Mundart des Doriers bündig und abkürzend in der Formenlehre, praezis in der Wortbildung, und deshalb liebt sie es, sich in kurzen und übersichtlichen Sätzen auszusprechen (Bernhardy, a. a. O. 10). Wer, wie die griechischen Küstenvölker, in behaglichem Genusse eines heitern und reichen Lebens sich erfreut, der liebt es in einer reichlichen und selbstzufriedenen Fülle seinen Gedanken Ausdruck zu geben. Deshalb besitzt der Dialekt des Ioniers eine Fülle verwandter Wortformen, und deshalb ergeht er sich gern in gemächlicher und breiter Rede. Das frühere Vorhandensein des ionischen Dialektes bei den Völkerschaften der Ostküste wird uns

ausdrücklich bezeugt. Noch zu Pausanias' Zeit hatte sich die Tradition erhalten, dass vor der Wanderung der Dorier in Attika und in dem iasischen Argos dieselbe Mundart geherrscht habe (Paus. 2, 37. 3), natürlich in verschiedenen Nüancierungen, wie dieses auch die vier Charaktere der kleinasiatischen Ias bezeugen (Her. 1, 142).

Wir können mit Rücksicht auf das Thema dieser Abhandlung die allgemeine Untersuchung über den ionischen Volksstamm in Griechenland nicht weiter verfolgen, wenden uns vielmehr nach Attika zurück, um an einzelnen Beispielen zu zeigen, wie sich unter den oben gekennzeichneten Bedingungen der ionische Stamm in Attika entwickelt hat. Attika, schon durch seinen Namen als Küstenland gekennzeichnet, erfreut sich einer sehr ausgedehnten Küstenentwicklung — bei einem Flächeninhalt von nicht ganz 40 Quadratmeilen besitzt die Landschaft eine Küstenstrecke von ungefähr 24 Meilen — die durch zahlreiche Buchten und natürliche Häfen und durch die sich an sie anschliessenden anbaufähigen Strandebenen ausgezeichnet ist (Bursian, Geogr. v. Griechenl. 1, 251). Das Culturleben ebenso wie das politische hat sich, wie an der griechischen Küste überhaupt, so auch an der attischen in Folge der von dem Leben der Binnenbewohner verschiedenen Gewohnheiten des Seelebens und durch den Wechselverkehr mit stammverwandten und stammfremden Völkerschaften früher als im Binnenlande ausgebildet. Die sagengeschichtliche Berühmtheit von Küstenstädten, wie Rhamnus, Marathon, Brauron und andern, spricht dafür, dass das Culturleben der Landschaft in der ältesten Zeit an der Küste centralisiert war. An der Küste entstanden die ältesten Staatenbildungen — natürlich in einem sehr beschränkten Sinne aufzufassen — indem die kleinen Küstenorte, um nur dem Gewinne des Seelebens ungestört nachgehen zu können, die Herrschaft der mächtigern bereitwillig ertrugen (vgl. Thuk. 1, 8). Dass auch an der attischen Küste die Vorbedingung für eine reichere Entwicklung des politischen und cultlichen Lebens in dem Wechselverkehr mit den ionischen Stammgenossen andrer Küstengebiete und in den Einflüssen fremder Völkerschaften vorhanden war, das soll die folgende Zusammenstellung erweisen. Dieselbe muss dabei zurückgehen auf die Ueberlieferung einzelner Demen und Geschlechter, eine Quelle, welche freilich bei der spätern vorwiegenden Bedeutung der Stadt Athen immerhin nur eine geringe Ausbeute zu gewähren vermag.

Schon Thukydides (1, 2) gestand es zu, dass in das attische Land, welches freilich auch nach seiner Annahme im Grossen und Ganzen immer von denselben Menschen bewohnt wurde, zu wiederholten Malen fremde vornehme Geschlechter eingewandert seien und so die Macht des Staates vermehrt hätten. Ephoros geht sogar noch weiter, indem er die Aufnahme fremder Geschlechter in Attika auf ein bestimmtes attisches Gasetz zurückführt: νόμος δ' ἦν Ἀθήνησι ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων (Suid.

Περιθοῖδαι). Wir betrachten an dieser Stelle zuerst die Spuren fremder Volkselemente, die sich in Attika nachweisen lassen, und da sind zuerst die Phoenizier zu erwähnen. Die an verschiedenen Puncten des Landes wiederkehrenden Culte des Herakles und der Aphrodite wird man auf diese phoenizischen Einflüsse zurückführen müssen. So sollte Herakles bei den Marathoniern zuerst von allen Hellenen als Gott verehrt worden sein (Paus. 1, 32. 4), ein Glaube, der auf eine Anknnft des Gottes von Auswärts zu deuten scheint, und auch die marathonische Quelle Makaria, die Tochter des Herakles und der Deianeira (Paus. 1, 32. 6), scheint auf phoenizische Einflüsse hinzuweisen (vergl. Gurlitt de tetrap. att. 40 ff. Gött. Diss. 1867). Die Demen der Τετράκωμοι an der Westküste verehrten gleichfalls gemeinsam den Herakles (Steph. Ἐχελίδαι), dessen Dienst von Salamis aus von den Phoeniziern an die attische Küste gebracht worden war (Curtius erläut. Text z. d. 7 Karten z. Topogr. v. Ath. p. 9 ff.). Der ältere Name von Xypete, des einen Demos der Τετράκωμοι, Troia (Steph. Τροία), weist auf eine Verbindung mit Kleinasien hin, die freilich von der Sage durch die Auswanderung des Teukros aus Xypete nach Kleinasien erklärt wird (Str. 604. Phanod. fr. 8). Von der Küste aus ist der Cult des Herakles dann auch in das Innere des Landes gedrungen, der städtische Demos Melite mit seinem Heraklesdienst und seinen Sagen von dem Gotte ist eine phoenizische Gründung auf dem athenischen Stadtterrain (Curtius a. a. O. p. 10 ff.). Der Demos Ἀθμονεῖς, dessen König Porphyrion den Dienst der Aphrodite Urania daselbst gestiftet haben sollte, spricht durch den Namen des Königs und die Verehrung der Göttin, deren Cult von Aigeus auch in der Stadt Athen eingeführt wurde, für die Anwesenheit der phoenizischen Purpurmänner an jenem Orte (Paus. 1, 14. 7). $1\frac{1}{2}$ deutsche Meile von Marathon entfernt lag der Demos Rhamnus mit seinem berühmten Nemesisdienst (Paus. 1, 33. 2). Die Nemesis gehört unzweifelhaft dem Ideenkreise der Aphrodite von Kythere an und ist mit der syrischen Göttin für identisch zu halten (Preller, griech. Myth. 2. Aufl. 1, 418; 2, 92. 110). Zeus und Nemesis waren nach rhamnusischer Sage die Eltern der Helena (Paus. 1, 33. 7), d. h. der zur Heroine gewordenen kytherischen Aphrodite, die höchst wahrscheinlich auf der Insel Helena Thorikos gegenüber (Str. 399) an der attischen Küste eine ihrer ersten Stationen gehabt hat. Die attische Sage von den Amazonen geht gleichfalls auf orientalische Einflüsse zurück. Die Amazonen sind die Hierodulen der Astarte und der kleinasiatischen Ma, die durch Anknüpfung an den Dienst der Artemis von Munychia und Brauron auf attischem Boden heimisch wurden (Duncker, Gesch. d. Alterth. 3, 105 ff.).

Das attische Geschlecht der Γεφυραῖοι, obgleich dasselbe selbst seinen Ursprung aus Eretria auf Euboea herleitete, erkannte Herodot (5, 57. 61) richtig als phoenizischen Stammes, wie für diese Abstammung denn auch Mommsen (Heort. 29 ff.) sich ausspricht.

An die Spuren der Phoenizier in Attika sind die der Karer, welche von Lassen (Zeitschr. d. dtsch. morgenl. Ges. 10, 380 ff.), wie mir scheint, richtig als Semiten erkannt sind, unmittelbar anzureihen. Die von den Alten überlieferten Plünderungszüge der Karer in Attika, welche nach Philochoros sogar die Ursache für die Begründung der kekropischen Dodekapolis wurden (Str. 397. Steph. Ἐπακρία), werden auch einzelne karische Elemente in Attika selbst abgesetzt und zurückgelassen haben. Das Geschlecht des Isagoras z. B., über dessen Ursprung aber bereits Herodot (5, 66) nichts bestimmtes zu erfahren vermochte, werden wir wegen seiner Verehrung des Zeus Karios von diesen Elementen ableiten dürfen.

Vermittler orientalischer Culte und Sitten sind auch die Kreter. Auch ihre Spuren treten uns in Attika entgegen. Denn abgesehen von den Beziehungen des Theseus zu Minos, so war auch Thorikos, an der Stelle des heutigen Theriko (Ross, Demen p. 72), eine Anfahrt kretischer Schiffer, wo Demeter, als Dos aus Kreta geraubt, auf attischem Boden gelandet sein will (Hom. hymn. in Cerer. 122 ff.). Prokris, die Gattin des Kephalos, der Helden von Thorikos, weist durch ihre Verbindung mit Minos gleichfalls auf kretische Einflüsse in Thorikos hin (Apollod. 3, 15. 1. Pherekyd. fr. 77). Wenn es in der Sage weiter heisst, dass Chalkinos und Daitos, die Nachkommen des Kephalos, der wegen Tödtung der Prokris von dem Areopag verurtheilt, Attika verlassen musste (vergl. Hellan. fr. 82) und nach Theben ging, im zehnten Geschlecht nach Attika zurückkehrten und von den Athenern zu ἀστοί gemacht wurden, so spricht auch das für eine Einwanderung der Kephaliden von Auswärts (Paus. 1, 37. 6. 7).

Aber nicht blos die Einflüsse stammfremder Volkselemente sind für die Entwicklung des attischen Küstenlebens von Bedeutung gewesen, auch der Wechselverkehr mit den stammverwandten Küstenvölkern Griechenlands hat dieses Leben reicher und fruchtbarer entfaltet. Wir fangen in der Aufzählung dieser Beziehung einzelner Küstenpuncte Attikas mit andern Landschaften Griechenlands mit Elis an. Eine Beziehung zwischen dem Demos Gargettos und Elis spricht sich in der Sage aus, die Ion, den Sohn des Gargettos, aus Attika nach Elis kommen lässt (Paus. 6, 22. 7). Messenien, von wo, wie wir bald sehen werden, die Neleiden nach Attika kamen, leitete die Verehrung der grossen Götter durch den Athener Kaukon aus Eleusis her (Paus. 4, 1. 5), und die Messenier von Kolonides hielten sich für attische Colonisten, die unter Führung des Kolainos dorthin gekommen waren (Paus. 4, 34. 8). Zwischen Argolis und Attika lassen sich verschiedene Beziehungen nachweisen. Der Erechthide Orneus galt für den Eponym der argivischen Stadt Orneai (Paus. 2, 25. 6). Die Demen Sphettos in der Osthälfte Attikas, dessen Lage sich aber nicht genauer nachweisen lässt (Ross, Demen 96), und Anaphlystos an der heutigen Bucht von Anaphysos (Ross, Demen 61) hatten beide ihre Eponymen in zwei Söhnen des Troizen (Paus. 2, 30. 9). Pitheus

oder Pittheus bezeichnet den Bewohner von Pithos oder Pitthos, einem attischen Demos, und ist für identisch zu halten mit jenem Pittheus von Troizen, dem Grossvater des Theseus (Paus. 2, 30. 9. Sauppe de dem. urb. p. 7), weist deshalb gleichfalls auf eine Verbindung mit Troizen hin. In Epidauros herrschte bei der Ankunft der Dorier im Peloponnes Pityreus, ein Nachkomme des Ion, des Sohnes des Xuthos, der von dort nach Attika übersiedelte (Paus. 2, 26. 1. 2). Marathon, ein Nachkomme des Helios, kam von Korinth nach Attika und wohnte daselbst (Paus. 2, 1. 1). Der Demos Prasiai an der Nordostseite der heutigen Bucht von Porto Raphti (Ross, Demen 92) mit seinem Apollontempel, wo der lykisch-delische Mythos von den Hyperboreern heimisch war, und dem Grab des Erysichthon, der auf der Rückkehr von Delos bei einer Theorie gestorben sein sollte, zeugt für eine Verbindung mit der ionischen Insel Delos (Paus. 1, 31. 2). Der Umstand, dass noch in historischer Zeit die cultliche Verbindung zwischen Attika und Delos von Marathon aus vermittelt ward, indem nach der Angabe des Philochoros, bevor die Theorie nach Delos abfuhr, im Delion zu Marathon Hieroskopie gehalten wurde (Philoch. fr. 158. Müller fr. hist. gr. 1, 411), scheint auf einen alten Wechselverkehr zwischen Marathon und Delos hinzuweisen. Die zahlreichen Beziehungen zwischen Attika und der ionischen Nachbarinsel Euboea sind von Kruse (Hellas 1, 510) und Dondorff (d. Ionier auf Euboea p. 59. 60) zusammengestellt worden. Die alte Verbindung zwischen der Tetrapolis und Delphoi hat in historischer Zeit eine Spur in der vor Abgang der Theorie nach Delphoi zu Oinoe abgehaltenen Hieroskopie erhalten (Philoch. fr. 158). Die phokische Stadt Steiris sollte von dem attischen Demos Steiria aus, an der Ostküste Attikas zwischen Brauron und Prasiai gelegen (Ross, Demen 95), durch den Erechthiden Peteos gegründet worden sein (Paus. 10, 35. 8). Die boeotische Stadt Thespiai sollte ihren Namen von dem Erechthiden Thespios (Paus. 9, 26. 6), Lebadeia von dem Athener Lebados (Paus. 9, 39. 1) erhalten haben (vergl. Müller Orch. 236 ff.). Von einer minyischen Einwanderung aus dem boeotischen Orchomenos in den Peiraiens weiss uns Hellanikos zu berichten (fr. 71. Fr. hist. gr. 1, 54). Die Bewohner des minyischen Orchomenos gingen nämlich, von den Thrakern vertrieben, unter Führung ihres Königs Munychos nach Athen und siedelten sich bei Munychia an, welcher Ort von ihrem König seinen Namen erhielt. Die Einführung des Dienstes der Artemis Munychia, deren Cultlegende eine enge Verwandtschaft mit der der Artemis Brauronia aufweist (vergl. Eustath. ad. Il. 331, 25 ff. Paroemiogr. gr. 1, 402. 2, 397. Suid. ἄρκτος. Mommsen, Heort. 403 ff.) wird in der Ueberlieferung auf diese minyische Ansiedlung zurückgeführt (Paroemiogr. gr. 2, 397). Anklänge an die Minyer auf attischem Boden finden wir auch in den Ortsnamen Oia, Phaleron, Peiraieus und Eleusis, da dieselben

auch in theraeischen Inschriften wiederkehren (Boekh in d. Abh. d. Berl. Ak. 1836. p. 82).

Besonders ergiebig für die Erkenntniss minyischer Elemente auf attischem Boden ist die attische Geschlechterüberlieferung. Die Neleiden, zu denen die attischen Geschlechter der Paioniden, Alkmaioniden, Peisistratiden — denn trotz des Pausanias Unkenntniss davon wird man auch diese nach Her. 5, 65 als in Attika eingewandert annehmen müssen — und Melanthiden gehörten, sind aus Messenien in Attika eingewandert (Paus. 2, 18. 8. 9), begleitet von einer nicht unbedeutenden Anzahl von Pyliern (Str. 633). Identisch mit der Ansiedlung der Paioniden auf attischem Boden war aller Wahrscheinlichkeit nach der Demos Paionidai, wie denn überhaupt Demen mit gentilicischem Namen gewiss auf eine ursprüngliche Ansiedlung des gleichnamigen Geschlechtes auf dem Local des betreffenden Demos hinweisen. Die Melanthiden erlangten in Attika sogar die Königswürde (Her. 5, 65), und auch die Alkmaioniden nahmen bereits in der ältesten Zeit der attischen Geschichte eine sehr bedeutende Stellung ein (Her. 6, 125). Alle diese Geschlechter dürfen wir wegen ihrer Abstammung von Neleus als minyische auffassen. Neleus, der Sohn des Poseidon, gehört in den Kreis der Aioliden, welche die Träger der Argonautensage sind (Preller, griech. Myth. 2. Aufl. 2, 314 ff.) und als solche für ihren minyischen Ursprung sprechen (Müller, Orch. 253 ff.). Ausserdem hat auch noch Müller (Orch. 363 ff.) minyische Elemente an der Westküste des Peloponnes, der Heimat der Neleiden, nachgewiesen. Für die Melanthiden oder Kodriden endlich wird ihre Verwandtschaft mit den Minyern von Orchomenos von Pausanias in seinem Bericht über die ionische Colonisation Kleinasiens ausdrücklich bezeugt (Paus. 7, 2. 3).

Bei der von Müller (Orch. 184 ff.) erwiesenen Identität der Minyer mit den Phlegyer-Lapithen, von denen auch nach der Ansicht Müllers (Orch. 1. 203) und Stephani's (Thes. und Minotaur. p. 13) ein Stamm in Attika aufgenommen wurde, dürfen wir auch die lapithischen Geschlechter Attikas auf eine minyische Zuwanderung zurückführen. An erster Stelle sind hier die Perithoidai zu erwähnen, ein Geschlecht, welches sich allerdings in der spätern Zeit nur noch als Demenname in Attika nachweisen lässt (Ross, Demen 91). Ephoros (Suid. Περιθοῖδαι) berichte im Anschluss an das oben citierte Gesetz, welches den Athenern die Aufnahme von Fremden befahl: Θεσσαλοὺς δ' ἐξαιρέτως ὑπεδέχοντο διὰ τὴν Πειρίθου καὶ Θησέως φιλοξενίαν. τούτοις δὲ καὶ χώραν ἐμέρισαν, ἣν ἐκάλεσαν Περιθοίδας, wo der Demenname offenbar mit dem Geschlechtsnamen zusammengebracht wird.

Ein andres lapithisches Geschlecht, von Koronos, dem Sohne des Kaineus (Preller, griech. Myth. 2. Aufl. 2, 11), nach Steph. (Φιλαΐδαι) dem Sohne des Lapithes, abzuleiten, waren die Koironidai, über die Istros in seiner Atthis gehandelt hatte. Dieselben werden bei Harp.

(Κοιρωνίδαι) mit den Φιλιεῖς und Περιθοῖδαι identificiert, was aber doch wohl nur für einen gemeinsamen Stammursprung zeugen kann. Mit ihnen eng verwandt waren die Krokonidai, zu deren Stammvater Krokon der Stammvater der Koironiden Koiron in dem Verhältniss eines νόθος ἀδελφός stand. Der Titel einer Rede des Lykurgos Κροκωνιδῶν διαδικασία πρὸς Κοιρωνίδας, welche sich wahrscheinlich auf das Priesterthum des Dionysios Theoinos (Harp. Θεοίνια) bezog, spricht gleichfalls für die Verwandtschaft beider Geschlechter. Wenn es bei Harp. (Κοιρωνίδαι) heisst, die Krokonidai seien geehrter gewesen als die Koironidai, so wird sich das in der Verwaltung dieses Priesterthumes gezeigt haben. Krokon galt für den König der Gegend bei den Rheitoi, wo noch zu Pausanias' Zeit seine βασίλεια gezeigt wurde, und war nach der Dementradition von Skambonidai der Gemahl der Saisara, der Tochter des eleusinischen Keleos (Paus. 1, 38. 1. 2). Diese Beziehung zu Eleusis erklärt auch die andre Sage, welche den Krokon zu einem Sohn des Triptolemos gemacht hat (Bekker, Anecd. 273).

In einer verwandtschaftlichen Verbindung mit den Koironiden stehen die Philaiden, welche ihr Geschlecht von Philaios, dem Sohne des salaminischen Aias ableiteten (Plut. Sol. 10) — nach Paus. 1, 35. 2 ist Philaios der Sohn des Eurysakes und der Enkel des Aias. Nach der Angabe des Steph. (Φιλαΐδαι) nämlich war Lyside die Stammutter der Philaiden, eine Tochter des Koronos und Enkelin des Lapithes. Dieselbe Verwandtschaft der Philaiden mit lapithischen Geschlechtern wird uns auch noch an einer andern Stelle bezeugt. Hippokleides, der Sohn des Tisandros, über den man die Stammtafel der Philaiden bei Pherekydes (fr. 20. Fr. hist. gr. 1, 73) vergleichen kann, der zuerst von Kleisthenes von Sikyon in Aussicht genommene Eidam, wird bei Her. 6, 128 τὸ ἀνέκαθεν τοῖσι ἐν Κορίνθῳ Κυψελίδῃσι προσήκων genannt. Nun waren aber auch die Kypseliden ein lapithisches Geschlecht, wie es denn von Eetion, dem Vater des Kypselos, bei Her. 5, 92. 2 heisst τὰ ἀνέκαθεν Λαπίθης τε καὶ Καινείδης, und deshalb wird man auch die attischen Philaiden zu den lapithischen Geschlechtern rechnen dürfen. Die Philaiden, deren Geschlechtsname sich in dem Demos Philaidai erhalten hat, siedelten sich bei ihrer Ankunft in Attika zuerst in Brauron an (Plut. Sol. 10), wo sie höchst wahrscheinlich Träger des Dienstes der Artemis Brauronia waren (vergl. Suid. ἄρκτος).

Die enge Verbindung, in welcher nach der Ueberlieferung die Eurysakiden mit den Philaiden standen — Eurysakes und Philaios waren Brüder und Söhne des Aias — macht es wahrscheinlich, dass auch diese ein lapithisches oder minyisches Geschlecht waren, das sich auf attischem Boden in Melite ansiedelte (Plut. Sol. 10).

Die Euneidai, welche ihre Abkunft von Euneos, dem Sohne des Jason, ableiteten (Hesych. Εὐνεῖδαι), sprechen durch diese Ableitung für ihren minyischen Ursprung. Dieselben hatten in Athen das Amt r Kitharoden und Herolde bei den gottesdienstlichen Pompen zu

verwalten (Harp. Εὐνεῖδαι. Poll. 8, 103. Hesych. a. a. O. Bosler, de gentib. et fam. Atticae sacerdot. p. 50. 51).

Diejenigen Factoren, welche wir für die reichere Entfaltung des Lebens der Küstenbewohner im allgemeinen oben als massgebend kennen gelernt haben, die Einflüsse fremder Völkerschaften und den in Auswanderungen und Einwanderungen sich documentierenden Wechselverkehr mit verwandten Stämmen, muss man nach der soeben gemachten Zusammenstellung auch in Attika als gegeben betrachten. Es war nun aber nichts natürlicher, als dass die Bewohner der Küste — denn im wesentlichen blieben zunächst auf die Küste diese Einwirkungen beschränkt — zu denen des attischen Binnenlandes sich bald in einem entschiedenen Gegensatz befanden. Während der Bewohner der Mesogaia einfach in seinen Sitten, treu seinen altväterlichen Gewohnheiten, voll geraden Biedersinnes friedlich seinen Acker bebaute, fuhr der Küstenbewohner auf zerbrechlichem Fahrzeug zum Handel und Raub in die gefahrenreiche See oder musste den fremden Anlandern an seiner eignen Küste, die in gleicher Absicht kamen, zu begegnen wissen. Die Einfachheit der Sitten kann sich in einem solchen Wechselverkehr nicht erhalten, der Küstenbewohner wird ein Nachahmer fremder Gebräuche, der einfache Sinn verwandelt sich in diesem wechselvollen Wettkampf um Erwerb und Gewinn in einen listenreichen und trügerischen, wo die Gewalt nichts vermag, da sucht glatte, gewandte Rede auf Umwegen zum Ziele zu gelangen. Es ist dies im wesentlichen eine gleiche Charakteristik, wie sie Dikaearch (fr. 59, 4. Fr. hist. gr. 2, 255) von den beiden Elementen der attischen Bevölkerung, den Attikern nnd Athenern, entwirft. Die Attiker sind geschwätzig, trügerisch nnd Nachahmer fremder Sitten, die Athener grossherzig, einfach in ihren Sitten und treu.

Wenn diese Bemerkung des Dikaearch etwas mehr sein soll, als ein Gegensatz von Worten, so wird man den Unterschied zwischen den Attikern und Athenern am richtigsten durch die Verschiedenheit des Land- und Seelebens erklären, der wirklich die von Dikaearch geschilderten Eigenschaften begünstigt, und man wird noch in dieser Zweitheilung den Gegensatz des ionischen Küstenbewohners zu dem altattischen Binnenautochthonen erkennen. Es ist das derselbe Gegensatz, welcher uns in der attischen Geschichte wiederholt entgegentritt, hier nur in dem Antagonismus des altattischen Wesens gegen das ionische genauer formuliert.

Herodot berichtet uns an zwei Stellen (5, 69; 1. 143) seiner Geschichte, dass die Athener sich geschämt hätten, Ionier genannt zu werden. Die Gründe, welche er dafür anführt, sind rein subjectiver Natur. Denn wenn er 1, 143 sagt, die Athener wollten nicht Ionier genannt werden, weil diese der schwächste und unbedeutendste aller griechischen Volksstämme waren, so ist das eine vollständige Umkehrung der thatsächlichen Verhältnisse. Und wenn nach Her.

5, 69 Kleisthenes die Namen der attischen Phylen umändert, ἵνα μὴ σφίσι αἱ αὐταὶ ἔωσι φυλαὶ καὶ Ἴωσι, so ist das Motiv von Herodot der Geschichte des sikyonischen Kleisthenes entnommen. Die Athener hatten gar keinen Grund, sich gegen die Ionier Kleinasiens so abwehrend zu verhalten, und in Wirklichkeit stimmen diese Erklärungen und Motivierungen Herodots auch sehr wenig mit der Fürsorge überein, mit welcher sich die Athener nach der Schlacht bei Mykale der ionischen Städte Kleinasiens „als ihrer Colonien“ annehmen (Her. 9, 106). Die Abneigung der Athener gegen den Ioniernamen, für die Ionier Kleinasiens ohne Begründung, wird auch hier in dem Gegensatz der ionischen Küstenbewohner und der binnenländischen Autochthonen Attikas seine einfachste Erklärung finden.

Für die Einführung einer ursprünglich nicht in Attika vorhandenen ionischen Sitte und für die spätere Reaction gegen dieselbe bietet auch die Geschichte der athenischen Moden einen nicht uninteressanten Beitrag. Thukydides (1, 6) erzählt, dass die Athener sich in der ältesten Zeit zuerst ἐς τὸ τρυφερώτερον wandten, und führt zum Beweise dieser Behauptung fort: vor nicht gar langer Zeit hätten zu Athen die ältern Leute unter den Reichen noch einen linnenen Chiton und das Haar in dem bekannten κρωβύλος getragen, Moden, welche bei den Ioniern Kleinasiens noch ziemlich in Gebrauch wären. Aus der Stelle des Thukydides ergiebt sich die Thatsache, dass vor der Hinneigung der Athener ἐς τὸ τρυφερώτερον diese Moden bei ihnen nicht gebräuchlich waren, vielmehr auch von ihnen höchst wahrscheinlich die ursprüngliche hellenische Kleidung getragen wurde, welche die Dorier immer beibehielten (vergl. Her. 5, 88 mit Thuk. 1, 6). Wenn nun Herodot (5, 88) von der Weibertracht des ionischen Linnenchiton ausdrücklich sagt, dieselbe sei eigentlich eine karische, so wird dasselbe auch von der ionischen Männertracht gelten müssen. Wie die Bezeichnungen χιτών oder κιθών höchst wahrscheinlich phoenizischen Ursprunges sind (Movers, d. Phoen. 2, 3. 97), so kehrt diese Tracht auch bei Völkerschaften, z. B. bei den Kureten auf Euboea (Dondorff, d. Ion. auf Eub. 26) wieder, bei denen sich bestimmt orientalische Einflüsse nachweisen lassen. Bei den oben nachgewiesenen Spuren der Karer und Phoenizier an der attischen Küste ist es höchst wahrscheinlich, dass der linnene Chiton durch sie zunächst den Bewohnern der attischen Küste gebracht wurde, zumal da der Küstenbewohner, wie wir oben sahen, zur Annahme fremder Sitten geneigter ist und auch die Bedingungen der von Thukydides betonten Hinneigung ἐς τὸ τρυφερώτερον bei ihm reichlich vorhanden waren. Schon Homer (Il. 13, 685) bezeichnet deshalb die Athener als die Ἰάονες ἑλκεχίτωνες.

Die ionische Mode des κρωβύλος bestand darin, dass sich die Athener ihre Haare mit Haarnadeln, deren Knopf eine goldene Cicade bildete, in einem Haarzopf auf dem Haupte befestigten (Thuk. 1, 6). Eine ähnliche Haartracht finden wir bei den Abanten von

Euboea wieder, gleichfalls einer Völkerschaft, bei welcher sich Verbindungen mit dem Orient nachweisen lassen (Dondorff, d. Ion. auf Eub. 53 ff.), wie für diese Haartracht schon das homerische Epitheton ὄπιθεν κομόωντες (Il. 2, 542) zeugt. Demgemäss wird auch für den Ursprung dieser Mode in Attika das Gleiche gelten dürfen, was oben von der Einführung der ionischen Männertracht gesagt ist.

Die Verbreitungssphäre der Ionier ist aber in Attika nicht blos auf die Küste beschränkt geblieben. Bei der frühern politischen Entwicklung, in welche die Küstenbewohner nach dem oben Gesagten eintraten, als die Binnenbewohner noch in einem autochthonischen Stilleben verharrten, ist es leicht erklärlich, dass die erstern auch über das Gebiet der letztern ihren Einfluss auszudehnen suchten. Dieses konnte aber mit Erfolg nur von dem Mittellande aus geschehen, und deshalb haben sich die Küstenbewohner auch auf dem besonders günstig gelegenen Terrain der spätern Stadt Athen in einzelnen Colonien angesiedelt.

Es ist das Verdienst Wachsmuths (N. Rhein. Mus. Bd. 23. 170 ff.) im Osten der spätern Stadt Athen auf den Agraihügeln jenseits und in der fruchtbaren Niederung diesseits des Ilissos eine ursprüngliche Sondergemeinde nachgewiesen zu haben, die in ihren Culten einen entschieden ionischen Charakter zeigt. Eine andre durch Zuwanderer auf dem athenischen Stadtterrain gegründete Gemeinde war Melite (Curtius erläut. Text d. 7 Karten z. Topogr. v. Ath. p. 11 ff.). Neben den phoenizischen Spuren innerhalb dieses Gebietes, auf welche Curtius besonders hinweist, lassen sich auf demselben auch Beziehungen zu Brauron und Peiraiens nachweisen. Die Ahnherren der Philaiden von Brauron und der Eurysakiden von Melite sind Brüder (Plut. Sol. 10). Die Artemis Brauronia, die mit der von Munychia nahe verwandt ist und die besonders in dem Demos Philaidai verehrt wurde (Arist. Av. 873 sch. Suid. ἄρκτος. Diog. L. 1, 49), hatte auf der athenischen Akropolis ein Heiligthum (vergl. Paus. 1, 23. 7. Dinarch. adv. Aristog. 12. Corp. inscr. gr. 150. §. 44. 46), dessen Ursprung daselbst gewiss nicht, wie Mommsen (Heort. 407) will, erst seit den Perserkriegen datiert. Die Artemis Brauronia war aber die Tauropolos (Eurip. Iph. Taur. 1449 ff. Paus. 1, 33. 1; 3, 16. 7), welche neben Ares für die besondere Gottheit der Amazonen galt (Diod. 2, 46). Die besonders in Melite localisierte Sage von den Amazonen scheint deshalb gleichfalls nach Brauron hinzuweisen. Genauer auf diese Beziehungen einzugehen ist die Aufgabe einer athenischen Stadtgeschichte, hier soll deshalb nur noch erwähnt werden eine Notiz des Festus, aus Accius entnommen, der sie höchst wahrscheinlich aus einem Stück des Aischylos, da er diesen ja besonders zu benutzen pflegte, entlehnt hatte: quadrurbem Athenas Accius appellat, quod scilicet ex quatuor urbibus in unam domicilia contulerunt Braurone, Eleusine, Piraeo, Sunio (Fest. 258. Müller). In Brauron siedelten sich die minyischen Phi-

laiden zuerst auf attischem Boden an (Plut. Sol. 10). Der Name von Eleusis, wo freilich überwiegend thrakische Elemente anzunehmen sind, kehrt bei den Minyern von Thera wieder. Im Peiraieus war Munychia eine Gründung der Minyer von Orchomenos unter ihrem König Munychos. Auf Sunion war ebenso wie in Athen der Poseidoncult mit dem der Athene vereinigt, denn bei Euripides (Cycl. 293) wird unter den Stätten, welche dem Poseidon heilig sind, auch genannt:

— ἥ τε Σουνίου
δίας Ἀθάνας σῶς ὑπάργυρος πέτρα.

Wenn nun die Sage von dem Streit des Poseidon und der Athene um die athenische Akropolis in Troizen wiederkehrt und ebenso die friedliche Vereinigung der beiden Gottheiten (Paus. 2, 30. 6. Plut. Thes. 6), wenn auch auf Kap Sunion beide Götter zusammen verehrt wurden, wenn der in der Nähe von Sunion liegende Demos Anaphlystos seinen Eponym gleichfalls von Troizen herleitete, so darf man vielleicht mit einigem Rechte annehmen, dass ebendiese Sage vom Streite beider Götter aus Troizen über Sunion nach Athen gelangte, zumal da auch die Sage von Theseus an Troizen anknüpft. Beziehungen zu Brauron und Peiraieus fanden wir bereits oben in dem athenischen Stadtdemos Melite. Der Umstand, dass auf dem Gebite der von Wachsmuth angenommenen Helikongemeinde die Heiligthümer der Mysteriengöttinnen von Eleusis, des helikonischen Poseidon, der Pallas (vergl. Paus. 1, 28. 8 ff. Poll. 8, 118. 119), deren Cult freilich Wachsmuth der Helikongemeinde nicht zuweisen will, ausser andern sich befanden, dass ferner Aigeus hier seine Wohnung hatte (Plut. Thes. 12) und der Troizenier Theseus von hieraus gegen die Amazonen seine Schaaren führte (Plut. Thes. 27), lässt auf eine Verbindung dieser Gemeinde mit Eleusis und Troizen in der Richtung über Sunion schliessen. Darnach erhält die oben ausgesprochene Annahme von der Uebersiedlung einzelner Küstenbewohner in das Innere der Landschaft und von der Besiedlung des spätern athenischen Stadtterrains durch dieselben in einzelnen Zeugnissen der athenischen Stadtgeschichte eine hinreichende Begründung.

Aber nicht blos in diesen vereinzelten Spuren, auch in der Gesammtauffassung der attischen Geschichte spricht sich die Anschauung aus, dass für die Stadt Athen eine neue Periode ihrer Entwicklung von Auswärts gekommen ist. Die Sage hat, wie sie das zu thun pflegt, diese Entwicklung in den mythischen Gestalten des Ion und Theseus personificiert. „Als Ion, der Sohn des Xuthos, Stratarch der Athener geworden war, da wurden dieselben nach ihm Ionier gegenannt“, so wird von Herodot (8, 44) diese neue Entwicklung charakterisiert (vergl. Aristot. fr. 1. Fr. hist. gr. 2, 105. Herakleid. fr. 1, 1. Fr. hist. gr. 2, 208). Was die Sage von Ion betrifft, so genügt es auf früher Erörtertes hinzuweisen. Die Sage von Ion war ursprünglich an der Ostküste der Landschaft heimisch, dort in der

Tetrapolis fanden wir die ältere Doppelgestalt desselben, den Xuthos. Ion, der Sohn des Xuthos, ist eine Wiedergeburt derselben Gestalt auf dem athenischen Stadtterrain. Hier erscheint er als Sohn des mit dem Xuthos identischen Apollon gleichfalls in enger Beziehung zur Tetrapolis. Denn wenn auch die Sage denselben, der freilich zu Athen geboren wurde, als er erwachsen war, von Delphoi, wohin ihn Hermes als Kind gebracht hatte, nach Athen kommen lässt, so scheint doch die Alterthümlichkeit des Apollonenltes innerhalb der Tetrapolis ihn, den Träger desselben auf athenischem Stadtterrain, für sich in Anspruch zu nehmen. Marathon führte seinen Namen von einem Sohne des Apollon (Suid. Μαραθών. Paus. 1, 32. 4. Philostr. vit. Soph. 2, 1). Die Cultverbindungen zwischen Athen und den apollinischen Heiligthümern von Delos und Delphoi hatten ihren Weg, wie gleichfalls bereits früher erörtert wurde, noch in historischer Zeit über Marathon und Oinoe. Das Pythion sowohl wie das Delphinion lagen in Athen innerhalb des Gebietes der Helikongemeinde (Bursian, Geogr. v. Griechenl. 1, 302), wo wir auch sonst Beziehungen auf die Küste der Landschaft gefunden haben. So glaube ich dürfen wir mit Recht in dem Ion einen Repräsentanten jener ionischen Küstenbewohner erkennen, die mit ihrer Ansiedlung auf dem athenischen Stadtterrain auch ihre Culte dorthin übertragen haben.

Eine ähnliche Gestalt in der attischen Sage ist Theseus. Als derselbe zuerst die Stadt Athen betrat, da wird uns seine äussere Erscheinung von der Sage mit folgenden Worten geschildert: οἷα δὲ χιτῶνα ἔχοντος αὐτοῦ ποδήρη καὶ πεπλεγμένης ἐς εὐπρεπές οἱ τῆς κόμης (Paus. 1, 19. 1). In langem Schleppgewande also, dem ionischen Chiton, das Haar auf dem Haupte in den ionischen κρωβύλος zusammengeflochten, so erschien Theseus bei seiner ersten Ankunft in Athen und kennzeichnet sich dadurch hiulängliah als Ionier (vgl. Stephani Thes. u. Minotaur. 1 ff.). Auch die Götter, welche Theseus verehrt, sind ionische, d. h. die Gottheiten von Küstenbewohnern, Poseidon und Apollon Delphinios.

Der apollinischen Doppelgestalt des Xuthos-Ion entspricht genau die poseidonische des Aigeus-Theseus. Wie Xuthos der heroisierte Apollon, so ist Aigeus, nur nach attischer Sage der Vater des Theseus, während es nach troizenischer Poseidon selbst ist (Plut. Thes. 6) — man denke an den Ποσειδῶν Αἰγαῖος bei Pherekydes fr. 115 — der heroisierte Poseidon (vgl. Müller, Dor. 1. 240). Als Sohn des Poseidon steht Theseus in enger Beziehung zu diesem Gotte. Er ist Begründer der diesem Gotte geweihten Isthmien (Plut. Thes. 25), und ihm wie dem Poseidon ist der achte Tag des Monats heilig (Thes. 36). Aber auch zu dem Apollon Delphinios, dem Gotte der Ionier (Str. 179), steht Theseus in enger Beziehung. Er opfert dem Apollon Delphinios den marathonischen Stier (Plut. Thes. 14), erscheint als Bittflehender vor der Abfahrt nach Kreta im Tempel desselben (Thes. 18), bringt ihm auf der Rückfahrt von Kreta in Delos seine Huldigung dar (Thes. 21),

löst ihm das als Bittflehender geleistete Gelübde (Thes. 22), stiftet ihm nach Besiegung der Amazonen das Fest der Boëdromien (Thes. 27). Im attischen Delphinion war die Wohnung des Aigeus (Thes. 12) und deshalb wahrscheinlich auch die des Theseus, der an dem Delphinion auf attischem Boden seine erste Kraftprobe ablegte (Paus. 1, 19. 1).

Theseus ist aber seiner äussern Erscheinung und seiner Götterverehrung nach nicht blos ein Ionier, er ist in der attischen Sage auch ein eingewanderter Fremdling. Nach attischer Sage von Aigeus in Troizen erzeugt, von Aithra, der Tochter des troizenischen Pittheus, daselbst geboren (Plut. Thes. 6), steht er nicht einmal durch seinen Vater mit dem athenischen Königsgeschlecht in Verbindung. Denn nach der athenischen Sage bei Plut. Thes. 13, die auf Philochoros als Quelle zurückgeht, heisst es von Aigeus: Αἰγεὺς θετὸς γενόμενος Πανδίονι καὶ μηδὲν Ἐρεχθείδαις προσήκων. Vielmehr lässt sich bei Aigeus sowohl wie bei Theseus ein feindlicher Gegensatz zu den einheimischen Erechthiden nachweisen. Aigeus vertreibt den Erechthiden Lykos aus seinem Herrschaftsgebiet (Her. 1, 173), Theseus bekämpft und besiegt die Pallantiden (Plut. Thes. 13). Besonders deutlich aber spricht sich dieser Gegensatz in der Reaction des Erechthiden Menestheus gegen den Theseus aus (Plut. Thes. 32). In allen diesen Kämpfen erscheint Theseus stets als der δεσπότης ἔπηλυς καὶ ξένος (Thes. 13, 32) gegenüber den allein zur Erbfolge in der Herrschaft berechtigten Erechthiden. Selbst in der Verehrung des Theseus zu Athen, die erst nach dem Perserkriege wieder in Aufnahme kam, lässt sich die Opposition gegen den ionischen Fremdling nicht verkennen, und schon Goettling (ges. Abh. 2, 157 ff.) hat mit Recht darauf hingewiesen, wie der Anfang der sich bis auf die Perserkriege erstreckenden auffallenden Missachtung des Theseus in Athen in eine Zeit fällt, „wo Theseus oder die ihn vertretende ionische Parthei in Attika von ihrer frühern bedeutenden Stellung verdrängt wurde“.

Wenn auch der Bericht der Theseiden (Plut. Thes. 6 ff.) Theseus auf dem Landwege von Troizen nach Athen kommen lässt, so weisen doch manche Spuren darauf hin, dass die von Theseus repräsentierten Volkselemente von der Küste der Landschaft aus nach Athen übergesiedelt sind. Wir wiesen schon oben auf die Verbindung zwischen den attischen Demen Sphettos, Pitthos und Anaphlystos mit der Stadt Troizen hin, wir erörterten die Thatsache, dass der Streit und die demselben folgende gemeinsame Verehrung des Poseidon und der Athene zu Athen wahrscheinlich von Troizen über Sunion dorthin gelangte. Auch Theseus selbst hat bestimmte Beziehungen zur Ostküste der Landschaft. In Gargettos, wo wir schon früher Spuren des Ion fanden, war das Ἀρατήριον des Theseus gelegen (Thes. 35), von wo aus er den Athenern geflucht haben sollte. Die erste eigentliche attische Heldenthat des Theseus gehört der Tetrapolis an, es ist die Erlegung des marathonischen Stiers,

der das Gebiet derselben verwüstete (Thes. 14). In Marathon dachte sich offenbar die Sage den Theseus wohnhaft, welche von der Freundschaft desselben mit Peirithoos berichtet (Thes. 30). Denn Peirithoos hatte Stiere ans Marathon geraubt, als er von Theseus verfolgt wurde und dann mit diesem den bekannten Freundsehaftsbund schloss.

Die ältesten Spuren des Aigeus-Theseus anf dem athenischen Stadtgebiete weisen nns nach der Helikongemeinde. Hier betrat Theseus zuerst den athenischen Stadtboden (Paus. 1, 19. 1), im Delphinion war die Wohnung des Aigeus (Plut. Thes. 12), und von der Helikongemeinde aus führte Theseus seine Schaaren gegen die Amazonen (Thes. 27).

Die in dem Vorhergehenden znsammengestellten Beziehnngen gestatten, wie ich glaube, den Schluss, dass die attische Sage sich in den Gestalten des Ion und des Theseus die Repräsentanten der von der Küste nach Athen übergesiedelten ionischen Volkselemente dachte, deren Spuren wir ja auch sonst noch auf dem athenischen Stadtboden gefunden haben. Vermöge ihrer höhern Entwicklung nnd ihrer kriegerischen Tüchtigkeit haben diese Stämme sich auch der Herrschaft über das Binnenland bemächtigt, nnd deshalb wird Ion der Stratarch (Her. 8, 44) oder Polemarch (Pans. 1, 31. 3) der Athener genannt.

Aber nicht blos in vereinzelten Spuren der athenischen Stadt- nnd der attischen Sagengeschichte, auch in einer historisch gesicherten Thatsache lässt sich der Beginn der neuen ionischen Periode für Athen mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Unter den stammverwandten, aber von Answärts gekommenen Elementen in Attika haben wir in der oben gegebenen Zusammenstellung besonders zahlreich vertreten die Minyer gefunden, die wir mit Curtius (d. Ionier vor d. ion. Wander. p. 22 ff.) als mit den Ioniern eng verwandt oder richtiger zu ihnen gehörig annehmen zu müssen glanbten. Bei unsrer immerhin mangelhaften Kenntniss der attischen Geschlechtertradition waren wir trotzdem im Stande noch in historischer Zeit elf minyische Geschlechter in Athen nachzuweisen. Zu ihnen gehörten die angesehensten Enpatridengeschlechter der Landschaft, wie z. B. die Philaiden und Alkmaioniden, an das minyische Geschlecht der Melanthiden knüpfte sogar eine nene Periode in den attischen Königsfasten an. Bei Synkellos (p. 178) wird uns über das neue Königsgeschlecht der Melanthiden folgendermassen berichtet: ἐπὶ τούτου (Θυμοίτου) ἡ τῶν Ἐρεχθειδῶν βασιλεία κατελύθη παρὰ Ἀθηναίοις Ἀττικῶν λεγομένη, καὶ μετῆλθεν εἰς ἕτερον γένος. Θυμοίτην γὰρ προκαλεσαμένου Ξάνθου τοῦ Βοιωτίου καὶ μὴ ὑπακούσαντος τοῦ Θυμοίτου Μέλανθος Ἀνδροπόμπου Πύλιος ἀναδεξάμενος ἐμονομάχησε καὶ νικήσας ἐβασίλευσεν, ἔνθεν Ἀθήνησι ἡ τῶν ἀπατουρίων ἑορτὴ ἄγεται διὰ τὸ σὺν ἀπάτῃ γενέσθαι τὴν νίκην (vergl. Euseb. ad ann. 889. Ioann. Antiochen. 1, 20. Fr. hist. gr. 4, 539). Man hat es bis jetzt als eine der Erklärung nicht weiter bedürftige That-

sache hingenommen, dass nach der Chronologie des Hellanikos von 1149 bis 752 die Melanthiden, ein eingewandertes minyisches Geschlecht, zuerst als Könige, dann als lebenslängliche Archonten (vgl. jedoch Lugebil im 5. Supplementb. d. Jahrb. f. class. Phil. 539 ff.) an der Spitze des attischen Staates standen. Die in der Sage für die Erlangung der Königswürde durch die Melanthiden gegebene Motivierung, Melanthos habe mit dem Boeoter Xanthos den Zweikampf bestanden, den der letzte Erechthide Thymoites nicht gewagt habe, kann als historischer Grund für diesen Wechsel in der Königswürde unmöglich gelten. Die ältere Tradition überliefert Thatsachen, keine Motive für dieselben; diese zu erfinden, ist erst das zweifelhafte Verdienst einer jüngern Ueberarbeitung der alten Ueberlieferung. Die Motivierung von dem Uebergange der attischen Königswürde auf die Melanthiden hat ihren Grund in dem Bestreben der Tradition die Aufeinanderfolge verschiedener Dynastien in der Herrschaft zu legitimieren, überhaupt die Entwicklung der Staaten als eine friedliche darzustellen. Die Neleiden, von denen wir vier Geschlechter in Attika nachgewiesen haben, kamen mit einer nicht unbedeutenden Anzahl pylischer Stammgenossen nach Attika. Wenn wir ein Geschlecht derselben später in dem Besitz der attischen Königswürde finden, so ist diese Thatsache kaum anders als durch die Annahme zu erklären, dass die Melanthiden sich mit Hülfe ihrer Geschlechts- und Volksgenossen der Herrschaft zu bemächtigen wussten. Die Frage für uns ist nur die, ob wir berechtigt sind, dieses neue Königsgeschlecht mit dem Beginn der ionischen Periode in Attika in Verbindung zu bringen. Nach unsrer Auffassung von den Minyern müssen wir allerdings die Melanthiden oder Kodriden für ein ionisches Geschlecht halten, während freilich Pausanias (7, 2. 3) ausdrücklich von ihnen sagt: οὐδέν cφιcι γένουc τοῦ Ἰώνων μετόν. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, dass Herodot (1, 147) uns berichtet, an der Spitze der ionischen Gründungen Kleinasiens hätten ausser den lykischen Glaukiden pylische Kaukonen gestanden, die ihr Geschlecht von Kodros, dem Sohne des Melanthos, ableiteten (vergl. Str. 633. Paus. 7, 2. 3). Es galt sogar als eine Hauptbedingung für die Aufnahme in das Panionion, dass Kodriden an der Spitze des aufzunehmenden Staates standen, wenigstens wurde Phokaia nur unter dieser Bedingung aufgenommen (Paus. 7, 3. 10). Ich muss es aber für ganz undenkbar halten, dass man die Verwaltung des Königthums durch die Kodriden, wenn diese keine Ionier waren, zu einer Bedingung für die Aufnahme in den ionischen Städtebund machen konnte. Die Kodriden sind ihrem Ursprunge nach Pylier und Minyer. Wenn nun die Stadt Kolophon durch Colonisten aus dem neleischen Pylos begründet wurde (Mimnerm. fr. 9, 10. Bergk 2. Aufl. 329), wenn ein grosser Theil der Bewohner von Teos aus Minyern bestand (Str. 633. Paus. 7, 3. 6) und wenn diese beiden Städte trotzdem in Sprache und Sitte einen rein ionischen Charakter zeigen, dann

glaube ich spricht auch der pylische sowohl, wie minyische Ursprung der Melanthiden für ihre Zugehörigkeit zu dem ionischen Stamm. In dem schon oben citierten Bericht des Synkellos haben die Melanthiden in Attika das Fest der Apaturien eingeführt, an welchem die neuen Aufnahmen in die Phratrien stattfanden (Hermann, gottesd. Alterth. §. 56. 29 ff.). Wenn nun auch in Kleinasien die Apaturien das charakteristische Fest der ionischen Städte waren — nur Ephesos und Kolophon feierten dasselbe nicht κατὰ φόνου τινὰ σκῆψιν (Her. 1, 147) —, so scheint auch das für den ionischen Ursprung der Melanthiden, der Begründer dieses Festes, zu zeugen. So bestätigt sich auch hieraus für uns die schon früher gewonnene Ueberzeugung, dass die Minyer dem ionischen Stamm zuzuzählen sind, und die Annahme gewinnt, wie ich glaube, eine entschiedene Berechtigung, dass von der Erlangung der attischen Königswürde durch das minyische Geschlecht der Melanthiden der Beginn der ionischen Periode für Attika zu datieren ist.

An das Mächtigwerden der Ionier in Attika knüpft die Ueberlieferung die Einführung der vier ionischen Phylen und den Synoikismos der Landschaft, indem sie jene von Ion ausgehen, diesen durch Theseus stattfinden lässt. Die gesammte attische Tradition leitet nämlich die Namen der vier Phylen von den Namen der Söhne des Ion ab. So heisst es bei Her. 5, 66 τῶν Ἴωνος παίδων Γελέοντος καὶ Αἰγικόρεος καὶ Ἀργάδεω καὶ Ὅπλητος ἀπαλλάξας τὰς ἐπωνυμίας. Bei Euripides (Ion 1575 ff.) werden die Eponymen der vier Phylen gleichfalls die Söhne des Ion genannt. Nach Plutarch (Sol. 23) ist die gewöhnliche Ableitung der Phylennamen ἀπὸ τῶν Ἴωνος υἱῶν. Bei Pollux (8, 109) findet sich dieselbe Herleitung ἀπὸ τῶν Ἴωνος παίδων. Stephanos (Αἰγικόρεως) leitet den Namen der Aigikoreis zwar nicht von einem Sohne des Ion ab, bezeichnet aber die Phylen als eine Einrichtung des Ion: φυλὴ παλαιά, μία τῶν τεσσάρων τῶν ἀπὸ Ἴωνος, und auch Strabon (383) führt die Phylenordnung auf Ion, den er zugleich den Begründer der attischen πολιτεία nennt, zurück. Wir haben in dem Eingange dieser Untersuchung nachzuweisen gesucht, dass sich Beweise für das ursprüngliche Vorhandensein dieser Phylen auf attischem Gebiet durch locale Beziehungen derselben auf einzelne Theile der Landschaft nicht erbringen lassen. Wenn nun die gesammte Tradition des Alterthums diese vier Phylen von Ion ableitet, der nach Her. 8, 44 doch erst der Repräsentant der vierten Periode der athenischen Geschichte ist, so müssen dieselben nach dieser Auffassung doch ursprünglich in Attika nicht vorhanden gewesen sein, sondern sind erst mit dem Beginn der ionischen Periode eingeführt worden.

Der von Philippi (a. a. O. 276 ff.) geführte Beweis, dass die vier attischen Phylen keine Kasten, sondern Adelsstämme gewesen seien, gilt erst von der Zeit an, wo dieselben über ganz Attika ausgedehnt wurden. Ursprünglich sind nach meiner Auffassung die

attischen Phylennamen entschieden Kastenbezeichnungen. Die doch noch ziemlich durchsichtige Bedeutung der Namen bleibt ohne diese Auffassung unerklärt. Denn wenn z. B. Philippi (a. a. O. 271. 272) den Namen der Geleonten, der Glänzenden, dadurch glaubt erklären zu können, dass er als Sitz für sie Athen mit der Burg in Anspruch nimmt, den der Hopleten dadurch, dass er sie mit den kriegerischen Begleitern des Einwanderers Xuthos in der Tetrapolis identificiert, so beruhen diese Annahmen auf Voraussetzungen, die bis heute noch nicht bewiesen sind und sich auch nicht beweisen lassen. Eine Erklärung der Namenbedeutung dieser Phylen kann nur ihre Auffassung als Kasten gewähren. Die Αἰγικορεῖς, ein Wort, in welchem der zweite Theil der Zusammensetzung bei der gewöhnlichen Umwandlung des Λ in Ρ sich durch die Analogie von βουκόλος erklärt (Curtius, Grundz. z. griech. Etym. 2. Aufl. p. 412), sind die Ziegenhirten, und der Name muss in einer Gegend entstanden sein, wo die Viehzucht sich hauptsächlich auf Ziegenzucht beschränkte. Die Ἀργαδῆς, höchst wahrscheinlich ein nomen agentis (Curtius. a. a. O. p. 165. 570) von ἐργάζομαι, bezeichnen, wie auch Philippi (273) annimmt, die Feldarbeiter oder Ackerbauer. Die Ὅπλητες, eine alterthümliche Form für die gewöhnliche ὁπλῖται, repräsentieren den Kriegerstand. Die Γελέοντες, deren allgemein angenommene Erklärung als der Glänzenden für gesichert gelten darf, werden, da der adlige Kriegerstand durch die Ὅπλητες bezeichnet wird, von den einen (vergl. Schoemann, de comit. Athen. p. 357 ff.) auf den priesterlichen, von den andern (Haase, d. athen. Stammverf. p. 77) auf den königlichen Stand bezogen. Gegen die letztere Auffassung ist einzuwenden, dass ein Unterschied zwischen dem königlichen und adligen Stamm schwerlich angenommen werden kann, dass vielmehr das königliche aus den adligen Geschlechtern hervorzugehen pflegt. Die Glosse des Stephanos (Κουάγγελα), auf welche sich die Erklärung der Γελέοντες als des königlichen Standes hauptsächlich stützt, καλοῦσι γὰρ οἱ Κᾶρες κοῦαν τὸν τάφον, γέλαν δὲ τὸν βασιλέα, ist nicht darnach angethan, um einen besondern Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben zu können. Denn wie Gustav Meyer (Curtius, Stud. 5. p. 23 ff.) überzeugend nachgewiesen hat, ist es in den Nominalzusammensetzungen der indogermanischen Sprachen Regel, dass der Theil der Zusammensetzung, welcher einen Genetiv vertritt, dem andern, der den erstern regiert, vorangeht. Um darnach für κουάγγελα die Bedeutung „Grabmal des Königs" zu gewinnen, müssten die beiden Theile der Zusammensetzung in umgekehrter Reihenfolge sich befinden. Da dieses nicht der Fall ist, so muss die Erklärung γέλαν δὲ τὸν βασιλέα mehr als zweifelhaft erscheinen. Ich halte deshalb die Erklärung der Γελέοντες als des Priesterstandes für die wahrscheinlichste. Wir würden darnach die vier attischen Phylen in ihrer ursprünglichen Bedeutung aufzufassen haben als die Stände der Priester, Krieger, Ackerbauer und Hirten.

Das Kastenwesen ist nun aber den Hellenen nicht eigenthümlich, und wir müssen, wo wir Spuren von demselben in Griechenland finden, diese auf orientalische Einflüsse zurückführen, da der Orient die Heimat dieser Ständescheidung ist. Ein solches Zurückgehen dieser Phylen auf orientalische Einflüsse würde sich bei den Ioniern nach dem, was oben über die Beziehungen derselben zu andern Völkern gesagt ist, sehr wohl erklären. Nur ist es natürlich unmöglich festzustellen, ob diese Phylen unter dem Einflusse des orientalischen Kastenwesens in Attika erst entstanden oder ob diese Bezeichnungen bereits von stammverwandten ionischen Elementen dort eingeführt sind. Festzuhalten dagegen ist, dass diese Phylen in ihrer Bedeutung als Kasten ebenso wie die attische Tradition für ihren ionischen Ursprung und für ihr nicht ursprüngliches Vorhandensein in Attika zeugen. Unmöglich ist es nicht, da sich bei den Minyern auch Beziehungen auf Aegypten nachweisen lassen (Müller, Orch. 90 ff.) und da selbst Spuren einer Ständescheidung bei denselben hervortreten (Orch. 184 ff.), dass durch die minyischen Geschlechter, die wir ziemlich zahlreich in Attika nachgewiesen haben, diese Phylennamen dorthin kamen. Dass sie dann auf attischem Boden zu politischen Unterabtheilungen des geeinigten Staates wurden, konnte um so leichter geschehen, als das attische Königsgeschlecht selbst diesen Minyern angehörte.

Dadurch, dass die Tradition den Synoikismos der Landschaft an die Person des ionischen Theseus knüpft, spricht sie es aus, dass sie sich die Begründung des attischen Gesammtstaates durch die ionischen Elemente erfolgt denkt. Für die Geschichte dieses Synoikismos kommt es besonders auf eine genaue Interpretation der denselben behandelnden Stelle des Thukydides an. Nach der Darstellung des Thukydides (2, 15) löste Theseus die βουλευτήρια und ἀρχαί der Einzelgemeinden ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν auf, indem er ein βουλευτήριον und πρυτανεῖον in Athen für die ganze Landschaft einrichtete. Theseus zwang alle Attiker μιᾷ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι, und seit jener Zeit feierten die Athener τῇ θεῷ die Ξυνοίκια. Wenn Thukydides dann dieser Schilderung die Worte folgen lässt: τὸ δὲ πρὸ τούτου ἡ ἀκρόπολις ἡ νῦν οὖσα πόλις ἦν καὶ τὸ ὑπ' αὐτὴν πρὸς νότον μάλιστα τετραμμένον (vergl. auch d. folg. Worte), so dachte er sich offenbar mit diesem Synoikismos auch eine Erweiterung der Stadt verbunden. Da es 2, 16 weiter heisst: τῇ τε οὖν ἐπὶ πολὺ κατὰ τὴν χώραν αὐτονόμῳ οἰκήσει μετεῖχον οἱ Ἀθηναῖοι καὶ ἐπειδὴ ξυνοικίσθησαν διὰ τὸ ἔθος ἐν τοῖς ἀγροῖς ὅμως οἱ πλείους τῶν ἀρχαίων καὶ τῶν ὕστερον μέχρι τοῦδε τοῦ πολέμου πανοικησίᾳ γενόμενοί τε καὶ οἰκήσαντες (vgl. Schol. z. 2, 15), so ergiebt sich daraus, dass, wenn auch οἱ πλείους τῶν ἀρχαίων καὶ τῶν ὕστερον auf dem Lande wohnen blieben, doch Einzelne im Gegensatz zu οἱ πλείους nach der Stadt Athen übersiedelten. Und eben durch die Ueber-

siedlung dieser dachte sich Thukydides unzweifelhaft die Erweiterung der alten Stadt erfolgt.

Eine Ergänzung erhält der Bericht des Thukydides durch Philochoros, dessen Angaben uns bei Plut. Thes. 24. 25. 32 erhalten sind (Philolog. 1873. p. 60 ff.). Besonders interessant bei demselben ist die Art und Weise, wie Theseus diesen Synoikismos bewerkstelligt. Theseus überredete die Attiker zu dieser Vereinigung κατὰ δήμους καὶ γένη; die Armen und Geringen liessen sich bereitwillig auf seine Vorschläge ein, die Vornehmen und Mächtigen gaben widerstrebend aus Furcht vor Gewalt nach. Dass sich auch Philochoros mit dem Synoikismos eine Uebersiedlung einzelner Geschlechter nach Athen verbunden dachte, ersieht man aus dem Bericht über die Reaction des Menestheus (Plut. Thes. 32). In Beziehung auf die κατὰ δῆμον εὐπατρίδαι, welche die ἀρχή und βασιλεία in den einzelnen Komen besessen hatten, wird von Theseus gesagt εἰς ἓν ἄστυ συνείρξαντα πάντας. Wenn dagegen Menestheus von den Nichteupatriden sagt: ἔργῳ δὲ ἀπεστερημένους πατρίδων καὶ ἱερῶν, ὅπως ἀντὶ πολλῶν καὶ ἀγαθῶν καὶ γνησίων βασιλέων πρὸς ἕνα δεσπότην ἔπηλυν καὶ ξένον ἀποβλέπωσι, so soll das offenbar nichts weiter heissen, als dass diese ruhig auf dem Lande in ihren alten Wohnsitzen weiter lebten und nur insofern ihrer Heimat und ihrer Heiligthümer beraubt waren, dass den einzelnen Komen ihre politische Selbständigkeit genommen und die Regierung des Landes in Athen centralisiert war. Dass aber auch von den Nichteupatriden einzelne nach Athen übersiedelten, ersieht man aus der weitern Angabe des Philochoros bei Plut. Thes. 25 ἔτι δὲ μᾶλλον αὐξῆσαι τὴν πόλιν βουλόμενος ἐκάλει πάντας ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ τὸ δεῦρ' ἴτε πάντες λεῴ κήρυγμα Θησέως γενέσθαι φασὶ πανδημίαν τινὰ καθιστάντος. Das ἐπὶ τοῖς ἴσοις an dieser Stelle kann sich, da Theseus gleich darauf der Anordner der drei politischen Stände, der Eupatriden, Georgen und Demiurgen, genannt wird, nicht auf einen gleichen Rechtszustand der gesammten Bevölkerung beziehen, sondern ist so zu verstehen, dass die Zuwanderer dieselben Rechte wie die alten Bewohner erhalten sollten, d. h. eupatridische, wenn sie Eupatriden, georgische, wenn sie Georgen, demiurgische, wenn sie Demiurgen waren.

Es ergiebt sich somit eine vollständige Uebereinstimmung zwischen Thukydides und Philochoros in der Auffassung des attischen Synoikismos. Beide dachten sich den Synoikismos als die Beseitigung der einzelnen Komenregierungen und die Unterordnung der Einzelgemeinden unter die Beschlüsse des πρυτανεῖον und βουλευτήριον zu Athen, verbunden mit einer Uebersiedlung einer grössern oder geringern Anzahl von Attikern nach der neuen Hauptstadt des Landes. Der einzige Unterschied zwischen beiden zeigt sich in der Bezeichnung des Festes, das zur Feier des Synoikismos begangen wurde. Bei Thukydides lauten die darauf bezüglichen Worte: καὶ ξυνοίκια ἐξ ἐκείνου Ἀθηναῖοι ἔτι καὶ νῦν τῇ θεῷ ἑορτὴν δημοτελῆ ποιοῦσι

(Thuk. 2, 15), bei Plutarch: τήν τε πόλιν Ἀθήνας προσηγόρευσε καὶ Παναθήναια θυσίαν ἐποίησε κοινήν. ἔθυσε δὲ καὶ Μετοίκια τῇ ἕκτῃ ἐπὶ δέκα τοῦ Ἑκατομβαιῶνος, ἣν ἔτι νῦν θύουσι (Thes. 24). Mommsen (Heort. 84) hat wegen dieser Stelle dem Plutarch den Vorwurf gemacht, der nicht diesen sondern den Philochoros treffen würde, dass er den Theseus zugleich zum politischen Synoikisten und zum Panathenäengründer gemacht und die formelle Einigung des Staates durch Aufhebung der Einzelsenate als Grundlage der Panathenäen angesehen habe. Plutarch sagt aber in Wirklichkeit in dem ersten Satz nichts weiter, als dass Theseus die Stadt Athen genannt und die schon vorhandenen Panathenäen zu einem gemeinsamen Feste von ganz Attika gemacht habe. Denn es ist eine übereinstimmende Ueberlieferung der Atthidographen von Hellanikos bis auf Istros, dass bereits Erichthonios, der Sohn des Hephaistos, die Panathenäen begründete (Harp. Παναθήναια), und die gleiche Ansicht wird uns auch von Philochoros (fr. 25. 26) berichtet. Philochoros will demnach bei Plutarch offenbar nichts weiter sagen, als dass Theseus das Stadtfest der Panathenäen nach dem Synoikismos zu einem Landesfest machte, und als dasjenige Fest, welches Theseus zur Feier des Synoikismos neu einrichtete, betrachtete auch er die Μετοίκια. Thukydides nannte also das Fest des Synoikismos Ξυνοίκια (vergl. auch Charax b. Steph. Ἀθῆναι), Philochoros Μετοίκια, während sich beim Schol. Arist. Pac. 1019 als dritte Bezeichnung ἡ τῶν συνοικεσίων ἑορτή findet. Da nun Mommsen (Heort. 114 ff.) es wahrscheinlich gemacht hat, dass schon von dem Ende des fünften Jahrhunderts an das Fest, welches zur Feier des Synoikismos begangen ward, θυσία τῇ Εἰρήνῃ genannt wurde, wofür auch das thukydideische καὶ νῦν τῇ θεῷ ἑορτὴν δημοτελῆ ποιοῦσι zeugen kann, so sind die oben angegebenen Bezeichnungen des Festes höchst wahrscheinlich der Natur des zu feiernden politischen Actes entsprechend von den Schriftstellern gewählt worden. Es kann deshalb fraglich sein, ob man die richtige Namensform bei Thukydides oder Philochoros zu suchen hat. Philochoros war μάντις καὶ ἱεροσκόπος (fr. 183), und es ist deshalb anzunehmen, dass er grade mit der Geschichte der attischen Feste genau bekannt war. Ausserdem ist Ξυνοίκια der gewöhnlichere Name, den man sehr wohl durch Combination gewinnen konnte, während Μετοίκια der seltenere und nicht sofort verständliche ist. Endlich entspricht auch die Bedeutung von Μετοίκια, d. h. das Fest der Uebersiedlung — μετοικέω in dieser Bedeutung z. B. bei Paus. 2, 30. 9; 6, 22. 7 —, mehr dem Charakter der theseischen Staatsänderung, wie wir sie aus Thukydides und Philochoros kennen gelernt haben. Ich glaube deshalb, dass als älteste Bezeichnung dieses Festes Μετοίκια anzusetzen ist, für welche sich auch freilich in einer andern Auffassung Wachsmuth erklärt (N. Rhein. M. 23, 184).

Es bleibt uns zuletzt noch übrig, nachdem wir in dem Vorher-

gehenden die Tradition kurz zusammengestellt haben, den historischen Inhalt derselben darzulegen. Nachdem die ionischen Elemente Attikas auch das Gebiet der Stadt Athen besiedelt hatten, begannen sie von hier aus ihre Herrschaft allmählich über die Landschaft auszudehnen. Dass diese Erhebung Athens zum Mittelpunct des attischen Landes nicht das Resultat der politischen Thätigkeit eines Mannes gewesen sein kann, und dass die Einigung der Landschaft nicht so leicht und ohne Kampf erfolgte, wie die Sage es darstellt, versteht sich von selbst. Die Sage liebt es derartige Entwicklungen in der Person irgend eines Helden zu heroisieren und dieselben als friedliche darzustellen. Der Bericht von dem Kampfe des Ion mit den Eumolpiden, des Theseus mit den Pallantiden hat noch eine Erinnerung an die Kämpfe, die dem Synoikismos vorhergingen, erhalten. Aber wenn auch die Vereinigung des Landes nicht ohne Kampf stattfinden konnte, so ist das Resultat derselben doch keine Unterjochung der zur Anerkennung von Athens politischer Praeponderanz gezwungenen Gemeinden gewesen. Vielmehr hat man versucht, wie das überhaupt eine charakteristische Eigenthümlichkeit des ionischen Eroberungsrechtes ist, mit den Elementen der unterworfenen Gemeinden ein friedliches und freundliches Verhältniss anzubahnen. Die Eupatriden, in deren Händen, wie wir oben sahen, die Regierung der einzelnen Gemeinden lag, wurden für den Verlust der politischen Selbständigkeit derselben dadurch entschädigt, dass man sie nach Athen übersiedelte, wo sie an der Staatsverwaltung participierten.

Die Georgen und Demiurgen der einzelnen Gemeinden, für die es ziemlich gleichgültig sein konnte, ob sie unter der Herrschaft der εὐπατρίδαι κατὰ δῆμον oder der stadtathenischen Eupatriden standen, wurden durch das ihnen gewährte Recht, unter gleichen Bedingungen wie die Georgen und Demiurgen in Athen dorthin übersiedeln zu können, zufrieden gestellt.

Diese Uebersiedlung der attischen Eupatriden nach der Stadt Athen — bei Philochoros direct durch die Worte εἰς ἔν ἄστυ συνείρξαντα πάντας (sc. τοὺς εὐπατρίδας) Thes. 32 bezeugt — wird uns auch noch durch anderweitige Zeugnisse bestätigt. Platon (Crit. 110 C.) berichtet uns über die ältern Zustände Attikas folgendermassen: ᾤκει δὲ τότ' ἐν τῇδε τῇ χώρᾳ τὰ μὲν ἄλλα ἔθνη τῶν πολιτῶν περὶ τὰς δημιουργίας ὄντα καὶ τὴν ἐκ τῆς γῆς τροφήν, τὸ δὲ μάχιμον ὑπ' ἀνδρῶν θείων κατ' ἀρχὰς ἀφορισθὲν ᾤκει χωρίς κ. τ. λ. Da sich in dieser Stelle die beiden ἔθνη — die gewöhnliche Bezeichnung für die Eupatriden, Georgen und Demiurgen — περὶ τὰς δημιουργίας ὄντα καὶ τὴν ἐκ τῆς γῆς τροφήν durch diesen Zusatz hinlänglich als Demiurgen und Georgen erweisen, so können unter dem μάχιμον ἔθνος nur die Eupatriden verstanden werden. Da ferner als Wohnsitz der Georgen und Demiurgen die χώρα genannt wird, so kann sich Platon unter dem abgesonderten Wohnsitz der Eupatriden nur die Stadt Athen gedacht haben. Eigenthümlich dieser

platonischen Darstellung und historisch entschieden richtiger ist es, dass die Zusammensiedlung der Eupatriden an einem Orte ὑπ' ἀνδρῶν θείων bewirkt wird, wo bei den ἄνδρες θεῖοι an eine Abfolge von Geschlechtern zu denken ist, während die gewöhnliche Sage die gesammte Entwicklung in der Person des Theseus personificiert.

Ein Zeugniss gleichen Inhaltes findet sich ferner noch im Etym. M. s. v. Εὐπατρίδαι (vergl. Bekker, Anecd. 257) in folgender Fassung: ἐκαλοῦντο εὐπατρίδαι οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους, τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιοῦντες· γεωργοὶ δὲ οἱ τῆς ἄλλης χώρας οἰκήτορες, ἐπιγεώμοροι δὲ τὸ τεχνικὸν ἔθνος. Auch nach diesem Zeugniss, dessen Quelle wir allerdings nicht mehr nachweisen können, waren die Eupatriden in Athen zusammengesiedelt und leiteten von hier aus die Regierung des Landes.

Endlich versteht auch Solon (fr. 4. 5 ff. Bergk, Poet. lyr. gr. 2. Aufl. 334. 335. vergl. Haenisch a. a. O. I, p. 2) unter den ἀστοί im Gegensatz zu dem δῆμος die Eupatriden, wie überhaupt nach altem Sprachgebrauch durch ἀστοί die Eupatriden bezeichnet werden (vgl. Bergk im Philol. 1872. p. 564). Durch ihre Benennung als ἀστοί erklärt aber auch Solon das ἄστυ als Wohnsitz der Eupatriden, und vielleicht erhielt Athen die Benennung ἄστυ, die dieser Stadt ganz besonders eigenthümlich war (Diod. 1, 28), nach dem Synoikimos im Gegensatz zu den übrigen πόλεις der Landschaft.

Die nach Athen metoikisierten eupatridischen Geschlechter schlossen sich um das Heiligthum der Aphrodite Pandemos zusammen, deren Dienst verbunden mit dem der Peitho — die attische Ueberlieferung stellte die Vereinigung der Landschaft als durch Ueberredung erfolgt dar — Theseus nach dem Synoikismos eingerichtet haben sollte (Paus. 1, 22. 3). Das Heiligthum der Aphrodite Pandemos und der Peitho war im Süden der Akropolis gelegen (Bursian, Geogr. v. Griechenl. 1, 303), nicht weit von der alten Agora (Harp. Πάνδημος Ἀφροδίτη. Bursian a. a. O. 1, 280), dem Mittelpuncte der alten Stadt, die sich nach Thukydides (2, 15) über die Akropolis und über die Gegend im Süden derselben erstreckte. Wenn uns nun für diese Gegend der Name Κυδαθήναιον überliefert ist, so scheinen unter den Κυδαθηναιεῖς, die bei Hesych. durch ἔνδοξοι Ἀθηναῖοι erklärt werden, nicht, wie Sauppe (de dem. urb. p. 13) will, die alten Bewohner und Bürger Athens, sondern die dort angesiedelten Eupatriden verstanden werden zu müssen. Κυδαθήναιον würde danach das Eupatridenquartier Athens sein.

Wie wir bereits oben ausführten, war aber auch den nichteupatridischen Bewohnern der attischen Gemeinden unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eröffnet worden, nach Athen überzusiedeln. Die attischen Georgen, die durch die Bebauung ihres Ackers an ihre Gemeinden gefesselt waren, konnten sich auf eine derartige Uebersiedlung nicht einlassen. Dagegen bot sich der demiurgischen

Thätigkeit durch den Zusammenfluss der Eupatriden in Athen ein ergiebiges Feld des Erwerbes. Durch die Bodenbeschaffenheit der Gegend nördlich und nordwestlich von der Akropolis, welche eine zur Herstellung von thönernen Gefässen ganz besonders geeignete Erde darbot, mussten sich besonders die Töpfer, deren Thätigkeit sich auch an andern Puncten Attikas nachweisen lässt (Suid. Κωλιάδος κεραμῆες), zu Uebersiedlung nach Athen veranlasst fühlen. Ich vermuthe deshalb, dass sich zur Zeit des theseischen Synoikismos ausser andern Demiurgen — auch die Metallarbeiter lassen sich hier nachweisen (Wachsmuth im N. Rhein. M. 2, 8 ff.) — vorzüglich die Töpfer nördlich und nordwestlich von der Akropolis niederliessen und hier den Demos der Κεραμεῖς oder den Κεραμεικός begründeten. Die eupatridischen Geschlechter waren im wesentlichen in dem Umkreis der alten Stadt angesiedelt worden, der demiurgische Demos Kerameikos gewann dem Umfange der alten Stadt ein neues Gebiet hinzu. So konnte Thukydides (2, 15) mit Recht von dem Synoikismos des Theseus eine neue Epoche der Stadt Athen, eine Erweiterung ihrer Grenzen datieren.

Die Erinnerung an den Synoikismos der Landschaft und die Uebersiedlung der Eupatriden nach Athen, die grosse That der ionischen Geschlechter, erhielt sich in dem alljährlich am sechzehnten Tage des Hekatombaion begangenen Feste der Μετοίκια.

Die Resultate, welche wir in der vorhergehenden Untersuchung aus der attischen Ueberlieferung für die ältesten Zustände der Landschaft gewonnen haben, lassen sich ungefähr in folgenden Sätzen zusammenfassen. Wie das übrige Hellas, so war auch Attika in der ältesten Zeit von einzelnen Komen besiedelt, die entweder als selbstständige politische Gemeinwesen für sich existierten oder bei einer mehr fortgeschrittenen Entwicklung mit andern Komen Gemeindeverbände bildeten. Unterdessen hatte sich an der attischen Küste unter dem Einflusse der See eine Bevölkerung entwickelt, welche, mit den sämmtlichen Bewohnern der griechischen Ostküste eines Charakters, sich vor den attischen Binnenländern durch eine höhere politische und cultliche Entwicklung auszeichnete. Diese ionischen Volkselemente haben alsdann von der Küste aus durch Uebersiedlung einzelner Colonien auf das spätere athenische Stadtterrain sich des πεδίον bemächtigt und von hier aus die Landschaft synoikisiert. Dieser Synoikismos wurde auf die Weise bewirkt, dass man den einzelnen Komen ihre politische Selbständigkeit nahm und die Eupatriden derselben nach Athen metoikisierte, wo sie, von den Ioniern in die aus Kasten zu Adelsstämmen gewordenen Phylen aufgenommen, mit diesen unter einem ionischen Königsgeschlechte die Regierung der Landschaft leiteten.

Nachtrag zu p. 196.

Das Manuscript des vorhergehenden Anfsatzes war bereits aus meinen Händen, als mir die Abhandlung von **Wecklein** „der Areopag, die Epheten und die Naukraren" (Sitzungsber. d. philosoph.-philol. u. hist. Cl. d. Münchener Akad. 1873. p. 1 ff.) zu Gesicht kam. Die p. 196 von mir gegebene Ausführung über die Naukraren muss darnach etwas modificirt werden. Es ist nämlich Wecklein zuzugeben, dass Thukydides (1. 126) nicht die Absicht gehabt hat, wie oben von mir indirect angenommen wurde, Herodot (5. 71) zu widerlegen (p. 32 ff.). Trotzdem vermag ich aber die Richtigkeit der herodoteischen Angabe von der vorsolonischen Existenz der Naukraren nicht anzuerkennen. Das Auffallende an der herodoteischen Stelle ist, dass daselbst nicht wie sonst gewöhnlich ναύκραροι, sondern πρυτάνιες τῶν ναυκράρων erwähnt werden. Diese Prytanen können entweder als ein den Naukraren übergeordnetes Collegium von Vorstehern derselben — und so fasst sie offenbar **Hammarstrand** (Attikas Verf. in d. 6. Supplementb. dieser Jahrb. p. 816 ff.) auf, der dieselben gegenüber den 48 Vertretern der Naukrarien zu Repräsentanten der höhern Einheiten der 12 Trittyen macht — oder als ein der spätern φυλὴ πρυτανεύουσα entsprechender Ausschuss aus den Naukraren selbst erklärt werden. Für derartige Annahmen fehlen uns in der Ueberlieferung aber alle Anhaltspunkte, was um so auffallender ist, da das Institut der Naukraren sich selbt nach der kleisthenischen Reform erhalten hat. Ausserdem macht auch die an sich schon geringe Anzahl der Naukraren es nicht wahrscheinlich, dass aus denselben noch ein besonderer Ausschuss gebildet sein sollte. Die von Wecklein (p. 46) vorgetragene Ansicht, die Naukraren hätten in der ältesten Zeit neben dem Könige, und später neben den Archonten den athenischen Staatsrath gebildet, eine Ansicht, welche sich bei Hammarstrand (a. a. O. p. 825) gleichfalls findet, wird durch die Etymologie des Namens der ναύκραροι nicht gestützt. Die von Wecklein (p. 43 ff.) versuchte Erklärung des Namens leidet an dem Fehler, dass sie nur den ersten Theil der Zusammensetzung berücksichtigt. Auf eine eingehende Widerlegung derselben kann ich um so eher verzichten, da in dem nächsten Hefte von **Curtius**' Studien (Bd. 7. Heft 1) von meinem Freunde Gustav **Meyer** eine Auseinandersetzung über die Etymologie von ναύκραρος erscheinen wird, auf

welche ich hier verweise. Ναύκραρος geht nach dieser Auseinandersetzung zurück in seinem ersten Theile auf ναῦς, in seinem zweiten auf die Wurzel καρ, die sich in κραίνω zeigt. Ein ναύκραρος ist also derjenige, welcher ein Schiff herstellt. Nach dem Zustande der attischen Flotte kurz vor dem Beginn der Perserkriege zu urtheilen, wird man aber die Einrichtungen zur Begründung einer Kriegsflotte schwerlich über die Zeit des Solon hinaufdatieren dürfen. Deshalb stehe ich auch nicht an, wie das oben geschehen ist, dem Zeugnisse des Aristoteles vor dem des Herodot den Vorzug zu gehen und dem Solon, der auch nach Wecklein (p. 47. 35) aus den ursprünglichen Naukrarien eine Art von Symmorien gemacht haben soll, die Einrichtung der Naukrarien zuzuschreiben. Den altathenischen Staatsrath Wecklein's, den man durch diese Annahme verliert, wird man nach der meisterhaften Ausführung von Ludwig Lange über die Namensbedeutung der Epheten, deren vordrakontische Existenz Wecklein (p. 12 ff.) erwiesen hat, in den Epheten, die ihrer Namensbedeutung als οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις ὄντες die Vorsteher der Eupatriden bezeichnen, wiederfinden. (Lange, de ephetarum Atheniensium nomine.) Der Irrthum Herodots aber in Bezug auf die vorsolonische Existenz der Naukraren wird sich so erklären, dass derselbe ähnlich, wie er den Polemarchen in der Schlacht bei Marathon erloost sein lässt (vergl. Lugebil in d. 5. Supplementh. dieser Jahrh. p. 564 ff.), einen offenbar auch ihm bereits als alt bekannten Zustand in ein noch höheres Alterthum zurückdatierte.

EINE SALLUST-HANDSCHRIFT

AUS DER ROSTOCKER UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK.

VON

O. CLASON.

Prolegomena.

Es war an einem Freitag Abend im Juni 1873, als wie gewöhnlich eine Reihe der hiesigen Professoren und Docenten sich zu einem gemüthlichen Zusammensein vereinigten. Unter vielen andren Gegenständen kam man auch auf handschriftliche Schätze zu sprechen, bei welcher Gelegenheit der Universitätsbibliothekar Herr Consistorialrath Professor Dr. O. Mejer erwähnte, die Universität sei unter andrem auch im Besitz einer ziemlich alten Sallust-Handschrift. Ich horchte hoch auf, da mir der Umstand völlig unbekannt war, und bat um einzelne genauere Angaben, die mich nur noch aufmerksamer machten. Am folgenden Tage war Herr Professor Mejer so freundlich mir die Handschrift vorzulegen, wobei ich gleich den Eindruck erhielt, etwas besonders Gutes vor mir zu sehen: ein gutes Pergament mit regelmässiger schöner Minuskel beschrieben, eine reiche Glosse aus verschiedenen Zeiten, ein fester und einst kostbarer Einband in gepresstem schwarzem Leder; kurz dies reizte noch mehr meine Wissbegier. Am schwersten aber wog der Umstand, dass mir bisher nirgends die Notiz über eine Rostocker Sallust-Handschrift begegnet war. Sofort untersuchte ich alle mir zu Gebote stehenden Mittel, besonders die neueren kritischen Ausgaben von Gerlach bis zur jüngsten von 1870, von Dietsch, Jordan u. Jacobs: Nirgends eine Angabe über die Existenz einer hiesigen Handschrift! In der Handschrift selbst lag eine Collation, angefertigt um das Ende vorigen Jahrhunderts, dem handschriftlichen Katalog nach von J. C. G. Dahl und P. D. F. Zaepelihn. Dahl ist späterhin Docent und Professor hier gewesen. Trotzdem entdeckte ich keine Spur von einer Veröffentlichung der Collation. Endlich fiel mir eine Separatausgabe des Catilina von Dahl (1799) in die Hände; es ist der letzte Band einer in Braunschweig angefertigten Ausgabe mehrerer Classiker; er umfasst den Text bis zu Seite 81; die grössere zweite Hälfte enthält Noten. In der Vorrede p. VIII heisst es:

„Für den Kritiker ist es vielleicht nicht unwichtig, dass ich bei dieser Arbeit eine bisher noch ungebrauchte, sehr schätzbare Handschrift von Sallust, welche die hiesige Universitätsbibliothek besitzt, verglichen und manche ihrer Lesarten in den Anmerkungen (mit der Bezeichnung: *Cod. Rost.*) angeführt habe (hierzu eine Note, die wir

am Schluss wiedergeben). Sie ist in Kleinfolio auf Pergament, gehört nach der Form der Schriftzüge wahrscheinlich in's 12. oder 13. Jahrhundert und enthält ausser Sallust's Schriften über den Catilin. und Jugurth. Krieg, wol gleichsam als Fortsetzung der Geschichte vom Jugurth. Kriege das 5. Buch von *Eutrops* breviarium hist. Rom., und zwar mit manchen Interpolationen, doch nicht so vielen, wie die Baselsche Ausgabe des Eutrop von 1532 (Fol.) enthält."

Ferner die folgende Note zu oben angegebener Stelle:

„Ich habe freilich schon vor einigen Jahren in Verbindung mit einem Freunde eine Nachricht von dieser Handschrift in einer kleinen Schrift (Notitia codicis Ms. Sallustii — —, una cum specimine praecipuarum lect. uariet. exhibita a J. C. G. Dahl et P. D. F. Zaepelihn, Lips. 1791. 8.) mitgetheilt; da dieselbe aber nicht recht bekannt geworden ist, so wird hier eine kurze Notiz nicht unzweckmässig sein."

So Dahl. Aber weder jene Notitia noch die Ausgabe selbst des Catilina ist den neueren Sallust-Editoren bekannt geworden. Zwar ist die Ausgabe in den Literaturgeschichten verzeichnet, aber angesehen hat sie kein Herausgeber; sonst müsste wenigstens über die Existenz der Rostocker Handschrift irgend etwas bekannt geworden sein; allein auch die detaillirte Angabe der bisher bekannten Handschriften nach ihrem gegenwärtigen Aufbewahrungsort bei Gerlach (Ausgabe von 1870. p. 29 ff.) weiss nichts von derselben. Somit ist jede frühere Bekanntmachung den Kritikern entgangen.

Freilich aus der Art und Weise, wie Dahl die Handschrift in den Noten verwendet, wäre auch herzlich wenig über die Handschrift zu lernen; die Citate aus derselben sind selten und die wichtigsten Eigenthümlichkeiten ganz übergangen, wenngleich die der Handschrift beiliegende Collation wenigstens die sachlichen Varianten enthält. Die ältere „Notitia" aber ist mir unbekannt geblieben.

Ausserdem würde auch die Zeitbestimmung, das 12. und 13. Jahrhundert, weniger einladend zu neuen kritischen Nachforschungen sein, da aus dieser Zeit schon eine grosse Zahl von Handschriften vorliegt und bekannt ist.

Was ich demnach hiermit publicire, darf ich so gut als ganz neues Material für die heutige Wissenschaft anbieten. Eine gründliche Collationirung nach der Jordan'schen Ausgabe und eine Vergleichung mit den als den besten bekannten Handschriften haben mein im Folgenden entwickeltes Urtheil über unsren Codex spruchreif gemacht.

Die Sallust-Handschrift der Rostocker Universität (Mss. phil. 27), welche ich mit R bezeichne, ist in Folio geschrieben; die Blätter sind $11^1/_2$ Zoll hoch, $8^1/_4$ breit; doch waren sie ursprünglich breiter, wie die manchmal beschnittene Marginalglosse beweist; auch der Höhe nach scheinen sie beschnitten worden zu sein. Auf 62 Pergamentblättern (Nr. 2—63) ist der Text geschrieben. Blatt 63—65

enthält das 5. Buch des Eutrop. Auf der zweiten Seite des ersten Blattes ist eine Weltkarte in altem Stil gezeichnet; eine ähnliche soll auch im Bernensis III. und Erlangensis sich befinden (vergl. Gerlach, grosse Ausgabe, Prolegomena). Auf der ersten Seite des ersten Blattes ist von später Hand, wohl erst aus vorigem Jahrhundert, der Titel ergänzt: „C. CRISPI SALLVSTII Bellum Catilinarium & Jugurthinum“. Die einzelnen Blätter sind ebenfalls von später Hand mit Bleistift numerirt. Der Einband ist von schwarzem gepresstem Leder; eine Arabeske umzieht den Rand; in der Mitte ist auf beiden Deckeln eine Lilie, ähnlich der bourbonischen.

Der Jugurtha folgt auf den Catilina ohne Ueberschrift oder subscription; ebenso Eutrop auf jenen; nur eine oder ein paar Zeilen sind als Zwischenraum leer gelassen.

Die einzelnen Textseiten sind ungetheilt mit durchgehenden Zeilen geschrieben. Die Zeilenzahl ist bis Blatt 48 incl. 27; von da an bis Blatt 62 incl. 26; Blatt 63 a hat 28, 63 b 27 Zeilen; Blatt 64 und 65 haben 31 Zeilen. — Die Buchstabenzahl auf der Zeile ist verschieden. In der ersten Hand wechselt sie ungefähr zwischen 42 und 46 Buchstaben; in der zweiten etwa zwischen 47 und 53; in der dritten etwa zwischen 40 und 44; in der vierten etwa zwischen 58 und 62; in der fünften zwischen 59 und 70.

Eine reiche Glosse bedeckt den Rand und ist manchmal in die Zeilen eingeschoben; zu Anfang ist sie am reichsten. Die Schriftform der Glosse ist aus sehr verschiedenen Zeiten bis in die späten Jahrhunderte; gewöhnlich ist es Urkundenschrift.

Was den Ursprung und die Geschichte der Handschrift betrifft, so ist nichts sicheres zu ermitteln, obgleich sich Herr Professor Mejer in liebenswürdigster Weise eingehend danach umgesehen hat. Vielleicht ist sie während des 17. Jahrhunderts von einem der Mecklenburgischen Herzöge acquirirt worden. Auf Frankreich als frühere Heimath könnte die Lilie auf dem Deckel weisen. Es würde das für die Altersbestimmung von Wichtigkeit sein.

Dass die Handschrift schon in alter Zeit ihre Urheimath verlassen und etwa zum Zwecke der Abschrift oder Vergleichung verliehen worden ist, bezeugt eine Marginalnotiz, die in kaum jüngerer Hand als Nr. 1 geschrieben ist. Dort wird der Satz aus dem handschriftlichen Text (Catilina 58. 9): „quia bello incepto pax in manu uictoris constat“ mit dem Zusatz: „hoc nostri libri non habent“ auf den Rand gesetzt. Offenbar hat ein Vergleich von R mit den Handschriften eines andren Klosters, wohin er gewandert war, stattgefunden. Somit scheint R schon früh auf Reisen gegangen zu sein; und ein Rückführen auf die Urheimath ist geradezu unmöglich.

Noch eine interessante Beobachtung in Betreff der Zeilenausdehnung der Mutterhandschrift gewährt eine Verschreibung auf Blatt 5 b, Catilina 11, 7. Dort schreibt R: „uictoriam adepti sunt *nihil reliqui uictoriam adepti sunt* nihil reliqui uictis“. Eine Zeile der

Mutterhandschrift ist demnach zweimal geschrieben. Wir haben anzunehmen, dass mit „nihil reliqui“ die Zeile schloss, worauf der Schreiber dieselbe Zeile noch einmal schrieb, demnach diese mit „uictoriam adepti sunt“ anfing. Die ganze Zeile umfasste also die Worte: „uictoriam adepti sunt nihil reliqui“. Die Kürze derselben zwingt uns eine Theilung der Seite in Colonnen bei der Mutterhandschrift anzunehmen; die Buchstabenzahl in R für diese Zeile der Mutterhandschrift ist 30, also etwas mehr als die Hälfte der Zahl der ersten Hand in R. Wir dürfen vielleicht 2 Colonnen für die Mutterhandschrift auf jeder Seite annehmen.

An der ganzen Handschrift haben fünf Hände geschrieben. Die erste reicht im Zusammenhang von Anfang an bis zu Jug. 23. 1 und schliesst mit den Worten: „ad uirtutem erigere“ auf Fol. 33 a. Hier folgt die zweite Hand und dehnt sich aus bis Jug. 31. 9 und den Worten: „et summam gloriam“ am Schluss von Fol. 35. 6. Darauf tritt wieder die erste Hand ein und bleibt bis Jug. 52. 6 bei den Worten: „aciem quam diffidens“ auf Fol. 44 a. Die darauf folgende dritte Hand wechselt nun mehrfach mit der ersten in kurzen Zwischenräumen ab. So tritt die erste schon Jug. 53. 5 mit dem Worte „procedunt“ Fol. 44 b zu Anfang wieder auf. Von Jug. 55. 8: „per colles sequi“ an, Fol. 45 b, oben folgt die dritte Hand. Sie wird wieder von der ersten abgelöst Jug. 56. 2 nach dem Wort „Metellum“ auf derselben Seite der Handschrift. Wiederum erscheint die dritte Hand Jug. 57. 6 mit dem Worte „muniuerat“ Fol. 46 a; Jug. 58. 4 mit „animaduertit“ Fol. 46 b. oben die erste; und Jug. 60. 3 mit „prospectabant“ Fol. 47 a oben von neuem die dritte Hand; Jug. 61. 3 mit „tendere“ Fol. 47 a folgt die erste; Jug. 62. 1 zu Anfang Fol. 47 b die dritte, und diese reicht dann bis Jug. 62. 8 zum Worte „imperandum“ inclusive auf Fol. 47 b.

Hier tritt eine vierte Hand auf, welche ununterbrochen den Text des Jugurtha bis zu der grossen Lücke in den Handschriften erster Classe, Jug. 103. 2, beim Wort „necessariorum“ auf Fol. 61 a schliessend, fortführt.

Der Schluss des Jugurtha und das folgende 5. Buch des Eutrop sind von einer fünften Hand gleichmässig geschrieben.

Die erste Hand ist in regelmässiger schöner und steiler Minuskel mit runden Formen geschrieben. Die erste Zeile des Catilina und Jugurtha ist in Majuskeln mit einzelnen Uncialen vermischt abgefasst. Bei beiden aber fehlt der erste Buchstabe, für den ein freier Raum vermuthlich zum Zweck einer Initialzeichnung gelassen ist; dasselbe ist vom ersten Wort des jedesmaligen 5. Capitels im Catilina und Jugurtha zu sagen. Die ersten Buchstaben am Satzanfang sind gleichfalls abwechselnd Majuskeln oder Uncialen. Dazu sind im Text manchmal die mit Initialen bezeichneten Worte wie R(es) P(ublica) oder P(opulus) R(omanus) durch Majuskeln bezeichnet. Abkürzungen ausser den üblichen allen Handschriften

gemeinsamen finden sich nicht; das *con* in compositis ist stets durch ɔ bezeichnet. Neben der Diphthongform ę kommen auch die vollen Formen ae und oe, auch æ vor; selten ist das blosse e statt des Diphthongs; bemerkenswerth ist die constante Schreibweise: „caeterum“. Die Zeichen für *et:* & und ⁊ kommen mehrfach mitten im Worte und am Ende desselben vor. Am Ende der Worte findet sich vielfach ein rundes s statt des gestreckten, auch so, dass es an den vorhergehenden Buchstaben oben angehängt wird, z. B. σ' = os. — Die Interpunktion besteht fast nur aus Punkten, nur selten und dies meist von späterer Hand sind andre Zeichen gesetzt worden. — Correcturen kommen zu Anfang mehr vor, meist in Gestalt von Interlinear-Glossen; diese sind zum Theil in Buchschrift, zum Theil in Urkundenschrift, aus verschiedenen Zeiten bis zur Abfassungszeit der Handschrift selbst zurück, geschrieben und entsprechen der Schrift nach ähnlichen Marginalglossen. Accente und Apices ′˙ kommen vor, gewöhnlich um den langen Laut zu bezeichnen, häufig *eó* oder *eô*.

Ueber die Wortformen ist noch zu sprechen. Gemeinschaftlich mit allen andren Händen hat die erste eine Vorliebe für die ältere Form in „neglego, intellego, contempno“ u. a. Einige Male auch kommt die Form auf *is* im Accusativ Pluralis der dritten Declination vor, manchmal *quis* = quibus, ebenso die Gerundivformen auf *undi;* sonst nur die späteren Formen des Superlativs, wie auch *uult*, Genitiv von *ius* auf *ii*, und *diis* stets, ein oder zweimal *uorsus* statt *uersus*. Sonst stets die letztere Form, gewöhnlich abbrevirt zu *ũsus*. — Stets g. als Abkürzung von gaius; stets *„affrica, affricanus“;* ebenso beständig die Pluralformen von *hic* statt derer von *is*. — Vielfach die praepositionen wie *in*, *sub*, *ob*, *con* u. a. ohne Assimilation im Compositum; die freien einsylbigen Präpositionen fast durchgängig mit ihrem Nomen als ein Wort geschrieben. — Eigenthümlich ist die Form *atrabal* statt Adherbal für die erste Hand; nur ein paar mal findet sich bei ihr *aterbal* oder *atherbal;* stehend für alle Hände ist *hiemsal;* ebenso *mastanabilis, sulla* und *silla*. In der ersten Hand stets: *boccus, uacca*. — Ab und zu *inicio*, *amicicia*, aber seltener als in den späteren Händen.

Noch ist zu bemerken, dass bei den vier ersten Händen ab und zu falsche Wortabtheilungen sich finden; so häufig *„nihil ominus“* getrennt; ferner wird bei den Formen des Namens „Syphax“, gewöhnlich *„sifax“* geschrieben, mehrfach die erste Silbe abgetrennt und an das vorhergehende Wort gehängt; Jug. 5, 4; *captosi face;* 14. 8: *si facem;* andre Beispiele: 29. 2: *quitam etsi;* 31. 6: *suo metipsi;* 31. 16: *quod sitamuos;* 59. 3: *aduersi sequi* (aduersis equis); 60. 4: *anim aduerteres*. Jene falsche Worttrennung lässt auf eine Mutterhandschrift schliessen, welche ohne Worttrennung abgefasst war. Für die erste Hand ist noch eigenthümlich, dass die Form *„circuire“* häufig ist.

Die zweite und dritte Hand hat manche gemeinsamen Abwei-

chungen von der ersten. So eine etwas weniger steile Schrift, dunklere Tinte, einen andren Strich über den Buchstaben als Ergänzung von m, n und ähnlichen Lauten, eine mehr keulenartige Verdickung der Langstriche nach oben in b. d. h. l, eine Verdünnung der m- und n-Striche nach unten zu. Doch sind jene nicht identisch: Nr. 3 ist fetter und grösser als 2: letztere wechselt am Anfang der Sätze zwischen Uncialen und Majuskeln wie 1 ab; 3 dagegen hat nur Majuskeln an dieser Stelle. Das g ist verschieden bei beiden. In 3 wird der obere Querstrich des t nicht mit folgendem e verbunden, was bei 1 und 2 geschieht; in 3 sind alle übergeschriebenen Zeichen grösser und stärker.

Was Nr. 2 betrifft, so ist das Q anders als bei 1; das unciale n waltet vor gegen die Majuskel N; es findet sich ein andres f und g; der verticale Strich des t ragt häufig über den Querstrich hinaus; die Form *aterbal* waltet vor; c statt t in *inicio* und ähnlichen Worten ist häufiger.

Nr. 3 unterscheidet sich von 1 durch verschiedene Formen ausser den schon erwähnten mit 2 gemeinsamen. So sind die Majuskeln NPR anders; das Zeichen der Endsilben *orum* = ꝝ ist etwas anders wie bei 1. Die Hand sieht unruhiger und ungleicher aus als 1 und 2. Im übrigen schreibt sie wie 1 „boccus". 2 und 3 umfassen zu kurze Strecken, um genaueres ermitteln zu können.

Was das Alter dieser beiden Hände betrifft, so fällt es mit dem von 1 zusammen, was aus dem mehrfachen Abwechseln hervorgeht; der Schreiber von 1 hat sich zuweilen ablösen lassen.

Wir kommen zur vierten Hand. Diese ist von besonderer Art. Kleiner und dünner als die vorhergehenden; zwar gleichmässig aber nicht so fest geschrieben, als ob eine ältere unsichere Hand thätig gewesen wäre. Vorwalten der Uncialen an Satzanfängen; andre Formen der Majuskeln BDPRSU; anderes Diphthongzeichen unter dem e, neben dem aber auch der ausgeschriebene Diphthong vorkommt; anderes g und Zeichen für *pro;* das Praefix *con* hier = c̄, das r reicht unter die Zeile; p- und q-Striche sehr kurz, ebenso vielfach h, b, d, l über der Zeile. Die Wortformen unterscheiden sich auch: *„opidi, opidani"* gewöhnlich; richtig *„uaga* und *uagenses"* statt *„uacca, uaccenses"* wie früher; *„bochus* auch *bocchus";* gewöhnlich *„ceterum".* Uebereinstimmend mit den früheren Händen gewöhnlich *„cartaginenses";* ebenso die jüngeren Formen *„uerto, uersus"* und die Verwandten (doch Jug. 69. 1: *uorsum*); Assimilation der Präposition mit dem Compositum; *„silla"* neben *„sulla"; dagegen „haut, aput, nichil";* h an falscher Stelle: *„choortibus, exhornat";* fast durchgehends *c* statt *t* vor *i* mit folgendem Vocal.

Und während die drei ersten Hände fast gar keine Verschreibungen und Nachlässigkeiten der Art, ausser bei Eigennamen, enthalten, finden sich solche in Nr. 4 viel häufiger, besonders viele Auslassungen; zugleich sind vielfache Correcturen im Text. Es liegt

kein Grund vor, die Hand Nr. 4 für jünger als 1, 2 und 3 zu halten. Die Verschiedenheiten und Nachlässigkeiten lassen sich ohne Mühe auf die Person des Schreibers selbst zurückführen. Die richtigeren Formen wie *„bocchus, uaga, uagenses“* sind schwer zu erklären; vielleicht gehen sie aus Reminiscenzen oder besserem Wissen des Schreibers hervor; es scheint nicht durchans nöthig, eine andre handschriftliche Vorlage annehmen zu müssen. Dagegen spricht der fortdauernde durchgehende Gebranch von *hi* statt *ei* in Pluralformen und die Aehnlichkeit mit Codex *m* (bei Dietsch); ferner die Form *circuire*. Aehnliche Unterschiede hei den Eigennamen bemerkten wir auch zwischen 1 nnd 2 heim Worte *atrabal* oder *aterbal*.

Die *fünfte* Hand heginnt wie gesagt mit der grossen Lücke der ersten Classe; wir hahen also jedenfalls hier eine nachträgliche Ergänzung vor nns, während der Mnttercodex überhaupt nur his zu der Lücke reichte. Nr. 5 ist am nächsten mit 4 verwandt, jedoch nicht entfernt identisch. DPQ sind anders, ehenso ESNger; die Majuskel überwiegt vor der Unciale; r steht wieder auf der Zeile; die Langstriche von p q h l h sind länger. Wichtig ist, dass c und e eckigere Formen hahen, dagegen p q d h womöglich rundere als früher. e statt des Diphthongs häufig. (Ueher das Schlnss-s vergl. unten.) Daneben *„haut“, „boccus“, „sulla, silla, sylla“*. Wie in Nr. 4 sind viele Verschreihungen und Nachlässigkeiten da; ob diese aber in 5 nicht ehenso wie zahlreiche Wortauslassnngen auf den corrupten Zustand der Mutterhandschrift znrückzuführen sind, kann fraglich erscheinen, da dieser ganze letzte Ahschnitt des Jugurtha sehr verderbt überliefert ist.

Wenn nun Nr. 5 jedenfalls anf einen Nachtrag zurückgeht, so scheint doch nichts dazu zu zwingen, diesen in viel spätere Zeit zn rücken. Die Formen von e und c scheinen zwar jünger, können aher schliesslich auch auf Eigenthümlichkeiten des Schreihers zurückgehen, da im übrigen die Schrift altes Gepräge hat.

Was das Alter der Hand Nr. 1 betrifft, so lasse ich hier das von dem anerkannt hedeutendsten deutschen Palaeographen, Herrn Prof. Dr. Th. Sickel in Wien, in seinem palaeographischen Institut nach photographischen Tafeln der Handschrift in Originalgrösse angefertigte und gehilligte Referat darüber folgen. Herr Prof. Sickel und Herr Dr. Fournier, denen ich nicht genug Dank für ihre Bemühungen sagen kann, sprechen sich in folgender Weise aus.

I. Herr Dr. Fournier schreibt:

Bei der Beantwortung der Frage nach der Zeit, in welcher die vorliegende Hs. geschriehen sein könnte, wird eine genane Untersnchung der Minuskelcharaktere vor allem andern massgebend sein. Capital- nnd Uncialschriftzeichen können für Codd. dieser Periode erst in zweiter Linie von Bedeutung sein, und für eine Zeithestimmung der Marginalien giebt doch immer die vorhergegangene des Textes die Basis ab. Von den allgemeinen für Mss. ans der Zeit der

reinen Minuskel geltenden Regeln ausgehend wurde die Untersuchung mittelst Vergleichung der in Frage stehenden Hs. mit Facsimilien durchgeführt, deren Schreibezeit auf's Jahr oder doch annähernd feststeht, besonders mit

a. Schrifttafeln der Mon. Germ. im III. Heft. Taf. 5. 7. 8 und ad SS. xx. Taf. 1 (citirt SSt. etc.).

b. Wailly, éléments de Paléographie Planche VI. (citirt W. VI. etc.)

c. Sickel, Mon. graphica fasc. VIII. t. XV, f. VIII. t. XVI, f. IV. t. X, f. IV. t. XII (citirt Mgr. $^{8}/_{15}$, $^{8}/_{16}$ etc.) auch wurde bei jedem Citat die Schreibezeit des angeführten Facsimiles beigeschrieben. —

a. In Hs. (d. i. das Facsimile der zu untersuchenden Handschrift) Schaft nicht umgeschlagen ɑ, wie Mgr. $^{4}/_{10}$ (S. XII b), sondern eher wie SSt. (s. X b) und Mgr. $^{8}/_{16}$ (1143), doch ist die auf dem Beiblatte aufgezeichnete Form ɑ im 12. Jahrhundert ziemlich häufig, so bei W. VI. 5 (1114) W. VI. 7 (a. 1179) Mgr. $^{4}/_{12}$ (c. 1200).

b. d. l. Die kurzen keilförmigen Schäfte gehen vom 10. bis in's 12. Jhdt. durch. Vgl. SSt. (s. X b) bis Mgr. $^{4}/_{10}$ (s. XII b).

d. (!) erscheint in Hs. in 2 Formen, nämlich in der der minuscula erecta und der seit dem 11. Jhdt. in die Minuskelschrift aufgenommenen Uncialform ꝺ mit halbliegendem Schaft. Demnach ausgeschlossen das 10. Jhdt., vgl. SSt. (s. X b) wo ꝺ nur conventionell als Zahlzeichen für 500, ebenso fehlt es W. VI. 2. (X b) W. VI. 3 (1009) und W. VI. 4 (1030), häufiger, nachdem vereinzelt in Mgr. $^{8}/_{15}$ (s. XI), in Mgr. $^{8}/_{16}$ (1143), während Mgr. $^{4}/_{10}$ (s. XII b) und auch W. VI. 5. (1114) schon die spätere gedrückte Form aufweisen.

ii. erscheint in Hs. ohne Striche darüber, die erst im Laufe des 12. Jhdts. aufkommen; auch SSt. III. 7. 1. (1100—1106) hat die Striche noch nicht, die aber schon in SSt. III. 8. 2. (1127), Mgr. $^{8}/_{16}$ (1143) Mgr. $^{4}/_{12}$ (c. 1200) etc. vorkommen. íí. Dieses Kriterium, wenngleich nicht immer zwingend, ist doch bei Annahme einer entsprechenden Zeitamplitüde heranzuziehen.

k. in Hs. offen, wie bis zum Anfange des 12. Jhdts. nachweisbar: SSt. (s. X b), Mgr. $^{8}/_{15}$ (s. XI), Stt. III. 5. 1. (Ende s. XI) und SSt. III. 5. 3. (1099, 1104); schon geschlossen in Mgr. $^{8}/_{16}$ (1143) und ausnahmsweise geöffnet W. VI. 7. (ante 1179).

m. n. hat Hs. mit Grenzstrich am letzten Schaft wie noch nicht SSt. (s. X b) u. W. VI. 4 (1030), jedoch schon Mgr. $^{8}/_{15}$ (s. XI), W. VI. 5 (1114) etc.

p. q. erscheinen in Hs. häufig mit Grenzstrich versehen p, q, wie noch nicht SSt. (X b) und Mgr. $^{8}/_{15}$ (s. XI) (wo nur sehr vereinzelt), jedoch schon durchgehends in W. VI. 6 (1138) Mgr. $^{8}/_{16}$ (1143) etc.

r. in Hs. auf der Zeile mit kurzem Hacken, selten mit Grenzstrichen, wie durchgehends in Mgr. $^4/_{10}$ (s. XII b).

f. ſ. in Hs. noch öfters, doch nicht regelmässig, etwas unter die Zeile reichend, Schaft nicht umgebogen. — f reicht in W. VI. 4 (1030) noch unter die Zeile, ebenso ſ in Mgr. $^8/_{15}$ (s. XI).

s. (!) steht in Hs. nur am Schlusse der Wörter, rund und ohne den späteren Hacken ʒ, den Mgr. $^8/_{16}$ (1143) und Mgr. $^4/_{10}$ (s. XII b) aufweisen, auch ist in Hs. s nicht gebrochen, wie später W. VI. 7 (a. 1179), sondern ist ähnlich Mgr. $^8/_{15}$ (s. XI), Stt. III. 5. 2 (1099. 1104) bis W. VI. 6. (1138). Mit dieser Form von s ist, wie mit der oben nachgewiesenen ð, das 10. Jahrhundent gänzlich ausgeschlossen. Anfangs des 11. Jhdts. erscheint sie nur in der Verbindung ꞩ = us, welche bis ins 12. saec. hineinreicht cf. Mgr. $^8/_{16}$ (1143).

t. keine auffällige abweichende Form in Hs., die Ligatur ct im 11. und 12. Jhdt. sehr gebräuchlich, vgl. W. VI. 4 (1030), W. VI. 5 (1114), Mgr. $^4/_{12}$ (c. 1200).

v. Das wlturnus d. Hs. ist nicht massgebend und z. B. in Urkk. des 11. Jhdts. ziemlich häufig.

Nach dieser Untersuchung wird man die Hs. an die *Grenze des 11. und 12. Jhdts.* setzen können; selbstverständlich unter Vorbehalt einer Amplitüde, wie sie bei Schriften dieser Periode nie zu enge angenommen werden darf.

Diesem Resultate entsprechen auch andere Merkmale dieser Hs. — Nicht viele Kürzungen, die doch erst im Verlaufe des 12. Jhdts. häufiger werden; die Distinction bis auf wenige Verbindungen mit Präpositionen (bes. in): inasia, inbello, ingrecia etc., wie sie noch 1143 (Mgr. $^8/_{16}$) und in der 2. Hälfte des 12. Jhdts. (Mgr. $^4/_{10}$) vorkommen, durchgeführt; nicht so sehr in die Breite gezogen, wie besonders die Schrift im 10. Jhdt., doch auch nicht so enge, wie durchgehends im ausgehenden 12. Jhdt. Ebenso alterirt keines der auf dem Beiblatte mitgetheilten Merkmale die obige Annahme. Seit dem 11. Jhdt. wechseln Uncial- und Capitalbuchstaben am Anfange von Sätzen mit einander ab, die Capitalcharaktere, wie sie in der Hs. die Capitalanfänge bilden, sind die seit 11. Jhdt. in Urkk. für Personen- und Ortsnamen gebräuchlichen, und kommen allerwärts in Hss. vor. Die Züge der kleinen Urkundenschrift in marg. und fol. 1. med. sind dem 12. Jahrhundert ganz entsprechend, und wohl nicht viel später in die Hs. eingezeichnet worden. Dr. August Fournier.

Herr Prof. Sickel fügt hinzu:

Hinzuzufügen habe ich nur Folgendes. Im XI. und XII. Jahrhundert und insbesondere 1050—1150 hat sich die Schrift sehr wenig verändert und lassen sich bestimmt abgegrenzte Phasen schwer

unterscheiden, und zwar um so schwerer, da die Zahl bestimmt datierter Handschriften sehr gering ist (die hiesige Hofbibliothek z. B. besitzt aus der Zeit von 1000—1130 nicht einen einzigen Codex mit bestimmter Altersangabe). Wir müssen da zur Vergleichung die Schrift von datierten Urkunden herbeiziehen, obwohl wir wissen, dass die Entwicklung der für Urkunden verwendeten Schrift nicht immer mit der der Schrift der Codices gleichen Schritt gehalten hat. Am ehesten kann man noch Urkundenschrift und Codicesschrift aus gleichem Schriftgebiet zusammenstellen; aber dazu gehört, dass man die Herkunft einer Handschrift kennt. Aus diesen Gründen halte ich es für gewagt, aus dem Schriftcharakter allein auf eine enger begrenzte Periode schliessen zu wollen, und gehe auch in dem vorliegenden Falle nicht weiter als bis zur Zeitbestimmung c. a. 1100 oder s. XII incip. Th. Sickel.

Indem ich meinen Dank für die eingehende Behandlung der Frage wiederhole, sei es mir erlaubt, einiges zu diesen Gutachten hinzuzufügen:

Herr Dr. Fournier sagt, dass die d-Form mit halbliegendem Schaft in der Minuskel erst seit dem 11. Jahrhundert vorkomme, daher für die Handschrift das 10. Jahrhundert ausgeschlossen sei. Nun aber habe ich das d sowohl mit halbliegendem als auch mit ganz horizontalem Schaft in gedrückter Form (welche letztere Dr. Fournier in das 12. Jahrhundert verlegt) schon in Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts gefunden (vrgl. in den Tafeln zu den Mon. Germ. Heft I. zu Band II. Taf. 3 in Ratperti casus St. Galli vom Ende des 9. Jahrhunderts beide Formen: die halbschräge und ganz gedrückte; letztere ebendaselbst Heft I. zu Band II. Taf. 6, Nr. 1 im Antiphonarium St. Galli; endlich die halbschräge Form ebendaselbst Heft II. zu Band III. Taf. 2 im Chron. Casinense. Es lassen sich noch fernere Beispiele beibringen). Demnach kann diese Form des d unsere Handschrift nicht aus dem 10 Jahrhundert ausschliessen.

Nur die runde Form des Schluss-s lässt das 10. Jahrhundert nicht zu. Während dies aber in der ersten Hand, deren Facsimilia den Herren Sickel und Fournier vorlagen, häufiger vorkommt, findet es sich in den Händen Nr. 3, 4 und 5 äusserst selten, welche letztere im günstigsten Falle gleichzeitig mit Nr. 1 sind. In Nr. 3 kommt s am Schluss nur *über* der Zeile als Anhängsel des vorhergehenden Buchstabens, und dies sehr selten, vor. Dasselbe gilt von Nr. 5 mit Einschluss des Abschnittes aus Eutrop; und unter den 12 Fällen in dieser Hand findet 6 mal die Verbindung von v und s statt, deren Vorkommen Dr. Fournier dem Anfang des 11. Jahrhunderts zuschreibt. In Nr. 4 findet sich nur 4 mal ein auf der Zeile stehendes, die Minuskel aber weit überragendes Schluss-s, und zwar 3 mal am Ende der Zeile, nur bei *praeceps* (Fol. 48. a) in der Mitte derselben. —

Es ist also auffallend, wie selten die letzten und spätesten Hände das Schluss-s haben, und zwar niemals als reguläre Minuskel in gleicher Höhe mit den andren. Dies an und für sich betrachtet würde darauf hindeuten, dass die Abfassung der betreffenden Stücke in den Anfang der Zeit fallen, als das runde Schluss-s aufkam, also wohl in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts. Das häufigere Vorkommen in der ersten Hand scheint dem zwar zu widersprechen; allein auch Dr. Fournier zieht daraus keinen andren Schluss, als dass *nur* das 10. Jahrhundert ausgeschlossen sei.

Die übrigen Angaben und Bestimmungen des Dr. Fournier machen auch nicht die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts unmöglich.

Noch ein Punkt kommt in Betracht. Wir haben oben gesehen, dass bei grosser Unsicherheit über die Herkunft der Handschrift es immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat, dass sie aus Frankreich stammt. Nun ist es eine allgemein feststehende Thatsache, dass sich die Eigenthümlichkeiten der Schrift von Westen nach Osten fortpflanzten, so dass die im Osten jedesmal gebräuchliche Schrift etwa ein halbes Jahrhundert früher dem Westen eigen war. Dieser Umstand auf unsere Handschrift angewandt erlaubt eine durchschnittlich frühere Entstehungszeit derselben anzunehmen, als sie die grosse Zahl der in Deutschland verfertigten Manuscripte bei derselben Schrift aufweisen könnten.

Endlich hat noch ein andrer palaeographischer Schüler Professor Sickels, Dr. G. von der Ropp, der in archivalischen Studien für das Mittelalter sich längere Zeit hier in Rostock aufhielt und bei dieser Gelegenheit vielfach mit mir die Handschrift betrachtet hat, sich nach dem ganzen Aeusseren der Handschrift und den Schriftformen der verschiedenen Hände für die Mitte des 11. Jahrhunderts als Abfassungszeit erklärt. Es widerspricht dies ja auch nicht den Anschauungen der Herren Sickel und Fournier, da ersterer für die Zeit von 1050—1150 einen Stillstand in der Schrift constatirt.

Ich glaube daher mit Ropp *als mittlere Zeit der Entstehung etwa 1050 angeben zu können.*

Dass diese Altersbestimmung die Handschrift unter der Zahl der vorhandenen auf eine hohe Stufe stellt, geht aus der Vergleichung der bisher bestimmten hervor (vergl. Dietsch grosse Ausg. 1859, Bd. I, p. 3 ff; nach Dietsch bezeichne ich im folgenden die Handschriften; nur den Vaticanus, der die Briefe und Reden enthält, nenne ich mit Jordan V). Danach sind älter oder gleichalterig nur: P P[1] B V aus dem X. sec., P[2] E m aus dem XI. sec. (m vielleicht zwischen beiden Jahrhunderten stehend). R gehört also dem Alter nach zu der sehr geringen Zahl *ältester* Handschriften, ein sehr wichtiger Umstand für die Beurtheilung der nun zu besprechenden Eigenthümlichkeiten in Bezug auf die Lesarten desselben.

Was die Zugehör des Codex R zu einer der verschiedenen Handschriftenclassen angeht, so kann kein Zweifel darüber sein, dass er

mit den besten vorhandenen, B P P[1], zusammen zu stellen ist. Dies geht auf das Klarste aus der Gemeinsamkeit der drei Lücken hervor: 1. Jugurtha 44. 5 fehlt: „muniebantur neque"; 2. Jug. 21. 4 fehlt: „de controuersiis suis iure potius quam bello disceptare"; 3. endlich ist die grosse Lücke von Jugurtha 103. 2 nach dem Worte: „necessariorum" durchaus auch für R anzunehmen. Denn wenn freilich die 4. Hand das Vorhergehende geschrieben hat, so bricht dieselbe doch eben mit dem Worte „necessariorum" ab; und von hier an beginnt dann die 5. Hand, welche den Jugurtha bis zu Ende führt. Ebenso fehlt mit den Handschriften erster Classe in R der Satz Cat. 6. 2 nach „evaluerint": „ita breui multitudo dispersa atque naga concordia ciuitas facta erat", und Cat. 5. 9: „atque optuma" mit allen Handschriften gegen $p^3 p^6 g^4$ aus spätester Zeit. Auch jenes „feliciter" Jug. 103. 2 kurz vor der grossen Lücke hat R wie die Handschriften erster Classe und die besseren der zweiten.

Während R nun auf diese Weise als der ersten, d. h. lückenhaftesten Classe, die zugleich die besten Handschriften umfasst, angehörig zu betrachten ist, hat er andrerseits einen ganz eigenthümlichen längeren Zusatz Catil. 58. 9; dort folgt nach „aduersa fient": „Quia bello incepto pax in manu uictoris constat". Zugleich ist derselbe Satz am Rande zu dem Ausdruck § 15: „nemo nisi uictor pace bellum mutauit" zugeschrieben und zwar mit Urkundenschrift. Letzteres hat offenbar ein Leser gethan, der den kurz vorgehenden Satz noch im Gedächtniss hatte. Zu diesem Satze selbst aber ist von einer kaum jüngeren Hand als der des Textes in Buchschrift hinzugefügt: „Quia bello incepto pax in manu uictoris constat. Hoc nostri libri non habent". Es geht daraus hervor, dass der Schreiber dieser Marginalnote eine Vergleichung des Codex R mit andren aus andrer Heimat stammenden Handschriften vornahm, und zwar wol so, dass R seine ursprüngliche Heimat verlassen hatte nnd in ein andres Kloster geschafft worden war. Nach dem Worte „constat" fehlt dann in R „neque locus", und er fährt fort mit „neque amicus". Ein solcher Ausfall des doppelten neque mit dem dazu gehörigen Satztheil ist schon oben Jugurtha 44. 5 an „neque muniebantur" beobachtet worden; es hat das nichts auffallendes an sich.

Was nun die Echtheit oder Unechtheit dieses Satzes betrifft, so darf man dagegen nicht das Alleinstehen des Zeugnisses von R vorführen; beruht doch die Ergänzung von „neque muniebantur" gleichfalls nur auf zwei Handschriften; dem C. Leidensis C aus dem 15. Jahrhundert und dem C. Parcensis von Popma unbekannten Datums. Ebenso geht die Ergänzung der Lücke im Jugurtha 21. 4 auf nur 7 Handschriften zurück, die wohl kaum älter sind als das 13. Jahrhnndert. Solchen Handschriften gegenüber ist das Zeugniss des einzigen R ein gewichtiges zu nennen, so dass es der Mühe werth ist, jenen Zusatz nach inneren Gründen der Kritik zu prüfen.

Der Ausdrnck „*constat*" in der Bedeutung von „sita est, beruhen,

liegen", ist nicht ungewöhnlich. Caesar bell. civ. 3. 89: uictoriam in cohortium uirtute constare; ibidem: penes eos summam uictoriae constare; Nepos Attic. 13: domus amoenitas non aedificio sed silua constabat; bekannt ist die Verbindung von constare mit *ex* in der Bedeutung von „bestehen aus", eine Bedeutung, die der unsrigen durchaus entspricht. Bei Sallust selbst findet sich freilich kein Beispiel für diesen Gebrauch von constare, während der Ausdruck sonst bei ihm vorkommt.

Wichtiger ist die Frage, ob der Satz in den Zusammenhang passt oder etwa für denselben nothwendig ist. Dass man bisher an der traditionellen Lesart keinen Anstoss genommen hat, ist kein Gegengrund; die Uebereinstimmung aller bekannten Handschriften über diesen Punkt liess es gar nicht bis zu dem Zweifel an der Lückenlosigkeit des Textes kommen. Es geht vorher die Alternative: „si uincimus, omnia nobis tuta erunt — si metu cesserimus, eadem illa aduorsa fient." Auf diese rein zur Sache gesagten und die augenblickliche Lage betreffenden Worte folgt im gewöhnlichen Text die dahin gehörige verallgemeinernde Bemerkung: „neque locus neque amicus quisquam teget quem arma non texerint". Die Einleitung des Satzes durch doppeltes „neque" kann gut geheissen werden; aber sie hat etwas abruptes. Der verallgemeinernde Satz soll ja zur Mitbegründung des vorher im speciellen gesagten dienen; da möchte man ein „nam" oder „enim" hinzuwünschen. Das erste neque kann ja die Bedeutung eines „und nicht" haben; dennoch würde die Anknüpfung durch die einfache Copula etwas matt erscheinen. Es fehlt auch der Gegensatz, dem gegenüber das *neque* und das folgende die negative Seite vertritt. Das alles wird durch den Zusatz „quia bello incepto pax in manu uictoris constat" ergänzt; hier tritt der verallgemeinernde Satz begründend neben den speciellen; andrerseits findet das negative neque — neque nun sein positives Gegenstück. Ausserdem dient der Inhalt dieses Satzes dazu, den Grund anzugeben, weswegen ein Nachgeben nicht mehr an der Zeit sei (si metu cesserimus q. s.); der Krieg hat eben schon begonnen, und das Friedenschliessen steht daher allein noch dem Sieger zu, nicht dem aus Furcht sich ergebenden oder fliehenden Theile. Es scheint mir also dieser Zusatz in R auf gleiche Anerkennung Anspruch erheben zu können, wie die beiden oben erwähnten im Jugurtha 21. 4 und 44. 5.

Noch ein Punkt kommt in Betracht: die Aehnlichkeit des Gedankens im § 15: „nemo nisi uictor pace bellum mutauit". Zwischen beiden Sätzen spricht Catilina von den verschiedenen Zwecken, denen der Gegner und den eignen, sagt dann, man hätte freilich durch das Exil sich dem Tode entziehen können, und fährt fort: „quia illa foeda atque intoleranda uiris uidebantur, haec sequi decreuistis. si haec relinquere uoltis, audacia opus est: nemo nisi uictor pace bellum mutauit". Der Zusammenhang ist ganz ähnlich wie an obiger Stelle; des Nachdrucks halber ist auch hier eine derartige Sentenz noth-

wendig und am Platz. Die Wiederholung kann an und für sich nicht einen Grund zur Streichung des einen Satzes abgeben. Grade die Wiederholung dieses Gedankens, dass keine Alternative als die des Sieges den erhofften günstigen Umschwung herbeiführen könne, musste Catilina von Bedeutung sein und auf seine Soldaten wirken.

Man könnte nun einwerfen, der Zusatz im Codex R sei ursprünglich eine Glosse zu dem zweiten Satz gewesen und dann in den Text eingeschlichen. Eine derartige Möglichkeit ist nicht auszuschliessen. Allein der zweite Satz ist so klar, dass eine Glosse bei ihm kaum angebracht war. Ausserdem, wie sollte die Glosse an einem so ganz andren Platz in den Text gerathen?

Im übrigen lässt sich ja eine Sicherheit über diese oder jene Anschauung nicht erlangen. Nur die Wahrscheinlichkeit der Echtheit jenes Satzes in R glaube ich festhalten zu dürfen.

Von anderen in R allein sich findenden Texterweiterungen innerhalb der ersten drei Hände ist folgendes zu nennen:

Catil. 3. 5: me — honoris cupido eadem quae *et* ceteros fama atque inuidia uexabat. — Statt dessen haben P P^1 E G m und viele andre: quae ceteros; dagegen B T: qua ceteros; Gerlach coniicirt: eademque quae ceteros. Einen ausreichenden Sinn bieten die Lesarten der bekannten Handschriften durchaus; mit Beibehaltung von quae ist eadem Nominativ, mit Gutheissung von qua Ablativ. Nach Gerlach gehören fama und inuidia als Nominative zu eademque; nach den Handschriften sind beide Worte Ablative. Sallust spricht kurz vorher von den Gefahren der ambitio, des Ehrgeizes, dann sagt er von sich selbst, dass wenn er gleich ein Feind der übrigen Laster sei, ihn dennoch die honoris cupido erfasst habe. Er stellt sich also in Gegensatz zu der Masse; dagegen ist eine honoris cupido derselbe Ehrgeiz, der auch die andren erfüllt. Daher scheint es mir nothwendig, dass die *Gemeinsamkeit* des Ehrgeizes betont wird; das geschieht, wenn wir eadem im Nominativ auf honoris cupido beziehen, während die Beziehung desselben auf fama und inuidia gerade den Hauptpunkt, die Gleichartigkeit Sallusts mit allen andren, unbetont lässt. Dann aber müssten wir *quae* lesen und Gerlachs Conjectur aufgeben.

Nun aber heisst es in R: quae *et* ceteros. Auch diese Lesart lässt sich hören; *et* würde in der Bedeutung von etiam gebraucht sein. Der Umstand aber, dass *et* in den andren Handschriften fehlt, hat mich auf den Gedanken gebracht, dass wir es hier vielleicht mit einer Glosse zu thun haben, und dass ursprünglich gelesen wurde: „me — honoris cupido *eadem et* ceteros — uexabat". *et* in der Bedeutung von *als* oder *wie* ist nichts ungewöhnliches, auch nicht bei Sallust; so findet es sich mit *idem* Cat. 58. 11; Jug. 85. 1, 47; mit *alia* Cat. 52. 2; mit *par* Cat. 3. 2. Wir haben zu construiren: honoris cupido *eadem me et ceteros* uexabat. Zu diesem *et* konnte leicht ein Abschreiber *quae* als Erklärung überschreiben, welches dann von

weiteren Abschreibern in den Text selbst kam und das *et* in den meisten Handschriften verdrängte. R hätte uns dann noch die Spur der Verderbniss und die Verbesserung angedeutet.

Catil. 51. 41: „in primis *satis* magnam". — satis scheint hier als Glosse zu inprimis in den Text gekommen zu sein.

Catil. 43. 1: bestia t. p. plebis. — Hier ist zu p. *plebis* ursprünglich eine Glosse gewesen, die sich dann neben p. in den Text geschlichen hat, wenn nicht eine einfache Doppelschreibung des p. anzunehmen ist.

Jugurtha 5. 6: dein Micipsa filius *eius* q. s. — Auch hier haben wir es wol mit einer Glosse zn thun.

Jug. 14. 10: spes omnis in armis *sita* erat. — Das Wort „sita" findet sich zwar auch in g, allein mit „est" zusammengestellt. Hier kann es zweifelhaft erscheinen, ob wir nicht sita festzuhalten haben; sita konnte sehr leicht wegen des vorhergehenden armis verstümmelt werden und dann ausfallen; dagegen wäre sita als Glosse so gut wie gar keine Erklärung; denn was ist klarer als der Ausdruck „spes in armis erat"? Dazu kommt, dass der Ausdruck „situm est in aliqua re" dem Sallust sehr geläufig ist; *Cat.* 52. 11: res p. in extremo sita est; *Cat.* 1. 2: uis in animo et corpore sita est; *Cat.* 20. 14: diuitiae — in oculis sita sunt; *Jug.* 31. 5: in nostra manu situm est; gerade von *spes* wird es häufiger gesagt; *Jug.* 33. 4: in fide populi — spem sitam; *Jug.* 54. 8: spes omnis in fuga sita erat; *Jug.* 85. 4: mihi spes omnes in memet sitae; *Jug.* 114. 4: spes atque opes in illo sitae. — Aus allen diesen Umständen scheint mir die Lesart *sita erat* sehr empfehlenswerth zu sein.

Jug. 14. 20: ne quid de *se* absente — statuatis. — Hier ist se missverstandener Zusatz; nicht Jugurtha, sondern dessen Freunde sind Subject im Satz, von dem *nequid* q. s. abhängt.

Jug. 17. 7: ex libris Punicis, qui regis Hiemsalis *diūsa* dicebantur. — Dies „diūsa" ist offenbar aus dem eben vorhergehenden „diūsū" durch Abirren des Auges beim Umschreiben entstanden.

Jug. 31. 5: situm est quirites neque ego uos *quirites* hortor. — V hat situm est q. neque q. s. ohne das zweite „quirites"; dieses findet sich nur in R. Allein diese Doppelstellung deutet darauf hin, dass ein Schwanken darüber stattgefunden hat, wo eigentlich das Wort „quirites" seinen Platz haben sollte. Ein derartiges Schwanken ist vielfach das Zeichen eines Glossems; „quirites" kann auch unbeschadet des Textes fehlen. Vielleicht giebt V den Weg an, wie das Wort in den Text kam. Das „est q. neque" in V ist offenbar entweder ein Missverständniss oder eine Verschreibung; letztere vielleicht hervorgerufen durch Abirren des Auges auf das folgende „neque". In solchem Falle muss die Verderbniss alt und nur in V in alter Form erhalten sein. Zu dem q. ist als Glosse dann „quirites" an den Rand geschrieben, und dieses ist, wie R darthut, an verschiedenen Stellen in den Text gekommen. Es ist dies eine Vermuthung.

Soweit die bei R allein befindlichen hauptsächlicheren Texteserweiterungen der ersten drei Hände bis Jug. 62. 8: imperandum.

Es folgen die Auslassungen, welche im selben Abschnitt allein R aufweist.

Cat. 14. 5: molles [etiam] et fluxi. — [—] fehlt in R, während P P¹ es haben; die andren guten sammt B: molles *aetate* et fluxi. — Die Lesart von R ist schon von Jordan durch Conjectur gefunden, und somit hat R hier die einzige echte Tradition bewahrt.

Cat. 20. 9: quae quousque [tandem] patiemini. — So R mit Auslassung des *tandem* gegen alle andren Handschriften. Sollte *tandem* nicht als Reminiscenz an Ciceros erste Catilinaria in den Text gekommen sein? Es will mich bedünken, als ob R recht habe.

Jug. 1. 4: suam quisque culpam [auctores] ad negotia transferunt. — *auctores* findet sich bei B T P³, *actores* bei den übrigen. R und g³ lassen das Wort aus. Die Autorität von g³ war zu gering, um den Ausfall von Bedeutung zu machen; die Uebereinstimmung mit R macht den Umstand gewichtiger. Der Satz ist eine Ergänzung zum Vorhergehenden: ubi per socordiam uires tempus ingenium diffluxere naturae infirmitas accusatur. Was hat nun der Ausdruck *auctores* oder *actores* zu bedeuten? Es heisst: seine eigene Schuld trägt jeder in seinen Beruf mit hinein. Durch das emphatisch vorangestellte *suam* wird gerade darauf hingewiesen, dass die e i g e n e Schuld gemeint sei. Daneben steht auctores. Dies bedeutet „die Urheber", natürlich der Schuld, oder actores „die Thäter". Der Begriff aber ist ja völlig überflüssig nach dem betonten „*suam* quisque culpam". Aber, kann man sagen, er ist nothwendig um des folgenden „transferunt", der pluralen Form, willen. N o t h w e n d i g nicht; auctores ist A p p o s i t i o n zum gedachten Subject „sie", „die Menschen"; also kann es fehlen, ohne dass dadurch der Plural anfechtbar wäre; es ist eben eine constructio κατὰ σύνεσιν. Auctores oder actores wäre also sehr pleonastisch und schleppend. Wie, wenn es als Glosse zu transferunt um des Plurals willen hinzugesetzt wäre? Die Sache ist nicht unwahrscheinlich, und die Autorität von R bestätigt sie. Die Fachgenossen mögen entscheiden.

Jug. 10. 8: Vos [autem] Adherbal et Hiempsal colite — hunc uirum. — *autem* fehlt in R und ist wohl in Folge des gleichen Anfangsbuchstabens mit Adherbal ausgefallen.

Jug. 17. 3: In diuisione orbis terrae plerique in parte tertia Africam posuere, pauci tantummodo Asiam et Europam [esse], sed Africam in Europa. — Das eingeklammerte *esse* fehlt allein in R; ein zweites setzen an's Ende des ganzen Satzes E T. An und für sich kann der Ausfall eines *esse* eben so erklärlich als geringfügig sein. Allein mich will bedünken, dass es hier fehlen m ü s s e. Das Zeitwort, von dem der ganze Satz abhängig ist, ist *posuere.* Die Construction des Zeitworts ist die rein locale im ursprünglichen Sinne desselben. Der Sinn an dieser Stelle aber ist ein übertragener, gleich unserem

„setzen, annehmen". Der erste Theil des Satzes entspricht dem vollkommen: posnere Africam in parte tertia. Dann folgt: pauci — Asiam et Europam esse; auch dies ist abhängig von posnere; die Zufügung von esse aber würde eine Aenderung in der Construction bedingen; demnach wäre hier ponere auch der Construction nach gleich putare, reri. Das würde eine doppelte Construction von ponere im selben Satz mit sich bringen. Lassen wir aber das *esse* fallen, so bleibt die ursprüngliche Construction: pauci posuere Asiam et Europam, nämlich in divisione orbis terrae, oder noch localer in orbe terrae. Nichts ist denkbarer, als dass ein *esse* früh als Glosse zu dieser Stelle gesetzt worden ist; daraus erklärt sich dann auch wohl das Vorkommen desselben an zwei Stellen in ET, ein Umstand der vielfach das Einschiebsel charakterisirt (vergl. oben zu Jug. 31. 5).

Jug. 24. 7: pericula [mea] declarant. — *mea* fehlt in R und ist vielleicht einfach ausgefallen. Uebrigens hat P[1] statt *mea* nur *ea* mit übergeschriebenem *m*. Es kann dies darauf deuten, dass *ea* aus der letztvorhergehenden Silbe bei den Urhandschriften in Majuskel entstanden, später zu *mea* gemacht worden ist. Dies Wort kann dem Sinne nach fehlen. Dann hätte R den Text rein gehalten, P[1] wäre ihm zunächst zu stellen.

Jug. 31. 17: quo magis dedecus [est]. — In R fehlt *est;* ein kaum nennenswerther Umstand.

Jug. 41. 4: ita quod in aduorsis [rebus] optauerant otium postquam adepti sunt asperius acerbiusque fuit. — *rebus* fehlt in R; unmittelbar vorher geht „res secundae". Der Ausfall von *rebus* kann durch keine Wortähnlichkeit in der Umgebung erklärt werden; es fehlt so zu sagen jeder Entschuldigungsgrund dazu. Wie, wenn es mit Recht fehlte? *aduorsa* = aduorsae res kommt bei Sallust mehrfach vor; vergl. Jug. 104. 2; Hist. 2. 30, 41. 13, 3. 61. 4. Das unmittelbar vorhergehende *res secundae* reizte selbstverständlich zu einer gleichen Ergänzung bei *aduorsis*; die anfänglich übergeschriebene Glosse *rebus* kam in den Text; und so hat R allein wohl die ursprüngliche Lesart erhalten. Es scheint mir dies wenigstens wahrscheinlich.

Jug. 53. 7: alteri apud alteros formidinem simul et tumultum facere et paene [inprudentia] admissum facinus miserabile, ni — equites rem exploranissent. — Es gehört dies in die Schilderung des grossen Gefechts zwischen Jugurtha und Metellus, welchem letzteren die Lagertruppen zu Hülfe eilen. Das facinus miserabile, welches beinahe verübt worden wäre, bezieht sich wol auf eine etwaige Auflösung der Truppe in helle Flucht. *inprudentia* fehlt in R. Es kann um des Sinnes willen durchaus fehlen. Der Ausfall des Wortes in R ist durch keine Verwechselung erklärlich. Die marschirende Truppe ist nicht unterrichtet über die Lage der unter Metellus kämpfenden Armee. Das Geräusch des Gefechts scheint ihnen das

Anrücken des Feindes anzudeuten; daher die Furcht und die Neigung zur Flucht. Ist unter diesen Umständen *inprudentia* das geeignete Wort, welches die Flucht begründen sollte? Mir scheint es nicht. Mangel an Vorsicht und Umsicht war nicht bei den Römern vorhanden; Urtheilslosigkeit war auch nicht denselben vorzuwerfen, da sie in völliger Unkenntniss der Verhältnisse waren. „Inscitia" oder „ignorantia rerum" würde eher am Platze sein. Sollte Sallust nicht wählerischer mit dem Ausdruck verfahren sein? Er braucht auch sonst *inprudentia* nicht in der hier bedingten Bedeutung; Hist. 4. 16. 15 ist damit in Wahrheit Mangel an Urtheil gemeint.

Ist es unter diesen Umständen zu gewagt, auf die Autorität von R gestützt das Wort auszustossen? Wie gesagt, der Sinn bleibt derselbe, und die Ausdrucksweise wird richtiger. Ein Abschreiber konnte leicht ohne die Tragweite des Wortes zu ermessen, ein *inprudentia* hinzufügen, welches dann seinen Platz im Text erhielt.

Jug. 55. 1: ut (Metellus) in aduorso loco uictor [tamen uirtute] fuisset. — Die Worte *tamen uirtute* fehlen in R. Der Ausfall ist sehr erklärlich durch den gleichlautenden Anfang von *uictor* und *uirtute*. So übersprang der Schreiber die beiden Worte. Eine spätere Hand hat *tamen* übergeschrieben.

Jug. 58. 4: Metellus cum acerrume rem gereret clamorem [hostilem a tergo] accepit. Dein conuorso equo q. s. — Die eingeklammerten Worte fehlen in R; dagegen setzt eine andre Hand unter die Zeile, nach *accepit* einzufügen, „a tergo tumultum"; eine dritte Hand endlich schreibt wiederum darüber zwischen *tergo* und *tumultum* ein *quasi*. — Die besten Handschriften P P[1] B E T m lesen: „clamorem uel tumultum hostilem a tergo accepit (P: accedit)." N (der Nazarianus Gruters) und einige geringere: „clamorem et tum. host. a tergo". — Die geringeren Handschriften ändern das *uel* bald in *uelut*, bald in *atque*, *ac*, oder lassen es ganz weg. Die Lesart der besten Handschriften deutet drrauf hin, dass wir es mit einer Glosse zu thun haben; „uel tumultum" war ursprünglich erklärend zu „clamorem" geschrieben. Vielleicht aber haben wir auch „hostilem" als Theil der Glosse anzusehen; es wird verschieden bald zu „clamorem" bald zu „tumultum" in den geringeren Handschriften gesetzt. M[2] aus dem 11. Jahrhundert lässt es wie R aus, und es ist dort erst nachträglich über die Zeile geschrieben. Der clamor ist daher wohl vom Glossator als ein tumultus hostilis erklärt. Hostilem passt auch deswegen nicht gut, weil Metellus beim Umsehen die Seinen in der Flucht auf ihn zu erblickt; er musste also eher das Geschrei der Seinen hören, als das der Feinde. Schon Linker hat sich gegen *hostilem* erklärt (die Ausführungen von Dietsch edit. 1859, Band 1, p. 80 ff. sind sehr wenig bindend). — Wir kommen zu „a tergo", welches auch in R fehlt. Es ist ein gutes Zeichen für R, dass er die obige Glosse nicht hat. Das Auslassen von „a tergo" gewinnt

dadurch an Bedeutung. Einzelne geringere Handschriften lesen „ab tergo", eine, p[5], „accepit a tergo" mit Umstellung, wie der Glossator es auch in R nach accepit setzt. Eine Handschrift endlich, s[1] bei Dietsch, eine Leipziger aus dem 13. Jahrhundert, lässt „a tergo" ganz aus, wie auch R. Die letzteren Zeugnisse gehen wie gesagt auf geringere Autoritäten zurück; allein das zweimal vorkommende Ausfallen der Worte, in R und s[1], deutet auf eine derartige Textestradition, die verschiedene Wortstellung auf die Möglichkeit einer Interpolation. Sehen wir den Text an: Nach den genannten Worten heisst es: „Dein conuorso equo animaduertit q. s.". Hierdurch wird schon angedeutet, dass das Geräusch in seinem Rücken war. Der Ausdruck „clamorem accepit, er hörte ein Geschrei" lässt so viel schliessen, dass er die Urheber des Geschreis nicht sah, dass dieselben ihm also nicht vor Augen waren. Diese beiden Punkte machen einerseits das „a tergo" so gut wie überflüssig, andrerseits geben sie der Vermuthung Raum, dass ein Glossator aus dem Zusammenhang schliessend „a tergo" zu „clamorem accepit" hinzufügte.

Jedenfalls steht so viel fest, dass R hier gegen alle andren Handschriften das als Glosse völlig anerkannte „uel tumultum" mit dem Zusatz „hostilem" allein nicht hat und daher Anspruch auf eine Anerkennung seiner ganzen Lesart erheben kann.

Wir haben damit die wichtigeren Textesveränderungen durch Zusatz oder Auslassung in R kennen gelernt. Was die geringfügigeren betrifft, so verweise ich auf die unten folgende Gesammt-Collation des R.

Noch einige wichtigere Wortveränderungen, die sich nur in R vorfinden, wollen wir betrachten.

Cat. 1. 5: Sed diu magnum inter *homines* certamen fuit. — Alle andren Handschriften haben statt „homines" „mortales". Wir haben in R wol einen Irrthum zu constatiren, der vielleicht aus der Erinnerung des einleitenden „omnis homines" entstanden ist.

Cat. 20. 13: quid reliqui habemus *nisi* miseram animam. — So R; alle andren Handschriften lesen statt „nisi" „praeter"; nur P[1] hat „propter", welches dann in „preter" geändert ist. Zwischen P[1] und R existirt, wie wir sehen werden, eine nähere Verwandtschaft. Dass diese beiden gerade von der Vulgata abweichen, ist nicht ohne Bedeutung. „Propter" in der Bedeutung „neben" entspricht hier insofern dem Sinne, als „neben" und „ausser" in diesem Falle gleichbedeutend sind. Es ist denkbar, dass der gemeinschaftliche Archetypus für P[1] und R an Stelle dieses Wortes ganz unleserlich war, und dass daher die einzelnen Abschreiber nach eigenem Gutdünken ein passendes Wort ergänzten, hier „propter", dort „nisi". Denn wenn auch „nisi" als Glosse zu „praeter" angenommen werden kann — obgleich „praeter" so klar ist, dass eine Glosse kaum angebracht scheint — so ist „propter" nicht als eine Erklärung von praeter anzusehen; das Gebräuchliche wird nicht durch das weniger Gebräuch-

liche illustrirt. Die Verwandtschaft aber zwischen R und P[1] lässt ein gleiches Verfahren für beide voraussetzen.

Jug. 7. 4: (Jugurtha) multo labore — praeterea *honestissime* parendo — in — claritudinem peruenerat. — Statt „honestissime", welches allein R hat, lesen alle andren Handschriften „modestissime". Hier ist es sehr schwer, eine Entscheidung zu treffen. Zwar sollte das Zeugniss aller andren Handschriften gegen R erdrückend sein; dennoch muss ein kritischer Zweifel erlaubt sein, der sich an erster Stelle auf die Güte von R stützt. Wichtiger ist das Moment, ob es wahrscheinlich sei, dass zu „modestissime" ein „honestissime" als Glosse zugesetzt werden könne. Betrachten wir zu dem Zweck den Zusammenhang des Textes: die militärischen Tugenden Jugurthas werden hervorgehoben, seine Thätigkeit und Umsicht, sein Gehorsam und seine Energie im Angriff. Der Gehorsam wird als ein „modestissimus" charakterisirt, was durchaus passt, da zugleich auf das Verhältniss Jugurthas zum Feldherrn, Scipio, Rücksicht genommen wird. Ein höchst bescheidener Gehorsam entspräche somit der militärischen Disciplin, wie denn auch „modestia" gerade hierfür gebraucht wird (vergl. Jug. 44). Was ist klarer als solche Ausdrucksweise? Allein will der Autor gerade diese Seite des Gehorsams betont wissen? Es heisst, Jugurtha habe durch die obengenannten Eigenschaften sich die grösste Anerkennung sowohl von Seiten der Römer als der Numantiner erworben. Trägt dazu die modestia im Gehorchen unmittelbar bei? Es will mich bedünken, als ob ein Gehorsam nach besten Kräften, mit grösster Gewissenhaftigkeit, der Gehorsam eines sich verantwortlich fühlenden Ehrenmannes, hier mehr am Platze wäre. Dem aber entspricht gerade auf das völligste „honestissime", wie Sallust von res honestae (Jug. 14), spes honestae (Cat. 35), nomen honestum (Cat. 38) spricht. Aber, könnte man erwidern, so gerade wird der Glossator auch gedacht haben. Ich möchte das von der Latinität jener Jahrhunderte nicht erwarten. Ausserdem ist „honestus" stets ein allgemeinerer, weniger streng zu definirender Ausdruck als „modestus", welches letztere in hervorragender Weise gerade die eine Bedeutung „bescheiden" umfasst. Nun würde der Glossator zum specielleren Ausdruck wohl kaum den allgemeineren gesetzt haben; damit würde die Erklärung des Wortes ja in keiner Weise gefördert werden. So scheint mir denn die Lesart von R nicht durchaus verwerflich; und nur die Einstimmigkeit der andren Handschriften hindert mich, ein entscheidendes Urtheil darüber zu fällen.

Einen ganz ähnlichen Fall haben wir:

Jug. 12. 5: Numidae caput eius (Hiempsalis), uti iussi erant, ad *regem* referunt. — So R; alle andren Handschriften: ad Jugurtham referunt. — An und für sich ist es gewöhnlicher, dass der Name zur Erklärung der nur durch den Titel gekennzeichneten Person hinzugesetzt wird, als umgekehrt der Titel zum Namen. Aber

gesetzt den Fall, „Jngurtham“ sei die richtige Lesart: weshalb fügte man dazu ein „regem“ hinzu? Der Name erklärt ja auf das vollständigste Person und Stand seines Trägers in diesem Falle. Andrerseits, wenn „regem“ das ursprüngliche war, ist die Glosse „Jugurtham“ sehr erklärlich und zwar entweder als reine Glosse, die das echte Wort verdrängte, oder aber „regem“ war vor der folgenden Silbe „re“ ausgefallen, und nun fehlt das von ad regierte nomen; da war es selbstverständlich „Jugurtham“ zu ergänzen, wie der Sinn es schon ergab. Diese Umstände sprechen für die Lesart von R.

Ein umgekehrtes Verhältniss haben wir unmittelbar nach dieser Stelle zu constatiren.

Jug. 13. 1: plures Adherbalem secuntur, sed *Jugurtham* bello meliores. — So R und ausser ihm noch m (Monacensis 14777 des 10. oder 11. Jahrhunderts) und M (Monacensis 4603 11. Jahrhunderts), wovon erster der beste Codex der zweiten Classe (vergl. edit. Jordan 1866 praef., desgl. Gerlach edit. 1870 praef. p. 40), letzterer entweder der zweiten oder gar der ersten Classe angehört (die Unsicherheit in Folge des Fehlens des zweiten Theils von Jugurtha in ihm). Alle andren Handschriften haben: sed *illum alterum* bello meliores. — Hier scheint die Lesart von R m M aus einer Glosse mit Verdrängung des echten entstanden zu sein.

Jug. 31. 2: quam ludibrio fueritis *potentiae* paucorum. — So R; alle andren Handschriften: *superbiae* paucorum. — Marius stellt dem römischen Volk die Uebergriffe der Nobilität in grellem Lichte dar. „superbia“ ist da gewiss der bezeichnendere energischere Ausdruck, dem nur eine schlechte Bedeutung inne wohnt; „potentia“ kann in gutem und bösem Sinne gelten, hier natürlich in letzterem. Irgend eine der beiden Lesarten muss auf einer Glosse beruhen; an und für sich betrachtet hat „superbiae“ mehr diesen Anschein als „potentiae“. Ich wage nicht zu entscheiden.

Jug. 31. 20: nos autem, hoc est *r. p.* — So R; alle andren: hoc es populus Romanus. Die Sigla in R bedeuten aber: res publica; während populus Romanus sehr oft bezeichnet wird durch p. r. — Die Verwechselung ist also immerhin eine äusserst geringe und offenbar die Folge der abgekürzten Schreibweise.

Jug. 35. 5: Bomilcar — per homines talis negotii *participes itiner* egressusque eius — explorat. — So R; alle andren: negotii *artifices itinera* q. s. — „itiner“ in R ist natürlich Verschreibung. Wichtiger ist „participes“ statt „artifices“. Letzteres Wort kommt sonst bei Sallust nicht vor. Die Frage ist, ob der Ausdruck „artifices“ hier passt. Bomilcar soll im Auftrage von Jugurtha den Massiva ermorden; dazu nimmt er Helfershelfer an; können diese „artifices talis negotii“ genannt werden? Artifex drückt doch gewissermassen eine primäre Meisterschaft aus; hier aber haben wir es nur mit Werkzeugen Bomilcars zu thun, welcher selbst eigentlich der artifex ist. Dagegen drückt „participes“ gerade aus, was die

Helfershelfer sind: Theilnehmer an solchem Unternehmen. Ich würde sagen, letzteres sei als Glossem zu „artifices" gesetzt, wenn dieses überhaupt nur passte; *artifices* kann eigentlich nur im ironischen Sinne gelten; wie auch wir von „Meistern im Bubenhandwerk" sprechen. Allein nichts lässt eine ironische Laune Sallusts an dieser Stelle durchmerken. Dass ausserdem „participes" dem Wortgebrauch des Sallust durchaus entspricht, erkennt man aus dem Vorkommen eben dieser Verbindung Jug. 29. 3; mit *regnum:* Jug. 14. 9; mit *concilium:* Cat. 17. 5; 21. 3; *Jug.* 71. 3. — Die völlige Ungebräuchlichkeit von *artifex* bei Sallust spricht auch schon gegen dieses; und so muss ich mich für die Lesart von R entscheiden.

Jug. 38. 5: milites Romani — trepidare *omni loco.* — So R; die andren: omnibus locis. — Hier ist kaum eine Entscheidung zu treffen. Das letztere ist bei Sallust häufiger; doch kommt der Gebrauch von Collectivbegriffen mit omnis im Singular gleichfalls vor. Klarer ist die plurale Fassung; die singulare kann kaum als Glosse angesehen werden. Sollte das ursprüngliche *loco* wegen der folgenden Endung auf is unabsichtlich in *locis* geändert sein? Die Veränderung von *omni* in *omnibus* wäre dann erklärlich.

Jug. 55. 8: Jugurtha — neque proelium facere neque *quietem* pati. — So R; alle andren: neque *otium* pati. — Sowol *otium* als *quies* kommt in der Bedeutung von Kampfesruhe bei Sallust vor. Die Form „quietem pati" findet sich noch einmal Jugurtha 101. 11. Es kann aber nicht durch Erinnerung an diese Stelle die Form schon soviel früher in den Text gebracht worden sein. Jedenfalls ist es eine Sallust geläufige Redeweise. Das könnte für die Lesart von R sprechen; im übrigen können beide Worte einander als Glosse zugeschrieben worden sein. Die Sache bleibt zweifelhaft; und die Mehrzahl der guten Handschriften muss den Ausschlag geben.

Jug. 56. 2: oppidanos hortatur moenia defendant, *addit his perfugas auxilio.* — So R; m: addit hos (corr. his) auxilio perfugas; g^2 h: addit his auxilio perfugas; alle andren: additis auxilio perfugis. — Die Entscheidung ist schwer. Je nachdem „additis" oder „addit his" geschrieben wurde, ist „perfugis" oder „perfugas" hinzugesetzt. Beide Lesarten sind mit Sinn und Construction völlig vereinbar. — Könnte nicht *auxilio* wegen der schwankenden Stellung als Glossem zur Erklärung von *addit his* angesehen werden?

Jug. 57. 4: alii *uadere* ac modo murum suffodere modo scalis aggredi. — So R; statt *uadere* haben *euadere*: E m^2; *euadere* und *succedere* theils durch *alii* oder *uel* verbunden: N M M^1 T F m^1; die übrigen haben nur: *succedere.* — Letzteres kommt in dieser absoluten Weise gebraucht sonst nicht vor (Jug. 94. 3 ist *hostem* darauf zu beziehen); es wäre also eine seltene Diction. *euadere* taugt gar nicht, kommt auch gar nicht ohne Angabe des Ausgangspunkts vor. *uadere* in der Bedeutung von *schreiten* kommt vor Jug. 94. 6. Es ist aber eine seltene und nicht sehr concise Ausdrucksweise, etwa

wie unser „gehen und etwas thuen". Aber es hat einen guten Sinn; das allgemeine sich in Bewegung setzen, im Gegensatz zum vorherbeschriebenen Kampf im Stehen aus der Ferne, giebt den allgemeinen Unterschied zwischen beiden Kampfesarten an; das Ziel der Bewegung folgt dann im Untergraben und Ersteigen der Mauern. *Vadere* aber bot andrerseits dem Glossator willkommene Gelegenheit, zur näheren Definition ein *succedere*, „Heranrücken an die Mauer", hinzuzuschreiben, vielleicht nachdem schon das unverständige *euadere* aus *uadere* geworden war. Die Lesart von R scheint die einzig richtige zu sein.

Wir haben damit mehrere der Hauptvarianten von R besprochen. Kleinere Abweichungen wie *quod* statt *quia*, das stete *hi* statt *ei*, *aggressi* statt *egressi* und andere zur Verwechselung neigende Formen kommen dabei nicht in betracht.

Im Ganzen haben wir gesehen, dass R eine Reihe besonderer, eigenthümlicher und vielfach plausibler Lesarten darbietet. Wir haben darum ein Recht R für besonders werthvoll und wichtig zu halten.

Daneben hat R manchmal eine eigene Wortstellung. Der Text des Sallust ist ja leider mit Bezug auf die Wortfolge in sehr geringem Grade einheitlich redigirt; wir müssen jedenfalls schon sehr alte Varianten in dieser Beziehung annehmen; jede der besseren Handschriften hat ihre eigenen aufzuweisen. So R z. B. Cat. 2. 2: „libidinem causam dominandi belli"; 3. 2: „plerique delicta quae"; 5. 8: „ciuitatis corrupti"; ibid. „mala inter se"; 10. 1: „Sed ubi res p. iusticia creuit atque labore magni reges" (E m T); 11. 4: „facere facinora" (s^1); 17. 3: „G. cethegus et P. seruius·sillae seruii filii" und viele ähnliche Stellen.

Wir haben bisher die von 4. und 5. Hand angefertigten Abschnitte des Codex R, von Jugurtha Cap. 62 an, nicht in Betracht gezogen. Der sehr viel nachlässiger geschriebene, durch Auslassungen und Ergänzungen von andrer Hand verunstaltete Text derselben — ein Umstand, der wol auch auf eine undeutlich geschriebene und äusserlich verderbte Vorlage zurückgeht — lässt eine Vergleichung wie bei den 3 ersten Händen nicht zu. Auch finden sich hier mehrere in den Text aufgenommene Glossen, so z. B. Cap. 84. 1: *superbus* vor *multus;* 85. 12: *consulatum* nach *gerere.* Dazu gehört auch wol 92. 6: *magis* gesta statt *melius;* doch ist letzteres von andrer Hand über *magis* zugefügt. Ebenso 95. 1: *qui* uti — cogeret *exercitum,* statt: *quos* uti — cogeret, mit Auslassung von *exercitum,* welches als Glosse zugesetzt dazu beitrug, den ganzen Satz zu ändern. Ebenso 95. 3: maiorum *socordia,* wo sonst *ignauia* gelesen wird. 96. 1: *fortissimus* statt *sollertissimus.* 97. 5: neque uirtus neque *fama* statt *arma,* letzteres über *fama* geschrieben. — Alle diese Glosseme sind wol wie die Nachlässigkeiten zu erklären. Der Schreiber hat offenbar aus Mangel an Urtheil übergeschriebene Glossen

einfach in den Text aufgenommen. Ein Grund für die Annahme einer andren Mutterhandschrift für die 4., als für die 3 ersten Hände ist wie gesagt daraus nicht zu entnehmen; während, wie wir sehen werden, die 5. auf eine andre Vorlage zurückgeht. Auch finden sich andrerseits gute Lesarten in diesen Abschnitten. Ich mache unter andren auf folgende aufmerksam:

Jug. 64. 1: Igitur Marius cum auruspicis dicta eodem quo cupido animi hortabatur intendere uidet. — So R ganz allein; die besseren erster Classe ausser P: Igitur ubi Marius aruspicis — eodem intendere uidet quo q. s. Dagegen P und einige der ersten Classe: Igitur ubi Marius cum q. s. Endlich fehlt bei P und P[1] *intendere uidet* im Text; m setzt es wie R ans Ende. Der Umstand, dass P *ubi* und *cum* hat, ist nicht von geringer Bedeutung für R. *Cum* mit dem Indicativ mag einem alten Schreiber bedenklich geschienen haben, weswegen er *ubi* als Glosse zuschrieb; dies kam dann erst mit *cum* zusammen in den Text wie in P; später wurde letzteres ausgestossen. R hätte demnach die älteste Tradition bewahrt. Ebenso ist es mit der Stellung von *intendere uidet.* Das Fehlen davon im Text von P P[1] (es ist später übergeschrieben worden) lässt für die Stelle keine Schlüsse zu, so dass die Autorität von R m gegen die von B E T steht: ein zweifelhafter Kampf.

Jug. 68. 1: Metellus postquam de rebus [Vagae] actis *acceperat.* — So R, in dem *Vagae* fehlt. — P: compaerat; die andren erster Classe: comperit. — Hier scheint es ausser Frage zu sein, dass R Recht hat. Das Plusquamperfectum ist noch in P richtig angedeutet; es wäre dort herznstellen: compererat. Dies ist dann fälschlich in comperit corrigirt worden. Allein compererat kann nicht ursprünglich sein, wenn acceperat sich auch findet. Offenbar ist ersteres zu letzterem als Glosse zugeschrieben und hat es dann aus allen Handschriften ausser R verdrängt.

Jug. 94. 1: ceterum illi qui *ex centurionibus* //// *erant.* — So R; — P g[5]: qui *e centuriis erant;* B: qui centuriis praeerant; P[1]: qui ascensuri erant; Carrio: qui escensuri erant; m: qui centurionibus praeerant. — Was bei R radirt ist, lässt sich schwer sagen; die Rasur scheint zu gross für $\bar{p}$ und zu klein für *prae.* Jordan (Hermes 1. p. 249 ff.) billigt die Lesart von P. Nun ist von andrer Hand in R über *centurionibus* hinzugefügt: *uel is*, d. h. uel *centuriis;* vielleicht hat dieselbe Hand etwas vor *erant* radirt. Jordan verhehlt sich nicht das Bedenkliche der Ausdrucksweise seiner Lesart. Sollte nicht gerade die Erwähnung der Centurionen hier am Platz sein? Sie sollen arma et ornatum ablegen, d. h. die Waffen und ihre Rangauszeichnung; die mitgehenden Spielleute hatten keine Waffen und auch wol keine besonderen Rangauszeichnungen, da sie keine höheren Chargen bekleideten. Das „qui ex centurionibus erant" würde bedeuten: „welche aus der Zahl der Legionscenturionen ausgewählt waren". Demnach würde die Ausdrucksweise von R zu billigen sein.

Jug. 100. 2: Sulla cum equitatu apud ext(remos). — So R; die Silben „remos“ sind in eine Rasur geschrieben, welche zu eng für so viel Buchstaben ist; darüber von andrer Hand: *dextimos;* darüber von wieder andrer Hand: *dextros.* Offenbar ist radirt: *imos*, sodass zu lesen wäre: *apud extimos;* so liest auch m, mit dem R auffallende Aehnlichkeit hat (siehe unten). Die Lesart ist recht; ein *d* ist ausgefallen nach *apud;* somit ist mit P[1] zu lesen: apud dextimos.

Jug. 102. 5: neu te *primum* cum pessimo. — So R und P[1] gegen „*optimum* cum pessimo“ der andren Handschriften. — Mir scheint *primum* durchaus richtig; denn nur dazu konnte *optimum* als Erklärung gesetzt werden, nicht umgekehrt primum zu optimum.

Jug. 102. 9: fortuna pleraque regit, cui scilicet *placuisse credo uim* et gratiam nostram te experiri. — So R. P[1]B ebenso aber ohne *credo;* alle andren guten (auch m): *placuit* ohne *credo;* P V und andre (nicht m) setzen ein *et* vor *uim.* — Die Uebereinstimmung von R und P[1]B betreffend *placuisse* ist auffallend; *placuit* scheint offenbar ein Emendationsversuch davon. Der Zusatz *credo* in R ergänzt den Satz aufs Beste.

Soweit die vierte Hand. Noch einiges aus der fünften:

Jug. 104. 3: octauio *rusone:* R 1 gegen alle andren. Nach Orellis Conjectur ist eben dieser Name schon in alle Ausgaben aufgenommen worden; R bestätigt ihn demnach.

Jug. 103. 4: Illi mature ad hiberna [Romanorum] proficiscuntur. — [—] fehlt in R gegen die andren Handschriften. Es scheint auch müssiger Zusatz eines Glossators zu sein; denn es können nur römische Winterquartiere gemeint sein, vor allem da dieselben zu Anfang des Capitels schon erwähnt sind.

Jug. 106. 3: mansurum potius quam — incertae ac forsitan post paulo [morbo] interiturae uitae parceret. — [—] fehlt in R und ist durchaus unpassend und überflüssig; an einen Tod durch Krankheit kann hier Sulla nicht gedacht haben; Schwert oder Mangel kamen allein in Betracht. Wir streichen daher das Wort mit R.

Jug. 106. 5: nuntiant, Jugurtham circiter duum milium interuallo [ante eos] consedisse. — [—] fehlt in R; l lässt *eos* aus. Beide Worte sind verdächtig. Es ist selbstverständlich, dass die den Marsch aufklärenden Truppen nur einen *vor* dem Heer lagernden Feind meinen können.

Irrthümlich fehlt „manu uindicandum“ Cap. 106. 6, und „ab inermis pedibus auxilium petere in“ Cap. 107. 1.

Jug. 108. 1: praemissus a Jugurtha *qui* postquam Sillam accitum audierat [orator et] subdole speculatum bocci consilia *ierat.* Preterea. — So R; [—] fehlt in ihm; die zugesetzten Worte „qui“ und „ierat“ sind offenbar Glosseme zum Verständniss des Satzes.

Jug. 108. 3: Romanos et rem Numidam. — So R; gewöhnlich: Romanum et Numidam. — Die Lesart von R ist wol corrupt.

Jug. 112. 3 in potestate: R mit geringeren Handschriften gegen P P¹ B.

Die fünfte Hand hat ausserdem eine Fülle von Verschreibungen und Nachlässigkeiten; doch haben wir, wie gezeigt, einige gute Varianten gefunden.

Noch eine Anzahl von Varianten in R sind zu betrachten, die er mit einigen andren Handschriften gegen die bisher recipirte und in vielen der besten Handschriften befindliche Lesart zu eigen hat.

Cat. 15. 5: Igitur *color exanguis* foedi oculi citus modo modo tardus incessus: prorsus in facie uultuque uecordia inerat. — So R und der Palatinus Nr. 8 bei Gruter; P¹ hat: colos ei exsanguis, doch so, dass *ei* erst nachträglich durch Correctur entstanden ist; wie der Text ursprünglich aussieht, giebt Dietsch nicht an; B P: color ei exanguis; so zum Theil auch die andren guten Handschriften; andre statt *ei: eius;* N (der Nazarianus von Gruter): colore exanguis. — Jordan im Hermes 1 p. 246 ff. spricht sich für die Lesart von P aus und hält *ei* für nothwendig; warum? giebt er nicht an; das Citat aus Probus cathol. nom. p. 15 und 35 bei Keil: „colos exanguis" ist doch gewiss aus Sallust; warum Probus das *ei* dabei übersehen haben soll, ist nicht ersichtlich. N scheint vielmehr den Weg anzudeuten, wie *ei* entstanden ist; aus dem ursprünglichen *colos* wurde der Ablativ gemacht, dann das e der Endung für ein verstümmeltes *ei* angesehen und geändert. Die Auctorität von R stützt unbedingt Pal. 8. Und der Sinn ist schön wiedergegeben. Die asyndetische Aufzählung ohne persönliche Beziehung geht voran als Charakteristik des Zustandes, der dann im Folgenden mit: „prorsus — inerat" ausgesprochen wird.

Cat. 35. 3: non quin alienum aes meis nominibus ex possessionibus *soluere possem.* — So R und ausserdem allein P¹, wo ein *non* überschrieben ist; bei B ist zwischen soluere und possem eine Rasur; alle andren, auch P, haben: soluere non possem. Die Lesart von R und P¹ aber ist schon von Jordan in seiner Ausgabe gut geheissen und aufgenommen worden.

Cat. 37. 5: primum omnium qui — probro — praestabant item alii [qui] per dedecora patrimoniis amissis postremo omnes quos flagitium — expulerat: hi Romam sicut in sentinam confluxerant. — So R (nur liest er: praestabat); [—] fehlt bei ihm und P¹, bei welchem letzteren es überschrieben ist. Es gehört auch nicht in den Text, sondern ist aus reiner Wiederholung des vorigen *qui* entstanden; der erste und dritte Nebensatz haben ein Verbum und brauchen daher ein Pronomen; der zweite ist ohne Zeitwort; es müsste also zu einem etwaigen *qui* das vorhergehende „praestabant" zugedacht werden; das passt aber nicht; „per dedecora" gehört unmittelbar zu „patrimoniis amissis"; es wird gleichsam der Weg angedeutet, auf welchem die patrimonia vergeudet sind; so ist *alii* nur ein Glied der Aufzählung und wird dann im folgenden *hi* wiederholt und mit „confluxerant" verbunden; *qui* muss also nach R und P¹ fallen.

Cat. 43. 1: paratis ut *uidebantur* magnis copiis. — In R ist das n von uidebantur ausradirt; so liest sonst nur N m g^6 und der Commelinianus Gruters; die Lesart ist allgemein anerkannt.

Cat. 51. 15: seuerior. — So nur R N gegen alle andren, welche *saeuior* haben. Es kann fraglich erscheinen, welche Lesart besser sei.

Jug. 3. 1: quoniam neque uirtuti dabitur honos, neque illi *quibus is per fraudem fuit tuti aut eo magis honesti sunt.* — So R; P^1 m haben *is* nach *fraudem;* N P ebendaselbst *iis;* B: *ius;* andre: *uis.* — Ferner P E: fuit uti tuti aut eo magis; P^1: fuit uti (tuti) eo magis; B: fuit utique tuti aut eo magis: N M^2 g m: fuit tuti aut, wie R. — Der ganze Zusammenhang wie angegeben findet sich nur in R. Hat nun schon Jordan in seiner Ausgabe die letztere Hälfte so restituirt und aufgenommen, so liegt nichts im Wege, das *is* gleichfalls gut zu heissen; *is* bezieht sich auf *honos.* Wir haben also hier eine hervorragend gute Lesart von R.

Jug. 26. 3: Igitur Jugurtha inprimis. — So R B E T P^1; in P und den übrigen fehlt *igitur,* allein es passt völlig in den Text und konnte leicht vor *Jugurtha* ausfallen; die Zahl der guten Handschriften verbürgt es anch gegen P. Dietsch ist in der Angabe der Varianten hier ganz unzuverlässig; ich habe nach Gerlach 1870 citirt.

Jug. 40. 1: neglegisset. — So allein R B M und drei jüngere Handschriften gegen alle übrigen. Die Lesart ist allgemein recipirt.

Jug. 42. 5: deserat. — So allein R m und drei jüngere Handschriften im Text; in R ist das a von späterer Hand in e corrigirt. Obige Lesart ist anerkannt.

Soweit diese Lesarten.

Nachdem wir nun im obigen gesehen haben, dass R sich durch eine Reihe von Textverbesserungen auch vor den besten Handschriften auszeichnet, andrerseits gegenüber den besten die guten Lesarten der geringeren zuweilen stützt; nachdem wir daneben auch Verderbnisse des Textes in R kennen gelernt haben, gilt es nun das Verhältniss von R zn einzelnen der besseren Handschriften zu prüfen.

Was P anlangt, so stimmt ja R schon als Mitglied der ersten Classe sehr vielfach mit ihm überein. Doch zeichnet sich R in den 3 ersten Händen vor P durch die grössere Sorgsamkeit der Schreiber aus, während letzterer vielfach Verschreibungen und Fehlerhaftigkeiten sich zu schulden kommen lässt.

In einer grossen Reihe von Stellen zeigt sich R, ausser den schon oben besprochenen Unicis, in Uebereinstimmung mit andren Handschriften P überlegen. Wir führen einige zum Beweise an:

Cat. 2. 3: aequalius P; aequabilius R.
„ 2. 3: *aliud* fehlt in P gegen R.
„ 2. 4: *quibus initio partum est* fehlt in P (übergeschrieben) gegen R.

Cat. 2. 8: uentre P; uentri R.
„ 2. 8: transegere P; transiere R.
„ 3. 2: actorem P; auctorem R.
„ 4. 2: *eo magis* fehlt in P gegen R.
„ 5. 1: *prauoque* fehlt in P gegen R.
„ 5. 6: pararat P; pararet R.
„ 5. 9: *ac flagitiosissima* fehlt in P gegen R.
„ 6. 5: *amicitias* fehlt in P gegen R.
„ 7. 4: militiae P; militiam R.
„ 7. 7: hostias P; hostium R.
„ 9. 5: *magis* fehlt in P gegen R.
„ 10. 1: *ingentes* fehlt in P gegen R.
„ 11. 1: proprius P; propius R.
„ 14. 2: inpudicus adulter manu uentre P (ganeo und pene auf dem Rand und zwischen den Zeilen ergänzt); inpudicus adulter ganeo manu uentre pene R.
„ 18. 3: peculiarum P; pecuniarum R.
„ 18. 4: nobilissimae P; nobilis summae R.
„ 19. 2: *in eo putabant* fehlt in P gegen R.
„ 19. 3: prouinciam P; prouincia R.
„ 20. 1: secedit P; secessit R.
„ 20. 2: expectata forent P; spectata mihi forent R.
„ 20. 8: relinquere P; reliquere R.
„ 20. 9: *fortissimi uiri* fehlt in P gegen R.
„ 20. 11: *familiarem* fehlt in P gegen R.
„ 20. 13: habeamus P; habemus R.
„ 21. 4: praeda fuit P; praedae fuerat R.
„ 23. 1: amauerant P; mouerant R.
„ 23. 4: quomodo P; quoque modo R.
„ 23. 6: aestimabat P; aestuabat R.

Es würde zu viel Raum und Zeit wegnehmen, um alle Differenzen zu Ungunsten von P aufzuzählen; es genügt hinzuzufügen, dass wie in diesen 23 Capiteln des Catilina das Verhältniss auch in den folgenden Abschnitten ist.

Unter den verschiedenen andren Handschriften erster Classe aber herrscht eine nähere Verwandtschaft zwischen R und P^1 E T als mit den übrigen. Was P^1 betrifft, so haben wir oben schon des öftern eine Uebereinstimmung mit R gegen die andren gefunden, z. B. *Cat.* 15. 5; 35. 3; 37. 5; *Jug.* 3. 1. Wir fügen folgende Stellen hinzu:

Cat. 2. 8: transiere R P^1 E; transegere P.
„ 3. 2: actorem R P^1 E T; auctorem P B.
„ 12. 2: atque moderati R E; nihilque moderati P^1 T; neque moderati P B.
„ 33. 2: uestri R P^1; nostri P B E.

Cat. 35. 1: L. Catilina salutem Q. Catulo R E T; L. Catilina suo Catulo P^1 (Q. überschrieben); L. Catilina Q. Catulo P B.
„ 47. 3: haberentur R E T; habeantur P P^1 B.
„ 50. 3: facere R E T; fieri P P^1 B.
„ 51. 6: *et* fehlt in R P^1 gegen E P B; in T fehlt: *et in pace et.*
„ 51. 27: minos R E; minus P P^1 B T.
„ 51. 33: aut domus (domum) aut uillam — aut uas aut uestimentum R E T.
„ 52. 4: malefacta R P^1 E T; maleficia P B.
„ 52. 14: timens ut aut a popularibus R E; timens ne si Romae sint aut a popularibus P P^1 B T.
„ 52. 25: adprehensis R P^1 E T; deprehensis P B.
„ 52. 26: *etiam* fehlt in P E T gegen P P^1 B.
„ 52. 33: alterum iam R E T; iterum P P^1 B.
„ 52. 36: more malorum R E; more maiorum P P^1 B T.
„ 56. 1: quam ipse R E; quam et ipse P P^1 B T.
„ 56. 5: *simul* fehlt in R E gegen P P^1 B T.
„ 59. 2: reliquorum R E T B; reliquarum P P^1.
Jug. 1. 5: multumque R P^1 (E multum); multaque P B T.
„ 5. 3: agnoscendum R E; cognoscendum P P^1 B T.
„ 5. 7: reliquerat R P^1; dereliquerat P B T E.
„ 7. 7: quibus R E B; quis P P^1 T.
„ 9. 2: in bello R P^1; bello P B E T.
„ 9. 2: populoque R P^1 E; et populo P B T.
„ 13. 6: praecepit R P P^1 E T; praecipit B.
„ 13. 6: uti primum R E T; primum uti P P^1 B.
„ 14. 11: capere nequit R T; nequit capere P P^1 B E.
„ 14. 17: aut reges R E; an reges P P^1 B T.
„ 20. 4: dolore permotum Adherbalem R E T; Adherbalem dolore permotum P P^1 B.
„ 21. 3: Romam ab adherbale R E T; ab Adherbale Romam P P^1 B.
„ 25. 4: *usi* fehlt in R E T gegen P P^1 B.
„ 28. 5: inuidias R P P^1; insidias B E T.
„ 29. 3: acceperat R E T; accepit P P^1 B.
„ 31. 12: idemque R P^1 E T; et idem P B.
„ 31. 17: quo magis R P E T; quo maius P^1 B.
„ 31. 17: omittere R E T; amittere P P^1 B.
„ 31. 19: in rem publicam R P^1 E T; ad rem publicam P B.
„ 31. 23: *hostibus* fehlt in R P^1 E T B gegen P.
„ 33. 3: ni R P^1 E; nisi P B T.
„ 33. 4: aperiret R E T; aperiet P^1; aperiat P B.
„ 38. 1: subdolus R P^1 E; subdole P B T.
„ 38. 3: die R P^1; diu P (die übrigen nicht zu bestimmen).

Jug. 38. 4: albini R P P^1 E; auli B T.
„ 44. 1: Sp. Albini proconsulis R E T; a Sp. Albino pro consule P P^1 B.
„ 56. 5: agunt R P^1 E T; gerunt P B.
„ 66. 2: uagenses R P^1; uaccenses P B E T; ebenso stets mit *Vaga* und *Vacca* in der 4. Hand von R.
„ 95. 1: qui R P^1; quod P B; quos E T.
„ 102. 5: primum R P^1; optimum P B T.
„ 102. 6: tibi R P^1 (P); inopi B; fehlt in T.
„ 102. 9: placuisse R P^1 B; placuit P; complacuit T.

Ich habe natürlich nicht alle Stellen aufgeführt — besonders nicht aus der 4. Hand um ihrer Verderbniss willen — wo einer oder der andre Codex mit R übereinstimmt; soviel aber geht daraus wohl hervor, dass R die nächste Verwandtschaft mit E beweist; daneben treten T und P^1, so dass letztere gleichsam eine mittlere Stellung zwischen R E einerseits und P B andrerseits einnehmen. Eben dadurch ist dann auch eine Familieneintheilung der Handschriften erster Classe indicirt.

Auffallender aber noch als die Uebereinstimmung von R mit E P^1 T ist die zwischen ersterem und m, der besten Handschrift zweiter Classe. Während m in den meisten der obigen Citate schon mit R stimmt, will ich nun noch einige der Stellen anführen, wo R und m *allein* oder wenigstens mit Ausschluss obiger Handschriften zusammenstehen:

Cat. 22. 2: fieri solet R m.
„ 24. 2: plures R m gegen: populares.
„ 37. 5: atque facinus R m.
„ 49. 1: neque gratia neque precibus neque pretio R m.
„ 51. 9: composite ac R m.
„ 51. 12: uitam R m gegen: aetatem.
„ 51. 23: *nimis* fehlt in R m.
„ 51. 30: malos et bonos R m.
„ 56. 1: dum haec R m.
„ 57. 2: atque Metellus R m.
„ 61. 2: quem quisque locum uiuus R m (nur fehlt in m: locum).
„ 61. 8: ad ea castra R m.
Jug. 4. 2: *memet* fehlt in R m.
„ 5. 2: promiscuit R m.
„ 8. 1: fuere in exercitu nostro R m.
„ 8. 2: suam pecuniam et ipsum R m.
„ 10. 2: tua facinora omittam R m.
„ 13. 1: sed iugurtham bello R m.
„ 13. 4: in prouinciam profugit R m.
„ 13. 7: *regis* fehlt in R m (bei m überschrieben).

Jug. 14. 21: aliquando apud R m.
„ 18. 7: *ipsi* fehlt in R m.
„ 25. 5: se ad eum R m.
„ 25. 10: ne amplius M. Scaurum quem plurimum metuebat morando R m.
„ 31. 7: memmii fuluii R m.
„ 31. 8: quia quicquid R m.
„ 48. 3: *passuum* fehlt in R m.
„ 56. 3: *ex itinere* fehlt in R m.
„ 63. 6: uir appetere non audebat. Nam postea R m.
„ 64. 1: eodem quo cup. an. hort. int. uidet R m.
„ 64. 5: si dimidia pars exercitus sibi R m.
„ 65. 1: ob hoc mente R m.
„ 66. 1: *prorsus* fehlt in R m.

Aus der übrigen Zahl noch diese wenigen:

Jug. 79. 10: ad inceptum redeo R m.
„ 92. 7: ac talibus machinationibus R m.
„ 94. 1: centurionibus R m.

So eng nun das Verhältniss zwischen R und m sich gestaltet, so kann es doch nicht auf directe Ableitung von einander zurückgeführt werden; dagegen spricht schon die grosse Reihe der R ganz allein eigenen Lesarten, die wir oben kennen lernten, wozu auch Discrepanzen zwischen R und m kommen. Jedenfalls aber müssen wir für R eine grössere Verwandtschaft in Bezug auf Abstammung mit m als mit den übrigen Handschriften annehmen, wenngleich R zur ersten, m zur zweiten Classe gehört.

Was das Verhältniss von R zu V betrifft, so ist dies durchaus nicht nah; vielmehr stimmt R in den meisten Fällen mit P P¹ gegen V.

Anders steht es mit N (Codex Nazarianus Gruters). Wir haben schon ein paar übereinstimmende Varianten bei R und N entdeckt; hier folgen weitere:

Cat. 6. 7: libertatis causa R N; ohne *causa* P P¹ B.
„ 31. 7: postulare patribus c. R N P¹ m; postulare patribus coepit P B.
„ 31. 9: extinguam R N B.
„ 43. 1: uidebantur R N.
„ 48. 4: *ad* fehlt in R N.
„ 48. 4: urbem accedere R N E m.
„ 51. 15: seuerior R N.
„ 51. 27: rebus domesticis R N; rebus bonis P P¹ B V.
„ 56. 5: *simul* fehlt in R N.
„ 58. 17: *in proelio* fehlt in R N m.

Jug. 44. 1: Sp. Albini proconsulis R N E m.
„ 55. 4: animus anxius R N m.
„ 56. 5: agunt R N P¹ E m.

Neben dieser Uebereinstimmung geht aber eine Reihe Divergenzen, welche das Verwandtschaftsverhältniss als nicht zu nah erscheinen lassen. Interessant ist besonders die beiderseitige Lesart: „rebus domesticis“ statt „rebus bonis“ Cat. 51. 27. Jordan (Hermes 1. p. 248) spricht sich entschieden für letzteres aus; ihm war von guten Handschriften nur N als Vertreter des ersteren bekannt. Das Hinzutreten von R ist bedeutsam. Denn es fragt sich sehr, ob irgend ein Glossator „domesticis“ zu „bonis“ Erklärungs halber schreiben konnte; das Umgekehrte wäre viel eher denkbar. Die Sache bleibt vorläufig zweifelhaft.

Der Abschnitt der 5. Hand in R von der grossen Lücke an ist offenbar nach andrer Vorlage geschrieben, als die vorhergehenden Partien. Denn während in letztern die Verwandtschaft zwischen R und m eine auffallende ist, findet sich von da an meist eine Abweichung von m und eine Uebereinstimmung mit v (Vaticanus 3325 sec. XII, 2. Classe nach Jordan). Folgende Stellen mögen zum Beleg dienen:

Jug. 104. 1: confecto R v gegen m.
„ 104. 1: postquam R v gegen m.
„ 104. 1: bebenum R (v) gegen m.
„ 104. 1: ab Utica R v gegen m.
„ 104. 3: rusone R l gegen m v.
„ 104. 3: omnibus rebus R v gegen m.
„ 104. 3: profecti cum R gegen m v.
„ 105. 2: *item* fehlt in R v gegen m.

Damit ist aber von neuem der Beweis geliefert, dass die Mutterhandschrift von R nur bis zur grossen Lücke reichte, und dass zur Vervollständigung eine neue Handschrift herangezogen wurde.

Eine genauere Einsicht in die Eigenschaften von R wird die von mir weiter unten publicirte Collation ermöglichen. So viel steht fest, dass wir es mit einer besonders guten und alten Handschrift zu thun haben, welche, wie es scheint, eine Vermittelung zwischen der ersten und zweiten Classe herstellt.

Collation.

Die Handschrift ist nach der Sallustausgabe von H. Jordan (Berlin, Weidmann 1866) collationirt worden. Einige allgemeine Bemerkungen in Betreff der Collation sind vorauszuschicken:

I. Folgende gewöhnlicheren Wortformen der Handschrift sind in der Collation nicht notirt, auch wenn Jordan in seiner Ausgabe die unregelmässige Form hat; es werden vielmehr in der Collation jedesmal die von der gewöhnlichen abweichenden, z. B. die archaistischen Formen, wo sie in der Handschrift vorkommen, angegeben. Die erwähnten nicht notirten Formen sind: 1. Superlativa und andre Formen mit der Endsilbe: *-imus* (archaisch: *-umus*). 2. Accusativa pluralis auf *-es*. 3. Gerundia gerundiva auf *-endi* u. a. 4. Die Form *uersus* in allen Gestalten und Ableitungen. 5. *libido, libet, manifestus, magnificus* (archaisch: lubido, lubet, manufestus, magnuficus). 6. Verba auf *-imo*, z. B. aestimo, dann *monimenta, lacrima*. 7. *beneficium* (statt benificium). 8. *uullus* und alle Formen davon. 9. Die Nominativendung auf *-uus* (uos). 10. Die fast durchgehends gebrauchte Form *caeteri*.

II. Andre abweichende Wortformen sind nur zu Anfang der einzelnen Hände resp. der ganzen Handschrift in der Collation verzeichnet, und zwar so, dass wo die Angabe derselben für die Zukunft aufhört, dies regelmässig notirt wird durch ein „so immer“ und ähnliches. Dazu gehört das Vorkommen von folgenden Erscheinungen: 1. *c* statt *t*, z. B. *inicio* u. a. 2. Die Verbindung einsilbiger Praepositionen mit dem Nomen zu einem Wort, z. B. *interris*. 3. Die Trennung von compositis, z. B. *post ea* = postea, *ui ne* = uine. 4. Abkürzungen wie *r. p.* ebenso *res p.* = res publica; *P. R.* = populus Romanus. 5. Der Genitiv von Wörtern auf *-ius* mit der Endung *-ii*. 6. Die Assimilirung der Praepositionen in Compositis. 7. *adolescens* und ähnliches statt adulescens. 8. *oportunus*. 9. *rome* = Romae. 10. *deprachensi, preterea*. 11. *affrica, affricanus*. 12. *hiemsal, cartaginenses, cartago, mauritania, getuli, graccus* (Gracchus). 13. Bei der 4. Hand *opidum bochus* (bocchus); bei derselben fallen die Angaben über Verwechselung von *c* und *t*, *e* und *ae* ganz fort; das letztere gilt auch für die 5. Hand, da beide, wie ich gesagt habe, orthographisch viel corrupter sind als die drei ersten Hände, und solche Fehler daher nicht in Betracht kommen.

III. Das Ende einer Seite der Handschrift ist durch das Zeichen ‖, das der Zeile durch | ausgedrückt. Die Blätter und Seiten der Handschrift sind neben den Seiten der Jordan'schen Ausgabe notirt. Die durch das Ganze fortlaufenden Zahlen geben die Numer der jedesmaligen Zeile in Jordan's Ausgabe an. — Alles in *eckigen* Klammern [—] geschriebene fehlt in der Handschrift; alles in *runden* Klammern (—) geschriebene ist mein Zusatz, das darin Unterstrichene ist handschriftliche Lesart. — Rasuren sind durch ///// bezeichnet, in der Rasur befindliche nicht ganz radirte Buchstaben sind als solche in Klammer vermerkt, z. B. (*c* radirt). — Was von einer andren Hand hinzugesetzt ist, wird in runden Klammern als solches mit dem Zusatz: *a. Hd.* und ähnlichem bezeichnet. Ausdrücke wie: „*m* aus *n*" bedeuten, dass in der Handschrift ein ursprüngliches *n* in ein *m* verändert worden ist.

Im übrigen habe ich mich möglichster Genauigkeit in der Wiedergabe der Eigenthümlichkeit meiner Handschrift befleissigt.

Catilina.

Pag. 3. Fol. 2 a: (Ueberschrift fehlt.) Z. 1. ⌐MNIS HOMINES QVI SESE STV | dent prestare caeteris. — 5. diis. — 6. rectius esse | uidetur. — 7. querere. — 9. diuiciarum. — 11. inter homines certamen. — ui ne. — 12. Nam et. — 15. inicio. — interris. —
ua
18. Post ea. — grecia lacedemonii. — 20. causa dominandi. — 21. compertum est inbello. — 22. Quod si. — *Pag. 4.* Z. 1. inbello. — 2. se se. — alio ‖ ferri: *Fol. 2 b.* — 4. his. — inicio. — 7. aminus. — 8. omnes arant. — 12. estimo. — deutraque. — enim uero. — 14. preclari. — 16. rei p. — 17. obsurdum. — Et (E aus *e* gemacht) qui faecere. — 19. sequatur. — 20. actorem. — inprimis. — 21.
eris t
exequanda. — 22. delicta quae repraehendis (andre Hd.) — ex. —
a d
24. factu (*u* aus *a*). — 25. supra. — /////icta (*f* radirt; *d* andre Hd.). — 26. adolescentulus inicio. — adrem p. — 30. inbecilla. — corrupta. — 32. nihil ominus. — quae et caeteros[1]). — 34. are p. — *Pag. 5.* Z. 2. aquo. — 5. aspe. — rei p·. — 6. decatilinae. — 8. decuius. — 9. [prius] (marg.: sed prius). — 11. ⌐JYTIVS Catilina. —
et
natus fuit. magna. — exanimi (et a. Hd.). — 12. abadolescentia. — 13. cedes. — 16. libet rei. — appetens. — 18. immoderata. — 19. lucii sillae. — 22. r. familiaris. — 23. his. — 24. ciuitatis corrupti. — 25. mala inter se. — 29. [atque optuma]. — 31. sicut. — 33. his. — 35. alius alio. — *Pag. 6.* Z. 1 [ita breui — facta erat]. —

1) Vergl. Proleg. p. 262.

10. porta ‖ bant: *Fol. 4 a.* — 12. imperii. — 14. Hi. — 16. libertatis causa atque. — 17. immutato. — 20. quisquam. — 21. imprompty. — 22. his. — formidolosa. — 23. /////memoratu est (ẽ radirt). — 29. formidolosus. — *Pag. 7.* Z. 2. possum. — 3. ppls. r. — 4. muni ‖ tas: *Fol. 4 b.* — 8. estimo. — 12. qui ea fecere. —
ipse
quantum ea. — 13. pplo. R. — 16. bene facta. — quam aliorum (*ipse* a. Hd.). — 18. erat auaritia. — 24. abeo. — sepius. — 26. discesserant. — 30. ubi res p. iusticia creuit atque labore magni reges: *Fol. 5 a.* — 31. Kartago emula romani imperii. — 33. seuire. 34. his. — 35. aliis. — *Pag. 8.* Z. 4. et ambitio. — 6. promtum. — amititias inimiciciasque. — 7. estimare. — 10. factum est. —
xitus
14. quod. — 16. inbuta. — 18. silla (*i* aus *u*). — 19. euentus (*xitus* a. Hd.). — cupere ‖ *Fol. 5 b.* — 21. ciuibus facere facinora. — 22. silla (*i* aus *u*). — 23. duxerat. — 24. loca///// amoena ac
et
uoluptaria. — 27. expublice (*et* a. Hd.). — 28. hi. — 29. nihil reliqui uictoriam adepti sunt nihil reliqui uictis. — 30. nedum illi. — 32. Post quam. — 37. pensi atque. — *Pag. 9.* Z. 8. his. — priua tis: *Fol. 6 a.* — 12. uiros. — 15. operiri. — 16. ante capere. — 17. incendebant. — 20. actu. — 21. flagitiosorum atque facinorosorum. — 24. atque facinus. — 26. iuditiis. — iuditium pro factis. — 28. hi. — 29. quod si. — 31. adolescentium. — *Pag. 10.* Z. 1. cuiuscumque. — etate. — 3. modestiae ‖ *Fol. 6 b.* — 7. quod (Punkte in blässerer Tinte). — 12. adultum. — 14. facinoris. — 15. diis. — 17. color exanguis. — 20. docebat. — signatores falsos. — 22. alia maiora. — 23. nihil ominus. — 25. aut manus aut. — 26. his. — 27. et quia. — r. p. ‖ *Fol. 7 a.* — 30. GÑ. pōp. — 31. petendi. — 32. tranquillae q;///// (; a. Tinte). — 33. oportuna. — 34. KL· Iuñ· lucio///// (ursprüngl. *lucius*) cesare et g. figulo. — 35. primo/////. — *Pag. 11.* Z. 2. et primum audaciae. — 3. antronius. — 4. g· cethegus · et P · seruius sillae seruii filii. — 5. leca. — 7. g· cornelius. — 8. nobiles^; praeterea^ paulo (zum ersten ^ am Rande: *Erant;* zum zweiten ^ zwischen den Zeilen: *complures;* beides andre Hd.). — 15. gñ. — 16. et cuiusuis. — 18. se principem. — 20. in quibus. — 21. M. lepido. — antronius. — silla (*i* aus *u*) desig ‖ nati: *Fol. 7 b.* — 22. dederunt. — 23. paecuniarum. — 25. GN. — 34. dare sotiis. — 35. patratv (*v* a. Hd.). — *Pag. 12.* Z. 1. questor. — 3. gn. pomp̄·. — 5. uolebant simulque boni. — 6. etiam. — potentia formidolosa (über der Zeile, *Pōpei* von a. Hd.). — 7. quod sine exer-
i
citu. — 8. inperia. — 10. gñ·. — 13. derelinquemus. (*i* a. Hd.). —
t
15. singu ‖ lis: *Fol. 8 a.* — 20. oportuna. — 22. ex magnis (*t* a. Hd.).

quae
— 25. eadem mihi (*quae* a. Hd.) bona atque mala. — 26. [idem]. — quae hactenus mente. — 28. animus magis. — 29. futurae. — ipsos. — 30. potentiam. — ditionem. — 31. tetrachae. — *Pag. 13.* Z. 1. his. — 4. repulsas nobis reliquere pericula. — 5. [tandem][1]). — 6. miseram uitam. — 8. nobis. — 13. mari in montibus coequan-
a
dis. — etiam ‖ *Fol. 8 b.* — 14. binos (*o* del. *a* a. Hd.). — 16. edeficant. — 20. habemus nisi[2]) miseram. — 21. [illa]. — 22. [omnia]. —
vna
24. hortentur. — 25. utemini. — spero uobiscum consul (*vna* a. Hd.). — ni forte animus. — 28. inquibus. — 30. postulare. — 31. con-
i
ditio. — 31. armis praemia. — 32. quod (*i* a. Hd.). — 35. citeriore esse. — mauritania. — 36. sutium. — participes. Praeterea petere. — *Pag. 14.* Z. 1. g·. — 2. hominem familiarem. — 3. haec. — 5. cupiditatis ‖ *Fol. 9 a.* — 6. periculi sui aut. — 9. fuere item ea. — 10. adiceret. — 12. degustassent sič in sollempnibus. — 13. fieri solet. — 14. dicto fecisse. — magis fidi. — 16. abhis. — 17. penas.
sibi
— 19. q////·. — 22. audatia. — sua ipse. — ni obnoxia (*sibi* a. Hd.).
auctore
— ferocius agitare. — 28. insolentia. — 29. sublato de catilinae (*auctore* a. Hd.). — 33. estuabat et quasi ‖ *Fol. 9 b.* — 37. g·. — primo plures. — *Pag. 15.* Z. 2. oportunis. — 3. fesulis. — quaendam. — 11. his. — multa˄ uirilis (am Rande von a. Hd.: ˄*sepe.*). — 12. commisit. — 13. latinis satis docta. — 14. et saltare. — et multa. — 15. ea (*a* aus *i* a. Hd.). — 19. cedis. — fuit. — 20. obsurdum. — 23. nihil ominus. — 25. neque ‖ *Fol. 10 a.* — 26. tamen illi. — dêerant. — 28. q////·. — 30. haec. — *Pag. 16.* Z. 2. fedaque. — g·. — fesulas. — 4. g·. — preterea. — 5. oportunum fore
i
sibi. — rome. — 6. [simul]. — 9. fatigare (*i* a. Hd.). — 11. conuocaū·. — 12. lecam. — 17. g·. — 20. domui. — 21. Curius ‖ *Fol. 10 b.* — 22. quia (sic). — 23. ianua illi. — 25. iniurię (¸ a. Tinte). — 26. ag|ros|nis (|*ros*| auf dem Rand von ders. Hand). — 28. colonis. — 29. fecerant. — *Pag. 17.* Z. 3. senius. — 4. fesulis. — g·. 5. caepisse. — 6. Kal. noū·. — [id]. — 8. capue. — senatus. — 9. fesulas. — 10. Hii. — erant ‖ *Fol. 11 a.* — 13. hisque. — 16. et S. C. libero. — 17. sestertiorum ducenta milia. — 20. hisque. — 29. misereri. — 33. et ut sui. — sicut iurgio. — 36. et utilem. — *Pag. 18.* Z. 2: postulare patribus c. nequid. — 3. ea ‖ *Fol. 11 b.* — 5. estimarent. — patritio. — 6. benefitia. — 8. haec. — 11. extinguam. — 12. secum ipse. — 22. g·. — 23. marcum. — huius-

1) Vergl. Proleg. p. 264. — 2) Vergl. Proleg. p. 267.

caemodi. — 24. imperator (*m* aus *n*). — 25. concepisse. — 27. faeneratorum. — 30. seuitia ‖ *Fol. 12 a.* — 31. uestri. — 32. memoria nouissime. — 34. solitum (*v* a. Hd.). — illa plebs. — *Pag. 19.* Z. 5.
is
consulatu (*is* a. Hd.). — 8. martius. — 11. senatum et p. r. (*et* a. Hd.). — 13. itinere (i-Punkte von a. Hd.). — 16. cedere in asiam in exilium. — 20. Lucius catilina salutem q. catulo. — 23. sta tui: *Fol. 12 b.* — 25. In iuriis. — 28. alienum aes. — 29. possem. ex
o
alienis. — 31. suspitione. — 32. hec. — 33. Plurima. — 34. parari mihi. — 36. aucto. — *Pag. 20.* Z. 1. gaium. — 2. reatino. — 4. rome. — 7. condempnatis. — delectum. — 13. prima ‖ *Fol. 13 a.* — 14. obstinatis. — 15. senatus. — 17. atque uti tabes. — 19. plebs. — 20. uidebatur suo more. — 23. omnia mutari. — 25. plebs. — 26. quod. — 27. praestabat. — [qui][1]). — 28. atque facinus. — hi. — 30. qui. — 33. Preterea. — *Pag. 21.* Z. 1. Pre-
pro
terea. — uicto ria: *Fol. 13 b.* — /////scripti (*pro* a. Hd.). — 3. quam senatus. — 5. Ideo malum. — 6. gn·. — 7. tribunitia. — 9. deinde. — 12. absoluam uerum. — 17. g///// (*n* radirt; an Stelle: ·). — 18. mitridaticum. — 19. Hi. — 20. noxii. — 23. nouandis. — 24. proelio primo. — 27. exsangibus qui ‖ *Fol. 14 a.* — 30. his. — 32. Hisdem. — rome. — *Pag. 22.* Z. 3. preterea. — 6. ciuitatum. — 11. mortem sperare. — 18. [ab]. — 19. Preterea[2]). — accersit. — 21. sotios. — innoxios ‖ *Fol. 14 b.* — 26. certum praemium. — 27.
i e
re publica (*i*, *e* a. Hd.). — 33. Hisdem. — 34. brutio in apulia. — *Pag. 23.* Z. 1. caeler. — ex s. c. — uincla. — 2. g·. — prouintiae. — 4. rome[3]). — 5. uideba/////tur[4]). — 6. fesulanum. — 7. bestia t. p. plebis[5]). — 10. exequaeretur negocium. — dicebantur hoc modo. — 11. [et]. — 12. loca ‖ *Fol. 15 a.* — eumque (erstes *e* aus *c*). — 16. cede. — 22. promtus. — 28. uenturum breui. — 29. pauló. — his titum uulturcium. — 32. uulturcio. — 33. Qui sim. — 36. haec. — *Pag. 24.* Z. 2: legatos ‖ *Fol. 15 b.* — cuncta (*a* aus *o*). — 3. g. pontino. — miluio (erstes *i* aus *u*). — 8. uulturcio uenere. — 10. VVlturcius. — 11. de salute sua prius pontinum. — 14. per (aus *pro*). — 16. letabatur. — 18. depraehensis. — 19. rei publicae perdundae. — 20. ad se. — 21. ceparium. — 23. Ceteri. — mora///// ueniunt. ceparius. — 28. uulturcium. — eodem ‖ *Fol. 16 a.* — 32.
et
fide p. iussus est dicere. — 34. ex cepario. — 35. antronium sullam.

1) Vergl. Proleg. p. 274. — 2) So sehr häufig; ich werde es nicht mehr notiren. — 3) So fast immer; ich werde die gewöhnliche Form auf *ae* fortan allein notiren. — 4) Nur ein Buchstabe radirt. — 5) Vergl. Proleg. p. 263.

— *Pag. 25.* Z. 1. habere ille. — 2. sibillinis. — 4. XX annum. — 5. aruspices. — 8. haberentur. — 9. spinteri. — edilis. — 10. g. cesari. — ceparius. — 11. [ex]. — gn·. — 20. [quidam]. — L. tarquinius: *Fol. 16 b.* — 21. tractum exitinere. — 22. fides p. — 23. dicere. — 26. atque cethegus. — 27. dep̄hensi[1]). — [ad]. —
bant
31. quod. — 33. conclamarent | indicem | //// falsum esse (|—| am Rand; *bant* und *indicem* a. Hd.; ẽẽ halb radirt). — 38. Eo tempore erant. — *Pag. 26.* Z. 7. hisdem. — g. piso neque gratia neque praecibus neque praecio. — 8. potuere. — allobroges ‖ *Fol. 17 a.* — 9.
cl
g. cesar. — 10. inimicicias exercebat. — 12. petione (*ci* a. Hd.). —
/
14. cęsare (ͅ a. Tinte). — 17. inpellere. — singillatim. — mentiundo. — 18. uulturtio[2]). — 19. eó. — equites R·. — 21. mobi-
//
litate. — 23. cęsari (ͅ a. Tinte). — 24. et dum (*t* aus *x*). — 25.
///
tito. — 28. p̄cio. — 30. audacia. — 33. his facere. — *Pag. 27.* Z. 3.
/
his. — 4. cassio furio p. ‖ *Fol. 17 b.* — 5. anniosi. — 6. g. cesaris.
i /
— 7. tiberii. — qd (*i* a. Hd.). — 8. ab|ditis. — cesar. — 11. p·c·.
i
— 13. offitiunt. — [patres conscripti]. — qa (*i* a. Hd.) populi atque reges. — 18. nr̄i (*i* aus *a*). — 20. persae. — rodiorum. — 21. et
i
(*t* in Rasur geschr.) adūsa. — 22. rodiis. — 25. cartaginenses (*i* a. Hd.) in pace. — 27. dignum se. — quod. — 28. p·c·. — 33. his. — 34. dixerunt ‖ *Fol. 18 a.* — ac. — 35. seuicia. — *Pag. 28.* Z. 3.
in
inmortales. — 7. equo. — p·c·. — 8. uitam agunt. — 13. ea imperio (*in* a. Hd.). — 14. p·c·. — 15. minores cruciatus om̄s. — 17. pena. — seuerior. — sillanum. — 23. o sillane. — 25. superuacaneum. — presertim. — 26. prae sidia: *Fol. 18 b.* — possum̄. — 27. habe/////t (*n* radirt). — 28. erumnarum. — [cuncta] (am Rande in a. Hd.). — 30. inmortales. — 31. portia lex. — 32. condempnatis. — 34. [nimis]. — *Pag. 29.* Z. 1. neglexeris. — 2. erat.
v
— 4. accidit quicquid. — 5. ex rebus domesticis. — 6. minos (*v* a.
t
Hd.). — 7. exemplum dignis (*ab* a. Hd.). — 8. ex (*t* a. Hd.). —
ab
Lacedemonii. — 9. xxx. — 10. Hi. — 11. indempnatum. — 12. malos et bonos. — 14. silla. — 17. quiseditionibus. — 19. quisque ‖ *Fol. 19 a.* — aut domum aut. — aut uas aut. — 20. uti is.

1) So gewöhnlich geschrieben. — 2) Die erste Silbe immer so.

— 23. silla. — 27. gladium consul. — 28. patres · c ·. — 29. ūquam audaciae. — 31. sannitibus. — magistratus. — *Pag. 30.* Z. 1. condempnatis. — 3. circumuenire. — aliaque. — 4. portia alieque. — parate. — 5. dampnatis. — 6. P · c ·. — 7. primis satis magnam. — 8. in illis. — 9. parata. — 10. exaugeri (*t* a. Hd.). — catilinae. — 12. his. — 13. aliter ‖ *Fol. 19 b.* — 15. cesar finem dicendi. — 19. mecum ipse. — 23. malefactatum. — 24. hoc (in Rasur geschr.). — 25. reliqui fit. — 28. sint. — 29. excapessite (*t* a. Hd.). — 30. non de sociorum. — 34. ea causa mortales. — 36. sed haec. — *Pag. 31.* Z. 2. inperium. — 6. rerum uocabula. — q (aus q̄). — aliaena. — 7. uocatur ‖ *Fol. 20 a.* — 10. illis. — 11. conposite g. cesar. — 14. tetra loca. — formidolosa. — 15. itâque. — 16. timens ut. — [si Romae sint]. — 19. [et]. — 21. Si in. — 22. [me]. — 23. ceterisque. — 25. infirmior animus. — 28. [res]. — 36. dis crimen: *Fol. 20 b.* — *Pag. 32.* Z. 6. capút (*t* radirt). — 7. et nunc. — adp̄hensis. — 9. [etiam]. — 11. miseriam (*seriam* in Rasur geschr.) ūtatur. — 12. maxima. — 16. omnia prospera. — 19. aulus. — 24. fame. — diis. — 26. nisi alterum iam. — 27. fuis set: *Fol. 21 a.* — 30. contempnitis. — 31. menia. — *Pag. 33.* Z. 1. ita censeo ego. — 2. hiique. — [T.]. — 3. cedem. — 4. [se]. — 6. maiorum (*i* aus *l*). — 10. senatus. — 12. militieque. — 13. maxima (*e* a. Hd.). — 16. opulentissimis. — sepe. — 17. grecos. — 23. parentum. — 24. memoria ‖ *Fol. 21 b.* — 25. II. — g. cesar. — 28. his. — 29. Cesar. — 32. Cesar. — 35. cesar. — *Pag. 34.* Z. 8. illam assequebatur. — 9. sententiam catonis. — 11. supplicia. — 14. leuam. — 15. XII ·. — dep̄ssus[1]). — 17. est facies. — 18. demissus est ‖ *Fol. 22 a.* — per indices. — 20. q. — 22. cepario. — 23. supplitium. — 24. haec. — [et]. — 30. pars IIII. — 33. [in]. — *Pag. 35.* Z. 2. propediem. — 4. [simul]. — 12. perfugerent. — 13. at/////metellus. — 14. difficul tate: *Fol. 22 b.* — 19. aequoribus (*i* a. Hd.) expeditos. — postquam catilina. — 21. adūsa///// (*s* radirt). — 27. cuique. — 29. animi auribus officit. — 30. admonerem. — 31. consili. — 34. quo in loco. — 37. prohibet (*et* in Rasur geschr.). — *Pag. 36.* Z. 6. fient. Quia bello incepto pax ‖ inmanu uictoris constat neque amicus: *Fol. 23 a*[2]): — 8. inpendet. — 9. no///// (*s* a.

1) So häufig; ähnliches werde ich nicht mehr notiren. — 2) Vergl. Proleg. p. 260 ff.

Hd.). — superuacuum. — 10. pugnare pro potentia paucorum. — 11. aggrediamini. — nobis. — 13. amissis omnibus bonis. — 17. uera. — semper his maximum periculum. — 20. estimo. — 23. quaeat. — 32. Reliquorum. — 33. his. — 35. sub ‖ ducit: *Fol. 23 b.* — g·. — fesulanum. — 37. et coloniis. — g·. — *Pag. 37.* Z. 1. g·. — 5. circuiens. — 8. XXX tribus. — profectus. — 16. res agitur. — 19. arcesere (*c* a. Hd.). — 22. acratus. — 25. ceteros. — fesulanus. — 26. [Catilina]. — 28. confertissimos ‖ *Fol. 24 a.* — 31. fuisset uis. — 32. pugnando quem quisque locum uiuus. — *Pag. 38.* Z. 2. paulum. — 5. [que] (über der Zeile ergänzt von a. Hd.). — 8. qui ad ea castra. — 10. repperiebant. — 12. meror.

Jugurtha.

Pag. 39. (Ueberschrift fehlt.) — Z. 1. ⌐ALSO QVERITVR DENATVRA | Sua. — 4. uim atque. — 6. ui. — 7. quippe quae. — 8. industriam: *Fol. 24 b.* — bonas artes. — 9. puis (*a* aus ~ gemacht v. a. Hd.). — 11. diffluxere. — 12. [auctores][1]). — 14. multumque. — 16. eò. — 19. sequuntur. — 20. huiuscemodi omnia. — *Pag 40.* Z. 6. ceterum. — 11. his. — 13. dabitur honos. — quibus is per fraudem fuit. — 16. inportunum. — 17. mu tationes: *Fol. 25 a.* — cedem. — 18. querere. — 19. dementie. — 21. Ceterum. — que. — 23. quō. — dixerunt. — 24. [memet]. — 25. quiqu|ia (*uia* nachträglich ergänzt). — 29. magistratum. — 32. mei animi. — 34. ego saepe. — quintum. — publium. — 36. accendi ad uirtutem. — *Pag. 41.* Z. 5. hominum his. — 9. honores ‖ *Fol. 25 b.* — 11. proinde. — 13. tedetque. — 14. ⌐ELLVM. — 15. quod. — 16. quod. — 18. promiscuit eóque. — 20. ad agnoscendum. — 21. industria. — 22. II. — cartaginensium. — 23. romani nominis. — 25. affricano. — 26. cartaginensibus. — 27. et captosi face. — affrica. — 29. caeperat. — 31. Deinde. — filius eius. — mastanabile. — 32. adsumptis. — aterbalem et hiemsalem. — 33. mastanabilis. — 34. reliquerat. — 37. multo ‖ *Fol. 26 a.* — luxui. — *Pag. 42.* Z. 2. equalibus. — gloria om̄s. — 3. haec. — 5. et minimum. — 8. aetate sua. — 9. permotus negocio · multa (*a* aus o). — 14. interfecisset dolis. — 18. promtus. — 22. seuicia. — 25. romanus. — 26. praeterea honestissime. — 27. eun do: *Fol. 26 b.* — 29. maximo (*a* aus *o*). — 32. asperas res. — 33. iugutham. — [eum]. — 36. quibus. — 38. fuere in exercitu nostro cōplures. —

1) Vergl. Proleg. p. 264.

39. erant potiores. — *Pag. 43.* Z. 1. magis clari. — 3. imperio. — 5. domum reũti. — 7. pretorium adduxit. — 10. [et]. — 11. suam pecuniam et ipsum. — 14. in bello. — 15. gau¦dio: *Fol. 27 a.* —
uel ter
16. populoque. — 17. am////icicia. — 24. atrabale et hiemsale. — 26. ego et iugurtha. — 28. me falsum. — 29. tua facinora. — 30. honorasti. — 34. dextram. — 35. [te]. — ut. — *Pag. 44.* Z. 2. ˏq̃as. — amicicior. — 5. si. — 6. maxime. — iugurtha ‖ *Fol. 27 b.*
uel ter
— 8. iniuriam accipit. — 9. [autem]. — atrabal et hiemsal. — colite (*lite* in Rasur geschr.) seruate. — 17. hiemsal. — 18. etiam.
uel ter uel ait
— 19. quod. — atrabalem. — 22. alteram partem. — 24. iacit (*uel ait* a. Hd.). — 26. hiemsal. — 27. adoptione. — 30. in animo. — hiemsal. — 36. distribuendam ‖ *Fol. 28 a.* — 37. aliȏ. — hiemsal. — *Pag. 45.* Z. 4. hiemsalem. — 6. confecit. — 10. hiemsal[1]) repperitur. — 11. inicię (*o* aus *e*). — profugerat. — 12. ad regem referunt[2]). — 14. Atrabalem. — 15. timor. — atrabalem. — 16. sequuntur sed iugurtham bello. — 19. Atrabal. — 20. cede. — 22.
tra
in prouinciam profugit. — 23. paratis (*tra* a. Tinte). — omni numi-
uel quos
dia. — 27. praecepit. — 28. uti primum. — dein. — 29. quaecumque (*uel quos* a. Hd.). — pa¦rare: *Fol. 28 b.* — 30. [regis]. — 32. miserae. — 35. legati ubi. — 37. atrabalem. — *Pag. 46.* Z. 1. re-
////
gnum. — 5. amacicia. — 8. etiam. — 12. posse. — 13. sed ea. — 17. esse quam usui. — 18. sunt a uobis recepti. — 19. appetiuere.
i
— 20. cartaginensi (*i* a. Hd.) instituit amiciciam. — 23. petere ‖ *Fol. 29 a.* — 25. erumnis. — 28. his. — 29. meus masinissa una. — 30. si facem et cartaginenses. — 35. ũsabimur. — cartaginenses[3]). — 36. seua. — 37. armis sita erat. — *Pag. 47.* Z. 1. iussistis. — 2. inprouiso. — 4. hisdem. — 5. capere nequit. — 6. sicuti. — 7. ubiuis. — essem quam in meo regno. — 8. ut. — 16. impias ‖ manus: *Fol. 29 b.* — 19. propinquus. — 22. merore. — 24. inco-
i
loma (*m* aus *ni; i* a. Tinte). — 27. egens rerum. — 28. aut reges. — 30. aut. — monimenta hostilia. — 33. nequemquam. — 34. ne foedera. — 36. unȧ. — ac diis (*c* aus *d*). — *Pag. 48.* Z. 1. obedientia. — 2. id. — 5. de se absente. — 7. cuius. — haec eadem. — 8. (erstes:) [aut]. — apud (*d* aus *t*). — inmortales. — 10. fe¦rox: *Fol. 30 a.* — 12. karissime. — 16. erumnas. — anima (2. *a* aus *o*). — 21. ne. — 22. de fessus. — 23. libet. — 28. dicendi. — 29. respondere. — 30. seuiciam. — atrabalem. — 33. numantia. — 35. [senatus]. — 36. atrabalis. — contempnere. — *Pag. 49.* Z. 2. suo.

1) So dauernd. — 2) Vergl. Proleg. p. 268. — 3) So dauernd.

— 3. equum. — 4. atrabali. — 5. ex his omnibus. — emilius. — 6. di||uitiarum ceterum: *Fol. 30 b.* — 8. ueritus/////. — 11. X. — 12. aterbalem. — 13. opinius. — 14. qui. — g. gracco. — 16. in amicis. — 17. pollicitando (*citando* in Rasur geschr. von a. Hd.). — [multa]. — 19. eãdem. — aggressos. — 21. mauritaniam. — uiris. — 23. edificiis. — atrabal. — 28. his. — 31. [esse]. — 34. seuum. — 35. infaecundus. — 37. aut || *Fol. 31 a.* — 39. malefici. — *Pag. 50.* Z. 2. obtinet. — 3. hiemsalis diũsa dicebantur. — 5. incolae eius. — 7. getuli. — libies. — 9. Hi. — 12. ex uariis gentibus cōpositus. — 13. perse. — 16. [eique]. — quod. — 18. commercia. — 19. Hi. — getulos. — quod. — 20. sepe. — 21. [ipsi]. — numidas. — ceterum. — edificia. — 22. mappalia. — 24. libies. — hii. — getuli. — 25. hique. — 27. libies. — me|dis: *Fol. 31 b.* 29. numidiae. — 30. proxime (*a* a. Hd.) cartaginem. — 31. appellantur. — utrimqlteris (*a* a. Hd.). — 33. hi. — 34. quod libies. — getuli. — *Pag. 51.* Z. 1. phenices. — 3. sollicita plebi. — adrimetum. — 4. Eque breui. — 7. aliô. — 8. egiptum. — 9. cirene. — thereon. — 10. sirtes. — inter eas (das Ganze in Rasur geschr.). — philenorum arę (*orum arę* in Rasur geschr.). — 11. egiptum. — 12. mauritaniam[1]). — 13. proxime hispaniam. — 14. getulos. — 15. ethiopas. — deinde. — 18. getulorum[2]). — 19. numidiae. — mulucham. — 20. boccus imperabat. — 22. et de eius. — 24. ab affri|ca: *Fol. 32* a. — discessere. — 26. [esse]. — 28. atherbalis. — 30. inbellis. — 32. moltos (*v* a. Hd.). — 33. hostiliter loca. — 35. dolore permotum atrabalem. — 39. retulerant. — *Pag. 52.* Z. 1. quod. — 7. Atrabal. — 8. relinquendum. — 14. semi somnos || *Fol. 32 b.* — 15. Atrabal. — cirtam (*t* aus *c*). — 17. ceptum. — 21. romam ab atrabale. — 24. romani. — et (in Rasur geschr.) — 25. [de controuersiis — disceptare]. — 30. esse auctoritate senatus. — 33. ceterum. — 34. quod. — 35. atrabalem. — 39. Atrabalis. — *Pag. 53.* Z. 1. discessisse. — 3. exstruit. — 4. aut || dolis: *Fol. 33 a.* — 5. menium. — 6. erigere[3]). — 7. Aterbal. — fortunas suas. — 9. trahi non. — his. — 13. littere aterbalis. — 15. sepe. — 16. iugurthae uis. — 17. inmortales. — 23. miseris esse parum fidei. — 27. fuere. — 30. [mea]. — est || reliqum: *Fol. 33 b.* — 31. aquo. 32. illa que. — 33. mea miseria. — 35. erumnas meas. — 37. me ex manibus. — *Pag. 54.* Z. 1. remanet memoria. — 4. aterbali. — 5. uti. — 6. hisdem. — 9. [usi]. — 11. hi. — a. — 12. deinde. — 13. [que]. — 17. cecus. — 20. aut ui aut dolis. — 21. proce-

1) So dauernd. — 2) So dauernd. — 3) Hiermit hört Hand Nr. 1 auf; das Folgende von Hand Nr. 2.

dit ‖ *Fol. 34 a.* — 23. aterbalis (*s* beinahe radirt). — m. scaurum qnem plurimum metuebat morando. — 25. senatus. — nnnciabantur (aus *atur* geändert). — 27. cirte. — 30. aterbali. — 31. ceteris. — 32. quod. — 33. aduorsaretur. — 34. Igitur iugurtha[1]). — aterbalem. — 35. promiscnae. — 36. inter fecit. — *Pag. 55.* Z. 1. sepe. — 3. g·. — 7. conscientia delicti. — 9. numida (*i* a. Hd.). — 10. L. calpurnius bestia calpurnio. — 11. scribitur ‖ *Fol. 34 b.* — aliaq/////que bello. — 13. nenire. — 14. heserat. — mittit legatos. — 15. hisqne. — praecepit. — 18. hique. — 19. X·. — 24. de habitu et natura. — 25. [erstes: et]. — 26. anaricia/////. — 29. inuidias. — 33. eger. — [est]. — Ceterum. — 35. quitam etsi. — 36. Acerrime ‖ *Fol. 35 a.* — 37. primo. — *Pag. 56.* Z. 1. se. — 3. acceperat. — 5. sexins questor. — 6. uaccam. — 11. transegit. — 12. satiram exquisitis sententiis. — inde ditionem. — 13. XXX. — 14. cum non paruo pondere argenti questori. — 17. quoq///// (*o* a. Hd.). — 23. g· m̃nius. — 25. contionibus populum (*aduocatis* a. Hd.). — 27. osten dere: *Fol. 35 b.* — 28. accendebat. — 30. [eius]. — eam. — 31. quam. — *Pag. 57.* Z. 3. XV. — 4. potentiae[2]) paucorum. — 4. quam multi. — 5. ut///// uobis. — 6. obnoxii. — 7. eos timetis. — 8. sint. — 10. faciam an ob rem. — 11. uos quirites hortor. — sepe. — 12. ũri. — 13. suo metipsi. — 14. tiberio gracco. — 15. qnestiones. — g. gracci et memmii. — 16. cedem. — 18. fecit (*e* aus *a*). — restituere sua. quia quicquid. — 19. nequit/////. — 22. gloriam[3]) ‖ *Fol. 36 a.* — 25. penitet. — 29. equo. — 30. hi/////. — 31. inmani. — 32. /////idemqne. — 33. questui. — 34. tribuno (*o* in Rasnr geschr.). — qnestiones. — *Pag. 58.* Z. 1. cedem. — 2. ascelere. — 3. transtulere ur̃am. — 5. Quod sitamuos. — 11. eô. — 12. magis. — [est]. — omittere. — omnino nihil. — 13. Quid igitur? censes. — 14. prodidere hosti. — 15. questionibus. — 16. indicio ‖ *Fol. 36 b.* — iugurthae ipsius. — deditius (*ci* a. Hd.). — 17. uris (*u* aus *n*). — contempnit. — 19. in rem. — 24. r. p.. — abhostibus (*bhostibus* in Rasur geschr.). — 27. flagitiosissimum (*um* in Rasur geschr.). — 29. eqno. — 30. inportunitatis. — 31. fecisse male/////. — 32. intellegitis. — 36. [hostibns] (von a. Hd. übergeschr.). — *Pag. 59.* Z. 1. moribus. — uos hortorqne. — 4. sint. — iam consuetudine. — 6. [est]. — 7. quesita erunt ‖ *Fol. 37 a.* — ni. — reliquum erit. — 8. ni. — inpune facere quaelibet. — 10. nostros. — 11. haec. — 12. memorem esse maleficii. — 14. haut sepe. — 15. sepe///// dicendo mennius persuadet populo. — 17.

1) Vergl. Proleg. p. 275. — 2. Vergl. Proleg. p. 269. — 3) Von hier an führt Hand Nr. 1 wieder fort.

n
et eum. — 18. captae pecuniae accersebat (*n* a. Hd.). — 22. elephant/////os. — 23. uenderent. — agebant (*g* aus *i* von a. Hd.). — [in] (an der Stelle eine Rasur). — 25. g· memnio. — 27. quo se. — 29. interposuit. — ducebat quam publicam. — 32. magna uis animi in ipso. — 34. g. bebium. — magna ‖ *Fol. 37 b.* — *Pag. 60.* Z. 2. g· mēnius. — plebs. — 3. ni. — 7. fecit. — 8. numidieque. — 11. uera aperiret. — fidem et in. — 13. memnius. — 14. g. bebius. — 17. sepe. — 18. amat fieri. — 19. bestieque. — 20. ceteris. — 21. Ea tempestate erat. — 23. atherbale. — 24. ex affrica. — spurius. — 25. cum minutio. — 26. masinisse. — 28. mouere ‖ *Fol. 38 a.* — 29. minutio. — 31. male. — 32. sibi fido. — 33. massiue paret (2. *e* aus *a* a. Hd.). — 36. participes itiner. — *Pag. 61.* Z. 1. cedem. — illumque. — 4. equo. — 7. animadūterit super. — 8. sui. — 14. sepe eô. — 19. tempus ‖ *Fol. 38 b.* — 29. discessit. — 30. Publius L· Lucullus et. — 31. sibi collegis magistratum
continuare
uidebantur (*continuare* a. Hd.). — *Pag. 62.* Z. 1. [que]. — 3. ex seuitia. — oportunitateque. — 4. [in]. — 7. cecus. — 8. praeparare. — 9. subdolus. — 11. loca ‖ *Fol. 39 a.* — 12. suthul. — 14. die. — 15. partīū (*u* durchstr. *t* aus *c* a. Hd.). — 16. uti locum. — 18.
vli
albini (*vli* a. Hd.). — 19. tumultu perculsi. — [alii]. — 20. omni loco. — 21. nubibus atque nocte. — 22. erant. — 27. inrupere cuncti. — feda. — 28. occupauere. — 31. fecit. — 32. te|net. — 34. ·X·. — decederent. — *Pag. 63.* Z. 1. quod. — mutabantur.
vlo
— 3. meror. — 4. im'perii: *Fol. 39 b.* — 5. libertat/////·a///////// (*vlo* a. Hd.). — 6. sepe. — 7. quaesiuerit. — 10. a. — 11. [ita]. — ut. — 12. potuisse fędus (*e f* in Rasur geschr.). — 13. inpeditus. — 15. ut. — 16. eô/////uenit. — 19. agendum. — 20. g. mal-
x
lius limitanus. — 21. quereretur. — 22. senatus. — neglegisset (*x*
a
a. Hd.). — 23. quique elephantes. — 24. perfugos (*a* a. Hd.). —
perculsis
29. plebs. — quantum. — 32. ceteris. — metu m. scaurus (*perculsis* a. Hd.). — quem ‖ *Fol. 40 a.* — 33. leticiam. — 34. malliana. — 35. quesitores. — *Pag. 64.* Z. 1. questio. — 2. sepe. — 3. plebe
i
ex. — caeperat. — 4. Ceterum. — 5. anns (*a* aus *o*; *nn* aus *mi*; *i* a. Hd.). — habundantia. — 9. ciuitatem in bonis artibus. — 10.
it
discessit. — 12. [rebus]. — obtauerant/////ocium. — 13. fuere (*it* a.
in
Hd.). — 16. Ceterum. — 17. pollebat magis. — 24. uadere (*in* a.
aliqui codices quod habent
Hd.). — atque sancti. — 25. quo ad semet (das Ueberschriebene

trori trori
von a. Hd.). — 27. permix ‖ tio|tre fore (*tio|tre fore* a. Hd.; *tio* auf den Rand geschr.): *Fol. 40 b.* — 28. tiberius. — g. graccus¹). — 32. ac per nomen. — *Pag. 65.* Z. 1. g·. — [alterum]. — 2. de-
cendis
ductis (*cendis* a. Hd.). — necauerant. — 6. extinxit aut fuga. —
bus ibus
reliquum. — 9. omnis (*bus* a. Hd.). — mores (*ibus* a. Hd.). — sigil-
me
latim. — 11. maturius deseret (letztes *e* aus *a*). — 13. designati consules prouincias. — 15. adūsus. — equabili. — 18. accersere. — 19. cetera. — haec. — 21. Ceterum. — senatus ‖ *Fol. 41 a.* — 25. tum propter (erstes *t* aus *c*). — 29. traditur spurii albini proconsulis. — 34. bonae spei. — 35. estiuorum. — *Pag. 66.* Z. 4. estiuorum. — 6. odor. — 7. [muniebantur neque]. — ducebantur. — 8. die. — 13. lu|xuriaeque: *Fol. 41 b.* — 16. et seuitiam. — 20. neu. — 21. ceteris. — 23. circuire. — 24. modo in primis. — 33. darent. — 34. ante. — *Pag. 67.* Z. 3. nunciare. — 4. paucis diebus ipse. — 6. cultoresque ‖ *Fol. 42 a.* — mappalibus. — 7. obuiam. — 11. temptare. — 13. g·. — 15. his. — 17. militiae (*a* aus *e*). — 18. uel praesens. — 20. uacca. — 26. etiam. — 35. ceterum. — urbo ‖ *Fol. 42 b.* — *Pag. 68.* Z. 3. numidiię (*ię* in Rasur geschr.). — atherbal. — 4. meridiae. — 5. milia XX. — 6. eius. — 7. mirtetis. — 8. humo arida. — arenosa. — 10. pecore (letztes *e* aus *a*). — 15. deinde. — 16. circuiens. — 18. his. — 22. bello. — 24. erumnarum. — 26. sui ‖ *Fol. 43 a.* — 27. [pro]. — 29. digrediens. — conspicitur. — *Pag. 69.* Z. 5. digredi. — 14. praeter gressos. — 16. ac pro. — 18. cedere. — dextera. — 19. instare ‖ *Fol. 43 b.* — 20. fueř. — 23. ubicumque. — 24. se. — 25. numero (von a. Hd. in Rasur geschr.). — a. — 26. a. — 29. totius (*t* aus *c*). — 32. coeperat. — 33. [atque]. — *Pag. 70.* Z. 2. ullum munimentum. — 4. circuire. — 9. omia ‖ *Fol. 44 a.* — 11. etiam. — 12. erat. — 23. diffidens²). — 26. aduertunt. — 30. sicut. — 35. IIII. — 36. XXX. — 37. laetique. — obuiam³) ‖ *Fol. 44 b.* — *Pag. 71.* Z. 3. apud alterum. — 4. pene. — [inprudentia]. — 6. gaudium exortum est. — 10. hisdem. — moratus quatriduo. — 15. ubi gentium iugurtha. — 17. saltuosa loca. — 18. numero (von a. Hd. kleiner in Rasur geschr.). — 20. equites regios. — 21. sequitur regem. — 22. eó. — 24. etiam tum animum regis. — 26. inimicum. — 31. iubet ‖
enis
Fol. 45 a. — *Pag. 72.* Z. 2. aliis (*enis* a. Hd.). — exinopia. — 3. exercitum capit. — hisdem. — 4. operiri. — insequitur. — 5. annis. — 9. romae. — 11. [tamen uirtute] (*tamen* von a. Hd. übergeschr.). — 13. diis. — 15. fama de metello. — 18. animus anxius. — 20.

1) So stets der Name. — 2) Hier hört Hand Nr. 1 auf; Nr. 3 setzt den Text fort. — 3) Hier hört Hand Nr. 3 auf; Nr. 1 setzt fort.

o
frumenti. — 21. agebant. — Ex|ercitus (zweites *e* aus *a*). — marius reliquos. — 22. igne. — 25. iugurtha[1]) ‖ *Fol. 45 b.* — 26. querere.
o
— 27. aut aquarum fontem. — 30. quietem. — 31. incoepta. — 37. metellum[2]). — 38. addit his perfugas auxilio. — 39. quod. —
d ////
Pag. 73. Z. 3. [ex itinere]. — 4. quia (*d* a. Hd.). — oppidum (*o* aus
////
a?). — 8. illius. — 9. metuaetatem (von a. Hd. getrennt). — 12.
tur
agunt. — 14. amissis ‖ *Fol. 46 a.* — 19. orire (*tur* a. Hd.). — 22. alii uadere[3]). — modo murum. — 25. et sulphure tedam mixtā/////
i
ardenti/////. — 26. satis[4]). — munuerat. — 31. exspectantibus. — irrupit. — 34. Ceterum. — XL. — *Pag. 74.* Z. 1. si. — 2. ui/////| ce|dere (*ce* von a. Hd. am Rand). — 3. [hostilem a tergo] (hinter
quasi
accepit unter der Zeile ergänzt: *a tergo tumultum*)[5]). — 4. equo[6]). ‖ *Fol. 46 b.* — 6. g·. — 9. neque. — inultos (*in* in Rasur geschr.).
i
— 17. superiore. — 23. adūsi sequi. — 24. pene. — 26. eó. — 27. se. — 29. tegere semet ipsos. — 32. equestre[7]) ‖ *Fol. 47 a.* — 33. res iugurthae. — 34. anim aduerteres. — 35. [alii]. — [zweites: aut]. — *Pag. 75.* Z. 1. uiserę. — 2. etiam. — 3. aggressi. — 4. praeterea alia. — 5. et alterae. — 6. ceteri. — 7. confecti uulneribus. — deinde. — 9. incoeptum. — 11. etiam. — his. — 13. ceterum. — 17. amicos[8]). — 19. iudicium (*udic* in Rasur geschr.). — 22. ne catum: *Fol. 47 b.* — 25. [ne]. — fieret cum romanis. — conditiones. — 26. traderetur[9]). — 29. merenti. — 30. mortales multos. — 31. sępę (zweites ˛ radirt). — 33. aliis talibus. — 36.
n
traderet (*n* a. Hd.). — 37. atque. — *Pag. 76.* Z. 2. ducenti. — 6. boccum. — mauritaniam. — 8. imperandum[10]). — 13. mag|nisque:
a
Fol. 48 a. — 16. g·. — diis. — 17. auruspex. — 18. diis. — fortu-
v
na. — 19. omnia. — 20. consolatus (*v* a. Tinte). — 24. alitus. — 30. alios post. — 32. uir appetere non audebat. Nam postea. — 35. egregius. — 37. [ubi]. — marius cum auruspicis. — eodem quo cupido animi hortabatur intendere uidet. — *Pag. 77.* Z. 4. mirari primum eius. — 9. flectitur ‖ *Fol. 48 b.* — 11. peiteret. — 13. peti-
uel aliquo
turum consulatum. — 14. XX. — 17. facto alio. — 19. aput. —

1) Fortsetzung von Hand Nr. 3. — 2) Fortsetzung von Hand Nr. 1. — 3) Vergl. Proleg. p. 270. — 4) Fortsetzung von Hand Nr. 3. — 5) Vergl. Proleg. p. 266. — 6) Fortsetzung von Hand Nr. 1. — 7) Fortsetzung von Hand Nr. 3. — 8) Fortsetzung von Hand Nr. 1. — 9) Fortsetzung von Hand Nr. 3. — 10) Fortsetzung von Hand Nr. 4; vergl. Proleg. p. 252.

20. ac. — ˆloquiˆde bello. — 21. si dimidia pars exercitus sibi.
n
— 24. eó. — 25. corruperat. — nichil. — 27. mastanabilis. — 28. ob hoc mente. — 32. modo. — appellauisset. — 34. satelliti. — 36. petat pęnas. — 37. esse uirum. — *Pag. 78.* Z. 2.
et a
illum equites rom|nos (*et* und *a* a. Tinte). — 3. [zweites: et]. — 4. uti ‖ *Fol. 49 a.* — 5. ˆscribant ˆde bello. — deposcant. — 6. illi
a
multis (*a* a. Tinte). — 9. dedicione omissa. — 11. a. — 14. peccu-
cc
nia. — [prorsus]. — nil. — 15. uagenses (*cc* a. Tinte). — 34.
inermes
opidi titum. — 26. palantes quippe (*inermes* a. Tinte). — 27. Item. — 28. edocta. — 30. Milites romani. — 31. ad arcem opidi (*p* a.
p
Hd.). — 32. scuta et signa. — fugam. — 33. hec. — 35. ‖ infir-
mo
missi generi: *Fol. 49 b.* (alles ausser *neri* in Rasur geschr.). — 37. opido[1]). — 38. profugit intactus: *Pag. 79.* Z. 1. an paccione an. —
b permixta
3. [integra]. — 4. [Vagae]. — acceperat[2]). — 5. ait. — proxima
o
sunt (sic! *sunt* in Rasur geschr.). — 7. plurimas. — 9. horam ter-
cc
ciam. — 10. etiam. — 11. uagam (*cc* a. Hd.). — 12. reliquum. — 15. latere. — 16. animaduertere. — uorsum. — 18. eos ipsos qui.
s
— 19. numida (*s* a. Tinte). — 20. obuiam. — 21. uulgus. — 22. ire atque praede. — 24. opolens. — 27. condempnatus. — excollacio. — 31. despiciens eum. — dolum ‖ *Fol. 50 a.* — 33. nabdalsam adiungit. — 34. clarum. — [qui]. — 35. exsequi. — 36. su-
n
perauerat (*n* a. Tinte). — *Pag. 80.* Z. 1. consiliis. — 2. parare. — 4. ˆuastaretur ˆhostibus. — 5. percussus. — 6. metuque. — cupidinibus. — 8. fideles homines. — 9. iurasset. — 11. uirtutei. — 13. hae. — 16. [ei]. — 18. litteras uidit ex consuetudine ratus opera | sua aut | (von *ex — aut* in Rasur geschr.; |—| auf dem Rand).
t
— 19. introiuit. — 23. erat ex perfugis cognouit. — posquam. — 24. dicitque quae. — 25. euenta. — 27. haec///// rex (in der Rasur
////
schimmert *ci* durch). — 28. Bomilcare (*c* aus *l?*). — 30. oriretur; Neque ‖ *Fol. 50 b.* — 33. [alio atque]. — 34. regium decus. —
/
[arreptis armis]. — *Pag. 81.* Z. 1. ex profeccione simulet. — 3.
/

1) Wird nicht ferner notirt. — 2) Vergl. Proleg. p. 272.

de
quae metello. — 6. addidit. — 8. uulgus. — 9. in maius extollere. — plebs. — 14. tribuno (*o* in Rasur geschr.]. — [T.]. — mantino. — 15. iussit senatus///// sed paulo decio decreuerat. — 17. Eo
a
tempore. — amicis comissis (*co* durchstr., *a* a. Hd.). — 19. bochum. —
v
20. [et]. — 21. uanus. — agitabatur. — 22. omnium. — profectos [que] (*v* a. Hd.). — 24. paulo post spem in armis. — 25. popularium an fidei. — 27. metellus sese. — iu gurtha: *Fol. 51 a.* — 28. deinde. — 29. aliquantum. — 30. fatigati [que]. — *Pag. 82.* Z. 1. armorum///// aliquanto. — 2. fere numidas. — 3. tutata. — 6. ubi (in Rasur geschr.). — 9. arida et///// uasta (*et* mit schwärzerer Tinte nach-
p
gezeichnet). — 10. [eius]. — opidi. — 13. X. — utres. — aut alia.
di
— 15. pe/////coris eoque. — modo (am Rande: *cuiusque modi*, dies nebst *di* a. Hd.). — 17. post regis fugam se. — 18. fuerit. — 19. aquam opido. — 21. uentum est quo (in unbeschriebene Stelle nach-
a
getragen von a. Hd.). — 25. intenderent (*a* a. Hd.). — 27. diis. —
h in
esse curae. — 28. talam. — oppidani. — 29. solita. — 30. nichilo.
c
— parare bellum. — fecere. — 31. nichil. — infestum. — loca. — naturam ‖ *Fol. 51 b.* — 33. oppido. — 34. una diae. — *Pag. 83.*
u
Z. 1. [oppidum]. — ex. — 2. fallo (*u* a. Tinte). — deinde iubet locis. — 3. agere superque eas aggerem. — 4. opus///// administros (*admini* mit schwarzer Tinte nachgefahren). — 5. hoc. — 6. reliquum. — 7. XXX. — oppido. — [modo]. — 8. a. — Hi. — 10.
e s s
dicuntur. — 11. opul i (*e i* a. Hd.). — 12. metuerent. — 13. prendere. — 15. orari. — 16. a/////milcarem hominem quendam. — 17.
quem
adūsū neque. — 22. [semper]. — 23. inperata gnaue (*g* a. Hd.). —
a
24. quod. — IIII. — 25. g·. — oppidum. — sidonis. — 26. ciuiles discordias. — 27. sirtes. — 29. peralta. — 30. [alia]. — 31. ubi ‖ *Fol. 52 a.* — magnum mare. — arenamque. — 33. sirtes. — 35.
orum
quia. — 38. has. — *Pag. 84.* Z. 2. II. — cartaginiensium. — locus nos. — 3. cartaginienses pleraeque affricae (*ae* und *ae* aus *a* von a. Hd.). — 4. cirenenses quoque (*quoque* in Rasur geschr.). — et. —
v
5. arenosus. — 7. utrique. — 8. neriti. — 12. II. — 13. cirenenses. — 14. ire. — 15. haut. — 17. cohortus. — 19. cirenenses. —
v
23. cirenenses optionem cartaginensibus. — 27. p. — [in]. — loco ‖

Fol. 52 b. — 29. ad inceptum. — 32. getulos. — 34. coegit. —
ac s in
36. bochi. — *Pag. 85.* Z. 1. ingressu (*ac, s* a. Hd.). — apellit (*in*
a. Hd.). — 2. adūsū. — 3. bochus. — miserat romam. — 5. belli.
— inpediuerant. — 7. bocho. — 8. quod. — 9. habe/////ant. — 10.
ita ut. — nullam. — 12. bochi. — 14. bocho[1]). — 15. libidine in-
opere
peritandi. — 17. ubi. — 18. his. — 19. quintus. — 21. urbe p̄cium
bat
(*opere* a. Hd.). — [dux]. — 22. certaturus. — festina///// (*bat* a. Hd.).
— 26. uti ‖ *Fol. 53 a.* — 27. haut. — cirtha. — 28. opperitur
reges. — 30. rome. — mario prouinciam numidiam. — 31. factū/////
(∼ a. Tinte). — 32. atq; honestum (*atq;* in Rasur geschr.). — 33.
n
linguam moderari. — *Pag. 86.* Z. 4. axie. — fuisse/////. — alio. —
et nā
5. impeditus quod. — 6. alie (*nā* a. Hd.; *e* aus *i*). — 9. bello pocior.
— [et]. — confideret suis. — 10. incerta pro certis mutare non
i
debere. — 11. acerrime definire (*i* a. Hd.). — 12. esse et finem eius.
i sed
— cuius (*i* a. Hd.). — 15. hec. — cupere iugurthae (*sed* a. Hd.).
— 16. copia illi foret. — 18. ille' probare partim abnuere (am
Rand zu ': *'partim*). — 22. populus numidiam prouinciam. — 23.
di
uero superbus multus. — 24. Dictare (*di* a. Hd.). — 25. cepisse
spolia. — 26. interim ‖ *Fol. 53 b.* — 27. a (am Rand). — 28. ar-
i
cessere (*i* a. Hd.). — milicia. — 31. negare///// audebat. — 32. et iam
(durch a. Hd. verbunden). — quod. — uolenti plebi miliciam. — 33. et/////
marius. — studia belli uulgi (*belli* durchstr.). — 35. locupletem fore
ego
praeda. — *Pag. 87.* Z. 3. Scio quirites (*ego* a. Hd.). — isdem. —
4. industres (*e* aus *i;* zweites *s* an den Rand von a. Hd. geschr.) |
o
///// suppliciis. — 5. Dehinc. — 6. q///// (*o* a. Hd.). — 9. ūro bene-
ea o i
ficio. — 11. et agere. — 13. uet. — 14. affinum (erstes *f* aus *d; i*
o
a. Hd.). — 15. est et uirtute et. — 16. intellego quirites (*o* a. Hd.).
— 19. annitendum (*nn* in Rasur geschr. füllt den Raum nicht aus).
— ut. — 20. frustra sint qui contra me tendunt. Ita. — 21. [et].
— 22. beneficia ūra gratuito ‖ *Fol. 54 a.* — uti (*i* a. Hd.). — 23.
difficile (drittes *i* aus *e*). — 24. se. — 25. [ex]. — 26. uertitur. —
28. mutari. — illo (*i* aus *u*). — 29. aut ad tale. — 31. ignarus

1) Wird nicht weiter notirt; vergl. p. 281.

omnium in tanta re. — sumet. — 33. is sibi. — At ego scio post[qui] quam (*qui* a. Hd.). — 34. [et]. — *Pag. 88.* Z. 1. gerere consulatum quam. — tem[pore]posterius re[usu] atque prius. — 2. me (am Rande von a. Hd.). — 3. audire et. — 4. talia. — 5. existimare[t]. — contempnunt. — 6. eorum. — Michi. — 7. fortunam unam. — 9. patribus (*tribus* in Rasur v. a. Hd.). — albini atque. — mene[au] illos. — 10. qd. — credi[tis]/////[si] ni esse (*tis, si* a. Hd.). — 11. me iure. — faciant. — 12. item. — c[o]epit. — 13. Inuident///// (Rasur von 5 Buchstaben) meo honori. — inuideant[labori] innocentiae (*labori* a. Hd.). — 15. contempnant. 18. uos uerba faciunt in senatu. — 19. mores[i] (*ai* a. Hd.). — 21. quantum. — eorum. — 22. [quasi]. — 23. patitur ‖ *Fol. 54 b.* — huius rei. — 24. inopiam ego pacior[o] quirites. — 25. mea me facta dicere. — 26. sibi uirtute arrogant id mihi (*id* in unbeschriebene Stelle eingetragen). — 27. quod imagines. — 28. melius est peperisse. — 29. Equidem non ignoro ego. — 30. habunde. — copositam. — 31. Sed[in] maximo ũro beneficio (*in* a. Hd.). — uos meque. — 32. lacerarent. — placuit tremere uel reticere. — 34. uera[a :cui desunt] : necesse (*cui desunt* a. Hd.). — praedicet. — 35. superent[a]. — *Pag. 89.* Z. 3. fidei[causa] imagines (*causa* a. Hd.). — 4. hastam. — 6. hę (˛ a. Tinte). — hereditate (zweites *t* aus *r* a. Tinte) derelicta. — 7. sed[ea] quae (*ea* a. Hd.). — 8. parum. — 11. [quippe]. — nichil profuere. — 12. hostes. — praesidia. — 13. nichil. — turpem (*e* aus *a*). — estatem (in Rasur geschr. a. Hd.). — 15. ergo. — hortabor milites. — 17. utile//// hoc est ciuile. — tutē. — 18. molliciem. — hoc est dominum esse non imperatorem. — 19. ñri faciendo. — 20. quis. — 21. contempnit. — 22. repetunt. — 23. erant[r] (*r* a. Hd.). — omnia ‖ *Fol. 55 a.* — 24. eis reliquére. — 25. sola (*a* aus *o*). — 26. et[in] cultis (*in* a. Hd.). — 28. coquum[c] (*c* a. Hd.). — uillicum. — 30. mulieribus mundicias uiris laborem. — 32. decori (*i* aus *e* a. Hd.). — quod iuuat quod carum. — 33. a/////ment. — adolescenciam (*o* aus *u*). — *Pag. 90.* Z. 1. [pulucrem]. — relinquant (*a* aus *u* oder *u* aus *a*?). — 2. uobis[n] (*n* a. Hd.). — 3. ubi (aus *uos* a. Hd.) fla-

ignauia
giciis se (*se* in Rasur) dedecorauēre. — 4. auaricia (sic! Correctur
i i
a. Hd.). — 5. nichil. — 6. clade. — memores (*i* a. Tinte). — 7.
de o
pauca r. p. (*de* a. Hd.). — 8. animum habete quirites (*o* a. Hd.). —
quę
9. Nā//// ad (quę a. Hd.). — 10. auariciā inpericiā atque superbiā
(die drei ‾ a. Tinte). — 11. est ibi. — 12. [est]. — 13. est aetas.
ni
— annitimi. — 14. ne quemquam. — 16. [aut]. — 17. me uosque.
ad i e
— diis iuuantibus (*ad* a. Hd.). — 19. r. p. (*i*, *e* a. Hd.). — decet.
est
— 20. ignauia nemo. — factus neque quisque (*est* a. Hd.). — 21.
ut
parens eterni (*ut* a. Hd.; dazu am Rande: *liberis suis* a. Hd.). — 22.
mea
uitam uitam (das 2. *uitam* ausgestrichen). — 23. uerba (*mea* a. Hd.).
— habunde. — 25. uidet ‖ *Fol. 55 b.* — atque aliis. — 26. [A].
— 28. libido cuiusque. — 29. inopia alii bonorum. — consulis (*is*
erat
in Rasur). — 31. oportunissimus cui (*erat* a. Hd.). — 32. sua cure.
b , nam
— quippe. — 35. apulio. — legato, metellus (*nam* a. Hd.). — 36.
ne////. — tollerare (erstes *l* radirt). — *Pag. 91.* Z. 2. aucxiliariis (*c*
o
radirt). — 3. deinde. — 4. partim. — alia leuia. — 8. caluere. —
13. accipitur. — 14. discesserat. — carus est. — 15. inpig////re. —
16. utrimque (*m* aus *us* a. Hd.) boni. — esset (*t* a. Hd.). — 17.
nichil. — 18. apud illos. — ////pati (*ti* theils nachgefahren, theils
/// v
in Rasur). — 19. praedas (*s* a. Hd.) agentes. — aggressos (*v* a. Hd.).
— 20. [in]. — fuderat ‖ *Fol. 56 a.* — haut. — 22. cognouit copiam
statuit urbes. — 26. metueret. — 27. simulaueritne (*ne* in Rasur).
p
— accederet. — 29. opida (*p* a. Hd.). — 30. partim (*tim* aus *um*,
p
a. Tinte). — aliis. — 32. illum procul abesse. — 34. opidum (*p* a.
p loca
Hd.). — 35. libis. — *Pag. 92.* Z. 1. opidum (*p* a. Hd.). — alia om-
ipsa
nia (*loca* a. Hd.). — 2. aquae eaque. — 3. haec. — perniciosa (*ipsa*
o p
a. Hd.). — 5. tum (*t* aus *c*). — 6. qd (a. Tinte). — opidum (*p* a.
p
Hd.). — 7. coeperat haut. — 8. aliquod. — 9. opidum (*p* a. Hd.).
— 10. utuntur. — ubique. — 13. aduersum. — et sitim. — 15.
diis credo fretus ‖ *Fol. 56 b.* — 17. quod. — 20. copia rei. — 21.
io
exhornat. — superibus (*io* a. Hd.). — 22. Aulum. — 23. choor-

p
tibus. — opidum (*p* a. Hd.). — 26. [tanain]. — 28. simul et. —
o
29. VI. — 32. occasu. — 33. Deinde. — 34. ˆuisum ˆtempus est.
per v
— noctemque (*per* a. Hd.). — 35. deinde. — molto. — 36. a. —
rum que
Pag. 93. Z. 1. II. — ibiquam (que a. Hd.). — 2. operitur. — 3.
p :uti //
opido (*p* a. Hd.). — 4. his. — 8. potestate : dedicionem facerent
// p
cogere. — 9. opidum (*p* a. Hd.) — 11. scelere ‖ *Fol. 57 a.* — 12.
u
quod. — 13. gens. — [ante]. — 14. cohercetur. — 15. incommodo magnus. — 18. habiti (*ti* in Rasur). — 22. oppida. — plura propter. — 25. eádem. — 26. haut. — 27. haut. — muluche. — 28. disiungebat. — planiciem ceteram. — 30. Nā/////omi. — uelud. — 31.
melius
marius (in Rasur). — 33. magis gesta (*melius* a. Hd.). — 34. [erstes: et]. — et frumenti et. — *Pag. 94.* Z. 1. ac talibus machinacionibus. — castellorum. — 2. praecise. — 3. he. — 9. operiretur. — 12. aequatum. — haut. — 13. anim///// aduertit. — repente. — 14. deinde plures ‖ *Fol. 57 b.* — 15. Vbi (*V* in Rasur). — 17. grandis/////ilex (zweites *i* in Rasur). — 18. flexa. — 20. [in]. — 21.
per uia
planiciem scribit quod cuncti. — 22. eadem (*uia* a. Hd.). — 23.
i
ascenderat. — 24. adit (*i* a. Hd.). — 25. descenderat. — 30. V numero. — delégit. — his. — *Pag. 95.* Z. 1. IIII. — parére. — 3.
est uel is
uisum (*est* a. Hd.). — 4. excenturionib;//////erant (*uel is* a. Hd.). —
lius a
5. capite (*t* aus *d*). — 6. facilior (*ilior* in Rasur). — 7. offense (*a* a. Hd.). — 8. p̃grediens (∼ a. Tinte). — uetustate. — 10. ascenderent. — 11. inermes. — 13. et descendens. — 18. tota diae in-
numidas
tentus. — inuidias (Correctur a. Hd.) habuerat ‖ *Fol. 58 a.* — 19.
h b a
coortatus (*h* a. Hd.) — est egressus testudine. — 22. incensis item
b a
(*b a* a. Hd.). — 24. obiectare uecordiam (*b a* a. Hd.) militibusque. — 25. minitari feroces secundis rebus esse. — 27. repente ergo a
de
tergo (sic! — a. Tinte). — 30. accrius. — 31. dein (*de* a. Hd.). — 33. correcta (*ect* in Rasur). — *Pag. 96.* Z. 1. qui. — [a]. — c̄geret
i
exercitum rome. — 2. admonuit (*uit* in Rasur). — 4. dicture (*i* a.
i
Hd.). — sesenna (*i* a. Hd.). — 7. prope iam. — 8. maiorum socor-

dia litteris. — 10. otio glorioso luxurioso (*glorioso* durchstrichen).
is illi
— negocio (*is* a. Hd.). — 14. atque felicissimo (*illi* a. Hd.; *o* in Ra-
i
sur a. Hd.). — 16. fecerat (*i* a. Hd.). — pudet magis an piget. —
17. disserere ‖ *Fol. 58 b.* — 18. affricam uenit atque in castra marii cum equitatu rudis. — 20. fortissimus omnium. — 21. apellare. —
et c
31. sibi (*et* a. Hd.). — bochum (*c* a. Hd.). — 32. mittit. — addu-
que
cere. — 34. [et]. — 35. ipsi mauro (*que* a. Hd.). — *Pag. 97.* Z. 1.
c
terciam partem. — 2. bochus (*c* a. Hd.). — 5. diei. — [et]. — 6. quod. — 8. aduentu hostium. — 11. et getuli. — 15. ascendere.
que
— 17. ordinibus ‖ *Fol. 59 a.* — pedites (*que* a. Hd.). — alios alios.
arma
— 18. obtruncare multos. — 19. circumuenire. — fama (sic! *arma*
numero v
a. Hd.). — quod. — 20. plures (*numero* a. Hd.). — 21. coninxerat.
— 22. fecere (erstes *e* aus *a*). — 24. dimisso animo quam antea. —
a v
25. fimiliarissimis (*a* a. Hd.). — 27. tibi (Correctur a. Hd.). — 28. impe/////rare. — 29. nichil. — 30. accrius. — 32. duos colles. —
vs uel co uel to
34. edita (Corr. a. Hd.). — pauca munimenta (Glossen a. Hd.; letz-
egerat
tes *a* aus *o*). — 35. gerebat (Glosse a. Hd.). — sillam (*i* aus *u*).
— *Pag. 98.* Z. 1. dispersos milites paulatim. — 2. [hostibus] (von
h o
a. Hd. übergeschrieben). — contrait. — cunctis (*o* a. Hd.). — 3.
it
subtuctis (Corr. a. Hd.). — 6. letari (*r* aus *t* a. Tinte). — 7. quod.
i q;
— fugere aut pro. — 9. usui (*i* a. Hd.) magno (*q;* a. Hd.). —
erant///// | ///// Plurimum. — 10. impericia hostium confirmatus ma-
uectigalium
rius. — 13. ante iam ‖ somno: *Fol. 59 b.* — inprouiso cohorcium
iubet
(Glosse a. Hd.). — 15. aut portis erumpere (Corr. a. Hd.). — 16.
o atq;
ignoto atque. — 17. capere (erstes *e* aus *a*). — 18. cunctis strepitu
sunt
clamore (Corr. a. Hd.). — 19. terrore formidine. — 21. interempti
iam in tempora
(*sunt* a. Hd.). — 23. uti ceperat.///// hiberna (Glossen a. Hd.). — 25. ac in. — 26. Silla (*i* aus *u*). — apud extremos (*remos* in Rasur

geschr., zu viel Buchstaben für den Raum; darüber: *dextimos* a. Hd., darüber *dextros* noch a. Hd.)[1]). — 27. aulus. — 32. [et]. — cogi-
t
bat. — 33. facere (*t* a. Tinte). — *Pag. 99.* Z. 1. porta. — 2. in munimentis super uallum. — 3. circuire. — [tam] (von a. Hd. über-
illo que
schrieben). — futuri. — 5. marius aliis (Corr. a. Hd.). — 6. exercitum agebat coercebat. — 7. aiebant. quod a puericia consuetam (letztes *a* aus *u* a. Tinte). — 8. aliaque. — habuisset (*t* a. Tinte).
v a
— 9. rei. p. — decóre. — 10. IIII. — [die] (auf dem Rand von a.
n e
Hd.). — udique (*n* a. Hd.). — 11. spiculatores simul (Corr. a. Hd.). — ostendunt ‖ *Fol. 60 a.* — 12. quod. — abeuntes (dazu am Rande:
v
uel redeuntes a. Hd.) aliis (*v* a. Hd.). — 14. aduersus. — 15. ope-
e
ritur. Item. — IIII partes. — 16. ęquites (*e* a. Hd.). — 17. attingerant. — 19. ipsi. — 20. uenere. — 22. [eius] (übergeschrie-
af
ben). — 23. itinere quod fuerant (*af* a. Hd.). — 24. aput primos
c
erat. — 25. bochi (Corr. a. Hd.). — 33. his. — mauris ab latere.
c
— 34. bochus (Corr. a. Hd.). — *Pag. 100.* Z. 1. cupit retinere. —
//// neque con
3. erupit. — 7. multis. — posse aut (Corr. a. Hd.). — 8. cecidere
/
(Corr. a. Hd.). — 9. cada ‖ ueribus et infectasanguine inter ea hu-
/
mus: *Fol. 60 b.* — 11. haut. — ad opidum. — 12. Eó. — 13. V. — iterum (*u* aus *i* a. Hd.). — abboccho. — 14. fidelissimos. — 15. de suo. — 16. his. — [L.] — aulum. — 18. [uti]. — 21. bocche. — nobis leticia. — 22. dii. — 23. primum cum. — 24. acerbam
o o
necessitudinem demeres. — 25. et illum. — p. r. iam (das Ganze a. Hd. in leerem Raum). — 26. aprincipio tibi uisum melius (— a. Tinte). — 27. imperare. — 28. nulla (*a* aus *i* a. Tinte) opor-
o
tunior (*or* a. Hd.) amicicia nostra. — quod. — 29. q///// (*o* aus *i* a. Hd.). — gratiae. — quam si. — 30. quod. — habunde. — 31. utinam tibi aprincipio. — *Pag. 101.* Z. 2. multa. — 4. placuisse credo uim[2]). — [te] (am Rande zugefügt a. Hd.). — quoniam. — 5. [atque]. — 7. dimitte. — [populum Romanum]. — 8. qnod. — 9. hoc. — 10. [ob]. — 11. [ui]. — 13. praeterea ‖ *Fol. 61 a.* —
antea id
autem (Corr. a. Hd.). — 17. quod. — corrupebat. — 19. ex parte.

1) Vergl. Proleg. p. 273. — 2) Vergl. Proleg. p. 273.

— 20. regiā (˜ a. Tinte; am Rand a. Hd.: *Regiam*). — iugurtha cognita | legacione profugas (*cognita legacione* durchstrichen). — 21.
seu e
inposuerat. — bocchus feliciter seu (Corr. a. Hd.). — 22. uenerant (*e* a. Hd.). — 23. necessariorum[1]). — 27. permittet. — [Romanorum]. — 29. sillam. — 32. ré. — romanorum auaricie. — sillam. — *Pag. 102.* Z. 3. bocci. — 4. ut. — 5. assit. — 6. beniuolentia. — silla. — 8. XL·. — 9. postquā//// confecto quod. — 10. factus est certior. — sillam. — 11. bebenum. — 12. [undique]. — bocci. — 13. Inquibus legatis ‖ *Fol. 61 b.* — Et ab consule. — 14. sille. — 15. ac. — 16. in adūsa semper. — 17. omnibus rebus tres. — G. N. octauio. — [qui]. — 19. his boccus tum cetera. — 20. sylle lubens. — Romeque. — 22. responsum est. — 23. iniurgie. —
ci
bocco. — 24. facit (*a* aus *e* a. Tinte). — amicia. — 26. boccus. — petiit. — 27. sillam. — [de]. — *Pag. 103.* Z. 1. equitatum. — 2. [item]. — atque balearum (erstes *a* letzten Wortes aus *e*). — 3. p̄ligna. — properandi (*di* aus *tu*). — 4. adūsum. — 5. [sed]. — in
que
itinere. Quinto. — 6. bocci. — 7. sille omnibus suis et. — 13. bocco.
h
— 15. iuncti. — 16. sillam. — [sibi]. — 17. aut. — 18. secum ‖ *Fol. 62 a.* — 19. tocies. — 22. [morbo][2]). — 23. proficisceretur. — 24. ignesque quam. — 26. silla. — 27. [ante eos]. — 29. prodit'os. — 30. [manu uindicandum]. — 31. Ad silla. — 32. maurum ab iniuria. — 34. adūsus. — 35. diceret. — [ab inermis — petere in]. — *Pag. 104.* Z. 1. Deinde. — 2. magnum. — 3. bocci. — 7. [suo]. — 8. filius ipse. — 10. silla. — 11. probata est ac. — 12. accesserant. — 14. bocco. — 15. aiugurtha qui postquam sillam accitum ‖ *Fol. 62 b.* — 16. [orator et]. — bocci consilia ierat. Pre-
ortus
terea. — 18. impari. — natus. — 19. bona acceptus erat. — 20. boccus. — 21. sillam. — 22. diem colloquio. — eligeret. — 24. pertimesceret quo res. — gererentur. — 25. Nam ego. — 26. boccum. — 27. romanos et rem numidam. — adtenuisse. — 28. syllam. — 30. silla. — pauca se. — 31. [erstes: aut]. — 32. sicut. — 33. [missum]. — 34. agiturus. — [rex]. — *Pag. 105.* Z. 1. nunc etiam. — 2. [sunt]. — 3. sylla a bocco. — 5. [et]. — amborum. — 8. et hercule silla. — 10. dolore alii. — 13. quicquid. — 14. utere ‖ *Fol. 63 a.* — quo aduiues. — 17. [est]. — 18. Bellum pro R. P. neque. — 19. uolui · fines. — 21. gerite uti uultis. — mulucham flumen. — 22. non id intrare. — 24. haut. — 25. sylla. — [zweites: de]. — 27. et R. P. — 28. ualeret. — et aliquid. — 29. sua causa. — 30. promtu. — iugurtbae copiam. — 31. traderet. —

1) Fortsetzung von Hand Nr. 5; vergl. Proleg. p. 252. — 2) Vergl. Proleg. p. 273.

deberet. — *Pag. 106.* Z. 3. leniter. — syllae. — 4. similandum. — 5. erat auidissimus. — 6. Et rex postera. — 7. sylla. — 11. boccum. — et enunciat. — 12. imperantur. — fidere. — 14. boccus. — 15. unâ. — 16. sullam sibi. — 17. potestate. — 19. marius.
uel re
— 23. temporis loco. — 24. boccus. — iugurthae ‖ *Fol. 63 b.* —
uel rethoris
28. remotis ceteris dicitur. — uultu corporis pariter. — 30. rectoris patefecissent (Glosse a. Hd.). — *Pag. 107.* Z. 2. haut. — esse. — 7. uinctus sulle. — 8. ductus. Per idem. — 9. quinto | scipione et
uel am
m. manlio. — 11. contremuerat. illique et usque. — nostri. — 13. certare. — 15. gallia usque kl ianuarii. — 17. in illo sitae[1]).

1) Es folgt eine leere Zeile, dann von derselben Hand das 5. Buch des Eutrop.

Inhalt.

Aug 4

JAHRBÜCHER

FÜR

CLASSISCHE PHILOLOGIE.

Herausgegeben

von

Dr. Alfred Fleckeisen,
Professor in Dresden.

Siebenter Supplementband.

Drittes Heft.

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1874.

STUDIEN

ZU

EURIPIDES

MIT EINEM ANHANG

ZU AESCHYLUS, SOPHOKLES UND DEN BRUCHSTÜCKEN DER GRIECHISCHEN TRAGIKER

VON

N. WECKLEIN.

νῦν δ' ἣ μὲν ἔρρει συμφοραῖς, ὃ δ' εὐτυχεῖ,
πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας, πόσις δ'
ἀτίετος φίλων.

Nach gewöhnlichem Sprachgebrauch ist ἀτίετος φίλων s. v. a. ἄφιλος φίλων und heisst „ungeehrt von Freunden, ohne Freunde". Vergl. ἄφρακτος φίλων, κακῶν ἄνατος u. a. Diese Bedeutung ist hier unbrauchbar. Denn die Bemerkung, dass Xuthos keine Freunde habe, würde, an und für sich unwahr oder vielmehr ohne jede Beziehung, in Widerspruch mit εὐτυχεῖ stehen. Wollte man ἀτίετος φίλων in aktivischem Sinne „nicht ehrend seine Freunde" nehmen, so müsste man φίλων von der Verwandtschaft und vorzugsweise von der Gattin verstehen. Aber auch so würde der Gegensatz zu ἣ μὲν ἔρρει συμφοραῖς πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας fehlen. Was soll das heissen: „nun vergeht sie in Noth, während er glücklich ist, sie alt und grau geworden, der Gatte gleichgültig gegen seine Freunde". Der Hauptanstoss aber liegt in πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας. In wiefern soll das Alter in Zusammenhang mit dem Unglück der Kreusa stehen? Würde diese unter anderen Umständen minder alt geworden sein? Gerade dieser Ausdruck πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας führt uns auf den richtigen Sinn der Stelle. Kreusa wird hier offenbar aus demselben Grunde beklagt wie V. 618 ἄλλως τε τὴν σὴν ἄλοχον οἰκτείρω, πάτερ, ἄπαιδα γηράσκουσαν. Vergl. dazu V. 658 καὶ γὰρ γυναῖκα τὴν ἐμὴν οὐ βούλομαι λυπεῖν ἄτεκνον οὖσαν αὐτὸς εὐτυχῶν, 789 ὀτοτοτοῖ· τὸ δ' ἐμὸν ἄτεκνον ἄτεκνον ἔλαβεν (vielmehr ἔλαχεν) ἄρα βίοτον, Suppl. 170 αἷς γῆρας ἥκει πολιὸν εἰς ἀπαιδίαν, 966 καὶ νῦν ἄπαις ἄτεκνος γηράσκω δυστηνοτάτως, Alc. 735 ἄπαιδε παιδὸς ὄντος, ὥσπερ ἄξιοι, γηράσκετε, fr. 336, 6 N. ὅσοι τε γηράσκουσιν ὀρφανοὶ τέκνων. Demnach kann kein Zweifel sein, was zu ἀτίετος φίλων gehöre und welche Beziehung darin liege. Es ist eben πόσις δ' ein Glossem zu dem darüberstehenden ὃ δ' und dieses Glossem hat das ursprüngliche Wort τέκνων verdrängt:

νῦν δ' ἣ μὲν ἔρρει συμφοραῖς, ὃ δ' εὐτυχεῖ,
πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας τέκνων
ἀτίετος φίλων.

Jetzt haben wir in πολιὸν γῆρας εἰσπεσοῦσα τέκνων φίλων ἀτίετος den erforderlichen Gedanken ἄπαις γηράσκουσα. — Voraus (in V. 695) fordert das Metrum statt δεσποίνᾳ einen creticus (= πενθίμους). Das richtige ist offenbar ποτνίᾳ, wie bereits Heimsoeth emendirt hat. Vergl. V. 704 ὁ πότνιαν ἐξαπαφὼν ἐμάν. Ich möchte jedoch nicht behaupten, dass auch δεσποίνᾳ die Erklärung von ποτνίᾳ sei. Beide Wörter konnten leicht unwillkürlich verwechselt werden.

In ähnlicher Weise wie πόσις δ' unter ὃ δ', ist Iph. T. 465

τὸ cῶμα φροῦδον, τὸ δ' ὄνομ' ἐλλέλοιπέ μοι.

„Der Name ist mir geblieben" vergl. El. 609 οὐδ' ἐλλέλοιπας ἐλπίδα. Hipp. 325 bietet A allein richtig

— τί δρᾷς; βιάζει χειρὸς ἐξαρτωμένη;
— καὶ cῶν γε γονάτων, κοὐ μεθήcομαί ποτε.

Alle anderen haben καὶ cῶν γε γονάτων οὐ μεθήcομαί ποτε. Uebrigens ist in A nicht κοὐ, sondern καὶ οὐ geschrieben. Das gleiche ist der Fall Phoen. 1144, wo A καὶ ὁ cόc (χὠ cόc), die übrigen Handschriften καὶ cόc, eine ὁ cὸc δ' bietet. Halten wir nun das Scholion zu Androm. 89 ἐπεί τοι κοὐ περίβλεπτος βίος: κατ' ἐνίους γράφεται καὶ χωρὶς τοῦ οὐ καὶ περίβλεπτος, ὥςτε ἐν εἰρωνείᾳ τοὐναντίον λέγεcθαι zusammen mit dem Scholion zu Hipp. 343

ἐκεῖθεν ἡμεῖc, οὐ νεωcτὶ δυcτυχεῖc.

γράφεται καὶ νεωcτί, so können wir uns eine solche Variante nur aus der Lesart καὶ οὐ νεωcτί erklären und da eine solche Lesart sich als ursprünglich kennzeichnet, so werden wir zu schreiben haben, wie ich bereits früher bemerkt habe:

ἐκεῖθεν ἡμεῖc κοὐ νεωcτὶ δυcτυχεῖc.

Vergl. V. 1043 ἔκτεινά τοί c' ἂν κοὐ φυγαῖc ἐζημίουν. Bekanntlich wurde gerade die Krasis am leichtesten verwischt. Auch Iph. T. 396 z. B. hat Lenting κοὐ für καὶ emendiert. Mit Recht behält Dindorf Phoen. 1215 κοὐκ ἄν γε λέξαιμι, welches die meisten Handschriften bieten, bei, gewöhnlich wird aus cod. F οὐκ ἄν γε λέξαιμι aufgenommen. Dass Med. 737 κοὐ θεῶν ἐνώμοτος das ursprüngliche ist, habe ich in der Ausgabe z. d. St. bemerkt.

Die Varianten, welche in A mit γρ. angemerkt sind, haben einen verschiedenen Charakter. Zunächst bestehen sie aus Glossemen und anderweitigen Ueberschriften willkürlicher Bemerkungen. Diesen Charakter zeigt am deutlichsten Or. 374 τῆς Τυνδαρείας παιδός γρ. θυγατρός: θυγατρὸς stand im Originale über παιδός und wurde in A als Variante notirt, während es in B in die vorausgehende Zeile gerieth und dort das Wort ἔκλυον verdrängte.

Ebd. V. 823 μεγάλη γρ. ποικίλη bekundet die Variante einen Versuch die Responsion herzustellen; das richtige Wort μαινόλιc hat erst Porson gefunden. Manchmal enthält die Variante auch die bessere Ueberlieferung wie Or. 119 εὐμενῆ γρ. πρευμενῆ, 298 ἴςχανε γρ. ἴςχναινε, 1022 λόγους γρ. γόους, wohl auch 1534 κἀμὲ μὴ cῴζειν θέλῃ γρ. κἀμὲ μὴ cώcῃ (vielmehr cώcει) θανεῖν, Phoen. 755 ἑλεῖν γρ. καὶ ἐλθεῖν, 763 ἁμαρτίαν γρ. ἀμαθίαν, 787 πέμπῃ γρ. μέλπῃ (für μέλπει), 852 παρείμι γρ. πάρειμαι (für παρεῖμαι), 1061 φίλαι γρ. φίλα, 1132 βίᾳ γρ. βάθρων, Hec. 23 λιθοδμήτῳ γρ. πρὸς θεοδμήτῳ, 44 τὴν ἐμὴν τῆδ' ἡμέρᾳ γρ. τῷδ' ἐμὴν ἐν ἤματι, 427 χαρά γρ. τόδε.

2. Weit unsicherer wird die Methode in den Stücken, in welchen die Handschrift A fehlt. Einen Gewinn für die Behandlung des

Textes verspricht eine gründliche Untersuchung des gegenseitigen Verhältnisses der Euripideischen Handschriften und der besonderen Beschaffenheit jeder einzelnen. Die Abweichungen der cod. BCEF und der anderen Handschriften der ersten Klasse von A, besonders aber die Abweichungen der Handschriften der zweiten Klasse von der ersten müssen sorgfältig beobachtet werden, um bestimmte Arten der Corruptel festzustellen und dadurch aus der schlechteren Ueberlieferung wenigstens für gewisse Arten der Textverschlimmerung so zu sagen die bessere Ueberlieferung zu reconstruieren. Hier sollen nur einige Bemerkungen und Andeutungen der Art gemacht werden.

Wer die besonderen Lesarten des cod. B betrachtet, wie sie hier aus dem Orest. zusammengestellt sind: V. 110 καλῶς ἔλεξας für ὀρθῶς ἔλ., 430 ὅποι für ὅπῃ, 609 εἰς σὸν für ἐπὶ σόν, 747 τοῦτο γὰρ εἰδέναι ποθῶ für τόδε γὰρ εἰδέναι θέλω, 779 ἐκβῆναι κακῶν für σωθῆναι κακῶν, 856 ἔοικας für ἔοικεν, 879 θαῦμ' für φάσμ', 902 ἐπὶ δὲ τῷδ' für κἀπὶ τῷδ', 926 χέρας für χέρα, 1064 βουλεύμασι für τολμήμασι, 1082 ὄμμ' für ὄνομ', 1093 ἐγὼ ἐρῳ für ἐρῶ, 1127 ἄλλος ἄλλον ἐν στέγαις für ἄλλον ἄλλοσε στέγης, 1135, 1146, 1160 τ' für δ', 1142 γενόμενος für λεγόμενος, 1154 λέχος für γένος[1]), 1528 πέφηνας für πέφυκας, 1533 μολὼν für λαβών, 1561 ἀνοιγέτω τις κλεῖθρα für ἀ. τ. δῶμα, 1579 δράσεις φόνον für πράσσεις φόνον, 1583 πρᾶξαι für δρᾶσαι, wer wie gesagt diese fehlerhaften Abweichungen des cod. B von den übrigen Handschriften in Betracht zieht, der möchte glauben, dass diese Handschrift sehr unzuverlässig sei und vor allen anderen durch Glosseme gelitten habe. Allein dies ist nur in dem einen Stücke Orest. der Fall. Sonst kommen nur vereinzelte Fälle der Art vor wie Phoen. 70 ὀργάς für εὐχάς, 198 γάρ für δέ (mit F), 426 ἕπεσθαι für σπέσθαι, 907 ἀπελθέτω δὴ für ἀπελθέτω νυν, 1629 Πολυνείκην χθόνα für Πολυνείκους νέκυν, Hec. 617 θάσσουσιν für ναίουσιν (mit c), Androm. 1067 Πυθικὴν ἀνὰ χθόνα für πυθικὴν πρὸς ἑστίαν (mit C und E). Zum Glücke also ist das Misstrauen gegen B nicht gerechtfertigt; wie es scheint, stammt der Orestes aus einem anderen Originale. Die verhältnissmässig gute Ueberlieferung in B offenbart sich z. B. Phoen. 492, wo B mit A καί, alle anderen ὡς, oder 572, wo B mit A (πρὸς θεῶν, τρόπαια πῶς ἀναστήσεις) δή d. i. ΔΗ, alle anderen δορός haben.

Wenn man die Handschriften der zweiten Klasse mit der ersten vergleicht, wird man finden, dass die Abweichungen theils auf guter Ueberlieferung beruhen, theils aus Correkturen eines unleserlichen oder corrupten Textes, aus Interpolationen und Glossemen bestehen. So geben z. B. im Or. A und γ zusammen allein das richtige V. 433 φόνου (B hat φόνου mit überschriebenem ος, EFc φόνος), 434 οὗ γ' οὗ (B οὔκουν, EF οὐκ οὗ, c οὗ γ' οὗ), 497 τῆς ἐμῆς θυγα-

1) V. 1205—1504 fehlen in B.

τρὸς (das reine Glossem, worüber unten z. d. St., die übrigen das corrigierte Glossem θυγατρὸς τῆς ἐμῆς). Correkturen und willkürliche Aenderungen geben sich in den Stücken, in welchen wir die bessere Ueberlieferung zur Seite haben, in der Regel deutlich zu erkennen. Tro. 332

Ὑμήν, ὦ Ὑμέναι', Ὑμήν.
χόρευε, μᾶτερ, ἀναγέλασον,
ἕλισσε τᾷδ' ἐκεῖσε μετ' ἐμέθεν ποδῶν
φέρουσα φιλτάταν βάσιν.

ist die Lesart ἀναγέλασον von BCb in cod. α und β in ἄναγε πόδα σόν aufgelöst. Diese Correktur wird durch das nachfolgende ποδῶν als falsch erwiesen. Die bessere Ueberlieferung ἄναγε ΛΑΣΟΝ ist richtig; es muss nicht mit Aenderung von Λ in Δ πό(δα) ergänzt werden, sondern (Λ)ικ(Α):

χόρευε, μᾶτερ, ἄναγ', ἕλικα σῶν
ἕλισσε τᾷδ' ἐκεῖσε μετ' ἐμέθεν ποδῶν
φέρουσα φιλτάταν βάσιν.

d. i. ἕλικα φέρουσα σῶν ποδῶν φιλτάταν βάσιν ἕλισσε τᾷδ' ἐκεῖσε („im Kreise mit mir drehend deiner Füsse Schritt drehe dahin dorthin sie um") vergl. Phoen. 312 πῶς ἅπαντα (vielmehr ἁπάντα d. i. ἁπάντῃ vergl. Or. 1267 γ πάντα, die übrigen πάντῃ) καὶ χερσὶ καὶ λόγοισι πολυέλικτον ἁδονὰν ἐκεῖσε καὶ τὸ δεῦρο περιχορεύουσα τέρψιν παλαιᾶν λάβω χαρμονᾶν. Nun ist φέρουσα nicht müssig, da es in ἕλικα eine nähere Bestimmung erhält und der Vers χόρευε, μᾶτερ, ἄναγ', ἕλικα σῶν stimmt erst vollkommen überein mit dem strophischen Verse ἐπεὶ σύ, μᾶτερ, ἐπὶ δάκρυσι καί. Mit Beibehaltung des unpassenden ἀναγέλασον wollte Hermann in der Strophe καὶ beseitigen; Nauck vermuthet ἄναγ', ἕλισσ' und dazu im strophischen Verse ἐπίδακρυς (für ἐπὶ δάκρυσι καί). — Phoen. 1300

τάλανες, ὅ τι ποτὲ μονόμαχον ἐπὶ φρέν' ἤλθέτην,
βοᾷ βαρβάρῳ
ἰαχὰν στενακτὰν
μελομέναν νεκροῖς δάκρυσι θρηνήσω.

fehlt das Wort στενακτὰν in ABF; bc geben ἰαχὰν στενακτάν, γ στενακτὰν ἐπὶ φρέν' ἤλθέτην βοᾷ βαρβάρῳ ἰαχάν. Diese Weglassung und Versetzung von στενακτὰν ist ein deutliches Zeichen, dass das Wort im Original erst nachträglich zur Seite unter μονόμαχον ἐπὶ beigeschrieben war; ebenso fehlt Hippol. 132 κοίτᾳ in AE, in BCβγ steht es vor δέμας ἐντὸς ἔχειν, in bc nach dieser Zeile. Die jetzige Stellung von στενακτάν beruht also nicht auf Ueberlieferung und wir sind vollkommen berechtigt dem Worte diejenige Stellung anzuweisen, bei welcher der Hiatus zwischen βαρβάρῳ und ἰαχάν vermieden wird:

βοᾷ βαρβάρῳ
στενακτὰν ἰαχὰν
μελομέναν νεκροῖς δάκρυσι θρηνήσω.

In der Handschrift γ, welche drei Stücke ganz allein erhalten hat, kehren gewisse Fehler regelmässig wieder; so πῆ (πη) für ποῖ Phoen. 713, 977, 980, 981, 1275, 1324, Or. 511, 598, Hec. 114, 1099 (πᾶ-πᾶ in einer melischen Partie) vergl. Or. 802 πῆ für ποῦ, Hipp. 431 πανταχῆ für ἁπανταχοῦ. Dann Ἄρην für Ἄρη Phoen. 936, 1006 (mit BF), 1124 (mit B). Für δόμων πάρος am Schlusse des Verses giebt γ Phoen. 1264, Or. 112 πάρος δόμων vergl. Or. 1504 ἐκ προδομάτων εἰσορῶ für εἰσορῶ πρὸ δωμάτων. Hierher gehört auch die Herstellung des geläufigen zweiten aor. pass. wie ἀπαλλαγεὶς Phoen. 902 für ἀπαλλαχθεὶς, Hec. 600 τραφῆναι (unmetrisch) für θρεφθῆναι. Bei Euripides ist die Form ἠλλάγην (ἀλλαγήσομαι) nur dem Metrum zu Liebe gebraucht, z. B. Phoen. 592 ἀπαλλαγεῖσα, 1409 ἐξαλλαγείς. Die regelmässige Form ist ἠλλάχθην (ἀλλαχθήσομαι)[1]). Wenn die besseren Handschriften überall (an etwa zwanzig Stellen) die richtige Form haben, an einer einzigen aber die Form des zweiten Aor. ohne dass das Metrum sie fordert, nämlich Androm. 592

ὅστις πρὸς ἀνδρὸς Φρυγὸς ἀπηλλάγης λέχος,

so enthält das einen neuen Beweis für die Verderbniss der Stelle, welche schon durch die falsche Construction ἀπηλλάγης λέχος angezeigt ist; es beweist auch, dass man nicht etwa λέχους zu corrigieren hat; was übrigens schon die Methode verbietet. Nauck denkt an ἀπώλεσας; ich halte ἀπηλλάγης für ein Glossem und vermuthe:

ὅστις πρὸς ἀνδρὸς Φρυγὸς ἐσυλήθης λέχος.

Vergl. Aesch. Prom. 761 πρὸς τοῦ τύραννα σκῆπτρα συληθήσεται; Eur. Alc. 870 τοῖον ὅμηρόν μ' ἀποσυλήσας.

Vornehmlich hat die Handschrift γ durch Auslassung von Silben und Wörtern gelitten. In den Phoen. fehlt 449 πόλιν, 496 καί, 541 γάρ, 556, 830, 1626 δ', 577 σοι, 620 εἰς ἡμᾶς, 737 αὐτοῖς, 760 νῦν, 843 τόν, 1307 δεῦρο, 1705 μ', im Orest. 39 δέ δή, 165, 941 ὁ, 199 τε, 215, 846, 1068, 1605 δ', 329 ἄπο, 345 ἄλλον, 348 δή, 372, 1337 καί, 752 τό, 816 ἐξ von ἐξαμείβων, 898 δέ, 1102 τι (vor τι —), 1403 ἀνήρ, 1493 ὀρείαν, 1511 οὖν, 1538 αὖ, 1562 ἀλλά, 1612 μου. Man wird also in den Stücken, deren Text von γ abhängig ist, bei einer Corruptel an die Möglichkeit eines kleinen Ausfalls vor allem denken müssen.

II. Entstellung des Textes durch Glosseme.

Das Eindringen von Erklärungen und anmerkenden Beischriften in den Text ist in neuerer Zeit sorgfältiger beachtet und gründlicher

1) Auch Aesch. Ag. 336 ist aus dem cod. Ven. ἀπαλλαχθέντες herzustellen. Vergl. dazu meine Studien zu Aesch. S. 17 Note.

untersucht worden, scheint aber noch nicht allgemein die gebührende Würdigung und Geltung gefunden zu haben. So bieten z. B. Eur. Iph. T. 1309 die Handschriften

ψευδῶς ἔλεγον αἵδε καί μ' ἀπήλαυνον δόμων,
ς ἐκτὸς εἴης.

Man hat alle möglichen Verbesserungen vorgeschlagen, welche man in der Ausgabe von Köchly aufgezählt findet: ψευδῶς λέγουσαί μ' αἵδ' ἀπήλαυνον, ψευδῶς ἔλεγον αἵδ', αἵ μ' ἀπήλαυνον, ψύθρ' ἔλεγον αἵδε καί μ' ἀπήλαυνον, ἀλλ' ἔλεγον αἵδε καί μ' ἀπήλαυνον, ψευδῶς ἄρ' αἵδε καί μ' ἀπήλαυνον, ψευδεῖς ἄρ' αἵδε καί μ' ἀπήλαυνον, ψευδῶς ἄρ' αἵδε θεᾶς μ' ἀπήλαυνον, φεῦ· ὡς ἔλεγον αἵδε καί μ' ἀπήλαυνον, ψευδεῖς ἄρ' αἵδε γ' αἵ μ' ἀπήλαυνον, ψευδῶν γυναικῶν αἵ μ' ἀπήλαυνον, πῶς δ' ἔλεγον αἵδε κ. μ' ἀ., ψευδηγόροι δή μ' αἵδ' ἀπήλαυνον. Alle diese Versuche sind vergeblich; das allein richtige ist

ἔψευδον αἵδε καί μ' ἀπήλαυνον δόμων
ὡς ἐκτὸς εἴης.

Denn ψευδῶς ἔλεγον ist offenbar nichts anderes als die Erklärung zu ἔψευδον, die, wie es scheint, besonders mit Rücksicht auf ὡς ἐκτὸς εἴης beigeschrieben worden ist. Diese Verbesserung habe ich nicht allein gemacht; sie ist bereits von Heimsoeth, der bekanntlich diese Methode der Textkritik vorzugsweise ausgebildet und verwerthet hat, im Jahre 1867 veröffentlicht worden und doch hat keiner der neuesten Herausgeber sich entschliessen können die Emendation in den Text zu setzen. Es fehlt also das rechte Verständniss für die Evidenz einer solchen Aenderung. Gewiss zum Schaden der Textkritik, wenigstens der Tragiker. Denn gerade diese Methode bietet ein ausgezeichnetes Mittel den Text zu reinigen, ein unverbrauchtes Mittel, welches noch die schönsten Erfolge verspricht. Allerdings lässt sich oft nur erkennen, dass ein Glossem im Texte steht, ohne dass das ursprüngliche Wort mit Sicherheit bestimmt werden kann. Allein nicht selten ist der anfängliche Text mit voller Entschiedenheit herzustellen. Die Sicherheit freilich kann nicht durch besondere Regeln festgestellt werden, sondern muss aus dem festen Gefüge des Metrums, aus dem Sprachgebrauch des Dichters, aus der Beobachtung der Gewohnheit und Weise der Erklärer, aus dem Sinne und Zusammenhange entnommen werden. Wir wollen dies an einem Beispiel zeigen.

Ion 695 beklagt der Chor seine Herrin, die kinderlos bleibt, während ihrem Gatten Xuthos unerwartet ein Sohn zu Theil geworden. Noch kennt Kreusa ihr Schicksal nicht und der Chor überlegt, ob er es ihr mittheilen soll:

φίλαι, πότερ' ἐμᾷ δεσποίνᾳ
τάδε τορῶς ἐς οὖς γεγωνήσομεν
πόσιν, ἐν ᾧ τὰ πάντ' ἔχους' ἐλπίδων
μέτοχος ἦν τλάμων;

νῦν δ' ἡ μὲν ἔρρει συμφοραῖς, ὁ δ' εὐτυχεῖ,
πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας, πόσις δ'
ἀτίετος φίλων.

Nach gewöhnlichem Sprachgebrauch ist ἀτίετος φίλων s. v. a. ἄφιλος φίλων und heisst „ungeehrt von Freunden, ohne Freunde". Vergl. ἄφρακτος φίλων, κακῶν ἄνατος u. a. Diese Bedeutung ist hier unbrauchbar. Denn die Bemerkung, dass Xuthos keine Freunde habe, würde, an und für sich unwahr oder vielmehr ohne jede Beziehung, in Widerspruch mit εὐτυχεῖ stehen. Wollte man ἀτίετος φίλων in aktivischem Sinne „nicht ehrend seine Freunde" nehmen, so müsste man φίλων von der Verwandtschaft und vorzugsweise von der Gattin verstehen. Aber auch so würde der Gegensatz zu ἡ μὲν ἔρρει συμφοραῖς πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας fehlen. Was soll das heissen: „nun vergeht sie in Noth, während er glücklich ist, sie alt und grau geworden, der Gatte gleichgültig gegen seine Freunde". Der Hauptanstoss aber liegt in πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας. In wiefern soll das Alter in Zusammenhang mit dem Unglück der Kreusa stehen? Würde diese unter anderen Umständen minder alt geworden sein? Gerade dieser Ausdruck πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας führt uns auf den richtigen Sinn der Stelle. Kreusa wird hier offenbar aus demselben Grunde beklagt wie V. 618 ἄλλως τε τὴν σὴν ἄλοχον οἰκτείρω, πάτερ, ἄπαιδα γηράσκουσαν. Vergl. dazu V. 658 καὶ γὰρ γυναῖκα τὴν ἐμὴν οὐ βούλομαι λυπεῖν ἄτεκνον οὖσαν αὐτὸς εὐτυχῶν, 789 ὀτοτοτοῖ· τὸ δ' ἐμὸν ἄτεκνον ἄτεκνον ἔλαβεν (vielmehr ἔλαχεν) ἄρα βίοτον, Suppl. 170 αἷς γῆρας ἥκει πολιὸν εἰς ἀπαιδίαν, 966 καὶ νῦν ἄπαις ἄτεκνος γηράσκω δυστηνοτάτως, Alc. 735 ἄπαιδε παιδὸς ὄντος, ὥσπερ ἄξιοι, γηράσκετε, fr. 336, 6 N. ὅσοι τε γηράσκουσιν ὀρφανοὶ τέκνων. Demnach kann kein Zweifel sein, was zu ἀτίετος φίλων gehöre und welche Beziehung darin liege. Es ist eben πόσις δ' ein Glossem zu dem darüberstehenden ὁ δ' und dieses Glossem hat das ursprüngliche Wort τέκνων verdrängt:

νῦν δ' ἡ μὲν ἔρρει συμφοραῖς, ὁ δ' εὐτυχεῖ,
πολιὸν εἰσπεσοῦσα γῆρας τέκνων
ἀτίετος φίλων.

Jetzt haben wir in πολιὸν γῆρας εἰσπεσοῦσα τέκνων φίλων ἀτίετος den erforderlichen Gedanken ἄπαις γηράσκουσα. — Voraus (in V. 695) fordert das Metrum statt δεσποίνᾳ einen creticus (= πενθίμους). Das richtige ist offenbar ποτνίᾳ, wie bereits Heimsoeth emendirt hat. Vergl. V. 704 ὁ πότνιαν ἐξαπαφὼν ἐμάν. Ich möchte jedoch nicht behaupten, dass auch δεσποίνᾳ die Erklärung von ποτνίᾳ sei. Beide Wörter konnten leicht unwillkürlich verwechselt werden.

In ähnlicher Weise wie πόσις δ' unter ὁ δ', ist Iph. T. 465

.. δέξαι θυςίας,
ἃς ὁ παρ' ἡμῖν νόμος οὐχ ὁςίας
Ἕλληςι διδοὺς ἀναφαίνει

unter ἡμῖν das Glossem Ἕλληςι in den Text gerathen und hat die Ergänzung διδοὺς nach sich gezogen, wie Bergk erkannt hat. — Angefüllt mit Glossemen ist der Text Hek. 72

ἀποπέμπομαι ἔννυχον ὄψιν,
ἣν περὶ παιδὸς ἐμοῦ τοῦ ςῳζομένου κατὰ Θρήκην
ἀμφὶ Πολυξείνης τε φίλης θυγατρὸς δι' ὀνείρων
[εἶδον γὰρ] φοβερὰν [ὄψιν ἔμαθον] ἐδάην.

Hartung hat zuerst diese Glosseme ausgeschieden. — Hel. 184 ist das Glossem ἀνεβόαςεν, das zu ἔλακεν in V. 185 gehört, in störender Weise zwischen den Satz gerathen: ἔνθεν οἰκτρὸν ἀνεβόαςεν ὅμαδον ἔκλυον. — Or. 374 hat cod. A παιδὸς γρ. θυγατρός. In cod. B ist θυγατρὸς in den vorhergehenden Vers gekommen und hat dort das Wort ἔκλυον verdrängt. — Sehr lehrreich ist die handschriftliche Lesart in Hel. 189

ὑπὸ δὲ πέτρινα μύχαλα γύαλα κλαγγαῖςιν
Πανὸς ἀναβοᾷ γάμους.

Dindorf hat μύχαλα γύαλα in γύαλα emendiert. Dieses μύχαλα ist nicht aus μύχατα, wie Canter dafür geschrieben hat, sondern aus der übergeschriebenen Erklärung γύαλα (übergeschrieben: μυχ) entstanden. Vergl. dazu meine Studien zu Aeschyl. S. 137 und Philol. XXXI S. 727[1]). — Hiernach lässt sich eine Stelle verbessern, welche bisher aller Heilversuche spottete. Tro. 353 erwidert Kassandra ihrer Mutter, welche deren Hochzeitsjubel bemitleidet:

μῆτερ, πύκαζε κρᾶτ' ἐμὸν νικηφόρον
καὶ χαῖρε τοῖς ἐμοῖςι βαςιλικοῖς γάμοις
καὶ πέμπε, κἂν μὴ τἀμά coι πρόθυμά γ' ᾖ,
ὤθει αἰςίας· εἰ γὰρ ἔςτι Λοξίας,
Ἑλένης γαμεῖ μὲ δυςχερέςτερον γάμον
ὁ τῶν Ἀχαιῶν κλεινὸς Ἀγαμέμνων ἄναξ.

Merkwürdig ist die Lesart der besten Handschriften ὤθει αἰςίας und merkwürdig die Variante geringerer Handschriften ὤθει βιαίως. In dem gänzlich sinnlosen ὤθει αἰςίας sind natürlich Spuren ursprüng-

1) Wie sich ursprüngliche Textworte und nachträgliche Zusätze mit einander verbinden zeigt auch El. 641

ΠΡ. Ἄργει· παρέςται δ' ἐν πόςει θοίνην ἔπι.
ΟΡ. τί δ' οὐχ ἅμ' ἐξωρμᾶτ' ἐμὴ μήτηρ πόςει;

Denn hier stammt πόςει offenbar aus dem folgenden Verse, während das mit πόςει unverträgliche ἐν ein Rest des ursprünglichen Textes sein muss. Die Aenderungen ᾧ πόςει, ςὺν πόςει, οὖν πόςει verkennen also das wahre Sachverhältniss. Das richtige ist die Emendation von Reiske ἐν βραχεῖ (nicht die andere ἐν τάχει). Die Angabe der Zeit dient der äusseren Motivierung.

licher Ueberlieferung vorhanden und ein Besserungsversuch wie der von O. Goram (Rh. Mus. XVIII S. 615) γήθει βιαίως kann nicht als methodisch betrachtet werden, abgesehen davon dass damit kein irgendwie erträglicher Sinn gewonnen wird. Aber auch die andere Lesart ὤθει βιαίως sieht nicht wie reine Erfindung aus und muss in einer befriedigenden Emendation ihre Erklärung finden. Von dieser Seite empfehlen sich die Vorschläge von M. Schmidt (Philol. VIII S. 731) ὁ θεῖ' ἀείσας εἰ γὰρ oder ὁ θεσπιῳδὸς εἰ γὰρ am allerwenigsten. Zumal verlangt πέμπε eine nähere Bestimmung und εἰ γὰρ ἔστι Λοξίας giebt für sich einen vollständigen Sinn, ohne des ungeschickten und unpassend gestellten ὁ θεῖ' ἀείσας zu bedürfen. Mit den gewaltsamsten Aenderungen hat Hartung einen unnatürlichen und höchst befremdenden Gedanken zu Stande gebracht: καὶ πέμπε, καί μ' ἢν τἀμά σοι πρόθυμ' ἀπῇ, ὤθει βίᾳ· σῶς εἰ γάρ ἐστι Λοξίας, was heissen soll: „entlass mich, und wenn mir die Neigung fehlt, stoss mich mit Gewalt fort: wenn Apollo wirklich lebt u. s. w." Nauck bemerkt zu der Stelle nur „locus Oedipum exspectat". Die Lösung des Räthsels liegt in der Erkenntniss, dass der Imperativ ὤθει eine Erklärung zu dem Imperativ πέμπε ist. Diese Erkenntniss zusammengehalten mit dem Sinne und den Spuren der Ueberlieferung leitet uns auf das Objekt zu πέμπε: in αἰσίας sind noch die Reste von (εὐχ)ὰς (β)ιαίας übrig, während die geringeren Handschriften nichts mehr als das Glossem ὤθει βιαίως erhalten haben. Denn in

καὶ πέμπε, κἂν μὴ τἀμά σοι πρόθυμά γ' ᾖ,
εὐχὰς βιαίας· εἰ γὰρ ἔστι Λοξίας κτέ.

ist πέμπε εὐχὰς βιαίας („entsende abgezwungene Wünsche", βίᾳ φρενῶν) ganz passend mit ὤθει βιαίως erklärt. In der Ueberlieferung ὤθει αἰσίας ist Erklärung und ursprünglicher Text wie in dem oben angeführten μύχαλα sozusagen zusammengewachsen. — Eine gleiche Corruptel findet sich noch in der handschriftlichen Lesart einer anderen Stelle recht deutlich angezeigt. In dem bei Athenaeus (p. 636 A) erhaltenen Bruchstücke des Tragikers Diogenes von Athen (fr. 1 p. 602 bei Nauck):

καίτοι κλύω μὲν Ἀσιάδος μιτρηφόρους
Κυβέλης γυναῖκας, παῖδας ὀλβίων Φρυγῶν,
τυπάνοισι καὶ ῥόμποισι καὶ χαλκοκτύπων
βόμβοις βρεμούσας ἀντίχερσι κυμβάλων
σοφὴν θεῶν ὑμνῳδὸν ἰατρόν θ' ἅμα

bieten zwei Handschriften am Ende τε ἅμα ἢ λυδὸν ἰατρὸν τε ἅμα. An Stelle des unverständlichen σοφὴν hat Bergk σέβειν, Nauck ψοφεῖν vermuthet. Ein solcher Infin. ist unnöthig; von κλύω hängt das Partic. βρεμούσας ab (vergl. Krüger § 56, 7, 1). Dagegen ist zu θεῶν ὑμνῳδὸν ἰατρόν θ' ἅμα ein Substantiv, welches von βρεμούσας regiert wird (vergl. Bacch. 161 βρέμειν ἱερὰ παίγματα),

durchaus erforderlich. Nun erkenne ich in ἢ λυδὸν ein dem Sinne entsprechendes Substantiv: ἢ κέλαδον. Das ἢ aber zeigt an, dass κέλαδον eine Erklärung neben einer anderen ist und so löst sich das sinnlose σοφὴν auf in ψόφ[ον ἠχ]ήν, so dass die Ueberlieferung

ψοφ ἢ κέλαδον
auf folgende Gestalt des Textes hinweist: ἠχὴν. Der ursprüngliche Text lautet also

βόμβοις βρεμούσας ἀντίχερσι κυμβάλων
ἠχὴν θεῶν ὑμνῳδὸν ἰατρόν θ' ἅμα.

Mit Hülfe dieser Beobachtungen wird es möglich, manche Erscheinung, die noch räthselhaft ist, zu erklären. Med. 207 bieten bessere Handschriften

θεοκλυτεῖ δέ τ' ἄδικα παθοῦσα,

d. h. θεοκλυτεῖ δ' ἔτ' ἄδικα παθοῦσα. Mit Recht hat Kirchhoff das an und für sich sinnlose ἔτ' im Text gelassen; denn die Kritik hat kein Recht ein solches Wort auszuwerfen, bevor sie erklärt hat, woher es gekommen. Wenn Hipp. 354 einige Handschriften οὐκ ἔτ' ἀνασχετά für οὐκ ἀνασχετά bieten, so ist von selbst klar, wie ἔτ' entstanden. An unserer Stelle aber kann man dafür keinen Grund finden. Das Metrum ist tadellos, wenn es bloss θεοκλυτεῖ δ' ἄδικα παθοῦσα heisst, während die Einfügung eines einsilbigen Wortes das Versmass verdirbt. Was ist also hier geschehen? Die Sache klärt sich auf, wenn wir ἔτ' als Rest eines Wortes betrachten, das durch ἄδικα glossiert worden. Manchmal nun erhält ἕτερος bei eigenthümlicher Färbung des Ausdrucks die Bedeutung „schlimm, heillos" und nehmen wir an, es habe ursprünglich geheissen:

θεοκλυτεῖ δ' ἕτερα παθοῦσα
τὰν Ζηνὸς ὁρκίαν Θέμιν,

so bedeutet das eigentlich „sie ruft Themis an, dass ihr anderes widerfahren als geschworen worden"; der Sinn aber kann leicht und

ἄδικα
passend mit ἄδικα παθοῦσα wiedergegeben werden. Von ἕτ ερα blieb also ἔτ' ἄδικα übrig.

In gleicher Weise wird sich das τε erklären, welches Ion 187 steht

ἀλλὰ καὶ παρὰ Λοξίᾳ
τῷ Λατοῦς διδύμων τε προσ-
ώπων καλλίφαρον φῶς.

In der Aldina ist das unnütze τε einfach weggelassen. Indem man gewöhnlich ausserdem καλλιβλέφαρον schreibt, wie Brodaeus καλλίφαρον trefflich verbessert hat, glaubt man mit der Stelle fertig zu sein. Aber jenes τε verlangt seine Erklärung und ich finde sie in

προς
μετώπων (d. i. μετώπων mit dem Glossem προσώπων):

ἀλλὰ καὶ παρὰ Λοξίᾳ
τῷ Λατοῦς διδύμων μετώ-
πων καλλιβλέφαρον φῶς.

Ein sehr deutliches Merkmal eines Glossems findet sich in der Ueberlieferung von Ion 1069

οὐ γὰρ δόμων γ' ἑτέρους
ἄρχοντας ἀλλοδαποὺς
ζῶσά ποτ' ὄμμασι φαενναῖς
ἀνέχοιτ' ἂν αὐγαῖς
ἁ τῶν εὐπατριδᾶν γεγῶς' οἴκων.

Das dem Metrum wie dem Sinne widersprechende ὄμμασι bietet der Palat., die andere Handschrift, der Flor., hat ὀμμάτων ἐν, wodurch Metrum und scheinbar auch der Sinn hergestellt ist. Aber aus dieser einen Stelle lässt sich das anderweitig bekannte Verhältniss der beiden Handschriften erkennen. Der Pal. hat in ὄμμασι den ursprünglicheren Text, der Flor. eine metrische Correktur, wodurch auch nur das Metrum, nicht der Sinn in Ordnung kommt. Denn ἀνέχεσθαι ἐν φαενναῖς αὐγαῖς ist eine kaum mögliche Redensart; es gehört zu ἐν φαενναῖς αὐγαῖς ein von ἀνέχοιτο abhängiges Participium. Das über αὐγαῖς stehende ὄμμασι aber giebt sich durch das Fehlen des ν ἐφελκυστικόν augenscheinlich als Glossem von αὐγαῖς zu erkennen. Vergl. Bekk. Anecd. p. 338, 14, wo ἄγλαι· ὄμμα. Εὐριπίδης (fr. 1105 N.) wohl in αὐγαί· ὄμμα zu verwandeln ist.

Das durch ὄμμασι verdrängte Wort kann nur ein einziges sein und wird durch die bekannte und gewöhnliche Redensart ἐν ὀφθαλμοῖς ὁρᾶν an die Hand gegeben:

ζῶσά ποτ' εἰσορῶς' ἐν φαενναῖς
ἀνέχοιτ' ἂν αὐγαῖς.

Vergl. Theogn. 1110 τίς κεν ταῦτ' ἀνέχοιτ' ἐσορῶν. Die Ueberlieferung stammt also aus einer Handschrift, in welcher geschrieben stand:

ζῶσά ποτ' εἰσορῶς' ἐν φαενναῖς
ὄμμασι
ἀνέχοιτ' ἂν αὐγαῖς.

In der einen Handschrift trat ὄμμασι an die Stelle von εἰσορῶς' ἐν, in der andern an die Stelle von εἰσορῶς' und wurde hier dem Metrum und Sinne zu Liebe in ὀμμάτων geändert.

Dieselbe Art handschriftlicher Ueberlieferung mit der gleichen Corruptel begegnet uns Suppl. 171

ἐλθεῖν δ' ἔτλησαν ἔξοροι ξένον πόδα
θεῖναι μόλις γεραιὰ κινοῦσαι μέλη.

So hat der Pal. von erster Hand. Der Flor. giebt dafür ἐλθεῖν δ' ἔτλησαν δεῦρο καὶ ξένον πόδα θεῖναι. Niemand wird zweifeln, dass ἔξοροι ursprünglich ist und dass δεῦρο καὶ weiter nichts bedeutet

als eine werthlose Nachbesserung, welche zwischen den Infinitiven ἐλθεῖν und θεῖναι die Verbindung herstellen soll. Kirchhoff vermuthet ἐλθεῖν δ' ἔτληcαν ἔξοροι 'ν ξένῃ πόδα θεῖcαι. Allein damit ist das wahre Verhältniss von ἐλθεῖν und θεῖναι nur verwischt: ἐλθεῖν ist eine Ueberschrift über θεῖναι und eine Paraphrase von θεῖναι πόδα. Das absurde ξένον πόδα kann erst entstanden sein, als das zu ξένῃ gehörige ἐν γῇ durch θεῖναι bei Seite geschoben war. Wir haben demnach zu schreiben:

θεῖναι δ' ἔτληcαν ἔξοροι ξένῃ πόδα
ἐν γῇ, μόλιc γεραιὰ κινοῦcαι μέλη.

Vergl. Hel. 75 εἰ δὲ μὴ 'ν ξένῃ | γαίᾳ πόδ' εἶχον.

Handgreiflich ist das Glossem auch Hipp. 525

Ἔρωc Ἔρωc, ὃ κατ' ὀμμάτων
cτάζειc πόθον, εἰcάγων γλυκεῖαν
ψυχαῖc χάριν οὓc ἐπιcτρατεύcῃ.

Mit Unrecht hat man dieser einzigen Stelle den Gebrauch von ὃ für ὃc bei den Tragikern zugestanden. Vergl. Nauck Eur. St. II S. 22. Man hätte beachten sollen, dass die beste Handschrift A ὅcτιc cτάζειc für cτάζειc bietet. Dies führt auf

Ἔρωc Ἔρωc ὁ κατ' ὀμμάτων
ὅcτιc cτάζειc
cτάζων πόθον, εἰcάγων γλυκεῖαν κτέ.

Der Nominativ mit dem Artikel als Apposition beim Vocat. ist eine gewöhnliche Erscheinung (vergl. Krüger I § 45, 2, 7), die übrigens immerhin die Erklärung ὅcτιc cτάζειc veranlasst haben mag.

Wir haben oben an Hec. 76 gesehen, wie die Erklärung neben dem erklärten Worte, ἔμαθον neben ἐδάην, im Texte steht. Ebenso Hec. 911 καπνοῦ neben αἰθάλου. Den gleichen Fall finden wir Heracl. 784

δέcποινα, μύθουc coί τε καλλίcτουc φέρω
κλύειν ἐμοί τε τῷδε cυντομωτάτουc.

Es ist klar und längst erkannt worden, dass dem καλλίcτουc κλύειν entsprechen muss cυντομωτάτουc λέγειν. Es ist aber unrichtig, wenn man κλύειν ἐμοί τε cυντομωτάτουc λέγειν schreibt; denn wie soll τῷδε in den Text gekommen sein? Offenbar ist ἐμοί als Erklärung von τῷδε aus dem Text zu entfernen und an dessen Stelle das durch das Glossem verdrängte Wort zu setzen:

δέcποινα, μύθουc coί τε καλλίcτουc φέρω
κλύειν λέγειν τε τῷδε cυντομωτάτουc.

Nur in gewisser Beziehung gehört hieher Androm. 1222

οὐκέτ' ἔcτι μοι πόλιc,
cκῆπτρά τ' ἐρρέτω τάδε,
cύ τ' ὦ κατ' ἄντρα νύχια Νηρέωc κόρη
πανώλεθρον μ' ὄψεαι πίτνοντα.

Schon Hermann hat gesehen, dass νύχια hier nicht am Platze ist. Warum sollen die Grotten im Meere als nächtliche bezeichnet werden? Hermann hat (wie Aesch. Pers. 952) μύχια vermuthet. Diese Verwandlung von νύχιος in μύχιος wird Med. 211 nothwendig sein, wie ich in der Anm. z. d. St. bemerkt habe; hier aber genügt μύχια nicht, weil sich daraus das Glossem βύθια, welches in einer guten Handschrift über νύχια steht, in einer anderen als Variante am Rande beigeschrieben ist, nicht erklärt. Dieses Glossem gehört nicht zu μύχια, sondern zu βρύχια:

σύ τ' ὦ κατ' ἄντρα βρύχια Νηρέως κόρη.

Nur in einigen Handschriften scheint also das Glossem das ursprüngliche Wort verdrängt zu haben, während die andere Lesart νύχια von einfacher Verschreibung herrührt.

Aus Phoen. 1526

ματρὸς ἐμᾶς ἐν διδύμοι-
σι γάλακτος παρὰ μαστοῖς

ist das ungehörige ἐν, eine erklärende Ueberschrift über παρά, längst entfernt worden. Dasselbe Glossem steht noch neben ἀμφί im Text Hel. 179

κυανοειδὲς ἀμφ' ὕδωρ
ἔτυχον ἕλικά τ' ἀνὰ χλόαν
φοίνικας ἁλίου πέπλους
αὐγαῖσιν ἐν ταῖς χρυσέαις
θάλπους' ἀμφί τ' ἐν δόνακος ἔρνεσιν.

Als im letzten V. ἐν neben ἀμφί in den Text gerathen, wurde in gewöhnlicher Weise zur Vermeidung des Hiatus τ', welches hier gar nicht am Platze ist, eingefügt. Wir erhalten

θάλπους' ἀμφὶ δόνακος ἔρνεσιν.

Zufällig ist der entsprechende V. der Strophe in gleicher Weise verdorben (gerade so wie die respondierenden Verse Suppl. 999 u. 1022). Dort heisst es:

Σειρῆνες, εἴθ' ἐμοῖς γόοις
μόλοιτ' ἔχουσαι τὸν Λίβυν
λωτὸν ἢ σύριγγας, αἰλίνοις κακοῖς
τοῖς ἐμοῖσι σύνοχα δάκρυα,
πάθεσι πάθεα, μέλεσι μέλεα.

Hier ist αἴλινος in einer Bedeutung gebraucht, welche dem Worte fremd scheint („bejammernswerth"). Zudem muss im Dativ ein Wort stehen, welches mit δάκρυα synonym ist (δάκρυσι σύνοχα δάκρυα, πάθεσι πάθεα, μέλεσι μέλεα). Dieser Bemerkung widerspricht die Aenderung von Nauck αἴλινον, κακοῖς, die auch von Kirchhoff aufgenommen worden ist. Das dem δάκρυα entsprechende Wort ist offenbar αἰλίνοις („Weheklagen") und κακοῖς ist nichts weiter als eine nicht sehr passende Erklärung zu αἰλίνοις. Eine Bestätigung für beide Aenderungen liegt darin, dass sich kaum auf

eine andere Weise die Responsion herstellen lässt. Jetzt entsprechen sich die beiden Verse

171 λωτὸν ἢ cύριγγας, αἰλίνοις
183 θάλπους' ἀμφὶ δόνακος ἔρνεσιν

ebenso wie vorher V. 168 παρθένοι χθονὸς κόραι u. V. 180 ἔτυχον ἕλικά τ' ἀνὰ χλόαν, und die ganze Stelle ist in Ordnung.

Die eben behandelte Stelle enthält ein Zeugniss für die ähnliche Beschaffenheit einer anderen Hel. 364

τὰ δ' ἐμὰ δῶρα Κύπριδος ἔτεκε
πολὺ μὲν αἷμα, πολὺ δὲ δάκρυον, ἄχεά τ' ἄχεσι,
δάκρυα δάκρυσιν ἔλαβε πάθεα,
ματέρες τε παῖδας ὤλεσαν κτέ.

Hier ist ἔλαβε ein Zusatz, welcher die Construction erklären soll; es muss wie in der angeführten Stelle heissen:

δάκρυα δάκρυσι, πάθεσι πάθεα.

Derartige stützende Zusätze finden sich öfters wie καθέξουσα in Suppl. 1002 πυρὸς φῶς καθέξουσα τάφον τε βατεύουσα τὸν αὐτόν oder ἥξω ebd. 1022. Noch unangefochten steht ein solcher Zusatz Or. 1303

φονεύετε καίνετε ὄλλυτε
δίπτυχα δίστομα φάσγανα πέμπετε
ἐκ χερὸς ἱέμενοι
τὰν λιποπάτορα λιπόγαμόν τε.

Denn dass das bei ἱέμενοι sehr überflüssige πέμπετε nur ein nachträglicher Zusatz ist, der den Acc. φάσγανα regieren soll, damit ἱέμενοι zu τὰν λιποπάτορα genommen werden könne, beweist das Fehlen des Wortes in mehreren guten Handschriften. Die beste Handschrift giebt πέμπετε γρ. καὶ θείνετε. Man begreift jetzt diese sonderbare Variante: entweder wollte man φάσγανα πέμπετε — ἱέμενοι τὰν λιποπάτορα oder φάσγανα ἱέμενοι — θείνετε τὰν λιποπάτορα. In

φονεύετε καίνετε ὄλλυτε
δίπτυχα δίστομα φάσγανα
ἐκ χερὸς ἱέμενοι
τὰν λιποπάτορα λιπόγαμόν τε

wird der Acc. τὰν λιποπάτορα von φονεύετε — ὄλλυτε abhängig zu machen, nicht etwa der doppelte Acc. auf ἱέμενοι zu beziehen sein.

In Tro. 153

Ἑκάβη, τί θροεῖς; τί δὲ θωΰσσεις;
ποῖ λόγος ἥκει; διὰ γὰρ μελάθρων
ἄιον οἴκτους οὓς οἰκτίζει.

ist ποῖ λόγος ἥκει; ganz unpassend, denn der Chor fragt nach dem Grunde der Klage, während ποῖ λόγος ἥκει die Klage eher als eine unbegründete hinstellt. Ueberhaupt ist uns ποῖ λόγος ἥκει („wo-

hin ist deine Rede gedrungen?") nur dann recht verständlich, wenn wir es als eine Interpolation betrachten, die dem ungeschickt aufgefassten διὰ γὰρ μελάθρων ἄιον eine Beziehung geben sollte. Mit

Ἑκάβη, τί θροεῖς; τί δὲ θωΰσσεις;
διὰ γὰρ μελάθρων ἄιον οἴκτους
οὓς οἰκτίζει.

giebt der Chor in gewöhnlicher Weise den Anlass seines Auftretens an. Dass ποῖ λόγος ἥκει in zwei Handschriften fehlt, ist nur zufällig, da diese auch die Silben ἄιον οἴκ auslassen.

Nicht verschieden hiervon ist die Einsetzung von τὲ, welches für die Verbindung von Wörtern nöthig schien. Suppl. 998 γάμων τῶν ἐμῶν .. καὶ γαμέτα χαλκεοτευχοῦς τε Καπανέως wird ein solches τε schon durch das Metrum als Interpolation erwiesen. Ebd. 238

τρεῖς γὰρ πολιτῶν μερίδες· οἱ μὲν ὄλβιοι
ἀνωφελεῖς τε πλειόνων τ' ἐρῶς' ἀεί.
οἱ δ' οὐκ ἔχοντες καὶ σπανίζοντες βίου,
δεινοὶ νέμοντες τῷ φθόνῳ πλεῖον μέρος
εἰς τοὺς ἔχοντας κέντρ' ἀφιᾶσιν κακά κτέ.

hat eine solche Interpolation den Sinn verkehrt. Denn ἀνωφελεῖς τε gehört nicht zum Prädikat, sondern enthält eine nähere Bestimmung zu ὄλβιοι. Es muss also heissen:

οἱ μὲν ὄλβιοι
ἀνωφελεῖς τε πλειόνων ἐρῶς' ἀεί.

Ebenso unnütz erscheint Herc. f. 833

ἀλλ' εἶ', ἄτεγκτον συλλαβοῦσα καρδίαν,
Νυκτὸς κελαινῆς ἀνυμέναιε παρθένε,
μανίας τ' ἐπ' ἀνδρὶ τῷδε καὶ παιδοκτόνους
φρενῶν ταραγμοὺς καὶ ποδῶν σκιρτήματα
ἔλαυνε κίνει

das τ' nach μανίας; denn μανίαι, παιδοκτόνοι φρενῶν ταραγμοί und ποδῶν σκιρτήματα sind nicht gesonderte Begriffe („nicht nur, sondern auch"), sondern Dinge die aus einander hervorgehen („Wahnsinn und damit u. s. w."). Das τ' scheint seinen Ursprung einer beabsichtigten Verbindung von εἶα und ἔλαυνε κίνει zu verdanken.

Wir sind vielleicht jetzt im Stande einige Stellen in Ordnung zu bringen, an deren Heilung man bisher bald verzweifeln musste. Or. 496 bietet die beste Handschrift nebst einer geringeren

ἐπεὶ γὰρ ἐξέπνευσεν Ἀγαμέμνων βίον
πληγεὶς τῆς ἐμῆς θυγατρὸς ὑπὲρ κάρα,
αἴσχιστον ἔργον· οὐ γὰρ αἰνέσω ποτέ· κτέ.

Die übrigen Handschriften haben θυγατρὸς τῆς ἐμῆς. Damit ist das Versmass, nicht aber die Hand des Dichters hergestellt. Abgesehen davon, dass die Umstellung sich als nachträgliche Correktur zu er-

kennen giebt, könnte es nur πληγεὶς ὑπὸ, πρὸς oder ἐκ τῆς ἐμῆς θυγατρός heissen wie z. B. Iph. T. 552 ἐκ γυναικὸς οἴχεται σφαγείς. Von den Beispielen, welche bei Krüger II § 47, 10, 1 für einen solchen Gebrauch des Gen. angeführt werden, sind zwei Soph. Phil. 3 κρατίστου πατρὸς τραφείς, welches nach Analogie von γεγώς, φύς gebraucht ist, und Eur. El. 123, wo man bereits σφαγείς in σφαγαῖς emendiert hat, abzusondern und es bleibt nur unsere Stelle übrig, für die sich kein entsprechendes Beispiel nachweisen lässt. Man könnte glauben, dass die schwankende Stellung von θυγατρὸς dieses Wort als Glossem von παιδός kennzeichne, gerade so wie ebd. 967 die übergeschriebene Erklärung τῶν Ἀτρειδῶν in einigen Handschriften vor, in anderen hinter πήματ' οἴκων in den Text gekommen ist. Darnach könnte man πληγαῖσι παιδὸς τῆς ἐμῆς ὑπὲρ κάρα vermuthen. Allein wenn man beachtet, dass hier nicht τῆς ἐμῆς θυγατρός, sondern γυναικός der richtige Ausdruck ist wie in der a. St. Iph. T. 552, um das Schändliche der That (αἴσχιστον ἔργον) zu bezeichnen; wenn man ferner bedenkt, dass πληγεὶς ὑπὲρ κάρα, wofür Hermann πλ. ὑπαὶ κάρα verlangte, nicht auf den Gebrauch des Beiles hinweist, sondern auf das Ueberstürzen des Trugnetzes, wodurch die Schändlichkeit des Werkes ganz besonders hervorgehoben wird, dann dürfte man sich überzeugen, dass das unmetrische τῆς ἐμῆς θυγατρός eine Erklärung zu γυναικός ist und ausser diesem Worte noch das bezeichnende δικτύοις verdrängt hat:

τῆς ἐμῆς θυγατρός
πληγεὶς γυναικὸς δικτύοις ὑπὲρ κάρα.

Mit dem Gebrauche von πληγείς vergl. den Gebrauch von ἐμπλήσσειν (ἕρκει, τάφρῳ).

Ion 595 schildert Ion seinem Vater im Namen des Dichters die Gefahren und Widerwärtigkeiten der Staatslaufbahn:

ἢν δ' εἰς τὸ πρῶτον πόλεος ὁρμηθεὶς ζυγὸν
ζητῶ τις εἶναι, τῶν μὲν ἀδυνάτων ὕπο
μισησόμεσθα· λυπρὰ γὰρ τὰ κρείσσονα.
ὅσοι δὲ χρηστοὶ δυνάμενοί τ' εἶναι σοφοὶ
σιγῶσι κοὐ σπεύδουσιν εἰς τὰ πράγματα,
γέλωτ' ἐν αὐτοῖς μωρίαν τε λήψομαι
οὐχ ἡσυχάζων ἐν πόλει φόβου πλέᾳ.
τῶν δ' αὖ λογίων τε χρωμένων τε τῇ πόλει
εἰς ἀξίωμα βὰς πλέον φρουρήσομαι
ψήφοισιν.

In V. 602 hat Matthiae τῶν δ' ἐν λόγῳ τε, Badham τῶν δ' αὖ σοφῶν τε, ich selbst früher τῶν δ' ἐν τέλει τε vermuthet. Hievon ist τῶν δ' αὖ σοφῶν τε nach V. 598 unrichtig; die beiden anderen Vermuthungen können schon desshalb keine rechte Geltung haben, weil das passende αὖ wegfällt; auch wird es schwer sein die Entstehung der handschriftlichen Lesart daraus zu erklären. Dem

Ausdruck τῶν — χρωμένων τε τῇ πόλει entspricht nachher οἱ τὰς πόλεις ἔχουσι κἀξιώματα und da οἱ τὰς πόλεις ἔχουσι dem χρωμένων τῇ πόλει gleichsteht, so wird vorher eine Bezeichnung in der Bedeutung von οἱ ἔχουσι ἀξιώματα gestanden haben. Das corrupte λογίων halte ich nun für einen Rest von ἐλλογίμων und betrachte dieses als Erklärung von δοκούντων:

τῶν δ' αὖ δοκούντων χρωμένων τε τῇ πόλει.

Vergl. Hec. 294 λόγος γὰρ ἔκ τ' ἀδοξούντων ἰὼν κἀκ τῶν δοκούντων αὐτὸς οὐ ταὐτὸν σθένει, Tro. 612 ὁρῶ τὰ τῶν θεῶν, ὡς τὰ μὲν πυργοῦσ' ἄνω τὰ μηδὲν ὄντα, τὰ δὲ δοκοῦντ' ἀπώλεσαν. Hiernach bedeutet τῶν δοκούντων s. v. a. τῶν ἐχόντων ἀξιώματα.

Ein Glossem ist durch die Responsion angezeigt Alc. 220

ὦναξ Παιάν,
ἔξευρε μηχανάν τιν' Ἀδμήτῳ κακῶν,
πόριζε δὴ πόριζε· καὶ πάρος γὰρ
τοῦδ' ἐφεῦρες, καὶ νῦν
λυτήριος ἐκ θανάτου γενοῦ.

Der Vers τοῦδ' ἐφεῦρες καὶ νῦν entspricht nicht dem antistrophischen durchaus unverdächtigen Vers χθών, τὰν ἀρίσταν. Niemand wird vermögen durch Buchstabenänderung die Responsion herzustellen. Augenscheinlich ist τοῦδ' ἐφεῦρες zu einem allgemeinen Ausdruck, der kaum ein anderer als τοιοῦτος oder τοιόσδε gewesen sein kann in der Bedeutung, in welcher z. B. El. 645 τοιαῦτα bestätigend steht nach ὕποπτος οὖσα γιγνώσκει πόλει oder Aesch. Ag. 1360 κἀγὼ τοιοῦτός εἰμι mit Beziehung auf die Worte des anderen Greises οὐκ οἶδα βουλῆς ἧστινος τυχὼν λέγω· τοῦ δρῶντός ἐστι καὶ τὸ βουλεῦσαι πέρι und in welcher es passend mit τοῦδε (θανάτου) ἐφεῦρες (μηχανάν) erklärt werden konnte. Die Responsion schliesst τοιοῦτος aus, so dass zu schreiben ist:

καὶ πάρος γὰρ
τοιόσδε καὶ νῦν
λυτήριος ἐκ θανάτου γενοῦ.

Einen sprechenden Beweis, wie nothwendig die Aufmerksamkeit auf Glosseme ist, liefert die Stelle El. 162

οὐ μίτραισι γυνή σε
δέξατ' οὐδ' ἐπὶ στεφάνοις,
ξίφεσι δ' ἀμφιτόμοις λυγρὰν
Αἰγίσθου λώβαν θεμένα
δόλιον ἔσχεν ἀκοίταν.

Da von vornherein niemand ahnt, dass Αἰγίσθου aus einem anderen Wort verdorben sein könne, so sucht man diesem hier absurden Wort durch die gewaltsamsten Erklärungen einen Sinn abzugewinnen. Heath z. B. erklärte: exitialem Aegisthi iniuriam approbans oder ratam habens, Reiske: sed luctuosa calamitate per Aegisthum perfecta. Was λυγρὰν λώβαν θεμένα heisst und nur heissen kann

(λυγρῶς λωβηςαμένη), ist klar. Es gehört also zu λώβαν θεμένη ein Gen., der den Agamemnon bezeichnet. Αἰγίςθου kann also nur von einem Glossem Αἴγιςθον herrühren, welches δόλιον ἀκοίταν er-
coῦ
klärte. Auch hier scheint Αἰγίςθου aus der Verbindung von Αἴγιςθον entstanden zu sein. Denn der Sinn verlangt:

coῦ, πάτερ, λώβαν θεμένα.

Die freie Responsion mit χέρα τε κρᾶτ' ἐπὶ κούριμον bei verschiedener Stellung des Choriambus ist die gleiche wie bei V. 146 und 163 und bei V. 173 und 196. Vergl. Dindorfs Bemerkung in den Jahrb. 1868 S. 407.

In der stark beschädigten Stelle Tro. 1244

εἰ δ' ἡμᾶς θεὸς
ἔςτρεψε τἄνω περιβαλὼν κάτω χθονός,
ἀφανεῖς ἂν ὄντες οὐκ ἂν ὑμνηθεῖμεν ἂν
μούςαις ἀοιδὰς δόντες ἀοιδοῖς βροτῶν.

hat Nauck μούςαις ἀοιδὰς δόντες ἀφθίτους βροτῶν in den Text gesetzt und daneben μούςαις ἀοιδὰς ἐνδιδόντες ἀφθίτους vermuthet. Dabei ist gerade dasjenige Wort im Text gelassen, welches offenbar durch sein Eindringen die ganze Verwirrung hervorgerufen hat. Denn da entweder ἀοιδὰς oder ἀοιδοῖς entfernt werden muss, so kann kein Zweifel sein, dass ἀοιδὰς als Erklärung von μούςας oder μοῦςαν zu betrachten ist. Vergl. Alc. 453 τοίαν ἔλιπες θανοῦςα μολπὰν μελέων ἀοιδοῖς. Natürlich wurde der Dativ μούςαις corrigiert, als ἀοιδάς in den Text eingefügt war. Wir erhalten hiefür eine Bestätigung aus dem cod. Palat. Dieser giebt nämlich ὑςτέραν βροτῶν für ἀοιδοῖς βροτῶν. Dieses ὑςτέραν darf um so weniger als eine willkürliche Interpolation angesehen werden, als kein Wort vorhanden ist, worauf es sich beziehen könnte. Wir müssen ὑςτέραν für ursprünglich halten und daraus auf ein ursprüngliches μοῦςαν schliessen. Ich bemerke dazu, dass uns für die Troades die beste Handschrift fehlt. Eine weitere Bestätigung liegt darin, dass zwei bessere Handschriften διδόντες für δόντες haben. Auch diese Lesart muss gerade desshalb als ursprünglich gelten, weil sie in der Ueberlieferung das Versmass stört. Sie ist unbrauchbar nach μούςαις ἀοιδάς, an ihrer Stelle aber nach μοῦςαν. Wenn wir demnach zusammennehmen, was wir als gute Ueberlieferung erkannt haben, so gewinnen wir:

μοῦςαν διδόντες ὑςτέραν ἀοιδοῖς βροτῶν,

was sich von selbst verbessert in

μοῦςαν διδόντες ὑςτέραν ᾠδοῖς βροτῶν.

Vergl. Suppl. 1224 Ἐπίγονοι δ' ἀν' Ἑλλάδα κληθέντες ᾠδὰς ὑςτέροιςι θήςετε. — Im vorhergehenden ist ἔςτρεψε τἄνω sinnlos und spätere Interpolation. Die Ueberlieferung lautet:

ἀφανεῖς ἂν ὄντες περιβαλὼν κάτω χθονὸς
ἀφανεῖς ἂν ὄντες οὐκ ἂν ὑμνήθημεν ἄν

denn so giebt B und so stand auch im Originale von C, da in dieser Handschrift der erste Vers augenscheinlich bloss wegen des gleichen Anfangs weggeblieben ist. Den Interpolator erinnerte der Ausdruck περιβαλὼν κάτω χθονός an die Redensart ἄνω κάτω στρέφειν, welche nur hier, wo nicht von Verwirrung und buntem Durcheinander, sondern von gänzlicher Vernichtung die Rede ist, nicht am Platze sein kann. Vielleicht hat das Glossem ἀφανεῖς über ἀίστους den Anlass zu der Dittographie geboten; wenigstens würde der Interpolator besser geschrieben haben:

εἰ δ' ἡμᾶς θεὸς
ἔθηκ' ἀίστους περιβαλὼν κάτω χθονός,
ἀφανεῖς ἂν ὄντες κτέ. —

Wir haben oben ein Beispiel kennen gelernt, wo eine übergeschriebene Erklärung in den vorausgehenden Vers gerathen ist und dort ein Wort verdrängt hat. Diese Beobachtung schafft Ordnung in der Verwirrung von Suppl. 838

μέλλων σ' ἐρωτᾶν, ἡνίκ' ἐξήντλεις στρατῷ
γόους ἀφήσω, τοὺς ἐκεῖ μὲν ἐκλιπὼν
εἴασα μύθους· νῦν δ' Ἄδραστον ἱστορῶ.

Nauck will στρατῷ und ἀφήσω . . ἐκλιπὼν tilgen, so dass

μέλλων σ' ἐρωτᾶν, ἡνίκ' ἐξήντλεις γόους,
εἴασα μύθους·

übrig bleibt. Wenn nur ein Grund wäre so mit der Ueberlieferung zu schalten! Wir haben hier weiter nichts als die Dittographie εἴασα μύθους und μύθους ἀφήσω im Text. Das über μύθους stehende ἀφήσω hat die Stelle eines Wortes wie στενακτούς eingenommen:

μέλλων σ' ἐρωτᾶν, ἡνίκ' ἐξήντλεις στρατῷ
γόους ⟨στενακτούς⟩, τοὺς ἐκεῖ μὲν ἐκλιπὼν
εἴασα μύθους· νῦν δ' Ἄδραστον ἱστορῶ.

Vergebliche Mühe ist auch an einem anderen Glosseme verschwendet worden, Iph. T. 1117

ζηλοῦσ' ἄταν διὰ παν-
τὸς δυσδαίμον'· ἐν γὰρ ἀνάγκαις
οὐ κάμνει σύντροφος ὤν
μεταβάλλει δυσδαιμονία.

κάμνει für κάμνεις hat Reiske hergestellt; das ς rührt nur von dem Anfang von σύντροφος her; μεταβάλλει aber, wofür man μεταβάλλειν, μεταβάλλων, ὃν βάλλει, τᾷ πάλαι, ἀλλάσσων vermuthet hat, ist nichts anderes als eine dem Sinne entnommene Beischrift zu οὐ κάμνει (οὐ μεταβάλλει). Der Gedanke verlangt einen Ausdruck wie ἐξ ἀρχᾶς (= λίμναν θ' εἰ- vergl. V. 203):

ἐν γὰρ ἀνάγκαιc
οὐ κάμνει, cύντροφοc ὢν
⟨ἐξ ἀρχᾶc⟩ δυcδαιμονίᾳ.

Vergl. Herc. f. 1291 κεκλημένῳ δὲ φωτὶ μακαρίῳ ποτὲ αἱ μεταβολαὶ λυπηρόν· ᾧ δ' ἀεὶ κακῶc ἔcτ', οὐδὲν ἀλγεῖ cυγγενῶc δύcτηνοc ὤν.

Leicht kenntlich ist das Glossem Androm. 321

εὔκλεια δ' οἷc μὲν ἔcτ' ἀληθείαc ὕπο,
εὐδαιμονίζω· τοὺc δ' ὑπὸ ψευδῶν ἔχειν
οὐκ ἀξιώcω πλὴν τύχῃ φρονεῖν δοκεῖν.

Umsonst hat man sich bemüht für den Infin. ἔχειν eine Beziehung zu finden. Verständlich wäre τοὺc δ' ὑπὸ ψευδῶν ἔχονταc; es muss also ἔχειν von einem Worte abhängig sein, welches unter ὑπὸ ψευδῶν verloren gegangen; ὑπὸ ψευδῶν wurde übergeschrieben, um zu ἀληθείαc ὕπο einen entsprechenden Ausdruck zu haben. Ich kann das ursprüngliche Wort nicht bestimmen; nur Beispiels halber sei τοὺc δὲ πλαcαμένουc ἔχειν aufgeführt.

Der Zusatz eines Glossators stört den Zusammenhang Heracl. 181

ἄναξ, ὑπάρχει μὲν τόδ' ἐν τῇ cῇ χθονί
εἰπεῖν ἀκοῦcαί τ' ἐν μέρει πάρεcτί μοι
κοὐδείc μ' ἀπώcει πρόcθεν ὥcπερ ἄλλοθεν.
ἡμῖν δὲ καὶ τῷδ' οὐδέν ἐcτιν ἐν μέcῳ.

Hier ist πάρεcτί μοι nur ein anderer Ausdruck für ὑπάρχει. Der Infinitiv εἰπεῖν ἀκοῦcαί τε ist nähere Bestimmung zu τόδε.

Eine dem Metrum entsprechende Aenderung scheint das Glossem Herc. f. 177 erfahren zu haben. Dem Lykos gegenüber, welcher über die gepriesene Tapferkeit des Herakles verächtlich gesprochen, beruft sich Amphitryon auf die Götter und die verschiedenen Wesen, welche die Kraft und den Muth des Herakles kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Er sagt:

cὺν μάρτυcιν θεοῖc δεῖ μ' ἀπαλλάξαι cέθεν.
Διὸc κεραυνὸν δ' ἠρόμην τέθριππά τε,
ἐν οἷc βεβηκὼc . . μετὰ θεῶν ἐκώμαcε.
τετραcκελέc θ' ὕβριcμα, Κενταύρων γένοc,
Φολόην ἐπελθών, ὦ κάκιcτε βαcιλέων,
ἐροῦ τίν' ἄνδρ' ἄριcτον ἐγκρίναιεν ἂν κτἑ.

Unmöglich kann hier das praeteritum ἠρόμην richtig sein; nur ein Imperativ wie nachher ἐροῦ entspricht dem Sinne. Lykos soll hingehen und sich erkundigen, wenn er es nicht glaubt oder nicht weiss, wie tapfer Herakles gewesen. Für den Gedanken wie für das Metrum eignet sich kaum ein anderes Verbum als ἱcτόρει, welches zuerst mit ἐροῦ glossiert worden zu sein scheint. Das Versmass hatte die Aenderung von ἐροῦ in ἠρόμην zur Folge. Es wird also geheissen haben:

σὺν μάρτυσιν θεοῖς δεῖ μ' ἀπαλλάξαι σέθεν·
Διὸς κεραυνὸν δ' ἱστόρει τέθριππά τε.

Ein bedeutender Schaden ist durch die Ueberschrift eines Erklärers Androm. 648 verursacht worden. Die Ueberlieferung lautet:

αἰσχρὰ μὲν σαυτῷ λέγεις,
ἡμῖν δ' ὀνείδη διὰ γυναῖκα βάρβαρον;
ἣν χρῆν σ' ἐλαύνειν τήνδ' ὑπὲρ Νείλου ῥοὰς
ὑπέρ τε Φᾶσιν κἀμὲ παρακαλεῖν ἀεί.

Manche vertheidigen ἥν — τήνδε, so Nauck Eur. St. II S. 189, der mit den Erklärern von Soph. Trach. 137 (vergl. Bernhardy Synt. p. 278) auf folgende drei Stellen verweist:

Androm. 1115 ὧν Κλυταιμνήστρας τόκος
εἷς ἦν ἁπάντων τῶνδε μηχανορράφος.
Iph. A. 155 σφραγῖδα φύλασσ' ἣν ἐπὶ δέλτῳ
τήνδε κομίζεις.
Soph. Trach. 137 ἃ καὶ σὲ τὰν ἄνασσαν ἐλπίσιν λέγω
τάδ' αἰὲν ἴσχειν.

An der ersten dieser Stellen ist τῶνδε durch den Zusatz ἁπάντων veranlasst; an der zweiten hat das Pronomen lokale Bedeutung („welchen du an der Hand hier trägst"); ebenso passend ist τάδε an der dritten Stelle, wo es nachdrücklich auf die eben vorgetragenen Erfahrungen hinweist. Eine so passende Bedeutung hat τήνδε in ἣν χρῆν σ' ἐλαύνειν τήνδε nicht. Gewiss mit Recht haben darum die meisten Kritiker eine Corruptel angenommen. Die verschiedenen Besserungsvorschläge ἣ χρῆν (Porson), τῆλ' für τήνδ' (Reiske), ὃν χρῆν ἐλαύνειν (L. Dindorf), τὴν ὑπὲρ (W. Dindorf), κἂν ὑπέρ (G. Hermann), δῆθ' ὑπὲρ (Fix), οὐ χρῆν — ἀεί; (Geel) können an und für sich nicht sonderlich befriedigen und müssen als ungenügend gelten, da sie eine weitere Schwierigkeit der Stelle nicht beseitigen. Diese liegt in dem Zusatz κἀμὲ παρακαλεῖν ἀεί. Worauf soll ich ἀεί („jedesmal") beziehen? Allerdings haben Geel, Hermann, Hartung ἀεί durch Aenderung entfernen wollen (κἀμὲ παρακαλεῖν ἔδει, κἀμὲ τοῦτο παρακαλεῖν, κἀπὶ παρακαλεῖν ἐμέ); allein abgesehen davon, dass diese Aenderungen nichts überzeugendes haben, fordert eine richtige Methode den Fehler zuerst an der Stelle zu suchen, welche sich bereits als schadhaft erwiesen hat. Wenn wir nun einerseits den Gedanken κἀμὲ παρακαλεῖν ἀεί ins Auge fassen, andrerseits uns an die häufige Verwechslung von τὴν und γῆν erinnern[1]),

1) Auch Rhes. 434
ἐπεὶ δ' ἔπερσα, τῶνδ' ὁμηρεύσας τέκνα,
τάξας ἔτειον δασμὸν εἰς δόμους φέρειν
hat die gleiche Verwechslung den Text verdorben: ἔπερσα entbehrt des Objekts und τῶνδε ist ungeschickt. Es muss heissen:
ἐπεὶ δ' ἔπερσα γῆν, ὁμηρεύσας τέκνα κτέ.

so werden wir auf die bekannte[1]) Redensart γῆν πρὸ γῆς ἐλαύνειν geführt. Setzen wir diese in den Text:

ἣν χρῆν σ' ἐλαύνειν γῆν πρὸ γῆς Νείλου ῥοὰς
ὑπέρ τε Φᾶσιν κἀμὲ παρακαλεῖν ἀεί,

so begreifen wir, wie durch Ergänzung von ὑπὲρ zum ersten Gliede (vergl. Phoen. 361 οὕτῳ δὲ τάρβος εἰς φόβον τ' ἀφικόμην, Soph. O. R. 734 ἐς ταὐτὸ Δελφῶν κἀπὸ Δαυλίας ἄγει) die Verderbniss entstanden, und ἀεί erhält seine Beziehung auf den Wechsel des Landes. —

El. 862 νίκας στεφαναφορίαν
κρείσσω τοῖς παρ' Ἀλφειοῦ ῥεέθροις τελέσας
κασίγνητος σέθεν.

In diese Stelle hat Canter Sinn gebracht durch die Aenderungen νικᾷ und κρείσσω τῆς. Jene ist gewiss richtig. Das ς von νίκας rührt vom Anfang des folgenden Wortes her; κρείσσω τῆς jedoch giebt wohl einen passenden Sinn, entspricht aber nicht dem antistrophischen γαίας. Das Metrum hat Dindorf durch οἵαν hergestellt, indem er κρείσσω τοῖς (τῆς) als Interpolation betrachtet. Mit οἵαν aber ist der Sinn von κρείσσω τῆς nicht wiedergegeben und dass der Interpolator den richtigen Sinn getroffen, beweist die Wiederholung des Gedankens V. 883 ἥκεις γὰρ οὐκ ἀχρεῖον ἔκπλεθρον δραμὼν ἀγῶν' ἐς οἴκους, ἀλλὰ πολέμιον κτανών. Wir haben also κρείσσω τῆς für ein Glossem von einem gleichbedeutenden Ausdruck zu halten und zu schreiben:

νικᾷ στεφαναφορίαν,
ὡς οὐ παρ' Ἀλφειοῦ ῥεέθροις, τελέσας
κασίγνητος σέθεν.

Vielleicht beruht auch die Entstellung von Iph. A. 407

συσσωφρονεῖν σοι βούλομ', ἀλλ' οὐ συννοσεῖν

auf einem Glossem oder einer Verwechslung gleichbedeutender Ausdrücke. Die Lesart bei Plutarch συσσωφρονεῖν γὰρ, οὐχὶ συννοσεῖν ἔφυν enthält eine Reminiscenz aus dem bekannten V. οὔτοι συνέχθειν, ἀλλὰ συμφιλεῖν ἔφυν (Soph. Ant. 523). Nauck hat βούλομαι κοὐ vorgeschlagen, was minder gefällt. Ich vermuthe

συσσωφρονεῖν ἕτοιμος, ἀλλ' οὐ συννοσεῖν.

Ein offenbares und bereits von Hermann bemerktes Glossem steht Cycl. 369

νηλής, ὦ τλᾶμον ὅστις
δωμάτων ἐφεστίους ξενικοὺς
ἱκτῆρας ἐκθύει δόμων.

Im zweiten V. hat Hermann δωμάτων ἐφεστίους ξενικούς in μάταν ἐφεστίους verändert; gewiss ist ξενικοὺς nur Erklärung zu δωμάτων

1) Vergl. meine Note zu Aesch. Prom. 682.

ἐφεϲτίουϲ; aber es ist bedenklich δωμάτων in μάταν zu ändern, schon weil die Einheit des Begriffs die Verbindung von δωμάτων ἐφεϲτίουϲ empfiehlt. Es fehlt uns ein anderes Wort, ξένουϲ, welches eben unter dem Glossem ξενικούϲ weggefallen ist. Nicht ξενικούϲ, sondern ξενικοὺϲ δόμων ist die Erklärung zu δωμάτων ἐφεϲτίουϲ, welche zuerst daneben geschrieben war:

νηλήϲ, ὦ τλᾶμον, ὅϲτιϲ
δωμάτων ἐφεϲτίουϲ   ξενικοὺϲ
ἱκτῆραϲ ἐκθύει ξένουϲ.   δόμων

Solche Erklärungen stehen oft neben den erklärten Wörtern im Text, z. B. Androm. 294 Πάριν neben νιν, 856 δηλαδὴ πόϲιϲ neben ὀλεῖ ὀλεῖ με, Tro. 807 ὅτ' ἔβαϲ ἀφ' Ἑλλάδοϲ neben τὸ πάροιθεν u. a. Nur als spätere Beischrift der Art kann ich in Tro. 1143

πέπλοιϲιν, ὡϲ περιϲτείληϲ νεκρὸν
ϲτεφάνοιϲ θ', ὅϲη ϲοι δύναμιϲ, ὡϲ ἔχει τὰ ϲά,

das nach ὅϲη ϲοι δύναμιϲ überflüssige und lästige ὡϲ ἔχει τὰ ϲά betrachten. Ebenso scheint Hipp. 1366

μόχθουϲ δ' ἄλλωϲ
τῆϲ εὐϲεβείαϲ
εἰϲ ἀνθρώπουϲ ἐπόνηϲα.

τῆϲ εὐϲεβείαϲ noch durch seine Form und den Artikel die Interpolation zu verrathen. Nur eine geringere Handschrift bietet das doppelt bedenkliche τῆϲ εὐϲεβίαϲ. Auch fragt es sich, ob Iph. A. 1082

ὥϲτε πετραίων ἀπ' ἄντρων ἐλθοῦϲαν ὀρέων
μόϲχον ἀκήρατον, βρότειον
αἱμάϲϲοντεϲ λαιμόν.

ὀρέων in ὀρείαν zu verwandeln oder vielmehr als nähere Bestimmung zu πετραίων ἀπ' ἄντρων zu streichen sei.

Gewiss aber ist Bacch. 270

θραϲὺϲ δὲ (oder τε) δυνατὸϲ καὶ λέγειν οἷόϲ τ' ἀνὴρ
κακὸϲ πολίτηϲ γίγνεται νοῦν οὐκ ἔχων

δυνατὸϲ nichts anderes als Glossem zu οἷόϲ τε. Aenderungen wie die von Badham θραϲύϲ τ' ἐν ἀϲτοῖϲ und Heimsoeth δρᾶϲαί τε δύνατοϲ entsprechen auch dem Sinne nicht. Das verlorene Wort kann nach einer Stelle von Sophokles mit ziemlicher Sicherheit errathen werden:

θραϲὺϲ δὲ γλώϲϲῃ καὶ λέγειν οἷόϲ τ' ἀνὴρ
κακὸϲ πολίτηϲ γίγνεται νοῦν οὐκ ἔχων.

Nur in gewissem Sinne gehört hieher eine sehr bemerkenswerthe Art der Corruptel in Androm. 355

ἡμεῖϲ γὰρ εἰ ϲὴν παῖδα φαρμακεύομεν,
.. αὐτοὶ τὴν δίκην ὑφέξομεν
ἐν ϲοῖϲι γαμβροῖϲ, οἷϲιν οὐκ ἐλάϲϲονα
βλάβην ὀφείλω προϲτιθεῖϲ' ἀπαιδίαν.

ἡμεῖς μὲν οὖν τοιοίδε· τῆς δὲ σῆς φρενὸς
ἕν σου δέδοικα· διὰ γυναικείαν ἔριν
καὶ τὴν τάλαιναν ὤλεσας Φρυγῶν πόλιν.

Die Stelle τῆς δὲ σῆς φρενὸς ἕν σου δέδοικα, worin σου unmöglich, ἕν hier ganz ungeschickt ist, hat irgendwie bedeutend gelitten. Kirchhoff bemerkt: ἕν σου ab interpretibus esse videtur nec placet asyndeton. fort. δέδοιχ' ἃ δράσεις· διὰ γὰρ οἰκείαν ἔριν. Nauck Eur. St. II S. 103 vermuthet ⟨τὸ δυσμ⟩ ενὲς δέδοικα· διὰ γυναῖκα γάρ. An dem bezeichnenden Ausdruck διὰ γυναικείαν ἔριν darf kaum geändert werden. Das Asyndeton ist bei der Erklärung ganz am Platze. Der rechte Weg zur Emendation ist angezeigt durch die Variante ἀβουλίαν in V. 360. Dort geben nämlich drei gute Handschriften, darunter die beste, προστιθεῖσ' ἀβουλίαν; eine gute Handschrift hat ἀπαιδίαν, eine Handschrift ἀβουλίαν γρ. ἀπαιδίαν, andere ἀβουλίαν oder ἀπαιδίαν. Kirchhoff setzt ἀβουλίαν in den Text und giebt dazu die nicht sehr glückliche Vermuthung ἀμβλώσεως. Offenbar ist ἀπαιδίαν das richtige, sollte es auch nur von Conjektur herstammen. Wie aber ist ἀβουλίαν in den Text gekommen? Als Variante oder Glossem zu ἀπαιδίαν kann es unmöglich angesehen werden. Schreiben wir für ἕν σου mit leichter Aenderung ⟨τ⟩ὴν σοῦ, dann wird uns das ganze Sachverhältniss klar. Ursprünglich hiess es:

βλάβην ὀφείλω προστιθεῖσ' ἀπαιδίαν.
ἡμεῖς μὲν οὖν τοιοίδε· τὴν δ' ἀβουλίαν
τὴν σοῦ δέδοικα· διὰ γυναικείαν ἔριν
καὶ τὴν τάλαιναν ὤλεσας Φρυγῶν πόλιν.

Die gleiche Endung war der Anlass, dass ἀβουλίαν in den vorausgehenden Vers gerieth und hier ἀπαιδίαν soweit verdrängte, dass dieses nur als Variante darüber oder daneben zu stehen kam. Die Ergänzung τῆς δὲ σῆς φρενός mit der damit zusammenhängenden Correktur ἕν σου ist eine verwegene Interpolation, die uns verräth, wie man mit defekten Stellen umging, deren Sinn man leidlich herzustellen im Stande war.

Versschlüsse haben bekanntlich am meisten in der Art gelitten, dass das Auge des Abschreibers von dem einen Vers zum anderen abirrte oder Wörter abfielen und dadurch Lücken entstanden oder ungeschickte Ergänzungen eintraten. Bacch. 647

στῆσον πόδ', ὀργῇ δ' ὑπόθες ἥσυχον πόδα

ist πόδα am Ende des Verses widersinnig und nur eine Lücke nachdem vorhergehenden στῆσον πόδα unpassend ausgefüllt. Der richtige Ausdruck lässt sich mit ziemlicher Sicherheit herstellen:

στῆσον πόδ', ὀργῇ δ' ὑπόθες ἥσυχον τρόπον.

Dies hat bereits, wie ich sehe, Musgrave vermuthet.

Herc. f. 845 τιμὰς δ' ἔχω τάσδ', οὐκ ἀγασθῆναι φίλοις,
οὐδ' ἥδομαι φοιτῶσ' ἐπ' ἀνθρώπων [φίλους]

liegt am nächsten ἐπ' ἀνθρώπων δόμους, wie Heimsoeth vorgeschlagen hat. (Kirchhoff ἐπ' ἀνθρώπων πόλεις.)

Suppl. 1089 εἰ δ' [εἰς τόδ' ἦλθον] κἀξεπειράθην [τέκνων]
οἷον στέρεσθαι πατέρα γίγνεται τέκνων,
οὐκ ἄν ποτ' εἰς τόδ' ἦλθον εἰς ὃ νῦν κακόν.

wird κἀξεπειράθην τύχης das richtige sein (Canter τεκών, Nauck μαθών, Heimsoeth τόδε). Der Satz οἷον στέρεσθαι ist zunächst von dem unter εἰς τόδ' ἦλθον verloren gegangenen Verbum (Heimsoeth εἰ δ' ᾐσθόμην τε, vielleicht εἰ δ' αὐτὸς ἔμαθον) abhängig. Lästig ist der gleiche Ausgang Or. 936

οὐ φθάνοιτ' ἔτ' ἂν
θνήσκοντες ἢ γυναιξὶ δουλεύειν χρεών·
τοὐναντίον δὲ δράσετ' ἢ δρᾶσαι χρεών.

Hier aber ist nicht das zweite χρεών unrichtig, sondern der ganze Vers 938 verräth Interpolation. Denn das folgende νῦν μὲν γὰρ ἡ προδοῦσα κτέ enthält eine Begründung zu οὐ φθάνοιτ' ἔτ' ἂν — δουλεύειν χρεών, nicht aber zu τοὐναντίον δὲ δράσετ' ἢ δρᾶσαι χρεών.

Das gleiche Wort findet sich am Schlusse zweier Verse ebd. 1128

ΟΡ. καὶ τόν γε μὴ σιγῶντ' ἀποκτείνειν χρεών.
ΠΥ. εἶτ' αὐτὸ δηλοῖ τοὔργον οἷ τείνειν χρεών.

Kirchhoff betrachtet τείνειν χρεών als Dittographie; allein οἷ und der Gedanke lässt erkennen, dass τείνειν an seiner Stelle ist und gerade den Anlass zur Abirrung geboten hat. Der Sinn fordert, wenn man den Zusammenhang ins Auge fasst:

εἶτ' αὐτὸ δηλοῖ τοὔργον οἷ τείνει λόγος.

Heraclid. 223

σοὶ γὰρ τόδ' αἰσχρόν, χωρὶς ἔν τε πόλει κακόν,
ἱκέτας ἀλήτας συγγενεῖς· οἴμοι κακῶν,
βλέψον πρὸς αὐτοὺς βλέψον· ἕλκεσθαι βίᾳ.

rührt κακόν ebenfalls aus dem Ende des anderen Verses her. Im übrigen ist der Vers gesund; denn es bedarf nur der Verdopplung von τε d. i. τε τῇ:

σοὶ γὰρ τόδ' αἰσχρόν, χωρὶς ἔν τε τῇ πόλει.

„Es verträgt sich nicht, sagt Iolaos, mit deiner persönlichen Würde und deinem moralischen Bewusstsein und zieht dir auch äusserlich bei der Bürgerschaft üble Nachrede zu.“ Vergl. Hec. 902 πᾶσι γὰρ κοινὸν τόδε ἰδίᾳ θ' ἑκάστῳ καὶ πόλει κτέ.

Ebd. 537 χώρει προσειποῦς' ὕστατον πρόσφθεγμά μοι.
— ὦ χαῖρε, πρέσβυ, χαῖρε καὶ δίδασκέ μοι

genügt die Emendation von Elmsley πρόσφθεγμα δή.

Anders als bisher muss Herc. f. 168

οὔκουν τραφέντων τῶνδε τιμωροὺς ἐμοὺς
χρῄζω λιπέσθαι τῶν δεδραμένων δίκην

behandelt werden. Gewöhnlich schreibt man nach Campers Vermuthung τιμωροὺς ἐμοί; aber der Hauptanstoss liegt, wie bereits Dobree erkannt hat, in τῶν δεδραμένων δίκην; denn was soll hier δίκην für eine Bedeutung haben; τῶν δεδραμένων muss von τιμωροὺς abhängig sein. Mit Recht haben darum Hartung und Herwerden δίκην geändert, jener in κακῶν, dieser in πικρούς. Aber zu δεδραμένων gehört offenbar ἐμοί und wir werden ἐμούς aus ἐμοί und einem darüberstehenden mit -ους schliessenden Worte, also
⟨πικρ⟩ούς
etwa aus ἐμοί abzuleiten haben, während δίκην wieder als spätere Ergänzung betrachtet werden muss:

οὔκουν τραφέντων τῶνδε τιμωροὺς ⟨πικρ⟩οὺς
χρῄζω λιπέσθαι τῶν δεδραμένων ἐμοί.

Ein ähnlicher Vorgang hat Suppl. 36 entstellt. Die beiden Handschriften bieten:

οἴχεται δέ μοι
κῆρυξ πρὸς ἄστυ δεῦρο Θησέα καλῶν,
ὡς ἢ τὸ τούτων λυπρὸν ἐξέλῃ χθονὸς
ἢ τάσδ' ἀνάγκας ἱκεσίους λύσῃ θεοὺς
ὅσιόν τι δράσας.

Von der ganzen Stelle giebt Matthiae folgende Erklärung: duplex est via rei expediendae, vel ut mulieres permoveantur, ut alio concedant et ab aliis auxilium petant vel ut precibus earum obsequantur Athenienses et mortuos ad sepulturam deposcant. Eine oberflächliche Betrachtung der Stelle mag sich allerdings bei einer solchen Erklärung beruhigen, aber schon der Ausdruck τάσδ' ἀνάγκας ἱκεσίους λύσῃ zeigt, dass im zweiten Gliede von der Nichtgenehmigung der Bitte die Rede ist. Denn λύειν ἀνάγκας ἱκεσίους bedeutet offenbar die Entledigung von der Verpflichtung, in welche die ἱκεσία und die Theilnahme, welche der Ζεὺς ἱκέσιος für Schutzflehende hat, das Land gebracht hat. Von dieser frommen Pflicht muss, wenn die Schutzflehenden abgewiesen werden, durch eine religiöse Handlung (ὅσιόν τι δράσας) und ceremonielle Sühne eine Art Dispens erwirkt werden. Wenn dies richtig ist, dann muss χθονός falsch sein. Matthiae freilich erklärt nach seiner Ansicht vom Ganzen τὸ τούτων λυπρὸν ε. χθ. „ut vel molestiam quam hae mulieres supplicationibus suis nobis exhibent, e terra amoveat". Aber τὸ τούτων λυπρόν heisst nicht „die Belästigung von Seite dieser Frauen", sondern „die Traurigkeit dieser Frauen". Ein Ausdruck aber wie „die Traurigkeit dieser Frauen aus dem Lande nehmen" wird nicht als geschmackvoll gelten können. Schon Hartung hat an χθονός Anstoss genommen und χρέος dafür geschrieben und auch Nauck findet χθονός verdächtig. Hiezu kommt der unmögliche Ausdruck θεοὺς ὅσιόν τι δράσας. Wer wird sagen „den Göttern eine fromme That anthun"? Beide Fehler stehen offenbar in Zusammenhang. Den richtigen Sinn erhalten wir, wenn wir χθονὸς in den folgenden Vers nehmen und

durch das allein zu τὸ τούτων λυπρὸν ἐξέλῃ passende φρενὸς oder φρενῶν ersetzen:

ὡς ἢ τὸ τούτων λυπρὸν ἐξέλῃ φρενῶν
ἢ τάσδ' ἀνάγνας ἱκεσίους λύσῃ χθονὸς
ὅσιόν τι δράσας.

Einen anderen Grund scheint die Interpolation κακὸν in dem Versschlusse von fr. 538

τὸ μὲν γὰρ ἐν φῷ, τὸ δὲ κατὰ σκότος κακόν

zu haben. Der Fehler zeigt sich am deutlichsten in κατὰ σκότος, wofür der Sprachgebrauch der Tragiker κατὰ σκότον fordert. Niemand wird, weil ihm etwa κακόν erträglich scheint, einfach κατὰ σκότον schreiben wollen. Die Corruptel ist vielmehr aus der Schreibung κατεσκοτισμ̄ oder κατεσκοτωμ̄ abzuleiten, welches in das später geläufige κατὰ σκότος verändert wurde, so dass folgendes als ursprüngliche Gestalt des Verses zu gelten hat:

τὸ μὲν γὰρ ἐν φῷ, τὸ δὲ κατεσκοτωμένον.

III. Umstellung von Versen.

Bei der Textkritik des Euripides muss mehr als anderswo die Umstellung von Versen als ein hauptsächliches Mittel der Emendation ins Auge gefasst werden; denn nirgends hat sich dieses Mittel so sehr bewährt als in der handschriftlichen Ueberlieferung der Euripideischen Stücke. Während bei Sophokles bis jetzt nur eine einzige Umstellung unbestritten ihren Platz behauptet und bei Aeschylus wenige Beispiele sich haben zur Geltung bringen lassen, sind bei Euripides zahlreiche Fälle über jeden Zweifel erhaben und stehen längst unbedenklich und anstandslos im Text. Diese Beobachtung muss einerseits allzu grosse Bedenklichkeit bei der Anwendung solcher Emendation heben, andrerseits auffordern den Gedankengang und Zusammenhang genau zu untersuchen, weil derartige Corruptelen bei einer minder gründlichen und sorgfältigen Lektüre leicht der Aufmerksamkeit entgehen.

Häufig sind zwei aufeinanderfolgende Verse vertauscht. Hippol. 1265

κομίζετ' αὐτὸν ὡς ἰδὼν ἐν ὄμμασι
τὸν τἄμ' ἀπαρνηθέντα μὴ χρᾶναι λέχη
λόγοις τ' ἐλέγξω δαιμόνων τε συμφοραῖς.

haben zwei Handschriften (B und E) die zwei letzten Verse in umgekehrter Folge. Vielleicht ist diese Vertauschung nicht zufällig. Zufällig aber musste eine falsche Ordnung entstehen, wenn der Abschreiber den übersehenen Vers mit Bezeichnung der richtigen Reihenfolge nachtrug, wie z. B. im Laur. des Sophokles die Verse Oed. Col. 1119. 1120 in umgekehrter Ordnung mit den Zeichen β und α

stehen, später aber die Zeichen unbeachtet blieben oder nicht verstanden wurden. Auch an den Rand kann der übersehene Vers geschrieben worden und nachher an der unrichtigen Stelle in den Text gekommen sein. Man begreift, wie leicht das Auge des Schreibers abirrte in der von Markland emendierten Stelle Suppl. 588

χωρήϲομαι γὰρ ἑπτὰ πρὸϲ Κάδμου πύλαϲ
αὐτὸϲ ϲίδηρον ὀξὺν ἐν χεροῖν ἔχων 590
αὐτὸϲ δὲ κῆρυξ· ϲοὶ δὲ προϲτάϲϲω μένειν, 589
Ἄδραϲτε κτέ.

Aber auch ohne gleichen Versanfang war ein Abirren des Auges leicht möglich. Alc. 107 f.

ΗΜΙΧ. ᾧ χρή ϲφε μολεῖν κατὰ γαίαϲ.
ΗΜΙΧ. ἔθιγεϲ ψυχᾶϲ, ἔθιγεϲ δὲ φρενῶν

stehen in zwei Handschriften (β und γ) in umgekehrter Ordnung. Herc. f. 1009

ἡμεῖϲ δ' ἐλευθεροῦντεϲ ἐκ δραϲμῶν πόδα 1010
ϲὺν τῷ γέροντι δεϲμὰ ϲειραίων βρόχων 1009
ἀνήπτομεν πρὸϲ κίονα.

hat Pierson umgestellt.

In der Stichomythie ebd. 1235

ΗΡ. ἐπῄνεϲ'· εὖ δράϲαϲ δέ ϲ' οὐκ ἀναίνομαι.
ΘΗ. ἐγὼ δὲ πάϲχων εὖ τότ' οἰκτείρω ϲε νῦν. 1237
ΗΡ. οἰκτρὸϲ γάρ εἰμι τἄμ' ἀποκτείναϲ τέκνα. 1236

rührt die Verbesserung von Brodeau her.

Reiske hat die richtige Ordnung hergestellt in El. 680

ΗΛ. νῦν πάντα νεκρὸν ἐλθὲ ϲύμμαχον λαβών,
ΟΡ. οἵπερ γε ϲὺν ϲοὶ Φρύγαϲ ἀνάλωϲαν δορί.
ΗΛ. χὤϲοι ϲτυγοῦϲιν ἀνοϲίουϲ μιάϲτοραϲ. 683
ΟΡ. ἤκουϲαϲ, ὦ δείν' ἐξ ἐμῆϲ μητρὸϲ παθών; 682
ΗΛ. πάντ', οἶδ', ἀκούει τάδε πατήρ κτέ.,

Musgrave in Bacch. 847

ΔΙ. γυναῖκεϲ, ἀνὴρ εἰϲ βόλον καθίϲταται· 848
ἥξει δὲ Βάκχαϲ, οὗ θανὼν δώϲει δίκην. 847

Canter in Hel. 1291

ἣν δ' Ἑλλάδ' ἔλθω καὶ τύχω ϲωτηρίαϲ,
παύϲω ψόγου ϲε τοῦ πρίν, ἢν γυνὴ γένῃ 1293
οἵαν γενέϲθαι χρή ϲε ϲῷ ξυνευνέτῃ. 1292

G. Hermann in Iph. T. 1209

ΙΦ. καὶ πόλει πέμψον τιν' ὅϲτιϲ ϲημανεῖ ΘΟ. ποίαϲ τύχαϲ;
ΙΦ. ἐν δόμοιϲ μίμνειν ἅπανταϲ. ΘΟ. μὴ ϲυναντῷεν φόνῳ;
ΙΦ. μυϲαρὰ γὰρ τὰ τοιάδ' ἐϲτί. ΘΟ. ϲτεῖχε καὶ ϲήμαινε ϲύ.
ΙΦ. καὶ φίλων γε δεῖ μάλιϲτα ΘΟ. τοῦτ' ἔλεξαϲ εἰϲ ἐμέ. 1213
ΙΦ. μηδέν' εἰϲ ὄψιν πελάζειν. ΘΟ. εὖ γε κηδεύειϲ πόλιν. 1212.

Hierbei ist zu bemerken, dass die Umstellung eine Correktur zur

Folge gehabt hat. An der falschen Stelle ist πόλιν am Platze, da sich dort der Auftrag auf die Bürgerschaft bezieht (πόλει πέμψον τιν' ὅςτις ϲημανεῖ). Die richtige Stellung verlangt nothwendig εὖ γε κηδεύεις φίλους.

In Or. 781, wo Morelli folgende Umstellung vorgenommen hat,

ΟΡ. ἀλλὰ θῆτ' ἔλθω. ΠΥ. θανὼν γοῦν ὧδε κάλλιον θανεῖ.
ΟΡ. εὖ λέγεις· φεύγω τὸ δειλὸν τῇδε. ΠΥ. μᾶλλον ἢ μένων. 783
ΟΡ. καὶ τὸ πρᾶγμά γ' ἔνδικόν μοι. ΠΥ. τὸ δοκεῖν εὔχου μόνον. 782
ΟΡ. καὶ τις ἄν γε μ' οἰκτίσειε κτέ.

muss die Herstellung desshalb unsicher bleiben, weil Nauck Eur. St. I S. 51 die Aechtheit von V. 782 in Zweifel zieht. Indessen ist kein genügender Grund für die Annahme einer Interpolation gegeben und wenn auch die Correktur geringerer Handschriften τῷ δοκεῖν keine Geltung haben kann, so lässt sich doch leicht mit Barnes τὸ δὲ δοκεῖν oder auch καὶ (auch) δοκεῖν bessern („wünsche nur, dass deine Sache nicht bloss gerecht sei, sondern auch gerecht scheine").

Verkehrt ist noch die Versfolge Bacch. 854

χρῄζω δέ νιν γέλωτα Θηβαίοις ὀφλεῖν
γυναικόμορφον ἀγόμενον δι' ἄστεως
ἐκ τῶν ἀπειλῶν τῶν πρὶν αἷςι δεινὸς ἦν.

Denn ἐκ τῶν ἀπειλῶν τῶν πρίν ist aufs engste mit γέλωτα ὀφλεῖν verbunden, welche Verbindung durch die dazwischen geschobene Bestimmung γυναικόμορφον — ἄστεως gestört wird, während bei der Umstellung 856. 855

χρῄζω δέ νιν γέλωτα Θηβαίοις ὀφλεῖν
ἐκ τῶν ἀπειλῶν τῶν πρὶν αἷςι δεινὸς ἦν 856
γυναικόμορφον ἀγόμενον δι' ἄστεως. 855

auch der Participialsatz γυναικόμορφον .. ἄστεως für sich die seiner Bedeutung entsprechende Stellung erhält.

In gleicher Weise ist das Zusammengehörige getrennt ebd. 1330

δράκων γενήσει μεταβαλών, δάμαρ τε σὴ
ἐκθηριωθεῖς' ὄφεος ἀλλάξει τύπον,
ἣν Ἄρεος ἔσχες Ἁρμονίαν θνητὸς γεγώς.

Die richtige Ordnung ist, wie ich bereits anderswo angedeutet habe, 1332. 1331:

δάμαρ τε σὴ
ἣν Ἄρεος ἔσχες Ἁρμονίαν θνητὸς γεγώς, 1332
ἐκθηριωθεῖς' ὄφεος ἀλλάξει τύπον. 1331

Der Grund der Verstellung ist deutlich erkennbar Herc. f. 1160

αἰσχύνομαι γὰρ τοῖς δεδραμένοις κακοῖς
καὶ τῷδε προστρόπαιον αἷμα προσλαβὼν
οὐδὲν κακῶσαι τοὺς ἀναιτίους θέλω.

So spricht Herkules bei dem Nahen des Theseus, dessen Augen er sich aus Scham über die Ermordung seiner Kinder und aus Angst,

auch seinen theuren Freund durch seine Berührung zu beflecken, entziehen möchte. Vergl. V. 1219 ὡς μὴ μύσος με σῶν βάλῃ προσφθεγμάτων; Canter hat προσβαλὼν für προσλαβὼν geschrieben. Diese Verwechslung ist bekanntlich so häufig [1]), dass die Aenderung nicht dem geringsten Bedenken unterliegt. Für den Gedanken aber ist προσβαλών unbedingt nothwendig. Allerdings hat Kirchhoff καὶ τῶνδε προστρόπαιον αἷμα προσλαβὼν in den Text gesetzt; aber wie matt und unnütz ist der Gedanke „und da ich Blutschuld auf mich geladen habe, will ich den Unschuldigen keinen Schaden zufügen"? Und wie passen die beiden Gedanken zusammen? Jedenfalls hätte der Dichter bei καὶ τῶνδε προστρόπαιον αἷμα προσλαβών ganz anders sich ausdrücken müssen, in der Art wie καὶ τῶνδε πρ. αἷμα προσλαβὼν φυλάξομαι μὴ κακῶσαι τοὺς ἀναιτίους. Augenscheinlich ist der Gedanke folgender: „ich schäme mich über das angestiftete Unheil und will nicht Unschuldige in meine Schuld ziehen, indem ich auch diesem Blutschuld anhänge". Dieser Gedanke entspricht allein dem Zusammenhange, fordert aber die Umstellung von V. 1161. 1162:

αἰσχύνομαι γὰρ τοῖς δεδραμένοις κακοῖς
κοὐδὲν κακῶσαι τοὺς ἀναιτίους θέλω 1162
καὶ τῷδε προστρόπαιον αἷμα προσβαλών. 1161.

Es ist dies nicht der einzige Fall, wo καὶ (καὶ τῷδε) in der Bedeutung „auch", statt deren man „und" im Sinne hatte, Verwirrung des Textes veranlasste.

Sehr ansprechend ist auch die Umstellung, welche Weil Hipp. 874

ΘΗ. οἴμοι· τόδ' οἷον ἄλλο πρὸς κακῷ κακόν.
οὐ τλητὸν οὐδὲ λεκτόν· ὦ τάλας ἐγώ.
ΧΟ. τί χρῆμα; λέξον εἴ τί μοι λόγου μέτα.

vermuthet hat:

ΧΟ. τί χρῆμα; λέξον εἴ τί μοι λόγου μέτα. 876
ΘΗ. οὐ τλητὸν οὐδὲ λεκτόν· ὦ τάλας ἐγώ. 875

Denn nach οὐδὲ λεκτόν ist das Verlangen λέξον εἴ τί μοι λόγου μέτα gegenstandslos, während in der neuen Ordnung οὐδὲ λεκτὸν eine besondere Beziehung erhält. — Dagegen muss die Umstellung Bacch. 265. 264, welche von Musgrave in Vorschlag gebracht worden ist, zweifelhaft bleiben; ebenso die von Kirchhoff mit El. 310. 311 vorgenommene.

Wir haben bisher vierzehn Fälle kennen gelernt, in welchen zwei aufeinanderfolgende Verse theils zufällig theils auch durch ab-

1) Auch Ion 1273

εἴσω γάρ ἄν με περιβαλοῦσα δωμάτων
ἄρδην ἂν ἐξέπεμψες εἰς Ἅιδου δόμους

verlangt der Sinn περιλαβοῦσα für περιβαλοῦσα. Die Zusammensetzung mit περὶ deutet die Umgrenzung an. Ihre Bestätigung erhält die Aenderung, die vielleicht schon von manchem andern gemacht worden ist, an Bacch. 239 εἰ δ' αὐτὸν εἴσω τῆσδε λήψομαι στέγης.

sichtliche Correktur ihren Platz gewechselt haben. Aber solche Unordnung in den Handschriften beschränkt sich nicht auf zwei einander zunächst stehende Verse, sondern verbreitet sich über grössere Partieen, ja hat oft ganz entfernte Stellen berührt. Hec. 247 sind in den besseren Handschriften zwei Verspaare vertauscht (249. 50. 47. 48). — Ebd. stehen V. 756—758, welche in A fehlen, in F nach V. 779. In der von Reiske verbesserten Stelle El. 115

ΠΡ. λέγε καὶ cήμαιν', ἵνα καὶ γλώccῃ 117
cύντονα τοῖc coῖc γράμμαcιν αὐδῶ. 118
ΑΓ. πέμπω coι πρὸc ταῖc πρόcθεν 115
δέλτοιc, ὦ Λήδαc ἔρνοc, 116
μὴ cτέλλειν τὰν cὰν ἶνιν κτέ.

haben zwei Verspaare und zwar wie es scheint durch absichtliche Verstellung ihren Platz getauscht. Unabsichtlich ist dasselbe geschehen Herc. f. 1118, wo Nauck die richtige Ordnung 1120. 1121. 1118. 1119 hergestellt hat:

ΑΜ. ὁρᾷc γὰρ αὐτόc, εἰ φρονῶν ἤδη κυρεῖc. 1117.
ΗΡ. παπαῖ, τόδ' ὡc ὕποπτον ἠνίξω πάλιν. 1120
ΑΜ. καί c' εἰ βεβαίωc εὖ φρονεῖc ἤδη cκοπῶ. 1121
ΗΡ. ἐπεὶ τί καινὸν ὑπογράφει τὠμῷ βίῳ; 1118
ΑΜ. εἰ μηκέθ' Ἅιδου, βάκχοc εἶ, φράcαιμεν ἄν.
ΗΡ. οὐ γάρ τι βακχεύcαc γε μέμνημαι φρέναc. 1122.

Ebenso Iph. T. 512 nach Badhams und Kirchhoffs Emendation:

ΟΡ. φεύγω τρόπον γε δή τιν' οὐχ ἑκὼν ἑκών. 512
ΙΦ. καὶ μὴν ποθεινόc γ' ἦλθεc ἐξ Ἄργουc μολών. 515
ΟΡ. οὔκουν ἐμαυτῷ γ'· εἰ δὲ coί, cὺ τοῦτ' ἔρα. 516
ΙΦ. ἆρ' ἄν τί μοι φράcειαc ὧν ἐγὼ θέλω; 513
ΟΡ. ὡc ἐν παρέργῳ τῆc ἐμῆc δυcπραξίαc. 514
ΙΦ. Τροίαν ἴcωc οἶcθ' κτέ.

Jetzt folgen die Gedanken in rechter Weise aufeinander. Nebenbei sei bemerkt, dass der V. 514 einen Schreibfehler in sich birgt; denn ὡc ἐν παρέργῳ (ἐcτὶ) τῆc ἐμῆc δυcπραξίαc giebt keinen geeigneten Sinn. Es muss heissen θήcω πάρεργον oder vielmehr ὡc ἐν παρέργῳ θήcομαι δυcπραξίαc.

In Ion 322, wo Kreusa den Ion nach seiner Vergangenheit ausforscht,

ΚΡ. εἰc δ' ἄνδρ' ἀφίκου τίνα τροφὴν κεκτημένοc;
ΙΩΝ βωμοί μ' ἔφερβον οὑπιών τ' ἀεὶ ξένοc.
ΚΡ. τάλαινά c' ἡ τεκοῦcα· τίc ποτ' ἦν ἄρα;
ΙΩΝ ἀδίκημα του γυναικὸc ἐγενόμην ἴcωc. 325.
ΚΡ. ἔχειc δὲ βίοτον; εὖ γὰρ ἤcκηcαι πέπλοιc.
ΙΩΝ τοῖc τοῦ θεοῦ κοcμούμεθ', ᾧ δουλεύομεν.
ΚΡ. οὐδ' ἦξαc εἰc ἔρευναν ἐξευρεῖν γονάc;
ΙΩΝ ἔχω γὰρ οὐδέν, ὦ γύναι, τεκμήριον

ist das Zusammengehörige in störender Weise getrennt. Denn ein-

mal gehört die Frage nach der Kleidung zur Frage nach der Nahrung („wer hat dich genährt? wer hat dich gekleidet?"). Noch mehr aber muss die Frage οὐδ' ἦξας εἰc ἔρευναν ἐξευρεῖν γονάc; unmittelbar nach dem Ausruf τάλαινά c' ἡ τεκοῦcα· τίc ποτ' ἦν ἄρα; und der Antwort des Ion folgen. Darum sind, wie ich bereits früher bemerkt habe, V. 324. 325 nach V. 327 einzufügen:

ΚΡ. εἰc δ' ἄνδρ' ἀφίκου τίνα τροφὴν κεκτημένοc;
ΙΩΝ βωμοί μ' ἔφερβον οὑπιών τ' ἀεὶ ξένοc. 323
ΚΡ. ἔχειc δὲ βίοτον; εὖ γὰρ ἤcκηcαι πέπλοιc. 326
ΙΩΝ τοῖc τοῦ θεοῦ κοcμούμεθ', ᾧ δουλεύομεν. 327
ΚΡ. τάλαινά c' ἡ τεκοῦcα· τίc ποτ' ἦν ἄρα; 324
ΙΩΝ ἀδίκημα του γυναικὸc ἐγενόμην ἴcωc. 325
ΚΡ. οὐδ' ἦξαc εἰc ἔρευναν ἐξευρεῖν γονάc; 328
ΙΩΝ ἔχω γὰρ οὐδέν, ὦ γύναι, τεκμήριον.

Ion 992. 993 sind um vier Zeilen zu früh in den Text gekommen und von Kirchhoff wieder nach V. 997 gesetzt worden.

Ueber Iph. T. 116. 117, welche um drei Verse früher nach V. 112 einzusetzen sind, soll weiter unten bei der anderweitigen Behandlung der Stelle gesprochen werden.

Ion 1296—1303 sind vier Verse mit vier anderen vertauscht worden. Die richtige Ordnung 1295. 1300—1303. 1296—1299. 1304 hat Nauck gefunden.

Drei Verse sind um zwei Zeilen zu spät in den Text gekommen Or. 544 nach Hartung's und Kirchhoff's Emendation:

ΟΡ. ὦ γέρον, ἐγὼ τοι πρὸc cὲ δειμαίνω λέγειν, 545
ὅπου γε μέλλω cήν τι λυπήcειν φρένα.
ἀπελθέτω δὴ τοῖc λόγοιcιν ἐκποδὼν 548
τὸ γῆραc ἡμῖν τὸ cόν, ὅ μ' ἐκπλήccει λόγου, 549
καὶ καθ' ὁδὸν εἶμι· νῦν δὲ cὴν ταρβῶ τρίχα. 550
ἐγὼ δ' ἀνόcιόc εἰμι μητέρα κτανών, 546
ὅcιοc δέ γ' ἕτερον ὄνομα τιμωρῶν πατρὶ 547
τί χρῆν με δρᾶcαι; δύο γὰρ ἀντίθεc δυοῖν. 551.

In ähnlicher Weise ist die Stelle Rhes. 333 in Unordnung gerathen:

ΕΚ. μιcῶ φίλοιcιν ὕcτερον βοηδρομεῖν. 333
ὃ δ' οὖν ἐπείπερ ἦλθε, cύμμαχοc μὲν οὔ, 336
ξένοc δὲ πρὸc τράπεζαν ἡκέτω ξένων.
χάριc γὰρ αὐτῷ Πριαμιδῶν διώλετο.
ΧΟ. ἄναξ, ἀπωθεῖν cυμμάχουc ἐπίφθονον. 334
ΑΓΓ. φόβοc γένοιτ' ἂν πολεμίοιc ὀφθεὶc μόνον 335
ΕΚ. cύ τ' εὖ παραινεῖc καὶ cὺ καιρίωc cκοπεῖc. 339
ὁ χρυcοτευχὴc οὖν κατ' ἀγγέλου λόγον
Ῥῆcοc παρέcται τῇδε cύμμαχοc χθονί.

So ist die ganze Stelle von Nauck glücklich hergestellt. Gerade diese Stelle zeigt, wie wenig man sich noch das häufige Vorkommen

falscher Versordnung zum Bewusstsein gebracht hat: sonst würde W. Dindorf gegen diese Art der Emendation nicht so eingenommen sein, dass er mit Beibehaltung der überlieferten Ordnung und Personenabtheilung folgende Textgestaltung vorzöge:

ΕΚ. μισῶ φίλοισιν ὕστερον βοηδρομεῖν.
ΑΓ. ἄναξ, ἀπωθεῖν συμμάχους ἐπίφθονον.
⏑ ⊥ ⏑ – ⏑ ⊥ ⏑ – ⏑ ⊥ ⏑ –
φόβος γένοιτ' ἂν πολεμίοις ὀφθεὶς μόνον. 335
ΧΟ. ὁ δ' οὖν, ἐπείπερ ἦλθε, σύμμαχος μὲν οὔ,
ξένος δὲ πρὸς τράπεζαν ἡκέτω ξένων.
χάρις γὰρ αὐτῷ Πριαμιδῶν διώλετο.
ΕΚ. σύ τ' εὖ παραινεῖς καὶ σὺ καιρίως σκοπεῖς.
ὁ χρυσοτευχὴς κτέ.

Hierin passen weder die Worte σύμμαχος μὲν — ἡκέτω ξένων für den Chor, dem nicht zusteht darüber zu entscheiden, noch kann der Chor sagen χάρις γὰρ αὐτῷ Πριαμιδῶν διώλετο. Auch ist die Anknüpfung ὁ δ' οὖν nicht an ihrer Stelle. Endlich haben die Worte σὺ καιρίως σκοπεῖς keinen passenden Sinn und keine Bedeutung, da Hektor schliesslich doch den Rhesos als Bundesgenossen anerkennt. Jedenfalls würde man die Worte des Boten nach den Worten des Chors erwarten, das stärkere nach dem schwächeren, wenn sich Hektor durch die Worte des Boten bestimmen liesse.

Eine gleiche Unordnung der Verse mit falscher Personenbezeichnung ist El. 671 nach dem Vorgang anderer von Kirchhoff verbessert worden:

ΟΡ. ὦ Ζεῦ πατρῷε καὶ τροπαῖ' ἐχθρῶν ἐμῶν, 671
ΗΛ. Ἥρα τε, βωμῶν ἣ Μυκηναίων κρατεῖς 674
ΟΡ. νίκην δὸς ἡμῖν, εἰ δίκαι' αἰτούμεθα. 675
ΗΛ. δὸς δῆτα πατρὸς τοῖσδε τιμωρὸν δίκην 676
ΟΡ. οἴκτειρέ θ' ἡμᾶς· οἰκτρὰ γὰρ πεπόνθαμεν. 672
ΗΛ. οἴκτειρε δῆτα σούς γε φύντας ἐκγόνους. 673
ΟΡ. σύ τ' ὦ κάτω γῆς ἀνοσίως οἰκῶν πάτερ, 677
ΗΛ. καὶ γαῖ' ἄνασσα κτέ.

In Folge absichtlicher Correktur, wie es scheint, ist der V. Iph. A. 149 um drei Zeilen zu früh in den Text gekommen. An seinen Platz nach V. 152 hat ihn zuerst Hermann gerückt.

Bacch. 239 stehen die drei Verse 239—241 um sechs Zeilen zu früh im Text und sind erst von Schoene und Kirchhoff wieder an die richtige Stelle nach V. 247 gesetzt worden. Kirchhoff hat wohl daran gethan, dass er die V. 239—41 nicht mehr wie früher zwischen V. 246 und 247 unter Aenderung des V. 247 in folgender Weise eingefügt hat:

εἰ δ' αὐτὸν εἴσω τῆσδε λήψομαι στέγης,
παύσω κτυποῦντα θύρσον ἀνασείοντά τε
κόμας, τράχηλον σώματος χωρὶς τεμὼν 241
ὕβρεις ὑβρίζονθ' ὅστις ἐστὶν ὁ ξένος 247

Der V. ὕβρεις — ξένος könnte nur vor τράχηλον cώματος χωρὶς τεμών zwischen V. 240 und 241 seine Stelle haben, was durch das nachfolgende κόμας ausgeschlossen wird. Freilich kann auch Niemand die überlieferte Form von V. 246. 247

ταῦτ' οὐχὶ δεινῆς ἀγχόνης ἔςτ' ἄξια,
ὕβρεις ὑβρίζειν ὅςτις ἐςτὶν ὁ ξένος.

unbeanstandet lassen. Denn ταῦτα muss sich auf die vorhergehende Aufzählung übermüthiger Handlungen, kann sich nicht auf das folgende ὕβρεις ὑβρίζειν beziehen. Und doch verbietet ein gewisses rhetorisches Gleichgewicht den V. 247 zu versetzen — eine geeignete Stelle findet sich nirgends für ihn — oder als Interpolation zu betrachten. Dieses rhetorische Gleichgewicht fordert vielmehr folgende Gestalt:

ταῦτ' οὐχὶ δεινῆς ἀγχόνης ἔςτ' ἄξια;
ταῦτ' οὐχ ὑβρίζειν ὅςτις ἐςτὶν ὁ ξένος;

Unter ταῦτ' οὐχὶ scheint zuerst ταῦτ' οὐχ verloren gegangen zu sein, und dann die gewöhnliche Redensart ὕβρεις ὑβρίζειν die Ergänzung an die Hand gegeben zu haben.

Um die Zeilenanzahl einer ganzen Columne, wie es scheint, ist der V. Iph. T. 782 verrückt worden. Hermann hat zuerst darauf aufmerksam gemacht. Freilich ist die Thatsache nicht allgemein anerkannt, und verschiedne andre Versuche der Emendation sind gemacht worden. Dem gegenüber muss vor allem festgestellt werden, dass in der Stelle

ΙΦ. ἢ coῖc ἀραία δώμαςιν γενήcομαι,
'Ορέcθ', ἵν' αὖθις ὄνομα δὶς κλύων μάθῃς.
ΠΥ. ὦ θεοί· ΙΦ. τί τοὺς θεοὺς ἀνακαλεῖς ἐν τοῖς ἐμοῖς; 780
ΠΥ. οὐδέν· πέραινε δ'· ἐξέβην γὰρ ἄλλοςε.
τάχ' οὖν ἐρωτῶν c' εἰς ἄπιςτ' ἀφίξομαι.
ΙΦ. λέγ' οὕνεκ' ἔλαφον ἀντιδοῦςά μου θεὰ
Ἄρτεμις ἔςωςέ με κτέ.

der V. τάχ' οὖν ἐρωτῶν c' εἰς ἄπιςτ' ἀφίξομαι weder im Munde des Pylades noch bei der Form der besseren Handschrift ἐρωτῶς' im Munde der Iphigenie verständlich ist und Sinn hat; οὐδέν· πέραινε δ'· ἐξέβην γὰρ ἄλλοςε sind die Worte, welche nicht nur vollständig den erforderlichen Gedanken ausdrücken, sondern auch jeden anderweitigen Zusatz ausschliessen. Ohne jede Beziehung und jedes Verständniss sind die Worte, wenn sie der Iphigenie gegeben werden. Nehmen wir nun die Stelle, wo Orestes sich seiner Schwester zu erkennen giebt und diese Beweise dafür verlangt:

ΙΦ. τί φῄς; ἔχεις τι τῶνδέ μοι τεκμήριον; 808
ΟΡ. ἔχω· πατρῴων ἐκ δόμων τι πυνθάνου.
ΙΦ. οὐκοῦν λέγειν μὲν χρὴ cέ, μανθάνειν δ' ἐμέ. 810
ΟΡ. λέγοιμ' ἂν ἀκοῇ πρῶτον Ἠλέκτρας τάδε·
Ἀτρέως Θυέςτου τ' οἶςθα γενομένην ἔριν;

so vermissen wir vor οὐκοῦν λέγειν μὲν χρή cέ, μανθάνειν δ' ἐμέ einen begründenden Gedanken. Warum soll Orestes von Dingen im Hause sprechen, während sie bloss zuhören will, und worauf bezieht sich οὐκοῦν? Alles ist in bester Ordnung, wenn wir den an obiger Stelle unnützen und unbrauchbaren Vers in der besser beglaubigten Form einsetzen:

ΟΡ. ἔχω· πατρῴων ἐκ δόμων τι πυνθάνου. 809
ΙΦ. τάχ' οὖν ἐρωτῶς' εἰς ἄπιςτ' ἀφίξομαι. 782
οὐκοῦν λέγειν μὲν χρή cέ, μανθάνειν δ' ἐμέ. 810
ΟΡ. λέγοιμ' ἂν κτέ.

Auf die Aufforderung des Orestes hin besinnt sich Iphigenie und findet, dass wenn sie selber frage, immerhin der Gefragte eine einigermassen passende Antwort finden könne, die ihr keine Zuverlässigkeit bieten würde. Weit sicherer erscheint es ihr den anderen aus eigener Erinnerung sprechen zu lassen. Wenn er von häuslichen Angelegenheiten erzählen kann, die nur der Eingeweihte, nur das Mitglied der Familie kennt, dann darf sie ihrer Sache gewiss sein. Jedermann muss zugestehen, dass allein in diesem Zusammenhange der V. 782 an seiner Stelle ist und einen geeigneten Sinn hat. Zudem wird jetzt auch der äusseren Form des Dialogs Genüge gethan. Die Stichomythie wird unterbrochen, weil ein neuer Gegenstand in anderer Weise zur Verhandlung kommt; an der Stelle der Unterbrechung haben die beiden Personen zwei Verse. Es fällt also der Grund, aus welchem Hermann den Vers mit der Aenderung τάχ' οὐκ ἐρωτῶς' zwischen V. 811 und 812 einfügte, hinweg. An die richtige Stelle hat ihn zuerst Hartung versetzt, jedoch in der veränderten Gestalt τάχ' οὐκ ἐρωτῶς' εἰς τὰ πίςτ' ἀφίξομαι, woran nicht bloss die Aenderung, sondern auch der negative Ausdruck οὐκ ἐρωτῶςα missfällt. Der V. ist also um 27 Zeilen zu früh in den Text gekommen, scheint demnach, wie gesagt in die unrichtige Columne gerathen zu sein. In gleicher Weise finden sich, wie bereits erwähnt, Hec. 756—758 in einer Handschrift um 21 Zeilen später im Text.

Eine eigenthümliche Unordnung hat sich in die Stelle Heraclid. 682 eingeschlichen. Der altersschwache Iolaos will am Kampfe des Hyllos gegen die Argiver Theil nehmen; der Diener sucht ihn von dem thörichten Unternehmen, dem seine Kräfte nicht gewachsen seien, abzubringen:

ΘΕ. ἥκιςτα πρὸς coῦ μῶρον ἦν εἰπεῖν ἔπος.
ΙΟ. καὶ μὴ μεταςχεῖν γ' ἀλκίμου μάχης φίλοις.
ΘΕ. οὐκ ἔςτ' ἐν ὄψει τραῦμα μὴ δρώςης χερός.
ΙΟ. τί δ'; οὐ θένοιμι κἂν ἐγὼ δι' ἀςπίδος;
ΘΕ. θένοις ἄν, ἀλλὰ πρόςθεν αὐτὸς ἂν πέςοις.
ΙΟ. οὐδεὶς ἔμ' ἐχθρῶν προςβλέπων ἀνέξεται.
ΘΕ. οὐκ ἔςτιν, ὦ τᾶν, ἥ ποτ' ἦν ῥώμη cέθεν.

ΙΟ. ἀλλ' οὖν μαχοῦμαί γ' ἀριθμὸν οὐκ ἐλάϲϲοϲι.
ΘΕ. ϲμικρὸν τὸ ϲὸν ϲήκωμα προϲτίθηϲ φίλοιϲ.
ΙΟ. μή τοί μ' ἔρυκε δρᾶν παρεϲκευαϲμένον.
ΘΕ. δρᾶν μὲν ϲύ γ' οὐχ οἷόϲ τε, βούλεϲθαι δ' ἴϲωϲ.

Der V. 684 scheint vollkommen unverständlich und sinnlos. Wie soll der Diener dazu kommen zu sagen „das Gesicht macht keine Wunde, wenn nicht die Hand sie schlägt"? Die Ungehörigkeit eines solchen Gedankens hat mich früher veranlasst an eine Corruptel zu denken; auch Nauck will ῥῦμα für τραῦμα lesen; aber damit ist nichts gewonnen und das ungeschickte ἐν ὄψει nicht beseitigt. Das richtige haben Musgrave und Hartung erkannt, welche V. 864 und 688 ihre Stelle tauschen lassen. Auch Madvig hat in seinen Advers. crit. neuerdings diese Entdeckung gemacht. Jetzt, wenn es heisst:

ΙΟ. οὐδεὶϲ ἔμ' ἐχθρῶν προϲβλέπων ἀνέξεται.
ΘΕ. οὐκ ἔϲτ' ἐν ὄψει τραῦμα μὴ δρώϲηϲ χερόϲ.

haben wir die richtige Gedankenverbindung und folgt auf die Worte des Iolaos „kein Feind wird meinen Blick ertragen" die passende Erwiderung „der Blick thuts nicht, wenn nicht die Hand die Wunde schlägt". Diese Umstellung ist so trefflich und so evident, dass sie verdient hätte die Aufmerksamkeit der Herausgeber in höherem Grade zu erregen. Freilich hat die einfache Annahme dieser Emendation mehrere Unzuträglichkeiten im Gefolge. In der überlieferten Reihenfolge hat der V. 689 ἀλλ' οὖν — ἐλάϲϲοϲι einen passenden Zusammenhang mit dem vorhergehenden; denn auf den Einwand des Dieners, Iolaos besitze nicht mehr die ehemalige Stärke, erwidert Iolaos, er nehme den Kampf mit ebenso vielen Gegnern auf wie vordem. Wenn aber folgende Verse aufeinander folgen:

ΘΕ. οὐκ ἔϲτ' ἐν ὄψει τραῦμα μὴ δρώϲηϲ χερόϲ.
ΙΟ. ἀλλ' οὖν μαχοῦμαί γ' ἀριθμὸν οὐκ ἐλάϲϲοϲι,

so hat ἀριθμὸν οὐκ ἐλάϲϲοϲι keine Beziehung im vorhergehenden. Wenn ferner der V. 688 an der Stelle von V. 684 steht:

ΘΕ. οὐκ ἔϲτιν, ὦ τᾶν, ἥ ποτ' ἦν ῥώμη ϲέθεν.
ΙΟ. τί δ'; οὐ θένοιμι κἂν ἐγὼ δι' ἀϲπίδοϲ;

so fehlt wieder für κἂν ἐγὼ der richtige Gedankenzusammenhang; man würde eher καὶ νῦν ἐγὼ oder καὶ γέρων ὢν erwarten. Die blosse Vertauschung der Verse kann also nicht genügen. In der That würde es, wenn dieselben auch gleichen Anfang haben οὐκ ἔϲτ' ἐν und οὐκ ἔϲτιν oder vielmehr wie der Sinn fordert οὐκ ἔϲτ' ἔτ', doch wunderbar sein, wenn sie einfach ohne weitere Störung den Platz gewechselt hätten. Die richtige Reihenfolge ergiebt sich aus zwei Beobachtungen. Einmal gehören folgende zwei Verse zusammen:

ΘΕ. ϲμικρὸν τὸ ϲὸν ϲήκωμα προϲτίθηϲ φίλοιϲ.
ΙΟ. τί δ'; οὐ θένοιμι κἂν ἐγὼ δι' ἀϲπίδοϲ.

„Dein Beistand bedeutet nicht viel" — „Bin ich denn nicht so gut wie andere?" Zweitens erhält der V. 691

μή τοί μ' ἔρυκε δρᾶν παρεσκευασμένον

erst dann seinen gehörigen Sinn, wenn er auf die Worte

οὐκ ἔcτ' ἐν ὄψει τραῦμα μὴ δρώcηc χερόc

folgt. Dem Diener, welcher sagt „nicht auf den Blick, sondern auf das Handeln kommt es an" entgegnet Iolaos „ich will ja eben handeln; halte mich nur nicht zurück". Darnach haben die drei Verse 688—690 mit dem V. 684 die Stelle zu tauschen, so dass folgende Ordnung zum Vorschein kommt:

ΘΕ. ἥκιcτα πρὸc coῦ μῶρον ἦν εἰπεῖν ἔποc.
ΙΟ. καὶ μὴ μεταcχεῖν γ' ἀλκίμου μάχηc φίλοιc. 683
ΘΕ. οὐκ ἔcτ' ἔτ', ὦ τᾶν, ἥ ποτ' ἦν ῥώμη cέθεν. 688
ΙΟ. ἀλλ' οὖν μαχοῦμαί γ' ἀριθμὸν οὐκ ἐλάccοcι. 689
ΘΕ. cμικρὸν τὸ cὸν cήκωμα προcτίθηc φίλοιc. 690
ΙΟ. τί δ'; οὐ θένοιμι κἂν ἐγὼ δι' ἀcπίδοc; 685
ΘΕ. θένοιc ἄν, ἀλλὰ πρόcθεν αὐτὸc ἂν πέcοιc. 686
ΙΟ. οὐδεὶc ἔμ' ἐχθρῶν προcβλέπων ἀνέξεται. 687
ΘΕ. οὐκ ἔcτ' ἐν ὄψει τραῦμα μὴ δρώcηc χερόc. 684
ΙΟ. μή τοί μ' ἔρυκε δρᾶν παρεcκευαcμένον 691
ΘΕ. δρᾶν μὲν cύ γ' οὐχ οἷόc τε, βούλεcθαι δ' ἴcωc. 692.

Eine ähnliche Unordnung habe ich im Rh. Mus. 1872 S. 479 aus Phoen. 724—731 entfernt, wo sich Eteokles und Kreon über einen Angriff der Feinde berathen und dem unbesonnenen Eifer des jugendlichen Polyneikes die bedächtige Art des Kreon entgegentritt:

ΕΤ. εἰ νυκτὸc αὐτοῖc προcβάλοιμεν ἐκ λόχου; 724
ΚΡ. ἐνδυcτυχῆcαι δεινὸν εὐφρόνηc κνέφαc. 727
ΕΤ. ἴcον φέρει νύξ, τοῖc δὲ τολμῶcιν πλέον. 726
ΚΡ. εἴπερ cφαλεῖc γε δεῦρο cωθήcει πάλιν. 725
ΕΤ. βαθύc γέ τοι Διρκαῖοc ἀναχωρεῖν τόποc. 730
ΚΡ. ἅπαν κάκιον τοῦ φυλάccεcθαι καλῶc. 731
ΕΤ. ἀλλ' ἀμφὶ δεῖπνον οὖcι προcβάλω δόρυ; 728
ΚΡ. ἔκπληξιc ἂν γένοιτο, νικῆcαι δὲ δεῖ. 729

Hier musste die Reihenfolge von drei Versen umgekehrt und zwei Verspaare mussten vertauscht werden. Jetzt erst geht ein Gedanke aus dem anderen hervor und wird nicht dasjenige noch einmal gebracht, was bereits abgemacht ist. So schreitet das Zwiegespräch kunstgerecht weiter und artet nicht in ein planloses Hin- und Herreden aus. Wo diese natürliche Entwicklung des Dialogs fehlt, da muss ein Fehler vorhanden sein. Z. B. kann in Med. 922

(ΙΑ.) αὕτη, τί χλωροῖc δακρύοιc τέγγειc κόραc
. . κοὐκ ἀcμένη τόνδ' ἐξ ἐμοῦ δέχει λόγον;
ΜΗ. οὐδέν· τέκνων τῶνδ' ἐννοουμένη πέρι. 925
ΙΑ. θάρcει νυν· εὖ γὰρ τῶνδε θήcομαι [πέρι].

ΜΗ. δράσω τάδ'· οὔτοι σοῖς ἀπιστήσω λόγοις.
γυνὴ δὲ θῆλυ κἀπὶ δακρύοις ἔφυ.
ΙΑ. τί δή, τάλαινα, τοῖσδ' ἐπιστένεις τέκνοις;
ΜΗ. ἔτικτον αὐτούς· ζῆν δ' ὅτ' ἐξηύχου τέκνα,
εἰσῆλθέ μ' οἶκτος, εἰ γενήσεται τάδε.
ἀλλ' ὧνπερ εἵνεκ' εἰς ἐμοὺς ἥκεις λόγους, κτέ.

die Ordnung der Verse desshalb nicht richtig sein, weil mit δράσω τάδ'· οὔτοι σοῖς ἀπιστήσω λόγοις die Sache abgeschlossen ist. Ich habe in meiner Ausgabe der Medea gezeigt, wie die Verse geordnet werden müssen. Die Antwort „ich denke nur über meine Kinder nach" (925) hat in natürlicher Weise die weitere Frage „und was sind die Gedanken, die dich so traurig machen?" (929) zur Folge. Die drei Verse 926—928 sind also an die Stelle von den drei folgenden gekommen:

ΙΑ. αὕτη, τί χλωροῖς δακρύοις τέγγεις κόρας; κτέ
ΜΗ. οὐδέν· τέκνων τῶνδ' ἐννοουμένη πέρι. 925.
ΙΑ. τί δή, τάλαινα, τοῖσδ' ἐπιστένεις τέκνοις; 929
ΜΗ. ἔτικτον αὐτούς· ζῆν δ' ὅτ' ἐξηύχου τέκνα, 930
εἰσῆλθέ μ' οἶκτος, εἰ γενήσεται τάδε. 931
ΙΑ. θάρσει νυν· εὖ γὰρ τῶνδε θήσομαι [πέρι]. 926
ΜΗ. δράσω τάδ'· οὔτοι σοῖς ἀπιστήσω λόγοις. 927
γυνὴ δὲ θῆλυ κἀπὶ δακρύοις ἔφυ. 928

Ein aufmerksamerer Beobachter wird einen Mangel im Fortgang der Stichomythie auch Hipp. 99 entdecken. Der Diener macht den Hippolytos aufmerksam, der Göttin Kypris ebenso wie andern Göttern seine Ehrfurcht zu bezeugen und nicht stolz an ihr vorüberzugehen:

ΘΕ. πῶς οὖν σὺ σεμνὴν δαίμον' οὐ προσεννέπεις;
ΙΠ. τίν'; εὐλαβοῦ δὲ μή τι σοῦ σφαλῇ στόμα.
ΘΕ. τήνδ' ἣ πύλαισι σαῖς ἐφέστηκεν Κύπρις.
ΙΠ. πρόσωθεν αὐτὴν ἁγνὸς ὢν ἀσπάζομαι.
ΘΕ. σεμνή γε μέντοι κἀπίσημος ἐν βροτοῖς.
ΙΠ. ἄλλοισιν ἄλλος θεῶν τε κἀνθρώπων μέλει.
ΘΕ. εὐδαιμονοίης νοῦν ἔχων ὅσον σε δεῖ.
ΙΠ. οὐδείς μ' ἀρέσκει νυκτὶ θαυμαστὸς θεῶν.
ΘΕ. τιμαῖσιν, ὦ παῖ, δαιμόνων χρῆσθαι χρεών.

Bei dieser Ordnung der Verse enthält εὐδαιμονοίης νοῦν ἔχων ὅσον σε δεῖ (V. 105) keine passende Erwiderung auf den vorangehenden Einwand des Hippolytos, weil die Vermittlung für den folgenden V. fehlt. Ueberhaupt ist εὐδαιμονοίης.. δεῖ, nicht aber der V. 107 τιμαῖσιν, ὦ παῖ, δαιμόνων χρῆσθαι χρεών für den Schluss geeignet. Nach dem letzteren V. erwartet man eine weitere Bemerkung, während nach jenem V. die Einrede οὐδείς .. θεῶν noch einmal aufnimmt, was schon abgemacht ist. Offenbar liegt in der Mahnung „die Götter, mein Sohn, muss man ehren" die Erwiderung auf die Bemerkung

„der eine kümmert sich um diesen, der andere um jenen Gott wie Menschen"; d. h. „an der Kypris liegt mir wenig". Mithin ist die richtige Ordnung folgende:

ΙΠ. ἄλλοιcιν ἄλλοc θεῶν τε κἀνθρώπων μέλει. 104
ΘΕ. τιμαῖcιν, ὦ παῖ, δαιμόνων χρῆcθαι χρεών. 107
ΙΠ. οὐδείc μ' ἀρέcκει νυκτὶ θαυμαcτὸc θεῶν. 106
ΘΕ. εὐδαιμονοίηc νοῦν ἔχων ὅcον cε δεῖ. 105.

Ein sehr bemerkenswerther und zugleich für die Beschaffenheit der Textüberlieferung charakteristischer Fall falscher Versordnung ist noch übrig. Es konnte die durch zufällige Verrückung der Verse entstandene Lücke des Gedankens durch Interpolation ausgefüllt werden. Am deutlichsten lässt sich dies nachweisen an Heraclid. 961, wo der Bote gegen die Absicht der Alkmene den Eurystheus zu ermorden Einspruch erhebt:

ΑΓΓ. οὐκ ἔcτ' ἀνυcτὸν τόνδε cοι κατακτανεῖν.
ΑΛ. ἄλλωc ἄρ' αὐτὸν αἰχμάλωτον εἵλομεν.
εἴργει δὲ δὴ τίc τόνδε μὴ θανεῖν νόμοc;
ΑΓΓ. τοῖc τῆcδε χώραc προcτάταιcιν οὐ δοκεῖ.
ΑΛ. τί δὴ τόδ'; ἐχθροὺc τοιcίδ' οὐ καλὸν κτανεῖν;
ΑΓΓ. οὐχ ὅντιν' ἄν γε ζῶνθ' ἕλωcιν ἐν μάχῃ.
ΑΛ. καὶ ταῦτα δόξανθ' Ὕλλοc ἐξηνέcχετο;
ΑΓΓ. χρῆν αὐτόν, οἶμαι, τῇδ' ἀπιcτῆcαι χθονί.
ΑΛ. χρῆν τόνδε μὴ ζῆν μηδ' ὁρᾶν φάοc τόδε.
ΑΓΓ. τότ' ἠδικήθη πρῶτον οὐ θανὼν ὅδε.
ΑΛ. οὔκουν ἔτ' ἐcτὶν ἐν καλῷ δοῦναι δίκην;
ΑΓΓ. οὐκ ἔcτι τοῦτον ὅcτιc ἂν κατακτάνοι.

Die ungerechtfertigte Unterbrechung der Stichomythie zwischen V. 962 und 963 hat Heiland veranlasst nach V. 962 eine Lücke anzunehmen und Kirchhoff und Dindorf sind ihm darin gefolgt. Gewiss ist diese Vermuthung vollkommen begründet. Aber betrachten wir die V. 970. 971 näher. Einmal hat dort τότε keine Beziehung. Zweitens ist die Frage der Alkmene οὔκουν ἔτ' ἐcτὶν ἐν καλῷ δοῦναι δίκην; ganz überflüssig und gegenstandslos, nachdem die Sache bereits abgehandelt und die Frage der Alkmene ἐχθροὺc τοιcίδ' οὐ καλὸν κτανεῖν; bestimmt beantwortet ist. Wenn Alkmene schon weiss, dass die Athener überhaupt sich scheuen einen lebendig gefangenen Feind zu tödten, so weiss sie auch, dass dies für den besonderen Fall gilt. Die natürliche Gedankenfolge kann nur folgende sein: „Warum soll Eurystheus nicht sterben?" „Die Athener wollen es nicht." „Wie? halten es die Athener nicht für Recht Feinde zu tödten?" „Die in der Schlacht lebendig gefangenen nicht." Auf die Herstellung dieser Gedankenfolge führt auch die Rücksicht auf τότε. Denn seine richtige Beziehung (vergl. V. 1009 νῦν οὖν ἐπειδή μ' οὐ διώλεcαν τότε πρόθυμον ὄντα — in der Schlacht, wo er sich der Gefangenschaft durch den Tod zu entziehen suchte —, τοῖcιν

Ἑλλήνων νόμοις οὐχ ἁγνός εἰμι τῷ κτανόντι κατθανών) erhält τότε, wenn es nach αἰχμάλωτον εἵλομεν folgt („damals wurde der erste Fehler begangen, dass man ihn nicht tödtete, sondern gefangen nahm"). Demnach müssen die V. 970. 971 an die Stelle von V. 963 gesetzt werden, welcher interpoliert worden, als die Frage vor der Antwort τοῖς τῆσδε χώρας προστάταισιν οὐ δοκεῖ ausgefallen war. So erhalten wir regelrechte Stichomythie mit naturgemässer Gedankenentwicklung:

ΑΓΓ. οὐκ ἔστ' ἀνυστὸν τόνδε σοι κατακτανεῖν.
ΑΛ. ἄλλως ἄρ' αὐτὸν αἰχμάλωτον εἵλομεν. 962
ΑΓΓ. τότ' ἠδικήθη πρῶτον οὐ θανὼν ὅδε. 970
ΑΛ. οὔκουν ἔτ' ἐστὶν ἐν καλῷ δοῦναι δίκην; 971
ΑΓΓ. τοῖς τῆσδε χώρας προστάταισιν οὐ δοκεῖ. 964
ΑΛ. τί δὴ τόδ'; ἐχθροὺς τοισίδ' οὐ καλὸν κτανεῖν; 965
ΑΓΓ. οὐχ ὅντιν' ἄν γε ζῶνθ' ἕλωσιν ἐν μάχῃ.
ΑΛ. καὶ ταῦτα δόξανθ' Ὕλλος ἐξηνέσχετο;
ΑΓΓ. χρῆν αὐτόν, οἶμαι, τῇδ' ἀπιστῆσαι χθονί.
ΑΛ. χρῆν τόνδε μὴ ζῆν μηδ' ὁρᾶν φάος τόδε. 969
ΑΓΓ. οὐκ ἔστι τοῦτον ὅστις ἂν κατακτάνοι. 972

Aus einer grösseren Lücke sind noch zwei Verse gerettet worden, stehen aber an verkehrter Stelle im Text Suppl. 393. 394. Dort ist der Anfang von der Rede des Theseus verloren in einer Lücke, welche bereits von Musgrave bemerkt worden ist. In dem erhaltenen Stücke sendet Theseus seinen Herold zum Herrscher von Theben, um von diesem Beerdigung der gefallenen Argiver zu fordern. „Wenn sie, sagt er, bereitwillig zusagen, so kehre wieder um." Dann führt er fort:

ἢν δ' ἀπιστῶσ', οἵδε δεύτεροι λόγοι,
κῶμον δέχεσθαι τὸν ἐμὸν ἀσπιδηφόρον. 390
στρατὸς δὲ θάσσει κἀξετάζεται παρὼν
καλλίχορον ἀμφὶ σεμνὸν εὐτρεπὴς ὅδε.
καὶ μὴν ἑκοῦσά γ' ἀσμένη τ' ἐδέξατο
πόλις πόνον τόνδ', ὡς θέλοντά μ' ᾔσθετο.
ἔα· λόγων τις ἐμποδὼν ὅδ' ἔρχεται;

An ganz ungehöriger Stelle begegnet uns hier die Bemerkung, dass die Bürgerschaft bereitwillig auf den Antrag des Theseus, den Schutzflehenden Hülfe zu gewähren und von den Thebanern die Bestattung der gefallenen Argiver wo nöthig mit Waffengewalt zu erzwingen, eingegangen sei. Auch die Verbindung mit καὶ μὴν, wofür O. Goram κοινῇ δ' vorgeschlagen hat, ist auffallend. Wollte aber jemand glauben, von der Bereitwilligkeit der Bürgerschaft werde desshalb hier gesprochen, weil sich daraus auf die Tapferkeit des Heeres schliessen lasse, so ist abgesehen von anderem folgendes zu beachten. Theseus hat voraus (V. 346 ff.) erklärt, sein Wille sei es die Uebergabe der Gefallenen zu erwirken; er wolle aber die Sache vorher

dem Volke vorlegen, damit sich dieses aus eignem Antriebe dafür entscheide. Theseus geht und der Chor der Schutzflehenden ist in ängstlicher Spannung, was die Bürgerschaft beschliessen werde (V. 375). Nach dem Chorgesange kehrt Theseus zurück. Sein erstes Wort muss die frohe Kunde sein, mit welcher er den bangen Chor tröstet, dass er seinen Zweck erreicht und sein Volk leicht für seinen Plan gewonnen habe. Ist aber eine solche Erzählung vorausgegangen, dann kann es unmöglich noch einmal heissen καὶ μὴν ἑκοῦσα . . ἤcθετο. Mithin gehören die beiden Verse 393. 394 in die Lücke vor V. 381.

Nicht ohne Einfluss auf die Umgebung ist die falsche Stellung eines anderen Verses geblieben. Herc. f. 858 spricht Lyssa zur Iris, von der sie aufgefordert worden den Herakles in Wuth und Raserei zu versetzen:

Ἥλιον μαρτυρόμεθα δρῶc' ἃ δρᾶν οὐ βούλομαι.
εἰ δὲ δή μ' Ἥρᾳ θ' ὑπουργεῖν coί τ' ἀναγκαίωc ἔχει
τάχοc ἐπιρροίβδην θ' ὁμαρτεῖν ὡc κυνηγέτῃ κύναc,
εἶμί γ'· οὔτε πόντοc οὕτω κύμαcι cτένων λάβροc
οὔτε γῆc cειcμὸc κεραυνοῦ τ' οἶcτροc ὠδῖναc πνέων,
οἷ' ἐγὼ cτάδια δραμοῦμαι cτέρνον εἰc Ἡρακλέουc.

Im dritten V. corrigiert Kirchhoff τάχοc ἐπιρροιβδεῖν ὁμαρτεῖν θ' ὡc. Darnach müsste man verbinden coί τε τάχοc ἐπιρροιβδεῖν ὁμαρτεῖν τε. Sowohl nach dieser wie nach der überlieferten Lesart sagt Lyssa, sie wolle der Iris nachschwirren und nachfolgen wie Hunde dem Jäger. Was soll das heissen? Iris schwingt sich wieder in den Olympos hinauf, während Lyssa in die Brust des Herakles fährt. Was sollen überhaupt solche Worte in diesem Zusammenhange? Lyssa sagt: „ich nehme den Helios zum Zeugen, dass ich nicht gern thue was ich thue. Wenn ich aber einmal der Hera und dir zu folgen gezwungen bin, so will ich gehen und will stürmen in die Brust des Herakles." Die Worte τάχοc ἐπιρροίβδην θ' ὁμαρτεῖν ὡc κυνηγέτῃ κύναc sind hier ganz und gar ungeeignet und der V. 860 kann an seinem jetzigen Platze seine Stelle nicht haben. Wenn Nauck zu dem V. bemerkt „graviter corruptus", so fehlt dem V. nichts als die Verbindung und nur die Zusammenstellung τάχοc ἐπιρροίβδην τε ist unpassend, während der Ausdruck ἐπιρροίβδην ὁμαρτεῖν ὡc κυνηγέτῃ κύναc vollkommen gesund ist und in seiner Eigenthümlichkeit auch keinen Verdacht an Interpolation aufkommen lässt. Nehmen wir nun die spätere Stelle V. 867

ἣν ἰδοὺ καὶ δὴ τινάccει κρᾶτα βαλβίδων ἄπο
καὶ διαcτρόφουc ἑλίccει cῖγα γοργωποὺc κόραc.
ἀμπνοὰc δ' οὐ cωφρονίζει, ταῦροc ὡc ἐc ἐμβολήν,
δεινὰ μυκᾶται δὲ Κῆραc ἀνακαλῶν τὰc Ταρτάρου.
τάχα c' ἐγὼ μᾶλλον χορεύcω καὶ καταυλήcω φόβῳ.

so ist im letzten V. c' ungeeignet und Kirchhoff vermuthet τάχα δ'.

Dann aber vermissen wir ein Objekt zu χορεύcω καὶ καταυλήcω; wir vermissen auch die Angabe des Zweckes bei καταυλήcω φόβῳ. An das richtige mahnt uns die eigenthümliche Uebereinstimmung von τάχοc und τάχα c', wovon das eine unbrauchbar, das andere fehlerhaft ist. Der V. 860 ist nach V. 871 in folgender Weise einzusetzen:

τάχοc ἐγὼ μᾶλλον χορεύcω καὶ καταυλήcω φόβῳ 871
⟨τόνδ'⟩ ἐπιρροίβδην ὁμαρτεῖν ὡc κυνηγέτῃ κύναc. 860

Besondere Beachtung verdient noch die Umstellung von Hipp. 911—913 nach V. 915 (Markland), von Tro. 23—27 nach 44 (Wagner), von Heracl. 560. 561 nach 563 (Schenkl), von Iph. T. 994—998 nach 1003 (Koechly). Ueber Alc. 714 f., welche Nauck nach V. 719 versetzen will, wird unten z. d. St. gehandelt werden. Bedenklich ist es, wenn Usener Heracl. 1042—1044 vor 1036, wo dann προδόντεc in προδόνταc zu ändern ist, einsetzt. Denn χάριν προδόντεc τήνδε passt zu ὅταν μόλωcι δεῦρο cὺν πολλῇ χερί, nicht aber χάριν προδόνταc τήνδε zu τούcδε τε βλάψω θανών. Zudem ist διπλοῦν δὲ κέρδοc ἕξετ' ἐξ ἐμοῦ, ὑμᾶc τ' ὀνήcω τούcδε τε βλάψω θανών ein für sich abgeschlossener Gedanke. — Ebenso wird durch die auf den ersten Anblick gefällige Vertauschung von Hipp. 330 und 332, welche Hirzel vorgeschlagen hat, der richtige Gedankengang nur gestört. In

ΦΑΙ. ὀλεῖ· τὸ μέντοι πρᾶγμ' ἐμοὶ τιμὴν φέρει. 329
ΤΡ. οὔκουν λέγουcα τιμιωτέρα φανεῖ; 332
ΦΑΙ. ἐκ τῶν γὰρ αἰcχρῶν ἐcθλὰ μηχανώμεθα. 331
ΤΡ. κἄπειτα κρύπτειc χρήcθ' ἱκνουμένηc ἐμοῦ; 330

nimmt sich zwar V. 332 sehr gut nach V. 329 aus; aber weder ist V. 330 eine geeignete Erwiderung auf V. 331, in welchem das Hauptgewicht des Gedankens auf ἐκ τῶν γὰρ αἰcχρῶν ruht, noch passt die Erwiderung V. 330, wenn V. 332 vorausgeht. Denn dann ist der Einwand der Amme von V. 330 unnütz, weil in V. 332. 331 bereits gesagt ist, warum Phädra ihr Verlangen obgleich es gut sei doch nicht kund thue. Dagegen kann in der überlieferten Ordnung die Amme auf V. 331 mit Rücksicht auf Phädras Wort V. 329 die entschiedene Behauptung οὔκουν λέγουcα τιμιωτέρα φανεῖ darauf setzen. Auch in Iph. T. 1348

ὁρῶμεν . . ἐκ δεcμῶν δὲ τοὺc νεανίαc
ἐλευθέρουc πρύμνηθεν ἑcτῶταc νεώc.
κοντοῖc δὲ πρῷραν εἶχον, οἱ δ' ἐπωτίδων 1350
ἄγκυραν ἐξανῆπτον, οἱ δὲ κλίμακαc
cπεύδοντεc ἦγον διὰ χερῶν πρυμνήcια
πόντῳ δὲ δόντεc τοῖν ξένοιν καθίεcαν.

wird durch Umstellung kaum zu helfen sein. Kirchhoff, welcher gesehen, dass κλίμακαc πόντῳ δόντεc καθίεcαν zusammengehört, wollte die Versausgänge umstellen;

ἄγκυραν ἐξανῆπτον ἢ πρυμνήσια
σπεύδοντες ἦγον διὰ χερῶν καὶ κλίμακας
πόντῳ διδόντες τοῖν ξένοιν καθίεσαν.

Hierin aber sind an die Stelle des einzig passenden οἱ δὲ sehr ungeeignete Conjunktionen ἢ — καὶ getreten. Koechly nimmt nach ἐλευθέρους eine Lücke an, schreibt ἑστῶτες und setzt nach diesem V. den V. 1352 ein:

πρύμνηθεν ἑστῶτες νεὼς
σπεύδοντες ἦγον διὰ χερῶν πρυμνήσια.

Weil erkennt diese Emendation an und bemerkt zu πρύμνηθεν ἑστῶτες νεώς: „se tenant sur la proue du vaisseau. C'est forcer le sens de ces mots que de les rapporter à Oreste et à Pylade, qui étaient encore sur la plage". Allein es ist zu beachten, dass πρύμνηθεν etwas anderes ist als ἐπὶ πρύμνης (vergl. V. 1377) und dass die Erklärung „am Hintertheile des Schiffes stehend" als durchaus richtig erscheint. Der V. kann nirgends passend eingefügt werden; er stammt aus einem anderen Stücke, aus einer Parallelstelle und war ursprünglich an den Rand geschrieben. Denn dass die Halttaue noch nicht vom Ufer losgelöst und weggezogen sind, geht aus V. 1355 hervor: εἰχόμεσθα τῆς ξένης πρυμνησίων τε. Nur die Anker sind aufgezogen, wesshalb einige Leute das Schiff mit Stangen festhalten. Es handelt sich vor allem darum die Iphigenie sammt dem Götterbilde ins Schiff zu bringen und gerade diese so verdächtigen Anstalten schildert der Bote. Es ist sehr erklärlich, dass erst, nachdem Iphigenie mit dem Bilde glücklich eingeschifft ist, die Halttaue gelöst werden. Die Schilderung lautet also:

κοντοῖς δὲ πρῷραν εἶχον, οἳ δ' ἐπωτίδων
ἄγκυραν ἐξανῆπτον, οἳ δὲ κλίμακας
πόντῳ διδόντες τοῖν ξένοιν καθίεσαν.

In gleicher Weise steht nach V. 1441 ein aus einer anderen Stelle entlehnter Vers in der einen Handschrift. Dasselbe müsste von V. 1346 gelten, wenn er nicht mit der Aenderung κατῆρες (für κατήρει) ganz an seiner Stelle wäre. Mit Unrecht hat die Umstellung von Hermann:

δεινὸς γὰρ ἐλθὼν ἄνεμος ἐξαίφνης νεὼς 1394
ταρσῷ κατήρει πίτυλον ἐπτερωμένον 1346
ὤθει παλιμπρυμνηδόν. 1395

so grossen Beifall gefunden. Der V. 1346 gehört in die Schilderung eines zur Abfahrt bereit liegenden Schiffes, nicht aber in jene Erzählung von der Wirkung des Windstosses. So evident aber in V. 1395 die Aenderung von Hermann ist (παλιμπρυμνηδὸν für πάλιν πρυμνήσι'), so sicher ist vorher νεώς corrupt, wie bereits Kirchhoff geurtheilt hat. Wahrscheinlich verdankt es seinen Ursprung einer Ueberschrift über σκάφος, die durch die Erinnerung an V. 1345 Ἑλλάδος νεὼς σκάφος hervorgerufen worden.

IV. Interpolationen.

Die Engherzigkeit und Befangenheit, in welcher man früher gegen die deutlichsten Spuren der Interpolation die Augen verschloss, ist jetzt überwunden. In der zweiten Ausgabe von Kirchhoff, dem Niemand Besonnenheit der Kritik im Euripides absprechen wird, stehen abgesehen von der Iphig. A. über anderthalbhundert Verse unter dem Text und wer unbefangen und sachkundig zu urtheilen versteht, wird wenige davon in Schutz zu nehmen, andere noch hinzuzufügen geneigt sein. Bei genauerer Betrachtung der interpolierten Verse ergeben sich einige Gesichtspunkte, welche für die Beurtheilung dieser Frage und für die richtige Behandlung der Ueberlieferung von Wichtigkeit sind.

1. Vor allem scheint die gewöhnliche Ansicht über das Alter und den Ursprung der Interpolationen einer Berichtigung zu bedürfen. Viele Verse, welche man den Schauspielern zuzuschreiben pflegt, scheinen byzantinischen Grammatikern und Erklärern anzugehören. Darauf leitet schon die Beobachtung, dass gerade die in der byzantinischen Zeit gelesensten Stücke ganz besonders durch Interpolation gelitten haben. Denn die Phoenissen und der Orestes weisen die meisten interpolierten Verse auf und auch in der Hecuba fehlt es nicht an unechten Versen. Diese späte Zeit verräth ferner das Scholion zu Or. 1023. Alle Handschriften (auch A) geben

οὐ cῖγ' ἀφεῖcα τοὺc γυναικείουc γόουc
cτέρξειc τὰ κρανθέντ'; οἰκτρὰ μὲν τάδ', ἀλλ' ὅμωc
φέρειν ἀνάγκη τὰc παρεcτώcαc τύχαc.

Der Scholiast aber bemerkt: λείπει τὸ δεῖ φέρειν· τινὲc δὲ γράφουcιν οἰκτρὰ μέν, ἀλλ' ὅμωc φέρε. Der Scholiast kannte also den dritten V. φέρειν . . τύχαc noch nicht. Der byzantinischen Zeit gehört endlich die metrische Gestalt folgender Verse an:

Phoen. 1235 cπαρτῶν τε λαὸc ἅλιc ὃc κεῖται νεκρόc.
Ion 616 ὅcαc cφαγὰc δὴ φαρμάκων θαναcίμων
γυναῖκεc εὗρον ἀνδράcιν διαφθοράc.
Hel. 905 ἑατέοc δ' ὁ πλοῦτοc ἄδικόc τιc ὤν.

Es würde auch der unechte Vers Or. 933 πάλαι Πελαcγοί, Δαναΐδαι δεύτερον hieher zu rechnen sein, wenn nicht schon der Sinn die Ergänzung von δὲ, welches vor δε(ύτερον) leicht wegfallen konnte, forderte.

Wenn die vorhin berührte, durch die Kürze des Ausdrucks οἰκτρὰ μὲν τάδ', ἀλλ' ὅμωc veranlasste Interpolation aus später Zeit herrührt, so wird dies auch der Fall sein mit der gleichen Bacch. 1027

ὥc cε cτενάζω, δοῦλοc ὢν μέν, ἀλλ' ὅμωc
χρηcτοῖcι δούλοιc ξυμφορὰ τὰ δεcποτῶν,

worin der zweite V. aus Med. 54 stammt. Den gleichen Ursprung hat auch in Herc. f. 1365

οἴκει πόλιν τήνδ', ἀθλίως μέν, ἀλλ' ὅμως
ψυχὴν βιάζου τἀμὰ συμφέρειν κακά

der bereits von Nauck als unecht bezeichnete V. ψυχὴν .. κακά; ebenso in der Rede der Kassandra Tro. 365

πόλιν δὲ δείξω τήνδε μακαριωτέραν
ἢ τοὺς Ἀχαιούς, ἔνθεος μέν, ἀλλ' ὅμως
τοσόνδε γ' ἔξω στήσομαι βακχευμάτων

der V. 367 τοσόνδε γ' .. βακχευμάτων, welcher den einfach schönen Ausdruck ἔνθεος μέν, ἀλλ' ὅμως in ungeschickter Weise verwässert. Wir haben noch ein anderes Zeugniss für den Ursprung derartiger Ergänzungen. In Soph. Ai. 839

καί σφας κακοὺς κάκιστα καὶ πανωλέθρους
ξυναρπάσειαν, ὥσπερ εἰσορῶσ' ἐμέ
[αὐτοσφαγῆ πίπτοντα, τὼς αὐτοσφαγεῖς
πρὸς τῶν φιλίστων ἐκγόνων ὀλοίατο]

bemerkt der Schol. zu V. 841 ταῦτα νοθεύεσθαί φασιν ὑποβληθέντα πρὸς σαφήνειαν τῶν λεγομένων. Die Form φίλιστος wird es rechtfertigen, wenn wir die beiden Verse 841 f., welche zur Ergänzung von εἰσορῶσ' ἐμέ angefügt sind, byzantinischen Grammatikern zuschreiben. Ferner erfahren wir aus den Scholien, dass Androm. 6

νῦν δ' εἴ τις ἄλλη δυστυχεστάτη γυνὴ
ἐμοῦ πέφυκεν ἢ γενήσεταί ποτε.

der zweite Vers hinzugedichtet wurde, weil man die falsche Lesart δή τίς hatte; in νῦν δή τίς ἄλλη δυστυχεστάτη γυνὴ ἐμοῦ πέφυκεν ἢ γενήσεταί ποτε sollte der Superlativ δυστυχεστάτη statt des Komparativs stehen. Wir werden solche Weisheit nur byzantinischen Grammatikern zugestehen. Freilich heisst es im Scholion οἱ ὑποκριταὶ τὸν ἴαμβον προσέθηκαν; allein eben solchen Stellen verdankt man die falsche Ansicht von den ungeschickten Schauspielerinterpolationen; seitdem Heimsoeth de voce ὑποκριτής comment. aus dem Schol. zu Med. 169 Ἀπολλόδωρος μὲν οὖν φησιν ὁ Ταρσεὺς τῆς ἀμφιβολίας αἰτίους εἶναι τοὺς ὑποκριτὰς συγχέοντας τὰ χορικὰ τοῖς ὑπὸ Μηδείας λεγομένοις nachgewiesen hat, dass ὑποκριτής in den Scholien häufig die Bedeutung „Interpret, Erklärer“ hat, wird manches, was früher den Schauspielern zur Last fiel, auf die Erklärer übertragen werden müssen. Wenn wir in dem Schol. zu Med. 910 ἰδίως οὖν εἴρηκε „πόσει“ ἀντὶ τοῦ „πόσιος“· οἱ δὲ ὑποκριταὶ ἀγνοήσαντες γράφουσιν ἀντὶ τοῦ πόσει „ἐμοῦ“, ὅπερ οὐ δεῖ den Ausdruck γράφουσιν ins Auge fassen, so werden wir auch hier an Erklärer denken und wir haben in εἰκὸς γὰρ ὀργὰς θῆλυ ποιεῖσθαι γένος γάμους παρεμπολῶντος ἀλλοίους ἐμοῦ einen Text, welcher jener Annahme des Komparativs würdig zur Seite steht. Die byzantinischen Grammatiker scheinen in die Fusstapfen der Alexandriner getreten zu sein;

denn diesen, nicht den Schauspielern scheint die Rüge des Didymus zu gelten, welche das Schol. zu Med. 356 angiebt: Δίδυμος μετὰ τοῦτον φέρει τὸ „σιγῇ δόμους εἰσβᾶσ', ἵν' ἔστρωται λέχος" καὶ μέμφεται τοῖς ὑποκριταῖς ὡς ἀκαίρως αὐτὸν τάσσουσιν. Ist dies richtig, so dürfen die Wiederholungen gleicher Verse, die besonders in der Medea zahlreich sind, nicht mehr mit Valckenaer (zu den Phoen. 1282) dem Gedächtniss der Schauspieler, sondern der Thätigkeit der Commentatoren beigemessen werden.

2. Was diese Wiederholungen betrifft, so kommen in *verschiedenen* Stücken gleichlautende Verse öfters vor, ohne irgend einen Verdacht der Interpolation zu erwecken (vergl. meine Bemerkung im Anh. zu Med. 748). Selbst die Aehnlichkeit von Med. 923 und 1148 oder Phoen. 568 und 778 können wir arglos hinnehmen. Solche unbedenkliche Aehnlichkeit betrifft *gewöhnliche Gedanken und Redensarten*, bei denen sich dem Dichter, der in gebundener Rede schreibt und ein Versmass sucht, unwillkürlich die gleiche Form aufdrängt. Anders verhält es sich mit Suppl. 531—536, welche an ihrer Stelle ungeeignet sind und von Stob. flor. 123, 3 dem Moschion beigelegt werden, oder mit Androm. 330 f., welche bei Stob. flor. 104, 14 unter dem Namen Menander angeführt sind und in der That nicht am Platze scheinen. Vergl. auch Androm. 1283, welcher bei Stobaeus mit einem Vers der Antiope, und El. 1097—1099, welche ebendort mit einem Bruchstück der Κρῆσσαι verbunden sind. Die Verse, welche in *einem und demselben* Stücke zweimal oder auch dreimal wiederkehren, wird niemand mehr vertheidigen wollen.

3. Als einen Grund von Interpolationen haben wir die Absicht der Ergänzung kennen gelernt. Diese Absicht scheint auch Phoen. 432 ff. obgewaltet zu haben. Iokaste fragt ihren Sohn, wie er das argivische Heer vermocht habe, ihm vor die Mauern Thebens zu folgen. Polyneikes antwortet V. 427

> δισσοῖς Ἄδραστος ὤμοσεν γαμβροῖς τόδε,
> [Τυδεῖ τε κἀμοί· σύγγαμος γάρ ἐστ' ἐμός,]
> ἄμφω κατάξειν εἰς πάτραν, πρόσθεν δ' ἐμέ.
> πολλοὶ δὲ Δαναῶν καὶ Μυκηναίων ἄκροι
> πάρεισι λυπρὰν χάριν ἀναγκαίαν δέ μοι
> διδόντες· ἐπὶ γὰρ τὴν ἐμὴν στρατεύομαι
> πόλιν· θεοὺς δ' ἐπώμοσ', ὡς ἀκουσίως
> τοῖς φιλτάτοις ἑκοῦσιν ἠράμην δόρυ.

Die Begründung ἐπὶ γὰρ τὴν ἐμὴν στρατεύομαι πόλιν verräth ein Missverständniss des Ausdrucks λυπρὰν χάριν. Denn dies will nicht sagen, dass das Unternehmen für Polyneikes trübselig sei, sondern dass die Heerführer von Argos und Mykene als Untergebene des Adrastos theilnehmen mussten ohne irgend ein Interesse an dem Zuge und an der Rückführung des ihnen fremden Polyneikes zu haben. *Die Anknüpfung der V. 432—434 ist also nur dem ver-*

meintlichen Bedürfniss eines Verbums von dem der Acc. χάριν abhänge, entsprungen, während in

πάρειcι λυπρὰν χάριν ἀναγκαίαν δέ μοι

der Acc. nach einem gerade bei Euripides sehr häufigen Gebrauche (vergl. Or. 1105 Ἑλένην κτάνωμεν, Μενέλεῳ λύπην πικράν; El. 231 εὐ δαιμονοίης, μιcθὸν ἡδίcτων λόγων) als Apposition zum Inhalt des Satzes steht, μοι aber zu πάρειcι gehört (vergl. Or. 583).

Der beabsichtigte scherzhafte Ausdruck ist durch einen solchen Zusatz verdorben worden Cycl. 90

οὐκ ἴcαcι δεcπότην
Πολύφημον οἷός ἐcτιν, ἄξενον cτέγην
τήνδ' ἐμβεβῶτες καὶ Κυκλωπιὰν γνάθον
τὴν ἀνδροβρῶτα δυcτυχῶc ἀφιγμένοι.

Man vergl. z. B. V. 174 τὴν Κύκλωποc ἀμαθίαν κλαίειν κελεύω καὶ τὸν ὀφθαλμὸν μέcον oder V. 340 τὴν δ' ἐμὴν ψυχὴν οὐ παύcομαι δρῶν εὖ κατεcθίων τέ cέ, um zu fühlen, wie lästig der V. 93 τὴν ἀνδροβρῶτα δυcτυχῶc ἀφιγμένοι nachschleppt.

Am deutlichsten ist die fremde Zuthat Hipp. 936, wo Theseus ausruft:

φεῦ τῆc βροτείαc, ποῖ προβήcεται, φρενόc.
τί τέρμα τόλμηc καὶ θράcουc γενήcεται;
εἰ γὰρ κατ' ἀνδρὸc βίοτον ἐξογκώcεται,
ὁ δ' ὕcτεροc τοῦ πρόcθεν εἰc ὑπερβολὴν
πανοῦργοc ἔcται, θεοῖcι προcβαλεῖν χθονὶ
ἄλλην δεήcει γαῖαν, ἣ χωρήcεται
τοὺc μὴ δικαίουc καὶ κακοὺc πεφυκόταc.

Theseus will sagen, „solche Grösse der Unverschämtheit habe ich bis jetzt noch nicht erlebt“ und klagt über das Uebermass menschlicher Verwegenheit, die an Grösse immer zunehme; er klagt nicht über die Zahl der schlechten Menschen. Die Götter müssen an die Erde eine neue ansetzen, um die menschliche Frechheit zu fassen, so gross ist sie geworden. Derjenige, der den V. 942 hinzufügte, hat den Sinn des Dichters nicht erfasst.

4. Wir haben oben gefunden, dass die falsche Lesart δή τίc eine Interpolation zur Folge hatte. Es ist denkbar, dass ein über oder unter der Zeile stehendes Glossem Anlass einer Ergänzung wurde. Dass dies vorgekommen, schliesse ich aus Or. 1105

ΠΥ. Ἑλένην κτάνωμεν, Μενέλεῳ λύπην πικράν.
ΟΡ. πῶc; τὸ γὰρ ἕτοιμόν ἐcτιν, εἴ γ' ἔcται καλῶc.
ΠΥ. cφάξαντες· ἐν δόμοιc δὲ κρύπτεται céθεν.
ΟΡ. μάλιcτα· καὶ δὴ πάντ' ἀποcφραγίζεται.
ΠΥ. ἀλλ' οὐκέθ', Ἅιδην νυμφίον κεκτημένη.
ΟΡ. καὶ πῶc; ἔχει γὰρ βαρβάρουc ὀπάοναc.

Brunck bemerkte zu dieser Stelle, non posse hic dici de Helena obsignandis aut resignandis arculis occupata; id enim nihil adiumenti

aut impedimenti necem molientibus attulisse, nec scire Orestem potuisse, quid Helena ageret; nec opus fuisse, ut omnia in tuto collocaret, quo sensu verbum ἀπασφαλίζεται (eine andere Lesart) accepit Musgravius. Brunck erklärte πάντα im Sinne von κατὰ πάντα und ἀποσφραγίζεται im übertragenen Sinn „in tuto est". Einer solchen Erklärung widerspricht alles. Aber das absurde von dem Gedanken, dass Helena alles versiegele, hat Brunck richtig gefühlt. Ein ungeschickter Ausdruck ist ἀλλ' οὐκέθ', wofür Nauck οὐκ οἶδεν vermuthet; es müsste heissen „bald wird sie es nicht mehr thun". Am auffallendsten aber ist Ἅιδην νυμφίον κεκτημένη. Wie kommt dieser Gedanke hieher? Es könnte doch nur dann ein Sinn darin liegen, wenn πάντ' ἀποσφραγίζεται das Thun einer Braut bezeichnete. So kann Ἅιδην νυμφίον κεκτημένη nur als abgeschmackt gelten. Wir haben hier offenbar eine späte Interpolation, deren Entstehung sich dann erklärt, wenn wir uns aus der Ueberschrift von κρύπτεται über ἀποσφραγίζεται den Text

σφάξαντες· ἐν δόμοις δὲ κρύπτεται
ἀποσφραγίζεται

hervorgegangen denken. Wir haben demnach als ursprünglichen Text zu betrachten

ΠΥ. Ἑλένην κτάνωμεν, Μενέλεῳ λύπην πικράν.
ΟΡ. πῶς; τὸ γὰρ ἕτοιμόν ἐστιν, εἴ γ' ἔσται καλῶς.
ΠΥ. σφάξαντες· ἐν δόμοις δ' ἀποσφραγίζεται. 1107
ΟΡ. καὶ πῶς; ἔχει γὰρ βαρβάρους ὀπάονας. 1110.

Mit ἀποσφραγίζεται vergl. Herc. f. 53 ἐκ γὰρ ἐσφραγισμένοι δόμων καθήμεθα und Adesp. fr. 458, 9 ὅστις δὲ μοχλοῖς καὶ διασφραγίσμασι σώζει δάμαρτα. Jetzt erhält auch καὶ πῶς; seine richtige Beziehung auf σφάξαντες. Pylades sagt: „wir wollen der Helena den Tod bereiten". Orestes erwidert: „wie soll es geschehen? am guten Willen soll es nicht fehlen". Pylades antwortet: „wir wollen sie mit dem Schwert ermorden; wir haben sie ja in unserer Gewalt". Darauf Orestes: „und wie ist das möglich, da sie Barbaren als Leibwache um sich hat?"

5. Ein äusseres Zeugniss für Annahme von Interpolationen, die von Schauspielern, aber auch von Grammatikern herrühren können, liegt in der Angabe der Scholiasten, dass ein Vers sich in einem oder mehreren ἀντίγραφα nicht finde. Solche Angaben haben wir zu Phoen. 1075, 1225, 1282, Hipp. 871—873, 1050, Androm. 1254, Alc. 818—820. Da alle diese Verse sich als unecht erweisen, so werden wir, wenn wir methodisch verfahren wollen, auch Phoen. 374

ὡς δεινὸν ἔχθρα, μῆτερ, οἰκείων φίλων
καὶ δυσλύτους ἔχουσα τὰς διαλλαγάς

den zweiten V., zu dem wir das gleiche Zeugniss haben: ὁ στίχος οὗτος ἔν τισιν οὐ φέρεται, als Interpolation betrachten müssen.

Nur Angaben gegenüber, wie sie das Schol. zu Phoen. 428 giebt, τοῦτο περιςςόν· προεμηνύθη γὰρ ἄνωθεν, welche einem subjektiven Urtheil der Hypomnematisten entstammen, kann man sich kritisch verhalten. Doch ist auch jener Vers längst als Interpolation erkannt.

Bedenklicher ist es, daraus, dass ein Vers in einer oder in mehreren unserer Handschriften fehlt, einen Beweis für die Unechtheit zu entnehmen, da zahlreiche Verse, an deren Echtheit nicht im entferntesten gezweifelt werden kann, da und dort von den Abschreibern übersehen worden sind. Es müssen also gewichtige innere Gründe hinzukommen. Dies ist z. B. der Fall bei Hipp. 691, welcher in einer Handschrift (E) fehlt und von Brunck als Interpolation erkannt worden ist. Androm. 1073, wo der Bote von Delphi dem greisen Peleus verkündet:

οὐκ ἔςτι coι παῖc παιδόc, ὡc μάθηc, γέρον
Πηλεῦ· τοιάcδε φαcγάνων πληγὰc ἔχει
Δελφῶν ὑπ' ἀνδρῶν καὶ Μυκηναίου ξένου

greift der dritte Vers der Erzählung vor. Der Umstand also, dass drei Handschriften (Acd) den Vers auslassen, scheint beachtenswerth. Ebenso ist für den Vers Phoen. 1158, welcher die Sache übertreibt,

λᾶαν ἐμβαλὼν κάρᾳ
ἁμαξοπληθῆ, γεῖc' ἐπάλξεων ἄπο

das Fehlen in einer Handschrift (A) Bedenken erregend.

Nur nebenbei sei hier erwähnt, dass fr. 429 nicht nach Stob. fl. 10, 7

ὅcτιc γὰρ ἀcτῶν πλέον ἔχειν πέφυκ' ἀνήρ,
οὐδὲν φρονεῖ δίκαιον οὐδὲ βούλεται
φίλοιc τ' ἄμικτόc ἐcτι καὶ πάcῃ πόλει,

sondern in der Gestalt von ebd. 22, 2

ὅcτιc γὰρ ἀcτῶν πλέον ἔχειν πέφυκ' ἀνήρ,
φίλοιc τ' ἄμικτόc ἐcτι καὶ πάcῃ πόλει.

zu schreiben ist. Denn der V. οὐδὲν φρονεῖ δίκαιον οὐδὲ βούλεται stammt aus einer anderen Stelle, in welcher ein Infinitiv zu οὐδὲ βούλεται nachfolgte. Vergl. Heracl. 3 ὃ δ' εἰc τὸ κέρδοc λῆμ' ἔχων ἀνειμένον πόλει τ' ἄχρηcτὸc καὶ cυναλλάccειν βαρύc.

Aehnlich verhält es sich mit fr. 832

ὅcτιc δὲ θνητῶν οἴεται τοὐφ' ἡμέραν
κακόν τι πράccων τοὺc θεοὺc λεληθέναι,
δοκεῖ πονηρὰ καὶ δοκῶν ἁλίcκεται,
ὅταν cχολὴν ἄγουcα τυγχάνῃ Δίκη.
τιμωρίαν ἔτιcεν ὧν ἔρξεν[1]) κακῶν. 5.

1) So, nicht ἧρξεν ist zu schreiben. Auch Aesch. Ag. 1529 hat Naber ἧρξεν in ἔρξεν emendiert.

In dieser Form steht das Bruchstück bei Stob. Ecl. I 3, 15 p. 110. Im fünften V. will Musgrave τιμωρίαν τ' schreiben, während Nauck vorher χῶταν vermuthet. Vielmehr gehört der lästige Vers nicht hieher und eine äussere Bestätigung liegt darin, dass Sext. Emp. p. 661, 25 und p. 665, 23 nur V. 1—4 anführt und dass Justinus Martyr de mon. c. 3 und Alex. Strom. V p. 721 sq. gleichfalls nur V. 1—4 in Verbindung mit anderen bringen.[1])

.6. In den Phoenissen haben sich über dreissig Verse als unecht erwiesen. Vergeblich hat man sich Mühe gegeben V. 1116—1118 und V. 1606. 1607 in Ordnung zu bringen: beide Stellen müssen als Interpolation anerkannt werden. Interpoliert ist auch der V. 271. Polyneikes kommt auf die Einladung seiner Mutter in die feindliche Stadt; er fürchtet List wie Hinterhalt. Da heisst es V. 269

ὠή, τίς οὗτος; ἢ κτύπον φοβούμεθα;
ἅπαντα γὰρ τολμῶσι δεινὰ φαίνεται,
ὅταν δι' ἐχθρᾶς ποὺς ἀμείβηται χθονός.

Polyneikes erkennt seine Angst als eine voreilige und leitet seine Furchtsamkeit aus einer allgemeinen Erfahrung ab, „dem der in Gefahr ist kann alles Schrecken einjagen“. Mit dieser Allgemeinheit verträgt sich die folgende Beschränkung „wenn der Fuss durch Feindesland wandelt“ nicht. Ich sehe, dass auch Nauck in der ed. III den Vers als unecht betrachtet. Eine Bestätigung dessen finde ich in dem vollkommen gleichen Bruchstück des Sophokles 58 D.

βοᾷ τις· ὦ ἀκούετ'· ἢ μάτην ὑλῶ;
ἅπαντα γάρ τοι τῷ φοβουμένῳ ψοφεῖ.

Ich habe früher irrthümlich eine Theilung der Verse unter zwei Personen angenommen. — Mit Recht hat Kirchhoff V. 1312 (πότερ' ἐμαυτὸν ἢ πόλιν στένω δακρύσας, ἣν πέριξ ἔχει νέφος) τοιοῦτον ὥστε δι' Ἀχέροντος ἰέναι aus dem Text entfernt. Diesem Vers steht in V. 1356

τὰ μὲν πρὸ πύργων εὐτυχήματα χθονὸς
οἶσθ'· οὐ μακρὰν γὰρ τειχέων περιπτυχαί,
ὥστ' οὐχ ἅπαντά σ' εἰδέναι τὰ δρώμενα.

der V. 1358 gleich ὥστ' . . δρώμενα, welchen schon die Un-

1) Auch in Adesp. fr. 458 bei Stob. flor. 74, 27 scheint der achte V. τό τ' ἄρσεν ἀεὶ τοῦ κεκρυμμένου λίχνον einer anderen Stelle anzugehören; denn den Satz „ein verständiger Mann soll seine Gattin nicht allzu eifersüchtig bewachen und im Hause verschlossen halten“ begründet die Sprecherin durch den Vortheil und den Nachtheil, den das eine wie das andere mit sich bringe. Der Nachweis des Schadens beginnt mit V. 9 ὅστις δὲ μοχλοῖς καὶ διασφραγίσμασι σῴζει δάμαρτα κτέ. Der vorausgehende Vers τό τ' ἄρσεν ἀεὶ τοῦ κεκρυμμένου λίχνον giebt aber eine Gefahr an, welche das Einschliessen mit sich bringt, könnte also erst nach V. 9 folgen, lässt sich aber nachher nirgends passend einfügen.

geschicklichkeit des Ausdrucks als fremdes Machwerk erkennen lässt.

Den Phoenissen steht zunächst mit über 20 interpolierten Versen der Orestes.

Eine sehr grosse Anzahl interpolierter Verse, über achtzehn, weisen die Hiketiden auf. Eine auffällige Interpolation steht noch in der Unterredung des Theseus und Adrastos, in welcher Adrastos den Hergang seines Zuges gegen Theben entwickeln muss und nach der Ursache desselben gefragt zur Antwort giebt, er habe seinen Schwiegersöhnen zu Liebe den Krieg unternommen. Es heisst dann weiter V. 133:

ΘΗ. τῷ δ' ἐξέδωκας παῖδας Ἀργείων σέθεν;
ΑΔ. οὐκ ἐγγενῆ συνῆψα κηδείαν δόμοις.
ΘΗ. ἀλλὰ ξένοις ἔδωκας Ἀργείας κόρας;
ΑΔ. Τυδεῖ τε Πολυνείκει τε τῷ Θηβαγενεῖ.
ΘΗ. τίν' εἰς ἔρωτα τῆσδε κηδείας μολών;
ΑΔ. Φοίβου μ' ὑπῆλθε δυστόπαστ' αἰνίγματα.

Apollon hatte ihm den Bescheid gegeben seine Töchter einem Löwen und einem Eber zu vermählen; nun kamen in einer Nacht zwei Flüchtlinge vor's Haus.

ΘΗ. τίς καὶ τίς; εἰπέ· δύο γὰρ ἐξαυδᾷς ἅμα.
ΑΔ. Τυδεὺς μάχην συνῆψε Πολυνείκης θ' ἅμα.
ΘΗ. ἦ τοῖσδ' ἔδωκας θηρσὶν ὣς κόρας σέθεν;

Dieser Nennung der Namen kommt der V. 136 zuvor und die Entwicklung der Gedanken geht nicht Schritt vor Schritt vorwärts. In V. 135 handelt es sich nicht um die Personen, sondern um die Sache, dass Adrastos seine Töchter nicht einheimischen, sondern fremden zur Ehe giebt; darauf giebt der V. 138 die Antwort:

ΘΗ. ἀλλὰ ξένοις ἔδωκας Ἀργείας κόρας;
ΑΔ. Φοίβου μ' ὑπῆλθε δυστόπαστ' αἰνίγματα.

Die V. 136. 137 sind also unecht. — Eine eigenthümliche Redensart begegnet uns ebd. V. 173

πρεσβεύματ' οὐ Δήμητρος εἰς μυστήρια,
ἀλλ' ὡς νεκροὺς θάψωσιν, ὡς αὐτὰς ἐχρῆν
κείνων ταφείσας χερσὶν ὡραίων τυχεῖν.

Gewöhnlich schreibt man mit Canter ἃς αὐτὰς ἐχρῆν. Da aber V. 645 und Iph. A. 173 ὡς aus οὓς entstanden ist, so werden wir auch hier schreiben:

ἀλλ' ὡς νεκροὺς θάψωσιν, οὓς αὐτὰς ἐχρῆν.

(„die sie hätten bestatten sollen" vergl. V. 266 γραῦς οὐ τυχούσας οὐδὲν ὧν αὐτὰς ἐχρῆν) und den V. 175 sammt der Redensart ὡραίων τυχεῖν späterer Interpolation zuweisen.

Ungefähr gleich stehen sich hinsichtlich der Zahl interpolierter Verse Hecuba, Hippolyt, Helena, dann Electra, Alcestis, Iph. T. (mit etwas mehr oder weniger als zwölf Versen).

Hel. 323 sagt der Chor zur Helena:

ἀλλ' ἐμοὶ πιθοῦ
τάφον λιποῦcα τόνδε cύμμιξον κόρῃ,
ὅθενπερ εἴcει πάντα τἀληθῆ φράcαι·
ἔχουc' ἐν οἴκοιc τοῖcδε τί βλέπειc πρόcω;
θέλω δὲ κἀγὼ cοι cυνειcελθεῖν δόμουc κτέ.

Eine passende Verbindung wäre ὅθενπερ εἴcει πάντα τἀληθῆ (vergl. V. 529 Θεονόηc φίλουc λόγουc ἣ πάντ' ἀληθῶc οἶδε). Aber φράcαι ist weder bei dieser noch bei der anderen Verbindung ὅθενπερ εἴcει πάντα, τἀληθῆ φράcαι geeignet: man erwartet μαθεῖν, nicht φράcαι. Ferner zeigt der folgende Vers, dass nur diese Verbindung beabsichtigt sein kann: ὅθενπερ εἴcει πάντα· τἀληθῆ φράcαι ἔχουc' ἐν οἴκοιc τοῖcδε τί βλέπειc πρόcω („da du die Offenbarung des Wahren so nahe hast"). Nehmen wir zu diesem ungeschickten Ausdruck noch den Umstand, dass die ganze Bemerkung unnütz ist, nachdem kurz vorher geht: ἐλθοῦc' ἐc οἴκουc ἣ τὰ πάντ' ἐπίcταται . . πυθοῦ Θεονόηc, so werden wir in V. 325. 326 eine Interpolation vermuthen. Einen ebenso lästigen Vers finden wir ebd. 501

ἀνὴρ γὰρ οὐδεὶc ὧδε βάρβαροc φρέναc,
ὃc ὄνομ' ἀκούcαc τοὐμὸν οὐ δώcει βοράν.
κλεινὸν τὸ Τροίαc πῦρ ἐγώ θ' ὃc ἧψά νιν.
Μενέλαοc οὐκ ἄγνωcτοc ἐν πάcῃ χθονί.

Man könnte sich den V. 504 Μενέλαοc — χθονί gefallen lassen, wenn der Dichter die Absicht hätte den neu auftretenden Menelaos den Zuschauern bekannt zu machen. So aber wird durch diesen Vers der Eindruck des vorausgehenden nur geschwächt. Am deutlichsten verräth sich die Interpolation V. 530:

φηcὶ δ' ἐν φάει
πόcιν τὸν ἁμὸν ζῶντα φέγγοc εἰcορᾶν,
πορθμοὺc δ' ἀλᾶcθαι μυρίουc πεπλωκότα
ἐκεῖcε κἀκεῖc' οὐδ' ἀγύμναcτον πλάνοιc
ἥξειν, ὅταν δὴ πημάτων λάβῃ τέλοc.

Theonoe hat der Helena bloss geoffenbart, dass Menelaos noch am Leben sei, vergl. V. 517 ὡc Μενέλαοc οὔπω μελαμφαὲc οἴχεται δι' ἔρεβοc χθονὶ κρυφθείc, ἀλλ' ἔτι κατ' οἶδμ' ἅλιον τρυχόμενοc οὔπω λιμένων ψαύcειεν πατρίαc γᾶc, ἀλατείᾳ βιότου, ταλαίφρων ἄφιλοc φίλων παντοδαπᾶc ἐπὶ γᾶc πόδα χριμπτόμενοc (ποτιχριμπτόμενοc für πόδα χρ.?) εἰναλίῳ κώπᾳ Τρῳάδοc ἐκ γᾶc. Vom Zurückkommen war keine Rede, wie gleich der folgende V. ausdrücklich sagt: ἓν δ' οὐκ ἔλεξεν, εἰ μολὼν cωθήcεται („wiederkehren und am Leben bleiben wird"). ἐγὼ δ' ἀπέcτην τοῦτ' ἐρωτῆcαι caφῶc. Der V. 534 ἥξειν . . τέλοc ist also unecht. — El. 880 begrüsst und bekränzt Elektra den vom Morde des Aegisthus zurückkommenden Orestes; sie fährt fort

ἥκεις γὰρ οὐκ ἀχρεῖον ἔκπλεθρον δραμὼν
ἀγῶν' ἐς οἴκους, ἀλλὰ πολέμιον κτανὼν
Αἴγισθον, ὃς σὸν πατέρα κἀμὸν ὤλεσε. 885

Die Bedeutung und der Effekt des allgemeinen ἀλλὰ πολέμιον κτανών wird durch den Zusatz von V. 885 Αἴγισθον — κτανών nur abgeschwächt. Ein ähnlicher von Wunder als Interpolation erkannter Zusatz steht Soph. El. 957 Αἴγισθον· οὐδὲν γάρ σε δεῖ κρύπτειν μ' ἔτι. — Die V. Alc. 641. 642

ἔδειξας εἰς ἔλεγχον ἐξελθὼν ὃς εἶ,
καί μ' οὐ νομίζω παῖδα σὸν πεφυκέναι

sind nur eine matte Wiederholnng dessen was unmittelbar vorhergeht: οὐκ ἦσθ' ἄρ' ὀρθῶς τοῦδε σώματος πατήρ, οὐθ' ἡ τεκεῖν φάσκουσα καὶ κεκλημένη μήτηρ μ' ἔτικτε· δουλίου δ' ἀφ' αἵματος μαστῷ γυναικὸς σῆς ὑπεβλήθην λάθρᾳ.

Bacch. 182. 673. 716. 1028 können sämmtlich als Znsätze von Erklärern betrachtet werden. Auch die unechten Zusätze der Medea werden wie die zahlreichen Wiederholungen auf Rechnung der Erklärer zu setzen sein. Wie Androm. 7 als Produkt der Grammatiker ausdrücklich bezeugt ist, so verhält es sich auch mit ebd. 38. Andromache sagt, dass Hermione ihr nachrede, sie wolle statt ihrer im Hause walten und sich das Ehebett (λέκτρα) der rechtmässigen Gattin aneignen:

ἁγὼ τὸ πρῶτον οὐχ ἑκοῦσ' ἐδεξάμην, 36
νῦν δ' ἐκλέλοιπα· Ζεὺς τάδ' εἰδείη μέγας,
ὡς οὐχ ἑκοῦσα τῷδ' ἐκοινώθην λέχει.
ἀλλ' οὔ σφε πείθω κτέ.

Die Worte τὸ πρῶτον οὐχ ἑκοῦσ' ἐδεξάμην enthalten nur die Nebensache; die Hauptsache, auf welche es Hermione ankommt uud was Andromache mit Ζεὺς τάδ' εἰδείη μέγας feierlich bekräftigt, ohne bei jener Glauben zu finden, liegt in νῦν δ' ἐκλέλοιπα, in der Versicherung, dass sie keine Nebenbuhlerin der Hermione sei. V. 38 ist also ein störender Zusatz. — Auch die übrigen Interpolationen der Andromache scheinen nur von den Commentatoren herzurühren; ebenso die der Herakliden (221 f. 494—97) und Herc. f. V. 103, welcher in dem Citat der Stelle bei Stobaens flor. 110, 7 fehlt, also in der Handschrift, welche Stobaeus benutzte, nicht stand. Ebd. 760

γέροντες, οὐκέτ' ἔστι δυσσεβὴς ἀνήρ. 760
σιγᾷ μέλαθρα· πρὸς χορούς τραπώμεθα,
φίλοι γὰρ εὐτυχοῦσιν οὓς ἐγὼ θέλω

ist der V. 762, welchen bereits Nauck verdächtigt hat, aus drei Gründen als unecht zu bezeichnen: einmal ist πρὸς χοροὺς τραπώμεθα der richtige Abschluss. Zweitens entsprechen den strophischen Versen 735—748 als Antistrophe die Verse 750—761, indem nur die aus dem Hause schallenden Rufe des Lykos ἰώ μοι μοι und ὦ πᾶσα Κάδμου γαῖ', ἀπόλλυμαι δόλῳ sich der Responsion

entziehen. Endlich wäre der Ausdruck οὓς ἐγὼ θέλω nur bei räthselhafter Andeutung am Platze wie V. 748 εἰ πράσσει τις ὡς ἐγὼ θέλω.

Seltenere Spuren der Interpolation weisen die Stücke Ion (V. 616 f.), Cyclops (V. 93), Rhesus und Troades auf. In den Troades haben Dindorf und Nauck mehrere Interpolationen wahrscheinlich gemacht. Dazu gehört auch V. 237 in den Worten des auftretenden Talthybios:

Ἑκάβη, πυκνὰς γὰρ οἶσθά μ' εἰς Τροίαν ὁδοὺς
ἐλθόντα κήρυκ' ἐξ Ἀχαϊκοῦ στρατοῦ,
ἐγνωσμένος δὲ καὶ πάροιθέ σοι, γύναι
Ταλθύβιος ἥκω καινὸν ἀγγελῶν λόγον.

Derjenige, welcher den V. ἐγνωσμένος . . γύναι hinzufügte, nahm das vorausgehende in dem Sinne „du weisst, dass ich oftmals als Herold des Achäerheers nach Troja kam", statt des richtigen Gedankens „du kennst mich, da ich oftmals als Herold nach Troja kam".

Einen eigenen Ursprung und Charakter haben die umfangreichen Interpolationen der Iphig. Aul. Zu den fremdartigen Zusätzen gehören auch die V. 981—989, an denen man bis jetzt noch keinen Anstoss genommen zu haben scheint. Achilles hat Klytämnestren versprochen ihr beizustehen und nicht zu dulden, dass deren Tochter, seine angebliche Braut, sterbe. Der Chor lobt diese Rede des Achilles und Klytämnestra hebt an sie nach Gebühr zu rühmen. Statt dessen kommen Verse, in welchen das Mitleid des Achilles erregt werden soll. Und doch hat Achilles bereits erklärt, dass er dem Schicksal der Klytämnestra jegliche Theilnahme zolle V. 933

ἃ δὴ κατ' ἄνδρα γίγνεται νεανίαν,
τοιοῦτον οἶκτον περιβαλὼν καταστελῶ.

Jene Verse wären vor dem Versprechen des Achilles an ihrer Stelle, nicht aber nachher. Wir müssen also V. 981—989 als späteren Zusatz betrachten. Es gehören folgende Verse zusammen:

πῶς ἄν σ' ἐπαινέσαιμι μὴ λίαν λόγοις,
μηδ' ἐνδεῶς τοῦδ' ἀπολέσαιμι τὴν χάριν;
αἰνούμενοι γὰρ ἀγαθοὶ τρόπον τινὰ
μισοῦσι τοὺς αἰνοῦντας, ἢν αἰνῶσ' ἄγαν.
ἀλλ' εὖ μὲν ἀρχὰς εἶπας, εὖ δὲ καὶ τέλη·
σοῦ γὰρ θέλοντος παῖς ἐμὴ σωθήσεται.

V. Lücken.

Manche Schwierigkeit des Textes ist durch Annahme einer Lücke beseitigt worden. Man kann zwar in solchen Annahmen zu weit gehen und übersehen, dass der Fehler nicht von einem Ausfall, sondern von einer Corruptel herrührt; aber gewöhnlich giebt sich die Lücke, wenn sie einmal aufgedeckt ist, so unzweideutig zu erkennen,

dass jeder Zweifel schwindet. Unerfreulich freilich bleiben solche Ergebnisse immer, weil sie uns jede Aussicht benehmen den ursprünglichen Text wieder zu gewinnen; aber sie bringen uns ebenso gut eine Aufklärung wie die glücklichste Emendation. So hat man sich viele Mühe gegeben in Eur. fr. 288 (Justin. Mart. de mon. c. 5 vol. I p. 130)

πόλεις τε μικρὰς οἶδα τιμώςας θεούς,
αἳ μειζόνων κλύουςι δυςςεβεςτέρων
λόγχης ἀριθμῷ πλείονος κρατούμεναι.
οἶμαι δ' ἂν ὑμᾶς, εἴ τις ἀργὸς ὢν θεοῖς
εὔχοιτο καὶ μὴ χειρὶ ςυλλέγοι βίον,
τὰ θεῖα πυργοῦςιν κακαί τε ςυμφοραί.

den letzten Satz οἶμαι — ςυμφοραί einzurichten und verständlich zu machen. Dindorf bemerkt dazu: τὰ φλαῦρα πυργοῦν τὰς κακάς τε ςυμφοράς Heimsoethius Krit. Stud. I p. 47: Alia tentarunt Herwerdenus Exerc. p. 45 aliique, quorum omnium nihil satisfacit. Nauck bemerkt dazu: v. 15 non expedio. Es ist kein Wunder, dass zwei gründlich verschiedene Dinge sich schwer vereinigen lassen. Zwischen V. 14 und 15 ist eine Lücke[1]). Zum Beweise, dass es keine Götter gebe, wird auf das Glück gottloser und ungerechter Tyrannen, auf das Schicksal kleiner Städte, die trotz ihrer Frömmigkeit von grösseren unterjocht werden, hingewiesen. Wenn es dann weiter heisst: „ich glaube, dass ihr, wenn ihr bloss beten würdet ohne zu arbeiten und euer Brod zu verdienen", so muss offenbar als Nachsatz folgen: „dass ihr in Noth und Elend darben würdet, dass eure Gebete euch vor Armut nicht schützen würden". Es kann also etwa geheissen haben:

οἶμαι δ' ἂν ὑμᾶς, εἴ τις ἀργὸς ὢν θεοῖς
εὔχοιτο καὶ μὴ χειρὶ ςυλλέγοι βίον,
⟨πτωχοὺς γενέςθαι καὶ δόμων ἀναςτάτους⟩.

Wenn hierauf nicht noch ein neuer Beweis folgte, was nicht wahrscheinlich ist, so musste dann der Schlussgedanke etwa dasselbe besagen wie in dem bekannten Bruchstück des Kritias I p. 598 N. die V. 12 ff. und V. 37

τοίους πέριξ ἔςτηςεν ἀνθρώποις φόβους
δεινοὺς[2]) καλῶς τε τῷ λόγῳ κατῴκιςεν
τὸν δαίμον' οἰκεῖν ἐν πρέποντι χωρίῳ.

1) Dieselbe Bemerkung hat auch M. Haupt im Hermes VII Heft 3 p. 295 gemacht. Haupt ergänzt λιμῷ τεθνήξειν· αἱ δ' ἀνέλπιςτοι τύχαι, worin τεθνήξειν nach οἶμαι δ' ἂν kaum von Euripides herrühren dürfte. Die Stelle, die dafür angeführt werden könnte, Soph. Ant. 390 ἐπεὶ ςχολῇ ποθ' ἥξειν δεῦρ' ἂν ἐξηύχουν ἐγώ ist sicher fehlerhaft; die Aenderung von Blaydes ςχολῇ γ' ἂν oder ςχολῇ ποτ' ἐλθεῖν ist minder wahrscheinlich als eine andere: ἐπεὶ ςχολῇ ποθ' ἥξειν δεῦρό μ' ἐξεύχουν ἐγώ vergl. El. 470 πικρὰν δοκῶ με πεῖραν τόνδε τολμήςειν ἔτι u. a. (Krüger Gr. I § 55, 2, 3).

2) So schreibe ich für δι' οὓς.

Ein Gedanke also wie

⟨οἱ φόβοι βροτῶν⟩
τὰ θεῖα πυργοῦϲ᾽ αἱ κακαί τε ϲυμφοραί.

schloss das Ganze ab und bekräftigte die zuerst aufgestellte Behauptung:

φηϲίν τιϲ εἶναι δῆτ᾽ ἐν οὐρανῷ θεοί;
οὐκ εἰϲίν, οὐκ εἴϲ᾽, εἴ τιϲ ἀνθρώπων θέλει
μὴ τῷ παλαιῷ μῶροϲ ὢν χρῆϲθαι λόγῳ.

In Eur. fr. 534 (Macrob. Sat. V 18, 17)

Τελαμὼν δὲ χρυϲοῦν ἀετὸν πέλτηϲ ἔπι
πρόβλημα θηρόϲ, βότρυϲι δ᾽ ἔϲτεψεν κάρα,
Ϲαλαμῖνα κοϲμῶν πατρίδα τὴν εὐάμπελον.
Κύπριδοϲ δὲ μίϲημ᾽, Ἀρκὰϲ Ἀταλάντη κύναϲ
καὶ τόξ᾽ ἔχουϲα, πελέκεωϲ δὲ δίϲτομον
γένυν ἔπαλλ᾽ Ἀγκαῖοϲ.

erkennen wir sofort einen Ausfall in V. 5:

Κύπριδοϲ δὲ μίϲημ᾽, Ἀρκὰϲ Ἀταλάντηϲ κύναϲ
καὶ τόξ᾽ ἔχουϲα . . . .
. . . . . . πελέκεωϲ δὲ δίϲτομον
γένυν ἔπαλλ᾽ Ἀγκαῖοϲ.

In Phoen. 1189

οἱ δ᾽ αὖ παρ᾽ ἡμῶν δεξιὸν Διὸϲ τέραϲ
ἰδόντεϲ ἐξήλαυνον ἁρμάτων ὄχουϲ
ἱππῆϲ ὁπλῖται· κεἰϲ μέϲ᾽ Ἀργείων ὅπλα
ϲυνῆψαν ἔγχη, πάντα δ᾽ ἦν ὁμοῦ κακά,

begreift man nicht, wie ἱππῆϲ ὁπλῖται Subjekt zu ἐξήλαυνον ἁρμάτων ὄχουϲ sein soll. Vergl. V. 1146 τί μέλλετ᾽ ἄρδην πάντεϲ ἐμπίπτειν πύλαιϲ γυμνῆτεϲ ἱππῆϲ ἁρμάτων τ᾽ ἐπιϲτάται. Es fehlt nach V. 1190 ein Vers, etwa des Inhalts

πάντεϲ τ᾽ ἐφωρμήθηϲαν ἐξ ἑνὸϲ ῥόθου
ἱππῆϲ ὁπλῖται.

Einen Ausfall in der Mitte des Verses wie in dem vorher behandelten Fragment haben wir Herc. f. 525

ἔα· τί χρῆμα; τέκν᾽ ὁρῶ πρὸ δωμάτων
ϲτολμοῖϲι νεκρῶν . . . .
. . . . κρᾶταϲ ἐξεϲτεμμένα.

Denn das Haupt kann nicht mit einem Todtenkleide bekränzt sein.

Ebenso El. 830

χῶ μὲν ϲκυθράζει, δεϲπότηϲ δ᾽ ἀνιϲτορεῖ·
τί χρῆμ᾽ ἀθυμεῖϲ; . . . .
. . . . . . ὦ ξέν᾽, ὀρρωδῶ τινα
δόλον θυραῖον.

Schon die Stellung von ὦ ξέν᾽, welche früher die falsche Verbindung τί χρῆμ᾽ ἀθυμεῖϲ, ὦ ξέν᾽ veranlasste — nur Aegisthos kann

den Orestes mit ὦ ξέν᾽ anreden, nicht umgekehrt —, weist darauf hin, dass vor ὦ ξέν᾽ eine Lücke anzusetzen ist. Es fehlt aber die in einem erzählenden Bericht nothwendige Vermittlung zwischen der Frage des Orestes τί χρῆμ᾽ ἀθυμεῖς; und der Antwort des Aegisthos ὦ ξέν᾽, ὀρρωδῶ κτέ.

Bacch. 1352

ὦ τέκνον, ὡς εἰς δεινὸν ἤλθομεν κακόν,
σύ θ᾽ ἡ τάλαινα σύγγονοί τε σαί.
ἐγώ θ᾽ ὁ τλήμων βαρβάρους ἀφίξομαι
γέρων μέτοικος.

kann der Satz ἐγώ θ᾽ ὁ τλήμων . . ἀφίξομαι nicht zu der Aufzählung σύ τε σύγγονοι τε gehören; die Lücke nach συγγονοί τε σαί (vielleicht σύγγονοί θ᾽ ὁμόσποροι) beschränkt sich also nicht auf einen Versfuss, sondern begreift mehrere Verse in sich, in welchen das in der Lücke vor V. 1330 von Dionysos verkündete Schicksal der Agaue und ihrer Schwestern ebenso noch einmal kurz erwähnt und bejammert war, wie Kadmos nachher das seinige und das seiner Gemahlin Harmonia schmerzlich beklagt.

VI. Bemerkungen zu einzelnen Stellen.

Alc. 228.

ἆρ᾽ ἄξια καὶ σφαγᾶς τάδε
καὶ πλέον ἢ βρόχῳ δέρην
οὐρανίῳ πελάσσαι.

Ich kann οὐρανίῳ hier nicht verstehen. Wer sich aufhängt, hängt sich nicht himmelhoch. Soll etwa οὐρανίῳ ein affektvoller Ausdruck sein? Wird aber die Bedeutung und der Schmerz des Aufhängens durch die Höhe gesteigert und sucht man den Strick um so höher anzubringen, je grösser die Verzweiflung ist? Ebenso unpassend steht dasselbe Wort Phoen. 211 (s. unten z. d. St.).

In ähnlicher Weise wie dort wird οὐρανίῳ hier in ἀγχονίῳ verbessert werden müssen. Mit

βρόχῳ δέρην
ἀγχονίῳ πελάσσαι

vergl. Hel. 686 οὐκ ἔστιν μάτηρ· ἀγχόνιον βρόχον δι᾽ ἐμὲ κατεδήσατο δύσγαμος αἰσχύνᾳ.

Alc. 320.

καὶ τόδ᾽ οὐκ εἰς αὔριον
οὐδ᾽ εἰς τρίτην μοι μηνὸς ἔρχεται κακόν,
ἀλλ᾽ αὐτίκ᾽ ἐν τοῖς μηκέτ᾽ οὖσι λέξομαι.

Statt des unverständlichen εἰς τρίτην μοι μηνός erwarten wir einen Ausdruck wie „nicht erst morgen und übermorgen" (vergl.

„gestern und vorgestern", χθιζά τε καὶ πρώϊζα). Darum vermuthe ich

ταὶ τόδ' οὐκ εἰς αὔριον
οὐδ' εἰς τρικαῖον ἦμαρ ἔρχεται κακόν.

Alc. 569.

ὦ πολύξεινος καὶ ἐλεύθερος ἀνδρὸς ἀεί ποτ' οἶκος.

Mich wundert, dass der Stilfehler dieses Verses noch nicht bemerkt worden ist. Es wird genügen nur darauf hinzuweisen, dass es heissen muss:

ὦ πολύξεινος καὶ ἐλευθέρου ἀνδρὸς ἀεί ποτ' οἶκος.

Alc. 710.

ΦΕ. σοῦ δ' ἂν προθνήσκων μᾶλλον ἐξημάρτανον.
ΑΔ. ταὐτὸν γὰρ ἡβῶντ' ἄνδρα καὶ πρέσβυν θανεῖν;
ΦΕ. ψυχῇ μιᾷ ζῆν, οὐ δυοῖν ὀφείλομεν.
ΑΔ. καὶ μὴν Διός γε μεῖζον' ἂν ζῴης χρόνον.
ΦΕ. ἀρᾷ γονεῦσιν οὐδὲν ἔκδικον παθών;
ΑΔ. μακροῦ βίου γὰρ ᾐσθόμην ἐρῶντά σε.
ΦΕ. ἀλλ' οὐ σὺ νεκρὸν ἀντὶ σοῦ τόνδ' ἐκφέρεις;

Eine sehr richtige Beobachtung hat Nauck veranlasst die V. 714. 715 nach V. 719 einzusetzen. Denn ἀρᾷ γονεῦσιν hat in dem jetzigen Texte keine Beziehung; in καὶ μὴν Διός γε μεῖζον' ἂν ζῴης χρόνον kann höchstens ein Spott, nicht aber ein Fluch oder eine Verwünschung liegen. Dagegen enthält der V. 719 εἴθ' ἀνδρὸς ἔλθοις τοῦδέ γ' εἰς χρείαν ποτέ den Wunsch, Pheres möge sich einmal in einer schlimmen Lage befinden, so dass hiernach ἀρᾷ γονεῦσιν ganz geeignet ist. Allein die Umstellung ist doch nicht möglich, weil dann die Frage ἀλλ' οὐ σὺ νεκρὸν ἀντὶ σοῦ τόνδ' ἐκφέρεις; ihre Beziehung verliert; denn diese kann sich nur auf μακροῦ βίου γὰρ ᾐσθόμην ἐρῶντά σε beziehen („liebst nicht du ein langes Leben, bist nicht du ein φιλόψυχος, da du einen anderen für dich sterben lässt?"). Es muss also der Fehler anderswo liegen. Der Sinn ist in Ordnung, sobald wir in V. 713 μείζονα für μεῖζον' ἂν schreiben. Denn in

ΑΔ. καὶ μὴν Διός γε μείζονα ζῴης χρόνον.
ΦΕ. ἀρᾷ γονεῦσιν οὐδὲν ἔκδικον παθών.
ΑΔ. μακροῦ βίου γὰρ ᾐσθόμην ἐρῶντά σε.

drückt Pheres mit ἀρᾷ γονεῦσιν seinen Unwillen über den boshaften Wunsch Διὸς μείζονα χρόνον ζῴης aus. Admetus aber begründet seinen Wunsch mit μακροῦ βίου ᾐσθόμην ἐρῶντά σε, worin sich μακροῦ βιόυ auf μείζονα Διὸς χρόνον bezieht.

Alc. 779.

δεῦρ' ἔλθ', ὅπως ἂν καὶ σοφώτερος γένῃ.
τὰ θνητὰ πράγματ' οἶδας ἣν ἔχῃ φύσιν;

οἶμαι μὲν οὔ· πόθεν γάρ; ἀλλ' ἄκουέ μου.
βροτοῖς ἅπασι κατθανεῖν ὀφείλεται,
κοὐκ ἔστι θνητῶν ὅστις ἐξεπίσταται
τὴν αὔριον μέλλουσαν εἰ βιώσεται.
τὸ τῆς τύχης γὰρ ἀφανὲς οἷ προβήσεται
κἄστ' οὐ διδακτὸν οὐδ' ἁλίσκεται τέχνῃ.

Nauck Eur. St. I 93 hält die gleichen Versausgänge für unerträglich und glaubt, dass hier eine Verderbniss des Textes vorliege. Es dürfte darum nicht überflüssig sein zu bemerken, dass die vielen gleichen Versausgänge im Munde des Herakles als eines Weisheitslehrers eine komische Wirkung erzielen. Man darf nur die Stelle hierauf ansehen und man wird sofort den Scherz herausfühlen. Uebrigens kehren die Sprüche, welche hier im Predigertone eines alten Pädagogen vorgetragen werden, gerade in der Tragödie immer wieder, so dass diese Stelle für den viel besprochenen Charakter des Stückes bezeichnend ist. Die Alcestis ist so wenig eine reine Tragödie, dass in ihr die Lehren der Tragödie parodiert werden.

Androm. 168.

γνῶναί θ' ἵν' εἶ γῆς· οὐ γὰρ ἔσθ' Ἕκτωρ τάδε,
οὐ Πρίαμος οὐδὲ χρυσὸς ἀλλ' Ἑλλὰς πόλις.

Im zweiten Verse ist οὐδὲ χρυσὸς sinnlos. Den richtigen Sinn hat Valckenaer mit der Aenderung οὐδὲ Τρῳὰς (Hartung οὐδὲ Μυσὶς) angegeben, während das von Markland vorgeschlagene ὁ Ζάχρυσος hier höchst unpassend ist. Ich habe früher mit der Bemerkung „invidioso nomine (cfr. 194, 291, 363, 455, 592) Hermione ntitur" οὐ Φρυγῶν τις vermuthet. Es ist einfach zu schreiben:

οὐ Πρίαμος οὐδὲ Φρύγιος ἀλλ' Ἑλλὰς πόλις.

Vergl. ausser den angegebenen Stellen noch Iph. A. 682 ὡς ἄχθος ὑμῖν ἐγένεθ' ἡ Φρυγῶν πόλις Ἑλένη τε.

Androm. 811.

μόλις δέ νιν θέλουσαν ἀρτῆσαι δέρην
εἴργουσι φύλακες δμῶες ἔκ τε δεξιᾶς
ξίφη καθαρπάζουσιν ἐξαιρούμενοι.

In dem letzten Verse ist zweierlei fehlerhaft. Einmal ist die Verbindung von καθαρπάζουσιν ἐξαιρούμενοι unerträglich; denn das eine ist nicht verschieden von dem andern. Besonders aber ist der Gebrauch von καθαρπάζειν in dieser Weise unmöglich. Was καθαρπάζειν bedeutet, zeigt V. 1121 ἐξέλκει δὲ καὶ παραστάδος κρεμαστὰ τεύχη πασσάλων καθαρπάσας, (Bacch. 628 ἵεται ξίφος κελαινὸν ἁρπάσας δόμων ἔσω). Denselben Sinn hat καθαρπάζειν auch hier, indem zu schreiben ist

ἔκ τε δεξιᾶς
ξίφη καθαρπάζουσαν ἐξαιρούμενοι.

Es ist nicht nöthig nach diesem V. eine Lücke anzunehmen; εἴργουϲι gehört auch zu ξίφη καθαρπάζουϲαν: ξίφη καθαρπάζουϲαν εἴργουϲι ἐκ δεξιᾶϲ ἐξαιρούμενοι („und wenn sie ein Schwert von der Wand herunterreisst um sich zu erstechen, so hindern sie die Diener indem sie es ihr aus der Hand entwinden"). Vergl. Iph. T. 362 ὅϲαϲ γενείου χεῖραϲ ἐξηκόντιϲα γονάτων τε τοῦ τεκόντοϲ ἐξαρτωμένη, Tyrtaeus fr. 8, 36 βάλλετε χερμαδίοιϲ δούραϲί τε ἀκοντίζοντεϲ.

Androm. 1053.

Πηλεῦ, ϲαφῶϲ ἤκουϲαϲ· οὐδ' ἐμοὶ καλὸν
κρύπτειν ἐν οἷϲπερ οὖϲα τυγχάνω κακοῖϲ.

Dies giebt den Sinn „Peleus, du hast recht gehört, und es geziemt sich nicht für mich geheim zu halten, in welcher schlimmen Lage ich mich befinde". Der Gedanke ist falsch. Der Chor befindet sich nicht in einer schlimmen Lage und es ist auch nicht unehrenvoll zu verheimlichen, dass man sich nicht wohl befinde. Der Chor kann nur eines sagen: „ich muss die Wahrheit sagen und darf nicht leugnen was ich mit eignen Augen angesehen habe, wobei ich zufällig Augenzeuge gewesen bin". Demnach muss es heissen:

οὐδ' ἐμοὶ καλὸν
κρύπτειν ἐν οἷϲ παροῦϲα τυγχάνω κακοῖϲ.

Wie öfters, hat auch hier die geläufigere Penthemimeris die falsche Trennung veranlasst[1]).

Androm. 1219.

ἀμπτάμενα φροῦδα πάντα κεῖται
κόμπων μεταρϲίων πρόϲω.

Der Vorstellung von ἀμπτάμενα widerspricht der Begriff von κεῖται. Man könnte κεῖνα dafür vermuthen; da sich aber öfters die Verwechslung von φ und κ findet (vergl. ars Soph. em. p. 50), so liegt die Emendation πάντ' ἀφεῖται näher. Vergl. Soph. Ant. 1165 καὶ νῦν ἀφεῖται πάντα („alles ist hin").

Androm. 1235.

κἀγὼ γὰρ ἦν ἄκλαυϲτ' ἐχρῆν τίκτειν τέκνα.

Dieser Vers ist von Bedeutung für zweierlei Fragen. Die beste Handschrift mit mehreren anderen bietet ἄκλαυτ' ἐχρῆν. Darin liegt eine neue Bestätigung dessen, was ich in meinen curae epigr. p. 60 über das s. g. ϲ̄ euphonicum gesagt und aus Inschriften, Angaben

1) Aehnlich scheint auch Theogn. 677
εἰ μὲν χρήματ' ἔχοιμι, Cιμωνίδη, οἷά περ ἤδειν,
οὐκ ἂν ἀνιῴμην τοῖϲ ἀγαθοῖϲι ϲυνών.
gelitten zu haben. Hermann hat οἷάπερ οὖν δή, Hecker ὅϲϲαπερ ἡδύ, Ahrens οἷα πρίν, ἤδη, Bergk früher οἷάπερ ἤδει (d. i. τέρπει), jetzt οἷάπερ οἶδα, Heimsoeth οἷάπερ ἤτευν vermuthet. Das einfachste und dem Sinn entsprechendste ist οἷα πάροιθεν.

der Grammatiker und den besten Handschriften festgestellt habe, dass die Zugabe des ϲ den Abschreibern angehört, welche der Aussprache der späteren Zeit folgten. Aus Euripides hätte ich noch ein sehr sprechendes Beispiel anführen können, Cycl. 633, wo die Handschriften καὶ τὸν für καυτὸν bieten und erst Scaliger das richtige gefunden hat, nur dass er καυϲτόν schrieb.

Zweitens beweist dieser Vers, dass denselben Abschreibern die Form ἐχρῆν nach einem elisionsfähigen Vokal zuzuschreiben ist. Ahrens de crasi et aphaeresi p. 6 hat gezeigt, dass χρῆν, entstanden aus χρὴ ἦν wie χρῆϲται aus χρὴ ἔϲται, χρείη aus χρὴ εἴη, χρῆναι aus χρὴ εἶναι, χρεών aus χρὴ ὄν, die gute und richtige Form ist, während ἐχρῆν nur einer falschen Analogie seinen Ursprung verdankt. Herodot und Thucydides kennen nur die Form χρῆν, ebenso Aeschylus und mit Ausnahme einer einzigen Stelle fr. 94, 6 D. Sophokles. Denn dass an der einen Stelle bei Aeschylus, wo ἐχρῆν möglich ist, Cho. 907

φιλεῖϲ τὸν ἄνδρα τοῦτον, ὃν δὲ χρῆν φιλεῖν

geschrieben werde, fordert alle Methode. Nicht anders ist es mit Soph. Phil. 1062, wo der Laur. allerdings ϲ' ἐχρῆν bietet, andere Handschriften aber ϲε χρῆν haben. Dindorf ist nicht consequent: an der ersten Stelle setzt er δ' ἐχρῆν, an der zweiten ϲε χρῆν in den Text. Euripides gebraucht beide Formen; wenn aber χρῆν die bessere Form ist, so muss man erwarten, dass er die andere nur dem Metrum zu Liebe sich gestattet habe. In der That kommt bei ihm χρῆν häufiger vor als ἐχρῆν. Kann es nun in dem voranstehenden Verse zweifelhaft sein, ob Euripides

κἀγὼ γὰρ ἦν ἄκλαυτα | χρῆν τίκτειν τέκνα

geschrieben oder mit ἄκλαυτ' ἐχρῆν einen schlechten Vers gebildet habe; ob er Tro. 1218

ἃ δ' ἐν γάμοιϲ ἐχρῆν ϲε | προϲθέϲθαι χροΐ

oder

ἃ δ' ἐν γάμοιϲι | χρῆν ϲε προϲθέϲθαι χροΐ

gewollt habe? Porson praef. ad Hec. p. XVI bemerkt: debueram fortasse χρῆν excipere, quod non minus quam ἐχρῆν in scena Attica occurrit, etiam apud comicos, quomodo ut uno exemplo contentus sim, Hermippum Athenaei VIII p. 344 D τοὺϲ μὲν ἄρ' ἄλλουϲ οἰκουρεῖν χρῆν, πέμπειν δὲ Νόθιππον ἕν' ὄντα. In der Aufnahme von ἐχρῆν musste man ängstlich sein, so lange man glaubte χρῆν sei eine Form, die ihr Augment abgeworfen habe. Matthiä hat zuerst Hec. 231 οὔ με χρῆν (für οὔ μ' ἐχρῆν) als das richtige anerkannt. Man folgt ihm nicht und M. Seyffert bemerkt z. B. zu Soph. l. c. „nimium videtur, quod Matthiaeus ad Hec. 228 censet ἐχρῆν formam nisi metro cogente nunquam esse admittendam".

Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der Bemerkung, dass der unnöthige Gebrauch der Form ἐχρῆν den Abschreibern angehöre,

liegt in der Beobachtung, dass dieselben Abschreiber an unzähligen Stellen das ihnen minder geläufige χρῆν, wenn es sich nicht in ἐχρῆν verwandeln liess, in χρὴ verändert haben. Wie die beste Handschrift an unserer Stelle ἄκλαυτ' ἐχρήν hat, so bietet sie auch V. 423 δὲ χρήν. Die geläufige Cäsur hat dort verhindert, dass δὲ χρῆν auch in besseren Handschriften in δ' ἐχρῆν überging. Den gleichen Accent weist dieselbe Handschrift auch V. 1208 auf: πρέcβυ χρήν. Vielleicht ist dies als χρή mit nachträglich angehängtem ν zu betrachten. Hec. 983 hat nur die Handschrift A cε χρῆν bewahrt, alle anderen geben cε χρή. Lehrreich ist das Schwanken der Handschriften in Alc. 379

ὦ τέκν', ὅτε ζῆν χρῆν μ', ἀπέρχομαι κάτω.

χρή μ' BC, χρῆν μ' a, χρή μ' b, χρῆν μ' c, χρή μ' d, μ' ἐχρῆν βγ. Kann hiernach Or. 1030

θανάτου τ' ἀώρου. ζῆν ἐχρῆν c', ὅτ' οὐκέτ' εἶ,

wo eine der besseren Handschriften ζῆν c' ἐχρῆν hat, die Wahl zwischen ζῆν cε χρῆν und ζῆν ἐχρῆν c' schwer sein? Vergl. Tro. 655 παρεῖχον· ἤδειν δ' ἁμὲ χρῆν νικᾶν πόσιν: „ἁμὲ χρὴ B in lemmate scholii. ἅμ' ἐχρῆν G, ἅ με χρῆν Aldina. de ceteris non constat. οἷς μ' ἐχρῆν Christ. pat. v. 551." — Hipp. 345 haben die zwei besten Handschriften ἅμε χρή, die übrigen ἅμ' ἐχρῆν; das richtige ἁμὲ χρῇς hat Bergk hergestellt. Ebd. 1319 geben die Handschriften BCEbd ὅcονπερ ἐχρῆν für ὅcονπερ χρῆν.

Bacch. 206.

οὐ γὰρ διῄρηχ' ὁ θεὸς εἴτε τὸν νέον
εἰ χρὴ χορεύειν εἴτε τὸν γεραίτερον.

Das unpassende εἰ ist von Musurus durch ἐχρῆν beseitigt worden. Dindorf hat θέλει χορεύειν, Usener χαίρει χορεύοντ' vermuthet. Ich leite εἰ χρὴ aus χρὴ εἰ ab, wodurch das weit passendere χρῄζει gewonnen wird:

οὐ γὰρ διῄρηχ' ὁ θεὸς εἴτε τὸν νέον
χρῄζει χορεύειν εἴτε τὸν γεραίτερον.

Wie wir vorher gesehen haben, steht Hipp. 345 ἁμὲ χρὴ oder ἅμ' ἐχρῆν für ἁμὲ χρῇς (χρῄζεις) in den Handschriften.

Bacch. 235.

ξανθοῖcι βοcτρύχοιcιν εὐόcμοιc κομῶν,
οἰνωπὸc ὄccοιc χάριταc Ἀφροδίτηc ἔχων.

Ich vermisse bei ὄccοιc die Präposition ἐν und möchte diese herstellen durch

οἰνώψ, ἐν ὄccοιc χάριταc Ἀφροδίτηc ἔχων.

Es muss beachtet werden, dass οἰνωπὸc nur eine Conjektur von Barnesius ist. Die eine Handschrift bietet οἰνωπάc τ' ὄcοιc (ὄccοιc

a m. sec.), die andere οἰνωπά τ' ὄϲϲοιϲ. Scaliger hat οἰνῶπαϲ vermuthet.

Bacch. 859.

γνώϲεται δὲ τὸν Διὸϲ
Διόνυϲον, ὃϲ πέφυκεν ἐν τέλει θεὸϲ
δεινότατοϲ, ἀνθρώποιϲι δ' ἠπιώτατοϲ.

In dieser Stelle ist sowohl ἐν τέλει als ἀνθρώποιϲι unmöglich. Für ἐν τέλει vermuthet Nauck ἐνϲτάταιϲ, für ἀνθρώποιϲι Badham εὐνοοῦϲι. Es ist bekannt, dass gern minder gewöhnliche und den Abschreibern nicht so geläufige Wörter, wenn sie vielleicht weniger leicht lesbar waren in näher liegende Ausdrücke übergingen. So, glaube ich, wurde aus ἐλλέροιϲ (Hesych. ἔλλερα· κακά), welches der Ueberlieferung näher steht als ἐνϲτάταιϲ, das sinnlose ἐν τέλει. Das corrupte ἀνθρώποιϲι ist offenbar unter Einwirkung der geläufigen Abkürzung ανοιϲι entstanden. Dieser steht am nächsten ἐννόμοιϲι. Also haben wir:

ὃϲ πέφυκεν ἐλλέροιϲ θεὸϲ
δεινότατοϲ, ἐννόμοιϲι δ' ἠπιώτατοϲ.

Vergl. Aesch. Suppl. 403 Ζεὺϲ ἑτερορρεπὴϲ
νέμων εἰκότωϲ ἄδικα μὲν κακοῖϲ, ὅϲια δ' ἐννόμοιϲ.

Bacch. 982.

μάτηρ πρῶτά νιν λευρᾶϲ ἀπὸ πέτραϲ ἢ
ϲκόλοποϲ ὄψεται
δοκεύοντα, Μαινάϲιν δ' ἀπύϲει.

Was soll hier ϲκόλοποϲ bedeuten? Wie soll Agaue auf einem Pfahle stehen? Könnte ϲκόλοψ „der Baumstumpf" heissen, dann würde es noch einen Sinn haben. Offenbar haben wir in ϲκόλοποϲ nichts anderes als ϲκόπελοϲ, welches an das ἀποϲκοπεῖν der Pane und Satyrn erinnert. Man kann schreiben ἢ ϲκοπέλου; aber viel näher liegt:

μάτηρ πρῶτά νιν λευρᾶϲ ἀπὸ πέτραϲ, ᾗ
ϲκόπελοϲ, ὄψεται.

„von einem weitragenden Felsen, wo man eine weite Umsicht hat". So steht λευρᾶϲ in causalem Verhältniss zu ᾗ ϲκόπελοϲ. Vergl. Ion 714 ἰὼ δειράδεϲ Παρναϲοῦ πέτραϲ ἔχουϲαι ϲκόπελον οὐράνιόν θ' ἕδραν.

Bacch. 1005 (1001).

τὸ ϲοφὸν οὐ φθονῶ·
χαίρω θηρεύουϲ-
α τὰ δ' ἕτερα μεγάλα φανερά τ' ὄντ' ἀεί,
ἐπὶ τὰ καλὰ βίον
ἦμαρ εἰϲ νύκτα τ' εὐαγοῦντ' εὐϲεβεῖν,
τὰ δ' ἔξω νόμιμα δίκαϲ ἐκβαλόν-
τα τιμᾶν θεούϲ.

In diesem Text fällt vor allem auf, dass ἐπὶ τὰ καλὰ kein Wort hat, von welchem es abhängig ist. Dieses lässt sich leicht herstellen. Im vorhergehenden Verse ist φανερά τ' ὄντ' eine Conjektur von Musgrave; die Handschrift bietet φανερὰ τῶν. Darin haben wir einfach eine Verwechslung von Γ und Τ zu erkennen und erhalten φανέρ' ἄγοντ' ἀεὶ ἐπὶ τὰ καλὰ βίον „semper agentia vitam ad honesta" vergl. ἄγειν ἐπ' εὐδαιμονίαν u. a. Im übrigen ist die Responsion nicht dadurch zu gewinnen, dass man mit Nauck θηρεύους' | ἕτερα schreibt und im strophischen Verse 987

ἐς ὄρος ἐς ὄρος ἔμολεν ἔμολεν, ὦ Βάκχαι:

das eine ἐς ὄρος tilgt, sondern in folgender Weise

ἐς ὄρος ἐς ὄρος ἔμολ' ἔμολεν ὦ Βάκχαι;
-α τάδ' ἕτερα μεγάλα φανέρ' ἄγοντ' ἀεί.

So erhalten wir ohne weitere Aenderung in beiden Versen zwei Dochmien.

In V. 1001, wo Nauck mit Recht an βίᾳ Anstoss nimmt, ist wahrscheinlich τὰν ἀνίκατον ὡς κρατήσων νίκαν (= Μαινάδων — κατάσκοπον λυσσώδη) zu schreiben.

Hec. 1208.

πῶς ὅτ' εὐτύχει
Τροία, πέριξ δὲ πύργος εἶχ' ἔτι πτόλιν
ἔζη τε Πρίαμος Ἕκτορός τ' ἤνθει δόρυ,
τί δ' οὐ τότ', εἴπερ τῷδ' ἐβουλήθης χάριν
θέσθαι, τρέφων τὸν παῖδα κἀν δόμοις ἔχων
ἔκτεινας;

Richtig ist die Periode gebaut, wenn τί οὐ τότε . . ἔκτεινας; geschrieben wird; denn τί ist gleichbedeutend mit πῶς und tritt an die Stelle von πῶς. Dass wir keinen Anstand nehmen dürfen τί οὐ herzustellen, zeigt das merkwürdige Schwanken der Handschriften in Phoen. 878

ἀγὼ τί οὐ δρῶν, ποῖα δ' οὐ λέγων ἔπη.

Hier fehlt οὐ in den besten Handschriften und doch muss nothwendiger Weise dem ποῖα οὐ λέγων ἔπη ein τί οὐ δρῶν vorausgehen, so dass diese Lesart geringerer Handschriften, mag sie auch nur auf Correktur beruhen, keinen Augenblick in Zweifel gezogen werden darf. Porson will κἀγὼ τίν' οὐ δρῶν schreiben, um den Hiatus zu entfernen; τίνα soll sich ebenso wie ποῖα auf ἔπη beziehen. Allein das ist ein schlechtes Auskunftsmittel. Wie kann gerade bei dem Gegensatz von Worten und Thaten ἔπη zu δρῶν gehören? Man muss eben einfach zugeben, dass sich die Tragiker den Hiatus zwischen τι und einem dumpfen Laute gestattet haben. Am deutlichsten zeigt die Variante, welche der Schol. giebt, γρ. τί μὴ δρῶν, ποῖα δ' οὐ λέγων ἔπη, dass nur der minder gewöhnliche Hiatus die Verwirrung der Handschriften zur Folge gehabt hat. Denn τί μὴ

kann nur eine Correktur für τί οὐ sein, welche den Hiatus beseitigen sollte. Und wenn in den besten Handschriften steht ἀγὼ τί δρῶν, ὁποῖα δ' οὐ λέγων ἔπη, so ist klar, dass man nach der Weglassung von οὐ den mangelhaften Vers mit ὁποῖα wieder ergänzen wollte. Auch das in einer geringeren Handschrift stehende, dem Sprachgebrauch widersprechende τί δρῶν οὐ, welches Dindorf aufgenommen hat, ist nur ein anderer Versuch dem Hiatus auszuweichen. Hec. 820

τί οὖν ἔτ' ἄν τις ἐλπίσαι πράξειν καλῶς

bieten A c τί οὖν, die übrigen πῶς οὖν. Wenn man nun gewöhnlich πῶς οὖν aufnimmt, so begeht man einen grossen Fehler gegen Methode und Ueberlieferung: es kann nichts augenscheinlicher sein als dass τί οὖν die ursprüngliche Ueberlieferung, πῶς οὖν nachträglich Correktur ist, welche wieder den Hiatus entfernen wollte. Wenn Porson behauptet, hiatum tragici non admittunt post τί; nam pauca quae adversantur exempla mendosa sunt, so sind die Stellen Aesch. Eum. 902 τί οὖν μ' ἄνωγας, Suppl. 306 τί οὖν ἔτευξεν, Pers. 787 τί οὖν, ἄναξ Δαρεῖε, ποῖ καταστρέφεις λόγων τελευτήν; Sept. 208 τί οὖν; ὁ ναύτης κτέ. 704 τί οὖν ἔτ' ἂν σαίνοιμεν ὀλέθριον μόρον; Soph. Phil. 100 τί οὖν μ' ἄνωγας, Ai. 873 τί οὖν δή; aufs beste handschriftlich beglaubigt und schützen sich gegenseitig; denn auch nur möglich ist eine Aenderung bloss an zwei Stellen Eum. 902 und Phil. 100, wo man τί μ' οὖν ἄνωγας vorgeschlagen hat; an den übrigen Stellen ist eine Aenderung absolut unstatthaft. Anders steht es mit τί ἐστιν Soph. Phil. 733, 753, wo das gewöhnliche τί δ' ἔστιν sehr nahe liegt und an der letzteren Stelle sogar in einer Handschrift steht; ferner mit τί εἶπας Soph. Trach. 1203, Phil. 917; an der ersteren Stelle will Nauck Eur. St. II S. 25 Anm. πῶς εἶπας schreiben, an der anderen hat Valckenaer τί μ' εἶπας vermuthet. Doch bleibt es fraglich, ob nicht das der Umgangssprache entnommene οἴμοι τί εἶπας an beiden Stellen zu belassen sei.

Hel. 127.

ΕΛ. οὐ πᾶσι πορθμὸς αὑτὸς Ἀργείοισιν ἦν;
ΤΕΥ. ἦν, ἀλλὰ χειμὼν ἄλλος' ἄλλον ὥρισεν.
ΕΛ. ποίοισιν ἐν νώτοισι ποντίας ἁλός;
ΤΕΥ. μέσον περῶσι πέλαγος Αἰγαίου πόρου.

Der Dativ περῶσι ist fehlerhaft und scheint seinen Ursprung einer irrthümlichen Beziehung auf νώτοισι oder auch auf Ἀργείοισιν zu verdanken. Eine solche falsche Beziehung hat El. 248 das unrichtige τίνα zur Folge gehabt (τίνα γρ. τίνι). Das Verbum des Satzes ist ὥρισεν, es muss also heissen:

μέσον περῶντας πέλαγος Αἰγαίου πόρου.

Hel. 174.

μουσεῖά τε θρηνήμασι ξυνῳδὰ
πέμψειε Φερσέφασσα

φόνια φόνια, χάριτας ἵν' ἐπὶ δάκρυσι
παρ' ἐμέθεν ὑπὸ μέλαθρα νύχια παιᾶνας
νέκυσιν ὀλομένοις λάβῃ.

Man könnte sich den Ausdruck νέκυσιν ὀλομένοις gefallen lassen; wenn nicht der Zusammenhang einen anderen Begriff verlangte, abgesehen davon, dass der Dativ νέκυσιν ὀλομένοις keine rechte Beziehung hat. „Persephone soll Melodieen, die in unsere Klagen einstimmen, emporsenden, damit sie zum Danke Lieder für die Todten empfange". Vollkommen befriedigt erst der Gedanke, wenn es heisst „damit sie zum Danke Lieder entgegennehme wie sie den Todten lieb sind", „damit wieder unsere Weisen in die Lieder der Todten einstimmen". Durch leichte Aenderung gewinnen wir diesen vortrefflichen Gedanken:

χάριτας ἵν' ἐπὶ δάκρυσι
παρ' ἐμέθεν ὑπὸ μέλαθρα νύχια παιᾶνας
νέκυσι μελομένους λάβῃ.

Vergl. Phoen. 1301 βοᾷ βαρβάρῳ στενακτὰν ἰαχὰν μελομέναν νεκροῖς θρηνήσω. Das für den Sinn fast unbedingt nothwendige Wort παιᾶνας hat Dindorf weggelassen, sieht sich aber genöthigt zur Herstellung der Responsion auch in der Antistrophe das von Hermann in κλαγγαῖσιν emendierte κλαγγάς zu streichen. Mit dieser Textgestaltung (bei welcher μελομένας geschrieben werden müsste) kann ich nicht einverstanden sein.

Hel. 238.

ἁ δὲ δόλιος ἁ πολυκτόνος Κύπρις
Δαναΐδαις ἄγουσα θάνατον Πριαμίδαις τε.
ὦ τάλαινα συμφορᾶς.
ἁ δὲ χρυσέοις θρόνοις . . Ἥρα . . ἔπεμψε Μαιάδος γόνον.

„Welcher Phrygier oder Hellene, klagt Helena, hat die für Ilion thränenreiche Fichte gefällt, aus welcher der Sohn des Priamos das Schiff zimmerte um meine Schönheit heimzuführen?" Darauf folgen die angeführten Worte. In dem ersten Satze fehlt das verb. finitum. Dieses kann kaum anderswo stecken als in ἁ δὲ. Wir müssen ἁ δὲ in ἄγε ändern:

ἄγε δόλιος ἁ πολυκτόνος Κύπρις
Δαναΐδαις ἄγουσα θάνατον Πριαμίδαις τε

Vergl. V. 1118 μέλεα Πριαμίδαις ἄγων . . Πάρις αἰνόγαμος πομπαῖσιν Ἀφροδίτας, Iph. A. 392 ἦγε δ' ἐλπίς, οἶμαι μέν, θεός.

Hel. 344. 1346.

ἦ 'ν νέκυσι κατὰ χθονὸς
τὰν χθόνιον ἔχει τύχαν;

Nach κατὰ χθονὸς kann χθόνιον nicht richtig sein. Hartung hat dafür φόνιον vermuthet. Aber Menelaos kann Schiffbruch ge-

litten, kann anderswie gestorben sein; warum soll Helena gerade an Mord und Blutvergiessen denken? Das richtige Wort giebt V. 517 Μενέλαος οὔπω μελαμφαὲς οἴχεται δι' ἔρεβος χθονὶ κρυφθεὶς an: τὰν νύχιον ἔχει τύχαν;
Vergl. Hipp. 1387 εἴθε με κοιμίσειε τὸν δυσδαίμον' Ἅιδου μέλαινα νύκτερός τ' ἀνάγκα.

Auch in V. 1346 scheint eine ähnliche Corruptel Platz gegriffen zu haben; dort heisst es:

χαλκοῦ δ' αὐδὰν χθονίαν
τύπανά τ' ἔλαβε βυρσοτενῆ
. . Κύπρις.

Es ist doch kaum möglich χθονίαν, welches nichts anderes heissen kann als „unterirdisch", durch Vermittlung von χθονία βροντή zu erklären, wie es Hipp. 1201 heisst ἔνθεν τις ἠχώ, χθόνιος ὡς βροντὴ Διὸς βαρὺν βρόμον μεθῆκε. Vergl. Aesch. Prom. 994, fr. 55, Soph. O. C. 1606. Mit Aesch. Prom. 1082 βρυχία δ' ἠχὼ παραμυκᾶται βροντῆς kann αὐδὰν χθονίαν nicht geschützt werden, weil βρυχία ἠχώ durch βροντῆς näher bestimmt ist, also etwa soviel bedeutet wie ἠχὼ βρυχίας βροντῆς. Darum vermuthe ich

χαλκοῦ δ' αὐδὰν βρομίαν.

Hel. 791.

ΕΛ. οὔ που προσῄτεις βίοτον; ὢ τάλαιν' ἐγώ.
ΜΕ. τοὔργον μὲν ἦν τοῦτ', ὄνομα δ' οὐκ εἶχον τόδε.

Nach „du betteltest doch nicht?" kann nicht folgen „der Sache nach war es das, wenn ich auch nicht so hiess", sondern „der Sache nach war es das, wenn es auch nicht so hiess". Es muss also geschrieben werden:

τοὔργον μὲν ἦν τοῦτ', ὄνομα δ' οὐκ εἶχεν τόδε.

Hel. 1151.

ἄφρονες ὅσοι τὰς ἀρετὰς πολέμῳ
κτᾶσθε δορὸς ἀλκαίου λόγχαι-
σιν καταπαυόμενοι πό-
νους θνατῶν ἀπαθῶς.

Einen merkwürdigen Gedanken merkwürdig ausgedrückt bringen die z. B. von Dindorf in den Text gesetzten Aenderungen von (Hermann) Seidler und Musgrave herein: ὅσοι τὰς ἀρετὰς πολέμῳ κτᾶσθε, δορὸς ἀλκαίου τε λόγχαις, καταπαυόμενοι πόθους θανάτων ἀμαθῶς. Der allein richtige Sinn wird in einfacher Weise hergestellt durch:

ἄφρονες ὅσοι τὰς ἀρετὰς πολέμῳ
κτᾶσθε δορὸς ἀλκαίου λόγχαις,
οὐ καταπαυόμενοι πό-
νους θνατῶν ἀπαθῶς.

d. i. ἄφρονες ὅσοι τὰς ἀρετὰς πολέμῳ κτᾶσθε δορὸς ἀλκαίου λόγχαις καὶ οὐκ ἀπαθῶς καταπαύεσθε πόνους θνατῶν.

El. 150.

ἒ ἕ, δρύπτε κάρα·
οἷα δέ τις κύκνος ἀχέτας
. . ὥς σὲ τὸν ἄθλιον
πατέρ' ἐγὼ κατακλαίομαι
λουτρὰ πανύσταθ' ὑδρανάμενον χροΐ
κοίτᾳ ἐν οἰκτροτάτᾳ θανάτου.

Es ist nicht leicht durch Angabe von Gründen deutlich zu machen, dass κοίτᾳ ἐν οἰκτροτάτᾳ θανάτου ein nichtssagender Ausdruck sei. Und doch ist es so. Gewöhnlich bezieht man κοίτᾳ ἐν οἰκτροτάτᾳ θανάτου zu πατέρ' ἐγὼ κατακλαίομαι: kann der Ausdruck „ich beweine dich im bejammernswerthesten Lager des Todes" für passend gelten? Was soll eigentlich κοίτᾳ θανάτου bedeuten? Weil freilich sucht in κοίτᾳ eine besondere Anspielung: „la périphrase κοίτᾳ fait allusion au lit de repos sur lequel Agamemnon aurait dû s' étendre après le bain." Hierin kann ich nur eine künstliche Erklärung erkennen. Den richtigen Sinn und passenden Gedanken gewinnen wir, wenn wir schreiben:

λουτρὰ πανύσταθ' ὑδρανάμενον χροΐ
δ ρ ο ί τ ᾳ ἐν οἰκτροτάτᾳ θανάτου.

Die Badewannne, in welcher Agamemnon dieses Bad nahm, ward eine traurige Badewanne, eine Badewanne des Todes. So heisst das Truggewand, welches Klytämnestra über Agamemnon warf, ein Fanggarn des Hades. Vergl. Cho. 998 νεκροῦ ποδένδυτον δροίτης κατασκήνωμα, Ag. 1539 πρὶν τόνδ' ἐπιδεῖν ἀργυροτοίχου δροίτας κατέχοντα χαμεύνην, Eum. 633 δροίτῃ περῶντι λουτρά.

Voraus ist nicht δρύπτε κάρα, sondern δρύπτε π α ρ ε ι ά ν das richtige, wie sich nicht bloss aus Parallelstellen sondern auch daraus ergiebt, dass die Verletzung des Hauptes durch Zerraufen des Haares bereits vorher angebracht ist: γόους, οἷς ἀεὶ τὸ κατ' ἦμαρ διέπομαι (vielmehr λ ε ί β ο μ α ι), κατὰ μὲν φίλαν ὄνυχι τεμνομένα δέραν, χέρα τε κρᾶτ' ἐπὶ κούριμον τιθεμένα θανάτῳ σῷ.

El. 413.

κέλευε δ' αὐτὸν τόνδ' εἰς δόμους ἀφιγμένον
ἐλθεῖν ξένων τ' εἰς δαῖτα πορσῦναί τινα.

Diese Stelle wird gewöhnlich falsch behandelt. Elektra schickt ihren Scheingemahl zu dem alten Pädagogen des Agamemnon, der jetzt die Schafe hütet, und lässt ihm sagen, er möge für die Bewirthung der Fremden etwas ins Haus liefern. Gewöhnlich nun wird seit Victorius durch einfache Weglassung von τόνδ' das Metrum hergestellt:

κέλευε δ' αὐτὸν εἰς δόμους ἀφιγμένον
ἐλθεῖν ξένων τ' εἰς δαῖτα πορςῦναί τινα.

Hierin ist einmal εἰς δόμους ἀφιγμένον ἐλθεῖν unmöglich. Hartung hat das Unerträgliche durch die Aenderung ἀφιγμένος zu beseitigen gesucht; allein die nähere Bestimmung εἰς δόμους ἀφιγμένος ist hier nicht an der Stelle und nach dem vorausgehenden Auftrag ἔλθ' ὡς παλαιὸν τροφὸν ἐμὸν φίλου πατρός durchaus müssig und ungeschickt. Aber auch an und für sich ist die Beseitigung von τόνδ' unstatthaft. Wie soll es in den Text gekommen sein? Gerade die sinnlose Stellung des Wortes nach αὐτόν ist ein untrügliches Zeichen, dass hier ein Rest des ursprünglichen Textes vorliege. Fragen wir nun, was mit diesem τόνδε anzufangen sei, so ist zu beachten, dass τόνδ' in den vollständigen und tadellosen Vers κέλευε δ' αὐτὸν εἰς δόμους ἀφιγμένον nur, wenn es als Ueberschrift über dem folgenden Verse stand, gelangen konnte. Wir haben es also in diesen Vers zurückzusetzen und zwar an den allein möglichen Platz, welchen jetzt das ungehörige ἐλθεῖν einnimmt:

κέλευε δ' αὐτὸν εἰς δόμους ἀφιγμένον
τῶνδε ξένων εἰς δαῖτα πορςῦναί τινα.

„heisse ihn ins Haus kommen und einiges zur Bewirthung dieser Fremden liefern". Aber auch so ist der ursprüngliche Text nicht hergestellt. Denn es ist noch ein Anstoss übrig, welcher gleichfalls alle bisherigen Emendationen als unrichtig erweist. Das partic. perf. ἀφιγμένον ist weder in κέλευε δ' αὐτὸν — ἀφιγμένον ἐλθεῖν noch in κ. δ' αὐτὸν — ἀφιγμένον πορςῦναι möglich. Es könnte nur ἀφικόμενον (ἐλθόντα) heissen. Diese Bemerkung, die keines Beweises bedarf, lässt uns mit Sicherheit schliessen, dass ursprünglich ἀφιγμένων — ξένων geschrieben war; denn nur dann ist das Perfektum, statt dessen auch ἡκόντων stehen könnte, richtig. Also ist zu schreiben:

κέλευε δ' αὐτὸν εἰς δόμους ἀφιγμένων
τῶνδε ξένων εἰς δαῖτα πορςῦναί τινα.

„heisse ihn, da diese Fremden in unser Haus gekommen sind, einiges zur Bewirthung liefern".

El. 648.

Ὀρ. καὶ μὴν ἐκεῖνά γ' ἡ τύχη θήσει καλῶς.
Ἠλ. ὑπηρετείτω μὲν δυοῖν ὄντοιν τόδε.
ΟΡ. ἔσται τάδ'· εὑρίσκεις δὲ μητρὶ πῶς φόνον;

In ὑπηρετείτω μὲν ist μὲν unmöglich, weil keine gegensätzliche Beziehung denkbar ist. Auch μήν, wie Hartung dafür schreibt, ist nach καὶ μήν zumal an dieser Stelle kaum gerechtfertigt. Nauck vermuthet νῷν. Alle Zweifel und Vermuthungen werden beseitigt durch die Bemerkung, dass δυοῖν mit dem nachdrücklich hervorhebenden ὄντοιν nicht möglich ist ohne den Gegensatz εἷς; es muss also heissen:

ὑπηρετείτω μία δυοῖν ὄντοιν τόδε.

Vergl. Hel. 731 δυοῖν κακοῖν ἕν' ὄντα χρῆσθαι, Ion 539 ἡ τύχη πόθεν ποθ' ἥκει; — δύο μίαν θαυμάζομεν, Hec. 896 ὡς τώδ' ἀδελφὼ πλησίον μιᾷ φλογί, δισσὴ μέριμνα μητρί, κρυφθῆτον χθονί, Soph. Trach. 539 καὶ νῦν δύ' οὖσαι μίμνομεν μιᾶς ὑπὸ χλαίνης ὑπαγκάλισμα, 941 εἰς δυοῖν ἔσοιθ' ἅμα . . ὠρφανισμένος, Ant. 14, 170. Ich halte auch fest, was ich früher für Ion 518 vorgeschlagen habe:

χαίρομεν· σὺ δ' εὖ φρόνει γε, καὶ δύ' ὄντ' ἓν (für εὖ) πράξομεν.

El. 874.

τὸ δ' ἁμέτερον
χωρήσεται Μούσαισι χόρευμα φίλον.

Mit Recht hat Seidler an dem unpassenden χωρήσεται Anstoss genommen; dieses ist nicht nur ein prosaischer, sondern auch ein ungeschickter Ausdruck; denn wenn Weil bemerkt „χωρήσεται χόρευμα n'est pas plus extraordinaire que ἴτω βοά“, so ist zu beachten, dass χωρεῖν nicht gleichbedeutend ist mit ἰέναι oder ἐλθεῖν. Seidler hat χορεύσεται vermuthet; allein durch χορεύσεται wird die genaue Responsion mit dem strophischen πήδημα κου- aufgehoben. Es ist noch einfacher zu schreiben:

ὀρχήσεται Μούσαισι χόρευμα φίλον.

El. 1244.

δίκαια μέν νυν ἥδ' ἔχει· σὺ δ' οὐχὶ δρᾷς,
Φοῖβός τε Φοῖβος· ἀλλ' ἄναξ γάρ ἐστ' ἐμός,
σιγῶ· σοφὸς δ' ὢν οὐκ ἔχρησέ σοι σοφά.

Ich kann nicht absehen, was die Wiederholung des Namens Φοῖβος bedeuten soll. Eine Pointe „Phöbus macht seinem Namen keine Ehre“ erhalten wir, wenn wir schreiben Φοῖβός τ' ἄφοιβος. Uebrigens scheint die Aposiopese ἀλλ' — σιγῶ einen neuen Satz, der nicht zu Ende geführt wird, zu fordern, also:

δίκαια μέν νυν ἥδ' ἔχει· σὺ δ' οὐχὶ δρᾷς·
Φοῖβος δ' ἄφοιβος — ἀλλ' ἄναξ γάρ ἐστ' ἐμός,
σιγῶ· σοφὸς δ' ὢν οὐκ ἔχρησέ σοι σοφά.

Heraclid. 132.

σὸν δὴ τὸ φράζειν ἐστὶ μὴ μέλλειν ἐμοί,
ποίας ἀφῖξαι δεῦρο γῆς ὅρους λιπών;

Gewöhnlich nimmt man aus der geringeren Handschrift μὴ μέλλειν τ' ἐμοί auf und beruhigt sich bei diesem ungeschickten Ausdruck und Gedanken. Was zu σὸν δὴ τὸ φράζειν ἐστί gehöre, zeigen Stellen wie Suppl. 98 σὸν τὸ μηνύειν ἐμοί, ἡμῶν δ' ἀκούειν, Iph. T. 810 οὐκοῦν λέγειν μὲν χρή σε, μανθάνειν δ' ἐμέ, Soph. Phil. 24 ὡς τἀπίλοιπα τῶν λόγων σὺ μὲν κλύῃς, ἐγὼ δὲ φράζω. Hiernach haben wir zu schreiben:

σὸν δὴ τὸ φράζειν ἐστί, μανθάνειν δ' ἐμόν.

Heraclid. 144.

πολλῶν δὲ κἄλλων ἑστίας ἀφιγμένων
ἐν τοῖσι δ' αὐτοῖς τοῖσιν ἕσταμεν λόγοις
κοὐδεὶς ἐτόλμης' ἴδια προσθέσθαι κακά.

Seit Canter schreibt man allgemein ἐν τοῖσιν αὐτοῖς τοισίδ' ἕσταμεν λόγοις. Damit ist nicht der richtige Gedanke gewonnen; denn abgesehen von anderem passt zu dem Sinne „stehen wir wieder bei derselben Sache" der Begriff τοῖσδε (τοισίδε) nicht. τοῖσιν ist nichts anderes als τοῖσδ' ἵν', κοὐδεὶς aber ist, als τοῖσδ' ἵν' in τοῖσιν übergegangen war, aus οὐδεὶς corrigiert worden wie Med. 1089 κοὐκ aus οὐκ, wo gleichfalls die rechte Verbindung verloren war. Wir haben also

πολλῶν δὲ κἄλλων ἑστίας ἀφιγμένων
ἐν τοῖσιν αὐτοῖς τοῖσδ', ἵν' ἕσταμεν, λόγοις
οὐδεὶς ἐτόλμης' ἴδια προσθέσθαι κακά.

Vergl. Iph. A. 719 ἐπὶ ταύτῃ καὶ καθέσταμεν τύχῃ.

Heraclid. 361.

ὃς πόλιν ἐλθὼν ἑτέραν
οὐδὲν ἐλάσσον' Ἄργους
θεῶν ἱκτῆρας ἀλάτας
καὶ ἐμᾶς χθονὸς ἀντομένους
ξένος ὢν βιαίως
ἕλκεις, οὐ βασιλεῦσιν εἴξας,
οὐκ ἄλλο δίκαιον εἰπών.

Hierin enthält οὐ βασιλεῦσιν εἴξας einen falschen Gedanken: von Nachgiebigkeit kann keine Rede sein; das ungesetzliche in dem Verfahren des argivischen Herolds liegt darin, dass er ohne weiteres, ohne der Obrigkeit des Landes eine Anzeige zu machen und sich die Erlaubniss zu erbitten, Schutzflehende mit Gewalt hinwegführt. Vergl. V. 111 οὐκοῦν τυράννῳ τῆσδε γῆς φράσαντά σε χρῆν ταῦτα τολμᾶν, ἀλλὰ μὴ βίᾳ ξένους θεῶν ἀφέλκειν, γῆν σέβοντ' ἐλευθέραν. Aus demselben Grunde tadelt Theseus den Kreon Soph. O. C. 913 ὅστις δίκαι' ἀσκοῦσαν εἰσελθὼν πόλιν κἄνευ νόμου κραίνουσαν οὐδὲν εἶτ' ἀφεὶς τὰ τῆσδε τῆς γῆς κύρι' ὧδ' ἐπεισπεσὼν ἄγεις θ' ἃ χρῄζεις καὶ παρίστασαι βίᾳ, der argivische König den ägyptischen Herold Aesch. Suppl. 919 ποίοισιν εἰπὼν προξένοις ἐγχωρίοις; (willst du die Töchter des Danaos fortführen). Dass der Begriff der Anzeige vorausgeht, erkennt man auch aus οὐκ ἄλλο δίκαιον εἰπών („ohne eine Rechtfertigung hinzuzufügen"). Also ist zu schreiben:

οὐ βασιλεῦσι δείξας,
οὐκ ἄλλο δίκαιον εἰπών.

Heraclid. 393.

Der König Demophon berichtet über den mit argivischer Heeresmacht herangezogenen Eurystheus folgendes:

πεδία μὲν οὖν γῆς εἰς τάδ' οὐκ ἐφῆκέ πω
στρατόν, λεπαίαν δ' ὀφρύην καθήμενος
σκοπεῖ, (δόκησιν δὴ τόδ' ἂν λέγοιμί σοι,)
ποίᾳ προσάξει στρατόπεδον τὰ νῦν δορὸς
ἐν ἀσφαλεῖ τε τῆσδ' ἱδρύσεται χθονός.

Im vorletzten Vers fehlt das Wort, von welchem δορὸς abhängig ist. Musgrave vermuthete στρατόπεδόν τ' ἄνευ δορός, Schenkl τὰ νῦν ὁδῷ. Auch ich vermisse ein Substantiv zu ποίᾳ, halte aber δορός für richtig, während τὰ νῦν unnütz und ungehörig ist. Das vermisste Substantiv finde ich in Suppl. 902, wo es von Tydeus heisst: οὐκ ἐν λόγοις ἦν λαμπρὸς, ἀλλ' ἐν ἀσπίδι δεινὸς σοφιστὴς πολλά τ' ἐξευρεῖν σοφός. γνώμῃ δ' ἀδελφοῦ Μελεάγρου λελειμμένος ἴσον προσέσχεν ὄνομα διὰ τέχνης δορὸς, εὑρὼν ἀκριβῆ μουσικὴν ἐν ἀσπίδι und schreibe danach:

ποίᾳ προσάξει στρατόπεδον τέχνῃ δορός
ἐν ἀσφαλεῖ τε τῆσδ' ἱδρύσεται χθονός.

Heraclid. 752.

ἰαχήσατε δ' οὐρανῷ
καὶ παρὰ θρόνον ἀρχέταν
γλαυκᾷ τ' ἐν 'Αθάνᾳ·
μέλλω τᾶς πατριώτιδος γᾶς,
μέλλω καὶ περὶ δόμων,
ἱκέτας ὑποδεχθείς,
κίνδυνον πολιῷ τεμεῖν σιδάρῳ.

Für μέλλω καὶ περὶ δόμων hat die andere Handschrift μέλλω περὶ τῶν δόμων. Das Metrum hat Nauck hergestellt mit μέλλω καὶ ὑπὲρ δόμων, was auch Dindorf und Kirchhoff in den Text gesetzt haben. Ich halte diese Emendation nicht für sicher. Wir kämpfen für das Vaterland und den eigenen Heerd, der Grieche gedachte vor allem auch der Götter und der Tempel, wie es Aesch. Pers. 403 heisst: ὦ παῖδες 'Ελλήνων ἴτε, ἐλευθεροῦτε πατρίδ', ἐλευθεροῦτε δὲ παῖδας γυναῖκας θεῶν τε πατρῴων ἕδη θήκας τε προγόνων. Für die Tempel aber, an deren Altar er aufgenommen worden (V. 955 ἱκέτας δαιμόνων καθημένους), hat der Schutzflehende besonders zu kämpfen (ἱκέτας ὑποδεχθείς). Ich glaube darum, dass καὶ δόμων aus δαιμόνων entstanden ist, περὶ καὶ δόμων aber die gewöhnlichere Stellung καὶ περὶ δόμων erhalten hat:

μέλλω περὶ δαιμόνων,
ἱκέτας ὑποδεχθείς,
κίνδυνον πολιῷ τεμεῖν σιδάρῳ,

Heraclid. 766.

Ζεύς μοι σύμμαχος, οὐ φοβοῦμαι,
Ζεύς μοι χάριν ἐνδίκως

ἔχει· οὔποτε θνατῶν
ἥσσους εἴτ' ἐμοῦ φανοῦνται.

Für den letzten lückenhaften V., welcher mit dem V. κίνδυνον πολιῷ τεμεῖν σιδάρῳ respondiert, ist noch keine Emendation gefunden, welche den richtigen Sinn giebt und zugleich die Entstehung der handschriftlichen Lesart erklärt. Jacobs hat ἥσσονες πρυτάνεις ἐμοὶ φανοῦνται vorgeschlagen, Dindorf ἥσσονες παρ' ἐμοὶ θεοὶ φανοῦνται unter der Bemerkung coniectura incerta in den Text gesetzt, Kirchhoff ἥσσους ⟨δαίμονες⟩ ἔκ γ' ἐμοῦ φανοῦνται vermuthet. Mit παρ' ἐμοὶ φανοῦνται oder ἐκ γ' ἐμοῦ φανοῦνται ist nicht gerade der passendste Gedanke hergestellt. Gut hat Dindorf an Aesch. Prom. 550 οὔπως τὰν Διὸς ἁρμονίαν θνατῶν παρεξίασι βουλαί erinnert. In εἴτ' ἐμοῦ sind noch einzelne Buchstaben von αἱ π⟨αλά⟩μ⟨αι θ⟩ εοῦ erhalten:

οὔποτε θνατῶν
ἥσσους αἱ παλάμαι θεοῦ φανοῦνται.

Vergl. Pind. Ol. XI 25 θεοῦ σὺν παλάμᾳ, Pyth. I 94 ἀνίχ' εὑρίσκοντο θεῶν παλάμαις τιμάν, Soph. Phil. 176 ὦ παλάμαι θεῶν, ὦ δύστανα γένη βροτῶν.

In V. 777, wo die bessere Handschrift ἐσπὶ σοί, die andere ἀλλ' ἐπὶ σοί giebt, fordert der Zusammenhang nicht ἐπί, wie Hermann bessert, sondern τοίγαρ σοι (πολύθυτος ἀεὶ τιμὰ κραίνεται, „zum Dank dafür"), wie auch immer die Corruptel entstanden sein mag. Nauck schreibt θέσπις σοι, wobei die nothwendige Verbindung wegfällt.

Heraclid. 833.

πόσον τιν' αὐχεῖς πάταγον ἀσπίδων βρέμειν,
πόσον τινὰ στεναγμὸν οἰμωγήν θ' ὁμοῦ;

Für die Schilderung des Schlachtenlärms genügt στεναγμὸν οἰμωγήν τε nicht. Dass aber zwei verschiedene Begriffe verbunden waren, zeigt ὁμοῦ, welches bei den gleichen Begriffen στεναγμὸν und οἰμωγήν zwecklos ist.

Das richtige Wort giebt uns die hier nachgeahmte Stelle Hom. Δ 448 und Θ 62 ἀτὰρ ἀσπίδες ὀμφαλόεσσαι ἔπληντ' ἀλλήλῃσι, πολὺς δ' ὀρυμαγδὸς ὀρώρει. ἔνθα δ' ἅμ' οἰμωγή τε καὶ εὐχωλὴ πέλεν ἀνδρῶν ὀλλύντων τε καὶ ὀλλυμένων an die Hand. Darnach ist zu verbessern:

πόσον τινὰ στεναγμὸν εὐχωλήν θ' ὁμοῦ.

Herc. fur. 60.

ὦ πρέσβυ, Ταφίων ὅς ποτ' ἐξεῖλες πόλιν
στρατηλατήσας κλεινὰ Καδμείων δορός,
ὃς οὐδὲν ἀνθρώποισι τῶν θεῶν σαφές.
ἐγὼ γὰρ οὔτ' εἰς πατέρ' ἀπηλάθην τύχης,
ὃς εἵνεκ' ὄλβου μέγας ἐκομπάσθη ποτέ,

. . . . κἄμ' ἔδωκε παιδὶ cῷ
ἐπίcημον εὐνὴν Ἡρακλεῖ cυνοικίcαc.
καὶ νῦν ἐκεῖνα μὲν θανόντ' ἀνέπτατο.

Mit Recht haben manche an dem Ausdruck εἰc πατέρα ἀπηλάθην τύχηc Anstoss genommen. Einen Versuch der Emendation hat L. Dindorf gemacht mit ἀπεcφάλην. Allein man erwartet ganz das Gegentheil von dem Sinne, welcher in ἀπηλάθην oder ἀπεcφάλην (ἥμαρτον) τύχηc liegt. Das zweite Glied, welches bei οὔτε vorschwebte, hat sich in dem Relativsatze κἄμ' ἔδωκε παιδὶ cῷ . . cυνοικίcαc verloren. Betrachten wir den darauf folgenden Satz καὶ νῦν ἐκεῖνα μὲν θανόντ' (oder vielmehr, wie Madvig verbessert hat, ἀνόνητ') ἀνέπτατο, so erkennt man, dass bei dem ersten οὔτε der Gedanke vorschwebte „noch haben sich die Hoffnungen verwirklicht, welche sich an meine gefeierte Verheiratung mit Herakles knüpften". Danach aber erwartet man bei bem ersten οὔτε den Gedanken „ich habe weder von dem vielgerühmten Glücke meines Vaters den gehofften Genuss gehabt". Darum ändere ich ἀπηλάθην in ἀπήλαυον und vergleiche V. 1224 καὶ τῶν καλῶν μὲν ὅcτιc ἀπολαύειν θέλει, 1368 οὐδ' ὤναcθε τῶν ἐμῶν καλῶν, Phoen. 1205 τῶν τ' Οἰδίπου δύcτηνοc ἀπολαῦcαι κακῶν. Das Augment darf keine Bedenken erregen; denn schon bei Thucydides (III 67) findet sich das gleiche Augment in παρηνόμηcα und παρηνόμουν kommt bei Lysias vor. Doch hat vielleicht der Dichter geschrieben:

ἐγὼ γὰρ οὔτε πατρὸc ἀπέλαυον τύχηc.

Herc. f. 119.

μὴ πόδα προκάμητε
βαρύ τε κῶλον ὥcτε πρὸc πετραῖον
λέπαc ζυγηφόρον πῶλον ἀνέντεc ὡc
βάροc φέρον τροχηλάτοιο πώλου.

Die beiden letzten Verse haben übereinzustimmen mit

ἔρειcμα θέμενοc ἐcτάλην ἰηλέμων
γόων ἀοιδὸc ὥcτε πολιὸc ὄρνιc.

Den Sinn, welcher klar ist, und die Responsion sucht man auf verschiedene Weise herzustellen: Hermann hat ζυγοφόρον πῶλον ἐξανέντεc vermuthet, Pflugk λέπαc πόνῳ δαιέντοc ὡc ζυγηφόρου βάροc φέρειν τροχηλάτοιο πώλου, Hartung λέπαc ζυγοφόροc ἐξανανέντεc οὐ βάροc φέρων ὄχου τροχηλάτοιc πῶλοc, Kirchhoff λέπαc ζυγοφόροι κῶλ' ἱέντεc ἄντυγοc βάροc φέρειν τροχηλάτοιο πῶλοι, worin sowohl κῶλ' ἱέντεc als ἄντυγοc für den Sinn unpassend ist. Am elegantesten ist die Emendation von Nauck, welcher λέπαc ζυγοφόροc ἅρματοc βάροc φέρων τροχηλάτοιο πῶλοc schreibt und in der Strophe ὥcτε πολιὸc ausscheidet. Allein wenn sich auch, wie ich zeigen werde, die Einsetzung von ἅρματοc für ἀνέντεc ὡc rechtfertigen lässt, so ist die weitere Aenderung ζυγοφόροc φέρων

πῶλος bedenklich, ganz unmethodisch und unstatthaft aber ist die Ausscheidung von ὥςτε πολιός in der Strophe, welches durchaus nicht die Eigenschaft eines Glossems hat und nur der Aenderung in der Antistr. zu Liebe ausgeworfen wird. Unsere Emendation geht von zwei Annahmen aus. Einmal kann ἀνέντες kaum etwas anderes sein als ἄναντες. Wollte man darum die Aenderung von Nauck zu begründen suchen, so müsste man ἄναντες als Glossem zu πρὸς πετραῖον λέπας betrachten und annehmen, dass das übergeschriebene ἄναντες ein Stück von ἅρματ(ος) verdrängt habe. Wir aber sehen das für die Schilderung trefflich passende ἄναντες als ursprünglich an. Zweitens zeigt das nachfolgende πώλου, dass πῶλον nur das Glossem κῶλον ist, dass demnach das neutr. φέρον als ursprünglich betrachtet und aus βαρύ τε κῶλον dazu κῶλον ergänzt werden muss. Entweder hat es also πώλου ζυγηφόρου oder ζυγηφόρων πώλων geheissen. Das letztere ist entschieden desshalb vorzuziehen, weil offenbar τροχηλάτοιο das nachfolgende πώλου angezogen hat und auch weil der doppelte gen. sing. störend wirkt. Wir haben hiernach βαρύ τε κῶλον ὥςτε (κῶλον) ζυγηφόρων πώλων πρὸς πετραῖον λέπας βάρος φέρον τροχηλάτοιο. Es fehlt nur noch der Begriff ἁμάξης (ὄχου, ἀπήνης, ἅρματος), welchen τροχηλάτοιο unbedingt fordert. Das Versmass und das nach ἀνέντες folgende ὡς, welches ich als Schlusssilbe von ἅρματος betrachte, lehrt uns, welches Wort und wo es ausgefallen ist. Das Ergebniss unserer Erörterung ist folgendes:

μὴ πόδα προκάμητε
βαρύ τε κῶλον ὥςτε πρὸς πετραῖον
λέπας ζυγηφόρων ἄναντες <ἅρματ>ος
βάρος φέρον τροχηλάτοιο πώλων.

Wegen der Responsion sei bemerkt, dass in diesem Chorgesange öfters eine Länge zwei Kürzen entspricht.

Herc. fur. 419. (374. 383).

τάν τε μυριόκρανον
πολύφονον κύνα Λέρνας
ὕδραν ἐξεπύρωςεν
βέλεςί τ' ἀμφέβαλλε,
τὸν τριςώματον οἷςιν ἔ-
κτα βοτῆρ' Ἐρυθείας.

Nach diesem Texte der Handschrift müsste man construieren: βέλεςί τ' ἀμφέβαλλεν ὕδραν, was wol als abgeschmackt bezeichnet werden darf, wenn nicht Jemand an einen Sinn denken will, der hier keine Stelle haben kann. Wir verlangen den Begriff χολὴν ἀμφέβαλλε βέλεςι (vergl. Diod. IV 11 χειρωςάμενος τὸ ζῷον εἰς τὴν χολὴν ἀπέβαπτε τὰς ἀκίδας, Apollod. II 5, 2, 5 τὸ δὲ ςῶμα τῆς ὕδρας ἀναςχίςας τῇ χολῇ τοὺς ὀιςτοὺς ἔβαψεν). Fast ohne Aenderung ist der erforderliche Sinn hergestellt, wenn man schreibt:

βέλεςί τ' ἀμφέβαλλ' ἰ-
όν, τριςώματον οἶςιν ἔ-
κτα βοτῆρ' Ἐρυθείας.

In demselben Chorgesange V. 381

καὶ ψαλίοις ἐδάμαςςε πώλους
Διομήδεος, αἳ φονίαιςι φάτναις
ἀχάλιν' ἐθόαζον
κάθαιμα cῖτα γένυςιν

ist ἐθόαζον für den Sinn unbrauchbar. Ich vermuthe ἐδάϊζον und sehe, dass bereits Hartung dieses in den Text gesetzt hat. Das wegfallende ἐθόαζον ist wahrscheinlich kurz vorher verloren gegangen V. 371

cύγχορτοί θ' Ὁμόλας ἔναυ-
λοι, πεύκαιςιν ὅθεν χέρας
πληροῦντες χθόνα Θεςςαλῶν
ἱππείαις ἐδάμαζον.

Ich halte nicht ἐδάμαζον (vergl. V. 381 ψαλίοις ἐδάμαςςε πώλους), sondern

ἱππείαις ἐθόαζον

für den richtigen Ausdruck. Vergl. Phoen. 794 ἱππείαιςι θοάζεις.

Herc. f. 875.

ὀτοτοτοῖ, cτέναξον· ἀποκείρεται
cὸν ἄνθος πόλεος ὁ Διὸς ἔκγονος,
μέλεος Ἑλλάς, ἃ τὸν εὐεργέταν
ἀποβαλεῖς.

Ich kann den gen. πόλεος nicht für richtig halten. Zu cτέναξον gehört offenbar der voc. μέλεος Ἑλλάς: „jammre, unglückliches Hellas, deine Zierde der Sohn des Zeus wird dir entrissen“. In diesem Gedanken aber ist πόλεος unerträglich. Wenn jemand cτέναξον als Anrede an einen Theil des Chors betrachten will, so passt dazu cὸν ἄνθος schlecht; es wäre ἐμὸν oder ἡμέτερον nöthig. Die Handschrift giebt πόλεος mit übergeschriebenem ις(πόλις). Diese Correktur entstammt dem richtigen Gefühl, dass die Stadt oder das Land angeredet werde. Es ist zu schreiben:

ὀτοτοτοῖ, cτέναξον· ἀποκείρεται
cὸν ἄνθος πολιόν, ὁ Διὸς ἔκγονος,
μέλεος Ἑλλάς.

Herc. fur. 1415.

Ηρ. cὺ ποῖος ἦςθα νέρθεν ἐν κακοῖςιν ὤν;
Θη. ὡς εἰς τὸ λῆμα παντὸς ἦν ἥςςων ἀνήρ.
Ηρ. πῶς οὖν ἔτ' εἴπῃς ὅτι ςυνέςταλμαι κακοῖς;
Θη. πρόβαινε. Ηρ. χαῖρ', ὦ πρέςβυ. ΑΜ. καὶ cύ μοι, τέκνον.

In πῶς οὖν ἔτ' εἴπῃς giebt weder ἔτι einen passenden Sinn

noch ist der Conjunktiv πῶς εἴπῃς zu rechtfertigen. L. Dindorf hat πῶς οὖν ἂν εἴποις geschrieben, wovon Kirchhoff εἴποις aufgenommen hat. Damit ist allerdings der passende Gedanke hergestellt, obgleich man geneigt ist πῶς οὖν ἂν εἴποις nach einer bei den Tragikern sehr häufigen Ausdrucksweise als Wunsch zu fassen. Aber die Buchstaben ουνετει | πης weisen auf νουθετεῖς hin. Man könnte πῶς νουθετεῖς οὖν schreiben; aber ich halte mit Paley ἐμέ für nöthig. Dieser schreibt πῶς οὖν ἔμ' εἴποις und belegt die Auslassung von ἂν mit Bacch. 747, Phoen. 1201, Iph. A. 1210. An der ersten Stelle bietet die bessere Handschrift θᾶσσον δὲ διεφοροῦντο σαρκὸς ἐνδυτὰ ἢ σὺ ξυνάψαι (mit übergeschriebenem σ) βλέφαρα βασιλείοις κόραις. Diese Ueberlieferung scheint die Lesart der anderen Handschrift ἢ σε ξυνάψαι zu bestätigen. Vergl. Suppl. 844 κρείσσον' ἢ λέξαι λόγῳ τολμήματα. Für ἢ σὺ ξυνάψαις kann man auf Hipp. 1186 καὶ θᾶσσον ἢ λέγοι τις verweisen. Da es aber Iph. T. 836 κρείσσον' ἢ λόγοισιν εὐτυχοῦντα heisst, so ist wahrscheinlich jene Stelle nach dieser, nicht umgekehrt zu verbessern. Jedenfalls kann dieser Fall nichts für unsere Stelle, die ganz verschieden davon ist, beweisen. Phoen. 1201

καλὸν τὸ νικᾶν· εἰ δ' ἀμείνον' οἱ θεοὶ
γνώμην ἔχουσιν, εὐτυχὴς εἴην ἐγώ.

hat Hermann allerdings ἂν für nothwendig erachtet (εὐτυχὴς εἶν ἂν) und auch Kirchhoff vermuthet εὐτυχήσετ', οἶδ' ἐγώ. Allein εὐτυχὴς εἴην ἐγώ ist ein formelhafter Wunsch, der statt des eigentlichen Nachsatzes steht:

γνώμην ἔχουσιν, — εὐτυχὴς εἴην ἐγώ.

An der dritten Stelle ist ἂν vor ἀντείποι ausgefallen und desshalb das bei Canter hergestellte τοῖσδ' in πρὸς τάδ' corrigiert worden. Ein derartiger Fall kann nichts gegen tausend andere beweisen. Also kann weder πῶς οὖν ἔμ' εἴποις noch πῶς οὖν ἔτ' εἴποις richtig sein. Ich schreibe:

πῶς νουθετεῖς δ' ἔμ', ὅτι συνέσταλμαι κακοῖς.

Mit χαῖρ' ὦ πρέσβυ· — καὶ σύ μοι, τέκνον scheint das Stück zu schliessen und die V. 1419 ff., in welchen mehrere Ungeschicklichkeiten vorkommen, späterer Zusatz zu sein.

Suppl. 60.

παράπεισον δὲ σὸν ὤ, λισσόμεθ', ἐλθεῖν
τέκνον Ἰσμηνὸν ἐμάν τ' εἰς χέρα θεῖναι
νεκύων θαλερὰ σώματα λάϊνον τάφον.

Im dritten V., dessen Ueberlieferung theils unmetrisch theils sinnlos ist, hat die Emendation von Elmsley νεκύων θαλερῶν σῶμα ταλαίνας ἄταφον am meisten Beifall gefunden; nur zieht Nauck θαλερὸν und ἀτάφων vor. Kirchhoff vermuthet θαλερῶν σώματα δαρόν τ' ἀτάφων. Am bedenklichsten erscheint mir in diesen Aenderungen die Verwandlung von θαλερὰ in θαλερῶν oder θαλερόν,

besonders desshalb weil sich uns hier ein gewissenhaftes Nachschreiben der überlieferten Buchstaben zu erkennen giebt. Dass θαλερῶν in der einen Handschrift von zweiter Hand beigeschrieben nur metrische Correktur ist, wird niemand bezweifeln. Ich halte darum entschieden an der Aenderung θαλερὰ πτώματα fest, welche ich bereits früher gemacht habe. Aber auch die Buchstaben ΑΛΑΙΝΟΝΤΑΦΟΝ weisen nicht auf ταλαίνας ἄταφον oder δαρόν τ' ἀτάφων, sondern auf ἀλαίνοντα τάφων hin. Diese Bemerkung musste ich zum zweitenmale machen, weil man die bereits von Hermann gefundene Emendation, die eigentlich als handschriftliche Lesart gelten kann, der Erwähnung nicht weiter für werth erachtet hat. Matthiae bemerkt freilich „ἀλαίνειν τινός carere aliquo, haud scio an nusquam legatur, sed eo sensu ἀλᾶσθαι dicitur, ut Pind. Ol. I 94 εὐφροσύνας ἀλᾶται (Tantalos, weil immerfort der Stein auf sein Haupt zu stürzen droht, Tro. 639 ὁ δ' εὐτυχήσας εἰς τὸ δυστυχὲς πεσὼν ψυχὴν ἀλᾶται τῆς πάροιθ' εὐπραξίας cognato quidem verbo, sed usus tamen discreti". Aber diese Bemerkung will nicht viel bedeuten: einmal ist die Bedeutung von ἀλαίνειν der von ἀλᾶσθαι vollkommen gleich und ἀλαίνεν τινὸς muss dasselbe heissen wie ἀλᾶσθαί τινος; dann muss ἀλαίνοντα τάφων einer handschriftlichen Lesart gleich geachtet werden und die Behauptung „haud scio an nusquam legatur" bedarf einer Beschränkung. Endlich heisst es unserer Stelle vollkommen entsprechend Tro. 1082 σὺ μὲν φθίμενος ἀλαίνεις ἄθαπτος ἄνυδρος. Demnach ergiebt sich uns:

ἐμάν τ' εἰς χέρα θεῖναι
νεκύων θαλερὰ πτώματ' ἀλαίνοντα τάφων

Ich brauche nicht zu bemerken, dass dasjenige, was eigentlich zu νεκύων gehört, nach gewöhnlichem Gebrauch der Dichter mit πτώματα verbunden ist. Zu πτώματα θαλερὰ νεκύων vergl. Phoen. 1481 πάρα γὰρ λεύσσειν πτώματα νεκρῶν τρισσῶν, 1697 Ἐτεοκλέους δὲ πτῶμα Πολυνείκους τε ποῦ; Herc. f. 1131 ἰδοὺ θέασαι τάδε τέκνων πεσήματα.

Suppl. 647.

πῶς γὰρ τροπαῖα Ζηνὸς Αἰγέως τόκος
ἔστησεν οἵ τε συμμετασχόντες δορός;
λέξον· παρὼν γὰρ τοὺς παρόντας εὐφρανεῖς.

So bieten die beiden Handschriften; nur hat der Pal. die Variante ἀπόντας. Markland, Hermann, Nauck haben τοὺς παρόντας, Kirchhoff und Dindorf τοὺς ἀπόντας in den Text gesetzt. Matthiae bemerkt gegen diejenigen, welche τοὺς ἀπόντας aufnehmen „an igitur τοὺς ἀπόντας interpretabuntur „qui pugnae non adfuerunt"? ὧν de praeterito tempore non memini me legere". Das ist eine ungerechtfertigte Bemerkung. So gut παρών „als Augenzeuge" heissen kann und hier heisst, ebenso gut kann τοὺς ἀπόντας bedeuten „diejenigen die nicht Augenzeugen sind". Vergl. Soph. Ant. 1192 ἐγώ, φίλη

δέσποινα, καὶ παρὼν ἐρῶ und dazu die Anmerkung von Gust. Wolff. Ich sehe nicht ein, welchen Sinn παρὼν τοὺς παρόντας haben soll. Offenbar muss bei einer solchen Zusammenstellung das eine dieselbe Bedeutung haben wie das andere; das eine kann nicht etwa „als Augenzeuge", das andere „die hier gegenwärtigen" heissen. Unzweifelhaft aber bezeichnet παρών den Augenzeugen, der den Hergang genau berichten kann. Also ist τοὺς παρόντας unrichtig. Nicht minder sicher aber ist es, dass ἀπόντας nur die Correktur eines Lesers ist, der das ungeeignete von τοὺς παρόντας erkannte. Kirchhoff durfte nach seinem Verfahren ἀπόντας nicht in den Text aufnehmen. Die Emendation ist einfacher:

λέξον· παρὼν γὰρ οὐ παρόντας εὐφρανεῖς.

„denn als Theilnehmer wirst du Nichttheilnehmer damit erfreuen".

Suppl. 944.

ΘΗ. ὄλοιντ' ἰδοῦσαι τούσδ' ἂν ἠλλοιωμένους.
ΑΔ. πικραὶ γὰρ ὄψεις καμάτω πέλει νεκρῶ.

Theseus will nicht, dass die argivischen Frauen die Leichen ihrer Söhne, die in Verwesung übergegangen (ἠλλοιωμένους) und entstellt seien, mit eigenen Augen ansehen. Adrastos stimmt ihm bei: πικραὶ γὰρ ὄψεις. Die übrigen Worte sind im Flor. in χᾶμα τῷ τέλει νεκρῶν corrigiert, um wenigstens das Metrum herzustellen. Es sind mehrere Versuche der Emendation gemacht worden: Toup hat πικραὶ γὰρ ὄψεις αἷμα κὠτειλαὶ νεκρῶν (nach Hom. Ρ 86), Hermann χάσματ' ὠτειλῆς νεκρῶν, Kirchhoff πικρὰ γὰρ ὄψις (so Reiske) καὶ μάλ' οὖν τέλει νεκρῶν vermuthet. Der Sinn verlangt wol

πικραὶ γὰρ ὄψεις κειμένων πάλαι νεκρῶν.

„von Leichen, die seit langer Zeit unbestattet liegen".

Im vorhergehenden Verse ist ὄλοιντο ein durchaus unpassender Ausdruck; Kirchhoff hat dafür λυποῖντ' in den Text gesetzt; näher liegt ὄνοιντ'.

Suppl. 1118.

πολλοῦ δὴ χρόνου ζώσης μέτα δὴ
καταλειβομένης τ' ἄλγεσι πολλοῖς.

Musgrave hat μέτα δὴ in μέτρα δὴ verbessert und ausserdem πόλλ' ὧδε vermuthet: ein solcher Gebrauch von μέτρον ist nicht nachgewiesen. Verschieden davon ist das von Musgrave citierte ἐτέων μέτρα μινυνθάδια. Der richtige Ausdruck kann kaum anders heissen als

πολλοῦ τε χρόνου ζώσης μῆκος
καταλειβομένης τ' ἄλγεσι πολλοῖς.

Vergl. Or. 72 μακρὸν δὴ μῆκος χρόνου, Aesch. Prom. 1020 μακρὸν δὲ μῆκος ἐκτελευτήσας χρόνου.

Hippol. 996.

ἐπίσταμαι γὰρ πρῶτα μὲν θεοὺς σέβειν
φίλοις τε χρῆσθαι μὴ ἀδικεῖν πειρωμένοις,
ἀλλ' οἶσιν αἰδὼς μήτ' ἐπαγγέλλειν κακὰ
μήτ' ἀνθυπουργεῖν αἰσχρὰ τοῖσι χρωμένοις.

Ich halte τοῖσι χρωμένοις für corrupt; es soll heissen „denen die Umgang mit ihnen haben" und ist so ein unnützer zweckloser Zusatz. Ganz missverstanden scheint die Stelle in dem Scholion: ἀντὶ τοῦ φίλος εἰμὶ τῶν δικαίων ἀνθρώπων μήτ' ἀνταποδιδόναι κακὰ τοῖς χρωμένοις ἐν κακοῖς, ὅ ἐστι τοῖς μὴ ἀμυνομένοις τοὺς προαδικοῦντας. Der richtige Ausdruck, wie ihn der Gegensatz fordert, ist: μήτε ἐπαγγέλλειν κακὰ μήτε ἀνθυπουργεῖν αἰσχρὰ τοῖς ἐπαγγέλλουσιν, „nec poscere turpia nec turpia poscentibus ipsi gratificari". Dieser Ausdruck wird hergestellt durch eine einfache Aenderung:

ἀλλ' οἶσιν αἰδὼς μήτ' ἐπαγγέλλειν κακὰ
μήτ' ἀνθυπουργεῖν αἰσχρὰ τοῖς κεχρημένοις.

Vergl. Suppl. 326 οὐκ εἶ νεκροῖσι καὶ γυναιξὶν ἀθλίαις προσωφελήσων, ὦ τέκνον, κεχρημέναις. Man kann in dem Scholion συμπράττειν τοῖς αἰσχροῖς καὶ τοῖς ταῦτα βουλομένοις (oder βουλευομένοις) noch eine Erinnerung an τοῖς κεχρημένοις finden.

Hippol. 1290.

πῶς οὐχ ὑπὸ γῆς τάρταρα κρύπτεις
δέμας αἰσχυνθείς,
ἢ πτηνὸς ἄνω μεταβὰς βίοτον
πήματος ἔξω πόδα τόνδ' ἀπέχεις;
ὡς ἐν γ' ἀγαθοῖς ἀνδράσιν οὔ σοι
κτητὸν βιότου μέρος ἐστίν.

Zu μεταβὰς βίοτον giebt der Schol. die Erklärung μεταβιβάσας, μεταβαλών, μεταλλάξας τὴν ζωήν. Niemand wird μεταβὰς in transitiver Bedeutung nehmen wollen. Ich halte die Construction μεταβὰς βίοτον, welches nach Analogie von μεταβαλόμενος βίοτον gesagt sein soll, für unmöglich: einmal kann der Accusativ nicht mit βαίνω, ἐκβαίνω πόδα gerechtfertigt werden; dann heisst μεταβὰς wie μεταχωρήσας „mit Aenderung des Ortes an einen Ort gehen" und μεταβὰς βίοτον könnte höchstens bedeuten „von einem Orte wo kein Leben ist, an einen Ort wo Leben ist gehend". Nun aber soll das Gegentheil stattfinden: Theseus soll aus dem Leben scheiden und entweder hinauf in die Luft oder hinunter in die Unterwelt sich entfernen, weil er unter guten Männern nicht mehr leben könne. Darum glaube ich, dass ebenso wie im folgenden Vers Wakefield τοῦδ' für τόνδ', welches der Scholiast auch in seiner Erklärung giebt, hergestellt hat, βιότου für βίοτον geschrieben werden muss. Dann heisst μεταβὰς βιότου (vergl. ἀπαλλάσσεσθαι βίου) „aus dem Leben ins Reich der Luft (πτηνός) dich entfernend".

Hipp. 1378.

ὦ πατρὸς ἐμοῦ δύστανος ἀρὰ
μιαιφόνων τε συγγόνων,
παλαιῶν προγεννητόρων
ἐξορίζεται κακὸν οὐδὲ μέλλει
ἔμολέ τ' ἐπ' ἐμὲ
τί ποτε τὸν οὐδὲν ὄντ' ἐπαίτιον κακῶν;

Was soll oder kann κακὸν παλαιῶν προγεννητόρων ἐξορίζεται heissen? Man erklärt ἐξορίζεται „prorumpit, liberat terminos quibus adhuc saeptum fuit", „ausgehen von jemanden", obwohl sich damit weder die Ableitung noch der sonstige Gebrauch von ἐξορίζειν vereinigen lässt und obwohl dabei οὐδὲ μέλλει gar keinen passenden Sinn hat. Weil vermuthet ἐπουρίζεται. Eine leichte Aenderung und den geeignetsten Sinn finde ich in ἐξακρίζεται „wird auf den Gipfel gebracht, steigt auf seinen Höhepunkt". Wie geeignet das Wort ist und wie sehr es gerade für den Sinn unserer Stelle passt, zeigt die Vergleichung von Aesch. Cho. 932 πολλῶν αἱμάτων ἐπήκρισε τλήμων Ὀρέστης mit Ag. 1282 φυγὰς δ' ἀλήτης (Orestes) κάτεισιν, ἄτας τάσδε θριγκώσων φίλοις, Eur. Herc. f. 1280 παιδοκτονήσας δῶμα θριγκῶσαι κακοῖς. Das Verbum ἐξακρίζειν gebraucht Euripides Or. 275 ἐξακρίζετ' αἰθέρα πτεροῖς.

Iph. A. 71.

ἐλθὼν δ' ἐκ Φρυγῶν ὁ τὰς θεὰς
κρίνων ὅδ', ὡς ὁ μῦθος ἀνθρώπων ἔχει.

Ich kenne kein ähnliches Beispiel für einen so eigenthümlichen Gebrauch von ὅδε und zweifle nicht, dass ein Fehler in der Ueberlieferung liegt. Bekannt ist ὁ Ἰδαῖος βούτας. So wird auch hier ὅδ' ein Rest von ⟨β⟩οτ⟨ὴρ⟩ sein:

ἐλθὼν δ' ἐκ Φρυγῶν ὁ τὰς θεὰς
κρίνων βοτήρ, ὡς μῦθος ἀνθρώπων ἔχει.

Vergl. Rhes. 271 σκαιοὶ βοτῆρές ἐσμεν.

Iph. A. 366.

μυρίοι δέ τοι πέπονθας' αὐτὸ πρὸς τὰ πράγματα·
ἐκπονοῦσ' ἔχοντες, εἶτα δ' ἐξεχώρησαν κακῶς.

Menelaos macht seinem Bruder Agamemnon bittere Vorwürfe, dass er plötzlich in seinem Vorsatze die Tochter dem Zorne der Artemis zu opfern wieder wankend geworden sei. Daran wird die allgemeine Erfahrung geknüpft, dass viele Menschen eine Sache mit grösstem Eifer angreifen, bald aber ermatten und ihr Unternehmen schlecht zu Ende führen. Im Texte hat Canter ἔχοντες in ἑκόντες emendiert. Aber es steckt noch ein bedeutender Fehler darin. Einmal ist πρὸς τὰ πράγματα ein unnützer und kaum zu rechtfertigender Zusatz zu μυρίοι δέ τοι πεπόνθασιν αὐτό. Der Hauptanstoss

jedoch liegt in ἐκπονοῦϲ'; denn ἐκπονεῖν bezeichnet seiner Bedeutung nach („zu Ende führen, ausarbeiten") gerade das Gegentheil von dem was hier stehen muss („sie greifen die Sache eifrig an"). Weil freilich giebt die Erklärung „ils se donnent volontairement beaucoup de peine pour arriver aux affaires"; aber wann kann ἐκπονοῦϲι τὰ πράγματα das bedeuten? Die Emendation ist einfach:

μυρίοι δέ τοι πεπόνθαϲ' αὐτό· πρὸϲ τὰ πράγματα
ἐγκονοῦϲ' ἑκόντεϲ, εἶτα δ' ἐξεχώρηϲαν κακῶϲ.

Iph. A. 382.

τίϲ ἀδικεῖ ϲε; τοῦ κέχρηϲαι; λέκτρ' ἐρᾷϲ χρηϲτὰ λαβεῖν;

Heath hat das mangelhafte Metrum verbessert durch die Umstellung λέκτρα χρήϲτ' ἐρᾷϲ λαβεῖν. Aus zwei Gründen ist

τίϲ ἀδικεῖ ϲε; τοῦ κέχρηϲαι; χρηϲτὰ λέκτρ' ἐρᾷϲ λαβεῖν;

zu schreiben; einmal weil sich dann die falsche Stellung von χρηϲτά sehr gut erklärt, indem es zuerst nach -χρηϲαι übersehen und nachher über der Zeile nachgetragen wurde; dann weil der Gedanke die Voranstellung von χρηϲτά fordert.

Iph. A. 568.

Μέγα τι θηρεύειν ἀρετὰ ν
γυναιξὶ μὲν κατὰ Κύπριν
κρυπτάν, ἐν ἀνδράϲι δ' αὖ
κόϲμοϲ ἔνδον ὁ μυριοπλη-
θὴϲ μείζω πόλιν αὔξει.

Im vorletzten Verse stellt man das Versmass gewöhnlich mit der Aenderung Musgrave's ἐνών her. Man könnte sich diese Aenderung gefallen lassen, wenn das übrige gesund wäre. Aber κόϲμοϲ ὁ μυριοπληθήϲ ist sinnlos. Oder kann die Erklärung von Hermann „singulari ratione dictum κ. ὁ. μ. de modestia quae plurimis in rebus conspicua sit, eoque a mulierum temperantia, quae ad solas referatur res venereas, differat" befriedigen? Wir verstehen μυριοπληθὴϲ nur in Verbindung mit πόλιϲ; allerdings tritt dann μυριοπληθῆ πόλιν dem κατὰ κρυπτὰν Κύπριν gegenüber; das Bewusstsein für ein ganzes Volk zu wirken und zu sorgen erhebt den Mann. Wir werden in ἔνδον ὁ ein verbum fin. zu suchen haben, wie es der poetische Stil verlangt; die Abtrennung von ὁ (Ο oder Є) gab den Anlass zur Aenderung von μυριοπληθῆ in μυριοπληθήϲ. In dem Δ von ἔνδον aber erblicke ich ein übergeschriebenes Α und schreibe:

ἐν ἀνδράϲι δ' αὖ
κόϲμοϲ ἄνωγε μυριοπλη-
θῆ μείζω πόλιν αὔξειν.

„in Männern andrerseits eifert die Tugendhaftigkeit an, das Wohl einer grossen Volksgemeinde zu fördern".

Iph. A. 734.

οὐχ ὁ νόμος οὗτος, cὺ δὲ φαῦλ' ἡγεῖ τάδε.

Ich glaube nicht, dass die Verbesserungen cὺ δὲ τί (Elmsley), cὺ δ' ἄρα (Dindorf), cὺ δέ γε (Paley), coὶ δὲ φαῦλ' ἐcτὶν τάδε (Nauck) die Hand des Dichters herstellen. Den rechten Ton giebt

οὐχ ὁ νόμος οὗτος· ἦ cὺ φαῦλ' ἡγεῖ τάδε;

Iph. A. 1015.

ΑΧ. ἱκέτευ' ἐκεῖνον πρῶτα μὴ κτείνειν τέκνα·
ἢν δ' ἀντιβαίνῃ, πρὸς ἐμέ coι πορευτέον·
εἰ γὰρ τὸ χρῇζον ἐπίθετ', οὐ τοὐμὸν χρεὼν
χωρεῖν· ἔχει γὰρ τοῦτο τὴν cωτηρίαν·

Mögen die beiden letzten Verse interpoliert sein oder nicht, jedenfalls ist im letzten Verse τοῦτο fehlerhaft; der Gedanke „du bedarfst dann meiner nicht“ verlangt die Begründung „denn die Sache selber bietet dir die gesuchte Rettung“, also

ἔχει γὰρ αὐτὸ τὴν cωτηρίαν.

Vergl. die Redensart αὐτὸ δείξει, αὐτὸ δηλοῖ.

Iph. A. 1206.

τούτων ἄμειψαί μ', εἴ τι μὴ καλῶc λέγω.
εἰ δ' εὖ λέλεκται, νῷ μὴ δή γε κτάνῃc
τὴν cήν τε κἀμὴν παῖδα, καὶ cώφρων ἔcει.

Die Verbesserung, wie sie Dindorf nach Elmsley's und Paley's Vermuthungen giebt, εἰ δ' εὖ λέλεκται τἀμά, μηκέτι κτάνῃc wird kaum als annehmbar erscheinen; denn μηκέτι ist nicht recht brauchbar; am wenigsten aber τἀμά. Der Sinn und die überlieferten Worte νῷ und μὴ lassen mit ziemlicher Sicherheit auf das ursprüngliche schliessen („sind aber meine Worte gut, dann nimm sie zu Herzen und tödte nicht unser Kind“):

εἰ δ' εὖ λέλεκται, 'ν νῷ βαλὼν δὴ μὴ κτάνῃc.

Wegen 'ν vergl. z. B. Hel. 75 μὴ 'ν ξένῃ.

Iph. A. 1395.

εἰ δ' ἐβουλήθη cῶμα τοὐμὸν Ἄρτεμιc λαβεῖν,
ἐμποδὼν γενήcομαι 'γὼ θνητὸc οὖcα τῇ θεῷ.

Die Correktur einer zweiten Hand im Palat. τὸ cῶμα ist natürlich nichts als ein Versuch das Metrum herzustellen; cῶμα stammt aus V. 1397. Nauck denkt an τόδ' αἷμα τοὐμὸν, Weil an τόδ' αἷμα cφάγιον. Das richtige Wort, welches durch den Ton der Rede wie durch das in V. 1398 folgende θύετε angezeigt ist, lernen wir aus V. 1311 προθύματ' ἔλαβεν Ἄρτεμιc πρὸc Ἴλιον kennen:

εἰ δ' ἐβουλήθη πρόθυμα τοὐμὸν Ἄρτεμιc λαβεῖν.

In V. 1348 möchte ich schreiben:

ὡς χρεὼν σφάξαι νιν. — οὐδεὶς δ' εἶπ' ἐναντίον λόγον;

indem ich δ' εἶπ' nach (οὐ)δεὶς ausgefallen und dadurch die weiteren Correkturen ἐναντία λέγει und κοὐδεὶς veranlasst sein lasse.

Iph. A. 1592.

ὁρᾶτε τήνδε θυσίαν, ἣν ἡ θεὸς
προύθηκε βωμίαν, ἔλαφον ὀρειδρόμον;
ταύτην μάλιστα τῆς κόρης ἀσπάζεται,
ὡς μὴ μιάνοι βωμὸν εὐγενεῖ φόνῳ.

Wenn der Interpolator verständlich und griechisch sich ausdrücken wollte, so musste er statt ταύτην μάλιστα

ταύτην ἀμοιβὴν τῆς κόρης ἀσπάζεται

schreiben.

Iph. T. 110.

Orestes verzweifelt an der Möglichkeit, das Bildniss der Artemis aus dem Tempel zu entführen und damit den Auftrag des Gottes Apollon zu erfüllen. Er räth darum

ἀλλὰ πρὶν θανεῖν, νεὼς ἔπι 102
φεύγωμεν, ἧπερ δεῦρ' ἐναυστολήσαμεν.

Pylades ermuntert wie sonst auch jetzt seinen verzagten Freund und weiss dessen Kleinmuth zu entfernen. Fliehen dürfen wir nicht, sagt er; das ist auch nicht unsere Gewohnheit. Den Spruch des Gottes dürfen wir nicht verrathen. Wir wollen uns irgendwo an der felsigen Küste verstecken:

ὅταν δὲ νυκτὸς ὄμμα λυγαίας μόλῃ,
τολμητέον τὸ ξεστὸν ἐκ ναοῦ λαβεῖν
ἄγαλμα πάσας προσφέροντε μηχανάς.
ὅρα δέ γ' εἴσω τριγλύφων ὅποι κενὸν
δέμας καθεῖναι· τοὺς πόνους γὰρ ἀγαθοὶ
τολμῶσι, δειλοὶ δ' εἰσὶν οὐδὲν οὐδαμοῦ.
ΟΡ. οὔτοι μακρὰν μὲν ἤλθομεν κώπῃ πόρον,
ἐκ τερμάτων δὲ νόστον ἀροῦμεν πάλιν.
ἀλλ' εὖ γὰρ εἶπας, πειστέον.

Vor allem gilt es den corrupten V. 113 zu verbessern; denn den Text ὅρα δέ γ' εἴσω τριγλύφων ὅποι κενὸν δέμας καθεῖναι wird niemand in Schutz nehmen wollen. In trefflicher Weise hat Blomfield ὅρα δὲ γ' εἴσω in ὅρα δὲ γεῖσα emendiert. Gewöhnlich nimmt man dazu noch die Aenderung Elmsley's ὅπου κενόν auf. Nauck vermuthet ὅποι χρεών. Aber der Ausdruck ὅπου κενὸν oder ὅποι χρεὼν ist zu ungeschickt, als dass er für das Werk des Dichters gelten könnte. Madvig hat πεῖρα δέ γ' εἴσω τρ. ὅπου κενόν, Heimsoeth ὅρα, δ' ἐῶσι τρ. τόποι κενοί, Koechly ῥᾷστον δέ γ' εἴσω, Bergk ἄριστα δ' εἴσω, Weil ὅρα δ', ἔνεστι vermuthet. Keine dieser Vermuthungen dürfte einen besonderen Vorzug verdienen. Denn auch ὅρα δ', ἔνεστι τριγλύφων ὅπου κενὸν δέμας καθεῖναι ist kein

musterhafter Ausdruck, da die Oeffnung zwischen den Triglyphen nicht zufällig und der leere Raum nicht in, sondern zwischen den Triglyphen ist. Wer kann zweifeln, dass das in ὅρα δέ γ' εἴcω fehlerhafte γὲ am besten und richtigsten durch ὅρα δὲ γεῖcα beseitigt sei? Diese Aenderung hat an und für sich soviel innere Wahrscheinlichkeit, dass sie unbedingt festgehalten werden muss. Es fehlt nun noch ein Wort, welches der ganzen Stelle Verständniss und Licht giebt. Dieses Wort und seine Nothwendigkeit erkennt man aus den Worten des Phrygiers, der auf demselben Wege herausgekommen ist, auf welchem Orestes und Pylades hineingelangen wollen, Or. 1369 Ἀργεῖον ξίφος ἐκ θανάτου πέφευγα κεδρωτὰ παςτάδων ὑπὲρ τέρεμνα Δωρικάς τε τριγλύφους. Der Rest davon ist in ὅρα erhalten: ⟨Δ⟩ωρ⟨ικ⟩ά. Mit leichter Aenderung haben wir ausserdem ὅποι κενόν in ὀπὴν κενοῖ zu verwandeln und alles ist in Ordnung („das dorische Kranzgesims der Triglyphen oder das Kranzgesims der dorischen Triglyphen lässt eine Oeffnung leer um sich da hinabzulassen").

Eine zweite Schwierigkeit bieten die beiden ersten Verse des Orestes. Unmöglich können diese Verse dem Orestes gehören, auch nicht, wenn wir mit Badham οὕτω für οὔτοι schreiben. Orestes, welcher von seinem Entschlusse abgebracht ist und den Worten des Pylades beipflichtet, kann nur mit ἀλλ' εὖ γὰρ εἶπας beginnen. Markland hat sie darum noch dem Pylades zugewiesen. Allein τοὺς πόνους γὰρ ἀγαθοὶ τολμῶςι, δειλοὶ δ' εἰςὶν οὐδὲν οὐδαμοῦ sind ein bündiger Schluss der Rede, nicht aber jene Verse; denn die Rede kann nicht mit der besonderen Bemerkung nach der allgemeinen schliessen. Dindorf hält desshalb die Verse für interpoliert. Sie tragen aber durchaus keine Anzeichen von Interpolation an sich und es lässt sich auch gar nicht absehen, was die Interpolation veranlasst haben soll. Wenn die Verse weder an ihrem Platze geeignet noch interpoliert erscheinen, so bleibt nichts anderes übrig als Versetzung, da an eine Lücke hier nicht zu denken ist. Wir haben oben so zahlreiche Beispiele verkehrter Versordnung kennen gelernt, dass dieses Heilmittel das unbedenklichste von allen sein muss. Dieses ist auch bereits von Bergk versucht worden, welcher die beiden Verse nach V. 103 setzt und den Orestes seine Rede in folgender Weise schliessen lässt:

ἀλλ' ἢ πρὶν θανεῖν νεὼς ἔπι
φεύγωμεν, ἧπερ δεῦρ' ἐναυςτολήςαμεν;
οὔτοι μακρὸν μὲν ἤλθομεν κώπῃ πόρον,
ἐκ τερμάτων δὲ νόςτον ἀροῦμεν πάλιν.

Dabei aber entsteht wieder ein anderer Anstoss. Wenn Orestes selbst die Flucht mit solcher Entschiedenheit von der Hand weist, so begreift man den Anfang der Rede des Pylades nicht, in welchem dieser sich so eindringlich gegen das Aufgeben des Planes ausspricht (φεύγειν μὲν οὐκ ἀνεκτὸν οὐδ' εἰώθαμεν· τὸν τοῦ θεοῦ δὲ χρηςμὸν οὐ κακιςτέον). Auch andere nehmen die Worte ἀλλὰ πρὶν θανεῖν . .

ἐναυςτολήςαμεν; als Frage, damit Orestes sich nicht feig zeige, während doch, zwar nicht Feigheit, wohl aber Kleinmuth und Hoffnungslosigkeit ganz zum Charakter des Orestes gehört. Jener Auffassung widerspricht auch die Stellung und Beziehung der Worte θανούμεθ'· ἀλλὰ πρὶν θανεῖν, sowie der Zusatz ἧπερ δεῦρ' ἐναυςτολήςαμεν, welcher nur zu dem Gedanken passt „das Beste ist's so schnell wie möglich auf demselben Wege zurückzukehren auf dem wir gekommen". Eine passende Stelle finden die Verse entweder nach V. 105 oder nach V. 112. Die letztere Stellung ist gewiss die richtige wegen des inneren Zusammenhangs, der zwischen ihnen und dem vorangehenden πάςας προςφέροντε μηχανάς gewonnen wird: „wir müssen auf jede mögliche Weise des Bildes habhaft zu werden suchen; denn wir können doch nicht nachdem wir die lange Fahrt gemacht, am Ziele unverrichteter Sache wieder umkehren". Es lautet also die Stelle:

ὅταν δὲ νυκτὸς ὄμμα λυγαίας μόλῃ,
τολμητέον τὸ ξεςτὸν ἐκ ναοῦ λαβεῖν
ἄγαλμα, πάςας προςφέροντε μηχανάς. 112
οὔτοι μακρὸν μὲν ἤλθομεν κώπῃ πόρον, 116
ἐκ τερμάτων δὲ νόςτον ἀροῦμεν πάλιν. 117
Δωρικὰ δὲ γεῖςα τριγλύφων ὅπῃ κενοὶ 113
δέμας καθεῖναι· τοὺς πόνους γὰρ ἀγαθοὶ
τολμῶςι, δειλοὶ δ' εἰςὶν οὐδὲν οὐδαμοῦ.

Iph. T. 143.

ὦ δμωαί, δυςθρηνήτοις
ὡς θρήνοις ἔγκειμαι, τᾶς
οὐκ εὐμούςου μολπᾶς βοὰν
ἀλύροις ἐλέγοις.

Um Metrum und Construction dieser Stelle in Ordnung zu bringen, lässt man gewöhnlich mit Elmsley βοάν aus. Wie aber soll βοὰν in den Text gekommen sein? Als accus. findet es gar keine Erklärung. Aber es ist auch kaum wahrscheinlich, dass der gen. in der Form βοᾶν Glossem zu τᾶς οὐκ εὐμούςου μολπᾶς sei. Was aber das Hauptbedenken gegen die Tilgung von βοὰν erregt, ist die Wahrnehmung, dass das Metrum auch so nicht vollständig hergestellt erscheint. Dindorf sieht sich veranlasst δυςθρηνήτοις ἴδεθ' ὡς zu schreiben und Koechly ergänzt μούςας (μούςας μολπαῖς). Die Corruptel ist einfacher: μολπᾶς ist aus μέλπουςα entstanden und als diese Umänderung vor sich gegangen, musste τὰν οὐκ εὔμουςον (μολπᾶς βοάν) bei irgend einem Gefühle für passenden Ausdruck in τᾶς οὐκ εὐμούςου übergehen:

ὦ δμωαί, δυςθρηνήτοις
ὡς θρήνοις ἔγκειμαι, τὰν
οὐκ εὔμουςον μέλπουςα βοὰν
ἀλύροις ἐλέγοις.

Aehnlich ist in V. 579 cπουδῆc von Musgrave in cπεύδουc' verbessert worden.

Iph. T. 246.

ΙΦ. ποδαποί; τίνοc γῆc ὄνομ' ἔχουcιν οἱ ξένοι;
ΒΟΥ. Ἕλληνεc· ἓν τοῦτ' οἶδα κοὐ περαιτέρω.
ΙΦ. οὐδ' ὄνομ' ἀκούcαc οἶcθα τῶν ξένων φράcαι;

Trefflich und einzig richtig hat Monk τίνοc γῆc cχῆμ' ἔχουcιν οἱ ξένοι; emendiert. Es bedarf nur noch einer leichten Aenderung: die Antwort auf τίνοc γῆc cχῆμ' ἔχουcιν kann nur Ἕλληνοc sein (Ἕλληνοc γῆc cχῆμ' ἔχουcιν). Wegen Ἕλληνοc γῆc vergl. z. B. V. 341 Ἕλληνοc ἐκ γῆc.

Iph. T. 395. 407. 414. 425.

Am besten hat Bergk die Lücke nach δι-ε-πέραcε ausgefüllt mit πόρτιν; allein es ist wahrscheinlich, dass Euripides ebenso wie Aeschylus die Etymologie von Βόcποροc (βοὸc πόροc) wiedergegeben und daher nicht nur τὰν βοῦν, sondern auch διεπόρευcε geschrieben habe (vergl. Prom. 732 ἔcται δὲ θνητοῖc εἰc αεὶ λόγοc μέγαc τῆc cῆc πορείαc, Βόcπορoc δ' ἐπώνυμοc κεκλήcεται):

ἵν' οἶcτροc ὁ ποτώμενοc Ἀργόθεν
ἄξενον ἐπ' οἶδμα διεπόρευcε ⟨τὰν βοῦν⟩.

In V. 407

ἢ ῥοθίοιc εἰλατίνοιc δικρότοιcι κώπαιc

schreibt man gewöhnlich nach Seidler's Vorschlag εἰλατίναιc, ohne die durchaus unpassende und stilwidrige Häufung der Epitheta zu beachten. Diesen Fehler hat bereits Kirchhoff bemerkt und ἢ ῥοθίοιc εἰλατίνοιc δικρότοιο κώπαc vermuthet. Aber unmöglich kann εἰλατίνοιc Attribut zu ῥοθίοιc sein. Schon die Stellnng (vergl. Hermann zu Aesch. Prom. 155) zeigt die durch den Sinn geforderte Verbindung an:

ἢ ῥοθίοιc εἰλατίναc δικρότοιcι κώπαc.

Offenbar ging εἰλατίναc unter Einwirkung der umgebenden Adjektiva in εἰλατίνοιc über, κώπαc aber wegen δικρότοιcι in κώπαιc. Vergl. Hel. 1461 εἰλατίναc πλάταc, zu ῥοθίοιc V. 426 ῥοθίῳ δραμόντεc, Cycl. 16 γλαυκὴν ἅλα ῥοθίοιcι λευκαίνοντεc.

V. 414 geben die Handschriften:

φίλα γὰρ ἐλπὶc γένετ' ἐπὶ πήμαcι βροτῶν
ἄπληcτοc ἀνθρώποιc.

in der Ald. ist γένετ' in ἐγένετ' verwandelt; näher liegt γέγονεν, welches dem Sinne nach besser entspricht. Auf gleiche Weise hat Nauck Or. 493 τούτου τίc ἀνδρῶν γένετ' ἀcυνετώτεροc (ἐγένετ' ist spätere Correktur in einer Handschrift, wie γένοιτ' in einer anderen) emendiert (τούτου τίc ἀνδρῶν γέγονεν ἀcυνετώτεροc;). Besonders spricht für diese Umänderung die handschriftliche Lesart Or. 506 αὐτὸc κακίων ἐγένετο μητέρα κτανών, wo die Emendation

von Nauck κακίων γέγονε bei weitem den Vorzug verdient vor der Porson'schen Umstellung κακίων μητέρ' ἐγένετο κτανών. Ferner ist der Ausdruck ἐπὶ πήμασι βροτῶν sinnlos; βροτῶν ist um so weniger brauchbar, als ἀνθρώποις nachfolgt; von Schaden (πήμασι) aber kann hier keine Rede sein. Mit Recht hat Bergk βροτῶν getilgt, mit ἐπί γε πήμασιν aber ist der Stelle nicht aufgeholfen. Welcher Begriff hier erforderlich sei, lässt Soph. Ant. 615 ahnen:

ἁ γὰρ δὴ πολύπλαγκτος ἐλ-
πὶς πολλοῖς μὲν ὄνασις ἀνδρῶν,
πολλοῖς δ' ἀπάτα κουφονόων ἐρώτων.

Im Wünschen und Begehren ist die Hoffnung unersättlich den Menschen. Man könnte an ἐπὶ πόθοις πόρων denken, wie Madvig Adv. crit. p. 260 ἐπὶ χρήμασι πόρων vermuthet hat; allein πήμασι ist nur eine Abbreviatur (π͞η͞μασι) für ποθήμασι:

φίλα γὰρ ἐλπὶς γέγονεν ἐπὶ ποθήμασιν
ἄπληστος ἀνθρώποις.

Das Wort πόθημα ist aus Hesych. bekannt, der es mit ἀγάπη καὶ αἴτησις erklärt. Das ähnlich gebildete πόνημα gebraucht Euripides V. 165. Jenes Wort glaube ich mit Recht in Soph. Trach. 554 hergestellt zu haben (Ars Soph. em. p. 73), wo ich λυτήριον πόθημα vermuthet habe statt des sinnlosen λυτήριον λύπημα (d. i. λυτήριον λυ π͞η͞μα). Vergl. das sonst nicht vorkommende στέργημα Soph. Trah. 11 38.

Ein sinnloses Wort steht noch unangefochten in V. 422

πῶς Φινεΐδας ἀύπνους
ἀκτὰς ἐπέρασαν
παρ' ἅλιον αἰγιαλὸν ἐπ' Ἀμφιτρίτας
ῥοθίῳ δραμόντες.

Wie kann man von denen, welche auf dem Meere fahren (ἐπ' Ἀμφιτρίτας) sagen, dass sie an der Meeresküste hinsegeln? Das kann doch nur vom Lande aus (vergl. Alc. 595) und von solchen gesagt werden, die zu Lande fahren. Was der Dichter, welcher von dieser Küste sprach und von den Gefahren der Fahrt, angeben musste, erkennt man aus der Beschreibung jener Küste in Xenoph. Anab. VII 5, 12 Σαλμυδησσὸν ἔνθα τῶν εἰς τὸν Πόντον πλεουσῶν νεῶν πολλαὶ ὀκέλλουσι καὶ ἐκπίπτουσι· τέναγος γάρ ἐστιν ἐπὶ παμπολὺ τῆς θαλάττης und bei Strabo p. 319 ἔρημος αἰγιαλὸς καὶ λιθώδης, ἀλίμενος, ἀναπεπταμένος πολὺς πρὸς τοὺς βορέας σταδίων ὅσον ἑπτακοσίων μέχρι Κυανέων τὸ μῆκος vergl. dazu Aesch. Prom. 726 τραχεῖα πόντου Σαλμυδησσία γνάθος, ἐχθρόξενος ναύταισι, μητρυιὰ νεῶν. Demnach ist zu schreiben:

παρ' ἀλίμενον αἰγιαλὸν ἐπ' ἀμφιτρίτας,

oder vielmehr, da die Responsion mit V. 442 Τρῳάδα λιποῦσα πόλιν, ἵν' ἀμφὶ χαίτᾳ kaum durch die Vertretung von zwei Kürzen durch

eine Länge oder durch die Schreibung Τρωϊάδα befriedigend hergestellt sein dürfte,

πῶς Φινεΐδας ἀΰπνους
ἀκτὰς ἐπέρασαν
ἁλίμενον αἰγιαλὸν ἐπ' ἀμφιτρίτας
ῥοθίῳ δραμόντες,

indem wir παρὰ als Glossem ausscheiden (⏑ ⏑⏑ ⏑ – ⏑ ⏑⏑ ⏑ – ⏑ – –).

Iph. T. 540.

τίς εἶ ποθ'; ὡς εὖ πυνθάνει τἀφ' Ἑλλάδος.

In diesem Verse ist τἀφ' ein unrichtiger Ausdruck. Man könnte höchstens τὰ ἐπὶ Ἑλλάδος verstehen; da aber τἀφ' nur τὰ ἀπὸ bedeutet, so ist τἀφ' fehlerhaft; denn τἀφ' wäre nach dem gewöhnlichen griechischen Sprachgebrauch z. B. bei ἀγγέλλειν richtig, dagegen kann τὰ ἀπὸ Ἑλλάδος weder „die Ereignisse in Griechenland" bedeuten noch hat πυνθάνεσθαι ἀπὸ Ἑλλάδος einen Sinn. Die Verbesserung ist einfach:

τίς εἶ ποθ'; ὡς εὖ πυνθάνει τἀμφ' Ἑλλάδος.

So steht πυνθάνεσθαι τὰ ἀμφὶ, τὰ περὶ Ἑλλάδος nach dem bekannten Gebrauche der Präpositionen ebenso wie man πυνθάνεσθαι περὶ Ἑλλάδος sagt. Vergl. Aesch. Prom. 702 τὸν ἀμφ' ἑαυτῆς ἆθλον ἐξηγουμένης und dazu meine Anmerkung.

Iph. T. 591.

σὺ δ', εἶ γάρ, ὡς ἔοικας, οὔτε δυσγενὴς
καὶ τὰς Μυκήνας οἶσθα χοὓς κἀγὼ θέλω.
σώθητι, καὶ σὺ μισθὸν οὐκ αἰσχρὸν λαβὼν
κούφων ἕκατι γραμμάτων σωτηρίαν.

Die Verbindung σώθητι καὶ σὺ ist unmöglich, die Vermuthungen von Bergk und Weil οἶσθας, ὡς κἀγὼ θέλω (σωθῆναι), σώθητι καὶ σύ, οἶσθά γ' (was soll γὲ bedeuten?), ὡς κἀγὼ θέλω, σώθητι καὶ σύ sind nach Form und Inhalt im höchsten Grade bedenklich. Wenn καὶ σὺ richtig ist, dann muss es jedenfalls zu dem folgenden gezogen und mit Hermann erklärt werden: „καὶ σὺ pertinet ad μισθὸν λαβών. Mercedem quod litteras perferat accepturus est Orestes salutem; mercedem item Iphigenia, quod eum servat, spem litteras suas Argos esse perventuras". Es ist aber kein Wunder, wenn eine solche Erklärung nicht jedermann befriedigt. Und dass dieses Unbehagen nicht bloss Geschmackssache ist, erweist sich schon durch die Bemerkung, dass der Dichter, zumal nach σὺ δὲ σώθητι, nicht καὶ σὺ, sondern καὐτὸς hätte schreiben müssen. Canter und Markland haben σώθητι καὶ ζῆ, Boissonade καί σοι, Musgrave σώθητι κεῖσε (σώθητ' ἐκεῖσε), was Dindorf in den Text setzt, Kirchhoff σώθητι· καὶ γὰρ μισθὸς οὐ σμικρὸς λαβεῖν vorgeschlagen. Die Emendation ist weit einfacher. V. 699 heisst es ἀλλ' ἕρπε καὶ ζῆ; dasselbe haben wir

hier in umgekehrter Folge: σώθητι (ζῇ) καὶ σοῦ vergl. Hesych. σοῦ· ἴθι, τρέχε, ὅρμα, also

σώθητι καὶ σοῦ μισθὸν οὐκ αἰσχρὸν λαβών.

Orestes soll am Leben bleiben und aufbrechen, Pylades aber bleiben, wie es im folgenden heisst.

Iph. T. 875.

τίνα σοι πόρον εὑρομένα
πάλιν ἀπὸ πόλεως, ἀπὸ φόνου πέμψω
πατρίδ' ἐς Ἀργείαν,
πρὶν ἐπὶ ξίφος αἵματι σῷ | πελάσαι;

Hierin ist ἀπὸ πόλεως sinnlos. Köchly vermuthet ἀπὸ ξένης. Man müsste zur Erklärung der handschriftlichen Lesart πόλεως als eine erklärende Ueberschrift über ξένης betrachten, wobei man nur eher das Glossem γῆς oder χθονός als πόλεως erwartete. Allein es giebt eine einfache Aenderung, welche zugleich stilgerechter ist; ἀπὸ πόλεως ist nichts anderes als ἀπ' ὀλέθρου σ'. Voraus lasse ich nach (εὑρομέν)α α noch einmal folgen: εὑρομένα | αὖ πάλιν.

Nachher muss ξίφος αἵματι σῷ πελάσαι jedenfalls als ein schwülstiger Ausdruck bezeichnet werden. Das Schwert nähert sich nicht dem Blute, sondern der Kehle. Sehr leicht aber konnte ΛΑΙΜΟΙ in ΑΙΜΑΤΙ übergehen. Vergl. Or. 1472 παίειν λαιμῶν ἔμελλεν εἴσω μέλαν ξίφος, Iph. A. 1084 βρότειον αἱμάσσοντες λαιμόν. Das Versmass besteht dann aus einem Anapäst und einem Dochmius, wenn nicht πρίν ποτε für πρὶν ἐπὶ zu schreiben ist (Kretikus und Dochmius) vergl. Soph. Ant. 120 πρίν ποθ' ἁμετέρων αἱμάτων πλησθῆναι, Aesch. Suppl. 38 ὄλοιντο, πρίν ποτε λέκτρων ἐπιβῆναι.

Wir erhalten also:

τίνα σοι πόρον εὑρομένα
αὖ πάλιν ἀπ' ὀλέθρου σ', ἀπὸ φόνου πέμψω
πατρίδ' ἐς Ἀργείαν,
πρὶν ἐπὶ ξίφος λαιμῷ σῷ
πελάσαι.

Iph. T. 1239. Phoen. 649.

φέρεν ἶνιν
ἀπὸ δειράδος εἰναλίας,
λοχεῖα κλεινὰ λιποῦσ'
ἀστάκτων μάτηρ ὑδάτων
τὰν βακχεύουσαν Διονύσῳ
Παρνάσιον κορυφάν.

Mit richtigem Gefühle hat Seidler ἀστάκτων ὑδάτων auf Παρνάσιον κορυφάν bezogen. Dass an den kleinen Bach Inopos nicht zu denken ist, wie Hermann meint, zeigt schon das Wort δειράδος. Aber einerseits kann man ἀστάκτων ὑδάτων nicht von μάτηρ un-

abhängig sein lassen und mit τὰν Παρνάσιον κορυφάν verbinden, andrerseits ist die Bezeichnung der Leto als μάτηρ ὑδάτων undenkbar. Neuerdings schreiben Weil und Koechly ἀστάκτων ματέρ' εἰς ὑδάτων, wobei die Präposition εἰς nicht gut gebraucht ist. Ich glaube, ἄστακτος weist auf ein anderes Wort hin; einen poetischen Ausdruck gewinnen wir, wenn wir μάτηρ aus μα entstanden sein lassen und ἄστακτον νᾶμ' ὑδάτων schreiben. Die Glosse von Hesychius ἄστακτον· οὐ καταστάζον, ἀλλὰ ῥύδην bezieht sich vielleicht auf unsere Stelle. Unentschieden muss es bleiben, ob εἰς (ausgefallen zwischen -οῦς' und ἀς-) ἄστακτον νᾶμ' oder ἄστακτον πρὸς νᾶμ' zu schreiben ist. Dem V.

ἄστακτον πρὸς νᾶμ' ὑδάτων

entspricht in der Antistrophe

γᾶς εὐνὰς ἔφραζον υ-,

was Hartung zu γᾶς εὐνὰς ἔφραζε σαφῶς ergänzt.

Auf gleiche Weise wie hier scheint das von Hermann mit Recht verworfene μάτηρ Phoen. 649 entstanden su sein:

Βρόμιον ἔνθα τέκετο μάτηρ
Διὸς γάμοισι.

Ich erkenne in μάτηρ die Endsilbe μα, in (τέκε)το die Anfangssilbe λο von λόχευμα. Vor Διὸς mag παῖς κόρα („seine — des Kadmos — jungfräuliche Tochter") ausgefallen sein:

Βρόμιον ἔνθα τέκε λόχευμα
⟨παῖς κόρα⟩ Διὸς γάμοισι.

Vergl. dazu Ion 921 ἔνθα λοχεύματα σέμν' ἐλοχεύσατο Λατὼ Δίοισί σε καρποῖς.

Ion 98.

στόμα τ' εὔφημον φρουρεῖτ' ἀγαθὸν
φήμας τ' ἀγαθὰς
τοῖς ἐθέλουσιν μαντεύεσθαι
γλώσσης ἰδίας ἀποφαίνειν.

Unverständlich ist γλώσσης ἰδίας: was soll oder kann ἰδίας bedeuten? Niemand wird erklären wollen, dass die Aussprüche des Gottes jedesmal in der Sprache des Orakel suchenden abgefasst waren. Angeredet sind Φοίβου Δελφοὶ θέραπες, die Priester welche den Bescheid des Gottes den Fragenden zu übermitteln hatten. Der Sinn ist durch die Worte στόμα εὔφημον φρουρεῖτε und φήμας ἀγαθὰς τοῖς ἐθέλουσιν μαντεύεσθαι ἀποφαίνειν hinlänglich angezeigt. Die Priester sollen ihren heiligen Dienst mit ehrfurchtsvoller Scheu verrichten, auf dass denen, welche den Gott befragen, guter Bescheid zu Theil werde. Die φῆμαι ἀγαθαί nun gehen aus von Apollo; Apollo aber ist der Mund oder die Zunge des Zeus; denn Διὸς πάρα θέσφατα πάντα (Hom. hymn. Merc. 472) und der von Delphi kommende Ausspruch wird bei Soph. O. R. 151 mit ὦ Διὸς ἁδυεπὲς φάτι

begrüsst. Wir haben demnach zu verbessern: γλώϲϲηϲ Δίαϲ ἀποφαίνειν. In ähnlicher Weise ist Hel. 197 in den Handschriften ἰδαίῳ für δαΐῳ geschrieben. Im vorhergehenden hat Hermann φρουρεῖτ', ἀγαθῶν φήμαϲ ἀγαθὰϲ . . ἀποφαίνειν geschrieben, während L. Dindorf bloss φρουρεῖν für φρουρεῖτ' setzt. Jedenfalls kann die Verbindung ϲτόμα εὔφημον ἀγαθὸν φρουρεῖτε nicht richtig sein; ebenso bedenklich aber wird der doppelte Gen. ἀγαθῶν φήμαϲ ἀγαθὰϲ γλώϲϲηϲ Δίαϲ. Wir werden vielmehr ϲτόμα εὔφημον ἀγαθῶν φρουρεῖτε („hütet den Mund, dass er nur gute Worte spreche und dadurch εὔφημον werde") verbinden müssen.

ϲτόμα τ' εὔφημον φρουρεῖτ' ἀγαθῶν
φήμαϲ τ' ἀγαθὰϲ
τοῖϲ ἐθέλουϲιν μαντεύεϲθαι
γλώϲϲηϲ Δίαϲ ἀποφαίνειν.

Vielleicht ist auch mit Kirchhoff ϲτόμα δ' und ausserdem φρουρεῖν τ' oder mit Hermann φρουρεῖτ' ἀγαθῶν, φήμαϲ ἀγαθὰϲ . . ἀποφαίνειν (d. i. ὥϲτε ἀποφαίνειν) zu corrigieren.

Ion 134.

εὐφάμουϲ δὲ πόνουϲ μοχθεῖν
οὐκ ἀποκάμνω.

εὐφάμουϲ giebt nicht den richtigen Begriff, den der Zusammenhang fordert. Denn voraus heisst es: herrlich ist mein Dienst (καλόν γε τὸν πόνον λατρεύω); ruhmvoll ist mein Dienst (κλεινὸϲ δ' ὁ πόνοϲ μοι). Man erwartet hiernach ein Adjektiv, welches die glückliche Lage des Tempeldieners des weiteren schildert; darin aber, dass er bei seinem Dienste ehrfurchtsvoll schweigt oder nur fromme Worte spricht, liegt kein Glück; wohl aber darin, dass der Dienst ihm leicht und angenehm ist. Darum halte ich mit Rücksicht auf die öfters vorkommende Verwechslung von φ und κ (vergl. oben S. 366 zu Androm. 1219)

εὐκαμάτουϲ δὲ πόνουϲ μοχθεῖν
οὐκ ἀποκάμνω.

für die ursprüngliche Lesart. Vergl. V. 189 καλλίφαρον für καλλιβλέφαρον. Wir haben dann dieselbe gewählte Wendung wie in πόνον ἡδὺν κάματόν τ' εὐκάματον (Bacch. 66 von bakchischem Gottesdienst). Im entsprechenden Verse der Strophe

κήπων ἐξ ἀθανάτων,
ἵνα δρόϲοι τέγγουϲι ἱεραὶ
τὰν ἀέναον παγὰν
ἐκπροϊεῖϲαι

ergänze ich das lückenhafte τὰν also:

κήπων ἐξ ἀθανάτων,
ἵνα δρόϲοι τέγγουϲ' ἱεραὶ

γά⟨πεδο⟩ν, ἀέναον παγὰν
ἐκπροϊεῖcαι.

γήπεδον ist ja bekanntlich das eigentliche Wort für Gartenboden.

Ion 359.

ΙΩΝ. οἴμοι· προcῳδὸc ἡ τύχη τὠμῷ πάθει.
ΚΡ. καὶ c', ὦ ξέν', οἶμαι μητέρ' ἀθλίαν ποθεῖν.
ΙΩΝ. καὶ μή γ' ἐπ' οἰκτόν μ' ἔξαγε, οὗ 'λελήcμεθα.
ΚΡ. cιγῶ· πέραινε δ' ὧν c' ἀνιcτορῶ πέρι.

Nach den letzten Worten der Kreusa sollte man glauben, dass Ion eine an ihn gestellte Frage noch nicht vollständig beantwortet habe. Statt dessen ist vorher immer Ion der fragende und ausforschende und nachher giebt er nicht irgend eine weitere Aufklärung, sondern stellt eine neue Frage οἶcθ' οὖν ὃ κάμνει τοῦ λόγου μάλιcτά cοι; Mithin verlangen wir

cιγῶ· πέραινε δ' ὧν ἀνιcτορεῖc πέρι.

„Ich bin stille davon; fahre nur mit deinem Ausfragen fort". Im vorausgehenden Vers hat Nauck gut ἅ, μή μ' ἐπ' οἶκτον vermuthet. Wir können καὶ in vortheilhafter Weise beibehalten, wenn wir schreiben:

μὴ καί μ' ἐπ' οἶκτον ἔξαγ', οὗ 'λελήcμεθα.

Ion 375.

εἰ τοὺc θεοὺc ἄκονταc ἐκπονήcομεν
φράζειν ἃ μὴ θέλουcιν ἢ προβωμίοιc
cφαγαῖcι μήλων ἢ δι' οἰωνῶν πτεροῖc.

Der Ausdruck „durch die Vögel mittels der Flügel" ist hässlich. Durch den Flug, d. h. durch die Richtung des Fluges geben die Götter ihren Willen kund. Auch Nauck bezeichnet in der neuesten Auflage δι' οἰωνῶν πτεροῖc als fehlerhaft. Offenbar muss in πτεροῖc das von διὰ abhängige Substantiv enthalten sein:

cφαγαῖcι μήλων ἢ δι' οἰωνῶν πόρουc.

„Durch die Bahnen des Vögelflugs". Vergl. Aesch. Prom. 280 αἰθέρα θ' ἁγνὸν πόρον οἰωνῶν.

Ion 566.

ΧΟ. κοιναὶ μὲν ἡμῖν δωμάτων εὐπραξίαι·
ὅμωc δὲ καὶ δέcποιναν εἰc τέκν' εὐτυχεῖν
ἐβουλόμην ἂν τούc τ' Ἐρεχθέωc δόμουc.

Hierin widerspricht ἡμῖν dem Gedanken. Xuthos hat in Ion seinen Sohn erkannt. Der Chor, welcher immer Partei ergreift für seine Herrin und angestammte Fürstin, kann die Freude des Xuthos nicht theilen und bemerkt: „an dem Glücke des Hauses nimmt zwar auch deine Gemahlin Theil; doch wünschte ich, dass du nicht allein dich der Nachkommenschaft erfreuest, sondern dass auch meine

Fürstin und mit ihr der Stamm des Erechtheus mit Kindern gesegnet sei". Von sich spricht der Chor nicht. Dass dies der richtige Sinn ist, zeigt schon die Stellung von κοιναί. Demnach fordert der Zusammenhang die Aenderung:

κοιναὶ μὲν ὑμῖν δωμάτων εὐπραξίαι.

Ion 683.

πόθεν ὁ παῖς ὅδ' ἀμφὶ ναοὺς σέθεν
τρόφιμος ἐξέβα, γυναικῶν τίνος;
οὐ γάρ με σαίνει
θέσφατα μή τιν' ἔχῃ δόλον.

Die Negation οὐ verdankt ihren Ursprung nur einem Missverständnisse von σαίνει. Nicht mit οὐ σαίνει, sondern nur mit σαίνει θέσφατα kann μή τιν' ἔχῃ δόλον verbunden sein: „das Orakel berührt mich, weckt in mir die Besorgniss, es möchte eine List in ihm stecken". Ich habe zuerst an σὰ γὰρ gedacht und ich sehe, dass auch Heimsoeth σὰ γάρ μ' ἔσηνε θέσφατα vermuthet. Aber die richtige Verbindung giebt

ἀτάρ με σαίνει
θέσφατα μή τιν' ἔχῃ δόλον.

Dem ἀτάρ με σαίνει entspricht in der Antistrophe ὄλοιτ' ὄλοιτ' ὦ.

Ion 725.

ὦ πρέσβυ παιδαγώγ' Ἐρεχθέως πατρὸς
τοὐμοῦ ποτ' ὄντος, ἡνίκ' ἦν ἔτ' ἐν φάει.

Die Worte „der mein Vater einstmals war als er noch lebte" oder „der ehemals lebte als er noch lebte" scheinen zum mindesten ungeeignet zu sein. Es muss heissen:

τοὐμοῦ ποτ' ὢν τόθ' ἡνίκ' ἦν ἔτ' ἐν φάει.

Vergl. V. 977 αἰδούμεθ' εὐνὰς τὰς τόθ' ἡνίκ' ἐσθλὸς ἦν, dazu El. 287 πατρός γε παιδαγωγὸς ἀρχαῖος γέρων.

Ion 837.

ἀμήτορ', ἀναρίθμητον, ἐκ δούλης τινὸς
γυναικός, εἰς σὸν δῶμα δεσπότην ἄγει.

Es lässt sich schwer erweisen, dass ἐκ δούλης τινὸς γυναικὸς nicht richtig sei. Und doch warum soll der Dichter eine solche Härte zugelassen haben, da

ἀμήτορ', ἀναρίθμητον, ἐκ δούλης τινὸς
γενόμενον εἰς σὸν δῶμα δεσπότην ἄγει.

auf der Hand lag? Leicht konnte unter Einwirkung des vorhergehenden ἐκ δούλης τινὸς ein Abschreiber γενόμενον mit γυναικὸς verwechseln.

Ion 925.

ὦ θύγατερ, οἴκτου σὸν βλέπων ἐμπίπλαμαι
πρόσωπον, ἔξω δ' ἐγενόμην γνώμης ἐμῆς.

κακῶν γὰρ ἄρτι κῦμ' ὑπεξαντλῶν φρενί
πρύμνηθεν αἴρει μ' ἄλλο cῶν λόγων ὕπο,
οὓc ἐκβαλοῦcα τῶν παρεcτώτων κακῶν
μετῆλθες ἄλλων πημάτων καινὰc ὁδούc.

Das Gleichniss vom stürmischen Meere erinnert an Aesch. Sept. 758 κακῶν δ' ὥcπερ θάλαccα κῦμ' ἄγει· τὸ μὲν πίτνον, ἄλλο δ' ἀείρει τρίχαλον ὃ καὶ περὶ πρύμναν πόλεωc καχλάζει. Aber zwischen beiden Gleichnissen ist ein bedeutender Unterschied. Bei Aeschylus ist das Bild entlehnt von dem gewaltigen Wogenschlage, der um das Schiff tost. Man sieht die Wellen an das Schiff herankommen, eine höher als die andere, die τρικυμία, auf welche sich τρίχαλον bezieht. Bei Euripides aber ist nicht von der Gefahr, sondern von dem Ueberschlagen der Wogen die Rede. Wenn es aber heisst: „während ich eine Woge ausschöpfe", so kann darauf nicht folgen „hebt mich oder hebt das Schiff einen andern in die Höhe", sondern nur „fällt eine andere über mich herein". Demnach ist αἴρει falsch und auch αἱρεῖ, woran man zunächst denken könnte, giebt nicht den richtigen Sinn. Es muss heissen

κακῶν γὰρ ἄρτι κῦμ' ὑπεξαντλῶν φρενὶ
πρύμνηθεν ἄρδει μ' ἄλλο cῶν λόγων ὕπο

„übergiesst mich vom Hintertheile her eine zweite". Warum es heisst „vom Hintertheile her", wissen diejenigen, die auf dem Wasser gefahren sind.

Ion 1014. 1015. 1138.

ὁ δεύτεροc δ' ἀριθμὸc ὃν λέγειc τί δρᾷ;

Ich habe früher ὁ δεύτεροc δὲ θρόμβοc emendiert. Ueber θρόμβοc kann kein Zweifel sein; denn es wird auf διccοὺc cταλαγμοὺc αἵματοc V. 1003 Bezug genommen. Allein die Ueberlieferung kann noch genauer festgehalten werden mit

ὁ δεύτεροc γὰρ θρόμβοc ὃν λέγειc τί δρᾷ;

Hierin steht γὰρ ebenso wie in dem vollkommen gleichen V. Bacch. 477

τὸν θεὸν ὁρᾶν γὰρ φῂc caφῶc ποῖόc τιc ἦν;

In dem folgenden Verse

κτείνει, δρακόντων ἰὸc ὢν τῶν Γοργόνοc

scheint τῶν nicht passend zu sein; vielleicht hat es ἐκ Γοργόνοc geheissen wie V. 1003 Γοργοῦc ἄπο. Dagegen muss der Artikel nothwendig hergestellt werden in V. 1138

μέτρημ' ἔχουcαν τοὐν μέcῳ γε μυρίων
ποδῶν ἀριθμόν, ὡc λέγουcιν οἱ coφοί.

Abgesehen davon, dass γὲ nicht am Platze ist, kann Krüger Gr. Gr. I § 50, 2, 8 lehren, dass es heissen muss

μέτρημ' ἔχουcαν τοὐν μέcῳ τῶν μυρίων
ποδῶν ἀριθμόν.

Cycl. 153.

ΣΕΙΛΗΝΟΣ. παπαιάξ, ὡς καλὴν ὀςμὴν ἔχει.
ΟΔΥΣ. εἶδες γὰρ αὐτήν; ΣΕΙ. οὐ μὰ Δί', ἀλλ' ὀςφραίνομαι.
ΟΔ. γεῦςαί νυν, ὡς ἂν μὴ λόγῳ 'παινῇς μόνον.

Für ὀςμὴν hat Reiske μορφὴν vermuthet; auch Hermann hält mit Bothe und Francke den Witz für abgeschmackt, wenn εἶδες sich bloss auf καλήν beziehe, und glaubt, dass Euripides παπαιάξ, γεῦςιν ὡς καλὴν ἔχει geschrieben habe, während ὀςμὴν als Erklärung zu γεῦςιν in den Text gekommen sei. Hermann verweist dabei auf Bekker Anecd. p. 87, 31 γεύεςθαι οὐ μόνον ἐπὶ τοῦ ἐςθίειν, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῦ ὀςφραίνεςθαι . . Εὐριπίδης Κύκλωπι. Diese Bemerkung hat offenbar das Verbum γεύεςθαι, nicht das Substantiv γεῦςις im Auge und scheint nur auf einem Missverständniss, welches durch das obige ὀςφραίνομαι veranlasst ist, zu beruhen; es sollte mit Beziehung auf den oben a. V. 155 heissen οὐ μόνον ἐπὶ τοῦ ἐςθίειν, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῦ πίνειν. Die Stelle bedarf keiner Aenderung. Um den Scherz zu würdigen, muss man nur an die Eristik der Sophisten denken, die uns freilich ferne liegt, damals aber grosses Aufsehen erregte. Es gehörte zur Kunst der Eristiker einen im uneigentlichen Sinne gebrauchten Ausdruck aufzugreifen und damit den Gegner „niederzuwerfen". So gebraucht im Platonischen Euthyd. p. 287 B Sokrates den Ausdruck τί coι ἄλλο νοεῖ τοῦτο τὸ ῥῆμα; Dies benützt der Eristiker Dionysodoros in folgender Weise: πότερον ψυχὴν ἔχοντα νοεῖ τὰ νοοῦντα ἢ καὶ τὰ ἄψυχα; Τὰ ψυχὴν ἔχοντα. Οἶςθα οὖν τι, ἔφη, ῥῆμα ψυχὴν ἔχον; Μὰ Δί' οὐκ ἔγωγε. Τί οὖν ἄρτι ἤρου, ὅ τί μοι νοοῖ τὸ ῥῆμα; Τί ἄλλο γε, ἦν δ' ἐγώ, ἢ ἐξήμαρτον διὰ τὴν βλακείαν; Weil νοεῖν in eigentlicher Weise von einem geistigen Wesen gebraucht wird, fragt Dionysodoros, ob ein Ausdruck auch einen Geist besitze, da er νοεῖ τὸ ῥῆμα gesagt habe. So wird καλός gewöhnlich von körperlicher Gestalt gebraucht. Darum fragt Odysseus, ob der Duft vielleicht körperliche Gestalt habe, weil er ihn schön nenne. Der Silen versteht sich nicht auf solche Kunst und entgegnet dummdreist „nein Gestalt hat er nicht, wohl aber Geruch".

Cycl. 361.

μή μοι μὴ προδίδου·
μόνος μόνῳ κόμιζε πορθμίδος ςκάφος.

Polyphem ist in seine Höhle gegangen, um einige von den Gefährten des Odysseus zu verspeisen. Der Chor der Satyrn drückt sein Entsetzen über das gräuliche Vorhaben aus und spricht: „Oeffne deinen weiten Rachen; du kannst jetzt die Glieder der Fremdlinge gesotten und gebraten kauen auf dichtzottigem Ziegenfelle ausgestreckt". Auf diese Worte folgen die beiden oben angeführten Verse; dann führt der Chor fort mit:

χαιρέτω μὲν αὖλις ἥδε,
χαιρέτω δὲ θυμάτων

ἀποβώμιος ἂν ἔχει θυσίαν
Κύκλωψ Αἰτναῖος ξενικῶν
κρεῶν κεχαρμένος βορᾷ.

Bei solchem Zusammenhang muss der Inhalt obiger Verse durchsichtig und klar sein. Diesen hat schon Hoepfner richtig angegeben: „gib mir nichts davon; iss du es allein". An und für sich ist die Hermann'sche Erklärung des ersten Verses „ne mihi prode haec i. e. fac ne frustra haec apparaverimus" unverständlich und beruht auf der falschen Annahme, der Chor sei mit in die Höhle gegangen und komme der Reihe nach heraus. Freilich kann μή μοι μὴ προδίδου das nicht heissen und die Emendation ist unsicher. Den Sinn stellt am einfachsten die Besserung von Madvig Adv. crit. p. 267 μή μοι μὴ προςδίδου („ne mihi partem dederis") her, vergl. V. 531, Hel. 700, Aristoph. Equ. 1222, Pax 1111; nur ist das Versmass bedenklich. Was aber sollen die folgenden Worte heissen? Kann der Satz „führe dir allein zu des Fahrzeugs Bauch" einen Sinn haben? Hermann giebt die Erklärung „solus soli tibi confer hanc celocem: q. e. solus soli tibi inger quas nos aspernamur carnes humanas". Absolut verlangt πορθμίδος σκάφος, wenn es verständlich sein soll, eine nähere Bestimmung. Verständlich ist z. B. der Gebrauch von πορθμὶς in dem Bruchstück des Philoxenus bei Athen. p. 643 A πορθμίδας πολλῶν ἀγαθῶν πάλιν εἴςφερον γεμούςας. Kurz und gut, es liegt hier ein Fehler vor, der sich auf die leichteste Weise bessern lässt durch:

μόνος μόνῳ γέμιζε πορθμίδος σκάφος.

„allein fülle dir voll des Schiffes Bauch, d. h. allein nimm dir eine volle Schiffsladung" vergl. V. 505 σκάφος ὁλκὰς ὣς γεμισθεὶς ποτὶ σέλμα γαστρὸς ἄκρας.

Cycl. 392.

καὶ χάλκεον λέβητ' ἐπέζεσεν πυρί,
ὀβελούς τ' ἄκρους μὲν ἐγκεκαυμένους πυρί
ξεστοὺς δὲ δρεπάνῳ γ' ἄλλα, παλιούρου κλάδῳ.

Den letzten Vers hat Scaliger verständlich gemacht durch die Aenderung τἄλλα, παλιούρου κλάδων. Hievon ist τἄλλα, der Gegensatz zu ἄκρους, natürlich unzweifelhaft richtig; dagegen giebt κλάδων den Gedanken nicht genau; denn die Bratspiesse sind nicht aus den Zweigen des Dornbaums gefertigt, sondern sind nichts als rohe Zweige die nur abgeästet und an der Spitze gebäht sind. Die Endung ist gefälscht worden durch die falsche Beziehung auf δρεπάνῳ: es muss heissen:

ξεστοὺς δὲ δρεπάνῳ τἄλλα, παλιούρου κλάδους.

Cycl. 514.

λύχνα δ' ἀμμένει δάια σὸν
χρόα χὼς τέρεινα νύμφα
δροσερῶν ἔσωθεν ἄντρων.

Die verschiedenen Versuche Metrum und Sinn dieser Stelle in Ordnung zu bringen scheinen nicht gelungen zu sein. Hermann, welcher im vorhergehenden Verse die treffliche Ergänzung ⟨φίλος ὤν⟩ φιλεῖ τις ἡμᾶς gefunden hat, vermuthet hier minder glücklich

λύχνα δ' ἀμμένει διαὶ σὸν
χρόα σ', ὡς τέρεινα νύμφα.

An dem Gedanken, „lucernae te propter formam tuam exspectant: nam intus est in antro tenera sponsa" wird kaum Jemand Gefallen finden. W. Dindorf hat

λύχνα δ' ἀμμένει πάλαι σὸν
χρό'· ἄγ' ὡς τέρεινα νύμφα

in den Text gesetzt. Was soll der Cyklope unter λύχνα δ' ἀμμένει πάλαι σὸν χρόα verstehen? Auch die Vermuthung von Kirchhoff

λύχνα σ' ἀμμένει· πελᾷ σὸν
χρόα χρῷ τέρεινα νύμφα

kann nicht genügen: weder ist λύχνα σ' ἀμμένει verständlich noch der Ausdruck χρῷ τέρεινα ohne Anstoss.

Wenn man die durchgängige Zweideutigkeit des Ausdrucks beachtet, wird man bald merken, was in ΔΑΙΑΣΟΝ enthalten ist. Offenbar ΔΑΙΔΟΝ. Im folgenden hat schon Fix καὶ für χὡς hergestellt; dieses ist durch Ueberschrift von ὡς (καὶ ὡς) entstanden, weil man den Vergleich nicht richtig fasste. Durch den Zusatz καὶ τέρεινα νύμφα tritt das Vorhergehende erst ins rechte Licht. Wir haben also

⟨φίλος ὤν⟩ φιλεῖ τις ἡμᾶς.
λύχνα δ' ἀμμένει ⟨σε⟩δᾴδων
χρόα καὶ τέρεινα νύμφα
δροσερῶν ἔσωθεν ἄντρων.

Die Worte φίλος ὤν φιλεῖ τις ἡμᾶς haben dem Cyklopen gegenüber einen erotischen Sinn; in Wirklichkeit denkt der Chor an Odysseus. Darauf spricht der Chor dem Scheine nach von Hochzeitsfackeln, von einer schlanken Braut, die des Polyphem in der Grotte harre, von bunten Kränzen (στεφάνων οὐ μία χροιά), die bald um das Haupt des Cyklopen gewunden werden sollen: in Wahrheit meint er mit den λύχνα δᾴδων die Leuchte des brennenden δαλός, mit der τέρεινα νύμφα eine Nymphe anderer Art, eine Dryade, den schlanken und geglätteten Baumstamm, der ins Auge des Cyklopen gestossen werden soll; mit dem buntfarbigen Kranz endlich die Blutströme, welche dem geblendeten um den Kopf fliessen werden. Die Redeweise ἀμμένει σε χρόα ist bekannt (παίει ῥοπάλῳ με τὸ νῶτον, τὰ γόνατα κόπος ἕλοι με καματηρὸς ἄν, Krüger II § 46, 16, 3). Durch die nähere Bestimmung χρόα wird der Ausdruck verfänglich.

Cycl. 525.

ΚΥ. θεὸς δ' ἐν ἀσκῷ πῶς γέγηθ' οἴκους ἔχων;
ΟΔ. ὅπου τιθεῖς, ἐνθάδ' ἐστὶν εὐπετής.

So hat die bessere Handschrift; die geringere bietet die Correktur τιθεῖ τις. Porson schreibt τιθῇ τις, aber wir dürfen nicht von der Correktur, sondern wir müssen von der besseren Lesart ausgehen. In dieser ist τιθεὶς eine gewöhnliche Verschreibung für τίθης. Kirchhoff schreibt ὅπου τιθῇς ἄν; allein es dürfte sich kaum ein Beispiel aufweisen, wo ἄν im conjunctivischen Relativsatz so vom Relativ getrennt wäre. Man dürfte darum einer anderen Verbesserung von Kirchhoff ὅπου τιθῇς νιν den Vorzug geben, wenn nicht der Sinn einen anderen Begriff verlangte:

ὅπου τίθης οὖν, ἐνθάδ' ἐστὶν εὐπετής.

„Wo du auch immer ihn hinthust, da ist er gerne". Für die Stellung von οὖν vergl. Soph. Trach. 1247 πράσσειν ἄνωγας οὖν, O. R. 1517 οἶσθ' ἐφ' οἷς οὖν εἶμι; Ai. 34 πάντα γὰρ τά τ' οὖν πάρος, Eur. Med. 533 ὅπῃ γὰρ οὖν ὤνησας.

Cycl. 544.

ΣΕΙ. κλίθητί νυν μοι πλευρὰ θεὶς ἐπὶ χθονός.
ΚΥ. τί θῆτα τὸν κρατῆρ' ὄπισθέ μου τίθης;
ΣΕΙ. ὡς μή παριών τις καταβάλῃ. ΚΥ. πίνειν μὲν οὖν
κλέπτων σὺ βούλει; κάτθες αὐτὸν εἰς μέσον.

Diese Situation kann ich mir nicht erklären. Man sieht aus V. 544 und aus κάτθες αὐτὸν εἰς μέσον, dass die beiden einander an der Seite liegen, das Gesicht sich zukehrend. Wenn nun Silen den Mischkrug hinter den Cyklopen (ὄπισθέ μου) setzt, so begreift man nicht, wie er das thun kann um verstohlen daraus zu trinken. Vielmehr muss Silen den Krug hinter seinen eigenen Rücken schaffen, um ihn heimlich zu leeren, wenn der Cyklope mit Odysseus im Gespräch begriffen ist, wie er es nachher trotz der Vorsicht des Polyphem wirklich thut (V. 551 τὸν οἶνον ἐκπίνεις λάθρᾳ). Demnach glaube ich, dass man

τί δῆτα τὸν κρατῆρ' ὄπισθέ σου τίθης;

zu verbessern hat. Die Worte ὡς μὴ παριών τις καταβάλῃ sind natürlich eine schlechte Ausrede, die um so spasshafter ist, als die Furcht als völlig grundlos erscheint.

Cycl. 608.

λήψεται τὸν τράχηλον
ἐντόνως ὁ καρκίνος
τοῦ ξένων δαιτυμόνος· πυρὶ γὰρ τάχα
φωσφόρους ὀλεῖ κόρας.

In dieser Stelle ist zweierlei anstössig. Einmal enthält der Satz πυρὶ γὰρ τάχα φωσφόρους ὀλεῖ κόρας keine Begründung oder Erläuterung zu dem vorausgehenden. Denn wenn die Feuerzange den Hals packt, so ist das etwas ganz anderes als wenn die Augen ausgebrannt werden. Dann stimmt das überhaupt nicht zusammen,

dass dieselbe Feuerzange den Hals einzwängen und zugleich die Augen zerstören soll. Es liegt hier die falsche Trennung eines Wortes vor:

πυράγρα τάχα
φωςφόρους ὀλεῖ κόρας.

Or. 60.

Ἑλένην
προύπεμψεν εἰς δῶμ' ἡμέτερον· ἔςτιν δ' ἔςω
κλαίους' ἀδελφὴν ξυμφοράς τε δωμάτων.

Ich weiss nicht, ob ich andere davon überzeugen kann, dass ἔςτιν δ' ἔςω nicht der richtige und geeignete Ausdruck sei. Die vorausgehenden Worte erwecken die Vorstellung, dass Helena sich im Hause befinde; die Angabe ἔςτιν δ' ἔςω ist also überflüssig. Dagegen gehört zur plastischen Darstellung der Weinenden die Bestimmung ἧςται und ich zweifle nicht, dass vom Dichter geschrieben worden ist:

ἧςται δ' ἔςω
κλαίους' ἀδελφὴν ξυμφοράς τε δωμάτων

Vergl. z. B. Iph. A. 1175 ἐπὶ δὲ δακρύοις μόνη κάθημαι τήνδε θρηνῳδοῦς' ἀεί.

Orest. 183.

οὐχὶ cῖγα cῖγα φυλαςςομένα
cτόματος ἀνακέλαδον ἀπὸ λέχεος ἥ-
cυχον ὕπνου χάριν παρέξεις, φίλα;

Bei Lobeck Paralip. p. 385 heisst es: omnino substantiva in os exeuntia quae a verbis primitivis ducta actionem significent, perrara sunt: μετάμελος, ἀνακέλαδος, ἀνάπαλος. Das Wort μετάμελος wird als Adjektiv gebraucht, als Substantiv findet es sich bei Thucydides (VII 55) und späteren. Dieser Gebrauch scheint zu den Eigenthümlichkeiten des Thucydideischen Stils zu gehören. So findet sich παράλογος sonst immer als Adjektiv, nur bei Thucydides kommt es als Substantiv vor wie ὁ παράλογος αὐτοῖς μέγας ἦν, πολὺ δὲ μείζων ἔτι τῆς στρατείας ὁ μετάμελος (a. O.). Das Substantiv ἀνάπαλος, ἄμπαλος ist seit der Verbesserung von Pind. Ol. VII 110 durch Boeckh (ἂμ πάλον für ἄμπαλον) verschwunden. Wir werden demnach gegen den substantivischen Gebrauch von ἀνακέλαδος in der obigen Stelle des Euripides von vornherein Misstrauen hegen. Dass aber wirklich hier ein Fehler des Textes vorliegt, zeigt das folgende ἀπό. Unmöglich, wenn auch gewöhnlich angenommen, ist die Construction von ἀπὸ mit λέχεος („procul ab lecto"); denn man kann nicht φυλαςςομένα ἀπὸ λέχεος verbinden, da φυλάςςεςθαι ἀνακέλαδον „ein Aufschreien verhüten" die Bestimmung „fern vom Bette" nicht verträgt; φυλάςςεςθαι κέλαδον und κέλαδον ἀπέχειν ἀπὸ λέχεος sind zwei ganz verschiedene Dinge, die nicht zusammengehören. Entweder muss der Chor schweigen oder er muss fern

vom Bette sprechen, damit er Orestes nicht wecke. Noch weniger wird man ἀπὸ mit cτόματος verbinden wollen, es müsste denn Jemand „das Aufschreien das vom Munde herkommt“ für gewählter halten als „das Aufschreien des Mundes“. Offenbar ist λέχεος abhängig von ἥcυχον ὕπνου χάριν; ἀνακέλαδος aber ist, wie die Analogie lehrt, Adjektiv und ἀπὸ ist verderbt aus ὄπα. Uebrigens entspricht der Vers

cτόματος ἀνακέλαδον ὄπα λέχεος ἄ-

vollkommen dem antistrophischen

ἄγαμος, ἔπιδ', ἄτεκνος ἄτε βίοτον ἁ

und besteht aus drei cretici; an eine weitere Aenderung, wie sie Hermann macht, um zwei Dochmien herzustellen (ἀπὸ δὲ λέχεος), ist nicht zu denken. Der Ausdruck erinnert an Aesch. Ag. 236 cτόματός τε καλλιπρῴρου φυλακὰν καταcχεῖν φθόγγον ἀραῖον οἴκοις, welches gesagt ist für φυλάccειν cτόματος φθόγγον, dem hier entspricht φυλάccεcθαι cτόματος ἀνακέλαδον ὄπα („sich vor einem lauttönenden Rufe des Mundes in Acht nehmen“).

Or. 632.

Μενέλαε, ποῖ cὸν πόδ' ἐπὶ cυννοίᾳ κυκλεῖς,
διπλῆς μερίμνης διπτύχους ἰὼν ὁδούς;

Nauck Eur. St. I S. 47 vermuthet τῷ cὺ für ποῖ cόν. Weil bemerkt dagegen: la conjecture de Nauck détruit le tour naturellement symbolique de l' expression. Cf. Hec. 812 ποῖ μ' ὑπεξάγεις πόδα. Diese Bemerkung könnte man gelten lassen, wenn nicht ἐπὶ cυννοίᾳ dabei stände. So kann der natürliche Ausdruck nur heissen: „bei welcher Ueberlegung drehst du dich im Kreise?“ („was überlegst du, dass du dich so unruhig hin- und herhewegst“). Nauck hat seine Emendation nicht vollendet, es muss geschrieben werden:

Μενέλαε, ποίᾳ πόδ' ἐπὶ cυννοίᾳ κυκλεῖς;

Or. 711.

ἀλκῇ δέ c' οὐκ ἄν, ᾗ cὺ δοξάζεις ἴcωc,
cώcαιμ' ἄν· οὐ γὰρ ῥᾴδιον λόγχῃ μιᾷ
cτῆcαι τρόπαια τῶν κακῶν ἅ coι πάρα.
οὐ γάρ ποτ' Ἄργους γαῖαν εἰc τὸ μαλθακὸν
προcηγόμεcθα· νῦν δ' ἀναγκαίως ἔχει
δούλοιcιν εἶναι τοῖc coφοῖcι τῆc τύχηc.

Der Satz οὐ γὰρ ποτ' Ἄργους γαῖαν εἰc τὸ μαλθακὸν προcηγόμεcθα entbehrt des rechten Sinnes. Einmal fehlt ἄν, dann könnte man Ἄργους γαῖαν προcηγόμεcθα („zu gewinnen suchen“) verstehen, nicht aber γαῖαν προcηγόμεcθα εἰc τὸ μαλθακόν. Weil glaubt, dass mit der leichten Verbesserung προcηγόμεcθ' ἄν, wie bereits Hartung geschrieben hat, geholfen sei und erklärt mit Musgrave εἰc τὸ μαλθακόν im Sinne von μαλθακῶc, dessen Gegensatz πρὸc τὸ καρτερόν (Aesch. Prom. 212) sei. Allein nicht nur ist ein

solcher Gebrauch von εἰς τὸ μαλθακόν sehr bedenklich und wird durch Beispiele wie εἰς τὸ ἀκριβὲς εἰπεῖν, ἐς τὸν πωλικὸν τρόπον nicht erwiesen, sondern es würde auch die Bedeutung von μαλθακῶς dem Sinne der Stelle nicht genügen. Oder ist προσαγόμεθα Ἄργους γαῖαν μαλθακῶς ein geeigneter Ausdruck statt μαλθακοῖς λόγοισιν? Mag demnach auch die Aenderung προσηγόμεσθ' ἂν durchaus unbedenklich sein, hier muss die Ueberlieferung προσηγόμεσθα als Bestätigung dafür dienen, dass die Lesart, welche der Schol. erklärt, die ursprüngliche ist. Auf diese hat Kirchhoff aufmerksam gemacht. Das Scholion εἰ γὰρ ἦν τοῦτο ῥᾴδιον, οὔποτε διὰ τοῦ Ἄργους τὴν γῆν ἤγουν διὰ τὸ Ἄργος προσεφέρομεν ἑαυτοὺς εἰς τὸ μαλθακόν· νῦν δὲ ἀναγκαίως ἔχει τοῖς σοφοῖς δούλους εἶναι τῆς τύχης giebt mit den Worten οὔποτε διὰ — τὸ Ἄργος προσεφέρομεν ἑαυτοὺς εἰς τὸ μαλθακόν einen passenden Gedanken für den Satz οὐ — προσηγόμεσθα, der nicht in unserer Ueberlieferung gefunden werden konnte. Wir müssen also dieses Scholion zur Grundlage der Emendation machen, wie es Kirchhoff gethan hat: ex his sequitur v. 712 olim fuisse εἰ γάρ, non οὐ γάρ, v. 713 post τρόπαια excidisse ἦν sive id lectum fuit a scholiasta sive non fuit; deinde v. 714 οὐ γὰρ corruptum esse ex οὐκ ἂν sive οὔ τἄν, quod videri potest legisse schol. Hiedurch ist zugleich erwiesen, dass die Meinung von Dindorf, die drei letzten Verse seien interpoliert, unrichtig ist. Wohl ist es gestattet zu behaupten „interpolatoris veteris fraudem non animadvertit Aristophanes Byzantius, de quo schol. τὸ δὲ Ἄργους γράφεται καὶ Ἄργου, ἵν' ᾖ Ἄργου γαῖαν· Ἀριστοφάνης δὲ μετὰ τοῦ σ", aber weder ist ein Anlass der Interpolation ersichtlich, was z. B. der Fall wäre, wenn εἰ γὰρ für οὐ γὰρ in den Handschriften stünde, noch scheint überhaupt ein genügender Grund vorzuliegen, diese Verse für unecht zu halten. Stellen wir aber den Text nach den Andeutungen des Scholions her, dann erklärt es sich, woher die ganze Corruptel entstanden ist. Kirchhoff ist sich nicht ganz consequent geblieben; er fährt fort: non sequitur legisse scholiastam δι' Ἄργους γαῖαν. nihilominus ποτ' vix sanum putaverim, verum corruptum e πρός. v. denique 715 pro librorum προσηγόμεσθα malim προσηγόμεσθα. Allerdings braucht der Schol. nicht διὰ gelesen zu haben, aber er muss ein entsprechendes Wort im Text gehabt haben. Dieses Wort war παρά. Wenn wir nämlich den Text so herstellen:

εἰ γὰρ ῥᾴδιον λόγχῃ μιᾷ
στῆσαι τρόπαι' ἦν τῶν κακῶν ἅ σοι παρά,
οὐκ ἂν παρ' Ἄργους γαῖαν εἰς τὸ μαλθακὸν
προσηγόμεσθα· νῦν δ' ἀναγκαίως ἔχει κτε.,

so genügt die gewöhnliche Verwechslung von παρ' und γάρ, um die übrigen Nachbesserungen hervorzurufen. Wegen der Bedeutung von παρὰ „um Argos willen", „die Rücksicht auf Argos hätte uns nicht zu rücksichtsvollem Vorgehen bestimmt" vergl. Thuc. I 141 καὶ

ἕκαστος οὐ παρὰ τὴν ἑαυτοῦ ἀμέλειαν οἴεται βλάψειν, Isocr. Archid. § 52 παρὰ τοῦτον γίγνεται ἡ σωτηρία, Krüger Gr. Gr. I § 68, 36, 6.

Or. 832.

τίς ἔλεος μείζων κατὰ γᾶν
ἢ ματροκτόνον αἷμα χειρὶ θέσθαι;

Mir scheint der Ausdruck χειρὶ θέσθαι sehr leblos und nichtssagend zu sein. Da Aeschylus αὐτάδελφον αἷμα δρέπεσθαι gesagt, wird wol auch Euripides hier geschrieben haben:

ἢ ματροκτόνον αἷμα
χειρὶ δρέπεσθαι;

Or. 984.

ἵν' ἐν θρήνοισιν ἀναβοάσω
γέροντι πατρὶ Ταντάλῳ.

Die Lesart des cod. Marc. 468 (F) θρήνοις darf man als Fingerzeig für eine andere Trennung der Worte betrachten; denn als etwas anderes braucht die Aenderung

ἵν' ἐν θρήνοις ἰὰν βοάσω

nicht zu gelten.

Or. 1395.

ΦΡ. αἴλινον αἴλινον ἀρχὰν θανάτου
βάρβαροι λέγουσιν, αἰαῖ,
Ἀσιάδι φωνᾷ,
βασιλέων ὅταν αἷμα χυθῇ κατὰ γᾶν ξίφεσιν
σιδαρέοισιν Ἅιδα.

Die Lesart ἀρχὰν θανάτου ist sinnlos. Das Wort θανάτου verdankt offenbar seinen Ursprung einer Erklärung zu ξίφεσιν σιδαρέοισιν Ἅιδα, vergl. das Schol. τοῖς θάνατον ἐξεργαζομένοις. Musgrave vermuthete ἰαχὰν θανάτου, Kirchhoff ἀρχᾶν θανάτῳ, Weil ἀχὰν θανάτου. Aber das Scholion εἰώθασιν οἱ βάρβαροι τὸν αἴλινον ἐν ἀρχῇ θρήνου λέγειν enthält gewiss den richtigen Gedanken: der Weheruf αἴλινον αἴλινον war der Anfang der Klage. Wenn Kirchhoff zu dem Schol. bemerkt: non puto tamen aliud scholiastam in libris suis legisse quam quod nostri praebent, so möchte ich doch bezweifeln, ob ἀρχὴν θανάτου mit ἀρχὴν θρήνου erklärt worden wäre. Natürlich aber giebt der Schol. nicht das eigentliche Wort — ἀρχὰν θρήνου hat Hartung in den Text aufgenommen —, sondern die Erklärung (Hesych. ἰαλέμων· θρήνων, δυστήνων, ἀθλίων vergl. V. 1390); überhaupt ist nicht θρήνου das bezeichnende Wort, sondern ἰαλέμου, welches mit aller Sicherheit an die Stelle von θανάτου gesetzt werden darf:

αἴλινον αἴλινον ἀρχὰν ἰαλέμου
βάρβαροι λέγουσιν.

Vergl. Tro. 1304 ἰαλέμῳ τοὺς θανόντας ἀπύεις, besonders Aesch. Cho. 423 ἔκοψα κομμὸν Ἄριον ἔν τε Κισσίας νόμοις ἰηλεμιστρίας.

Or. 1446. (El. 831. Herc. fur. 526.)

ὁ δὲ συνεργὸς ἄλλ' ἔπρασσ'
ἰὼν κακὸς Φωκεύς·
οὐκ ἐκποδὼν ἴτ', ἀλλ' ἀεὶ κακοὶ Φρύγες;

Der Phrygier erzählt die Ermordung seiner Herrin. Nachdem er berichtet, was Orestes gethan, kommt er auf Pylades (ὁ συνεργός) zu sprechen. Dieser schaffte die Dienerschaft bei Seite. In der angeführten Stelle liegt ein bedeutender Fehler, über den die Erklärer in der Regel stillschweigend hinweggehen: das verbum dicendi, welches die Worte des Pylades οὐκ ἐκποδὼν ἴτ', ἀλλ' ἀεὶ κακοὶ Φρύγες; einführt, kann in keiner Weise fehlen. Ganz anders verhält es sich z. B. mit der Stelle, welche man mit der unsrigen vergleichen kann, Phoen. 574

καὶ σκῦλα γράψεις πῶς ἐπ' Ἰνάχου ῥοαῖς;
Θήβας πυρώσας τάσδε Πολυνείκης θεοῖς
ἀσπίδας ἔθηκε;

oder mit Iph. A. 356 κἀμὲ παρεκάλεις· τί δράσω; τίν' ἀπόρων εὕρω πόρον; Ueber El. 831 s. oben S. 362. Doch ich glaube, es braucht an den Fehler nur erinnert zu werden. Der Anmerkung von Klotz „vix est quod commemorem, ubi res ipsa loquatur, non opus fuisse verbo dicendi in eiusmodi voce introducenda, quae et a quo proficiscatur et quo pertineat ex omni loco apparet“ kann ich nicht die geringste Bedeutung zuerkennen, es müsste denn Jemand der Meinung sein, dass alle Worte und Sätze, ohne welche die Beziehung anderer Worte zur Noth verstanden werden kann, in einer zusammenhängenden Darstellung einfach fortbleiben können. Wo die Corruptel liegt, ist ebenso klar. Das ganz überflüssige ἰὼν ist zusammengezogen aus ἰύζων:

ὁ δὲ συνεργὸς ἄλλ' ἔπρασσ'
ἰύζων κακὸς Φωκεύς·
„οὐκ ἐκ ποδὼν ἴτ', ἀλλ' ἀεὶ κακοὶ Φρύγες“;

Das Wort ἰύζων passt gerade für unsere Stelle sehr gut, weil es gebraucht wird von dem Geschrei, mit welchem man Thiere scheucht.

Rhes. 250.

ἔστι Φρυγῶν τις ἔστιν ἄλκιμος.
ἔνι δὲ θράσος ἐν αἰχμᾷ· ποτὶ Μυσῶν, ὃς ἐμὰν συμμαχίαν ἀτίζει.

Die Erklärung des Schol. ὁ τὴν συμμαχίαν ἀτίζων πρὸς Μυσῶν φησὶν ἐστιν ist sinnlos. Ganz misslungen ist die Verbindung ἔνι δὲ θράσος ἐν αἰχμᾷ ποτὶ Μυσῶν ὃς ἐμὰν συμμαχίαν ἀτίζει mit der Deutung ἔνεστι θράσος ἐν αἰχμῇ πρὸς ἐκεῖνον ὃς ἐμὴν Μυσῶν συμμαχίαν ἀτίζει, denn weder ist πρὸς ὃς ἀτίζει griechisch, noch ist ein

solcher Gedanke hier möglich. Der Chor rühmt die Tapferkeit der Trojaner (Dolon ist ein Trojaner), nicht der Mysier; ὃς ἐμὴν συμμαχίαν ἀτίζει heisst „wer meine Bundesgenossenschaft d. i. mich als Bundesgenossen verschmäht". Die Verbindung von ἔνι . . αἰχμᾷ mit dem folgenden ist undenkbar. In ποτὶ Μυσῶν muss der Inhalt eines Satzes liegen wie etwa in ἐς κόρακας, eine Verwünschung oder der Ausdruck des Abscheus gegen denjenigen, „der mich für einen verächtlichen Bundesgenossen hält". Die Anspielung an das sprichwörtliche ἔσχατος Μυσῶν (ultimus Mysorum) haben schon die Scholiasten im Sinne (ἢ ὡς εἰπεῖν ἔσχατος καὶ οὐδενὸς λόγου ἄξιος οἷον Μυσός ἐστιν ὁ ἀτιμάζων ἡμᾶς). Natürlich hindert den Gebrauch des Sprüchworts bei einem griechischen Dichter nicht etwa der Umstand, dass die Mysier zu den Bundesgenossen der Trojaner gehören (V. 541). Die Emendation ist einfach folgende:

πόθι Μυσῶν, ὃς ἐμὰν συμμαχίαν ἀτίζει;

„wo unter den Mysiern ist derjenige der meine Bundesgenossenschaft verachtet d. h. der letzte der Mysier ist, niederträchtig ist wer etc."

Rhes. 683.

ΟΔ. οὔ σε χρὴ εἰδέναι· θανεῖ γὰρ σήμερον δράσας κακῶς.
ΗΜ. οὐκ ἐρεῖς ξύνθημα, λόγχην πρὶν διὰ στέρνων μολεῖν;
ΟΔ. ἴστω· θάρσει. ΗΜ. πέλας ἴθι. παῖε πᾶς.
ΟΔ. ἦ σὺ δὴ Ῥῆσον κατέκτας; ΧΟ. ἀλλὰ τὸν κτενοῦντα σέ.
ΟΔ. ἴσχε πᾶς τις. ΗΜ. οὐ μὲν οὖν. ΗΜ. ἆ, φίλιον ἄνδρα μὴ θένῃς.

Um Ordnung in diese Verwirrung zu bringen, ist vor allem festzuhalten, dass von Rhesus hier keine Rede sein kann: „absurde, ut iam Musgravius animadvertit, chorus quaereret ἦ σὺ δὴ Ῥῆσον κατέκτας, quasi iam compertum habeat, quod infra demum v. 747 comperit, Rhesum ab Graecis esse occisum" (Dindorf). Vergeblich versucht Badham Philol. X p. 338 die Worte im Munde des Odysseus verständlich zu machen: „Ulysses solus de caede Rhesi loqui poterat qui solus caedem patratam sciret. Huius astutiam ita depingere voluit auctor fabulae, ut facinoris quod ipse fecisset auctorem se persequi fingeret". Der Chor hat nachher keine Ahnung von der Ermordung des Rhesus und die Worte ἀλλὰ τὸν κτενοῦντα σέ haben nach diesen Worten absolut keinen Sinn. Badham ordnet die ganze Stelle in folgender Weise:

ΧΟ. οὐκ ἐρεῖς ξύνθημα, λόγχην πρὶν διὰ στέρνων μολεῖν;
ΟΔ. ἦ σὺ δὴ Ῥῆσον κατέκτας; ΧΟ. ἀλλὰ τὸν κτενοῦντα σέ
ἱστορῶ. ΟΔ. θάρσει, πέλας ἴθι. ΧΟ. παῖε παῖε παῖε πᾶς.

Hierin kann ich ἀλλὰ τὸν κτενοῦντα σὲ ἱστορῶ in keiner Weise verstehen. Dindorf schreibt ΟΔ. ἦ σύ που Ῥῆσον κατεῖδες; ΗΜ. μἀλλὰ τὸν κτενοῦντα σέ und voraus ΟΔ. ἀλλὰ θάρσει. πέλας ἴθ', ἴστω. ΗΜ. παῖε παῖε παῖε πᾶς. Auch dieser Versuch, welcher übrigens dem Odysseus eine nach παῖε παῖε παῖε πᾶς durchaus nicht an-

gezeigte Frage beilegt, scheitert an den Worten ἀλλὰ oder μάλλὰ τὸν κτενοῦντά cε. Denn der Sinn „nein, aber den habe ich gesehen, der dich tödten soll" ist ziemlich schwülstig. Unter solchen Umständen wird es geeignet sein gerade von den Worten ἀλλὰ τὸν κτενοῦντα cὲ auszugehen. Eine für die Situation allein passende Bedeutung erhalten diese Worte, wenn wir ἀλλὰ bei Seite lassen und uns vor τὸν κτενοῦντα cέ die Aufforderung παῖε denken: Die Aufforderung des einen Halbchors, der andere möge auf ihn drein schlagen, erwidert Odysseus mit der Drohung: τὸν κτενοῦντα cὲ „(du wirst auf den dreinschlagen,) der dich tödten wird", also „du wirsts mit dem Leben büssen". Daraus geht hervor, einmal dass die sinnlosen Worte ἦ cὺ δὴ ʽΡῆcον κατέκταc; von ungeschickter Interpolation herrühren, zweitens dass die Corruptel des vorausgehenden Verses in Zusammenhang steht mit der Entstellung des folgenden Verses: erst in Folge der Interpolation sind aus einem Verse zwei geworden und bei dieser Theilung ist der erste Vers zu kurz gekommen. Wenn wir mit Badham ἱcτορῶ für ἴcτω schreiben, lässt sich das Ganze in folgender Weise wieder herstellen:

ΗΜ. Α. οὐκ ἐρεῖc ξύνθημα, λόγχην πρὶν διὰ cτέρνων μολεῖν;
ΗΜ. Β. ἱcτορῶ· θάρcει· πέλαc ἴθι· παῖε. ΟΔ. τὸν κτενοῦντα cέ.

Der zweite Halbchor verlangt gleichfalls das Losungswort (ἱcτορῶ „ich will es wissen") und da keine Antwort erfolgt, fordert er den ersten näher stehenden Halbchor auf Muth zu fassen und sich dem unbekannten Menschen zu nähern. Dieser thut es und nachdem er ganz nahe gekommen, fährt jener fort „haue zu". Da aber zeigt Odysseus sein Schwert und droht „wage es nicht; sonst bist du verloren".

Mit Recht scheint Dindorf auch den V. 683 als Interpolation zu betrachten (seclusi versum pluribus de caussis suspectum, in quo mira etiam synizesis vocabulorum χρὴ εἰδέναι, cui dissimilis est usitata μὴ particulae synizesis cum εἰδέναι aliisque vocabulis[1]; jedenfalls ist cήμερον, welches in den besten Handschriften fehlt, eine schlechte Ergänzung statt αὐτόθεν („auf der Stelle").

Tro. 282.

μυcαρῷ δολίῳ λέλογχα φωτὶ δουλεύειν,
πολεμίῳ δίκαc, παρανόμῳ δάκει,
ὃc πάντα τἀκεῖθεν ἐνθάδ'
ἀντίπαλ' αὖθιc ἐκεῖcε διπτύχῳ γλώccα,
φίλα τὰ πρότερ' ἄφιλα τιθέμενοc πάντων.

In dieser Schilderung des doppelzüngigen Odysseus sind die Worte ὃc πάντα .. διπτύχῳ γλώccα unverständlich. Von vornherein fehlt das verbum finitum. Wir werden gut thun dieses in dem ungehörigen ἀντίπαλ' zu suchen. Den richtigen Sinn erhalten wir, wenn wir ἀντίπαλ' verändern in ἀν[illegible]:

ὃς πάντα τἀκεῖθεν ἐνθάδ'
ἀντετίθει πάλιν τ' αὖθις ἐκεῖσε διπτύχῳ γλώσσᾳ

„welcher alles von dort hieher und wieder zurück dorthin umsetzte in seiner Doppelzüngigkeit" d. i. der alles nach den Umständen zu wenden und zu drehen wusste. Vergl. Hel. 1140 ὃς τὰ θεῶν ἐσορᾷ δεῦρο καὶ αὖθις ἐκεῖσε καὶ πάλιν ἀντιλόγοις πηδῶντ' ἀνελπίστοις τύχαις.

Tro. 466.

ΕΚ. ἐᾶτέ μ', οὔτοι φίλα τὰ μὴ φίλ', ὦ κόραι,
κεῖσθαι πεσοῦσαν· πτωμάτων γὰρ ἄξια
πάσχω τε καὶ πέπονθα κἄτι πείσομαι.

Der Aufforderung des Chors entsprechend wollen die Mädchen, welche Hekabe begleiten, die greise Fürstin, die zu Boden gesunken ist, wieder aufheben. Ihnen wehrt Hekabe mit den oben angeführten Worten. Darin kann ich οὔτοι φίλα τὰ μὴ φίλα nicht verstehen: was soll damit gesagt sein? Oder welche Pointe können etwa die Worte „nicht lieb ist (wird) was unlieb ist" enthalten? Paley gibt die Erklärung: what is disagreeable, can in no wise be acceptable i. e. your officious services. Wer kann das unter τὰ μὴ φίλα verstehen? Hekabe muss vielmehr, wenn sie den Dienerinnen verbietet sie aufzuheben, als Grund angeben: „lieb ist mir (jetzt) was (sonst) widerwärtig ist", vergl. V. 287 φίλα τὰ πρότερ' ἄφιλα τιθέμενος. Sie sagt: „sonst würdet ihr mir einen Gefallen thun, wenn ihr mich vom Boden aufhöbet; jetzt aber liege ich gerne auf dem Boden; lasst mich also liegen". Demnach ist mit der leichtesten Aenderung zu schreiben:

ἐᾶτέ μ' οὕτω, φίλα τὰ μὴ φίλ', ὦ κόραι,
κεῖσθαι πεσοῦσαν·

Tro. 911. 910. 684.

ΜΕ. σχολῆς τὸ δῶρον· εἰ δὲ βούλεται λέγειν,
ἔξεστι. τῶν σῶν δ' οὕνεχ', ὡς μάθῃ, λόγων
δώσω τόδ' αὐτῇ, τῆσδε δ' οὐ δώσω χάριν.

Helena hat ihren Gemahl um die Erlaubniss gebeten sich zu vertheidigen, um nachzuweisen, dass sie den Tod nicht verdient habe. Menelaos will ihre Vertheidigung nicht hören; Hekabe aber tritt dafür ein und bittet den Menelaos, er möge Helena nicht ungehört sterben lassen:

δὸς, setzt sie V. 907 hinzu, τοὺς ἐναντίους λόγους
ἡμῖν κατ' αὐτῆς· τῶν γὰρ ἐν Τροίᾳ κακῶν
οὐδὲν κάτοισθα· συντεθεὶς δ' ὁ πᾶς λόγος
κτενεῖ νιν οὕτως ὥστε μηδαμοῦ φυγεῖν.

Der Bitte fügt sich Menelaos mit den oben angeführten Worten. In diesen stimmt ὡς μάθῃ nicht zu τῆσδε χάριν οὐ δώσω; denn dieser Ausdruck zeigt an, dass eine Rücksicht auf Helena gar nicht in Betracht komme. Es wird vielleicht Jemand erwidern, dass in ὡς μάθῃ

eine Bitterkeit gegen Helena liege, welche noch vor ihrem Tode die Anklagen und Verweise der Hekabe hören und durch sie gekränkt werden solle. Allein was Menelaos sagen muss, erkennt man aus den Worten τῶν γὰρ ἐν Τροίᾳ κακῶν οὐδὲν κάτοισθα. Hekabe sagt: „lass sie reden; mir aber gestatte ihr zu erwidern; denn von ihrem schlechten Benehmen in Troja weisst du nichts". Darauf muss Menelaos entgegnen: „ich will sie reden lassen nicht um ihretwillen, sondern nur deiner Gegenrede halber, begierig zu vernehmen, was du über ihr Treiben in Troja mitzutheilen vorhast". Es muss also heissen:

ἔξεστι. τῶν σῶν δ' εἵνεχ', ὡς μάθω, λόγων
δώσω τόδ' αὐτῇ, τῇσδε δ' οὐ δώσω χάριν.

Hiernach mag es nicht Zufall sein, dass zwei bessere Handschriften μάθῃς für μάθῃ geben. In V. 684, wo der Chorführer zu der Klagrede der Andromache die Bemerkung macht:

εἰς ταὐτὸν ἥκεις συμφορᾶς. θρηνοῦσα δὲ
τὸ σὸν διδάσκεις μ' ἔνθα πημάτων κυρῶ.

scheint gleichfalls εἰς ταὐτὸν ἥκω συμφορᾶς das richtige zu sein und das ς in ἥκεις vom Anfang des nächsten Wortes herzustammen. Mit θρηνοῦσα δὲ τὸ σὸν . . κυρῶ wird die Folge von εἰς ταὐτὸν ἥκω συμφορᾶς angegeben.

Auch in den angeführten Worten der Hekabe ist noch ein Fehler versteckt. Wenn es da heisst ὁ λόγος κτενεῖ νιν οὕτως ὥστε μηδαμοῦ φυγεῖν, so begreift man nicht, wie ein höherer Grad des Todes das Entrinnen mehr verhindern soll (οὕτως ὥστε) als ein einfacher Tod. Mit κτενεῖ verhält es sich gewiss ebenso wie mit der Lesart ἓν γὰρ κτενεῖ σ' ἔπος oder ἓν γὰρ οὖν κτενεῖ σ' ἔπος Med. 585. Auch an unserer Stelle ist zu schreiben:

τενεῖ νιν οὕτως ὥστε μηδαμοῦ φυγεῖν.

„wird sie so niederstrecken, dass sie sich nicht zu entwinden weiss". Für μηδαμοῦ φυγεῖν hat eine Handschrift μηδαμῶς φυγεῖν. Fix hat μηδαμῇ φυγεῖν vermuthet (Soph. Phil. 789 μὴ φύγητε μηδαμῇ). Vielmehr leitet μηδαμοῦ φυγεῖν auf μηδάμ' ἐκφυγεῖν hin.

Tro. 1091. 1121.

μᾶτερ, ὤμοι, μόναν δή μ' Ἀχαιοὶ κομί-
ζουσι σέθεν ἀπ' ὀμμάτων
κυανέαν ἐπὶ ναῦν
εἰναλίαισι πλάταις
ἢ Σαλαμῖν' ἱερὰν
ἢ δίπορον κορυφὰν
Ἴσθμιον.

In dieser Stelle ist ein ganz bedeutender sinnstörender Fehler, wie es scheint, bis jetzt unbemerkt geblieben. Entweder muss es heissen: „sie führen mich auf das Schiff um mich nach Salamis zu bringen" (κομίζουσιν ἐπὶ ναῦν Σαλαμῖν' ἱερὰν πορεύσοντες) oder

„sie führen mich auf dem Schiffe nach Salamis". Dass diese Bemerkung richtig und nicht etwa eine Verbindung der beiden Vorstellungen anzunehmen ist, zeigt der Zusatz εἰναλίαιϲι πλάταιϲ, welcher nach κομίζουϲι κυανέαν ἐπὶ ναῦν unerträglich ist, wenn er nicht durch ein Participium eine Stütze erhält. Ueberhaupt machen die beiden Bestimmungen κυανέαν ἐπὶ ναῦν und εἰναλίαιϲι πλάταιϲ einander überflüssig, da die eine das gleiche wie die andere aussagt. Endlich ist κυάνεοϲ kein Epitheton für Schiff — etwas anderes ist κυανόπρῳροϲ, κυανέμβολοϲ —, sondern wie das lateinische caeruleus für Meer (vergl. Iph. T. 7 κυανέαν ἅλα ϲτρέφει). Und auf den Begriff „Meer" weist uns gleich die Präposition ἐπὶ c. acc. hin (πλεῖν ἐπὶ πόντον). Dann aber kann nicht anders geschrieben werden als

κυανέαν ἐπὶ λίμν-
αν ἁλίαιϲι πλάταιϲ.

„sie führen mich weg von deinen Augen über die dunkelblaue See auf dem Meeresschiffe, sei es nach dem heiligen Salamis u. s. w." Es ist klar, wie leicht bei der Trennung λίμν- αν ΛΙΜΝ in ναῦν übergehen konnte. Vergl. die ähnliche Stelle Hec. 444

αὔρα, ποντιὰϲ αὔρα, ἅτε
ποντοπόρουϲ κομίζειϲ θοὰϲ
ἀκάτουϲ ἐπ' οἶδμα λίμναϲ,
ποῖ με τὰν μελέαν πορεύϲειϲ;

In V. 1121

νεκρὸν ὃν πύργων δίϲκημα πικρὸν
Δαναοὶ κτείναντεϲ ἔχουϲιν

würde πικρὸν ein passendes Epitheton sein, wenn man an ein erfreuliches δίϲκημα πύργων anderer Art denken könnte. Darum wird ΔΙΣΚΗΜΑΠ ΙΚΡΟΝ anders zu trennen sein:

ὃν πύργων δίϲκημ' ἀπ' ἀκρῶν
Δαναοὶ κτείναντεϲ ἔχουϲιν.

Vergl. V. 725 ῥῖψαι δὲ πύργων δεῖν ϲφε Τρωικῶν ἄπο, Androm. 10 ῥιφέντα πύργων Ἀϲτυάνακτ' ἀπ' ὀρθίων.

Tro. 1325. 728.

ΕΚ. ἐμάθετ', ἐκλύετε; ΧΟ. περγάμων κτύπον.
ΕΚ. ἔνοϲιϲ ἅπαϲαν ἔνοϲιϲ ἐπικλύϲει πόλιν.

Ich finde das Fut. ἐπικλύϲει durchaus unpassend. Hekabe hört das Krachen und folgert daraus das, was sie sagt. Die Erschütterung aber, welche die ganze Stadt durchbraust, ist gegenwärtig, nicht künftig; also ist auch das ἐπικλύζειν gegenwärtig; denn die Verbreitung über die ganze Stadt (ἅπαϲαν ἐπικλύζει) folgert ja Hekabe nur aus der Stärke des Getöses. Die Aenderung ἐπικλύζει ist einfach: dergleichen Verwechselungen finden sich häufig. Soph. Phil. 786 habe ich ἐργάζει für ἐργάϲει hergestellt (Ars Soph. em. p. 38). Auch oben V. 727

μήτ' ἀντέχου τοῦδ', εὐγενῶς δ' ἄλγει κακοῖς,
μήτε cθένουcα μηδὲν ἰcχύcειν δόκει.
ἔχειc γὰρ ἀλκὴν οὐδαμῇ.

ist ἰcχύειν für ἰcχύcειν herzustellen. Denn Talthybios sagt „bilde dir nicht das Gegentheil von dem ein was ist".

Tro. 1194.

ὦ καλλίπηχυν Ἕκτοροc βραχίονα
cῴζουc', ἄριcτον φύλακ' ἀπώλεcαc cέθεν.
ὡc ἡδὺc ἐν πόρπακι cὸc κεῖται τύποc
ἴτυόc τ' ἐν εὐτόρνοιcι περιδρόμοιc ἱδρώc,
ὃν ἐκ μετώπου πολλάκιc πόνουc ἔχων
ἔcταζεν Ἕκτωρ προcτιθεὶc γενειάδι.

Hekuba redet den Schild des Hektor an. Im dritten Verse (1196) ändert man gewöhnlich mit Dobree cὸc in cῷ, nachdem Reiske cοι dafür vermuthet. Die Aenderung von cὸc in cῷ ist nicht unbedenklich und um so weniger wahrscheinlich, als es keiner Aenderung bedarf, sobald man cῶc für cὸc schreibt:

ὡc ἡδὺc ἐν πόρπακι cῶc κεῖται τύποc.

Phoen. 208.

Ἰόνιον κατὰ πόντον ἐλά-
τᾳ πλεύcαcα περιρρύτων
ὑπὲρ ἀκαρπίcτων πεδίων
Σικελίαc Ζεφύρου πνοαῖc
ἱππεύcαντοc ἐν οὐρανῷ
κάλλιcτον κελάδημα.

Für die Verbesserung ἱππεύcαντοc ἐν ἁρμένῳ, welche ich im Rh. Mus. 1872 S. 165 bekannt gemacht habe, verweise ich nachträglich auf Iph. T. 431 cυριζόντων κατὰ πρύμναν εὐναίων πηδαλίων αὔραιc ἐν Νοτίαιc καὶ πνεύμαcι Ζεφύρου.

Phoen. 214.

πόλεοc ἐκπροκριθεῖc' ἐμᾶc
καλλιcτεύματα Λοξίᾳ
Καδμείων ἔμολον γᾶν,
κλεινῶν Ἀγηνοριδᾶν
ὁμογενεῖc ἐπὶ Λαΐου
πεμφθεῖc' ἐνθάδε πύργουc.
ἴcα δ' ἀγάλμαcι χρυcοτεύ-
κτοιc Φοίβῳ λάτριc ἐγενόμαν.

Für ἐγενόμαν in V. 221 hat eine Handschrift γενοίμαν. Die Responsion mit dem strophischen Verse 209 -τᾳ πλεύcαcα περιρρύτων sucht Nauck dadurch herzustellen, dass er -κτοιc Φοίβῳ γενόμαν λάτριc schreibt. Das Mittel der Emendation ist etwas be-

denklich. Auch fehlt für die Schlusssilbe von λάτρις die Position, da ἔτι folgt. Es giebt eine einfachere Verbesserung, welche zugleich ein bezeichnendes Wort an die Stelle von ἐγενόμαν setzt:

ἴσα δ' ἀγάλμασι χρυσοτεύ-
κτοις Φοίβῳ λάτρις ἀγόμαν.

Phoen. 250.

ἀμφὶ δὲ πτόλιν νέφος
ἀσπίδων πυκνὸν φλέγει
σχῆμα φοινίου μάχης.

Das Wort σχῆμα ist nichtssagend und prosaisch. Dies hat bereits Heimsoeth bemerkt, welcher nach den Worten eines Schol. σύμβολον μάχης: σῆμα φοινίου μάχης vorschlägt. Allerdings findet sich dieser Ausdruck auch V. 1378, aber dort heisst es ἐπεὶ δ' ἀφείθη, πυρσὸς ὥς, Τυρσηνικῆς σάλπιγγος ἠχὴ σῆμα φοινίου μάχης, während in unserer Stelle σῆμα φοινίου μάχης unverständlich ist. Ein treffliches, für die Schilderung sehr geeignetes Wort giebt uns die Variante in Rhes. 209 καὶ χάσμα θηρός an die Hand, wo zwei Handschriften σχῆμα bieten, in einer über σχῆμα geschrieben steht: γρ. χάσμα. Die Schilderung

ἀμφὶ δὲ πτόλιν νέφος
ἀσπίδων πυκνὸν φλέγει
χάσμα φοινίου μάχης

erinnert uns sofort an Soph. Ant. 117 στὰς δ' ὑπὲρ μελάθρων φονώσαισιν ἀμφιχανὼν κύκλῳ λόγχαις ἑπτάπυλον στόμα.

Phoen. 322.

ὅθεν ἐμάν τε λευκόχροα κείρομαι
δακρυόεσσ' ἀνεῖσα πένθει κόμαν,
ἄπεπλος φαρέων λευκῶν, τέκνον,
δυσόρφναια δ' ἀμφὶ τρύχη τάδε
σκότι' ἀμείβομαι.

Die beste Handschrift bietet im vorletzten Verse ἀμφιτρύχη. Nach der bei Hesychios und in Bekk. Anecd. p. 389 vorkommenden Glosse ἀμφιτρυχῆ· κατερρωγότα stellt man gewöhnlich die Construction mit dem adjektivischen ἀμφιτρυχῆ her. Sehen wir ab von der Construction, so verdient das Substantiv τρύχη unbedingt den Vorzug. Nicht nur ist τρύχη oder τρύχη πέπλων ein gewöhnlicher Ausdruck für zerrissene Trauerkleider (vergl. z. B. El. 184 σκέψαι μου πιναρὰν κόμαν καὶ τρύχη τάδ' ἐμῶν πέπλων), sondern die Verbindung der drei Adjektiva δυσόρφναια ἀμφιτρυχῆ σκότια ist durchaus stilwidrig. Wahrscheinlich wurde aus ἀμφὶ τρύχη das in jener Glosse vorliegende Adjektiv ἀμφιτρυχῆ erst dann gemacht, als bereits σκότι' ἀμείβομαι aus σκότια λείβομαι entstanden war:

δυσόρφναια δ' ἀμφὶ τρύχη τάδε
σκότια λείβομαι

„über diese dunkeln Trauergewänder fliessen dunkel meine Thränen“. Was hier die Verbindung mit δὲ nach τὲ betrifft, so darf man diese nicht mit dem öfters, z. B. Phoen. 1625, Med. 1250 sich findenden Gebrauch von δὲ nach τὲ verwechseln. Hier hat sich das Glied, welches mit καὶ nachfolgen sollte, in ἄπεπλος φαρέων λευκῶν verloren und diesem negativen Ausdruck tritt mit δὲ der positive δυσόρφναια δὲ ἀμφὶ τρύχη λείβομαι gegenüber („meine Haare sind geschoren und nicht weisse, sondern dunkle Trauergewänder lege ich an“).

Phoen. 404.

οὐδ᾽ ηὑγένεια c᾽ ἦρεν εἰc ὕψοc μέγα;

εἰc ὕψοc μέγα ist ein ungeeigneter Ausdruck; denn warum heisst es nicht bloss εἰc ὕψοc? Wie es Bacch. 181 δεῖ γάρ νιν . . αὔξεcθαι μέγαν heisst, so ist hier der richtige Ausdruck:

οὐδ᾽ ηὑγένεια c᾽ ἦρεν εἰc ὕψοc μέγαν.

Phoen. 515.

χρῆν δ᾽ αὐτὸν οὐχ ὅπλοιcι τὰc διαλλαγάc,
μῆτερ, ποιεῖcθαι· πᾶν γὰρ ἐξαιρεῖ λόγοc
ὃ καὶ cίδηροc πολεμίων δράcειεν ἄν.

Man könnte ἐξαιρεῖ in Erinnerung an die Redensart νεῖκοc ἐξαιρεῖν für die richtige Lesart halten, wenn es nachher nicht ὃ καὶ cίδηροc π. δράcειεν ἄν, sondern etwa λύcειεν ἄν hiesse. Nun aber verlangt der Gedanke „gütliche Unterredung leistet die gleichen Dienste wie das Schwert von Feinden“ ein anderes Wort:

πᾶν γὰρ ἐξαρκεῖ λόγοc,
ὃ καὶ cίδηροc πολεμίων δράcειεν ἄν.

Phoen. 916.

ἅπερ πέφηνε, ταῦτα κἀνάγκη c᾽ ὁρᾶν.

So habe ich im Rhein. Mus. a. O. für cε δρᾶν geschrieben. Zu den dort aufgezählten Verwechselungen von ὁρᾶν und δρᾶν Aesch. Sept. 554, Soph. O. C. 654 kommt noch eine dritte in Soph. Ai. 379, wo Wakefield πάντα δρῶν für πάνθ᾽ ὁρῶν hergestellt hat. πέφηνε für πέφυκε ist eine Emendation von Camper vergl. Or. 1528, wo die Handschrift B πέφηναc für πέφυκαc hat.

Phoen. 1039.

βροντᾷ δὲ cτεναγμὸc
ἀχά τ᾽ ἦν ὅμοιοc,
ὁπότε πόλεοc ἀφανίcειεν
ἁ πτεροῦcca παρθένοc τιν᾽ ἀνδρῶν.

Statt des Begriffs der Gleichheit (ὅμοιοc) erwartet man den Begriff der Gleichzeitigkeit (ὁμοῦ) wie in der ganz entsprechenden

Stelle Soph. O. R. 186 παιὰν δὲ λάμπει στονόεσσά τε γῆρυς ὅμαυλος, also

ἀχά τ' ἦν ὅμαυλος.

Vergl. El. 879 ἀλλ' ἴτω ξύναυλος βοὰ χαρᾷ.

Phoen. 1304.

σχεδὸν τύχα πέλας φόνου·
κρινεῖ φάος τὸ μέλλον.

Diese Stelle habe ich in den Blättern f. d. bayr. Gym. VIII S. 114 in folgender Weise verbessert:

σχεδὸν τύχας ἐπὶ ξυροῦ
κρινεῖ φάος τὸ μέλλον.

πέλας φόνου scheint eine Erklärung zu τύχας ἐπὶ ξυροῦ zu sein wie Aesch. Cho. 883

ἔοικε νῦν αὐτῆς ἐπὶ ξυροῦ πέλας
αὐχὴν πεσεῖσθαι πρὸς δίκης πεπληγμένος

das unmögliche πέλας als Glossem zu ἐπὶ ξυροῦ τύχης erscheint. Vergl. Soph. Ant. 996 φρόνει βεβὼς αὖ νῦν ἐπὶ ξυροῦ τύχης.

Phoen. 1514.

τάλαιν' ὡς ἐλελίζει.
τίς ἄρ' ὄρνις ἢ δρυὸς ἢ ἐλάτας
ἀκροκόμοις ἀμφὶ κλάδοις
ἑζομένα μονομάτερος ὀδυρμοῖς
ἐμοῖς ἄχεσι συνῳδός;

Das sinnlose τάλαιν' ὡς ἐλελίζει habe ich ebd. als ein verirrtes von ἑζομένα getrenntes Stück betrachtet und mit Rücksicht auf Aristoph. Av. 211 und Eur. Hel. 1107 τάλαιν' ὡς in ἀλαίνους', ἐλελίζει ἑζομένα in ἐλελιζομένα geändert:

τίς ἄρ' ὄρνις ἢ δρυὸς ἢ ἐλάτας
ἀκροκόμοις ἀμφὶ κλάδοις ἀλαίνους'
ἐλελιζομένα μονομάτωρ ὀδυρμοῖς
ἐμοῖς ἄχεσι συνῳδός.

Phoen. 1536.

κλύεις, ὦ κατ' αὐλὰν ἀλαίνων γεραιὸν
πόδα δεμνίοις
δύστανος ἰαύων.

Den Widersinn, welcher in der Verbindung von κατ' αὐλὰν ἀλαίνων πόδα und δεμνίοις ἰαύων liegt, habe ich ebd. S. 111 durch Einfügung von ἢ beseitigt und dadurch einen Dochmius

πόδ' ἢ δεμνίοις

hergestellt, wie er voraus mehrmals zu finden ist. Auch V. 1544 νέκυν ἔνερθεν ἢ bildet einen solchen.

Phoen. 1723.

ἰὼ ἰὼ δυστυχεστάτας φυγάς
ἐλαύνων τὸν γέροντά μ' ἐκ πάτρας.
ἰὼ ἰώ, δεινὰ δείν' ἐγὼ τλάς.

Wenn zwei geringe Handschriften ἐλαύνει für ἐλαύνων bieten, so ist das natürlich nur ein Versuch eine grammatische Construction herzustellen und eine Emendation (Κρέων ἐλαύνει) darf durchaus nicht daranf gebaut werden. Die richtige Construction ist durch die Lesart φυγᾶς angezeigt, d. h. es ist ἐλαύνων τὸν zum Genitiv zu verbinden:

ἰὼ ἰὼ δυστυχεστάτας φυγάς
ἐλαυνόντων γέροντά μ' ἐκ πάτρας.

„Wehe weh über diejenigen welche mich den Greis (vergl. Krüger II § 50, 7, 4) in unglückseligster Weise aus dem Vaterlande treiben". Ueber den Gen. bei ἰὼ und den doppelten Accusativ des Inhalts und äusseren Objects giebt die Grammatik Aufschluss.

Eur. fr. 50 (Stob. flor. 62, 15).

ἤλεγχον· οὕτω γὰρ κακὸν δούλων γένος·
γαστὴρ ἅπαντα, τοὐπίσω δ' οὐδὲν σκοπεῖ.

Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Begründung, wenn ich den zweiten Vers also schreibe:

γαστὴρ ἅπαντα, τοὐπίσω δ' οὐδεὶς σκοπεῖ.

Den Anlass zur Corruptel scheint der Verlust des ς vor ς(κοπεῖ) gegeben zu haben.

Eur. fr. 63 (Stob. flor. 111, 8).

Ἑκάβη, τὸ θεῖον ὡς ἄελπτον ἔρχεται
θνητοῖσιν, ἕλκει δ' οὔποτ' ἐκ ταὐτοῦ τύχας.

Mit Recht bemerken Nauck und Dindorf zum zweiten Verse: τύχας suspectum. Nicht bloss ist der Ausdruck ἕλκει ἐκ ταὐτοῦ τύχας undeutlich und unverständlich, sondern auch die Redensart ἕλκειν τύχας kaum möglich. Sicher hat es geheissen:

ἕλκει δ' οὔποτ' ἐκ ταὐτοῦ ζυγοῦ.

Ich erinnere an die sprichwörtliche Redensart τὸν αὐτὸν ζυγὸν ἕλκειν.

Eur. fr. 89 (schol. Aristoph. Ran. 93).

πολὺς δ' ἀνεῖρπε κισσός, εὐφυὴς κλάδος,
ἀηδόνων μουσεῖον.

Für κλάδος vermuthet Hermann κλάδοις, Bergk κλάδους. Noch ist der richtige Gedanke, wie er zur Beschreibung des Epheus gehört, nicht hergestellt. Der Rav. hat nicht εὐφυής, sondern ἐκ φυῆς und dieses ist zu verbessern in ἐμφυής:

πολὺς δ' ἀνεῖρπε κισσὸς ἐμφυὴς κλάδοις
ἀηδόνων μουσεῖον.

Vergl. z. B. Hipp. 118, wo die beste Handschrift mit anderen εὔτονον für ἔντονον giebt, Aesch. Ag. 1438, wo die Handschriften εὖ πρέπει für das von Auratus hergestellte ἐμπρέπει haben.

Eur. fr. 106 (Ammon. de diff. voc. p. 137).

ὁρῶ μὲν ἀνδρῶν τόνδε γυμνάδα στόλον
στείχοντα θεωρὸν ἐκ τρόχων πεπαυμένον.

Im Rh. Mus. XXVIII p. 627 habe ich den zweiten Vers in folgender Weise emendiert:

στείχοντ' ἄθυρον ἐκ τρόχων πεπαυμένον.

Eur. fr. 194 (Stob. flor. 48, 3).

ὁ δ' ἥσυχος φίλοισί τ' ἀσφαλὴς φίλος
πόλει τ' ἄριστος. μὴ τὰ κινδυνεύματα
αἰνεῖτ'· ἐγὼ γὰρ οὔτε ναυτίλον φιλῶ
τολμῶντα λίαν οὔτε προστάτην χθονός.

Der Superlativ ἄριστος ist höchst ungeschickt. Schon Nauck hat daran Anstoss genommen und ἀρεστός vorgeschlagen. Aber damit ist noch nicht das rechte Wort gewonnen. Auch Aesch. Sept. 182 ἦ ταῦτ' ἄριστα καὶ πόλει σωτήρια ist nicht mit Dindorf ταῦτ' ἀρεστὰ oder nach Meineke's Vermuthung ταῦτα χρηστὰ zu schreiben, sondern nach Prom. 997 ὅρα νυν εἴ σοι ταῦτ' ἀρωγὰ φαίνεται: ταῦτ' ἀρωγά, wie vor mir schon H. Weil erkannt hat. Dasselbe ist auch in unserer Stelle herzustellen:

ὁ δ' ἥσυχος φίλοισί τ' ἀσφαλὴς φίλος
πόλει τ' ἀρωγός.

Auch Hel. 1288

σὸν ἔργον, ὦ νεᾶνι· τὸν παρόντα μὲν
στέργειν πόσιν χρή, τὸν δὲ μηκέτ' ὄντ' ἐᾶν·
ἄριστα γάρ σοι ταῦτα πρὸς τὸ τυγχάνον.

scheint ἀρωγὰ geeigneter als ἄριστα.

Eur. fr. 214 (Stob. flor. 70, 10).

πᾶσι δ' ἀγγέλλω βροτοῖς
ἐσθλῶν ἀπ' ἀνδρῶν εὐγενῆ σπείρειν τέκνα.

Das corrupte ἀνδρῶν ist in ἀλόχων zu verbessern. Aus den Anmerkungen von Dindorf und Nauck (ed. 1869) ersehe ich, dass Meineke ἀπ' ἀρχῶν, Herwerden ἀπ' ἀλόκων, Heimsoeth ἐπ' ἀλόκων vorgeschlagen hat, während Nauck ἐσθλοῖν ἀπ' ἀμφοῖν für das richtige hält. Davon ist ἀρχῶν eine unpassende Bezeichnung; mit dem bildlichen ἀλόκων stimmt der Begriff von ἐσθλός nicht überein; bei σπείρειν τέκνα ist an den einen Ehegatten gedacht; ἐσθλοῖν ἀπ' ἀμφοῖν erscheint demnach als unmöglich.

Eur. fr. 340 (Stob. flor. 83, 16).

πατέρα τε παισὶν ἡδέως συνεκφέρειν
φίλους ἔρωτας ἐκβαλόντ' αὐθαδίαν,

παῖδάς τε πατρί· καὶ γὰρ οὐκ αὐθαίρετοι
βροτοῖς ἔρωτες οὐδ' ἑκουσία νόσος.

Um zu πατέρα . . συνεκφέρειν das regierende Verbum zu gewinnen schreibt Meineke δεῖ τοὺς statt des ungeschickten φίλους. Allein da die besten Handschriften das unmetrische φίλος darbieten, so ist φίλους nur metrische Correktur, die Emendation aber hat von φίλος auszugehen. Für φίλος bietet sich in sehr einfacher Weise ὄφελος („es frommt“, ὄφελός ἐστιν) dar:

πατέρα τε παισὶν ἡδέως συνεκφέρειν
ὄφελος ἔρωτας κτέ.

Eur. fr. 475, 16 (Porphyr. de abst. 4, 19).

πάλλευκα δ' ἔχων εἵματα φεύγω
γένεσίν τε βροτῶν καὶ νεκροθήκης
οὐ χριμπτόμενος τήν τ' ἐμψύχων
βρῶσιν ἐδεστῶν πεφύλαγμαι.

Für νεκροθήκης hat eine Handschrift νεκροθήκη. In νεκροθήκης ist sowohl der Numerus als der Casus falsch. Der Gedanke verlangt den Plural; etwas anderes ist das collective γένεσιν. Die grammatische Construction fordert, dass νεκροθήκης abhängig sei von φεύγω und οὐ χριμπτόμενος nur als nähere Bestimmung, zu welcher man sich αὐταῖς ergänzen mag, nachkomme; also

πάλλευκα δ' ἔχων εἵματα φεύγω
γένεσίν τε βροτῶν καὶ νεκροθήκας
οὐ χριμπτόμενος κτέ.

Eur. fr. 597 (Clem. Alex. Strom. V p. 667).

ἀκάμας τε πέριξ χρόνος ἀενάῳ
ῥεύματι πλήρης φοιτᾷ τίκτων
αὐτὸς ἑαυτόν.

In dieser Schilderung des ewigen Stroms der Zeit hat πλήρης keinen Sinn. Ich vermuthe dafür πηγῆς.

Eur. fr. 640 (Schol. Il. 10, 56).

μάτην γὰρ οἴκῳ σὸν τόδ' ἐκβαίη τέλος,

Für οἴκῳ σὸν ist weder mit Valckenaer οἴκῳ σῷ noch mit Cobet οἴκων σῶν, sondern οἴκοισιν zu schreiben. Der Dativ ist nothwendig. Der Uebergang von οἴκῳ σῷ in οἴκῳ σὸν ist nicht wahrscheinlich. Dagegen konnte der Einfluss der geläufigsten Cäsur leicht die Trennung οἴκοι (οἴκῳ) σιν veranlassen.

Eur. fr. 738 (Stob. flor. 106, 7).

πολλοὶ γεγῶτες ἄνδρες οὐκ ἔχους' ὅπως
δείξουσιν αὑτοὺς τῶν κακῶν ἐξουσίᾳ.

In ἄνδρες kann nicht dasjenige liegen, was hier der Gegensatz und der Zusatz von γεγῶτες verlangt. Es muss heissen:

ἐcθλοὶ γεγῶτες ἄνδρες οὐκ ἔχους' ὅπως
δείξουςιν αὐτοὺς τῶν κακῶν ἐξουςίᾳ.

Vergl. fr. 1092 ἄρχεσθαι χρεὼν κακοὺς ὑπ' ἐcθλῶν καὶ κλύειν τῶν κρειccόνων, 645 ὅταν κακός τις ἐν πόλει πράccῃ καλῶς, νοcεῖν τίθηcι τῶν ἀμεινόνων φρένας, παράδειγμ' ἔχοντας τῶν κακῶν ἐξουcίαν. Vielleicht hat πολλοὶ im vorhergegangenen Verse gestanden (πολλοὶ γὰρ αὖ | ἐcθλοί).

Eur. fr. 775 u. 781 (aus dem cod. Claromont. vergl. G. Hermann opusc. III p. 3—21).

775, V. 1. μνηcθεὶc ὅ μοί ποτ' εἶφ' ὅτ' εὐνάcθη θεόc.
αἰτοῦ τί χρῄζεις ἕν· πέρα γὰρ οὐ θέμις
λαβεῖν cε· κἂν μὲν τυγχάνῃc ε . . .
θεοῦ πέφυκας· εἰ δὲ μή, ψευδὴς ἐγώ.

Im dritten V. giebt die Collation von Bekker τυγχάνῃc ε ...., woraus Bekker τυγχάνῃc ἐτητύμωc machen will; die von Hase ΙΥΙΧΛΛΙΙΙΩΔΩΝ, worin Hermann τυγχάνῃc, cάφ' ἴcθ' ὅτι, Nauck τυγχάνῃc δώρων θεοῦ findet: τυγχάνῃc δώρων θεοῦ, θεοῦ πέφυκας ist gewiss nicht das ursprüngliche. Die beiden Collationen weisen hin auf τυγχάνῃc εὐχῶν cέθεν. Es fragt sich, ob im ersten Verse nicht μνηcθεῖc' zu schreiben sei.

V. 10 ἀλλ' ἕρπ' ἐc οἴκουc· καὶ γὰρ αἴδ' ἔξω δόμων
δμωαὶ περῶcιν, αἳ πατρὸc
caίρουcι δῶμα καὶ δόμων κειμήλια
καθ' ἡμέραν φοιβῶcι.

Bekkerus, αἳ πατρὸc . . ταc γάμουc. Coniciat quis fortasse θέντοc γάμουc. Sed aperte repugnat quod sequitur, καθ' ἡμέραν. Apographa ΛΙΠΑΤΡΟCΙΟΙΑΩΡΙΜΟΙ. Minio quarta a fine litera Ι in Ε mutata, supra scripto Α. Hermann zweifelt nicht, dass Euripides αἳ πατρὸc κοιμωμένου geschrieben habe. Aber die Buchstaben ΕΜΟΙ führen offenbar auf ἐμοῦ und die vorausgehenden ΩΡ geben als Gegensatz zu καθ' ἡμέραν das Wort νύκτωρ, also

δμωαὶ περῶcιν, αἳ πατρὸc νύκτωρ ἐμοῦ
caίρουcι δῶμα.

V. 37 περὶ γὰρ μεγάλων γνώμαc δείξει,
παῖδ' ὑμεναίοιc, ὥc φηcι, θέλων
ζεῦξαι νύμφηc τε λεπάδνοιc.

Worauf soll sich ὥc φηcι beziehen? Der Dichter wird angeben, woher der Chor der Mägde seine Kunde habe; wird also ὥc φαcι geschrieben haben.

781, V. 1 πυρόc τ' Ἐρινὺc ἐν νεκροῖc θερηνυαι
ζῶc' ἤδ' ἀνίηc' ἀτμὸν ἐμφανῆ . .

Hermann hat für θερηνυαι θερήϊον geschrieben mit der Bemerkung: θερήϊον pro θέρειον neque defendam nec damnem. Herwerden vermuthet ἐν νεκρῷ κεραυνίου ζῶc' ἐξανίηc'. Hievon ist ἐν νεκρῷ

wohl richtig, wenn auch Hermann bemerkt: ἐν νεκροῖς universe dictum sit necesse est, cum admiratione, etsi de solo Phaethonte intellegendum. Im übrigen weisen die Buchstaben θερηνυαι nach Bekkers, ΘΕΡΗΙΟΝ nach Hase's Abschrift entschieden hin auf ΘΕΡΜΑΙΝΕΤΑΙ, also

πυρός τ' Ἐρινὺς ἐν νεκρῷ θερμαίνεται
ζῶσ' ἠδ' ἀνίης' ἀτμὸν ἐμφανῆ υ —.

Das Feuer wird wieder lebendig, wie man an der Hitze wahrnimmt, welche der Leichnam des Phaethon ausströmt.

V. 33 γυναῖκ' ἄνωχθι πᾶσι τοῖς κατὰ στέγας
θεοῖς χορεῦσαι καὶ κυκλώσασθαι δόμους
σεμνοῖσιν ὑμεναίοισιν, Ἑστίας θ' ἕδος,
ἀφ' ἧς γε σώφρων πασαν .. αρχετ ...
εὐχὰς π ..

Hermann ergänzt πᾶς ἂν ἄρχεσθαι θέλοι | εὐχὰς ποιεῖσθαι. Allein einmal führt αρχετ nicht auf ἄρχεσθαι, sondern auf ἄρχεται, πασαν darf also nicht in πᾶς ἂν aufgelöst, sondern muss zu πᾶς ἀν⟨ὴρ⟩ ergänzt werden. Zweitens gehört zu Ἑστίας ἕδος ein neues Verbum und wir werden dies in εὐχὰς π .. zu suchen haben. Danach vermuthe ich

Ἑστίας θ' ἕδος,
ἀφ' ἧς γε σώφρων πᾶς ἀνὴρ ἐξάρχεται,
εὐχαῖς προσελθεῖν.

Vergl. fr. 775, 46 εὐχαῖς ἐγὼ λισσομένα προσέβαν.

Eur. fr. 803 (Stob. flor. 43, 16).

ἀλλ' οὔποτ' αὐτὸς ἀμπλακὼν ἄλλον βροτὸν
παραινέσαιμ' ἂν παισὶ προσθεῖναι κράτη,
πρὶν ἂν κατ' ὄσσων τυγχάνῃ μέλας σκότος,
εἰ χρὴ διελθεῖν πρὸς τέκνων νικώμενον.

Der zweite V. enthält das Gegentheil von dem was der Sinn fordert. Man darf seinen Kindern keine Macht einräumen, bevor man seine Augen schliesst, wenn man den Kindern nicht zuletzt unterthan werden will. Nothwendig muss es also heissen:

εἰ χρὴ διελθεῖν μὴ τέκνων νικώμενον,

die minder geläufige Construction von νικᾶσθαι mit Gen. scheint das Glossem πρὸς veranlasst zu haben.

Eur. fr. 860 (Anecd. Bekk. p. 343).

θεοὶ χθόνιοι
ζοφερὰν ἀδίαυλον ἔχοντες
ἕδραν φθειρομένων Ἀχεροντίαν λίμνην.

Bekker, welcher ζοφερὸν in ζοφερὰν emendiert hat, sucht die Anapäste in folgender Weise herzustellen: ζοφερὰν ἀδίαυλον ἔχοντες ἕδραν | τὴν φθειρομένων Ἀχεροντείαν | λίμνην. Gewiss nicht

glücklich. Gut vermuthet Nauck Ἀχεροντίδα für Ἀχεροντίαν. Daneben muss beachtet werden, dass es unsinnig ist, wenn die Todten in der Unterwelt als φθειρόμενοι bezeichnet werden. Versmass und Gedanke fordern

θεοὶ χθόνιοι
ζοφερὰν ἀδίαυλον ἔχοντες ἕδραν
φθιμένων Ἀχεροντίδα λίμνην.

Eine ähnliche Corruptel ist mir begegnet

Theogn. 653.

εὐδαίμων εἴην καὶ θεοῖς φίλος ἀθανάτοισιν,
Κύρν'· ἀρετῆς δ' ἄλλης οὐδεμιῆς ἔραμαι.

Das Glück und das Wohlgefallen der Götter kann nicht als ἀρετή betrachtet werden. Auch giebt der Satz „nach einem anderen Vorzug strebe ich nicht" keinen passenden Sinn. Wer den Göttern lieb sein will, muss gerade viele Tugenden und Vorzüge besitzen. Der Dichter will hier offenbar etwas ähnliches sagen wie Sokrates, welcher die Götter einfach um das Gute anflehte; er hat geschrieben:

Κύρν'· ἀρῆς δ' ἄλλης οὐδεμιῆς ἔραμαι.

„glücklich möge ich sein und den unsterblichen Göttern wohl gefallen. Das ist die einzige Bitte, die ich liebe; um etwas anderes mag ich nicht flehen." Zu ἀρῆς vergl. Hom. O 377 ὣς ἔφατ' εὐχόμενος, μέγα δ' ἔκτυπε μητίετα Ζεύς, ἀράων ἀίων, Pind. Isthm. VI 62 εἴ ποτ' ἐμᾶν, ὦ Ζεῦ πάτερ, θυμῷ 'θέλων ἀρᾶν ἄκουσας, νῦν σε νῦν εὐχαῖς . . λίσσομαι.

Eur. fr. 901, 4 (Clem. Alex. Strom. IV p. 620).

κἂν ἄμορφος ᾖ πόσις,
χρὴ δοκεῖν εὔμορφον εἶναι τῇ γε νοῦν κεκτημένῃ.
οὐ γὰρ ὀφθαλμὸς τὸ κρίνειν . . ἐστὶν ἀλλὰ νοῦς.
εὖ λέγειν δ', ὅταν τι λέξῃ, χρὴ δοκεῖν, κἂν μὴ λέγῃ,
κἀκπονεῖν ἂν τῷ ξυνόντι πρὸς χάριν μέλλῃ λέγειν.

Im letzten Verse entspricht λέγειν dem Sinne nicht. Die gute Gattin soll thun, was sie dem Gatten am Auge absieht; sie soll alles durchführen, mit dessen Durchführung sie dem Gatten einen Gefallen zu erweisen hoffen kann. Statt λέγειν verlangt der Sinn also ein Synonymon von ἐκπονεῖν:

κἀκπονεῖν ἂν τῷ ξυνόντι πρὸς χάριν μέλλῃ τελεῖν.

In dem lückenhaften sechsten Verse möchte ich den gemachten Besserungen: τὸ μορφὴν κρῖνόν ἐστιν, τὸ ταῦτα κρῖνόν ἐστιν, τὸ κρῖνον ἐστι κάλλος, τὸ κρίνειν δυνατόν oder ἱκανόν ἐστι folgende vorziehen:

οὐ γὰρ ὀφθαλμὸς τὸ κρίνειν ⟨κύρι⟩ος τάδ', ἀλλὰ νοῦς.

Eur. fr. 904, 9 (Clem. Alex. Strom. V p. 688).

πέμψον δ' ἐς φῶς ψυχὰς ἐνέρων
τοῖς βουλομένοις ἄθλους προμαθεῖν

πόθεν ἔβλαστον, τίς ῥίζα κακῶν,
τίνα δεῖ μακάρων ἐκθυσαμένους
εὑρεῖν μόχθων ἀνάπαυλαν.

τίνα δεῖ . . ἐκθυσαμένους hat Valckenaer hergestellt für τίνα δὴ . . ἐκθυσαμένοις. Damit ist die Emendation noch nicht abgethan. Niemand wird τίνα mit ἀνάπαυλαν verbinden wollen, obwohl nach dem vorhergehenden τίς ῥίζα diese Beziehung gewiss den acc. τίνα veranlasst hat. Man kann aber ἐκθύεσθαί τι im Sinne „durch Opfer etwas sühnen, abwenden" erklären, nicht aber ἐκθύεσθαί τινα mit der Bedeutung „einen Gott durch Opfer versöhnen". Die durch ἐκθυσαμένοις angezeigte Verwirrung der Casus hat eben weiter um sich gegriffen und man muss herstellen:

τίνι δεῖ μακάρων ἐκθυσαμένους
εὑρεῖν μόχθων ἀνάπαυλαν.

Vergl. oben S. 371 zu Hel. 127.

Anhang.

Zu Aeschylus, Sophokles und den Fragmenten der griechischen Tragiker.

Aesch. Pers. 450.

ἐνταῦθα πέμπει τούσδ', ὅπως, ὅτ' ἐκ νεῶν
φθαρέντες ἐχθροὶ νῆσον ἐκσῳζοίατο,
κτείνειαν εὐχείρωτον Ἑλλήνων στρατόν.

Es ist von der Aufstellung einer Division auf der Insel Psyttalia die Rede. Die dort aufgestellten Perser sollen die Schiffbrüchigen, welche sich an die Insel retten, auffangen und tödten. In diesem Zusammenhang ist Ἑλλήνων στρατόν gewiss ein schiefer Ausdruck. Wie kann, wenn einzelne Leute, die sich durch Schwimmen an die Insel retten, aufgefangen werden, von einem leicht zu bewältigenden Hellenenheere die Rede sein? Auf den richtigen Ausdruck weist εὐχείρωτον hin. Denn wenn es heisst:

κτείνειαν εὐχείρωτον Ἑλλήνων ἄγραν.

erhalten wir die geeignete Färbung der Rede. Die Corruptel scheint unter dem Einfluss des gewöhnlichen Versschlusses Ἑλλήνων στρατός (vergl. V. 384) entstanden zu sein, wie z. B. dem Verfasser des Rhesus der Versschluss Ἀργείων στρατός sehr geläufig ist.

Aesch. Pers. 609.

ἔστειλα, παιδὸς πατρὶ πρευμενεῖς χοάς.

Der Med. giebt ἐστείλατο für ἔστειλα. Solche ungewöhnliche Lesarten des Med. fordern eine Erklärung. Nur zu oft hat sich gezeigt, dass darunter die ursprüngliche Lesart verborgen ist. Ich leite nun ἐστείλατο aus ἔστειλα τέ(κνου) ab und finde diese Vermuthung bestätigt durch das Scholion πατρὶ παιδός; denn das Scholion kann doch nicht einfach die gleichen Worte als Erklärung geben; häufig aber wird τέκνον mit παῖς glossiert. Wir haben demnach

ἔστειλα, τέκνου πατρὶ πρευμενεῖς χοάς

als ursprüngliche Lesart zu betrachten.

Aesch. Ag. 131.

οἷον μή τις ἄγα θεόθεν κνεφάσῃ προτυπὲν
στόμιον μέγα Τροίας
στρατωθέν.

Ich habe von meinen Studien zu Aeschylus eine Ansicht zurückzunehmen, die Ansicht, die ich mit vielen anderen getheilt habe, dass στρατωθέν in obiger Stelle corrupt sei. Das Wort bedarf nur der richtigen Erklärung. Ich habe bereits in meinen Studien S. 9 auf die besondere Gewohnheit des Aeschylus aufmerksam gemacht, den metaphorischen Ausdruck in die Wirklichkeit hereinzurücken und mit einer Art Ironie die Illusion des Bildes aufzuheben. Die Heereswoge wird bei ihm eine Woge des trockenen Landes (χερσαῖον) genannt. Darnach ist Ag. 47 στρατιῶτιν ἀρωγήν zu erklären. Menelaos und Agamemnon führen einen Rechtsstreit mit Priamns (μέγας ἀντίδικος); sie haben einen Rechtsbeistand (ἀρωγός), aber einen Rechtsbeistand besonderer Art; wir würden sagen „die Kanonen werden für sie sprechen". In der gleichen Bedeutung steht ἀρωγή Eum. 588 ἀρωγὰς δ' ἐκ τάφου πέμπει πατήρ. Ares ist Ag. 437 ein Goldwechsler, aber σωμάτων; er hält die Wage nicht am Wechslertische wie der τραπεζίτης, sondern ἐν μάχῃ δορός; er schickt den Verwandten von Ilion heim einen schweren Staub (βαρὺ[1]) ψῆγμα), aber nicht einen schweren Goldstaub, sondern einen schweren Kummer verursachenden Staub vom Scheiterhaufen (πυρωθὲν, vergl. damit ἐκ πυρὸς σὺθεὶς von dem πόντιος ξεῖνος d. h. vom Stahle Sept. 942). Ebenso wie es hier πυρωθὲν βαρὺ ψῆγμα heisst und βαρὺ ψῆγμα als Ausdruck der dem χρυσαμοιβός zukommt durch πυρωθέν eine Bestimmung aus der Wirklichkeit erhält, auf die gleiche Weise wird στόμιον μέγα Τροίας (das gewaltige Zaumgebiss von Troja) als στρατωθέν bezeichnet, als ein Zaumgebiss, das nicht aus Metall, sondern aus einem Heere gemacht ist. Gerade die Form und der Gebrauch von πυρωθέν giebt uns die beste Erklärung für die Bedeutung von στρατωθέν.

Aesch. Agam. 948.

πολλὴ γὰρ αἰδὼς σωματοφθορεῖν ποσὶν
φθείροντα πλοῦτον ἀργυρωνήτους θ' ὑφάς.

In dem ersten Verse ist das sinnlose σωματοφθορεῖν von Auratus in στρωματοφθορεῖν, von Schütz in δωματοφθορεῖν, von Franz in εἱματοφθορεῖν geändert worden. Die Wahl kann nur zwischen δωματοφθορεῖν und εἱματοφθορεῖν sein; jenes haben Blomfield, Hermann, Enger, dieses Dindorf aufgenommen. Lässt man objektiv die diplomatische Wahrscheinlichkeit entscheiden, so verdient εἱματοφθορεῖν den Vorzug; denn c rührt von dem Endbuchstaben von αἰδὼς her; ειμ und ωμ konnten sehr leicht verwechselt werden. Eine ganz gleiche Verwechslung glaube ich Philol. XXXII S. 184 in Cho. 131 nachgewiesen zu haben, wo ich das überlieferte πῶς

1) Die von Hermann, Dindorf u. a. aufgenommene Aenderung von Schütz βραχὺ verdirbt die ganze Stelle. Vergl. Eur. Suppl. 1125 φέρω .. ἐκ πυρὸς πατρὸς μέλη βάρος μὲν οὐκ ἀβριθὲς ἀλγέων ὕπερ.

ἀνάξομεν δόμοις in πεῖσμ' ἄναψον ἐν δόμοις corrigiert habe. Wenn es nach Heimsoeth (Wiederh. d. Dr. d. Aesch. S. 129) den Anschein hat, als ob der Gebrauch einer solchen Metapher in dem Gebete unstatthaft sei, so bemerke ich nur, dass der Dichter selbst im folgenden Verse mit νῦν γέ πως ἁλώμεθα auf die Anwendung eines bildlichen Ausdrucks hinweist[1]). Auch Eur. Herc. f. 1250

Θησεύς. ὁ πολλὰ δὴ τλὰς Ἡρακλῆς λέγει τάδε;
Ἡρακλῆς. οὔκουν τοσαῦτά γ' εἰ μέτρῳ μοχθητέον,

worin zwischen οὔκουν τοσαῦτά γ' und μέτρῳ μοχθητέον kein Verhältniss der Begründung stattfindet, welches den Gebrauch von εἰ rechtfertigte, möchte ich γ' εἰ in πῶ verwandeln:

οὔκουν τοσαῦτά πω· μέτρῳ μοχθητέον.

Aber nicht bloss von Seite der Ueberlieferung, sondern auch von Seite des Sinnes verdient εἱματοφθορεῖν den Vorzug. In dieser Beziehung bemerkt Ahrens Philol. Suppl. I S. 586 richtig: „Schütz verstand „domum universam perdere", wobei er dann zugleich εἰδὼς falsch durch „verendum cavendumque est" wiedergeben musste; dagegen Blomfield und die folgenden „rem familiarem perdere", wie das herodotische οἰκοφθορεῖν, unter Vergleichung von V. 960. 961. Aber auch diese Auffassung ist unzulässig, weil δῶμα nicht wie οἶκος die Bedeutung res familiaris hat." Ein dritter und entscheidender Grund wird sich uns sogleich ergeben. Mag man nämlich δωματοφθορεῖν oder εἱματοφθορεῖν für das richtige halten, unerträglich ist in jedem Falle das folgende φθείροντα. Das haben Dindorf, Hermann u. a. bemerkt und Dindorf hat πατοῦντα, Hermann στείβοντα, Ahrens γέροντα für φθείροντα vermuthet. Zuletzt hat Keck τρύχοντα dafür gesetzt und φθείροντα als Glossem von jenem betrachtet. Es würde schwer sein zu einer Entscheidung zu gelangen, wenn nicht zufällig ein merkwürdiges Ueberbleibsel der ursprünglichen Lesart vorhanden wäre. Der cod. Flor. bietet nämlich nach Hermann'scher Collation nicht φθείροντα, sondern φθάροντα. Eine methodische Kritik muss in dieser eigenthümlichen Lesart einen Fingerzeig erblicken und in der That leitet uns dieses φθάροντα auf das einzig passende φαρῶν τε:

πολλὴ γὰρ αἰδὼς εἱματοφθορεῖν ποσὶν
φαρέων τε πλοῦτον ἀργυρωνήτους θ' ὑφάς.

Die Schönheit, welche in der Fülle des Ausdrucks εἱματοφθορεῖν φαρῶν — ὑφάς liegt, ist bekannt. Aeschylus sagt z. B. Ag. 990 ὑμνῳδεῖ θρῆνον, Sept. 652 ναυκληρεῖν πόλιν, Sophokles El. 190 οἰκονομῶ θαλάμους, Ai. 549 αὐτὸν (τὸν παῖδα) δεῖ πωλοδαμνεῖν, Trach. 760 ταυροκτονεῖ βοῦς, Empedocles (V. 286) ᾠοτοκεῖ μακρὰ

1) Zu dem Asyndeton κατοίκτειρόν τ' ἐμὲ φίλον τ' Ὀρέστην· πεῖσμ' ἄναψον ἐν δόμοις vergl. Eur. fr. 129 N. ὦ ξένε κατοίκτειρόν με τὴν παναθλίαν, λῦσόν με δεσμῶν.

δένδρεα, der gewöhnlichen Redensarten νέκταρ οἰνοχόει (Hom. A 598), ἵππους, αἶγας βουκολεῖν, ὗν βουθυτεῖν (Arist. Plut. 819), τοῖς σκέλεσι χειρονομεῖν (Herod. VI 129), οἰκοδομεῖν τεῖχος, δημαγωγεῖν τοὺς ἄνδρας, naves aedificare nicht zu gedenken. Vergl. Lobeck Paralip. p. 537. Nach der Hand finde ich φαρῶν auch unter verschiedenen Verbesserungsvorschlägen von M. Schmidt (in der österr. Z. f. Gymn. 1864 S. 141), welcher schwankt zwischen δώματ' εἰσθορεῖν τόσον φθείροντα πλοῦτον und δωμάτων φθείρειν τόσον φαρῶν τε πλοῦτον und σῶν ἀποφθείρειν τόσον φαρῶν τε πλοῦτον.

Aesch. Ag. 1267.

ἴτ' ἐς φθόρον πεσόντ'· ἐγὼ δ' ἅμ' ἕψομαι.
ἄλλην τιν' ἄτην ἀντ' ἐμοῦ πλουτίζετε.

Kassandra wirft die Kränze und Zeichen ihrer priesterlichen Würde von sich und ruft ihnen die angegebenen Worte nach. Die Construction ἄτην πλουτίζετε ist unmöglich. Schütz hat ἄταις, Stanley ἄτης dafür geschrieben, welches letztere die meisten Herausgeber aufnehmen, unter anderen Hermann mit der Bemerkung „non dubito quin verum sit ἄτης, in quo acerba inest exprobratio mali ab Apolline dati. Ut πλουτεῖν cum genitivo construitur, ita quidni etiam πλουτίζειν?“ Allein die Aenderung von ἄτην in ἄτης oder ἄταις ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. An und für sich sind solche Aenderungen der Casus sehr zweifelhaft und es ist geradezu undenkbar, dass ἄτης in ἄτην verwandelt worden sei. Es erscheint also als sehr gerechtfertigt, wenn Halm eine andere Emendation versucht; nur ist seine Besserung μάντιν desshalb bedenklich, weil sie eine Umstellung nothwendig macht (μάντιν τιν' ἄλλην). Ein sehr passendes und bezeichnendes Wort erhalten wir, wenn wir ΜΑΤΑΙΑΝ aus (Τ)ΙΝΑΤΗΝ herauslesen:

ἄλλην ματαίαν ἀντ' ἐμοῦ πλουτίζετε.

Zu dem Gebrauch von μάταιος vergl. unten zu Soph. Trach. 888. Zu πλουτίζετε V. 586.

Aesch. Choeph. 71.

θιγόντι δ' οὔτι νυμφικῶν ἑδωλίων
ἄκος, πόροι τε πάντες ἐκ μιᾶς ὁδοῦ
βαίνοντες τὸν ·α·
χερομυσῆ φόνον καθαίροντες ἰοῦσαν ἄτην

Einen wesentlichen Beitrag zur vollständigen Herstellung dieser Strophe glauben wir dadurch geben zu können, dass wir das in ἰοῦσαν enthaltene Wort gefunden haben. Welcher Sinn in den Worten ἰοῦσαν ἄταν enthalten sein müsse, darüber kann man seit Scaliger's trefflicher Conjektur ἔλουσαν μάτην nicht mehr in Zweifel sein. Bamberger hat statt dessen κλύσαιεν ἂν μάτην vorgeschlagen, Weil schreibt ἔλουσαν ἂν μάταν und bemerkt mit Recht gegen

Bambergers Vorschlag „ἔλουcαν ἂν propius ad Medic. scripturam accedit et indicativus aoristi potius quam optativus locum habet in re quae fieri non potest, omnium fluminum in unum coniunctione“. Aber auch ἔλουcαν erklärt die handschriftliche Lesart nicht völlig; vielmehr ist ἰοῦcαν aus ἠ]ιόν[η]cαν entstanden. Den Gebrauch dieses Wortes bei Aeschylus erfahren wir aus den Mittheilungen, welche Miller in den Mél. de litt. Gr. über den cod. Flor. des Etym. M. veröffentlicht hat. Im Etym. M. p. 37, 27 wird αἰονᾶν mit καταντλεῖν, καταχέειν, λούειν erklärt. Dazu bringt Miller p. 151 den Zusatz: ἠόνηcαc cὺν τῷ ι ἀντὶ τοῦ ἔλουcαc ἢ κατάντληcαc (l. κατήντληcαc)· εἴρηται δὲ ἐν τῷ ἐξηονήθην, Ὦροc ὁ Μιλήcιοc· ἡ δὲ χρῆcιc παρὰ Αἰcχύλῳ.

Im vorhergehenden Verse fehlt die erste Silbe des Dochmius. Welcher Emendation der Vorzug gebühre, der von Lachmann und Hermann διαίνοντεc oder der von Bamberger προβαίνοντεc, darf keinen Augenblick ungewiss sein. Eine Bestätigung erhält διαίνοντεc durch das ähnlich lautende ἠόνηcαν (αἰονάω), wenn anders ein Ausdruck wie ποταμοὶ πάντεc λούοντεc ἂν ἔλουcαν μάτην als ein schöner und der poetischen Diktion angemessener betrachtet werden darf. Wenn aber διαίνοντεc das ursprüngliche ist, dann muss feststehen, was Hermann bemerkt „videtur καθαίροντεc ex interpretatione natum esse“. Wer sieht nicht, dass gerade hiedurch διαίνοντεc eine neue Bestätigung erhält? Denn gern wird man von den zwei Participien βαίνοντεc καθαίροντεc das eine preisgeben. Nachdem aber Hermann καθαίροντεc als Glossem zu διαίνοντεc erkannt hatte, handelte er inconsequent, indem er das Wort in anderer Form beibehielt (καθαρcίοιc ἴοιεν ἂν μάτην). Man muss annehmen, dass καθαίροντεc neben διαίνοντεc τὸν beigeschrieben war und an Stelle eines darunterstehenden Wortes in den Text gerieth. Welches dieses Wort gewesen sei, kann natürlich nicht bestimmt werden; nur soviel ist gewiss, dass es kein passenderes giebt als ῥοαῖcιν. Darnach hat man sich die Entstehung der handschriftlichen Lesart in folgender Weise zu erklären:

διαίνοντεc τὸν
καθαίροντεc
χερομυcῆ φόνον ⟨ῥοαῖcιν⟩ ἠόνηcαν ἂν μάταν.

Ganz mit Recht aber scheint Dindorf zu V. 70 παναρκέταc zu bemerken: requiritur vocabulum cretici mensuram habens. Wir werden

διαφέρει τὸν αἴτιον – ⏑ – νόcου βρύειν

als ein geeignetes Versmass und einen passenden Versschluss anerkennen müssen. Darnach ist im antistrophischen Verse ῥοαῖc für ῥοαῖcιν zu ergänzen, so dass die ganze Antistrophe, in welcher θιγόντι eine treffliche und evidente Emendation Scaligers ist, also lautet:

θιγόντι δ' οὔτι νυμφικῶν ἑδωλίων
ἄκοc, πόροι τε πάντεc ἐκ μιᾶc ὁδοῦ

διαίνοντες τὸν
χερομυσῆ φόνον ⟨ῥοαῖς⟩ ᾐόνησαν ἂν μάταν.

Ueber den Chor der Eumeniden.

De choro Eumenidum ist eine berühmte vor beiläufig fünfzig Jahren erschienene Abhandlung von G. Hermann betitelt. In dieser ist der unwiderlegliche Beweis geführt, dass der Chor der Eumeniden weder aus 50, wie Pollux IV 110 berichtet, noch aus 3 Personen nach Blomfields Meinung bestanden hat. Hermann nimmt für die Eumeniden wie für den Agamemnon die Zahl von 15 Choreuten an nach dem Scholion zu Aristoph. Ri. 586 ὁ δὲ τραγικὸς ιε΄ ὡς Αἰσχύλος Ἀγαμέμνονι und nach dem Schol. zu Eum. 585 τοῦτο οὐ πρὸς τὰς τρεῖς, ἀλλὰ πρὸς τὸν χορόν· ιε΄ γὰρ ἦσαν und bestätigt diese Annahme durch die ganz vorzügliche Bemerkung, dass die 12 Iambenpaare Ag. 1348—1371 an die einzelnen Choreuten, nicht an Hemichorien zu vertheilen seien. Die Zahl 15 erhält er, indem er die drei vorhergehenden trochäischen Tetrameter drei Choreuten zuweist. Hermann kannte damals das von Dindorf im Philol. XX (1863) S. 27 mitgetheilte Scholion aus den σχόλια παλαιὰ εἰς Ἀγαμέμνονα des Triklinius im cod. Farn. noch nicht, welches mit Hermann's Annahme sowohl in Betreff der Zahl des Chors als auch in Betreff der Vertheilung jener Partie unter einzelne Choreuten übereinstimmt: πεντεκαίδεκα εἰσὶν οἱ τοῦ τραγικοῦ χοροῦ ὑποκριταὶ καὶ ἕκαστος αὐτῶν δίστιχον γνώμην λέγει· εἰπόντων δὲ τῶν ιβ΄, πρὶν καὶ τοὺς πεντεκαίδεκα εἰπεῖν, προλαβοῦσα ἐξῆλθεν ἡ Κλυταιμνήστρα κτέ. Dindorf vermuthet mit Recht, dass dieses Scholion den verlorenen mediceischen Scholien entnommen sei; es ist dieselbe Ueberlieferung, welche in dem a. Schol. zu den Eumeniden sowie in dem zu den Rittern hervortritt; denn in dem letzten wird, wie bereits Hermann bemerkt hat, der Agamemnon aus demselben Grunde angeführt wie für die Zahl des komischen Chors die Vögel, in welchen die 24 Chorpersonen namentlich aufgezählt sind, namhaft gemacht werden. Trotz dieser Ueberlieferung kann die Zahl 15 nicht richtig sein; jene Partie des Agamemnon muss mit O. Müller unter 12 Choreuten vertheilt werden; es ist eine Berathung; es muss also jedes Mitglied des Chors seine Stimme abgeben; der a. Scholiast meint freilich, dass der Chor von Klytämnestra unterbrochen werde; aber die letzte Stimme

ταύτην ἐπαινεῖν πάντοθεν πληθύνομαι
τρανῶς Ἀτρείδην εἰδέναι κυροῦνθ᾽ ὅπως.

ist abschliessender Natur, wie bereits Weil in den Fleckeisen'schen Jahrb. 1864 S. 213 bemerkt hat; auch kommt Klytämnestra neben der Leiche des Agamemnon und der Kassandra mittelst des Ekkyklem heraus; dies war im antiken Theater ein Ersatz für das Hineingehen; der Chor hat beschlossen ins Haus zu dringen und die Mörder auf frischer That zu ertappen; der Dichter muss einen solchen Be-

schluss ausführen lassen und er thut es mit dem Ekkyklem. Die letzte Stimme, welche sich nach dem Willen der Majorität (πληθύνομαι) entscheidet, hat nur einen Sinn, wenn alle Mitglieder des Chors ihre Stimmen abgegeben haben. Diese Entscheidung kommt dem Führer des Chors zu; dem nämlichen kommt es auch zu mit ἀλλὰ κοινωςώμεθ' . . ἀςφαλῆ βουλεύματα (V. 1347) die ganze Berathung zu veranlassen. Demnach müssen wir die eigene Ueberlieferung des Aeschylus höher stellen als die Ueberlieferung späterer Grammatiker. So richtig es auch ist, dass in dem Schol. zu den Rittern auf den Agamemnon gerade wegen jener Vertheilung an einzelne Choreuten verwiesen wird, so beweist doch jetzt das Scholion zu Ag., dass den Alexandrinischen Grammatikern nicht etwa eine gleiche Vertheilung unter 15 Choreuten wie die von Hermann vorgenommene vorlag, sondern dass nur jene Stelle mit der Ueberlieferung von 15 Choreuten in besonderen Zusammenhang gebracht und dass der Widerspruch, der sich ergab, so gelöst wurde wie in dem Scholion angegeben ist. Um aber jeden Zweifel zu beseitigen und alle Befangenheit welche aus der Scholiastenüberlieferung zurückbleiben könnte (vergl. Bergk comment. de vita Soph. in seiner Ausg. p. XXVI n. 110) — hat ja dadurch sogar O. Müller sich bestimmen lassen für die Eumeniden eine andere Choreutenzahl als für den Ag. anzunehmen — zu heben, haben wir eine zweite Stelle gefunden, welche noch unzweideutiger ist als die Stelle des Agamemnon. Eum. 582 leitet Athena die Anklage ein (εἰςάγω δὲ τὴν δίκην) und giebt der klagenden Partei, den Erinyen, zuerst das Wort. Darauf erwidert die Führerin des Erinyenchors:

πολλαὶ μέν ἐςμεν, λέξομεν δὲ ςυντόμως.
ἔπος δ' ἀμείβου πρὸς ἔπος ἐν μέρει τιθείς.

Wenn die grosse Zahl in Gegensatz zur Kürze der Rede gesetzt wird, so hat dies nur dann einen Sinn, wenn die einzelnen Mitglieder nach einander sprechen; denn in diesem Fall ist eher ein langes Gespräch zu erwarten. Die Chorführerin sagt also: „es sind unser zwar viele, aber jede wird sich kurz fassen". Wenn dies nicht der Gedanke sein soll, so hat πολλαὶ μέν ἐςμεν absolut keinen Sinn. Ist es aber wirklich der Gedanke, dann muss das folgende Verhör unter die einzelnen Choreuten vertheilt werden und das kann hier zum Glück nur auf eine einzige Weise geschehen:

ΧΟΡΟΥ

ἡ α'. πολλαὶ μέν ἐςμεν, λέξομεν δὲ ςυντόμως.
ἔπος δ' ἀμείβου πρὸς ἔπος ἐν μέρει τιθείς.

ἡ β'. τὴν μητέρ' εἰπὲ πρῶτον εἰ κατέκτονας.

ΟΡΕΣΤΗΣ.

ἔκτεινα· τούτου δ' οὔτις ἄρνηςις πέλει.

ΧΟΡΟΥ

ἡ γ΄. ἓν μὲν τόδ' ἤδη τῶν τριῶν παλαιϲμάτων.

ΟΡΕΣΤΗΣ.

οὐ κειμένῳ πω τόνδε κομπάζειϲ λόγον.

ΧΟΡΟΥ

ἡ δ΄. εἰπεῖν γε μέντοι δεῖ ϲ' ὅπωϲ κατέκτανεϲ.

ΟΡΕΣΤΗΣ.

λέξω· ξιφουλκῷ χειρὶ πρὸϲ δέρην τεμών.

ΧΟΡΟΥ

ἡ ε΄. πρὸϲ τοῦ δ' ἐπείϲθηϲ καὶ τίνοϲ βουλεύμαϲι;

ΟΡΕΣΤΗΣ.

τοῖϲ τοῦδε θεϲφάτοιϲι· μαρτυρεῖ δέ μοι.

ΧΟΡΟΥ

ἡ ϛ΄. ὁ μάντιϲ ἐξηγεῖτό ϲοι μητροκτονεῖν;

ΟΡΕΣΤΗΣ.

καὶ δεῦρό γ' ἀεὶ τὴν τύχην οὐ μέμφομαι.

ΧΟΡΟΥ

ἡ ζ΄. ἀλλ' εἴ ϲε μάρψει ψῆφοϲ, ἄλλ' ἐρεῖϲ τάχα.

ΟΡΕΣΤΗΣ.

πέποιθ', ἀρωγὰϲ δ' ἐκ τάφου πέμπει πατήρ.

ΧΟΡΟΥ

ἡ η΄. νεκροῖϲί νυν πέπειϲθι μητέρα κτανών.

ΟΡΕΣΤΗΣ.

δυοῖν γὰρ εἶχε προϲβολὰϲ μιαϲμάτοιν.

ΧΟΡΟΥ

ἡ θ΄. πῶϲ δή; δίδαξον τοὺϲ δικάζονταϲ τάδε.

ΟΡΕΣΤΗΣ.

ἀνδροκτονοῦϲα πατέρ' ἐμὸν κατέκτανε.

ΧΟΡΟΥ

ἡ ι΄. τοιγὰρ ϲὺ μὲν ζῇϲ, ἡ δ' ἐλευθέρα φόνῳ.

ΟΡΕΣΤΗΣ.

τί δ' οὐκ ἐκείνην ζῶϲαν ἤλαυνεϲ φυγῇ;

ΧΟΡΟΥ

ἡ ια΄. οὐκ ἦν ὅμαιμοϲ φωτὸϲ ὃν κατέκτανεν.

ΟΡΕΣΤΗΣ.

ἐγὼ δὲ μητρὸϲ τῆϲ ἐμῆϲ ἐν αἵματι;

ΧΟΡΟΥ

ἡ ιβʹ. πῶς γάρ ϲ' ἔθρεψεν ἐντός, ὦ μιαιφόνε,
Ζώνης; ἀπεύχει μητρὸς αἷμα φίλτατον.

Damit ist das Verhör zu Ende. Orestes wendet sich an seinen Vertheidiger, der nunmehr die Sache seines Klienten in die Hand nimmt. Das Verhör ist für eine solche Vertheilung vorzüglich geeignet; die Theilnahme der einzelnen Mitglieder des Chors am Gespräch ist zwar minder nothwendig als bei der Berathung im Agamemnon, aber nicht minder passend. Die Führerin leitet das Verhör ein wie der Chorführer im Agamemnon die Berathung einleitet und beschliesst. Wer die einzelnen Chorreden mit einander vergleicht, wird sofort den Wechsel der Personen und besonders bei einigen Reden das Einfallen einer anderen Sprecherin herausfühlen.

Nachdem also festgestellt ist, dass Aeschylus noch in seinem letzten Werke nur einen Chor von 12 Personen gebraucht hat (im Ag. wie in den Eum., also in der ganzen Orestie), so wird die Vermehrung der Choreutenzahl auf 15, welche die Ueberlieferung dem Sophokles zuschreibt, nicht auch auf Aeschylus bezogen werden dürfen. Wenn er den dritten Schauspieler gern annahm, so mochte ihm doch für seine Orchestik die gewohnte Zahl von zwölf Personen zweckmässiger und brauchbarer erscheinen.

Aesch. Eum. 250.

ὑπέρ τε πόντον ἀπτέροιϲ πωτήμαϲιν.

Die Glosse des Hesychius ἀπτέρωτα· ταχέα, αἰφνίδια ist fehlerhaft. Das s. g. α copul. kann nur mit Primitiva zusammengesetzt sein vergl. ἀκοίτηϲ, ἄλοχοϲ, ἀδελφόϲ, ἀγάλαξ, ἀγάϲτωρ, ἀθρόοϲ, ἀπενθήϲ (nach Schol. zu Eur. Phoen. ἀπενθέα ὅ ἐϲτι πολυπενθέα, welches übrigens nur auf der falschen Lesart ἀνεῖϲ' ἀπενθῆ für ἀνεῖϲα πένθει zu beruhen scheint), ἄπυροϲ (Schol. zu Prom. 880 ἄπυροϲ· ἡ πολύπυροϲ vergl. meine Anmerkung z. d. St.), ἀμύζω u. a. Mit ταχέα, αἰφνίδια wird sonst ἄπτεροϲ erklärt (vergl. die Noten zu Ag. 276) und kann nur ἄπτεροϲ, nicht ἀπτέρωτοϲ erklärt werden. Wir haben in der Glosse des Hesychius eine Zusammenziehung zu erkennen: ἄπτερα ⟨π⟩ωτ⟨ήμα⟩τα und dieselbe auf den angeführten V. der Eumeniden zu beziehen.

Soph. Ai. 182.

οὔποτε γὰρ φρενόθεν γ' ἐπ' ἀριϲτερά,
παῖ Τελαμῶνοϲ, ἔβαϲ
τόϲϲον, ἐν ποίμναιϲ πίτνων.

Auffallend ist in dieser Stelle der Ausdruck ἔβαϲ τόϲϲον — πίτνων. Gewöhnlich begnügt man sich mit einer Erklärung wie sie Schneidewin giebt: „statt des zur Ergänzung von τόϲϲον erwarteten ὥϲτε πεϲεῖν tritt kräftiger das Participium ein“. Nur Nauck scheint

sich bei dieser Erklärung nicht zu beruhigen; denn er bemerkt zu V. 300: „den Versschluss ἐν ποίμναις πίτνων hielt Boissonade für ein aus V. 185 entlehntes Supplement; ich glaube vielmehr, der Verfasser von 185 hat diese Stelle ausgeschrieben". Aber ἐν ποίμναις πίτνων ist an der einen Stelle ebenso passend wie an der anderen, so dass zu einer Verdächtigung dieser Worte weder hier noch dort ein Grund vorliegt. Ich würde auch glauben, dass man sich mit jener Erklärung zufrieden geben müsse, wenn nicht ein nothwendiger Begriff fehlte. Der Chor sagt vorher: „irgend eine zürnende Gottheit, vielleicht Artemis, vielleicht Enyalios, muss Ajas verblendet haben". Wenn der Chor begründend fortfährt: „denn niemals bist du von Verstand und Besinnung auf Abwege gerathen", so fehlt offenbar der Begriff „von selbst". Die Stelle hat also ursprünglich gelautet:

οὔποτε γὰρ φρενόθεν γ᾽ ἐπ᾽ ἀριστερά,
παῖ Τελαμῶνος, ἔβας
αὐτὸς ἐν ποίμναις πίτνων.

Nach ἔβ | ας scheint zuerst αυ weggefallen, dann das überbleibende τὸς(εν) in τόσον, τόσσον übergegangen zu sein.

Soph. Ai. 792.

ΑΓΓ. οὐκ οἶδα τὴν σὴν πρᾶξιν, Αἴαντος δ᾽ ὅτι,
θυραῖος εἴπερ ἐστίν, οὐ θαρσῶ πέρι.
ΤΕΚ. καὶ μὴν θυραῖος, ὥστε μ᾽ ὠδίνειν τί φής.

In der Bedeutung atqui, et sane verlangt καὶ μὴν ein nachfolgendes γέ (vergl. Blomfield Gloss. zu Aesch. Prom. 1018); es muss hier heissen: καὶ μὴν θυραῖός γ᾽, ὥστε κτέ.

Soph. Ai. 1008.

ἦ πού με Τελαμών, σὸς πατὴρ ἐμός θ᾽ ἅμα,
δέξαιτ᾽ ἂν εὐπρόσωπος ἵλεώς τ᾽ ἴσως
χωροῦντ᾽ ἄνευ σοῦ, πῶς γὰρ οὔχ; ὅτῳ πάρα
μηδ᾽ εὐτυχοῦντι μηδὲν ἵλεων γελᾶν.

Im letzten Verse bietet der Laur. neben ἵλεων die Variante ἥδιον „a. m. saeculi 15". Früher nahm man ἥδιον auf, bis M. Seyffert auf das fehlerhafte eines adverbiell gebrauchten ἥδιον aufmerksam machte (sic struenda sunt verba ὅτῳ μηδ᾽ εὐτυχοῦντι πάρα μηδὲν ἵλεων — nihil hilaritatis —, quibus infinitivus γελᾶν additus tanquam hilaritatis effectus). Woher soll ἥδιον stammen? Dindorf bemerkt dazu: correctoris recentis coniectura est. Das ist nicht glaublich. Wie soll jemand dazu kommen für das wohl verständliche ἵλεων einen ungewöhnlichen Comparativ ἥδιον einsetzen zu wollen? Offenbar ist dieses räthselhafte ἥδιον (in einer Handschrift ἴδιον) nichts anderes als εὔδιον. Ebenso wird El. 839 das unbrauchbare ἀπάταις anfänglich πάγαις gewesen und πάγαις Glossem zu ἕρκεσι sein. Die Ueberlieferung spricht allerdings nicht dafür, εὔδιον als

ursprünglich zu betrachten. Doch aber muss die Wiederholung von ἵλεως trotz der Gegenbemerkung Seyfferts bedenklich machen.

Soph. Ant. 61.

ἀλλ' ἐννοεῖν χρὴ τοῦτο μέν, γυναῖχ' ὅτι
ἔφυμεν ὡς πρὸς ἄνδρας οὐ μαχουμένα.
ἔπειτα δ' οὕνεκ' ἀρχόμεσθ' ἐκ κρεισσόνων.

Man begreift nicht, warum der Dichter nicht nach gewöhnlicher Weise und mit einer Hervorhebung, wie sie dem Sinne der Stelle so angemessen ist, ἔπειθ' ὁθούνεκ' geschrieben haben soll. Wenn ich nun auf Eur. Cycl. 3 πρῶτον μέν, ἡνίκ' . . ᾤχου τροφούς· ἔπειτά γ' ἀμφὶ γηγενῆ μάχην δορὸς . . ἔκτεινα verweise, wo Hermann ἔπειτά γ' in ἔπειθ' ὅτ' emendiert hat, und dazu bemerke, dass im Laur. in der Regel ὅθ' οὕνεκ' für ὁθούνεκ' geschrieben ist, so glaube ich damit die Verbesserung ἔπειθ' ὁθούνεκ' gerechtfertigt zu haben. Noch eine andere gleichartige Corruptel findet sich im Cycl. und in der Ant. und die Rücksicht auf die Gleichartigkeit giebt uns eine Sicherheit der Emendation an die Hand. Cycl. 273

ἔγωγε τῷδε τοῦ Ῥαδαμάνθυος
πολλὰ πέποιθα καὶ δικαιότερον λέγω

ist das fehlerhafte πολλὰ von Matthiae in πλείω, von Hermann in πλέον, von Kirchhoff in μᾶλλον geändert worden. Ant. 86

οἴμοι καταύδα· πολλὸν ἐχθίων ἔσει

bleibt πολλὸν anstössig, wenn sich auch noch einmal Trach. 1196 die Maskulinform πολλὸν als Anaphora zu πολλὴν μὲν findet. Die Corruptel im Cycl. macht das Bedenken um so begründeter. Porson hat hier μᾶλλον ἐχθίων, Blaydes πολὺ γὰρ ἐχθίων vorgeschlagen: wir werden das Wort zu wählen haben, welches für beide Stellen passt, nämlich μᾶλλον.

Soph. Ant. 548.

καὶ τίς βίος μοι σοῦ λελειμμένῃ φίλος;

Nauck hegt Verdacht gegen das Wort φίλος und vermuthet σοῦ γ' ἄτερ λελειμμένῃ. Wirklich ist τίς βίος μοι der kräftige und einzig passende Ausdruck, während durch das Prädikat φίλος die ganze Rede matt wird. Dazu kommt, dass die Redensart, welche uns Eur. Med. 52 πῶς σοῦ μόνη Μήδεια λείπεσθαι θέλει; oder Il. 9, 437 πῶς ἂν ἔπειτ' ἀπὸ σεῖο, φίλον τέκος, αὖθι λιποίμην οἷος; (vergl. Soph. Ai. 511 πῶς σοῦ διοίσεται μόνος;) an die Hand giebt, der Stimmung der Ismene am besten entsprechen würde; denn wenn Antigone sie verlässt, steht sie allein in der Welt. Denken wir nun daran, wie leicht μόνῃ nach -μένῃ ausfallen konnte, welcher Ausfall dann durch irgend ein mehr oder weniger passendes Wort ausgefüllt werden musste, so werden wir kein Bedenken tragen die ursprüngliche Hand des Dichters in folgender Weise herzustellen:

καὶ τίς βίος μοι σοῦ λελειμμένῃ μόνῃ.

Soph. Ant. 604.

cὰν ἄν, Ζεῦ, δύναςιν τὶς ἀν-
δρῶν ὑπερβαςία κατάςχοι,
τὰν οὔθ' ὕπνος αἱρεῖ ποθ' ὁ παντογήρως
οὔτ' ἀκάματοι θεῶν
μῆνες.

Das handschriftliche τεάν, wofür ich früher schon cὰν ἄν vermuthet habe, muss man sich dann entstanden denken, als in cὰν ἄν die Silbe ἄν nur einmal geschrieben war und das Metrum gelitten hatte. Dass ἄν nothwendig, dass τίς κατάςχῃ nicht richtig ist, sollte nicht mehr bestritten werden. Unter den Vorschlägen, welche für das sinnlose παντογήρως vorgebracht worden sind, παντοδμάτωρ (Emperius), παντόθηρος oder παντοθήρας (Bamberger), πάντ' ἀγρευτάς (Schneidewin), ὁ πάντα κλίνων oder κοιμῶν (Kayser), πανταγρεύς (G. Wolff) verdienen offenbar diejenigen den Vorzug, welche ein Synonymum von αἱρέω (οὔθ' ὕπνος αἱρεῖ ὁ πάντα αἱρῶν) in den Text bringen. Wäre nur πάντ' ἀγρευτάς oder πανταγρεύς beglaubigt! Der Ueberlieferung aber kommen wir am nächsten, wenn wir πάντ' ἀγρῶν für παντογήρως schreiben. Dadurch gewinnen wir obendrein den Vortheil, dass das folgende ἀκάματοι, welches in keiner Weise den Eindruck der Corruptel macht, sich in das Versmass der Antistrophe fügt. Es bleibt noch das sinnlose θεῶν übrig (Hermann οὔτε θεῶν ἄκματοι, Dindorf οὔτ' ἄκοποι θεῶν νιν). Dem Gott Zeus soll die Zeit der Götter nichts anhaben. Und Zeus ist doch der Verwalter der Zeit. Donaldson hat θέοντες für θεῶν geschrieben. Allein einmal ist der Ausdruck ἀκάματοι θέοντες μῆνες bedenklich; zweitens passt für den Zahn der Zeit ein anderes Prädikat als für die Betäubung des Schlafes. Da wir an eine Verkürzung denken müssen, so wird ΘΕΟΝ aus ΦΘΙΝΟΣΙΝ entstanden sein:

τὰν οὔθ' ὕπνος αἱρεῖ ποθ' ὁ πάντ' ἀγρῶν οὔτ'
ἀκάματοι φθίνουςιν
μῆνες.

Soph. Ant. 753.

ΑΙΜ. τίς δ' ἔςτ' ἀπειλὴ πρὸς κενὰς γνώμας λέγειν;
ΚΡ. κλαίων φρενώςεις, ὢν φρενῶν αὐτὸς κενός.
ΑΙΜ. εἰ μὴ πατὴρ ἦςθ', εἶπον ἄν c' οὐκ εὖ φρονεῖν.
ΚΡ. γυναικὸς ὢν δούλευμα, μὴ κώτιλλέ με.
ΑΙΜ. βούλει λέγειν τι καὶ λέγων μηδὲν κλύειν.
ΚΡ. ἄληθες; ἀλλ' οὐ, τόνδ' Ὄλυμπον, ἴςθ' ὅτι,
χαίρων ἐπὶ ψόγοιςι δεννάςεις ἐμέ.
ἄγ' ἄγε τὸ μῖςος κτέ.

Der bedeutende Anstoss, welcher in dieser Stelle vorliegt, ist

bereits von R. Enger (Philol. XXV S. 344) bemerkt worden. Einmal kann nach den Worten des Hämon βούλει λέγειν τι καὶ λέγων μηδὲν κλύειν die leidenschaftliche Erregung, mit welcher Kreon das ganze Gespräch abbricht, nicht als begründet erscheinen. Zweitens ist μὴ κώτιλλέ με nach den kränkendsten und bittersten Worten εἰ μὴ πατὴρ ἦσθ', εἶπον ἄν σ' οὐκ εὖ φρονεῖν geradezu sinnlos; man müsste sich denn bei der Behauptung Dindorfs beruhigen „Sophocli κωτίλλειν de eo dicere placuit qui verbis increpat ut mox δεννάζειν". G. Wolff bemerkt freilich „κωτίλλειν geht auf Haimons gemässigte Form nach den leidenschaftlichen Ausdrücken, doch mit Bitterkeit, denn es bezieht sich besonders auf Weiber". Worin aber soll die Mässigung liegen? Etwa in εἰ μὴ πατὴρ ἦσθα oder in οὐκ εὖ φρονεῖν? Hämon sagt damit doch seinem Vater nichts anderes als „du bist ein Thor". Dieser Vers enthält eine Kränkung für den Vater, wie keine andere Rede des Hämon in der ganzen Stichomythie sie enthält, so dass derselbe ans Ende gehört als letztes Wort, nach welchem Kreon nichts mehr hören will. Ganz mit Recht nimmt darum Enger an, dass die Verse 756. 757 den Zusammenhang unterbrechen und ihre rechte Stelle verloren haben. Es fragt sich nur, wo die beiden Verse einzufügen seien. Wir haben zu sehen, welche Rede des Hämon als ein κωτίλλειν betrachtet werden könne. Enger und Nauck setzen die beiden Verse nach V. 749 καὶ σοῦ γε κἀμοῦ καὶ θεῶν τῶν νερτέρων ein. Die Behauptung Hämons, dass er das Interesse des Vates vertrete, könne Kreon nicht für aufrichtig halten und spreche desshalb von einem κωτίλλειν „durch glatte Worte beschwatzen". Wenn Hämon auf die Worte des Kreon „du bist ein Bundesgenosse der Antigone, denn deine Rede ist ganz in ihrem Interesse" erwidert „auch in deinem wie in meinem Interesse und dem der unteren Götter", so wird Kreon nicht die Aufrichtigkeit, sondern nur die Richtigkeit der Behauptung in Abrede stellen und besonders den Hinweis auf die unteren Götter nicht als ein κωτίλλειν ansehen. Diese Stellung der Verse kann also nicht richtig sein. Da κωτίλλειν sich vor allem auf die äussere Form der Rede bezieht, auf die feinen netten Worte, mit denen man andere beschwatzt, so wird uns die Rücksicht auf die Entgegnung des Kreon V. 323 κόμψευέ νυν τὴν δόξαν, womit er das Wortspiel des Wächters ἦ δεινόν, ᾧ δοκεῖ γε, καὶ ψευδῆ δοκεῖν zurückweist, die rechte Stelle zeigen. Der V. 757 allein βούλει λέγειν τι καὶ λέγων μηδὲν κλύειν hat ein solches κομψόν an sich, eine gesuchte und gezierte Form, welche Kreon als κωτίλλειν bezeichnen kann, um den Vorwurf γυναικὸς ὢν δούλευμα anzuknüpfen. Denn in γυναικὸς ὢν δούλευμα liegt das Hauptgewicht der Entgegnung; Kreon will sagen „es ist nicht anders zu erwarten als dass ein Frauenknecht, einer der sich mit Weibern abgiebt, so schöne Reden drechsle; an deinen Worten erkennt man was du bist, γυναικὸς δούλευμα". Der Schluss der Stichomythie kommt in Ordnung und nur dann in Ordnung, wenn

man einfach die Verse 755. 756. 757 umkehrt: 757. 756. 755[1]); dann erhalten wir

ΚΡ. κλαίων φρενώϲειϲ, ὢν φρενῶν αὐτὸϲ κενόϲ. 754
ΑΙΜ. βούλει λέγειν τι καὶ λέγων μηδὲν κλύειν. 757
ΚΡ. γυναικὸϲ ὢν δούλευμα, μὴ κώτιλλέ με. 756
ΑΙΜ. εἰ μὴ πατὴρ ἦϲθ', εἶπον ἄν ϲ' οὐκ εὖ φρονεῖν. 755
ΚΡ. ἄληθεϲ; κτέ.

Soph. Ant. 1165.

καὶ νῦν ἀφεῖται πάντα. τὰϲ γὰρ ἡδονὰϲ
ὅταν προδῶϲιν ἄνδρεϲ, οὐ τίθημ' ἐγὼ
ζῆν τοῦτον, ἀλλ' ἔμψυχον ἡγοῦμαι νεκρόν.

Den dritten dieser Verse, welcher in den Handschriften fehlt, hat uns Athenaeus erhalten. Im zweiten bietet der cod. Laur. ἀνδρόϲ für ἄνδρεϲ, welches bei Athenaeus steht, der gewöhnliche Text τὰϲ γὰρ ἡδονὰϲ ὅταν προδῶϲιν ἄνδρεϲ, οὐ τίθημ' ἐγὼ ζῆν τοῦτον ist durch und durch fehlerhaft. M. Seyffert spricht in seinen Ausgaben des Sophokles manche Behauptung aus, welche einer Einschränkung bedarf; hier aber ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn er sagt: quod vulgatur ex Athenaeo τὰϲ γὰρ ἡδονὰϲ ὅταν προδῶϲιν ἄνδρεϲ, primum ineptissimam infert sententiam: quis enim homo voluptates prodit, hoc est deserit ac proicit? Immo fortunae casibus ut id faciant praeter voluntatem coguntur. Longe aliud est προδιδόναι ἐλπίδαϲ. Deinde iustissimam dubitandi causam adfert singularis τοῦτον post pluralem ἄνδρεϲ, ad quem defendendum aut nihil aut alienissima prolata sunt, velut a Schneidewino. In der That ist es etwas ganz anderes, wenn V. 709 οὗτοι nach dem collectiven ὅϲτιϲ folgt oder wenn es V. 1022 nach οὐδ' ὄρνιϲ εὐϲήμουϲ ἀπορροιβδεῖ βοάϲ mit positiver Wendung ἀνδροφθόρου βεβρῶτεϲ αἵματοϲ λίποϲ heisst („weil alle gefressen haben"). Auch der Fall, wo ὅϲτιϲ sich auf einen Plural bezieht, ist anderer Art (vergl. meine Anm. zu Eur. Med. 220), weil dort die Allgemeinheit zu beschränken ist, während man hier bei ὅταν προδῶϲιν ἄνδρεϲ nur an einzelne denkt. Vor allem aber muss der mangelhafte Sinn von τὰϲ ἡδονὰϲ ὅταν προδῶϲιν ἄνδρεϲ die Corruptel erweisen. Unter solchen Umständen verlangt methodische Kritik, dass man von der Lesart der besten Handschrift ἀνδρόϲ ausgehe, gerade desshalb weil sie in die Ueberlieferung nicht passt und nicht zu construieren ist. Denn um so mehr können wir überzeugt sein, darin den ursprünglichen Text zu finden, während ἄνδρεϲ bei Athenäus oder ἄνδρα im Citat des Eustathius sich als Versuch das Wort der Construction anzupassen zu erkennen giebt. Da obendrein der Singular ἀνδρόϲ durch τοῦτον bestätigt wird, so muss diese Lesart über jeden Zweifel erhaben sein. Wenn nun

1) Zu meiner Ueberraschung habe ich jüngst, als ich die Donner'sche Uebersetzung für den Jahresbericht durchsah, die gleiche Umstellung ohne weitere Bemerkung vorgefunden.

Seyffert mit Beibehaltung von ἀνδρός schreibt: καὶ γὰρ ἡδοναὶ ὅταν προδῶσιν ἀνδρός, so ist der Sinn in Ordnung, niemand aber wird die Construction προδιδόναι τινός für möglich oder durch die Bemerkung Seyfferts „προδοῦναι more Herodoteo (v. Stein ad VII, 187) pro ἐπιλιπεῖν usurpatum" für gerechtfertigt halten. Da προδῶσιν ἀνδρός feststeht, so kann ἀνδρός nur von einem Substantivum abhängig sein. Kein anderes Wort aber entspricht dem Sinne als βίον, so dass sich folgender Text ergiebt:

καὶ νῦν ἀφεῖται πάνθ'· ὅταν γὰρ ἡδοναὶ
βίον προδῶσιν ἀνδρός, οὐ τίθημ' ἐγὼ
ζῆν τοῦτον, ἀλλ' ἔμψυχον ἡγοῦμαι νεκρόν.

Zuerst scheint πάνθ' ὅταν oder vielmehr πάντα ὅταν in πάντα τὰς übergegangen zu sein und das vor προδῶσιν übergeschriebene ὅταν das Wort βίον verdrängt zu haben.

Soph. Trach. 829.

πῶς γὰρ ἂν ὁ μὴ λεύσσων
ἔτι ποτ' ἔτ' ἐπίπονον ἔχοι θανὼν λατρείαν.

Diese Stelle kann wenn nicht vollständig, so doch zum Theil in sicherer und methodischer Weise emendiert werden. Die Silben -νον ἔχοι θανών λατρείαν sollen mit den Silben des antistr. V. 840 -μυθα κέντρ' ἐπιζέσαντα übereinstimmen. Da im antistr. V. kaum eine Aenderung möglich, jedenfalls keine Aenderung angezeigt ist, so muss der Fehler in der Strophe gesucht werden. Es ist also die letzte Silbe von ἐπίπονον auf irgend eine Weise zu verlängern. Zu dem Zwecke hat Heath sein γ' hinzugefügt; die anderen Versuche θανὼν ἔχοι, ἐπιπονῶν, ἐπὶ πόνων, ἔτι πόνων, ἐπίπονον λάχοι oder κίχοι oder τρέφοι sind bei Blaydes zusammengestellt. Da weder ἐπιπονῶν noch ἐπὶ πόνων geeignet noch ein Grund ist ἐπὶ auszuwerfen (ἔτι πόνων ἔχοι λατρείαν), so wird das durchaus passende Wort ἐπίπονον durch Position zu verlängern sein. Für die Entscheidung der Sache und Bestimmung des Wortes kommt nun ein zweiter Umstand in Betracht. Das Wort θανὼν, welches in der Erklärung des Schol. πῶς γὰρ ἂν ὁ μηκέτι ὁρῶν τὸ φῶς παρ' Εὐρυσθεῖ λατρεύοι nicht vertreten ist, muss man nach ὁ μὴ λεύσσων für zwecklos und ungeschickt halten, ohne dass man geneigt ist mit Wunder θανὼν als Glossem zu betrachten. Dies kann man vornehmlich desshalb nicht sein, weil sich aus θανὼν das für den Sinn so zweckmässige ἄνω entnehmen lässt. Dieses ἄνω konnte durch παρ' Εὐρυσθεῖ erklärt werden. Nehmen wir nun die Forderung die Endsilbe von ἐπίπονον zu verlängern und die Unterbringung von ἄνω zusammen, so ist ein Medium nöthig, welches mit einem Consonanten anfängt. Sofort steht uns δέχοιτ' für ἔχοι zu Gebote. Wie leicht konnte ἐπίπονον δέχοιτ' ἄνω in ἐπίπονον ἔχοι θανών übergehen! Das Verbum δέχεσθαι aber ist hier noch ganz besonders angemessen wegen seiner Beziehung auf ἀναδοχάν: denn der Chor weist nach, dass die Weis-

sagung δωδέκατον ἄροτον ἀναδοχὰν τελεῖν πόνων in Erfüllung gehe: „wahr ist es, sagt er, dass das zwölfte Jahr für Herkules der Uebernahme von Arbeiten ein Ende mache; denn wer könnte todt auf der Oberwelt noch Arbeiten übernehmen". Wir erhalten also

ἔτι ποτ' ἔτ' ἐπίπονον δέχοιτ' ἄνω λατρείαν;

Hiemit stimmt der antistrophische V., wenn man vom ersten Worte absieht und φοίνια wie in V. 831 in φόνια verwandelt, überein:

Νέσσου θ' ὕπο φόνια δολόμυθα κέντρ' ἐπιζέσαντα.

Minder sicher ist die weitere Herstellung der Responsion. Hermann liess Νέσσου θ' weg und schrieb ausserdem ὑπόφονα δολιόμυθα. Dindorf verwandelt Νέσσου θ' ὕπο φοίνια δολόμυθα κέντρ' in θηρὸς ὀλόεντα κέντρ', so dass kaum ein Stein auf dem anderen bleibt. Bedeutsam ist, dass Νέσσου θ' ὕπο in der Handschrift in einer besonderen Zeile steht; es hat darum sehr den Anschein, dass Νέσσου θ' ὕπο nur Glossem zu μελαγχαίτα τ' sei. Vielleicht dürfen wir noch in dem V. der Strophe das eine ἔτι tilgen und im antistr. V. mit Hermann δολιόμυθα schreiben:

830 ἔτι ποτ' ἐπίπονον δέχοιτ' ἄνω λατρείαν.

840 φόνια δολιόμυθα κέντρ' ἐπιζέσαντα.

Trach. 888.

ἐπεῖδες ὦ ματαία τάνδ' ὕβριν;

Die Erklärung des Wortes ματαία hat manches Bedenken verursacht. Der Scholiast hat es mit ὦ μελέα wiedergegeben; Erfurdt wollte ματαίαν schreiben und dies mit ὕβριν verbinden; Nauck glaubt, dass ματαία einen hier völlig unmotivierten Tadel enthalte und vermuthet ἐπεῖδες μάταν τάνδ', Blaydes hat ὦ μαῖ' ἄρα in den Text gesetzt. Wie ungerechtfertigt eine Aenderung sei, wird sich sofort ergeben, wenn man die Charakterisierung der Amme näher ins Auge fasst. Alle erkennen das eigenthümlich Witzige in den Worten der Amme V. 874 βέβηκε Δηιάνειρα τὴν πανυστάτην ὁδῶν ἁπασῶν ἐξ ἀκινήτου ποδός an. Diese Eigenthümlichkeit charakterisiert auch ihre Antworten πάντ' ἀκήκοας, δεύτερον κλύεις, σχετλιώτατα πρός γε πρᾶξιν und mit dem gleichen Witze giebt sie auf die Frage des Chors πῶς ἐμήσατο πρὸς θανάτῳ θάνατον ἀνύσασα μόνα (d. i. μία διπλοῦν θάνατον), welche keine Antwort verlangt, sondern nur ein Ausdruck der Verwunderung ist, indem sie dem Worte πῶς (d. i. τίνι θυμῷ, τίσι νόσοις) einen anderen Sinn („auf welche Weise?") unterschiebt, die so zu sagen vorwitzige Antwort στονόεντος ἐν τομᾷ σιδάρου, wobei sie sich recht einschneidender Worte bedient. Diesen Witz bei den trübseligsten Dingen nicht eigentlich tadelnd, sondern leichthin berührend sagt der Chor ὦ ματαία („du Thörin"). Es lohnt sich der Mühe hiermit die Worte des Boten Oed. R. 942 zu vergleichen, welcher auf die Frage der Jokaste τί δ'; οὐχ ὁ πρέσβυς Πόλυβος ἐγκρατὴς ἔτι; erwidert: οὐ δῆτ', ἐπεί νιν θάνατος ἐν τάφοις ἔχει, sowie die Antwort eines

Boten bei Shakespeare in König Johann Akt IV, 2 „mein Fürst, ihr Ohr verstopfte Staub: am ersten des April starb eure edle Mutter".

Soph. Trach. 964.

ξένων γὰρ ἐξόμιλος ἥδε τις βάσις.
πᾷ δ' αὖ φορεῖ νιν ὡς φίλου
προκηδομέναν βαρεῖαν
ἄψοφον φέρει βάσιν.

Diese Worte spricht der Chor, nachdem er die Sänfte erblickt hat, auf welcher der todtkranke Herakles getragen wird (ἀγχοῦ δ' ἄρα κτέ V. 962). Die Worte πᾷ — βάσιν lassen sich nicht construieren. Trennt man πᾷ δ' αὖ φορεῖ νιν; ab, so ist der Gedanke „wie aber tragen sie ihn?", den man kaum in den Worten suchen wird, bedeutungslos und ohne Zweck. Hermann vermuthet φρονεῖ νιν . . φέρειν, Blaydes πέλας φορεῖ νιν χὡς φίλου. Keines von beiden ist ansprechend; φρονεῖ passt nicht für einen solchen Gedanken und in πέλας φορεῖ νιν χὡς . . φέρει βάσιν ist πέλας φορεῖ νιν ebenso unnütz wie πᾷ δ' αὖ φορεῖ νιν; Man erkennt also, dass das eine von den beiden Verba φορεῖ und φέρει unbrauchbar ist und entfernt werden muss. Dies geschieht durch die leichte Aenderung von φορεῖ νιν in φορεῖον. Auch die Worte πᾷ δ' αὖ sind ohne Sinn. In einer Pariser Handschrift steht πᾶς δ' αὖ, aber πᾶς δ' αὖ dürfte kaum genügen. Jedenfalls wird man, da die Worte πᾷ δ' αὖ dem Sinne nicht entsprechen, zur Herstellung der Responsion nicht den strophischen Vers τὸν Διὸς ἄλκιμον γόνον (Triclinius τὸν Ζηνὸς, Nauck besser τὸν Δῖον), sondern mit Hermann und Schneidewin den antistrophischen Vers zu ändern haben. Hermann schreibt πᾶς δέ. Ausserdem muss wohl ἄψοφος geschrieben werden, damit der Accus. βάσιν davon abhängig sein kann; denn βάσιν φέρειν darf auf keine Weise verbunden werden. Wir erhalten also:

ξένων γὰρ ἐξόμιλος ἥδε τις βάσις.
πᾶς δὲ φορεῖον ὡς φίλου
προκηδομέναν βαρεῖαν
ἄψοφος φέρει βάσιν.

Soph. Trach. 988.

ἆρ' ἐξῄδης ὅσον ἦν κέρδος
σιγῇ κεύθειν καὶ μὴ σκεδάσαι
τῷδ' ἀπὸ κρατὸς
βλεφάρων θ' ὕπνον.

Ich habe bereits früher bemerkt, dass ἐξῄδης nicht mit Cobet in ἐξῄδησθ', sondern in ἐξῄδη σ' zu verwandeln sei (ἐξῄδη ὅσον κέρδος ἦν σε σιγῇ κεύθειν). Ausserdem ist ἀπὸ κρατὸς βλεφάρων τε ein prosaischer und ungeschickter Ausdruck, der nicht vom Dichter herrührt. Denn βλεφάρων ὕπνον ist ein Begriff ähnlich wie es

Pind. Pyth. I 7 κελαινῶπιν δ' ἐπὶ οἱ νεφέλαν ἀγκύλῳ κρατί, γλεφάρων ἁδὺ κλαΐστρον, κατέχευας heisst. Demnach lautet die Stelle:

ἄρ' ἐξῄδη c' ὅcον ἦν κέρδος
cιγῇ κεύθειν καὶ μὴ cκεδάcαι
τῷδ' ἀπὸ κρατὸς
βλεφάρων ὕπνον.

Kritias fr. 1 (p. 598 N.) V. 35.

In dem berühmten Fragment des Kritias, welches den Glauben an die Götter auf die Erfindung eines klugen Mannes zurückführt, heisst es, jener Erfinder habe den Wohnsitz der Götter sehr weise dahin verlegt,

ὅθεν περ ἔγνω τοὺς φόβους ὄντας βροτοῖς
καὶ τὰς ὀνήσεις τῷ ταλαιπώρῳ βίῳ . . .,
ὅθεν τε λαμπρὸς ἀστέρος cτείχει μύδρος
ὅ θ' ὑγρὸς εἰς γῆν ὄμβρος ἐκπορεύεται.

In dem vorletzten Verse könnte cτείχει richtig sein, wenn μύδρος die Wärme, die Sonnenstrahlen bedeutete, nicht aber die glühende Masse. Da kann von einem Herunterkommen nicht die Rede sein, wie nachher beim Regen. Es muss ursprünglich geheissen haben:

ὅθεν τε λαμπρὸς ἀστέρος cτίλβει μύδρος.

Agathon fr. 4 (p. 593 N.).

γραφῆς ὁ πρῶτος ἦν μεσόμφαλος κύκλος·
ὀρθοί τε κανόνες ἐζυγωμένοι δύο,
Σκυθικῷ τε τόξῳ τὸ τρίτον ἦν προσεμφερές·
ἔπειτα τριόδους πλάγιος ἦν προσκείμενος·
ἐφ' ἑνός τε κανόνος ἦσαν ἐζυγωμένοι δύο.
ὅπερ δὲ τρίτον ἦν καὶ τελευταῖον πάλιν.

In dieser Beschreibung der Buchstaben ΘΗΣΕΥΣ ist der vorletzte Vers corrupt. Meineke wollte zuerst ἦσαν auswerfen, sah aber dann, dass ἐζυγωμένοι δύο aus dem zweiten V. stammt. Die Nachahmung des Theodectes fr. 6 p. 624 N. hat soviel mit der Darstellung des Agathon gemein, dass wir die Beschreibung des Buchstaben Υ aus den Versen des Theodectes

πέμπται δ' ἄνωθεν ἰσόμετροι ῥάβδοι δύο,
αὗται δὲ συντείνουσιν εἰς βάσιν μίαν

dort ergänzen dürfen, indem wir ἦσαν aus dem Anfang von ἰσόμετροι ableiten:

ἐφ' ἑνός τε κανόνος ἰσό⟨μετροι ῥάβδοι⟩δύο.

Moschion fr. 7 (p. 633 N.).

In der Beschreibung des Urzustandes der Erde und der Menschheit heisst es V. 11

οὐδ' ἐργάτης σίδηρος εὐιώτιδος
θάλλοντας οἴνης ὀρχάτους ἐτημέλει,
ἀλλ' ἦν ἀκύμων κωφεύουσα ῥέουσα γῆ.

In dem letzten Verse verbessert Meineke κωφὰ χηρεύουcα γῆ. Nauck vermuthet statt dessen, wie ich glaube, nicht glücklich κῶφεςιν βρύουcα γῆ. Die beiden Wörter κωφεύουcα ῥέουcα sind zu verbinden zu κωφά τ' ἐκφύουcα oder richtiger, worauf ῥέουcα hinweist, ἐκτρέφουcα:

ἀλλ' ἦν ἀκύμων κωφά τ' ἐκτρέφουcα γῆ.

Zu ἀκύμων vergl. die Glosse des lex. Seg. p. 6 (adesp. fr. 269 p. 693 N.) ἀκύμων Εὐριπίδηc (Androm. 158) ἐπὶ τοῦ μὴ γεννᾶν τέθεικεν ὡcανεὶ ἀγόνου.

Sosiphanes fr. 1 (p. 638 N.).

Schol. Apoll. Rh. III 533 τὸ παλαιὸν ᾤοντο αἱ φαρμακίδεc τὴν cελήνην καὶ τὸν ἥλιον καθαιρεῖν. διὸ καὶ μέχρι τῶν Δημοκρίτου χρόνων πολλοὶ τὰc ἐκλείψειc καθαιρέcειc ἐκάλουν. Σωcιφάνηc ἐν Μελεάγρῳ

μάγοιc ἐπῳδαῖc πᾶcα Θεccαλὶc κόρη
ψευδὴc cελήνηc αἰθέροc καταιβάτιc.

Den corrupten zweiten Vers verbessere ich in folgender Weise:

κεύθει cελήνην αἰθέροc καταιβάτιν.

„Sie zieht ihn vom Himmel herab (αἰθέροc καταιβάτιν vergl. Aesch. Prom. 359 καταιβάτηc κεραυνόc) und verbirgt ihn“ (eigentlich „sie verbirgt den in Folge ihrer Zaubersprüche herabgehenden Mond“).

Patrokles fr. 1 (p. 645 N.).

τί δῆτα θνητοὶ πόλλ' ἀπειλοῦμεν μάτην
δεινοὺc ἐπ' ἀλλήλοιcι πέμποντεc λόγουc
καὶ πάντα cυννοοῦμεν ἐκπράξειν χερί,
πρόcω βλέποντεc;

Für cυννοοῦμεν ist wohl cυννοούμεθ' zu schreiben.

Adesp. fr. 180.

bringt Nauck aus Hesych. II p. 284 κνάπτειν κελεύω γλῶccαν· cυνέχειν ἐντὸc τῶν ὀδόντων τὴν γλῶτταν bei. Vergeblich fragt man sich, wie κνάπτειν zu dieser Bedeutung kommen soll. Es hat sicher ursprünglich

κάπτειν κελεύω γλῶccαν

geheissen (vergl. ἐγκάπτειν αἰθέρα, den Athem an sich halten); der Ausdruck aber dürfte eher einem Komiker als einem Tragiker angehören.

Adesp. fr. 327.

Plut. Mor p. 655 A: ἐν ᾧ καιρῷ φροῦδα τὰ τῆc ἡδονῆc
λήγει δὲ Κύπριc θαλίαι τε νέων,
οὐδ' ἔτι θύρcοc φίλοc βακχείου.

Nauck schreibt φύλλα für φίλοc, bemerkt aber dazu: quid lateat non assequor. Ich vermuthe:

οὐδ' ἔτι θύρσου φίλα βακχεῖα.

Auf βακχεῖα folgte ein Position machendes Wort, welches die letzte Silbe von βακχεῖα verlängerte.

Adesp. fr. 434 (Stob. flor. 5, 127) und 462, 12.

θάλλουσα λύπη τοὺς ἄγαν ὑπέρφρονας.

Nauck bemerkt hiezu: verba non intellego. Den rechten Sinn hat bereits Heimsoeth mit βλάπτουσι λῦπαι angegeben; es ist zu schreiben:

σφάλλουσι λῦπαι τοὺς ἄγαν ὑπέρφρονας.

Vergl. Eur. Hipp. 6 σφάλλω δ' ὅσοι φρονοῦσιν εἰς ἡμᾶς μέγα, dazu fr. 462, 11 (Stob. flor. 105, 51):

ὄγκου δὲ μεγάλου πτῶμα γίγνεται μέγα·
πρὸς γὰρ τὸ λαμπρὸν ὁ φθόνος βιάζεται,
σφάλλει δ' ἐκείνους οὓς ἂν ὑψώσῃ μέγα.

Hierin ist βιάζεται corrupt; Nauck schreibt dafür βιβάζεται, wobei weder das Passiv noch πρὸς τὸ λαμπρὸν noch der Sinn geeignet ist. Ich vermuthe (wie Aesch Prom. 1010)[1]):

πρὸς γὰρ τὸ λαμπρὸν ὁ φθόνος λιάζεται.

Vergl. Hec. 98 πρός σ' ἐλιάσθην, Eur. fr. 296 εἰς τἀπίσημα δ' ὁ φθόνος πηδᾶν φιλεῖ.

Adesp. fr. 451 (Stob. flor. 51, 13).

κρεῖττόν τ' ἀμύνειν· κατθανεῖν γὰρ εὐκλεῶς
ἢ ζῆν θέλοιμ' ἂν δυσκλεῶς γε κατθανών.

Das sinnlose γε κατθανών sucht Nauck durch die Aenderung μὴ κατθανών möglich zu machen. Aber auch so ist μὴ κατθανών ein höchst müssiger und unpassender Zusatz. Der Vers ist lückenhaft, γε κατθανών aber ein Supplement. Der Gedanke und der Sprachgebrauch gestattet die Ergänzung:

κρεῖσσόν τ' ἀμύνειν· κατθανεῖν γὰρ εὐκλεῶς
ἐγὼ θέλοιμ' ἂν μᾶλλον ἢ ζῆν δυσκλεῶς.

---

1) Will man Aesch. Ag. 1511 mit Butler δίκαν für δὲ καὶ schreiben, so ist, wenn die Stelle Sinn haben soll, auch vorher ein Verbum des Gehens nothwendig und das gewinnt man nur, wenn man auch βιάζεται in λιάζεται ändert: λιάζεται δ' ὁμοσπόροις ἐπιρροαῖσιν αἵματος μέλας Ἄρης, ὅποι δίκαν προβαίνων κτέ.

Inhaltsverzeichniss.

d. Fragmente der Tragiker:

e. Theognis:

DIE BOTANISCHEN SCHRIFTEN

DES

THEOPHRAST VON ERESOS.

VORARBEITEN ZU EINER UNTERSUCHUNG ÜBER ANLAGE, GLAUBWÜRDIGKEIT UND QUELLEN DERSELBEN.

VON

OSKAR KIRCHNER.

I. Kapitel.

§ 1. Bevor Kurt Sprengel seine Historia rei herbariae[1]) schrieb, hatten alle, welche dieses Gebiet der Literaturgeschichte berührt hatten, dem ersten Eindruck folgend auf Treu und Glauben angenommen, dass die von Theophrast in seinen beiden botanischen Werken erzählten Tatsachen und gelieferten Beschreibungen von Pflanzen oder Lokalitäten auf eigenen Erfahrungen und Studien des Schriftstellers beruhten, oder doch wenigstens dass er bei Aufnahme fremder Notizen gewissenhaft falsches und wahres zu unterscheiden wusste, dem Leser ungescheut Bedenken und Zweifel mitteilend. Er galt für einen sorgfältigen, fleissigen und vorsichtigen Beobachter, der selbst weitere Reisen nicht scheute, um seine Kenntnisse in botanischer und geographischer Beziehung zu erweitern und zu berichtigen. Sprengel also ist es, dem wir nicht nur die ersten Zweifel an dieser Ansicht verdanken, sondern der sich im Verlaufe seiner weiteren Studien endlich zu der Meinung entschied, Theophrast habe die Berichte anderer über die Natur und die Verhältnisse der Pflanzen gesammelt, ohne sie selbst zu prüfen. „Philosophen", fährt er fort, „Rhizotomen, Pharmakopolen, Aerzte, Landwirte, Holzhauer und Kohlenbrenner sind seine Gewährsmänner sogar über die Pflanzen seines Vaterlandes. Ja er scheint ausser Attika, Euböa und Lesbos kaum eine andere Provinz seines Vaterlandes, wenigstens in wissenschaftlicher Rücksicht, bereist zu sein"[2]). Seitdem prüfte man diese beiden einander so schroff entgegenstehenden Ansichten aufs neue, und namentlich Ernst Meyer in seiner vortrefflichen Geschichte der Botanik[3]), sowie Brandis in der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie[4]) erwogen den Tatbestand so sorglich und umsichtig, dass ich weder die Hoffnung noch die Absicht habe, im folgenden über die Untersuchungen dieser Männer hinauszukommen, sondern mich begnüge, ihre in grossen Zügen entworfenen Umrisse im einzelnen auszuführen, ihre kurz aufgestellte Ansicht durch Spezialuntersuchungen zu be-

1) Amsterd. 1807 und 1808. 2 Bde.

2) Theophrasts Naturgeschichte der Gewächse, übers. u. erl. v. Kurt Sprengel. Altona 1822. Bd. II, S. 4.

3) Bd. I. Königsberg 1854. S. 154 ff.

4) Thl. 3. Abth. 1. Berlin 1860. S. 298 ff.

stätigen und zu erweitern. Dass sich dabei manche Einzelnheiten finden werden, in denen ich mit jenen nicht übereinstimmen kann, versteht sich von sich selbst, und dass ich auch manche Verhältnisse, so weit das möglich, in helleres Licht setzen werde, hoffe ich.

Am passendsten erscheint es, bei der Untersuchung über Theophrasts Methode, seine Beobachtungen und seine Quellen in der Art vom einfacheren zum mehr verwickelten aufzusteigen, dass zuerst die grosse Masse aller jener Beobachtungen zusammengesucht und besprochen wird, denen teils aus inneren Gründen, teils aus der äusseren Form der Stempel eigenen Forschens so deutlich aufgedrückt ist, dass man von dieser unzweifelhaften Basis aus weiter bauen kann. Mit derselben Sicherheit wird man eine bedeutende Partie von Notizen ausscheiden können, die nach Theophrasts eignen Worten nicht auf selbstgemachte Beobachtungen, sondern auf andere Quellen zurückgehen. Darauf werden diese Quellen genauer zu bestimmen und zweifelhafte Berichte nach den vorher festgestellten Gesichtspunkten zu klassificiren sein. Schliesslich soll versucht werden, auf das Verhältnis des Theophrast zu Aristoteles und dessen Lehre etwas näher einzugehen, um diese eben so interessante als dunkle Frage ihrer Lösung einen Schritt näher zu bringen.

§ 2. Wenn man den ganzen Inhalt der Bücher Theophrasts in Hinsicht auf unsere Untersuchung ins Auge fasst, so bietet sich von selbst eine Zweiteilung dar. Die eine Abteilung umfasst alle diejenigen Berichte, welche, abgesehen von einer genaueren Prüfung, den Anschein haben als seien sie von Theophrast nach eigenen Forschungen und Aufzeichnungen niedergeschrieben, denn der Ton der Erzählung ist einfach berichtend, zweifellos und unverfänglich. Der andere Teil wird von den Aeusserungen Theophrasts gebildet, welche die Worte anderer, sei es mit Nennung von Namen, sei es mittelst eines allgemeinen „φαςί“ anführen. Dieser letztere Theil macht wenig Schwierigkeiten, nur beim ersteren fragt es sich, ob etwa Berichte und Beschreibungen, die aus Quellen entnommen sind, dennoch mit Verschweigung derselben in direkter Rede dargestellt werden. Um sich hierüber, insbesondere über die Möglichkeit, dass Theophrast, wie Sprengel will, urteilslos fremde Notizen gesammelt und zusammengestellt habe, von vorn herein ein Urteil zu bilden und sich einen Massstab zu verschaffen, an dem die einzelnen Beobachtungen Theophrasts zu messen seien, empfiehlt es sich, einen orientirenden Blick über beide botanische Werke zu werfen nnd aus der ganzen Anlage derselben, dem durchdachten Plane oder der Planlosigkeit, aus Deutlichkeit oder Verworrenheit auf des Verfassers Beherschung des Gebietes zu schliessen. Denn ist man sich darüber nicht im klaren, was man vielleicht Theophrasts Beschränktheit oder seiner jetzt uncontrolirbaren Fertigkeit in compilatorischer Tätigkeit zutrauen dürfe, so bleibt beim deutlichsten und einfachsten Satze immer der Zweifel

bestehen, ob er nicht irgend woher abgeschrieben oder nachgesprochen sei.

Allein dass Theophrast, von der Unkenntniss eines Compilators weit entfernt, den weitschichtigen Stoff seines Werkes durchdrang und beherschte, dass er ihn unter gewisse oberste Gesichtspunkte zu ordnen verstand, kurz dass er nach Art eines wol unterrichteten, mit der Sache vertrauten Mannes verfuhr, dies beweist eben der Plan und die Anlage der beiden Schriften, die Pflanzengeschichte und die Ursachen der Pflanzen. Mag auch bereits Aristoteles in seinen zoologischen Schriften seinen Stoff mit Erfolg nach den beiden Gesichtspunkten eingeteilt haben, dass die Beschreibungen und Erzählungen von Tatsachen von der theoretischen und oft sehr hypothetischen Erörterung der diese Tatsachen verursachenden und bedingenden Kräfte getrennt wurden; mag er selbst in den beiden Büchern über die Pflanzen, welche er nach dem Zeugnis des Diogenes von Laërte verfasst hatte, diese beiden Teile wiederum unterschieden haben: dennoch bleibt es ein löbliches Verdienst Theophrasts die Nützlichkeit dieser Trennung erkannt und dieselbe im einzelnen durchgeführt zu haben. Jene Trennung von Tatsachen und Ursachen wird für den Leser dadurch namentlich übersichtlicher, dass die 6 Bücher über die Ursachen der Art eingerichtet sind, dass sie in der Erklärung der in der Pflanzengeschichte erzählten physiologischen und pathologischen Verhältnisse mit letzterem Werke genau correspondiren. Von geringerer Bedeutung ist es dabei, dass zur Erklärung angebliche Naturgesetze herbeigezogen werden, deren Verkehrtheit oder doch Unsicherheit uns bei der Kühnheit, mit der sie aufgestellt werden, fast komisch vorkommt; kann man verlangen, dass Theophrast eine sichere Erkenntniss von Verhältnissen hatte, die man wärend zweier Jahrtausende nach ihm noch nicht verstand, und bei deren Erforschung wir selbst heute noch trotz des wunderbaren Aufschwunges der Naturwissenschaften gar oft im dunklen tappen? Für seine Zeit ist der Scharfsinn und die Feinheit der Beobachtung bei Theophrast geradezu bewundernswert, ja ich wage sogar die Behauptung aufzustellen, dass aus dem Studium seiner Schriften selbst heute noch manche Anregung für den Botaniker geschöpft werden könnte. Zu bedauern bleibt, dass die Pflanzengeschichte nur unvollkommen[1]), die Ursachen gar nicht in deutscher Uebersetzung zugänglich sind, und dass die sachliche Erklärung beider Schriften noch so sehr im argen liegt.

Von so grosser Bedeutung es auch für die Bildung eines Gesammturteils über Theophrast als Botaniker sein würde, den reichen Schatz seiner Kenntnisse und die Fülle seiner Hypothesen einigermassen erschöpfend zu besprechen, so muss hier doch davon abgesehen werden, weil es nicht im Plane dieses Aufsatzes liegt, auf

1) Von K. Sprengel, wie oben angeführt.

eine so grosse Menge von Einzeldingen einzugehen, als für jenen Zweck nötig wäre; hier soll vielmehr nur auf Anordnung und Plan in der Anlage der Schriften hingewiesen werden.

§ 3. Was zunächst die Wechselbeziehung betrifft, in der Pflanzengeschichte und die Bücher von den Ursachen der Pflanzen stehen, so ist folgendes zu bemerken. In der Pflanzengeschichte ist die Disposition des Stoffes die, dass im 1. Buche von den Hauptverschiedenheiten der Pflanzen in Rücksicht auf die Unterschiede ihrer Organe und deren Zusammensetzung aus ersten Bestandteilen (Elementen), und über die Hauptabteilungen im Pflanzenreich gehandelt wird; das 2. behandelt das Säen und die Pflege und Vermehrung der Pflanzen, Buch 3—8 enthält einzelne Pflanzenbeschreibungen, mit einer Einschiebung am Ende des 4. Buches über Krankheiten und Tod der Gewächse; endlich das 9. die Säfte des Pflanzenreichs und deren Anwendung. Aus diesem Ueberblick ergiebt sich, dass abgesehen von Einzelnheiten sich die 6 Bücher über die Ursachen der Pflanzen auf Buch 2, 9 und das Ende des 4. der Pflanzengeschichte beziehen werden, da der übrige Inhalt nur selten Anlass zur Erörterung der „Ursachen" bieten kann. So bildet denn auch, entsprechend der Entstehung und Fortpflanzung der Bäume H. pl. II, 1, den Anfang der Ursachen eine Auseinandersetzung, wie man sich die verschiedenen möglichen Vermehrungsweisen der Bäume zu erklären habe (C. I, cap. 1—3.); und auf eine Hinweisung am Ende von H. pl. II, 1, 4, dass über Pfropfen und Oculiren später gesprochen werden solle, kommt hier Th. im 6. Capitel zurück, wo jene Vermehrungsarten ausführlich behandelt werden. Dem ersten Paragraphen von H. pl. II, 2, der die Fortpflanzungsweisen der Sträucher und Kräuter aufführt, entspricht C. I, 4; die Behauptung, dass aus dem Samen immer geringere Individuen hervorgingen, als aus Ablegern, wird C. IV, 1 ausführlicher dargetan. In ähnlicher Weise entsprechen sich, um es nur kurz anzudeuten:

- H. pl. II, 3: über generatio aequivoca und wunderbare Veränderungen bei Bäumen = C. V, 1—4.
- H. pl. II, 4: über Verwandelungen einiger Kräuter in andere = C. II, 16.
- H. pl. II, 5: über die beste Art, Ableger zu pflanzen und Auswahl des passenden Bodens = C. II, 1—15.
- H. pl. II, 6: über das Stecken und Pflanzen der Dattelpalme = C. I, 2.
- H. pl. II, 7 u. 8: über die Pflege der Bäume = C. III, 1—18.
- H. pl. IV, 13—16: über Länge und Kürze des Lebens und die Krankheiten der Bäume; dazu H. pl. VIII, 10: über die Krankheiten der Getreidearten = C. V, 8—18.
- H. pl. VII, 1 u. 2: über Saat und Vermehrung von Gemüsepflanzen = C. III, 19.
- H. pl. VIII, 6: über Düngung und Bewässerung = C. II, 20—24.

H. pl. VIII, 11: über die Samen, welche sich ohne zu verderben aufbewahren lassen = C. IV, 2—6.

H. pl. IX: über die Säfte der Pflanzen, ihre Wirksamkeit und Verwendung = C. VI.

Diejenigen Capitel aus den Ursachen der Pflanzen, welche hier nicht mit aufgeführt sind, beziehen sich auf Gegenstände, die in der Pflanzengeschichte nur kurz und beiläufig erwähnt waren, oder enthalten Abschweifungen vom eigentlichen Thema[1]).

Ausser der angedeuteten Beziehung der allgemeinen Umrisse in beiden Werken finden sich nun in den Ursachen unzählig viele Einzelnheiten von grösserer oder geringerer Bedeutung, die entweder ausdrücklich auf das in der Pflanzengeschichte besprochene zurückweisen, oder aber doch es unzweifelhaft voraussetzen und erläutern; die Uebereinstimmung dieser Menge von Stellen kann hier natürlich nicht gezeigt werden, sondern dies würde in einen Commentar der Theophrastischen Werke gehören[2]).

§ 4. Da von jeher die Pflanzengeschichte mit mehr Vorliebe behandelt worden ist, als die schwierigeren, schlechter überlieferten und fremdartigeren Bücher von den Ursachen, so sind wir ungleich besser beraten, wenn wir einen durchgehenden Plan und eine feste woldurchdachte Ordnung in dieser aufzusuchen uns bemühen. Um zu zeigen, dass solche vorhanden sind, ist es nicht nötig an die einzelnen trefflichen Pflanzenbeschreibungen, an die Unterscheidung von Familien und Classen zu erinnern, die ja jedem ins Auge springen, der die Pflanzengeschichte durchliest; nur darauf soll hingedeutet werden, wie planvoll auch die Einteilung der einzelnen Bücher ist. In den beiden ersten Büchern werden die allgemeinen, den meisten Pflanzen gemeinsamen Verhältnisse geschildert, die 6 folgenden enthalten Pflanzenbeschreibungen, am Ende des 4. Buches von der Untersuchung über Lebensdauer, Krankheiten und Absterben der Bäume unterbrochen, die vielleicht ursprünglich umfangreicher ein besonderes Buch bildete und an einen unpassenden Ort geriet[3]). In diesen Beschreibungen sind die Pflanzen so verteilt, dass Bäume, Sträucher, Stauden und Kräuter natürliche Abteilungen bilden, deren jede für sich behandelt wird; das 4. Buch enthält ausländische und den Griechen weniger bekannte Gewächse, das neunte, dessen enger

1) Daran freilich darf man sich nicht stossen, dass die Reihenfolge der auf einander bezüglichen Stellen in beiden Werken nicht die nämliche ist, denn die Ordnung in der Pflanzengeschichte ist dadurch bedingt, dass Theophrast alle Pflanzen in Bäume, Sträucher, Standen und Kräuter einteilt und diese Teilung auch bei den späteren Beschreibungen inne hält; eine Beschränkung die in dem zweiten Werke wegfiel.

2) Eine sorgfältige Beachtung solcher Parallelstellen würde gewiss die correspondirende Anlage und den festen Plan beider Schriften deutlich ins Auge treten lassen, daneben auch über verderbte und lückenhafte Stellen manchen Aufschluss geben.

3) S. Schneider, Theophrast, Bd. V, S. 242.

Zusammenhang mit den übrigen früher von mir bewiesen worden ist[1]), umfasst die Schilderung der Pflanzensäfte und deren schädliche oder nützliche Eigenschaften und holt zugleich die Beschreibung einzelner heilkräftiger Kräuter nach. Die Pflanzenbeschreibungen, von deren Schwierigkeit wir uns heute bei der vollkommenen Kenntnis der pflanzlichen Organe und bei unserer ausgebildeten Terminologie kaum eine rechte Vorstellung machen können, sind nun aber nach gewissen Gesichtspunkten gearbeitet, und diese Normen sind im ersten Buche aufgestellt. Hier nämlich handelt Th. von den allgemeinen Verschiedenheiten der Pflanzen untereinander, der Definition, Natur und Einteilung der Pflanzenteile, von den Pflanzenfamilien, den Verschiedenheiten der Form und des Standortes, von Stamm, Rinde, Holz, Mark, Wurzel, Knospen, von der Tracht und Entblätterung der Bäume, von den Unterschieden der Blätter, Früchte, Säfte und Blüthen: das Buch bringt eine gedrängte und ganz reichhaltige Morphologie. Nach den hier geltend gemachten Punkten also werden später die Beschreibungen der einzelnen Pflanzen mehr oder minder vollständig aufgestellt; nur dass die Besprechung der Säfte, wie schon erwähnt, am Ende des ganzen Werkes einen neuen Abschnitt für sich bildet. Alles dies zeigt den von Anfang bis zu Ende fest gehaltenen Plan und die stetig inne gehaltene Ordnung.

§ 5. Zur Veranschaulichung der umsichtigen Methode Theophrasts, und um seine Fähigkeit, die vielen zerstreuten Facta zu beherschen, die Einzelheiten zu klassificiren, darzutun, dient am besten eine Besprechung der beiden ersten Capitel der Pflanzengeschichte, welcher aus diesem Grunde und weil dieselben sonderbarer Weise noch von keinem Erklärer genau verstanden zu sein scheinen, hier ein Platz eingeräumt werden soll.

Mit Ausnahme des ersten Paragraphen, welcher von allgemeinen Gesichtspunkten der Behandlung der Botanik redet, machen jene beiden Capitel die Definition, Natur, Einteilung und Zusammensetzung der Pflanzenteile zum Gegenstande der Besprechung. Bei dieser schwierigen Untersuchung, meinen frühere Darsteller dieses Themas, habe sich Theophrast durch manche Analogien der Pflanzen mit den Thieren, die übrigens schon Empedokles bemerkte[2]) und Aristoteles fortwährend betont, verleiten lassen, so viele Unklarheiten und Unsicherheiten in seine Definitionen zu bringen, dass schliesslich gar nichts sicheres daran sei und er selbst eigentlich nicht mehr wisse, was er als Teile gelten lassen wolle, und was nicht[3]).

---

1) In meiner Dissertation: De Theophrasti Eresii libris phytologicis. Bresl. 1874. S. 40 ff.

2) Vergl. Plut. Placit. philos. V, 26. — Theophr. C. I, 7, 1.

3) K. Sprengel, Theophr. Naturg. d. Gew. Bd. II, S. 13: „Also stellt er Gründe und Gegengründe auf, um am Ende daraus den Schluss zu ziehen: es sei an keine scharfe Aufstellung jenes Begriffes zu denken, und selbst die Vergleichung des tierischen und Pflanzenkörpers sei kein

Gewiss lässt sich auch nicht läugnen, dass Theophrasts Argumentation durch die Herbeiziehung jener Analogie wesentlich beeinträchtigt wird, und dass sie überdies, wie es die Sache mit sich brachte, an Unklarheit, Unübersichtlichkeit und selbst an Widersprüchen leidet; trotzdem aber bin ich überzeugt, dass Theophrast seine feststehende Meinung sich gebildet hatte und dieselbe darstellt, wenn auch die mit übertriebener Vorsicht und Aengstlichkeit beigebrachten Einwürfe und Ausnahmen, so wie eingeschaltete Abschweifungen das Herausschälen derselben erschweren[1]).

Er ist, dies ist zunächst anzuerkennen, in jener Vergleichung mit den Tieren befangen, und zieht sie oft herbei[2]), ja er spricht es klar aus, man müsse alle pflanzlichen Verhältnisse mit den entsprechenden tierischen vergleichen, aber, fügt er hinzu, „nur in so weit als man zwei ähnliche Dinge vergleichen kann (c. 1, 5)", also nicht bis zu dem Grade, dass unbefangene Beobachtung dadurch getrübt werde; „vielleicht darf man vielmehr nicht alle Erscheinungen bei den Pflanzen in derselben Weise auffassen, wie die bei den Thieren, weder in den übrigen Beziehungen, noch bei dem was zur Entstehungsweise gehört (c. 1, 3); denn bei allem was nicht vergleichbar ist, ist es überflüssig, durchaus nach einem Vergleiche zu suchen, damit wir nicht auch noch das ursprüngliche Verständnis verlieren (c. 1, 4)". — Die Teile der Pflanzen werden nun folgendermassen aufgefasst: Es ist schwer, sagt Th., dieselben zu definiren, weil Blume, Kätzchen, Blatt, Frucht, Spross, welche man doch für Teile halten sollte, kein dauerndes Dasein haben, wärend es doch zum Begriff der Teile gehört, dass sich das Ganze aus ihnen zusammensetze, dennoch aber die Natur der Pflanze im wesentlichen durch das Fehlen jener Organe nicht alterirt wird; da ferner bei den Tieren der Embryo keineswegs für einen Teil des Tieres gilt, so sollte man meinen, dass auch die Frucht der Pflanzen nicht zu den Teilen gerechnet werden dürfe. Allein trotz dieser Bedenken entscheidet sich Theophrast dafür, die Frucht für einen Pflanzenteil anzusehen, und überhaupt dürfe man aus dem Nichtvorhandensein mancher Teile bei manchen Pflanzen

leitendes Princip". — Meyer, Gesch. d. Bot. Bd. I, S. 159: „Daher das Schweben nnd Schwanken dieser ganzen am Ende eigentlich zu nichts führenden Untersuchung, als zu dem Geständnis, man müsse es mit dem Begriff der Teile bei den Pflanzen nicht zu genau nehmen".

1) Dass diese Meinung das nicht treffe, was wir heute für richtig halten, dass er untergeordneten Organen zu grosse Wichtigkeit beilegte, die wichtigsten aber nicht gebührend würdigte, dies tut zur Sache gar nichts. War es doch dem Genius eines Goethe vorbehalten, 2000 Jahre später, die einfachsten Pflanzenteile, Blatt und Achse, wenn nicht zuerst zu entdecken, so doch ihnen zuerst allgemeine Anerkennung zu verschaffen. — Vergl. Adolf Kirchhoff: Die Idee der Pflanzenmetamorphose bei Wolf nnd bei Goethe. Berlin 1867. — Alexander Braun: Ueber die Bedeutung der Entwickelung in der Naturgeschichte. Berlin 1872. S. 7 ff.

2) H. pl. I, 1, 1. 3. 4. 5. 10. 12. 2, 3. 5.

und in manchen Zuständen nicht schliessen, dass diese überhaupt nicht für Teile gelten dürften, wie ja auch manche Tiere Gefieder, Haare oder Hörner abwürfen, die doch Teile der Tiere seien (cap. 1. § 3)[1]).

Demgemäss haben die Pflanzen unzählig viele Teile, „denn überall sind sie zum Sprossen fähig, weil sie überall lebendig sind (§ 4)"; allein weder sind alle Pflanzen mit denselben Teilen versehen, noch bestehen sie aus einer gleichen Anzahl von Teilen. Deshalb muss man darauf sehen, erstens bei welchen Pflanzen sich gewisse Teile gar nicht vorfinden, zweitens wie sich die entsprechenden Teile bei verschiedenen Pflanzen in Bezug auf Form, Farbe, Häufigkeit oder Seltenheit, überhaupt hinsichtlich eines gewissen näher bezeichneten allgemeinen Ueberflusses oder Mangels unterscheiden, endlich welches die Anordnung und Lage der Teile unter einander sei (§ 4—8). Nun werden die wichtigsten und gleichsam fundamentalen Teile angeführt: Wurzel, Stengel, Ast, Zweig; welche genauer beschrieben und definirt werden. Diese Teile nennt Th. nicht homogene (οὐχ ὁμοιομερῆ), und zwar in dem Sinne, wie er es selbst erläutert, dass zwar beliebige Stücke des Stammes immer aus denselben Bestandteilen gebildet würden, nie aber für sich ein Stamm, sondern immer nur Bruchstücke seien — wärend dagegen Teile von Fleisch bei beliebiger Grösse immer Fleisch blieben (§ 9—12)[2]). Von den genannten vier Teilen streng zu unterscheiden sind wiederum deren Bestandteile, nämlich Rinde, Mark, Holz. Es folgen die jährlich sich erneuenden Teile, die Theophrast für unwichtiger hält, als die, welche während der ganzen Lebensdauer der Pflanze bestehen; dies sind: Blume, Blatt, Blatt- und Blütenstiel, Zapfen, Kätzchen und Samen, ferner auch die Galle und die Ranke (Cap. 2, 1). Auch sie werden eingehender besprochen, und nachher die Elemente, ἀρχαὶ oder πρῶτα, angeführt, aus denen alle jene Teile zusammengesetzt sind: Feuchtigkeit und mit ihr verbunden Wärme, Sehne, Ader und Fleisch, nebst deren Definitionen und einer Auseinandersetzung, wie sie die höheren Teile bilden (c. 2, 3—7). Kurz zusammengefasst ist also Theophrasts Ansicht von den Pflanzenteilen die, dass aus dem, was er Elemente nennt, folgende Teile gebildet werden: Wurzel, Stengel, Ast, Zweig (diese 4 aus Rinde, Mark und Holz bestehend), Blatt, Blume, Stiel, Zapfen, Kätzchen, Samen, Galle, Ranke; unbestreitbar eine wol überlegte, rationelle, ja heute noch in der grossen Menge des Volkes gangbare Einteilung.

Aus dem von mir bisher besprochenen scheint sich mir zu ergeben, dass die beiden ersten Capitel der Pflanzengeschichte, mit

1) Es ist nämlich, um den allein angemessenen Sinn zu bekommen, zu lesen: πολλὰ δὲ καὶ μέρη ἄττα κατ' ἐνιαυτὸν ἀποβάλλει, καθάπερ οἵ τε ἔλαφοι τὰ κέρατα καὶ τὰ φωλεύοντα τὰ πτερὰ καὶ τρίχας τετράποδα· ὥςτ' οὐδὲν ἄτοπον, ἀλλ' ὥςτε καὶ ὅμοιον τοῦ φυλλοβολεῖν τὸ πάθος.

2) Vergl. später § 50.

denen das dritte und vierte noch eng zusammenhängen, die von Familien und Classen handeln, den Plan sowol zu der genaueren Untersuchung der Teile im ganzen ersten Buche, wie auch zu den Pflanzenbeschreibungen, die später folgen, darlegen; dass die in den Ursachen aufgeworfenen Fragen und ihre versuchte Lösung in steter Rücksicht auf die in der Pflanzengeschichte erwähnten Tatsachen bearbeitet sind; dass also in beiden botanischen Werken ein consequenter, wenn auch nicht pedantisch inne gehaltener Plan zu erkennen ist, der für die Beherschung des Stoffes und die Sachkenntnis des Verfassers das beste Zeugnis ablegt.

§. 6. Dies Resultat lässt sich bekräftigen durch die Wahrnehmung, dass oft von Theophrast auf etwas später zu erwähnendes oder genauer zu besprechendes hingewiesen wird, daher das häufige Vorkommen der bereits formelhaften Wendung: περὶ δὲ τούτων ὕστερον λεκτέον und einer Anzahl ähnlicher[1]). Umgekehrt wiederum bezeugt die Genauigkeit des Schriftstellers, dass er kaum einen und denselben Gegenstand zweimal berührt, ohne bei der Wiederholung darauf hinzuweisen, dass schon einmal davon die Rede gewesen sei, und so finden wir denn überaus oft die in vielen Beziehungen wichtigen Worte: ὥσπερ εἴρηται πρότερον u. a., wichtig weil sie uns ausser der uns hier am meisten interessirenden Bezeugung der Sorgfalt des Schriftstellers auch für die kritische Behandlung der Bücher manchen Anhalt gewähren. Denn bei der Consequenz und Genauigkeit, mit der sie Theophrast gebraucht — abgesehen von unpassenden Einschiebungen der Abschreiber[2]) — führen sie uns, wenn in dem überlieferten Texte keine Stelle vorhanden ist, die einer solchen Verweisung entspräche, auf Lücken der Ueberlieferung[3]), und geben auch wol Veranlassung, die eine der beiden entsprechenden Stellen durch die andere zu corrigiren[4]). Ferner sind sie von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, um den Zusammenhang der 9 Bücher der Pflanzengeschichte und der 6 der Ursachen untereinander zu erweisen, da sich wegen der Citate Theophrasts kein einziges Buch ausscheiden oder als besonderes Werk hinstellen lässt, wie Wimmer vom 9. der Pflanzengeschichte behauptete[5]) und Meyer vom 6. der Ursachen vermutete[6]); denn durch jene Hinweisungen sind alle mit einander verknüpft[7]). Endlich ergiebt sich aus diesen auch, dass Theophrast

1) H. pl. I, 12, 1. II, 1, 4. IV, 3, 7. 4, 14. VII, 9, 3. C. I, 10, 7. 16, 8. II, 16, 1. IV, 2, 2. VI, 3, 5. 6, 2. 7, 6. 9, 4. 14, 5.

2) Z. B. H. pl. IX, 8, 1.

3) S. C. I, 20, 2. IV, 16, 2. V, 14, 3.

4) So ist z. B. H. pl. I, 3, 5 nach Ἐλεφαντίνην aus H. pl. I, 9, 5 „καὶ Μέμφιν“ einzuschalten.

5) Wimmer, Theophrasti Eresii historia plantarum. Vratisl. 1842. pag. IX. sq. Vergl. dazu meine Dissertation.

6) Gesch. d. Bot. Bd. I. S. 176 f. — Vergl. Brandis, Gesch. d. griech.-röm. Philosophie Bd. III, Abth. 1, S. 321.

7) H. pl. III, 3, 3 = I, 9, 3 u. I, 9, 5. III, 9, 6 = I, 8, 3.

selbst die erste der beiden Schriften nicht φυτῶν ἱστορία, oder περὶ φυτῶν ἱστορίας, sondern φυτῶν ἱστορίαι nannte[1]).

§ 7. Andrerseits hiesse es allerdings, einen Teil der Wahrheit verbergen, wollte man nicht zugeben, dass nicht selten die strenge Ordnung und Reihenfolge vernachlässigt, Einzelnheiten zu viel Aufmerksamkeit geschenkt und für Abschweifungen mitunter ein bedeutender Raum verbraucht wird. Allein alle derartigen Fehler sind so wenig von der Art, der Vermutung kenntnislosen Sammelns Raum zu geben, dass man vielmehr bei Aristoteles in den Werken verwandten Inhalts eben dieselben Ausstellungen zu machen berechtigt ist; und da gar nicht fest steht, ob Theophrasts Werk endgiltig ausgearbeitet, oder nicht vielmehr in für mündliche Erläuterung berechneten Notizen aufgezeichnet, vielleicht auch nach seinen Vorträgen aufgeschrieben ist, so haben wir durchaus kein Recht, mit dergleichen Sorglosigkeiten und Ungenauigkeiten zu streng ins Gericht zu gehen. Will man die Art und Weise eines mit der Sache wenig oder gar nicht vertrauten Compilators kennen lernen, so vergleiche man die kritiklos zusammengewürfelten, oft unverstandenen Notizen des Plinius, oder die zwei Bücher von den Pflanzen, welche unter den Werken des Aristoteles stehen und die E. Meyer dem Nicolaus von Damascus zuschreibt. Ein solcher Hintergrund ist sehr geeignet, die klare, besonnene, auf langjährigen Beobachtungen ruhende Betrachtungsweise Theophrasts uns zum Bewusstsein zu bringen. Wäre es nicht auch etwas voreilig, die mitunter weitschweifige, von Erläuterungen und Beispielen unterbrochene Darstellung Theophrasts zu tadeln, da wir ja durchaus nicht wissen, welche Summe von Kennt-

---

H. pl. IV, 1, 4 = III, 3, 1. IV, 2, 1 = I, 1, 7 u. I, 14, 2.
H. pl. V, 1, 11 = I, 9, 2. V, 1, 11 = IV, 1, 4. V, 4, 1 = III, 9, 3. V, 8, 1 = IV, 5, 4.
H. pl. VI, 3, 1 = IV, 8, 3 sqq. VI, 6, 6 = II, 2, 1. VI, 7, 1 = III, 1, 2.
H. pl. VII, 10, 1 = VI, 2, 6 u. VI, 5, 2.
H. pl. VIII, 4, 2 = IV, 4, 9. VIII, 8, 3 = II, 4, 1. VIII, 10, 5 = V, 4, 4. 5.
H. pl. IX, 1, 4 = II, 2, 1. IX, 2, 2 = III, 15, 3. IX, 8, 8 = VII, 3, 3.
C. I, 1, 2. = H. pl. II, 1, 2 u. II, 2, 4. C. I, 5, 3 = H. pl. III, 1, 2. C. I, 5, 3. = H. pl. VI, 2, 3. C. I, 11, 4 = H. pl. I, 1, 4.
C. II, 2, 3 = H. pl. IV, 5, 1. C. II, 6, 4 = H. pl. IX, 18, 10. C. II, 8, 1 = C. I, 17, 5. C. II, 9, 1 = H. pl. I, 8, 2. C. II, 14, 3 = H. pl. VII, 1, 6.
C. III, 1, 2 = C. I, 16. C. III, 5, 1 = H. pl. II, 5, 3. C. III, 6, 6 = C. II, 16, 7. C. III, 6, 7 = H. pl. I, 3, 1.
C. IV, 5, 6 = H. pl. II, 3 u. 4. C. IV, 5, 7 = C. II, 16, 3. C. IV, 7, 2 = C. III, 24, 3. C. IV, 9, 5 = H. pl. VIII, 4, 5.
C. V, 2, 4 = C. II, 8, 4. C. V, 5, 4 = C. III, 10, 8. C. V, 17, 1 = H. pl. IV, 15, 1.

1) S. C. I, 1, 1 u. 2. 5, 3. 9, 1. II, 3, 3. 6, 4. III, 6, 7. IV, 5, 6. 16, 2. VI, 8, 7.

nissen er bei seinen Hörern oder Lesern voraussetzen durfte? Und zeugte es nicht von unberechtigter Geringschätzung, wenn wir eine Anordnung und Einteilung herabsetzen wollten, die bis ins 16. Jahrhundert nicht übertroffen worden ist?

§ 8. Das günstigste Urteil über Theophrast ist immer in Bezug auf die Genauigkeit und den Scharfsinn gefällt worden, mit der er seine Beobachtungen anstellte, wahres von falschem zu unterscheiden wusste, und unsichere Tatsachen anzweifelte. In der Tat werden wir auch eine ähnliche methodische Forschung, die uns durch Klarheit, Vorurteilslosigkeit und Besonnenheit einnimmt, wol nur noch an Aristoteles zu bewundern haben; ein Vorzug der heut zu Tage um so mehr in die Augen fällt, als im Bereiche der Naturwissenschaften auch jetzt wieder so grosser Wert auf besonnene kritische Forschung und sorgfältiges Sammeln bestimmter einzelner Kenntnisse gelegt wird. Theophrasts Verdienst beruht zum allergrössesten Teile auf dieser seiner fleissigen und gewissenhaften Detailforschung: niemals wird es gelingen, nachzuweisen, dass er auch nur ein einziges Mal wissentlich etwas falsches berichtet oder etwas als sicher hingestellt habe, von dem er nicht selbst überzeugt gewesen ist; sobald er Dinge anführt, die er nicht selbst gesehen hat, wird sein Ton vorsichtig, bedenklich, zweifelhaft; er traut nicht jedem Berichterstatter, sondern vergleicht verschiedene Nachrichten, wägt sie gegen einander ab, zieht die eine vor, oder lässt den Sachverhalt unentschieden. Daher die häufige Redewendung: εἴπερ ἀληθὲς τοῦτο[1]), oder ähnliche Worte, die seinen Zweifel an irgend einem Bericht bekunden[2]). Auch Beispiele davon, dass die Urteile anderer Männer kritisirt werden, bald beifällig[3]), bald tadelnd[4]), sind nicht selten; mitunter lässt sich Theophrast auch auf eine weitläufigere Widerlegung einer von ihm für falsch gehaltenen Theorie ein, wie er namentlich die Ansicht Menestors über Kälte und Wärme eingehend beleuchtet[5]). Für die hier zu besprechenden Fragen ist es von besonderer Wichtigkeit, dass Theophrast einen leicht zu erkennenden Unterschied zwischen seinen eignen Erfahrungen und Beobachtungen und dem, was ihm durch andere berichtet, dadurch macht, dass er sich sehr häufig der indirekten Rede bedient, eine Eigen-

1) H. pl. III, 18, 7. VIII, 2, 9. IX, 15, 2. 18, 2. 9. — C. I, 19, 4. 20, 5. II, 5, 5 16, 3. 4. 17, 2. 4. III, 24, 1. IV, 3, 6. 4, 1. 6, 1. 12, 7. 12. V, 3, 7. VI, 8, 1. 19, 1.

2) H. pl. II, 2, 9. 5, 2. III, 1, 5. IV, 13, 2. 14, 7. VI, 6, 2. VIII, 6, 2. IX, 4, 9. 8, 5. 14, 4. — C. I, 2, 2. 13, 2. IV, 12, 13. V, 4, 1. 6, 10.

3) H. pl. IV, 13, 1. 6. — C. I, 7, 1. 10, 3. 12, 10. II, 4, 10. 11, 7. III, 16, 3. IV, 11, 6.

4) H. pl. I, 10, 3. III, 6, 4. IV, 13, 4. VI, 5, 2. VII, 2, 1. VIII, 4, 5. IX, 2, 3. 5, 2. 7, 1. 18, 4. 19, 2. — C. I, 12, 5. III, 7, 2. 10, 6. 15, 3. 16, 3. IV, 3, 4. VI, 6, 4.

5) C. I, 21 u. 22. Andere Beispiele: H. pl. III, 2, 1. IV, 2, 4. VI, 7, 2. VIII, 7, 1. — C. IV, 12, 13. VI, 2, 2.

tümlichkeit, die mit Recht von Meyer rühmend hervorgehoben wird, denn sie ist viel mehr wert als prahlerische Zuversichtlichkeit, die hinter unfehlbar scheinender Aussenseite mangelhafte und unsichere Kenntnisse verbirgt. Bescheiden ist sich Theophrast der Grenzen und der Lücken seines Wissens bewusst, keine falsche Scham hält ihn ab, offen zu sagen, wo seine Kenntnisse zu Ende sind, freimütig zu gestehen, dies oder jenes habe er noch nicht genügend untersucht, und überlasse es genauerer Prüfung[1]).

§ 9. Aus alledem ergiebt sich, dass Theophrast ein Schriftsteller ist, dem wir nach dem Eindrucke, den seine Schriften machen, sehr wol von vorn herein zutrauen dürfen, dass der grösste Teil des Inhaltes seiner botanischen Schriften auf einem sicheren Wissen und auf eigenem Forschen beruht; dass er nichts von den charakteristischen Eigenschaften eines unwissenden Compilators an sich hat. Dass aber in Wahrheit die Hauptmasse der erwähnten Tatsachen auf seinen eignen Fleiss und auf seine eignen Beobachtungen zurückgeht, das lässt sich auch im besondern erweisen. Natürlich kann hier nicht auf die Masse der Einzelnheiten eingegangen werden, nur das soll, da es vom grössten Interesse ist, untersucht werden, ob und in wie weit Theophrast auf Reisen in und ausserhalb Griechenlands botanische Kenntnisse gesammelt hat; ob er diejenigen Länder, welche er erwähnt, selbst gesehen oder nicht. Die Methode, dies auszumachen, wenn es anders auszumachen ist, scheint mir eine ziemlich einfache, und doch nur eine mögliche. Nach sorgfältigem Sammeln aller Stellen über irgend eine Gegend wird man zunächst zu prüfen haben, ob irgend etwas als von andern berichtet erzählt wird, was jeder Reisende, geschweige ein naturwissenschaftlich gebildeter, wenn er in jene Gegend kam, sehen musste: in einem solchen Falle hat natürlich Theophrast diese Gegend nicht bereist, wenn auch zehn andere Stellen noch so bestimmt dagegen zu sprechen scheinen. Wenn dagegen die Beschreibung einer Oertlichkeit oder einer Pflanze, oder ähnlicher Dinge der Art ist, dass man sich bei vorurteilsfreier Prüfung sagen muss, es könne sie in dieser Art nur jemand verfasst haben, der den besprochenen Gegenstand mit eigenen Augen gesehen und geprüft hat, so wäre es immer noch voreilig daraus zu schliessen, Theophrast sei an Ort und Stelle gewesen, denn er könnte eine solche Stelle ja etwa einem von einem Augenzeugen geschriebenen Werke wörtlich entlehnt, oder einen Bericht, dem er völligen Glauben schenkte, wie seine eignen Erfahrungen erzählt haben. Wenn sich jedoch an sich gegen die Wahrscheinlichkeit, dass Theophrast irgend ein Land bereist habe, nichts einwenden lässt, wenn ferner mehrere Stellen das Gepräge der eigenen Beobachtung tragen und keine

1) Vergl. H. pl. III, 3, 8. 5, 7. IV, 10, 4. V, 2, 1. VI, 3, 7. VIII, 1, 5. 7, 3. — C. I, 5, 5. 20, 2. II, 3, 6. 14, 5. III, 21, 5. IV, 5, 5. 6, 8. 9. 8, 4. 13, 1. 15, 1. V, 16, 4. VI, 19, 1. u. a.

einzige das Gegenteil bezeugt, dann wird man wol in der Erwägung, dass bei Compilatoren häufig Misverständnisse unterzulaufen pflegen, einen mehr oder minder hohen Grad der Wahrscheinlichkeit dafür feststellen können, dass Theophrast eine Gegend selbst gesehen habe. Nach diesen Gesichtspunkten sollen die einzelnen von Theophrast erwähnten Länder besprochen werden, und zwar zuerst diejenigen, von denen ich glaube zeigen zu können, dass Theophrast sie bereist hat.

Aegypten.

§ 10. Die grosse Menge der über Aegypten bei Theophrast erwähnten Berichte macht es von vorn herein wahrscheinlich, dass er entweder selbst sich dort aufgehalten und botanische Beobachtungen gemacht habe, oder dass ihm eine reichlich fliessende Quelle von Nachrichten über dieses Land zn Gebote stand. Im achten Capitel des 4. Buches der Pflanzengeschichte werden ägyptische Pflanzen beschrieben; nach Erwähnung einiger anderer spricht Theophrast ausführlich über den Papyrus (§ 3 u. 4), das σάρι (Cyperus comosus L.) und die ägyptische Bohne (Nelumbium speciosum Willd.) (§ 7 u. 8), nnd dass die Beschreibungen dieser Pflanzen zu den besten und genausten gehören, die sich in der Pflanzengeschichte finden, wird von allen anerkannt. Ich meine, dass nur der, welcher die Pflanze genau untersucht, die Beschreibung vielleicht sogar an Ort und Stelle aufgesetzt hat, im Stande war, eine so treffliche Schilderung davon zu liefern, dass wir die betreffenden Pflanzen heute erkennen und bestimmen können. Der grösste Teil des sonst über Aegypten erzählten lässt sich ohne alle Schwierigkeit mit der Annahme in Einklang bringen, dass Theophrast jenes Land gesehen habe[1]), nur bei einigen Stellen kann man zweifeln, ob sie nicht auf das Gegenteil hindeuten. Dazu gehören namentlich die auf Oberägypten bezüglichen Erwähnungen[2]), deren Anstössigkeit sich jedoch leicht durch die Annahme hinwegräumen lässt, dass Theophrast eben nur das untere Aegypten gekannt habe und nicht weit nilaufwärts gedrungen sei. Der scheinbare Widerspruch anderer Stellen[3]) ist dadurch zu beseitigen, dass aus ihnen nur geschlossen werden kann, Theophrast habe sich nicht zu lange in Aegypten aufgehalten, sodass ihm Erscheinungen, die an und für sich häufig und augenfällig, doch in ihrem Eintreten an eine bestimmte Jahreszeit gebunden sind, leicht nicht zu Gesicht kommen konnten. So interessant und zur genauen Darlegung meiner Ansicht nötig es auch wäre, alle diese

1) H. pl. I, 1, 7. 9, 5. 11, 2. II, 6, 7. 9. III, 1, 5. 3, 5. 5, 4. IV, 2, 1. 4—8. 10. 11. 6, 2. 10, 2. 12, 4. VI, 2, 7. 6, 6. 7, 4. IX, 1, 2. — C. I, 11, 4. II, 1, 5. 3, 6. 5, 3. 9, 8. 13, 4. III, 3, 3. 23, 4. V, 2, 4. VI, 8, 7. 10, 10. 11, 2. 15. 18, 3.

2) H. pl. I, 3, 5. 9, 5. IV, 2, 11. 12.

3) H. pl. II, 2, 7 (= H. pl. II, 3, 2. C. I, 9, 2. II, 13, 5. V, 3, 3). II, 6, 8. IV, 2, 1. VI, 8, 5. VIII, 1, 6. C. I, 17, 9 (!). IV, 11, 8.

einzelnen Stellen genauer zu besprechen und gegeneinander abzuwägen, so muss ich doch hier darauf verzichten, den Gang der Untersuchung auszuführen — auch dies gehörte bei den betreffenden Stellen in einen Commentar zu Theophrast — und mich begnügen, nur das Resultat meiner Ueberlegungen zu geben, die Prüfung der Stellen aber dem Leser zu überlassen. Es bleiben nach den angeführten Punkten nur noch zwei Stellen übrig, in denen Tatsachen erzählt werden, die Th. bei einem Aufenthalt in Aegypten allerdings selbst beobachten konnte, bei denen er sich aber doch auf Berichte anderer beruft, nämlich H. pl. I, 14, 2: In Aegypten soll der συκάμινος seine Früchte unmittelbar aus dem Stamme hervorbringen; und II, 6, 2: Ueberall wo eine Menge von Dattel-Palmen gedeiht, sind die Oertlichkeiten salzreich; denn so soll es sich zu Babylon an der Stelle, wo die Palmen wachsen, verhalten, und in Libyen und Aegypten und Phönicien. Hier wird man annehmen müssen, dass diese Verhältnisse dem Theophrast entgangen oder zufällig unbekannt geblieben sind.

Im ganzen stellt es sich als sehr wahrscheinlich heraus, dass man eine Reise Theophrasts nach Aegypten annehmen müsse; zu welcher Zeit freilich sie stattgefunden, ist kaum zu entscheiden; oder darf man vermuten, sie sei auf eine Einladung des Ptolemäus erfolgt, mit dem Theophrast nach dem Zeugnis des Diogenes von Laerte[1]) in freundschaftlichen Beziehungen stand?

Arkadien.

§ 11. Wenn schon die Vermutung nahe liegt, dass Arkadien dem Theophrast nicht unbekannt gewesen sei, so ergiebt sich aus den hierauf bezüglichen Nachrichten zur Evidenz, dass er daselbst sogar botanische Studien getrieben, und was er nicht selbst beobachten konnte, durch an Ort und Stelle eingezogene Erkundigungen zu vervollständigen gesucht habe. Denn auf letztere Tatsache weist mit Notwendigkeit der Umstand hin, dass Theophrast bei der Erwähnung gewisser Eigentümlichkeiten bestimmter Pflanzen und allgemeiner Verhältnisse bei den Bäumen sich auf das Zeugnis der Arkader beruft[2]). Dies erklärt sich doch wol am einfachsten, wenn man annimmt, dass Theophrast eben wärend eines Aufenthaltes in Arkadien bei den Bewohnern, vermutlich den Landleuten, sich über allerlei Fragen, die ihn interessirten, unterrichtete; darum werden wir auch kaum fehl gehen, wenn wir auch die Nachrichten über Arkadien, die mit einem unbestimmten „φασί“ angeführt werden, auf dieselbe Quelle, die Bewohner Arkadiens, zurückführen[3]). Allein die Hauptbeweisstelle, dass Theophrast in Arkadien wol bekannt

1) Diog. Laert. V, 37.
2) H. pl. II, 7, 7. III, 3, 4. 4, 6. 6, 4. 9, 4. 8. IV, 16, 5.
3) H. pl. V, 4, 6. IX, 18, 10.

war, ist H. pl. IX, 15, 4—7. Dort heisst es nämlich, diejenigen Gegenden von Griechenland, welche die meisten heilkräftigen Pflanzen hervorbrächten, seien der Pelion in Thessalien, das Telethriongebirge in Euböa und der Parnass, ausserdem auch noch Arkadien und Lakonien. Dann wird angeführt, welches die Pflanzen seien, die an einem solchen τόποϲ φαρμακώδηϲ wüchsen, und was wird als Beispiel ausgewählt? „Es wachsen aber bei den Arkadern beide Arten ἐλλέβοροϲ, der weisse (Veratrum album L.) und der schwarze (Helleborus officinalis Salisb.), ferner das gelbe δαῦκον (Lophotaenia aurea Grieseb.?) und was jene wilden Kohl, einige Aerzte aber κεράϲ nennen (Sinapis radicata Desf.), und die Pflanze, welche einige ἀλθαία, die Arkader aber wilde Malve heissen (Althaea officinalis L.), auch die ἀριϲτολοχία (Aristolochia pallida W.), das ϲέϲελι (Tordylium officinale L.), das ἱπποϲέλινον (Smyrnium olus atrum L.), das πευκέδανον (Peucedanum officinale L.), die ἡράκλεια und beide Arten ϲτρύχνοϲ, sowol die mit roter als die mit schwarzer Frucht (Atropa Belladonna L. und Solanum Dulcamara L.?)“ etc.[1]). Offenbar also war Theophrast mit der Flora von Arkadien vertrauter, als mit der der übrigen an heilkräftigen Kräutern reichen Localitäten, sonst wäre es höchst ungeschickt, als Beispiel eins der an den betreffenden typischen Pflanzen weniger reichen Länder anzuführen. Eine Anzahl anderer Stellen zeigen gleichfalls, dass Theophrast sich in Arkadien aufgehalten und botanische Studien getrieben habe. Er bemerkt, die Arkader nennten eine gewisse Eichenart φελλόδρυϲ (H. pl. I, 9, 3 und III, 16, 3), eine Weidenart ἑλίκη (H. pl. III, 13, 7), einen Auswuchs an der Tanne αἰγίϲ, der bei anderen λοῦϲϲον heisse (H. pl. III, 9, 8); die Mistel werde bei den Arkadern ὑφέαρ, sonst aber ϲτελίϲ genannt (C. II, 17, 1); es gebe einen Baum, der bei den Arkadern ϲμίλαξ hiesse (H. pl. III, 16, 2); dieselben verwendeten das harte Holz, welches sich bei der Ueberwallung abgehauener Tannen bilde, zur Fabrikation von Trinkgeschirren (H. pl. III, 7, 1); in Arkadien wachse die Fichte selten (H. pl. III, 9, 4), die Eibe häufig (H. pl. III, 10, 2), niemals dagegen komme der Thymian daselbst vor (H. pl. VI, 2, 4). Auch finden sich Beschreibungen von Oertlichkeiten Arkadiens, welche auf eigne Anschauung hindeuten (H. pl. IV, 1, 2 u. IX, 15, 7). — Auf der andern Seite dagegen lässt sich keine einzige Stelle auffinden, welche von den Berichten anderer als der Arkader selbst über diese Landschaft Erwähnung täte; noch viel weniger eine, auf Grund deren sich wahrscheinlich machen liesse, dass Theophrast Arkadien nicht selbst besucht habe.

1) Die beigefügten Bestimmungen der griechischen Pflanzennamen sind der Synopsis plantarum florae classicae von Fraas entnommen, und vollkommen unsicher. Die einzige Möglichkeit, Theophrasts Pflanzen zu bestimmen, ist neben autoptischer Kenntnis der griechischen Flora nur bei einer weit grösseren Vertrautheit mit Theophrasts Schriften zu gewärtigen, als sie bei Fraas vorhanden war.

Böotien.

§ 12. Dass die Beschreibung der schwimmenden Inseln bei Orchomenos (H. pl. IV, 10) von Theophrast an Ort und Stelle aufgesetzt worden sei, nahm selbst Sprengel[1]) an; so sprechend zeugt sie für die eigene Beobachtung seitens des Verfassers. Und was sonst über diese Inseln (H. pl. IV, 12, 4) und überhaupt über die im orchomenischen See wachsenden Pflanzen berichtet wird, stimmt damit ganz überein: es wäre überflüssig, jemandem der die vortreffliche und berühmte Beschreibung der cíδη (Nymphaea alba L.) im 10. Cap. des 4. Buches gelesen hat, noch nachweisen zu wollen, dass der Verfasser jener Beschreibung die Pflanze nicht nur selbst gesehen, sondern genau beobachtet und studirt hat[2]). Einige andere Pflanzen im orchomenischen See hatte Theophrast nicht Gelegenheit oder Musse, genauer zu untersuchen, daher ist der Bericht zuweilen von einem Satze unterbrochen, der mit einem „φαcί" eingeleitet wird; auch findet sich am Ende einiger Beschreibungen hier die bescheidne Wendung: „In Bezug auf die ἴκμη und das μήνανθοc und das ἵπνον muss man noch weiter beobachten". Wäre es nicht allzu argwöhnisch, den Worten eines so gewissenhaften Berichterstatters zu mistrauen?

Im folgenden Capitel ist vom Flötenrohr die Rede, welches gleichfalls in Böotien in grosser Menge und in vorzüglicher Qualität wächst; auch hier ist deutlich zu sehen, wie Theophrast die Pflanze selbst zwar sehr genau kannte, wie ihm aber die einzelnen Abarten des Rohres und namentlich seine Verwendung und Zubereitung nicht recht sicher bekannt waren, und er sich darüber bei den Sachverständigen unterrichtete. — Fast alle übrigen Erwähnungen Böotiens stimmen zu dem hier auseinandergestetzten[3]), und auch die Stellen H. pl. IV, 11, 8 und 9 beweisen weiter nichts, als dass der Verfasser das Vorkommen des Pfeifenrohres an den dort genannten Lokalitäten, den Χύτροι und Βοηδρία, nicht selbst beobachtet hatte; und H. pl. IX, 18, 10 wird eine an sich irrtümliche Sache als Bericht aufgeführt, wenigstens können die Worte: „an manchen Stellen soll das Wasser für die Frauen das Gebären von Knaben hervorrufen; so z. B. auch in Thespiae", gewiss nicht als Beweis dafür angeführt werden, dass sich Theophrast nicht in Thespiae aufgehalten habe; denn wenn er auch sein ganzes Leben dort zugebracht hätte, würde

---

1) Geschichte der Medicin, 1. Aufl. S. 350.

2) Bei dieser Gelegenheit sei wieder einmal auf die nicht genug zu lobende Treue der Berichterstattung Theophrasts hingewiesen, die bei aufmerksamer Prüfung hier besonders in die Augen fällt: alles was er an der Seerose selbst beobachtet hat, Blüte, Frucht, Blätter, Samen, dies ist ohne Bedenken in zuverlässigem Tone beschrieben; aber wie sie keimt und wächst, hat er nicht selbst gesehen — und sofort finden wir die indirekte Rede.

3) H. pl. II, 3, 3. VIII, 4, 5. IX, 10, 3. 13, 1. — C. IV, 9, 5. V, 5, 2. 12, 3. VI, 13, 4.

es ihm schwer geworden sein, jenen merkwürdigen Einfluss des Wassers zu beobachten.

Euböa.

§ 13. H. pl. IV, 5, 4: „In Euböa aber und in der Gegend von Magnesia wachsen zwar viele Haselsträucher, von den andern (nämlich Nussbaum, Kastanie, Weinstock, Apfelbaum, Granate) aber keines." Diese Worte beweisen, da Theophrast sogar mit Bestimmtheit diejenigen Bäume angiebt, die auf Euböa nicht wachsen, dass er mit diesen Verhältnissen genau vertraut gewesen sein muss; eben so wie der übrige Inhalt dieses 4. Paragraphen diejenigen Stellen angiebt, an denen Theophrast die häufigeren Bäume an ihren Standorten selbst beobachtet hat, nämlich ausser Euböa und Magnesia auch in der Propontis, in Makedonien, auf dem Tmolusgebirge, dem mysischen Olymp, dem Ida, dem pierischen Olymp und dem Pelion, worüber später noch zu sprechen sein wird. Aehnlich verhält es sich mit einer zweiten Stelle, H. pl. VIII, 8, 5: „Es wachsen aber diese Pflanzen (αἱμόδωρον und βούκερας) in leichtem Boden, nicht aber in fettem, wie sie z. B. in Euböa in der Lelantos-Ebene sich nicht finden, wol aber in der Nähe des Kanethos und an ähnlichen Oertlichkeiten." Auch sie beweist eine so genaue Kenntnis des Landes, dass dem Verfasser eben diese Beispiele am nächsten lagen. Dazu kommt noch H. pl. IX, 10, 3: „Es wächst aber der schwarze Helleborus überall; denn er kommt sowol in Böotien wie in Euböa und an andern Stellen vor;" was für einen Sinn hätte es, für eine allgemein verbreitete Pflanze andere Standorte anzugeben, als solche, die dem Verfasser gerade einfielen, weil er sie am genausten kannte? Die übrigen Berichte über Euböa stimmen gleichfalls zu der Annahme eines Aufenthaltes des Theophrast daselbst[1]), Stellen wie H. pl. IV, 5, 2. V, 2, 1. IX, 20, 5 können nichts gegenteiliges beweisen.

Kreta.

§ 14. Meiner Ansicht nach sind die Aeusserungen Theophrasts gerade über Kreta danach angetan, um zu zeigen, wie bei der Untersuchung der hier angeregten Frage zu Werke zu gehen sei, deshalb soll hierbei etwas mehr ins einzelne eingegangen werden. Zunächst begegnen auch hier die Indicien, aus denen ich vorher auf eigne Beobachtung seitens des Schriftstellers schloss. H. pl. III, 3, 4 findet sich folgendes: „In Kreta aber giebt es auch mehrere fruchttragende Pappeln[2]). Eine befindet sich an der Oeffnung der Grotte

1) H. pl. IV, 14, 11. VIII, 4, 4. 10, 4. 11, 7. IX, 15, 4. 8. — C. II, 17, 1. V, 12, 2. 3. 4. 11. VI, 10, 9.

2) Sachlich sei bemerkt, dass Theophrast glaubt, für gewöhnlich seien die Pappeln unfruchtbar, oder doch ihre Frucht so klein, dass man sie nicht bemerke. Die hier erwähnten „Pappeln" sind wahrscheinlich pappelähnliche Bäume, die eine in die Augen fallende Frucht tragen. (Anders Sprengel, Theophr. Naturg. d. Gew. Bd. 2. zu H. pl. II, 2, 10.)

auf dem Ida, in welcher die Weihgeschenke aufgehängt sind; eine andere kleine steht in der Nähe, und höchstens 12 Stadien davon um die sogenannte Quelle des Sauros sind viele. Es giebt auch welche auf dem dem Ida nahe gelegenen Berge, dem sogenannten Kindrion, und in den Bergen um Praesia.“ Warum sollte man zweifeln, dass diese Oertlichkeiten, wie es der Ton der Erzählung erkennen lässt, dem Theophrast genau bekannt waren; und was sollen wir von der Zuverlässigkeit eines Autors halten, welcher schreibt: „Der Ida hat einige von diesen Pflanzen (nämlich Nussbaum, Kastanie, Weinstock, Apfelbaum, Granatbaum) gar nicht, andere nur selten (H. pl. IV, 5, 4); die Eibe ist selten um den Ida (III, 10, 2); die Ulme wächst nicht reichlich am Ida, sondern nur selten (III, 14, 1); der Baum aber auf dem Ida, den man κολοιτία nennt, ist eine andere Art, strauchig, knotig und vielverzweigt, aber selten, nicht häufig (III, 17, 3);“ wenn wir glauben wollten, er habe sich nicht selbst von dem Vorkommen jener Pflanzen am Ida überzeugt. Schon allein die oftmalige Nennung des Ida und der ihm benachbarten Gegenden macht es wahrscheinlich, dass Theophrast hier botanische Studien machte — oder dass ihm sehr genaue Berichte gerade über diesen Punkt vorlagen; doch wird man letztere Möglichkeit kaum anzunehmen geneigt sein, wenn man die Art und Weise der Erwähnungen in Betracht zieht. Freilich hat Theophrast auch Erkundigungen eingezogen, wie in Arkadien, und in ziemlich reichem Maasse da wo seine Erfahrungen nicht ausreichten. Wie es mit diesen Erkundigungen und also überhaupt mit Aeusserungen wie „so sagen die Anwohner des Ida“ u. dergl. steht, dafür ist ein schlagender Beweis H. pl. III, 11, 2: „Es wächst aber der Ahorn (?) meistenteils an bewässerten Stellen, wie die Bewohner des Ida sagen, und ist selten. In Bezug auf seine Blüte wussten sie nichts; die Frucht aber sei nicht sehr lang, ähnlich der des Paliurus, nur etwas länglicher.“ Also der Baum war selten, Theophrast hatte ihn nicht zu Gesicht bekommen und erkundigte sich deshalb bei den Landleuten; diese berichteten ihm, was sie wussten, nur über die Blüte konnten sie ihm keine Auskunft geben — und alles das berichtet er uns, um ganz sicher zu gehen, ohne Rückhalt. Ausserdem werden die Angaben der Bewohner des Ida nicht selten erwähnt[1]); es verhält sich damit ganz eben so, wie wir es bei Arkadien gesehen haben.

Diesen Stellen, welche einen Aufenthalt Theophrasts auf Kreta beweisen und womit die grosse Mehrzahl sich recht gut in Uebereinstimmung bringen lässt[2]), seien nun noch einige gegenübergestellt,

1) H. pl. II, 2, 2. III, 5, 6. 8, 2 9, 3. 5. 11, 2. 4. 12, 3. 5. 17, 3. IX, 2, 5. 7.

2) H. pl. II, 2, 10. 6, 11. III, 2, 6. 5, 1. 10, 2. 15, 3. 17, 4. 6. IV, 2, 3. 5, 2. 6, 5. VII, 4, 9. IX, 1, 3. 13, 1. 15, 8. 16, 1. 2. 4.

welche dagegen zu sprechen scheinen. Wie vorsichtig sich Theophrast auszudrücken pflegt, zeigen die Worte H. pl. IX, 16, 3: „Es sagten aber einige, dass sich von allen Kräutern und Sträuchern und überhaupt von dem was sich über der Erde befindet, die auf Kreta sehr unterscheiden; von den meisten andern aber die auf dem Parnass;“ denn bei einem Gegenstande, dessen Richtigkeit sich nur bei genauer Kenntnis vieler Länder ausmachen lässt, zieht er es vor, sein eignes Urteil zurückzuhalten. Dass er nicht abergläubisch war, beweist H. pl. I, 9, 5: „In Kreta soll, wie man erzählt, eine Platane sein, in der Gegend von Gortyna an einer Quelle, welche die Blätter nicht abwirft; man fabelt aber, dass unter ihr Zeus und Europa Umgang gepflogen hätten; alle in der Nähe befindlichen sollen die Blätter verlieren.“ Hier hat er das berichtete natürlich nicht selbst beobachten können! Wenn H. pl. II, 6, 9 steht: „Es sollen auch unter den in Kreta wachsenden Dattelpalmen mehrere zweigabelige sein, einige auch dreispaltig, und in der Gegend von Lapc (?) eine fünfwipfelige,“ so beweist das nur, dass Theophrast grade die bezeichnete Gegend nicht gesehen habe, und dies widerspricht dem vorher aufgestellten durchaus nicht, denn es ist wahrscheinlich, dass er nur den Ida und seine Umgebungen kannte. Doch auch diese nicht unbeschränkt, denn wir finden H. pl. IV, 1, 3: „In Kreta sollen auf den Bergen des Ida, und zwar auf den sogenannten Λευκοί, auf den Gipfeln, wo der Schnee niemals aufhört, Cypressen wachsen;“ daraus wird man schliessen dürfen, dass Theophrast bis zu jener Höhe, wo der Schnee den grössten Teil des Jahres den Bergesgipfel bedeckt[1]), nicht vorgedrungen sei; aber dass er überhaupt nicht auf dem Ida war, wird niemand dadurch beweisen können. Was endlich C. I, 2, 2 über die Eichenwälder des Ida nach den Berichten anderer erzählt wird, beweist nur, dass dieser Teil dem Theophrast nicht genau bekannt war; das Gesammturteil über die Beobachtungen desselben auf Kreta bleibt darum unverändert.

Makedonien.

§ 15. H. pl. III, 3, 1: „Den Bergen eigentümlich sind in Makedonien folgende Bäume, die in der Ebene nicht vorkommen: ἐλάτη, πεύκη, πίτυς ἀγρία, φίλυρα, ζυγία, φηγός, πύξος, ἀνδράχλη, μίλος, ἄρκευθος, τέρμινθος, ἐρινεός, φιλύκη, ἀφάρκη, καρύα, διοςβάλανος, πρῖνος. Die aber in der Ebene wachsen, sind: μυρίκη, πτελέα, λεύκη, ἰτέα, αἴγειρος, κρανεία, θηλυκρανεία, κλῆθρα, δρῦς, λαράκη, ἀχράς, μηλέα, ὀςτρύα, κήλαστρον, μελία, παλίουρος, ὀξυάκανθος, σφένδαμνος, den man, wenn er in den Bergen wächst, ζυγία, in der Ebene γλεῖνος nennt.“ Aus dieser Aufzählung folgt nicht nur, dass Theophrast die Pflanzen Makedoniens selbst gesehen habe, sondern auch, dass ihm dies Land grade sehr genau bekannt war, denn welchen

1) Die Grenze des ewigen Schnees erreicht der Ida nicht.

Sinn hätte es sonst, als Beispiele der im Gebirge und in der Ebene wachsenden Bäume gerade die makedonischen Verhältnisse zu schildern? Wenn ich auch nicht als ganz sicher hinstellen möchte, dass Theophrast die Pflanzengeschichte in Makedonien geschrieben, weil ihm vielleicht trotz genauer Kenntnis auch der attischen Vegetation Makedonien passender erschien, um den Contrast der Gebirgsflora mit der der Ebene zu illustriren, so geht doch aus jener Stelle hervor, dass Theophrast mit Makedonien sehr vertraut war und es längere Zeit durchforscht hatte. Unter den andern Stellen, welche dies gleichfalls beweisen, ist die bekannteste und hervorragendste die über die Fabrikation des Peches in Makedonien, H. pl. IX, 3, bei der noch niemand daran gezweifelt hat, dass der Schriftsteller aus eigner Anschauung berichtet[1]). Bei so klaren Beweisstellen wird man annehmen können, dass auch die übrigen Berichte über Makedonien auf eigenen Beobachtungen beruhen, wenn dies die Worte nicht ausdrücklich verbieten[2]). Auch hier begegnen wir wieder der Tatsache, dass Theophrast, wo seine eigenen Erfahrungen nicht ausreichten, sich von sachkundigen Bewohnern belehren liess[3]); einmal (H. pl. III, 9, 6) findet sich sogar die Wendung „wie die Leute aus Makedonien sagten", woraus klar hervorgeht, dass Theophrast sie gefragt hatte. In indirekter Rede wird nur wenig über Makedonien erzählt, und warum dies nicht von Theophrast beobachtet worden war, ergiebt sich immer ohne Zwang aus der Stelle selbst[4]). Die Bekanntschaft Theophrasts mit Makedonien und seiner Vegetation ist auch wegen der Lebensverhältnisse des Schriftstellers vorauszusetzen, denn aus seinem bei Diogenes von Laerte aufbewahrten Testament wissen wir, dass er zu Stagira eine Besitzung hatte. Ausserdem ist sehr wahrscheinlich, dass er schon früher mit Aristoteles sich dort aufgehalten hat, vielleicht auch zu der Zeit als Aristoteles am Hofe Philipps den Unterricht Alexanders leitete.

Thessalien.

§ 16. Auch Thessalien ist von Theophrast wahrscheinlich in botanischer Rücksicht durchforscht worden, obgleich sich ein ganz unzweifelhafter Beweis dafür nicht beibringen lässt, wenn man nicht etwa die früher erwähnte Stelle über das Vorkommen einiger Pflanzen auf Magnesia (H. pl. IV, 5, 4) für ausreichend ansehen will. Indirekte Rede findet sich nur H. pl. III, 5, 4. IV, 5, 2. 15, 2, und

1) Auch hierbei ist der Unterschied zwischen Theophrasts eigener Beobachtung und den Berichten anderer sehr bemerkenswert, denn am Ende der Beschreibung heisst es: οἱ μὲν δὴ περὶ Μακεδονίαν καίουσι τὸν τρόπον τόνδε· ἐν δὲ τῇ Ἀσίᾳ φασὶ περὶ Συρίαν κτλ.

2) H. pl. I, 9, 2. III, 10, 2. 15, 3. 5. IV, 5, 4. 5. 8, 8—14. 14, 3. VIII, 9, 1. IX, 2, 3. — C. III, 15, 5. VI, 18, 12.

3) H. pl. III, 3, 4. 8. 4, 1. 8, 7. 9, 2. 6. 11, 1. 4. 12, 2.

4) H. pl. III, 5, 4. V, 2, 1. VIII, 4, 4. — C. I, 13, 11. 20, 4.

diese Stellen scheinen mir nicht der Art zu sein, dass sie zeigten, Theophrast kenne Thessalien nicht. Dagegen findet sich vieles was mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für seinen Aufenthalt daselbst spricht [1]).

§ 17. Die hier aufgeführten Länder halte ich für diejenigen, bei denen sich die meisten Gründe dafür geltend machen lassen, dass Theophrast sie bereist und botanische Beobachtungen an Ort und Stelle angestellt habe. Allein um den Anschein zu vermeiden, als wolle ich Wahrscheinlichkeit für Sicherheit, unsicheres für wahrscheinlich ausgeben, mag auch hier die Eingangs erwähnte Bemerkung wiederholt werden, dass bindende Gründe für die von mir entwickelte Ansicht nicht beigebracht werden können, weil der Einwurf, es könnten jene auf bestimmte Länder bezüglichen Aeusserungen selbstbeobachtenden Schriftstellern wörtlich entlehnt sein, nicht stringent widerlegt werden kann; dass dagegen im Hinblick auf das verständige und umsichtige Verfahren Theophrasts im ganzen, welches einen mit der Sache wohl vertrauten Mann verrät, jene Stellen die auf Autopsie zu deuten scheinen, einen hohen Grad von Beweiskraft haben.

Unzweifelhaft kannte Th. auch andere Gegenden, als die bisher erwähnten, allein aus seinen eigenen Worten geht dies nicht bestimmt hervor; doch glaube ich, dass ihm ausser Attika [2]) noch folgende Gebiete mehr oder weniger bekannt waren:

Korinth: H. pl. II, 8, 1. — C. V, 14, 2.

Megara: H. pl. II, 7, 5. 8, 1. V, 2, 4. VIII, 2, 11. — C. III, 16, 3. 20. 4.

Achaia: H. pl. III, 2, 5. IV, 1, 3. VIII, 4, 4. IX, 1, 3. 15, 8. 18, 11. 20, 2.

Elis: H. pl. III, 3, 6. 9, 4. 16, 3.

Lakonien: H. pl. II, 8, 1. III, 16, 3. IV, 5, 2. VIII, 4, 5. IX, 15, 4. 8. — C. III, 3, 4. 6, 6. V, 1, 8.

Olymp: H. pl. III, 2, 5. 11, 2. 5. IV, 5, 3. 4. V, 7, 7.

Das südliche Thrakien: H. pl. II, 2, 7. III, 1, 5. IV, 9, 1. 14, 2. 16, 2. VI, 6, 4. VIII, 8, 7. — C. IV, 12, 8. V, 4, 7. 12, 7. 14, 5. 6.

Thasos: H. pl. IX, 18, 11. — C. I, 9, 1. II, 11, 3.

Lesbos: H. pl. II, 2, 6. 9, 5. 18, 13. IX, 18, 10. — C. II, 6, 4.

Rhodos: H. pl. II, 6, 3. III, 3, 5. IV, 2, 4. 5, 2. — C. II, 3, 7. VI, 18, 4.

Pontos, hauptsächlich wegen der Aufzählung von Pflanzen H. pl. IV, 5, 3; ferner H. pl. IV, 5, 2. 5. 14, 13. V, 2, 1. VIII, 4, 5. 6. IX, 10, 3. 16, 4. 6. 17, 4. — C. III, 23, 4. IV, 9, 5. V, 12, 6. 11.

1) H. pl. IV, 14, 3. VIII, 7, 4. 9, 1. 10, 4. IX, 10, 2. 3. 14, 4. 15, 4. — C. III, 20, 8. IV, 16, 1. V, 12, 2. 4. 7. 9. 14, 2. 4. VI, 13, 4.

2) Attika wird erwähnt: H. pl. I, 7, 1. III, 18, 6. VI, 2, 3. 7, 2. VIII, 2, 10. 11. 8, 2. IX, 13, 1. 20, 2. 3. 5. — C. III. 17, 7. IV, 9, 5.

Innerhalb Lydiens der Tmolus (H. pl. IV, 5, 4), Ephesus (H. pl. V, 4, 2), Sardes (H. pl. IX, 4, 9).
In Karien (C. VI, 10, 7), Milet (H. pl. IV, 14, 9. C. V, 10, 3), Knidos (H. pl. IV, 2, 4. C. VI, 18, 4).
Kilikien: H. pl. II, 2, 7. III, 2, 6. IV, 5, 5. 8, 8. VII, 4, 9. VIII, 2, 9. 8, 2. — C. II, 14, 2. VI, 18, 6.

§ 18. Ueber einige Gegenden wage ich, obgleich die Berichte über sie nicht spärlich sind, kein bestimmtes Urteil auszusprechen, weil es mir noch nicht gelungen ist, einige Stellen, die sich gegenseitig widersprechen, miteinander in Einklang zu bringen; so steht es mit dem Parnass (über welchen H. pl. I, 9, 2. III, 2, 5. IV, 5, 2. V, 2, 1. VI, 3, 7. IX, 10, 4. 15, 5. 8. 16, 4. — C. VI, 13, 4).
Mysien (H. pl. II, 2, 6. III, 2, 5. 12, 2. IV, 5, 4. 5. IV, 16, 2. V, 2, 1. 6, 1. VIII, 11, 3. — C. IV, 2, 3. V, 4, 7).
Kypros (H. pl. I, 9, 5. II, 6, 7. 8. IV, 2, 3. V, 6, 1. 8, 1. C. VI, 18, 4).
Sicilien (H. pl. II, 6, 11. VI, 4, 10. VIII, 2, 8. 4, 4. 5. 6. VIII, 6, 3. 6. — C. III, 20, 5).

§ 19. Ueber eine Anzahl anderer Länder fliessen die Nachrichten zu spärlich, als dass sich in Bezug auf die uns beschäftigende Frage etwas daraus ersehen liesse; allein da es ein gewisses Interesse hat, alle Gegenden, die Theophrast überhaupt erwähnt, zusammenzustellen, so mögen auch diese hier Platz finden:

Argolis: H. pl. VIII, 2, 11. IX, 18, 11.
Sikyon: H. pl. VI, 7, 2.
Phokis: H. pl. VIII, 1, 7. 8, 2.
Opus: H. pl. I, 7, 3.
Aetolien: H. pl. V, 2, 1. IX, 10, 4.
Epirus: H. pl. IV, 10, 2.
Zakynthos: H. pl. IX, 16, 4.
Propontis: H. pl. IV, 5, 4.
Die taurische Chersonnes: H. pl. VII, 13, 8.
Skythien: H. pl. IX, 13, 2. 15, 2.
Keos: H. pl. IX, 16, 9.
Melos: H. pl. VIII, 2, 8. — C. IV, 11, 8.
Chalkia: H. pl. VIII, 2, 9.
Chios: C. II, 15, 2.
Lemnos: C. IV, 9, 6. 12, 3.
Skiathos: C. VI, 18, 9.
Bithynien: H. pl. IX, 16, 4.
Paphlagonien: H. pl. III, 15, 5. IV, 5, 5. — C. V, 18, 3.
Phrygien: H. pl. IV, 5, 2.
Lykien: H. pl. IV, 5, 2.
Phönikien: H. pl. II, 6, 2. V, 7, 1.
Die liparischen Inseln: H. pl. I, 11, 2. III, 17, 2.

Diejenigen Länder, von denen sich zeigen lässt, dass sie Theophrast nicht selbst gesehen hat, werden später besprochen werden.

§ 20. Es könnte befremdlich erscheinen, dass Theophrast, der doch den grössten Teil seines langen Lebens in Athen zubrachte, Attika selbst im Vergleich zu andern Landschaften so selten erwähnt. Allein es ist dabei doch im Auge zu behalten, dass einmal allerdings Attika auch im Altertum schon sich durch Fruchtbarkeit und üppige Vegetation keineswegs auszeichnete; dass wir aber auf der andern Seite durch nichts gehindert sind anzunehmen, Theophrast habe die in ganz Griechenland häufigen Pflanzen, von denen er gar keine besonderen Standorte erwähnt, in der Nähe von Athen beobachtet und studirt. So wird es sich auch namentlich mit den Culturgewächsen verhalten haben, und hierbei mag wol, wie Meyer richtig bemerkt[1]), der Garten Theophrasts, den dieser nach dem Zeugnis des Diogenes von Laerte (V, 36. 52. 76) von seinem Lehrer geerbt hatte, als der geeignetste und für den schon hochbetagten Theophrast bequemste Beobachtungsplatz, keine kleine Rolle gespielt haben. Ja es lässt sich sogar ein Beispiel dafür beibringen, dass Th. mit Pflanzen experimentirt hat — und dies gewiss in jenem Garten — um einzelne streitige Punkte ins Klare zu bringen. Als einziger Beleg für diese interessante Tatsache mag die Stelle hier in der Uebersetzung folgen; sie findet sich H. pl. IV, 12, 1: „Es ist aber noch übrig als in dies Geschlecht gehörig über den σχοῖνος zu sprechen; denn auch er gehört zu den Wasserpflanzen. Es giebt nach der Unterscheidung von einigen drei Arten von ihm, der spitze und unfruchtbare, den man auch den männlichen nennt, und der fruchtbare, den wir μελαγκρανίς nennen, weil er eine schwarze Frucht hat; dieser ist dicker und fleischiger; und der dritte, der sich durch Grösse, Dicke und Fleischigkeit auszeichnet, ist der sogenannte ὁλόσχοινος. Die μελαγκρανίς nun ist eine Species für sich, der spitze σχοῖνος aber und der ὁλόσχοινος wachsen aus demselben Samen; dies scheint zwar sonderbar und war auch wunderbar anzusehen, als das ganze σχοῖνος-Beet bestellt war; denn die Mehrzahl der Pflanzen die aus denselben Samen erwachsen waren, waren unfruchtbar, einige wenige aber fruchtbar."

§ 21. Bis jetzt glaube ich gezeigt zu haben, dass aus der grossen und umfassenden Pflanzenkenntniss Theophrasts, so wie aus den trefflichen Beschreibungen verschiedener Gegenden und vieler Pflanzen zu schliessen sei, der Schriftsteller habe bei weitem den grössten Teil alles dessen, was in den beiden Werken über die Pflanzengeschichte und über die Ursachen der Pflanzen enthalten ist, selbst gesehen und selbst beobachtet, nicht aber die Berichte und Erzählungen anderer kritiklos zusammengestellt. Ganz und gar

1) Gesch. d. Bot. I, S. 253.

zu misbilligen ist also, was Kurt Sprengel über diese Frage sagt[1]): „Theophrast sammelte die Berichte anderer über die Natur und die Verhältnisse der Pflanzen, ohne sie selbst zu prüfen. . . . Wie viel Pflanzen er in seinem Garten, den er seiner Schule hinterliess, mit Beihilfe des Demetrius v. Phalerus gezogen, das wissen wir nicht; aber gross war seine Kenntnis von Gewächsen auf keine Weise, und den Bau der Pflanzen hatte er sehr wenig untersucht."

II. Capitel.

§ 22. Wie war es aber möglich, dass Sprengel und andere zu einer derartigen Ansicht kommen konnten? Wenn alles so widerspruchslos und so einfach wäre, wie es bisher auseinandergesetzt worden ist, dann, sollte man meinen, wäre eine Verschiedenheit des Urteils gar nicht denkbar. Wie hätte man da annehmen können, Theophrasts Tätigkeit sei lediglich eine compilatorische gewesen, zumal uns ausser den beiden Büchern περὶ φυτῶν des Aristoteles so gut wie nichts von botanischen Studien vor ihm überliefert wird?

Allein wie namentlich Sprengel sich seine Meinung bildete, das zeigen seine eigenen und Meyers Auslassungen. Den ersten Anstoss zu Zweifeln gab die an sich richtige Wahrnehmung, dass sich in Theophrasts Schriften Dinge finden, von denen der Verfasser selbst gesteht, sie nicht beobachtet zu haben, die aber dennoch kaum einem aufmerksamen Beobachter, geschweige einem Naturforscher hätten entgehen können. Als besonders auffälliges Beispiel führt Sprengel an[2]): „Die Ausdrücke: so sagt man, so sprechen die Arkadier, so erzählen die Anwohner des Olymp, kommen oft vor. Ja fast eben so oft heisst es: das muss noch untersucht werden". Die zuletzt erwähnte Eigentümlichkeit macht in der Tat Schwierigkeiten[3]), denn man weiss allerdings nicht, womit man einen Naturfoscher entschuldigen soll, der bei einer beliebigen Gelegenheit mit grösster Sorglosigkeit meint, ein gewisses Verhältnis müsse noch untersucht werden, wärend ihm selbst die Untersuchung nicht die geringsten Schwierigkeiten machen konnte[4]). Und auch bei den Beschreibungen

1) Naturgesch. d. Gew. Bd. II, S. 4.

2) Geschichte der Botanik. 1, S. 57.

3) Die übrigen sind minder auffällig, namentlich werden Aussprüche der Arkader u. s. w. nicht oft, sondern lediglich die der Arkader acht Mal, der Anwohner des Olymp zwei Mal, der Bewohner des Ida acht Mal, der Makedonier sieben Mal erwähnt.

4) Beispiele dafür findet man an den Stellen, die ich früher (§ 8, S. 460) zu einem andern Zweck als solche anführte, wo sich τοῦτο ἐπισκεπτέον u. ä. findet; allein anders aufzufassen ist, was Sprengel a. a. O. tadelt, Theophrast habe nicht beobachtet, ob die Linde Kätzchen trüge oder nicht; denn das Wort κάχρυ, um das es sich handelt (H. pl. III, 5, 6 vergl. 10, 4.), bedeutet nicht „Kätzchen" sondern die Blütenknospe,

derjenigen Gegenden und Pflanzen, die Theophrast, nach seinen Worten zu urteilen, selbst gesehen hatte, befremdet es zuweilen, wenn man genau zusieht, dass er zwar das leicht zugängliche, bequem zu erreichende und augenfällige nicht nur nicht übersah, sondern auch mit dem ihm in so hohem Grade eigenen Scharfblick beobachtete und beurteilte; dass sich aber daneben auch merkwürdige Lücken in seiner Kenntniss finden, zu deren Ausfüllung er nicht eigene Untersuchungen unternahm, sondern die Bewohner der Gegend, Landleute, Sachverständige, befragte. Dies haben wir bei Arkadien, Makedonien und Kreta bereits bemerkt. Im Hinblick auf diese Eigentümlichkeit des Schriftstellers wird man zugeben müssen, dass er von dem Eifer, den heute ein Botaniker zu entfalten pflegt, der fremde Länder durchforscht, recht weit entfernt war, ja dass er vielleicht aus bloss botanischen Rücksichten nie eine Reise unternommen hat, sondern nur was ihm gerade gelegentlich aufstiess, beachtete und sammelte. Um aber die merkwürdige Kaltblütigkeit zu erklären, mit der er gesteht, verschiedene Dinge nicht beobachtet zu haben, oder nicht genau genug unterrichtet zu sein, sehe ich keinen andern Ausweg als den, anzunehmen, dass Theophrast, welcher sich nach dem Zeugnis des Diogenes von Laerte (V, 41) in seinem Alter in einer Sänfte musste tragen lassen, zu der Zeit, wo er die botanischen Werke abfasste, durch körperliche Gebrechen verhindert war, noch weitere Beobachtungen anzustellen; denn dass er schon hochbetagt die botanischen Schriften abfasste, ist sicher[1]).

§ 23. Bemerkungen dieser Art waren es, welche manche Forscher bewogen, dem Theophrast eine eigne beobachtende Tätigkeit ganz abzusprechen; und allerdings sehen wir, dass nicht alles so glatt geht, als es in dem vorhergehenden von mir dargestellt worden ist; manches bleibt ungewiss und nicht unbedingt dürfen wir Theophrasts eigenen Worten trauen. Denn wenn es auch sicher ist, dass Tatsachen, die mit den Worten ὥς φασι eingeführt werden, nicht von Theophrast selbst beobachtet sind, so darf man sich doch keineswegs darauf verlassen, dass bei Berichten, die in direkter Rede er-

---

die sich bei manchen Pflanzen, z. B. der Haselnuss, schon im Herbst zeigt, und aus der im nächsten Frühjahr die Blüten, die allerdings oft Kätzchen sind, hervorbrechen.

1) Abgesehen von den von Theophrast erwähnten Archonten, die eine Bestimmung des Jahres der Abfassung nicht zulassen, sind die spätesten datirbaren Erwähnungen der Zug des Ophellos nach Karthago (H. pl. IV. 3, 2.) vom Jahre 308 v. Chr. und die Erzählung, dass Demetrius von Phalerus auf Kypern habe unter andern Kriegsschiffen einen Elfruderer bauen lassen, und dass zu diesem sehr alte Bäume gefällt worden seien (H. pl. V, 8, 1). Da nun Demetrius erst durch die Schlacht von Salamis 306 v. Chr. in den Besitz der Insel kam, so kann die Abfassungszeit unserer Bücher frühestens in die letzten Jahre des vierten Jahrhunderts v. Chr. gesetzt werden, wärend es andrerseits ziemlich fest steht, dass Theophrast im Jahre 371 v. Chr. geboren wurde.

zählt werden, nur Theophrasts eigne Erfahrungen ausgedrückt sind; ja es ist unbestreitbar, dass er bei mehrfacher Erwähnung derselben Sache einmal in direkter, das andere Mal in indirekter Rede berichtet. Wenn es sich also fragt, ob ausser eigener Beobachtung Theophrast auch noch andere Quellen benutzt habe, so wird man unter diesen Quellen zweierlei Bestandteile zu unterscheiden haben, erstens diejenigen Auslassungen, die nach Theophrasts eigenen Worten auf andere zurückzuführen sind, und zweitens die welche es an sich nicht erkennen lassen und dennoch auf fremden Berichten beruhen. Die erste Abteilung ist ohne Schwierigkeiten auszuscheiden; dass Aeusserungen der zweiten Art überhaupt vorhanden, und welche es sind, soll von mir gezeigt werden. Natürlich ist dies nur bis zu einer gewissen Grenze möglich, und mit Sicherheit nur an den Erwähnungen durchzuführen, welche sich auf fremde Länder beziehen. Zwar ist von vorn herein nicht abzusehen, ob sich nicht auch unter den Berichten, die auf Griechenland selbst bezüglich sind, solche finden sollten, die nur dem Anscheine nach auf Erfahrungen Theophrasts beruhen, in Wirklichkeit aber uns erst aus zweiter Hand zukommen; indessen dies lässt sich unmöglich entscheiden, wie ja auch manches andere unsicher bleiben und nach dem Gesammturteil, das sich jeder über den Schriftsteller gebildet hat, heurteilt werden muss. In Bezug auf fremde Gegenden wird sich aber aus der Art und Weise der angeführten Einzelnheiten nach den früher bereits entwickelten Grundsätzen manches schliessen lassen; deshalb sollen diejenigen Länder noch besprochen werden, von denen sich nach meiner Meinung zeigen lässt, dass sie Th. nie besucht hat, oder doch wenigstens so, dass er auf botanische Verhältnisse nicht die geringste Rücksicht nahm; was uns hier allein interessirt. Mit den früher besprochenen Ländern zusammen werden dann alle genannt sein, die in den botanischen Büchern Theophrasts erwähnt werden.

Aethiopien.

§ 24. Bereits bei der Besprechung Aegyptens hatte ich Veranlassung zu bemerken, dass Theophrast Oberägypten nicht bereist zu hahen scheine; daraus ergiebt sich schon die Unwahrscheinlichkeit der Annahme, Aethiopien sei ihm aus eigener Anschauung bekannt. Dies bestätigt die Aeusserung H. pl. II, 6, 10, wo es heisst, man erzähle, dass in Aethiopien eine Palmenart sehr häufig vorkomme, deren Name κύκας sei. Obwol nun die weitere Erzählung über diese Palmen direkte Rede zeigt, so beweist doch allein der Umstand, dass Theophrast einen sehr häufigen Baum nicht gesehen hat, zur Genüge, dass er nicht in Aethiopien war. Was sich über dieses Land sonst noch findet, ist ebenso zu beurteilen[1]).

1) H. pl. IX, 15, 2. — C. III, 3, 3.

Arabien.

§ 25. Die Mehrzahl der Berichte über Arabien enthält die Angaben fremder Gewährsmänner, wie sich aus Theophrasts Worten, namentlich bei den umfangreichen Nachrichten über die Insel Tylos im roten Meere[1]) leicht erkennen lässt. Auch sonst finden wir meist die indirekte Rede[2]), deshalb ist es wol erlaubt, auch da wo dies nicht der Fall ist[3]), die Erzählungen auf die Berichte von Theophrasts Gewährsmännern zurückzuführen, und dies mit um so grösserem Rechte, als sich dieselben Dinge fast sämmtlich anderwärts in indirekter Rede erzählt finden.

Babylon.

§ 26. Ueber die Umgegend von Babylon muss Theophrast ziemlich genaue Berichte zu seiner Verfügung gehabt haben, was ja nach Alexanders Zügen unschwer der Fall sein konnte; denn aus eigner Anschauung kannte er Alexanders Hauptstadt gewiss nicht. Die Stellen, welche vielleicht dafür zu sprechen scheinen, dass Theophrast selbst sich dort aufgehalten habe[4]), beweisen nichts gegen diejenigen, welche das Gegenteil bezeugen. Unter letzteren ist namentlich bemerkenswert H. pl. II, 6, 7: „Die vorzüglichste Art sowol von den weissen wie von den schwarzen Palmen ist die βασιλικός genannte, in beiden, in Grösse und Güte. Diese sollen aber selten vorkommen, nämlich nur in dem Garten des alten Bagoas bei Babylon". Rechnen wir hierzu die übrigen Stellen, wo ausdrücklich die Berichte anderer erwähnt werden[5]), so werden wir uns überzeugen, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit Theophrast alle Nachrichten über Babylon seinen Gewährsmännern verdankt, auch diejenigen, welche seine eigne Beobachtung zu beweisen scheinen.

Illyrien.

§ 27. Ob ein Teil Illyriens dem Schriftsteller bekannt war, lässt sich kaum entscheiden, da es nur an den Stellen erwähnt wird, wo es heisst, die dort wachsende Irisart rieche am besten[6]), und dass ihm die Stadt Apollonia unbekannt gewesen sei, möchte ich aus H. pl. VIII, 11, 3. C. IV, 2, 2. u. 16, 2. schliessen. Da wol auch über diese Landschaft, wenn sie Theophrast selbst gekannt hätte, mehr wäre zu berichten gewesen, als über den Geruch der Iris, so glaube ich, dass er eben dort nicht gewesen sein wird.

1) H. pl. IV, 7, 7 u. 8. V, 4, 7. — C. II, 5, 5.
2) H. pl. IX, 4, 2—10; wo am Ende der ganzen Beschreibung steht: „über den λιβανωτός nun und die σμύρνα haben wir bis jetzt das erwähnte zu Gehör bekommen". Ferner H. pl. IX, 7, 2.
3) H. pl. IV, 4, 14. 7, 1. IX, 4, 2.
4) H. pl. I, 6, 4. 6. III, 3, 5. VIII 6, 6. 7, 4. — C. II, 3, 7. 17, 4.
5) H. pl. II, 2, 2. 6, 2. VIII, 11, 7. — C. I, 2, 1. II, 13, 7.
6) H. pl. IV, 5, 2. IX, 7, 4. — C. VI, 18, 12.

Indien.

§ 28. H. pl. IV, 4, 5: „Wie einige sagen, soll fast gar nichts unter den Bäumen und Sträuchern oder auch unter den Kräutern in Indien denen, die in Griechenland wachsen, ähnlich sein, mit Ausnahme einiger weniger". H. pl. IX, 15, 2: „Bei den Indern giebt es auch noch mehr andere Arten; in sehr grosser Menge, sofern man die Wahrheit erzählt, die Pflanze, welche im Stande ist, das Blut zu zerteilen und gleichsam es zu fliehen, und wiederum die, welche es zusammenbringt und an sich zieht; diese sollen gegen die Bisse todbringender Schlangen helfen".

Diese beiden Stellen genügen, um zu zeigen, dass Theophrast nach Indien nicht gekommen ist; und dies wird auch erwiesen durch den Bericht der Begleiter Alexanders des Grossen über die am indischen Ocean wachsenden Pflanzen[1]) und andere Stellen[2]). Folglich ist auch alles übrige, was über Indien erzählt wird[3]), anderweitigen Berichten entnommen, deren gewiss damals mannigfache und reichliche zugänglich waren.

Italien.

§ 29. Es werden unter verschiedenen Bezeichnungen verschiedene Striche Italiens genannt, und da es möglich wäre, dass Theophrast nur den einen oder andern gekannt hat, die andern dagegen nicht, so müssen sie gesondert besprochen werden.

Was zunächst die Gegend betrifft, die Theophrast Ἰταλία nennt, so scheint er von ihr, so weit sich aus den spärlichen Erwähnungen schliessen lässt[4]), nur nach dem Hörensagen zu berichten.

Auch wenn er Etrurien (Τυρρηνία) gekannt hätte, wäre es nicht nötig gewesen, dafür dass diese Landschaft an Heilkräutern reich sei, das Zeugnis des Aeschylus anzuführen[5]); was sonst noch erwähnt wird, lässt kein bestimmtes Urteil zu[6]).

Venetien scheint dem Schriftsteller nicht bekannt gewesen zu sein; es wird nur zwei Mal die Stadt Adria erwähnt[7]).

Dass er von Latium wenigstens den Teil, der Κιρκαῖον genannt wurde (Circei), nicht selbst besucht hatte, zeigt H. pl. V, 8, 3: „Das sogenannte Kirkaeon soll eine hohe und bewachsene Klippe sein, und Eichen tragen und viele Lorbeerbäume und Myrten u. s. w." In Bezug auf das übrige Latium bin ich zweifelhaft, denn obwol es nicht wahrscheinlich ist, dass Theophrast einmal in diese Gegend

1) H. pl. IV, 7, 3 u. 4.
2) H. pl. IV, 4, 1. 4. 7. 9. IX, 1, 2.
3) H. pl. I, 7. 3. IV, 4, 4. 5, 6. 8. 9. 10. 11. 14. 11, 13. VIII, 13, 8. IX, 7, 2. — C. II, 10, 2. III, 3, 3.
4) H. pl. II, 8, 1. IV, 5, 5 u. 6.
5) H. pl. IX, 15, 1.
6) H. pl. III, 17, 1. IX, 16, 6.
7) H. pl. IV, 5, 2 u. 6.

gekommen sei, so kann dies doch auf Grund seiner Worte nicht mit Bestimmtheit verneint werden[1]).

Ebenso wenig möchte ich von den übrigen noch vorkommenden Gegenden Italiens etwas bestimmtes behaupten, höchstens dass wegen H. pl. IX, 10, 3 wahrscheinlich ist, dass Theophrast nicht nach Elea gekommen ist. Sonst werden noch in Calabrien Tarent[2]), in Bruttium Sybaris und Rhegium[3]) erwähnt.

Libyen.

§ 30. Unter denjenigen Pflanzen, die als in Libyen wachsend angeführt werden, zeichnet sich besonders der Lotus (Diospyros Lotus) aus; jener bekannte, der schon bei Homer sich findet. Die Beschreibung desselben ist ganz dazu angetan, um den Verdacht zu erwecken, Theophrast habe selbst Libyen besucht. Allein da finden wir im Fortgange der Beschreibung H. pl. IV, 3, 1 u. 2 die Worte: „Einige aber sagen, der Lotusbaum sei strauchig und viel verzweigt, der Stamm aber ziemlich dick u. s. w.“ Hätte Theophrast den Lotus selbst gesehen, so konnte er die Frage, ob dieser ein Baum oder ein Strauch sei, leicht lösen. Auch die ausführlichen Berichte über das so berühmte und im Altertum so viel besprochene, uns immer noch unbekannte σίλφιον sind in der indirekten Rede auseinandergesetzt[4]); namentlich ist die genaue Besprechung dieser Pflanze H. pl. VI, 3 offenbar aus verschiedenen, mit einander zum Teil nicht übereinstimmenden Berichten zusammengesetzt. Nachdem in den 3 ersten Paragraphen Theophrasts Worte und fremde in einer Weise durcheinander geworfen sind, wie an keiner einzigen andern Stelle, steht am Anfang des § 4: „Die einen nun berichten so; die andern aber sagen, dass die Wurzel des σίλφιον etc.“ Dass Theophrast die Pflanze, die er beschrieb, gar nicht kannte, beweist, dass er zwischen den beiden mit einander nicht stimmenden Berichten, die ihm selber nicht recht klar sind, keine Entscheidung zu treffen weiss[5]). Da sich ausserdem auch noch ziemlich lange, aus fremden Quellen geschöpfte Nachrichten über die Palmen und einige Tiere Libyens finden[6]), so sind die übrigen Stellen, welche nur Theophrasts eigne Worte enthalten, doch nicht im Stande zu beweisen, dass derselbe Libyen bereist habe, sondern das Gegenteil ist anzunehmen, wenn schon zugegeben werden muss, dass die Stellen, welche direkte Rede

1) H. pl. V, 8, 1. 3. IX, 15, 1.
2) H. pl. IV, 14, 9. — C. II, 7, 5. IV, 16, 2. V, 10, 3.
3) H. pl. I, 9, 5. IV, 5, 6.
4) H. pl. III, 1, 6. VI, 3. — C. I, 5, 1.
5) Vergl. § 6: „Es ist auch ein Widerspruch, dass die Schafe, wenn sie das Blatt fressen, nicht abgeführt werden sollen“; und später: „wie sich nun diese beiden Berichte zu einander verhalten, muss noch untersucht werden“.
6) H. pl. IV, 3, 4—7.

zeigen, wenn sie allein vorhanden wären, mich bestimmen würden, Theophrasts eigne Anschauung zu statuiren[1]).

Syrien.

§ 31. Syrien wird nicht selten erwähnt, allein was darüber berichtet wird, verdankt teils Theophrast offenbar irgend welchen Gewährsmännern, zum andern Teile aber sieht es grade so aus, als erzähle er seine eigenen Beobachtungen. Es gehört deswegen zu den schwierigsten Untersuchungen dieser Art, zu entscheiden, ob Theophrast das besprochene Land kannte oder nicht. Betrachten wir zunächst diejenigen Stellen, welche unzweifelhaft auf fremde Nachrichten hinweisen, so fällt am meisten ins Gewicht, dass Theophrast das Terebinthenholz sowie die daraus verfertigten Gefässe nicht selbst gesehen hat (H. pl. V, 3, 2); auch weiss er nicht, ob in Syrien das Pech aus Terebinthen oder aus Kiefern und Cedern gewonnen wird (H. pl. IX, 2, 2). Ueberhaupt hat er offenbar die in Syrien wachsenden Terebinthen nicht gesehen, obwol er behauptet, sie kämen sehr häufig dort vor[2]). Hierzu ist zu rechnen, dass er auch die von ihm erwähnte Gegend zwischen dem Libanon und Antilibanon, die er αὐλών nennt, nicht aus eigner Anschauung kennt[3]), und dass er aller Wahrscheinlichkeit nach in Cölesyrien nicht gewesen ist[4]). Von den übrigen Nachrichten über Syrien finden sich einige in indirekter Rede angeführt[5]).

Aus dem allen glaube ich folgern zu dürfen, dass Theophrast sich in Syrien mindestens niemals mit botanischen Studien beschäftigt habe, und dass er auch diejenigen Nachrichten, die man seinen Worten nach für eigne Beobachtungen halten sollte, anderweitigen Quellen entnommen hat. Trotzdem habe ich hauptsächlich in Bezug auf die Stelle H. pl. IX, 7, 1 ein Bedenken, welches ich mit den übrigen Resultaten der Untersuchung über Syrien noch nicht in Uebereinstimmung zu bringen weiss. Die Art und Weise, wie an jener Stelle ein Tal im Libanon beschrieben wird, ist ganz dieselbe wie an früher von mir erwähnten Orten, wo ich glaubte schliessen zu müssen, dass nur ein mit der Gegend vertrauter Beobachter solche Schilderungen niederschreiben konnte. Andere Stellen bestärken meinen Verdacht[6]); jedoch neige ich mehr zu der Vermutung, Theophrast sei nicht in Syrien gewesen. Immerhin gehören diese mit

---

1) H. pl. IV, 3, 3. V, 3, 7. VI, 3, 7. 6, 5. VIII, 6, 6. 10, 4. IX, 1, 7. — C. III, 17, 2. 23, 4. VI, 18, 3.
2) H. pl. III, 15, 3. IX, 3, 4.
3) H. pl. II, 6, 6. 8. IX, 6.
4) H. pl. II, 6, 2.
5) H. pl. I, 11, 4. II, 6, 5. IV, 4, 1.
6) H. pl. II, 6, 7. III, 2, 6. IV, 2, 4. 4, 14. 5, 5. 8, 4. 8. V, 6, 1. 8, 1. VI, 3, 7. VIII, 6, 3. IX, 1, 7. 7, 2. 9, 2. 11, 1. — C. II, 3, 7. 17, 3. III, 17, 2. 20, 5. VI, 18, 1. 2.

einander schwer in Einklang zu bringenden Stellen zu denjenigen, die vielleicht ein doppeltes Urteil zulassen, und die für diejenigen, welche Theophrasts mangelhafte Beobachtungen oder das gänzliche Fehlen derselben erweisen wollen, einen bedeutenden Anhaltspunkt bieten.

Thrakien.

§ 32. Wie oben bereits bemerkt, vermute ich dass Theophrast den südlichsten Teil Thrakiens gekannt habe, namentlich die Stadt Philippi. Auf der andern Seite dagegen ist wol sicher, dass er den bei weitem grössten Teil dieser Landschaft nicht gesehen hat, in Bezug auf den Hämus wenigstens lässt sich dies erweisen. Denn wenn es C. II, 9, 2 heisst: „Die Eichen wachsen glatt und grade und fast eben so hoch wie die Tannen; so soll es z. B. am Hämus sein", so wird damit eine Beobachtung ausgesprochen, von deren Richtigkeit oder Unwahrheit sich jeder, der überhaupt die Gegend gesehen hatte, ein eignes Urteil gebildet haben musste. Da Theophrast keine hierauf bezügliche Wahrnehmung gemacht hatte, so kann er eben nicht in das Gebirge gekommen sein, wenn auch H. pl. IV, 5, 7 ganz bestimmt gesagt wird: „Manchen Oertlichkeiten ist die Myrica eigen, z. B. dem Hämus". Andere Stellen über Thrakien lassen sich nicht sicher entscheiden[1]), und auch was in direkter Rede erzählt wird, ist nicht der Art, dass sich bestimmte Schlüsse daraus ziehen liessen[2]).

---

§ 33. Es erübrigt nun noch, die letzten bei Theophrast genannten Länder zu besprechen, nämlich Corsika, Kappadokien, Medien und Persien. Auch diese kannte, wie ich meine, Theophrast nicht aus eigner Anschauung, allein dass es so war, lässt sich, hauptsächlich wegen der spärlichen Notizen, nicht ausdrücklich erweisen.

Was H. pl. V, 8, 1 u. 2 erwähnt wird, dass nämlich berichtet werde, auf der Insel Corsika wüchsen viele sehr grosse Kiefern und Tannen, dies scheint zu beweisen, dass Theophrast diese Insel nicht selbst gesehen hatte, wenn auch H. pl. III, 5, 5 und V, 8, 2 in directer Rede einzelnes über dieselbe berichtet wird.

Von Kappadokien handeln nur zwei Stellen, H. pl. VIII, 2, 9 und 11, 5, welche indessen alle beide die Unbekanntschaft des Schriftstellers mit dem Lande beweisen, namentlich die letztere.

Auch von den Pflanzen Mediens hat meines Erachtens unser

---

1) H. pl. IX, 15, 3. — C. IV, 11, 4. V, 14, 3.

2) H. pl. IV, 5, 2. 5. 14, 13. VI, 7, 2. IX, 7, 4. 13, 4. — C. II, 5, 1. III, 23, 4. 5. V, 12, 11. VI, 18, 4.

Schriftsteller nichts gesehen; Stellen darüber finden sich H. pl. IV, 4, 1. VIII, 11, 6 (= C. V, 18, 3.) IX, 1, 3. 7, 2. — C. V, 12, 6.

Endlich werden noch einzelne Landschaften des Perserreiches erwähnt, aber diese Erwähnungen sind so dürftig, dass nichts sicheres daraus abgeleitet werden kann, obwol die Wahrscheinlichkeit mehr dafür ist, dass Theophrast die Berichte darüber irgend welchen Gewährsmännern verdanke. Angeführt werden: Persis, oder die Perser H. pl. IV, 2, 7. 4, 2. — Gedrosien H. pl. IV, 4, 13. Karmanien H. pl. IV, 7, 5 u. 6. Aria H. pl. IV, 4, 12. Die Baktrer, H. pl. IV, 4, 7. VIII, 4, 5. 6, 6. Die Pissaten H. pl. VIII, 4, 5[1]).

§ 34. Leider erlaubten es die Gränzen dieser Abhandlung nicht, alles das ausführlich zu erörtern, was uns von Theophrast über die verschiedenen Gegenden, die hier nur kurz aufgeführt worden sind, berichtet wird. Gar viel des Interessanten und namentlich für die Geographie und die Geschichte der Botanik bemerkenswerten findet sich darunter, und schon deswegen hätte es viel für sich gehabt, genauer darauf einzugehen. Ausserdem aber hätte die Begründung meiner Ansicht über jedes einzelne Land eine ausführlichere Besprechung erfordert, als es im Rahmen meiner weiter gestellten Aufgabe möglich war; denn es ist durchaus nicht einfach, durch blosses Sammeln der Stellen sich eine feste Meinung in jedem Falle zu bilden, und selbst bei eingehenderer Begründung ist der subjectiven Auffassung noch ein gewisser Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die Ansicht über einzelne Punkte gemäss der Beurteilung des Schriftstellers im allgemeinen gestalten wird. Indessen begnüge ich mich bei dieser Gelegenheit zu versichern, dass ich ein definitives Urteil immer erst nach sorgfältigster Prüfung und Vergleichung ähnlicher Verhältnisse aufzustellen wagte, und dass ich das Material für jeden einzelnen Fall vollständig zusammengebracht habe, damit sich ein jeder, der etwa die eine oder andere Frage genauer nachuntersuchen will, im Besitze der nötigen Hilfsmittel finde. Mag ich auch manches zweifelhaft gelassen haben, mag anderes keinen Beifall finden, so glaube ich doch gezeigt zu haben, dass man an der Aufgabe, aus Theophrasts eigenen Worten und aus der Art seiner Methode festzustellen, in wie weit er sich durch eigene Studien und Beobachtungen mit den Pflanzen vertraut gemacht habe, in wie fern er ausserhalb Attikas botanische Ziele verfolgte — dass man an dieser Aufgabe doch nicht so gar zu verzweifeln braucht[2]). Denn immerhin

1) Diejenigen Stellen, wo im Texte jetzt Susa aufgenommen ist, nämlich H. pl. IX, 15, 8 u. 16, 8. sind bei der Untersuchung nicht zu berücksichtigen, weil die Richtigkeit dieses Namens mit Recht in Zweifel gezogen wird.

2) Hierüber vergl. Meyer a. a. O. Seite 151: Welche Reisen er gemacht, wie weit er sie ausgedehnt, und wie er sie benutzt, wird sich auch bei dem sorgfältigsten Studium seiner Werke für diesen Zweck niemals entscheiden lassen.

hat sich durch Sammeln, Vergleichen und Beurteilen der einzelnen Stellen über fremde Gegenden manches feststellen lassen, und gewiss wird bei genauerer Durchforschung der Schriften Theophrasts im Anschluss an diese Ergebnisse noch mehr aufzufinden sein, wenn man die früher angedeuteten Gesichtspunkte festhält, und von einer als sicher anerkannten Grundlage aus zu weiteren Schlüssen aufsteigt, „denn“, um Theophrasts Worte zu gebrauchen, „von dem bekannteren aus muss man das unbekannte verfolgen; das bekanntere aber ist das grössere und für die Wahrnehmung deutliche“.

§ 35. Nun giebt es ausser dem vorher eingeschlagenen Wege, bei einem Teile der Angaben Theophrasts nachzuweisen, dass sie aus irgend welchen Quellen stammen, dass also einschlägige botanische Kenntnisse schon vor dem Werke Theophrasts existirten, noch ein Feld, auf dem sich zeigen lässt, dass Theophrasts botanische Kenntnisse nur die Zusammenfassung eines bis dahin zerstreuten Wissens waren, das er allerdings wesentlich bereicherte. Es stellt sich nämlich heraus, dass die Mehrzahl der bei ihm genannten Pflanzen sich bereits in der früheren Literatur erwähnt findet, oder dass doch aus Theophrasts eigenem Werke hervorgeht, dass sie vor ihm bekannt waren. Um dies zu zeigen habe ich die vor Theophrast bereits erwähnten Pflanzen zu sammeln gesucht[1]), da es ja namentlich für den Botaniker, der sich für die Geschichte seiner Wissenschaft interessirt, einen gewissen Reiz hat, zu wissen, wo eine Pflanze zum ersten Male erwähnt wird. Von denjenigen Pflanzen, die sich in der früheren Literatur nicht finden, lässt sich noch ein ziemlich bedeutender Teil derer ausscheiden, welche nach Theophrasts Zeugnis bereits vor ihm bekannt waren.

§ 36. Diejenigen also, welche von Schriftstellern vor ihm erwähnt werden, sind folgende:

ἀβρότονον. Hippocr. vict. acut. 402. nat. mul. 586. morb. mul. I, 623. II, 670[2]).
ἄγνος. Plat. Phaedr. 230b. Hippocr. häufig.
ἄγρωστις. Hom. Ζ 90[3]). Arist. Ζιε 19. 552a 15[4]).

1) Ohne auf Vollständigkeit Anspruch machen zu können.

2) Die bei Hippocrates vorkommenden Pflanzen sind aufgezählt bei Dierbach: Die Arzneimittel des Hippokrates. Heidelberg 1824. — Hier sind natürlich nur diejenigen berücksichtigt, welche sich in den unter dem Namen des Hippokrates zusammengefassten Schriften finden, welche Petersen (Hippocratis nomine quae circumferuntur scripta etc. Hamburg 1839) für älter hält als die Bücher des Theophrast.

3) Ueber die homerischen Pflanzen vergl. Miquel, Homerische Flora, a. d. holländischen übersetzt v. Laurent. Altona 1836. — Euchholz, Flora Homerica. Culm, Gymnasialprogr. 1847/48. — E. Buchholz, Die homerischen Realien. Bd. I. Abth. 2. Leipzig 1873. S. 211—286.

4) Bei der Anführung der aristotelischen Schriften sind nur diejenigen beachtet, deren Echtheit unbezweifelt ist. Die Einteilung und Seitenzahl bezieht sich auf die Ausgabe v. Imm. Bekker.

ἄγχουσα. Ar. Eccl. 928. Lys. 48. Fragm. 309[1]). Hippocr. nat. mul. 570. morb. mul. I, 622. Xenophon. Oecon. 10, 2.

ἀδίαντον. Hippocr. morb. III, 497. affect. intern. 551. nat. mul. 572. morb. mul. I, 623. II, 642. 667.

ἀδράφαξυς. Hippocr. morb. mul. I, 597. II, 663.

αἴγειρος. Hom. Δ 482 sqq. ε 64. 239. ζ 291. η 106. ι 141. κ 510. ρ 208. Eur. Hippol. 211. Arist. Ζγα 18. 726a 7.

αἶρα. Ar. fragm. 364. Arist. υ 3. 456b. 30. Hippocr. nat. mul. 571. 585. steril. 683.

ἀκαλήφη (nicht ἀκαλύφη). Ar. Eq. 422. Vesp. 884. fr. 472. (Lys. 550?) Arist. fr. 189. 1511b 29. 34. fr. 214. 1517b 11. Hippocr. nat. mul. 572. morb. mul. II, 639. 641. 667.

ἄκανθα. Hom. ε 328. Her. II, 96. Ar. Vesp. 969. Arist. Ζμ 1, 610a 5. Hippocr. nat. mul. 568. 575. morb. mul. I, 597. 614. 620. 632. II, 645.

ἀκτῆ. Hippocr. morb. II, 468. affect. int. 556. nat. mul. 564. 571. 574. 576. 581. 584.

ἀμάρακος. Hippocr. nat. mul. 585. morb. mul. II, 645.

ἄμπελος. Hom. Hes. Archil. Alcman. Theogn. Hippocr. Simonid. Pind. Her. Ar. Hippocr. etc.[2]).

ἀμυγδαλῆ. Philoxen. fr. 3, 20[3]). Ar. fr. 488. Arist. Ζι 9. 614b 15. Ζι 40. 627b 18. fr. 225. 1525 f 5. fr. 226. 1525 b q. Hippocr. loc. in. hom. 413. vict. acut. 407. morb. II, 484. III, 490. morb. mul. I, 639. II, 641. 669. loc. in hom. 413.

ἄμωμον. Arist. fr. 105 u. 106. 1494b 43. Hippocr. nat. mul. 572.

ἀνδράχνη. Hippocr. nat. mul. 571. 584. morb. mul. I, 635.

ἀνεμώνη. Hippocr. nat. mul. 573. morb. mul. I, 598, 635. II, 670. 672.

ἄννηθον (ἄνητον, ἄνηcον). Alcae. fr. 36. 110. Sapph. fr. 78. 128. Anacr. fr. 123. Her. IV, 71. Ar. Nub. 982. Thesm. 486. Hippocr. morb. II, 479. III, 491. nat. mul. 581. 584.

ἄπιος. Ar. fr. 476. Plat. Legg. VIII, 845b. Arist. Ζιε 19. 552b 2. fr. 251. 1524b 28. 32.

ἄρακος. Ar. fr. 364.

ἀριστολοχία. Hippocr. morb. III, 494. affect. int. 545. nat. mul. 572. morb. mul. I, 620. II, 670.

ἄρκευθος. Hippocr. nat. mul. 572. 581. 583. morb. mul. II, 645.

ἄρον. Arist. Ζι 6, 611b 35. Hippocr. morb. II, 476. III, 493. fistul. 889.

ἀσπάλαθος. Theogn. 1193. Ar. fr. 588. Plat. Resp. X, 616a. Hippocr. steril. 648. morb. mul. II, 667.

ἀσπάραγος. Hippocr. morb. mul. I, 622.

1) Bei Dindorf: Poetae scenici Graeci. 5. Aufl.

2) Vergl. Victor Hehn: Kulturpflanzen und Hausthiere. 2. Aufl. Berlin 1874. S. 62 ff.

3) Bei Anführung von Stellen aus den Lyrikern beziehe ich mich auf die 3. Aufl. von Bergks Poetae lyrici Graeci.

ἀcφόδελοc. Hom. λ 538. 572. ω 13. Hes. Op. 40—44. Hom. h. Merc. 221. 344. Eur. El. 896. Arist. Ζι 40. 627a 8. Hippocr. morb. II, 472. affect. int. 549.

ἀτρακτυλλίc. Arist. Ζι 40. 627a 8.

ἀφάκη. Arist. Ζθ 10. 596a 25.

ἀχράc. Ar. Eccl. 355. Arist. Ζθ 6. 595a 29. Ζι 40. 627b 17.

ἀψίνθιον. Hippocr. morb. III, 491. affect. int. 561. nat. mul. 565. 587.

βάλανοc (nicht die Eichel). Hippocr. nat. mul. 573.

βάλcαμον. Arist. fr. 105. 1494b 43.

βάτοc. Hom. ω 230. h. Merc. 190. Hippocr. us. liquid. 426. affect. 525. nat. mul. 572.

βληχώ (= γλήχων). Ar. Pac. 535. 712. Hippocr. morb. III, 497. affect. 525. nat. mul. 574. morb. mul. I, 606.

βλίτον. Hippocr. affect. 526. 529. morb. mul. II, 669.

βολβόc. Ar. Nub. 188. Eccl. 1092. fr. 180. 200. 548. Hippocr. nat. mul. 584. morb. mul. I, 622. 626. II, 665.

βούτομοc. Ar. Av. 662.

βρόμοc. Philoxen. fr. 3, v. 12.

γήθυον. Ar. fr. 122.

γήτειον. Ar. Eq. 677. Vesp. 496. 498. Ran. 622.

γογγυλίc (od. γογγύλη). Ar. Pac. 28. Thesm. 1185. fr. 249. 476. Hippocr. affect. int. 554.

γλυκυρρίζα (= γλυκεῖα ῥίζα). Hippocr. morb. mul. I, 624.

γλυκυcίδη. Hippocr. affect. int. 554. nat. mul. 565. 571. 587. morb. mul. I, 603. II, 670.

δαῦκοc. Hippocr. vict. acut. 401. morb. II, 480. III, 493.

δάφνη. Hom. Hes. Anacr. Stesich. Ibyc. Hipponax. Ar. Aesch. Soph. Eur. etc.[1]).

δαφνοειδέc (= δάφνῃ ὅμοιον). Hippocr. nat. mul. 575.

δένδρα ἐριοφόρα. Her. III, 106.

δίκταμνον. Arist. Ζι 6. 612a 4. Hippocr. nat. mul. 570. morb. mul. I, 608. 619. 623.

διοcβάλανοc. Xen. Anab. V, 4, 29.

δόναξ. Hom. Κ 467. Λ 583. Σ 576. Ω 450 f. Theogn. 785. Bakchyl. fr. 39. Corinn. fr. 12. Pind. Pyth. XII, 25. Eur. Hel. 210. 355. J. A. 179. J. T. 400. Arist. Ζθ 3. 593b 10. Ζι 16. 616b 15.

δρακόντιον. Hippocr. morb. II, 477. affect. int. 532. nat. mul. 572.

δρῦc. Hom. Hes. Sapph. Aesch. Soph. Eur. Ar. Plat. Arist. u. a.

ἔβενοc. Her. III, 97. 114. Arist. μδ 7. 384b 17. 18. Hippocr. vict. acut. 407.

ἐλάα (ἐλαία). Hom. Anacr. Pind. Aesch. Soph. Eur. Ar. Her. Thuk. Plat. Xenoph. Demosth. Arist. etc.[2]).

1) Vergl. Victor Hehn a. a. O. Seite 191 ff.
2) Vergl. Victor Hehn a. a. O. Seite 87 ff.

ἐλάτη. Hom. Hes. Pind. fr. 144. Eur. Alc. 586. Plat. Legg. VI, 735 c.
ἐλελίσφακος. Hippocr. us. liquid. 426. morb. II, 476. 480. affect. 525. nat. mul. 566. 572. 585.
ἐλένιον. Hippocr. nat. mul. 572.
ἑλίχρυσος (= ἑλειόχρυσος). Alcm. fr. 18. Ibyc. fr. 6.
ἐλλέβορος. Ar. Vesp. 1489. Arist. Ηε 13. 1137a 15. πο 22. 1458b 10. Hippocr. oft.
ἔλυμος. Ar. fr. 351. Hippocr. morb. mul. II, 638.
ἐπίκερας (= βούκερας). Hippocr. affect. int. 549. morb. mul. I, 617.
ἐπίπετρον. Arist. Ζμδ 5. 681a 23.
ἐρέβινθος. Hom. Ν 589. Sapph. fr. 30. Philox. fr. 3, v. 12. Ar. Ach. 801. Nub. 1396. Pac. 1136. Ran. 545. Eccl. 45. 606. Plat. Reip. II, 372 c. Arist. Ζιθ 21. 603b 27. Ζιε 15. 546b 21. Hippocr. morb. II, 472. III, 497.
ἐρείκη. Aesch. Ag. 295. Hippocr. nat. mul. 572.
ἐρευθέδανον. Her. IV, 189. Hippocr. vict. acut. 407. morb. mul. I, 634.
ἐρινεός. Hom. Ζ 433. Λ 167. Φ 35. Χ 145. μ 103. 432. Arist. Ζιε 22. 554a 15. Ζιε 32, 557b 25. 28. 31. Ζγα 1. 715b 25. Ζγγ 5. 755b 11.
ἕρπυλλον. Ar. Pac. 168. Arist. Ζιι 40. 627b 18. Hippocr. nat. mul. 585.
ἐρυσίβη. Plat. Resp. X, 609a. Conv. 188b. Xenoph. Oecon. 5, 18. Arist. Ζιε 22. 553b 20. Ζιι 40. 627b 21.
ἐρύσιμον. Hippocr. morb. II, 480. nat. mul. 572. morb. mul. I, 624.
εὐάνθεμον (= ἄνθεμον). Hippocr. nat. mul. 570. morb. mul. I, 624. 625. 632.

ζειά. Hom. Β 548. δ 41. 604. Ar. fr. 364. Xen. Anab. V, 4, 27.
ἤρυγγος (= ἠρύγγιον). Arist. Ζιι 3. 610b 29.
θαψία. Ar. Vesp. 1413. Hippocr. morb. III, 490. 493. affect. int. 555. nat. mul. 575. morb. mul. I, 628. 634.
θέρμος. Hippocr. vict. acut. 404. morb. mul. II, 666.
θριδακίσκη. Alcm. fr. 22.
θρίδαξ. Her. III, 32. Hippocr. morb. mul. I, 629. 635.
θρυαλλίς. Arist. fr. 248. 1524b 36.
θύμβρα. Ar. Ach. 254. Nub. 422. Hippocr. morb. II, 469. 476. nat. mul. 572. morb. mul. II, 665.
θύμον (θύμος). Arist. Ζιι 40. 626b 21. 627a 1. ψβ 9. 421b 2. Hippocr. nat. mul. 572.
θύον. Hom. ε 60. Pind. fr. 106 v. 7.
ἰξός (ἰξία). Eur. Cycl. 432. Arist. Ζγα 1. 715b 30. Ζιι 20. 617a 19. μδ 8. 385b 5. 9. 386b 14. Hippocr. affect. int. 549. morb. mul. II, 621. (Vgl. Solon fr. 40: κόκκωνες.)

ἴον. Hom. Hes. Alcae. Solon. Stesich. Ibyk. Theogn. Simonid. C. Pind. Her. Ar. Plat. Arist. etc.[1])

ἱππομάραθον. Hippocr. nat. mul. 572. 583. steril. 681.

ἱπποσέλινον. Hippocr. nat. mul. 572. 583. morb. mul. I, 603.

ἱπποφάες (= ἱππόφεως). Hippocr. affect. int. 539. 543. 544.

ἶρις. Philox. fr. 2 v. 40. Hippocr. nat. mul. 576. morb. mul. I, 620. II, 685 u. ö.

ἰτέα. Hom. Φ 350. κ 510. Her. I, 194. IV, 67. Eur. Heracl. 376. Troad. 1193. Suppl. 695. Cycl. 7. Ar. fr. 720. Arist. Ζγα 18. 726a 7. Ζι 40. 623b 29. Ζιζ 14. 568a 28. Hippocr. morb. mul. I, 627.

ἴφυον. Ar. Thesm. 910.

καλαμίνθη. Ar. Eccl. 648. Hippocr. morb. mul. I, 637. II, 669.

κάλαμος. Pratin. fr. 1 v. 12. Batrachom. 127. Her. V, 101. Eur. J. A. 1038. Ar. Ach. 1034. Nub. 1006. Ran. 230. fr. 146. Xen. Anab. I, 5, 1. Arist. oft.

κάλαμος εὐώδης. Hippocr. nat. mul. 574. morb. mul. I, 628. II, 651.

κάλαμος ἰνδικός. Her. III, 98. Ctes. bei Phot. 73, pag. 144.

κάππαρις. Hippocr. morb. III, 493. fistul. 890.

κάρδαμον. Ar. Nub. 234. 236. Vesp. 455. 1357. Thesm. 616 f. Hippocr. (= σαυρίδιον) morb. II, 469. III, 495. affect. int. 554. morb. mul. I, 601. II, 674.

καρδάμωμον. Hippocr. morb. mul. I, 603, 632. II, 651. nat. mul. 572.

καρύα. Soph. bei Athen. II, pag. 52b. Philox. fr. 3 v. 21. Ar. Plut. 1056. fr. 509. Arist. μχ 22. 854a 32.

κασία. Melanippid. fr. 1 v. 5. Her. II, 86. IV, 110. Hippocr. nat. mul. 572. 575. morb. mul. I, 609. II, 674.

κέγχρος. Hes. Sc. 398. Her. III, 100. IV, 17. Arist. oft. Hippocr. morb. II, 474.

κεδρίς. Ar. Thesm. 486.

κέδρος. Hom. Ω 192. ε 61. Her. II, 87. IV, 75. Eur. Alc. 160. 365. Or. 1511. Hippocr. oft.

κενταύριον. Hippocr. morb. II, 480. affect. int. 532.

κερκίς. Arist Ζιθ 5. 595a 2.

κιννάμωμον. Her. III, 111. Arist. fr. 105 und 106. 1494b 43. Hippocr. nat. mul. 575. morb. mul. I, 609.

κίσθος. Eupol. bei Plut. Symp. IV, 1, 3. Hippocr. morb. mul. I, 614.

κιττός. Hom. h. Dion. 1. 9. Anacr. fr. 108. Simonid. C. fr. 148, 2. Pind. Ol. II, 27. Pratin. fr. 1 v. 17. Eur. Bacch. 81. 205. 701. Alc. 756. Troad. 1066. Med. 1213. Ar. Plat. Arist. Hippocr. etc.

κιχορία (= κιχόριον). Ar. fr. 281.

κλῆθρα. Hom. ε 64. 239.

κνέωρος. Hippocr. affect. int. 531. 535. 543. 544. 558. morb. II, 477. nat. mul. 572. 575. fistul. 887.

1) Vgl. Victor Hehn a. a. O. S. 221.

κνῆκος. Philox. fr. 3 v. 19. Arist. Ζιε 19. 550b 27. Hippocr. morb. III, 497. nat. mul. 547. morb. mul. I, 601.
κοκκυμηλέα. Archil. fr. 174. Hipponax fr. 81. Ar. fr. 505a.
κολοκύντη. Ar. Nub. 328. fr. 476. Arist. Ζιθ 2. 591a 16. 10. 596a 21. Hippocr. affect. 526. 529.
κόμαρος. Ar. Av. 240. 620. fr. 556.
κόνυζα. Arist. Ζιδ 8. 534b 28. Hippocr. affect. int. 556. nat. mul. 564. 571. morb. mul. I, 622. 625. 626. II, 646. 665.
κορίαννον. Anacr. fr. 123. Ar. Eq. 676. 682. Hippocr. affect. 525. 529. affect. int. 551. morb. II, 473. III, 497.
κόρκορος. Ar. Vesp. 239.
κότινος. Ar. Av. 621. Pl. 586. 592. 943.
κράνεια. Hom. Π 767. κ 242. h. Merc. 460. Her. VII, 92. Xen. Hellen. III, 4. 14.
κριθή. Hom. Ε 196. Θ 564. Λ 69. Υ 496. δ 41. 604. μ 358. τ 112. Theogn. 1249. 1269. Hipponax fr. 35. Her. Thuk. Aesch. Ar. Plat. Arist. Hippocr. etc.
κρίνον. Her. II, 92. Ar. Nub. 911.
κρόκος. Hom. Θ 1. Ξ 346—350. Τ 1. Ψ 227. Ω 695. Hes. Th. 273. 358. Op. 538. Alcm. fr. 85. Hipponax fr. 41. Pind. Pyth. IV, 232. Nem. I, 38. Aesch. Pers. 651. Ag. 230. 1092. Soph. O. C. 685. Eur. Phoen. 1505. Ar. Nub. 51. Thesm. 1044. Arist. ψβ 9. 421b 2. Hippocr. vict. acut. 407. nat. mul. 575. morb. mul. I, 614. 626.
κρόμμυον. Hom. Λ 630. Τ 233. Her. IV, 17. Ar. Ach. 550. 1099. 1100. Eq. 600 u. ö. Arist. Ζγγ 11. 761b 29. Hippocr. affect. 529. morb. sacr. 302. morb. II, 468. morb. mul. II, 667.
κρότων. Hippocr. nat. mul. 573. morb. mul. II, 670.
κύαμος. Hom. Ν 589. Anacr. fr. 37. Her. VI, 109. Soph. fr. 271. Ar. Av. 1022. Lys. 537. 693. fr. 325. Plat. Resp. III, 372 c. Xen. Mem. I, 2. 9.
κύαμος αἰγύπτιος. Hippocr. vict. acut. 405. 407.
κυδώνιος μηλέα. Alcm. fr. 143. Stesich. fr. 37. Ibyc. fr. 1. Ar. Ach. 1199. fr. 634. Hippocr. morb. mul. I, 637. morb. III, 497. (Vgl. Alcm. fr. 90: κοδύμαλον.)
κυκλάμινος. Hippocr. morb. II, 476. nat. mul. 565. 566. morb. mul. I, 612. II, 658.
κύμινον. Ar. Vesp. 1357. Arist. Ηδ 1. Hippocr. oft.
κυνόσβατος. Arist. fr. 520. 1563a 37.
κυπάριττος. Hom. ε 64. ρ 340. Pind. Pyth. V, 37. fr. 131. Her. IV, 75. Thuk. II, 34. Plat. Legg. V, 741 c. Hippocr. nat. mul. 575. 586. morb. mul. II, 667.
κύπειρος. Hom. Φ 351 f. δ 603. h. Merc. 107. Alcm. fr. 18. 38. Ar. Ran. 243. Hippocr. nat. mul. 574. 575. morb. mul. I, 603. 619. II, 651. 657. 673.
κύτισος. Arist. Ζιγ 21. 522b 28. Hippocr. nat. mul. 583.

κώνειον. Ar. Ran. 124. 1051. Plat. Lys. 219 e. Hippocr. oft.
λάπαθος. Hippocr. affect. 526. morb. mul. I, 634. II, 667.
λείριον. Hom. N 830. h. Dem. 428. Hes. Th. 41. Pind. Nem. VII, 79.
λεύκη. Ar. Nub. 1007. Andokid. I, 133. Demosth. 18, 260. Arist. Ζιε 12. 544a 9. 18. 549a 33.
λευκόιον. Hippocr. nat. mul. 570. 575. 587. morb. mul. I, 608. II, 668.
λιβανωτός (λίβανος). Xenophan. fr. 1 v. 5. Pind. fr. 99, 1. 106, 2. Melanippid. fr. 1 v. 5. Her. II, 86. III, 107. IV, 75. 107. VI, 97. Eur. Bacch. 144. Cratin. b. Ath. XIV, pag. 661e. Ar. Nub. 426. Vesp. 96. 861. Ran. 871. 888. Plut. 703. 1114. fr. 658. Plat. Legg. VIII, 847b. Arist. μδ 9. 387b 26. 10. 388b 20. Ζιη 3. 583a 24. Ργ 4. 1407a 9. fr. 218. 1518a 31. Hippocr. oft.
λίνον. Hom. Β 529. 830. Ε 487. Ι 657. Π 408. Υ 128. η 198. ν 73. Alcm. fr. 74. 80. Alcae. fr. 15, 5. Her. Aesch. Soph. Eur. Ar. Xen. Plat. Arist. Hippocr. etc.
λωτός (Zizyphus). Hom. δ 94. ι 84. Anacr. fr. 40. Her. II, 96. IV, 177.
λωτός (Trifolium). Hom. Β 776. Μ 283. Ξ 347. Φ 351. δ 603. h. Merc. 107. Eur. Phoen. 1564. 1587.
λωτός. Eur. Troad. 544. Hippocr. nat. mul. 564. 575. 576. morb. mul. I, 614. II, 669.
λωτὸς αἰγύπτιος. Her. II, 92.
μαλάχη. Hes. Op. 41. Batrachom. 161. Ar. Plut. 545. Hippocr. nat. mul. 572. morb. mul. I, 622.
μανδραγόρας. Xen. Conv. II, 24. Plat. Resp. VI, 488c. Arist. υ 3. 456b 30. Hippocr. loc. in hom. 420. morb. II, 474. morb. mul. I, 621. II, 669. fistul. 890.
μάραθον. Epich. bei Athen. II, 70 f. 71a. Demosth. 18, 260. Hippocr. affect. int. 551. nat. mul. 572. 583. 585. morb. mul. I, 608. II, 649.
μελία. Hom. Ν 178—180. Π 767 f. Υ 322. Χ 225. ρ 339. Hes. Sc. 420. Op. 145. Mimnerm. fr. 14, 4. Simonid. C. fr. 144. Ar. Av. 742. Hippocr. nat. mul. 571. 575.
μελίλωτον. Arist. Ζι 40. 627a 8. Hippocr. morb. mul. II, 674.
μέσπιλος. Archiloch. fr. 181.
μηδικὴ πόα. Ar. Eq. 606. Arist. Ζιγ 21. 522b 26. Ζιθ 8. 595b 28. Ζι 40. 627b 17.
μήκων. Hom. Θ 306 ff. Ξ 469. Alcm. fr. 74. Her. II, 92. Thuk. IV, 26. Ar. Av. 160. fr. 166. Arist. υ 3. 456b 30. Ζι 40. 627b 18. Hippocr. oft.
μηκώνιον (= πέπλος). Hippocr. vict. acut. 407. affect. int. 535. 575. morb. III, 494.
μηλέα. Hom. Ι 542. η 104. 115. 120. λ 588 ff. ω 340. 347. Hes. Th. 215. 335. Sapph. fr. 4. 93. Ibyk. fr. 6. Praxilla fr. 2. Her. II, 92. Soph. Trach. 1090. Eur. Hipp. 742. Herc. Fur. 396. Ar.

Nub. 997. Vesp. 1268. Pac. 1001. Lys. 856. Eccl. 903. Hippocr. vict. acut. 405. morb. III, 497. morb. mul. I, 637.

μῖλαξ (= cμῖλαξ). Eur. Bacch. 108. 702. Ar. Nub. 1007. Av. 216. Plat. Reip. II, 372b.

μίνθη. Hipponax fr. 81. Hippocr. morb. sacr. 302. morb. II, 469. affect. int. 549. nat. mul. 570. morb. mul. II, 644.

μύκης. Epich. bei Athen. II, pag. 60. Arist. ψβ 7. 419a 5.

μυρίκη. Hom. Z 39. K 465 ff. C 576. Φ 18. 350. h. Merc. 81. Her. II, 96. Hippocr. morb. mul. I, 622. II, 669. haemorrh. 894.

μύρρα (= cμύρνα). Sapph. fr. 163.

μυρcίνη. Hom. h. Merc. 81. Archil. Anacr. Stes. Ibyk. Simonid. C. Pind. Philox. Aesch. Soph. etc.[1]).

μώλυζα (= μῶλυ). Hippocr. nat. mul. 583. 588. morb. mul. I, 625[2]).

νᾶπυ. Ar. Eq. 631. Arist. πο 21. 1458a 16. Hippocr. morb. III, 493.

νάρδος. Hippocr. nat. mul. 575. morb. mul. I, 608.

νάρθηξ. Hes. Th. 567. Op. 52. Aesch. Prom. 109. Eur. Bacch. 147. 251. Hel. 1377. Xen. Cyr. II, 3, 8. Plat. Phaed. 69c. Hippocr. morb. mul. II, 667. 673.

νάρκιccoc. Hom. h. Dem. 8. Soph. O. C. 689. Hippocr. morb. mul. I, 619. II, 645. nat. mul. 565. 587.

ξειρίς (= ξίρις). Ar. fr. 658.

ὄγχνη. Hom. η 115. 120. λ 588 ff. ω 233. 340. 347. Praxilla fr. 2. Arist. fr. 617. 1582a 22. 31.

ὄη. Hippocr. vict. acut. 405.

οἰνάνθη. Arist. Zιε 18. 549b 33.

οἶcoc. Hom. ε 256.

ὀλόcχοινος. Aeschin. II, 21.

ὄλυρα. Hom. E 196. Θ 564. Her. II, 77.

ὀξύα. Archil. fr. 125. Eur. Heracl. 727[3]).

ὀρίγανον. Ion fr. 5. Ar. Ach. 874. Ran. 604. Eccl. 1030. fr. 180. Arist. Zιδ 8. 534b 22. Zιι 6. 612a 15. 34. Hippocr. vict. acut. 406. morb. II, 468 f. affect. int. 536. nat mul. 587. epidem. V, 1155.

ὄροβος. Arist. Zιγ 21. 522b 29. Zιθ 7. 595b 6. Zιζ 14. 568b 22. Hippocr. prisc. medic. 11. morb. III, 468. 497. affect. int. 552. morb. mul. II, 667.

---

1) Vgl. Hehn, a. a. O. S. 191 ff.

2) Es ist von keinem Belang, dass auch bei Homer κ 302 ff. jene bekannte Wunderpflanze μῶλυ erwähnt wird; denn diese ist eben nur fabelhaft, ihr Name wurde später einer, die man dafür hielt, wie es scheint einer Allium-Species beigelegt (vgl. Ameis zu der Homerstelle).

3) Das homerische Wort ὀξυόεις H 11. Ξ 443. τ 33. u. a. gehört nicht hierher.

ὀρύζα. Arist. Ζιθ 26. 605b 4.
παλίουρος. Eur. Cycl. 393.
πάνακες. Hippocr. vict. acut. 402. nat. mul. 571. morb. mul. II, 670.
πάπυρος. Her. VII, 25. 34.
παρθένιον. Hippocr. nat. mul. 586.
πελεκῖνος. Hippocr. morb. mul. II, 665.
πεντάφυλλον. Hippocr. morb. II, 474. III, 497.
πέπερι. Hippocr. vict. acut. 402. morb. III, 491. 495 u. ö.
περσέα. Hippocr. morb. mul. I, 633.
πευκέδανον. Hippocr. nat. mul. 570. 571. 572. morb. mul. I, 629. II, 670. steril. 686.
πεύκη. Hom. I 494. Ψ 328. Erinna fr. 6 v. 5. Pind. fr. 57 B. Aesch. Ag. 288. Soph. O. R. 214. Ant. 123. Trach. 1188. Eur. Troad. 298. Or. 1543. Andr. 864. Hec. 575. Med. 4. 1200. Hippol. 216. 1224. Ar. Eq. 1310. Nub. 604. fr. 494. Arist. Ζιε 19. 552b 2. Ζμβ 2. 649a 23, 28.
πήγανον. Ar. Vesp. 480. Arist. Ζιι 6. 612a 29. Hippocr. morb. II, 476. III, 493. affect. int. 549. morb. mul. I, 608. II, 670.
πικρίς. Arist. Ζιι 6. 612a 30.
πισός. Ar. Eq. 1171. fr. 88.
πίτυς. Hom. Ν 389 ff. Π 483 ff. ι 186. Her. VI, 37. Ar. Ran. 966. Xen. Anab. IV, 7. 8. Plat. Legg. V, 705c. Arist. Ζιε 10. 543a 26. Hippocr. oft.
πλάτανος (πλατάνιστος). Hom. Β 307. 310. Her. V, 119. Ar. Eq. 528. Nub. 1008. fr. 162. Plat. Phaedr. 229a.
πόλιον. Hippocr. morb. mul. I, 621.
πολύκαρπον (= κραταιγόνον). Hippocr. morb. mul. I, 615.
πολυπόδιον. Hippocr. morb. mul. I, 601. II, 652.
πράσιον. Arist. Ζιθ 2. 591a 16. Hippocr. steril. 680.
πράσον. Hom. η 127. ω 246. Batrachom. 54. Ar. Ran. 621. Hippocr. affect. 525. 529. affect. int. 536. nat. mul. 582. morb. mul. I, 634.
πρῖνος. Hes. Op. 429. 436. Simonid. C. fr. 54. Ar. Ach. 180. 667. Av. 614. Ran. 859. Vesp. 383. Arist. Ργ 4. 1407a 4.
πτελέα. Hom. Ζ 419. Φ 242. 350. Hes. Op. 435. Ar. Nub. 1008. Arist. Ζιθ 7. 595b 11. Ζιι 40. 623b 29. 41. 628b 26.
πύξος. Hom. Ω 269.
πυρός. Hom. Solon. Theogn. Hipponax. Simonid. Bacchylid. Pind. etc.
ῥάμνος. Eupolis bei Plut. Symp. IV, 1, 3. Hippocr. affect. 525. nat. mul. 570.
ῥαφανίς. Ar. Nub. 981. 1083. Plat. 545. fr. 249. Hippocr. morb. II, 476. morb. mul. II, 640. 667.
ῥάφανος. Ar. fr. 163. 249. Arist. Ζιε 19. 551a 15.
ῥόα (ῥοιά). Hom. η 115. 120. λ 588 ff. ω 340. 347. h. Dem. 373 ff. Her. IV, 143. VII, 41. Ar. Nub. 881. Vesp. 1268. Pac. 1001. fr. 141. 165. 228. 506. Plat. Legg. VIII, 845b. Hippocr. oft.

ῥόδον. Hom. Hes. Archil. Mimn. Anacr. Stes. Ibyk. Theogn. Hipponax. Simonid. Pind. Aesch. etc.[1]).

ῥοῦς. Solon. fr. 41. Hippocr. us. liquid. 426. affect. int. 531. nat. mul. 572. 585. morb. mul. II, 639.

σέλινον. Hom. Β 776. ε 72. Alcae. fr. 110. Sapph. fr. 128. Anacr. fr. 38. 55. Pind. Ol. XIII, 32. Isthm. VII, 64. Ar. Nub. 982. Vesp. 480. Arist. Ργ 11. 1413a 11, 13. Hippocr. morb. II, 467. 469. III, 497. affect. 525. 529. affect. int. 538. morb. mul. II, 639.

σέσελι (σέσελις). Philoxen. fr. 3. v. 14. Arist. Ζι 5. 611a 18. Hippocr. nat. mul. 572. 587. morb. mul. I, 603. 626. fistul. 884.

σήσαμον. Alcm. fr. 74. Solon. fr. 90. Stes. fr. 2. Hipponax fr. 36. Philoxen. fr. 3. v. 16 u. 18. Batrachom. 36. Her. I, 193. III, 117. Xen. Anab. I, 2, 22. IV, 4, 13. Ar. Ach. 1092. Vesp. 676. Pac. 869. Av. 159. Hippocr. vict. san. 338. morb. II, 479. 488. vict. acut. 407. morb. mul. I, 603.

σικύα. Plat. Tim. 79e. Arist. Ζι 14. 616a 22.

σίκυος. Alcae. fr. 151. Praxilla fr. 2. Ar. Ach. 520. Pac. 575. 1001. fr. 476. Arist. Ζιε 19. 551a 12. Ζιθ 6. 595a 29.

σίλφιον. Solon. fr. 39. Her. IV, 169. 192. Philoxen. fr. 2 v. 31. Ar. Eq. 895. Av. 534. 1579. 1582. Pl. 925. fr. 180. Arist. Ζιθ 29. 607a 23. fr. 485. 1557a 35. b7 Hippocr. oft.

σισύμβριον. Ar. Av. 160. Arist. fr. 325. 1532b 11. Hippocr. nat. mul. 574.

σκαμμωνία. Hippocr. vict. acut. 401. affect. int. 533. 539. 548. nat. mul. 575. morb. mul. I, 597. II, 624. 642.

σκάνδιξ. Ar. Ach. 478. 480. Eq. 19.

σκίλλη. Theogn. 537. Hipponax fr. 5. Arist. Ζιε 30. 556b 4. fr. 240. 1517b 10. Hippocr. vict. acut. 407. nat. mul. 565. 587. morb. mul. II, 670.

σκόλυμος. Hes. Op. 582. 586. Alcae. fr. 39.

σκόδορον (σκόρδον). Her. II, 125. IV, 17. Ar. oft. Xen. Anab. VII, 1, 37. Hippocr. oft.

σμύρνη (s. μύρρα). Her. II, 40. 86. III, 107. VII, 181. Eur. Troad. 1064. Ion 1175. Ar. Eq. 1332. Arist. μδ 10. 388b 20. 389a 13. fr. 105. 1494b 39, 42. Hippocr. oft.

σταφίς (= σταφύλη). Hippocr. morb. mul. I, 635. nat. mul. 584.

στοιβή. Arist. Ζμβ 9. 654b 26. Hippocr. nat. mul. 575. morb. mul. II, 666.

στρουθίον. Hippocr. nat. mul. 571. 572.

στρύχνος. Hippocr. morb. III, 488. affect. int. 547. nat. mul. 570. 576.

στύραξ. Arist. Ζιδ 8. 534b 25.

συκάμινος. Arist. Ζιθ 21. 613b 14. Ργ 11. 413a 12.

---

1) Vgl. Hehn, a. a. O. S. 211 ff.

cυκῆ. Hom. Archil. Hipponax. Anacr. Ar. Plat. Xen. Arist. Hippocr. etc.[1]).

cφακόc. Ar. Thesm. 486.

cφένδαμνοc. Ar. Ach. 181.

cχῖνοc. Her. IV, 177. Hipporc. nat. mul. 570. 585. 587. morb. mul. I, 620. 635.

cχοῖνοc. Hom. ε 463. Ar. Ach. 230.

cχοῖνοc εὔοcμοc. Hipporc. nat. mul. 574. morb. mul. I, 627. 628. II, 651. 665. 667. 673.

τέρμινθοc. Hippocr. oft.

τεῦτλον. Ar. Ach. 894. Ran. 942. fr. 180.

τιθύμαλλοc. Ar. Eccl. 405. Hippocr. vict. acut. 407. affect. 525. affect. int. 531.

τρίβολοc (Trapa natans. L.). Hippocr. nat. mul. 570. morb. mul. I, 624.

τριπόλιον. Hes. u. Musae. bei Theophr. IX, 19, 2.

ὑάκινθοc. Hom. Ξ 346 ff. ζ 231. ψ 158. h. Dem. 427. Sapph. fr. 56. 94. Theogn. 537. Eur. J. A. 1198. Xen. Cyr. VI, 4, 2.

ὑπέρικον. Hippocr. morb. II, 480. nat. mul. 566. morb. mul. I, 610. II, 644.

φακόc. Solon fr. 38. Ar. Eq. 1007. Vesp. 811. 814. 984. Pl. 192. 1004. fr. 88. 200. 201. Hippocr. vict. acut. 404. morb. II, 477. nat. mul. 585. morb. mul. I, 631. haemorrh. 892.

φελλόc. Pind. Pyth. II, 80. Aesch. Ch. 499. Plat. Polit. 288 e.

φηγόc. Hom. Δ 354. Ε 693. 838. Η 22. 60. Ζ 237. Λ 170. Ξ 767. Φ 459. ν 409. ξ 327. τ 297. Hes. fr. 124 (Göttl.) Alcae. fr. 91. Her. I, 66. Soph. Trach. 171 (vgl. 1158). Ar. Pac. 1137. Plat. Reip. II, 372 c.

φιλίcτιον (= ἀπαρίνη). Hippocr. nat. mul. 573. morb. mul. II, 670.

φιλύρα. Her. IV, 67. Ar. Av. 1378. Cratin. bei Athenaeus.

φλέωc (φλοῦc). Her. III, 98. Ar. Ran. 244. fr. 85. Arist. Ζι 40. 627 a 8.

φοῖνιξ. Hom. ζ 162 ff. h. Apoll. 117. Theogn. 5. Melanippid. fr. 1. v. 5. Her. häufig. Eur. Hec. 458. J. T. 1099. Arist. Ζι 1. 610 a 23. fr. 220. 1518 b 7. fr. 250. 1524 b 24.

φυκίον. Arist. Ζι 37. 620 b 32.

φῦκοc. Hom. Ι 5. Ψ 693. Alcm. fr. 6. Ar. fr. 309. Arist. Ζιζ 13. 568 a 5. 16. 570 a 21. Ζιθ 2. 591 b 11. 20. 603 a 17.

χαμαιλέων. Hippocr. nat. mul. 570.

χελιδόνιον. Hipponax fr. 138. Ar. fr. 476.

ψευδοδίκταμνοc. Hippocr. nat. mul. 572.

ὤκιμον. Hippocr. affect. 526. 529. morb. mul. I, 635.

§ 37. Diese Pflanzen also finden sich in den Schriften vor Theophrast erwähnt, allein es wäre ein grosser Irrtum, daraus zu

1) Vgl. Hehn, a. a. O. S. 83 ff.

schliessen, dass keine anderen bis auf ihn bekannt gewesen wären. Im Gegenteil ist es sehr wahrscheinlich, dass alle von ihm genannten Pflanzen schon vor ihm gekannt waren, und dass es ihm keineswegs darum zu tun war, neue aufzufinden, sondern vielmehr die bekannten zu sammeln, zu ordnen und zu beschreiben; und dies sein Ziel hat er denn auch, so weit es zu seiner Zeit ausführbar war, mit Klugheit und Umsicht zu erreichen verstanden. Aus Stellen in den theophrastischen Büchern lassen sich ausser den bereits genannten noch eine ganz beträchtliche Anzahl von Pflanzen zusammenstellen, die vor ihm bereits bekannt und benannt waren. Es ergiebt sich dies daraus, dass über dieselben verschiedene Meinungen oder Bemerkungen unbestimmter Leute erwähnt werden; oder auch aus dem blossen an den Pflanzennamen angehängten καλούμενος, ὃν καλοῦϲι, u. a. Die in dieser Weise gekennzeichneten Pflanzen sind folgende:

ἀθραγένη. H. pl. V, 9, 6.
αἰγίλωψ (eine Eichenart). H. pl. III, 8, 2.
αἰγίλωψ (das Gras). H. pl. VII, 13, 5. VIII, 11, 9. C. IV, 6, 1.
αἱμόδωρον. H. pl. VIII, 8, 5.
ἄκανθα αἰγυπτία. H. pl. IV, 2, 1. IX, 1, 2.
ἄκανθα διψάϲ. H. pl. IV, 7, 1.
ἄκανθα ἰνδική. H. pl. IX, 1, 2.
ἄκανθα λευκή. H. pl. IV, 4, 12.
ἀκόνιτον. H. pl. IX, 16, 4.
ἄλθαια. H. pl. IX, 18, 1.
ἁλίφλοιοϲ (eine Eichenart). H. pl. III, 8, 3.
ἀνδράχλη. H. pl. IV, 15, 1.
ἀντίρριζον. H. pl. IX, 19, 2.
ἀπάπη. H. pl. VII, 7, 1.
ἀράχνιον. H. pl. IV, 4, 10.
ἀρία. H. pl. III, 3, 8. 16, 3.
ἀρνόγλωϲϲον. H. pl. VII, 11, 2.
ἀϲκαλώνιον. H. pl. VII, 4, 9.
ἀϲκληπίειον. H. pl. IX, 11, 2.
ἄϲπριϲ. H. pl. III, 8, 7.
ἄϲχιον. H. pl. I, 6, 9.
ἀχύνωψ. H. pl. VII, 11, 2.
βουμέλιοϲ. H. pl. III, 11, 4.
γλεῖνοϲ. H. pl. III, 3, 1.
δάφνη ποντία. H. pl. IV, 7, 2.
ἔκτομον μελαμπόδιον. H. pl. IX, 10, 4.
ἐλάα ποντία. H. pl. IV, 7, 2.
ἐλειοϲέλινον. H. pl. VII, 6, 3.
ἑλίκη. H. pl. III, 13, 7.
ἔνθρυϲκον. H. pl. VII, 7, 1.
ἑϲπερίϲ. C. VI, 17, 3.

ἐτυμόδρυς. H. pl. III, 8, 2. 7.
εὔζωμον. H. pl. VII, 4, 1.
εὐώνυμον. H. pl. III, 18, 13.
ἐφήμερον. H. pl. IX, 16, 6.
ζυγία. H. pl. III, 3, 1. 11, 1. 2.
ζωστήρ. H. pl. IV, 6, 1.
ἡδύοσμον. H. pl. VII, 7, 1.
ἡλιοτρόπιον. H. pl. VII, 3, 1. 15, 1.
ἡμερίς. H. pl. III, 8, 2.
ἡμιόνιον. H. pl. IX, 18, 7.
ἡράκλεια μήκων. H. pl. IX, 12, 5.
ἡράκλειον πάνακες. H. pl. IX, 11, 4.
ἠριγέρων. H. pl. VII, 7, 1.
θηλυκράνεια. H. pl. III, 4, 3. 12, 1.
θηλύπτερις. H. pl. IX, 18, 8.
θηλύφονον. H. pl. IX, 18, 2.
θραύπαλος. H. pl. III, 6, 4.
θρύορον. H. pl. IX, 11, 6.
θύεια. H. pl. III, 4, 6.
ἰξίνη. H. pl. IX, 1, 2.
ἴπνον. H. pl. IV, 10, 1.
ἴσχαιμος. H. pl. IX, 15, 3.
ἰσχάς. H. pl. IX, 9, 5.
ἰωνία. H. pl. VI, 6, 2.
καδύτας. C. II, 17, 3.
κάκτος. H. pl. VI. 4, 16.
καμακίας σῖτος. H. pl. VIII, 7, 4.
κάππαρις. H. pl. VI, 5, 2.
καρύα εὐβοϊκή. H. pl. V, 6, 1. C. II, 6, 9.
καρύα ἡρακλεωτική. H. pl. III, 3, 8.
καρύα περσική. H. pl. III, 14, 4.
καυκαλίς. H. pl. VII, 7, 1.
κερατῖτις μήκων. H. pl. IX, 12, 3.
κερωνία. H. pl. I, 11, 2. IV, 2, 4.
κήλαστρον. H. pl. III, 4, 5, 6.
κλινότροχος. H. pl. III, 11, 1.
κλύμενον. H. pl. IX, 8, 5.
κολοιτία. H. pl. III, 17, 3.
κορυμβίας. H. pl. III, 18, 6.
κουκιοφόρον. H. pl. IV, 2, 7.
κράνον. C. III, 10, 2.
κράταιγος. H. pl. III, 15, 6.
κύκας. H. pl. II, 6, 10.
λειμωνία. H. pl. VI, 8, 1.
λειοθαcία. H. pl. VII, 4, 2.
λέμνα. H. pl. IV, 10, 1.

λιβανωτός. H. pl. IX, 11, 10.
λωτὸς λυβικός. H. pl. IV, 3, 2. 4.
μαγύδαρις. H. pl. VI, 3, 7.
μαλινθάλλη. H. pl. IV, 8, 12.
μελαγκρανίς. H. pl. IV, 12, 1.
μελάμπυρον. H. pl. VIII, 4, 6.
μηδικὴ μηλέα. H. pl. I, 13, 4. IV, 4, 2. VIII, 11, 6.
μνάσιον. H. pl. IV, 8, 2.
μυοφόνον. H. pl. VI, 1, 4.
μυρτίτης. C. IV, 6, 9.
νάρδον. H. pl. IX, 7, 2.
ναρθηκία. H. pl. VI, 2, 7.
νυμφαία. H. pl. IX, 13, 1.
ξίφος. H. pl. VII, 13, 1.
ὀξύκεδρος. H. pl. III, 12, 3.
ὀροβάγχη. C. V, 15, 5.
ὄρχις. H. pl. IX, 18, 3.
ὀστρύα. H. pl. III, 10, 3.
οὔιγγον. H. pl. I. 1, 7.
πάνακες. H. pl. IX, 7, 2. 9, 2. 11, 1.
πόθος. H. pl. VI, 8, 3.
πράσον (eine Alge). H. pl. IV, 6, 2.
πτέρις. H. pl. VIII, 7, 7.
ῥοιὰς μήκων. H. pl. IX, 12, 4.
σάρι. H. pl. IV, 8, 2.
σατάνειος μέσπιλος. H. pl. III, 12, 5.
σίδη. H. pl. IV, 10, 3.
σκόρπιος. H. pl. IX, 13, 6. C. I, 10, 5.
σποδιάς. H. pl. III, 6, 4.
στελεφοῦρος. H. pl. VII, 11, 2.
στελίς. C. II, 17, 1.
στρύχνος. H. pl. IX, 11, 6.
συκῆ ἰνδική. H. pl. IV, 4, 4.
τετραγωνία. H. pl. III, 4, 6.
τετράλιξ. H. pl. VI, 4, 4.
τραγάκανθα. H. pl. IX, 1, 3.
τραγοπώγων. H. pl. IX, 7, 1.
τρίβολος (Tribulus terrestris). H. pl. III, 1, 6.
τριχομανές. H. pl. VII, 14, 1.
τύφη. H. pl. IV, 10, 6.
ὕλημα ἴδιον. H. pl. IV, 2, 11.
ὑποχοιρίς. H. pl. VII, 7, 1.
ὑφέαρ. C. II, 17, 1.
φάσκον. H. pl. III, 8, 6.
φελλόδρυς. H. pl. I, 9, 3. III, 16, 3.
φλόγινον. H. pl. VI, 8, 1.

φωκὶς ἄπιος. C. II, 15, 2.
χαμαίβατος. H. pl. III, 18, 4.
χαμαιρριφής. H. pl. II, 6, 11.
χειρώνειον πάνακες. H. pl. IX, 11, 1.
χόνδρυλλα. H. pl. VII, 7, 1.

In dieser Weise hat sich zeigen lassen, dass bei den Schriftstellern vor Theophrast bereits 247 der theophrastischen Pflanzennamen vorkommen, aus dessen eigenen Büchern ist ersichtlich, dass weitere 129 vor ihm bekannt waren, und da bei ihm im Ganzen 550 aufgeführt werden, so ergiebt sich, dass nur etwa 170 übrig bleiben, von denen sich nicht beweisen lässt, dass man sie vor Theophrast bereits kannte.

§ 38. Nun kann ich noch einige Pflanzennamen zusammenstellen, die sich bei Theophrast gar nicht finden, wol aber in der Literatur vor ihm genannt werden; ein Umstand, der gewiss sehr auffällig bleibt, wenn man auch zugiebt, dass sich darunter Synonyme finden mögen, und einzelnes für uns wegen der im Theophrast unläugbar vorhandenen Lücken verloren sein mag. Ich habe von diesen Pflanzennamen folgende 49 zusammengebracht:

ἀγαλλίς. Hom. h. Dem. 427.
αἰθιοπίς. Hippocr. nat mul. 584.
ἀμμωνιακόν. Hippocr. morb. mul. II, 670.
ἀρτεμίσια (= παρθένιον?). Hippocr. nat. mul. 571. 584. morb. mul. I, 608.
ἄχερδος. Hom. Ξ 10. Soph. O. C. 1596.
ἀχερωίς. Hom. N 389. Π 482.
βάκκαρις. Simonid. Am. fr. 16. Hipponax fr. 41. Ar. fr. 203. Hippocr. nat. mul. 565. 569.
βήχιον. Hippocr. affect. int. 532.
δρυόπτερις. Hippocr. morb. mul. I, 623.
ἑλξίνη. Hippocr. morb. mul. I, 627.
ἐπίθυμον. Hippocr. affect. int. 536. morb. mul. II, 641.
θλάσπι. Hippocr. nat. mul. 573. morb. mul. I, 628.
θρύον. Hom. Φ 351.
ἰσάτις. Hippocr. affect. 525.
κάλλυντρον. Arist. Ζιε 21. 553a 20.
κάλχη. Alcm. fr. 39.
κάνναβις. Her. IV, 73—75.
καυλίον. Arist. Ζιθ 2. 591b 12.
κέστρον. Hippocr. morb. mul. I, 628.
κοτυληδών. Hippocr. nat. mul. 582. morb. mul. I, 629.
κράμβη. Hipponax fr. 37. Anan. fr. 4. Batrachom. 216. Arist. Ζιε 19. 552a 31. Hippocr. morb. II, 468. affect. 529. affect. int. 538. nat. mul. 585.
κρίθμον. Hippocr. nat. mul. 563. 572. 591.
κρινάνθεμον. Hippocr. nat. mul. 570.

κυνακάνθη. Arist. Ζιε 19. 552 b 3.
κυπάριςςος (Euphorbia sp.). Hippocr. morb. II, 465. nat. mul. I, 626. fistul. 884.
λεπίδιον. Hippocr. morb. mul. II, 667.
λινόζωςτις. Hippocr. morb. II, 465. nat. mul. 564. 571.
λύγος (= ἄγνος?). Hom. Λ 105. ι 427. κ 166. h. Dion. 13. Anacr. fr. 42. 123.
μελάνθιον. Hippocr. nat. mul. 572. morb. mul. I, 619.
μελίνη. Her. III, 117. Xen. Anab. I, 3. 22.
ξάνθιον. Hippocr. morb. mul. II, 672.
οἰνοῦττα. Arist. fr. 102. 1494 b 20. 23.
ὀξύςχοινος. Batrachom. 248. 256.
ὄροφος. Arist. fr. 73. 1488 a 18, 30. fr. 252. 1524 b 36.
πέπλιον. Hippocr. vict. acut. 387. affect int. 535. 536.
πολύκνημον. Hippocr. morb. mul. I, 615. steril. 686.
ποντικόν. Her. IV, 23.
ςιλλικύπριον. Her. II, 94.
ςίον. Hippocr. morb. II, 476.
ςταφυλῖνος. Hippocr. steril. 686.
ςυρμαίη. Her. II, 125. Hippocr. morb. mul. I, 626.
ςχῖνος (Scilla sp.). Ar. Pl. 720. fr. 241.
τελέφιον. Hippocr. nat. mul. 573. morb. mul. II, 670.
τράγιον. Hippocr. steril. 681.
τρίφυλλον. Hippocr. morb. II, 474. III, 495. nat. mul. 572. 587.
ὑοςκύαμος. Hippocr. morb. II, 477. affect. int. 561. nat. mul. 580. morb. mul. I, 629. II, 665. 669.
ὑποκιςτίς. Hippocr. nat. mul. 572.
ὕςςωπος. Hippocr. vict. san. 338. morb. III, 490. nat. mul. 572.
φυλίη. Hom. ε 477.

§ 39. Wenn man diese Pflanzenaufzählung prüft, so ergiebt sich als die Methode Theophrasts bei der Auswahl und Beschreibung der Pflanzen dies:

Er hatte so wenig die Absicht, neue Pflanzen zu entdecken und zu beschreiben, dass er vielmehr sogar bekannte Pflanzen nicht berücksichtigte, wenn ihre Anführung keinen besonderen Nutzen hatte. Sein Ziel war die Untersuchung der Organe und der Lebensbedingungen der Pflanzen im allgemeinen und die Beschreibung der allgemein bekannten im besonderen. Seltnere, fremde, oder weniger bekannte Pflanzen werden nur besprochen, wenn sie im Bau, Lebensverhältnissen oder praktischer Verwendbarkeit etwas eigentümliches darbieten; veraltete Synonyme scheinen ignorirt zu werden[1]).

1) Vgl. hierüber auch Meyer a. a. O. S. 6.

III. Capitel.

§ 40. Wenn ich vorher eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Pflanzen anführte, welche vor Theophrast bereits bekannt gewesen sein müssen, weil sie von früheren Schriftstellern genannt werden, so liegt mir natürlich nichts ferner, als zu glauben, Theophrast habe irgend welche botanische Kenntnisse aus diesen Schriftstellern geschöpft. Allein das ist im höchsten Grade wahrscheinlich, dass er alle vor ihm erwähnten Pflanzen gekannt habe; denn einmal lässt sich von einem so hoch gebildeten und allseitig unterrichteten Manne, wie er war, wol erwarten, dass er in der griechischen Literatur wol bewandert war und andrerseits haben ja alle die Schriftsteller, welche wir zur Vergleichung und Beurteilung heranziehen konnten, keine fachwissenschaftlich botanischen Schriften verfasst, also jedenfalls nur allgemein bekannte Pflanzen erwähnt. Ausgenommen darf davon nur Herodot werden, der allerdings manche fremde und sonst unbekannte Pflanze erwähnt, sodass es nicht schlechthin unmöglich ist, dass Theophrast die eine oder andere bei ihm vorkommende in der Tat nicht kannte; obwol ich das kaum glauben möchte. Von der grössten Bedeutung aber sind die bei Aristophanes genannten Pflanzen, deren verhältnismässig grosse Zahl (101) beweist, dass das athenische Volk zu jener Zeit etwa dieselben botanischen Kenntnisse gehabt haben dürfte, wie die grosse Menge des Volkes heut zu Tage; denn man könnte sich doch nichts sinnloseres und ungeschickteres vorstellen als einen attischen Lustspieldichter, der mit ungewöhnlichen, dem Volke unverständlichen Kenntnissen geprunkt hätte.

Obwol also Theophrast aus den uns noch bekannten vaterländischen Schriftstellern im allgemeinen keine botanischen Kenntnisse schöpfte, führt er doch einige Male zur Unterstützung seiner Meinung, oder als Beispiele Stellen aus solchen Schriftstellern an, die botanische Verhältnisse nur nebenher berührten.

§ 41. So erwähnt er Homers Beschreibung des μῶλυ[1]) und das Wort ὠλεσίκαρπος, welches Homer deshalb von der Weide gebrauche, weil diese die Früchte abwerfe[2]); ferner die Stelle Homers, in welcher der Reichtum Aegyptens an Heilmitteln gepriesen wird, übrigens nicht genau mit unseren Homertexten übereinstimmend, also wol aus dem Gedächtnis niedergeschrieben[3]).

Hesiod erzähle, die Eiche trage Honig und Bienen[4]), man esse den Stengel, den Samen und die Wurzel des Asphodelos[5]), die

1) H. pl. IX, 15, 7. vgl. Hom. κ 302 ff.
2) H. pl. III, 1, 3 und C. II, 19, 4. vgl. Hom. κ 510.
3) H. pl. IX, 15, 1. vgl. Hom. δ 228 ff.
4) H. pl. III, 7, 6. vgl. Hes. Op. 233.
5) H. pl. VII, 13, 3. vgl. Hes. Op. 41.

beste Zeit zur Saat sei der Untergang der Plejaden[1]); und endlich wird mit ziemlich unbestimmten Worten einer Aeusserung desselben Dichters gedacht, dass das τριπόλιον zur Vollführung bedeutender Taten von Nutzen sei[2]).

Dieses τριπόλιον werde auch von Musaeus erwähnt[3]). Aeschylus nenne in seinen Elegien die Tyrrhener ein φαρμακοποιὸν ἔθνος[4]).

Von Chaeremon werden folgende Verse angeführt:

τοῦ δὲ δυσκαπνοτάτου
φοίνικος ἐκ γῆς ῥιζοφοιτήτους φλέβας[5]).

§ 42. Wenn nun auch häufiger als diese Dichter die Namen von Philosophen oder Ackerbauschriftstellern erwähnt werden, so ist doch auch ihre Zahl nicht gross. Von Philosophen, um mit diesen anzufangen, werden nämlich folgende Aeusserungen angeführt:

Anaxagoras[6]) behaupte, die Luft beherberge die Samen von allem in sich, und wenn diese zugleich mit Wasser irgendwohin gelangten, so entstünden Pflanzen[7]).

Empedokles[8]) sagte „nicht übel", dass die hohen Bäume Eier erzeugten[9]); falsch dagegen sei es, wenn er meine, die Wurzeln würden von der Erde hervorgebracht, die Zweige aber vom Aether[10]). Die immergrünen Pflanzen und diejenigen welche fortwährend Früchte trügen, sprossten

„Früchtebeladen das Jahr hindurch ob der Milde der Lüfte"[11]).

Die Tiere, erwähne weiter Empedokles, welche zu hitzig seien, habe die Natur ins Wasser gelenkt[12]); töricht sei es, wenn er meine, die Natur übertrüge ins feuchte Element diejenigen Wesen, die sie im trockenen hervorgebracht habe[13]).

1) H. pl. VIII, 1, 2. vgl. Hes. Op. 383.

2) H. pl. IX, 19, 2. Die nicht recht klare Stelle lässt nicht ersehen, wozu eigentlich das τριπόλιον von Nutzen sein soll. In den erhaltenen Schriften des Hesiod oder den Stücken, welche unter seinem Namen eingeflickt und angehängt sind, steht die entsprechende Aeusserung nicht, und von den Sammlern der Fragmente scheint sie übersehen worden zu sein.

3) H. pl. IX, 19, 2.

4) H. pl. IX, 15, 1.

5) H. pl. V, 9, 5. Um im ersten Teile das Ende eines Senars zu gewinnen, schreibt Scaliger δυσκαπνωτάτου statt des überlieferten δυσκαπνοτάτου.

6) Ueber seine botanischen Anschauungen s. ausser der allgemeinen Darstellung bei Ueberweg, Gesch. d. Philos. Tl. 1[4]. Berl. 1871. S. 67 ff., wo auch die übrige Literatur zu finden ist, noch Meyer, Gesch. d. Bot. I, S. 38—58. Philippson, Ὕλη ἀνθρωπίνη Tl. II. Berl. 1831. S. 188—196.

7) H. pl. III, 1, 4. C. I, 5, 2.

8) Vgl. Ueberweg S. 64 ff. Meyer S. 38—58. Philippson S. 173—183.

9) C. I, 7, 1.

10) C. I, 12, 5.

11) C. I, 13, 2.

12) C. I, 21, 5.

13) C. I, 22, 2.

Ueber Demokrit[1]) finden sich mehr Stellen als über die andern Philosophen, aber nur einer der von ihm angeführten Aussprüche bezieht sich auf die Botanik, und zwar ist in demselben seine Meinung enthalten, dass die gerade gewachsenen Pflanzen länger lebten als die gekrümmten, und die Ursache welche er für diese Wahrnehmung angeführt habe[2]). Was ausserdem von ihm citirt wird, steht zwar auch in Beziehung zu der Botanik, hängt aber nur lose damit zusammen und handelt von den Poren, den Atomen, dem Geruch und Geschmack[3]).

Von Kleidemos finden sich bei Theophrast folgende Anführungen:

H. pl. III, 1, 4: Kleidemos sagt, die Pflanzen beständen zwar aus denselben Stoffen wie die Tiere, aber um so viel unreiner und kälter dieselben seien, so viel fehle jenen zur Tiernatur.

C. I, 10, 3: Wenn eine Anzahl von Pflanzen in den entgegengesetzten Jahreszeiten ausschlägt, so geben einige als Ursache davon die Kälte und die Wärme an; die kalten Pflanzen nämlich sprossten im Sommer, die warmen aber im Winter, sodass sich bei beiden ihre Naturanlage mit den beiden Jahreszeiten ausgleiche. Dieser Ansicht ist Kleidemos.

C. III, 23, 1: Manche heissen die Aussaat mit dem Untergange der Plejaden bestellen, wie z. B. Kleidemos, denn es erfolge der meiste Regen am siebenten Tage nach ihrem Untergange.

C. III, 23, 2: Das Säen um die Zeit der Wintersonnenwende sei nicht sicher, meint Kleidemos; denn da die Erde dann feucht und schwer sei, werde sie mit Dunst gesättigt und gleiche schlecht ausgekämmter Wolle; auch könne sie Dämpfe weder an sich ziehen noch durchlassen, weil sie keine hinreichende Wärme habe, und verklebe die Samen[4]).

C. V, 9, 10: Im allgemeinen treffen von derlei Krankheiten die Feige das krätzig werden, den Oelbaum die Flechten, den Weinstock das wässerig werden, wie Kleidemos sagt[5]).

Ich trage kein Bedenken, den Kleidemos zu den Philosophen zu zählen, obwol die früheren Forscher über ihn sehr verschiedener Meinung sind. Wären uns unter seinem Namen nur die hier aufgeführten Fragmente erhalten, so würde ihn wol jeder ohne Anstoss für einen Naturphilosophen halten, oder nach den letzten Stellen

1) Vgl. Ueberweg S. 72 ff. Meyer S. 70—74. Phillipson S. 207—212.

2) C. II, 11, 7.

3) C. I, 8, 2. VI, 2, 1. 6, 1. 7, 2. 17, 11.

4) Ich streiche das in der Ueberlieferung stehende letzte Wort ἔλαττον, was keinen Sinn hat und wol aus einer Dittographie des folgenden ἀλλὰ τόν entstanden ist, und fasse ἐπαλείφειν in einem ähnlichen Sinne wie συναλείφειν im vorhergehenden Paragraphen.

5) Die deutschen Ausdrücke für diese Krankheiten ψωριᾶν, λειχηνιᾶν und ῥεῖν sind wegen der Unkenntnis des Sachverhaltes kaum richtig zu finden.

etwa für einen Georgiker. Für erstere Annahme sprechen auch zwei Fragmente, die sich ausserdem bei Theophrast und Aristoteles finden:

Theophr. de sensu et sensib. 38: Kleidemos allein hat in eigentümlicher Weise über das Gesicht gesprochen. Man nehme nämlich, meint er, durch die Augen wahr, weil sie durchsichtig sind; durch das Gehör aber, weil die hineinfallende Luft eine Bewegung erzeugt; durch die Nase, indem man die Luft einzieht, denn diese erleide eine Vermischung; mit der Zunge aber nehme man die verschiedenen Geschmacksarten wahr und die Hitze und Kälte, weil sie schwammig sei; mit dem ganzen übrigen Körper aber nehme man ausser diesen Dingen nichts wahr, und von diesen selbst nur die Wärme und die Feuchtigkeit und ihre Gegenteile. Das Gehör allein beurteile nichts selbst, sondern lasse es zur Vernunft gelangen. Hierin also unterscheidet er sich von Anaxagoras, der als Urgrund von allem die Vernunft hinstellt.

Arist. μβ 9. 370a 10: Es giebt einige, und darunter auch Kleidemos, welche meinen der Blitz sei nichts wirkliches, sondern nur etwas scheinbares, indem sie den Vergleich gebrauchen, jener Zustand sei ein ähnlicher wie wenn man das Meer mit Ruten schlage; denn dann glänzt das Wasser zur Nachtzeit ganz deutlich. So sei auch in der Wolke, wenn die Feuchtigkeit gepeitscht werde, die Erscheinung der Helligkeit der Blitzstrahl.

Durch anderweitige Fragmente nun, welche gleichfalls als die eines Kleidemos oder Kleitodemos überliefert sind, wird der Sachverhalt verdunkelt, weil diese andern Bruchstücke nur von einem Atthidenschriftsteller herrühren können und als solche unantastbar bezeugt sind. Da alle Fragmente sehr gut von Siebelis[1]) und im ersten Bande von Müllers Fragmenta Historicorum Graecorum zusammengestellt sind, so braucht nur auf diese Sammlungen verwiesen zu werden.

Die verschiedenen Ansichten über Kleidemos, den Verfasser der im Theophrast stehenden Fragmente, sind nun folgende. Meursius[2]) meint, dass von demselben Schriftsteller, den er Kleidemos nennt, sowol die Anführungen bei Theophrast und Aristoteles, als auch die des Atthidenschriftstellers und überhaupt alle übrigen herrühren. Meyer[3]) lässt sich auf eine längere Untersuchung über die Schriften und die Abfassungszeit derselben ein, und kommt zu dem Resultate, dass der Historiker Kleidemos, ein zur Zeit Theophrasts ganz bekannter und hochberühmter Schriftsteller, nebenbei in seinen Schriften auch naturwissenschaftliche Dinge berührt habe, und derartige

1) Phanodemi Demonis Clitodemi atque Istri Ἀτθίδων fragmenta ed. C. G. Siebelis. Lips. 1812. p. XII u. 27—48.

2) Theophrastearum lectionum libellus. Lugd. Bat. 1648. pag. 87.

3) Gesch. d. Bot. I. S. 23—29.

Aeusserungen seien von Theophrast und Aristoteles citirt worden. — Entgegengesetzter Ansicht sind Siebelis und Philippson[1]), welcher des ersteren Buch nicht gekannt zu haben scheint. Siebelis meint, der Atthidenschriftsteller habe Kleitodemos geheissen und trägt Bedenken, ihm jene physischen Fragmente zuzuweisen, er fügt sie als unsicher hinten an. Philippson nimmt zwei Männer des Namens Kleidemos an, von denen der eine ein Philosoph, der andere ein viel späterer Grammatiker gewesen sei. Auch Müller[2]) neigt zu der Ansicht, dass der Atthidenschreiber nicht Verfasser der naturwissenschaftlichen Fragmente sei.

Ein Schritt zur Entscheidung der vorliegenden Frage wird es also sein, wenn sich beweisen lässt, ob es einen oder zwei Kleidemos gegeben habe. Meyer untersucht gleichfalls zunächst diese Frage. Derjenige welcher das Fragment bei Theophrast de sens. et sensib. geschrieben habe, müsse, weil seine Ansicht zwischen der des Anaxagoras und des Diogenes von Apollonia angeführt werde, und alle übrigen dort citirten Gewährsmänner chronologisch geordnet sind, auch in Bezug auf seine Blütezeit zwischen diese beiden Philosophen gestellt werden, d. h. etwa in das Jahr 440 v. Chr. Dieser Argumentation stimme ich vollständig bei. Der Atthidenschreiber nun, fährt Meyer fort, werde von Pausanias der älteste derer genannt, welche über attische Geschichte schrieben, er könne also nicht jünger gewesen sein, als Hellanikos, dessen Geburtsjahr etwa 496 angesetzt wird, und diese Zeit weise wiederum ungefähr auf dieselbe Zahl 440 für seine Blütezeit. Hätten aber zu derselben Zeit zwei Schriftsteller desselben Namens gelebt und geschrieben, so sei es ganz undenkbar, dass sie in den Citaten nicht unterschieden sein sollten. Hieraus folgert Meyer, es habe nur einen Kleidemos gegeben, und dieser sei weder Philosoph noch Georgiker, sondern ein Historiker, und zwar ein sehr bekannter und berühmter gewesen, und in dessen Schriften seien auch einzelne naturwissenschaftliche Notizen vorgekommen.

Dabei scheint es doch wol aber dem so umsichtigen Forscher entgangen zu sein, dass aus denselben Worten des Pausanias[3]) hervorgeht, dass Kleidemos, oder wie dort die Handschriften haben Kleitodemos, nach der sikilischen Expedition der Athener geschrieben haben muss, und dass dadurch Meyers Argumentation sehr zweifelhaft wird. Denn dass derselbe Mann, und zwar ein Historiker, etwa 500 v. Chr. geboren sei, um 440 ein Fragment von unläugbar naturphilosophischem Inhalt verfasst, nach 415 Atthiden geschrieben und sich nebenbei auch mit naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Studien abgegeben habe, ist doch wol mehr als unwahr-

1) Ὕλη ἀνθρωπίνη. S. 197 f.
2) Fragm. Hist. Graec. I. pag. LXXXII.
3) Paus. X, 15, 5. pag. 834 Kuhn.

scheinlich. Ich will nicht rügen, dass es Meyer mit der Identität der beiden Namen Kleidemos und Kleitodemos zu leicht genommen hat; für mich steht fest, dass ein Geschichtsschreiber nimmermehr Dinge schreiben konnte, wie sie uns Theophrast und Aristoteles überliefern. Es gehört nicht hierher, zu entscheiden, wann der Atthidenschriftsteller, der vielleicht richtiger Kleitodemos genannt wird, gelebt habe; so viel scheint mir sicher, dass derselbe von dem von Theophrast citirten zu unterscheiden sei, und dass letzterer nach dem was wir von ihm wissen unter die ionischen Naturphilosophen zu rechnen, der Zeit nach zwischen Anaxagoras und Diogenes von Apollonia zu stellen sei.

Von letzterem[1]) findet sich ein Citat, des Inhalts, dass die Pflanzen aus faulendem Wasser entstehen, wenn dieses eine Vermischung mit der Erde eingeht[2]).

Hippon[3]): Alle Pflanzen können sowol in wildem als in cultivirtem Zustande vorkommen, je nachdem sie gepflegt werden oder nicht[4]).

Platons[5]) Ansicht über das herbe, bittere, salzige, scharfe, saure wird im einzelnen auseinander gesetzt[6]).

Zu diesen Philosophen sind auch noch die nicht weiter mit Namen genannten φυσιολόγοι und φυσικοί zu rechnen, deren Ansichten über die Entstehung der Pflanzen und über die Poren angeführt werden[7]).

§ 43. Ausser den angeführten Schriftstellernamen finden sich nun noch andere erwähnt, deren Träger nach den Aeusserungen Theophrasts vermutlich Pharmakopolen, Rhizotomen, Aerzte und Ackerbauer gewesen sind: zum Teil wissen wir auch durch anderweitige Zeugnisse direct, dass jene Männer einem dieser Stände angehörten. Aber meistens sind die Berichte über sie oder die von ihnen citirten Worte so wenig zahlreich, dass es schwer zu erkennen wäre, ob sie Schriftsteller gewesen sind, oder Theophrasts Zeitgenossen, die ihn mündlich über manche Angelegenheiten unterrichteten, wenn nicht in Theophrasts Worten selbst ein Merkmal sich fände, welches uns richtig führt. Wenn er nämlich die Worte solcher Gewährsmänner citirt, so braucht er entweder die Wendung ὥς φησι oder ähnliche Indicative, oder ὡς ἔφη, ὡς ἔλεγε, und da bei einem und demselben Manne sich diese einführenden Worte immer

1) Vgl. Ueberweg S. 38. Meyer S. 61 f. Philippson S. 198—207.
2) H. pl. III, 1, 4.
3) Ueber Hippon, den Sprengel (Gesch. d. Bot. I, S. 51) zu den Rhizotomen rechnet und dessen Lebenszeit streitig ist, s. Ueberweg S. 33. Meyer S. 62 f.
4) H. pl. I, 3, 5. III, 2, 2.
5) Vgl. Ueberweg S. 133—139. Meyer S. 74—78. Philippson S. 168—173. 219—229.
6) C. VI, 1, 4—6. Vgl. Plat. Tim. pag. 65c—66c.
7) H. pl. III, 1, 4. 55. C. VI, 3, 1. 5. 5, 4.

gleich bleiben und nie mit einander abwechseln, so meine ich, dass dieser Unterschied kein bedeutungsloser ist, sondern auch eine sachliche Verschiedenheit bezeichnet, der Gestalt, dass bei der einen Anführung „ὥς φησι“ dem Theophrast schriftliche Aufzeichnungen vorlagen, im andern Falle aber er sich auf mündliche Aussprüche bezog. Wenn man diesen Unterschied beachtet, so ergeben sich, abgesehen von anderweitigen Nachrichten ausserhalb des Theophrast als Schriftsteller über den Ackerbau folgende Männer.

Androtion[1]). H. pl. II, 7, 2: Des vielfachsten Ausputzens bedürfen, wie Androtion sagt, die Myrte und der Oelbaum.

H. pl. II, 7, 3: Es bedürfen aber, sagt Androtion, der Oelbaum, die Myrte und die Granate auch des schärfsten Düngers und der reichlichsten Bewässerung, sowie auch des Ausputzens; denn so bekommen sie kein schwammiges Mark und keine Krankheit an der Wurzel[2]). Aber wenn der Baum alt geworden sei, müsse man die Aeste abschneiden und den Stamm nachher behandeln als wenn er von frischem gepflanzt wäre.

C. III, 10, 4: Androtion sagt, die Wurzeln der beiden Bäume (der Myrte und des Oelbaums) verflöchten sich miteinander, und die Zweige der Myrte wüchsen durch die Aeste des Oelbaums, auch würde ihre Frucht, wenn sie den Oelbaum als Schutz vor Sonnenbrand und Winden habe, zart und süss, jedoch kleiner als an sonnigen Stellen.

Was ich in Betreff Androtions aus dem Worte „φησί“ a priori schliessen zu dürfen glaubte, das wird durch anderweitige Zeugnisse bestätigt, da Varro[3]), Columella[4]), Plinius[5]) und Athenaeus[6]) ihn als Schriftsteller de re rustica erwähnen. So viel sich aus allen diesen Stellen ersehen lässt, namentlich daraus dass im 16. Buche des Plinius, welches von den Waldbäumen handelt, Androtion nicht benützt worden ist, hat derselbe hauptsächlich über die gewöhnlichsten cultivirten Pflanzen und über deren Pflege geschrieben.

Menestor. H. pl. I, 2, 3: Die Feuchtigkeit in den Pflanzen nennen einige schlechtweg Saft, so Menestor.

---

1) Ueber ihn s. Meyer I, S. 15 f. — Sprengel, Gesch. d. Bot. I, S. 51 f.

2) So übersetzt Sprengel die gewiss verderbte Stelle, deren richtige Ueberlieferung Schneider (Vol. III, p. 128) mit Recht bezweifelt, Wimmer dagegen (Ed. Vratisl. p. 69) zu verteidigen sucht. Vermutlich ist hinter μήτραν eine Lücke.

3) Varro r. r. I, 1, 9: De reliquis quorum quae fuerit patria non accepi, sunt Androtion etc.

4) Colum. r. r. I, 1, 10: Et alii tamen obscuriores quorum patrias non accepimus aliquod stipendium nostro studio contulerunt. Hi sunt Androtion etc.

5) Plin. hist. nat. I, unter den im Buche XIV, XV, XVII, XVIII benutzten Schriftstellern: Androtione qui de agricultura scripsit.

6) Athen. III, 7, pag. 82 c: Ἀνδροτίων δ' ἐν τῷ Γεωργικῷ τὰς μὲν μηλέας κτλ.

H. pl. V, 3, 4: Warm aber ist der Ephen nnd der Lorbeer, und überhaupt diejenigen Hölzer aus denen man Feuerzeuge verfertigt; Menestor meint, auch die Sykomore.

H. pl. V, 9, 6: Feuerzenge macht man ans mehreren, die besten aber, wie Menestor sagt, ans Epheu; denn dieser glimmt am schnellsten und reichlichsten an.

C. I, 17, 3. Wie aber Menestor sagt, geschieht das Sprossen der Sykomore spät wegen der Kälte der Oertlichkeit, ihr schnelles Reifen aber wegen ihrer Kraftlosigkeit.

C. I, 21, 6. Dieser Ansicht folgte auch Menestor, nicht nur bei den Tieren, sondern anch bei den Pflanzen; denn er sagt, die wärmsten seien die welche am fenchtesten wären, z. B. Binse, Rohr, Segge; deshalb erfrören sie auch nicht im Winter. Und unter den übrigen alle die, welche am meisten an kalten Orten ausdauern könnten, z. B. Tanne, Kiefer, phönicischer und Stachel-Wachholder (κέδρος, ἄρκευθος) nnd Ephen; auf letzterem bleibe seiner Wärme wegen nicht einmal der Schnee liegen, auch sei er gekrümmt und drehe sich, weil sein Mark warm sei.

C. II, 4. 3: Die fette Erde ist gar keiner Pflanze zuträglich, denn, wie anch Menestor sagt, sie trocknet mehr als nötig ist aus. Derartig sei die Wascherde, ihre Farbe aber weisslich.

C. VI, 3, 5: Ferner beziehen sich die Unterschiede auch auf das mehr und weniger, weshalb es auch mehrere Geschmacksarten derselben Gattung giebt, z. B. herbe, bittere, süsse; darum haben auch die alten Physiologen nnendlich viele Geschmacksarten, sowie auch Menestor, denn wie nur immer die Mischnng nnd Temperirung der natürlichen Fenchtigkeit sich gestalte, so sei anch der Geschmack beschaffen[1]).

Ausser diesen Anführungen bei Theophrast wird der Name des Menestor uns nirgend weiter in unzweifelhafter Weise genannt, obgleich Meyer bei Athenaeus XIII, 7, pag. 594c statt: ἐφ' οἷς Ἴωνες ἀγασθέντες, ὥς φησι Μενέτωρ ἐν τῷ περὶ ἀναθημάτων, Πασιφίλαν ἐκάλεσαν τὴν Πλαγγόνα, lesen will ὥς φησι Μενέστωρ κτλ.; auch ist Schneider im Index des 5. Bandes u. d. W. Μενέστωρ geneigt, bei Varro r. r. I, 1. 9 für Menestratus (wo die Handschriften Menestarcus oder Nenaseas haben) Menestor zu schreiben. Allein diese beiden Stellen werden als zn unsicher besser bei Seite gelassen und ans Theophrast allein gefolgert werden müssen. Am meisten Wahrscheinlichkeit würde es für sich haben, wegen der Stelle C. VI, 3, 5 den Menestor unter die „alten Physiologen“ zu rechnen, wenn die übrigen Citate damit in Einklang zu bringen wären, was jedoch nicht der Fall ist. Wenigstens scheinen mir diese anderweitigen Erwäh-

1) Ueber Menestor s. Sprengel, Gesch. d. Bot. I, S. 51. — Meyer I, S. 21 f. — Schneider, Theophr. Anm. zu C. I, 10, 3, Bd. IV, S. 40: Κλείδημος] Empedocleae disciplinae alumnus, quem ad modum et Menestor, ut ex hoc loco aliisque apparet.

nungen so sehr aus dem Rahmen der allgemeinen und auf das Ganze der Natur bezüglichen Untersuchungen der Naturphilosophen herauszutreten, dass sie kaum einem andern Schriftsteller als einem landwirtschaftlichen zuerkannt werden können. Mit dieser Annahme stehen jene Worte: „Darum haben auch die alten Physiologen unendlich viele Geschmacksarten angenommen, sowie auch Menestor“ nach der ganz richtigen Bemerkung von Meyer durchaus nicht im Widerspruch, da man aus ihnen nicht zu schliessen braucht, Menestor sei gleichfalls ein Physiolog gewesen. Nehmen wir an, dass er ein Ackerbauschriftsteller war, so wird man aus den Citaten Theophrasts folgern dürfen, dass er sich mehr mit dem Leben und der Beschaffenheit der Pflanzen im allgemeinen beschäftigt habe; was sonst in seinem Werke gestanden haben mag ist natürlich unbekannt. Immerhin scheint er in mancher Hinsicht für Theophrast nicht unwichtige Vorarbeiten geliefert zu haben, und dass er überhaupt kein unbedeutender Schriftsteller war, beweist die ausführliche Widerlegung, welche Theophrast C. I, 22 seiner Theorie von den kalten und warmen Pflanzen widmet.

Leophanes[1]). C. II, 4, 11: Gleicher Meinung sind auch die, welche den schwarzerdigen Boden loben, wie Leophanes; denn er versucht sogleich die Gründe anzugeben: er könne sowol Regen wie Trockenheit aushalten, da er empfänglich sei für Wärme wie für Feuchtigkeit.

Von demselben Leophanes findet sich bei Aristoteles (Ζγὸ 1. 765) ein Citat, das indessen mit dem hier behandelten Gegenstande nicht zusammenhängt; aus beiden Erwähnungen zusammengenommen lässt sich auf keine Weise eine Vermutung über den Inhalt der Schrift jenes uns sonst unbekannten Mannes aufstellen, da aus den wenigen nur nebenher erwähnten Einzelnheiten sich kaum auf das Ganze schliessen lässt; doch scheint er wol landwirtschaftliche Dinge berührt zu haben.

Chartodras. H. pl. II, 7, 4: Der schärfste Dünger ist der vom Menschen; wie auch Chartodras sagt, dieser sei der beste, der zweitbeste aber der vom Schwein, der dritte der von der Ziege, der vierte vom Schaf, der fünfte vom Rinde, der sechste aber der von den Einhufern.

Auch Chartodras, der sonst nicht erwähnt, auch von Sprengel und Meyer nicht angeführt wird, ist wegen des Inhaltes der obigen Stelle und weil er von Theophrast mit dem Ausdrucke „φησί“ eingeführt wird, unter die Schriftsteller über den Ackerbau zu rechnen.

Von solchen werden also im ganzen nicht viele genannt und von den genannten sind nur sehr spärliche Citate vorhanden. Und doch sollte man erwarten, dass Theophrast landwirtschaftliche Literatur in nicht geringem Umfange gekannt und benutzt habe; dass

1) Vergl. Sprengel a. a. O. S. 51. — Meyer S. 22.

sie einen Hauptbestandteil seiner in dieses Fach schlagenden Notizen bilden würden, denn er selbst ist offenbar auf diesem Felde praktischer Anwendung und Verwertung der wissenschaftlich gewonnenen Pflanzenkenntnis durchaus nicht erfahren. In der Tat zweifle ich auch nicht daran, dass er aus diesen Schriftstellern, und wahrscheinlich auch noch aus anderen, die er gar nicht nennt, weit mehr geschöpft hat, als sich bestimmt nachweisen lässt; denn woher er die vielfachen Citate, die in blosser indirecter Rede stehen entnommen, und wie viel er ausserdem älteren Georgikern entlehnt hat, ist natürlich nie mehr festzustellen.

§ 44. Auf andere Quellen deuten, wie schon bemerkt, diejenigen Namen, deren Träger dem Theophrast über verschiedene Verhältnisse Auskunft gegeben hatten. Diese Anführungen unterscheiden sich von den vorher besprochenen bereits durch die äussere Form, da sie durch Wendungen wie: ὡς ἔλεγεν, εἶχεν, ἐποίει etc. eingeleitet werden, aus denen nicht gefolgert werden darf, dass diese Männer etwas geschrieben hatten, sondern vielmehr, dass Theophrast Erkundigungen bei ihnen einzog, wie wir ja auch anderweitig sahen, dass er fehlende oder mangelhafte Beobachtungen durch Nachfragen bei den Sachverständigen zu ergänzen suchte. Daher werden Namen und Erzählungen von Pharmakopolen, Rhizotomen, Aerzten und andern angeführt. Von diesen halte ich folgende für Pharmakopolen und Aerzte:

Thrasyas[1]): H. pl. IX, 16, 8: Der Mantineer Thrasyas fand, wie er sagte, etwas von der Art, dass es den Tod leicht und schmerzlos herbeiführte, indem er den Saft des Schierlings und des Mohnes und anderer dergleichen Pflanzen in der Weise anwandte, dass die Dosis leicht handlich und so klein war, dass sie an Gewicht etwa eine Drachme betrug. Dagegen gebe es gar kein Mittel, auch könne es beliebig lange Zeit seine Wirkung behalten und durchaus keine Veränderung erleiden. Er nahm aber den Schierling nicht, wo er ihn gerade fand, sondern nur aus Susa (?) und sonstigen kalten und schattigen Oertlichkeiten. So verfuhr er auch bei dem übrigen Gifte; er setzte viele aus mancherlei Bestandteilen zusammen.

H. pl. IX, 17, 1: Manchen widerfährt nichts, wenn sie so viel Helleborus essen, dass sie ganze Bündel verzehren; wie es unter anderen Thrasyas tat, welcher, wie man meinte, der bedeutendste in Wurzeln war.

H. pl. IX, 17, 2: Denn wenn es die Natur annimmt und verdaut, so ist es kein Gift mehr, wie auch Thrasyas sagte; jener nämlich meinte, ein und dasselbe sei für die einen Gift, für die andern keins, indem er die natürliche Beschaffenheit von beiden unterschied. Denn das hielt er für notwendig und war auch tüchtig sie zu erkennen.

---

1) Vergl. Sprengel p. 50. — Meyer p. 11.

Sein Schüler Alexias[1]). H. pl. IX, 16, 8: Ein tüchtiger Kenner der Gifte war auch Alexias der Schüler des Thrasyas, und nicht weniger geschickt als jener, denn er verstand auch die übrige Heilkunde.

Eudemos[2]). H. pl. IX, 17, 2: Der Pharmakopole Eudemos nun, der sehr berühmt in seiner Kunst, wettete, dass ihm nichts vor Sonnenuntergang widerfahren werde und ass eine ganz mässige Dosis Helleborus, konnte sie aber nicht bei sich behalten und verdauen.

Eudemos von Chios[3]). H. pl. IX, 17, 3: Der Chier Eudemos aber laxirte nicht, wenn er Helleborus trank. Und er erzählte, einmal habe er an einem Tage zweiundzwanzig Dosen getrunken, während er auf dem Markte bei seinen Geräten sass, und sei nicht aufgestanden bevor die Dämmerung eintrat; dann aber sei er fortgegangen, habe sich gebadet und gegessen, wie er es gewöhnt war, und habe sich nicht übergeben; u. s. w.

Aristophilos[4]). H. pl. IX, 18, 4: Auch der Platäische Pharmakopole Aristophilos sagte, er besitze Mittel zu allen beiden Wirkungen, einmal dass man zeugungsfähiger, und zweitens dass man ganz impotent werde. In letzterem Falle sei die Zeugungsunfähigkeit entweder eine vollkommene, oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, etwa auf zwei oder drei Monate; und er bediene sich dieses Mittels gegen seine Sklaven, wenn er einen zügeln und zur Vernunft bringen wolle. Einige Mittel gebe es auch, um Geburten männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu erzielen, deshalb nenne man auch das eine Kraut ἀρρενογόνον, ein anderes θηλυγόνον.

Wer die übrigen Männer waren, deren Aeusserungen Theophrast citirt, oder welche Beschäftigung sie hatten, lässt sich gar nicht mit Sicherheit angeben. Es sind noch folgende genannt:

Satyros. H. pl. III, 12, 4: Satyros aber sagte, es hätten ihm die Holzschläger beide Pflanzen (Juniperus oxycedrus und phoenicea, κέδρος und ἄρκευθος) ohne Blüten gebracht.

Es scheint demnach, als habe sich Satyros mit den Pflanzen genauer beschäftigt, und sogar Arbeiter, deren er vermutlich eine grössere Anzahl unter sich hatte, beauftragt, ihm, was sie merkwürdiges fänden, zuzuschicken.

Androkydes. H. pl. IV, 16, 6: Androkydes bediente sich dieser Tatsache als Beweis für das Gegenmittel, welches der Kohl gegen den Wein ist, indem er den Rausch vertreibt; denn auch im Leben fliehe der Weinstock jenen Geruch.

Androsthenes. C. II, 5, 5: Wenn es aber wahr ist, was Androsthenes in Bezug auf die auf der Insel Tylos im roten Meere

1) Vergl. Sprengel p. 50. — Meyer p. 12.
2) Vergl. Meyer p. 11.
3) Meyer p. 11.
4) Vergl. Sprengel l. l. Meyer pag. 10.

wachsenden Pflanzen berichtete, dass nämlich das Quellwasser, welches salzig sei, den Bäumen und allen übrigen Pflanzen zuträglicher sei als das Regenwasser, und dass man sie daher, wenn es geregnet habe, mit solchen abschweife: so müsste man doch wol die Gewohnheit als Grund dafür angeben.

Ueber Androsthenes fügt Meyer[1]) nach Anführung dieser Stelle nichts weiter hinzu, doch da er ihn in dem Abschnitte über die Ackerbau-Schriftsteller erwähnt, so meinte er, es müsse dem Theophrast eine Schrift über die Insel Tylos von jenem bekannt gewesen sein. Doch aus den eben angeführten Worten lässt sich auf das Vorhandensein eines solchen Buches in keiner Weise schliessen, da ja Androsthenes entweder auf einer in jene Gegenden unternommenen Reise oder auf der Flotte Alexanders des Grossen dahin gekommen sein und nachher dem Theophrast mündliche Berichte über die dortige Vegetation gegeben haben kann. Letztere Möglichkeit ziehe ich wegen der Worte „ὃ ἔλεγεν 'A." vor, und glaube ferner mit der Annahme nicht fehl zu gehen, dass auch alle übrigen Nachrichten über die Insel Tylos und das rote Meer bei Theophrast von demselben Androsthenes stammen. Denn was C. II, 5, 5 als ein Bericht dieses Mannes erwähnt wird, findet sich schon H. pl. IV, 7, 8 ohne Hinzufügung eines Namens des Gewährsmannes: „Regenwasser falle zwar, doch benütze man es nicht für die Früchte; aber es gebe viele Quellen von denen man bewässere, und dies sei dem Getreide und den Bäumen zuträglicher. Deshalb lasse man dieses auch, wenn es geregnet habe, darüber laufen, um jenes abzuschweifen." Der siebente und achte Paragraph dieses Capitels handeln von den Pflanzen der Insel Tylos, und die Erzählung davon wird durch die indirecte Rede und das zu Anfang von § 7 stehende φασί als Bericht irgend einer ungenannten Person bezeichnet; ist es da nicht am wahrscheinlichsten anzunehmen, Androsthenes habe alles dies erzählt, vielleicht auch noch das, was Theophrast von Arabien anführt? Derselben Meinung war schon Schneider, der in der Anmerkung zu C. II, 5, 5 sagt[2]): 'Ανδροσθένης] Hic igitur auctor est narrationis de insulae Tyli arboribus, quae exstat in Hist. plant. IV, 9.

§ 45. So weit die mit Nennung von Namen eingeführten Citate bei Theophrast. Was sich sonst als von Theophrast nicht selbst beobachtet ergiebt, ist weniger leicht zu klassificiren und auf bestimmte Quellen zurückzuführen. Am nächsten an die namentlich angeführten Gewährsmänner schliessen sich gewisse Rhizotomen und Aerzte, deren Namen nicht genannt werden, und zwar Wurzelgräber H. pl. IX, 8, 1, Aerzte H. pl. IX, 14, 1. 15, 5. 18, 10. Eben so finden wir, in ähnlicher Weise wie wir bereits bemerkten, dass Theophrast sich durchaus nicht schäme sich auf Erzählungen von Land-

1) Meyer a. a. O. S. 22.
2) Schneider, Theophr. Bd. IV. S. 130.

leuten und Landbewohnern zu berufen, auch mitunter solche Leute als Quellen der Berichte direct namhaft gemacht: ὑλοτόμοι H. pl. III, 9, 3. C. I, 5, 5. ὀρεοτύποι H. pl. IV, 13, 1. C. V, 4, 4. περὶ Ἴδην δᾳδουργοί H. pl. III, 9, 3. τέκτονες H. pl. V, 1, 12. 3, 5. 5, 2. ἀρχιτέκτονες H. pl. V, 5, 7. μελιττουργοί H. pl. VI, 2, 3. σκινθοὶ καὶ κολυμβηταί H. pl. IV, 6, 9, auch μάντεις C. V, 4, 4. Aus der Art und Weise dieser Berichte ersieht man, dass Theophrast bei Dingen, die ihm unbekannt oder zweifelhaft waren, sich an die rechte Schmiede zu wenden wusste und die Sachverständigen befragte; wie er denn auch C. IV, 4, 11 sagt, diejenigen, welche mit der Sache vertraut seien, wüssten schon beim ersten Sprossen das Blatt des Lolchs von dem Getreide zu unterscheiden. Darum sind die in dieser Beziehung von Sprengel geltend gemachten Vorwürfe[1]), die Meyer mit Recht zurückweist[2]), durchaus unhaltbar.

§ 46. Ich komme nun zu der an Wichtigkeit und Ausdehnung gleich bedeutenden Abteilung derjenigen Berichte bei Theophrast, welche nicht auf dessen eigenen Beobachtungen beruhen, jedoch ohne Angabe der Quellen, oft durch ein blosses „ὥς φασιν“ angedeutet werden. Die Menge derselben ist eine so beträchtliche, dass alles nicht aufgezählt werden kann, sondern es als Aufgabe eines erklärenden Commentars bezeichnet werden muss, bei all diesen Stellen die nötigen Erklärungen zu geben und womöglich der Herkunft dieser Notizen auf die Spur zu kommen. Und doch liegt das Interesse dieser Art von Citaten grade in ihrem Inhalt und in der Beschaffenheit jeder einzelnen Stelle. Sie alle werden im einzelnen zu prüfen und zu klassificiren sein, wenn man sich ein Bild davon machen will, welchen Umfang die botanischen und namentlich die landwirtschaftlichen Kenntnisse der Griechen vor Theophrast bereits hatten. , Wenn dies festgestellt ist, wenn durch Vergleichung dieses Wissensschatzes mit dem sonst noch von Theophrast überlieferten sich herausstellen wird, wie viel dieser neues hinzugebracht hat, dann erst wird sich mit grösserer Sicherheit sein Verdienst um diesen Zweig des Wissens erkennen lassen, und ein helleres Licht wird auf die Bestrebungen der Vorgänger fallen, die jetzt fast ganz im dunklen liegen. So viel aber hierbei noch zu tun ist, so mannigfache Einblicke wir dabei auch erwarten dürfen, so muss doch hier vorerst von einem Eingehen in Spezialitäten abgesehen werden und nur einige der Hauptgesichtspunkte können angedeutet werden, aus denen sich für den, der die citirten Stellen nachschlägt, bereits ein Blick in die Studien und Kenntnisse der Zeit vor Theophrasts Werken gewinnen lassen wird.

An die Menge der durch Theophrasts Worte als dem Volke bereits bekannt bezeichneten Pflanzen, welche schon früher angeführt worden sind, sei hier wiederum erinnert; es finden sich bei Theo-

1) Theophr. Naturgesch. d. Gew. II. S. 4.
2) a. a. O. S. 150 f.

phrast allein, ohne auf Erwähnungen in andern Schriftstellern Rücksicht zu nehmen, 335 derartige Namen erwähnt.

Und zu diesen blossen Namen kommen nun gar nicht selten Beschreibungen hinzu, wol auch genauere und recht eingehende Untersuchungen über generelle Pflanzenverhältnisse, über die Form, die Teile und die Fortpflanzung derselben, wie auch über ihren praktischen Nutzen. Alles zusammengefasst giebt schon ein ganz reichhaltiges Bild von den Studien vortheophrastischer Botaniker[1]). Ferner, die Einteilung einzelner Arten in männliche und weibliche Individuen ist sicher keine Erfindung des Theophrast, sondern war vor ihm eine ganz geläufige Ansicht[2]); wie auch überhaupt seine Unterscheidung von Arten und Gattungen meistenteils keine neue, sondern eine bereits herkömmliche ist[3]). Bei der Aufzählung der Pflanzenkrankheiten führt er keineswegs neue Entdeckungen an, sondern längst bekannte Tatsachen[4]); auch die wunderbaren Verwandlungen einer Pflanze in eine andere wurden vor ihm schon als feststehend angenommen[5]).

Selbst auf die tieferen und auf die Lebensfunctionen der Pflanze bezüglichen Fragen waren jene Vorgänger Theophrasts bereits eingegangen; man hatte schon manche Beobachtungen über den Bau und den Zweck der Blüte gemacht[6]), auf den Samen, die Keimung, die Fortpflanzung Aufmerksamkeit verwendet[7]), das Wachstum der Wurzeln[8]) die Ernährung der Blätter[9]), die Ursache der Entblätterung[10]) untersucht. Vieles endlich war bekannt über die landwirtschaftliche Praxis, über Nutzen und Wirkungen der Pflanzen, über Heilmittel und Gifte — doch alles dies kann wegen der grossen Menge der Notizen hier nicht des weiteren besprochen werden. Sammelt und prüft man jedoch sie alle mit der nötigen Sorgfalt, so ergiebt sich, dass grade in Bezug auf diese Zweige der angewandten Botanik Theophrast hauptsächlich fremde Berichte zusammengebracht und selbst wenig beobachtet hat. Dass dies dem Werke

1) Die Hauptstellen dafür sind: H. pl. II, 2, 3. 6, 6. III, 1, 2. 3. 3, 4. 8. 4, 5. 6. 9, 5. 17, 3. 18, 8. IV, 9, 3. VI, 2, 4. 3, 1—6. 5, 2. VII, 13, 5. VIII, 2, 5. 6. 11, 9. IX, 5. 10, 1. — C. I, 20, 5. II, 17, 1. 2. III, 6, 9. 10, 2. IV, 4, 3. 6, 1. 2. 9. 12, 7. VI, 8, 1.

2) Vergl. H. pl. III, 7. 1. 8, 1. 9, 1. 2. 4. 12, 1. 15, 3. 16, 3. 18, 5. VII, 4, 3. IX, 11, 8. — C. II, 10, 1.

3) H. pl. III, 3, 1. 8, 2. 12, 3. 14, 1. IV, 11, 11. 12, 1. VI, 7, 5. 8, 1. VII, 4, 1. 4, 6. 7, 1. VIII, 5, 1. IX, 11, 1. 12, 3. 4. 5. — C. II, 7, 1.

4) H. pl. I, 8, 6. IV, 14, 3. 4. 5. 10. 11. 15, 2. 16, 1. — C. V, 9, 1. 6. 7. 9. 12. 17, 3.

5) H. pl. II, 2, 9. 3, 1. VIII, 7, 1. — C. II, 16, 2. IV, 4, 7. 13. V, 3, 1.

6) H. pl. I, 13, 4. 5. vergl. IV, 4, 3.

7) H. pl. II, 6, 1. III, 1, 5. 6. VI, 7, 2. C. I, 1, 2. 2, 1. 12, 10. IV, 3, 4. 6.

8) H. pl. II, 5, 2. C. I, 12, 1. 3.

9) H. pl. I, 10, 3.

10) C. II, 9, 7.

und der Methode Theophrasts an sich nicht zum Schaden gereicht, ergiebt sich daraus, dass die Aufgabe nicht sowol darin bestand, die Anwendung und die Wirkungen der Pflanzen, als vielmehr ihre Teile, ihre Natur, und ihr Leben darzustellen. Auch standen dem Schriftsteller für die angewandte Botanik unzweifelhaft mehr Hilfsmittel und Quellen zu Gebote, als für seine übrigen Untersuchungen; ja einige von diesen liessen sich im vorhergehenden sogar mit Sicherheit feststellen. Allein es unterliegt kaum einem Zweifel, dass die Zahl der Schriftsteller und der Werke, die Theophrast in diesen Teilen seiner Schrift benutzte, weit grösser gewesen ist, als wir sie heute nachweisen können, zumal da aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Attika eine eben so alte als umfangreiche Literatur über den Ackerbau und die Landwirtschaft existirt hat. Doch mit Beiseitlassung dieser Fragen, die in das Gebiet der Vermutungen weiter eingreifen würden, als ich es für zuträglich halte, wird man immerhin das fest halten können, dass eine nicht unbedeutende Menge von auf den Ackerbau bezüglichen Einzelnheiten aus Werken älterer Schriftsteller über diesen Gegenstand hervorgegangen sein wird. Sicher ist es freilich andrerseits, dass viele dergleichen Erwähnungen nicht auf schriftliche Quellen zurückzuführen sind, sondern dem Theophrast auf seine Erkundigungen bei Landleuten, Ackerbauern, überhaupt bei Sachverständigen, von diesen berichtet worden sind. So sind auch gewiss die zum Teil recht unsinnigen Dinge, die namentlich im 9. Buche über Heilmittel und Gifte in indirecter Rede angeführt werden, auf mündliche Berichte von Rhizotomen und Aerzten zurückzuführen, obgleich vielleicht eine Vergleichung dieser Notizen mit der älteren arzneiwissenschaftlichen Literatur klarer legen würde, ob wir es mit alter Ueberlieferung oder mit den Ansichten von Zeitgenossen zu tun haben. Was die Citate von allgemein botanischem Inhalte betrifft, so wird man kaum fehl gehen, wenn man dieselben denjenigen Männern zuweist, die sich, wie wir vorher gesehen haben, mit Abfassung botanischer Schriften beschäftigt haben, Androtion, Menestor, Leophanes und Chartodras. Die eine oder andere Aeusserung wird auch vielleicht von einem Naturphilosophen stammen; doch sicheres ist darüber nie fest zu stellen, da wir von allen diesen Schriftstellern viel zu wenig wissen. Dass aber mitunter auch derartige Dinge von Landleuten und ähnlichen untergeordneten Gewährsmännern stammen können, beweist der Inhalt der Aeusserungen, die von den Anwohnern des Ida und den Arkadern angeführt werden.

Im grossen und ganzen können wir sagen, dass unter den ohne nähere Bezeichnung vorkommenden Citaten sich keine andern Quellen ausfindig machen lassen, als die, welche wir bereits vorher aufgezählt haben. Nur über die Verteilung der Citate unter diese Quellen würde genaueres festzustellen sein.

Nachdem ich nun in dieser Weise einen Ueberblick über alle

die Einzelnheiten zu geben versucht habe, welche entweder nach Theophrasts eigenen Worten oder als Ergebnis einer vergleichenden Prüfung ähnlicher Stellen sich als solche Daten herausgestellt haben, die Theophrast nicht durch eigene Beobachtung, sondern nach anderweitigen Berichten dargestellt hat, bliebe noch der andere Teil der Beweisführung übrig, welcher zu zeigen hätte, was auf vortheophrastische Quellen zurückgeht, ohne dass Theophrast selbst es von seinen eigenen Erfahrungen durch den Ausdruck unterscheidet. Diese Frage jedoch ist zur Zeit noch unlösbar und wenn sie überhaupt beantwortet werden kann, so ist dies erst nach den eingehendsten Detailforschungen im Theophrast möglich. In welcher Weise diese ungefähr zu führen wären, soll noch an einem Beispiele gezeigt werden, welches das leichteste und vielleicht allein lösbare von den hierauf bezüglichen Problemen enthält, nämlich in wie weit Theophrast die Schriften seines Lehrers und Meisters Aristoteles, den er wunderbarer Weise nie namentlich anführt, benützt habe, und ob oder in wie fern er von dessen Lehren abgewichen sei. Das leichteste dieser Probleme ist dies deshalb, weil wir einmal anderweitig das Verhältnis kennen, in welchem Theophrast zu seinem Lehrer stand, und weil uns in den aristotelischen Schriften, wenn auch freilich grade die botanischen verloren sind, noch Stoff genug geboten ist, um die Ansichten beider Männer über denselben Gegenstand zu vergleichen.

IV. Capitel.

§ 47. Wenn sich schon aus dem Altertum selbst über die Philosophie des Theophrast und über das Verhältnis in welcher dieselbe zu der aristotelischen stand, mannigfache und zum Teil ausführliche Nachrichten erhalten haben[1]), so konnte es nicht fehlen, dass bei dem Wiederaufleben der Wissenschaften und nach Auffindung der theophrastischen Schriften dieselbe Frage wieder behandelt wurde. So weit ich es ausfindig machen konnte, ist Franciscus Patricius der erste, der diesen Weg betritt. Er schreibt: „Multa (Theophrastus) de naturalibus rebus atque etiam de animalibus scripsit, quae Aristoteles non attigit: et in iis quae attigit diversa multa sensit, a multis

1) Namentlich reichhaltig, wie über Theophrasts Philosophie überhaupt, so auch über dessen Verhältnis zu Aristoteles ist Cicero, bei dem sich viele Aussprüche finden, die dadurch dass Aristoteles und Theophrast als Autoritäten für denselben Gegenstand zusammengestellt werden, für die Uebereinstimmung beider von Wichtigkeit sind. Dergleichen Stellen sind namentlich: de fin. I, 6. or. 172. 194. 228. de orat. I, 43 u. 55. de fin. V, 73. de invent. I, 61. de leg. I, 38. nat. deor II, 4. Dagegen spricht für die Selbständigkeit Theophrasts und sein Abweichen von der Lehre des Aristoteles ausser der oft citierten Stelle de fin. V, 10 auch Acad. I, 33.

etiam dissensit"[1]). Diese Ansicht führt er dann im folgenden weiter aus[2]). Jedoch machte speciell die Ansichten beider Philosophen über botanische Gegenstände nach Scaliger und Accorambon erst Kontopulos zum Gegenstande einer eingehenden Vergleichung[3]), dessen Schriftchen mit Nutzen zum Sammeln der Stellen bei Aristoteles und Theophrast verwandt werden kann, der sich jedoch mit dem Zusammentragen eines Teiles des Materials begnügt, ohne Schlüsse daraus zu ziehen und ein eigenes Urteil aufzustellen. Im Vorbeigehen berührten andere vor und nach ihm dieselbe Frage, jedoch mit unter sich sehr abweichenden Resultaten; so natürlich die Verfasser von Geschichten der griechischen Philosophie, wo das ganze Lehrgebäude Theophrasts mit dem seines Lehrers verglichen werden musste[4]), ferner auch Sprengel, Meyer und Schneider. Die Arbeit der Vergleichung der botanischen Stücke beider Philosophen wird dadurch bedeutend erleichtert, dass die Ansichten des Aristoteles aus seinen einzelnen Schriften zusammengestellt wurden, da man schon längst allseitig anerkannte, dass die zwei unter dem Namen des Aristoteles uns erhaltenen Bücher περὶ φυτῶν unächt seien. Zuerst sammelte die Hauptstellen des grossen Philosophen, die botanisches Interesse haben, Felix Accorambonius[5]), weit später Kurt Sprengel[6]), Schneider[7]), Henschel[8]), und endlich Wimmer[9]). Friedrich Wimmers Phytologia Aristotelica hat in vortrefflicher Weise fast alle aristotelischen Aeusserungen über Natur, Leben, Teile, Ernährung und Fortpflanzung der Pflanzen derartig zusammengestellt, dass die früheren Sammlungen unbrauchbar geworden sind; nur Henschels Abhandlung bietet so originelle Urteile und auch sonst so viel wissenswertes dar, dass sie noch berücksichtigt werden muss.

§ 48. Mit Recht sind von den erwähnten Männern diejenigen Fragen allgemeineren Inhaltes behandelt worden, welche sich auf den Lebensprocess der Pflanzen und auf ihre Stellung innerhalb der unorganischen und der organischen Welt beziehen; denn hierin war für die eigene Ansicht des Schriftstellers der grösste Spielraum gegeben, und da sie einem philosophischen Geiste näher liegen als die

1) Francisci Patricii discussionum peripateticarum tom. I. lib. 12. Seite 153. Zeile 37. (Basel 1581.)

2) Ebendaselbst S. 153 Z. 55 ff. u. S. 154 Z. 21 ff.

3) Constantinus Kontopulos: De physiologia plantarum secundum Aristotelem et Theophrastum. Berlin 1848. (Inaugural-Dissertation.)

4) Von den neueren Brandis III, 1. Zeller II, 1. Ueberweg I, in den betreffenden Abschnitten.

5) Felicis Accorambonii interpretatio obscuriorum locorum et sententiarum omnium operum Aristotelis. Romae 1590.

6) Sprengel: Historia rei herbariae. Bd. I, S. 55—59. Amsterdam 1807. Derselbe: Geschichte der Botanik. Bd. I, S. 46—48. Altenburg u. Leipzig 1817.

7) Schneider: Theophrasti opera etc. Bd. V, S. 244—264.

8) Henschel: De Aristotele botanico philosopho. Breslau 1823.

9) Fr. Wimmer: Phytologiae Aristotelicae fragmenta. Vratisl. 1838.

Beschreibung und Beobachtung einzelner Pflanzenarten, so finden sich in den Schriften des Aristoteles eben auch fast nur Fragmente, die sich im allgemeinen mit der Pflanze als Organismus beschäftigen, dagegen wenige Notizen speciellen Inhaltes. Und gerade hierauf beruht die Schwierigkeit einer Vergleichung Theophrasts mit seinem Lehrer, da jener von diesen allgemeinen Verhältnissen nicht oft spricht, sei es nun dass er es absichtlich unterliess, weil er die Ausführungen des Aristoteles für erschöpfend hielt, sei es dass er weniger Neigung und Beruf fühlte, seine Untersuchungen darauf auszudehnen. In jedem Falle steht es fest, dass trotz des bedeutenden Umfanges der Schriften des Theophrast und trotzdem auch nicht wenig aristotelische Fragmente botanischen Inhaltes sich erhalten haben, die Ansichten beider über denselben Gegenstand bei weitem weniger zahlreich sind, als man es in den Werken eines Lehrers und seines Schülers über die nämliche Wissenschaft erwarten würde. Selbstverständlich würde eine Vergleichung weit leichter sein und auch weit mehr Resultate liefern, wenn die beiden Bücher περὶ φυτῶν des Aristoteles uns noch vorlägen. Dann würde sich sofort constatiren lassen, ob Theophrast nur des Aristoteles Vorschriften befolgt und nichts neues hinzugetan habe als was jener vergessen, oder ob er eigentümliche Ansichten aufstellte und neue Principien für die Beobachtung und Auffassung der pflanzlichen Verhältnisse geltend machte; ob er nur die besonderen Anwendungen der allgemeinen Maximen seines Lehrers im einzelnen machte, oder wie ein unverschämter Abschreiber die Schriften des Aristoteles plünderte. Da wir darauf verzichten müssen, so bleibt uns nichts anderes übrig, als aus den kärglicheren Notizen die sich in andern aristotelischen Schriften finden das herauszusuchen, was Vergleichungspunkte mit Theophrast bietet, und uns so ein weniger reichhaltiges und mühsameres Urteil verschaffen.

Zu keiner Zeit war es zweifelhaft, dass Theophrast, im Altertum als Philosoph und Stylist hoch gepriesen, doch an den allumfassenden und gottbegnadeten Geist seines Lehrers, eine der herrlichsten Blüten die nicht nur die antike Welt, sondern der Menschengeist überhaupt zur Entfaltung gebracht hat, bei weitem nicht heranreiche. Wenn Aristoteles „solus fere ac proprio Marte ex summo tantum philosophiae fastigio in vegetabilium studium descendit“[1]), so ist Theophrast, der nur das Studium der Pflanzen nach allen Richtungen hin im Auge hatte, weit entfernt von jenem gewaltigen Wissen des Aristoteles, dem es nicht verborgen blieb, welche Stellung die pflanzlichen Erscheinungen innerhalb der Reihe aller im Weltall beobachteten Vorgänge und Tatsachen einnähmen. Wenn Aristoteles in richtiger Erkenntnis, dass alle Philosophie, die den vorliegenden Tatsachen widerspricht, null und nichtig sei, sein Wissen und seine Philoso-

1) Henschel a. a. O. § 87. S. 57.

pheme auf dem sicheren Grunde dieser Tatsachen zu einem grossartigen Bau auftürmt, der „pyramidenartig in die Höhe steigt", von dessen Gipfel sich ihm nun eine weite und übersichtliche Umschau eröffnet in alle Gebiete des damaligen menschlichen Wissens; so schränkt Theophrast dagegen vorsichtig und bescheiden sein Gebiet ein, um es desto genauer und sorgfältiger zu durchsuchen, und mit Bienenfleiss trägt er Beobachtungen und Einzelforschungen zusammen.

Dieser grosse principielle Unterschied in der Methode beider Männer macht es erklärlich, dass in den aristotelischen Fragmenten hauptsächlich die Natur der Pflanzen, ihr Leben, ihre Seele, und ihre Stellung unter den Organismen behandelt wird, während sich bei Theophrast davon nur wenig und dies nebenher erwähnt findet.

Letzterer spricht von einer Pflanzenseele gar nicht, dagegen stimmt er über das Leben mit seinem Lehrer überein:

Aristot. Phyt. § 6[1]): Demnach scheinen auch alle Gewächse zu leben, da sie offenbar die Kraft und das Princip, vermöge deren sie an entgegengesetzten Orten zu- und abnehmen, in sich selbst haben.

Vergl. Theophr. H. pl. I, 1, 4: Ueberall ist die Pflanze zum Sprossen fähig, weil sie auch überall lebendig ist. — I, 1, 1: Die Verschiedenheiten und die sonstige Natur der Gewächse muss man nach ihren Teilen, Zuständen, Entstehungsweisen und Lebenserscheinungen betrachten. — Vergl. C. I, 4, 5. V, 4, 5. 5, 2. 18, 2.

Dass die Lebenskraft der Pflanzen in der Feuchtigkeit und Wärme derselben ihren Sitz habe, darin stimmen beide überein:

Phyt. § 41: Man muss annehmen, das Tier sei von Natur feucht und warm, und solcher Art sei das Leben; das Alter aber sei kalt und trocken, und so das Gestorbene. — § 44: Denn bei allen (Tieren und Pflanzen) entsteht die Verderbniss aus dem Verlust der Wärme. — § 51: So bestehen denn aus Wasser und Erde die homöomeren Körper[2]), sowol bei den Pflanzen wie bei den Tieren.

Theophr. H. pl. I, 2, 4: Die Grundstoffe sind die Feuchtigkeit und die Wärme, denn jeder Pflanze ist eine gewisse Feuchtigkeit und Wärme angeboren, ebenso wie den Tieren, und wenn diese nachlassen, dann tritt Alter und Eingehen ein, wenn sie aber ganz aufgehört haben, der Tod und Verdorren. — I, 7, 1: Keine Wurzel steigt tiefer in den Boden, als wohin die Sonne dringt, denn die Wärme ist das Prinzip, welches das Wachstum hervorbringt. — I, 11, 1: Der Same hat in sich eine angeborene Feuchtigkeit und Wärme, und wenn diese ausgehen, so wird er unfähig zum Keimen, eben so wie die Eier. — C. II, 6, 1: Warme Winde zersetzen und

1) Diejenigen Stellen, welche sich in Wimmers Phytologia Aristotelica finden, citire ich nach dessen Paragraphen und meistens in der Uebersetzung von Meyer (Gesch. d. Bot. I. S. 94—145). Die übrigen Citate aus Aristoteles sind nach der Bekkerschen Ausgabe gegeben.

2) Ueber die homöomeren Teile s. Meyer. S. 110. Anm. a) und die später oben folgende Auseinandersetzung.

verdünnen die angeborene Wärme und machen sie wirkungslos. — Vergl. H. pl. I, 10, 9. 11, 3. C. I, 1, 3. 2, 3. II, 6, 2. 8, 3. 14, 1. V, 12, 4. 17, 2. VI, 7, 1.

Zusammensetzung und Natur der Teile.

§ 50. Phyt. § 50: Aus den Elementen bestehen die homöomeren Körper; aus diesen, wie aus ihrer Materie, alle übrigen Naturerzeugnisse. — § 52: Homöomer nenne ich aber einmal die mineralischen Körper, wie Gold, Kupfer, Silber, Zinn, Eisen, Stein u. dergl., und was aus denselben durch Ausscheidung entsteht, andrerseits das was sich in den Tieren und Pflanzen befindet, nämlich Fleisch, Knochen, Bänder, Haut, Eingeweide, Haare, Sehnen und Adern, aus welchen die nicht homöomeren Teile bestehen, wie Gesicht, Hand, Fuss u. dergl., und bei den Pflanzen Holz, Rinde, Blatt, Wurzel etc.

Die Ansicht des Aristoteles über die Teile der Pflanzen ist also folgende: Aus den Elementen bestehen die homöomeren Teile, Fleisch, Sehnen und Adern, und aus diesen wiederum die nicht homöomeren: Holz, Rinde, Blatt und Wurzel, wozu sich aus einer andern Stelle (Phyt. § 54) noch die Fruchthülle und die Frucht stellen lassen. Von sonstigen Pflanzenteilen findet sich keine Erwähnung.

Theophrast, der dieselbe Frage eingehend behandelt, weicht etwas von Aristoteles ab, und unterscheidet überhaupt etwas genauer:

H. pl. I, 2, 1: Früher aber als sie (nämlich die homöomeren Teile) und ihre Bestandteile sind folgende: die Feuchtigkeit, die Sehne, die Ader und das Fleisch; denn dies sind die ursprünglichsten Anfänge — ausser, man nimmt als solche die Elemente an, allein auf sie gehen schliesslich alle Dinge zurück.

Nach Theophrast bilden sich aus den Elementen die Urbestandteile der Pflanze: Feuchtigkeit, Sehne, Ader und Fleisch; aus diesen bestehen die Teile der dritten Stufe, Rinde, Mark, Holz (s. H. pl. I, 2, 1).

Die eigentlich so genannten Pflanzenteile, die vierte Stufe derselben, bestehen nun aus den Teilen der zweiten und dritten Ordnung; es sind dies Wurzel, Stengel, Ast, Zweig, Blatt, Blüte, Frucht u. s. w.[1]).

Ueber die homöomeren Teile lässt sich Theophrast folgendermassen aus: H. pl. I, 1, 12: Jeder der genannten Teile ist aber nicht homogen (ὁμοιομερές); ich nenne sie „nicht homogen", weil zwar jeder beliebige Teil der Wurzel und des Stammes aus denselben Bestandteilen zusammengesetzt ist, weil aber das was man hinwegnimmt, nicht wieder Stamm, sondern nur ein Stück des Stammes genannt wird; ebenso wie es bei den Gliedern der Tiere geschieht, denn ein beliebiges Stück vom Unterschenkel oder vom Unterarm besteht zwar aus denselben Bestandteilen, führt aber nicht mehr

1) Vergl. das vorher über Theophrasts Ansicht erörterte. § 5. S. 456.

denselben Namen, wie das bei Fleisch und Knochen der Fall ist, sondern entbehrt eines Namens, ganz in derselben Weise wie die übrigen Organe von einfacher Gestalt, deren Teile ja alle keine besonderen Namen führen. Dagegen sind die der vielgestaltigen Organe benannt, so z. B. die des Fusses, der Hand, des Kopfes als Zahn (Finger), Nase und Auge (Vergl. V, 2, 1).

Theophrast befolgt im Grossen offenbar die Ansicht seines Lehrers und macht nachher die specielle Anwendung derselben auf die Pflanzen. Es ist auch wol anzunehmen, dass Aristoteles dieselben Pflanzenorgane für deren integrirende Teile ansah wie Theophrast, der in Bezug auf diesen Gegenstand jedoch auch selbständig vorgegangen ist und sich ohne Zweifel, wie früher auseinander gesetzt worden ist, ein eigenes, nach manchem Zweifel fest begründetes Urteil gebildet hat.

§ 51. Es sind nun die Ansichten beider Männer in Bezug auf die einzelnen Pflanzenteile und deren Bedeutung im einzelnen zu vergleichen, und zwar findet sich zunächst über die Wurzel folgendes:

Phyt. § 68: Die Samen treiben früher Wurzeln als Stengel. — § 84: Wachstum erlangt der Embryo durch den Nabel, sowie die Pflanzen durch die Wurzeln. (Vergl. §§ 81. 83. 85. 86. 140.) — § 59: Die Wurzeln sind für die Pflanzen das oben, denn von ihnen aus verbreitet sich die Nahrung bei den Gewächsen, und mit ihnen nehmen sie dieselbe auf, wie die Tiere mit dem Munde. — § 60: Das oben und der Kopf der Pflanze ist die Wurzel, die einjährigen Teile aber nehmen ihr Wachstum nach dem unten und auf die Frucht zu[1]). — § 61. Denn es entsprechen einander die Wurzeln bei den Pflanzen und bei den Tieren der sogenannte Mund, mit welchem jene ihre Nahrung aus der Erde nehmen, diese aber woher es ihnen beliebt. — § 62: Keineswegs ist das oben und unten bei allen Dingen und bei dem Weltall (?) dasselbe, sondern was bei den Tieren der Kopf, das sind bei den Pflanzen die Wurzeln, wenn man die Organe nach ihren Functionen verschieden oder gleich nennen darf. (Vergl. §§ 63. 64. 65.)

Was das Verhalten des Würzelchens bei der Keimung des Samens betrifft, so stimmt Theophrast mit der richtigen Beobachtung des Aristoteles überein, was namentlich die bekannte vortreffliche Beschreibung von der Keimung des Getreides H. pl. VIII, 2 zeigt. Fast wörtlich stimmt mit den aristotelischen Aeusserungen:

H. pl. I, 7, 1: Bei allen Pflanzen scheinen die Wurzeln früher zu wachsen als die oberen Teile. — VIII, 2, 2: Bei allen Getreidearten wächst das Würzelchen ein wenig früher heraus als der Stengel (Vergl. C. I, 12, 4).

Dagegen scheint den Schüler die eigentümliche Weise der aristotelischen Vergleichung der Pflanzenwurzel mit dem Munde der Tiere

1) Diese Stelle hat Meyer misverstanden.

aufgegeben zu haben; nicht was die Function der Wurzel betrifft, denn diese ist ja so augenscheinlich, dass eine Meinungsverschiedenheit kaum denkbar, aber welchem tierischen Organe sie zu vergleichen sei, darüber liessen sich verschiedene Meinungen aufstellen. Und hierbei sieht man so recht, zu welchen absonderlichen Ideen eine zu weit getriebene Vergleichung der tierischen und pflanzlichen Verhältnisse führen kann. Aristoteles begnügt sich nicht damit, die Wurzel für ein dem Munde analoges Organ zu halten; er nimmt in Folge davon auch als Sitz der Pflanzenseele, entsprechend dem Herzen in der Mitte des tierischen Körpers, eine in der Mitte zwischen den oberirdischen und unterirdischen Pflanzenorganen liegende Region an; er sieht in den oberirdischen Teilen die unteren, in den Blüten eine Analogie der Schaamhaare, die Samen entsprechen für ihn den tierischen Excrementen — wobei indessen zu beachten ist, dass auch der tierische Samen ihm ein Excrement, ein περίττωμα, ist. Kurz gesagt also, die aristotelische Ansicht ist, dass die Pflanze einem verkehrt mit dem Kopfe in die Erde gesteckten Tiere entspreche[1]). Auch Theophrast sieht in der Wurzel das zur Aufnahme der Nahrung bestimmte Organ:

H. pl. I, 1, 9: Die Wurzel ist der Teil der Pflanze, durch welchen sie die Nahrung sich zuführt (vergl. C. I, 12, 1), und dass sich auch er von Aristoteles Lehre, dass die Wurzeln dem Kopfe entsprechen, nicht ganz frei machen konnte, beweist der Ausdruck κεφαλοβαρῆ[2]) für die Zwiebelgewächse; wobei freilich nicht sicher ist, ob derselbe nicht als ganz gebräuchlicher von Theophrast vorgefunden wurde. Sonst aber ist er über die Wurzel und die ganze Stellung der Pflanze anderer Meinung. Während Aristoteles für den Ausgangspunkt des Pflanzenwachstums (Vegetationspunkt) diejenige Stelle ansieht, wo im Samen der Anfang des aufwärts steigenden Stengels und der abwärts strebenden Wurzel angelegt sei (s. Phyt. § 69 mit Wimmers Emendation), so hält Theophrast weit irrationeller die Wurzeln für den Ausgangspunkt des Wachstums:

C. II, 14, 3: In Bezug nun auf das übrige sind die Ursachen andere, in Betreff aber der Verwandlung der Pflanzen von den Wurzeln aus, wovon jetzt die Rede ist, muss man dies festhalten, dass die Wurzeln gleichsam Anfänge (ἀρχαί τινες) der Bäume sind; es pflegen aber die übrigen Teile den Anfängen Folge zu leisten. — C. III, 9, 4: Die Wurzel der Bäume, welche gleichsam ihr Ausgangspunkt ist, macht auch die von ihr ausgehenden Fruchthüllen sich ähnlich.

---

1) Eine ganz ähnliche, wol aus Aristoteles stammende Ansicht findet sich als Citat aus Varro bei Gellius n. a. XVI, 16: Esse autem pueros in utero Varro dicit capite infimo nixos, sursum pedibus elatis, non ut hominis natura est, sed ut arboris. Nam pedes cruraque arboris ramos appellat, caput stirpem atque caudicem.

2) Vergl. Schneider, Theophr. Bd. V, S. 251.

Ueberhaupt vergleicht Theophrast die Wurzel nicht mit dem Munde der Tiere, sondern, und zwar unpassender, mit dem Bauche: C. VI, 11, 5: In Bezug hierauf und auf ähnliche Verhältnisse muss man, von der oft ausgesprochenen Maxime ausgehend, dass dies durch eine gewisse Temperirung geschehe, als Resultat das vorher bei der Blüte erwähnte auffassen, dass nämlich die Wurzeln für die Pflanzen ganz und gar wie Bäuche sind, weil sie die Nahrung in sich in gewisser Weise umwandeln.

Endlich die aristotelische Ansicht über die Stellung der Lage in Bezug auf ihr oben und unten, nimmt Theophrast nicht auf. Denn wo er im allgemeinen von den Blättern redet, sagt er H. pl. I, 10, 2: Alle Blätter unterscheiden sich nach ihrer Unter- und Oberseite. Wenn er also der Lehre des Aristoteles folgte, so wäre die Oberseite (πρανές) diejenige, welche nach dem Kopfe, d. h. nach der Erde zu liegt, die wir Unterseite nennen, und die Theophrast gleichfalls als ὕπτιον bezeichnet; denn an jener Stelle führt er fort: Und bei den übrigen Pflanzen ist die Unterseite (τὰ ὕπτια) grüner und glätter, denn auf der Oberseite (ἐν τοῖς πρανέσιν) haben sie die Sehnen und Adern, gleichwie die Hand; beim Oelbaum aber ist sie weisser und weniger glatt. — Beim Oelbaum ist aber diejenige Blattfläche weisser und weniger glatt, welche wir die untere nennen.

§ 52. Indessen scheint Theophrast doch entweder nicht die Consequenzen seiner abweichenden Meinung gezogen zu haben oder er ist derselben nicht immer treu geblieben; dies zeigt sich bei seiner Auffassung des Samens. Aristoteles nämlich schreibt ganz in consequentem Verfolg seiner Ansicht:

Phyt. § 87: Die Pflanzen nun, — denn auch ihnen schreiben wir Leben zu — haben keinen Ort für die unnützen Ausscheidungen. Denn aus der Erde nehmen sie die Nahrung gar gemacht, und sondern dafür ab die Samen und Früchte. — § 70: Same und Frucht unterscheidet sich durch das nachher und vorher, indem die Frucht Product eines anderen, der Same aber die Ursache eines anderen ist, denn eigentlich sind beide dasselbe. Same und Frucht aber sind nur nach ihrer Anlage (δυνάμει) eben diese Körper. (Vergl. § 143.) — § 110: Das Werk der meisten Tiere ist fast kein anderes als, wie bei den Pflanzen, Same und Frucht. — § 111: Das Werk der Pflanzen ist offenbar kein anderes, als ein ihnen gleiches anderes wiederum hervorzubringen, was durch den Samen geschieht. — § 118: Und das drückt Empedokles richtig aus, wenn er singt:

„Eier auch legen die Bäume, die stämmigen, erstlich Oliven."

Denn das Ei ist Leibesfrucht, und aus einem Teil desselben entsteht das Tier, das übrige ist Nahrung; und aus einem Teil des Samens entsteht das Gewächs, und das übrige wird Nahrung für den Keim und die erste Wurzel.

Theophrast spricht gleichfalls aus, der Same sei eine Ausscheidung (περίττωϲιϲ):

C. I. 16, 7: Eben dies ist vielleicht nicht so unrecht, wenn anders der Kern aus der erdigen und holzartigen, der Same aber nicht ebenso, sondern aus der reinsten Ausscheidung hervorgeht.

Dass der Zweck der Pflanze die Production des Samens sei, sagt Theophrast öfter: H. pl. I. 11, 1: Das letzte ist bei allen Pflanzen der Same. C. I. 16. 3: Der Same ist das kräftigste von allem, denn er ist das gemeinsame Ziel aller Gewächse, wenn anders die Hervorbringung eines ähnlichen Individuums das Ziel ist. — I, 21, 1: ... sondern auch weil der Same, wie gesagt, das Ziel ist. — I. 1, 1: Die Natur thut nichts unnötig, am wenigsten bei den hauptsächlichen und wichtigsten Dingen; das hauptsächliche aber und das wichtigste ist der Same.

Auch jene von Aristoteles citirte Ansicht des Empedocles über die „Eier der Bäume“ billigt Theophrast. C. I. 7. 1: Alle Samen haben eine gewisse Nahrung in sich, welche von Anfang an mit ihnen erzeugt wird, gleichwie in den Eiern; deshalb hat auch Empedokles nicht übel gesprochen, wenn er meint „Eier gebären die hohen Bäume“.

Was nun schliesslich die Bestandteile und die Gestalt der Samen betrifft, so lassen sich nur wenige Stellen in Parallele bringen, obwol Theophrast sich recht ausführlich darüber äussert. Aristoteles spricht davon nur im allgemeinen:

Phyt. § 69: Die Entstehung aus Samen findet bei allen von der Mitte aus statt. Denn da sie alle zweiklappig sind, so ist auch die Stelle, wo sie zusammengewachsen sind, für jedes der beiden Stücke der Anfang und die Mitte. — § 54: Werkzeuge sind auch die Teile der Pflanzen, aber ganz einfache, z. B. das Blatt, die Bedeckung der Fruchthülle, diese die der Frucht[1].

Hiermit stimmen die Aeusserungen Theophrasts überein: H. pl. VIII, 2, 2: Bei den Getreidearten geschieht es aber, dass der Keim zuerst im Samen selbst keimt, und wenn er wächst, der Same aus einander getrieben wird — denn auch diese alle sind gewissermassen zweiteilig, während die Hülsenfrüchte ganz deutlich zweitürig und zusammengefügt sind —, die Wurzel aber sogleich nach aussen hervorgestossen wird. Bei den Hülsenfrüchten geschieht dies nicht, weil jedes für sich ist: die Wurzel aber kommt ein wenig früher hervor[2]. — I, 2, 1: Frucht bezeichnet die Verbindung von Samen und Samenhülle.

---

1) Weder Theophrast noch Aristoteles unterscheiden immer genau zwischen Same und Frucht; so wie Theophrast den Samen das Ziel der Pflanze nennt, so auch die Frucht, H. pl. VIII, 9, 1. C. IV, 3, 5. V, 17, 6.

2) Es ist diese Stelle so zu lesen: ϲυμβαίνει δὲ ἔν γε τοῖϲ ϲιτώδεϲιν, ὥϲτε τὸν μὲν βλαϲτὸν ἐν αὐτῷ τῷ ϲπέρματι βλαϲτάνειν πρῶτον, αὐξανομένου δὲ διίϲταϲθαι τὰ ϲπέρματα — πάντα γάρ πωϲ καὶ ταῦτα

§ 53. Von den übrigen Pflanzenorganen erwähnt Aristoteles nur die Blätter:

Phyt. § 73: Auf dieselbe Weise leitet auch die Natur das Blut durch den ganzen Körper, da es der Stoff des ganzen Körpers ist. Augenscheinlich geschieht dies vornehmlich in sehr verdünnten Teilen; denn es ist nichts anderes sichtbar als eben die Adern, z. B. bei den Wein- und Feigenblättern und ähnlichen. Denn auch wenn dieselben vertrocknen, bleiben nur Adern übrig.

Von Theophrast, der über die Blätter im allgemeinen sehr ausführlich, namentlich H. pl. I, 10, spricht, sei nur eine der Hauptstellen angeführt: H. pl. I, 10, 8: Es bestehen aber die Blätter aus Sehne und Rinde und Fleisch, z. B. beim Feigenbaum und dem Weinstock, andere aber gewissermassen nur aus Sehne, z. B. beim Schilf und dem Getreide.

Dies wird genügen um zu beweisen, dass zwar der allgemeine Gedanke von den Sehnen und Adern der Pflanzen von Aristoteles ausgegangen ist, im besonderen jedoch Theophrast seine eigne und von der seines Lehrers abweichende Ansicht hatte, da er hier dieselben Beispiele wie Aristoteles im entgegengesetzten Sinne anwendet. Mit der theophrastischen Definition von Sehne, Ader, Fleisch und Rinde harmonirt seine Ansicht über die Zusammensetzung der Blätter vollkommen; hätte Aristoteles mit Adern bereits denselben strengen Begriff verbunden, so wäre seine Aeusserung, die Blätter beständen nur aus Adern, geradezu falsch.

Diese Verschiedenheit beider kommt übrigens auf den bereits

διμερῆ, τὰ δὲ δὴ χεδροπὰ φανερῶς πάντα δίθυρα καὶ σύνθετα — τὴν δὲ ῥίζαν εὐθὺς ἔξω προωθεῖσθαι. ἐν δὲ τοῖς χεδροποῖς διὰ τὸ καθ' αὑτὰ εἶναι τοῦτο μὲν οὐ συμβαίνει, προτερεῖ δὲ ἡ ῥίζα μικρόν. So haben auch der Urbinas und die Medicei, nebst der Aldina, nur dass sie οὖν συμβαίνει statt οὐ σ. schreiben.

Diese so vielfach geplagte Stelle scheint bis jetzt noch nicht richtig verstanden zu sein (auch nicht von Meyer I. S. 182). — Theophrast sagt, der Same der Getreidearten werde auseinander gesprengt dadurch dass der Keim innerhalb des Samens heranwachse; dieses auseinander Sprengen sei aber nur dadurch zu erklären, dass man annehme, auch das Getreidekorn bestehe aus zwei verwachsenen Hälften (Cotyledonen), wie sie weit deutlicher an den Hülsenfrüchten zu sehen seien. Die Wurzel breche beim Getreide sogleich aus dem Samen hervor. Bei den Hülsenfrüchten dagegen wachse der Stengel nicht innerhalb des Samens, weil bei ihnen nicht Stengel und Wurzel im Samen verbunden sind wie beim Getreide, sondern von einem Anfangspunkte aus (ἀρχή § 1.) ein jedes für sich (καθ' αὑτά) aus dem Samen hervorwächst. Bei den getreideartigen Pflanzen sind ihm also Wurzel und Stengel gleichsam als ein einziges Organ im Samen angelegt (§ 1: ἓν δέ τι καὶ συνεχὲς γίνεται τὸ ἀμφοῖν τῆς τε ῥίζης καὶ τοῦ καυλοῦ), woraus sich dann der untere Teil als Wurzel, der obere als Stengel differenzirt und noch eine Zeit lang im Samen stecken bleibt. Bei den Hülsenfrüchten sind gleich beide Teile angelegt, und verlassen sofort den Samen. — Wie töricht es sei, dem Theophrast wegen dieser Stelle eine Einsicht in die Bedeutung der Cotyledonen aufzupfropfen, ist an sich klar.

hervorgehobenen Punkt heraus, dass Theophrast in der ganzen Untersuchung über die Pflanzenteile weit genauer verfuhr und bestimmter in die Einzelnheiten eingeht.

Leben, Ernährung und Fortpflanzung der Gewächse.

§ 54. Ueber die Lebenskraft der Pflanzen im allgemeinen ist bereits gesprochen worden, allein wie die Aeusserungen derselben auf unsere Sinne zu Tage treten, wird gleichfalls von Aristoteles wie von Theophrast erörtert. Zunächst behandelten beide die Länge der pflanzlichen Lebensdauer:

Phyt. § 39: Es ist nicht klar, ob das längere oder kürzere Leben bei allen Tieren und Pflanzen verschieden, oder ob es dieselbe Ursache hat; denn auch unter den Pflanzen haben einige nur einjähriges, andere vieljähriges Leben. — § 40: Die unvergänglicheren Tiere sind weder die grössten (denn das Pferd ist kurzlebiger als der Mensch), noch die kleinen (denn viele unter den Insecten leben ein Jahr lang); noch sind die Pflanzen überhaupt unvergänglicher als die Tiere (denn einige Pflanzen sind einjährig), noch sind es die Landpflanzen (denn es giebt einjährige Landpflanzen wie Landtiere). Im ganzen jedoch kommen die langlebigsten unter den Pflanzen vor, wie die Palme.

Theophrast unterscheidet sehr oft einjährige und ausdauernde Gewächse, auch zweijährige[1]), und spricht auch ausführlich über die Länge und Kürze der Lebensdauer bei den Pflanzen[2]), so zwar, dass er im allgemeinen den Grundsätzen des Aristoteles folgt, im einzelnen indessen wieder manchmal abweicht. So H. pl. IV, 13, 5: Vielleicht dürfte die langlebigste Pflanze die sein, welche im Stande ist, in allen ihren Teilen auszudauern, wie z. B. der Oelbaum sowol in seinem Stamm als durch seine Schösslinge und weil er Wurzeln hat, die sich schwer vertilgen lassen. Es scheint aber das Leben des Oelbaums, dem das Wachstum des Stammes entspricht, wenn man die Dicke desselben zum Massstabe nehmen und danach die Zeit messen darf, höchstens etwa 200 Jahre lang zu währen[3]). Wenn es aber wahr ist, was einige sagen, dass bei den Weinstöcken, wenn man ihnen die Wurzeln ringsum abnimmt, der Stock doch noch Stück für Stück aushalten kann, und seine ganze Natur dieselbe ist und dieselben Früchte bringt auf jedwede Zeit hinaus — so wäre dieser wol das langlebigste von allen.

---

1) S. H. pl. I, 2, 2. 6, 13 u. a.

2) Namentlich H. pl. IV, 13 u. C. II, 11.

3) Mit möglichster Beibehaltung der Schreibung des Urbinas, der Stackhouseschen Conjectur γ' ἐλάας für γε μιᾶς, der Schneiderschen: τὸ στέλεχος für στέλεχος und meiner eigenen: τὸ πάχος für τὴν ἀρχὴν lese ich die sehr übel zugerichtete Stelle so: δοκεῖ δὲ ὁ βίος τῆς γ' ἐλάας εἶναι, καθ' ὃν τὸ στέλεχος, εἰ δεῖ τὸ πάχος τιθέντα μέτρον ἀναμετρεῖν τὸν χρόνον, μάλιστα περὶ ἔτη διακόσια.

Ueber die Ursachen des Todes bei den Pflanzen finden sich bei Aristoteles folgende Stellen:

Phyt. § 43: Notwendig müssen Leben und erhaltende Wärme mit einander walten, und was man Tod nennt, muss die Vernichtung dieser sein. — § 44: Der Tod und das Verderben ist allem gemein, was nicht unvollendet ist; dem letzteren zwar auch fast so, doch auf andere Weise. Unvollendet aber nenne ich z. B. Eier und die wurzellosen Samen der Pflanzen. Bei allen nun entsteht die Verderbnis aus Verlust der Wärme. — § 45: Die Pflanzen haben in der Nahrung und in dem umgebenden ein passendes Mittel, ihre natürliche Wärme zu regeln; denn die eingehende Nahrung bewirkt auch Abkühlung. Ueberwiegt nun in ihrer Umgebung die Kälte, zur Zeit der strengen Fröste, so welken sie; tritt im Sommer brennende Hitze ein, und die aus der Erde eingesogne Feuchtigkeit vermag sie nicht abzukühlen, so werden sie durch die zehrende Wärme zerstört, und man sagt, die Bäume bekämen den trockenen Brand und den Sonnenstich zu dieser Zeit. (Vgl. §§ 41 u. 42.)

Theophrast hat über die Ursachen des Todes der Pflanzen im allgemeinen dieselbe Ansicht, weit ausführlicher aber handelt er von den Krankheiten und deren Ursachen, namentlich H. pl. IV, 14—16. VIII, 10. C. V, 8—18.

Nun giebt es aber auch bestimmt modificirte Zustände der Pflanzen, die nicht in den notwendigen Entwickelungskreis gehören, aber auch nicht Krankheiten zu nennen sind. Von diesen behandeln sowol Aristoteles wie Theophrast namentlich die Entblätterung; ersterer hat darüber folgendes:

Phyt. § 105: Unstreitig werden die Menschen am häufigsten kahlköpfig unter den Tieren; doch ist dies Erleiden ein allgemeines. Denn auch unter den Pflanzen sind einige immergrün, andere werfen ihr Laub ab, und unter den Vögeln mausern sich die Winterschläfer. Ein ganz ähnliches Erleiden ist auch das Kahlwerden bei den Menschen, denen dies begegnet. Nach und nach fallen zwar die Blätter bei allen Pflanzen ab, und die Federn und Haare bei denen, die deren besitzen. . . . . Ursache dieses Erleidens ist ein Mangel an warmer Feuchtigkeit, und vor andern Feuchtigkeiten vornehmlich des Fettes; daher auch die Fettpflanzen häufiger immergrün sind. Der Grund davon ist anderswo zu erörtern, denn es kommen noch andere Nebengründe dieses Erleidens hinzu. Es tritt aber bei den Pflanzen jener Zustand im Winter ein.

Theophrast, natürlich auch hierbei mehr in die Einzelheiten eingehend, zählt die immergrünen Pflanzen namentlich auf[1]) und lässt sich über den Zustand der Laublosigkeit und die Ursachen derselben in den Hauptstellen so aus:

1) H. pl. I, 9, 3. III, 3, 3.

H. pl. I, 1, 3: Indessen verlieren auch viele Tiere alljährlich gewisse Teile, z. B. die Hirsche das Geweih, die Winterschläfer die Federn, die Vierfüssler die Haare, also ist der Zustand des Blätterabwerfens (bei den Pflanzen) kein ungewöhnlicher, sondern ein jenem ähnlicher[1]). — I, 9, 7: Bei den immergrünen Pflanzen geschieht das Blätterabwerfen und Verdorren nach und nach, denn es dauern nicht immerfort dieselben aus, sondern ein Teil wächst nach, ein anderer verdorrt. — C. I, 11, 6: Nachdem man einen Teil als Blätter abwerfende, einen zweiten als immergrüne Gewächse unterschieden hat (und da die Ursache für dies immergrün bleiben in der Nahrungszufuhr liegt), wobei unter den letzteren manche in Folge ihrer natürlichen Anlage, andere in Folge ihres Standortes sich in dieser Weise verhalten; so muss man als dritten Teil, der sich ihnen gewissermassen anschliesst, die immer sprossenden aufstellen. — C. II, 9, 7: Zugleich aber dürfte wol auch eine gewisse Stockung (πῆξις) des Saftes eintreten; denn diese halten manche auch für die Ursache des Blätterabwerfens. — H. pl. I, 9, 4: Alle immergrünen Pflanzen haben schmälere Blätter als die andern und eine gewisse Fettigkeit und Wohlgeruch.

Ueber die Wachstumsvorgänge bei den Pflanzen findet sich bei Aristoteles nur weniges:

Phyt. § 6. Die Pflanzen wachsen nicht etwa nur nach oben zu, nach unten zu aber nicht, sondern zugleich nach beiden und nach allen Seiten, und ernähren sich und leben immerfort, so lange sie Nahrung zu sich nehmen können.

Und hiermit befindet sich in völliger Uebereinstimmung Theophrast.

H. pl. I, 1, 2: Die Bäume haben alljährlich sowol an den oberen Teilen, wie auch unten an der Wurzel einen Zuwachs. — C. I, 12, 4: Die Natur bildet überhaupt nicht stückweise, wie die menschliche Tätigkeit, sondern legt alles zusammen an und vollendet nur manches früher als das andere. . . . Alle Teile und die ganze Masse wachsen und nehmen zu ganz zu derselben Zeit und im Zusammenhange. Das ist auch in Bezug auf das Wachsen ganz klar. Denn es wäre ja widersinnig, wenn das ernährende, welches die Nahrung bereitet und zuführt, seine Tätigkeit in verschiedene Teile teilte.

Dass in Bezug auf den Schlaf der Pflanzen Theophrasts Ansicht eine andere als die von Aristoteles Phyt. § 30 u. 31 geäusserte sei, lässt sich, wie Kontopulos richtig bemerkt[2]), aus der Beschreibung eines arabischen Baumes, welcher Nachts seine Blätter zusammenlege, durchaus nicht folgern.

§ 55. Was die Nährstoffe der Pflanzen betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass Lehrer und Schüler darin übereinstimmen, dieselben würden durch die Wurzeln den Pflanzen zugeführt. Aristo-

1) Ueber die Fassung dieser Stelle s. oben S. 456 Anm. 1).
2) a. a. O. S. 18.

teles glaubt, wie es scheint, die Pflanzen entnehmen alle ihre Nahrung nur aus dem Erdboden; wenigstens erwähnt er keine andere Ernährung:

Phyt. § 75: Alles ernährt sich von dem, woraus es besteht, und alles ernährt sich von mehreren Substanzen; auch was sich nur von einer zu nähren scheint, wie die Pflanzen von Wasser, nährt sich von mehreren: denn mit dem Wasser ist Erde gemischt. Daher pflegen es auch die Landleute mit Dünger zu mischen und dann zu giessen.

Theophrast nun giebt zwar diese Ernährung zu, nimmt aber daneben noch eine zweite Aufnahmequelle an, nämlich die Luft. Zur Belegung dieser von ihm häufig aufgestellten Ansicht werden einige wenige Stellen genügen:

C. III, 12, 2: Denn, wie schon oft gesagt worden ist, nicht allein von dem Erdboden, sondern auch von der Sonne und der Luft aus geht der Pflanze Nahrung zu. — IV, 13, 7: Aber dies .... beweist, dass die Samen im Stande sind, auch ohne Wurzeln durch sich selbst eine gewisse Nahrung an sich zu ziehen; weshalb denn auch die Ernährung durch die Winde und die Luft nicht ohne Grund angenommen wird. — II, 13, 1: Die Veränderungen der Früchte je nach den Ländern treten offenbar in Folge der Luft und des Erdbodens ein, denn durch diese beiden und aus ihnen kommt für alle Pflanzen die Nahrung. — II, 1, 3: Die Menge der Nahrung beruht auf der Menge des Regens.

Es ergiebt sich aus diesen Stellen, das Theophrast nicht nur mit Aristoteles nicht übereinstimmte, sondern dass er ihm ausdrücklich und mit Nachdruck widerspricht, wenn er den Satz ausspricht, dass auch von der Luft und der Sonne den Pflanzen Nahrung zugeführt werde.

§ 56. Weit mehr nun als über die Ernährung finden wir bei Aristoteles über die Fortpflanzung der Pflanzen; deshalb lässt sich in diesem Punkte auch ein genauerer Vergleich durchführen. Das Geschlechtsverhältnis im Pflanzenreiche hat Aristoteles sorgfältig untersucht und ist der Wahrheit darin näher gekommen als Theophrast. Denn er sah bereits ein, dass männliche und weibliche Individuen bei den Pflanzen in der Regel nicht getrennt, sondern dass die Blüten meist Zwitterblüten seien:

Phyt. § 118: Bei allen Tieren, welche Ortsbewegung haben, ist das weibliche vom männlichen getrennt, und ein Tier ist weiblich, das andere männlich, beide jedoch gleicher Art, wie beiderlei Menschen. Bei den Pflanzen dagegen sind diese Kräfte vermischt, und das männliche vom weiblichen nicht unterschieden; daher sie auch aus sich selbst zeugen und keinen Befruchtungstoff ausstossen, sondern die Leibesfrucht, die man Samen nennt. .... Das einzige Werk, die einzige Verrichtung des Wesens der Pflanzen ist Samen zu erzeugen; da das nun durch Paarung des weiblichen und männ-

lichen geschieht, so ordnete sie beides mit einander zugleich an. Darum ist bei den Pflanzen das weibliche vom männlichen nicht getrennt. (Vgl. §§ 119. 120. 121. 123.)

Bei Theophrast findet sich über Fortpflanzung, Geschlechtlichkeit und Befruchtung eine andere Ansicht, die man indessen nicht besser nennen kann. Er war nämlich von der wahren Erkenntnis des pflanzlichen Geschlechtsapparates so weit entfernt, dass er aus dem ganzen Habitus der Pflanzen, namentlich der Bäume, auf ihr Geschlecht schliessen zu dürfen glaubte[1]). So kam er nicht selten auf den Irrweg, zwei verschiedene Arten für die beiden Geschlechter einer und derselben Art zu halten. Alles was er abweichend von Aristoteles über die Geschlechtlichkeit der Pflanzen äussert, zeigt, dass er eben bei seiner Befangenheit in einer verkehrten Ansicht nichts besseres aufstellen konnte. Darum nimmt er seine Zuflucht zu der alten Anschauung der Landleute und Ackerbauer und führt über die beiden sogenannten Geschlechter häufig deren Meinungen, oder doch wenigstens fremde, an. Seiner Sache ist er augenscheinlich nicht ganz sicher, wie man aus seinen vorsichtigen Ausdrücken abnehmen kann; trotzdem erwähnt er die aristotelische Ansicht mit keiner Silbe. Im allgemeinen kann man seine Vorstellung aus folgendem ersehen:

H. pl. III, 8, 1: Die Verschiedenheiten aller Bäume sind, wie gesagt, wenn man die einzelnen Arten in Betracht zieht, mehrerlei; eine ist allen gemeinsam, wonach man das weibliche und das männliche unterscheidet (διαιροῦσι), von denen das eine fruchtbar, das andere bei einigen unfruchtbar ist (vgl. III, 9, 1). — III, 9, 3: Fast allen Bäumen gemeinsam ist die Unterscheidung in männliche und weibliche Individuen, wie die Holzhauer meinen. — I, 8, 2: Die männlichen Individuen sind knorriger als die weiblichen, so weit beide vorhanden sind. — C. I, 22, 1: Die weiblichen Individuen unter den Bäumen sind weit fruchtbarer, aber weniger warm, als die männlichen.

Dass auch Aristoteles diese Anschauung der Geschlechtlichkeit kannte, sie aber misbilligte, beweist die Stelle:

Zγγ 5. 755b 8: Man meint, es unterschieden sich von den angeblich männlichen Individuen die weiblichen derselben Art, wie bei den Pflanzen, so weit unter ihnen die eine Art Früchte trägt, die andere aber unfruchtbar ist, z. B. Olive und Oleaster, Feige und wilde Feige.

1) Es sind diejenigen im Irrtum, welche meinen, Theophrast habe den wahren Sachverhalt geahnt, weil er den Stempel (ἠλακάτη) in der Citronenblüte, männliche Melonenblüten und das doppelte Geschlecht der Palmen, so wie den Pollen der männlichen Blüte erwähnt. Denn diese Dinge waren zwar bekannt, aber ihre Bedeutung vermutete niemand; auch Theophrast nicht, wie aus vielen andern Stellen deutlich hervorgeht (vgl. Kontopulos a. a. O. S. 33. Meyer I S. 164).

Aristoteles sowol wie Theophrast unterscheiden verschiedene Arten der Fortpflanzung; als die wichtigste jedoch heben sie die durch den Samen hervor:

Phyt. § 113: Man muss die Entstehungsweisen der Pflanzen betrachten; denn unter ihnen wachsen die einen aus dem Samen, andere aus eingesetzten Ablegern, noch andere durch Nebensprosse, wie z. B. die Gattung der Zwiebeln.

Dasselbe sagt unter anderem auch Theophrast, der die Vermehrungsweisen sehr ausführlich behandelt[1]); zur kurzen Kennzeichnung seiner Erörterung genügt eine Stelle:

H. pl. II, 1, 1: Die Entstehung der Bäume, wie überhaupt aller Gewächse, ist entweder eine spontane, oder sie geschieht durch den Samen, oder durch Wurzelausläufer, oder Ableger oder durch den Ast oder den Zweig, oder durch den Stamm selbst, wenn man ihn in kleine Stücke zerhackt; denn auch so wachsen manche. Von diesen ist die spontane gewissermassen die ursprünglichste, die natürlichsten scheinen die aus dem Samen und aus Wurzelausläufern zu sein; denn auch diese sind spontan, und darum findet man sie bei den wild wachsenden Pflanzen. Alle übrigen Vermehrungsweisen jedoch sind Resultate einer künstlichen oder doch einer zweckbewussten Behandlung.

Dem Ausspruche des Aristoteles, dass aus jedem Samen nicht irgend eine beliebige Art, sondern immer nur eine ganz bestimmte hervorgehe, pflichtet natürlich Theophrast bei, indessen ist es ihm nicht entgangen, dass der Same vieler cultivirter Pflanzen nur den Wildling hervorbringt. Er drückt sich so aus:

H. pl. II, 2, 4: Und alle in dieser Weise, oder überhaupt durch Ableger verpflanzten Gewächse scheinen ihre Früchte der Mutterpflanze entsprechend hervorzubringen. Alle aber, die durch Samen hervorgebracht werden, so weit sie überhaupt aus Samen aufzugehen im Stande sind, werden insgesammt so zu sagen schlechter; manche schlagen auch gänzlich aus der Art. (Vgl. C. I, 9, 1. 16, 12. IV, 1, 1.

Dagegen lauten die Worte des Aristoteles nur ganz allgemein:

Phyt. § 108: (Die Tiere und Pflanzen) entstehen nicht wie es sich grade trifft aus jedem Samen, sondern aus einem solchen die Olive, aus einem solchen der Mensch.

Die Vermehrung durch Ableger, meint Aristoteles, sei deshalb möglich, weil die Pflanze in allen ihren Teilen Lebensprincip habe, und der Möglichkeit nach überall Stengel und Wurzel angelegt sei.

Phyt. § 28: Die Pflanzen gleichen den Insecten, getrennt leben sie fort, und aus einer werden zwei oder mehrere. . . . . . Denn sie haben der Möglichkeit nach überall die Wurzel und den Stengel. . . .

1) Namentlich H. pl. II, cap. 1, 2, 5. III, 1. C. I, 1—5.

Der Grund davon ist, dass das der Möglichkeit nach seiende Princip überall waltet.

Theophrast geht auch hier wieder mehr auf die Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Erscheinungen ein, obwol er gleichfalls eine Erklärung des Vorganges aufstellt, und zwar eine andere als Aristoteles:

C. I, 8, 1: Dass die aus Setzlingen hervorgehenden Pflanzen kräftiger sprossen und besser wachsen, als die welche aus Samen wachsen, ist sehr einleuchtend, besonders wenn man die Setzlinge mit der Wurzel nimmt; denn dann sind viele Teile bereits fertig vorhanden, die nur noch der Nahrung bedürfen.

C. I, 3, 1: Deshalb entsprechen die Entstehungsweisen der eigentümlichen Naturanlage der betreffenden Pflanzen; denn alle welche trocken sind und nur einen einzigen Stamm ohne Nebensprossen haben, die vertragen gar kein Verpflanzen von Sprösslingen, weder vom Ableger noch vom Ast aus; vom Ableger nicht, weil die welche nur einen Stengel treiben, keine solchen haben, und vom Ast oder Zweige nicht wegen ihrer Trockenheit. Denn immer muss das was sprossen soll, seine angeborne Feuchtigkeit haben und diese bewahren können. Theophrast begnügt sich also mit der Behauptung, dass die pflanzliche Feuchtigkeit der Sitz der Vermehrungsfähigkeit sei, ohne sich weiter darum zu kümmern, wie es möglich sei, dass aus Stecklingen und Ablegern vollkommene Pflanzen erwachsen.

Schliesslich sind noch die beiderseitigen Ansichten über die Urzeugung zu vergleichen. Aristoteles hält sie für sehr verbreitet und ganz naturgemäss:

Phyt. § 115: Auf dieselbe Weise verhält es sich auch mit den Pflanzen; die einen entstehen aus dem Samen, andere als brächte sie die Natur von selbst hervor. Denn sie entstehen entweder wenn die Erde fault, oder auf Pflanzen, wenn gewisse Teile faulen; denn einige bestehen gar nicht getrennt für sich allein, sondern entstehen auf anderen Bäumen, z. B. die Mistel. (Vgl. §§ 113. 114. 116.)

Auch Theophrast spricht nicht selten von der generatio aequivoca, es ist aber namentlich aus seiner ausführlichen Besprechung dieses Gegenstandes C. I, 5 zu ersehen, dass er dieselbe durchaus nicht für so gewiss hält wie Aristoteles, vielmehr sehr bedeutende Zweifel hegt. An jener Stelle führt er eine ganze Anzahl von Fällen an, wo sich die vielfach angenommene Urzeugung widerlegen lässt; dann bleiben allerdings noch einige Beobachtungen übrig, deren Irrtümlichkeit sich nicht nachweisen lässt. Wie zweifelhaft aber Theophrast die ganze Sache ansieht, zeigen seine Worte § 5: dies soll indessen nur vermutungsweise gesagt sein, man muss genauer darüber nachdenken und die spontanen Entstehungsweisen noch einmal von vorn untersuchen.

Aus den hier verglichenen Bruchstücken lassen sich der Hauptsache nach die wichtigsten Ansichten des Aristoteles und Theophrast

über die allgemeinen pflanzlichen Verhältnisse übersehen. Weniger bedeutende Aeusserungen des Aristoteles sind hier nicht mit aufgeführt, und von Theophrast konnten selbstverständlich nur kurze, bezeichnende Sätze aus der Masse des vorhandenen ausgewählt werden.

§ 57. Es ergiebt sich aus dieser Vergleichung zunächst das was man schon beim Herantreten an die ganze Frage erwartet, nämlich die Uebereinstimmung zwischen Lehrer und Schüler in fast allen principiellen Ansichten. Und es wäre auch wunderlich, wenn es nicht so stände. Wie könnte man glauben, dass der Lieblingsschüler des Aristoteles, von dem dieser selbst das Vertrauen hatte, dass er seine Lehren und Ansichten am besten bewahren und vertreten würde, den er deshalb selbst zum Nachfolger als Haupt seiner Schule bestimmte, dem er seine Bibliothek vermachte und sonst noch Beweise des höchsten Vertrauens gab — wie könnte man glauben, dass Theophrast die Bahnen seines Lehrers verlassen und mit Verschmähung des von diesem gelegten trefflichen Grundes nun ein neues Gebäude, sei es auch nur einer Spezialwissenschaft, aufgeführt habe! Wir werden kaum irre gehen, wenn wir auch die übrigen botanischen Gesichtspunkte, die sich bei Theophrast entwickelt finden, ebenso wie ja sein ganzes Lehrgebäude, der Hauptsache nach auf Aristoteles zurückführen, und sie uns von ihm bereits im grossen und ganzen aufgestellt denken. Dabei darf man allerdings auch nicht zu weit gehen, und nicht meinen, Theophrast habe sich sklavisch an die Ansichten seines Lehrers gehalten, oder gar seine Schriften direct ausgeschrieben; denn dass die Botanik von ihm namentlich in wesentlich erweiterter Gestalt behandelt wurde, lehrt schon ihr Umfang gegenüber den 2 Büchern des Aristoteles περὶ φυτῶν, von denen uns die Ueberlieferung berichtet. Ausser der Vervollkommnung aber und der Erweiterung aristotelischer Gedanken hat Theophrast viele neue und selbständige Beobachtungen gemacht, und darauf manche nicht unbedeutend von Aristoteles abweichende Meinungen gegründet. Wenn man auch die bei ihm erst genau durchgeführte Anschauung der Pflanzenteile bei Seite lässt, so liegt ein wesentlicher Unterschied in seiner ganzen Anschauung der Pflanze darin, dass er ohne Rücksicht auf die tierischen Analogien den Vergleich der Pflanze mit einem auf den Kopf gestellten Tiere verwirft. Er definirt zuerst Adern und Nerven der Pflanzen so, dass man bestimmte Bestandteile darunter verstehen kann; mit einem gewissen Nachdruck widerspricht er der aristotelischen Ansicht, dass die Pflanzen ihre Nahrung nur aus der Erde entnähmen und macht die Aufnahme von Nährstoffen aus der Luft geltend; die Urzeugung endlich, von Aristoteles in weiter Ausdehnung angenommen, schränkt er so viel wie möglich ein, und trägt überhaupt Bedenken, sie anzuerkennen. Aus dem allen ergiebt sich, dass Theophrast nur die nach eigenem Nachdenken von ihm geprüften Gedanken des Aristoteles annimmt, im

übrigen aber sich durchaus nicht scheut, dessen Ansichten zu verwerfen, zu vervollständigen oder zu modificiren, wo er es für nötig hält.

§ 58. Es versteht sich von sich selbst, dass bei Theophrast viele Fragen über allgemeine pflanzliche Verhältnisse, ganz besonders aber viele einzelne Pflanzenbeschreibungen und andere Details zu finden sind, deren in den phytologischen Fragmenten des Aristoteles keine Erwähnung geschieht; weit befremdlicher scheint es, dass in diesen Fragmenten viele Verhältnisse berührt werden, deren Theophrast mit keinem Worte gedenkt. Vornehmlich ist bei letzterem über die Stellung der Pflanzen zur unorganischen und innerhalb der organischen Welt, über ihre Lebenstätigkeiten und seelischen Kräfte nichts enthalten, während gerade über diese Fragen sich Aristoteles oft und eingehend auslässt. Doch scheint mir grade dieser Sachverhalt das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler recht klar zu stellen und die ergänzende Tätigkeit Theophrasts auch auf diesem Felde zu erweisen, wie wir sie in anderen Wissenschaften auf Grund der alten Nachrichten mit Bestimmtheit erkennen. Diejenigen Punkte, an denen er nichts zu ergänzen oder zu verbessern fand, berührte er eben gar nicht, in der begründeten Voraussetzung, dass den Lesern seiner Schriften die aristotelischen wol bekannt sein würden. Erwähnenswert ist an dieser Stelle nur, dass Aristoteles auch Pflanzennamen anführt, die bei Theophrast nicht vorkommen; doch glaube ich hieraus keine Schlüsse auf die Benutzung aristotelischer Arbeiten durch Theophrast ziehen zu dürfen[1]).

§ 59. Eine Eigentümlichkeit Theophrasts, die zu manchem Anstoss Veranlassung gegeben hat, ist es, mitunter bei einer schon von Aristoteles berührten Gelegenheit ganz die nämlichen Worte zu brauchen wie jener, ohne jedoch dieselben als Citat zu kennzeichnen. Dass man ihm in solchen Fällen nicht etwa die Torheit zutrauen darf, er habe sich mit fremden Federn schmücken wollen, wird jeder, der sich mit Theophrasts Schreibweise und Eigentümlichkeiten einigermassen vertraut gemacht hat, unbedingt zugeben: er wiederholte solche Sätze entweder absichtlich, weil sie ihm treffend ausgedrückt schienen, auch wol mit ausdrücklichem Bezug auf ähnliche aristotelische Stellen, oder unabsichtlich in unwillkürlicher Erinnerung an des Lehrers Ausdruck bei gleicher Gelegenheit. Es ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Art von Citaten bei Theophrast keineswegs häufig ist[2]) und sich immer an Stellen findet, welche dem Schriftsteller die Worte wie von selbst in den Mund legten. Schon deshalb kann an ein Ausschreiben aristotelischer Weisheit nicht gedacht werden, welches bei der Bekanntheit des aristotelischen Vorbildes doppelt töricht gewesen wäre.

1) Vgl. hierüber oben § 38. u. 39.

2) Das Gegenteil könnte man aus dem Ausdrucke Meyers schliessen, S. 155: „Und solcher Beispiele könnte ich viele häufen“.

So wird man namentlich den Anfang der Pflanzengeschichte aufzufassen haben, dessen Conformität mit dem Anfange der Tiergeschichte des Aristoteles sofort in die Augen fällt. Nicht nur ist Plan und Methode der Untersuchung dieselbe, sondern Theophrast bezieht sich direct, wenn auch stillschweigend, auf den Anfang der Tiergeschichte[1]). Denn was bedeuten die Worte: „Gewohnheiten und Handlungen, wie die Tiere, haben sie (die Pflanzen) ja nicht"?[2]) Welchen Sinn würden sie haben, wenn man sie nicht mit der Stelle des Aristoteles vergliche: „Die Verschiedenheiten der Tiere beziehen sich auf ihre Lebensweise, ihre Handlungen, Gewohnheiten und auf ihre Teile" (Ζια 1. 487a 11). Eben so klar ist es, dass bei Theophrasts Worten H. pl. I, 1, 6: „Die Verschiedenheiten der Teile nun liegen, allgemein aufgefasst, etwa in folgenden drei Punkten: entweder kommen sie manchen Pflanzen zu, anderen nicht — z. B. Blatt und Früchte — oder sie kommen ihnen zwar zu, aber weder ähnlich noch gleich, oder drittens sie kommen ihnen nicht in ähnlicher Weise zu u. s. w." die Stelle des Aristoteles Ζια 1. 491a 15 das Vorbild gewesen ist: „In Bezug auf folgende Punkte unterscheiden sich auch die Hauptteile zumeist und zunächst: entweder kommen sie manchen zu, andern nicht, oder sie unterscheiden sich durch die Stellung und Anordnung, oder nach den früher aufgestellten Unterschieden durch Gestalt und Ueberfluss und Analogie und entgegengesetztes Verhalten ihrer Zustände u. s. w."

Wiederum zwei einander entsprechende Stellen über denselben Gegenstand finden sich bei Aristoteles Ζια 1. 486b 17: „Bei einigen unter den Tieren entsprechen sich die Teile weder der Gestalt nach, noch in Bezug auf Ueberfluss und Mangel, sondern nur der Analogie nach"; und Theophr. H. pl. I, 1, 5: „Auch das darf nicht unbeachtet bleiben, ob etwas nach der Analogie zu betrachten sei, wie bei den Tieren".

Einmal hat sogar Theophrast bei derselben Untersuchung über die Teile der Pflanzen fast wörtlich eine Stelle des Aristoteles wiederholt. Letzterer sagt Ζια 1. 486b 16: „Das Mehr und Weniger dürfte man wol als Ueberfluss und Mangel bezeichnen", und Theophr. H. pl I, 1, 6: „Das Mehr und Weniger ist Ueberfluss und Mangel".

Im weiteren Verlauf finden sich bei Theophrast weniger Stellen als in diesem ersten Capitel, die eine so grosse Uebereinstimmung mit Aristoteles oder eine Beziehung auf ihn erkennen liessen. Am häufigsten ist dies noch in den Büchern der Ursachen der Fall, aus denen ich hier einige Proben hersetze, die sich gewiss von einem im Aristoteles recht bewanderten leicht vermehren liessen.

C. I, 11, 1: Dieser Vorgang scheint dem bei mehrmaligem trächtig werden der Tiere ähnlich zu sein, nur dass bei diesen der

1) Vgl. Schneider, Theophr. Bd. V S. 236.
2) Schneider und Sprengel haben die Stelle misverstanden.

Grund klar ist, dort aber der Erklärung entbehrt. — Vgl. Arist. Ζγβ 6. 744 b 21, wo eben jener angedeutete Grund angegeben wird.

C. I, 16, 7: Die Kerne aber entstünden aus der holzigen und ausgeschiedenen Nahrung, eben so wie die Knochen bei den Tieren[1]). — Vgl. Arist. Ζγβ 6. 744 b 21: Wie nun in Bezug auf das Wachstum der von aussen her kommende Geist dies bewirkt, so setzt bei dem Entstehenden selbst die Natur aus der reinsten Materie das Fleisch und die Körper der andern Sinneswerkzeuge zusammen, aus den Ausscheidungen aber Knochen und Sehnen und Haare, ferner Nägel und Hufen und alles dergleichen.

C. I, 22, 1: Die weiblichen Exemplare unter den Bäumen sind zwar viel fruchtbarer, aber weniger warm, als die männlichen, was man aus der Aehnlichkeit mit den Tieren entnehmen muss, und nicht nur aus der Namensgleichheit. — Vgl. Arist. Ζγδ 1. 768 b 15: Wenn alle Reife durch die Wärme zu Stande gebracht wird, so müssen notwendig auch unter den Tieren die männlichen wärmer sein als die weiblichen.

C. II, 10, 1: Die Hervorbringung der Frucht bedarf der natürlichen Ausscheidung; denn aus dieser entsteht die Frucht, wie der Same bei den Tieren. — Vgl. Arist. μκ 5. 466 b 8. Ζγα 18. 725 a 12. 726 a 26. Ζγα 19. 726 b 10. 727 a 30. Ζγα 20. 728 a 17. Ζγβ 3. 736 b 26. 737 a 18. Ζγδ 1. 766 b 8. 19.

§ 60. Diese Hinweisungen auf Aeusserungen des Aristoteles scheinen mir beweisend genug zu sein, dass Theophrast voraussetzte, seine Leser seien mit seines Lehrers Werken hinreichend bekannt; und deshalb wird er es vielleicht auch unterlassen haben, bei Citaten den Namen des Aristoteles hinzuzufügen. Ueberhaupt hat man Grund anzunehmen, dass sich Theophrast gewissermassen als der berufene Fortsetzer der aristotelischen Werke fühlte, und gar nicht scharf zwischen seinen eigenen und seines Lehrers Schriften unterschied. Wenigstens wüsste ich eine recht bezeichnende Stelle, die bis jetzt nicht beachtet zu sein scheint, gar nicht anders zu erklären. Bei Theophrast C. I, 22, 2 heisst es: „Denn bei Empedokles findet sich ausser anderem auch der ungereimte Ausspruch, wie das auch anderswo besprochen ist, dass die Natur das was sie im Trockenen erzeugt, nachher in das Feuchte erhebe"; und jenes „anderswo besprochene" bezieht sich auf eine Stelle bei Aristoteles αν 14. 477 b 5, wo es sich um dieselbe Ansicht des Empedokles handelt, und fortgefahren wird: „Ueberhaupt ist es ungereimt, wie es möglich ist, dass jedes von dem was im Trockenen entstanden ist, seinen Ort in das Feuchte verlege". Wenn wir uns dieses eigentümliche Verhältnis vergegenwärtigen, so werden wir wol keinen andern Schluss ziehen können, als den, dass eben die Stellung des Theophrast zu den Schriften seines Lehrers in jener Zeit seiner litera-

1) Nach der Wimmerschen Verbesserung.

rischen Tätigkeit allgemein bekannt war; sehr glaublich, dass, nach Meyers Vermutung, sich Theophrast über diese Stellnng ein für alle Mal ausgesprochen habe. Bei dieser Sachlage wäre es geradezu lächerlich, wegen solcher Citate den Theophrast des literarischen Diebstahls zeihen zu wollen; auch heute zieht sich der, welcher bei passender Gelegenheit seines Lehrers eigne Worte gebraucht, weder eine Verdächtigung noch einen Tadel zn.

§ 61. In dieser Weise werden also anch die noch weiter auffindbaren aristotelischen Citate ganz harmlos angesehen werden müssen. Unter denen, die ich noch ausfindig machen konnte, übergehe ich die so oft erwähnte und besprochene Vergleichung der Entblätterung der Bäume mit dem Abwerfen der Haare und Federn bei den Tieren und erwähne nur die Stellen, die bisher noch nicht bemerkt zu sein scheinen:

H. pl. II, 3, 2: „Ferner werde aus einer weissen Feige eiue schwarze, und aus einer schwarzen eine weisse. Beim Weinstock kommt etwas dem ähnliches vor. Und dies sieht man als Misgeburt und als Naturwidrigkeit an; was aber von dergleichen Vorkommnissen gewöhnlich ist, darüber wundert man sich durchaus nicht, z. B. darüber, dass die sogenannte Rauchrebe (κάπνεος ἄμπελος) von einer schwarzen Traube gesäet, weisse, von einer weissen aber schwarze Früchte bringe“ (vgl. C. V, 3, 1). — Vgl. Arist. Phyt. § 147: „Daher man dergleichen nicht Misgebnrten nennt, auch nicht bei andern Dingen, bei denen es vorzukommen pflegt, wie bei den Fruchthüllen. So giebt es einen Weinstock, den einige den rauchfarbenen (κάπνεος) nennen; trägt der nun schwarze Trauben, so hält man es für keine Misgeburt, weil er es öfter zu tun pflegt. Der Grund davon ist, dass er zwischen dem weissen und schwarzen die Mitte hält, sodass der Uebergang nicht gross und nicht naturwidrig scheint. Ist er doch kein Uebergang in eine andere Natur.“

Theophr. H. pl. IV, 11, 3: „Nachher aber später, zu der Zeit als die heftige Seuche herschte, habe sich der Teich angefüllt; da aber das Wasser nicht darin geblieben, sondern im Winter ausgegangen sei, so sei kein Rohr gewachsen.“ — Vgl. Arist. Ζιθ 19. 601 b 14: „Dasselbe erleidet anch das Rohr, welches in den Teichen vorkommt; denn es wächst eigentlich gar nicht, wenn kein Wasser vorhanden ist.“

Theophr. H. pl. V, 3, 1: „Das schwerste Holz scheinen Buxbaum nnd Ebenholz zn sein, denn diese schwimmen nicht einmal auf dem Wasser.“ — Vgl. Arist. μδ 7. 384 b 15: „Die Hölzer bestehen aus Erde und Luft; deshalb sind sie verbrennlich, aber nicht schmelzbar oder erweichbar, und schwimmen auf dem Wasser, mit Ausnahme des Ebenholzes, welches nicht schwimmt. Denn die andern Hölzer enthalten mehr Luft, aus dem schwarzen Ebenholz aber hat sich die Luft verflüchtigt und es ist in ihm mehr Erde.“

Theophr. C. II, 9, 6: „Alle Tiere haben einen Trieb zn dem

Verwandten, wie z. B. die Läuse zum Blut, aus dessen Verderbnis sie entstehen." — Vgl. Arist. Ζιε 31. 556 b 28: „Die Läuse entstehen aus dem Fleisch."

Theophr. C. II, 9, 15: „Es scheint aber diesem gewissermassen ähnlich der Vorgang bei den Fischen zu sein, wenn der männliche seine Milch über die schon geborenen Eier spritzt." — Vgl. Arist. Ζγγ 7. 757 b 7: „Bei den Eiern der Fische ist nichts derartiges bestimmt, sondern um sie zu erhalten, bespritzen sie die Männchen rasch."

Theophr. C. II, 11, 3: Nicht nur diejenigen Pflanzen, welche über ihre Kräfte getragen haben, sondern auch die, welche reichlich tragen, haben dieses Leiden, und gehen sogar häufig ein. — Vgl. Arist. Ζγγ 1. 750 a 21: Sowol von den Bäumen verdorren diejenigen, welche zu viel getragen haben, nach dem Fruchtbringen, wenn dem Körper keine Nahrung übrig gelassen worden ist, als auch scheinen die einjährigen Pflanzen dasselbe zu erleiden, z. B. die Hülsenfrüchte und das Getreide und andere dergleichen.

Theophr. C. III, 9, 3: Indessen wendet man doch auch einige von den kräftigeren Düngarten bei den Bäumen an, und zwar hauptsächlich für die Zartheit und Umwandelung der Früchte, z. B. Schweinedünger, um die Granaten süss und kernlos, und um aus bitteren Mandeln süsse zu machen. — Vgl. Arist. fr. 255. 1525 b 3 (erhalten in Geopon. III, 3): In demselben Monat (nämlich März) werden wir den Wurzeln der Mandeln Schweinedünger zuführen, denn er macht die bittern Mandeln süss und grösser und weich, wie Aristoteles sagt.

Theophr. C. VI, 5, 2: Der Panter soll den übrigen Tieren angenehm riechen, deshalb jage er auch indem er sich niederlege und durch den Geruch anlocke; für unsere Sinne aber entwickelt er gar keinen Wohlgeruch. Das ist auch vielleicht wahr, so wie es wahr ist, dass wir den schlechtesten Geruchssinn von allen haben. — Vgl. Arist. Ζιι 6. 612 a 12: Man erzählt, dass der Panther gemerkt habe, dass die Tiere sich an seinem Geruche erfreuen, und nun jage indem er sich verberge; denn dann kämen sie nahe heran, und er fange so auch Hirsche. αι 4. 440 b 31: Der Grund davon ist, dass wir den schlechtesten Geruchsinn unter den Tieren haben.

Auf diese Einzelheiten, die gewiss oft weniger Citate als Anklänge und Reminiscenzen sind, lege ich indessen weit weniger Gewicht als auf die früher gezeigte grundsätzliche Uebereinstimmung oder Verschiedenheit bei der Behandlung derselben Fragen. Um aber zu zeigen, dass in Einzelheiten Theophrast auch mitunter von der Ansicht seines Lehrers erheblich abwich, habe ich einige Stellen beider über dieselben Pflanzen gesammelt, in denen sich gegenteilige Meinungen finden.

§ 62. Zunächst sind es die trefflichen Worte des Aristoteles κ 6. 400 b 31 ff., so schön und erhaben in Gedanke und Ausdruck,

dass kleinliches Mäkeln an denselben fast ein Unrecht scheint, welche einige sachliche Irrtümmer enthalten. Die Stelle lautet: „Unabänderlich und unablässig wird die gesammte Ordnung des Himmels und der Erde regiert, welche nach allen ihren Eigenschaften durch ihre eigentümlichen Samen geteilt ist in Pflanzen und Tiere, nach Gattungen und Arten. Denn der Weinstock und die Palmen und die Pflaumen (?) und die süssen Feigen und Oliven, wie der Dichter sagt, ferner auch die, welche zwar unfruchtbar sind, aber andern Nutzen gewähren, Platane und Fichten und Buxbaum,

Erle zugleich und Pappel und auch die duft'ge Cypresse,

und die zur Herbstzeit eine süsse, sonst aber nicht haltbare Frucht liefern.

Birnen und auch Granaten und Aepfel mit glänzenden Früchten,

und unter den Tieren die wilden und die zahmen, sowol die sich in der Luft als die sich auf der Erde und im Wasser nähren, sie alle entstehen und gedeihen und sterben gehorsam den Gesetzen der Gottheit."

In diesen getragenen, fast poetischen Worten finden sich Platane, Fichte, Buxbaum, Erle, Pappel und Cypresse als unfruchtbar aufgeführt, und zu diesen kommt noch die Weide, aus einer andern Stelle, Ζγα 18. 726 a 6: Einige aber bringen gar keinen Samen, z. B. die Weide und die Pappel. Es giebt auch zweierlei Gründe für diese Erscheinung, denn einmal bringen sie sie aus Kraftlosigkeit nicht zur Reife, und ferner zehren sie sie aus Kräftigkeit auf.

Dem gegenüber zeigt es sich, dass Theophrast die Samen sämmtlicher angeführten Bäume kennt und sie nicht selten erwähnt, in Betreff der Weide und Pappel widerspricht er der Unfruchtbarkeit ausdrücklich[1]).

Von den sogenannten Tränen der Bäume spricht Aristoteles in einer Weise, die es unzweifelhaft macht, dass er irgend einen Saft darunter versteht, Ζι 40. 623 b 28: „Die Bienen bringen sowol von den übrigen Blüten, als auch von den Bäumen die Tränen, von der Weide und der Rüster und den übrigen am meisten klebrigen." (Vgl. Ζε 19. 553 b 28.) Theophrast hingegen zeigt durch seinen Gebrauch des Wortes δάκρυον[2]), dass er darunter einen Teil mancher Pflanzen versteht, durch den eine ungeschlechtliche Propagation möglich ist, wahrscheinlich Bulbillen.

Da sich bei Aristoteles nur selten ein Eingehen auf einzelne Pflanzen antreffen lässt, so sind selbstverständlich auch nicht viele Abweichungen des Theophrast im Einzelnen zu constatieren, doch zweifle ich nicht, dass solche gar nicht selten aufgefunden würden, wenn uns des Aristoteles Bücher über die Pflanzen erhalten wären.

1) Namentlich H. pl. III, 1, 2. Vgl. auch III, 4, 2: Die scheinbar unfruchtbaren, Weisspappel, Rüster, Weide und Schwarzpappel.
2) Die Stellen siehe in den Indices unter δάκρυον.

§ 63. Wollen wir nun nach der Erschöpfung aller Vergleichungspunkte, die sich zwischen Aristoteles und Theophrast in Bezug auf ihre botanische Wirksamkeit feststellen lassen, ein Endurteil über das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler fällen, so wird sich dieses etwa folgendermassen constituieren lassen. Des Aristoteles Bestreben war darauf gerichtet, die Tätigkeiten der Pflanzenseele, Fortpflanzung und Bewegung im weitesten Sinne nach denselben Normen zu erforschen, die er bei den übrigen belebten Wesen angewendet hatte; ferner darauf, die Analogie zwischen Tieren und Pflanzen klar zu stellen und zu verfolgen; die elementaren Bestandteile der Pflanzen zu erkennen, und endlich auf Grund dieser Untersuchungen ihnen ihre Stellung innerhalb des Weltganzen und im Rahmen seiner philosophischen Weltanschauung anzuweisen. Diese Gesichtspunkte, die sich in seinen phytologischen Fragmenten noch erkennen lassen, hat Aristoteles gewiss auch in seinen verlorenen zwei Büchern περὶ φυτῶν hauptsächlich erörtert; ein anderer Teil dieser Schrift mag dann wol auch ziemlich allgemein von der Einteilung der Pflanzen in Familien und Classen, über die Pflege und die rationelle Begründung derselben bei Culturpflanzen gehandelt haben; natürlich lässt sich hierbei auch nur annähernde Wahrscheinlichkeit kaum erreichen. Interessant und anziehend würden jene Bücher gewiss für uns sein, und ihr Untergang ist sicher zu beklagen — allein gar zu hoch ist wol ihr Verlust nicht anzuschlagen, eben weil wir des Theophrast Werk besitzen; so reicher Stoff, so gute Anordnung, eine solche Fülle von wertvollen Einzelheiten wie bei ihm dürften in jenen zwei Büchern wol schwerlich vorhanden gewesen sein. — Theophrast lässt die philosophischen Fragen seines Lehrers fast ganz aus dem Spiele, sie sind für ihn eben bereits entschieden und abgetan, und seine Neigung ist mehr auf die Sammlung von Tatsachen gerichtet, die er nach gewissen Principien einzuteilen und anzuordnen strebt; so weit er es für zulässig hält, folgt er des Aristoteles Ansichten, aber wo er sie nicht billigen kann, verlässt er sie ohne Bedenken, um sie zu ändern und zu verbessern. Namentlich aber liegt sein Verdienst in dem anhaltenden Fleisse und in der Gewissenhaftigkeit, mit der er Untersuchungen anstellt, eigene und fremde Beobachtungen sammelt und einen weitschichtigen Stoff zum ersten Male im ganzen recht klug anordnet und zusammenhängend erörtert. Seine Verdienste liegen in einer andern Richtung als die des Aristoteles, und er darf sich selbst neben seinem grossen Lehrer auf diesem Felde wol sehen lassen, ohne dass man ihm das Lob der Originalität wird vorenthalten dürfen. Mag man auch der geschichtlichen Wahrheit das Zugeständnis machen, dass nicht Theophrast, sondern Aristoteles die bahnbrechenden Ideen auf botanischem Gebiete entwickelt habe, die bestimmt waren eine lange Reihe von Jahrhunderten Geltung zu behalten; mag man Recht daran tun, nicht Theophrast, sondern

Aristoteles den Vater der Botanik zu nennen — dennoch darf man die Verdienste Theophrasts, der die Andeutungen seines Lehrers ausführte, seine Gedanken durch reiches Material belegte und nach allen Seiten der Botanik wesentliche Fortschritte machte, durchaus nicht gering anschlagen.

§ 64. Für uns aber ist bei dem Verluste der aristotelischen Bücher Theophrast in vieler Hinsicht geradezu unersetzlich. Die Reichhaltigkeit des von ihm zusammengetragenen Stoffes, das Interesse der von ihm angeregten Fragen sind weit bedeutender, als man meint, und wol wert, von unserer Zeit gekannt zu sein. Freilich ist diese Kenntnisnahme jetzt noch erschwert, weil bei Theophrast eben der Hauptwert in höherem Grade als bei den meisten anderen alten Schriftstellern in der Masse der berichteten Tatsachen liegt, und diese Tatsachen nachgeprüft werden müssen. Man weiss aber, wie es mit der Bestimmung der antiken Pflanzennamen trotz Sprengel und Fraas noch immer bestellt ist. Darum glaube ich, dass Untersuchungen wie die vorliegende nicht ganz ohne Nutzen sind, weil sich erst nach Feststellung der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Theophrast und nach Erforschung seiner Quellen, ferner auch mit Rücksicht auf die von ihm genauer durchforschten Landstriche die von ihm genannten Pflanzen werden feststellen lassen, und überhaupt seine sämmtlichen Berichte nach Verdienst gewürdigt werden können. Wie wichtig aber eine sachlich genügende Erklärung und eine gründliche Prüfung der von Theophrast berichteten Dinge wäre, wie manchen Vorteil sie auch, abgesehen von der Geschichte der Botanik und der Geschichte der Culturpflanzen, anderen Wissenschaften böte, namentlich der Pflanzengeographie, der physikalischen Geographie, der Geschichte der Landwirtschaft und auch der Archäologie; das weiss jeder von den wenigen, die sich mit dem Inhalt der theophrastischen Bücher bekannt gemacht haben.

Inhalt.

may 12

JAHRBÜCHER

FÜR

CLASSISCHE PHILOLOGIE.

Herausgegeben

von

Dr. Alfred Fleckeisen,

Professor in Dresden.

Siebenter Supplementband.

Viertes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1875.

DE

IMPERATORIS AUGUSTI DIE NATALI

FASTISQUE AB DICTATORE CAESARE EMENDATIS

COMMENTATIO CHRONOLOGICA.

ACCEDUNT TABULAE PARALLELOE

ANNORUM ROMANORUM ET IULIANORUM

63 AD 46 A. CHR.

SCRIPSIT

A. W. ZUMPTIUS.

ORDO COMMENTATIONIS

Quod nobis in historia morientis libertatis Romanae cognoscenda praestantissimisque ingenii monumentis examinandis saepe usu venit, ut, cum multarum rerum dies tradi videremus, tamen quo quaeque res tempore gesta esset, vel dubitaremus vel ignoraremus, id multis accidisse arbitramur. Perturbati enim illa aetate erant fasti chronologiaeque studium cum per se sit difficile, lubricum multarumque molestiarum, minutiarum, cautionum plenissimum, tum hoc habet proprium, ut non unum aliquem vel annum vel mensem vel diem, in quo versere, singillatim investigari liceat, sed longiorem quasi et temporum et rerum seriem coniunctim quaerendo comprehendi oporteat.

Tres autem maxime rationes fuisse intelligo, quibus viri docti annos perturbatos ad normam veri temporis Iulianorumque annorum revocarent. Earum una a Scaligero, Calvisio, Petavio aliisque viris summis studiique sui peritissimis instituta est, qui quod discrimen anni veteris Romani 46 a. Chr. a vero Iulianoque anno fuisse didicerant, idem iam ad annum 63 a. Chr. transtulerunt eaque ratione septendecim annorum fastos composuerunt. Quorum sententiam refutavit Nauzius, superioris saeculi chronologus Gallicus (de la Nauze Gallice nominatur extatque eius disputatio in actis academiae Parisiensis inscriptionum vol. XXVI ann. 1759), qui priorum vitia acute perspexit, ipse in errores non minus magnos incidit. In quo qui apud nos de hoc studiorum genere praeclare meruit, L. Idelerus, cuius non modo doctrinam, sed etiam rectissimum iudicium admirari solemus, minus caute egit. Nam cum Nauzium de antiquis populi Romani temporibus errare deque hac Ciceroniana aetate minus probabilia tradere perspexisset, tamen, quia ipse veriora nesciebat, ea, de quibus merito dubitaret, exposuit, tabulas quasdam ad eam rationem institutas adumbravit, cum ipse non deciperetur, alios plurimos decepit. Quorum in numero fuit G. F. Korbius, cuius tabulas Io. Casp. Orellius Tullianorum librorum editionis amplissimae Vol. V adiectas ad vulgarem hominum doctorum usum commendavit. Qui tantum abfuit, ut Ideleri dubitatione moveretur, ut mirificis quibusdam argumentis Nauzium ne die quidem a vero Iulianoque tempore discedere statueret. Itaque tabulas eius in plurimis annis fraudis atque erroris plenas esse deprehendas.

Neque id fugiebat imperatorem Napoleonem III., qui cum C. Caesaris bella Gallica diligenter enarraret, quoniam in Korbianis

nullam fidem esse videbat, ipse annorum septendecim, qui fastorum emendationi antecesserunt, alias tabulas conficiendas curavit, quarum vel auctorem vel ducem audimus fuisse Leverrierium, summum Gallorum astronomum. Quas tabulas ab vero minus aberrare prioribus video, aberrare tamen manifestum est decepitque astronomum philologorum, qnos de veterum scriptorum testimoniis consuluerat, auctoritas.

Quae cum ita esse intellexissemus, casu ad quaestionem de imperatoris Augusti die natali instituendam delati qnid in quoque superiorum vitiosum esse videretur explicavimus novaque quaedam temporum indicia persecuti sumus: quo in genere et dies ille natalis, quem diximus, fuit, a quo disputatio nostra profecta est, et dies Catilinariarum Ciceronis orationum, de quibus insignis virorum doctorum et olim fuit et nunc est dissensio. Haec eodem quo quaesivimus ordine exponere visum est: ita et cur ab anno potissimum 63 a. Chr. inceperimus et cur alia copiosius tractaverimus, alia brevius transmiserimus, apparebit.

Nec vero sufficiebat aut aliorum errores redarguere aut nostram rationem demonstrare: ne illud quidem satis erat, initia vel annorum vel mensium commemorare; ita enim magnus labor singulorum dierum computandorum relinqueretur. Quare similiter ac Korbius et astronomus Gallicus iustas tabulas confecimus, quibus annorum septendecim Iulianorum diebus annorum veterum dies ascribuntur, ut qui verum tempus quaerat, quis cuiusque anni Iuliani dies dicatur, facile invenire possit. Placuit autem has, quas iam certas ac fide dignas esse censemus, tabulas ita confici, ut iis et qui res Romanas huius aetatis cognoscere cupiunt et qui scriptoribus operam dant, commode uti possent, quod qui facient, et historiae seriem et nobilissima ingenii monumenta imprimisque Ciceronianas epistolas rectius intelligent.

Intereuntis libertatis Romanae constat nullam memoriam extare certiorem, nullam fide digniorem quam eam quae monumento Ancyrano continetur, quo imperator Augustus res a se gestas posteris tradidit. De quo cum nuper disputaremus, hoc imprimis egimus, ut verba, quae exeso vetustate lapide perierunt, suppleremus: quae dum restituimus, faciendum erat, ut quae reliqui auctores tradunt, examinaremus eademque ab imperatore narrari ostenderemus. Qua disputatione si quid effecimus, eorum errores refelluntur, qui quia quid a quoque tradatur minus perspiciunt, veterum testimonia inter se discrepare existimant quaque ipsi laborant quadam quasi levitate, eam aliis exprobrant. Nunc quaestio nostra ab alio disputandi genere proficiscetur, non ut quae non sunt tradita divinando supplere conemur, sed ut quae certa fide ac quodammodo dupliciter supersunt, explicemus, sed perveniet ad idem, ut eadem ab omnibus auctoribus tradi doceamus, quaeque communi consensu narrentur, qualia fuerint

et quomodo ex fastorum emendatione Caesariana prodierint demonstremus.

Etenim ipso praestantissimi monumenti principio nihil videtur esse planius, nihil certiore auctoritate traditum. Latinorum quidem tanta superest pars, ut versuum et initia et exitus nullam dubitationem relinquant, paucaeque in medio litterae desiderentur. Accedit Graeca interpretatio, qua Latinae lacunae ita supplentur, ut de iis, quae imperator scripsit, prorsus constet. Primi igitur duo versus et dimidius fere tertius Latini exempli hi sunt:

> Annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa | comparavi per quem rempublicam (do)minatione factionis oppressam | in libertatem vindi(cavi.

Nec Graeca dubium est quin rectissime explerit Th. Mommsenus, a quo in una hac parva re discedimus, quod cum ipse alterum versum tribus litteris breviorem quam oportebat a se effectum esse fateatur, nos ut iustum spatium expleremus, composito verbo παρετοιμάζειν usi sumus. Nam ne quid vacuum relinqueretur magis prospiciendum esse putavimus quam ut littera I quae traditur, conservaretur, ad quam quae lineola adiecta erat, facile vel deleri vel ab iis qui describerent, quamvis diligentibus, praetermitti potuit, idque eo magis faciendum videbatur esse, quod ne Augustus quidem simplici *parandi*, sed composito *comparandi* verbo usus est. Sic igitur existunt haec Graeca:

> Ἐτῶν δεκαε(ν)νέα ὢν τὸ στράτευμα ἐμῇ γνώμῃ καὶ | ἐμῷ (ἀναλώματι παρ)ητοίμασα· δι' οὗ τὰ κοινὰ πρά|γματα ἀπὸ τῆς (τῶν) συνο(μοσα)μένων δουλήας | ἠλευθέρωσα.

Quae tametsi plana sunt atque eiusmodi, ut in iis acquiescere debeamus, notanda tamen est interpretis insignis quaedam vel negligentia vel inscitia. Articulum enim adiecit τὸ στράτευμα scribens, quasi apud Romanos unus ac certus fuerit exercitus, quem qui bellum gesturi erant, compararent ac non Augustus novum eumque qui nullus antea fuisset, ex veteranis tironibusque confecerit. In quo interpres ille oratione tantum errarit an provinciali rerum Romanarum inscientia incertum est: equidem rei militaris eum ignarum fuisse prope dixerim. Nam accedit alter error paulo gravior. Siquidem quod Augustus de *dominatione factionis* ait, id pertinere constat ad M. Antonium, qui cum consulatum gereret, collegam P. Dolabellam largitione corruperat, multos alios principes vel honoribus vel pecunia devinxerat, plebem per L. fratrem sibi obnoxiam tenebat, exercitum urbanum compararat, ut nemo nec ex senatu nec ex reliqua civitate tanta esset fortitudine, ut contra hiscere auderet, plurimi, qui intolerabilem servitutem sibi imponi indignarentur, urbe relicta novum annum novosque consules expectarent. Ea proprie appellabatur factio, ea merito dominatio, quare Velleius II, 61, Octaviani initia capessendae rei publicae commemorans, *Torpebat*, inquit, *oppressa dominatione Antonii civitas, indignatio et dolor omnibus, vis*

ad resistendum nulli aderat, nescio an ipsa haec, quibus imperatorem in rerum suarum indice usum esse meminisset, verba imitans. Itaque Graecus interpres ἑταιρίαν dicere debuit, fortasse potuit Ϲτάσιν, quamquam hoc quidem minus proprium erat. At ille appellavit coniuratos, quasi Antonius cum amicis ad rem publicam opprimendam coniurarit nec cum ex legibus summam potestatem haberet, reliquos ad societatem suam adiunxerit. Nec qui post Caesaris caedem coniurationem aut coniuratos commemoret, quisquam aliter intellegi poterit nisi ut de iis dicere existimetur, qui de occidendo Caesare coniurarunt. Quos ipsos vereor ne qui Augusti monumentum Graece convertit intellexerit. Qui cum de M. Bruto, de C. Cassio, de ceteris coniuratis, quorum magna pars rem in Asia gessit, accepisset cum iisque Augusto postea maximam contentionem fuisse cognosset, si rerum Romanarum minus peritus esset, fieri potuit, ut ipsum initium rei publicae capessendae huic ab coniuratis urbe Italiaque pellendis ortum esse putaret.

Res autem ipsae, de quibus Augustus narrat, et apertae sunt et notae. Natalem enim eius diem fuisse constat a. d. IX Kal. Oct. anni 63 a. Chr.: id non modo Suetonius Aug. c. 5, verum ipse etiam in epistola ad C. Caesarem filium scripta (apud Gell. XV, 7) tradit idemque dies in kalendariis vetustis notatur. Exercitum autem comparavit Caesar Octavianus mense Octobri anni 44 a. Chr., quo mense postquam M. Antonius a. d. VII Idus (Cic. epist. XII, 23) Brundisium ad quattuor legiones Macedonicas, quae modo ex Epiro traiecerant, accipiendas profectus est, ipse ad veteranorum colonias a patre in Campania conditas properavit ex iisque decem fere milia militum conscripsit, quibus bellum se adversus Antonium gesturum esse minabatur. Itaque Cicero ad Atticum (XVI, 8) scribit Kal. Novembribus litteras sibi ab Octaviano esse redditas, quibus ille quid Calatiae, quid Casilini in paternis coloniis egisset, narraret, perductos ad suam sententiam esse veteranos paucisque diebus omnia belli atque armorum fore plena. Id ab adolescente privato consilio esse susceptum privatoque sumptu exercitum coactum auctorum testimoniis confirmare inutile est. Illud apparet, rectissime Augustum gloriari cum undeviginti annos haberet, tantas res se esse molitum. Neque de eius aetate quisquam veterum auctorum dissentit. Nam quod Velleius eo qui supra citatus est loco ait *Torpebat oppressa dominatione Antonii civitas, indignatio et dolor omnibus, vis ad resistendum nulli aderat, cum C. Caesar undevicesimum annum ingressus, mira ausus ac summa consecutus privato consilio maiorem senatu pro republica animum habuit primumque a Calatia, mox a Casilino veteranos excivit paternos,* hoc olim Chishullus ad mon. Ancyr. p. 178 ita intellexit, ut cum Augusti ipsius testimonio pugnare iudicaret, quare quoniam Augusto potius quam Velleio credendum esse putabat, apud hunc emendari iubebat *undevicesimum annum egressus.* Quasi qui egressus esse dicatur, quoniam multis annis maior esse potest,

quot annos habuerit definiatur. Quare hac emendatione spreta Th. Mommsenus apparere tamen ait, non recte Velleium, quod Augustus de undeviginti annis peractis scribat, accepisse. In quo videat ne ipse scriptorem harum rerum peritissimum paulo cupidius vituperet. Nos quidem in commentario nostro Velleium cum Augusto dissentire negavimus. Hic enim de bello suscepto exercituque coacto dicit, ille adolescentem, qui duodevicesimum annum modo explesset, animum senatu habuisse maiorem. Nimirum Augustus mense Aprili anni 44, dum M. Antonius per Italiam peregrinabatur, in urbem advenit, hereditatem avunculi adiit, adoptionem accepit, patrimonium suum effudit, honores dictatoris abolitos renovavit eaque omnia invito, resistente, oppugnante Antonio suscepit. Haec nonne animi magni erant, longe certe maioris quam senatus habebat, qui Antonio rempublicam turpiter laceranti obviam ire non auderet? Idem igitur tempus Velleius significavit quod Florus epit. II, 15 *quippe cum* (Antonius) *intra octavum decimum annum tenerum et obnoxium et opportunum iniuriae iuvenem videret.* Rectius vituperari poterat Tacitus Ann. XIII, 6, quippe qui inter eorum exempla, qui praematura aetate rempublicam optime gesserint, Caesarem Octavianum commemoret, qui *nono decimo* (aetatis anno) *bella civilia sustinuerit.* Nam bellum gerere coepit vicesimo anno, cum gerendi consilium iam ante agitasset. Sed hic quoque excusandus est, quod Cn. Pompeium cum Octaviano coniungit, quos cum uno verbo praedicare vellet, illi quod minus aptum erat tribuit.

Quamquam dubito an Velleius et Tacitus Augusti aetatem etiam diligentiore aliqua ratione computarint quam existimentur. Etenim de die eius natali tametsi ab omnibus auctoribus uno consensu traditur neque in tanta hominis celebritate ulla videtur superesse posse obscuritas, insignis tamen nascitur quaestio, quam motam olim a viris summis chronologiaeque peritissimis ne nunc quidem satis video esse compositam. Natalem enim illum diem constat fuisse anni 63 a. Chr. M. Cicerone C. Antonio cos., quare cum Augustus sextum decimum aetatis annum ageret, fasti a dictatore Caesare anno 46 emendati sunt, et vetere Mercedonio et duobus aliis mensibus intercalatis annoque cum vera temporis ratione exaequato. Quae fastorum emendatio cum institueretur, quaeritur quid Romani vulgo fecerint. Ac publice quidem quid fieri oporteret, Caesar edicto (Macrob. Sat. I, 14) praescripserat, ut sexaginta illi septem dies, qui intercalabantur, pro duobus mensibus numerarentur atque in pecunia mutuum vel danda vel sumenda observarentur, ut in posterum qui quibusdam mensibus addebantur dies, pro ultimis cuiusque mensis haberentur, nimirum ne religiones perturbarentur, multaque eiusmodi publice constituta sunt. Privatim autem quid quemque facere oporteret, praescribi non potuit. Velut de nataliciis suis quid homines fecisse arbitramur? De quibus alterutrum fieri necesse erat, ut aut eundem diem, qui ante fastorum emendationem fuerat, tamquam nihil immutatum esset,

servarent pariterque atque in feriis festisque publice praescriptum erat, privatim eum, quo quisque natus esset, contempta Caesaris ordinatione celebrarent aut computatione facta quo quisque die anni Iuliani se natum esse reperisset, in eum natalicia transferrent. Illud si ipsius rei naturam spectes, probabile est fecisse eos, qui provectiore aetate essent, qui consueto die digredi nollent, hoc iuniores homines, qui neque consuetudine ulla tenerentur et maiorem vitae partem annis Iulianis agendam sibi esse viderent. Itaque Caesar ipse a. d. III Id. Quinct., quo die olim natus erat, non mutavit, id quod si fecisset, in tanta hominis gloria nobis traderetur nec qui divinos ei honores tribuerunt, quamvis dies ille religionis causa minus commodus esset (Dio Cass. XLVI, 18), mutare ausi sunt. Nec Cicero mutavit. Etenim a. d. III Non. Ian. natalem suum appellat et anno 50., cum nemo de anno immutando cogitaret (ad Att. VII, 5, 3) et anno 45. (ad Att. XIII, 42, 2), cum anno confusionis exacto novi fasti in omnium usu essent.

Quare cum aliud ab aliis observaretur, quid fecit Augustus? qui quo tempore annus Iulianus institutus est, et aliquamdiu conspicuum in civitate locum tenuisset et adolescentulus esset. Imitatusne est avunculi exemplum an aequalibus suis ipse fuit exemplo, ut novum annum in omnibus rebus etiam privatim sequerentur? Ac veteres quidem auctores de tantula re tacere non est mirum: nostri quidem homines in contrarias partes abeunt. Nam Ios. Scaliger, Petavius quique hos summos chronologos secutus est, cum eius artis ipse esset peritissimus, L. Ideler. (chronolog. II, 113) Augusti natalem mutatum esse negant contemptaque fastorum diversitate et ipsum imperatorem et scriptores omnes eum quo quondam vere natus esset diem perpetuo observasse. Contra Dodwellus (de cyclis X, 3), item magna in hoc litterarum genere auctoritate, ait mutasse eiusque sententiae affert argumentum idem, quo nos paulo post utemur. Quod cum viris doctis diu non persuaderetur, G. F. Korb. in Onomastici Tulliani ab I. C. Orellio et G. Baitero editi parte prima p. 133 sq. veterum fastorum rationem exponens, diem natalem Augusti, qui communi consensu traditur, ex fastis Iulianis celebratum esse denuo demonstravit. Qui nisi de quibusdam rebus parum recte iudicasse videretur, totam eam rem tamquam certam praetermitterem; nunc universam quaestionem de integro suscipiendam esse putavi.

Equidem mirari saepe consueveram, cur Augustus eum mensem, quo natalis eius dies celebrabatur, Septembrem ex nomine suo appellari noluerit. Nam dictator Caesar, cuius ille perpetuo auctoritatem imitatus est, nec Sextilem, quo Pompeium, nec Aprilem, quo ad Thapsum, nec Martium, quo ad Mundam vicerat, Iulium appellari iussit, sed eum quo natus erat, Quinctilem. Idemque Augusto ab senatu offerebatur (Dio Cass. LV, 6), ut Augusti nomen in Septembrem transferretur, sed ille Sextilem praetulit, quod eo mense et primum consulatum inisset et triumphos tres in urbem intulisset et

Aegyptum in potestatem suam redegisset, quemadmodum est in Sco. apud Macrob. Sat. I, 12. Neque eae non verae causae erant, cur Augustus Sextilem potissimum mensem eligeret, sed accedebat, ut Septembrem aspernaretur, quod eo se non natum esse sciret emendationeque fastorum accidisse, ut natus esse putaretur.

Deinde quod iam Idelerus (chronolog. II, 112) animadvertit, veteres auctores in aetate Augusti definienda incredibile prope est quantam diligentiam adhibeant. Nam Dio Cassius (LVI, 30) decessisse eum narrat a. d. XIV Kal. Sept. anni 14 p. Chr., postquam annos LXXV, menses X, dies XXVI vixit. Ea ratio prorsus constat, si Dionem anno Iuliano usum esse statuas. Eodemque modo constat ratio Suetonii (Aug. c. 100) septuaginta sex vitae annos ei tribuentis diebns quinque et triginta minns. Qui si veterum fastorum Romanorum natalem Augusti diem fuisse statuerent, et menses intercalares, quos unum anno 52, tres anno 46 fuisse constat, et annorum inaequalitatem, quae ante Caesarem fuerat, in rationem ducere debebant, nunc omnes, quos numerant, annos aequales fuisse significant; nam quod dies ex ratione Iuliana intercalatos neglexerunt, nemo vituperabit. Illud longe difficilius factu est, ut diversitatem veterum et novorum annorum ab utroque neglectam esse credamus, neque Idelerus ipse, qui hanc negligentiam excusandam esse putabat, eam rationem, qua praestantissimorum scriptorum diligentia conservaretur, praeferendam esse negasset.

Atque haec quidem, qnae dixi, tametsi levia esse videntur nec per se sola snfficere, eam tamen habent significationem, qua qui in suspicionem diei natalis translati inciderit, non incommode utatur. Tertium vero snperest argumentum, quod solum per se ad rem demonstrandam satis sit. Nam Suetonius (Aug. c. 94) sic narrat: *Quo natus est die* (Augustns), *cum de Catilinae coniuratione ageretur in curia et Octavius ob uxoris puerperium serius affuisset, nota ac vulgata res est P. Nigidium comperta morae causa, ut horam quoque partus acceperit, affirmasse, dominum terrarum orbi natum.* Rem notam ac vulgatam esse Suetonius ait, in qua si quid miraculi causa falso adiectum est, qnamvis ipsi non credamus, tamen quod quo die Augustus nasceretur, eo in curia de coniuratione Catilinae actum esse narrat, in dubitationem vocari non licebit, eoque minus licebit, quod quae de Nigidii divinatione narrantur, cum significatione de die natali non cohaerent: quam ob causam Dio Cassius (XLV, 1) cum Suetonio auctore de Nigidio tradat, de coniuratione Catilinae tacet. Veruntamen quis fuit ille, qni de Catilinae coniuratione habitus est, senatus? Non quaeritur, quando primum ea coniuratio inita sit, sed quando senatus primum de ea decreverit explicandnmqne est ipsum vocabnlum coniurationis. Neque enim dubinm est, quin Catilina ex longo tempore opprimendae reipublicae consilia inierit, amicos undique collegerit, coetus hominum perditorum ac seditiosorum habuerit. Sed eiusmodi sodalicia ac societates saepe a principibus civitatis inibantur

neque aut legibus prohibebantur aut senatus decretis coercebantur: coniurationes quidem eae appellari non debebant. Itaque quae Catilina et prioribus annis et ipso anno 63. ineunte egerat, ut comitia consularia vel perturbaret vel in potestatem suam redigeret, ea tametsi a Sallustio vituperantur, tamen non eiusmodi fuisse traduntur, ut reipublicae periculum imminere senatusque consulendus esse videretur. *Sed postquam dies comitiorum* (consularium anni 63.) *venit et Catilinae neque petitio neque insidiae, quas consuli* (Ciceroni) *in campo fecerat, prospere cessere, constituit bellum facere et extrema omnia experiri* (Sallust. Cat. 26). Hoc igitur initium fuit eius, quae proprie dici possit coniuratio. Nec tamen ea continuo ad senatum delata est, sed paucis diebus post cum Catilina amicos alium ad Italiae aliam partem perturbandam dimisisset, ipse in urbe multa moliretur, consuli Ciceroni novas insidias pararet, postremo coniurationis participes convocasset ac quid quemque agere oporteret praescripsisset. Tum Cicero, *quod urbem ab insidiis privato consilio non longius tueri poterat, rem ad senatum refert senatusque decernit, darent operam consules, ne quid respublica detrimenti caperet* (Sall. Cat. c. 29). Sic igitur narrat auctor praestantissimus, qui cum ipsorum dierum diligentem notationem pro consilio suo addere noluerit, hoc tamen certissime demonstrat, nec coniurationem ullam Catilinae fuisse ante comitia anni 63 a. Chr. et senatum de ea habitum esse paulo post. Discessum autem est eo anno ab consueto more comitiorum mense Quintili vel Sextili habendorum. Tribuni quidem plebis aliquanto ante creati sunt quam consules, quorum comitia cum haberentur, M. Cato tr. pl. designatus publice iuravit, se eius, qui contra leges de ambitu peccasset nomen esse delaturum (Plut. Cat. m. 21). Itaque dilata esse comitia scribit Plutarchus (Cic. 14), eam, opinor, ob causam, quod Cicero legem ad ambitum comprimendum ferre cupiebat, qua de re diximus ipsi ad Cic. p. Mur. p. XII. In quem autem diem comitia dilata sint, indicat Cicero p. Mur. 25, 51, ubi, postquam de consiliis, quae Catilina cum sodalibus suis inierat, narravit, referente se ait factum esse senatus consultum, ne postero die comitia haberentur, tum postridie i. e. eo die quo comitia futura fuerant, Catilinam a se esse excitatum iussumque de his rebus, quae ad se allatae essent, dicere. Hic autem senatus, quo Catilina de insidiis reipublicae factis interrogatus est, fuit idem, de quo narrat Cicero in Cat. I, 3, 7 *Meministis me a. d. XII Kal. Novembres dicere in senatu, fore in armis certo die, qui dies futurus esset a. d. VI Kal. Novembres, C. Manlium,* reliquaque deinceps, quae Catilina cum sociis adversus rem publicam constituerat, enumerat. Hinc certum est, comitia consularia anno 63 in a. d. XII Kal. Nov. (21. Oct.) dilata esse eodemque die, cum proximo priore die Cicero comitia iterum distulisset, in senatu primum de coniuratione, quam Catilina inisse dicebatur, ipso praesente esse actum. Quo die deinde comitia habita sint, non traditur, sed paucis proximis diebus habita esse constat.

Hinc de Augusti die natali, de quo disputatio nostra instituta est, certissime efficitur, non potuisse eum incidere in mensem Septembrem, quo Catilina, quia de consulatu comitiis legitimis obtinendo sperabat, coniurationem, quae proprie diceretur, nullam adversus rempublicam inierat nec senatus quicquam adversus eum decrevit. In quem tamen mensem si imperatoris natalicia ab omnibus auctoribus conferuntur, mutatio quaedam intercesserit necesse est, a fastorum emendatione, quam dictator Caesar suscepit, repetenda. Neque enim profecto Ideleri (l. l. p. 113) ratio probabitur, qui cum de fastorum Romanorum emendatione prudentissime disputasset, hunc de Catilinaria coniuratione locum cum Augusti nataliciis coniunctum leviter admodum tetigit, quem ut silentio praetermitterent, plerisque recentiorum videtur auctor fuisse. Nam Augustum natum esse eo die, quo senatus de coniuratione Catilinaria consuleretur, credit Suetonio, sed eam ait Ciceroni multo antequam erumperet notam fuisse multoque ante in senatu patefactam. In quo vereor, ne optimi scriptoris auctoritatem male intelligendo corruperit eaque protulerit, quae ab homine harum rerum perito probari nullo pacto possint. Norat sane Cicero, quid Catilina ageret, nimirum omni ratione petere eum consulatum, quem si comitiis non esset assecutus, ad bellum rei publicae faciendum paratus erat. Ideo primum leges de ambitu exacuerat, deinde vim paranti vi restitit, eaque sic planissime ab Sallustio exponuntur. Unde ante comitia consularia nullam, quae legibus prohiberetur, coniurationem fuisse constat nec de ea in senatu potuisse agi. Neque actum esse in senatu ante comitia ex verbis ipsis Sallustii, quae attulimus, efficitur nec minus ex Ciceronis oratione Catilinaria, qui si quid ante a senatu decretum esset, id afferre debuit. Nunc multos multorum hominum de Catilina sermones fuisse iisque rumoribus vel obscuris vel incertis civitatem iam multo ante perturbatam esse fatetur, sed senatum neglectis vulgi opinionibus tum demum cum bellum immineret, decrevisse significat.

Quodsi natalis Augusti dies, qui ex veteribus fastis ante exeuntem mensem Octobrem, quo comitia consularia habita sunt, collocari non potest, in Caesarianorum fastorum Septembrem exeuntem collatus est, illo anno 63., quo Augustus natus est, veteres fastos vero Caesarianoque anno antecurrisse apparet, ut verus dies retrahendus, non promovendus esse videretur. Qua de re longe aliter iudicavit Korb. l. l. p. 137, qui cum Ideleri parum diligentem interpretationem loci Suetoniani improbasset Augustique diem natalem mutatum esse intellexisset, tamen errores quosdam incredibiles in immutando eo commissos detexit. Dupliciter enim eum, qui Augusti natalem ad novorum fastorum verique anni rationem accommodavit, peccasse ait: primum ab eo neglectam esse veterum mensium rationem, ex quibus Ianuarius, Aprilis, Iunius, Sextilis, September, November, December, antequam a Caesare aucti sunt, dies undetricenos habebant, deinde cum diem natalem promoveri oporteret, male esse retractum.

Nam cum veterum fastorum anni, quod decem vel undecim diebus breviores essent intercalationesque negligerentur, paulatim in eos, qui Caesariana ratione efficiuntur, annos processissent, factum esse, ut veteris anni 63 a. Chr. Kalendae Ianuariae in diem 14. Martii anni eiusdem Caesariani inciderent vetusque annus 63 die 3. Martii anni Caesariani 62 a. Chr. finiretur. Ita quot dies inter veterem et inter Caesarianam rationem interessent, tot diei 23. Septembris procedendo fuisse addendos. At illum, qui Augusti diem natalem accommodavit, non addidisse numerum dierum, qui interessent, sed recedendo detraxisse: qui recte ratiocinari vellet, eum addendo a Nonis Decembribus (hunc enim diem Augusti natalem ex veteribus fastis fuisse Korbius coniicit) pervenire debuisse ad 7. diem Februarii, nunc perversa ratiocinatione instituta recedendo ad diem 23. Septembris pervenisse. In his qualis sit coniectura Korbiana de Nonis Decembribus, qua coniectura omnia nituntur, qualis opinio de ratione, quae inter novum et inter veterem annum intercedat, paulo post examinabimus: nunc de erroribus tantum Augusto exprobratis dicemus. Quo in genere non dubium est, quin, si verae sint illae coniecturae, qnod de vetere anno ad rationem Caesarianam accommodando disputatur, verissimum sit imperitosque pueros, qui nunc post tot annorum spatium ad accommodandum temere accedant, fortasse decipi posse concedimus. At Augustum in die suo natali transferendo tam pueriliter peccasse quis potest credere? Scilicet ignota erat, cum diem natalem adolescens mutaret, veterum mensium ratio nec modo ipse, qnot qnisque mensis habuisset olim dies, quot ex nova ratione haberet, oblitus erat, sed ne reliquorum quidem hominum quisquam recordabatur. Deinde ratiocinando tam turpiter errare convenit, credo, cum Augusti ingenio, qui paulo post orbis terrarum imperium obtinuit. Qui si ipse rationem instituere vellet, veteres fasti in multis monumentis extabant, novi anni Caesariani ratio publice erat proposita, ut dies singulos numerando ad verum diem pervenire liceret. At cum summo loco natus esset multosque viros doctos secum haberet, quorum consuetudine erudiretur, nec modo philosophiae et eloquentiae, verum etiam omnium artium mathematicarum peritos, hos, opinor, quid de die natali suo meditaretur, celabat nec quod invenerat, monstrabat examinandumque exhibebat. Idem frequens erat cum Caesare atque iis ipsis, quorum tunc auctoritate fasti emendabantur, qui nimirum adolescentem dictatori propinquum, qui adoptionem summamque potentiam speraret, diligentissime observabant eiusque diem natalem, si ad novos fastos etiam privatim commendandos corrigendus esse videretur, accuratissime investigabant. Denique ut Augustus adolescens errasset, quomodo per sexaginta annos eum diem tamquam natalem suum publice toto orbe terrarum celebrari pateretur, quem falsa ratione effectum esse non poterat non aut ipse animadvertere aut ab aliis admoneri? Hos tantos errores sapientissimo imperatori totique eius aetati a quoquam

tribui non posset credi, nisi homines alios omnes turpiter peccare quam se ipsos mediocriter vel falli vel nescire mallent.

Nos quidem illud prorsus intelligimus, quod supra diximus, cum diem Augusti natalem ex posteriore aliquo die in a. d. IX Kal. Oct. retractum esse constet, non peccasse Augustum eiusque amicos, sed universum annum veterem 63 a. Chr. eidem anno Caesariano antecurrisse. Sed quantum antecurrerit quotque tunc omnino dies inter rationem veterem et inter Caesarianam interfuerint, difficillimum est invenire variaque temptarunt viri docti. Nam veteres chronologi, Scaliger, Petavius quique alii illorum secuti sunt auctoritatem, sic existimabant, quae confusio temporis anno 46 a. Chr. fuit, quo Caesar 67 diebus intercalatis temporis rationem correxit, eandem confusionem iam fuisse anno 63 a. Chr. ac per totum hoc spatium intercalationes tam religiose ex vetere lege servatas esse, ut nihil nec decederet nec accederet: quare initium consulatus, quem Cicero iniit, in diem vel 13. vel 23. Octobris anni antecedentis 64. incidisse. Haec ratio per se ipsa parum est probabilis. Quis enim tantam confusionem, qua anni tempora commutarentur, etiam in perturbatione intereuntis libertatis tam diu tanta constantia conservatam esse credat? Sed refutata etiam est luculentissimus argumentis ab Idelero, qui quae de ipso anno 63. narrantur, de quibus paulo post nos quoque dicemus, parum cum ea convenire docuit. Itaque superioris saeculi chronologus Gallicus Nauzius aliam rationem invenit. Qui cum apud Asconium p. 35 legisset anno 52. a. Chr. mensem 23 dierum intercalatum esse, semel hoc per septendecim annos, qui ab anno 63 a. Chr. ad emendationem Caesarianam sunt, factum esse coniecit, reliquis sedecim annis intercalationes esse neglectas: sic Kal. Ian. anni veteris 63 a. Chr. in diem 14. Mart. eiusdem anni Caesariani transferuntur. Cui coniecturae ut probabilitatem aliquam circumdaret, verbis Macrobii (Sat. I, 14) usus est, qui fuisse tempus scribit, cum propter superstitionem intercalatio omnis omitteretur, nonnunquam etiam per gratiam sacerdotum, qui anni dies publicanis vel proferri vel imminui vellent, modo auctionem modo retractionem dierum provenisse. Addidit etiam talis pontificum libidinis exemplum illud, quod anno 50 a. Chr. in Ciceronis proconsulatu accidit. Haec Nauzii coniectura num vera esset, Idelerus, qua erat prudentia, magnopere dubitabat imprimisque quae Macrobius diceret alio pertinere videbat. Qui quod de intercalatione omissa scribit, ad antiquiora tempora referendum est, quibus religio multum publice valebat (nam Ciceronis aetate fere negligebatur), quod de diebus auctis aut retractis, magis ad dies nonnullos additos aut demptos, quam ad mensem intercalarem omissum pertinet. Veruntamen Idelerus cum haec incertissima ac vix vera esse cognosset, tamen quia nihil aliud in promptu erat, si vera esset Nauziana coniectura, quam veteris et novi anni rationem consequi oporteret, tabula confecta demonstravit.

Id cauti erat hominis et eruditi, qui coniecturis uti quam periculosum esset, usu didicisset. At Korbius ille, quem dixi, Nauzianam opinionem non tantum modo valere arbitrabatur, ut vetustiorum chronologorum errores refellerentur, sed certissimam esse ac ne uno quidem die aberrare miro hoc modo docuit. Cum enim Augustus natus esse narretur eo die, quo senatus de coniuratione Catilinae habebatur, natum esse eo potissimum die coniecit, quo maxime de coniuratione illa in senatu actum sit, quo coniurati condemnati sint Ciceroque quartam orationem Catilinariam habuerit i. e. Nonis Decembribus, die quarto eius mensis. Is autem dies ab die 23. Septembris, quem ex ratione anni Caesariani Augusti natalem fuisse constat, diebus 73 distat totidemque diebus Nauzius, qui Kalendas Ianuarias anni 63. veteris in 14. diem Martii anni Iuliani incidisse putaret, anno 63. inter rationem veterem et inter Caesarianam interesse coniecerat. Hinc duas res tamquam certissimas effecit, primum Augustum Nonis Decembribus veteris anni natum esse, deinde veterem rationem ab Caesariana ipsis illis 73 diebus diversam fuisse: qua in re cum peccatum esse videret in die natali ad novos fastos accommodando, imperatori ipsi omnibusque Romanis errorem obiicere quam de coniectura sua discedere maluit. Hoc modo illae septendecim annorum tabulae natae sunt, quibus cum editione Orelliana commendarentur ac propagarentur, plerique philologorum in comparandis veteribus et Iulianis annis uti iubebantur. Equidem in hac disputatione mirari satis non possum, quot quibusque coniecturis quod verissimum esse videretur, effectum sit. Unum enim illud certum esse video de die natali Augusti quod supra diximus, ex ratione Caesariana eum esse constitutum, non ex veteribus fastis, reliqua omnia vel incertissima vel falsa esse reperio, ut usu veniat, quod a viris doctis observatum est, eum, qui coniecturis alias coniecturas superstruat, quo longius coniiciendo procedat, eo longius solere a vero aberrare. Nam quod Korb. Augustum eo die natum esse statuit, quo Catilinae socii condemnati sint, id demonstrari nullo pacto potest. Si quidem unus Suetonius eo quem citavimus loco senatum nataliciis Augusti de Catilinae coniuratione habitum esse scribit, quae verba qui diligenter interpretabitur, fortasse hoc inesse concedet, ut Catilinarii tunc condemnati esse dicantur, propius autem vero hoc esse videbit, ut non de puniendа tunc, sed de opprimenda coniuratione, non de hominibus, sed sed de re decretum esse narretur. Nauzii vero illam coniecturam ex Macrobii verbis parum recte intellectis effectam, qua semel per septendecim annos intercalatum esse putatur, iam aliis viris doctissimis parum probabilem visam esse diximus: quare quod ex his coniecturis atque 73 dierum intervallo vel fortuito vel eam ipsam ob causam excogitato colligitur, quomodo quisquam aut certum aut probabile esse arbitretur? At ille adeo certum putavit, ut reliquos dies anni 63. resque iis gestas secundum eam, quam coniiciendo invenerat, rationem examinare nollet, reliqua etiam quae de tot annis

traduntur, praetermitteret unoque illo, a quo profectus erat, Augusti die natali contentus esset, in quo ipso incredibilia non modo ipsi, verum etiam hominibus eruditissimis exprobraret.

Quae cum ita essent, nimirum tabulas Korbianas a multis existimo, qui dies nobis traditos ad veri anni rationem redigere cuperent, fide indignas esse habitas meminique quantum ipse laborem in iis utendis frustra consumpserim. Neque imperatori Napoleoni III Caesaris res narranti temporaque accurate definienti placuerunt curavitque alias tabulas conficiendas, quas alteri volumini vitae Caesaris ab se editae adiecit. Contempsit idem universam rationem Nauzianam improbavitque recentiorem quandam sententiam ab Goelero, viro rei militaris peritissimo, excogitatam, ut prorsus quod omni fide dignum esset, offerri videretur. Veruntamen ipsae hae tabulae quid sequantur, breviter admodum indicatur idque unum imprimis agitur, ut dies cum alios tum Caesarianos, qui traduntur, secundum has tabulas cum vero anno ac ratione Iuliana convenire ostendatur. Quo in genere quantum profectum sit, paulo post quaeremus; a quo autem quasi fundamento omnis et disputatio et tabularum confectio procedit, ut ratio inveniatur, qua Caesar anni spatium cum solis cursu anno 46 a. Chr. exaequarit, in eo vehementer erratum esse intelligo. Etenim de intercalationibus a dictatore Caesare illo anno institutis quatuor extant auctores, ex quibus Macrobius (Sat. I, 14) factum esse ait, ut annus confusionis ultimus in quadringentos quadraginta tres dies extenderetur, in quibus verbis suspicio quaedam est ultimum numerum ab librariis corruptum esse mutandumque in quinque; sed etiamsi nihil mutabitur, tamen error potius levis scriptoris quam ulla ab reliquis scriptoribus diversitas deprehendetur. Alter est Suetonius (Caes. 40), qui Caesarem, ut fastos corrigeret, inter Novembrem et Decembrem mensem interiecisse scribit duos alios, ut is annus esset quindecim mensium cum intercalario, qui ex consuetudine in eum annum incideret. Tertius auctor est imprimis accuratus Censorinus (de die nat. 20), cuius verba non exscribam; sed anno 46 a. Chr. duos menses intercalarios dierum LXVII inter mensem Novembrem et Decembrem Caesarem ait interposuisse, cum iam mense Februario dies tres et viginti intercalasset fecisseque eum annum dierum CCCCXXXXV. Hi cum consentiant (nam Macrobianum dierum numerum negligendum esse censeo), quartus accedit Dio Cassius (lib. XLIII, 26), qui anno 46. ab Caesare intercalatos esse scribit dies septem et sexaginta, additque fuisse quosdam, qui plures dies intercalatos esse narrarent, sed se quod verum esset, tradere. In his ille tabularum recentissimarum auctor cum insignem diversitatem deprehendere sibi videretur, Dioni potissimum fidem habendam esse censuit, ex Censorini ratione tabulas recte confici posse negavit, Suetonium saepius peccasse affirmavit, anno denique 46. sexaginta omnino septem dies intercalatos esse statuit. In his quin peccarit ille quisquis fuit discrepantiamque eam auctoritatis

esse existimarit, quae nulla sit, eaque causa ad pravam de intercalationibus Caesarianis opinionem deductus sit, non potest esse dubium. Nam mensem illum 23 dierum, quem reliqui tres scriptores praeter 67 dies intercalatum esse scribunt, Suetonius *de consuetudine* adiectum esse scribit, siquidem annus 46 a. Chr. ex vetere ratione Romana eiusmodi erat, quo Mercedonium 23 dierum mense Februario intercalari oporteret intercalatumque non iubente Caesare, fortasse ne sciente quidem. Nimirum sic res gesta est. Initio anni 46. cum dictator abesset (nam a. d. VI Kal. Ian. eum in Africum profectum esse constat) Romae solito more, qui nisi quis intercederet (neque tunc oppressa civitate quisquam intercedebat), observandus esset, mense Februario Mercedonius intercalatus est, cum de emendatione omnium fastorum nondum divinabatur: tum postquam Caesar a. d. VII Kal. Sex. in urbem ex Africa rediit, actum est de emendatione intercalatique iussu dictatoris 67 illi dies, de quibus communiter omnes auctores narrant. Nihil igitur est, in quo Dio Cassius cum Suetonio et Censorino dissentiat: qui quod contra quosdam dissentientes disputat, fortasse ad auctores nobis ignotos pertinet, qui plus quam 67 dies intercalatum esse videntur tradidisse. Quam Dio Cassius de vero numero dierum intercalatorum quaestionem instituit, eandem instituerant Suetonius et Censorinus, sed commemorare noluerunt. Simplicior tamen ac verior illa est conciliandorum auctorum ratio, quam iam significavimus. Neque enim quot dies habuisset annus 46., cum tot publica de eo exstarent monumenta, a quoquam videtur potuisse dubitari aut diverso modo tradi: illud unum quaerebatur, cum nonaginta omnino dies intercalatos esse constaret, quot iussu Caesaris intercalati essent: Quo in genere Dio gloriatur, cum auctores alii nonaginta ei dies tribuerent, alii tantum sexaginta septem, quaestione instituta se reperisse de sexaginta septem diebus intercalandis edicto eum cavisse, ut scriptor Graecus, quod Latini tradunt, non infringat, sed confirmet.

Veruntamen hunc virum doctum, qui recentissimas tabulas Gallicas confecit, quid movebat, ut optimis auctoribus contemptis Dionem, qui si cum illis conferretur, minoris certe faciendus esset, sequeretur dissensumque, qui si unum suae artis principem Idelerum audiret, facile tolli poterat, statueret? Nimirum utrosque fastos et veteres et novos ad annum saecularem, quem appellat, 700. ab urbe (54. a. Chr.) referebat eiusque mense Martio veterem rationem Romanam cum cursu solis exaequandam fuisse putabat, cui anno saeculari nescio quam vim tribuit, ut Caesar eo potissimum fastorum suorum initium referri voluerit. Post hunc annum constat, uti tertio quoque anno fieri oportebat, intercalatum esse et quidem 23 dierum mensem; sed cum anno 50. intercalari oporteret 22 dies, anno 48 dies 23, anno 46. rursus 22 dies, has tres intercalationes Gallicus ille chronologus propter seditionem domesticam putat esse omissas. Ita efficiuntur 67 dies, quos postquam Caesar inter Novembrem et Decembrem anni

46, quo intercalari oportuerat, addidisset, annum ad iustam veramque rationem esse redactum. Laudem igitur Caesaris ille minorem esse censet quam vulgo habetur eoque maxime contineri, quod in posterum diebus 365 annuis constitutis rectius providerit. Qui quidem anni sunt ante annum 63 a. Chr., eos quod tertio quoque anno rite intercalatum sit, ita a vera ratione distare putat, ut paulum absint annusque 63 a. Chr. sedecim tantum diebus eidem anno Caesariano antecurrat. Quae ratio num cum iis, quae de eius anni rebus traduntur, convenire videatur, paulo post quaeremus, nunc iam hoc apparet, eam totam coniectura niti falsa. Nam anno 46 a. Chr. solito tempore non 22, sed 23 dies, quos vetere more oporteret, mense Februario intercalatos esse testimoniis Suetonii, Censorini, Macrobii, quibuscum etiam Dio Cassius consentiat, docuimus. Nec minus illa eiusdem Macrobii verba attulimus, qui fastos cum corrigerentur pridem perturbatos fuisse dicit, id quod, si paulo ante rectissimi fuissent, dicere non potuit. Denique quae erat illa vis anni saecularis, ut fasti corrigendi esse viderentur? Quis unquam id factum esse audivit? Nam si non certo consilio, sed forte fortuna fasti tunc cum vero tempore congruebant, nulla vis anni saecularis, quae Caesarem movere potuerit, relinquitur. Quae cum ita sint, quoniam fundamenta caduca sunt ac fallacia, tabulae ipsae, quae iis nituntur, stare non possunt.

Veruntamen quod omnes recentiores chronologi arbitrantur, annis 50. et 48. a. Chr. eam, quam ex vetere more tertio quoque anno fieri oportebat intercalationem mensis Mercedonii omissam esse, quaeritur num recte arbitrentur. Ac priore quidem illo anno 50 a. Chr. non esse intercalatum certo testimonio constat. Nam anno 51. mense Aprili exeunte cum Cicero ex urbe ad provinciam Ciliciam regendam abisset neque plus quam necesse esset, ab republica abesse cuperet, ad Att. V, 9 scribit, operam daret, ne quid ad annum provinciae sibi adderetur, i. e. ne prorogaretur provincia, deinde modeste ille quidem, sed tamen rogat, curaret ille, ne Februario proximo intercalaretur, quod si fieret, tertius decimus mensis in bello hostiumque periculo peragendus erat. Repetitque easdem preces ad Att. V, 13, 3. Neque esse intercalatum scribunt Caelius apud Cic. ep. VIII, 6, 5 et Dio Cass. XL, 62. Frustra enim pugnasse C. Scribonium, ut intercalaretur, cuius legibus quo melius resisterent, reliquos pontifices dissensisse. At de anno 48 a. Chr. nihil traditur, ut dubium sit, quod ex more fieri oporteret, factum sit necne. Neque enim amplius dissensio erat civilis, in Italia quidem, quam totam Caesar occuparat. Idem pontifex erat maximus, qui si interrogaretur, vix dubium est, quin quod ad fastorum emendationem pertineret, fieri voluerit. Consulesque ac magistratus erant legitimi, ut causa intercalationis impediendae nulla inveniretur. Tamen consuetudine neglecta non esse intercalatum video idque hac ratione demonstrari potest. Etenim Ciceronem constat cum anno 49 ineunte Caesar Italiam

occuparet, aliquamdiu quievisse, tum quod eorum, quibuscum rempublicam communiter gesserat, desiderium non ferret, tamen in Graeciam ad Pompeium traiecisse. Iam a. d. XVII Cal. Iun. sic scribit ad Atticum (X, 17, 3): *Nunc quidem aequinoctium nos moratur, quod valde perturbatum erat.* Vernum aequinoctium dici apparet, sed id quo pacto efficiatur dubium est. Gallicus ille chronologus, qui anno 46. Mercedonium 23 dierum ex consuetudine intercalatum esse negaret, pervenit ad Iulianum diem 16. Aprilem: quo die aequinoctium ait 21 dies praeterisse, sed fieri tamen potuisse, ut venti aequinoctio excitati perdurarent. Haec vix ita videtur disputasse, ut ipse vera esse crederet. Quid enim? Aequinoctium si ante 21 dies fuisset, num Cicero dicere potuit nunc se retineri aequinoctio, non ventis aequinoctium consequentibus aut similiter? Immo id proximum esse necesse erat ei quo scripsit diei, a. d. XVII K. Iun., ut esset aut eo, quo scriberet ipso aut paulum vel antecederet vel subsequeretur, neque ex omnibus dierum indiciis, quae de hoc tempore traduntur, ullum luculentius aut magis necessarium esse censeo. Biduum vel triduum concedas, 21 dies non sunt concedendi. Neque id ille non animadvertit ipse aut, quamvis breviter disputaret, dissimulavit. Addit enim Ciceronem, quod ad Pompeium proficisci cunctaretur, excusatione quadam aequinoctii usum esse: in quo mirum hoc narrat, eum ut excusaretur apud amicum ementitum esse aequinoctium, quasi tam aperti mendacii convinci esset difficile. At si anno 46. omnino 90 dies intercalatos esse veteribus auctoribus credas annoque 48., de quo nihil traditur, item ex consuetudine Mercedonium 22 dierum interpositum esse statuas, a. d. XVII Kal. Iun. deveniet ad diem 2. Martii, qui tametsi ab aequinoctio non distat longius quam dies 16. Aprilis aptiorque ad excusationem Ciceronis videbitur, quod tempestatibus magis est obnoxius, tam longe distat, ut Ciceronis verba nullam iustam interpretationem admittant potiusque anno 48. nulla Mercedonii intercalatio statuenda esse videatur. Quam si tunc non minus quam anno 50. neglectam esse putes, a. d. XVII Cal. Iun. in diem 24. Martii incidet, quo aequinoctium si non fuit ipso, tamen tam prope fuit, ut Cicero recte et timeri id a se diceret et quale esset, cognosset. Hoc indicio vix quicquam potest esse manifestius eoque quod nulla alia ratione constitui potest, ne 48. quidem a Chr. anno veterem intercalandi morem conservatum esse demonstratur. Causaque eius negligendi quae fuerit, coniectura potest inveniri. Caesar enim in Graeciam properarat nec cum bellum vehementer gereretur Italiaque obsideretur, per litteras consuli poterat: qui etiamsi quid de intercalando mandavit, id M. Caelii Rufi praetoris seditione perturbatum est debitores excitantis ac de aere alieno novam legem ferentis. Huius maxime difficultatis causa intercalationem omissam esse coniicio, quae si admitteretur, novus mensis usuraeque in eum pendendae novas angustias afferebant.

Nec vero quae de profectione dictatoris Caesaris in Graeciam

traduntur, cum hac, quae modo explicata est, ratione discrepant, quae pro sua causa pugnare statuit chronologus ille, imperatoris Napoleonis adiutor. Etenim Caesar Brundisio in Graeciam se traiecisse scribit pr. Non. Ian. (Caes. bell. civ. III, 6). Hunc ille diem contulit in diem 28. Novembris anni Iuliani 49 a. Chr. confirmandique quasi causa duas res commemorat, primum quod paulo ante Caesar (III, 2) dicit, gravi auctumno in Apulia circumque Brundisium omnem exercitum valetudine esse temptatum, deinde quod paulo post (III, 8) narrat, M. Bibulum Pompeianum, ut reliquas Caesaris copias transportari prohiberet, gravissima hieme in navibus excubias egisse. Nam quod de hieme appropinquante chronologus ille addit, Caesar (III, 9) non de sua expeditione, sed de bello Illyrico, cuius historia separatim ab initio repetitur, narrat. Haec igitur num in diem 5. mensis Novembris Iuliani, in quem nostra ratione pr. Non. Ian. incidit, minus conveniunt? Nam et auctumnus praeterierat et cur non de gravissima hieme, quam Bibulus pertulerit, narretur, cum totum tempus, quo Caesaris copiae traiicere prohibebantur, significandum sit? Alia vero, quae a Caesare deinceps narrantur, quae apud Gallicum chronologum silentio praetermittuntur, rectius in initium quam in exitum mensis Novembris conveniunt. Nam cum reliquae dictatoris copiae Pompeii classe obsessae, transire non potuissent, ille libr. III, 25 *Multi,* inquit, *iam menses erant et hiems praecipitaverat neque Brundisio naves legionesque ad Caesarem veniebant.* Hoc ut hiems praecipitet, fit, opinor, mense Martio, quo tempore *multi menses* praeterisse dicantur longe rectius, si nostra ratione mensem Novembrem totum adiicias quam si Gallica demas. Ipsa autem pugna Pharsalica, quae a. d. V Id. Sept. facta esse dicitur, a nobis in diem 6. Iunii novi conferetur, quo tempore quod Caesar (III, 81) frumenta in agris prope matura fuisse scribit, rectissime dici apparet. Veruntamen haec cum ita sint, memorabile mihi videtur esse, quod ipsi quidam veteres scriptores, quia ad fastorum rationem minus attenderent, nonnunquam peccarunt. Nam cum Caesar ipsum diem, quo Brundisio in Graeciam transierit, indicet, quem diem tunc propter fastorum perturbationem aliquantum a vero tempore recessisse constat, Plutarchus (Caes. 37) et Appianus (bell. civ. III, 54) eum circa brumam transisse narrant, non quod Caesarem ignorarent aut aliam auctoritatem anteferrent, sed quod quem ille diem nominaret, veterum ac perturbatorum fastorum esse obliviscebantur. Cuius generis similem errorem paulo infra in Dione notabimus.

Iam haec, quae ab anno 46., quo fasti emendati sunt, usque ad annum 52. acciderunt, certis vestigiis persequi licet nec de anno 53. a. Chr. dubitatur, quippe quo vetus Romana ratio nullam intercalationem admiserit. Sed de iis qui antecedunt annis viri docti in contrarias partes discedunt, ut alii iustis annis iustum dierum numerum interiectum, alii omnem intercalationem neglectam esse existiment. Huius opinionis dux atque inventor fuit ille, de quo supra

(p. 553) narravi chronologus Gallicus Nauzius, qui prudentioribus non persuasit, Korbium autem ita decepit, ut confirmandi causa incredibilia quaedam argumenta afferret tabulasque fraudis plenissimas ad communem usum proponeret. At alteram sententiam, ut ab anno 54. ad annum 63. a. Chr. omnes intercalationes religiose servatas esse censeret, amplexus est recens chronologus Gallicus, qui argumentis ille quidem, cur ita censeret, nullis usus est, sed hoc quod sane maximum est, nitebatur, ut cum tabulis ita confectis omnes dies, de quibus nobis traderetur, congruere doceret. Qui quod statuit, etiam argumento certissimo confirmari posse arbitror. Nam ex temporum notationibus quibus utitur, una certe est eiusmodi, ut ad id, quod demonstrari cupimus, sufficere videatur. L. Catilinam ex Dione Cassio (XXXVII, 39) constat victum atque interfectum esse a C. Antonio proconsule statim initio anni 62 a. Chr. (ἐν ἀρχῇ εὐθὺς τοῦ ἔτους), quo L. Murena D. Silanus consulatum gerebant, in quibus verbis haec sententia inerit, ut Ianuario fere mense Catilinam perisse existimemus. Qui si exeunte Februario vel Martio perisset, Dio initium anni appellare potuit, primum initium non potuit. Iam Cicero pro Sestio (5, 12) de bello, quo Catilina periit, narrans sic ait, nisi ille, quem defendebat, P. Sestius, qui C. Antonii tum quaestor fuerat, proconsulem ad bellum strenue gerendum excitasset, *datus illo in bello esset hiemi locus neque unquam Catilina cum e pruina Apennini atque e nivibus illis emersisset atque aestatem integram nactus Italiae calles et pastorum stabula praedari coepisset, sine multo sanguine ac sine totius Italiae vastitate miserrima concidisset.* Quo loco Idelerus, dum verba Latina male intelligit, mirum in modum abutitur. Veteres enim olim chronologi, quia anno 63. tantundem dierum inter veteres fastos et inter emendatos interfuisse putabant quantum anno 46. interfuisse constat, Calendas Ianuarias anni 62. fere in mensem medium Octobrem anni 63. conferebant, quos cum ille refellere cuperet, hoc tempus, quo pruina ac nives commemorarentur, cum Octobri convenire negavit. At Nauzius, qui omnes ab anno 52. retro intercalationes tollebat, cuius sententiam et Idelerus, quamvis dubitans, sequebatur et Korbius tabulis confectis expressit, Cal. Ian. anni veteris 62. in diem 4. Martii eiusdem anni Iuliani conferebat. Id Idelerus cum verbis Tullianis congruere iudicabat; bellum enim cum Catilina gestum esse mense Februario Iuliano, ipsum occisum ineunte Martio. In quo quam prave verba Ciceronis intellecta sint, non difficile est ad intelligendum. Qui cum futurum fuisse dicit, ut in bello hiemi locus daretur, hoc significat, ante hiemem bellum esse confectum itemque, cum Sestii industriam laudat, prope abfuisse ait, ut bellum in hiemem traduceretur. Quod si accidisset, bello per hiemem intermisso et C. Antonius quievisset et Catilina Apennino se abdidisset, postea hieme exacta facile erupisset totique Italiae vastitatem intulisset. Non dicit Cicero, quo tempore bellum gereretur, fuisse pruinam et nives, sed, nisi celeriter esset confectum,

hiemen fuisse interventuram. Efficitur, ut initium anni veteris in mensem Martium, in quem neglectis intercalationibus confertur, incidere non potuerit tantumque abest, ut Nauziana ratio probari debeat, ut multo magis veterum chronologorum sententia placeat, quae nisi aliis certissimis argumentis redargueretur, cum iis quae de interitu Catilinae traduntur, constare posset.

Quare cum Calendas Ianuarias veteris anni 62 a. Chr. ita ante hiemem retrahi oporteat, ut paulum spatii relinquatur, quo Catilina interierit, id nisi omnes intercalationes, quas vetus consuetudo iuberet, observatas esse statuamus fieri nequit. Nam sic, si et anno 46. intercalatos esse 90 dies veteribus auctoribus credamus neque ullam ex anno 52. retro intercalationem omissam, Calendae Ianuariae anni 62. in diem 8. Novembris anni Iuliani 63. incidant, quo si decem vel quindecim dies, intra quos Catilina occisus sit, addemus, ita ad introitum hiemis accedemus, ut propius accedi non possit. Quodsi unam ex iis intercalationibus quinque, quas intra annos 63. et 52. fieri oportebat, neglectam esse putes, quoniam 22 vel 23 dies peribunt, ad ipsam brumam pervenias, qua si Catilina perisset, datus esset hiemi locus neque Cicero ea quae supra allata sunt, dicere potuisset. Nunc necessariis prorsus quibusdam finibus coercemur, atque tam angustis, ut vix pauci dies, intra quos vagari liceat, relinquantur tantumque spatium, quantum unus Mercedonius efficit, adimi non debeat. Itaque hoc etiam loco recentissimi chronologi Gallici tabulae, quae auctorum testimoniis supra refutatae sunt, certo argumento redarguuntur. Nam ille, cum praeter annos 48 et 50, quibus non esse intercalatum demonstravimus, omnibus quibus oporteret annis rite intercalatum esse statuisset, sed anno 46. tantum 67 dies ad exaequandos fastos interiectos esse Dionis testimonio male explicato credidisset, eo deductus est, ut anni veteris 62. Calendas Ianuarias in diem 4. mensis Decembris anni Iuliani 63. incidisse inveniret. Qua ratione tametsi ipse sibi videbatur Ciceroniano testimonio prorsus sufficere, vereor tamen, ne non suffecerit Catilinaeque cladem in eam ipsam, a qua Cicero amoveri iubeat, brumam contulerit. Decembri enim mense Apennini montes toti nivibus oppleti sunt seditiosisque tutissimas latebras praebere poterant.

Atque hoc quidem, de quo diximus, ad cognoscendas intercalationes utilissimum est, alterum, quod ab eodem chronologo Gallico aliisque viris doctis inter temporis indicia affertur, tametsi cum ratione nostra congruere debet, per se ipsum tamen minus valet. Nam in oratione Catilinaria altera (c. 10, 23), quam interim a. d. V. Id. Nov. habitam esse statuemus, Cicero coniuratos tamquam molles ac delicatos irridens negat mulierculis suis eos posse carere *his praesertim iam noctibus.* Haec verba olim male legerat Idelerus omissaque particula *iam* quia longas tantum noctes significari putabat, sua ratione, qua a. d. V Id. Nov. in diem 23. Ianuarii transferebatur, contentus fuerat. Nunc in illa particula *iam* hanc vim

inesse videmus, nondum admodum longas esse noctes, sed paulatim fieri longiores ac molestiores; id autem fit circum aequinoctium. Iam Gallicae tabulae ad diem 15. Octobrem perveniunt, nostrae ad 22. Septembris, quorum dierum uterque recte potest intelligi, possit etiam posterior aliquis, modo ne nimis prope ad brumam accedat spatiumque, quo coniuratio opprimi potuerit, relinquat.

Demonstravimus quae praecipua erant, primum quot diebus anno 46. additis fasti a dictatore Caesare emendati sint, deinde quibus annis intercalatum sit: hinc tabulas, quibus anni veteres Romani cum Iulianis conferantur, certissime licet efficere. Restat unum idque perexiguum, nimirum hoc, quot dierum menses intercalares fuerint reliquis quidem annis; nam anno 46. a. Chr. 23 dies in mensem Februarium interiectos esse omnes scriptores tradunt. Anno autem 52. item 23 dierum fuisse mensem intercalarem ex P. Clodii caede tunc facta, de qua plenior notitia ad nos pervenit, licet intelligere. Etenim Clodium ab T. Milone prope Bovillas interfectum esse narrat Asconius p. 32 a. d. XIII K. Febr. anni 52 a. Chr., cui auctori, cum et caûsam ipsam et Ciceronis orationes diligenter expenderit, fides erit habenda. Is dies ex nostris tabulis efficitur 8. Dec. anni Iuliani 53. Iam Cicero (ad Att. V, 13) de itinere, quod anno 51. in provinciam suam Ciliciam habebat, narrans *Ephesum,* inquit, *venimus a. d. XI Cal. Sext. sexagesimo et quingentesimo post pugnam Bovillensem,* i. e. ex nostris tabulis d. 20. Iun. Iuliani. Hunc dierum numerum, qui inter Clodii caedem et inter Ciceronis in Asiam adventum fuisse dicitur, Korbianae tabulae, tametsi per hos annos usque ad annum 54, quia et anno 46. iustum dierum numerum explent et bis intercalarem mensem habent, verae sunt, tamen non conficiunt, propterea quod mensem intercalarem anni 52. non 23, sed 22 tantum dierum fuisse statuunt, Gallicae autem tabulae, tametsi propter 23 dies anno 46. omissos parum verae sunt, tamen conficiunt, quia Mercedonio mensi anni 52 a. Chr. 23 dies tribuunt. Veritas igitur hoc continetur, ut mensem intercalarem 23, non 22 dierum fuisse statuas, quod si fecerimus, planissime cum Cicerone congruamus. Nam cum usque ad Cal. Febr. sint 12 dies, ipsius Februarii cum Mercedonio 51, ad Cal. Martias efficiuntur 63 dies, inde ad Cal. Martias proximas 355 dies, quibus si addantur ad Cal. Iulias 120 Iuliique ipsius 22, summa fit universa 560 dierum, quae ipsa apud Ciceronem traditur.

Quod si ita est, falsum per hos quidem, in quibus versamur, annos esse apparet, quod de diebus Mercedonii viri docti crediderunt, eum alternis intercalationibus viginti duorum vel trium fuisse dierum. Cum enim et anno 52. et anno 46. Mercedonium 23 dierum fuisse, interiectis autem annis cum bis oporteret, omnino non intercalatum esse constet, sive eos, quibus intercalari oportebat sed non est intercalatum, in rationem ducimus sive non ducimus ac tamquam nullos fuisse existimamus, alterutrum Mercedonium 22 dierum esse

debuisse videmus: cum uterque 23 dierum sit, quod de diebus Mercedonii traditur, vel non praescriptum omnino vel parum constanter observatum esse elucet. Nec qui diligentissimus chronologiae enarrator est, Censorinus quicquam eiusmodi praecipit. *Intercalarium mensem*, inquit, *viginti duum vel viginti trium dierum alternis annis addi placuit.* Alternis igitur annis intercalatum esse aït, ipsum mensem intercalarem modo 22, modo 23 dierum fuisse nullo certo dierum ordine praescripto. At Macrobius (Sat. I, 13) certum ordinem significat sic scribens *alternis annis binos et vicenos, alternis ternos et vicenos intercalares expensabant*, isque auctor sententiae est ab viris doctis traditae. Qui tametsi multorum errorum saepe accusari solet, dubito tamen num hoc loco peccarit, sic potius existimo, quod apud auctores suos, maxime apud Varronem invenerat, ad antiquiora tempora, non ad hanc Ciceronianam aetatem pertinere. Illud certe efficitur, ut cum ab anno 52. usque ad 63. a. Chr. sexiens intercalatum esse docuerimus, quot quoque anno dies intercalati sint, dicere non liceat discrimenque paucorum dierum accidere possit, de quo postea denuo dicendum erit.

Veruntamen antequam disputatio nostra procedit, faciendum videtur esse, ut duas res commemoremus, quas recentissimus chronologus Gallicus cum sua ratione suisque tabulis convenire ait, quae si cum illis convenirent, cum iis, quas nos statuendas esse existimamus, pugnarent magnumque illuc pondus afferrent. Primum enim Caesar (bell. Gall. I, 6) Helvetios ait anno 58 a. Chr. cum per provinciam Romanam proficisci statuissent, diem ad Rhodani ripam conveniendi statuisse a. d. V Cal. Aprilis: is dies ex Gallicis tabulis est aequinoctii, 24. Martii Iuliani, consultoque a barbaris hic quasi inter hiemem et inter ver medius dicitur esse electus, quo iter destinatum susciperent. Quae si explicandi causa de aequinoctio, quod fuisse constaret, adderentur, non modo ferrem, sed etiam laudarem: nunc cum non constet fuerit aequinoctium necne, nihil in his esse animadverto, quo vel aequinoctium vel tabulae Gallicae confirmentur neque committendum erat, ut propter coniecturam certissimis auctorum testimoniis spretis fastorum emendatio Caesariana corrumperetur. Non quaeram hoc loco, quod difficile ad statuendum esse censeo, num Helvetiis coelum astraque tam fuerint nota, ut aequinoctii die uti liceret: illud unum mihi videtur opus esse, ut diei, quo convenire iussi sunt, probabilis aliqua ratio reperiatur. Quid igitur? a. d. V April., quem nostrae tabulae diem 1. vel 2. mensis Martii Iuliani fuisse ostendunt, si nova luna erat futura vel alter tertiusve post novam lunam dies, num minus probabile est, barbaros non aequinoctium, quod etiamsi a paucis reperiri posset, vulgo tamen ignoraretur, esse secutos, sed lunam, quam omnes facile observarent atque in plurimis rebus cotidianis sequi solerent? Nobis quidem id multo magis placet. Nam Caesar ipse nec de aequinoctio nec de nova luna tradit, ut omnes coniecturae, in quibus aliquid probabilitatis

insit, liberae relinquantur. Unum Caesar narrat (bell. Gall. I, 16), cum bellum cum Helvetiis aliquamdiu gestum esset, frumenta in agris nondum matura fuisse, quam ob rem chronologus Gallicus Ideleri Korbiique rationem, qua a. d. V Kal. Apr. in diem 16. Aprilis Iuliani transfertur, veram esse posse negat. Nostra quidem ratione etiam maius spatium ad multas res gerendas supererit.

Deinde idem Caesar (bell. Gall. V, 23) anno 54. de altera expeditione Britannica narrans copias se in Galliam reduxisse ait *quod aequinoctium suberat,* Ciceroque (ad Att. IV, 17, 3) scribit datas ad se esse a Caesare ex Britannia litteras a. d. VI Cal. Oct., cum exercitum reportaret. Hinc chronologus Gallicus tabulas suas vel verissimas esse colligit, ex quibus cum a. d. VI Cal. Oct. in diem 21. Septembris Iuliani incidat aequinoctiumque die 26. Sept. Iuliani fuerit, litteras illas cum aequinoctium subesset datas esse interpretatur ullamque aliam rationem veram esse posse negat. Haec cum rectissime disputata esse videantur magnamque continere necessitatem, si diligentius expendas, multiplicis fraudis plena tabulasque illas ipsas veras non esse intelligas. Cicero enim eo qui dictus est loco sic scribit *Ab Quinto fratre et a Caesare accepi a. d. IX Cal. Novembres litteras, confecta Britannia, obsidibus acceptis, nulla praeda, imperata tamen pecunia datas a litoribus Britanniae proximo a. d. VI Cal. Octobr. Exercitum Britannia reportabant.* Hic numquid Caesar dicit, quo tempore ad Ciceronem scriberet, se in Galliam transisse? Certé non dicit: immo si ipse transisset vel tunc ipsum vel proxime, litteras ex Britannia non dedisset. Hoc tantum ait, cum scriberet, se confecto bello Britannico consilium cepisse copiarum reducendarum, in eo se fuisse ut reduceret, fortasse etiam nonnullas copias iam reduxisse. Poterant igitur nonnulli dies intercedere, dum primas copias reduxit, poterant alii, dum ultimas traiecit. Etenim Caesar ipse in commentariis suis narrat, se quod et magnum numerum captivorum haberet et nonnullae naves tempestate perissent, duobus commeatibus exercitum reportare instituisse priorisque commeatus militibus expositis accidisse, ut naves, quae inanes ad transportandos et reliquum exercitum et ipsum Caesarem remitterentur, perpaucae locum caperent, reliquae reicerentur. Quas cum aliquamdiu frustra expectasset, se ne anni tempore a navigatione excluderetur, quod aequinoctium subesset, necessario milites angustius collocasse atque in Galliam traiecisse. Ex hac ipsius Caesaris narratione, si ea singillatim expendatur, tabulas Gallicas falsas esse hominemque eruditissimum, qui eas confecit, dum et litteras proximo ante transitum die scriptas et uno commeatu totum exercitum transportatum esse statuit, in errorem esse inductum intelligas. Litterae enim Caesaris et Q. Ciceronis quoniam non cum ipsis altero commeatu in Galliam transire potuerunt, missae sunt aut ante priorem commeatum aut cum eo; nam inter priorem et alterum commeatum et tempestates videntur mare obtinuisse nec Caesar numerum navium

suarum potuisse imminuere nec denique, cum in dies se subsecuturum esse putaret, nuntium in continentem misisse. Verum neutra ratione sive litterae ante priorem commeatum sive cum eo missae sunt, d. 21. Septembris, qui diebus quinque ab aequinoctio abest, dici potest. Caesar enim se significat in Britannia remanere voluisse, dum naves inanes redissent, faciamus eos fuisse dies tres vel quattuor, deinde aliquamdiu se ait frustra expectasse, i. e. non diem aut biduum, sed aliquot dies, faciamusque expectasse decem, denique pauci certe dies ad aequinoctium erant. Diem 21. Septembris tam prope ab aequinoctio distantem ferri non posse apparet, multoque rectius nostrae tabulae d. VI Cal. Oct. in diem 29. Augusti Iuliani retrahunt, in quem eundem prope diem olim Idelerus et Korbius ex sua ratione conferri iusserant. Contra quos quod Gallicus ille chronologus disputat, eo ipso d. 29. vel 30. Augusti Iuliani Caesarem priore anno ex Gallia in Britanniam abisse ac propterea in altera expeditione Britannica non videri redisse, primum sic intelligo, prioris profectionis Britannicae diem coniectura esse effectum non nimis certa, deinde Caesarem usu edoctum sapientius potuisse de profectione statuere, denique eum, cum diutius in insula manere voluisset, tamen quia omnia negotia confecta esse putaret, maturius in Galliam revertisse.

Persecuti fere sumus, quae chronologus Gallicus ut tabulas suas commendaret, exposuit praeter unam quidem rem, quae etsi eiusmodi est, ut non diem definiat, sed tempus universe significet, tamen a nobis postea commemorabitur, tantumque abesse intelleximus, ut tabulae illae confirmentur, ut partim refellantur, partim non tangantur omnino. Originem etiam erroris, quo laborant, ex interpretatione auctorum, qui de dictatoris Caesaris fastorum emendatione tradunt, ductam aperuimus, ut iam nostrarum tabularum rationem confirmasse videamur. Nam quae superiores viri docti Nauzio praeeunte composuerunt, ea quicunque ad comparandos fastos adhibet, falsa esse intelligit. Veruntamen quoniam ab anno 63. a. Chr., in quem Augusti dies natalis incidit, profecti sumus ex eoque plures dies quam ex aliis annis nobis traduntur, paulo longiore de his rebus disputatione nobis utendum est. Quo in genere hoc sane molestum accidit, quod de Catilinaria coniuratione illo anno facta non omnia ita aut aperte tradita aut ab viris doctis expedita sunt, ut certis quasi vestigiis ingredi liceat. Nam primam Ciceronis orationem Catilinariam alii in a. d. VIII, alii in VII, alii in VI Id. Nov. contulerunt, quod discrimen etsi non magnum est, tamen et in fastis ordinandis et in scriptorum locis intelligendis aliquantum valet. Nos quidem hoc loco non omnia, quae disputari poterunt, explicabimus, sed iis, quae necessaria erunt, continebimur. Quoniam enim ab Augusto profecti sumus, qui quo die in senatu de coniuratione Catilinae actum sit, natus esse dicitur, hoc potissimum agemus, ut dies, quibus per tempus Catilinariae coniurationis senatus habitus est, inveniamus: quos si tenebimus, etiam diem natalem ex fastis veteribus definire licebit.

Ac comitia quidem consularia anni 63 a. Chr. iam supra diximus, quia interim de nova lege ambitus ageretur, contra consuetudinem in a. d. XII Cal. Nov. esse dilata. Verum ne tunc quidem ea habita sunt. Nam cum ex candidatis, qui petebant, unus L. Catilina maxime timeretur nec modo Romae inopem plebem nobilesque aere alieno oppressos concitaret, sed etiam ex Italia quicquid turbidum erat, arcesseret, pridie eius diei senatus Cicerone referente decrevit, ut comitia rursus in paucos dies differrentur. Eoque ipso die quo comitia futura fuerant, i. e. a. d. XII Cal. Nov., senatus habitus est, quo Cicero Catilinam nominatim excitans quo pacto ille et Etruriam a. d. VI Cal. Nov. opera C. Manlii perturbare et a. d. V Cal. Nov. in urbe caedem optimatium efficere constituisset, exposuit. Quare senatus, cum Catilina crimina non modo non negaret, sed oneraret adeo, decrevit, quod in magnis periculis fieri solebat, viderent consules, ne quid respublica detrimenti caperet. De his duobus senatibus prorsus certo primum ex iis, quae Cicero p. Mur. 25, 51 et in Cat. I, 3, 7 narrat, colligitur. Priore enim loco referente se senatusconsultum ait esse factum, *ne postero die comitia haberentur, ut de his rebus in senatu agere possemus.* Quare cum comitia in a. d. XII Cal. Nov. constituta fuisse constet, senatus ille habitus est a. d. XIII Cal. Nov. decretumque, ut ipso quo comitia futura fuerant die XII Cal. Nov. non populus, sed rursus senatus vocaretur. Itaque quod Cicero addit, *postridie* frequenti senatu a se Catilinam esse excitatum iussumque de his rebus, quae ad se allatae essent, dicere, illud *postridie* ad priorem senatum refertur atque eundem diem a. d. XII Cal. Nov. significat. Confirmat autem atque auget haec Cicero altero quem dixi loco, quo se ait a. d. XII Cal. Nov. in senatu de iis rebus, quae ad eum de insidiis Catilinae allatae essent, dixisse, i. e. de C. Manlio Etruriam turbaturo et de caede optimatium in a. d. V Cal. Nov. constituta. Eodem denique altero senatu ultimum illud de republica tuenda Sconsultum factum esse intelligitur ex iis quae Cicero in Cat. I, 1, 3 narrat, cum extare ait vehemens ac grave Sconsultum, quo armatus Catilinam opprimere potuisset, sed vicesimum iam diem id hebescere atque in tabulis tamquam in vagina reconditum non proferri. In quem locum insignis est adnotatio Asconii p. 6, Ciceronem narrantis non recte vicesimum diem nominare, summatim pleno numero utentem; proprie enim duodevicesimo die post illud S. C. eum primam in Catilinam orationem habuisse. Nec dubitandum est, quin Asconii subtilis ac vera fuerit computatio. Nam Cicero quia non historiam scribebat, sed tantum in negligendo per multos dies senatusconsulto lenitatem suam ostendere cupiebat, facile biduum adicere potuit, Asconius, qui et omnia illius temporis monumenta usurparet et Ciceronis auctoritatem plurimi faceret, errare vix potuit. Quod cum ipsius Ciceronis testimonio constet, senatusconsultum illud a. d. XII Cal. Nov. esse factum, senatum, in quo prima in Catilinam oratio habita est, in a. d. VII Idus Nov. incidisse cogno-

scimus, nec minus, si aliis argumentis eundem orationis diem constituemus, diem senatusconsulti recte conficere licebit.

Verum etiam alii senatus per illud tempus habiti sunt. Nam primum Cicero p. Mur. 25, 51 narrat paucis diebus antequam Catilina in senatu excitatus extremumque illud senatusconsultum factum est, M. Catonem in senatu Catilinae iudicium minitatum esse. Nimirum agebatur tunc de nova lege ambitus, quam Cato cum violari ab illo quereretur, accusationem denuntiavit. Qui senatus quo die habitus sit nescitur, sed quocunque die habitus est, certe nondum de coniuratione, quae ignorabatur, verum de ambitu illicito fuit. Deinde Sallustius (Cat. 30) narrat paucis diebus postquam senatus consultum illud ultimum factum est i. e. post XII Cal. Nov. L. Saenium in senatu litteras recitasse, in quibus esset C. Manlium cum magna multitudine in Etruria a. d. VI Cal. Nov. arma cepisse similiaque alios senatores ex aliis regionibus nuntiasse. Tum ex senatus consulto omnes, qui vel ad urbem vel in urbe essent imperatores cum copiis esse dimissos praemiaque iis qui ad rempublicam redissent, proposita aliaque securitatis publicae causa imperata. Hic senatus, quoniam nuntii de Manlii seditione ab Faesulis venerant, triduo vel potius quatriduo post habitus est, i. e. a. d. III Cal. Nov. Quo senatu quid decretum sit si quaeras, dubitari posse intelligo, an ea, quae Sallustius de proconsulibus per Italiam dimissis minoribusque magistratibus urbis curae impositis narrat, egredi paulum liceat. Etenim formula illa sollemni viderent ne quid respublica detrimenti caperet, senatum pro temporum varietate varie usum esse video. Modo alteri consulum respublica commendabatur, modo ambobus, modo si nulli consules essent, praetoribus aliisve qui consulari potestate uterentur magistratibus, modo tribuni plebis minoresque magistratus, proconsules etiam, qui extra urbem essent, nominatim adiciebantur, qua de re in libro de iure criminali Romanorum I, 2, 402 disputavimus. Quare cum Sallustius a. d. III Cal. Nov. proconsules narret per Italiam dimissos vigiliasque per urbem minoribus magistratibus imperatas, nescio an senatusconsulto iterum sollemnis illa formula adiecta sit, qua omnes ad patriam strenue defendendam vocarentur. Rectissime enim fieri potuit, ut primum ubi coniuratio urbe contineri videbatur, consules tantum reipublicae operam dare iuberentur, postea ubi universae Italiae seditio imminere nuntiabatur, reliqui magistratus adderentur. Nec movet me, quod repetitionem eiusdem formulae nec Cicero nec Sallustius nec Graeci auctores commemorant. Nam Cicero semel omnino ac breviter prioris senatusconsulti, a quo coniurationis oppressio coepit, ita mentionem fecit, ut suam lenitatem extollere cuperet, Sallustius, cum vim prioris senatus consulti semel exposuisset alteroque quid effectum esset narrasset, cur senatum bis eadem formula usum esse diceret? Graecos vero non omnia singillatim persequi necesse erat. Quare quod decerni potuit dubito an decretum sit, praesertim cum Cicero omnia adversus Catilinam pro-

videre nec tam sua potentia quam communi consensu omnium rem publicam conservare cuperet.

Quod autem de prioris senatusconsulti, quo consulibus respublica permissa est, die dixi, Graeci auctores, si bis senatus eadem formulae sollemnitate usus est, excusari poterant, si errarent: quos tamen ne hoc quidem nomine recte vituperari intelligo. Ac Dio quidem (XXXVII, 31) illud quod unum commemorat prius senatusconsultum videtur post comitia consularia commemorare atque ita cum Cicerone dissentire: quem si accuratius quaeras quid scripserit et quomodo scripserit, non temporum sed rerum seriem sequi invenias. Orditur enim ab causa coniurationis Catilinariae, quam ab repulsa comitiis accepta repetens nimirum non esse Catilinam creatum commemorat. Tum de sociis eius refert, qui eum non modo in petendo, verum etiam in coniurando adiuverint, denique dum hi socii seditionem et in urbe et extra urbem comparant, indicium earum rerum ad Ciceronem ait esse perlatum senatumque indicio cognito summam consulibus rei publicae potestatem permisisse. Id, si ea quae proxime de coniuratione antecedant spectes, verissimum est; nam etiam ante comitia coniuratio comparabatur, cum comitiis vero ipsis non debet tempore coniungi. Itaque Dioni fortasse, quod alterum senatusconsultum, quo Italiae securitati prospectum est, neglexit, exprobres, dissentire eum cum Sallustio non recte dicas. Immo narrationem eius supplet; solus enim quomodo natum sit senatusconsultum tradit, primum de tumultu quaestionibusque decretum, deinde sollemni illa formula de republica consulibus commendanda adiectum esse. Cicero quidem ipse, cum tot pericula imminere videret, etiam severiora iam tum auxilia ad rem publicam defendendam proposuerat, nimirum ut qui coniurasse viderentur, statim comprehenderentur (Cic. p. Mur. 25, 51), senatus autem cum praeter tumultum consulibus summam potestatem decresset, satis quieti consuluisse sibi videbatur. Quem autem Sallustio cum Dione Cassio consensum esse ostendi, idem prorsus est cum Plutarcho (Cic. 15). Nam hic quoque unius tantum senatusconsulti mentionem facit et quidem post comitia facti. Qui etiamsi quid in temporis ordine turbaret, tamen quia pro consilio librorum suorum historica minus curare debebat, facile excusaretur; sed eadem fere ratione utitur qua Dio. Quare si teneas, omnia, quae c. 15 narrantur, non post comitia collocari, sed ante, initiumque eius capitis non ad comitia, quorum eventus extra locum suum adiicitur, referri, sed ad ea, quae priore capite de initiis coniurationis dicta erant, non laudandum illum quidem existimes Plutarchum aut in coniuratione enarranda ducem esse eligendum, sed tamen non tantum valere, ut dissensio eius notanda esse videatur.

Quamquam etiam Sallustium sunt qui simili de causa magnopere reprehendant, qui nescio quo pacto accidit, ut in coniuratione Catilinaria incredibilem in modum vituperetur: perturbatam eius narrationem esse aiunt ac fide prorsus indignam. Hoc quidem loco illud

exprobrant, comitia commemorari multo ante ultimum illud senatusconsultum, quo consulibus respublica permissa est: ita non tempora modo ac dies confundi, sed rerum ipsam seriem everti. Quasi vero ille eundem narrandi ordinem sequi debuerit, quem nos, qui aliud nobis proponere soleamus, esse malimus. Nos dum scholastico quodam more omnia minima scrutamur diesque ac prope horas, quibus quidque factum sit, constituere cupimus, eam narrationem laudamus, qua ex ordine omnia recenseantur. At Sallustius quod nos cupimus exhibere nec voluit nec potuit. Nam non diurna scribebat, sed historiam, qua non res ipsas, sed quid ex iis de hominibus ac moribus colligi posset, doceret, id quod in tanta quantam nos requirimus anxietate vix assequare. Itaque quae ei exprobrantur, ex nostra perversitate, non ex ipsius vitio proficiscuntur, cuius rationem si perceperis, quomodo non externam temporum seriem, sed internas rerum causas persequatur, nihil quod desideres supererit. Quod quidem senatusconsultum illud ultimum pariter ac Dio post comitia collocare putatur, nisi qui verba eius obiter legit nec sententiarum seriem examinat, statuere non potest. Prius enim Sallustius perpetua quasi expositione quae inter se coniuncta erant, a petitione Catilinae usque ad insidias Ciceroni frustra factas persequitur (usque ad medium cap. 28), tum quae extra urbem ad perturbandam Italiam instituebantur quaeque eam ob causam a senatu decernebantur, rursus uno quasi tenore narrat; nam senatusconsultum illud non tam ex domestica coniuratione quam ex bello, qnod Manlius in Etruria parabat, natum esse constat. Quarum rerum ordinem ne quis male intelligendo perturbaret, ipse Sallustius, postquam de impetu in Ciceronem facto disputavit, *interea* C. Manlium in Etruria plebem sollicitasse addit, i. e. non dum insidiae Ciceroni parantur, sed dum Catilina in urbe ad consulatum adipiscendum cum sociis conspirat, dum repulsam fert, dum ulciscendi causa domesticam vim comparat. Ita hominibus diligenter examinantibus vituperandique minus cupidis prorsus satisfecit. Veruntamen hanc quorundam nostrorum hominum quasi scholasticam sedulitatem semel notasse satis est, in omnibus singillatim persequi inutile.

Comitia autem consularia, quae bis dilata erant, quo tandem die habita sint, non traditur, sed in senatu, qui a. d. XII Cal. Nov. habitus est, in bidnum dilata et a. d. X Cal. Nov. habita esse coniicio. Nam Catilina cum et per Italiam multitudinem hominum ad vim paratorum concitasset et in urbe socios comparasset, tamen antequam repulsam tulit, ad vim faciendam erumpere non potuit, quod cum per se probabile sit, tum Sallustius c. 26 ait, postquam non est designatus, constituisse eum bellum facere et extrema omnia experiri. Quare si C. Manlius a. d. VI Cal. Nov. Faesulis arma cepit, eum diem necesse est antecesserint comitia. Itaqne Sallustius, postquam de Catilinae consilio belli faciendi narravit, dimissum esse ab eo ait C. Manlium Faesulas, Septimium Camertem in agrum Picenum, C. Iulium in Apuliam. Id dupliciter licet intelligi, vel illos, qui nomi-

nantur, ad diem comitiorum in urbem venisse ac post comitia iussos esse in suam quemque provinciam proficisci, vel sic, Catilinam spe consulatus amissa nuntios misisse, qui iis, quae nominaret locis, arma capere iuberent. Hoc alterum mihi magis placet; nam tametsi milites Catilinarios ad comitia adfuisse Plutarchus (Cic. 14) scribit, duces tamen ipsos belli parandi causa per Italiam fuisse arbitror. Verum utracunque hoc ratione intelligitur, comitia bello fere triduum antecedere oportebat. Neque obstat quod Cicero (in Cat. I, 3, 7) iam a. d. XII Cal. Nov. se narrat in senatu dixisse, a. d. VI Cal. Nov. C. Manlium Faesulis arma esse capturum. Bellum enim subito geri non potest, sed tempore opus erat ad homines et cogendos et armandos. Quare omnia a Catilina iam ante comitia diligenter erant praeparata diesque ipsi constituti, ut, si ipse esset designatus, seditio ne fieret, si non esset designatus, certis diebus undique armata multitudo consurgeret. Itaque uno vel duobus diebus coniectura nostra errare poterit, sed per illos dies, i. e. post XII et ante VI Cal. Nov. comitia habita esse certum est.

Tenemus igitur quattuor dies, quibus per tempus Catilinariae coniurationis senatus habitus sit, primum illum, in quo M. Cato Catilinae iudicium ambitus denuntiavit, deinde eum, qui fuit a. d. XIII Cal. Nov., quo comitia iterum dilata sunt, tum a. d. XII Cal. Nov., quo consulibus summa omnium rerum potestas permissa est, denique a. d. III Cal. Nov., quo imperatores per Italiam dimissi praemiaque indicibus proposita sunt. Neque de ullo alio senatu traditur ante eum, quo Cicero primam orationem Catilinariam, quae extat, habuit. De quo senatu primum audiendus est Cicero p. Sulla 18, 51, ubi contra C. Cornelium filium, qui accusabat, disputat. Comitiis enim consularibus, quibus ipse praesidio amicorum tectus insidias Catilinariorum vitarit, P. Sullam interfuisse negat. Tum sic ait: *Sed quoniam Cornelius ipse etiam nunc de indicando dubitat, ut dicitis, informat ad hoc adumbratum indicium filium, quid tandem de illa nocte dicit, cum inter falcarios ad M. Laecam nocte ea quae consecuta est posterum diem Nonarum Novembrium me consule, Catilinae denuntiatione convenit? Quae nox omnium temporum coniurationis acerrima fuit atque acerbissima. Tum Catilinae dies exeundi, tum ceteris manendi condicio, tum descriptio totam per urbem caedis atque incendiorum constituta est, tum tuus pater, Corneli, id quod tandem aliquando confitetur, illam sibi officiosam provinciam depoposcit, ut, cum prima luce consulem salutatum veniret, intromissus et meo more et iure amicitiae me in meo lectulo trucidaret.* In his accurata est diei vel noctis notatio, qua coniurati ad M. Laecam convenerint: de qua si constet, rursus de die, quo prima oratio Catilinaria habita sit, certissime colligi posse videatur. Sed ecce exoritur dissensio virorum doctorum eam notationem dupliciter interpretantium. Nam cum olim P. Manutius diem posterum Nonarum Novembrium de Nonis Novembribus ipsis intellexisset, qui dies esset postridie ea, quae ante narrata sunt, Ferratius (epist. V, 2, 308) id Latinum esse negavit intelligendum-

que potius a. d. VIII Id. Nov. eaque interpretatione reliqui fere contenti fuerunt', velut Nic. Madvigius (Opusc. acad. p. 194) et Drumannus (hist. Rom. V, 456). Nuper demum Th. Mommsenus (in classicae philologiae diurnis Hermes I, 3, 432) veterem explosamque Manutii interpretationem denuo commendavit. In qua dissensione virorum doctissimorum cum de celeberrimo latinitatis monumento agatur, non defugiendam nobis esse hanc molestam provinciam putavimus, ut pluribus eam rem exponeremus.

Quidam igitur posterum diem Nonarum Novembrium de a. d. VIII Id. Nov. intelligi posse et olim negarunt et nunc negant: qui grammatica quasi ratione utuntur. Fastorum enim dies ex iis quae sequantur Kalendis et Nonis et Idibus numerari solere, non ex iis quae antecedant. Nec dubitatur de usu vulgari, sed hoc quaeritur, potueritne tamen Cicero, si ab usitato recedere vellet, ex Nonis antecedentibus diem significare. Id difficile erit negare, nec recte qui negant, hanc exceptionem addunt, si dies postriduanus, i. e. is qui religione notetur, significandus sit, licere ita dicere. Quasi vero alius possit significari. Immo quae religio effecit, ut omnes dies postriduani quodammodo infausti esse viderentur, eadem efficere debuit, ut in hoc uno dierum genere, quod uno die ab Kalendis, Nonis, Idibus differet, etiam linguae usus ab antecedenti die numerari pateretur. Itaque quod Livius (VI, 1) ait: *Quidam, quod postridie Idus Quinctiles obiectus hosti exercitus Romanus esset, etiam postridie Idus rebus divinis supersederi iussum, inde ut postridie Calendas quoque ac Nonas eadem religio esset, traditum putant*, hoc loco rectissime tamquam exemplum adhiberi poterit. Atque etiam alterum exemplum afferri solet apud Tacitum Hist. I, 26, qui milites a Galba deficientes ait *postero iduum die redeuntem a coena Othonem* in castra rapere eique imperium deferre voluisse. Quo loco utendum esse negant, quod lectio incerta sit. Nam codex Mediceus habet *dierum*, non *die*. Nimirum quia *redeuntem* insequebatur, quod milies in codicibus observatur, insequentis vocabuli prima littera male repetita eum, qui scribebat induxit ut casum ei qui praecedebat genitivo accommodaret. Levis igitur in codicum varietate est offensio quaeque olim a viris doctis temptabantur, dudum sunt contempta. Nec quod qui proxime de hac re scripsit coniciebat, ut pro eo quod est *postero iduum die* legeretur *postridie*, a quoquam probabitur. Neque enim per dies singulos quid factum sit Tacitus narrat nec quod ille *postridie* ad seditionem Germanicam sermonibus vulgatam pertinere putabat, subito id factum est, sed paulatim, ut inde unius diei notatio peti non possit. Dies utique certus nominandus erat, quo prope novus imperator factus esset. Quare et valere hoc exemplum statuimus et Ciceronis illa verba de eo die, qui proprie dicendus erat, a. d. VIII Id. Nov., rectissime intelligi posse censemus.

Quamquam veremur sane, ut Cicero scripserit *in posterum diem Nonarum Novembrium*. Ex codicibus quidem, quos C. Halmius con-

tulit, unus et satis bonus aperte habet *Nonas Novembris*, idemque cum fuerit in Parcensi, probabile est fuisse etiam in eo, qui simillimus est, Bruxellensi, de quo non minus quam de Tegernseensi Halmius iudicavit *videri* in iis fuisse *Nonarum Novembrium*. Quare olim ipse Halmius ediderat *Nonas Novembres*, quippe quo reliquorum etiam codicum vestigia ducere videret. Lectio igitur est incerta, praesertim cum de iis vocibus agatur, quae et antiquis temporibus et in codicibus per notas significari consuerint, quas librarii nonnunquam ex libidine sua explerunt, sed ita incerta, ut maiore tamen auctoritate accusativus commendetur. Quem quidem accusativum dicendi usus utique flagitat. Nam cum *posterum diem*, quod apud Ciceronem est, accusativus quasi sit adverbii *postridie*, hoc simillimumque *pridie* non modo apud Ciceronem, sed apud omnes bonos latinitatis auctores cum accusativo eius vel diei vel temporis, a quo numeratur, coniungi video. Sollemnis illa quidem est formula *postridie eius diei* et *pridie eius diei*, atque ita sollemnis, ut tamen apud Cic. ad Att. XI, 23, 2 *pridie eum diem* edi soleat; sed ubi aliud tempus significatur, accusativus constantissime additur. Neque ob eam, quam dixi, causam utar iis exemplis, cum a Calendis et Nonis et Idibus numeratur. Quamquam hoc quoque in genere, quod supra ex Livio VI, 1 attuli, multum valere debebit. Verum Cicero ad Att. XVI, 4, 1 *postridie ludos Apollinares;* ibid. II, 3, 3 *pridie Compitalia;* ibid. IX, 13, 2 *pridie Quinquatrus;* itemque Caelius apud Cic. epist. VIII, 2 *postridie absolutionem;* Suet. Aug. 92 *postridie nundinas*, Cal. 55 *pridie Circenses;* Fest. p. 281 s. v. repotia *postridie nuptias*; id. p. 289 *pridie nuptiarum diem;* Liv. XL, 2 *pridie Parilia;* ipsa Dig. XL, 3, 7 *pridie vindemias*, XLIII, 49, 1 *pridie aequinoctium*, ut prorsus locum, quo in hoc quidem genere genitivus apud bonum scriptorem additus sit, non invenerim. Tacitus demum, qui multa nova auderet, Graeco more et eo quem diximus loco genitivum addidit et Ann. XV, 54 habet *pridie insidiarum* manavitque is usus paulatim longius, ut Spartianus Hadr. 4 *quinto iduum Augusti die* et *tertio iduum earundem* diceret pro eo quod vetustior usus postulabat *a. d. V Id. Aug.* Hinc quin apud Ciceronem hoc de quo disputamus loco esse oporteat *posterum diem Nonas Novembres*, vix erit dubium.

Defendimus eam, quam plerisque viris doctis placuisse videmus interpretationem. At illa altera, olim Manutiana, nuper repetita, num ferri potest per dicendi usum, num per sententiarum seriem, num denique per rerum certo nobis traditarum tempora? Ac de usu quidem latinitatis quis non recte dixerit *diem Nonarum?* quis non ei qui praecedit accusativo, alterum explicandi causa addat? Sed quis unquam dixit de nocte, quae consecuta sit, posterum diem? Quis non eam appellavit noctem alteram? Incredibilis ea esset verbositas, a simplici atque eleganti usu longe recedens. Deinde ille accusativus *posterum diem* ad quem diem referetur, quem consecutus esse dicetur? Ad diem comitiorum, inquiunt. At ea aliquot sententiis ante com-

memorata sunt neque Cicero toto illo loco singulos dies persequitur, ut, tamquam diurna scribat, subito quid postridie factum sit, narrare possit. Itaque hanc interpretationem recte ab Ferratio ceterisque propter ipsum dicendi usum repudiatam esse intelligo. Nec vero cum rebus ac temporibus convenit, quae ita perturbantur atque evertuntur, ut nec ratio constet nec optimorum scriptorum auctoritas conservetur infinitaque copia errorum, qui omnibus exprobrentur, nascatur. Iam ipso loco orationis Sullanae, quo verba illa leguntur, tanta existit rerum confusio, ut, qui paulo diligentius quaerat, errorem facile possit deprehendere. De duobus enim temporibus Cicero dicit, primum de comitiis consularibus, deinde de conventu Catilinariorum ad M. Laecam facto. Hunc conventum, qui illa, quam refellimus, interpretatione utuntur, fuisse statuunt postridie comitia, i. e. Nonis Novembribus, ut comitia pridie Nonas habita esse putent. Cicero autem P. Sullam, quem socium coniurationis fuisse negabat, ait comitiis non aspirasse in campum, non fuisse cum Catilina et Autronio, tum nocte illa, qua ad Laecam conventum est, ne Romae quidem fuisse, longe abfuisse, fuisse Neapoli. Qui haec inter se conveniunt? Qui Nonis Novembribus Neapoli erat, pridie Nonas non poterat esse Romae: qui si tamen insimularetur pridie Nonas Romae consuli fecisse insidias, facillime ab Cicerone defendi poterat. Non opus erat illa asseveratione, ut in campum eum aspirasse negaret, de qua asseveratione multi possent dubitare: sufficiebat illam commorationem Neapolitanam affere. Hoc argumentum ita invictum est, ut nulla dubitatio superesse possit, ex quo certissime colligemus, aliquot dies inter comitia et inter conventum illum coniuratorum intercedere oportuisse. Nec minores difficultates Manutiana interpretatio in serie rerum aliis testimoniis certissime traditarum gignit. Comitia consularia pr. Non. Nov. habita esse placet. At a. d. VI Cal. Nov. C. Manlium Faesulis arma cepisse narrant et Sallustius c. 30 et Cicero in Cat. I, 3, 7, Praeneste ipsis Cal. Nov. temptatum esse Cicero in Cat. I, 3, 8, Capuae seditionem motam idem p. Sest. 4, 9, ut undique bellum aperte inferretur nuntiique auxilium senatus imploraturi in urbem properarent. Tamenne tam insanum fuisse putabimus Catilinam, ut quo tempore legibus consulatum peteret, eodem universam Italiam armis ac bello perturbaret? Hoc quidem contra rationem erat, quod si Catilina commisisset, saepe ac vehementer a Cicerone vexaretur. Quare recte, opinor, Sallustius (Cat. c. 26) Catilinam narrat, cum omnia ante parasset, demum postquam spe consulatus depulsus est, constituisse bellum facere ducesque suos per Italiam dimisisse, cuius auctoritas quamvis in aliis rebus parvi fiat, tamen in hoc, quod certissime affirmat, vix poterit contemni. Magna autem difficultas hinc etiam nascitur, quod nox, qua ad M. Laecam conventum est, a die primae orationis Catilinariae dirimitur, ad quam difficultatem, si omnia alia expediantur, tamen affligi necesse sit.

Veruntamen de hac difficultate paulo post disputabimus. Nunc de nocte, qua coniurati postremo ad M. Laecam convenerunt, nihil superesse video, quod ullam dubitationem movere possit. Quam cum constet fuisse eam, quae consecuta est a. d. VIII Id. Nov., etiam dies orationum Catilinariarum licet definiri atque ita definiri, ut cum iis, quae supra secundum Asconii testimonium collegimus, congruant. Etenim ex duabus orationibus, quas Cicero illo tempore adversus Catilinam habuit, alteram ad Quirites scimus habitam esse proximo post priorem die. Siquidem in illa Cicero ipse (c. 3, 6) *Omnia*, inquit, *superioris noctis consilia ad me perlata esse sentiunt: patefeci in senatu hesterno die, Catilina ipse pertimuit, profugit* nec dissimiliter loquitur paulo post (c. 6, 12). Tum in hac altera oratione eum quo dicit diem, cum proximo antecedenti, quo in senatu dixerat, et cum ea nocte, quae apud Laecam fuit, l. l. sic coniungit: *Hesterno die, cum domi meae paene interfectus essem, senatum in aedem Iovis Statoris convocavi, rem omnem ad patres conscriptos detuli: quo cum Catilina venisset, quis eum senator appellavit? quis salutavit?* Hinc optimo auctore, qui ipse non modo adfuit, sed etiam rem gessit ac passus est, eodem die, quo Ciceroni insidiae factae sunt, orationem primam Catilinariam habitam esse cognoscimus, tum insequenti die orationem alteram. Insidias autem consuli cum ceteris rebus, quae ad coniurationem pertinerent, Cicero eo qui supra explicatus est orationis Sullanae loco constitutas esse ait ea quae proxime antecederet nocte. Nam C. Cornelium equitem Romanum hanc sibi provinciam poposcisse narrat, ut *prima luce* consulem salutatum iret eumque interficeret, i. e. ea luce, quae noctem illam consequeretur, idemque repetit Cicero in Cat. I, 4, 9, duos illos coniuratos pollicitos esse, *sese illa ipsa nocte paulo ante lucem* caedem esse ausuros. Cum hoc autem teste locupletissimo prorsus consentit Sallustius (Cat. c. 27), qui Catilinam narrat a sociis poposcisse, ut, quo maiore spe ipse in bellum proficisceretur, ante Ciceronem tollerent dubitantibusque ceteris C. Cornelium et L. Vargunteium constituisse *ea nocte paulo post* cum armatis hominibus ad Ciceronem introire ac de improviso imparatum confodere eumque dolum per indices, quibus Cicero utebatur, *propere* esse enuntiatum. Quae cum ita narrentur, efficitur, quoniam coetum nocturnum apud M. Laecam nocte ea, quae a. d. VIII Id. Nov. consecuta est, habitum esse docuimus, ut Cicero a. d. VII Id. Nov. et primo mane insidias Catilinae vitarit et post in senatu primam orationem in eum habuerit, a. d. VI Id. Nov. iterum in eum ad populum dixerit. Ex quibus diebus illum, qui primae orationis est, item Asconii testimonio effici diximus.

Hanc autem, quae cum rei natura optime convenire optimisque auctoribus tradi videatur rationem conturbat ipse quodammodo Cicero, qui viros doctos ita vexavit, ut non modo dubitarent variaque frustra temptarent, verum ipsum etiam turpissimi vitii insimularent. Etenim in exordio primae Catilinariae orationis Catilinam gravissimis inter-

rogationibus compellans sic ait: *patere tua consilia non sentis? constrictam iam horum omnium scientia teneri coniurationem tuam non vides? quid proxima, quid superiore nocte egeris, ubi fueris, quos convocaveris, quid consilii ceperis, quem nostrum ignorare arbitraris?* Deinde postquam de vigilantia sua dixit (c. 4, 8), haec addit: *Recognosce tandem mecum noctem illam superiorem: iam intelliges, multo me vigilare acrius ad salutem quam te ad perniciem reipublicae. Dico te priore nocte venisse inter falcarios in M. Laecae domum, convenisse eodem complures eiusdem amentiae scelerisque socios.* Deinde alia *de illa nocte* apud M. Laecam adiicit. Duae inter se diversae noctes significari videntur, de quibus Drumannus paulo brevius disputans Ciceronem in ea, quae apud M. Laecam fuerit, parum sibi constare ait. Nam eam primum appellari proximam distinguique ab superiore, tum ipsam dici superiorem vel priorem. Sed utrumque recte dici. In qua disputatione difficultatem animadversam, non sublatam esse apparet. At Ferratius cum duas noctes distingui videret nec quae uno loco proxima appellata esset, eandem altero eiusdem orationis superiorem appellari posse existimaret, orationem primam Catilinariam in a. d. VI Cal. Nov. contulerat eamque ob causam proximam noctem statuerat esse eam, quae a. d. VII Id. Nov. consecuta esset, superiorem ei diei qui fuit postridie Non. Nov. vel a. d. VIII Id. Nov., subiunxerat. In altera tamen oratione Catilinaria eam noctem, quae in prima dicitur proxima, rursus appellari superiorem existimarat. Hac ille subtilissimus Tullianarum orationum interpres ratione contentus fuit, quia reliqua, quae de coniuratione Catilinae imprimisque de insidiis Ciceroni factis atque oratione continuo post habita traduntur, negligebat. A quo dissentire oportebat Nic. Madvigium, quippe qui quae ille neglexerat, diligenter investigasset. Is ut duas noctes, quibus opus esse putabat, efficeret, primam orationem Catilinariam vesperi demum vel paene nocte habitam esse statuebat; nam illud fieri non posse videbat, quin ad Laecam nocte proxima post VIII Id. Nov. conventum orationemque ipsam a. d. VII Id. Nov. habitam esse censeret. Quam coniecturam ut commendaret, afferebat et quod Cicero (in Cat. 4, 9) *illa nocte* ad Laecam conventum esse narraret, nimirum ut *hanc*, qua tunc dicebat, distingueret, et difficultatem senatus eodem die, quo Cicero insidias effugisset, cogendi commemorabat. Quae etsi recte disputantur, tamen si nocte dixisset, Ciceronem arbitror aliquid de insolito tempore senatus fuisse dicturum, cum nihil dicat, vix talem coniecturam admittendam esse censeo. Neque enim profecto Cicero si prima luce insidias Catilinae effugerat, post paucas horas senatum cogere non potuit, cui cum praeesset, eam quae extat orationem habuit, non ipso initio, sed inter primos, certe non inter extremos. Nam nihil quod ante deliberatum sit commemoratur. Illud unum facile credo, senatum ipsum, si non ad noctem, tamen ad vesperum esse extractum: quo dimisso si tempus publice agendi superfuisset, Cicero alteram ad Quirites

orationem continuo habuisset neque in posterum mane distulisset.

Fortius longe egit Th. Mommsenus, cuius interpretationem diei posteri Non. Nov. cnm auctoritatibus scriptorum certissimis pugnare dixi. Nam de dnabus rebus constare censet, primum in exordio orationis primae Catilinariae dnas noctes commemorari conventumque a coniuratis esse ad Laecam nocte altera superiore ante eum diem, quo oratio prima habita est, deinde insidias Ciceroni factas esse eodem die, qno post paucas horas primam orationem habuit. Quare, cum conventum esse ad Laecam statuisset nocte ea, quae Nonas Novembres consecuta est, hunc ordinem rerum composuit, ut proxima inseqnenti nocte, i. e. ea, quae a. d. VIII Id. Nov. consecuta est, insidias Ciceroni factas, tnm a. d. VII Id. Nov. primam orationem habitam esse existimaret. Huic coniecturae apertissime adversatur Cicero ipse, qui iis quos dixi locis dno equites Romanos ex conventu apud Laecam statim ad Ciceronem mane salutandum interficiendumqne abisse narrat noctemque et insidias et orationem primam continuo tenore coniungit. Quae dissensio cum aliis merito gravissima esse videatur, a viro docto callidissima arte eluditur: Ciceronem ait esse mentitum, decipiendi causa falso narrasse. Tegitur tamen hoc tantum crimen. Accurate enim si Ciceronis verba interpretemur, hoc in iis inesse ait, ut equites illi polliciti sint, se eadem nocte ad Ciceronem interficiendum ituros, poposcisse eos sibi hanc provinciam. Iam potuisse fieri, ut conventus apud Laecam in lucem extraheretur Catilinaque ipse facinus in proximum mane differendum esse censeret. Ciceronem autem nt rei atrocitatem augeret, ita plane maluisse dicere, ut omnes existimare oporteret, eadem nocte illos domum suam venisse. Quasi maior sit atrocitas, si caedem subito facias, impetu quodam animi atqne ira abreptus, quam si die intermisso, cum tempns poenitentiae interfuerit. Quasi etiam unus Cicero rei testis fuerit ac non plurimi introeuntes domo prohiberi viderint, plurimi ab iis qui viderant, acceperint. Manetqne ingens illud crimen, ut consul populi Romani publice apud eos mentitus esse putetur, qui ipsum facillime vanitatis convincerent. Atqne etiam Sallnstius eadem nocte qua constitutum esset, facinns peragi coeptum esse tradit. Scilicet ille omnia tempora coniurationis Catilinariae confundit fideque indignus est: qui cum universam historiam leviter scriberet, tum de insidiis Ciceroni factis potius temere orationibus Tullianis credidit quam acta senatus consulnit.

Haec vix cuiquam probabuntur. Nam si ex duobus testibus, quos in omnibus rebus humanis locupletissimos existimari oporteat, unum mendacii condemnes, alterum erroris, quid non liceat pronuntiari? Quamquam in verbis Tullianis, quae dixi, magna quaedam vel difficultas vel offensio est, qua virorum doctorum ingenia vehementer vexata esse non miramur. Non dico, quod quam noctem Cicero appellat *proximam* i. e. eam quae fuit inter diem VIII et VII Id.

Nov., eandem non tantum c. 4, 8 modo *superiorem*, modo *priorem*, sed etiam orat. II, 3, 6 *superiorem* vocat. Cur enim non eandem noctem hic angustiore, illic latiore vocabulo significet? Neque hoc me perturbat, quod orat. II, 6, 13 habet *Cum ille homo audacissimus conscientia convictus primo reticuisset, patefeci cetera: quid ea nocte* (apud M. Laecam) *egisset, quid in proximam constituisset.* Nam etsi nescimus, quid Catilina in proximam insequentem noctem constituerit, tamen probabile est, eum multa in multas quae sequerentur noctes constituisse, quae cum continuo post primam orationem ex urbe profugeret, perficere non potuit, quae propter eam ipsam causam explicari non opus erat. Verum ipsae illae duae noctes, quae eodem loco commemorantur, duplicem movent dubitationem maximam. Primum enim una tantum quid egerit scimus, nimirum ea, quae proxima appellatur, quid altera, quae superior dicitur, ignoramus, qua si quicquam egisset, Cicero id, ut iustum hominum metum excitaret, videtur afferre debuisse. Qui cum omnia Catilinae facinora copiose enarret, nihil tamen usquam de superiore illa nocte tradit, qua vix quicquam memorabile actum esse ipse in oratione Sullana (13, 52), quem locum supra citavimus, significat, cum eam noctem, quae apud Laecam fuerit, totius coniurationis acerrimam fuisse ait. Idemque quodammodo Sallustius (Cat. 27) testatur, qui tametsi Catilinam dicit multa esse molitum, dies noctesque festinasse, vigilasse, unam tamen illam noctem apud Laecam commemoret, ut cum Cicerone, qui eo quem explicamus loco duas noctes tamquam memoria dignas afferendas esse putavit, leviter dissentire videatur. Atque etiam alia res hoc loco obstat. Etenim Catilina suspicionis vitandae causa se in custodiam quandam dare voluerat M'. Lepido, Ciceroni, Q. Metello praetori, qui cum non recepissent, ad M. Metellum demigravit, qui diligentissime omnia quae ageret observaret (Cic. in Cat. I, 8, 19): quo decepto clam ad Laecam nocte venisse dicitur (Dio Cass. XXXVII, 32). Iam semel custodem fallere potuit, bis non potuit, ut clandestina consilia non plus quam semel inire potuisse videatur. Itaque est quod de duabus noctibus dubitemus: quas tamen si commemorari constaret, ferremus multaque de coniuratione illa minus accurate tradi fateremur. Verum accedit, quod ipsa illa quae apud Ciceronem leguntur verba, vix videntur esse Latina. Quis enim in iis *proximam* noctem ab *superiore* distingui non ferat molestissime? Quasi quae proxima sit, non sit eadem superior. Proximam et alteram superiorem distingui facile fero, item eam, quae uno loco dicatur proxima, aliis dici superiorem, sed si discernere velis utramque noctem, adsit necesse est, quo discernantur. Hoc primum me commonefecit, ut vitium in Ciceronis verbis inesse intelligerem confirmataque deinde haec suspicio est illa quam exposui rerum ipsarum difficultate. Nihil tamen codices ab eo quod editur discedunt nec vero alterutra pars enuntiati eiicienda est, quo genere emendationis nisi in ultima necessitate non utendum esse censeo. Sed interpunctione paulum mutata licet totam

sententiam mutare, si scribas *Quid? Proxima quid superiore nocte egeris.* Nec dubium est, quin sic et scribi et intelligi oporteat. Una tantum nox commemoratur, quae nobis notissima est, quae eadem alibi dicitur tantum vel superior vel prior. Totius vero loci sententia rectissime est conformata. Patere ait omnia Catilinae consilia, coniurationem totam ab omnibus cognosci, tum, ut exemplum quasi afferat, de nocte illa apud Laecam dicit, quam *proximam* appellat, ut etiam recentissima omnia sibi perspecta esse significet.

Quae cum ita sint, de senatu, quo prima oratio Catilinaria habita est, omnis tollitur dubitatio et ita tollitur, ut et Ciceronis ipsius quae plurimum valere debet auctoritas omnibus locis conservetur et Sallustii praeclara fides intelligatur. Reliquus est unus senatus, qui hoc loco commemorandus esse videatur, nimirum is, quo Catilina et C. Manlius hostes iudicati sunt bellumque aperte decretum, ut consules delectum habere, Antonius cum exercitu Catilinam persequi, Cicero urbi praesidio esse iuberetur. Huius senatus diem definire non licet. Nam Dio XXXVII, 33 brevissime dicit, Sallustius (Cat. c. 36) hoc tantum narrat, Catilinam postquam urbe profugit, paucos dies commoratum esse apud C. Flaminium in agro Arretino, ut multitudinem ante sollicitatam armis exornaret, tum cum fascibus aliisque imperii insignibus in castra ad Manlium contendisse: his nuntiis allatis senatum ea quae diximus, decrevisse. Faciamus Catilinam triduum consumpsisse Arretii: inde postquam abiit, nuntium esse allatum in urbem, senatumque intelligemus circa Idus Novembres esse habitum. Postea quae de bello ipso ac de coniuratione intra urbem acta sunt, in mensem Decembrem incidisse constat, quae, quoniam totam coniurationem enarrare non placet, hoc loco praetermitti licet[1]).

Iam ut ad diem imperatoris Augusti natalem revertamur, quem

---

1) Scripseram haec de Catilinariarum orationum diebus scriptaque, dum occasio edendi daretur servabam, cum oblatae sunt docti viri Tubingensis Baur de Sallustii Catilina quaestiones tres, editae in durnis scholasticis Wirtembergensibus (quae barbare vocantur Correspondenz-Blatt für die gelehrten und Realschulen Würtembergs) ann. 1868 p. 189 sq. et 1870 p. 24 sq. In quibus quaestionibus cum multa prudenter ac caute disputata esse viderem, tum illud sapienter fieri intelligebam, quod nec Sallustii fides incusaretur nec Ciceronis verba aut emendando aut eiiciendo temere mutarentur. Tamen virum doctum quod agebat, ut veterum auctorum testimonia inter se conciliaret, vix assecutum esse arbitror. Etenim prima quaestione hoc efficere sibi videtur, anni 63 comitia consularia non dilata esse in mensem vel Octobrem vel Novembrem, sed medio fere anno habita, quod qui statuit, multa, quae narrantur, vel contemnere vel tacere cogitur. Quem locum si ulli dubitationi subiectum esse existimaremus, plenius hic essemus persecuti; nunc iis quae diximus, nihil addi placet. Altera autem quaestione hoc agit vir doctus, ut Catilinariannm orationum locos, quos citavimus, inter se discrepare neget. Id sic instituit, ut apud Ciceronem Cat. II, 6, 12 interpretationem renovaret ab aliis satis, opinor, refutatam, quam hoc loco repetere inutile est. Tertia denique quaestione quae disputantur, ad ea in quibus versamur, parum pertinent.

diem 23. mensis Septembris Iuliani fuisse demonstravimus, ex quinque his, quos explicavimus, senatibus duo tantum sunt, qui eodem die esse potuerint, quo imperator natus est, nimirum quartus, quo Cicero primam in Catilinam orationem habuit, quo primum de coniuratione, quae adversus rem publicam facta esset, indicavit, tum quintus, quo Catilina absens hostis iudicatus bellumque decretum est. Nam primi tres senatus nimium distant, ut eos cum natali die conciliare non possis, neque iis tam de coniuratione quam de comitiis ambituque actum est. Ex duobus autem illis senatibus uter potissimum in diem 23. Septembris Iuliani incidisse videatur, si ea spectes, quae illo die acta esse dicuntur, difficile est dictu. Nam quod Suetonius quo die Augustus natus est *de Catilinae coniuratione in curia* actum esse scribit, id si verba accuratissime interpretere, videatur sane magis in quintum senatum, quo coniurationem esse constabat ac Catilina propterea hostis indicatus est, convenire quam in quartum, quo Ciceronis oratione coniuratio patefacta est; sed quis Suetonium asseveret omnibus verbis proprie usum esse, nihil paulo latiore significatione dixisse? Itaque haec verba Suetoniana urgeri nolim ac facile concederem, si a. d. VII Id. Nov. veteres in diem 23. Sept. Iulianum ratione chronologica incidere viderem. Eam autem nullam excogitare potui nec excogitari posse censeo. Quare quoniam inter quartum et quintum senatum ambigui haerebamus, variis viis temptandis ad id quod probabile esset, pervenire coepimus. Cum enim cetera, quae ad annos veteres cum Iulianis componendos pertinerent, certis argumentis demonstravissemus, unum tamen incertum reliquimus de diebus Mercedonii, de quo quod Macrobius tradit, alternis annis fuisse 22 et 23 dierum, Ciceronis quidem aetate (nam de superiore non contendimus) verum non esse satis certo exemplo docuimus. Placebat tamen denuo experiri, an haec Mercedonii varietas probabilis esse videretur. Itaque quoniam anno 52. intercalatos esse constat 23 dies, usque ad annum 63. supererant tres Mercedonii 22, duo 23 dierum, ut dies 23. Septembris Iuliani in a. d. IV Id. Nov. veteris anni incideret. Hoc nullo pacto quadrare intelligebamus. Nam et quartus senatus, quo Cicero primam Catilinariam orationem habuit, qui dies veteris anni fuit a. d. VII Id. Nov., in diem 20. Sept. Iuliani transferebatur et quintus senatus, quo Catilina hostis iudicatus est, quonium quarto die post collocabatur, tam prope ad quartum senatum accedebat, ut vera esse non possent, quae Sallustius interim facta esse narrat. Sic cum nostra de Mercedonio disputatio confirmaretur, proximum erat, ut omnes Mercedonios usque ad annum 63., de quibus non constaret, 22 dierum fuisse statueremus. Sic senatus illi binis diebus promovebantur nec tamen ratio magis procedebat. Neque illud intelligebamus, cur Mercedonios tunc imminuere voluissent. At si omnes huius, de quo agimus, spatii Mercedonios 23 dierum fuisse statuamus, quartus ille senatus, qui a. d. VII Id. Nov. fuit, ita retrahetur, ut in rationem amplius venire non possit, dies autem

23. Sept. Iuliani in Idus Nevembres veteres conferetur, quo die quintum senatum, in quo Catilina hostis iudicatus est, commodissime haberi potuisse apparet. Nec causa deest, cur Ciceronis aetate omnes Mercedonios 23 dierum fecerint veteremque normam alternis 22 dierum intercalandorum, quam olim fuisse Macrobio credo, reliquerint. Nam etiamsi nulla accurata ratione uterentur, tamen eum qui tunc observaretur annum fere mensem retro recessisse patebat amplificandumque esse, ut paulatim cum solis cursu exaequaretur. Quare si relicta vetere consuetudine ac variatione Mercedonio constanter 23 dies tribuissent, se quinquaginta fere annis in ordinem ac veterem normam sine ulla perturbatione redituros esse videbant. Anno 46. demum cum omnis intercalatio bis omissa esset, tanta extiterat confusio, ut dictatorem gravioribus remediis obviam ire oporteret. Quae cum ita sint, intelligi existimo, superiorum chronologorum opinio intra annos 53. et 63. a. Chr. intercalatum esse negantium quantopere ab probabilitate discedat: longiores adeo solito Mercedonios intercalatos imperatoremque Augustum Idibus Novembribus veteribus natum esse statuimus. Ita omnia planissime inter se conveniunt, Suetonius verissime quo die Augustus nasceretur, de coniuratione Catilinae in senatu actum esse scribit, nullius omnino veteris scriptoris auctoritas violatur, nihil, quod a rerum probabilitate abhorreat, statuitur maximumque rursus ex ea quam de Augusti die natali probare studuimus coniectura argumentum nascitur, ut et de veteribus fastis et de Caesaris emendatione recte a nobis disputatum esse intelligamus. Quodsi cui Macrobii testimonium ad vetera tempora sola referri omnemque Mercedonii varietatem hac aetate tolli displicebit, ne ille unum ex quinque illis, qui ante annum 52. fuerunt, 22 dierum fuisse statuat: ita dies ille, quo Catilina hostis iudicatus Augustusque natus est, in pr. Id. Nov. transferetur tantulumque unius diei discrimen cum rebus, quae a scriptoribus traduntur, non discrepet. Tamen Idus Novembres magis placent, non modo quod, cum veterem Mercedonii vicissitudinem utique sublatam esse constet, constantiam quandam, cuius probabilis causa afferri posset, adhibitam esse malo, verum etiam quod is dies sollemnis prope erat ad senatum cogendum, qui tametsi nulla singularis causa accidisset, tamen Idibus consulendus esset.

Absolvimus, quae de imperatoris Augusti natali die indiciisque, quibus anni veteris Romani et Iuliani ratio definiri posset, dicenda esse viderentur. Quae si recte disputata erunt, omnes temporum ac dierum significationes, quae apud scriptores reperiantur, congruere oportebit. Neque eae non sunt multae, ex quibus eas quae a superioribus chronologis commemoratae sunt, ne nobis quidem hoc loco praetermittendas esse duximus. Quo in genere tria afferuntur ex consulatu Ciceronis, quorum unum rursus ad Augusti natalem diem pertinet. Natum enim eum esse constat sidere Capricorno (Suet. Aug. 94), quod sidus postea in nummis suis signare solebat. De quo temporis indicio facere non possum, ut aut disputem aut iudicem;

nam etiam intelligentissimum eius rei iudicem Idelerum erroris hoc loco incusari video. Neque satis est esse astronomum, oportet etiam superstitiones astrologorum ita tenere, ut qua de causa Graeci astrologi sidus illud Augusti proprium esse existimarint intelligas. Itaque in sententia astronomi Gallici, a quo nuper de anni Iuliani emendatione disputatum est, acquiesco, qui totum hoc indicium silentio praetermisit, eam, opinor, ob causam, quod multas rationes reperiri posse putaret, cur capricornus Augusti horae natali assignaretur. Alterae duae res ex consulatu Ciceronis ipso sumuntur, quae tamen, quia incertam admodum temporis significationem habent, ad dies definiendos parum utiles sunt. Nam in carmine, quod Cicero ipse de consulatu suo composuit, primum anni sui principio totum mundum narrat a planete Iove esse collustratum (Cic. de div. I, 11). Id coeptum esse fieri dixerat olim Nauzius (l. l. p. 244) die 17. Aprilis anni sui Iuliani 63. a. Chr, i. e. a. d. VIII Id. Febr. eiusdem anni veteris, nunc recentissimus astronomus Gallicus diligentiore computatione instituta invenit vere coeptum esse die 3. Dec. anni 64. Iuliani, i. e. ex sua ratione a. d. XII K. Ian. eiusdem anni veteris. Quam computationem si accipiamus, nostrae tabulae eundem 3. diem Dec. Iulianum in a. d. XV K. Febr. anni 63. veteris conferunt, ut, cum decem diebus initium consulatus ex Gallica ratione antecedat, tredecim ex nostra subsequatur, atque ex utraque pari prope spatio ab eo die, quo Cicero collocavit, absit. Quare si illa viro doctissimo placuit, nostra non minus probari debebit. Deinde Cicero in eodem carmine defectionem lunae fuisse ait in consulatu suo et quidem eo tempore, quo feriae Latinae in monte Albano celebrarentur. Quam defectionem cum veteres chronologi olim existimassent esse eam, quae in parte lunae die 7. Nov. anni 64. Iuliani accidit, Idelerus (l. l. p. 110) alteram totius lunae accidisse docuit die 14. Mai anni 63. Iuliani, eamque potius dici a Cicerone. Nam cum *claram speciem* esse *abditam* et *nocte peremptam* scribat, totam magis lunam quam partem eius obscuratam esse significat. Hoc etsi ad fastos intelligendos nihil valet, ideo tamen notandum esse putavi, ne diebus, quibus feriae Latinae fuisse narrantur, decipiamur. Quas cum verno tempore celebratas esse constet, id nimirum non ex fastis, sed ex cursu solis aestimabatur. Quare illum d. 14. Mai Iuliani in Kalendas Quinctiles veteres ex nostris tabulis transferri non mirabimur.

Neque ex consulatu Ciceronis quicquam praeterea, quod ullam temporis significationem contineat, afferri video. Sed ex anno altero insequenti (61 a. Chr.) duae res ab Nauzio (l. l. p. 248) commemorantur, quas cum sua fastorum ratione convenire ait, quas cum nostra natione etiam rectius convenire sumus demonstraturi. Primum enim Cicero in epistola (ad Att. I, 13) scripta VI Cal. Febr. anni 61 a. Chr. Atticum narrat Brundisio in Graeciam profectum esse: id si duodecim fere diebus ante, i. e. Idibus fere Ianuariis, factum esse statuemus, quoniam epistolarum commercium tunc inter amicos

parum frequens erat, a vero non multum aberrabimus. Qui dies ex Nauzianis tabulis in diem 5. Martii eiusdem anni Iuliani, ex nostris in diem 3. Decembrem antecedentis anni Iuliani incidet, ut nostrae probabiliores esse videantur. Nam ineunte Decembri illic tutius navigatur quam ineunte Martio, quod qui non credet, quoniam quantum nos ab summa hieme recedimus, tantundem ille procedit, parem utrimque probabilitatem esse intelliget. Deinde affertur Cn. Pompeii ex Asia reditus. Eum enim exeunte hieme, i. e. mense fere Martio anni Iuliani 62. a. Chr., qui mensis anni veteris tunc fere erat Maius, scimus (App. Mithr. 116) in Asia minore fuisse, tum Epheso naves conscendisse atque in Asiam properare coepisse, ut ad comitia consularia in urbem adveniret (Plut. Cat. min. 30). Quae ubi iam habita esse accepit, tardiore ac magnificentiore itinere usus est, ut inter d. VI Cal. Febr. et Idus Febr. anni 61 ad urbem accederet (Cic. ad Att. I, 13 et 14). Itaque eum ineunte vere Romam venisse Nauzius debet statuere; nam Idus Februarias veteres in d. 3. Mai Iuliani cadere existimat. Nos quidem, quia Idus Februarias in Calendas Ianuarias Iulianas transferimus, longe verius eum summa hieme ad urbem adisse censemus. Etenim Pompeius, qui aliquamdiu Brundisii commoratus est, ex Nauzianis tabulis exercitum per hiemen traiecisse videretur, id quod credere difficile est; ex nostris traiecit auctumno, tum Brundisii exercitum dimisit atque ad urbem accessit. Idque eo videtur esse probabilius, quod ubi et quomodo Pompeius hiemem quae commorationem consecuta est transegerit non traditur, cuius reliquae hiemes, quibus cum imperio fuit, cum a scriptoribus enarrentur, hanc, de qua nihil tradatur, nullam fuisse colligemus. Efficitur, ut, quae de anno 61 a. Chr. narrantur, eorum unum utraque fortasse ratione explicari liceat, alterum nisi nostra explicari non possit.

Reliqua temporum indicia, quae ab Nauzio aliisque chronologis afferuntur, ad vitam fere privatam Ciceronis, quae ex epistolis eius cognoscitur, pertinent. Quo ex genere sunt primum ea, quae de rusticationibus suis narrat. De quibus tenere debebimus hoc moris Romani fuisse, ut non tam summa aestate rus peterent quam vere et auctumno, cum praedia agrosque urbe longe amoeniora esse arbitrarentur. Itaque Ciceronem iam Martio mense in praediis suis commorari consuesse non mirabimur. Nam anno 61 se a. d. IV Idus Maias ex Pompeiano in urbem redisse narrat (ad Att. I, 10), qui dies a nobis in diem 10. mensis Aprilis Iuliani confertur; anno 59. se mense Maio qui tunc numerabatur, qui ex nostris tabulis in mensem Martium et Aprilem anni Iuliaui incidit, in Formiano et Tusculano et Arpinati fuisse ait (ad Att. II, 8); anno 55. se et Pompeium Parilibus, quae tunc d. 16. Martii Iuliani celebrata sunt, Cumis fuisse scribit (ad Att. IV, 10); anno 53. mense Aprili, qui tunc erat Martius Caesarianus, item ruri se esse significat (epist. VII, 18). Has rusticationes olim a veteribus chronologis, qui fastorum rationem

non perspexissent, in hiemem collatas esse merito Nauzius improbavit, ipse quod aestate vel propius aestatem collocat, non cum rerum natura pugnat, sed cum more Romano minus concordat.

Quae ann. 57. et 56. de Q. Cicerone narrantur, ea etsi cum Nauzianis tabulis conveniunt, non minus tamen cum nostris convenire video. Nam anno 57. Cicero fratri in Sardiniam profecturo scribit (ad Q. fr. II, 1 extr.) *Fac, si me amas, ut considerate diligenterque naviges de mense Decembri,* i. e. cum iam pars mensis Decembris praeterierit. Navigavit igitur anni Iuliani mense Novembri, ut nos demonstravimus, vel Decembri, quod Nauzius putabat, quorum utrumque ferri potest. Nam eo tempore anni et diligentia quaedam navigandi adhibenda erat et recte tamen navigari potuisse ostendit altera Marci epistola (ad Q. fr. II, 2) scripta a. d. XIV Cal. Febr. anni 56. (i. e. die 1. Dec. anni 57. secundum nos, d. 17. Ian. anni 56. secundum Nauzium), qua fratrem *bona et certa tempestate* electa quam primum ad se redire iubet. Itemque quod Cicero a. d. XV Cal. Mart. anni 56. hiemem esse scribit ideoque Sardiniae coelum esse tolerabile (ad Q. fr. II, 3 extr.), et cum Nauziana ratione, ex qua d. 13. Febr. Iuliani, et cum nostra, ex qua d. 20. Ian. subscribitur, satis congruit.

Sed in hac ultima, quam diximus, epistola magna quaedam nascitur difficultas, quae totam rationem a nobis propositam, qui anno 56. a Chr. ex consuetudine Mercedonium intercalatum esse statuerimus, evertere videatur, quae difficultas Nauzium maxime videtur movisse, ut omnes intercalationes usque ad annum 63. sublatas esse putaret. Etenim Cicero postquam fratri narravit, quae a Cal. Febr. Romae acta essent, § 7 sic ait *Pridie Id. Febr. haec scripsi ante lucem: eo die apud Pomponium in eius nuptiis eram coenaturus.* Is exitus videtur esse epistolae, adduntur tamen satis multa, maxime de domo, quae Quinto conducta, aliaque quae ei empta erat. Tum subscriptio *XV Cal. Mart.* epistolam concludit. Quare cum incertus sit dies epistolae, Nauzius sic censet, quae usque ad § 7 sint, pr. Id. Febr. scripta esse, tum, quia epistola nondum tabellario data esset, reliqua a. d. XV Cal. Mart. addita. Fieri igitur potuisse censet, ut inter has duas partes epistolae pauci dies intercederent, multos intercedere potuisse negat. Hinc colligit hoc anno Mercedonium non esse intercalatum, quod si esset factum, non biduum, sed viginti duorum dierum spatium inter pr. Id. Febr. et XV Cal. Mart. interfuisset. Haec ratio sane probabilis esse videretur, si extremam epistolae partem priori a. d. XV Cal. Mart. adiectam esse constaret. Sed id vix est veri simile. Nam primum adesse oportebat significationem quandam, quae extremam partem postea adiectam ac simul cum reliquis datam esse indicaret. Nunc uno tenore omnia ita narrantur, quasi nullum intervallum intercesserit. Deinde alia causa ex rebus, quas Cicero narrat, repetita me movet, ut hoc anno intercalatum esse censeam. Narrat enim Cicero in ea de qua agitur epistola, P. Sestium a. d. IV Id. Febr. de ambitu esse postulatum

eodemque die a M. Tullio Albinovano de vi. Postea alia epistola (ad Q. fr. II, 4, 1) absolutum eum esse scribit a. d. V Id. Mart. (vel pr. Id. Mart.). Duo igitur iudicia subierat, prius de ambitu, alterum de vi; nam hoc ordine iudicia esse habita hinc colligitur, quod postquam de vi absolutus est, liber omnino a iudicibus neque in ullo amplius periculo esse visus est. Iam, si anno 56. nulla erat Mercedonii intercalatio, viginti quattuor dies inter a. d. IV Id. Febr. et V Id. Mart. intersunt, quo exigno spatio non videtur fieri potuisse, ut duo tanta iudicia peragerentur. Nam illud certe, quod de vi fuit, magnum fuisse scimus, in quo multi testes auditi atque interrogati sunt multique patroni orationes habuerunt. Itaque cum de his causis in libro nostro, qui de reipublicae Romanae processu criminali est, p. 515 et 531 ageremus, merito tantam iudiciorum celeritatem, quantam vix alias invenissemus, mirati sumus nec si hanc iam de fastis quaestionem instituissemus, Mercedonio interponendo spatium eorum proferre dubitassemus. Nunc causis Sestianis quae aliis rationibus invenimus, non mediocriter confirmari existimamus. Verum epistola illa Ciceroniana quid faciendum sit, difficile est dictu. Certe improbanda veterum editorum opinio, qui diem in exitu epistolae subscriptum omittunt. Est enim in codice Mediceo, ab quo discedere non placet. Quodsi conservanda est haec subscriptio, non dubium est, quin tota ea pars epistolae, ad quam pertinet, segreganda sit. Neque id remedium cum in aliis scriptoribus vix admitti debeat, hoc loco aut temerarium aut violentum potest videri. Constat enim epistolarum ad Q. fratrem librum alterum in codice Mediceo mire confusum ac perturbatum legi, ut alias epistolas in diversas partes, ex quibus coaluerunt, discerpi, alias inter se coniungi oporteat, qua de confusione quaedam acutissime observavit Th. Mommsenus in Bergkii et Caesaris annalibus antiq. anni 1844 p. 593 sq., cuius disputatio tametsi fortasse manca nunc atque inchoata videri possit, hoc tamen docuit, eam in epistolis illis accidisse perturbationem, ut ex diversitate dierum, qui subscribuntur, nihil colligi liceat. Neque nos hoc loco id agere possumus, ut epistolae tertiae et spatium constituamus et quae male adiecta sunt quo pertineant demonstremus. Illud tamen apparet priorem epistolam exire in his verbis, quae supra citata sunt, quaeque consequuntur *Cetera sunt in rebus nostris huiusmodi, ut mihi fere diffidenti praedicebas, plena dignitatis et gratiae* cet., ea pro exitu alius epistolae esse habenda. Quamvis enim epistolarum familiaritas ac prope licentia multa, quae nullo interno quasi vinculo consocientur, deinceps enumerari ac conglutinari patiatur, hoc tamen loco ridicula prope nascitur sententia. Quid enim est illud, quod, postquam apud Pomponium se coenaturum esse narravit, cetera in rebus suis addit esse plena dignitatis et gratiae? Quasi illa Pomponii coena item sit signum vel dignitatis vel gratiae. Quare, utut de epistola illa recte constituenda iudicabimus, diversitatem dierum, qui subscribuntur, ad fastos nihil pertinere intelligemus.

Atque hi quidem dies ex Ciceronis rebus privatis horum annorum afferri solent. Nam qui est locus apud Cic. ad Q. fr. II, 4, 2, quo hiems commemoratur, eum non ad eam, quae tum esset, sed ad eam quae insecutura esset hiemem pertinere intellexerunt ipsi et Nauzius (l. l. p. 250) et Korbius. De publicis autem rebus primum anno 60 a. Chr. Idibus Martiis, quae nostra ratione in d. 12. Februarii Iuliani incidunt, Cicero (ad Att. I, 19) scribit de metu belli Gallici, qui tunc in urbe erat maximus, Aeduos pugnare, Sequanos male pugnasse, Helvetios in armis esse, delectus in urbe haberi, consulibus duas Gallias provincias decerni. Quidni haec scribat exeunte prope hieme? Nam quod ait pugnasse Sequanos, pugnarant auctumno vel aestate antecedenti, pugnare Aeduos, ii nondum victi erant, in armis autem esse et excursiones in provinciam facere hiems non magis prohibebat quam delectus habere bellumque parare. Peracta quidem hieme, si vere tunc Germani bellum gerere constituissent, non metus belli fuisset, sed bellum ipsum. Quare mensis Februarius mihi magis placet, quam exitus Mai, quo Idus Martias Nauzius transferebat, aut Iulius, quo superiores chronologi contulerant. Deinde quod Cicero ad Q. fr. II, 12, 1 narrat pr. Id. Ian. anni 54 a. Chr., qui dies ex tabulis nostris die 29. Nov. anni 55 Iuliani collocatur, cum consul senatum coegisset, tantum fuisse frigus, ut eum dimittere convicio populi cogeretur, non magnum videtur esse. Cur enim non etiam Romae exeunte Novembri tantum frigus fuerit, praesertim insolitum et contra expectationem? Tum M. Crassi in Parthos expeditio commemoratur, ad quam propere suscipiendam ille ipso anno 55. ex urbe profectus est paucis diebus post a. d. XVII Cal. Dec. (Cic. ad Att. IV, 13), i. e., ut tabulae nostrae ostendunt, ineunte Octobri Iuliano. Sic et festinationem Crassi intelligimus, ne hieme in Italia retineretur timentis, et tempestatem, qua contempta multas naves amisit (Plut. Crass. 17) fortuitam quandam fuisse cognoscimus, quam si praetermisisset, tuto navigare potuisset. Periit autem Crassus biennio post a. d. V Id. Iunias (Ovid. Fast. VI, 465) i. e. d. 5. Mai Iuliani. Hinc videmus, Dionem Cassium (XL, 23), qui eum media aestate occisum esse tradat, nullam rationem fastorum ab Caesare mutatorum habuisse, sed illud unum esse secutum, quod eum mense Iunio occidisse legerat. Neque enim de anno 53. Romano ulla potest esse dubitatio, cum anno 52. intercalatum, annis 50. et 48. non esse intercalatum constet cavendumque esse hoc exemplum docet, ne si quid apud posteriores scriptores inveniamus, id ad fastos constituendos pertinere temere arbitremur. Illud vero ad temporis significationem utilius est, quod Cicero (ad Att. V, 21) Nonis Octobribus anni 51. litteras in senatu recitatas esse scribit, quibus C. Cassius, M. Crassi quaestor, Parthos a se victos esse nuntiaret. Nam hinc victoriam ipsam Septembri fere mense deportatam esse discimus, qui mensis cum fere cum Augusto Iuliano conveniat, rectissime videmus scripsisse Ciceronem (epist. II, 10, 4), Cassii victoria et sua, quae

paulo post accidit, illam *aestatem satis felicem habuisse exitum.* De itinere autem, quod Cicero anno 51. in provinciam Ciliciam habuit, etsi multi dies traduntur, unum tamen tantum idque sane leve narratur, unde de tempore colligi liceat. Nam cum Ephesum venisset (Cic. ad Att. V, 13) a. d. XI Cal. Sex., quem diem in d. 19. Iunii Iuliani conferimus, quid mirum est, quod viam Tralles versus queritur fuisse *aestuosam et pulverulentam* quodque sibi in animo esse ait *aestivos menses reliquos rei militari dare* (Cic. ad Att. V, 14)?

Reliquae sunt res a dictatore Caesare bellis civilibus gestae, in quibus multi dies nominantur. Quos quia multum a vera Iulianaque anni ratione recedunt, etsi utile est persequi, ut quo quidque tempore gestum sit, intelligatur, hoc tamen loco singillatim percensendos non esse arbitramur propterea quod, cum et anno 48. non esse intercalatum et anno 46. quot dies adiecti sint certissimis testimoniis docuerimus, de annis ipsis nulla esse potest dubitatio.

En igitur tabulae paralleloe annorum Romanorum veterum et Iulianorum ab anno 63., quo Cicero consul fuit, ad annum 46., qui ultimus fuit confusionis. In quibus tabulis componendis quattuor has res, quas supra demonstravimus, secuti sumus, primum anno 46. a Caesare adiectos esse omnino 90 dies, deinde, in quo omnes chronologi consenserunt, bis intercalationem esse omissam, tum ab anno 52. retro tertio quoque anno rite esse intercalatum, denique omnes, qui intercalarentur, Mercedonios 23 dierum fuisse. Praeterea quod L. Idelerus probabiliter coniecit reliquique viri docti crediderunt, annum Iulianum 45. a. Chr. intercalarem fuisse statuimus, ut ab illo recedentes quinto quoque anno mensem Februarium uno die augeremus.

Annus Iulianus 64 a. Chr., 690 ab urb.

	Iul.	August.	September.	October.	November.	December.
1	VI Id. Sex.	IV	IV	III	Idus	XVII K. Febr.
2	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
3	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
4	III	Id. Sept.	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
5	pr.	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XVI	XIV	XIII
6	Idus Sex.	XVI	XVI	XV	XIII	XII
7	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
8	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
9	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
10	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
11	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
12	XII	X	X	IX	VII	VI
13	XI	IX	IX	VIII	VI	V
14	X	VIII	VIII	VII	V	IV
15	IX	VII	VII	VI	IV	III
16	VIII	VI	VI	V	III	pr.
17	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
18	VI	IV	IV	III	K. Ian. 63	IV Nonas
19	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
20	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
21	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
22	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
23	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
24	IV Nonas	IV	pr.	Nonas	VII	VI
25	III	III	Nonae	VIII Id. Dec.	VI	V
26	pr.	pr.	VIII Id. Nov.	VII	V	IV
27	Nonae	Nonas	VII	VI	IV	III
28	VIII Idus	VIII Id. Oct.	VI	V	III	pr
29	VII	VII	V	IV	pr.	Idus
30	VI	VI	IV	III	Idus	XVI K Mart.
31	V	V		pr. Id. Dec.		XV

Annus Iulianus 63 a. Chr., 691 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iunius.
1	XIV K. Mart.	XIV K. Apr.	XV K. Mai	XV K. Iun.	XIV K. Quin.	XIV K. Sex.
2	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
3	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
4	XI	XI	XII	XII	XI	XI
5	X	X	XI	XI	X	X
6	IX	IX	X	X	IX	IX
7	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
8	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
9	VI	VI	VII	VII	VI	VI
10	V	V	VI	VI	V	V
11	IV	IV	V	V	IV	IV
12	III	III	IV	IV	III	III
13	pr.	pr.	III	III	pr.	pr.
14	K. Mart.	K. Apr.	pr.	pr	K. Quin.	K. Sex.
15	VI Nonas	IV Nonas	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
16	V	III	VI Nonae	IV Nonae	V	III
17	IV	pr.	V	III	IV	pr.
18	III	Nonae	IV	pr.	III	Nonae
19	pr.	VIII Idus	III	Nonae	pr.	VIII Idus
20	Nonae	VII	pr.	VIII Idus	Nonae	VII
21	VIII Idus	VI	Nonas	VII	VIII Idus	VI
22	VII	V	VIII Idus	VI	VII	V
23	VI	IV	VII	V	VI	IV
24	V	III	VI	IV	V	III
25	IV	pr.	V	III	IV	pr.
26	III	Idus	IV	pr.	III	Idus
27	pr.	XVII K. Mai	III	Idus	pr.	XVII K. Sept.
28	Idus	XVI	pr.	XVII K. Quin.	Idus	XVI
29	XVII K Apr		Idus	XVI	XVII K. Sex.	XV
30	XVI		XVII K. Iun.	XV	XVI	XIV
31	XV		XVI		XV	

	Iulius.	Augustus.	September.	October.	November.	December.
1	XIII K. Sept.	XI K. Oct.	XI K. Nov.	X K. Dec.	VIII K. Ian.	VII K. Febr.
2	XII	X	X	IX	VII	VI
3	XI	IX	IX	VIII	VI	V
4	X	VIII	VIII	VII	V	IV
5	IX	VII	VII	VI	IV	III
6	VIII	VI	VI	V	III	pr.
7	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
8	VI	IV	IV	III	K. Ian. 62.	IV Nonas
9	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
10	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
11	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
12	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
13	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
14	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
15	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
16	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	IV
17	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	III
18	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	pr.
19	VII	VII	V	IV	pr.	Idus
20	VI	VI	IV	III	Idus	XI K. Int.
21	V	V	III	pr.	XVII K. Febr.	X
22	IV	IV	pr.	Idus	XVI	IX
23	III	III	Idus	XVII K. Ian.	XV	VIII
24	pr.	pr.	XVII K. Dec.	XVI	XIV	VII
25	Idus	Idus	XVI	XV	XIII	VI
26	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XV	XIV	XII	V
27	XVI	XVI	XIV	XIII	XI	IV
28	XV	XV	XIII	XII	X	III
29	XIV	XIV	XII	XI	IX	pr.
30	XIII	XIII	XI	X	VIII	K. Int.
31	XII	XII		IX		IV Nonas

Annus Iulianus 62 a. Chr., 692 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Martius.	Aprilis.	Maius.	Iunius.
1	III Nonas	pr. Nonas	III Nonas	III Nonas	pr. Nonas	pr. Nonas
2	pr.	Nonae	pr.	pr.	Nonae	Nonae
3	Nonae	VIII Idus	Nonae	Nonae	VIII Idus	VIII Idus
4	VIII Idus	VII	VIII Idus	VIII Idus	VII	VII
5	VII	VI	VII	VII	VI	VI
6	VI	V	VI	VI	V	V
7	V	IV	V	V	IV	IV
8	IV	III	IV	IV	III	III
9	III	pr.	III	III	pr.	pr.
10	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
11	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
12	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
13	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
14	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
15	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
16	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
17	XI	XI	XII	XII	XI	XI
18	X	X	XI	XI	X	X
19	IX	IX	X	X	IX	IX
20	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
21	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
22	VI	VI	VII	VII	VI	VI
23	V	V	VI	VI	V	V
24	IV	IV	V	V	IV	IV
25	III	III	IV	IV	III	III
26	pr.	pr.	III	III	pr.	pr.
27	K. Mart.	K. Apr.	pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
28	VI Nonas	IV Nonas	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
29	V		VI Nonas	IV Nonas	V	III
30	IV		V	III	IV	pr.
31	III		IV		III	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	Nouae	VII Idus	VII Idus	VI Idus	IV Idus	III Idus
2	VIII Idus	VI	VI	V	III	pr.
3	VII	V	V	IV	pr.	Idus
4	VI	IV	IV	III	Idns	XVII K. Febr.
5	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
6	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
7	III	Idus	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
8	pr.	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XVI	XIV	XIII
9	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
10	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
11	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
12	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
13	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
14	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
15	XII	X	X	IX	VII	VI
16	XI	IX	IX	VIII	VI	V
17	X	VIII	VIII	VII	V	IV
18	IX	VII	VII	VI	IV	III
19	VIII	VI	VI	V	III	pr.
20	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
21	VI	IV	IV	III	K. Ian. 61	IV Nouas
22	V	III	III	pr.	IV Nouas	III
23	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
24	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nouas	pr.	Nouae
25	pr.	VI Nouas	IV Nouas	III	Nonae	VIII Idus
26	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
27	IV Nouas	IV	pr.	Nouae	VII	VI
28	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
29	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	IV
30	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	III
31	VIII Idus	VIII Idus		V		pr.

Annus Iulianus 61 a. Chr., 693 ab urb.

	Iauuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	Idus	XVII K. Apr.	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI K. Quin.	XVI K. Sex.
2	XVI K. Mart.	XVI	XVI	XVI	XV	XV
3	XV	XV	XV	XV	XIV	XIV
4	XIV	XIV	XIV	XIV	XIII	XIII
5	XIII	XIII	XIII	XIII	XII	XII
6	XII	XII	XII	XII	XI	XI
7	XI	XI	XI	XI	X	X
8	X	X	X	X	IX	IX
9	IX	IX	IX	IX	VIII	VIII
10	VIII	VIII	VIII	VIII	VII	VII
11	VII	VII	VII	VII	VI	VI
12	VI	VI	VI	VI	V	V
13	V	V	V	V	IV	IV
14	IV	IV	IV	IV	III	III
15	III	III	III	III	pr.	pr.
16	pr.	pr.	pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
17	K. Mart.	K. Apr.	K. Mai.	K. Iun.	VI Nouas	IV Nouas
18	VI Nouas	IV Nouas	VI Nouas	IV Nouas	V	III
19	V	III	V	III	IV	pr.
20	IV	pr.	IV	pr.	III	Nouas
21	III	Nouae	III	Nouas	pr.	VIII Idus
22	pr.	VIII Idns	pr.	VIII Idus	Nonae	VII
23	Nouae	VII	Nonae	VII	VIII Idus	VI
24	VIII Idus	VI	VIII Idus	VI	VII	V
25	VII	V	VII	V	VI	IV
26	VI	IV	VI	IV	V	III
27	V	III	V	III	IV	pr.
28	IV	pr.	IV	pr.	III	Idus
29	III	Idus	III	Idus	pr.	XVII K. Sept.
30	pr.		pr.	XVII K. Quin.	Idus	XVI
31	Idus		Idus		XVII K. Sex.	

	Iul.	August.	September.	October.	November.	December.
1	XV K. Sept.	XIII K. Oct.	XIII K. Nov.	XII K. Dec.	X K Ian.	IX K. Febr.
2	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
3	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
4	XII	X	X	IX	VII	VI
5	XI	IX	IX	VIII	VI	V
6	X	VIII	VIII	VII	V	IV
7	IX	VII	VII	VI	IV	III
8	VIII	VI	VI	V	III	pr.
9	VII	V	V	IV	pr.	**K. Febr.**
10	VI	IV	IV	III	**K. Ian. 60**	IV Nonas
11	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
12	IV	pr.	pr.	**K. Dec.**	III	pr.
13	III	**K. Oct.**	**K. Nov.**	IV Nonas	pr.	Nonae
14	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
15	**K. Sept.**	V	III	pr.	VIII Idus	VII
16	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
17	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
18	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	IV
19	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	III
20	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	pr.
21	VII	VII	V	IV	pr.	Idus
22	VI	VI	IV	III	Idus	XI K. Int.
23	V	V	III	pr.	XVII K. Febr.	X
24	IV	IV	pr.	Idus	XVI	IX
25	III	III	Idus	XVII K. Ian.	XV	VIII
26	pr.	pr.	XVII K. Dec.	XVI	XIV	VII
27	Idus	Idus	XVI	XV	XIII	VI
28	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XV	XIV	XII	V
29	XVI	XVI	XIV	XIII	XI	IV
30	XV	XV	XIII	XII	X	III
31	XIV	XIV		XI		pr.

Annus Iulianus 60 a. Chr., 694 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	**K. Inter.**	IV Nonas	**K. Apr.**	V Nonas	IV Nonas	IV Nonas
2	IV Nonas	III	IV Nonas	IV	III	III
3	III	pr.	III	III	pr.	pr.
4	pr.	Nonae	pr.	pr.	Nonae	Nonae
5	Nonae	VIII Idus	Nonae	Nonae	VIII Idus	VIII Idus
6	VIII Idus	VII	VIII Idus	VIII Idus	VII	VII
7	VII	VI	VII	VII	VI	VI
8	VI	V	VI	VI	V	V
9	V	IV	V	V	IV	IV
10	IV	III	IV	IV	III	III
11	III	pr.	III	III	pr.	pr.
12	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
13	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
14	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
15	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
16	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
17	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
18	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
19	XI	XI	XII	XII	XI	XI
20	X	X	XI	XI	X	X
21	IX	IX	X	X	IX	IX
22	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
23	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
24	VI	VI	VII	VII	VI	VI
25	V	V	VI	VI	V	V
26	IV	IV	V	V	IV	IV
27	III	III	IV	IV	III	III
28	pr.	pr.	III	III	pr.	pr.
29	**K. Mart.**		pr.	pr.	**K. Quin.**	**K. Sex.**
30	VI Nonas		**K. Mai.**	**K. Iun.**	VI Nonas	IV Nonas
31	V		VI Nonas		V	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	III Nonas	Nonae	Nonae	VIII Idus	VI Idus	V Idus
2	pr.	VIII Idus	VIII Idus	VII	V	IV
3	Nonae	VII	VII	VI	IV	III
4	VIII Idus	VI	VI	V	III	pr.
5	VII	V	V	IV	pr.	Idus
6	VI	IV	IV	III	Idus	XVII K. Febr.
7	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
8	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
9	III	Idus	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
10	pr.	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XVI	XIV	XIII
11	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
12	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
13	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
14	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
15	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
16	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
17	XII	X	X	IX	VII	VI
18	XI	IX	IX	VIII	VI	V
19	X	VIII	VIII	VII	V	IV
20	IX	VII	VII	VI	IV	III
21	VIII	VI	VI	V	III	pr.
22	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
23	VI	IV	IV	III	K. Ian. 59	IV Nonas
24	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
25	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
26	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
27	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
28	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
29	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
30	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
31	pr.	pr.		VII		IV

Annus Iulianus 59 a. Chr., 695 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	III Idus	pr. Idus	III Idus	III Idus	pr. Idus	pr. Idus
2	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
3	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
4	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
5	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
6	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
7	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
8	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
9	XI	XI	XII	XII	XI	XI
10	X	X	XI	XI	X	X
11	IX	IX	X	X	IX	IX
12	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
13	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
14	VI	VI	VII	VII	VI	VI
15	V	V	VI	VI	V	V
16	IV	IV	V	V	IV	IV
17	III	III	IV	IV	III	III
18	pr.	pr.	III	III	pr.	pr.
19	K. Mart.	K. Apr.	pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
20	VI Nonas	IV Nonas	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
21	V	III	VI Nonas	IV Nonas	V	III
22	IV	pr.	V	III	IV	pr.
23	III	Nonae	IV	pr.	III	Nonae
24	pr.	VIII Idus	III	Nonae	pr.	VIII Idus
25	Nonae	VII	pr.	VIII Idus	Nonae	VII
26	VIII Idus	VI	Nonae	VII	VIII Idus	VI
27	VII	V	VIII Idus	VI	VII	V
28	VI	IV	VII	V	VI	IV
29	V		VI	IV	V	III
30	IV		V	III	IV	pr.
31	III		IV		III	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	Idus	XVI K. Oct.	XVI K. Nov.	XV K. Dec.	XIII K. Ian.	XII K. Febr.
2	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
3	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
4	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
5	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
6	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
7	XII	X	X	IX	VII	VI
8	XI	IX	IX	VIII	VI	V
9	X	VIII	VIII	VII	V	IV
10	IX	VII	VII	VI	IV	III
11	VIII	VI	VI	V	III	pr.
12	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
13	VI	IV	IV	III	K. Ian. 58	IV Nonas
14	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
15	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
16	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
17	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idns
18	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
19	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
20	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
21	pr.	pr.	VIII Idns	VII	V	IV
22	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	III
23	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	pr.
24	VII	VII	V	IV	pr.	Idus
25	VI	VI	IV	III	Idus	XI K. Int.
26	V	V	III	pr.	XVII K. Febr.	X
27	IV	IV	pr.	Idns	XVI	IX
28	III	III	Idus	XVII K. Ian.	XV	VIII
29	pr.	pr.	XVII K. Dec.	XVI	XIV	VII
30	Idus	Idus	XVI	XV	XIII	VI
31	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.		XIV		V

Annus Iulianus 58 a. Chr., 696 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	IV K. Int.	K. Mart.	IV K. Apr.	pr. K. Mai.	III K. Iun.	K. Quin.
2	III	VI Nonas	III	K. Mai.	pr	VI Nonas
3	pr.	V	pr.	VI Nonas	K. Iun.	V
4	K. Int.	IV	K. Apr.	V	IV Nonas	IV
5	IV Nonas	III	IV Nonas	IV	III	III
6	III	pr.	III	III	pr.	pr.
7	pr.	Nonae	pr.	pr.	Nonae	Nonae
8	Nonae	VIII Idus	Nonae	Nonae	VIII Idns	VIII Idus
9	VIII Idus	VII	VIII Idus	VIII Idus	VII	VII
10	VII	VI	VII	VII	VI	VI
11	VI	V	VI	VI	V	V
12	V	IV	V	V	IV	IV
13	IV	III	IV	IV	III	III
14	III	pr.	III	III	pr.	pr.
15	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
16	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
17	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
18	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
19	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
20	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
21	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
22	XI	XI	XII	XII	XI	XI
23	X	X	XI	XI	X	X
24	IX	IX	X	X	IX	IX
25	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
26	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
27	VI	VI	VII	VII	VI	VI
28	V	V	VI	VI	V	V
29	IV		V	V	IV	IV
30	III		IV	IV	III	III
31	pr.		III		pr.	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	pr. K. Sex.	IV Nonas	IV Nonas	III Nonas	Nonae	VIII Idus
2	K. Sex.	III	III	pr.	VIII Idus	VII
3	IV Nonas	pr.	pr.	Nonae	VII	VI
4	III	Nonae	Nonae	VIII Idns	VI	V
5	pr.	VIII Idus	VIII Idus	VII	V	IV
6	Nonae	VII	VII	VI	IV	III
7	VIII Idns	VI	VI	V	III	pr.
8	VII	V	V	IV	pr.	Idus
9	VI	IV	IV	III	Idus	XVII K. Febr.
10	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
11	IV	pr.	pr.	Idns	XVI	XV
12	III	Idns	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
13	pr.	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XVI	XIV	XIII
14	Idns	XVI	XVI	XV	XIII	XII
15	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XIV	XI
16	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
17	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
18	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
19	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
20	XII	X	X	IX	VII	VI
21	XI	IX	IX	VIII	VI	V
22	X	VIII	VIII	VII	V	IV
23	IX	VII	VII	VI	IV	III
24	VIII	VI	VI	V	III	pr.
25	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
26	VI	IV	IV	III	K. Ian. 57	IV Nonas
27	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
28	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
29	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
30	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idns
31	K. Sept.	V		pr.		VII

Annus Iulianus 57 a. Chr., 697 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	VI Idus	V Idus	V Idus	V Idus	IV Idns	IV Idns
2	V	IV	IV	IV	III	III
3	IV	III	III	III	pr.	pr.
4	III	pr.	pr.	pr.	Idus	Idus
5	pr.	Idus	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
6	Idus	XVII K. Apr.	XVII K. Mai.	XVII K. Inn	XVI	XVI
7	XVI K. Mart.	XVI	XVI	XVI	XV	XV
8	XV	XV	XV	XV	XIV	XIV
9	XIV	XIV	XIV	XIV	XIII	XIII
10	XIII	XIII	XIII	XIII	XII	XII
11	XII	XII	XII	XII	XI	XI
12	XI	XI	XI	XI	X	X
13	X	X	X	X	IX	IX
14	IX	IX	IX	IX	VIII	VIII
15	VIII	VIII	VIII	VIII	VII	VII
16	VII	VII	VII	VII	VI	VI
17	VI	VI	VI	VI	V	V
18	V	V	V	V	IV	IV
19	IV	IV	IV	IV	III	III
20	III	III	III	III	pr	pr
21	pr.	pr.	pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
22	K. Mart.	K. Apr.	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
23	VI Nonas	IV Nonas	VI Nonas	IV Nonas	V	III
24	V	III	V	III	IV	pr.
25	IV	pr.	IV	pr.	III	Nonae
26	III	Nonae	III	Nonae	pr.	VIII Idns
27	pr.	VIII Idus	pr.	VIII Idns	Nonae	VII
28	Nonae	VII	Nonae	VII	VIII Idus	VI
29	VIII Idns	VI	VIII Idus	VI	VII	V
30	VII		VII	V	VI	IV
31	VI		VI		V	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	III Idus	Idus	Idus	XVII K. Dec.	XV K. Ian.	XIV K. Febr.
2	pr.	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XVI	XIV	XIII
3	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
4	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
5	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
6	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
7	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
8	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
9	XII	X	X	IX	VII	VI
10	XI	IX	IX	VIII	VI	V
11	X	VIII	VIII	VII	V	IV
12	IX	VII	VII	VI	IV	III
13	VIII	VI	VI	V	III	pr.
14	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
15	VI	IV	IV	III	K. Ian. 56	IV Nonas
16	V	III	III	pr.	IV Nouas	III
17	IV	pr.	pr	K. Dec.	III	pr.
18	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
19	pr.	VI Nouas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
20	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
21	IV Nonas	IV	pr.	Nouae	VII	VI
22	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
23	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	IV
24	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	III
25	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	pr.
26	VII	VII	V	IV	pr	Idus
27	VI	VI	IV	III	Idus	XI K. Int.
28	V	V	III	pr.	XVII K. Febr.	X
29	IV	IV	pr.	Idus	XVI	IX
30	III	III	Idus	XVII K. Ian.	XV	VIII
31	pr.	pr.		XVI		VII

Annus Iulianus 56 a. Chr., 698 ab urb.

	Iannar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	VI K. Int.	III K. Mart.	VI K. Apr.	IV	V K. Iun.	III
2	V	pr.	V	III	IV	pr.
3	IV	K. Mart.	IV	pr.	III	K. Quin.
4	III	VI Nonas	III	K. Mai.	pr.	VI Nonas
5	pr.	V	pr.	VI Nonas	K. Iun.	V
6	K. Int.	IV	K. Apr.	V	IV Nouas	IV
7	IV Nonas	III	IV Nonas	IV	III	III
8	III	pr.	III	III	pr.	pr.
9	pr.	Nouae	pr.	pr.	Nonae	Nonae
10	Nonae	VIII Idus	Nouae	Nonae	VIII Idus	VIII Idus
11	VIII Idus	VII	VIII Idus	VIII Idus	VII	VII
12	VII	VI	VII	VII	VI	VI
13	VI	V	VI	VI	V	V
14	V	IV	V	V	IV	IV
15	IV	III	IV	IV	III	III
16	III	pr.	III	III	pr.	pr.
17	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
18	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
19	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
20	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
21	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
22	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
23	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
24	XI	XI	XII	XII	XI	XI
25	X	X	XI	XI	X	X
26	IX	IX	X	X	IX	IX
27	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
28	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
29	VI		VII	VII	VI	VI
30	V		VI	VI	V	V
31	IV		V		IV	

	Iuli.	August.	September.	October	November.	December.
1	IV	pr. K. Sept.	VI Nonas	K. Nov.	III Nonas	pr. Nonas
2	III	K. Sept.	V	IV Nonas	pr.	Nonae
3	pr.	IV Nonas	IV	III	Nonae	VIII Idns
4	K. Sex.	III	III	pr.	VIII Idus	VII
5	IV Nonas	pr.	pr.	Nonae	VII	VI
6	III	Nonae	Nonae	VIII Idus	VI	V
7	pr.	VIII Idns	VIII Idus	VII	V	IV
8	Nonae	VII	VII	VI	IV	III
9	VIII Idns	VI	VI	V	III	pr.
10	VII	V	V	IV	pr.	Idus
11	VI	IV	IV	III	Idus	XVII K.Febr.
12	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
13	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
14	III	Idns	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
15	pr.	XVII K. Oct.	XVII K.Nov.	XVI	XIV	XIII
16	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
17	XVII K.Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
18	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
19	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
20	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
21	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
22	XII	X	X	IX	VII	VI
23	XI	IX	IX	VIII	VI	V
24	X	VIII	VIII	VII	V	IV
25	IX	VII	VII	VI	IV	III
26	VIII	VI	VI	V	III	pr.
27	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
28	VI	IV	IV	III	K. Ian. 55	IV Nonas
29	V	III	III	pr	IV Nonas	III
30	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
31	III	K. Oct.		IV Nonas		Nonae

Annus Iulianus 55 a. Chr., 699 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	VIII Idns	VII Idus	VIII Idus	VIII Idus	VII Idus	VII Idus
2	VII	VI	VII	VII	VI	VI
3	VI	V	VI	VI	V	V
4	V	IV	V	V	IV	IV
5	IV	III	IV	IV	III	III
6	III	pr.	III	III	pr.	pr.
7	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
8	Idns	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K.Qnin.	XVII K. Sex.
9	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
10	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
11	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
12	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
13	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
14	XI	XI	XII	XII	XI	XI
15	X	X	XI	XI	X	X
16	IX	IX	X	X	IX	IX
17	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
18	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
19	VI	VI	VII	VII	VI	VI
20	V	V	VI	VI	V	V
21	IV	IV	V	V	IV	IV
22	III	III	IV	IV	III	III
23	pr.	pr.	III	III	pr.	pr.
24	K. Mart.	K. Apr.	pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
25	VI Nonas	IV Nonas	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
26	V	III	VI Nonas	IV Nonas	V	III
27	IV	pr.	V	III	IV	pr.
28	III	Nonae	IV	pr.	III	Nonae
29	pr.		III	Nonae	pr.	VIII Idus
30	Nonae		pr.	VIII Idns	Nonae	VII
31	VIII Idus		Nonae		VIII Idns	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	VI Idus	IV Idus	IV Idus	III Idus	Idus	XVII K.Febr.
2	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
3	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
4	III	Idus	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
5	pr.	XVII K. Oct.	XVII K.Nov.	XVI	XIV	XIII
6	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
7	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
8	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
9	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
10	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
11	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
12	XII	X	X	IX	VII	VI
13	XI	IX	IX	VIII	VI	V
14	X	VIII	VIII	VII	V	IV
15	IX	VII	VII	VI	IV	III
16	VIII	VI	VI	V	III	pr.
17	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
18	VI	IV	IV	III	K. Ian. 54	IV Nonas
19	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
20	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
21	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
22	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
23	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
24	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
25	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
26	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	IV
27	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	III
28	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	pr.
29	VII	VII	V	IV	pr.	Idus Febr.
30	VI	VI	IV	III	Idus	XI K. Int.
31	V	V		pr.		X

Annus Iulianus 54 a. Chr., 700 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	IX K. Int.	VI K. Mart.	IX K. Apr.	VII K. Mai.	VIII K. Iun.	VI K. Quin.
2	VIII	V	VIII	VI	VII	V
3	VII	IV	VII	V	VI	IV
4	VI	III	VI	IV	V	III
5	V	pr.	V	III	IV	pr.
6	IV	K. Mart.	IV	pr.	III	K. Quin.
7	III	VI Nonas	III	K. Mai.	pr.	VI Nonas
8	pr.	V	pr.	VI Nonas	K. Iun.	V
9	K. Int.	IV	K. Apr.	V	IV Nonas	IV
10	IV Nonas	III	IV Nonas	IV	III	III
11	III	pr.	III	III	pr.	pr.
12	pr.	Nonae	pr.	pr.	Nonae	Nonae
13	Nonae	VIII Idus	Nonae	Nonae	VIII Idus	VIII Idus
14	VIII Idus	VII	VIII Idus	VIII Idus	VII	VII
15	VII	VI	VII	VII	VI	VI
16	VI	V	VI	VI	V	V
17	V	IV	V	V	IV	IV
18	IV	III	IV	IV	III	III
19	III	pr.	III	III	pr.	pr.
20	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
21	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K.Quin.	XVII K. Sex.
22	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
23	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
24	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
25	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
26	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
27	XI	XI	XII	XII	XI	XI
28	X	X	XI	XI	X	X
29	IX		X	X	IX	IX
30	VIII		IX	IX	VIII	VIII
31	VII		VIII		VII	

	Iuli.	August.	September.	October	November.	December.
1	VII K. Sex.	V K. Sept.	III K. Oct.	IV K. Nov.	pr. K. Dec.	K. Ian. 53
2	VI	IV	pr.	III	K. Dec.	IV Nonas
3	V	III	K. Oct.	pr.	IV Nonas	III
4	IV	pr.	VI Nonas	K. Nov.	III	pr.
5	III	K. Sept.	V	IV Nonas	pr.	Nonae
6	pr.	IV Nonas	IV	III	Nonae	VIII Idus
7	K. Sex.	III	III	pr.	VIII Idus	VII
8	IV Nonas	pr.	pr.	Nonae	VII	VI
9	III	Nonae	Nonae	VIII Idus	VI	V
10	pr.	VIII Idus	VIII Idus	VII	V	IV
11	Nonae	VII	VII	VI	IV	III
12	VIII Idus	VI	VI	V	III	pr.
13	VII	V	V	IV	pr.	Idus
14	VI	IV	IV	III	Idus	XVII K. Febr.
15	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
16	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
17	III	Idus	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
18	pr.	XVII K. Oct.	XVII K Nov	XVI	XIV	XIII
19	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
20	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
21	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
22	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
23	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
24	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
25	XII	X	X	IX	VII	VI
26	XI	IX	IX	VIII	VI	V
27	X	VIII	VIII	VII	V	IV
28	IX	VII	VII	VI	IV	III
29	VIII	VI	VI	V	III	pr
30	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
31	VI	IV		III		IV Nonas

Annus Iulianus 53 a. Chr., 701 ab urb.

	Iannar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	III Nonas	pr. Nonas	pr. Nonas	pr. Nonas	Nonae	Nonae
2	pr.	Nonae	Nonae	Nonae	VIII Id. Iun.	VIII Idus
3	Nonae	VIII Idus	VIII Idus	VIII Idus	VII	VII
4	VIII Idus	VII	VII	VII	VI	VI
5	VII	VI	VI	VI	V	V
6	VI	V	V	V	IV	IV
7	V	IV	IV	IV	III	III
8	IV	III	III	III	pr.	pr.
9	III	pr.	pr.	pr.	Idus	Idus
10	pr.	Idus	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
11	Idus	XVII K. Apr.	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
12	XVI K. Mart.	XVI	XVI	XVI	XV	XV
13	XV	XV	XV	XV	XIV	XIV
14	XIV	XIV	XIV	XIV	XIII	XIII
15	XIII	XIII	XIII	XIII	XII	XII
16	XII	XII	XII	XII	XI	XI
17	XI	XI	XI	XI	X	X
18	X	X	X	X	IX	IX
19	IX	IX	IX	IX	VIII	VIII
20	VIII	VIII	VIII	VIII	VII	VII
21	VII	VII	VII	VII	VI	VI
22	VI	VI	VI	VI	V	V
23	V	V	V	V	IV	IV
24	IV	IV	IV	IV	III	III
25	III	III	III	III	pr.	pr.
26	pr.	pr.	pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
27	K. Mart.	K. Apr.	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
28	VI	IV Nonas	VI Nonas	IV Nonas	V	III
29	V	III	V	III	IV	pr.
30	IV		IV	pr.	III	Nonae
31	III		III		pr.	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	VIII Idus	VI Idus	VI Idus	V Idus	III Idns	pr. Idus
2	VII	V	V	IV	pr.	Idus
3	VI	IV	IV	III	Idus	XVII K. Febr.
4	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
5	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
6	III	Idus	Idue	XVII K. Dec.	XV	XIV
7	pr.	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XVI	XIV	XIII
8	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
9	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
10	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
11	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
12	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
13	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
14	XII	X	X	IX	VII	VI
15	XI	IX	IX	VIII	VI	V
16	X	VIII	VIII	VII	V	IV
17	IX	VII	VII	VI	IV	III
18	VIII	VI	VI	V	III	pr.
19	VII	V	V	IV	pr.	**K. Febr.**
20	VI	IV	IV	III	**K. Ian. 52**	IV Nonas
21	V	III	III	pr.	IV	III
22	IV	pr.	pr.	**K. Dec.**	III	pr.
23	III	**K. Oct.**	**K. Nov.**	IV Nonas	pr.	Nonae
24	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
25	**K. Sept.**	V	III	pr.	VIII Idus	VII
26	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
27	III	III	Nonae	VIII Idns	VI	V
28	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	IV
29	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	III
30	VIII Idns	VIII Idus	VI	V	III	pr.
31	VII	VII		IV		Idus

Annus Iulianus 52 a. Chr., 702 ab urb.

	Iannar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	XI K. Int.	VIII K. Mart.	XI K. Apr.	IX K. Mai.	X K. Iun.	VIII K. Quin.
2	X	VII	X	VIII	IX	VII
3	IX	VI	IX	VII	VIII	VI
4	VIII	V	VIII	VI	VII	V
5	VII	IV	VII	V	VI	IV
6	VI	III	VI	IV	V	III
7	V	pr.	V	III	IV	pr.
8	IV	**K. Mart.**	IV	pr.	III	**K. Quin.**
9	III	VI Nonas	III	**K. Mai.**	pr.	VI Nonas
10	pr.	V	pr.	VI Nonas	**K. Iun.**	V
11	**K. Int.**	IV	**K. Apr.**	V	IV Nonas	IV
12	IV Nonas	III	IV Nonas	IV	III	III
13	III	pr.	III	III	pr.	pr.
14	pr.	Nonae	pr.	pr.	Nonae	Nonae
15	Nonae	VIII Idus	Nonae	Nonae	VIII Idus	VIII Idus
16	VIII Idus	VII	VIII Idus	VIII Idus	VII	VII
17	VII	VI	VII	VII	VI	VI
18	VI	V	VI	VI	V	V
19	V	IV	V	V	IV	IV
20	IV	III	IV	IV	III	III
21	III	pr.	III	III	pr.	pr.
22	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idue
23	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
24	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
25	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
26	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
27	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
28	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
29	XI		XII	XII	XI	XI
30	X		XI	XI	X	X
31	IX		X		IX	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	IX K. Sex.	VII K. Sept.	V K. Oct.	VI K. Nov.	IV K. Dec.	III K. Ian.
2	VIII	VI	IV	V	III	pr.
3	VII	V	III	IV	pr.	K. Ian. 51
4	VI	IV	pr.	III	K. Dec.	IV Nonas
5	V	III	K. Oct.	pr.	IV Nonas	III
6	IV	pr.	VI Nonas	K. Nov.	III	pr.
7	III	K. Sept.	V	IV Nonas	pr.	Nonae
8	pr.	IV Nonas	IV	III	Nonae	VIII Idus
9	K. Sex.	III	III	pr.	VIII Idus	VII
10	IV Nonas	pr.	pr.	Nonae	VII	VI
11	III	Nonae	Nonas	VIII Idus	VI	V
12	pr.	VIII Idus	VIII Idus	VII	V	IV
13	Nonae	VII	VII	VI	IV	III
14	VIII Idus	VI	VI	V	III	pr.
15	VII	V	V	IV	pr.	Idus
16	VI	IV	IV	III	Idus	XVII K.Febr.
17	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
18	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
19	III	Idus	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
20	pr.	XVII K. Oct.	XVII.K.Nov.	XVI	XIV	XIII
21	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
22	XVII K.Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
23	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
24	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
25	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
26	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
27	XII	X	X	IX	VII	VI
28	XI	IX	IX	VIII	VI	V
29	X	VIII	VIII	VII	V	IV
30	IX	VII	VII	VI	IV	III
31	VIII	VI		V		pr.

Annus Iulianus 51 a. Chr., 703 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	K. Febr.	IV Nonas	K. Apr.	V Nonas	IV Nonas	IV Nonas
2	IV Nonas	III	IV Nonas	IV	III	III
3	III	pr.	III	III	pr.	pr.
4	pr.	Nonae	pr	pr.	Nonae	Nonae
5	Nonae	VIII Idus	Nonae	Nonae	VIII Idus	VIII Idus
6	VIII Idus	VII	VIII Idus	VIII Idus	VII	VII
7	VII	VI	VII	VII	VI	VI
8	VI	V	VI	VI	V	V
9	V	IV	V	V	IV	IV
10	IV	III	IV	IV	III	III
11	III	pr.	III	III	pr.	pr.
12	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
13	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K.Quin.	XVII K. Sex.
14	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
15	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
16	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
17	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
18	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
19	XI	XI	XII	XII	XI	XI
20	X	X	XI	XI	X	X
21	IX	IX	X	X	IX	IX
22	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
23	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
24	VI	VI	VII	VII	VI	VI
25	V	V	VI	VI	V	V
26	IV	IV	V	V	IV	IV
27	III	III	IV	IV	III	III
28	pr.	pr.	III	III	pr.	pr.
29	K. Mart.		pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
30	VI Nonas		K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
31	V		VI Nonas		V	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	III Nonas	Nonae	Nonae	VIII Idus	VI Idus	V Idus
2	pr.	VIII Idus	VIII Idus	VII	V	IV
3	Nonae	VII	VII	VI	IV	III
4	VIII Idus	VI	VI	V	III	pr.
5	VII	V	V	IV	pr.	Idus
6	VI	IV	IV	III	Idus	XVII K. Febr.
7	V	III	III	pr.	XVII K. Ian.	XVI
8	IV	pr.	pr.	Idus	XVI	XV
9	III	Idus	Idus	XVII K. Dec.	XV	XIV
10	pr.	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XVI	XIV	XIII
11	Idus	XVI	XVI	XV	XIII	XII
12	XVII K. Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
13	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
14	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
15	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
16	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
17	XII	X	X	IX	VII	VI
18	XI	IX	IX	VIII	VI	V
19	X	VIII	VIII	VII	V	IV
20	IX	VII	VII	VI	IV	III
21	VIII	VI	VI	V	III	pr.
22	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
23	VI	IV	IV	III	K. Ian. 50	IV Nonas
24	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
25	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
26	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
27	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
28	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
29	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
30	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
31	pr.	pr.		VII		IV

Annus Iulianus 50 a. Chr., 704 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	III Idus	pr. Idus	III Idus	III Idus	pr. Idus	pr. Idus
2	pr.	Idus	pr.	pr.	Idus	Idus
3	Idus	XVII K. Apr.	Idus	Idus	XVII K. Quin.	XVII K. Sex.
4	XVI K. Mart.	XVI	XVII K. Mai.	XVII K. Iun.	XVI	XVI
5	XV	XV	XVI	XVI	XV	XV
6	XIV	XIV	XV	XV	XIV	XIV
7	XIII	XIII	XIV	XIV	XIII	XIII
8	XII	XII	XIII	XIII	XII	XII
9	XI	XI	XII	XII	XI	XI
10	X	X	XI	XI	X	X
11	IX	IX	X	X	IX	IX
12	VIII	VIII	IX	IX	VIII	VIII
13	VII	VII	VIII	VIII	VII	VII
14	VI	VI	VII	VII	VI	VI
15	V	V	VI	VI	V	V
16	IV	IV	V	V	IV	IV
17	III	III	IV	IV	III	III
18	pr.	pr.	III	III	pr.	pr.
19	K. Mart.	K. Apr.	pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
20	VI Nonas	IV Nonas	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
21	V	III	VI Nonas	IV Nonas	V	III
22	IV	pr.	V	III	IV	pr.
23	III	Nonae	IV	pr.	III	Nonae
24	pr.	VIII Idus	III	Nonae	pr.	VIII Idus
25	Nonae	VII	pr.	VIII Idus	Nonae	VII
26	VIII Idus	VI	Nonae	VII	VIII Idus	VI
27	VII	V	VIII Idus	VI	VII	V
28	VI	IV	VII	V	VI	IV
29	V		VI	IV	V	III
30	IV		V	III	IV	pr.
31	III		IV		III	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	Idus	XVI K. Oct.	XVI K. Nov.	XV K. Dec.	XIII K. Ian.	XII K. Febr.
2	XVII K.Sept.	XV	XV	XIV	XII	XI
3	XVI	XIV	XIV	XIII	XI	X
4	XV	XIII	XIII	XII	X	IX
5	XIV	XII	XII	XI	IX	VIII
6	XIII	XI	XI	X	VIII	VII
7	XII	X	X	IX	VII	VI
8	XI	IX	IX	VIII	VI	V
9	X	VIII	VIII	VII	V	IV
10	IX	VII	VII	VI	IV	III
11	VIII	VI	VI	V	III	pr.
12	VII	V	V	IV	pr.	K. Febr.
13	VI	IV	IV	III	K. Ian. 49	IV Nonas
14	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
15	IV	pr.	pr.	K. Dec.	III	pr.
16	III	K. Oct.	K. Nov.	IV Nonas	pr.	Nonae
17	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
18	K. Sept.	V	III	pr.	VIII Idus	VII
19	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
20	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
21	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	IV
22	Nonas	Nonae	VII	VI	IV	III
23	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	pr.
24	VII	VII	V	IV	pr.	Idus
25	VI	VI	IV	III	Idus	XVI K. Mart.
26	V	V	III	pr.	XVII K.Febr.	XV
27	IV	IV	pr.	Idus	XVI	XIV
28	III	III	Idus	XVII K. Ian.	XV	XIII
29	pr.	pr.	XVII K. Dec.	XVI	XIV	XII
30	Idus	Idus	XVI	XV	XIII	XI
31	XVII K. Oct.	XVII K.Nov.		XIV		X

Annus Iulianus 49 a. Chr., 705 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	IX K. Mart.	IX K. Apr.	IX K. Mai.	IX K. Iun.	VIII K.Quin.	VIII K. Sex.
2	VIII	VIII	VIII	VIII	VII	VII
3	VII	VII	VII	VII	VI	VI
4	VI	VI	VI	VI	V	V
5	V	V	V	V	IV	IV
6	IV	IV	IV	IV	III	III
7	III	III	III	III	pr.	pr.
8	pr.	pr.	pr.	pr.	K. Quin.	K. Sex.
9	K. Mart.	K. Apr.	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
10	VI Nonas	IV Nonas	VI Nonas	IV Nonas	V	III
11	V	III	V	III	IV	pr.
12	IV	pr.	IV	pr.	III	Nonae
13	III	Nonae	III	Nonae	pr.	VIII Idus
14	pr.	VIII Idus	pr.	VIII Idus	Nonae	VII
15	Nonae	VII	Nonae	VII	VIII Idus	VI
16	VIII Idus	VI	VIII Idus	VI	VII	V
17	VII	V	VII	V	VI	IV
18	VI	IV	VI	IV	V	III
19	V	III	V	III	IV	pr.
20	IV	pr.	IV	pr.	III	Idus
21	III	Idus	III	Idus	pr.	XVII K.Sept.
22	pr.	XVII K. Mai.	pr.	XVII K.Quin.	Idus	XVI
23	Idus	XVI	Idus	XVI	XVII K. Sex.	XV
24	XVII K. Apr.	XV	XVII K. Iun.	XV	XVI	XIV
25	XVI	XIV	XVI	XIV	XV	XIII
26	XV	XIII	XV	XIII	XIV	XII
27	XIV	XII	XIV	XII	XIII	XI
28	XIII	XI	XIII	XI	XII	X
29	XII	X	XII	X	XI	IX
30	XI		XI	IX	X	VIII
31	X		X		IX	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	VII K. Sept.	V K. Oct.	V K. Nov.	IV K. Dec.	pr. K. Ian.	**K. Febr.**
2	VI	IV	IV	III	**K. Ian. 48**	IV Nonas
3	V	III	III	pr.	IV Nonas	III
4	IV	pr.	pr.	**K. Dec.**	III	pr.
5	III	**K. Oct.**	**K. Nov.**	IV Nonas	pr.	Nonae
6	pr.	VI Nonas	IV Nonas	III	Nonae	VIII Idus
7	**K. Sept.**	V	III	pr.	VIII Idus	VII
8	IV Nonas	IV	pr.	Nonae	VII	VI
9	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	V
10	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	IV
11	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	III
12	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	pr.
13	VII	VII	V	IV	pr.	Idus
14	VI	VI	IV	III	Idus	XVI K. Mart.
15	V	V	III	pr.	XVII K. Febr.	XV
16	IV	IV	pr.	Idus	XVI	XIV
17	III	III	Idus	XVII K. Ian.	XV	XIII
18	pr.	pr.	XVII K. Dec.	XVI	XIV	XII
19	Idus	Idus	XVI	XV	XIII	XI
20	XVII K. Oct.	XVII K. Nov	XV	XIV	XII	X
21	XVI	XVI	XIV	XIII	XI	IX
22	XV	XV	XIII	XII	X	VIII
23	XIV	XIV	XII	XI	IX	VII
24	XIII	XIII	XI	X	VIII	VI
25	XII	XII	X	IX	VII	V
26	XI	XI	IX	VIII	VI	IV
27	X	X	VIII	VII	V	III
28	IX	IX	VII	VI	IV	pr.
29	VIII	VIII	VI	V	III	**K. Mart.**
30	VII	VII	V	IV	pr.	VI Nonas
31	VI	VI		III		V

Annus Iulianus 48 a. Chr., 706 ab urb.

	Iannar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	IV Nonas	pr. Nonas	V Nonas	III Nonas	IV Nonas	pr. Nonas
2	III	Nonae	IV	pr.	III	Nonae
3	pr.	VIII Idus	III	Nonae	pr.	VIII Idus
4	Nonae	VII	pr.	VIII Idus	Nonae	VII
5	VIII Idus	VI	Nonae	VII	VIII Idus	VI
6	VII	V	VIII Idus	VI	VII	V
7	VI	IV	VII	V	VI	IV
8	V	III	VI	IV	V	III
9	IV	pr.	V	III	IV	pr.
10	III	Idus	IV	pr.	III	Idus
11	pr.	XVII K. Mai.	III	Idus	pr.	XVII K. Sept.
12	Idus	XVI	pr.	XVII K. Quin.	Idus	XVI
13	XVII K. Apr.	XV	Idus	XVI	XVII K. Sex.	XV
14	XVI	XIV	XVII K. Iun.	XV	XVI	XIV
15	XV	XIII	XVI	XIV	XV	XIII
16	XIV	XII	XV	XIII	XIV	XII
17	XIII	XI	XIV	XII	XIII	XI
18	XII	X	XIII	XI	XII	X
19	XI	IX	XII	X	XI	IX
20	X	VIII	XI	IX	X	VIII
21	IX	VII	X	VIII	IX	VII
22	VIII	VI	IX	VII	VIII	VI
23	VII	V	VIII	VI	VII	V
24	VI	IV	VII	V	VI	IV
25	V	III	VI	IV	V	III
26	IV	pr.	V	III	IV	pr.
27	III	**K. Mai.**	IV	pr.	III	**K. Sept.**
28	pr.	VI Nonas	III	**K. Quin.**	pr.	IV Nonas
29	**K. Apr.**		pr.	VI Nonas	**K. Sex.**	III
30	IV Nonas		**K. Iun.**	V	IV Nonas	pr.
31	III		IV Nonas		III	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	Nonae	Nonae	VII Idus	VI Idus	IV Idus	III Idus
2	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	pr.
3	VII	VII	V	IV	pr.	Idus
4	VI	VI	IV	III	Idus	XVI K. Mart.
5	V	V	III	pr.	XVII K. Febr.	XV
6	IV	IV	pr.	Idus	XVI	XIV
7	III	III	Idus	XVII K. Ian.	XV	XIII
8	pr.	pr.	XVII K. Dec.	XVI	XIV	XII
9	Idus	Idus	XVI	XV	XIII	XI
10	XVII K. Oct.	XVII K. Nov.	XV	XIV	XII	X
11	XVI	XVI	XIV	XIII	XI	IX
12	XV	XV	XIII	XII	X	VIII
13	XIV	XIV	XII	XI	IX	VII
14	XIII	XIII	XI	X	VIII	VI
15	XII	XII	X	IX	VII	V
16	XI	XI	IX	VIII	VI	IV
17	X	X	VIII	VII	V	III
18	IX	IX	VII	VI	IV	pr.
19	VIII	VIII	VI	V	III	**K. Mart.**
20	VII	VII	V	IV	pr.	VI Nonas
21	VI	VI	IV	III	**K. Febr.**	V
22	V	V	III	pr.	IV Nonas	IV
23	IV	IV	pr.	**K. Ian. 47**	III	III
24	III	III	**K. Dec.**	IV Nonas	pr.	pr.
25	pr.	pr.	IV Nonas	III	Nonae	Nonae
26	**K. Oct.**	**K. Nov.**	III	pr.	VIII Idus	VIII Idus
27	VI Nonas	IV Nonas	pr.	Nonae	VII	VII
28	V	III	Nonae	VIII Idus	VI	VI
29	IV	pr.	VIII Idus	VII	V	V
30	III	Nonae	VII	VI	IV	IV
31	pr.	VIII Idus		V		III

Annus Iulianus 47 a. Chr., 707 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	pr. Idus	XVII K. Mai.	III Idus	Idus	pr. Idus	XVII K. Sept.
2	Idus	XVI	pr.	XVII K. Quin.	Idus	XVI
3	XVII K. Apr.	XV	Idus	XVI	XVII K. Sex.	XV
4	XVI	XIV	XVII K. Iun.	XV	XVI	XIV
5	XV	XIII	XVI	XIV	XV	XIII
6	XIV	XII	XV	XIII	XIV	XII
7	XIII	XI	XIV	XII	XIII	XI
8	XII	X	XIII	XI	XII	X
9	XI	IX	XII	X	XI	IX
10	X	VIII	XI	IX	X	VIII
11	IX	VII	X	VIII	IX	VII
12	VIII	VI	IX	VII	VIII	VI
13	VII	V	VIII	VI	VII	V
14	VI	IV	VII	V	VI	IV
15	V	III	VI	IV	V	III
16	IV	pr.	V	III	IV	pr.
17	III	**K. Mai.**	IV	pr.	III	**K. Sept.**
18	pr.	VI Nonas	III	**K. Quin.**	pr.	IV Nonas
19	**K. Apr.**	V	pr.	VI Nonas	**K. Sex.**	III
20	IV Nonas	IV	**K. Iun.**	V	IV Nonas	pr.
21	III	III	IV Nonas	IV	III	Nonae
22	pr.	pr.	III	III	pr.	VIII Idus
23	Nonae	Nonae	pr.	pr.	Nonae	VII
24	VIII Idus	VIII Idus	Nonae	Nonae	VIII Idus	VI
25	VII	VII	VIII Idus	VIII Idus	VII	V
26	VI	VI	VII	VII	VI	IV
27	V	V	VI	VI	V	III
28	IV	IV	V	V	IV	pr.
29	III		IV	IV	III	Idus
30	pr.		III	III	pr.	XVII K. Oct.
31	Idus		pr.		Idus	

	Iul.	August.	September	October.	November	December.
1	XVI K. Oct.	XVI K. Nov.	XIV K. Dec.	XIII K. Ian.	XI K. Febr.	IV K. Int.
2	XV	XV	XIII	XII	X	III
3	XIV	XIV	XII	XI	IX	pr.
4	XIII	XIII	XI	X	VIII	K. Int.
5	XII	XII	X	IX	VII	IV Nonas
6	XI	XI	IX	VIII	VI	III
7	X	X	VIII	VII	V	pr.
8	IX	IX	VII	VI	IV	Nonae
9	VIII	VIII	VI	V	III	VIII Idus
10	VII	VII	V	IV	pr.	VII
11	VI	VI	IV	III	K. Febr.	VI
12	V	V	III	pr.	IV Nonas	V
13	IV	IV	pr.	K. Ian. 46	III	IV
14	III	III	K. Dec.	IV Nonas	pr.	III
15	pr.	pr.	IV Nonas	III	Nonae	pr.
16	K. Oct.	K. Nov.	III	pr.	VIII Idus	Idus
17	VI Nonas	IV Nonas	pr.	Nonae	VII	XVI K. Mart.
18	V	III	Nonae	VIII Idus	VI	XV
19	IV	pr.	VIII Idus	VII	V	XIV
20	III	Nonae	VII	VI	IV	XIII
21	pr.	VIII Idus	VI	V	III	XII
22	Nonae	VII	V	IV	pr.	XI
23	VIII Idus	VI	IV	III	Idus	X
24	VII	V	III	pr.	XI K. Int.	IX
25	VI	IV	pr.	Idus	X	VIII
26	V	III	Idus	XVII K. Febr.	IX	VII
27	IV	pr.	XVII K. Ian.	XVI	VIII	VI
28	III	Idus	XVI	XV	VII	V
29	pr.	XVII K. Dec.	XV	XIV	VI	IV
30	Idus	XVI	XIV	XIII	V	III
31	XVII K. Nov.	XV		XII		pr.

Annus Iulianus 46 a. Chr., 708 ab urb.

	Ianuar.	Februar.	Mart.	April.	Mai.	Iuni.
1	K. Mart.	K. Apr.	pr. K. Mai.	pr. K. Iun.	K. Quint.	K. Sex.
2	VI Nonas	IV Nonas	K. Mai.	K. Iun.	VI Nonas	IV Nonas
3	V	III	VI Nonas	IV Nonas	V	III
4	IV	pr.	V	III	IV	pr.
5	III	Nonae	IV	pr.	III	Nonae
6	pr.	VIII Idus	III	Nonae	pr.	VIII Idus
7	Nonae	VII	pr.	VIII Id. Iun.	Nonae	VII
8	VIII Idus	VI	Nonae	VII	VIII Idus	VI
9	VII	V	VIII Idus	VI	VII	V
10	VI	IV	VII	V	VI	IV
11	V	III	VI	IV	V	III
12	IV	pr.	V	III	IV	pr.
13	III	Idus	IV	pr.	III	Idus
14	pr.	XVII K. Mai.	III	Idus	pr.	XVII K. Sept.
15	Idus	XVI	pr.	XVII K. Quint.	Idus	XVI
16	XVII K. Apr.	XV	Idus	XVI	XVII K. Sex.	XV
17	XVI	XIV	XVII K. Iun.	XV	XVI	XIV
18	XV	XIII	XVI	XIV	XV	XIII
19	XIV	XII	XV	XIII	XIV	XII
20	XIII	XI	XIV	XII	XIII	XI
21	XII	X	XIII	XI	XII	X
22	XI	IX	XII	X	XI	IX
23	X	VIII	XI	IX	X	VIII
24	IX	VII	X	VIII	IX	VII
25	VIII	VI	IX	VII	VIII	VI
26	VII	V	VIII	VI	VII	V
27	VI	IV	VII	V	VI	IV
28	V	III	VI	IV	V	III
29	IV		V	III	IV	pr.
30	III		IV	pr.	III	K. Sept.
31	pr.		III		pr.	

	Iuli.	August.	September.	October.	November.	December.
1	IV Nonas	IV Nonas	pr. Nonas	Nonae	VII Idus	III K. Dec.
2	III	III	Nonae	VIII Idus	VI	pr.
3	pr.	pr.	VIII Idus	VII	V	**K. Dec.**
4	Nonae	Nonae	VII	VI	IV	IV Nonas
5	VIII Idus	VIII Idus	VI	V	III	III
6	VII	VII	V	IV	pr.	pr.
7	VI	VI	IV	III	Idus	Nonae
8	V	V	III	pr.	XXVI K.Dec.	VIII Idus
9	IV	IV	pr.	Idus	XXV	VII
10	III	III	Idus	XVII K. Int. Post.	XXIV	VI
11	pr.	pr.	XVII K. Int. Prior.	XVI	XXIII	V
12	Idus	Idus	XVI	XV	XXII	IV
13	XVII K. Oct.	XVII K.Nov.	XV	XIV	XXI	III
14	XVI	XVI	XIV	XIII	XX	pr.
15	XV	XV	XIII	XII	XIX	Idus
16	XIV	XIV	XII	XI	XVIII	XVII K. Ian.
17	XIII	XIII	XI	X	XVII	XVI
18	XII	XII	X	IX	XVI	XV
19	XI	XI	IX	VIII	XV	XIV
20	X	X	VIII	VII	XIV	XIII
21	IX	IX	VII	VI	XIII	XII
22	VIII	VIII	VI	V	XII	XI
23	VII	VII	V	IV	XI	X
24	VI	VI	IV	III	X	IX
25	V	V	III	pr.	IX	VIII
26	IV	IV	pr.	**K. Int. Post.**	VIII	VII
27	III	III	**K. Int. Prior.**	IV Nonas	VII	VI
28	pr.	pr.	IV Nonas	III	VI	V
29	**K. Oct.**	**K. Nov.**	III	pr.	V	IV
30	VI Nonas	IV Nonas	pr.	Nonae	IV	III
31	V	III		VIII Idus		pr.

DE

CODICUM PLATONICORUM

AUCTORITATE.

SCRIPSIT

ALBRECHT JORDAN

DR. PHIL.

Dissertationem, quae sequitur, diu iam conscripseram, cum Sauppii simul et Wachsmuthii benevolentia factum est, ut Schanzii opusculum novissimum, „Studien zur Geschichte des Platonischen Textes" (Würzburg 1874) acciperem, quo eadem fere tractavit, quae ego. Cur mea post Schanzium edere non dubitaverim, res ipsa docebit. Quae Schanzii opere perlecto addenda putavi uncis [ ] inclusi. Alia, in quibus Schanzius mecum consentit, aut quae rectius perspexit, omisi. Quid ceterum de Schanzii libro iudicem, alio loco proponam.

Si lectiones e codicibus manuscriptis Platonis opera continentibus ab hominibus doctis enotatas, imprimis autem si J. Bekkeri collationes, quibus distinctiores et planiores nullas, diligentiores paucissimas habemus, perscrutamur, fugere nos non potest, esse codices, qui cum easdem fere semper lectionum varietates praebeant, societate quadam inter se coniungi videantur. Si, ut exempla afferam, quas ad Cratylum ille adnotavit lectionum diversitates inspicimus, codices 𝔄ΔΠ et ΣΥΞ saepissime inter se congruere et a codicibus ΓBCE FHlm non minus inter se consentientibus discrepare invenimus; sic in Philebo codices 𝔄ΔΠ a ceteris ΓΛBCEFHw et ΣΞ non raro differre videmus. Ac ceteris quoque priorum VI tetralogiarum — nam de his hoc loco agere placet — dialogis perlustratis eosdem in omnibus codices inter se vel consentire vel dissentire facile intellegimus. Atque ita quidem hae dissensiones et consensiones comparatae sunt, ut tribus familiis codices adhuc collati contineri videantur. Ad quarum primam, quam familiam α vocamus, praeter alios codices 𝔄, ΔΘ (= Vatic. Stallb.), Π (= Venet. 2 Stallb.), ad alteram (β) codices BCEFΛ, ad tertiam (ξ) Venetus Σ (et Ξ) et Vindobonensis Υ (= Vindob. 2 Stallb.) referendi sunt. E codicibus, quorum lectiones in farraginem suam contulit Stallbaumius, primae Vindobonensem LIV (Vindob. 1 apud Stallb. cfr. de eo Schanz. Euthyd. p. VII) et Tubingensem, alteri Florentinos a b c i, tertiae Zittaviensem adnumerandum esse h. l. addidisse satis habeo[1]).

1) Quod non omnes hic enumeravi, eius rei facile veniam me impetraturum esse spero, ab iis, qui centum fere codices ad priores VI tetralogias collatos esse non ignorant, et quanto opere haec moles perspicuitati obstet, secum reputaverint.

Huius cognationis hae lacunae testes sunt:

Euthyphr. (tetral. I, 1) 366, 1 Bekk. (= 8 D Steph.) ὡς οὐ τὸν ἀδικοῦντα δεῖ διδόναι δίκην· ἀλλ' ἐκεῖνο ἴσως ἀμφισβητοῦσι om. 𝔄ΨS et pr. Π; Δ non collatus. [Ex Schanzii, qui primus huius codicis lectiones ad Euthyphr. accurate enotavit, Studien p. 72 discimus in eo hanc lacunam non inesse.]

Crito. (I, 3) 151, 7 (47, A) οὐδὲ πάντων ἀλλὰ τῶν μέν, τῶν δ' οὔ „om. ΠΨDS in mg. habet 𝔄" (Bekk.), quibus Stallb. addit Flor. d., Δ non collatus.

Theaet. (II, 2) 318, v. 3—21 (208, D) om. 𝔄ΔΠ, non omittit, ut intercedente Sauppio ab H. Hinckio certior factus sum, Vaticanus r.

Phileb. (III, 2) 225, 11 (54, C) ξύμπασαν δὲ γένεσιν οὐσίας ἕνεκα γίγνεσθαι om. 𝔄ΔΠ (= familiae *α* codd. a Bekkero ad hunc dialogum collati).

Politic. (III, 4) 312, 23 (287, E) καὶ ἐμπύροις καὶ ἀπύροις om. 𝔄ΔΠ (= fam. *α* Bekk.).

Alcibiad. I. (IV, 1) 303, 10 (105, E) ἐνδείξασθαι, ὅτι αὐτῇ παντὸς ἄξιος εἶ, ἐνδειξάμενος δὲ οὐδέν, ὅτι οὐ παραυτίκα δυνήσεσθαι om. 𝔄ΔΠ (= *α* Bekk.) ibid. 370, 6 (134, B) οὐκ ἄρ' οἷόν τε, ἐὰν μή τις σώφρων καὶ ἀγαθὸς ᾖ, εὐδαίμονα εἶναι. ΑΛ. οὐχ οἷόν τε. ΣΩ. Οἱ ἄρα κακοὶ τῶν ἀνθρώπων ἄθλιοι. ΑΛ. σφόδρα γε om. 𝔄Δ pr. Π.

Alc. II. (IV, 2) 283, 21 (144, B) οὐκ ἄν μοι δοκῶ om. 𝔄ΔΠG (= fam. *α* Bekk.).

Hipparch. (IV, 3) 236, 11 (227, D) εἶναι ὠφελεῖσθαι. ΕΤ. Τί οὖν δὴ τοῦτο; ΣΩ. Ὅτι καὶ τόδε αὐτῷ προσωμολογήσαμεν om. ΠGw, in mg. habet 𝔄. (Δ?).

Protag. (VI, 2) inde a p. 186 complures lacunae in 𝔄 et Θ inveniuntur: 186, 18; 186, 19; 187, 10, 11 etc. Π sexta tetral. caret.

Gorg. (VI, 3) 80, 13 (483, A) αἴσχιον λέγοντος σὺ τὸν νόμον om. 𝔄ΔΦ (= fam. *α* Bekk.) et e Stallbaumianis Vindob. 1 (et Vindob. 6 = Φ).

Theaet. (II, 2) 250, 12 (177, E) μὴ λεγέτω τὸ ὄνομα, ἀλλὰ τὸ πρᾶγμα, ὃ ὀνομαζόμενον θεωρεῖται om. ΓΛBCEFH Flor. a b c i (= fam. *β*).

Phileb. (III, 2) 246, 12 (64, B) ἄρξων καλῶς ἐμψύχου σώματος om. ΓΛΞΣBCEHw pr. F Flor. a b c i Palat. (= fam. *β* et ξ).

Phaedr. (III, 4) 97, 1 (274, E) ἃ λόγος πολὺς ἂν εἴη διελθεῖν om. ΓBEG Flor. a b c i, in mg. apponunt CF. Λ initium tantum Phaedri usque ad 53, 2 continet, cfr. ibid. 90, 21 (271, D), ubi οἱ δὲ τοιοίδε διὰ τάδε δυσπειθεῖς om. ΓBCH Flor. a b c i.

Alc. I. (IV, 1) 318, 4 (111, E) καὶ ἀδίκων omittunt, si Bekkero fides, omnes praeter 𝔄ΔΠ (= fam. *α* Bekk.).

Menon. (VI, 4) 327, 8 (71, C) ἀνάμνησον οὖν με πῶς ἔλεγεν om. ΓBCEFr (= fam. *β* Bekk. ΛΙΧ non coll. Stallb. tacet).

Soph. (II, 2) 152, 6 (228, E) καὶ ἀδικίαν om. ΣΥ.

Politic. (II, 4) 309, 17 (286, B) τὴν τοῦ cοφιcτοῦ περὶ τῆc τοῦ μὴ ὄντοc οὐcίαc, ἐννοοῦντεc ὡc ἔcχε μῆκοc πλέον καὶ ἐπὶ τούτοιc δὴ om. ΣΥ, cfr. 338, 13. 352, 2.

Gorg. (VI, 3) 15, 10 (452, D) εἶναι τοῖc ἀνθρώποιc omittunt omnes praeter ΣΥ.

Menon. (VI, 4) 351, 19 εἰπεῖν — 355, 7 οὔ om. ΣΥ, cfr. 363, 13—14. 376, 8—10. 381, 10—11. 384, 5—6. 384, 21—22 (+ pr. Ξ) etc.

Ut lectionibus idem, quod modo lacunis probare studui, demonstrem, e. g. Phaedrum affero, in quo codices 𝔄ΔΠΦ[1])GT (= fam. α) (et codices Hermiae commentarium continentes DNO et P, qui initium capit a pag. 46, 13) ceteris saepissime adversantur: 15, 16 γενόμενοι α; γενομένῳ βξ. — 17, 14 δικαιοῦν α, καὶ δὴ οὖν βξ. 20, 1 εἰπόντοc α, εἰπὼν τῶν βξ. — 20, 18 βίαc α, βίαν βξ. — 22, 19 εἶχε α, ἔχει βξ. — 23, 13 πολυμελέc α, πολυμερὲc βξ. — 25, 1 κἂν α, ἂν βξ. — 27, 16 ἄοικον α (𝔄?), οἶκον βξ. — 29, 3 νήφοντεc α, νήφοντοc βξ. — 31, 14 ἤδη α, ἡ δὴ βξ. — 32, 16 ἀμβλακὼν α, ἀμπλακὼν βξ. — 33, 10 εἴτε α (𝔄?), ἔτι τε βξ. — 33, 11 μήτε α, μηδὲ βξ. — 35, 10 τοῦτο α, τούτου βξ. — 35, 17 λεκτέοc om. α, add. βξ. — 36, 5 ἐν θεοῖc α, ἐν θέῳ βξ. — 37, 19 τοι α, cοι βξ. — 39, 19 καὶ ante πάντεc add. α, om. βξ. — ibid. τε ante ἀγαθοὶ om. α, add. βξ. — 40, 5 τε om. α, add. βξ. — 8 πάντα α, ἅπαντα βξ. — 14 εἰδότεc α, ἰδόντεc βξ. — 15 τὸ α, τι βξ etc.

His locis igitur familia α opposita est codicibus ΓΛΒCEFHr (= fam. β) et Veneto Σ (= fam. ξ).

Aliis locis iisque non paucioribus Σ cum familia α consentit (i. e. aut omnibus huius familiae codicibus aut certe plerisque atque vetustissimis): 8, 13 θηρίον τυγχάνω αξ, θηρίον ὃν τυγχάνω β. — 11, 15 ἡγήcαιντο αξ, ἡγήcωνται β. — 12, 21 ἂν add. αξ, om. β. — 13, 6 cεαυτοῦ αξ, cαυτοῦ β. — 13, 16 αὐτοῖc εἰ ἔτι αξ, εἰ ἔτι αὐτοῖc β (?). — 15, 14 προcερῶcι αξ, ἐρῶcι β. — 16, 7 μὲν αξ, δὲ β. — 23, 17 κεκτῆcθαι αξ, κεκλῆcθαι β. — ibid. τε λόγου τοῦ αξ, λόγου τε τοῦ β. — 24, 8 ἑαυτῇ αξ, ἑαυτῆc β. — 26, 6 βλαβερώτεροc αξ (𝔄?), βλαβερώτατοc β. — 27, 6 γε αξ, δὲ β. — 27, 8 καὶ om. αξ (ΔΠ?), add. β. — 28, 12 ἑκὼν ἀπολείπεται αξ, ἀπολείπεται ἑκὼν β. — 29, 9 γ' om. αξ, add. β. — 29, 10 οὖcαν om. αξ, add. β. — 29, 16 οὔτ' εἰ αξ, ὅτι β. — 30, 3 ἐπιθειάζων αξ, ἐπιθεάζων β. — 30, 17 ἀλλ' ἤδη αξ, ἀλλὰ δὴ β. — 31, 10 κἀγὼ αξ, καὶ ἐγὼ β. — 31, 19 om. λόγων αξ, add. β. — 33, 19 ὁ om. αξ, add. β, idem. 35, 18. — 40, 17 ταῦτα ξυμπεφυκότα αξ, ξυμπεφυκότα β etc.

---

1) Huius codicis in Phaedro ita raro mentionem facit Bekkerus, ut eum in hoc dialogo non ea qua ceteros diligentia contulisse, sed ad singulos tantum locos inspexisse videatur.

Perpaucis denique locis omnes tres familias inter se dissentire videmus: 10, 8. γενομένων τούτων α, τούτων γενομένων β, γινομένων τούτων ξ. — 22, 18 (?). — 29, 2 ἀκαίρους τε καὶ ἐπαίνους 𝔄ΔΠG, ἀκαίρους τε καὶ ἐγκαίρους ἐπαίνους ΣΞ et DNO, ἀκαίρους τε ἐπαίνους ΓΛBCEFH (T?). Vindob. Φa propinquis suis discedens habet ἐπαίνους τε καὶ ἀκαίρους, Vatic. 𝔟 excerptos tantum e Phaedro locos continens hunc locum non exhibet.

Haec exempla sufficere puto, ut tres esse codicum familias constituendas probetur. Si autem tertiae ξ naturam et cum ceteris consensum accuratius consideramus, facere non possumus, quin eandem esse eius conditionem atque ad verba Platonis restituenda auctoritatem ac ceterorum negemus. Primum enim magna dialogorum pars uno tantum huius familiae codice Σ nobis tradita est, ut, quae in libro, ex quo hic descriptus est, quaeve in describendo peccata sint, discernere nequeamus. Praeterea si ordinem, quo Venetus Σ dialogos exhibet[1]), spectamus, dubitare vix possumus, quin ii, qui in eo post Sisyphum collocati sunt, ceteris eo consilio sint additi, ut, qui antea essent omissi, adjungerentur. Cum autem et Zittaviensis et Vindobonensis Υ[2]) his dialogis postea additis careant, iam in communi horum trium archetypo eos defuisse atque in Venetum ex alio quodam codice transscriptos esse non sine quadam veritatis specie colligi potest. Insuper, qui in omnibus huius familiae codicibus traduntur dialogi, num ex eodem omnes fonte derivati sint, dubitaverit fortasse, qui ordinem a Thrasyllo constitutum in iis iam mutatum esse respicit; Convivium (III, 3) enim post Hippiam maj. ponunt, atque Euthydemum et Protagoram (VI, 1, 2) post Timaeum, tertium octavae tetralogiae, quam alia omnino atque priores ratione ad nos pervenisse constat.

Accedit denique aliud, quo, quod ex mutato Thrasylli ordine suspicati sumus, confirmari videtur. Si enim, quomodo in verbis Platonis referendis hae tres familiae inter se vel consentiant vel dissentiant, quaesiverimus, inveniemus esse dialogos, in quibus familia ξ cum familia α artiore quodam cognationis vinculo contineri, alios, in quibus cum familia β potius coniuncta esse videatur, alios denique, in quibus locorum, quibus ξ et ab α et ab β discrepat, numerus major est, quam eorum, quibus ab altera dissentiens cum altera facit. Velut in Cratylo familiae α et ξ saepissime vel in vitiis manifestis (ut 17, 16 ἐπίσταται τῷ αξ, ἐπίσταιτο β. — 69, 4 ἴσχομαι ὥστε αξ, ἰσχομένως β. — 43, 3 φαίνεται αξ, φαίνει τι β. — 48, 5 ὄνομα ἡρμοσμένον αξ, ὄνομα ἥρμοσεν ἓν ὂν β) consentire vide-

1) tetral. I; II; III, 1; VI, 3, 4; VII, 1; III, 3; VIII, 3; IV, 1, 2; Axioch.; De iust., De virt., Demod., Sisyph. tetr. VII, 2, 4, 3; VIII, 1; III, 4; VIII, 4; III, 2; IV, 3, 4; V; VI, 1, 2; Eryx. Defin. (teste Theupolo, Gr. D. Marci Bibliotheca 1740).

2) Uterque hunc ordinem habet: tetr. I; II; III, 1; VI, 3, 4; VII, 1; III, 3; VIII, 3; IV, 1, 2; Ax., D. iust., D. virt., Dem., Sisyph., Alcyon.

mus. In Amatoribus autem, ubi familiae α et β non raro (ut 284, 8 ὥςτε cù τί αὐτὸν ᾤου α, ὥςτε τί coι οἴει αὐτὸν β. — 286, 8 ὁμολογῶ καὶ καλὸν εἶναι καὶ ἀγαθόν: ἡγοῦμαι γὰρ ὀρθῶς. ἠρώτηςα οὖν ἐγὼ καὶ ἐν τοῖς κ. τ. λ. α, καὶ καλὸν κἀγαθὸν ὁμολογῶ εἶναι: ἆρ' οὖν καὶ ἐν τοῖς κ. τ. λ. β. — 287, 21. ὠφελιμώτατα εἶναι μέτρια α, τὰ μέτρια μάλιςτα ὠφελεῖν β. — 293, 22 οὔκ· ἀλλὰ ταύτην α, οὐκ ἄλλην β. — 294, 13. — 295, 17 etc.) vehementer inter se discrepant, ξ semper cum β facit. Idem de Euthydemo valet (cfr. 422, 1. 423, 8. 432, 12. 443, 15.) et de Philebo, in quo p. 246, 12 (64, B) β et ξ eandem habent lacunam. In Gorgia denique codices ΣΥ (= fam. ξ), cum quibus in priore huius dialogi parte (usque ad paginam fere sexagesimam secundam) Vaticanus Δ facit permultas habent lectiones proprias, plerasque illas suo iure ab omnibus editoribus spretas, nonnullas autem (ut 98, 12 (492, B) ἐπεί γε οἷς ξ, ἐπεὶ θεοῖς αβ. — 99, 20 (492, E) εἶεν ξ, εἰςίν αβ. — 136, 4 (509, C) τοῦ μὴ ξ, ἑτοίμη αβ.) ita comparatas, ut eas contra familiarum α et β auctoritatem recipere nemo dubitaverit. Non solum ordo igitur, quem Thrasyllus instituit, relictus, sed etiam ratio, qua lectiones in familia ξ inventae cum duabus reliquis familiis vel consentiant vel non consentiant, suspicionem movent non omnium dialogorum lectiones eiusdem archetypi auctoritate niti. Itaque codicis contaminati Σ totiusque familiae ξ fidem magni aestimare non poterit, qui ad certas normas Platonem edere voluerit[1]). Possumus autem eius auxilio eo facilius carere, cum accurata lectionum discrepantium observatio doceat perraros esse locos, in quibus, quod verum videatur, hac familia sola sit traditum. Si vero, quae genuina videtur scriptura, non hac tantum sed altera utra quoque reliquarum duarum tradatur, huius potius auctoritate eam recipiemus, quam tertiae (ξ). Et quoniam tertiam vel in apertissimis vitiis cum altera illarum consentire vidimus, ne eam quidem ei auctoritatem concedere possumus, ut eius, quacum consentit, auctoritatem augeat. Non igitur, nisi si in familiis α et β peccatum esse manifesto appareat ad tertiam refugiendum est videndumque, si forte verum vel veri vestigia in ea deprehendi possint.

Postquam familiam ξ minoris esse reliquis duabus gravitatis, demonstravimus, inquirendum est, quae sit harum auctoritas. In utriusque vero familiae codicibus plerisque, maxime iu vetustioribus, ordinis, quem Thrasyllus proposuit, aut nulla aut exigua mutatio facta est; utraque igitur ea, quam de tertia protulimus, suspicione vacat. Itaque videndum, num aliae sint causae, cur alteram alteri praeferendam esse censeamus. Quoniam autem duplex, cum de codi-

1) Saepius partem dialogorum in codicem Σ et familiae ξ archetypum ex familiae α, aliam ex familiae β libro transcriptum esse demonstrari posse mihi visum est, saepiusque in hanc rem inquisivi. Certum autem atque exploratum de hac re non habeo.

cum fide agitur, existit quaestio altera, qua diligentia utriusque familiae codices collati archetyporum suorum verba referant, altera, quanti ipsorum archetyporum auctoritas sit aestimanda, cur familiam α alteri anteponamus, causa in eo videtur posita esse, quod archetypi eius lectiones melius ad nos pervenisse videntur, quam alterius. Habemus enim familiae α codicem saeculo IX (anno 896) conscriptum, familiae β autem saeculo duodecimo vetustiores superesse non videntur. Quominus autem, cum archetypi α certiorem ad nos pervenisse notitiam concedamus, eos, qui alterius lectiones nobis tradunt, contemnamus, eo prohibemur, quod nonnumquam in verbis scriptorum bene conservandis inter saeculi IX et XII codices nihil paene interesse et aliis testimoniis cognitum et in ipsis Platonis operibus Tubingensis exemplo nuper a M. Schanzio probatum est, qui tantum huic codici saeculo fere XII scripto tribuit, ut, si a Bodleiano dissentiat, utri obsequendum sit, diiudicare dubitet (cfr. Nov. Comm. Platon. p. 151). Praeterea autem non spernendos esse libros familiae β ipsorum lectionibus probatur, ut e nonnullis, quas iam allaturi sumus, satis cognoscitur.

Est in libris nullum vitiorum genus frequentius, quam illud, ut formas Atticarum proprias scribae submoveant, quibus ipsi utuntur, inferant. Quo vitio multis locis, ubi ceteri sunt inquinati, quod careat, Bodleianus recte laudatur. Sed non neglegendum est, neque deesse locos, in quibus ille ceteris non minus depravatus sit, neque quibus ipse recentiorum formis sit maculatus, antiquiores servaverint alii. Cuius rei e familiae β codicibus haec afferam exempla.

Politic. 271, D (277, 22) νομῆϲ pro νομεῖϲ contra ceteros servarunt ΓΛBCH pr. F Flor. a b c (= fam. β). — Symp. 178, B (380, 17) γονῆϲ cum 𝔄Δwt servarunt ΓF Flor. a. — Phaedon. 96, D (84, 7) contractam formam ὀϲτοῖϲ serv. CEHIL Florr. abc im Augustanus Fischeri. (Ba Bekk. non collatus, Stallb. de eo tacet, 𝔄: ὀϲτέοιϲ (superscr. οῖϲ), Tub. ὀϲτέοιϲ. Schanz N. C. Pl. p. 147.), 98, C (88, 2 et 6) ὀϲτῶν ΓΛCEHIL Florr. abcim et Parisinus Stallb. (= B. Bekk.) ὀϲτέων fam. α (et ξ), 96, D (84, 7) et 98, C (88, 3) ὀϲτᾶ β cum 𝔄Π Tub., eandem formam omnes 99, A. (88, 18). — Atticorum formam ἦ pro ἦν cum Bodleiano servavit Flor. b (in accentu peccans: ἥ) et complures eiusdem familiae Symp. 173, A (370, 9) et Paris. B Theaet. 155, C, vel contra Bodleianum Phaedon. 99, A (89, 3) adstipulantibus ΛI pr. ΓE; eandem formam Protg. 310, E Florr. a c o retinuerunt. — Duobus locis forma ἔφηϲ, quam 𝔄 praebet, familiae β auctoritate expellenda est: Alc. I, 301, 8 (104, D), ubi 𝔄 solus ὡϲ ἔφηϲ pro ὡϲ φήϲ, et Protg. 201, 4 (337, A), ubi 𝔄 solus ἔφηϲ pro ἔφη habet. Adde Parm. 6, 15 (128, A), ubi ἓν ἔφηϲ in 𝔄ΔΠ (et DR codicibus Procli commentaria continentibus) pro ἓν φήϲ legitur. ἔφηϲ praeterea legitur Gorg. 43, 22 (466, E): δύναϲθαι ἔφηϲ ἀγαθὸν, ubi facili et probabili coniectura Hirschig

ἔφησθ' ἀγαθὸν scripsit, cfr. Alc. I, 311, 12 ubi Δ οἶς pro οἶσθ' habet; Phileb. 163, 6 (26, B): ἀποκναῖς ἔφης αὐτὴν 𝔄ΠBCH Florr. b i, ἀπυκνᾶς ΓΔFw pr. E Florr. a c, unde iam diu ἀποκναῖσαι φῂς correctum est; Jo. 191, 13 (539, E): Οὐ σύ γε ἔφης, quod eodem iure, quo pro ὥστ' ἔφης. Isocr. XI, 7 Bekkerus ὥστε φῂς et pro τὸν δ' ἔφης Aeschyl. Agam. 1581 Pauwius τόν δε φῂς scripserunt, in γε φῂς mutandum arbitror. De Euthyd. 293, C cfr. editores.

Futuri verbi προθυμοῦμαι formam medialem, quae omnium consensu probatur Meno. 74 B, Alcib. I, 131 D, Alc. II, 146 D, cfr. συμπροθυμήσομαι Euthyphr. 11 E, servat fam. *β*: Phaedon. 91, A (73, 1) contra 𝔄Π Tub., atque 115, C (122, 3) contra 𝔄ΠΦG (= fam. *α*) et Υ Zitt. (= ξ) et Γ, qui προθυμηθησόμεθα Bekkero probante, et προθυμηθήσομαι Bekkero improbante habent. (Contra Lach. 200, D (297, 20) συμπροθυμήσομαι *α* ξυμπροθυμηθήσομαι *β*· quod nemo recepit.) Eodem modo φοβήσομαι Apol. 29, B (114, 20), contra ΦDS corr. Π Flor. d e g h. Vind. 1, 4 et Vatic. Stallb. (= Δ Bekk.) cum 𝔄 (si Gaisfordii silentio fides habenda est) tuetur familia *β*. Minime improbaverim, si quis horum verborum formas passivas contra codicum auctoritatem et sine certis veterum Atticistarum testimoniis delere cum Frankio (lect. Aeschin. p. 458) temerarium putet, in Platone autem non facile quemquam eas tuiturum puto, quoties altera duarum (vel duabus trium) familiarum medialem formam confirmatam videat.

Phaedr. 258, B (63, 5) ἐξαλιφῇ 𝔄ΔG pr. Π, reliqui formam, qua Plato omnibus aliis locis utitur, ἐξαλειφθῇ habent, quod probavit Cobet Nov. Lect. p. 404[1]). Protg. 328, D (185, 13) πεπαυσμένος 𝔄Θ pro πεπαυμένος; 329, A (186, 4) βυβλία 𝔄Θ Vindob. 54, et ex altera fam. Flor. a pro βιβλία. Politic. 293, A (324, 20) καίοντες 𝔄ΔΠ pro κάοντες (eodem modo peccat fam. *β* 335, 5) etc. His similibusque familiae *β* lectionibus ne non maiorem quam bonarum coniecturarum fidem esse quis dicat, non vereor. Talia enim in libros non consilio aut errore scribarum inferuntur, sed e communi Atticarum formarum ruina casu quodam sunt conservata.

Quamquam igitur Bodleianum, cum omnium qui supersunt longe vetustissimus sit, magna esse auctoritate longe abest, ut negemus, tanta tamen eum esse, ut eo usi familiae *β* auxilio carere possimus, concedere non possumus, nisi archetypum quoque eius totiusque familiae *α* praestantiorem fuisse demonstratur, quam eum, ex quo familia *β* originem duxit. Hanc alteram, quam diximus, quaestionem facile intellegitur diiudicari non posse nisi ita, ut de codicum cognatione et auctoritate in universum disputandi fine facto singulas duarum familiarum lectiones inter se comparare instituamus. Quod

---

1) W. Veitch, greec verbs irreg. aud def. (Oxf. 1871) p. 38: „we have some misgiving about ἐξαλιφῇ".

antequam faciamus, non supervacaneum esse videtur eam, quam plerique nunc sequuntur, de arte critica in Platone recte exercenda sententiam paucis commemorare.

Codicem Bodleianum, cum omnium vetustissimus sit, omnium optimum esse persuasum habent, e ceterorum autem numero quo quisque rarius ab eo discrepat, eo meliorem iudicant. Ita nuper Tubingensis praestantiam demonstraturus M. Schanz satis fecisse sibi visus est, si quantopere cum Bodleiano consentiret demonstrasset. Quam rationem si constanter sequi voluissent, eo fere essent perducti, ut vel recentissimum et deterrimum generis α librum (cfr. e. g. Stallb. ad Cratyl. 387 C: „Parisinorum optimus G“!!) omnibus alterius anteponere, et si quis forte codicum familiae β ex alterius libro esset correctus, hunc ceteris eiusdem gregis non interpolatis meliorem existimare deberent. Cum igitur Bodleianum optimum esse iis constare visum sit, eum prae ceteris sequendum esse censuerunt. Quod cum iam I. Bekker fecisset, multo constantius Turicenses et C. F. Hermann fecerunt, sed eos omnes, qui nuper Platonem edere instituit M. Schanz inconstantiae arguit. Is enim ei, qui Platonem edere vellet hanc legem proposuit (Praef. ad Euthyd. p. X) „Codicum B (i. e. Bodleiani) et (huius propinquissimi Vaticani) Θ vestigiis summa constantia ita tibi insistendum est, ut eorum corrupta verba malis corrigere, quam librorum deteriorum lectiones arripere“. Quam legem ita est secutus, ut, si Bodleianum omnium esse archetypum demonstratum esset, plus ei tribui vix ac ne vix quidem posset. Quod quidem si omnes codices nobis traditi ad unam familiam pertinerent minus improbandum esset, — vetustissimo enim exemplari id tribuere, ut archetypi verba recentioribus eiusdem familiae integrius servasse, putetur, non sine certis causis negaveris — nunc vero, cum libros ex archetypo, ab illo, ex quo familia α originem duxit, diverso, ortos superesse constet, minime probari potest. Cum enim qui libros scriberent et archetyporum vitia propagasse et nova — nam vel diligentissimum scribam, ὃς δὴ τῶν δημιουργῶν σπανιώτατος ἐν ἀνθρώποις γίγνεται, hominem fuisse memores esse debemus — addidisse consentaneum sit, ne generis α quidem archetypum, nec eius apographa, nec Bodleianum [sive eum ex archetypo ipso, sive ex eius apographo sive ex apographi apographo ortum putabimus] propriis suis vitiis adspersos esse negabimus. Quae vitia ut certa ratione sanare possimus, percommode accidit, ut altera (et tertia) familia nobis superstes sit, quae, quamvis ne ipsa quidem propriis suis mendis careat, iis tamen, quibus familia α affecta est, plerumque vacat. Ac non solum cum lectionem aliquo modo vitiosam familiam α praebere ultro appareat, quale sit mendum, ex altera discere possumus, sed saepissime etiam mendum omnino in fam. α esse ex eo tantum intellegimus, quod aliam lectionem familiam β atque α praebere videmus. Cum enim altera tantum a Platone profecta esse possit, quaerendum est utra genuina putanda sit. Quam

quaestionem diiudicaturi si quam rationem sive ex sententia loci sive ex Atticorum vel Platonis dicendi genere sive ex artis palaeographicae rationibus petitam afferre possumus, qua alteram utram probemns, ei est obsequendum. Nam ut contra has rationes nllam lectionem recipere audeamus, neqne codicis ullius superstitis neqne familiarum archetyporum auctoritas satis est firma. Mittamus igitur lusus ingenii tales, qualis est, nt uno exemplo defungar, ille M. Schanzii Nov. Comm. Pl. p. 137, ubi ad Phaedonis locum, qui legitur p. 82 C (55, 5) ἀλλὰ τούτων ἕνεκα οἱ ὀρθῶϲ φιλοϲοφοῦντεϲ ἀπέχονται τῶν κατὰ τὸ ϲῶμα ἐπιθυμιῶν ἁπαϲῶν καὶ καρτεροῦϲι καὶ οὐ παραδιδόαϲιν αὐταῖϲ αὑτοὺϲ κτλ. haec adnotat: „Cl. (= Bodleianus) (I, m.) habet φιλοϲοφοῦντεϲ ἔχονται. ἀπ add. m. rec. Tub. ἔχονται in textu, ἢ ἀπ in mg. Vide, ne ἔχονται sufficiat. Nam cum dicatur ἔχει τοὺϲ πολεμίουϲ τῆϲ εἰϲ τὸ πρόϲθεν προόδου (Xen. Cyr. 7. 1. 36, Kr. 47, 13.), non intellego, cur non debeat dici οἱ πολέμιοι τῆϲ εἰϲ τὸ πρόϲθεν προόδου ἔχονται cfr. Herod. 6, 85 οἱ Αἰγινῆται ἔϲχοντο τῆϲ τιμωρίηϲ. Noli haerere, quod subsequitur ἀπέχονται, nam p. 107 (?) de hoc usu disputavimus etc." Tantam igitur Bodleiano et Tubingensi tribuit auctoritatem, nt eorum scriptura confisns ἔχεϲθαι τῶν ἐπιθυμιῶν idem significare atque ἀπέχεϲθαι τῶν ἐπιθυμιῶν dicere non dubitet. Protulit ille quidem exemplum huius significationis ex Herodoto[1]) petitum, nec, si afferre voluisset, exempla e poetis et τῆϲ κοινῆϲ scriptoribus defuissent. Quibus non opus esse ipse perspexisse videtur, si quid enim probare volnisset alterum exemplum afferre debebat, qno idem verbum et esse et non esse et facere et non facere et petere et fugere in Atticorum lingua significare posse demonstaret. Ceternm vitia commemorato non dissimilia non raro in familiae α codicibns invenimus cfr. Cratyl. 110, 17, ubi ὅμοιον pro ἀνόμοιον praebent Δ et pr. 𝔄 pr. Π, Euthyphr. 358, 17 (5, D) ubi ὁϲιότητα pro ἀνοϲιότητα legitnr in 𝔄ΓΠD Vindol. 1 (Δ non coll.), Parm. 32, 1 (140, E), ubi ἰϲότητοϲ (sic Gaisf.) 𝔄ΔΠ pro ἀνιϲότητοϲ et 46, 14., ubi iidem et D τῷ ὁμοίῳ pro τῷ ἀνομοίῳ habent. — Mittamus, ut aliam quoqne rem tangam, codicis Bodl. auctoritate abusi, Atticis futuri cum particula ἂν coniunctionem obtrudere. Nam e certorum, quae M. Schanz (ad Euthyd. p. 274, E.) putat huius structurae exemplorum nnmero generis β auctoritate eximendi sunt: Crito 53, C (166, 3), ubi ἂν om. fam. β, add. ΠΨDS Tubing. Florr. dh. Vindobb. 1, 6 (= Φ) 7 Vatic. (= Δ) et, ut videtur, Bodleianus. Euthydem. l. l. (400, 10) ubi κάλλιϲτ' ἂν προτρέψετε 𝔄Γtr, Parisini B pr. m. Vindob. 1, προτρέψητε Cwye Flor. aco praebent, in Flor. b autem, generis β vetustissimo, προτρέψατε legitur, unde

1) Herod. VII, 169 legitur ἔϲχοντο τῆϲ τιμωρίηϲ scil. οἱ Κρῆτεϲ, VI, 85 legitur οἱ Αἰγινῆται ἔϲχοντο τῆϲ ἀγωγῆϲ. οἱ Αἰγινῆται ἔϲχοντο τῆϲ τιμωρίηϲ legitur Steph. thes III, 2631 C!

προτρέψαιτε defendi recte adnotat Stallb. in ed. Weigeliana (De ε et αι in Bodleiano permutatione cfr. e. g. Lys. III, 13 Ἐξωνέως pro Αἰξωνέως)[1]. Desinamus denique, ut ad rem redeamus, ceteros omnes prae Bodleiano duobusque vel tribus ei proximis ut deteriores contemnere. Duae praeter Ξ exstant codicum familiae, et utriusque et deteriores et meliores codices supersunt. Illos neglegere possumus et debemus, his ad utriusque archetypi verba, quantum fieri potest, restituenda utendum est. — Sed iam ad eam, quam supra de horum duorum archetyporum auctoritate proposuimus quaestionem, revertamur singulasque, quae invenimus, duarum familiarum lectiones inter se conferre incipiamus.

Atque ut exemplo plano et perspicuo qualis esset earum dissensio cognosci posset, primum omnem, quae in initio Cratyli (p. 1—50 Bekk.) invenitur, lectionum discrepantiam ante oculos ponere non inutile duxi. Nec vero omnes accuratius tractare, nec nisi ex initio Cratyli omnes enumerare necessarium putavi. Quoniam enim non omnia vitiorum genera ad auctoritatem codicum recte aestimandam pariter valent, ea accuratius tractasse satis est, qua gravioris sunt momenti. Praetermittemus igitur inde a p. 51 Bekk. eos locos, in quibus altera lectio ex iis, quae Plato scripsit, scribarum errore videtur orta esse, eosque tantum tractabimus, in quibus sciolorum coniectura aliquid a Platone non profectum illatum esse demonstrari posse videatur.

Collati sunt ad Cratylum codices familiae

α: 𝔄ΔΠG Flor. d.
β: ΓΛBCEFHIXlm Florr. a b c i Darmst.
γ: ΣΥ (Ξ) Zittav.[2]

Legimus igitur

Bekk. pag.	in fama. α.	in fam. β.
3, 10	εἰ αὐτῷ πότερον Κράτυλος τῇ ἀληθείᾳ ὄνομα ἔστιν ἢ οὔ;	εἰ αὐτῷ Κράτυλος τῇ ἀληθείᾳ ὄνομα;
3, 11	αὐτῷ γε τοῦτο ὄνομα εἶναι addunt familiae α deteriores et 𝔄Π in mg.	om. β seclus. Stallb. Turicc. Herm.
3, 12	ἔφην ἐγώ[3]) probb. editt.	ἔφην

1) De loco, qui e Schanzii certis restat Resp. X, 615, D. cfr. H. Sauppe ad Lycurg. p. 97 et Jackson Journ. of Philol. IV, 148.

2) Familiam Ξ in Cratylo fere semper cum α facere iam commemoravimus.

3) eodem modo pronomen ἐγώ in initio Protagorae (311, B; 153, 6.) ad ἔφην addunt 𝔄ΓΘΞ Vindob. 1, Phaedonis (57, A; 3, 6.) 𝔄Δs Flor. d. ad ἀκούσαιμι, atque Parmenidis (126; 4, 1.) codices DQR Procli commentaria continentes ad εἶπον. Schanz N.C.Pl. p. 155 Bodleiani in Phaedonis loco scripturam defendere studuit. Nihil autem exemplis ab eo prolatis probari potest, nisi, id quod nemo nescit, ἔγωγε addi, si qui loquitur alii sese opponat. Cui autem in Phaed. Echecrates, in Crat. Hermogenes, in Prot. Socrates se opponat, non video.

In his versibus familiam α interpolatam esse negari non potest nec negarunt editores. Tamen, cum voces πότερον (deleto εἰ) et ἔςτιν ἢ οὔ et ἐγώ in textum receperunt plus ei tribuendum esse, censuerunt quam alteri, quam Platonis verba integra servasse cur negemus, nihil omnino causae est. Bodleiani praestantiam in locis ita comparatis, ubi non de singulorum librorum sed de duorum generum archetyporum scriptura agitur, afferre non possumus.

4, 7	ἔχειν add. α et, si Bekkeri silentio fides, BCEF.	om ΛΗΙΧ. Florr. a b c i probb. Stallb. Turr. Herm.
4, 13	ἀκηκόει 𝔄 ἀκηκόειν ΔG pr. Π.	ἠκηκόειν
4, 16	ἐκώλυςε	ἐκώλυε probb. editt.
5, 2	ἑκάςτοτε add.	om.
5, 10	καὶ om.	add. prob. Bekk.
5, 11	οὐδὲν ἧττον τὸ ὕςτερον ὀρθῶς ἔχειν τοῦ προτέρου, ὥςπερ τοῖς οἰκέταις ἡμεῖς μετατιθέμεθα οὐδὲν ἧττον τοῦτ' εἶναι ὀρθὸν τὸ μετατιθὲν τοῦ προτέρου κειμένου	οὐδὲν ἧττον τὸ ὕςτερον ὀρθῶς ἔχειν τοῦ προτέρου, ὥςπερ τοῖς οἰκέταις ἡμεῖς μετατιθέμεθα (De Florr. b. i. Darmst. quod apud Stallb. legitur, dubito, num recte sese habeat.)

familiae α scripturam, cum ita ut est retineri non posse Hermannus perspexisset, sanare sibi visus est εἶ post ὥςπερ addito. At non, quemadmodum, si servorum nomina commutamus, commutata non minus prioribus recta esse mihi videntur, sed, quemadmodum commutata non minus recta sunt, loci sententia postulat. Alii fortasse aliter hunc locum sanabunt (Baiter verba οὐδὲν ἧττον τὸ ὕςτερον ὀρθῶς ἔχειν τοῦ προτέρου deleri vult, quod non improbat H. Schmidt Cratylus p. 14); cur autem coniecturis locum tentamus, quem familiae β codices plerique sanum atque integrum praebent? Qui enim praeiudicati nihil afferens duarum familiarum lectiones comparat, quod in familia α additur, nihil nisi foedissimum lectoris ad voces ὥςπερ τοῖς οἰκέταις ἡμεῖς μετατιθέμεθα additamentum esse non dubito, quin iudicet, quod qui familiae α archetypum scripsit, recepit.

5, 21	θῇ fam. α et Florr. a c (B?)	φῇς ΓΛΙΧlm, pr. F, Florr. b i
5, 21	καλεῖν	καλεῖ
5, 21	ἔςτιν add.	om.
6, 21	ὅλος μὲν	μὲν ὅλος
7, 7	τὸ ὄνομα	τοῦτο (τοῦτο ὄνομα Γlm corr. ΛΧ)

Utrum a Platone sit profectum, utrum scioli inventum — nam de mero scribarum errore h. l. cogitandum non est — si diiudicare volumus, recordemur, non eam esse sciolorum consuetudinem, ut pro

3 [Schanzius Studien p. 56 pro εἰ αὐτῷ coniecit ἐπ' αὐτῷ, quod a Platonis dicendi usu abhorret. Plato dixit τοῦτ' ἔςτιν ἑκάςτῳ ὄνομα — οὐκοῦν coί γε . . ὄνομα Ἑρμογένης — οὔ φηςι coι Ἑρμογένη ὄνομα εἶναι etc., ἐπ' αὐτῷ ἔςτιν ὄνομα non dixit.]

substantivis, de quorum significatione dubii esse non poterant, pronomina ponerent; sed, ubi in pronomen incurrerunt, quod pro quo nomine positum esset, non statim intellegerent, non raro factum est ut cum feliciter, quod loci sententia poscebat aut poscere iis videbatur substantivum repperissent, hoc pronomini adscriberent ne, ut ipsi, ita alii in eo loco haererent. Praeterea autem ne τὸ ὄνομα genuinam esse lectionem putemus, prohibet, quod sententiarum nexus non τὸ ὄνομα sed τὸ cμικρότατον μόριον huius enuntiationis subiectum requirere videtur. Nam primum si τὸ ὄνομα legimus, quod sequitur Ἀληθές γε ὡς φῄς aptum non est. Nihil enim Hermogenes dixerat nisi vel minimas partes verae orationis veras esse, et minimam orationis partem esse ὄνομα. Nondum autem dixerat ὄνομα ἀληθές esse, quod postea demum (vers. 14) colligitur. Accedit, quod in interrogatione simillima atque ἐκ παραλλήλου posita τὸ δὲ τοῦ ψευδοῦς μόριον οὐ ψεῦδος; invenimus non τὸ τοῦ ψευδοῦς ὄνομα. Itaque qui familiae α lectionem, quae non solum per se maiorem interpolationis suspicionem moveat, sed ne apta quidem videatur, alteri praetulerunt, non recte videntur iudicasse. — Non dissimilis est ratio loci Protg. 342, B (211, 7), ubi ad verba ἡγούμενοι εἰ γνωcθεῖεν ᾧ περίειcιν πάνταc τοῦτο ἀcκήcειν, in fam. α additur τὴν cοφίαν. Hermann (vol. III, p. XIII.) ad hunc locum adnotat: „τὴν cοφίαν post ἀcκήcειν ex Oxon. adjeci, quod etsi in alio codice interpretamenti suspicionem praebiturum sit, in hoc adeo non spernendum est, ut haud sciam, an acumen loci repetito vocabulo, in quo omnis eius ironia inest, etiam augeatur“. Quid autem unius cuiusdam codicis auctoritatem afferimus, ubi de duorum generum archetyporum scriptura agitur? An ex eo, quod forte alterius generis vetustum est exemplar superstes, archetypum quoque eius alterius meliorem fuisse colligi potest? Quod cum non possit, restat, ut de eorum auctoritate ex scripturarum quas praebent natura iudicemus. Quid vero tum de vocibus a fam. α additis a β omissis statuendum sit, a Bekk. Stallb. Turice. (et ex ipsa Hermanni adnotatione) discere possumus. Quod Sauppe quoque verba τὴν cοφίαν retinuit, miramur; at non raro vidimus homines doctos omnium archetypum interpolatum esse concedere, in Bodleiano autem vel generis α archetypo interpretamentum inesse acerrime negare.

7, 12	ψευδοῦc α	ψεύδουc
7, 20	φῇ (Bekk. comm.: φῇ) τιc	τιc φῇ
8, 1	ἰδίᾳ ἑκάcταιc ἐνίοιc ἐπὶ	ἰδίᾳ ἐπὶ

Hermann contra Bodleiani auctoritatem ἐνίοιc expulit dittographia, „cuius alia quoque passim in hoc dialogo vestigia apparent“, ortum, ἑκάcταιc retinuit. Hoc quoque loco igitur familiae α, quam interpolatam esse non negat, plus tribuit quam familiae β, contra quam nihil nisi Bodleiani vetustatem afferre licet. Plato certe ἰδίᾳ ἑκάcταιc non dixit, sed si haec verba Platonis essent, ἰδίᾳ ἑκάcτῃ scri-

bendum esset. Ut autem h. l. ἑκάσταις ita ἑκάστοτε p. 5, 2 (384, C) in fam. α et Phaedon. 41, 3 (75, D) in omnium archetypo videtur additum esse.

8, 4 εἰδῶμεν male (εἰδῶμεν 𝔄)	ἴδωμεν (contra: 46, 14)
8, 8 οἷα μὲν ἂν ἐμοὶ φαίνηται τὰ πράγματα εἶναι α	om. β εἶναι

Verbum substantivum retinuerunt editores. Male, ut ex Theaeteti loco ab editoribus laudato (152, A) apparet: οὐκοῦν οὕτω πως λέγει, ὡς οἷα μὲν ἕκαστα ἐμοὶ φαίνεται, τοιαῦτα μὲν ἔστιν ἐμοί· οἷα δὲ σοί, τοιαῦτα δὲ αὖ σοί κτλ. Non οἷά τινι ἕκαστα φαίνεται εἶναι sed οἷά τινι φαίνεται, τοιαῦτα εἶναι αὐτῷ dixerat Protagoras. Itaque recte fecerunt Schleiermacher et Müller, qui verbum substantivum in versione omiserunt.

8, 9 τοιάδε	τοιαῦτα δέ σοι

editores post Heindorfium τοιαῦτα δ' αὖ σοι ex Gudiano, codice coniecturis iisque interdum non ita malis abundante, receperunt. — Contra τοιαῦτα male pro τοιάδε fam. α. Parm. 10, 20 (130, B).

8, 10 αὐτὰ	ἅττα (contra Am. 288, 20)
8, 16 ταὐτὸ	αὐτὸ probb. editt.
8, 20 πάνυ χρηστοί οὔ πώ σοι ἔδοξαν εἶναι ἄνθρωποι	om. ἄνθρωποι
9, 7 οἷόντε οὖν ἐστίν	om. ἐστίν
9, 9 φρονίμους εἶναι	om. εἶναι
9, 23 πᾶσι πάντα	πάντα πᾶσι
10, 1 μήτε ἑκάστῳ ἰδίᾳ ἕκαστον τῶν ὄντων ἐστί	om. τῶν ὄντων ἐστί

quod ad sententiam attinet nihil interest, utram lectionem a Platone profectam putemus, quod ad sermonis elegantiam, verbis illis a familia α additis facile carebimus. Nec deesse videtur causa, qua ex interpolatione orta illa esse probari videatur. Cum enim paulo post (p. 10, 16) verba τῶν ὄντων in fam. β legantur, ubi α iis careat, suspicio oritur in margine omnium nostrorum archetypo ea adscripta esse indeque diversis locis in textum pervenisse. ὄντων male addunt α Ξ Phaedo 100, A (91, 2). Verbum substantivum praeterea in fam. α hoc loco, ut saepius, (cfr. supra 9, 7 et 9, 9) additum.

10, 5 ἀλλὰ καθ'	ἀλλὰ καὶ καθ' male
10, 7 ἔχειν add.	om.
10, 16 τμητέον	τμητεόν τῶν ὄντων cfr. ad 10, 1.
11, 17 ὀνομάζοντες	καὶ διονομάζοντες
11, 21 πρᾶξις	πρᾶξίς τις probb. Bekk. Stallb.
13, 5 περὶ τρυπάνου α et BCEFH	περὶ τοῦ τρυπάνου altera familiae β pars: ΛIΧ Flor. b.
13, 9 ποιοῖμεν	ποιοῦμεν probb. editt.

14, 2	ἔςτιν add. (*at* 𝔄 *supra versum*)	om. probb. Turr. Herm.
14, 5	ὅταν τῷ τρυπάνῳ χρῆται add.	om. (homoiotel.)
14, 8	ὁ τὴν τέχνην ἔχων [𝔄 haec verba *in mg.* a manu antiqua Schanz Stud. p. 57]	om. ἔχων probb. Bekk. Stallb. Turr. et Schanz l. l.
14, 15	ἆρ οὐχὶ ὁ νόμος δοκεῖ coι εἶναι ὁ παραδιδοὺς αὐτά;	om. εἶναι
14, 25	οὐκ ἄρα παντός ἀνδρὸς ὦ Ε. ὄνομα θέςθαι ἐςτίν	om. ἐςτίν
15, 2	ὃς δὴ τῶν δημιουργῶν cπανιώτατος ἐν ἀνθρώποις γίγνεται	om. ἐν
15, 7	ὁ πεφύκει	ὁ ἐπεφύκει, utrumque male.
15, 9	δαὶ	δὲ
15, 14	οὐκοῦν — 16 δοκεῖ om. (homoiotel.)	
16, 1	τὸ φύςει ἑκάςτῳ πεφυκός	om. τὸ
16, 2	ἐξ οὗ ἂν ποιῇ τὸ ἔργον	om. τὸ ἔργον
16, 20	οὐδὲ	•om. δὲ cfr. 52, 16.
16, 20	εἰς τὸν αὐτὸν cίδηρον	om. αὐτὸν (homoiot.?)
16, 22	ἕως τὴν αὐτὴν ἰδέαν ἀποδιδῷ	ἕως ἂν τ. ἀ. ἰ. ἀ. probb. editt.
17, 5		τοῖς om. ΓΛCΙΧ Fl. b i.
17, 12	ὁ χρηςόμενος ὑφαντής	ὁ χρηςόμενος, ὁ ὑφαντής probb. Bekk. Stallb. Turicc.
17, 16	ἐπίςταται τῷ ἀνεργαζομένῳ male	ἐπίςταιτο ἂν ἐργαζομένῳ
19, 3	αὐτοῦ τό εἶδος	αὐτοῦ τε εἶδος
19, 8	πειςθήςεςθαί coι	πείθεςθαί cε
19, 11	ἀλλ' ἐπελάθου γε ὧν ὀλίγον πρότερον ἔλεγον	ἀλλ' ἐπελάθου· ὀλίγον γὰρ πρότερον ἔ. in ΓΕΩΝ vel ΓΩΝ offendisse videtur qui archetypum *β* scripsit.
19, 19	αὖ ἔςτιν	ἄν ἐςτιν
21, 16	κατ' ἐμέ τε καὶ cὲ (𝔄?)	om. τε
22, 17	οὐκοῦν	οὐκ αὖ
24, 8	ἀλλ' ὃ ἐὰν	ἄλλο ἐὰν
24, 9	πολλὰ	τἆλλα probb. editt.
24, 15	οὐδ' εἰ	ἢ probb. Bekk. Stallb.
25, 19	προςιόντων male	προςόντων
26, 8	τι ἐπικοινωνεῖ	τι κοινωνεῖ (B?)
28, 2	ἐπιτιθείς	ἐπιθείς cfr. 93, 5 τιθέμενος *α* θέμενος *β*
28, 6	ἀτειρὰ 𝔄ΔG male	ἀτηρὰ
28, 12	ἀτειρές (ἀτειρεὺς Π)	ἀτηρές male
28, 13	ἄτρεςτον	ἄτρεπτον
28, 13	αὐτῷ τό ὄνομα κεῖται	αὐτὸ τ. ο. κ. cfr. 29, 13
28, 15	τὸ ὄνομα plerique	τοὔνομα (cum Δ Flor. d)

28, 21	ὁ ὅϲηϲ αὐτῶι δυϲτυχίαϲ ἐνεπίμπλη τὸ ἐγγὺϲ κτλ., in mg. ῖ πίμπλη 𝔄 (Gaisf.), αὐτῷ δ. το ἐνεπίμπλη ceteri	αὐτῷ δ. ἐνεπίμπλητο pr. ΒΓΛΙΧ Florr. a (pr.) b (pr.) c (pr.) Darmst. ἐνεπίμπλατο ceteri
29, 4	αὐτὸν (cum Flor. b Darmst.)	αὐτῶν (cum Δ)
29, 9	θαυμαϲτῶϲ ὡϲ	θαυμαϲτὴ ὡϲ probb. Bekk. Stallb.
29, 13	τούτῳ τὸ ὄνομα	τοῦτο τὸ ὄνομα
29, 17	δὲ add.	om.
30, 5	Ζηνί (𝔄?) cum Flor. b c Palat.	τῷ Ζηνί reliqui (omnes??)
30, 16	ἐπαυόμην cum ΛΙΧlm et Flor. b i	ἐπαυϲάμην altera familiae β pars
30, 18	ταύτηϲ εἴ τι	ταυτηϲί τί probb. editt.
31, 15	ἂν add.	om. male, cfr. 16, 22
31, 18	ἀρξώμεθα	ἀρξόμεθα
32, 2	ἐπ ὁμωνυμίαϲ (ὁμωνυμίαϲ fam. ξ) probb. Turr. Herm.	ἐπωνυμίαϲ probb. Bekk. Stallb.

ὁμωνυμίαϲ vocabulum h. l. ferri non potest. Plato enim dicere non vult „qui hominibus nomina imponebant, in iis eligendis eo sunt ducti, quod ὁμώνυμοι erant πρόγονοι, i. e. iisdem nominibus vocabantur, sed eam ob causam, quod hoc vel illo nomine (ἐπωνυμίᾳ) erant nominati. Sic si Διονύϲιοϲ τριϲ in lapidibus scriptum invenimus et ὁμωνύμουϲ hos tres esse et ὁμωνυμίαν iis esse dicere possumus, non item κατὰ προτέρων ὁμωνυμίαν (vel ὁμωνυμίαϲ) tertium esse appellatum. Καθ' ὁμωνυμίαν λεγόμενα quae sint, intellego; quid sit Crinagorae illud εἰϲ δ' ἀνδρῶν ἦλθον ὁμωνυμίην scio; esse autem aliquem καθ' ὁμωνυμίαν τινόϲ appellatum non credo. Praeterea ipsa illa, quam fam. *α* servat, forma ὁμωνυμίαϲ demonstrari videtur, ὁμωνυμίαϲ non esse genuinum. Nam pluralem vix credo defendi posse. In Phaedro quoque (238 C, 24, 10) lector codicis 𝔄 in voce ἐπωνυμίαν offendit, marginique ἐπιθυμίαν adscripsit.

32, 2	ἐνίοιϲ cum parte fam. β	ἐνίοτε altera fam. β pars BCEF Flor. ac
32, 4	Εὐτυχιάδην, nomen adhuc ignotum	Εὐτυχίδην
33, 2	ἔοικε . . . τῇ ἀληθείᾳ	τῷ ἀληθεῖ prob. Bekk.

non veritatis sed veri simile est, quod Plato dixit. Vides, quam facile fieri potuerit, ut ex litteris ΤΩΙΑΛΗΘΕΙΗΟΥΔΕΝ ἀληθείῃ legeret scriba, quo facto articulum substantivo, quod vidisse sibi visus erat, adsimulavit.

34, 20	ἐγώ	ἔγωγε (contra 74, 4)
35, 12	ῥήτορεϲ καὶ δεινοί male	om. καὶ
35, 14	λέγομεν	ἐλέγομεν prob. Bekk.

35, 15 ἐρωτητικοί (𝔄?)	ἐρωτικοί
36, 17 τούτων	τοῦτο
36, 19 ἑνὸς γράμματος τοῦ ἄλφα	om. γράμματος
37, 3 δὲ δή	δὴ probb. Bekk. Stallb.
37, 5 ἔρωμαι	ἔρομαι (B?)
37, 9 σῶμα	σῶμά τι prob. Stallb.
38, 15 ἦ	ἢ
39, 11 οὐδὲν	οὐδὲ
40, 5 εἰ οὖν βούλει	εἰ βούλει οὖν (βούλει οὖν Plato?)
40, 19 κινδυνεύουσι γοῦν	om. γοῦν
41, 1 καταφαίνεται ἡ θέσις τῶν ὀνομάτων τοιούτων τινῶν ἀνθρώπων εἶναι	om. εἶναι
41, 4 ἐσίαν male	ἐσσίαν vel ἐσσίαν plerique, BC ἐστίαν
41, 12 πρώτῃ προθύειν	πρώτῃ θύειν
42, 4 γελοῖον μὲν πάνυ	om. μὲν
42, 18 ἀμφοτέροις ῥευμάτων ὀνόματα θέσθαι	om. ῥευμάτων
42, 19 γένεσίν φησι	om. φησι
42, 22 inter καλλίρροος et καλλίροος libri fluctuant	
43, 1 ἄλλοις male	ἀλλήλοις

Idem vitium in omnium archetypo Charm. 327, 5 (165, E). Contra ἀλλήλοις male pro ἄλλοις in fam. α Protg. 172, 1. (321, B.)

43, 3 φαίνεταί μοι λέγειν male	φαίνῃ τί μοι λέγειν
43, 6 διαττώμενον	διαττόμενον
44, 2 δύο λάβδα	δύο λλ; simili modo saepius discrepant
44, 12 οἱ ἄνθρωποι (𝔄?)	ἄνθρωποι i. e. ἄνθρωποι
44, 15 φοβοῦνται et 17 πεφόβηνται	φοβεῖται et πεφόβηται
44, 17 δ' ἐμοί	δέ μοι
45, 12 εἴπερ μέλλει τῷ μεγίστῳ δεσμῷ	εἴπερ γε HIX Fl. b i. — μεγίστῳ om. ΛΙΧ — τῷ μεγίστῳ τῷ δεσμῷ Flor. b (?)
45, 21 λόγους λέγειν	λέγειν λόγους
45, 22 ὁ θεὸς οὗτος τέλεος	om. οὗτος (B?)
46, 6 δοκεῖ σοι	σοι δοκεῖ
46, 18 Ἄρη	Ἄρην
46, 21 Δημήτηρ . . . διδοῦσα ὡς μήτηρ κεκλῆσθαι	Δ . . . . δ. ὡς μήτηρ Δημήτηρ κεκλῆσθαι

Quid Platonis sit, apparet ex locis 399, C ὀρθῶς ὁ ἄνθρωπος ἄνθρωπος ὠνομάσθη ἀναθρῶν ὃ ὄπωπεν, ubi Stobaei codices recentiores eodem vitio, quo nostro loco familiae α, adspersi alterum

ἄνθρωπος omittunt, Borbonicus[1]) retinet, 410, A ὁ δὲ δὴ ἀὴρ ... ὅτι αἴρει τὰ ἀπὸ τῆς γῆς ἀὴρ κέκληται. Verum iam recepit I. Bekker.

47, 5 φερρεφάττα	φερεφάττα
47, 8 φερσεφόνην	φερεσεφόνην
47, 10 τὴν θεόν	τὴν θεάν
47, 12 φερέπαφα	φερεπάφα
48, 1 κάλλιστα cum altera fam. β parte	κάλλιστον ΛΙΧ Flor. b
48, 5 ὄνομα ἡρμοσμένον male	ὄνομα ἥρμοσεν ἓν ὄν
48, 15 τὰ ante λούτρα om. 𝔄??	
48, 16 ἕν τι ταῦτα	ταῦτα ἕν τι
49, 4 ἁπλῶν	ἁπλοῦν Flor. b i ΓΗΧlm, ἁπλὸν Ι, ἀπλὸν reliqui. Verum esse Ἄπλουν Bergkius Zeitschr. f. Alterth. 1843 p. 23 probavit.
49, 18 οὖ male om. ΔG pr. 𝔄	ἀντὶ τοῦ οὖ ἄλφα recte
49, 19 ἐμβάλλοντες	ἐμβαλόντες probb. editt.
50, 5 ὁμοπολοῦντος male om. pr. 𝔄Δ (archetyp. fam. α?)	
50, 14 Ἄρτεμις δὲ τὸ ἀρτεμὲς φαίνεται καὶ τὸ κόσμιον	om. τὸ ante κόσμιον

Sed ceteras scripturae diversitates omnes enumerare nolo; ex iis quae sequuntur singulas tantum afferam. Ac primum quidem subiungam locos, in quibus Bodleianum interpolatum esse, omnes editores concedunt. 79, 7 (420) ἡ γοῦν οἴησις τούτῳ συμφωνεῖ, οἶσιν γὰρ τῆς ψυχῆς ἐπὶ πᾶν (sic β) πρᾶγμα οἷόν ἐστιν ἕκαστον τῶν ὄντων δηλούσῃ προσέοικεν κτλ. Quae vera est lectio οἶσιν, in nullo nostrorum codicum legitur. Codices fam. β enim praebent εἶσιν vel εἶσι. 𝔄 et Π pr. m. οἴσειν ἴσως, Δ, Π II. man. et ξ solum ἴσως, Π III. man. εἶσιν ἴσως. Quid familiae α archetypus in textu habuerit, erui non potest, postea οἴσειν ἴσως superscriptum est, quae verba aut ambo in textum pervenerunt aut alterum ἴσως. Cum autem v. 7 in familia α interpolationem deprehenderimus, dubito, num in versu proximo ei fidem habere possimus, ubi τὸ πρᾶγμα pro πᾶν πρᾶγμα habet. Alter locus est 107, 16 (433, E), ubi καὶ ἢ pro ἢ scribunt 𝔄Θ, καὶ ἢ Π, quod sensu caret. καὶ in fam. α temere insertum esse ad 35, 12 diximus. Tertius est 94, 10 (427, D), ubi, cum verae lectionis πότερον loco is, qui codicum 𝔄ΔΠ archetypum scripsit πρότερον (cfr. Gorg. 45, 11 πρότερον pro πότερον 𝔄) pinxisset, lector quidam locum sanare tentavit ἃ ante πρότερον interiecto. Quod his locis ab omnibus concessum est, aliis quoque

1) C. Wachsmuthi liberalitate factum est, ut quid in hoc ceterorum archetypo insit, sciam.

locis concedendum esse arbitror. 58, 10 (409, E) ΣΩ εἴ τις ζητοῖ ταῦτα κατὰ τὴν Ἑλληνικὴν φωνήν, ὡς εἰκότως κεῖται, ἀλλὰ μὴ κατ' ἐκείνην, ἐξ ἧς τὸ ὄνομα τυγχάνει ὄν, οἶσθα ὅτι ἀποροῖ ἄν; ΕΡΜ. εἰκότως γε. pro ὡς εἰκότως κεῖται praebet fam. *α* ὡς ἐοικότως κεῖται. Herm. vol. I p. XVIII ad hunc locum adnotat: „Revocavi p. 409, E ἐοικότως pro εἰκότως, quod etsi sententia fere pari tamen vel ideo non debebant B. S. T. recipere, quia mox in responso eadem vox aliorsum refertur, videturque Plato hac ipsa de causa rariorem formam usurpasse, ut non *probabiliter* vel *merito* sed *apposite ad similitudinem* interpretandam esse indicaret." Putat igitur Platonem finxisse Socratem daemonio ni fallor admonitum, providentem fore, ut, si ipse voce εἰκότως usurparet, et si forte accideret, ut εἰκότως respondere Hermogeni placeret, idem verbum bis brevi spatio diversa paulum significatione poneretur. Quod ne quis non intellegeret, Platonem Socrati non vocem εἰκότως tribuisse, sed novum quoddam formasse vocabulum. Vides, quas argutias protulerint, ut quae in Bodleiano invenissent, tuerentur. Tardi sane ingenii sciolus in duplici illo εἰκότως haerere, et, postquam haesit, in interrogatione aliquid mutare vocemque Atticis ignotam inducere poterat, Platonem in talibus non haesisse arbitror, aut si haesisset in responso non in interrogatione alio vocabulo usurum fuisse; non enim interrogantis est ambiguitates evitare, sed respondentis. — 52, 21 (407, C) ... Ἠθονόην μὲν βούλεσθαι προσειπεῖν· παραγαγὼν δὲ ἢ αὐτὸς ἤ τινες ὕστερον ἐπὶ τὸ κάλλιον, ὡς ᾤοντο, Ἀθηνάαν ἐκάλεσαν· sic Bekker cum fam. *β*, fam. *α* Ἀθηνᾶν probb. Turicc. Herm. Formam Ἀθηναίας 74, 2 (417, E) ex Bodl. (si Gaisfordii silentio fides est habenda) et ex fam. *ξ* (Ἀθηνάας ΔΠ, Ἀθηνᾶς *β* recipere non dubitaverunt, Ἀθηναίη Euthyd. 302, D, quod Eustathius praebet contra codicum auctoritatem aut simpliciter, aut ita receperunt, ut in Ἀθηναία (cod. omnes Ἀθηνᾷ) mutarent; hoc loco formam contractam (cum fam. *α*) praetulerunt. Longioribus autem formis (non minus quam verbis ab Attico sermone alienis, ut ἐτάζω cett.), si etymologiae, quam afferebat, melius convenirent, Plato uti non dubitavit. p. 43, 23 (402, E) veriloquii ratione ductus Ποσειδῶνα (omn. codd.) et 49, 18 (405, E) Ἀπόλλωνα (omn. codd.) dixit[1]), cum ceteris locis contracto horum nominum accusativo usum esse, codicum consensu satis demonstretur. (Ἀπόλλω Crat. 47, 18 (404, D), 46, 18 (404, B), ubi ΙΧ peccant, Phaedo 9, 14 (60, D), ubi solus Flor. b peccat, Ποσειδῶ Cratyl. 43, 15 (402, D), ubi, qui codices ΙΧ a b c (archetyp. *β*?) scripserunt, eo, quod sequitur Πλούτωνα, in errorem perducti sunt). An qui his formis ab Atticorum consuetudine alienis non abstinuit, eum h. l. longiorem formam recepisse negabimus, qua aliis locis usus est, quamque etymologia, quam proposuit, poscere

1) Buttmanni de horum formis solutis sententiam quod non improbavit Kühner gr. gr. I² 331 miror.

videtur atque flagitare? Si quid omnino hoc loco dubium est, utrum Ἀθηναία, quae Atticis Euclidis anno vetustioribus propria est forma, an Ἀθηνάα, quod rarius invenitur, (cfr. e. g. Keil, Philol. Suppl. II, 556) scribendnm sit, ambigi potest. Forma Ἀθηνάα autem, quae et altera familia praebetur, et minus ab alterius scriptura discedit, et voci quam Plato finxit Ἠθονόη similior est, videtur praeferenda. Recepit eam Bekker. — 77, 7 (419, C) ἥ τε λύπη ἀπὸ τῆς διαλύσεως τοῦ σώματος ἔοικεν ἐπονομασθῆναι. pro ἐπονομασθῆναι habet 𝔄: ἐπωνομασθῆναι, fam. *β*: ἐπωνομάσθαι. Bodleiani scriptura est vitiosa. Utram igitur familiam ad eam sanandam adhibeamus? Videamus, quae leguntur 77, 5 ἔοικε ... ἔχειν τοὔνομα; 77, 10 φαίνεταί μοι ὠνομασμένον; 77, 11 κεκλημένη ἔοικεν; 77, 12 ἀπεικασμένον, 14 ἔοικε κεκλημένῃ; 16 κέκληται, et perfectum reqniri concedemus. Qui archetypum *α* scripsit, erravit, errorem eius ἐπωνομασθῆναι in Bodleiano servatum invenimus, in recentioribus eiusdem familiae in ἐπονομασθῆναι mutatum. — 88, 15 (424, E) ... ἐπίστασθαι ἐπιφέρειν ἕκαστον κατὰ τὴν ὁμοιότητα ἐάν τε ἓν ἑνὶ δέῃ ἐπιφέρειν ἐάν τε συγκεραννύντα πολλὰ ἑνί, ultimam vocem ἑνὶ addunt 𝔄ΔG, pr. Π probb. editt., om. fam *β* et *ξ*. Si ad comparationem respicimus, quae sequitur: ὥσπερ οἱ ζωγράφοι βουλόμενοι ἀφομοιοῦν ἐνίοτε μὲν ὄστρεον μόνον ἐπήνεγκαν, ἐνίοτε δὲ ὁτιοῦν ἄλλο τῶν φαρμάκων, ἔστι δὲ ὅτε πολλὰ συγκεράσαντες οἷον κτλ., respondent verba ἐνίοτε μὲν ὄστρεον μόνον ἐπήνεγκαν, ἐνίοτε δὲ ὁτιοῦν ἄλλο τῶν φαρμάκων verbis ἐάν τε ἓν ἑνὶ δέῃ ἐπιφέρειν, qnae sequuntur ἔστι δ' ὅτε πολλὰ συγκεράσαντες verbis ἐάν τε συγκεραννύντα πολλά, vocabulo ἑνὶ vero quod respondeat non est. Complures, id enim sibi vult Plato, colores commiscent, non plures colores uni commiscent, ut recte perspexit Schleiermacher, qui (Platos Werke II, 2. Berlin 1807. p. 92) vertit: dann müssen wir verstehen nach Maassgabe der Aehnlichkeit zu verbinden, es sei nun einzeln eines mit dem andern oder indem man mehreres zusammenmischt. Ad συγκεραννύντα πολλὰ igitur ἑνί pertinere non potest, ad vocem ἐπιφέρειν non magis referri potest. Cum familia *β* igitur hanc vocem omittere eo minus dubitabimus, cum ne in familia *ξ* quidem, quae perraro in Cratylo a familia *α* discrepat, legatur. — 54, 11 (408, A) voces τὸ λέγειν δή ἐστιν εἴρειν glossema esse iam Cornarius vidit. Postquam 35, 13 (398, D) τὸ γὰρ εἴρειν λέγειν ἐστίν et 54, 8 (408, A) τὸ εἴρειν λόγου χρεία ἐστί tribus versibus post τὸ λέγειν δή ἐστιν εἴρειν dicere non potuit. In archetypo fam. *α* lector hanc enuntiationem ἀσυνδέτως positam esse non sine causa miratus post τὸ addidit δέ; familia *β* hac altera interpolatione vacat. Interpolatio igitur in familia *α* h. l. ut 8, 1 (ἰδίᾳ ἑκάσταις ἐνίοις) interpolationem peperit.

Quoniam autem familiam *α* interpolatam esse exemplis demonstravimus, quaerendum est, num eodem vitio laboret familia *β*. De locis 10, 16 ubi τῶν ὄντων addit *β* et 19, 11, ubi omisso γε ὧν post ὀλίγον addit γάρ, quid sentiremus, iam diximus. His addendi

sunt loci: 87, 7 (424, A) εἰ ἄρα τοῦτο ἀληθὲς, ἤδη ἔοικεν ἐπισκεπτέον περὶ κτλ. 𝔄Δ pr. Π Flor. d probb. Stallb. Turr. Herm., ante ἔοικεν addunt ὡς familiae β et ξ. Quod additamento sane non dissimile est, sed cur eum, qui paulo post 87, 11 ὥστ' temere omisit, quique Protg. 179, 18 (325, C) et, si Bekk., Stallb., Turicenses recte iudicaverunt, Parm. 16, 8 (133, A) omisso ὡς peccavit, hoc loco idem fecisse negemus, praesertim cum hoc quoque loco familia ξ in Cratylo cum α artissime cognata particulam praebeat? — 67, 7 (414, C) ἐπεὶ (καὶ add. β) ἐν τῷ κατόπτρῳ οὐ δοκεῖ σοι ἄτοπον εἶναι τὸ ἐμβεβλῆσθαι τὸ ρῶ. Pronomen σοι aute ἄτοπον om. 𝔄ΔΠ Flor. d (= fam. α) et pr. Υ, quod cum ne Hermann quidem expellendum esse censeat, ego interpolatori tribuere non audeo. Videtur igitur ab archetypi α scriba litterarum ΔΟΚΕΙΣΟΙ similitudine in errorem perducto omissum esse. Quod autem ad particulam καὶ attinet, quam. fam. α omittit, β probb. Bekk. et Stallb. addit, idem invenimus factum esse 5, 10 (384, D) τοῦτο εἶναι καὶ τὸ ὀρθὸν (probb. Bekk.), 10, 5 (386, E) ἀλλὰ καὶ καθ', 89, 12 (425, B) εἴτε . '. εἴτε καὶ μὴ (prob. null.), 92, 16 (426, E) διὸ φαίνεταί μοι τούτῳ καὶ πρὸς ταῦτα κατακεχρῆσθαι, 101, 21 (431, A) καλῶς γε σὺ ποιῶν, ὦ φίλε, καὶ εἰ ἔστι τοῦτο οὕτως (prob. null.). Praeterea conferendus est locus 11, 17 (387, C), ubi pro οὐκοῦν τοῦ λέγειν μόριον τὸ ὀνομάζειν· ὀνομάζοντες γὰρ ποῦ λέγουσιν τοὺς λόγους fam. β habet ὀνομάζειν· καὶ διονομάζοντες. τὲ καὶ pro καὶ habet 57, 17 (409, C) et 70, 4 (416, A). Articulum invenimus a familia α omissum, a β additum his locis: 30, 5 (396, B) τῷ Διὶ καὶ τῷ Ζηνί probb. editt., 48, 15 (405, B) καὶ αἱ τοῖς μαντικοῖς περιθειώσεις τε καὶ τὰ λουτρὰ τὰ ἐν τοῖς τοιούτοις καὶ αἱ περιρράνσεις κτλ. probb. Bekk. Stallb. Turicc., 61, 5 (411, C) ἀλλ' αὐτὰ τὰ πράγματα οὕτω πεφυκέναι probb. editt., 64, 9 (413, A) τί οὖν ποτ' ἔστιν, ὦ ἄριστε, τὸ δίκαιον probb. Bekk. Stallb. (omiserunt Turicc. et Herm.!) 64, 17 (413, B) καταγελᾷ μου οὗτος ὁ ἀκούσας καὶ ἐρωτᾷ, prob. Bekk., 86, 10 (423 D) ἔοικε . . οὐδὲ περὶ ταύτας τὰς μιμήσεις ἡ τέχνη ἡ ὀνομαστικὴ εἶναι probb. Bekk. Turicc.[1]). — Praeterea autem addit fam. β pronomen τίς 11, 21 (387, C) οὐκοῦν καὶ τὸ ὀνομάζειν πρᾶξίς τίς ἐστιν εἴπερ καὶ τὸ λέγειν πρᾶξίς τις ἦν περὶ τὰ πράγματα (probb. Bekk. Stallb.). — 79, 8 (420, B) scribunt πᾶν πρᾶγμα pro τὸ πρᾶγμα, quod α habet, cfr. supr. p. 625 et 46, 21 (404, B) addit Δημήτηρ cfr. supr. p. 624.

En habes locos, in quibus quis familiam β in interpolationis suspicionem vocare possit — quo iure id h. l. non decerno. Licet enim, id quod nemo dixit, nemo dicet, haec omnia a Platone non profecta sint, deteriorem hanc familiam altera esse ex iis colligi

1) Particula καὶ vel articulo addito vel omisso saepissime discrepant duae quoque illae familiae in quas codices Aristotelis Politica continentes discedere docuit Susemihl. Cfr. eundem in praefat.

non potest. Vitiis enim ita comparatis familia α quoque maculata est (addit e. g. quod cum β omittendum 50, 14 (406, B) τὸ, 35, 12 (398, D) καὶ, 8, 8 (386,A) 9, 7 (386, C) 14, 2 (388, C) etc. verbum substantivum.). Contra vero tales interpolationes, immoderata licentia in Platonis textum illatae, quale est illud πότερον ἢ οὐ 3, 10 (383, B), in familiae β non inveniuntur. Certe igitur cur prae familia α alteram contemnamus, non est. Utraque ex codice multis variisque vitiis inquinato originem duxit, utraque igitur ad haec detrimenta sananda alterius auxilio eget.[1])

Quod ad ceteros dialogos attinet, ne in his quidem, si textum, iis quae Plato scripsit quam maxime adsimulare volumus, alteram familiam neglegere possumus. In unoquoque sex priorum tetralogiarum dialogo sua quaeque familia habet vitia, quamquam non in omnibus tanta est scripturarum diversitas, quantam in Cratylo invenimus, quantamque Amatores, Euthydemus alii praebent.

In Parmenide — ad quem collati sunt
ex familia α: 𝔄ΔΠ Tubing. Flor. g
„ „ β: ΓΛΒCEFHI Flor. a b c i
„ „ γ: ΣΥ (Ξ) Zittav.
quibus accedunt, qui Parmenidi addunt Procli commentaria, Parisini DQR — non inopportune accidit, ut auctoritas familiae β testimonio non illo quidem gravi, at certe non spernendo confirmetur. In fragmento enim illo philosophico, quod ex codice Bobiensi saeculi VI vel V R Peyron (Rivista philol. I, p. 60 seqq.) typis describendum curavit huius dialogi particula (Bekk. p. 32, 6 αρ ουν — 33, 11 ερει (pro αιρει) est servata, quae quamvis negligenter sit scripta, tamen non indigna videtur, quae commemoretur, cum iis locis, ubi inter se familiae α et β (cum qua Ξ consentit) discrepant, constanter cum β faciat. Habet enim

32, 13 διάφορον cum β, probb. editt. διάφερον α.
32, 17 τὸ cum β, quod probb. editt., om. α.
32, 18 ἀνάγκη γάρ cum β probb. editt., ἀνάγκη γὰρ ἄν α.
32, 2 χρόνον γίγνεϲθαι cum β, γίγνεϲθαι χρόνον α probb. editt.

Sexto igitur vel quinto saeculo familiae β lectiones exstitisse constat. Quod velim meminerit, qui forte (cfr. Herm. Plat. dial. vol. I, p. V), an anno 896, quo Bodleianum scriptum esse constat, ulla iam exstiterit ceterorum lectio ab illo discrepans, dubitaverit.[2])

---

1) Hanc meam de familiae β auctoritate sententiam non mediocriter video eo confirmari, quod I. Bekker, qui Bodleiani auctoritatem certo non contempsit, saepissime fam. β lectiones recepit, quas posteriores, qui Bodleiano paucisque ei cognatis simpliciter obediendumesse causis ut vidimus non idoneis persuasum habebant, reiecerunt. cfr. e. g. 5, 10; 11, 21; 24, 15; 29, 9; 33, 2; 35, 14; 37, 3; 46, 21 etc.

2) Miratur fortasse qnispiam, quod hoc fragmentum contuli, mnltos illos locos neglexi, qnos ex Platonis operibus excerptos Stobaeus, Eusebius, alii attulerint. Quod nt faciam, eo sum commotus quod, qui florilegium,

Plura quam de Parmenide de Phaedone proferre liceat, ut quid de iis, quae nuper M. Schanz (Nov. comment. Plat. p. 129 sqq.) de hoc dialogo disputavit, indicandum sit videamus. Collati sunt ad Phaedonem a Bekkero

fam. α codd. 𝔄ΔΠΦGs
β „ ΓΛEHIL
ξ „ Υ[1]) (Ξ)

apud Stallbaumium collectae sunt lectiones Bodl. (= 𝔄), Vatic. (= Δ), Venet. b (= Π), Flor. d, Tubingensis (a Reussio collati, cfr. Fischer Platonis Euthyph. Ap. Crit. Phaed., Lips. 1783 p. VII) = fam. α[2]).

Paris. (= B), Flor. a b c i m August. (Fischer l. l. p. IV) = fam. β.

De Vindobonensibus, quos Stallbaum. (vol. IX p. XII, ed. Weigel.) inter eos, qui ad Phaedonem collati sint, affert, cfr. eundem l. l. p. 112. Lectiones, quas ex iis attulit Wyttenbachius non sufficiunt, ut ex iis, cui quisque familiae in Phaedone adnumerandus sit, cognosci possit. Vindob. 2 = Υ Bekk. ad fam ξ pertinet, ceteri ut videtur, ad fam. α.

Familia α in hoc dialogo in duas discedit partes, interpolatorum ΔΠΦGs Flor. d et non interpolatorum 𝔄 Tub. Nam quod M. Schanz l. l. p. 154 dicit codices ΔΠ in Phaedone „alium fontem secutos" esse, errat. Eadem est eorum origo in hoc dialogo atque in ceteris. Cfr. hos locos, in quibus 𝔄ΔΠΦGs contra ceteros (fam. βξ) consentiunt: 3, 16 add. οὖν, 6, 17 ὁ add., 7, 17 εἰςήειμεν (cum ΓC, ἤειμεν ceteri), 8, 17 ἐξέτριψε (cum C, ἔτριψε ceteri), 8, 21 ἐθέλειν (cum C, θέλειν ceteri), 9, 10 ἀλγεινὸν (pro „u" apud Bekk. scribendum videtur „s"), 9, 11 ὦ C. ἔφη (cum ΓL, ceteri ἔφη ὦ C.), 11, 1 δή add., 11, 3 τούτους (cum C, ceteri τούτων), 11, 5 ὡς τάχιστα add., 11, 9 ἂν om., 12, 12 ἀκούσαις (ceteri ἀκούσαιο C? G?), 15, 1 πρὸς ταῦτα add. cum C, G habet πρὸς αὐτά, 17, 12 καὶ οἵου θανάτου add., 24, 18 εἰ add., 30, 17 τοῦτο οὖν add., 31, 3 γε om., 12 μέν add., 19 εἶναι ἐξ ἑκατέρων εἰς (s? ceteri εἶναι ἑκατέρου εἰς), 33, 9 ἐδόκει add. cum C, 37, 20 μέντοι, ceteri τοίνυν, 38, 19 τόδ' om. (s?), 40, 2 πρὸ τοῦ ἄρα, ceteri πρὸ γὰρ τοῦ, 41, 6 ὦ Σιμμία add., 42, 15 αὐτῶν add., 44, 21 ἔχειν, ceteri ἕξειν, 45, 6 τὲ om., 47, 17 ἢ add., 48, 19, 55, 5 etc. 𝔄ΔΠΦ consentiunt praeterea 5, 18, 6, 7, 8, 2, 8, 5, 9, 18, 12, 4 etc. Cum autem codices Bodl. et Tubing. e codice descripti sint, qui archetypi sui lectiones integras servaverat,

ex quo illi Platonis locos sumpserunt, composuit, Platonis codice usus esse videtur, qui neque ad ullam nostrarum familiarum pertinebat, neque ab archetypo his communi pendebat.

1) Hic codex inde a. p. 85, 5 Bekk. rec. man. scriptus est.

2) Novae collationis Bodleiani et Tubingensis accuratissime confectae specimen in Schanzii libro laudato invenitur.

in eo, ex quo ΔΠ cett. originem duxerunt[1]), homo aliquis non indoctus multa mutavit atque addidit, quae postea in verborum ordinem recepta sunt, pauciora, ut videtur, ab illo, qui codicem Π scripsit, plura ab iis, qui ceteros scripserunt, cfr. Schanz l. l. p. 154. In Bodleiano magnam eorum partem margini a diversis manibus adscripta invenimus. Has codicum ΔΠΦ cett. lectiones a Bodleiano (I. m.) et Tubingensi non confirmatas Schanz, qui ne unam quidem earum neque sententiarum nexu, neque Platonis dicendi consuetudine postulari eximia diligentia exposuit, in Platonis verbis refingendis non curandas esse rectissime docuit. Non igitur, ut exemplo utar, Hermann p. 66 B, 21, 9 vocem ἡμᾶς in suspicionem vocare debebat, quia in codicibus certa sede careret (praef. vol. I, p. XII). Ubi enim huius verbi sedes esse debeat, cum 𝔄, Tub., fam. *β* et ξ consentiant, dubium esse non potest. De his igitur recte iudicavit Schanz, erravit, quod ab his eas lectiones, quas codices familiae *β* suppeditant, seiungendas esse non vidit. Non minus enim, quam in ceteris dialogis, in Phaedone hanc familiam ad familiae *α* vitia sananda adhiberi oportet. Schanzius ipse p. 148 locos non paucos attulit, in quibus, quae 𝔄 pr. m. et Tubing. praebent, vitiosa esse negare non potest. Nec minus eum in 𝔄 et Tub. peccatum esse, in familia *β* genuinam lectionem servatam esse, his locis negare credo:

16, 10 (63, E) μέντοι *α*, μέν τι *β*
20, 5 (65, C) τί δή 𝔄 Tub. (Fischer l. l. p. 271, 23), ἤδη *β* cum cett.
28, 14 (69, D) ἀπολιπών 𝔄Π, ἀπολείπων *β* cum cett.
46, 6 (78, A) ἀναγκαιότερον *α* pro ἂν εὐκαιρότερον
78, 6 (93, D) εἰ 𝔄ΠΥ Tub. (Fischer p. 394, 28) L pro ἤ
86, 6 (97, C) αὐτῶν Π, pr. 𝔄, αὐτός Tub. (Fischer p. 410, 9) pro αὐτῷ
89, 11 (99, B) ὄμματι *α* pro ὀνόματι
96, 21 (102, E) ἐκεῖνος 𝔄Π (Tub.?) pro ἐκεῖνο
97, 3 (102, E) αἴτιον 𝔄ΠΥ Venet. a (= Σ) Zitt. Tub. (Fischer p. 430, 19)
98, 16 (103, D) αὐτὸ 𝔄ΠΥ pro αὐτῷ
98, 18 (103, D) τολμήσειεν pr. 𝔄, τολμήσειε Tub. (Fischer p. 433, 10) pro τολμήσειν
100, 15 (104, D) ἀναγκάζειν 𝔄ΠΥ Tub. (Fischer p. 437, 3) pro ἀναγκάζει
102, 6 (105, B) ὁρῷ *α* (de Π = Venet. b testatur Stallb.) pro ὁρῶν
117, 17 (113, B) ἔτι ὀνομάζουσιν 𝔄, pr. Π, Tub. pro ἐπονομάζουσιν cfr. 117, 22 ὃν ἐπονομάζουσι Στύγιον

[1) Hunc codicis ΔΘ fontem ipsum Bodleianum esse docuit Schanz Studien p. 51 seqq. Nam quod ille de nonnullis dialogis demonstravit, quin de omnibus priorum VI tetralogiarum valeat, cave dubites.]

117, 20 (113, B) αὐτοῦ ΠΥ pr. 𝔄 pro αὖ cfr. idem vitium in familia α Parm. 132, A, 14, 9, ubi Hermann Bodleiani scripturam tuiturus αὖ που scripsit
124, 10 (116, C) ἄριστα 𝔄Π (Tub.?) pro ῥᾷστα
125, 7 (117, A) ποιῶν 𝔄Π cum C, ἀπιών ΓΔG pro πιών.

At haec sunt vitia scribarum errore in Bodleianum eique cognatos illata[1]), gravioris sunt momenti loci, in quibus minus errore quam consilio Platonis verba mutata, aut verba a Platone non profecta videntur addita esse. His sciolorum interpretamentis vel additamentis deberi codicis 𝔄 lectiones omnes consentiunt his locis:

10, 1 (60, D) ὡς ὅτε 𝔄 Tub. (quod frustra excusare studet Schanz N. C. Pl. p. 155) pro ὡς
13, 7 (62, C) φησί 𝔄 Tub. pro ἔφη
18, 7 (64, D) καὶ add. 𝔄 Tub., cfr. 21, 4 (66, A), et 112, 3 (110, C)
19, 15 (65, C) ποῦ τοῦ ποτε 𝔄 που τουτοτε Tub. (Fisch. 270, 11) inepte pro που τότε.
27, 17 (69, C) εἶναι add. 𝔄 Tub. (Fisch. p. 288, 44); errat, ut non raro, Stallb., qui „unum Bodl." εἶναι additum habere narrat.
31, 5 (71, A) κἂν ἄν 𝔄 Tub.
35, 21 (73, B) σοί add. 𝔄Π Tub. (Fisch. p. 306, 21), omittunt editores.
46, 15 (78, B) τοῦ διασκεδάννυσθαι 𝔄Π Tub. „quod redolet criticorum sapientiam" Stallb., editores cum ceteris τὸ δ.
54, 18 (82, B) add. οὐ 𝔄Π (Tub.?)
79, 11 (94, B) ὡς εἰ 𝔄 (Schanz N. C. Pl. 150) et Tub. (Fischer p. 395, 3), οἷον cum ceteris codd. editores, ὡς cum Bodleiani margine altera Schanz
81, 6 (95, B) et 121, 20 (115, B) add. μέν 𝔄ΠΥ Tub. om. β et editores
83, 2 (96, A) ἄν add. 𝔄Πs Flor. d Tubing. Zittav. et Δ teste Schoenio, qui huius codicis collationem confecit, quam Sauppius, qua est erga me benevolentia, inspicere mihi permisit, om. β et editores
84, 2 (96, C) ὥστε ἄποτ ἔμαθον καὶ ἃ 𝔄, ὥστε ἄποτ' ἔμαθον καὶ ἃ Tub. (Schanz NCPl. p. 135) ὥστε ἀπέμαθον καὶ ταῦτα ἃ β, cui obsequendum. Idem enim, qui ex ἀπ fecit ἄποτ in fam. α, delevit ταῦτα
86, 8 (97, D) add. ἐκείνου 𝔄Π Tub. et Venet. a (= Σ) Υ Zitt. (= fam. ξ)
86, 20 (98, A) in magna codicum dissensione verum praebent ΛΕ Flor. b pr. m. Eustath.
91, 2 (100, A) ὄντων add. αξ om. β probb. editt.
93, 18 (101, C) οἰόμεθα α ξ, οἶσθα β probb. editt.

1) Cum facile his locis, quid verum sit, inveniri possit, non raro in familiae α codicibus recentioribus (ΔGs) veram lectionem coniectura restitutam invenimus.

100, 6 (104, C) πρὶν ἤ 𝔄, quod cum Fischer servaverit, in Tubingensi quoque inesse verisimile est (unde Stallbaumius Tubingensem ἤ omittere compererit, nescio.)
103, 3 (105, D) τί νῦν δὴ ταῦτα 𝔄Π Tub. (Fischer p. 442, 1), τί νῦν δὴ ὡμολογήσαμεν CEHIL Paris. (= B) Flor. m August. ὡμολογήσωμεν Λ (de Florr. a b c i tacet Stallb.)
108, 18 (108, D) pro ἅ scrib. δέ 𝔄Υ et, ni fallor, Tub. (pro August enim apud Fisch. p. 455, 7 Tub. legendum esse verisimile est)
116, 19 (112, E) πρός add. 𝔄Π Tub. et ξ „unde Herm. effinxit πως .... quamquam πρός ex glossemate ad ἄναντες adscripto natum videtur“ Stallb. (ed. IV.). Ut igitur Hermannum in Parmenide (132, A) ad voculam που refugere videbamus (cfr. p. 632) ita h. l. ad πως particulam decurrit, ut Bodleiani lectionem tueatur. Vitiosam esse Bodleiani scripturam facile concedit, alteram familiam Platonis verba integra servasse concedere non vult.

Non autem his tantum locis, sed multis quoque aliis genuina scriptura non a familia α sed ab altera servata est.

Cuius modi locos antequam proferamus, iterum monere fortasse non inutile est locos, quos Schanz tractavit in duas disiungendas esse partes, quarum altera eos complectitur, in quibus contra familiae *α* interpolatos, altera eos, in quibus contra eos, quos familiae *β* nomine comprehendimus, pugnat. Quae de prioribus disputavit, non probare non possumus, quae de posterioribus ea magna ex parte minus recte disputasse mihi videtur. Atque causa horum errorum in eo est posita, quod de melioribus quoque familiae *β* codicibus valere putat[1]), quod Cobet Mnem. IX, 337 dixit: „Si quid ex iis (i. e. deterioribus libris Platonicis) hic illic profertur boni, in iis locis, ubi meliores titubant aut hallucinantur, debetur vera lectio non fidelioribus libris antiquis olim deperditis, unde illi manaverunt, sed sollerti coniecturae et felici emendationi, quales semper acutior aliquis inter legendum excogitare et reperire solet.“ Qui paullo accuratius nec quidquam praeiudictae opinionis afferens lectionum a familiae *β* codicibus sive omnibus sive optimis prolatarum naturam inspexerit, eas non coniecturae vel emendationi sed antiquo libro fideli deberi negare non poterit. Duae, ut diximus, (vel tres) sunt codicum familiae, sua quaeque ratione a ceteris diversa nobis tradita. In utrinsque deteriores quadrat, quod Cobetus dixit. Si igitur codices Γ, G, Gudianus, alii ubi familiae et *α* et *β* meliores peccant, quae vera esse videntur, praebent, has esse coniecturas et emendationes putabimus, si vero in familia *β* veram, in α vitiosam esse lectionem invenimus, mendum consilio vel errore in α illatum est, non verum in β. An omnibus eis locis, quos antea attulimus, illatum esse verum in familiam *β* revera contendas?

At alios illis adiungere volebam. Ac primum quidem locos

1) l. l. p. 148.

addamus, quos „praepositionibus inserendis librarii vexarunt". Schanz docuit; l. l. p. 137 deteriores familiae *α* libros hoc vitio affectos esse familia *β* eodem modo inquinatum esse ut probaret, unum tantum exemplum idque sane dubium afferre potuit: 67, D (l. l. p. 129). Familiam *α* hoc vitio non carere apparebit, si hos locos spectaveris.

43, 2 (76, D) ἢ ἐν τούτῳ ἀπόλλυμεν ἐν ᾧπερ καὶ λαμβάνομεν. alterum ἐν add. fam. *α* contra Graecorum morem cfr. Stallb. om. *β ξ*.

6, 7 (59, A) . . κρᾶσις ἀπό τε τῆς ἡδονῆς συγκεκραμένη ὁμοῦ καὶ ἀπὸ τῆς λύπης *α*, alterum ἀπὸ om. *βξ* prob. Bekk.

116, 19 (112, E) πρὸς add. 𝔄Π Tub. (Fischer p. 474, 31) Δ Flor. d, ΥΣ (= Venet. a) Zitt. i. e. *α* et ξ, quod variis modis tentaverunt editores, cfr. supr.

p. 130 (fin.) dicit Schanz librariis verba simplicia offensioni esse; ponere igitur composita „veluti 68, A πολλοὶ δὴ ἑκόντες ἠθέλησαν εἰς Ἅιδου ἐλθεῖν. M. a. in mg. l. l. μετελθεῖν. „Si Bodl. marginem et Coislinianum Γ excipias omnes codices praebent ἐλθεῖν. Attamen recte sese habere, quod Schanzius dixit, his exemplis e familia *α* petitis demonstratur.

106, 5 (107, B) codices familiae *α* habent διέλητε (vel διέληται, similia), alterius ἕλητε (vel ἕληται). Editores omnes priores secuti sunt, ni fallor ab interpolatore decepti. „Quin immo et haec bene dicis" — inquit Socrates — „o Simmias, et positiones primae, quamvis fide vobis dignae videantur, diligentius tamen considerandae" καὶ ἐὰν αὐτὰς ἱκανῶς διέλητε, ὡς ἐγᾦμαι, ἀκολουθήσετε τῷ λόγῳ καθ' ὅσον δυνατὸν κτλ., „atque si illas satis, ut arbitror, diiudicaveritis, sequemini etc." Sed non satis est τὰς πρώτας ὑποθέσεις quam diligentissime considerare atque exponere, ut fidem iis habeamus; necesse est, ut eas etiam accipiamus, comprehendamus, ἕλωμεν. cfr. locum simillimum Politic. 282, C τὸ συγκριτικὸν τοίνυν αὖ σοι . . . μόριον ὦ Σώκρατες διαιρετέον εἴπερ ἱκανῶς μέλλομεν τὴν προρρηθεῖσαν ὑφαντικὴν αἱρήσειν, ubi διαιρεῖν idem fere est, quod hoc loco σαφῶς ἐπισκέπτειν, αἱρεῖν vero idem significat, quod h. l. desideratur „comprehendere".

Non minus 9, 3 (60, B) in verbis ὥσπερ ἐκ μιᾶς κορυφῆς συνημμένω δυ' ὄντε praepositio συν, quam ex familia α receperunt editores ex iis quae sequuntur addita videtur, ubi legitur: ὁ θεὸς βουλόμενος αὐτὰ διαλλάξαι πολεμοῦντα, ἐπεὶ οὐκ ἐδύνατο (hanc formam praebent 𝔄, Flor. b, alii) συνῆψεν (sic 𝔄 Tub. teste Schanz p. 156 et Florentini) εἰς ταὐτὸν αὐτῶν τὰς κορυφὰς κτλ. Hoc loco autem non dicitur deum ea coniunxisse, sed ex uno quodam vertice suspendisse. Cum vero simplex ἅπτω raro inveniatur, ex iis quae sequuntur sciolus praepositionem mutuatus est. Omittunt praepositionem Stob. Ecl. phys. I, 42, 2, fam. *β ξ*.

8, 17 (60, B) συνέκαμψέ τε τὸ σκέλος καὶ ἔτριψε τῇ χειρὶ κτλ. Ita in Florr. b i Paris B pr. m. ΕΛΙ August. legitur, in ceteris,

ut videtur, ἐξέτριψε, quod probavit Fischer, receperunt Huricc. Herm. Stallb. ed. IV. In Steph. thes. III, 609, postquam aliae huius vocis significationes (exterendi, terendo excutiendi, simm.) enumeratae sunt, legitur: „Porro exp. non solum terendo et tundendo elicio, item emundo, sed etiam confrico nec non consumo". Exempla, quibus consumendi, delendi cett. significatio probetur, adduntur, non item fricandi vel confricandi. Nescio igitur, an interpolator hoc verbum obtruserit, cfr. Gorg. 54, 11, ubi in solo Parisino E ἐξελέγξῃς pro ἐλέγξῃς scriptum exstat. Idem forte valet de verbo διεξελθεῖν 𝔄 Tub. (Schanz l. l. p. 130) ΔΦG Flor. d (διελθεῖν reliqui) 5, 15 (58, D). cfr. contra διελθεῖν pr. 𝔄 (Schanz p. 146) Π (= Venet b Stallb.) Tub. (Fischer), διεξελθεῖν reliqui.

Vitii igitur („praepositiones insertas esse") quod in familia β uno exemplo Schanzius probare potuit, complura exempla in α invenimus. Atque ut hoc vitiorum genere familia α maculata est, ita ne ullo quidem ceterorum, quae Schanzius l. l. attulit, vacare demonstrari potest. Sed haec missa faciamus, aliud potius mendorum genus in Bodleiano Tubingensique obvium, a Schanzio iusto magis neglectum, paucis commemoremus. Non solum enim libidine librariorum verba mutata atque addita, sed multis etiam locis levitate eorum voces omissae sunt. Schanzius, qui nunquam fere ad Bodleiani Tubingensisque lectiones probandas argumenta ex sententiarum nexu et grammaticae legibus desumpta affert, sed in eo plerumque acquiescit, ut, quid in illis codicibus scriptum sit, testetur, talibus quoque locis satis fecisse sibi visus est, si in Bodleiano Tubingensi verba omissa esse affirmet. At num possumus tantum codicibus tribuere, quos omissis verbis librariorum levitatem commaculasse certis exemplis demonstratur? Qui codicum 𝔄 Tub. archetypum scripsit, litterarum similitudine deceptus 102, 10 (105, C) οὐδὲ ἂν ἔρῃ, ᾧ ἂν σώματι τι ἐγγένηται, νοήσει, οὐκ ἐρῶ ὅτι ᾧ ἂν νόσος, ἀλλ' ᾧ ἂν πυρετός· οὐδ' ᾧ ἂν ἀριθμῷ τί ἐγγένηται, περιττὸς ἔσται κτλ. omisit voces νοήσει — ἐγγένηται (𝔄 in mg., Tub. om. Fischer p. 441, 9), 32, 7 (71, C) τὸ δὲ ἐγρηγορέναι καὶ ἐκ τοῦ καθεύδειν τὸ ἐγρηγορέναι γίγνεσθαι voces καὶ — ἐγρηγορέναι (καὶ — καθεύδειν 𝔄? de Tub. cfr. Fischer 299, 8), idem fecisse cur negemus 11, 14 (61, C) καθῆκε τὰ σκέλη ἀπὸ τῆς κλίνης ἐπὶ τὴν γῆν (ἀπὸ τῆς κλίνης om. 𝔄 Tub. prob. Herm.), 57, 2 (83, B) ἡσθῇ ἢ φοβηθῇ ἢ λυπηθῇ ἢ ἐπιθυμήσῃ κτλ. (ἢ λυπηθῇ om. 𝔄 Tub. Schanz p. 150), 69, 6 (89, B) τὰς καλὰς ταύτας κόμας (ταύτας om. 𝔄Π Tub. Schanz p. 134)? Ne Schanzius quidem negabit καὶ temere omissum esse 117, 4 (112, E) in verbis καὶ δὴ καὶ ὑπὸ γῆν (om. alterum καί 𝔄 Tub. Fischer 475, 6), idem vitium 27, 15 (69, C) in verbis χωριζόμενα δὲ φρονήσεως καὶ ἀλλαττόμενα ἀντὶ ἀλλήλων (καὶ om. 𝔄 pr. Π pr. Tub. inesse concedere reformidat (l. l. p. 142). Non negabit 40, 17 (75, C) μᾶλλόν τι ἢ καὶ περὶ αὐτοῦ τοῦ καλοῦ particulam ἢ in 𝔄Π Tub. et 27, 5 (69, A) μὴ γὰρ οὐχ αὕτη ᾖ ὀρθὴ

πρὸς ἀρετὴν ἀλλαγή verbum ἢ in 𝔄 male omitti, 118, 19 (113, E) autem διὰ τὰ μεγέθη τῶν ἁμαρτημάτων, ἢ ἱεροσυλίας πολλὰς καὶ μεγάλας ἢ φόνους ἀδίκους κτλ. ἢ ante ἱεροσυλίας, quod om. pr. 𝔄 et Tub. recipere non vult (l. l. p. 139). Idem 70, 10 (94, B) πότερον συγχωροῦσαν τοῖς κατὰ τοῖς σῶμα πάθεσιν ἢ καὶ ἐναντιουμένην; (sic omnes codd. praeter 𝔄 Tub., qui ἢ καὶ om., et omnes editt.) in omnium archetypo interpolationem (συγχωροῦσαν) fuisse statuere mavult quam a Bodleiani Tubingensisque librario peccatum esse (l. l. p. 150). 51, 3 (80) ἐννοεῖς οὖν, ἔφη, ὅτι, ἐπειδὰν ἀποθάνῃ ὁ ἄνθρωπος, τὸ μὲν ὁρατὸν αὐτοῦ [σῶμα quod $\beta\xi$, vel τὸ σῶμα, quod α addit, glossema esse ipsa hac familiarum discrepantia probatur] καὶ ἐν ὁρατῷ κείμενον, ὃ δὴ νεκρὸν καλοῦμεν ᾧ προσήκει διαλύεσθαι καὶ διαπίπτειν καὶ διαπνεῖσθαι, οὐκ εὐθὺς τούτων οὐδὲν πέπονθεν, ἀλλ' ἐπιεικῶς συχνὸν ἐπιμένει χρόνον. In his primum ὅτι deesse posse evincere studet, „nam notum est locutionem ὁρᾷς, pro qua variationis causa hic ponitur ἐννοεῖς, et cum ὡς vel ὅτι et sine ὡς vel ὅτι adhibitam esse“. Eo autem, quod ὁρᾷς sine ὡς vel ὅτι ponitur, ἐννοεῖν quoque ita poni posse minime probatur. Quid vero „variationis causa“ voce ἐννοεῖν pro ὁρᾶν Platonem h. l. usum esse dicit, non intellego; neque enim in iis quae praecedunt neque in iis quae sequuntur, ὁρᾷς legitur. Praeterea voces καὶ διαπνεῖσθαι quas om. pr. 𝔄Π Tub. „unde petierit interpolator“ nescire se confitetur. Nisi Bodleiani admiratio animi eius aciem praestrinxisset, ex Stobaeo, Eusebio (Theodoreto) didicisset, iam in illo libro, qui ad florilegium, quo illi utebantur, componendum adhibitus est, et hoc καὶ διαπνεῖσθαι et illud ὅτι et illud ἢ (118, 19) fuisse. Cum hoc igitur et familia β et ξ has voces retinebimus, eademque vitio in Bodl. Tubing. Venet. archetypo intercidisse eas putabimus, quo 24, 5 (67, D) vocem ψυχῆς intercidisse largitur (l. l. p. 151). Idem de aliis eorum locorum, quos p. 151 et 152 tractavit, statuere non dubitamus, sed accuratius eos tractare longum est.

Exempla prolata sufficere mihi videntur, ut ne optimos quidem familiae α libros multis variisque vitiis vacare probetur. Quod cum ita sit, non possumus, quin improbemus Schanzii sententiam, qui l. l. p. 131 „Tubingensem et Clark. I. m. nobis in Phaedone exhibendo solos duces esse debere“ censet. In Phaedone, ut in ceteris dialogis, utraque familia ad verba Platonis refingenda adhibenda est.

Paucis iam, quae Cratyli et Phaedonis exemplo usi de codicibus ad Platonis verba in integrum restituenda recte adhibendis nobis visa sunt, colligamus. Tres sunt codicum ad sex priores tetralogias collatorum familiae, α, β, ξ. — Tertia ξ ita est comparata, ut, quoties altera utra reliquarum, quod verum videatur, praebeat, ea abstineamus. — Familiae α et β ex duobus unius archetypi apographis originem duxerunt, quorum uterque multis variisque vitiis erat affectus. — Harum duarum familiarum scripturae (quales vel omnes

vel optimi utriusque codices praebent) si diversae sunt, utri obsequendum sit e nexu sententiarum, Platonis dicendi genere, artis palaeographicae rationibus diiudicandum est. Quod si minus certe diiudicari posse videatur, non liquere libere fatendum est. Si non liquere dicere non licet, e. g. si quis Platonem edere vult, ubi altera utra tantum recipi potest, ita eam recipiat oportet, ut alterius si ullo modo fieri potest (in adnotatt. simm.) mentionem facere non omittat.

Similem artis criticae rationem, atque ego in Platonis dialogis, Rehdantz in Demosthenis orationibus sequendam esse docuit Zeitschr. f. Gymnw. 1863, 667 seqq., ubi contra eos pugnat, qui in Demosthene Parisino Σ omnia, ceteris nihil tribuunt. Cum hoc homine docto ita me consentire, ut, quae de Parisino Demosthenis dixerit, omnia fere in Bodleianum quoque eique cognatos ΔΠ Tub. cadant, admodum gaudeo. Liceat igitur pauca ex iis afferre p. 676: Soviel steht heute fest: „die neuere Kritik war in vollem Recht, als sie diese Handschrift als Norm hinstellte, um die Interpolationen der übrigen fortzuschaffen, aber sie hat unterlassen mit gleicher Energie die übrigen codices (i. e. in Platone fam. β) heranzuziehen, um die Interpolationen in Σ zu erkennen und fortzuschaffen". ... p. 682: „Kritik aus sog. inneren Gründen bewegt sich unter beständigem Hader widerstreitender Gesichtspunkte; was Wunder, dass der hin und her gezerrte Geist kampfesmüde die äussere Schranke ergreift und festhält, deren Festigkeit er schon erprobt hat und welche er, weil sie die einzige war, schliesslich mit einer fatalistischen Legitimität umkleidet. Leider hat diese Solidität keine Handschrift aus dem Alterthum." Si denique probasse se opinatur, „dass unsere Kritik über den Parisinus hinaus kommen kann", de Parisino dicit, quod in Bodleianum quadrare ego hac disputatiuncula ostendere volui. Postquam ita, quae sint codicum genera et, quomodo recte ad Platonis verba restituenda adhibenda sint, demonstravi, restat ut, cui singuli libri adnumerandi sint, demonstrem, et si qui eiusdem familiae artiore quodam cognationis vinculo contineantur, quaeram. Quae quod in initio commentationis non accuratius tractaverim, certe scio esse, qui mirati sint. Nec iniuria. Sed quominus de omnibus codicibus ad quam quisque familiam pertineret, exponerem magnum eorum numerum me prohibuisse dixi. Vetustissimos et optimos cuiusque familiae nosse satis est, quibus qui in singulis dialogis accedant deteriores, facili opera quivis inveniet. Quominus autem, qua ratione singuli eiusdem familiae codices inter se cognati essent, accuratius exponerem, obstabat, quod — quae est nostra codicum notitia — quod satis certum esset de hac re me proferre posse desperabam[1]). Nam et

1) [Recte nos ita iudicasse luculentissime eo demonstratur, quod Schanz (Studien p. 51) Vaticanum ΔΘ e Bodleiano descriptum esse docuit, quod nemo umquam ex iis, quae adhuc exstabant, collationibus

multi ad singulos tantum dialogos collati sunt, et qui ad omnes, quos continent, collati sunt, ne eorum quidem collationibus tanta fides est habenda, ut at hanc rem diiudicandam sufficiant. Accedit, quod neque, quae editores de codicibus collatis narrant, nec, quae in bibliothecarum, in quibus asservantur, catalogis impressis inveni, ita sunt comparata, ut ex iis de codicum propagatione certi quidquam concludere liceat. Ne autem non satis in hanc rem inquisivisse videar, nonnulla de codicum cognatione h. l. addam, quae et scire iuvat et demonstrabunt, quam difficile sit ex iis, quae adhuc de libris manuscriptis cognovimus, varia eorum fata cognoscere.

Familia *β* in duas discedit partes Pariss. BCEF Flor. a c etc. et Venet Λ, Pariss. IX Flor. b (et i?). Codices ΛIX lacunam magnam in Cratylo 96, 3 Κράτυλε — 119, 3 μανθάνειν habere adnotat Bekker. Cum autem saepissime cum his consentire vidissem Florentinum b, suspicio mihi orta est hunc idem contraxisse damnum. Qua de re quod Stallbaumius nihil dicit, id huic suspicioni adversari mihi non videbatur, quod eum vel eos potius, quorum collationes imprimendas curavit lacunas tales silentio texisse non raro observaveram. Reliquum erat quaerere, num quid ex silentio eius ad suspicionem meam confirmandam colligi posset. Accuratius igitur lectiones, quas ad hanc Cratyli partem Stallbaumius collegit perscrutatus inveni saepissime quidem commemorari Florr. a c i, codicem b vero, qui in aliis huius dialogi partibus ceterisque dialogis his assentiri solet, toto hoc spatio commemoratum non repperi nisi bis **436**, A et **437**, A. Quibus duobus locis suspicionem meam magis augeri quam refelli ratus, ut et de Stallbaumii fide et de codicum horum cognatione certior fierem, a carissimo meo Th. Meyero, quem cum aliquamdiu in Italia versatum esse scirem, quodcumque peteret ab iis quos illic amicos sibi reliquisset, facile impetraturum esse mihi constabat, rogavi, ut eorum aliquem, ut codicem inspiceret, commoveret. Nec frustra rogavi. Has enim litteras non multo post ab amico Pisa sibi allatas mecum communicavit:

„Ecco qui trascritto, quanto il Dr. don Niccola Anziani assistente al Bibliotecario della Laurenziana risponde al quesito del tuo amico. „Fatti i debiti riscontri fra il cod. Laurenziano segn. Plut LXXXV num 6. coll' edizione Aldina 1513 dell' opere di Platone, ritrovasi, che il tratto compreso fra il v. 1 della pag. 86 di detta edizione e il v. 34 della pag. 91[1]) manca affatto nel codice. Però nel margine vi ha una postilla di mano diversa e piu recente, che nota il difetto conqueste parole = ἐνταῦθα λείπει πολύ =". A queste pocche parole con una seconda lettera pochi giorni dopo aggiungeva: „Mi preme di completare la risposta, che detti in fretta, prima che si chiudesse la Biblioteca. Dissi che il passo mancava nel codice an-

probare poterat. (Coniectura, ut videtur, idem assecutus est Cobet Mnem. IX, 339 „Bodleianus quique ex eo fluxerunt Vaticanus et Marcianus".)]

1) 96,3 — 119,3 ed. Bekk.

tico, ma non solo manca, ma non vi è neppure traccia che vi esistesse in passato. Di fatti le parole, che immediatamente precedono, e quelle, che immediatamente seguono il noto brano, si succedono regolarmente senza spazio, come in un discorso continuato. Resta perciò di necessità escluso il caso che vi potesse essere una volta e mancasse poi per qualche carta perduta. Il difetto rilevasi solamente dalla postilla segnata in margine, scritta in inchiostro diverso e *probabilmente* di mano posteriore. Si potrebbe perciò argomentare che così fosse il testo dell' essemplare, da cui fu trascritto".

His litteris primum codices ΛIX Flor. b ex eodem libro descriptos esse declaratur, tum autem, quantum iis collationibus, quae Stallbaum in editione Weigeliana publicavit tribuendum sit exemplo satis luculento cognosci potest. — Codices I (saec. XVI., ut in catalogo mss. biblioth. reg. testatur) et X, quem Bekkerus in codicum conspectu (vol. I p. X) nescio quo errore Phaedonem continere dicit, (saec. XVI.) recentiores sunt, quam quibus quidquam tribuas. Restant igitur Venet Λ, quem in Marcianis catalogis impressis commemoratum non vidi, et longe horum optimus Flor. b (saec. XII. teste Bandinio). — Alterius huius familiae β partis longe optimus est Paris B (saec. XIII.). Parisinum C ex eo descriptum esse suspicor. Idem an de Florr. a (saec. XIV.) et c („omnium, quotquot in Laurentiana delitescunt Platonis exemplaria, nitidissimus" saec. XIII.) statuam, nescio. Parisino E (saec. XIV. ineunt.), cuius apographum videtur F (saec. XIV.) Stephanus usus est[1]).

Iam ad eos codices transeamus, quos familiae ξ nomine initio signavimus: Venet. Σ, Ξ, Vindob. Υ, Zittav. (saec. XIV.?). Cur hos h. l. iterum commemoraverim, ea est causa, quod de codicum Σ et Ξ cognatione aliquid afferre non supervacaneum videbatur, non id quidem meum et novum, sed pervetustum et doctioris hominis. Legimus enim in libro hominibus doctis, ut videtur, paene ignoto, „Jacopi Morelli bibliothecae regiae Divi Marci Venetiarum custodis manuscripta graeca et latina tom. I (unic.) Bassani MDCCCII" quae sequuntur: p. 107 ad cod. CLXXXIV (= Ξ Bekk.) „Platonis opera omnia ut Ioannes Rhosus Cretensis, cuius character perspectus mihi iam est, in codice hoc, litteris aureis picturisque ornato describeret, Bessario pro mirifico suo in philosophum studio curavit. Licet magno cum studio munere suo functus Rhosus fuerit, non tamen sine errore fecit, at recensitus postea textus est et in margine tum ab eo tum a Bessarione emendatus. Ex cod. Marciano CLXXXVI sumptus idem est, praeterquam quoad dialogos de Republica, qui ex uno eodemque fonte cum codice CLXXXVII manasse videntur et dialogos de legibus, qui ex cod. CLXXXVIII descripti sunt" etc. — p. 110 ad cod. CLXXXVI (saec. XV.), Platonis dialogos omnes except.

1) Quod Peipers Quaest. critt. in Plat. legg. p. 3 Stephanum codice Ξ usum esse putat, errat; ex hoc codice Aldina petita est.

de republ. et de legib. adiecto Timaeo de anima mundi continentem: „Platonis textus maxima ex parte de cod. CLXXXVIIII sumptus est, ac proinde Convivii, Gorgiae et Phaedonis loca in eo erasa librarius praetermisit, at Bessario ea postea adiecit; qui quidem cum textum totum varia manu exaratum recensuerit, glossas atque annotationes passim adscripserit, hoc praesertim codice ad Platonis philosophiam addiscendam usus fuisse videtur" etc. — p. 113 ad cod. CLXXXVIIII (saec. XII.) Platonis dialogos exeptis de republ. et de legibus continentem (= Σ Bekk.): „De exemplari admodum vetere tum ex indiciis aliis tum ex ἰῶτα ubique adscripto manasse hoc videtur. In convivio loca quaedam erasa videre est, in quibus aut impudicum amorem aut fati vim aut simile quidpiam Platonem probasse audax quidam reprehensor putavit. Sic nimirum est Tom. III p. 178 b ed. Henr. Steph. τίμιον, ἤ δ' ὅς .... πρεσβύτατος δὲ ὤν. pag. 180 d ἡ μέν γέ που πρεσβυτέρα .... ἣν δὴ καὶ οὐρανίαν ἐπονομάζομεν. ἡ δὲ νεωτέρα .... ἣ δὴ πάνδημον καλοῦμεν. pag. 181 C ἡ τῆς ἑτέρας ... ὁ δὲ τῆς οὐρανίας ... ἔστιν οὗτος ὁ τῶν παίδων ἔρως. pag. 195 C ὡς ἔρως ... ἀρχαιότατός ἐστιν. ἀλλά φημι νεώτατον αὐτὸν εἶναι θεῶν καὶ αἰεὶ νέον ... νέος μὲν οὖν ἐστι. p. 197 b αἴσχει γὰρ οὐκ ἔνεστι ἔρως .... οὕτως ἐμοὶ δοκεῖ. In Gorg. itidem Tom. I p. 523 a ἃ μέλλω λέγειν ... ἦν γὰρ νόμος ὅδε. p. 523 b τούτων δὲ δικασταὶ ... ζῶντες ἦσαν. Et in Phaedone abrasis de animarum transmigratione in bestiarum corpora dictis Tom. I p. 81 ἐνδοῦνται δέ, ὥσπερ εἰκὸς .... ἄλλῳ ἢ τῷ φιλομαθεῖ. Scholia uberrime adiecta sunt, quae iam reperiri solent, in cod. CLXXXIV translata" etc. — His nihil habeo, quod addam, nisi hoc exemplo demonstrari, fieri posse, ut e codice lacunoso originem ducat non lacunosus.

In familia α, ut hanc quoque tangam, Florentinus d e Vaticano videtur descriptus esse.

DER ZWEITE ATHENISCHE BUND

UND

DIE AUF DER AUTONOMIE BERUHENDE, HELLENISCHE POLITIK VON DER SCHLACHT BEI KNIDOS BIS ZUM FRIEDEN DES EUBULOS.

MIT EINER EINLEITUNG:

ZUR BEDEUTUNG DER AUTONOMIE IN HELLENISCHEN BUNDESVERFASSUNGEN

VON

GEORG BUSOLT.

Vorwort.

In einer Zeit, in welcher wir Deutsche die Zersplitterung in eine Vielheit zum gröszten Theil für sich leistungsunfähiger Staatswesen überwunden haben und in einem groszen politischen Aufgaben gewachsenen Bundessysteme vereinigt sind, wird naturgemäsz namentlich der deutsche Geschichtsforscher veranlaszt seinen Blick auf die entsprechenden Verhältnisse eines Volkes zu werfen, dessen Geschichte wie die des deutschen die Aufgabe hatte eine Entwickelung aus der Unzahl von kleinen, in beständigen Fehden unter einander ihre Kraft aufreibenden Politien zur nationalen, auf föderativer Basis beruhenden Einheit darzustellen. Das deutsche Volk hat, soweit es sich bisher übersehen läszt, seine Aufgaben zum groszen Theil gelöst oder schreitet in der Lösung derselben erfolgreich vor. Nicht so die Hellenen. Erfüllt von einem nationalen Gefühle der Ueberlegenheit und Zusammengehörigkeit gegenüber den Nicht-Hellenen, den Barbaren, waren sie doch von einem durch die geographische Gestaltung des Landes begünstigten, ausgeprägten particularistischen Geiste durchdrungen, der das Interesse des eigenen besondern Gemeinwesens über das allgemein-hellenische setzte. So vermochten die Hellenen nicht durch eigene Kraft die vielen selbstständigen Gemeinwesen zu einer leistungsfähigen, föderativen Bildung zu vereinigen. Die Versuche der Lakedaemonier, Athener, Thebaner scheiterten einerseits an der engherzigen Politik ihrer leitenden Staatsmänner, welche einseitig das Interesse ihrer eigenen Stadt, des Vorortes, gegenüber dem der Bundesgenossen hervorhoben, und nicht 'das Gemeinsame' zur Grundlage ihrer Politik machten, andererseits an der durch dieses Verhalten der Hegemonie gesteigerten, stets wachsenden, autonomistischen Reaction der Bundesgenossen.

Das traurige Resultat der politischen Geschichte der Hellenen ist daher die Schlacht bei Chaeronea. Die Niederlage der Deutschen hätte wahrscheinlich einen Rheinbund zur Folge gehabt, die der Hellenen bezeichnete einen groszen hellenischen Bund unter der Hegemonie ihrer Sieger, der Makedonen. Die politische Kraft der Hellenen war so weit gebrochen, dasz sie nicht mehr in dem Masze Selbstständigkeit zu erringen vermochten, wie es die Möglichkeit einer unabhängigen, allgemein-hellenischen Föderation voraussetzt.

Das Ziel der folgenden Untersuchungen ist eine Geschichte der Entwickelung und Krisis derjenigen bundesstaatlichen Bildungen bei den Hellenen, von welchen eine nationale Einigung ausgehen konnte, die den Kern einer solchen zu bilden fähig waren. Zwar bewogen theilweise äusserliche Gründe mit Forschungen zur Geschichte des zweiten athenischen Seebundes zu beginnen, doch machen eine Reihe nicht unwesentlicher Momente gerade Untersuchungen über die Föderations-Verhältnisse dieser Epoche geeignet, eine sichere Grundlage für die ferneren Forschungen zu bilden. Dazu gehört unter Anderem auch der Umstand, dass die unvermeidliche Basis aller grossen politischen Verhandlungen dieser Periode die Frage der Autonomie ist, wodurch natürlich das Quellenmaterial für diese Zeit die reichste Ausbeute zur Bestimmung des so wichtigen Begriffes der Autonomie von Bundesmitgliedern darbietet. Dann erscheinen die Anfänge etwa des peloponnesischen Bundes, die in das sechste Jahrhundert fallen, beinahe selbstverständlich in der Ueberlieferung in so undeutlichen und schwankenden Umrissen, dass es nahe liegt erst die Bundesverhältnisse einer spätern Zeit eingehend zu durchforschen, um dann auf Grund einer Vorstellung solcher Verhältnisse in die dunkelern Partien zurückzugehen und in diese schwierigere Materie erfolgreicher einzudringen.

Sollte im Folgenden die Durchführung einer von den bisher geltenden Auffassungen gänzlich abweichenden Beurtheilung und Darstellung einer Reihe von wichtigen Ereignissen im Besondern und der politischen Verhältnisse dieses Abschnittes der griechischen Geschichte überhaupt gelungen sein, so würde dieses Resultat die Rechtfertigung der Veröffentlichung dieser Forschungen in unserer an Literatur so reichen Zeit enthalten.

Königsberg, September 1874.

Georg Busolt.

Zur Bedeutung der Autonomie in hellenischen Bundesverfassungen.

Der Begriff der Autonomie hat in der politischen Geschichte der Hellenen, namentlich von der Gründung des ersten athenischen Bundes (477) bis in die Zeit Philipps eine hervorragende Bedeutung. Seit dem Frieden des Antalkidas sind Bestimmungen über die Autonomie die unvermeidliche Basis aller grossen politischen Verhandlungen. Es wird daher eine Untersuchung unumgänglich, welche feststellt, was die Hellenen unter Autonomie verstanden und welche Vorstellungen sie mit diesem Begriffe verbanden. Die Aufgabe dieser keineswegs auf Vollständigkeit des Materials Anspruch machenden Untersuchung besteht nur darin, die Bedeutung der Autonomie im Allgemeinen festzustellen oder zur Klärung von deren Auffassung etwas Wesentliches beizutragen. Es wäre ein solches Resultat nicht nur für eine Geschichte des zweiten athenischen Bundes, sondern für die der Hellenen überhaupt von nicht geringer Bedeutung. Diese Auseinandersetzung schien um so mehr geboten als selbst Grote und Arnold Schaefer die Bedeutung der Autonomie unrichtig auffassen, wodurch die Beurtheilung einer Reihe von Ereignissen (z. B. des antalkidischen Friedens) und der athenischen, lakedaemonischen, thebanischen Politik im Ganzen wesentlich beeinflusst wird.

Jedes freie Staatswesen giebt sich selbst Gesetze, ist αὐτόνομος. αὐτονομία bezeichnet das Wesen politischer Selbstständigkeit. Aus diesem an sich einfachen Inhalte des Begriffes entwickelte sich allmählig ein engerer Begriff, derjenige einer bundesgenössischen Autonomie. Es entstand dieser neue Terminus unter dem Einflusse und auf Grund der verschiedenen Versuche die einzelnen, kleinen, mehr oder weniger lose verknüpften, hellenischen Gemeinwesen zu einem grösseren staatlichen Organismus auf föderativer Basis zu verbinden. Diese Unionsbestrebungen stiessen, selbst wenn sie am Anfange mit einer gewissen, durch grosse Ereignisse bedingten nationalen Begeisterung aufgenommen wurden, nach einiger Zeit stets auf eine ebenso zähe und lebhafte, wie sich steigernde Opposition. Verbunden mit politischen Fehlern des führenden Staates musste diese Opposition die Katastrophe des Bundessystems herbeiführen.

Der tiefe Gegensatz zwischen 'centrifugalen' und 'centripetalen' Tendenzen, welchen die Hellenen nicht überwinden konnten, bezeichnet

einen ihrer Hauptcharakterzüge und findet in demselben nicht zum geringsten Theil seine Erklärung. Der Hellene setzte trotz des lebhaften Gefühles der Zusammengehörigkeit des hellenischen Namens gegenüber den Nicht-Hellenen, den Barbaren, die Selbständigkeit eines auch noch so kleinen Gemeinwesens über alle nationalen Anforderungen. Nur selten, in Zeiten grosser Bewegung und allgemeiner Gefahr trat dieser charakteristische Particularismus vor dem höhern Gedanken einer grosshellenischen Politik zurück. Der Hauptgrund, weshalb die Versuche der Spartaner, Athener, Thebaner, eine das ganze Hellas umfassende Föderation zu bilden, scheiterten, war einerseits die Reaction der Bundesgenossen gegen die Beschränkung ihrer Selbständigkeit durch den Bund, besonders den führenden Staat, andrerseits die Engherzigkeit der leitenden Staatsmänner des Vorortes, welche aus ihrem Lokalpatriotismus nicht herauszutreten vermochten. Ihr Streben bestand nicht sowohl darin, dass sie die beiden in entschieden ausgeprägter Abgeschlossenheit sich gegenüberstehenden Elemente der hellenischen Symmachien, Vorort und Bundesgenossen[1], nach gemeinsamen Interessen zu vereinigen suchten, sondern vielmehr in einer einseitigen Hervorhebung der Interessen des führenden Staates.

Auch die Bundespolitik des Perikles, Agesilaos, Epaminondas hatte keinen andern Charakter, und erst, als es zu spät war, bekam man in den Kreisen des Isokrates und Demosthenes für eine Politik der Gemeinsamkeit der Interessen einiges Verständniss, vgl. Dem. Ol. II. 9: πᾶσι ταὐτὰ συμφέρειν μετέχουσιν. Ps. Dem. v. d. Anordnung 8. Isokr. v. Frd. 172: συμμάχοις ἐπικουρεῖν.

Obwohl die kleinen Politien Griechenlands durch die Einsicht

---

1) Schon die Benennung einer Bundesgenossenschaft lässt dieses charakteristische Merkmal äusserlich, aber recht deutlich hervortreten. Nach der bei den Hellenen geläufigen Bezeichnung würde man das deutsche Bundessystem nicht als 'deutsches Reich', oder wie früher als 'deutscher Bund' bezeichnen, sondern es 'die Preussen und ihre Bundesgenossen' nennen. Es giebt keinen Ausdruck, welcher Ἀθηναῖοι und οἱ σύμμαχοι in einen solchen gemeinsamen Namen zusammenfasst. Wenn es bei Schriftstellern statt Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι bisweilen und zwar ungenau [illegible] heisst, so steht in allen officiellen Urkunden der genauere Ausdruck Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι vgl. Thuk. IV, 118. 119. V. 18. VIII. 18. 37. 58. Nur so lange die thebanische Bundesgenossenschaft sich auf Boeotien beschränkte und im Wesentlichen mit Boeotien identisch war, kommt Βοιωτοί vor. Als Theben über Boeotien hinausging und eine grössere Bundesgenossenschaft bildete, bezeichnete man dieselbe mit Θηβαῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι. Von den συμμαχίαι, wesentlich politischen Verbänden, sind die κοινά zu unterscheiden, welche sämmtlich zugleich eine religiöse Bedeutung haben. Das κοινὸν Βοιωτῶν beruht auf einer ursprünglichen Stammeseinheit der Boioter, welche in einem Gemeinwesen auf religiöser Basis ihren Ausdruck fand. Dagegen ist die συμμαχία der [illegible] eine politische Verbindung von Gemeinwesen, die ein religiöses Band nicht als solche erfordert.

ihrer Ohnmacht dahin gedrängt werden mussten, in einer Föderation einen festern Halt gegen Angriffe einer auswärtigen Grossmacht oder eines bedeutenderen hellenischen Staates zu suchen, so konnte man sich doch schwer entschliessen selbst um den Preis des Daseins als besonderer Politie überhaupt, auf einen Theil der vollen Selbstständigkeit zu Gunsten einer Bundesgewalt zu verzichten. Dass ein solcher Verzicht nöthig war ist ohne Weiteres klar, denn die Möglichkeit eines leistungsfähigen Bundes beruht darauf, dass seine Mitglieder einen Theil der Gesetzgebung auf die Bundesgewalt übertragen und als Einzelstaaten auf die Selbstbestimmung innerhalb der Competenz der Bundesgewalt verzichten. Autonomie im vollen Sinne des Wortes ist mit der Stellung als Bundesgenosse unvereinbar. Dennoch wollte jede Bundesstadt autonom heissen, wie jeder Fürst eines deutschen Staates souverän sein will. So entwickelte sich — ähnlich wie es späterhin bei der Bedeutung des Begriffes φόρος sich zeigen wird — allmählig eine engere Bedeutung von Autonomie, nach welcher auch ein Bundesmitglied autonom heissen konnte. Man gewöhnte sich im Verlaufe der verschiedenen föderalen Bildungen die Entäusserung gewisser staatlicher Rechte als mit dem Begriffe der Autonomie oder einer selbständigen Politie vereinbar zu betrachten. Neben der Autonomie im vollen Sinne des Wortes gab es eine bundesgenössische Autonomie, ohne dass man der Entstehung des engern Begriffes gemäss denselben von dem weitern durch einen besondern Ausdruck unterschied.

Bisher übersah man, dass sich überhaupt eine solche bundesgenössische Autonomie neben derjenigen im vollen Sinne des Wortes entwickelt hatte, und fasste stets Autonomie so auf, als ob darunter volle Selbständigkeit verstanden würde, obwohl sich daraus für die Beurtheilung der Bundesgenossenschaften überhaupt und die einzelner Ereignisse (z. B. der Ausführung des Friedens des Antalkidas) schwer zu beseitigende Widersprüche ergaben. Im Folgenden soll nun die Realität des Begriffes einer bundesgenössischen von vollständiger Unabhängigkeit zu unterscheidenden Autonomie nachgewiesen und gezeigt werden, welche Rechte mindestens ein Bundesmitglied als Einzelstaat haben musste, um autonom zu heissen. Würde man diese Untersuchung einfach so führen, dass man die Rechte des auf Autonomie beruhenden lakedaemonischen oder zweiten athenischen Bundes feststellte, so hätte man noch nicht genügende Sicherheit, ob man wirklich den Minimalinhalt von Rechten, den die Autonomie eines Bundesstaates erfordert, erkannt hat, denn es könnte, was in der That der Fall, der lakedaemonische Bund seinen Mitgliedern mehr Rechte einräumen, als es ihre Autonomie durchaus erforderte.[1])

1) Aehnlich wie der Begriff der Autonomie zwischen gänzlicher Unabhängigkeit und dem Minimum von Rechten schwankt, die ein autonomer Bundesstaat absolut haben musste, ist der Begriff von σύμμαχος und συμμαχία ein sehr dehnbarer. Diese Dehnbarkeit war, wie Grote

Die Realität des Begriffes einer bundesgenössischen Autonomie kann leicht durch eine ganze Reihe von Stellen erwiesen werden, da dieselben jedoch weiterhin so wie so in Betracht kommen, so möge hier Folgendes genügen.

Es heisst Thuk. I, 97 in dem Berichte über die Gründung des ersten athenischen Bundes: Ἀθηναῖοι ἡγούμενοι αὐτονόμων τῶν ξυμμάχων καὶ ἀπὸ κοινῶν ξυνόδων βουλευόντων τοσάδε ἐπῆλθον πολέμῳ κτλ. Thukydides nennt also die athenischen Bundesgenossen autonom, obwohl aus ihm selbst hervorgeht, dass die Bundesgenossen Flottencontingente zu stellen oder Bundessteuern zu zahlen haben und sich der Führung Athens überlassen müssen. vgl. Thuk. II, 19 und die Urkunde V, 18: τὰς δὲ πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι κτλ. Die lakedaemonischen Bundesgenossen hatten eine ganze Reihe von Verpflichtungen an den Bund und an den Vorort, sie waren jedoch autonom wie aus den Urkunden bei Thuk. V, 77 und 79 hervorgeht: ταὶ δὲ ἄλλαι πόλιες ταὶ ἐν Πελοποννάσῳ κοινανεόντων τᾶν σπονδᾶν καὶ τᾶν συμμαχιᾶν αὐτόνομοι κτλ. Späterhin in der Zeit des antalkidischen Friedens ist die auf der Forderung der Autonomie beruhende Politik der Lakedaemonier nur dadurch vollständig und richtig zu erklären, dass ihre Bundesgenossen rechtlich und formell autonom waren.

Auch im zweiten athenischen Bunde wurde einerseits den einzelnen Bundesstaaten ein gewisses Quantum von Verpflichtungen auferlegt, andrerseits ihre Autonomie anerkannt, vgl. das Psephisma aus dem Archontenjahre des Nausinikos bei Rangabé, Antiqu. Hell. II, 40 und 50 und bei Schaefer in dessen Abh. 'De sociis Atheniensium': Ἐάν τις βούληται Ἀθηναίων σύμμαχος εἶναι καὶ τῶν συμμάχων ἐξεῖναι αὐτῷ ἐλευθέρῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ κτλ.

Es geht hieraus zur Genüge hervor, dass es eine besondere bundesgenössische Autonomie gab, es wird sich weiterhin darum handeln die Rechte festzustellen, welche ein Bundesmitglied mindestens haben musste, um als solches autonom zu sein.

Da, worauf schon der Name hindeutet, eine hellenische Bundes-

bemerkt, recht nach Wunsch der griechischen Staatsmänner, σύμμαχος im engern Sinne des Wortes ist das Mitglied eines mehr oder weniger in festen, gemeinsamen, staatlichen Formen organisirten Bundes. Im weitern Sinne bezeichnet dieser Begriff die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Staaten überhaupt, gleichviel ob dieselbe nur zu einem einzelnen Zwecke bestimmt ist und nach Erreichung desselben auseinandergeht oder über den einzelnen Zweck hinaus fortdauert und in bundesstaatlichen Formen organisirt ist. Hier handelt es sich zunächst nur um συμμαχία im engern Sinne. Da jedoch häufig auch von συμμαχία im weitern die Rede sein wird, so sollen der kürzern Bezeichnung wegen in diesem Sinne σύμμαχος und συμμαχία mit 'Verbündeter' und 'Bündniss', in jener engern Bedeutung mit 'Bundesgenosse' und 'Bund' bezeichnet werden.

genossenschaft wesentlich eine Kampfgenossenschaft ist, so beginnen wir mit der Erörterung der Stellung, welche autonome Bundesgenossen in allen auf den Krieg bezüglichen Angelegenheiten einnahmen.

I. Nach Xen. Hell. VI, 3. 7 sagt ein athenischer Gesandter auf dem Congresse zu Sparta i. J. 371: Die Lakedaemonier verlangen die Durchführung des Grundsatzes αὐτονόμους τὰς πόλεις χρὴ εἶναι, sie selbst aber handeln am meisten der Autonomie zuwider, denn συντίθεσθε ὦ ἄνδρες Λακεδαιμόνιοι πρὸς τὰς συμμαχίδας πόλεις τοῦτο πρῶτον, ἀκολουθεῖν ὅποι ἂν ὑμεῖς ἡγῆσθε, ποιεῖσθε δὲ πολεμίους οὐκ ἀνακοινούμενοι τοῖς συμμάχοις καὶ ἐπὶ τούτους ἡγεῖσθε.

Es scheint nach dieser Aeusserung das ἀκολουθεῖν, ὅποι ἂν τις ἡγῆται der Autonomie zuwider zu sein, allein dieses ist nicht der Fall. Die Schädigung der Autonomie involvirt vielmehr der Nachsatz. ἀκολουθεῖν, ὅποι κτλ. bezieht sich nur auf den unbedingten Gehorsam nach erfolgter Kriegserklärung (λελύσθαι τὰς σπονδάς), vgl. Thuk. V, 60 und 66: ἠκολούθουν οἱ σύμμαχοι ὡς Ἆγις ἡγεῖτο διὰ τὸν νόμον auf dem Rückzuge von Argos, ferner Xen. Hell. IV, 2. 9. VI, 5. 10 und weitergehende Formel der unterthänigen Bundesgenossen II, 2. 20.

Unbedingter Gehorsam war zur Aufrechterhaltung der Disciplin und Actionsfähigkeit eines Bundesheeres durchaus nothwendig, er musste mit der bundesgenössischen Autonomie vereinbar sein, wenn der Bund überhaupt leistungsfähig sein wollte. In der That hielt man einen solchen Gehorsam mit der Autonomie vereinbar. Thukydides erzählt V, 60, wie auf dem Rückzuge des Agis die Bundesgenossen, obwohl ihnen die Anordnungen des Agis nicht genehm sind, dennoch ihnen folgen διὰ τὸν νόμον. Wenige Capitel darauf (V, 71 und 79) giebt dann Thukydides die Urkunden, in welchen die Poleponnesier als autonome Mitglieder des Bundes bezeichnet werden.

Der zweite athenische Bund beruht zweifellos auf dem Grundsatze der Autonomie der Bundesmitglieder, und doch gab es hier eine ähnliche Bestimmung. Es heisst in einem Psephisma für einen Streithaufen Akarnanen: Βοηθήσαντες συνκατέττατον μετ' Ἀθηναίων καθ' ὅτι στρατηγὸς παραγγέλλοι. (Monatsberichte der Berliner Akademie. 1856 S. 146, v. 12).

Der Vorwurf des athenischen Gesandten bezieht sich vielmehr darauf, dass die Lakedaemonier ohne, wie es das Bundesrecht vorschrieb,[1]) die Bundesgenossen zu befragen, sich und die Bundesgenossen in Kriege verwickelten, dann bei einer Bedrohung des Bundesgebietes durch feindliche Angriffe die bundesgenössischen Contingente aufboten und die weitern auf den Krieg bezüglichen Maass-

1) Thuk. I, 67 fg. 125. Xen. Hell. III, 4, 2. III, 2, 20 und Isokr. Plat. 31.

regeln trafen, wobei ihnen nach den Bundesgesetzen die Bundesgenossen unbedingt Folge zu leisten hatten. Religiöse Bedenken bildeten allein einen genügenden Grund dem Aufgebote des Vorortes nicht zu folgen.[1]) Wenn nun die Bundesgenossen an dem Beschlusse Krieg zu führen nicht theilnahmen und gegen jede Stadt ins Feld ziehen mussten, welche der führende Staat als Feind erklärt hatte, so kam dieses der Verpflichtung: τοὺς αὐτοὺς Λακεδαιμονίοις φίλους καὶ ἐχθροὺς νομίζειν gleich, welches ein wesentliches Kennzeichen unterthäniger Bundesgenossen war. Die autonomen Bundesgenossen der Lakedaemonier (d. h. im Wesentlichen die Peloponnesier) schwören nur ἀκολουθεῖν ὅποι κτλ., die unterthänigen (wie eine Zeit lang Athen und eine Reihe von Seestädten) ausserdem noch τοὺς αὐτοὺς Λακεδαιμονίοις κτλ., vgl. Xen. Hell. II, 2. 20.

Autonome Bundesgenossen haben nothwendig, ausser in den vorhergesehenen Fällen, das Recht, an Beschlüssen über einen Bundeskrieg theilzunehmen. Wäre der Vorort für sich berechtigt gewesen Krieg zu erklären, so würden die Bundesgenossen bei der Häufigkeit der Kriege in jenen Zeiten zu einer schweren, sklavischen Stellung herabgedrückt sein, da jeder Feldzug bedeutende persönliche und reale Lasten erforderte. In enger Verbindung mit dem Rechte, an Beschlüssen über Krieg sich zu betheiligen, steht die Mitwirkung bei Friedensverhandlungen und bei Abschluss von Verträgen überhaupt, sofern dieselben den Bund als solchen betreffen. vgl. Thuk. I, 97: 'Αθηναῖοι ἡγούμενοι αὐτονόμων τῶν συμμάχων καὶ ἀπὸ κοινῶν συνόδων βουλευόντων τοσάδε ἐπῆλθον πολέμῳ καὶ διαχειρίσει πραγμάτων κτλ. Ueber die Bedeutung von πράγματα im politischen Sinne vgl. Polyb. VII, 12. 2. Thuk. III, 28. 62. 72 u. s. w. Ueber einzelne Fälle der Theilnahme autonomer Bundesgenossen an Friedensverhandlungen und an Berathungen über Verträge mit auswärtigen Mächten überhaupt, vgl. Thuk. IV, 118—119. V, 18. 29. VIII, 18. 36. 137. Xen. Hell. V, 2. 12 und 18. II, 2. 20.

Es kommt ohne Zweifel noch in Frage, welcher Art die Theilnahme sein muss. An jener Stelle bei Xenophon (Hell. VI, 3. 7) steht ἀνακοινοῦσθαι d. h. 'mit Jemandem etwas in Gemeinschaft treiben,' dann 'Jemandem etwas zur Berathung mittheilen,' ohne dass derselbe mehr als berathende Stimme hat, aber auch 'Jemandem etwas zur Entscheidung mittheilen.' Im lakedaemonischen Bunde wird Krieg und Friede bei freier Berathung und Stimmabgabe aller Bundesgenossen beschlossen, die Majorität des Bundestages ist

1) Ueber religiöse Bedenken vgl. Thuk. V, 30 θεῶν ἢ ἡρώων κώλυμα. Xen. Hell. II, 4. 30. IV, 2. 16. V, 2. 2. Wurde ein Theil des Bundesgebietes plötzlich angegriffen oder einem Angriff ausgesetzt, so war natürlich ein Beschluss des Bundesrathes über den Kriegsfall unnöthig, der Vorort bot einfach ohne Verletzung der Autonomie die Contingente auf. vgl. Xen. Hell. II, 3. 13 und 25. II, 4. 30. III, 5. 5. 5. 8. Thuk. V, 4. 64. Diod. XV, 35 und 36.

entscheidend, vgl. Thuk. I. 67 fg. 125. IV, 16. 117 fg. V, 2 und 20. 17 und 29. Xen. Hell. II, 2. 20. III, 4. 2. Isokr. Plat. 31.

Es ist unbekannt, wie weit im ersten athenischen Bunde der Beschluss der bundesgenössischen Tagsatzung von entscheidender Bedeutung war. Thukydides sagt: ἀπὸ κοινῶν συνόδων βουλευόντων (I, 97). Dass βουλεύειν nur vorberathen bedeuten kann, ohne dass ein solcher Rath entscheidende Geltung hat, ersieht man sowohl aus dem βουλεύειν der athenischen βουλή, über deren Beschlüsse die Volksversammlung entschied, als auch aus Schol. zu Aesch. v. d. Trugges. 759. Aesch. g. Ktes. 66 fg. v. d. Trugges. 53 fg. 60 fg.

Im zweiten athenischen Bunde hatte, wie sich zeigen wird, die Vertretung der Bundesgenossen nur berathende Stimme.

Was die Beschwörung der für den Bund als solchen geltenden Verträge betrifft, so erfordert die Autonomie nicht, dass jedes einzelne Bundesmitglied den Schwur leistet. Im lakedaemonischen Bunde schwört bald der Vorort allein für sämmtliche Bundesgenossen (ὑπὲρ πάντων τῶν συμμάχων beim Frieden von 371, vgl. Xen. Hell. VI, 3. 19) bald schwören neben dem Vorort einzelne Mitglieder der Bundesgenossenschaft (so beim Waffenstillstand des Jahres 423, vgl. Thuk. IV, 118). Während im Jahre 371 die Lakedaemonier für sich selbst und alle ihre Bundesgenossen schwören, leistet auf der andern Seite jedes Mitglied des athenischen Bundes den Eid einzeln für sich, vgl. Xen. Hell. VI, 3. 19. Es mag dieses als Ersatz für die weniger einflussreiche Theilnahme an dem Zustandekommen von Friedensverträgen den Bundesgenossen zugestanden sein, denn dadurch wurde die Möglichkeit gegeben, dass ein Bundesmitglied Schwierigkeiten machte den Schwur zu leisten, wodurch es die Gültigkeit des Vertrages für sich in Frage stellte.[1])

1) Der Friede vom Juni 371 bestimmt, dass alle Städte grosse nnd kleine antonom sein sollen. Bei der Beschwörung desselben scheint in dem Verfahren der Lakedaemonier ein offener Widerspruch zu liegen, den man nnr durch die Annahme einer rohen, sich über alles Recht hinwegsetzenden Politik der Lakedaemonier erklären konnte. Die Lakedaemonier leisten nämlich den Eid 'für sich und alle ihre Bundesgenossen', lassen aber nicht zn, dass die Thebaner dasselbe thun. Indessen ist dieser Widerspruch nur ein scheinbarer. Die Lakedaemonier schwören als Führer einer anerkannten, autonomen Bnndesgenossenschaft, die Thebaner wollen als Leiter einer unterthänigen nnd darum als unberechtigt erklärten Symmachie schwören. Würde Theben für alle boeotischen Städte geschworen haben, nnd dieser Eid als gültig anerkannt sein, so hätte man dadurch die Thebaner als Führer ihres Bundes und weiterhin ihre Bnndesgenossenschaft selbst als zn Recht bestehend anerkannt. Theben stand aber an der Spitze einer unterthänigen Bnndesgenossenschaft, während der Friede bestimmte, alle Städte sollen autonom sein. Grote versteht bei dieser Gelegenheit unter Autonomie volle Selbständigkeit, findet so natürlich keine Lösung des Widerspruches und sieht sich daher veranlasst den Lakedaemoniern eine Politik der ganz

II. Man findet in jener Rede des athenischen Gesandten bei den Friedensverhandlungen des Jahres 371 ein weiteres Moment zur Bestimmung der Autonomie, wenn es heisst: ἔτι δὲ πάντων ἐναντιώτατον τῇ αὐτονομίᾳ καθίcτατε ἔνθα μὲν δεκαρχίαc ἔνθα δὲ τριακονταρχίαc.

Die Lakedaemonier brachten es nämlich durch Einschüchterungen, den Druck ihrer Kriegsmacht und Intriguen dahin, dass in vielen Staaten die demokratische Verfassung in eine streng oligarchische verändert wurde, vgl. Thuk. I, 19. Xen. Hell. II, 3. 1. Lys. g. Erat. 72—75. Diod. XIV, 13. Es war dieses ein Eingriff in die selbständige Bestimmung der Verfassungsform. Ein autonomer Bundesstaat hatte nothwendig 'τὴν ἐξουcίαν πολιτεύεcθαι πολιτείαν ἣν ἂν βούληται', vgl. die Grundsätze des zweiten athenischen Bundes in dem Psephisma aus dem Archontenjahre des Nausinikas bei Rangabé II, 40 und 50. Der Verlust dieses Rechtes war ein wesentliches Merkmal einer unterthänigen Bundesgemeinde. Ein Volksbeschluss für das nicht-autonome Erythrae Rangabé II, Nr. 375) aus der Zeit des ersten Bundes schreibt genau den Wahlmodus der Bule und sogar den Eid der Buleuten vor: ἀποκληροῦν ἀπὸ κυάμων βουλὴν ἕνα καὶ εἴκοcι καὶ ἑκατὸν ἄνδραc μὴ ἔλαττον ἢ τριάκοντα ἔτη γεγονόταc· βουλεύειν δὲ μὴ ἐντὸc τεττάρων ἐτῶν. τὴν δὲ βουλὴν ὀμνύναι· βουλεύcω ὡc ἂν ἐμοὶ ἄριcτα εἶναι δοκῇ πάντα Ἐρυθραίων τῷ πλήθει καὶ Ἀθηναίων καὶ τῶν cυμμάχων καὶ οὐκ ἀποcτήcομαι οὔτ' αὐτὸc ἐγὼ οὔτ' ἄλλον ἐάcω κτλ.

III. Ebensowenig wie hinsichtlich der Wahl der Verfassungsform durfte der autonome Bundesstaat in der selbstständigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in dieser Form beschränkt werden. Er musste das Recht haben selbstständig seinen Staatshaushalt zu regeln, das Steuersystem zu ordnen, eigene Gerichtsbarkeit zu üben, für die öffentliche Sicherheit durch eigene Polizei zu sorgen. Ein hauptsächliches Kennzeichen der unterthänigen Bundesgenossen des ersten athenischen Bundes bestand darin, dass sie ihre Processe in Athen vor athenischen Gerichten zu führen und eine Menge athenischer Beamten für die Verwaltung und öffentliche Sicherheit aufzunehmen hatten, wodurch der Vorort tief in die innere Gemeindeverwaltung eingriff. vgl. den Volksbeschluss über die Erythraeer bei Rangabé Nr. 375, wo athenische πρυτάνειc in den Städten erwähnt werden. Isokr. Panath. 97: πλεῖcτοι μὲν οὖν κατηγοροῦcιν ἀμφοῖν τοῖν πολέοιν (Athen und Sparta) ὅτι — — οὐκ εἴαcαν τὰc πόλειc αὐτονόμουc εἶναι καὶ διοικεῖcθαι τὰ cφέτερα αὐτῶν, ὅπωc ἑκάcτῃ cυνέφερεν, ἀλλ' ὥcπερ αἰχμαλώτουc εἰληφυῖαι δουλεύειν ἠναγκάκαcι πάcαc αὐτάc. Daher bestimmt

---

reben, offenen Willkür und der unverhüllten, schamlosen Gewalt vorzuwerfen. Nach unserer Auseinandersetzung wird man die lakedaemonische Politik ganz anders beurtheilen.

das die Grundsätze des zweiten athenischen Bundes enthaltende Psephisma v. 10: μήτε ἄρχοντα ὑποδέχεcθαι κτλ.

Damit hängt zusammen, dass in eine autonome Stadt ausser in dem Falle, dass ein feindlicher Angriff droht, von dem Vororte keine Besatzung gelegt werden darf. Das eben citirte Psephisma garantirt den Bundesgenossen: μήτε φρουράν εἰcδέχεcθαι κτλ. Da sich mit φρουρά vom ersten athenischen Bunde her eine übele Bedeutung verknüpft hatte, so nannte man, wenn (wie zur Zeit des Bundesgenossenkrieges auf Andros) eine Besatzung nöthig wurde, dieselbe nicht mehr φρουρά, sondern euphemistisch, um sie als Schutzwache zu bezeichnen: 'φυλακή', vgl. Plut. Sol. 11 und das Psephisma bei Rangabé Nr. 393: — ὅπως μὴ καταλύηται ἡ φυλακή κτλ.

Eine solche, der Kriegsverhältnisse wegen in eine autonome Bundesstadt gelegte Besatzung musste sofort nach dem Friedensschlusse herausgezogen werden. vgl. Xen. Hell. V, 4. 1: Λακεδαιμόνιοι γὰρ οἱ ὀμόcαντες αὐτονόμους ἐᾶcαι τὰς πόλεις, τὴν ἐν Θήβαις ἀκρόπολιν κατασχόντες ὑπ' αὐτῶν μόνον τῶν ἀδικηθέντων ἐκολάσθηcαν. Diod. XV, 5: αἱ πόλεις (nach dem antalkidischen Frieden) ἅπαcαι τὰς μὲν φρουρὰς ἀπετρίψαντο, τὴν δ'αὐτονομίαν καθ' ὁμολογίαν παρέλαβον. Xen. Hell. VI, 3. 18: ἐψηφίcαντο (im Jahre 371) καὶ οἱ Λακεδαιμόνιοι δέχεcθαι τὴν εἰρήνην, ἐφ' ᾧ τούς τε ἁρμοστὰς ἐκ τῶν πόλεων ἐξάγειν — — — τάς τε πόλεις αὐτονόμους ἐᾶν. Hell. VI, 4. 2: ἐκ τούτου οἱ Λακεδαιμόνιοι τούς τε ἁρμοστὰς ἐξήγαγον καὶ τοὺς φρουρούς. vgl. Diod. XV, 36. 38 und 57. 46.

Diese im Fall der Gefährdung durch einen feindlichen Angriff erfolgende Besetzung einer Bundesstadt, musste mit der Autonomie vereinbar sein, oder es konnte sonst der Hauptzweck aller griechischen Bünde, grössere Sicherheit durch gegenseitige Unterstützung, nicht erreicht werden. vgl. die Urkunde bei Thuk. V, 77: αἱ δέ κα τῶν ἐκτὸς Πελοποννάcῳ τις ἐπὶ τὰν Πελοποννάcον γᾶν ἴῃ ἐπὶ κακῷ ἀλεξέμαι κτλ. Xen. Hell. VI, 5. 2: ἐάν τις στρατεύῃ ἐπί τινα πόλιν τῶν ὀμοcαcῶν τόνδε τὸν ὅρκον βοηθήcω παντὶ cθένει, vgl. das Psephisma aus dem Archontenjahre des Nausinikos v. 46.

IV. In dem eben citirten Psephisma wird unter den wesentlichen Merkmalen der Autonomie aufgeführt: μὴ φόρον φέρειν.[1])

[1]) Wenn es in den Psephisma heisst: 'Alle Städte sollen autonom sein, πολιτεύεcθαι πολιτείαν ἣν ἂν τις βούληται, μήτε φρουρὰν εἰcδέχεcθαι, μήτε ἄρχοντα ὑποδέχεcθαι κτλ. so sind diese Bestimmungen nicht deshalb aufgezählt, weil sie der Begriff der Autonomie noch nicht erforderte, oder weil sie über den Minimalinhalt von Rechten autonomer Bundesstaaten hinaus bewilligt wurden, sondern nur um einige wesentliche Merkmale der Autonomie ausdrücklich hervorzuheben. Aehnlich geschieht dieses in der Urkunde bei Thuk. I, 97: 'Grosse und kleine Städte sollen autonom sein, αὐτοπόλιες τὰν αὐτῶν γᾶν ἔχοντες κατὰ

Nun sagt aber Thukydides, nachdem er eben über die Einschätzung einer grossen Zahl von Bundesgenossen zur Phoroszahlung berichtet hat: Ἀθηναῖοι ἡγούμενοι αὐτονόμων τῶν ξυμμάχων (I, 96). Ferner heisst es in der Urkunde bei Thuk. V, 18: Τὰς τε πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι.

Da die Glaubwürdigkeit dieser sich widersprechenden Stellen, weil sie thukydideisch oder urkundlich sind, keinem Zweifel unterliegt, so könnte sich in dem zwischen beiden Urkunden liegenden Jahrhundert der Begriff der Autonomie so verändert haben, dass ein autonomes Bundesmitglied als solches mehr Rechte als früher in Anspruch nahm. Dieses ist jedoch nicht der Fall, denn obwohl die Grundsätze des zweiten athenischen Bundes in jener Urkunde verbieten μὴ φόρον φέρειν, so zahlen doch dessen Mitglieder sogleich regelmässige Geldbeiträge (συντάξεις), welche wesentlich zu demselben Zwecke wie ursprünglich φόροι dienen und ebenso erhoben werden. Daraus folgt, dass sich vielmehr der Begriff von Phoros verändert hat, und dass die Bundessteuer, welche ursprünglich φόρος hiess, jetzt mit σύνταξις bezeichnet wurde.

Phoros war ursprünglich eine bundesgenössische Leistung an Geld und zwar von derselben Art, wie die an Schiffen und Mannschaften. Sie war durchaus nicht mit einer formell grössern Beschränkung der Autonomie verbunden, obschon naturgemäss factisch der Vorort auf einen Staat, der keine Kriegsschiffe besass, einen grösseren Einfluss ausübte. Wenn nämlich eine Bundesstadt zu klein oder ihrer Lage nach nicht geeignet war, selbst bemannte und ausgerüstete Flottenabtheilungen zur Bundesmarine zu stellen, so trat die Geldzahlung an Stelle der ausgerüsteten Schiffe. vgl. Thuk. I, 96: ἅς τε παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα ἅς τε ναῦς κτλ. I, 99: χρήματα ἐτάξαντο ἀντὶ τῶν νεῶν κτλ. II, 9 u. s. w. dazu vgl. Plut. Arist. 24. Xen. Hell. V, 2, 21. 3, 10. VI, 2, 16.

Ausserdem machten andere Kosten der Kriegführung (Besoldung, Verpflegung, Kriegsmaterial u. s. w. Auslagen erforderlich, welche auch in dem auf Autonomie beruhenden lakedaemonischen Bunde die Bundesgenossen selbstverständlich ohne weitere Schädigung ihrer Stellung entrichteten. vgl. Thuk. II, 7. V, 47. über Sold und Verpflegung überhaupt Diod. XIV, 17. Wenn man sich dem Bunde wenigstens formell durch eigenen Entschluss angeschlossen hatte, so musste man pflichtgemäss alle Leistungen, welche derselbe auferlegte, erfüllen. Zu diesen Leistungen gehörte auch die regelmässige Bundessteuer, φόρος oder σύνταξις. vgl. Isokr. Panath. 68: [illegible] ἐποίουν (φόρον [illegible]) ἀλλ' [illegible] ἡμῖν τὴν κατὰ

[illegible] Eine Analogie bieten mittelalterliche Urkunden über Verpfändung von [illegible], in denen eine Reihe der wesentlichen, aus denselben resultierenden Befugnisse besonders aufgezählt ist.

θάλατταν ἔδοσαν, ἔπειτ' οὐχ ὑπὲρ τῆς σωτηρίας τῆς ἡμετέρας ἔφερον, ἀλλ' ὑπὲρ τῆς δημοκρατίας καὶ τῆς ἐλευθερίας τῆς αὑτῶν καὶ τοῦ μὴ περιπεσεῖν ὀλιγορχίας γενομένης τηλικούτοις κακοῖς τὸ μέγεθος ἡλίκοις ἐπὶ τῶν ὀλιγαρχιῶν καὶ τῆς δυναστείας τῶν Λακεδαιμονίων.

Diese ursprüngliche Bedeutung des Phoros als einer aus eigener Einsicht ihrer Nothwendigkeit an den Bund und zwar an den Vorort, als dessen Organ, gezahlten Bundessteuer ging zu der Zeit allmählig in eine andere über, als sich die Umwandlung des athenischen Bundes in eine athenische Herrschaft (ἀρχή) vollzog. Nach Thukydides waren diejenigen Bundesstaaten, welche Flottencontingente zu stellen hatten, in der Erfüllung ihrer Pflicht lässig und fielen, wenn die Athener mit Ernst und Eifer mahnten, vom Bunde ab. Athen ging dann seinerseits mit voller Schärfe vor, unterwarf die Abtrünnigen, schätzte die Unterworfenen nun wider den Willen zum Phoros ein und zwang sie zur Entrichtung desselben. Zugleich wurde den Unterworfenen das Recht entzogen an Stelle der Geldbeiträge ausgerüstete Schiffe zu stellen. Das gleiche Schicksal traf auch die Phoros zahlenden Staaten, sobald sie ihren Bundesverpflichtungen nicht nachkamen. Die Athener ergriffen natürlich gern jede Gelegenheit ein Stück der Bundesconstitution zu Erhöhung ihrer Gewalt zu beseitigen. Sie legten nach der Auflösung des Bundesrathes nicht mehr den Bundesgenossen die gesetzmässige Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ab, sondern verwandten die Bundessteuern nach ihrem Gutdünken und zwar nicht nur für Bundeszwecke, sondern auch für Bedürfnisse des athenischen Staates rein als solchen.

Der Bund hellenischer Staaten unter der Hegemonie Athens wurde eine athenische ἀρχή, aus dem Phoros, dem Matrikularbeitrage an die Bundeskasse, eine Tributzahlung an die Staatskasse Athens. Nachdem auf diese Weise ein halbes Jahrhundert lang Phoros erhoben war, hatte sich, wie leicht erklärlich ist, im Bewusstsein der Hellenen der Ausdruck 'φόρον φέρειν' als Terminus für das erzwungene Zahlen eines Tributes an Geld von unterthänigen Bundesgenossen an einen herrschenden Staat umgebildet. Fünf und zwanzig Jahre später schritten die Athener zur Bildung einer neuen Bundesgenossenschaft. Es war damals die ursprüngliche Bedeutung von φόρος bereits so zurückgetreten, dass man φόρον φέρειν in seiner jetzigen Bedeutung als der Autonomie widersprechend betrachtete. Da aber ohne Geldbeiträge der Bundesgenossen, besonders unte den damaligen Verhältnissen, ein Bundessystem nicht denkbar war, so verbot man zwar φόρον φέρειν, erlaubte indessen σύνταξιν συντάττεσθαι was im Wesentlichen der ursprünglichen Bedeutung des Phoros gleichkam.

Das Wort σύνταξις wurde nicht neu erfunden, sondern erhielt

nur von dem grossen, athenischen Staatsmanne Kallistratos eine prägnantere Bedeutung.

Wenn Köhler in seiner Abhandlung 'Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes' (Abh. d. Berl. Akad. 1869) sagt: 'Unterthänigkeit und Tributpflichtigkeit (K. übersetzt φόρος überhaupt mit Tribut) waren in der Regel mit einander verbunden, erst später scheinen, wie in Mitylene, dessen Gebiet an attische Kleruchen vertheilt wurde, Ausnahmen gemacht zu sein', so ist diese Ansicht nicht ganz richtig. Unterthänigkeit war allerdings gewöhnlich mit Tributpflichtigkeit verbunden, obwohl auch hier Ausnahmen vorkommen (vgl. Thuk. VII, 57: ναυσὶ καὶ οὐ φόρῳ ὑπήκοοι), aber nicht umgekehrt Tributpflichtigkeit mit Unterthänigkeit. Die Pflicht Phoros zu zahlen war ursprünglich durchaus nicht ein wesentliches Merkmal unterthäniger Bundesgenossen, erst später traten Ausnahmen ein, die immer zahlreicher wurden, bis sich der Begriff des Phoros so umgestaltete, dass er mit dem des Tributes unterthäniger Gemeinden identisch wurde.

Köhler fährt dann fort: 'Es ist mindestens nicht genau ausgedrückt, wenn Boeckh (Sth. I, S. 528) als den wichtigsten Unterschied zwischen den autonomen und den unterthänigen Bundesgenossen den Gerichtszwang bezeichnet. Die Unterthänigkeit ist durch die Wehrlosigkeit bedingt'. Man wird Köhler zugeben, dass Boeckh nicht genau genug ist, sofern der Gerichtszwang nicht den wichtigsten Unterschied, sondern nur einen wichtigen Unterschied der beiden Kategorien von Bundesgenossen ausmacht, indem vom Vororte geübter Gerichtszwang ein Eingriff in die selbstständige Gemeindeverwaltung ist. Köhler aber vermischt die factischen und die rechtlichen Verhältnisse und begeht damit einen grössern Fehler als Boeckh, weil offenbar bei der Feststellung eines staatsrechtlichen Begriffes es sich nur um die letztern handelt. Ein Beispiel wird genügen, die Unhaltbarkeit der Erklärung von Unterthänigkeit, wie sie Köhler giebt, darzuthun.

Nach der Niederwerfung des lesbischen Aufstandes im Jahre 427 blieb Methymna autonom und wurde auch officiell so bezeichnet. Milet war damals unterthänig, obwohl wehrhafter als Methymna und weit entfernt von Wehrlosigkeit überhaupt. Milet stellte zum Landheere des Bundes ein Contingent von 2000 Hopliten (Thuk. III, 54) und zahlte zur Unterhaltung der Bundesmarine einen hohen Phoros. Der Unterschied zwischen autonomen und unterthänigen Bundesgenossen lässt sich überhaupt schwer mit so wenigen Worten angeben. Unterthänig ist die Bundesstadt, welche nicht das Minimum von Rechten besitzt, welches der autonomen als solcher durchaus zukommt. Um diesen Inhalt festzustellen, bedarf es eben der Untersuchung über den Begriff der Autonomie, da eine solche bisher nicht geführt wurde, so gelangte man nicht zu einer klaren Auffassung dessen, was eine autonome Bundesstadt von einer unterthänigen unterschied.

V. Der Anschluss an einen anf dem Grundsatze der Autonomie seiner Mitglieder beruhenden Bund musste stets freiwillig erfolgen. So sagt Thukydides I, 96 in Bezug auf den ersten athenischen Bund: παραλαβόντες οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν ἑκόντων τῶν συμμάχων. In dem Frieden des Nikias wird über einige früher dem athenischen Bunde angehörige Bundesstädte bestimmt: αὐτονόμους εἶναι μηδετέρων μήτε Λακεδαιμονίων μήτε Ἀθηναίων. ἢν δ' Ἀθηναῖοι πείθωσι τὰς πόλεις βουλομένας ταύτας ἐξέστω συμμάχους ποιεῖσθαι αὐτοὺς Ἀθηναίους (Thuk. V, 18).

In Bezug auf den zweiten athenischen Bund, der auf dem Grundsatze der Autonomie beruht, vgl. das Psephisma aus dem Archontenjahre des Nausinikas v. 15: ἐάν τις βούληται Ἀθηναίων σύμμαχος εἶναι καὶ τῶν συμμάχων ἐξεῖναι αὐτῷ ἐλευθέρῳ ὄντι καὶ αὐτονόμῳ κτλ. vgl. Diod. XV, 30 und Isokr. Plat. 8: ἐνθυμεῖσθε ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι εἰ προσήκειν ὑμῖν δοκεῖ μὴ πεισθεῖσαν τὴν Πλαταιέων πόλιν συντελεῖν Θηβαίοις ἀλλὰ βιασθεῖσαν κτλ. Wurde der Beitritt zu einer Bundesgenossenschaft erzwungen, so involvirte dieses eine Verletzung der Selbstbestimmnng der betreffenden Stadt, sofern ihr wider Willen Lasten und Verpflichtungen auferlegt wurden. Erfolgte der Anschluss freiwillig, so hatte das betreffende Gemeinwesen selbstständig sich der vollen Unabhängigkeit entäussert und durch einen eigenen Entschluss alle diejenigen Leistungen und Verpflichtungen übernommen, welche der Bund auferlegte. Der Vorort musste das Recht haben, wenn er selbst die Bestimmungen der Bundesverfassung befolgte, abfallende oder sich widersetzende Bundesmitglieder zur Erfüllung ihrer Bundespflichten zu zwingen.

Wie dehnbar indessen der Begriff freiwillig unter den Händen griechischer Staatsmänner wurde, so dass 'freiwillig' in vielen Fällen ein leeres Wort war, erläutert am besten das Verhalten der Lakedaemonier gegen die Plataeer und die Erklärung der lakedaemonischen Gesandten bei den Friedensverhandlungen im Jahre 421. Nachdem nämlich Plataeae durch eine harte Belagerung zur Capitulation gezwungen war, sagten dennoch die lakedaemonischen Staatsmänner, deren Maxime die athenischen folgten, es sei die Stadt οὐ βίᾳ sondern ἑκόντως oder ὁμολογίᾳ übergetreten (προσχωρεῖν). 'Mit Gewalt einnehmen' identificirte man, weil es hier zum Zwecke gemäss war, mit 'im Sturm nehmen' (δοριαλωτός), vgl. Thuk. III, 52. V, 17. Freiwillig beigetreten war nach dieser Anffassnng jede Stadt, die nicht mit Sturm genommen war. Die Freiwilligkeit des Anschlusses au einen Bund ist daher als Merkmal eines autonomen Bundesstaates von mehr theoretischer als praktischer Bedeutung. Im Allgemeinen handelt es sich realiter nicht um einen zwangsweisen oder freiwilligen Beitritt, sondern um den höhern oder niedern Grad des Zwanges.

VI. Der Vorort darf das Gebiet antonomer Bundesgenossen nicht verletzen d. h. nicht etwa Landstriche nehmen, um daselbst Colonieen

seiner eigenen Bürger anzulegen, wie es Athen als Vorort seines ersten Bundes that. Athen occupirte ohne Rechtstitel öfter grosse Ländereien im bundesgenössischen Gebiet, um darauf Kleruchien zu zu gründen. vgl. die Bundesurkunde bei Thuk. V, 79: πόλιες ταὶ ἐν Πελοποννάσῳ κοινανεόντων τᾶν συμμαχιᾶν αὐτόνομοι καὶ αὐτοπόλιες τὰν αὐτῶν (γᾶν) ἔχοντες.

Es haben sich also folgende Merkmale für den Begriff einer autonomen, bundesgenössischen Gemeinde ergeben:

1) Integrität des Gebietes der Bundestadt.
2) Selbstbestimmung der Verfassungsform.
3) Selbstständige Bestimmung der innern Gemeindeangelegenheiten.
4) Theilnahme an Beschlüssen über Krieg, über Friedens- und andere Verträge.
5) Freisein von einem regelmässigen Geldbeitrag, welcher seinem Wesen nach eine tributäre Leistung an die führende Stadt ist (φόρος im spätern Sinne).
6) Formell freiwiller Anschluss an den Bund.

Es bleibt noch übrig, zur Ergänzung einer deutlichen Vorstellung von der Stellung autonomer Bundesgenossen eine Reihe von Verpflichtungen aufzuführen, die sie ohne Schädigung ihrer Autonomie übernehmen konnten. Natürlich ist die Stellung autonomer Bundesgenossen in den verschiedenen Bünden eine andere und nur insofern eine gleiche als sie in den angeführten Punkten ihre Selbstbestimmung behalten mussten. Man darf indessen nicht daran denken, dass der Begriff der bundesgenössischen Autonomie als ein genau begrenzter, staatsrechtlicher Begriff im Bewusstsein der Hellenen feststand. Es könnte die zum Zwecke möglichst grosser Praecision und scharfer Hervorhebung dessen, worauf es ankommt, gewählte Form der Untersuchung zu einer solchen Vorstellung Veranlassung geben. Diese Bemerkung wird indessen genügen, eine solche Auffassung zu verhüten. Es handelt sich weniger um einen festen, staatsrechtlichen Begriff als um eine Reihe von Bedingungen, die sich mit der Zeit als solche festgestellt hatten, unter denen eine autonome Stadt bundesgenössisch werden konnte, ohne formaliter nach der Auffassung der Hellenen ihre Autonomie zu verlieren.

Sowohl der erste athenische Bund von seiner Begründung bis zur καταδούλωσις der Bundesgenossen als auch der lakedaemonische, soweit er sich über den Peloponnes erstreckte, beruhten auf dem Grundsatze der Autonomie der Bundesgenossen, welche ohne Widerspruch gegen diesen Grundsatz folgende Verpflichtungen zu erfüllen hatten:

I. Dem Beschlusse des Bundestages über Krieg, Friedens- und andere Verträge Folge zu leisten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Demgemäss mussten sie z. B. auf das Aufgebot des Vorortes ihre Contingente an Mannschaften und

Schiffen dem Vororte für Zwecke des Bundes zur Verfügung stellen. vgl. Thuk. I, 125 und II, 10. III, 15. V, 30. 17. 54. Xen. Hell. II, 2, 20. 2, 27. 6, 3. III, 1, 4. 4, 2. V, 2, 10. 2, 36 fg. Plut. Ages. 6.

II. Bei einem Angriffe auf Bundesgebiet auch ohne Beschluss des Bundestages auf Befehl des Vorortes ihr Contingent zu schicken. vgl. Xen. Hell. II, 4, 1—30. III, 1, 1 fg. 2, 25. 5, 8. V, 2, 13. 4, 13 und 16. VI, 5, 5. Diod. XIV, 33. 36.

III. Während des Feldzuges den Befehlen des vom Vororte bestellten Führers unbedingt Folge zu leisten. vgl. Xen. Hell. II, 2, 20. Thuk. V, 60 und 66. Ps. Xen. Staat d. Laked. 13.

IV. Einen regelmässigen Geldbeitrag als Bundessteuer an den Vorort zu entrichten.

V. Streitigkeiten mit einem andern Bundesstate unter gewissen Bedingungen durch den Schiedsspruch des Vorortes oder eines andern von den Streitenden als Schiedsrichter anerkannten Staates beizulegen.

Der lakedaemonische Bund gewährte seinen Mitgliedern das Recht, wenn über Streitfragen kein Vergleich zu Stande kam, die Entscheidung durch die Waffen zu suchen und mit einandêr Krieg zu führen. vgl. Thuk. IV, 134. V, 31. Doch musste sofort Waffenruhe eintreten, wenn ein Bundeskrieg ausbrach, und der Bund die Contingente seiner Mitglieder brauchte. Es war dieses durchaus erforderlich, wenn der Bund überhaupt nach aussen hin leistungsfähig sein sollte. vgl. Xen. Hell. V, 4, 37. Thuk. I, 105. V, 20. 31. 115.

Der Vorort hatte nur dann zu interveniren, wenn er von einer der streitenden Parteien darum ersucht wurde oder wenn trotz des Aufgebotes der bundesgenössischen Contingente zu einem Bundeskriege die streitenden Bundesgemeinden keine Waffenruhe eintreten liessen. vgl. Xen. Hell. III, 5, 4. V, 4, 37. Thuk. V, 31. Dieses Recht der lakedaemonischen Bundesgenossen unter Umständen ihre Streitigkeiten mit den Waffen zu entscheiden, war nicht ein durch ihre autonome Stellung bedingtes. Es erhellt dieses aus einem bei Thukydides (V, 79) erhaltenen Bundesvertrage, der zwar nur kurze Zeit reale Bedeutung hatte, aber darum für diese Untersuchung nicht an Werth verliert. Es heisst hier nämlich: ταὶ δὲ ἄλλαι πόλιες ταὶ ἐν Πελοννάσῳ κοινανεόντων τᾶν σπονδᾶν καὶ συμμαχιᾶν αὐτόνομοι καὶ αὐτοπόλιες — — — αἱ δέ τινι τᾶν πόλιων ᾖ ἀμφίλογα αἴτε περὶ ὅρων αἴτε περὶ ἄλλου τινὸς διακριθῆμεν. αἱ δέ τις τῶν ξυμμάχων πόλις πόλει ἐρίζοι ἐς πόλιν ἐλθεῖν ἄν τινα ἴσαν ἀμφοῖν ταῖς πόλεσιν δοκείοι.

VI. Denjenigen, welche als Hochverräther am Bunde (ὡς διαλύοντες τὴν συμμαχίαν) erklärt sind, kein Asyl zu gewähren, vgl. Thuk. III, 52. Xen. Hell. V, 1, 13. 35. Diod. XV, 6. Plut. Lys. 25. Rangabé Antiqu. hell. 391. 392: ἀγώγιμος ἐξ ἁπάντων τῶν συμμάχων ἔστω.

Im Gegensatze zur vollen Autonomie bedeutet also bundesgenössische in Kürze ungefähr den Inbegriff von folgenden Rechten: Selbständigkeit in Bezug auf innere Gemeindeangelegenheiten mit Berücksichtigung der durch den Bund geforderten Leistungen und Pflichten. Abhängigkeit vom Bunde in auswärtigen Angelegenheiten unter Mitwirkung bei diesen und allen andern Bundesangelegenheiten, die nicht dem Vororte als solchem übertragen sind.

Die Quellen und Literatur zur Geschichte des zweiten athenischen Bundes.

Die Quellen für den zweiten athenischen Bund stehen an Werth und Reichhaltigkeit denen für den ersten athenischen und den lakedaemonischen Bund bedeutend nach. Zur Geschichte des ersten athenischen Bundes ist ein grosses Urkundenmaterial erhalten und namentlich in letzter Zeit durch neue Ausgrabungen erheblich vermehrt worden. Daneben ist Thukydides eine Quelle mit ebenso zahlreichen, wie werthvollen Angaben, deren Praecision wenig zu wünschen übrig lässt. Der peloponnesische Bund hat war nur äusserst wenige Urkunden aufzuweisen, ein Mangel, der jedoch durch Thukydides und die Berichte Xenophons, eines lebhaft interessirten Augenzeugen und Kenners des lakedaemonischen Kriegswesens einigermassen ausgeglichen wird.

Das Urkundenmaterial für den zweiten Bund ist im Vergleiche zu dem des ersten klein zu nennen. Es besteht namentlich aus einigen wichtigen Volks- und Senatsbeschlüssen, deren wichtigster das Psephisma aus dem Archontenjahre des Nausinikas bereits öfter citirt ist. Es bezieht sich auf das Verbot der Erwerbung von Besitzungen durch die Athener im Gebiete der Bundesgenossen und enthält daneben einige wichtige Grundsätze der Bundesconstitution nebst einem chronologischen Verzeichnisse der bis zum Sommer des Jahres 374 beigetretenen Mitglieder. Dieses Psephisma ist herausgegeben von Rangabé 'Antiqu. hell.' 391. 392 und von Arnold Schaefer in der Abhandlung 'De sociis Atheniensium Chabriae et Timothei aetate in tabula publica inscriptis' Leipzig 1856. Die übrigen Volks- und Senatsbeschlüsse findet man bei Rangabé und und zum Theil bei Boeckh 'Corpus inscriptionum'.

Von zeitgenössischen Historikern ist zunächst Xenophon hier zu nennen. Seine Hellenika kommen in Bezug auf die geschichtliche Entwickelung dieser Epoche überhaupt an erster Stelle in Betracht. Die Hellenika tragen indessen ihren Namen mit Unrecht. Durch den unglaublich beschränkten Geschichtskreis dieses officiösen Scri-

benten des lakedaemonischen Hauptquartiers wird die hellenische Geschichte in ihrem Verlaufe immer mehr zu einer ganz einseitig peloponnesischen. Die maritimen Verhältnisse, auf welche es hier gerade in hervorragender Weise ankommt, berührt Xenophon nur insoweit, als dabei unmittelbar die Lakedaemonier und ihre Bundesgenossen betheiligt sind. Ausserdem pflegt Xenophon das athenische Bundessystem zu ignoriren oder mit Athen selbst zu identificiren und zwar in ähnlicher Gesinnung wie in unserer Zeit ein Franzose gern das deutsche Bundessystem mit Preussen zusammenwirft. v. Gutschmid meint mit Recht, dass man bei Xenophon wie bei einem jesuitischen Schriftsteller nichts Gelogenes lese, dass aber die Wahrheit verschwiegen würde.

Zu der zeitgenössischen politischen Schrift gehört die περὶ πόρων betitelte Abhandlung über die Mittel, welche dem schlechten Zustande der athenischen Finanzen abzuhelfen geeignet wären. Die Autorschaft Xenophons ist für diese Forschungen von geringerm Interesse als die Zeit der Abfassung[1]). Die Ansicht Weiskes über die Abfassung ist bereits von Schneider, Boeckh (Sth. IV, 21, S. 779) Cobet (Nov. lect. S. 755 fg.) u. A. als ganz unhaltbar erwiesen. In der That gehört, ganz abgesehen von einer Anzahl von Hinweisungen auf Ereignisse nach Ol. 100[2]), diese Schrift ihren Tendenzen und ihrer Form nach offenbar nur in das Zeitalter des Isokrates. Nicht minder ist ohne Zweifel die Auffassung Bake-Deventer[3]), nach welcher die Schrift zwar nach der Schlaht von Mantinea, aber vor dem Frieden von 355 verfasst sein soll, durch die Untersuchungen Boeckhs, Schaefers (Dem. u. s. Z. I, 171), Cobets, Hagens beseitigt, so dass nur noch die Frage zu entscheiden ist, ob die Schrift in das Jahr 355 oder in das Jahr 346 gehört. Für das Jahr 355 haben sich Boeckh, Schaefer, Cobet (Nov. lect. 755 fg.) entschieden. Die andere Auffassung ist vertreten durch Schulz ('Ueber den Epilog der Kyropaedie' S. 27) und Hagen, dessen Ausführungen in Bezug auf diesen Punkt wohl zu dem richtigen Resultat gelangen. Ohne Zweifel sind die Gründe, welche für 355 sprechen, nicht zu unterschätzen, doch ist die Zeit nach 346 die wahrscheinlichere. Da die Schrift für diese Untersuchungen nicht von solcher Bedeutung ist, dass an dieser Stelle eine eingehendere selbständige Untersuchung über diese Frage erforderlich würde, so möge es genügen, zwei Hauptgründe für die acceptirte Auffassung anzufüren. V, 9 wird eine Bewegung der Athener im Bunde mit allen den hellenischen Städten in Aussicht gestellt, welche sich für die Autonomie des

---

1) Die Literatur über diese Fragen ist zu finden in einer Abhandlung von Hagen im 2. Bande der Eos 1867, S. 151 fg.

2) vgl. V, 6. V, 9. Ueber andere Stellen vgl. Boeckh Sth. IV, 21. S. 778 (145) Anmerkung a.

3) vgl. Deventer in Specimen Xen. libr. de vectig. Traject. 1851.

delphischen Tempels interessiren, und zwar gegen diejenigen, welche es unternommen hätten das Heiligthum einzunehmen, nachdem es die Phokier verlassen hätten (καταλαμβάνειν ἐκλιπόντων τῶν Φωκέων). Diese Ereignisse können nur in gezwungener Weise auf eine andere Zeit als die nach der Capitulation der Phokier bezogen werden. Nach dieser Capitulation hatten die Thebaner eine Zeit lang das Heiligthum in ihrer Gewalt[1]). Aussserdem kommt der unverkennbare Zusammenhang mit der Politik des Eubulos in Betracht, die darauf ausging, den Athenern durch eine allgemeine hellenische Allianz eine Stütze zu geben und darum nach allen hellenischen Städten Gesandte schickte.

Von nicht-zeitgenössischen Historikern sind Plutarchos (namentlich Phokion) und mehr Diodoros (XIV, 79 bis XVII) zu berücksichtigen. Beide Schriftsteller enthalten wenig Brauchbares und lassen namentlich an Genauigkeit des Ausdruckes viel zu wünschen übrig[2]). In Bezug auf die Quellen Diodors sind im Wesentlichen die Resultate der Untersuchungen Volkquardsens acceptirt worden. Die Hauptmasse des Materials findet sich zerstreut in den Werken der zeitgenössischen Redener, deren Unzuverlässigkeit, sobald das eigene Interesse ins Spiel kommt, hinlänglich bekannt ist, so dass eine einfache Hinweisung darauf zur Würdigung des Werthes der Quellenmasse zunächst genügen wird. Eine eingehendere Kritik wird späterhin namentlich an Isokrates geübt werden. Am meisten sind zu berücksichtigen die Reden des Demosthenes[3]). Hierher gehören auch die in den Gesammtausgaben der Reden des Demosthenes gewöhnlich mitherausgebenen Reden anderer Zeitgenossen wie des Appollodoros und Hegesippos. Ferner kommen in Betracht die Reden des Aeschines, welche recht brauchbare Bemerkungen enthalten und die Reden des Isokrates, die leider als eine Hauptquelle zu nennen sind. Daneben finden sich einzelne brauchbare Notizen bei Aeneas dem Taktiker, Nepos, Philochoros u. A.

Das Quellenmaterial ist also weder zusammenhängend noch der Hauptsache nach zuverlässig. Die grosse Zersplitterung erschwert die Vervollständigung und Uebersicht, während die, wie sich zeigen wird, wesentlich nach Einer Seite hingehende tendenziöse Färbung leicht in die Irre leitet. Dieser Umstand hat das Urtheil über Athen und dessen Politik zu einem ebenso einseitigen gemacht, wie es die erhaltenen Quellen der grossen Mehrzahl nach in rhetorischer Steigerung wiedergeben.

1) Es stimmt diese Bemerkung Hagens mit IV, 46 überein. Hier findet sich nämlich eine Hindeutung auf einen möglicher Weise stattfindenden Einfall der Thebaner in einem Krieg gegen die Athener.

2) Ueber die Tendenz der ihnen zu Grunde liegenden primären Quellen wird späterhin gesprochen werden.

3) Die Paragraphenzahl ist nach der grossen Dindorfschen Ausgabe gegeben worden.

Eine wahre Fundgrube der in allen möglichen Quellen zerstreuten und vereinzelten, hier beachtenswerthen Bemerkungen und zugleich eine der eingehendsten neuern Darstellungen der in Betracht kommenden Verhältnisse ist: Rehdantz 'Vitae Iphicratis, Timothei, Chabriae'.

Ausserdem ist von der neueren Literatur namentlich zu berücksichtigen: Arnold Schaefer 'Demosthenes und seine Zeit' und 'De sociis Atheniensium' etc. Grote 'Hist. of. Gr. X und XI.' Bd. V und VI der deutschen Uebersetzung von Meissner. Boeckh, 'Staatshaushalt der Athener'. Sievers, 'Geschichte Griechenlands vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht von Mantinea.' Schömann 'Griechische Staatsalterthümer'. Köhler 'Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes' in den Abh. d. Berl. Ak. 1869. Köhlers Untersuchungen beziehen sich zwar nur auf den ersten athenischen Bund, tragen aber Manches zum Verständnisse der Verfassung des zweiten Bundes bei.

Cap. I.

Das Verhältniss Athens zu den Seestädten nach der Schlacht bei Knidos und die Gründung des Bundes.

Genau ein Jahrhundert war seit der Zeit verflossen, in welcher sich die hellenischen Seestädte unter die Führung des durch die Perserkriege zu höchstem Ansehen gelangten Athen stellten, als die Athener durch das Psephisma vom Febr./März 377 den Schlussstein zu den Grundlagen eines neuen Bundessystems legten. Ein Vergleich des Zweckes und des Ursprunges beider Bünde zeigt deutlich, welche Veränderung der Zustände und des Charakters der östlichen Hellenenwelt sich in diesen hundert Jahren vollzogen hatte. Keine Spur mehr von der nationalen Begeisterung und einem engen Zusammmengehen der Seestädte gegen das grosse Barbarenreich. Damals bezweckte man nicht nur Sicherung vor neuen Angriffen der Perser, sondern es galt auch die Befreiung der hellenischen Städte in Asien. Jetzt erkannte man ausdrücklich die Rechte des Königs auf die Hellenenstädte an, denn man durfte seine Gunst und Hülfe nicht verscherzen. Allein durch Mitwirkung der Perser war der erfolgreiche Schlag gegen das Uebergewicht der ersten hellenischen Grossmacht und die Herstellung der maritimen Stellung im Jahre 394/3 möglich geworden, ebenso wie früher die athenische Seemacht durch den Bund des Königs mit den Gegnern vernichtet war. An Stelle des allgemeinen Vertrauens, das die Seestädte im Jahre 477 den Athenern entgegenbrachten, herrschte jetzt tiefes Misstrauen gegen den ehemaligen Vorort, der zur Beseitigung desselben die weitgehendsten Zugeständnisse machte.

Vor der Betrachtung der Ereignisse, welche zur Gründung des zweiten Bundes führten, wird es nöthig sein die Verhältnisse der Seestädte zu Athen von der Schlacht bei Knidos bis zum Frieden des Antalkidas einer Erörterung zu unterziehen, weil einerseits die Entstehung und erste Gestaltung des zweiten athenischen Bundes nur so verständlich wird, andrerseits man gewöhnlich annimmt, dass die Athener schon damals einen zweiten Bund gestiftet hätten, welchen der Friede des Antalkidas wieder auflöste. So sagt Boeckh, dem Schaefer und Andere folgen, Athen habe nach der Schlacht bei Knidos, welche die lakedaemonische Seemacht erschütterte, einen Bund unter den alten Verhältnissen der Bundesgenossen gegründet, obwohl man in dieser Periode über dieselben nicht genau unterrichtet sei: (Sth. I, 540) 'Athen übte von Neuem seine Seeherrschaft aus, beinahe ganz Hellas war ihm unterthänig, aber der unselige Friede des Antalkidas liess den Athenern nur ihre alten eigenthümlichen Inseln'. Grote (Uebersetzung von Meissner, Bd. V, 302 und 318) lässt allein eine andere Ansicht durchblicken, ohne indessen seine, wie es scheint, von der gewöhnlichen abweichende Auffassung als solche zu präcisiren oder sich auf eine Begründung derselben einzulassen, so dass eine Untersuchung der in Frage kommenden Verhältnisse durchaus nothwendig wird. Grote sagt nämlich einfach: 'Im Jahre 387 gab es keine grössere Körperschaft von Unterthanen, die frei zu machen gegeben wäre, ausser den Verbündeten Spartas selbst'[1]). Grote rechnet den boeotischen Bund nicht mit, von einem athenischen schweigt er ganz. Dann giebt er (S. 319) als Folge des antalkidischen Friedens für Athen nur an, dass Athen dadurch seiner thebanischen und korinthischen Verbündeten beraubt worden sei, was mit einem fest organisirten Seebunde natürlich nichts zu shaffen hat. Endlich heisst es in Bezug auf diese Frage noch deutlicher, S. 302: 'Wie die Athener die Kosten des Krieges von 395—387 ohne beisteuernde Bundesgenossen trugen, darüber haben wir keine Nachricht'[2]). Nach der Beendigung des peloponnesischen Krieges, der Vernichtung der athenischen Seeherrschaft und der Aufnahme des grössten Theiles der athenischen Bundesgenossen in die lakedaemonische Symmachie hatten die Lakedaemonier eine Politik eingeschlagen, welche nur geeignet sein

1) Grote irrt sich, wie späterhin eine ausführliche Darlegung zeigen wird, wenn er meint, die Bundesgenossenschaft Spartas sei damals eine unterthänige gewesen, welche also nach den Bestimmungen des antalkidischen Friedens aufzulösen war. Dieser Irrthum beruht darauf, dass Grote unter Autonomie ohne Weiteres volle Unabhängigkeit versteht.

2) Die folgenden Untersuchungen wenden sich bei der Durchführung einer von der gewöhnlich geltenden abweichenden Auffassung zunächst und direkt gegen die Hauptkenner dieser Periode, es würde zu weit führen und diese Forschungen unlesbar machen, wenn sie in gleicher Weise Rangabé, E. Curtius und Andere berücksichtigen würden.

konnte, Hass in den Seestädten gegen ihr Regiment zu verbreiten und athenische Hegemonie im Verhältnisse zu die dieser Wirthschaft als eine Wohlthat erscheinen zu lassen. Sparta gewährte nicht die den Seestädten verheissene und von jenen erwartete Autonomie. Die früheren Bundesgenossen Athens blieben factisch in einer noch grössern und drückendern Unterthänigkeit, als sie unter ihrem früheren Vorort gewesen waren. Lysanders Bundesgenossenpolitik, welche geschlossene oligarchische Factionen an die Stelle der gewohnten demokratischen Regierung setzte, das rücksichtslose und gewalthätige Vorgehen dieser Oligarchien gegen die Volkspartei im Innern, die vollständige Abhängigkeit von Lakedaemon erregte sehr bald in den Seestädten die grösste Unzufriedenheit. Isokrates sagt: ἡ τῶν λακωνιζόντων ὕβρις ἀττικίζειν τὰς πόλεις ἠνάγκασεν (v. Frd. 108). Die Herrschaft Athens war wenigstens eine gesetzlich geregelte gewesen und hatte die ganze Masse der Volkspartei begünstigt, jetzt führte eine kleine, durch die Lakedaemonier mächtige Partei ein drückendes Willkürregiment, dessen Charakter durch die Herrschaft 'der Dreissig' in Athen bezeichnet wird. Xenophon sucht natürlich die Verhältnisse so darzustellen, als ob bis in die Zeit der Schlacht von Knidos die lakedaemonischen Seebundesgenossen von den besten Gesinnungen für Sparta erfüllt waren. Einen solchen Eindruck erhält man, wenn man ohne eingehendere Prüfung z. B. den Bericht Xenophons (Hell. IV, 2, 4) über eine Rede liest, welche Agesilaos bei seiner Abberufung nach Europa an sein Heer richtet, das ihn bis auf 4000 Mann zur Deckung der hellnischen Städte in Kleinasien nach Europa begleitete: Εὖ ἐπίστασθε, ὦ ἄνδρες σύμμαχοι, ὅτι οὐ μὴ ἐπιλάθωμαι ὑμῶν, ἀλλὰ πάλιν παρέσομαι, πράξων ὧν ὑμεῖς δεῖσθε. Ἀκούσαντες ταῦτα πολλοὶ μὲν ἐδάκρυσαν, πάντες δὲ ἐψηφίσαντο βοηθεῖν μετ' Ἀγησιλάου τῇ Λακεδαίμονι, εἰ δὲ καλῶς τἀκεῖ γένοιτο λαβόντες αὐτὸν πάλιν ἥκειν εἰς τὴν Ἀσίαν. Aus dem οὐ μὴ ἐπιλάθωμαι ὑμῶν κτλ. geht deutlich hervor, dass die Rede hauptsächlich an die im Heere dienenden Bürger asiatischer Hellenenstädte gerichtet ist. Daher wird πάντες nicht auf Bundesgenossen überhaupt, sondern zunächst nur auf die bundesgenössischen Küstenstädte Kleinasiens zu beziehen sein, die natürlich an Lakedaemon festhalten mussten, weil unter den damaligen Zeitverhältnissen nur die Hülfe der Lakedaemonier eine persische Occupation abwenden konnte[1]). Die wahre Gesinnung der übrigen im Heere des Agesilaos dienenden Bundesgenossen giebt Xenophon im folgenden Paragraphen (5) unwillkürlich selbst zu erkennen, wenn er erzählt: Ἀγησίλαος ὁρῶν ὅτι οἱ πολλοὶ τῶν στρατιωτῶν μένειν ἐπιθύμουν μᾶλλον ἢ ἐφ' Ἕλληνας στρατεύεσθαι κτλ. Damit gesteht

1) Das Heer des Agesilaos bestand zum grössten Theil aus bundesgenössischen Contingenten. Sparta schickte überhaupt höchst ungern Lakedaemonier auf überseeische Feldzüge.

Xenophon selbst ein, dass bei der Mehrzahl des Heeres der Wid wille gegen Hellenen zu ziehen herrschend war. Da aber sonst Hellenen sich kein grosses Gewissen daraus machten auf einan bis zur Vernichtung loszuschlagen, und auch das nationale Gefü der Zusammengehörigkeit während der letzten asiatischen Feldzü nicht so gesteigert war, dass man gegen Stammesgenossen nicht me ziehen wollte[1]), so war ohne Zweifel der Grund dieser Weigerung d dass die Bundesgenossen nicht gegen die Hellenen ziehen wollte welche gegen die drückende Hegemonie Lakedaemons aufstande Ferner findet sich eine für die Beurtheilung der Stimmung der Bunde genossen wichtige Bemerkung Hell. IV, 3. 12, wo Xenophon d Schlacht bei Knidos beschreibend sagt: τοὺς μὲν ἀπὸ τοῦ εὐωνύμο συμμάχους εὐθὺς φεύγειν. (vgl. Diod. XIV, 83. 6.) Diese sofo eintretende Flucht hatte schwerlich ihren Grund in der Feighe denn bei andern Gelegenheiten zeigen sich die Seebundesgenosse recht tapfer, sondern eher in der schlechten Gesinnung gegen Lakedaemon. Ergiebt sich schon aus Xenophon, dass die Hegemoni Lakedaemons nicht gerade beliebt war, so erzählt Ephoros (bei Diodoros) von einer allgemein gegen Sparta herrschenden Erbitterun und von der Bereitwilligkeit der Bundesgenossen abzufallen: Μισουμένων τῶν Λακεδαιμονίων ὑπὸ τῶν συμμάχων διὰ τὸ βάρος τῆς ἐπιστάσεως (Diod. XIV, 82), vgl. Isokr. Plat. 27. Nur die peloponnesischen Bundesgenossen mit Ausnahme der Korinthier hielten nach Ephoros zu den Lakedaemoniern. Indessen selbst im Peloponne wird nicht bei allen Staaten der Eifer für Lakedaemon gross gewesen sein. Nach Xenophon sagte damals der thebanische Gesandte in Athen, die Eleer und Achaeer seien den Lakedaemoniern feindlich gesinnt (ἐχθροὶ Λακεδαιμονίοις προσγεγένηνται. Hell. VII, 5 12). In Bezug auf die Eleer beruht diese Aeusserung unzweifelhaft auf Wahrheit, denn erst vor sechs bis sieben Jahren hatten die Lakedaemonier mit ihnen einen erbitterten Krieg geführt und ihnen die Landschaft Triphylia genommen.

Es steht mithin fest, dass zur Zeit der Feldzüge des Agesilaos in Asien äusserlich zwar die lakedaemonische Macht sich am glänzendsten entfaltete, im Innern aber das lakedaemonische Bundessystem schon bedenklich zerrüttet war. Eine Erhebung gegen die Uebermacht Lakedaemons hatte daher nicht ungünstige Aussichten. Ausserdem musste eine Zeit als der richtige Moment erscheinen, in der Spartas bester Feldherr mit einem bedeutenden Heere fern in Asien stand. Eine lebhafte antilakedaemonische Bewegung griff um sich, sie wurde geschürt durch persische Agenten, welche in den griechi-

1) Die Contingente der asiatischen Bundestädte und das kyreische Heer, welche auch die Feldzüge des Agesilaos eben mitgemacht hatten, gehen bereitwillig nach Hellas mit und fechten bei Koronea mit der grössten Erbitterung gegen andere Hellenen.

schen Mittelstaaten mit reichen Geldmitteln wirkten (vgl. Grote V, 395 fg.). Da Athen für sich nicht stark genug und auch kaum geeignet war die Initiative zur Bildung einer antispartanischen Coalition von Landstaaten zu ergreifen, so wurde naturgemäss die Seele derselben Theben.

Diese Stadt war seit der Schlacht bei Delion unbestritten die zweite Landmacht Griechenland. Theben hatte bereits in der ersten Zeit nach der Beendigung des peloponnesischen Krieges den Lakedaemoniern zu opponiren begonnen und aus Besorgniss vor der zunehmenden Uebermacht Spartas die Hülfscontingente verweigert. Das antilakedaemonische Bündniss bildete sich wesentlich unter der Leitung Thebens und erhielt dadurch, bis Athens Seemacht einen neuen Aufschwung nahm, einen vorwiegend terrestrischen Charakter. Die treibende Kraft war die demokratische Regierung in Theben, an deren Spitze Ismenias stand.

Im Herbst 396 gingen thebanische Gesandte nach Athen, um diese Stadt zum Anschlusse an ein gegen Lakedaemon gerichtetes Bündniss zu bewegen (Xen. Hell. III, 5. 8). Die Gesandtschaft fand günstige Aufnahme, denn nicht lange vorher war die alte demokratische Verfassung hergestellt und mit ihr erwachte die Erinnernng an die Seeherrschaft und der Wunsch einer Wiederherstellung derselben. Die Thebaner wussten wohl, dass der athenische Demos von diesen Ideen erfüllt war. vgl. Xen. Hell. IV, 5. 10: ὅτι μὲν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, βούλοισθ' ἂν τὴν ἀρχὴν ἣν πρότερον ἐκέκτησθε ἀναλαβεῖν πάντες ἐπιστάμεθα. Die thebanischen Gesandten spiegelten die Verwirklichung dieser Wünsche vor, wenn Athen sich energisch an der Erhebung gegen die Lakedaemonier theilnehmen würde. Athen schloss sich dem Bündnisse an und wurde dadurch mit den Interessen eines Bündnisses von Landstaaten verknüpft, die als solche durchaus nicht geneigt waren, sich auf den Seekrieg zu legen oder den Athenern zur Neubildung einer Marine behülflich zu sein. Um für sich allein das Werk der Flottengründung zu unternehmen, hätte Athen seiner vollen Kraft zu diesem Unternehmen bedurft, jetzt aber hatte es in hohem Grade seine Aufmerksamkeit auch auf den Landkrieg zu richten und auf ihn seine Mittel zu verwenden Von einer selbstständigen Bewegung der Seestädte zu Gunsten Athens durfte man auch nichts erwarten, denn so gross bereits die Verstimmung gegen Sparta war, so reichte sie doch nicht hin, um das Misstrauen gegen Athen zu beseitigen. Daher wurden in den nächsten zwei Jahren bis zur Ankunft Konons (Winter 394/3) keine nennenswerthen Vorbereitungen zur Bildung einer Marine getroffen. vgl. Dem. g. Lept. 76, τῆς πόλεως ναῦν οὐδεμίαν κεκτημένης Κόνων παρ' ὑμῖν οὐδ' ἡντιναοῦν ἀφορμὴν λαβών. Demosthenes beruft sich hier ausdrücklich auf das Zeugniss älterer Männer: ὡς ὑμῶν τινῶν ἔστιν ἀκοῦσαι τῶν κατὰ τὴν αὐτὴν ἡλικίαν ὄντων κτλ. Das Bündniss gegen die Lakedaemonier kam zu Stande, es nahmen an demselben

Theil: Boeoter, Athener, Korinthier, Argiver (Diod. XIV, 82.) Man schickte Gesandte in die griechischen Städte und forderte sie auf, sich vom lakedaemonischen Bunde loszusagen. Um einen gemeinsamen Mittelpunkt zu haben, setzte man in Korinth, dem geeignetesten Orte, einen Bundeskriegsrath ein. Die Competenz dieses Rathes beschränkte sich nur auf die Kriegsangelegenheiten. vgl. Diod. XIV, 82: πρῶτον μὲν συνέδριον κοινὸν συστησάμενοι ἐν τῇ Κορίνθῳ τοὺς βουλευσαμένους τὰ κατὰ τὸν πόλεμον.

Ein solcher Kriegsrath zur Leitung der Operationen war nothwendig, weil kein Staat die formell anerkannte Hegemonie des Bündnisses hatte und somit Operationspläne in gemeinsamer Berathung festzustellen waren. Es konnte auch der Natur des Bündnisses gemäss dasselbe kaum ein anderes Organ haben als ein Synedrion für die Kriegsangelegenheiten, denn man hatte gar nicht die Begründung eines über die Dauer des Krieges hinausreichenden Bundes ins Auge gefasst, sondern nur ein Kriegsbündniss zur Auflösung der lakedaemonischen Uebermacht (καταλύειν τὴν ἡγεμονίαν). War dieser Zweck erreicht oder gab man ihn auf, so ging das Bündniss einfach auseinander, sofern nicht neue Verabredungen getroffen wurden. Die erwähnten vier Mittelstaaten bildeten den Kern der Coalition, welcher sich im Laufe des Jahres 395 andere Staaten anschlossen: Euboeer, Leukadier, Amprakier, Akarnanen, die thrakischen Chalkidier, Medias, Dynast von Larissa, Aenianen, Athamanen (ein epeirotischer Stamm), opuntische und ozolische Lokrer, Melier. vgl. Xen. Hell. IV, 2. 17. Diod. XIV, 84. Der Bund hatte dadurch noch entschiedener den Charakter eines Landstaatenbundes erhalten, was auch für die kriegerischen Operationen bestimmend war.

Man schlug sich im Jahre 395/4 in Boeotien bei Haliartos und am Isthmos bei Nemea, ohne zu einer endgültigen Entscheidung zu kommen. Es erfolgte diese auf einem andern Schauplatze und zwar gerade als Agesilaos aus Asien heranrückte, kurz vor seinem Siege bei Koronea.

Schon im Herbst 395 musste der an der asiatischen Küste stationirte lakedaemonische Nauarch Pharax aus Besorgniss vor einer heransegelnden persischen Flotte die Belagerung von Kannos aufheben. Auf dem Rückzuge verschlossen ihm die Rhodier den Hafen ihrer Stadt. Es war eben in Rhodos die Oligarchie gestürzt, eine demokratische Regierung eingerichtet und der Abfall vom lakedaemonischen Bunde erklärt. Dieser erste Abfall von der Hegemonie der Lakedaemonier machte in ganz Hellas einen tiefen Eindruck.

Bald nach diesen Ereignissen erschien die persische Flotte unter Konon und Pharnabazos[1]). Im August des Jahres 394 erfolgte die

1) vgl. Dem. g. Lept. 76: Κόνων στρατηγῶν βασιλεῖ κτλ. Diese Stellung Konons als persicher Admiral ist im Auge zu behalten, um nicht gewisse Verhältnisse von einem falschen Gesichtspunkte aufzufassen.

totale Niederlage der lakedaemonischen Seemacht bei Knidos. Sofort nach der Schlacht segelten die persischen Admirale in die Gewässer der lakedaemonischen Seebundesgenossen nnd brachten Kos, Nisyros, Teos zum Abfall (ἀπέςτηςαν). Die Chier vertrieben nun selbst die lakedaemonische Besatzung und traten zu den Persern über. (Diod. XIV, 84 προςέθεντο τοῖς περὶ Κόνωνα.) Aehnliche Bewegungen fanden in Mitylene, Erythrae, Ephesos und andern Städten statt, vgl. Diod. XIV, 84: Τοιαύτη τῆς μεταστάσεως σπουδή τις εἰς τὰς πόλεις ἐνέπεσεν ὧν αἱ μὲν ἐκβαλοῦσαι τὰς φρουρὰς τῶν Λακεδαιμονίων τὴν ἐλευθερίαν διεφύλαττον, αἱ δὲ τοῖς περὶ Κόνωνα προσετίθεντο.

Ueber das Verhältniss, in das diese von den Lakedaemoniern abgefallenen Städte zu den Persern traten, findet sich in den Quellen nichts Näheres. Es heisst bei Xen. Hell. IV, 8. 1: Φαρνάβαζος καὶ Κόνων ἐπεὶ ἐνίκησαν τοὺς Λακεδαιμονίους τῇ ναυμαχίᾳ περιπλέοντες καὶ τὰς νήσους, καὶ τὰς ἐπιθαλαττιδίας πόλεις τούς τε Λακωνικοὺς ἁρμοστὰς ἐξήλαυνον καὶ παρεμυθοῦντο τὰς πόλεις ὡς οὔτε ἀκροπόλεις ἐντειχοῖεν ἐάσοιέν τε αὐτονόμους. Hieraus folgt, dass man an Stelle der vertriebenen lakedaemonischen Besatzung keine neue hineinzulegen und die Autonomie nicht anzutasten versprach. Diese Bemerkungen Xenophons ergänzt Diodoros (XIV, 84) dahin, dass ein Theil der Städte völlig nnabhängig blieb, während der andere sich den Persern anschloss: d. h. höchst wahrscheinlich in formell gleichberechtigter Stellung ein Bündniss zur gemeinsamen Fortsetzung des Krieges einging. Dem Machtverhältnisse gemäss werden diese Städte factisch in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss zu den Persern gerathen sein. Diodoros stellt daher dem προσετίθεντο ein ἐλευθερίαν διεφύλαττον gegenüber.

Konon wahrte die Autonomie der hellenischen Seestädte und suchte auch den Pharnabazos von der Zweckmässigkeit eines solchen Verhaltens zu überzeugen. (Xen. Hell. IV, 8. 2.) Konon führte aus, dass man nur so die Sympathie der Seestädte sich erhalten und den Seekrieg gegen die Lakedaemonier mit entscheidendem Erfolge führen würde. Konon wurde in Folge dessen der gefeierte Befreier, man setzte ihm Ehrensäulen mit Inschriften wie: Ἐπειδὴ Κόνων ἐλευθέρωσε τοὺς Ἀθηναίων συμμάχους κτλ. (Dem. g. Lept. 80.) Die persischen Admirale nahmen nun ihren Cours durch die Kykladen, bewogen sie zum Anschluss und liefen nach der Einnahme von Kythera in den Hafen von Korinth ein. Hier besprachen sie mit dem Kriegsrathe der Coalition die Angelegenheiten, über welche sie zu verhandeln wünschten (ὑπὲρ ὧν ἤθελον) und schlossen mit den Verbündeten einen Bündnissvertrag. vgl. Diod. XIV, 84: συμμαχίαν ποιησάμενοι τούτοις μὲν χρήματα κατέλιπον κτλ. Da dieser Vertrag offenbar nur Gemeinsamkeit der Kriegsführung bestimmte und vielleicht persische Subsidiengelder — wie einst in den Verträgen der Lakedaemonier mit den Persern während des peloponnesischen Krieges — festsetzte,

so gehörte er zu den auf den Krieg bezüglichen Angelegenheiten (τὰ κατὰ τὸν πόλεμον), und das Synedrion war befugt ihn abzuschliessen.

Bisher hatten die Perser unter Konon und Pharnabazos mit ihren verbündeten Seestädten unabhängig von der Coalition operirt, jetzt schlossen sich in Korinth beide Bündnisse zusammen. Von einem athenischen Seebunde oder einer athenischen Hegemonie zur See findet sich bisher keine Spur.

Nach diesen Verhandlungen ging Pharnabazos nach Asien zurück, Konon segelte nach Athen. (Xen. Hell. IV, 8. 6.) Mit persischen Geldmitteln, dem Schiffsvolke seiner achtzig Trieren, der Bevölkerung Athens und mit boeotischen Handwerkern stellte er die Mauern seiner Vaterstadt wieder her[1]). Als aber die Lakedaemonier hörten, ὅτι Κόνων καὶ τὸ τεῖχος τοῖς Ἀθηναίοις ἐκ τῶν βασιλέως χρημάτων ἀνορθοίη καὶ τὸ ναυτικὸν ἀπὸ τῶν ἐκείνου τρέφειν, τάς τε νήσους καὶ τὰς ἐν τῇ ἠπείρῳ παρὰ θάλατταν πόλεις Ἀθηναίοις εὐτρεπίζοι κτλ. (Xen. Hell. IV, 8. 12) suchten sie die Absetzung des Konon durchzusetzen. Aus dieser Stelle geht einerseits hervor, dass die Athener ihre Marine nicht mit bundesgenössischen Steuern neu begründeten — wie auch Grote bemerkt hat — und ergiebt sich andrerseits der erste Nachweis über die von Grote nicht gekannten Mittel zur Flottengründung. Man darf aus den Worten Xenophons nicht schliessen, dass Konon die Seestädte und Inseln zu Bundesgenossen der Athener machte, Konon bereitete sie nur zu einem bundesgenössischen Verhältniss vor, indem er eine den Athenern günstige Wendung der Stimmung hervorzubringen suchte (εὐτρεπίζοι). Aehnlich nennt Demosthenes (g. Lept. 76) bei der Aufzählung der Thaten Konons nicht die Begründung eines neuen athenischen Bundes, sondern giebt als Resultat seiner erfolgreichen Operationen nur an, dass er den Athenern ermöglichte τὸν λόγον πρὸς Λακεδαιμονίους εἶναι περὶ τῆς ἡγεμονίας.

Unterdessen hatten die Gegner Konons eine Anklage gegen ihn eingebracht, weil er persische Flottengelder zu speciell dem athenischen Interesse dienenden Agitationen verausgabt habe: ὡς ἀδικῶν τὸν βασιλέα ὅτι ταῖς βασιλικαῖς δυνάμεσι τὰς πόλεις Ἀθη-

1) Es ist die Frage, aus welcher Machtvollkommenheit dieses Konon ausführte, ob aus eigener oder im Auftrage der Perser. Diodoros sagt nur: Κόνων τοῦ βασιλικοῦ στόλου τὴν ἡγεμονίαν ἔχων ὀγδοήκοντα τριήρεσι παραπλεύσας εἰς τὸν Πειραιᾶ κτλ. Nach Xen. Hell. IV, 8. 9 überredet Konon den Pharnabazos die Mauern Athens herzustellen, weil er dadurch die Lakedaemonier am meisten verletzen würde, ὁ δὲ Φαρνάβαζος ταῦτα ἀκούσας ἀπέστειλεν αὐτὸν προθύμως εἰς τὰς Ἀθήνας καὶ χρήματα προσέθηκεν. Bei Diodoros erscheint Konon als selbstständiger, persischer Admiral, bei Xenophon als Rathgeber und Unteradmiral des Pharnabazos. Xenophon hält in seiner ganzen Darstellung an dieser Auffassung fest (vgl. IV, 8. 2. 8. 6) und giebt wohl die richtigere Dastellung. Eine nähere Begründung dieser Auffassung würde zu weit führen.

ναίοις κατακτᾶται. Diod. XIV, 85, vgl. Xen. Hell. IV, 8. 16. Der Ausdruck Diodors bezeichnet im Wesentlichen dasselbe wie das εὐτρεπίζειν Xenophons, κατακτᾶσθαι gehört nicht zu den Ausdrücken, mit denen gewöhnlich das Gewinnen von Bundesgenossen bezeichnet wird.

Es bedeutet ebenfalls nur die Ausdehnung des athenischen Einflusses in den betreffenden Seestädten. Xenophon bestätigt diese Auffassung, sofern er erzählt, dass die Athener im Winter des Jahres 393/2 zu Tiribazos Gesandte schickten καὶ παρεκάλεσαν καὶ ἀπὸ τῶν συμμάχων πρέσβεις καὶ παρεγένοντο ἀπό τε τῶν Βοιωτῶν καὶ Κορίνθου καὶ Ἄργους (Hell. IV, 8. 13). Xenophon kennt offenbar keine andern Staaten, welche mit Athen in einem engern Bundesverhältnisse standen als jene drei Landstaaten, die mit Ahenden Kern der Coalition bildeten. Auch hat an dieser Stelle Xtenophon nicht etwa eine bedeutende unterthänige Bundesgenossenschaft Athens ignorirt und mit Athen identificirt d. h. statt Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι ἔπεμψαν πρὸς Τιρίβαζον gesagt Ἀθηναῖοι ἔπεμψαν κτλ. Es gab ebensowenig eine unterthänige Bundesgenossenschaft wie eine autonome. Xenophon führt nämlich als Grund, weshalb die Athener fürchteten συντίθεσθαι αὐτονόμους εἶναι τὰς πόλεις καὶ τὰς νήσους, nur ihre Bosorgniss an: μὴ Λήμνου καὶ Ἴμβρου καὶ Σκύρου στερηθεῖεν. Hätte Athen ausser diesen stets als athenisches Eigenthum betrachteten Inseln nicht-autonome Bundesgenossen besessen, so wäre der bei einem solchen Friedensartikel in Aussicht stehende Verlust jedenfalls zu erwähnen gewesen.

Um die Untersuchung über die Frage, ob die Athener noch vor dem Frieden des Antalkidas einen Seebund gebildet haben, durchaus vollständig zu führen und das Resultat vollkommen zu sichern, sollen trotz der Störung bei der fortlaufenden Entwickelung der Ereignisse alle Stellen bis zum Frieden des Antalkidas besprochen werden, welche irgendwie zu der Annahme eines neuen Seebundes führen könnten.

Da zu Lande keine Entscheidung herbeigeführt wurde, so begann im Jahre 391 der Seekrieg grössere Dimensionen anzunehmen. Die Gewässer um Rhodos wurden im Jahre 391 ein Hauptschauplatz des Krieges. Im Herbst dieses Jahres kommen nach Xen. Hell. IV, 8. 20 die von den Demokraten vertriebenen Rhodier nach Lakedaemon und ἐδίδασκον ὡς οὐκ ἄξιον εἴη περιιδεῖν Ἀθηναίους Ῥόδον καταστρεψαμένους καὶ τοσαύτην δύναμιν συνθεμένους. Γνόντες οὖν οἱ Λακεδαιμόνιοι ὡς, εἰ μὲν ὁ δῆμος κρατήσοι, Ἀθηναίων ἔσται Ῥόδος, εἰ δὲ οἱ πλουσιώτεροι ἑαυτῶν, ἐπλήρωσαν αὐτοῖς ναῦς ὀκτὼ κτλ.

Nach diesem Berichte Xenophons haben also die Demokraten von Rhodos die Oberhand, sie sind von den Athenern abhängig und werden von ihnen bei der völligen Niederwerfung der Gegenpartei unterstützt. Καταστρέφεσθαι könnte zwar in rhetorischer Weise übertrieben gesagt sein, aber es bliebe immerhin die Möglichkeit,

dass wirklich die Insel sich bereits in einem Unterthänigkeitsverhältnisse befand, soweit sie in den Händen der Demokraten war. Gegen diese Darstellung[1]) der rhodischen Verhältnisse lassen sich jedoch manche Bedenken erheben. Die Athener können nicht mit der Unterwerfung einer so grossen Insel beschäftigt gewesen sein, da sie überhaupt erst nach der Ankunft jenes lakedaemonischen Geschwaders von 8 Schiffen in Knidos eine Flotte unter Thrasybulos nach Rhodos absenden (Hell. IV, 8. 23). Es fällt ferner auf, dass, obwohl bereits 395 die demokratische Umwälzung stattfand und die Demokraten auf dem grössten Theile der Insel zur herrschenden Partei machte, erst im Herbst 391 eine oligarchische Gesandtschaft in Sparta um Hülfe bittet. Diodors Erzählung löst diese Schwierigkeiten, indem sie XIV, 97 berichtet: οἱ λακωνίζοντες τῶν Ῥοδίων ἐπαναστάντες τῷ δήμῳ ἐξέβαλον τοὺς τὰ τῶν Ἀθηναίων φρονοῦντας ἐκ τῆς πόλεως· εὐθὺς δὲ καὶ πρέσβεις ἀπέστειλαν εἰς Λακεδαίμονα περὶ βοηθείας εὐλαβούμενοι μή τινες· τῶν πολιτῶν νεωτερίσωσιν.

Diodoros weicht also wesentlich von Xenophon ab, stimmt mit ihm aber darin überein, dass eine oligarchische Gesandtschaft nach Sparta abging.

Da Ephoros — unzweifelhaft die Quelle Diodors —, der schon nach dem Zeugnisse der Alten mehr Interesse und Verständniss für die See als für die Landverhältnisse zeigte, jene Bedenken beseitigt, so wird man seinen Bericht dem des Xenophon vorziehen müssen. Nach Diodors Darstellung wird durchaus verständlich, warum jetzt erst Gesandte der Oligarchen nach Lakedaemon abgehen. Die Veranlassung war ein Aufstand der Oligarchen gegen die seit 395 bestehende demokratische Regierung, durch den die — Demokraten aus der Stadt Rhodos vertrieben wurden. Auf dem Lande behauptete sich die Volkspartei und bekriegte τοὺς κατὰ τὴν πόλιν.

Sie muss in der Stadt Verbindungen gehabt haben, denn die Oligarchen befürchteten eine Erhebung (μή τινες τῶν πολιτῶν νεωτερίσωσιν) (Diod. XIV, 99). An eine Unterwerfung durch die Athener ist also nicht zu denken. Es handelt sich nur um die Frage, ob die oligarchische oder demokratische Partei die Oberhand gewinnen wird und damit zugleich, nach der traditionellen Politik einer jeden Partei, um einen Anschluss an Athen oder Sparta, um das Vorherrschen des athenischen oder lakedaemonischen Einflusses.

Hätten nach Xenophon die Demokraten und Athener — die Ephoros gar nicht für sich besonders erwähnt — in Rhodos geherrscht, so würden die Lakedaemonier offenbar eine bedeutende Flotte nach Rhodos geschickt haben. Die 8 Schiffe konnten dann nichts ausrichten und nur Gefahren laufen. Als Unterstützung da-

1) Rehdantz S. 21 acceptirt sie vollständig. Konon bewegt die Rhodier ad foedus ineundum cum Atheniensibus. Primores a plebe expulsi Lacedaemona etc.

gegen einer die Stadt Rhodos beherrschenden Partei waren acht Schiffe nicht unwesentlich, da ihre Bemannung 1600—2000 Köpfe betrug. Ehe noch Ekdikos in Rhodos anlangte, erfuhr er in Knidos, dass die Demokraten bereits vollständig gesiegt und zu Wasser und zu Lande das Uebergewicht hatten, er wagt nun mit seinem kleinen Geschwader nicht weiter vorzugehen, sondern wartet auf Verstärkungen, die Teleutias herbeiführt (Hell. IV, 8. 22). Auf die Nachricht von dieser bedeutenden Ansammlung lakedaemonischer Kriegsschiffe in den rhodischen Gewässern schicken die Athener eine Flotte von 40 Trieren unter Thrasybulos dahin ab (Winter 391/0). Thrasybulos segelt jedoch nach dem Hellespont, in der Meinung, dass die oligarchisch-lakedaemonische Partei auf Rhodos noch in zu starker Stellung sei, um sie in kürzerer Zeit niederzuwerfen (τεῖχος ἔχοντες κτλ.), während andrerseits die φίλοι der Athener — also nicht σύμμαχοι oder gar Athener selbst — in keiner Gefahr schwebten, so dass dringende Hülfe nöthig sei, da sie sowohl die Städte hätten, als bei Weitem in der Mehrzahl wären und in der Schlacht gesiegt hätten. Xenophon lässt an dieser Stelle selbst durchblicken, dass es erst einer siegreichen Schlacht bedurfte, um den Demokraten wieder das Uebergewicht über die aufständischen Oligarchen zu verschaffen, es wird ganz offenbar, dass der Ausdruck „Ἀθηναίους κατεστρεψαμένους“ in der oben citirten Stelle eine arge, rhetorische Uebertreibung ist. Als nach dem Tode des Thrasybulos im Sommer 390 die athenische Kriegsmacht thätig auf Rhodos eingriff, lagen dort die Verhältnisse noch ebenso wie einige Monate vorher, die Athener kriegten mit denen ausserhalb der Stadt „gegen die in der Stadt“ (die Oligarchen) (Diod. XIV, 99). Von den weitern Vorfällen auf Rhodos ist bis zum Frieden des Antalkidas nichts bekannt, von einer Aufnahme der Insel in einen athenischen Bund nichts überliefert, ohne eine solche Nachricht aber ein bundesgenössisches Verhältniss nicht ohne Weiteres anzunehmen.

Es bleibt noch übrig den Thrasybulos auf seiner Fahrt am Anfange des Jahres 390 zu begleiten. Zunächst segelte er nach Thrakien, machte den Medokos, König der Odrysen, und den Seuthes, König eines Küstengebietes von Thrakien, zu Freunden und Verbündeten oder zu Bundesgenossen der Athener, denn beides kann φίλους καὶ συμμάχους bedeuten. (Xen. Hell. IV, 8, 25. Diod. XIV, 94.) Die Stellung dieser thrakischen Fürsten weist jedoch entschieden auf die erstere Bedeutung. Dann segelte Thrasybulos nach Byzanz, welche Stadt damals eine oligarchische Regierung hatte und auf der Seite der Lakedaemonier stand. (Xen. Hell. IV, 8. 27.) Die beiden Leiter der Volkspartei wussten jedoch die Uebergabe der Stadt an Thrasybulos herbeizuführen (Dem. g. Lept. 68: παραδιδόναι). Thrasybulos stürzte die Oligarchie und setzte eine demokratische Regierung ein, welche den Athenern die Erhebung und Verpachtung eines Zolles auf die pontische Ausfuhr zugestand. Die alte Zollstätte

befand sich zu Chrysopolis auf dem Gebiete von Chalkedon, Byzanz gegenüber. Dass Byzanz Bundesgenosse Athens wurde, sagt weder Xenophon noch der auf diese Ereignisse näher eingehende Demosthenes. Mittelbar lässt sich aus Xenophon sogar das Gegentheil schliessen, denn er berichtet sogleich darauf, dass Thrasybulos Χαλκηδονίους φίλους Ἀθηναίοις ἐποίησεν, d. h. mit den Chalkedoniern ein Freundschaftsbündniss abschloss oder sie überhaupt nur den Athenern zu Freunden machte. Würde nun mit Byzanz ein bundesgenössischer Vertrag geschlossen sein, so hätte Thrasybulos gegen das schwächere Chalkedon wohl dieselbe Politik befolgt. Man wird durch sein Verhalten gegen Chalkedon zu der Annahme genöthigt, dass Athen bei dem in den Seestädten herrschenden Misstrauen gegen eine Hegemonie ihres frühern Vorortes es noch nicht für geeignet hielt bundesgenössische Verträge abzuschliessen. Selbst wo dieses möglich war, verzichtete man darauf, um nicht die grosse Masse der übrigen Seestädte noch zurückhaltender zu machen, und begnügte sich zunächst mit den ehemaligen Bundesstädten überhaupt wieder engere Beziehungen anzuknüpfen. Von Byzanz begiebt sich Thrasybulos nach den rhodischen Gewässern, legt aber auf der Fahrt in Lesbos an, schlägt den lakedaemonischen Harmosten, zwingt Eresos und Antissa zu capituliren (καθ' ὁμολογίαν ἔλαβε), während Methymna widersteht. (Diod. XIV, 94. Xen. Hell. IV, 8. 37.) Zwischen Capitulation und Aufnahme in einen Bund ist indessen noch ein grosser Unterschied. Die betreffenden Städte wurden natürlich, wie es in ähnlichen Fällen stets geschah, nach Kriegsrecht bis zum Frieden von den Athenern besetzt gehalten, wenn nicht der Capitulationsvertrag (ὁμολογία) ausdrücklich andere Bestimmungen enthielt. Der Friede hatte über das weitere Schicksal und die Räumung der betreffenden Städte zu entscheiden. Dagegen, dass die Athener jetzt schon beabsichtigten Eresos und Antissa als autonome oder unterthänige Mitglieder eines Bundes aufzunehmen, spricht auch der Umstand, dass, als Thrasybulos zur Verstärkung seiner Hoplitenschaaren bei den Operationen gegen Antissa, Eresos, Methymna eine Kernschaar von Hopliten aus Mitylene heranzog, er den Mitylenaeern versprach, diese Städte unter ihre Botmässigkeit zu stellen, vgl. Hell. IV, 8. 28: προσέλαβεν αὐτῶν Μιτυληναίων τοὺς ἐρρωμενεστάτους καὶ ἐλπίδας ὑποθεὶς τοῖς Μιτυληναίοις ὡς ἐὰν λάβῃ τὰς πόλεις προστάται πάσης τῆς Λέσβου ἔσονται.

Nach Beendigung dieser Operationen auf Lesbos segelte Thrasybulos Χίων καὶ Μιτυληναίων συμμάχων ἀθροίσας ναῦς εἰς Ῥόδον. (Diod. XIV. 94.) Chios und Mitylene hatten i. J. 394 die lakedaemonische Besatzung vertrieben, waren erst Verbündete der Perser und durch den Vertrag von Korinth Verbündete der Coalition und also auch der Athener geworden. Σύμμαχοι heissen sie also nicht als Bundesgenossen, sondern als Verbündete Athens in dem Kriege gegen Lakedaemon. Man wird es ganz natürlich finden, dass der

athenische Feldherr, ohne dass die Chier und Mitylenaeer Bundesgenossen waren, von ihnen, als verbündeten Städten, Verstärkungen an Schiffen und Mannschaften nimmt, um den gemeinsamen Feind erfolgreicher zu bekämpfen. In derselben Weise zieht Theben athenische Mannschaft zur kräftigern Vertheidigung des Landes zu eben jener Zeit herbei und doch ist weder diese Stadt Bundesgenosse Athens noch das Umgekehrte der Fall. Thrasybulos ging mit der verstärkten Flotte nicht direkt nach Rhodos, sondern ἐξ ἄλλων τε πόλεων ἠργυρολόγει καὶ εἰς Ἄσπενδον ἀφικόμενος ging er an der Mündung des Eurymedon vor Anker. (Xen. Hell. IV, 8. 30.) Welcher Art dieses ἀργυρολογεῖν[1]) ist, und dass man dabei nicht etwa an die Erhebung bundesgenössischer Steuern zu denken hat, zeigt das Verfahren gegen Aspendos. Xen. Hell. IV, 8. 31: ἤδη δὲ ἔχοντος Θρασυβούλου χρήματα παρὰ τῶν Ἀσπενδίων, ἀδικησάντων τί ἐκ τῶν στρατιωτῶν ὀργισθέντες οἱ Ἀσπένδιοι überfallen Nachts den Thrasybulos und erschlagen ihn in seinem Zelte. Diod. XIV, 99: χρήματα εἰληφότος αὐτοῦ παρὰ τῶν Ἀσπενδίων ὅμως τινὲς τῶν στρατιωτῶν ἐδῄωσαν τὴν χώραν, οἱ μὲν Ἀσπένδιοι χαλεπῶς ἐνεγκόντες ἐπὶ τοῖς ἀδικήμασιν κτλ. Aspendos ist weder eine bundesgenössische noch verbündete, sondern eine neutrale, vielleicht sogar eine feindliche Stadt. Aus dem ἤδη und ὅμως folgt, dass die an Thrasybulos entrichtete Summe eine Kriegscontribution war, gezahlt als Abschlagszahlung für Beute und Plünderungszüge in ihrem Gebiete.

Unmöglich konnte man in dieser Weise gegen bundesgenössische oder verbündete Städte auftreten. Solche Kriegscontributionen und Brandschatzungen waren nur bei feindlichen oder feindselig gestimmten Gemeinden möglich und zu jener Zeit üblich. Man landete an einer geeigneten Stelle des Küstenlandes, drohte mit Plünderung und Verwüstung, falls nicht eine angegebene Summe als Contribution gezahlt würde, und fuhr nach Empfang des Geldes weiter. Im andern Falle hielt man sich durch Beutezüge im Lande schadlos. Die Aspendier beklagen sich auch gar nicht über die nach damaligem Kriegsrecht von ihnen erzwungene Zahlung, als ob ihnen damit ein Unrecht geschehen wäre, sondern werden nur dadurch erbittert, dass trotzdem Krieger des Thrasybulos ihr Land verwüsten. Wenn also Xenophon sagt ἐξ ἄλλων τε πόλεων ἠργυρολόγει καὶ εἰς Ἄσπενδον, so heisst dieses nur dass ausser in andern Städten auch in Aspendos eine solche Contribution erhoben wurde, auf ein Bundesverhältniss ist durchaus nicht zu schliessen. Uebrigens verfuhren die Lakedaemonier ebenso gegen die athenisch gesinnten Inseln. So legt der Nauarch Nikolochos auf seiner Fahrt von Ephesos nach Abydos in Tenedos an und ἐδῄου τὴν χώραν καὶ χρήματα λαβὼν ἀπέπλευσεν

1) Das ἀργυρολογεῖν ist wieder eine Quelle, woraus den Athenern Mittel zur Unterhaltung der Marine flossen, vgl. S. 664 und 670.

εἰς κτλ. (Xen. Hell. V, 1. 6.) So sind wir, ohne dass ein athenischer auf den alten Bedingungen organisirter Bund erkennbar gewesen wäre, bis zum Frieden des Antalkidas gelangt. Dieser Friede, welcher von den Lakedaemoniern beim Grosskönig ausgewirkt, dem seit 395 geführten Kriege ein Ende machte, bestimmte: „πόλεις μικρὰς καὶ μεγάλας αὐτονόμους ἀφεῖναι". Da die Athener, nachdem ihnen Lemnos, Imbros, Skyros, d. h. ihr alter Colonialbesitz, garantirt ist, sogleich ihre Opposition gegen den Frieden aufgeben und ihn anerkennen, so hatten die Athener offenbar nichts weiter zu verlieren. Die Anerkennung des Friedens würde die Auflösung einer unterthänigen Bundesgenossenschaft zur Folge gehabt haben, und Xenophon durfte bei der eingehenden Besprechung der Folgen des Antalkidischen Friedens (V, 1. 36) um so weniger eine solche Auflösung unerwähnt lassen, als sie ein Resultat der lakedaemonischen Politik gewesen wäre, deren Erfolge Xenophon hier auseinandersetzt.

Ausserdem sagt Xenophon an der betreffenden Stelle ganz positiv, welche Bundesgenossenschaft die Lakedaemonier im Auge hatten und welche Stadt sie treffen wollten, als sie in die Friedensurkunde die Aufnahme der Bestimmung durchsetzten, man solle alle Städte autonom lassen: 'οἱ Λακεδαιμόνιοι τὴν αὐτονομίαν ταῖς πόλεσι πράττοντες, αὐτονόμους ἀπὸ τῶν Θηβαίων τὰς Βοιωτίδας πόλεις ἐποίησαν, οὗπερ πάλαι ἐπεθύμουν'. Man muss im Auge behalten, dass Theben an der Spitze der boeotischen Städte den Kern der Coalition gegen die Lakedaemonier bildete. Es hatten die Lakedaemonier naturgemäss zunächst beim Frieden die Absicht, die Macht ihres Hauptgegners zu brechen.

Es bliebe noch die Möglichkeit, welche von Boeckh, Schaefer u. s. w. offenbar gar nicht in Betracht gezogen ist, dass die Athener, (wenn wir von der ganzen bisherigen Ausführung absehen) eine autonome Bundesgenossenschaft gestiftet hatten, welche der Friede ebensowenig berühren konnte als den lakedaemonischen Bund und den in den nächsten Jahren gestifteten zweiten athenischen, der ihn ausdrücklich anerkannte, so weit eine solche besondere Anerkennung überhaupt erforderlich war. In diesem Falle würden natürlich die Quellen ebenso von einem athenischen Bunde schweigen, wie sie es in Bezug auf den lakedaemonischen thun. Ein solcher Bund kann aber deshalb nicht schon zur Zeit des Friedens von 387 bestanden haben, weil die Athener neun Jahre später mit der Begründung eines auf Autonomie beruhenden Bundes beginnen. Hätte der Friede einen auf Autonomie beruhenden athenischen Bund bestehen lassen, so wäre damit die Thatsache unvereinbar, dass wenige Jahre darauf ein solcher begründet wurde. Es steht mithin fest, dass nach der Schlacht von Knidos und in Folge derselben nur eine athenische Marine von Neuem entstand, und freundschaftliche Beziehungen mit den Seestädten angeknüpft oder Bündnissverträge geschlossen wurden, dass aber keineswegs ein neuer athenischer Bund jetzt schon ins Leben trat.

Es bleibt vor der Darstellung und Erörternng der Anfänge des zweiten Bundes noch die Besprechung einer Behauptung Schaefers übrig, welche er in der Abhandlung 'De sociis Atheniensium' § 7 ansspricht: 'Chii, Mitylenaei, Byzantii etiam post pacem Antalcidaeam, qua reliqua inter societates graecas foedera dissolnta sunt[1]) in Atheniensium societate perstiterunt'. Schaefer versteht unter societas nicht etwa Bündniss sondern Bundesgenossenschaft, er sagt nämlich, die Angabe Diodors (XV, 28), dass die Chier, Byzanthier, Mitylenaeer die ersten Städte gewesen wären, welche sich dem 378 gestifteten neuen athenischen Bunde angeschlossen hätten, sei deshalb zu verwerfen, weil sie schon in societate der Athener waren, also nicht mehr einem Buude beitreten konnten, dem sie bereits angehörten. Schaefer stützt sich dabei namentlich auf Isokr. Plat. 27, wo es wörtlich heisst: Γενομένου δὲ τοῦ Κορινθιακοῦ πολέμου διὰ τὴν ὕβριν τὴν Θηβαίων, καὶ Λακεδαιμονίων μὲν ἐπ' αὐτοὺς στρατευσάντων, δι' ὑμᾶς δὲ σωθέντες οὐχ ὅπως τούτων χάριν ἀπέδοσαν, ἀλλ' ἐπειδὴ διελέλυσθε τὸν πόλεμον ἀπολιπόντες ὑμᾶς εἰς τὴν Λακεδαιμονίων συμμαχίαν εἰσῆλθον· καὶ Χίοι μὲν καὶ Μιτυληναῖοι καὶ Βιζάντιοι συμπαρέμειναν, οὗτοι δὲ τηλικαύτην πόλιν οἰκοῦντες οὐδὲ κοινοὺς σφᾶς αὐτοὺς παρασχεῖν ἐτόλμησαν ἀλλ' εἰς τοῦτο πονηρίας ἦλθον, ὥστ' ὤμοσαν, ἦ μὴν ἀκολουθήσειν μετ' ἐκείνων ἐφ' ὑμᾶς.

Es ist zwar die Unznverlässigkeit des Isokrates selbst bei der Darstellung bestimmter historiscber Thatsachen anerkannt und auch seine Gewohnheit, sobald es seincm Zwecke gemäss ist, die Dinge nach diesem Zwecke sich zu construircn oder in einem andern Lichte erscheinen zu lassen, da aber späterhin in einem Abschnitte von Isokrates viel die Rede sein wird, so dürfte es nicht unangemessen sein, die Art und Weise des Isokrates auch an dieser Stelle etwas zn erläutern, womit gleich gezeigt wird, auf welche Autorität hin Schaefer eine sonst dnrchaus glanbwürdige Angabe des gerade in diesen Verhältnissen zu beachtenden Historikers (Ephoros bei Diodor) streicht.

In der Rede, welche Isokrates für die Plataeer geschrieben hat, war es in seinem Interesse die Thebaner in das schlechteste Licht zu stellen, denn es galt den Plataeern, deren Stadt 373 von den Thebanern zerstört war, die nachgesuchte Hülfe zu verschaffen nnd die Thebaner aus der athenischen Bundesgenossenschaft auszustossen. Andrerseits war es angethan, das Wohlverhalten nnd die Verdienste der übrigen Bundesgenossen den Thebancrn gegenüber hervorzuheben. Die Stelle ist voll von tendenziösen Entstellungen der Thatsachen.

1) Diese Behauptung Schaefers, dass alle übrigen griechischen Bunde durch den Frieden des Antalkidas aufgelöst wurden, beruht auf falscher Auffassung der Autonomie und ist durchaus unrichtig, denn der lakedaemonische Bund blieb bestehen und der zweite athenische entstand unter Anerkennung des antalkidischen Friedens wenige Jahre darauf.

Man sieht nicht, wann im korinthischen Kriege die Thebaner von Athen gerettet sein sollen, eine solche Rettung fand höchstens 379 statt. Isokrates setzt aber dieses Ereigniss von 379 vor den Frieden des Antalkidas, um das Vergehen der Thebaner, dass sie nach diesem Frieden der lakedaemonischen Politik folgten, um so grösser erscheinen zu lassen. Dann sollen 381 die Thebaner ihre Politik treulos verändert, nach dem Friedensschlusse die Athener im Stiche gelassen und sich dem lakedaemonischen Bunde angeschlossen haben. Es steht aber fest, dass die Thebaner, die heftigsten Gegner des antalkidischen Friedens, in dieser Opposition und in einem freundschaftlichen Verhältnisse zu Athen bis zum Jahre 382 beharrten. In diesem Jahre wurde aber von den Lakedaemoniern durch einen Gewaltstreich die bestehende demokratische Regierung gestürzt und eine lakonisirende Oligarchie ans Ruder gebracht, die sich kaum vier Jahre lang halten konnte. (Xen. Hell. V, 1, 32. 2, 15. 27.) Was auf die Rechnung einer Fraction und der gewaltsamen Politik der Lakedaemonier zu setzen ist, das wird von Isokrates ohne Weiteres den Thebanern überhaupt angerechnet. Die betreffende Eidesformel endlich wurde nie gegen einen bestimmten Feind geschworen, sondern lautete, zu Gehorsam im Kriege überhaupt verpflichtend, „ἦ μὴν ἀκολουθεῖν ὅποι ἂν Λακεδαιμόνιοι ἡγῶνται“.

Von solcher Unzuverlässigkeit ist die Stelle, in welcher berichtet wird, die Chier, Byzanthier etc. seien, entgegengesetzt dem Verhalten der Thebaner, trotz des antalkidischen Friedens treu geblieben. Wenn sich Isokrates und Diodor widersprächen und zwischen den Angaben beider zu wählen wäre, so würde man wohl ohne Zweifel dem Historiker mehr Glauben schenken als dem Rhetor. Aber es widersprechen sich nicht einmal, wie Schaefer annimmt, die Angaben beider Schriftsteller. Schaefer fasst nur den Begriff von συμμαχία zu enge und übersieht, dass dieses Wort nicht nur Bundesgenossenschaft, sondern auch Bündniss in der von uns diesem Worte gegebenen Bedeutung bezeichnen kann. Isokrates sagt ganz unbestimmt συμπαρέμειναν, womit noch nicht ein Bundesverhältniss bezeichnet ist, sondern ohne Zweifel, da diese Städte mit Theben in eine Linie gestellt werden, ein Bündniss, συμμαχία im weitern Sinne. Isokrates rühmt aber von den Insulanern, dass sie trotz des Druckes, welchen die lakedaemonische Macht durch das persische Bündniss und den Frieden des Antalkidas übte, im Bündniss oder in freundschaftlichen Beziehungen mit Athen blieben, Diodor erzählt dagegen den Eintritt dieser Städte in den 378 gegründeten athenischen Bund, beide Schriftsteller berichten also etwas Verschiedenes und widersprechen sich durchaus nicht.

Die andere Stelle, welche Schaefer noch zur Begründung jener Behauptung anführt, ist ebenfalls aus Isokrates und zwar aus Panegyr. 16, einer um 380 gehaltenen Rede. Diese Stelle jedoch ist so allgemein gehalten, dass sie an sich ohne die erstere für diesen be-

sondern Punkt nichts beweist, sie lautet nämlich: τῶν Ἑλλήνων οἱ μὲν ἐφ' ἡμῖν, οἱ δὲ ὑπὸ Λακεδαιμονίοις εἰσί. Es sagt hier Isokrates nichts mehr als, ein Theil der Hellener steht unter lakedaemonischem, der andere unter athenischem Einflusse, wie der folgende Satz lehrt: „αἱ γὰρ πολιτεῖαι, δι' ὧν οἰκοῦσι τὰς πόλεις οὕτω τοὺς πλείστους αὐτῶν διειλήφασιν". Die Demokratien neigten zu Athen hin und liessen sich lieber durch Athen bestimmen, die Oligarchien zu Lakedaemon. Dass es aber bis 378/77 überhaupt keinen neuen athenischen Bund, geschweige denn eine unterthänige Bundesgenossenschaft, gab, ist vorher in längerer Auseinandersetzung dargelegt worden. Schaefers Behauptung, dass Chios, Byzanz etc. bereits einer athenischen Bundesgenossenschaft angehörten und also 378 einer solchen nicht beitreten konnten, ist mithin eine irrige.

Nach dieser, wie sich späterhin zeigen wird, nothwendigen Abschweifung gelangen wir nun zu den Ereignissen, welche unmittelbar die Begründung des neuen Seebundes herbeiführten.

Auf den antalkidischen Frieden folgte das Jahrzehend der lakedaemonischen, durch das Aufgeben der Hellenenstädte Kleinasiens an den Grosskönig erkauften Uebermacht in Hellas. Die Coalition ist gesprengt, der boeotische Bund aufgelöst, dadurch Theben geschwächt und isolirt, Athen nur zur See von einigem Einfluss, aber ohne bedeutende, den Lakedaemoniern gefährliche Marine, dazu der Grosskönig mit den Lakedaemoniern verbündet. Wenn man einen Gebrauch von jenen beiden Stellen des Isokrates machen will, so müssen nach ihnen unter dem Drucke der lakedaemonischen Herrschaft in vielen Städten oligarchische Umwälzungen erfolgt sein. In Theben ist ohne Zweifel die demokratische Partei eingeschüchtert und zurückgedrängt, denn früher hatte sie allein die Leitung des Staates, bald (382) hält ihr die oligarchische das Gleichgewicht (Hell. V, 2. 27). Die Oligarchen wagen sogar einen Staatsstreich mit Hülfe einer lakedaemonischen Heeresabtheilung unter Phoebidas. Dieser Gewaltstreich krönte zwar das Gebäude der lakedaemonischen Politik, erschütterte aber zugleich seine Grundlagen, ohne dass es zunächst äusserlich hervortrat. Hatte bereits die Auflösung Mantineas, das rücksichtslose Vorgehen gegen Phlius nicht gerade beigetragen die Sympathie der Hellenen den Lakedaemoniern zu erhalten, so rief die Occupation der Kadmea allgemeinen Unwillen und allgemeine Erbitterung hervor und bereitete eine neue Erhebung gegen Spartas Uebermacht und in engem Zusammenhang damit die Gründung des zweiten athenischen Seebundes vor.

Den nächsten Anstoss zu dieser Bewegung gab die Dec. 379 erfolgende Befreiung Thebens. Diese veranlasste die Athener die ersten Schritte zur Bildung einer auf Autonomie beruhenden Symmachie zu thun und eine Aufforderung an die Hellenen zu diesem Zwecke zu erlassen (Diod. XV, 28). Schaefer meint, die Athener seien erst nach dem Handstreich, den im Frühjahre 378 Sphodrias auf Athen

versuchte, oder vielmehr nach seiner etwa im Sommer 378 erfolgten Freisprechung, d. h. erst nach einem unmittelbaren Angriffe auf ihr Gebiet, an die Neubegründung einer Marine — dieselbe war in dem letzten Jahrzehend wieder verfallen — und einer Bundesgenossenschaft herangegangen. Wäre diese Darstellung richtig, so würde die Erhebung und Befreiung Thebens mehr ein vereinzeltes lokalisirteres Ereigniss und nicht das erste Symptom, die erste auch äusserlich hervortretende Thatsache einer grossen, allgemeinen oppositionellen Bewegung gegen die Uebermacht der Lakedaemonier gewesen sein. Es würde auch die Begründung des neuen Seebundes in keinem so engen Zusammenhange mit dem Verlust der Stellung der Lakedaemonier in Theben stehen.

Schaefer begründet seine Auffassung durch folgende Belegstellen. Xen. Hell. V, 4. 34: ἐκ τούτου (der Freisprechung des Sphodrias) οἱ Ἀθηναῖοι ἐπυλώσαντο τὸν Πειραιᾶ ναῦς τε ἐναυπηγοῦντο τοῖς τε Βοιωτοῖς πάσῃ προθυμίᾳ ἐβοήθουν. Plut. Pelop. 15: ἐκ τούτου (dem Einfall des Sphodrias) πάλιν προθυμότατα Ἀθηναῖοι τοῖς Θηβαίοις συνεμάχουν καὶ τῆς θαλάττης ἀντελαμβάνοντο καὶ περιόντες ἐδέχοντο καὶ προσήγοντο τοὺς ἀποστατικῶς τῶν Ἑλλήνων ἔχοντας. Schaefer polemisirt gegen Diod. XV, 28 und 29, wo erzählt wird, die Athener hätten sogleich nach der Befreiung Thebens zu den bedeutendsten Seestädten Gesandte mit der Aufforderung geschickt, an der Erhebung gegen die lakedaemonische Herrschaft theilzunehmen und sich ihnen anzuschliessen. Chios, Byzanz, Mitylene, Rhodos und einige andere Städte traten zuerst mit den Athenern in engere Beziehungen, in Athen versammelte sich ein Synedrion aus Abgesandten dieser Städte und auf diesem Bundestage wurde eine Bundesconstitution auf Grundlage voller Gleichberechtigung und Autonomie der Bundesmitglieder vereinbart. Die Lakedaemonier erwarteten einen gefahrvollen Krieg mit Athen und Theben. Man wusste, dass Athen mit Theben verbündet war und an die Bildung einer neuen Symmachie heranging. Die Lakedaemonier erkannten, von welcher Bedeutung es sein würde, wenn man sich Athens versichert oder es wenigstens durch Einnahme des Hafens matt gesetzt hätte. Der König Kleombrotos überredete daher ohne die nöthige Befragung der Ephoren den in Boeotien mit einer Heeresabtheilung stehenden Sphodrias zu einem Handstreich auf den Piraeeus. Der Streich missglückte, und die Athener beschlossen in grosser Erbitterung „λελῦσθαι τὰς σπονδὰς καὶ πολεμεῖν“. Athen geht nun energisch mit der Ausrüstung einer Land- und Seemacht vor, nimmt Theben in die Bundesgenossenschaft auf und erlässt dann, um die Seestädte günstiger zu stimmen, das Psephisma, welches den Besitz von Grundeigenthum im Bundesgenossengebiet den athenischen Bürgern untersagt.

Schaefer hat allerdings darin Recht, dass Diodor die ganze Reihe dieser Ereignisse um Ein Jahr zu spät ansetzt, trotzdem kann die Folge

der einzelnen Ereignisse in dieser Reihe eine richtige sein. Dass dieser Bericht bei Diodoros nicht ohne Gewicht ist, geht aus dem Psephisma über den Grundbesitz hervor, in welchem, ganz in Uebereinstimmung mit Diodor, die Chier, Mitylenaeer als die ersten Bundesgenossen aufgeführt werden, worauf dann unmittelbar nach der Begründung der Bundesconstitution und vor dem Erlasse des Psephisma Theben folgt. Nehmen wir mit Diodor an, dass Athen unmittelbar nach der Befreiung Thebens zum Abfall von Lakedaemon und zur Neubegründung eines Bundes aufgerufen habe, so muss Athen schon Anfang 378 im Einverständniss mit der demokratischen Partei in Theben gehandelt haben. Die Angabe Xenophons, dass Athen bis zum Streich des Sphodrias gut lakedaemonisch gesinnt gewesen sei, wird dann zu verwerfen sein. Diodor behauptet ein solches Einvernehmen Athens mit Theben und giebt sogar an, Athen hätte zur Befreinng Thebens ein Hülfscorps geschickt. Xenophon sagt dagegen, die beiden Feldherrn, welche das an der Grenze Attikas aufgestellte Beobachtungscorps befehligten und nach Theben zu Hülfe zogen, hätten auf eigene Faust gehandelt und seien deshalb von den Athenern verurtheilt worden. Es würde zu weit führen, wenn hier genauer die Controverse behandelt würde, ob die beiden Feldherren eigenmächtig der thebanischen Demokratie halfen (Grote) oder die nöthigen Instructionen hatten, so dass ihre Verurtheilung eine schreiende Ungerechtigkeit der athenischen Demokratie ist (Rehdantz, Lachmann). So viel steht fest, dass die damals in Athen herrschende Partei mit der thebanischen Demokratie gute Beziehungen unterhielt. Es lassen sich diese Beziehungen vom Jahre 395 an ununterbrochen verfolgen. Als im Jahre 382 die Führer der thebanischen Demokratie aus ihrer Vaterstadt vertrieben wurden, fanden sie in Athen die freundlichste Aufnahme. Man darf ohne Zweifel anf Grund der Thatsache, dass zur Zeit des Aufstandes in Theben ein grosses athenisches Beobachtungscorps an der attischen Grenze stand, schliessen, dass man in Athen von dem Anschlage wusste. Dieses Einvernehmen der Athener mit der thebanischen Demokratie während der Befreiung Thebens bestätigt auch Plut. Pelop. 15. Hier findet sich zwar nichts von athenischer Hülfe bei der Einnahme der Kadmea, aber die bestimmte Angabe, dass die Athener sogleich mit den Thebanern ein Bündniss geschlossen, dasselbe aber beim Heranrücken des lakedaemonischen Heeres wieder aufgekündigt und sogar Mitglieder der boeotischen Partei angeklagt und verurtheilt hätten. Plut. Pelop. 15: ... τὴν συμμαχίαν ἀπείποντο τοῖς Θηβαίοις καὶ τῶν βοιωτιζόντων εἰς δικαστήριον καταγαγόντες τοὺς μὲν κτλ.

Bei dieser unter dem Drucke des Anmarsches des lakedaemonischen Heeres erfolgenden Reaction gegen die herrschende thebanische Partei und dem Sturze derselben erfolgte anch, wie Xenophon erzählt, der Process der beiden Feldherren. Xenophon lässt unwillkürlich durchblicken, dass ihre Verurtheilung nach der bisherigen

Parteilage in Athen eine unerwartete Thatsache war und also nur durch eine während der Bestürzung über den Anmarsch eines grossen, feindlichen Heeres plötzlich eingetretene Aenderung der Parteiverhältnisse bewirkt sein konnte. Xenophon sagt nämlich: οἱ Ἀθηναῖοι οὕτως ἐφοβοῦντο ὥστε καὶ τὼ δύο στρατηγὼ κρίναντες κτλ. Es fand also etwa Ausgang Winter eine spartafreundliche Umwälzung statt, welche wenigstens auf einige Monate die lakedaemonische, wohl im Wesentlichen aus oligarchischen Elementen zusammengesetzte Partei ans Ruder brachte, während vorher die thebanisch-demokratische Partei den Staat geleitet hatte[1]). Man hatte sicherlich in Athen mit den vertriebenen Führern der thebanischen Demokratie über eine allgemeine Erhebung gegen Lakedaemon Pläne gemacht.

Was die beiden Feldherrn betrifft, so hatten sie höchst wahrscheinlich eine, wie es bei der Lage der Dinge kaum anders sein konnte, unbestimmtere, weitern Spielraum lassende Instruktion erhalten, welche sie in der den Thebanern günstigsten Weise auslegten und anwandten. Auf diese Weise würden die diametralen Gegensätze beider Ueberlieferungen erklärt, ebenso jene Verurtheilung, welche zu den bei politischen Umwälzungen in hellenischen Städten — in Athen freilich im Ganzen nur bei oligarchischen — gewöhnlichen Erscheinungen gehört. Man darf aus der Verurtheilung der beiden Strategen der athenischen Demokratie keinen besondern Vorwurf machen. Es bleibt noch eine Berücksichtigung und Kritik der beiden Stellen übrig, auf welche Schaefer seine entgegengesetzte Auffassung stützt. Xenophon sagt nur, dass die Athener nach der Freisprechung des Sphodrias mit allem Eifer an die Befestigung des Piraeeus gingen, Schiffe bauten und den Boeotern halfen. Wie überall so hüllt sich auch hier Xenophon über die maritimen Verhältnisse im Allgemeinen, sofern dabei Lakedaemon nicht unmittelbar betheiligt ist, und die neue Seebundesgenossenschaft im Besondern in ein bedauerliches Schweigen. Xenophon widerspricht also gar nicht der Erzählung, dass nach der Befreiung der Kadmea sogleich die einleitenden Schritte zur Begründung einer neuen Seemacht und eines neuen Bundes gethan wurden.

Der politische Umschwung Anfang März 378 wirkte ohne Zweifel sehr lähmend auf diese Operationen, so dass dieselben allerdings erst mit Energie aufgenommen sein werden, als der Einfall des Sphodrias wieder die Parteiverhältnisse in Athen umgestaltete und Athens Stellung entschied. Man wird dann mit noch grösserm Eifer

1) Es weist darauf auch die von Xenophon erzählte Thatsache hin, dass dem heranrückenden lakedaemonischen Heere unter Kleombrotos der athenische Feldherr Chabrias mit einer Heeresabtheilung den Weg von Eleutherae nach Boeotien verlegte. Der Umschlag in Athen fand also statt, nachdem Kleombrotos einige Zeit in drohender Haltung an der boeotischen Grenze gestanden hatte, Ende Februar oder Anfang März 378.

als vor der oligarchischen Zwischenregierung herangegangen sein, weil man viel Zeit verloren hatte, und voraussichtlich ein Kampf um die Existenz bevorstand, nachdem man deutlich erfahren, dass die lakedaemonische Politik kein Mittel scheute, ihre maassgebende Stellung zu behaupten und die Gegner niederzuhalten. In der Stelle bei Plut. Pelop. 15 ist das Wörtchen πάλιν zu beachten. Da in dem vorhergehenden Capitel von dem Aufsagen der cυμμαχία mit Theben erzählt ist, so geht das πάλιν προθυμότατα Θηβαίοις cυνεμάχουν κτλ. offenbar auf das Verhältniss, welches zwischen Athen und Theben vor der Aufkündigung des Bündnisses bestand. Mithin schlossen die Athener nach dem Einfalle des Sphodrias bereits zum zweiten Mal mit den Thebanern ein Bündniss, sie hatten schon früher in einem solchen Verhältnisse zu Theben gestanden. Plutarch würde also nur noch die Auffassung bestätigen, dass einerseits die athenische und thebanische Demokratie zur Zeit der Befreiung Thebens im engen Einvernehmen handelten, andrerseits die Erhebung Thebens und das Vorgehen Athens zur Bildung einer neuen Seemacht und Bundesgenossenschaft in gleicher Weise als Momente der damaligen grossen, allgemeinen Bewegung gegen das von den Lakedaemoniern vertretene oligarchische Princip zu begreifen sind. Eine ähnliche, aber entgegengesetzte Bewegung im oligarchischen Sinne gegen eine vorwiegend demokratische Bildung der Hellenenwelt veranlasste, wie sich zeigen wird, die Auflösung dieses athenischen Seebundes[1]).

Nach dem Einfall des Sphodrias und seiner in Sparta erfolgten Freisprechung nahm Athen eine feste Stellung in der oppositionellen Bewegung gegen Sparta. Das Volk beschloss λελύcθαι τὰc cπονδὰc καὶ πολεμεῖν (am Anfang des Archontenjahres des Nausinikas, Sommer 378). Es erfolgten eine ganze Reihe wichtiger Beschlüsse, die man mit Energie auszuführen begann. Es lebte wieder der alte Unternehmungsgeist und die Lust an entschlossenem Handeln und Wagen (τόλμη) auf, die Thukydides an den Athenern gerühmt hatte. Man nahm eine Reorganisation des Steuersystems und eine neue Schätzung vor, man betrieb mit Eifer die Ausrüstung einer Flotte, welche zuletzt die Höhe von 200 Trieren erreichen sollte, man ging an die Aufstellung eines Landheeres von 20,000 Kriegern. Eine direkte Vermögensteuer (εἰcφοραί) von 300 Talenten, welche in Theilzahlungen innerhalb der nächsten Jahre erlegt werden sollten, wurde ausgeschrieben, um diese umfangreichen Rüstungen möglich zu machen. Mit Theben knüpfte man wieder die freundschaftlichen Beziehungen an, trat mit den Seestädten zur festern Begründung und Ausdehnung des Seebundes in Verbindung und erlangte durch

1) Uebrigens erklärt nur die in den Parteiverhältnissen begründete unsichere Haltung Athens den Handstreich des Sphodrias. Wäre Athen, wie es Xenophon darstellt, gegen Sparta gutgesinnt gewesen, so wäre dieser Versuch eine solche Thorheit gewesen, wie man sie der von dem schlauen Politiker Antalkidas geleiteten Partei nicht zutrauen darf.

die Entwickelung solcher Thatkraft den grossen Erfolg, dass sich Theben in die athenische Bundesgenossenschaft aufnehmen und auf der am Tempel des Zeus Eleutherios aufgestellten Säule unter die Bundesgenossen verzeichnen liess[1]).

Die Constitution des Bundes war bereits von dem Bundestage, welchen Chios, Mitylene, Rhodos, Byzanz und einige andere Städte beschickt hatten, in gemeinsamer Berathung festgestellt worden. Vgl. Diod. XV, 28: ἐτάχθη ἀπὸ κοινῆς γνώμης τὸ μὲν συνέδριον συνεδρεύειν κτλ.

Auf diesem Bundestage spielte ohne Zweifel der grosse Staatsmann Kallistratos von Aphidnai eine hervorragende Rolle. Er war es, der den glücklichen Einfall hatte, die nothwendigen Geldbeiträge συντάξεις statt φόρος zu nennen, wodurch er von der Bezeichnung der Bundesbeisteuern die übeln Vorstellungen entfernte, die sich an den ursprünglichen Ausdruck knüpften. Vgl. Schaefer Dem. u. s. Z. I, 1. Die Urkunde der Bundesverfassung ist leider nicht erhalten, sondern nur eine officielle Darstellung der Grundsätze der Verfassung und der Tendenz des Bundes nebst dem Bundesgenossenverzeichnisse bis zum Sommer 374. Es findet sich dieses Verzeichniss auf der Säule, welche das Psephisma der Athener über die athenischen Besitzungen im Bundesgenossengebiete enthält. Dieses Psephisma ist nicht die constituirende Urkunde des Bundes, denn die Bundesconstitution wurde in einer gemeinsamen Berathung der Athener mit den Städten, welche sich als die ersten zur Begründung eines Bundes bereit erklärt hatten, festgestellt und nicht durch einen Beschluss des athenischen Demos allein. Ausserdem weist dieses Psephisma selbst auf eine bereits festgestellte Bundesverfassung hin, wenn es die Bedingungen, unter denen die Thebaner, Chier und die andern Bundesgenossen bereits Mitglieder des Bundes sind, als Norm für neu aufzunehmende Mitglieder hinstellt. Vgl. V, 25: Ἐάν τις βούληται Ἀθηναίων σύμμαχος εἶναι καὶ τῶν συμμάχων ἐξεῖναι αὐτῷ ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς ἐφ' οἷσπερ Χίοι καὶ Θηβαῖοι καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι.

Cap. II.

Die Verfassung des Bundes.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Zweck des Bundes.

Athen giebt in dem Volksbeschlusse vom Jahre 377 als Zweck des Bundes an, die Freiheit und Selbständigkeit der Hellenen gegen

1) Vgl. Diod. XV, 29, d. Psephisma über den athenischen Grundbesitz, Xen. περὶ πορ. V, 7 etc.

die Lakedaemonier zu sichern. 'Auf dass die Lakedaemonier die Hellenen frei und selbstständig im ruhigen und sichern Besitze ihres Gebietes lassen'. Ὅπως οἱ Λακεδαιμόνιοι ἐῶσι τοὺς Ἕλληνας ἐλευθέρους εἶναι καὶ αὐτονόμους ἡσυχίαν ἄγειν τὴν αὑτῶν ἔχοντας ἐν βεβαίῳ. Vgl. Isokr. Plat. 17: Ἐνθυμεῖσθε δ' ὅτι τὸν πόλεμον ἀνείλεσθε τὸν ὑπογυιότατον οὐχ ὑπὲρ τῆς ὑμετέρας σωτηρίας οὐδ' ὑπὲρ τῆς συμμάχων ἐλευθερίας, ἅπασι γὰρ ὑπῆρχεν ὑμῖν, ἀλλ' ὑπὲρ τῶν παρὰ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας τῆς αὐτονομίας στερουμένων. Isokr. Panath. 68: οὐχ ὑπὲρ τῆς σωτηρίας τῆς ἡμετέρας ἔφερον (οἱ σύμμαχοι) ἀλλ' ὑπὲρ τῆς δημοκρατίας καὶ τοῦ μὴ περιπεσεῖν ὀλιγαρχίας γενομένης τηλικούτοις κακοῖς τὸ μέγεθος, ἡλίκοις ἐπὶ τῶν δεκαρχιῶν καὶ τῆς δυναστείας τῆς Λακεδαιμονίων.

Der erste athenische Bund hatte zuerst in ähnlicher Weise wie hier der zweite nicht Schutz und Trutz überhaupt als Zweck aufgestellt, sondern zunächst vor Allem eine einzelne bestimmte Aufgabe gesetzt, Befreiung der Hellenen von der persischen Herrschaft. Als dieses Ziel allmählig erreicht war, blieb der Bund dennoch bestehen, nicht sowohl um die Hellenen vor künftigen, etwaigen Angriffen der Perser zu schützen, sondern um sich gegen jeden Angriff überhaupt zu vertheidigen. Der Bund hatte somit jene allgemeinere Aufgabe, die jeder Bund hat, welcher sich nicht selbst eine zeitliche Grenze setzen will, welcher nicht ein auf bestimmte Zeit und zu einem bestimmten Zwecke geschlossener Staatenbund, sondern ein Bundesstaat sein soll. Auch im zweiten Bunde wird zuerst die Realisirung eines einzelnen und bestimmten Zweckes in den Vordergrund gestellt, und es werden zur Erreichung dieses Zieles die hellenischen und nicht hellenischen Gemeinwesen zur Theilnahme am Bunde aufgefordert. Nachdem die Uebermacht der Lakedaemonier, welche die Autonomie der hellenischen Seestädte verletzte und die Selbstständigkeit der übrigen hellenischen Staaten gefährdete, gebrochen war, kam mehr die allgemeinere Tendenz der Symmachie zur Geltung, diese Tendenz, welche schon in dem Psephisma, wenn auch nicht gleich an der Spitze desselben, sondern erst in einem spätern Passus und offenbar zunächst mit Bezug auf Lakedaemon, enthalten ist: „Wenn Jemand zu Lande oder zur See gegen die, welche den Bund geschlossen haben, in feindlicher Absicht zieht, so werden die Athener und die Bundesgenossen mit aller Kraft nach Möglichkeit den Angegriffenen zu Lande und zur See beistehen" (ἐὰν δέ τις ἴῃ ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ τοὺς ποιησαμένους τὴν συμμαχίαν ἢ κατὰ γῆν ἢ κατὰ θάλατταν βοηθεῖν Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους κτλ.).

2. Mitgliedschaft im Allgemeinen.

„Es steht allen hellenischen und nicht-hellenischen Gemeinden frei, sofern sie nicht dem Grosskönige untergeben sind, Mitglied des

Bundes zu werden. Ἐάν τις βούληται τῶν Ἑλλήνων ἢ τῶν βαρβάρων τῶν ἐν ἠπείρῳ ἐνοικούντων ἢ τῶν νησιωτῶν, ὅσοι μὴ βασιλέως εἰσίν, Ἀθηναίων σύμμαχος εἶναι καὶ τῶν συμμάχων ἐξεῖναι αὐτῷ.

Für die neu eintretenden Mitglieder gelten dieselben Verfassungsbestimmungen, wie sie auf dem constituirenden Bundestage vereinbart sind: ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς ἐφ' οἷσπερ Χῖοι καὶ Θηβαῖοι καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι. Vgl. Diod. XV, 28: ἐπὶ τοῖς ἴσοις πᾶσιν.

3. Stellung der einzelnen bundesgenössischen Gemeinden zum Bunde als solchem und zur führenden Stadt.

Alle Mitglieder des Bundes sind autonom, sie haben die Form der Verfassung, welche ihnen beliebt, sie erhalten keinen Stadtvorsteher oder Aufsichtsbeamten, zahlen keinen Phoros und erhalten keine stehende Besatzung, „αὐτονόμῳ, πολιτείαν πολιτευομένῳ ἣν ἂν τις βούληται, μήτε ἄρχοντα ὑποδεχομένῳ, μήτε φόρον φέροντι μήτε φρουρὰν εἰσδεχομένῳ". Um die Garantie der Selbstständigkeit und der Integrität des Gebietes der einzelnen Bundesstädte zu erhöhen, verzichten die Athener in diesem von Aristoteles beantragten Volksbeschlusse auf den Erwerb irgend welcher Besitzungen im bundesgenössischen Gebiete. Weder die athenische Bürgerschaft als solche noch der einzelne Privatbürger soll in dem Gebiete der Bundesgenossen Besitzthümer erwerben dürfen. Vgl. v. 25: ἀφεῖναι τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων τὰ ἐγκτήματα, ὁπόσ' ἂν τυγχάνῃ ὄντα ἢ ἴδια ἢ δημόσια Ἀθηναίων ἐν τῇ χώρᾳ τῶν ποιουμένων τὴν συμμαχίαν.

Schaefer drückt seine Auffassung dieser Bestimmung in folgendem Satze aus: „Es handelt sich dabei nicht um Grundstücke, welche die Athener augenblicklich in Händen hatten, denn mit dem Ausgang des peloponnesischen Krieges war aller auswärtige Besitz, namentlich die Kleruchien, ihnen entrissen worden. Aber wenn wir bedenken, wie hart dieser Verlust die Athener betroffen hatte, und wie zähe dergleichen Ansprüche unter den Hellenen festgehalten wurden, so können wir das Opfer, welches die Athener mit dieser Politik dem Gemeinwohl brachten, nicht hoch genug anschlagen". Nach Schaefer handelt es sich also nicht um Aufgeben von Besitzungen, sondern von Ansprüchen auf gewisses Grundeigenthum. Allerdings haben die Athener nach dem peloponnesischen Kriege schwerlich Kleruchien errichtet und, wenn sie es hätten, so würden sie dieselben durch den Frieden des Antalkidas verloren haben, denn dieser machte alle Gemeinden autonom — was den vollen, uneingeschränkten Besitz des Gebietes bedingte — und liess den Athenern ausdrücklich nur die alten kleruchischen Gebiete: Lemnos, Imbros und Skyros. Vgl. Xen. Hell. II, 8. Boeckh Staatsh. I, 559 f. Die Athener konnten aber andere Besitzungen als gerade Kleruchien, oder von pachtzinspflichtigen Gemeinden — wie auf Lesbos nach dem Falle Mitylenes

427 — bewirthschaftete Ländereien haben. Zunächst sei nur erwähnt die Zollstätte zu Chrysopolis, einem Flecken auf dem Gebiete von Chalkedon, zur Erhebung der pontischen Zölle, welche Stätte im Jahre 391 von Byzanz an Athen gegeben war. (Xen. Hell. IV, 8, 27 und I, 1, 22.) Es dürfte sehr in Frage kommen, ob der Friede des Antalkidas den Athenern diesen Besitz nehmen konnte, da die Autonomie von Byzanz, welchem sonst diese Zollstätte zugehörte, dadurch an sich nicht geschädigt wurde, und diese Stadt mit Athen fortdauernd gute Beziehungen unterhielt. Hätte Athen durch den antalkidischen Frieden diesen Besitz verlieren müssen, so würde etwas davon in den Quellen verlauten, sei es über die Thatsache dieses nicht unbedeutenden Verlustes, sei es über die ohne Zweifel dagegen sich erhebende Opposition der Athener. Schaefer meint mit Bezug auf das Verbot: μὴ ἐξεῖναι μήτε ἰδίᾳ ... Ἀθηναίων μηδενὶ ἐγκτήσασθαι ἐν ταῖς τῶν συμμάχων χώραις μήτε οἰκίαν μήτε χωρίον μήτε πριαμένῳ κτλ. 'An Grundbesitz, den die Athener als Metoiken besessen hätten, ist auch nicht zu denken, Metoiken durften überall keinen Grund und Boden erwerben, und ein Privilegium dieser Art für Einzelne wird, so lange die lakedaemonische Hegemonie währte, nicht ertheilt sein.' Vgl. Dem. u. s. Z. 30 Anm. 3. Metoiken durften indessen Grund und Boden in einem Staate erwerben, der mit dem eigenen einen derartigen Vertrag geschlossen hatte, in welchem man sich gegenseitig dieses zugestand. Ein solcher Vertrag wird z. B. erwähnt bei Xen. Hell. V, 2, 19, wo die Olynthier mit andern Städten vereinbarten: „ἐπιγαμίαι καὶ ἐγκτήσεις παρ' ἀλλήλοις". Ferner weist auf derartige Abmachungen das Psephisma der Byzantier und Perinthier bei Dem. v. Kranz 112, das, wenn unächt und von Spätern angefertigt, jedenfalls nach dem Muster ähnlicher und auf Grund analoger Thatsachen verfasst ist. Es heisst hier: Λεδόχθαι τῷ δάμῳ τῷ Βυζαντίων καὶ Περινθίων Ἀθηναίοις δόμεν ἐπιγαμίαν, ἔγκτασιν γᾶς καὶ οἰκιᾶν.

Dass Athen ebenfalls mit einer Reihe von Städten solche Vereinbarungen getroffen hat, ist höchst wahrscheinlich, da die verschiedensten Beziehungen durch Verträge geregelt wurden, von denen freilich sehr wenige erhalten sind. Wenn Schaefer meint, die spartanische Hegemonie habe die Ertheilung von Privilegien auf Erwerb von Grundeigenthum[1]) an einzelne Bürger verhindert, so reichte, besonders nach der Schlacht von Knidos, der spartanische Einfluss zur See gar nicht so weit, wie Schaefer anzunehmen scheint. Eine Reihe von Inseln und Seestädten hatte sich ganz vom lakedaemonischen Bunde emancipirt, war vollständig unabhängig geblieben oder

1) Dass solche Privilegien sehr häufig ertheilt wurden, lässt sich aus der verhältnissmässig grossen Anzahl von Volksbeschlüssen aus den verschiedensten griechischen Städten schliessen, die an verdiente Bürger anderer Städte ἔγκτησιν γᾶς καὶ οἰκίας geben.

sogar unter athenischen Einfluss gerathen. Selbst nach dem Frieden des Antalkidas sagt Isokrates in einer 380 gehaltenen Rede mit einem etwas starken Ausdruck „Ἑλλήνων οἱ μὲν ὑφ' ἡμῖν οἱ δὲ ὑπὸ Λακεδαιμονίοις εἰςίν“ (Paneg. 16).

Byzanz, Mitylene, Chios und andere Städte unterhielten mit Athen fortdauernd gute Beziehungen. Ausserdem war nach der Schlacht von Knidos Athen bedeutend in der Gunst der Seestädte gestiegen, ein Athener, Konon war es, den man als den Befreier bezeichnete.

Es muss in der That ein Bestand von athenischen Privat- und Staatsbesitzungen vorhanden gewesen sein, sonst würde entschieden der betreffende Passus in dem Psephisma in etwas anderer Form ausgedrückt sein. Er lautet nämlich: ἀφεῖναι τὸν δῆμον .. τὰ ἐγκτήματα ὄντα ἐν τῇ χώρᾳ, „Das Volk soll aufgeben die Besitzungen, welche vorhanden sind in dem Lande der Bundesgenossen“. Würden die Besitzungen nicht mehr vorhanden gewesen sein, so hätte man nicht mehr Besitzungen, sondern nur Ansprüche (etwa δικαιώςεις) aufgeben und das Psephisma nur von diesen reden können. Dann heisst es weiter: „Ἀπὸ Ναυςινίκου ἄρχοντος μὴ ἐξεῖναι μήτε ἰδίᾳ μήτε δημοςίᾳ Ἀθηναίων μηδενὶ ἐγκτήςαςθαι ἐν ταῖς τῶν ςυμμάχων χώραις μήτε οἰκίαν μήτε χωρίον μήτε πριαμένῳ μήτε ὑποθεμένῳ μήτε ἄλλῳ τρόπῳ μηδενὶ.

Wenn es nach dem Archontat des Nausisikos ausdrücklich verboten wird Besitzungen zu erwerben, so muss es wohl vorher erlaubt und in der That der Fall gewesen sein, nicht nur vor 30 bis 40 Jahren, sondern bis in die Zeit hinein, als das Gesetz erlassen wurde. Endlich bemerkt Schaefer: 'Hätten die Athener sich eines nutzbaren Besitzes und nicht eines Rechtstitels entäussern wollen, so würden sie bestimmt haben, der gegenwärtige Inhaber solle seinen Grundbesitz in bestimmter Frist verkaufen'.

Auch dieser Grund ist nicht ziehend, zunächst beschliessen die Athener, dass die Besitzungen überhaupt aufzugeben sind, in welcher Weise dieses geschehen soll, ist eine andere Frage. Die Bestimmungen über die Ausführungen eines Gesetzes stehen häufig nicht im Gesetz selbst, sondern bilden den Inhalt eines folgenden Erlasses. Es konnte die Ausführung des Beschlossenen nicht in einigen Worten geregelt werden, denn es war offenbar nicht genügend einfach zu befehlen, bis zu welchem Termine die athenischen Bürger ihre Besitzungen zu verkaufen hätten. Ein einfacher Befehl des Zwangsverkaufes an einzelne Bürger der betreffenden Bundesstadt oder an die Stadt selbst hätte bedeutende Schädigungen des Privateigenthums der betreffenden Athener zur Folge gehabt. Es waren jedenfalls eine Anzahl von Bestimmungen zu treffen, die den Inhalt anderer Volksbeschlüsse bildeten und nicht wohl in dieses Psephisma von allgemeiner Bedeutung passten. Ueberdies befindet sich auf der Säule, welche dieses Psephisma enthält, noch ein anderes von demselben Aristoteles

beantragtes, das, soweit aus den ersten Zeilen zu schliessen ist, ausführliche Bestimmungen über die Art der Aufnahme von Bundesmitgliedern enthielt und wahrscheinlich auch solche über die Rückgabe athenischer Besitzungen an die betreffenden Bundesstädte.

Schliesslich sagt noch Isokrates ausdrücklich: Τῶν μὲν κτημάτων τῶν ὑμετέρων αὐτῶν ἀπέστητε (Plat. 44), so dass es hinreichend feststeht, dass die Athener durch jenen Volksbeschluss nicht bloss beanspruchtes Eigenthum, sondern wirklich Besitzungen aufgaben. Nur wenn man den Beschluss in diesem Sinne auffasst, wird man dessen Bedeutung und den Eindruck, welchen derselbe machte, begreifen können.

b. Der Rath der Bundesgenossen (Τὸ κοινὸν συνέδριον τῶν συμμάχων).

1.

Der Rath der Bundesgenossen ist die Versammlung der bundesgenössischen Abgesandten und das Organ, mittelst dessen sich die Bundesgenossenschaft an der Leitung der Bundesangelegenheiten betheiligt. Das Synedrion besteht aus je Einem Abgesandten eines jeden Mitgliedes der Bundesgenossenschaft. Jede Bundesgemeinde ohne Rücksicht auf ihre Grösse führt éine Stimme.

Athen schickt keinen Abgesandten in das Synedrion und führt in demselben keine Stimme, das Synedrion ist nicht der Rath der Athener und der Bundesgenossen, sondern der Bundesgenossen allein, eigentlich nicht ein Bundesrath, der den Bund als solchen vertritt, sondern nur die Vertretung eines Theiles, nämlich der Bundesgenossenschaft. Ein analoges Verhältniss würde im deutschen Bundessysteme bestehen, wenn alle deutschen Staaten ausser Preussen eine permanente Delegation bilden würden, durch welche sie sich an der durch Preussen gehandhabten Leitung der Bundesangelegenheiten durch Gutachten, Rathschläge, gewisse beaufsichtigende Thätigkeit betheiligen würden. Dass die Athener Vertreter (die Vorsitzenden der Bule) zur Verhandlung mit den Bundesgenossen in das Synedrion schicken konnten, wäre fast selbstverständlich, wenn es nicht noch aus den Quellen ausdrücklich zu entnehmen wäre. Vgl. Diod. XV, 28: ὁ δὲ δῆμος κοινὸν συνέδριον ἁπάντων τῶν συμμάχων (nicht Ἀθηναίων καὶ ἁπάντων τῶν συμμάχων wie es im andern Falle lauten würde) συνεστήσατο: καὶ συνέδρους ἀπέδειξαν ἑκάστης τῆς πόλεως ...... ἐτάχθη δὲ ἀπὸ κοινῆς γνώμης ...... πόλιν δ' ἐπ' ἴσης καὶ μεγάλην καὶ μικρὰν μιᾶς ψήφου κυρίαν εἶναι. Vgl. Aesch. g. Ktes. 74. Als Gegensatz zu dem συνέδριον τῶν συμμάχων vergleiche man z. B. im Psephisma über den athenischen Grundbesitz im Bundesgenossengebiete, wo auch einfach „συνέδρους τῶν συμμάχων“ vorkommt, das „σύμμαχος εἶναι Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων“.

Deutlich ist ferner die Zusammensetzung des Synedrions er-

kennbar aus dem urkundlich überlieferten Geschäftsgange, der bei Staatsverträgen und politischen Verhandlungen befolgt wurde und nur bei einer Organisation des Synedrions, als Rathes allein der Bundesgenossen denkbar ist. Im Jahre 371/0 schickte Dionysios I. von Syrakus eine Gesandtschaft nach Athen, um mit dem athenischen Bunde Frieden zu schliessen. Die athenische Bule empfängt die Gesandtschaft, nimmt von ihren Schriftstücken und ihrer Botschaft Kenntniss und fasst über die Behandlung der Anträge des Dionysios und über diese selbst ein Probuleuma. Die Vorsitzenden der Prytanen (die Proedroi) sollen die Bundesgenossen zusammenberufen und mit ihnen über die Botschaft des Dionysios verhandeln, die dann ihr Gutachten dem Demos, was aus andern Urkunden hervorgehen wird, zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Der bundesgenössische Rath wird an dieser Stelle geradezu als „οἱ cύμμαχοι“ bezeichnet; der athenische Demos erscheint als ein ausserhalb der Bundesgenossenschaft im engern Sinne stehendes Element des Bundes: Da die Bule über dieselbe Angelegenheit ebenfalls ein Gutachten dem Demos vorlegt, so liegen demselben zwei δόγματα vor, das der Bule und das der Bundesgenossen (δόγμα τῆς βουλῆς und κοινὸν δόγμα τῶν cυμμάχων. Aesch. v. d. Trugges 60). vgl. Corp. Inscr. Gr. Nr. 85 b, S. 898: — ιος εἶπεν· περὶ ὧν οἱ πρέcβειc οἱ παρὰ Διονυςίου ἥκοντες λέγουcιν δεδόχθαι τῇ βουλῇ. περὶ ὧν μὲν τῶν γραμμάτων, ὧν ἐπέμψε Διονύcιοc πρὸc τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων καὶ τῆc εἰρήνηc τοὺc cυμμάχουc δόγμα ἐξενεγκεῖν ἐc τὸν δῆμον, ὅποιc ἂν αὐτοῖc βουλευομένοιc δοκῇ ἄριcτον εἶναι. προcαγαγεῖν δὲ τοὺc πρέcβειc πρὸc τὸν δῆμον εἰc τὴν πρώτην ἐκκληcίαν καὶ cυλλέξανταc τοὺc cυμμάχουc τοὺc προέδρουc μὲν χρηματίζειν περὶ ὧν ἀγγέλουcι, γνώμην δὲ cυμβάλλεcθαι τῆc βουλῆc πρὸc τὸν δῆμον κτλ.

Der athenische in der Ekklesia versammelte Demos bestätigt oder verwirft das, was Bule und Synedrion vorlegen, er ist eine Instanz ausserhalb des Rathes der Bundesgenossen und nicht ein durch einen „Mitsitzer“ (cύνεδροc) vertretenes Glied im Synedrion. Dasselbe war auch nach dem Bundesgenossenkriege der Fall, obwohl dieser Krieg in der Entwickelung des Bundes einen bedeutenden Abschnitt bezeichnet.

In der ersten Volksversammlung zur Besprechung über den Frieden von 346, wird ein „δόγμα κοινὸν τῶν cυμμάχων“ vorgelesen, Athen gehört offenbar nicht zu denen, die es beschlossen haben. Das Dogma lautet nach Aesch. g. Ktes. 69 fg.[1]): Ἀθηναίουc ὑπὲρ εἰρήνηc βουλεύεcθαι, ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τῶν Ἑλλήνων ἐν τριcὶ

1) Es gehört dieses Dogma nicht zu den später hinzugefügten, unächten Urkunden, welche der Redner verlesen lässt, und die darum nicht dem Texte selbst angehören. Aeschines referirt selbst über den Beschluss.

μηcὶ εἰc τὴν αὐτὴν cτήλην κτλ. und ähnlich Aesch v. d. Trugges 60: Ἐπειδὴ βουλεύεται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ὑπὲρ Εἰρήνης πρὸς Φίλιππον, οἱ δὲ πρέcβεις οὔπω πάρειcιν, οὓς ἐξέπεμψε ὁ δῆμος εἰc τὴν Ἑλλάδα δεδόχθαι τοῖc cυμμάχοις, ἐπειδὰν ἐπιδημήcωcιν οἱ πρέcβεις καὶ τὰc πρεcβείας ἀπαγγείλωcι τοῖc Ἀθηναίοις προγράψαι τοὺς πρυτάνεις ἐκκληcίας δύο κατὰ τὸν νόμον, ἐν δὲ ταύταις βουλεύcαcθαι περὶ τῆς εἰρήνης, τοὺς Ἀθηναίους, ὅ τι δ' ἂν βουλεύcηται ὁ δῆμος τοῦτο κοινὸν δόγμα τῶν cυμμάχων εἶναι.

An beiden Stellen verhandeln das Synedrion und der athenische Demos wie zwei ganz verschiedene Staatskörper, der Demos ist nicht ein Glied des Synedrions. Im letztern Falle überträgt das Synedrion die sich daraus ergebende Beschlussfassung über den Frieden den Athenern allein. Wenn die Athener, nach der Rückkehr der Gesandten, über den Frieden berathen werden, so soll ohne weitere Betheiligung der Bundesgenossen, welche sonst das Probuleuma vorlegten, der athenische Demos Beschluss fassen, und dieser Beschluss der Atheuer soll zugleich gemeinsamer Beschluss der Bundesgenossen sein.

Bei den Friedensverhandlungen von 346 verwirft der athenische Demos einen Beschluss des Synedrions[1]), macht es dadurch nichtig, (ἄκυρον πεποιηκὼc δόγμα τῶν cυμμάχων, vgl. Aesch. v. d. Trugges 62 fg.) und beschliesst im Gegensatze zu dem, was das bundesgenössische Dogma forderte, nicht nur über den Frieden, sondern auch über ein Bündniss mit Philipp. Zugleich wird in dem Volksbeschlusse die Bestimmung getroffen: ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους τοῖc πρέcβεcι τοῖc παρὰ Φιλίππον ἐν τῇδε τῇ ἡμέρᾳ τοὺς cυνέδρους τῶν cυμμάχων. Einerseits ist der Ton dieses Volksbeschlusses zu kategorisch, andrerseits die Zeit bis zum Sonnenuntergange desselben Tages zu kurz, als dass man an eine nachträglich einzuholende Bestätigung des Synedrions denken dürfte.

Aber auch vor dem Bundesgenossenkriege kann das Synedrion keine andere Stellung als die einer berathenden Körperschaft gehabt haben, sonst würden die Quellen etwas mehr von dem Bundesrathe verlauten lassen. Ueberdies hat die Bundesverfassung überhaupt während der ganzen Zeit des Bundes keine wesentliche Veränderung erlitten. Im Allgemeinen wird die Bundesgenossenschaft und ihr Organ, das Synedrion, in allen Quellen mit Stillschweigen übergangen und mit Ausnahme ganz besonderer Fälle

---

1) Es ist natürlich für diesen Punkt von keiner Bedeutung, dass Aeschines das Psephisma mit einer falschen Gesandtschaft in Beziehung bringt. Es bezieht sich nämlich das Psephisma nicht auf die Gesandten, welche die Athener nach allen hellenischen Städten geschickt hatten, sondern auf die, welche die Hellenen in Folge der Aufforderungen dieser Gesandtschaften nach Athen schicken sollen, vgl. Aesch. v. d. Trugges 60, S. 117. Hier handelt es sich nur um die geschäftliche Behandlung des Antrages, die Aeschines kennen musste, während er zu einer unrichtigen Darstellung keine Veranlassung hatte.

nur der athenische Demos als der entscheidende Factor erwähnt. Ausserdem weist auf die Richtigkeit dieser Auffassung die Bemerkung des Schol. z. Arist. S. 174, 15. cυνέδριον] τοῦτ' ἔcτι βουλευτήριον cημαίνει δὲ τὴν ἡγεμονίαν, ἴδιον γὰρ τῆς τῶν ἀρχόντων πόλεως τὸ cυνέδριον εἶναι παρ' αὐτοῖc τῶν ἀρχομένων[1]).

Eine Erklärung, warum die Bundesgenossen, trotz der im Psephisma aus dem Archontenjahre des Nausinikos über den athenischen Grundbesitz hervortretenden Nachgiebigkeit der Athener, nur berathende Stimme hatten, findet man darin, dass, als ein Jahr vor dem Psephisma die Bundesverfassung vereinbart wurde, die Athener noch nicht die Concessionen zu machen brauchten, welche späterhin nöthig wurden. In der ersten Zeit der Erhebnng zeigten sich die Seestädte den Athenern geneigt, dann aber stellte sich heraus, dass ihr Misstrauen gegen dieselben doch so erheblich war, dass sie Bedenken trugen als Mitglieder in die Bundesgenossenschaft einzutreten. Ferner waren zur Vereinbarung der Bundesverfassung nur sechs bis sieben Seestädte in Athen vertreten, welche den Athenern gegenüber eine so geringe Machtstellung einnahmen und sich zum Theil, wie Byzanz, so sehr durch athenischen Einfluss bestimmen liessen, dass die Athener natürlich bei jener Berathung massgebend sein mussten.

2. Der Sitz des Synedrions

ist Athen, als Vorort des Bundes, vgl. Diod. XV, 28: cυνέδριον cυνεδρεύειν Ἀθήνηcιν. Für die Zeit nach dem Bundesgenossenkriege, vgl. Aesch. v. d. Trugges 89, wo berichtet wird, dass Kallias von Chalkis fordert: μὴ cυνεδρεύειν Χαλκιδέαc κτλ. Dazu vgl. v. d. Trugges: 62 und 86.

3.

Das Synedrion ist eine permanente Versammlung d. h. es tritt nicht periodisch oder in bestimmten Monaten des Jahres zusammen, sondern ist das ganze Jahr hindurch in Athen anwesend. Zu einer Sitzung versammelt es sich in dem einzigen bekannten Falle auf Berufung der Vorsitzenden des athenischen Senates, der Proedroi, vgl. den Senatsbeschluss bei Boeckh C. I. Nr. 85 b, S. 898: . . . καὶ cυλλέξανταc τοὺc cυμμάχουc τοὺc προέδρουc χρηματίζειν περὶ ὧν ἀγγέλουcι κτλ.

Im ersten athenischen und im lakedaemonischen Bunde traten die Bundesräthe periodisch zusammen und zwar in Athen zur Zeit der Dionysien, in Sparta gewöhnlich im Frühjahre. In beiden Bundes-

1) In Eretria heisst die Bule mit berathender Stimme cυνέδριον. vgl. den Beschluss des Senats von Eretria bei Rang. Nr. 689: Οἱ πρόβουλοι εἶπαν· ἐπειδὴ Θεόπομποc Ἀρχεδήμου cυντηρῶν κτλ. . . δεδόχθαι τοῖc τε cυνέδροιc καὶ τῷ δήμῳ ἐπαινέcαι κτλ.

verfassungen[1]) hatten die Bundesräthe nicht nur berathende Stimmen, sondern ihre Beschlüsse waren von entscheidender Bedeutung. Das Synedrion des zweiten Bundes hatte nur berathende Stimme, war indessen permanent, was den Einfluss der bundesgenössischen Vertretung erheblich steigern musste und einen Ersatz dafür bot, dass das Synedrion nur eine berathende Versammlung war, deren Beschlüsse nicht entschieden[2]).

Als Belegstelle, dass der Bundesrath permanent war, pflegt man anzuführen Isokr. Plat. 26: Λέγουσιν οἱ Θηβαῖοι ὡς ὑπὲρ τοῦ κοινοῦ τοῦ συμμάχων τοῦτ' (Zerstörung von Plataeae) ἔπραξαν· καίτοι χρῆν αὐτούς, ὄντος ἐνθάδε συνεδρίου, οὐχ ὑπὲρ τῶν πραγμάτων ἀπολογησομένους ἥκειν ἀλλὰ πρὶν ποιῆσαι τι τούτων ἐλθεῖν ὡς ὑμᾶς βουλευσομένους. Ὄντος ἐνθάδε συνεδρίου kann freilich neben 'da hier das Synedrion ist', in dem Sinne der Permanenz dieses Rathes, auch bedeuten, 'da hier das Synedrion war' d. h. Sitzungen hatte, als die Thebaner gegen Plataeae vorzugehen beabsichtigten. Die letztere Erklärung wäre indessen immerhin gezwungener, man wird mit Rehdantz die erstere vorziehen.

Dass die Mitglieder des Bundesrathes längere Zeit in Athen waren, dürfte man auch folgern aus Aesch. v. d. Trugges 86, wo er den Herold τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων als Zeugen für Ereignisse aufrufen lässt, die 3 Jahre früher im April geschehen sind. Es geht aber nicht an, auf Grund dieser Stelle die Permanenz des Bundesrathes, wie Rehdantz thut, ('synedri continuo sedebant') kategorisch zu behaupten. Mehr noch nöthigen die richterlichen Functionen des Bundesrathes in Processen gegen die, welche Bundesgesetze verletzt haben (darüber in einem spätern Abschnitte Näheres) zu der Annahme, dass der Bundesrath beständig zusammen war. Eine solche richterliche Funktion erhielt das Synedrion z. B. durch das Psephisma über den Grundbesitz der Athener im bundesgenössischen Gebiete: ἐὰν δέ τις ὤνηται ἢ κτᾶται κτλ. . . . ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ φῆναι πρὸς τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων. Nicht nur die Anzeige geschieht beim Synedrion, sondern es nimmt dasselbe auch Theil an der Processführung selbst: κρινέσθω ἐν Ἀθηναίοις καὶ συμμάχοις und ζημιούντων δὲ αὐτὸν θανάτῳ ἢ φυγῇ ὅταν οἱ Ἀθηναῖοι καὶ σύμμαχοι κρατῶσι.

Ferner hatte das Synedrion sich bei den politischen Verhandlungen zu betheiligen und vielleicht bei manchen andern Angelegen-

1) Es kommt der athenische Bund natürlich nur während seiner ersten Periode, in welcher die Bundesgenossen noch autonom waren, in Betracht.

2) Dass der bundesgenössische Rath permanent war, nehmen auch Rehdantz und Schaefer an, ohne indessen die Annahme, wie auch andere durchaus controverse Punkte betreffende, durch eine eingehendere Untersuchung zu begründen. Eine solche wird daher in manchen Fällen, wo die Resultate dieser Forschungen mit Rehdantz und Schaefer übereinstimmen, nicht überflüssig.

heiten, wo der Lückenhaftigkeit der Quellen wegen keine Einsicht in dessen Thätigkeit ermöglicht ist. Diese vielfachen Geschäfte konnten auch der Art nach, wie sie zu erledigen waren, nur einer Versammlung übertragen werden, welche, wie die athenische Bule, im Stande war, sich täglich zu versammeln.

4.

Das Synedrion hat über alle gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes, soweit diese nicht durch die Constitution dem Vorort allein übertragen sind, zu berathen und den gefassten Beschluss dem Demos als Probulenma vorzulegen. Der Demos, dessen Verhandlung das Gutachten der Bule und des Synedrions zu Grunde liegt, entscheidet. Das Synedrion nimmt Theil:

α) An den politischen Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, an Beschlüssen über Krieg, über Friedens- und andere Verträge. vgl. Boeckh C. I. gr. Nr. 85b, S. 898 und die oben citirten Stellen aus Aesch. g. Ktes. und v. der Trugges.

β) An Processen gegen die, welche eines Vergehens gegen den Bund angeklagt sind. Das Nähere vgl. g.

γ) An der Beschwörung und dem formellen Abschluss von Friedens- und anderen Verträgen. Jeder Mitsitzer leistet für seine Stadt besonders den Eid. vgl. Xen. Hell. VI, 3, 20: Ἐπὶ τούτοις ὤμοσαν Λακεδαιμόνιοι μὲν ὑπὲρ αὑτῶν καὶ τῶν συμμάχων, Ἀθηναῖοι δὲ καὶ οἱ σύμμαχοι κατὰ πόλεις ἕκαστοι. Dasselbe geschieht beim Frieden von 346, vgl. Aesch. v. d. Trugges 86: ἐξώρκιζον τοὺς συμμάχους οἱ τοῦ Φιλίππου πρέσβεις ἐν τῷ στρατηγίῳ ὑμετέρῳ κτλ.

Dass der bundesgenössische Rath auch noch bei anderen gemeinsamen Angelegenheiten z. B. beim Finanz- und Kriegswesen berathend theilnahm, lässt sich nicht durch Belege als thatsächlich beweisen, sondern nur als höchst wahrscheinlich hinstellen, weil die Bundesgenossen autonom waren. Die Verwaltung der Bundesgeschäfte und die Besorgung der laufenden Angelegenheiten hatte wohl der Vorort allein, wie es im ersten athenischen und im lakedaemonischen Bunde der Fall war. Etwas Sicheres lässt sich hierbei ebensowenig ausmachen wie über die Frage, wie weit sich die Bundesgenossen beim Gesandtschaftswesen betheiligten, ob ihre Betheiligung dem Ermessen des Vorortes anheimgegeben oder verfassungmässig wenigstens bei gewissen Gesandtschaften unumgänglich war. Nur so viel steht fest, dass die Bundesgenossen bald in Gesandtschaften vertreten sind, bald nicht, vgl. Xen. Hell. VI, 3, 20 und Aesch. v. d. Trugges 20 und 97 einerseits, andrerseits Xen. Hell. VII, 1, 33.

c. Die Hegemonie des Bundes.

1.

Athen hat als Vorort die Leitung und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten oder die Hegemonie des Bundes, vgl. Diod. XV, 29: — ἡγεμόσι χρωμένους Ἀθηναίοις.

2.

Der Vorort (und zwar der in der Ekklesia erscheinende Demos) nimmt neue Bundesmitglieder auf und schliesst Mitglieder aus, welche ihre Bundesverpflichtungen nicht erfüllen.

In welcher Weise die Aufnahme in den Bund erfolgte, erhellt aus einem die Aufnahme der Korkyraeer, Akarnanen, Kephallenen betreffenden Senatsbeschluss, vgl. Rang. II, S. 50. Der Beschluss ist gefasst in der 2. Prytanie des Archontenjahres des Hippodamon (375). Der Senat belobt zunächst diese Städte wegen ihrer guten Gesinnung gegen Athen und bestimmt dann: Περὶ δὲ τῶν ἄλλων ὧν δέονται προςαγαγεῖν (τοὺς πρέσβεις) εἰς τὴν ἐκκλησίαν, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ καὶ ἀναγράψαι τῶν πόλεων τούτων ὀνόματα εἰς τὴν κοινὴν στήλην τῶν συμμάχων τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ ἀποδοῦναι ξένια ταῖς πρεσβείαις ταῖς ἡκούσαις. Es wird nicht, wie z. B. bei den politischen Verhandlungen mit Dionysios erwähnt, dass die Proedroi die Bundesgenossen versammeln sollen, damit dieselben ein Dogma über die Botschaft der Gesandten dem Demos zukommen lassen. Zwar liest man in den nächsten verstümmelten Zeilen eines Volksbeschlusses etwas von den Bundesgenossen, allein obwohl es an dieser Stelle ganz dunkel bleibt, was eigentlich die Bundesgenossen thun sollen, so ist doch der vorkommenden, erhaltenen Worte wegen negativ auszumachen, dass es sich hier nicht um ein Gutachten der Bundesgenossen über die Aufnahme der betreffenden Gemeinden handelt. Es ist nämlich Folgendes erhalten:

ταῖς ἡκούσαις. τὴν βουλὴν . . . .
. τ' Ἱππέας καὶ τοὺς συμμάχους . . . .
. . . . ν. Πραχθέντων δὲ τούτων . . . .
. . . ν δόξῃ τῷ κοινῷ . . . .
. . . . . . όμενος τοὺς ὅρκους . . . .

Wie die Erwähnung der Ritter zeigt, bezieht sich der Beschluss auf etwas ganz Anderes. Es ist noch ein Beschluss über die Aufnahme der Mitylenaeer im Jahre 347 erhalten, nach welchem die Mitylenaeer unter den alten Bedingungen wieder in die Bundesgenossenschaft aufgenommen werden. Mit keinem Worte geschieht in diesem Psephisma der Bundesgenossen Erwähnung, die Aufnahme erfolgte allein auf Grund eines Beschlusses der Bule und des Demos, vgl. Rang. 401: Ἐπὶ Θεμιστοκλέους ἄρχοντος. Ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ κτλ. Περὶ ὧν λέγουσιν οἱ πρέσβεις τῶν Μυτι-

ληναίων καὶ ὁ ταμίας...... λου καὶ Φαῖδρος ὁ στρατηγὸς ἐπήγγειλεν, δεδόχθαι τῷ δήμῳ τὴν μὲν φιλίαν καὶ τὴν συμμαχίαν ὑπάρχειν τῷ δήμῳ τῶν Μυτιληναίων πρὸς τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων, ὡς συνέθεντο πρὸς ἀλλήλας αἱ πόλεις τὰ συνθήματα τῆς ἡγεμονίας, ἕως ....

Dass die Athener allein aufnahmen, wird man auch aus Diod. XV, 29 folgern: Προσελάβοντο δὲ καὶ τοὺς Θηβαίους ἐπὶ τὸ κοινὸν συνέδριον ἐπὶ τοῖς ἴσοις πᾶσιν, ἐψηφίσαντο δὲ καὶ τὰς γενομένας κληρουχίας ἀποκαταστῆσαι. Dass über den letzteren Punkt nur die Athener beschlossen, geht aus dem erhaltenen Psephisma hervor. Es liegt kein genügender Grund zu der Annahme vor, dass sich hier Diodor ungenau ausgedrückt, man wird zunächst annehmen, dass das Verfahren bei der Aufnahme richtig angegeben ist.

Aehnlich sagt Dem. v. Kr. 123 fg.: Εὐβοιέας ἔσωσεν ἡ πόλις καὶ μετὰ ταῦτα συμμάχους ἐποιήσατο.

Zu einem gleichen Resultate führt der Bericht des Aeschines in der Rede gegen Ktesiphon 90—94 über die einige Jahre nach dem Frieden von 346 geführten Verhandlungen mit Chalkis. 349 waren die euboeischen Städte für die athenische Symmachie verloren gegangen. Kallias, der leitende Staatsmann von Chalkis, hatte sich damals auf die Seite der Gegner gestellt, jetzt, nachdem er sich mit Philipp und den Thebanern überworfen, strebte er dahin, das bundesgenössische Verhältniss mit Athen zu erneuern. Chalkis schickte Gesandte nach Athen und verlangte: μὴ διασφαλῆναι τῆς πρὸς Ἀθηναίους συμμαχίας, μὴ συνεδρεύειν Ἀθήνησι Χαλκιδέας, μὴ τελεῖν συντάξεις. Der folgende Satz: οὐδὲν γὰρ ἦν τὸ μέσον, εἰ μνησθεὶς τῶν προτέρων ἀδικημάτων ὁ δῆμος μὴ προσδέξαιτο τὴν συμμαχίαν zeigt ganz deutlich, dass der Demos über das Gesuch zu entscheiden hatte. Nun ist dieser Bundesvertrag, welcher wirklich zu Stande kam, nicht, wie sich zeigen wird, ein Vertrag von Chalkis mit Athen als Vorort einer Symmachie d. h. mit den Athenern und ihren Bundesgenossen, sondern eine Abmachung der Chalkidier mit den Athenern für sich. Es heisst z. B. im Vertrage: „Χαλκιδέας βοηθεῖν ἐάν τις ἴῃ ἐπ' Ἀθηναίους" (Aesch. g. Ktes. 93) nicht mehr ἐπὶ τοὺς ποιησαμένους τὴν συμμαχίαν oder ἐπὶ τοὺς Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους. Dennoch ist diese Verhandlung aus folgendem Grunde hierher zu ziehen. Factisch waren die euboeischen Städte 349/8 von Athen unabhängig geworden, ob aber Athen diese Unabhängigkeit anerkannte, oder ob es nicht vielmehr die Chalkidier als rechtlich zum Bunde gehörig betrachtete, ist eine andere Frage. Auf die letztere Eventualität weist aber entschieden die, wie Schaefer bemerkt, zähe Anhänglichkeit der Griechen an solchen Ansprüchen und der Ausdruck διασφαλῆναι. Chalkis bittet der Mitgliedschaft nicht verlustig zu gehen. Ein solcher Ausdruck konnte nur gebraucht werden, wenn die Chalkidier rechtlich noch Bundesgenossen waren. Die Athener beschlossen, dass Chalkis nicht mehr das Synedrion be-

schicken und nicht mehr Syntaxeis zahlen dürfe. Damit aber entschieden sie im Wesentlichen aber die Hauptbestimmungen, unter welchen die alten Bundesgenossen der Symmachie angehörten, d. h. erklärten das alte bundesgenössissche Verhältniss für rechtlich aufgehoben und knüpften dann nicht als Vertreter eines Bundes, sondern einfach als Athener ein neues Bundesverhältniss mit Chalkis an. Konnten aber die Athener über die Zugehörigkeit zur Bundesgenossenschaft entscheiden, so war auch die Aufnahme in dieselbe offenbar ihrer Entscheidung anheimgegeben.

Endlich bestätigt diese Annahme das Verfahren bei der Aufnahme des Kersobleptes, wie es Aeschines (v. d. Trugges 82 fg.) berichtet. Kersobleptes will in den Frieden eingeschlossen sein, welchen (346) Athen und seine Bundesgenossenschaft mit Philipp schliesst, desshalb ersucht er die Athener um Aufnahme in die Bundesgenossenshaft. Aeschines erzählt: ἐκκληcία γίγνεται, ἐν ᾗ . . . . Κριτόβουλος ὁ Λαμψακηνός εἶπε ὅτι πέμψειε μὲν αὐτὸν Κερcοβλέπτης ἀξιοίη ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους τοῖς Φιλίππου πρέcβεcιν καὶ cυναγραφῆναι Κερcοβλέπτην ἐν τοῖς ὑμετέροις cυμμάχοις. Darauf wird in der Volksversammlung der Antrag „ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους Φιλίππῳ μετὰ τῶν ἄλλων cυμμάχων τὸν ἥκοντα παρὰ Κερcοβλέπτην“ verhandelt und angenommen[1]).

Auch in der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege entschieden allein die Athener über die fernere Zugehörigkeit zum Bunde, wie sich aus der Rede des Isokrates für die Plataeer folgern lässt. Als die Rede gehalten wurde (im Jahre 373) gehörten die Thebaner noch zum Bunde, der Redner bemüht sich die Athener, wie man zwischen den Zeilen lesen kann, wenn nicht zur Intervention, so doch wenigstens zum Ausschluss Thebens aus dem Bunde zu bewegen, vgl. Plat. 22: νῦν δὲ τὰς μὲν οὐcίας τὰς ἡμετέρας ἰδίᾳ διηρπάκαcιν (die Thebaner; ἡμετέρας bezieht sich auf die Plataeer, welche die Rede halten), τῆς δὲ διαβολῆς ἅπαcι τοῖς cυμμάχοις ἥκουcι μεταδώcοντες· ἣν ὑμεῖς (Athener), ἣν cωφρονῆτε φυλάξεcθε κτλ. 37 fg.: ἐπεδείξαντο (die Thebaner den Athenern) ὡς χρὴ τῇ φύcει χρῆcθαι τῇ τούτων, ἐξ ὧν ἔπραξαν περὶ Ὠρωπόν· . . . . . ἐπειδὴ δὲ ἐκcπόνδους αὐτοὺς ἀντὶ τούτων ἐψηφίcαcθε ποιῆcαι, παυcάμενοι τῶν φρονημάτων ἦλθον ὡς ὑμᾶς κτλ. Die Bundesgenossen werden namentlich bei dem erwähnten Psephisma, obwohl es in die erste Zeit des Bundes fällt, nicht erwähnt.

Der Umstand, dass auch im lakedaemonischen Bunde der Vorort allein die Aufnahme vollzog[2]), kann auch zur Bestätigung des gleichen

---

1) Dass ein thrakischer Dynast in die Bundesgenossenschaft aufgenommen wird, darf nicht auffallen, denn im Verzeichniss der Bundesgenossen befinden sich auch die Molosserfürsten Alketas und Neoptolemos.

2) vgl. Thuk. II, 3. III, 13 spricht nur scheinbar dagegen; vgl. V, 81 und Xen. V, 2, 2, Thuk. VII, 6.

Resultates für den athenischen herbeigezogen werden. Es fand also bei der Aufnahme folgendes Verfahren statt: Die Gesandten tragen der Bule ihr Gesuch vor, der Senat beschliesst über die Zulassung der Gesandten zur Ekklesia und fasst über die Aufnahme ein Probuleuma, das der Verhandlung des Demos zu Grunde gelegt wird, der Demos entscheidet definitiv über die Aufnahme. Dann findet die Beschwörung der Symmachie statt und der Rathsschreiber verzeichnet den Namen des neuen Mitgliedes auf der gemeinsamen Säule der Bundesgenossen am Tempel des Zeus Eleutherios des Befreiers, der als Symbol des Bundes, welcher die Befreiung der Hellenen von der lakedaemonischen Herrschaft bezweckte, angenommen war.

3.

Der Vorort (und zwar das Praesidium der Bule) beruft das Synedrion zur Sitzung, macht der Bundesgenossenschaft die nöthigen Vorlagen und nimmt ihr Gutachten entgegen, um es der Verhandlung über den betreffenden Punkt zu Grunde zu legen. Ueber die Belegstellen vgl. 6, 3.

4.

Der Vorort leitet unter berathender Betheiligung der Bundesgenossen die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes. Die athenische Bule hat das Gesandtschaftswesen, sie entsendet die Gesandtschaften — bei denen in gewissen Fällen die Bundesgenossen vertreten sind — und empfängt die Gesandten auswärtiger Mächte, nimmt Kenntniss von ihren Aufträgen, beschliesst über die Behandlung derselben und fasst über die Aufträge selbst ein Probuleuma. Die Vorsitzenden der Bule versammeln die Mitsitzer der Bundesgenossen und verhandeln mit ihnen über die Botschaft der Gesandten. Der Demos entscheidet auf Grund der ihm vorliegenden Gutachten der Bule und des Synedrions über Krieg, über Friedens- und andere Verträge.

Ueber den Empfang der Gesandtschaften durch die Bule, die Kenntnissnahme ihrer Botschaft und die Verhandlung darüber vor den Bundesgenossen vgl. die bereits citirten Stellen, besonders Rang. II, S. 50. Einen Blick in die Führung der Verhandlungen mit auswärtigen Mächten gewährt Xenophons ausführlicher Bericht über die Friedensverhandlungen zu Sparta im Jahre 371. Xenophon erzählt: ψηφιϲάμενοϲ ὁ δῆμοϲ εἰρήνην ποιήϲαϲθαι schickt Gesandte nach Theben und Lakedaemon. Xenophon erwähnt zwar nicht die bundesgenössischen Vertreter in dieser Gesandtschaft, sondern sagt nur ἐξέπεμπον καὶ αὐτοὶ (die Athener) πρέϲβειϲ, ἦν δὲ τῶν αἱρεθέντων: Namen von 7 Athenern. Aber dieser Bericht schliesst die Theilnahme der Bundesgenossen an die Gesandtschaft nicht aus, denn unter den 7 Namen ist nicht einmal Kallistratos, der leitende Staatsmann, aufgeführt, der nachher bei den Verhandlungen für Athen

spricht. In der That waren die Bundesgenossen vertreten und zwar durch Abgesandte aller Staaten[1]), denn bei der Beschwörung des Vertrages betheiligt sich jede Bundesstadt (ὤμοσαν Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι κατὰ πόλεις ἕκαστοι) und dieser Akt erfolgt, wie bei dem Frieden von 346, sogleich noch am Tage des definitiven Vertragsabschlusses, vgl. Hell. VI, 3, 18: ἀπογραψάμενοι ἐν ταῖς ὠμομοκυίαις πόλεσι καὶ οἱ Θηβαῖοι προσελθόντες πάλιν τῇ ὑστεραίᾳ οἱ πρέσβεις αὐτῶν ἐκέλευον κτλ.

Die Verhandlungen werden direkt wesentlich zwischen Athenern, Lakedaemoniern und Thebanern geführt, inwieweit sich mittelbar die Bundesgenossen dabei betheiligten, ob sie so zu sagen den 'Umstand' bildeten, ist nicht ersichtlich. Es folgt dann als nächste grosse Verhandlung die Convention hellenischer Staaten zu Athen im Jahre 370 (das Nähere darüber späterhin). Es wird hier die Beschwörung des gegen Theben gerichteten antalkidischen Friedens erneuert und ein Schutz- und Trutzbündniss gegen die anwachsende Macht Thebens gebildet. Xenophon schweigt von den Bundesgenossen ganz, nur in dem Eide, durch welchen sich die Mitglieder des Bündnisses verpflichten, werden ψηφίσματα Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων erwähnt, welche die Mitglieder der Coalition zu halten sich verpflichten. Hieraus darf man noch nicht schliessen, dass die Bundesgenossen bei den Verhandlungen wie die Athener entscheidende Stimme hatten.

Diese Psephismata könnten früher vom athenischen Bunde — etwa über die Autonomie hellenischer Staaten — gefasste Beschlüsse sein, welche die Mitglieder der Coalition ebenfalls annehmen.

Die Verhandlungen über das Hülfegesuch des lakedaemonischen Bundes (Anfang des Jahres 369), bei denen auch Bundesgenossen der Lakedaemonier das Wort führen, finden in der athenischen Ekklesia statt. Xenophon drückt sich hier mit genügender Präcision aus, so dass an eine Betheiligung der Bundesgenossen bei der entscheidenden Verhandlung nicht zu denken ist. So heisst es VI, 5, 33: ἀκούοντες ταῦτα οἱ Ἀθηναῖοι ἐν φροντίδι' ἦσαν, ὅτι χρὴ ποιεῖν περὶ Λακεδαιμονίων καὶ ἐκκλησίαν ἐποίησαν κατὰ δόγμα βουλῆς. Ganz wie bei der Verhandlung mit Dionysios hatte offenbar die Bule die Gesandten des lakedaemonischen Bundes empfangen, von ihrer Botschaft Kenntniss genommen und darüber ein Probuleuma gefasst, von dessen Inhalt Xenophon weiter nichts sagt, weil die eigentliche Entscheidung beim Demos lag. Dass Xenophon hier die Verhandlungen im Synedrion, welche ohne Zweifel stattfanden ganz verschweigt, darf nach der Art und Weise, wie er die Ereignisse behandelt, nicht auffallen. Das Synedrion war nicht direkt bei der entscheidenden Verhandlung betheiligt, sein Einfluss auf dieselbe durch ihr Gutachten sein ein mehr mittelbarer, und hätte nicht die

1) Es liegt die Annahme nahe, dass das ganze aus circa 60 Mitgliedern bestehende Synedrion nach Lakedaemon reiste.

Bule durch ihr Dogma, die Volksversammlung, für welche sich Xenophon interessirt, zu berufen gehabt, so würden wir von dem Senatsbeschlusse garnichts erfahren.

Bei der Diskussion in der Ekklesia wenden sich alle Redner an die Versammelten mit ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, nicht etwa mit ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι, wie es sonst vorkommt, wenn Bundesgenossen bei den Verhandlungen zugegen sind, vgl. Thukyd. I, 120. III, 9. III, 13. Nach Schluss der Debatte ἐβουλεύοντο οἱ Ἀθηναῖοι, ἐψηφίσαντο δὲ βοηθεῖν καὶ Ἰφικράτην στρατηγὸν εἵλοντο. In diesem Beschlusse ist zugleich die Kriegserklärung gegen Theben enthalten, über die also nach dem keinem Zweifel unterliegenden Berichte Xenophons der athenische Demos entschieden hat.

Im Sommer dieses Jahres 369 kommen Gesandte der Lakedaemonier und ihrer Bundesgenossen nach Athen, um die Normen festzustellen, auf denen das Bündniss der Athener und der Lakedaemonier beruhen soll: „βουλευσόμενοι καθ' ὅτι ἡ συμμαχία Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις ἔσοιτο“. Da Xenophon eben die Anwesenheit von Bundesgenossen der Lakedaemonier erwähnt hat, und dieselben sich auch bei der folgenden Debatte betheiligen, so schlossen nicht nur die Lakedaemonier, wie es nach der citirten Stelle scheinen dürfte, sondern die Lakedaemonier und ihre Bundesgenossen den Vertrag ab. Analog darf man schliessen, dass der andere Contrahent nicht nur Athen, sondern der athenische Bund war, für den Athen als Vorort die entscheidende Verhandlung führte. Es findet dieselbe in der Ekklesia statt, der über diesen Gegenstand ein Probuleuma des Senats vorliegt. Dieser hatte also wieder bereits von der Botschaft Kenntniss genommen und darüber berathen. Der Athener Kephisodotos erwähnt den Senatsbeschluss: „τῇ μὲν οὖν βουλῇ προβεβούλευται ὑμετέραν (Ἀθηναίων) τὴν κατὰ θάλατταν ἡγεμονίαν εἶναι, Λακεδαιμονίων δὲ τὴν κατὰ γῆν“. Kephisodotos beantragt dagegen, dass die Lakedaemonier und Athener abwechselnd sowohl zu Wasser als zu Lande je 5 Tage lang den Oberbefehl haben sollen: ἀκούσαντες ταῦτα οἱ Ἀθηναῖοι μετεπείσθησαν καὶ ἐψηφίσαντο κατὰ πενθήμερον ἑκατέρους ἡγεῖσθαι. Dieser aus der Mitte der Versammlung heraus gestellte Antrag wird angenommen. Der Beschluss des Demos machte, um einen Ausdruck des Aeschines zu gebrauchen, das Dogma der Bule „ἄκυρον“, ebenso das des Synedrions.

Vor dem Bundesgenossenkriege sind keine ausführlicheren Berichte über solche Verhandlungen erhalten, erst über die zum Frieden des Philokrates (i. J. 346) führenden giebt es wieder eine eingehendere Darstellung bei Aeschines und Demosthenes. Es wird auf den Antrag des Philokrates eine Gesandtschaft gewählt, welche den Philippos auffordern soll, eine Gesandtschaft nach Athen zu schicken, die αὐτοκράτωρ ὑπὲρ τῆς εἰρήνης ist. Zu dieser Gesandtschaft wählt der Demos 10 Athener und einen Vertreter der Bundesgenossen (Aglaokreon von Tenedos), vgl. Aesch. v. d. Trugges 20:

„ὃν ἐκ τῶν συμμάχων εἵλεσθε“. Nach dieser Stelle wird ebenso aufzufassen sein v. d. Trugges 97: ἑνδεκάτου συμπεμφθέντος ὑμῖν ἀπὸ τῶν συμμάχων. Dass die Athener nur einen bundesgenössischen Vertreter wählen, und dass dieser eine nicht von den Bundesgenossen selbst gewählt wird, zeigt, dass die direkte Führung der diplomatischen Verhandlungen wesentlich in den Händen der Athener war. Der Eine bundesgenössische Vertreter hatte wohl eine mehr passive Rolle und war grösstentheils nur deshalb da, damit das Synedrion von dem Gange der Verhandlungen durch einen Mitsitzer bessere Kenntniss hatte. Der Antrag des Philokrates lautete auch wörtlich „ἑλέσθαι ἄνδρας δέκα, οἵτινες διαλέξωνται Φιλίππῳ περὶ εἰρήνης κτλ.“ (Aesch. v. d. Trugges 18). Das bundesgenössische Mitglied wird mitgeschickt.

Nach ihrer Rückkehr statten die Gesandten zuerst bei der Bule einen Bericht ab, übergeben ihr ein Schreiben Philipps und berichten dann noch in der Ekklesia (Aesch. v. d. Trugges 45). Aeschines erwähnt keinen Bericht vor dem Synedrion, indessen hörte er wohl denselben von seinem Vertreter, dem Tenedier Aglaokreon. Dass aber überhaupt die Bundesgenossen Gesandschaftsberichte hörten, folgt aus dem Beschlusse des Synedrions, welcher in einer der nächsten Volksversammlungen verlesen wird, es heisst nämlich in diesem Dogma der Bundesgenossen: ἐπειδὰν ἐπιδημήσωσιν οἱ πρέσβεις καὶ τὰς πρεσβείας ἀπαγγείλωσι τοῖς Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις προγράψαι τοὺς πρυτάνεις κτλ. (Aesch. v. d. Trugges 60).

Von dem Gange der Verhandlungen des Friedens vom April 346 sind die Bundesgenossen wohl informirt. In der ersten Volksversammlung nach den Dionysien, in welcher Demosthenes nach der Beendigung seines Berichtes beantragt: „μὴ μόνον ὑπὲρ εἰρήνης ἀλλὰ καὶ συμμαχίας“ zu berathen (Aesch. v. d. Trugges 53 fg., g. Ktes. 66 fg.), wird ein δόγμα κοινόν τῶν συμμάχων verlesen, nach welchem die Athener überhaupt **nur** über den Frieden berathen sollen, es soll ferner jeder hellenischen Gemeinde freistehen, innerhalb einer Zeit von 3 Monaten ihren Namen mit den Athenern auf die Säule des Vertrages zu setzen, endlich soll das Volk erst über den Frieden berathen, wenn die Gesandtschaften der Athener aus den bundesgenössischen Städten zurückgekehrt sind. Was dann das athenische Volk beschliessen wird, soll zugleich gemeinsames Dogma der Bundesgenossen sein. Es ist für den Gegenstand dieser Untersuchung von keiner Bedeutung und keinem Interesse, dass Aeschines insofern falsch referirt, als es sich nicht um die Ankunft der ausgeschickten athenischen Gesandtschaften (welche schon längst zurück sind) handelt, sondern um die Gesandten, welche die hellenischen Städte in Folge jener Aufforderung der Athener schicken sollen. (vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. II., 206). Ebensowenig kommt es hier darauf an, ob die Aussagen des Demosthenes oder die des Aeschines, welche sich beide in entgegensetzter Weise Vorwürfe machen, richtig sind (vgl. Aesch.

v. d. Trugges 60 fg., g. Ktes. 71 fg., Dem. v. d. Trugges 16 fg.), sondern nur darauf, dass ein Gutachten der Bundesgenossen auf den Antrag des Demosthenes verworfen und anders von dem Demos beschlossen wird. Der Demos beschliesst nämlich trotz des Dogma der Bundesgenossen sogleich über Frieden und Bündniss zu berathen, und zwar ist der Beschluss so kategorisch gefasst, dass damit die Möglichkeit der Bestätigung durch das Synedrion ausgeschlossen wird: „ἀποδοῦναι τοὺς ὅρκους τοῖς πρέσβεσι τοῖς παρὰ Φιλίππου ἐν τῇδε τῇ ἡμέρᾳ τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων“.

5.

Der Vorort hat die Verwaltung des Finanz- und Heerwesens des Bundes. Das Nähere vgl. d) und e) und S. 703 fg.

6.

Der Vorort leitet die Seepolizei, vgl. f.

7.

Der Vorort hat die Befugniss zur Sicherung des Handels und Verkehrs und zur Aufrechterhaltung des Friedens im Bundesgenossengebiete Verordnungen zu erlassen.

Es steht dieses unzweifelhaft fest, wenn das g. Theokr. erwähnte Gesetz gegen die, welche Seeräuber aufnehmen und über die Massregeln gegen Seeräuberei, wenn ferner das 357 erlassene Psephisma gegen diejenigen, welche feindliche Bewegungen gegen ein von der Gegenpartei (etwa Aristokraten gegen eine von Demokraten regierte Stadt) beherrschtes Gemeinwesen unternehmen, ohne Betheiligung der Bundesgenossen zu Stande gekommen ist. Es ist zu bedauern, dass wir kein Psephisma haben, welches den Bund als solchen betrifft und von den Athenern unter Betheiligung der Bundesgenossen erlassen ist, es würde indessen ein solches unzweifelhaft in folgender Weise beginnen: ἔδοξε Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις oder ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ κοινῷ συνεδρίῳ τῶν συμμάχων καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀθηναίων. Hierauf deutet z. B. die officielle Erwähnung in dem urkundlich überlieferten Texte des Eides der Coalition von 370: ἐμμενῶ τοῖς ψηφίσμασι Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων. Findet sich keine Erwähnung der Bundesgenossen am Eingang eines solchen Beschlusses, so muss man annehmen, dass er allein durch die gesetzgebenden Factoren Athens zu Stande gekommen ist, wie es bei dem Psephisma über den athenischen Grundbesitz im bundesgenössischen Gebiete unzweifelhaft feststeht, obwohl es in hohem Grade den Bund als solchen betrifft. Bei den erwähnten beiden Beschlüssen werden aber nirgends die Bundesgenossen so erwähnt, dass man auf ihre Mitwirkung am Zustandekommen derselben schliessen dürfte. Ausserdem ist in dem Psephisma von 357 zugleich eine Bestimmung über

die Anfnahme der Chalkidier und Karystier enthalten, wozu die Athener allein die Befugniss hatten, vgl. g, 1.

8.

Der Vorort hat das Recht nnter gewissen Bedingungen als Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten aufzutreten, vgl. g, 2.

d. Bundesfinanzen.

1.

Jedes Mitglied der Bundesgenosssenschaft zahlt an den Vorort eine Bundesbeisteuer (σύνταξις), vgl. Plnt. Sol. 15, Harpocr. σύνταξις und die Einleitung über den Namen der Bundesbeistener.

Die Bundesbeisteuern dienen wesentlich zur Unterhaltung der Kriegsmacht des Bundes, werden daher auch „στρατιωτικὰ χρήματα" genannt oder „χρήματα εἰς τὸ ναυτικόν". Schaefer, Dem. n. s. Z. I, S. 27 meint, es sei nur von den kleinern Orten und Inseln die Syntaxis gezahlt, Städte wie Chios und Mitylene, die von jeher eigene Schiffe gehabt hätten und auch früher im ersten Bunde keinen Tribut zahlten, so lange sie selbst Schiffscontingente ausrüsteten, seien von der Bundesbeisteuer an Geld frei gewesen. 'Dass Theben keine Syntaxis zahlte, verstünde sich von selbst, wenn es nicht Xenophon (Hell. VI, 2, 1) ansdrücklich gesagt hätte'.

Weshalb sich dieses von selbst verstünde, sagt Schaefer nicht, im Gegentheil wäre es selbstverständlich, dass Theben, da es einem Bunde angehörte, bei dem die Marine sehr ins Gewicht fiel, während es selbst nur einige Schiffe und Matrosen hatte, wenigstens zu der hohen Summe der Flottengelder beistenerte. Als Aequivalent hätten die Thebaner höchstens den grössten Theil der Landtruppen stellen können, Athen würde aber schwerlich zugelassen haben, dass die Thebaner einen so grossen Theil des Landheeres bildeten, weil dadurch der athenische Einfluss bei den Landoperationen zu sehr sinken musste. Ueberdies war es in Hellas etwas ganz Gewöhnliches, dass Staaten, die nicht genügend Schiffe oder Seelente hatten, sobald die Aufstellung einer Bundesflotte beschlossen war, leere Schiffe und Geld oder nur Geldsummen schickten, vgl. Thuk. I, 27 dazu Xen. Hell. VI, 2, 16. Was sagt aber Xenophon? „Die Athener begehrten Frieden zn schliessen (im Jahre 374) αὐξανομένους δρῶντες διὰ σφᾶς τοὺς Θηβαίους, χρήματα δὲ οὐ συμβαλλομένους εἰς ναυτικόν". Nun ist es ausgemacht, dass damals Athen mit Theben in sehr gespannten Verhältnissen stand. Theben verwandte seine Kräfte hauptsächlich auf die Unterwerfung der boeotischen Städte, offenbar liegt also die Wahrscheinlichkeit nahe, dass die Worte Xenophons, was sie auch ohne diese Erwägung bezeichnen könnten, eher noch bedeuten: 'Die Thebaner

zahlten keine Bundesbeiträge zur Flotte, obwohl sie dazu verpflichtet waren'. Xenophon berichtet einfach die Thatsache der Nichtzahlung, woraus man an dieser Stelle noch keinen Schluss auf die Verpflichtung zur Zahlung oder Berechtigung zur Nichtzahlung ziehen darf. In der That ist die Auffassung, dass die Thebaner keine Flottengelder zahlten, weil sie nach dem Bundesvertrage nicht dazu verpflichtet waren, gerade die falsche, wie sich aus Folgendem ergiebt.

Apollod. g. Tim. 11 fg. berichtet über die Verwaltung von Flottengeldern durch den Strategen Timotheos, ein Bericht, über den hier ausführlicher referirt wird, weil er bei andern Punkten späterhin noch sehr in Betracht kommt. Timotheos zwang während seines zweiten grösseren Commandos einer athenischen Bundesflotte im Jahre 373 die sechzig Trierarchen seiner Flotte je sieben Minen den Seeleuten als Verpflegungsgelder zu geben. Es erfolgte dann die Absetzung des Timotheos, weil er nach der Ansicht der Athener die Zeit in ungehöriger Weise hinbrachte. Als Timotheos über die Verwaltung und Verausgabung der ihm überwiesenen Flottengelder Rechnung ablegte, setzte er die 420 Minen unter die Ausgaben aus den στρατιωτικὰ χρήματα, obwohl sie nicht zu denselben gehörten, αὐτὸς δεδωκὼς εἰς τὰς ναῦς τὰς ἑπτὰ μνᾶς ταύτας τότε. Damit aber beim Zeugenverhör die Trierarchen nicht etwa aussagen möchten, dass es sich anders verhalte, dass Timotheos diese Summe nicht aus der Kriegskasse genommen, sondern von ihnen erpresst habe, so lässt sich Timotheos diese Gelder nachträglich von den Trierarchen auf sein Privatvermögen leihen und trägt es als Hypothek auf seine Grundstücke ein. Als nun gerade Timotheos zum Process nach Athen gehen sollte, hatten die boeotischen Trieren keine Verpflegungsgelder, und in der Kriegskasse war kein Heller[1]), daher weigern sich die boeotischen Trierachen, „εἰ μή τις αὐτοῖς τὴν καθ' ἡμέραν τροφὴν δώσοι", noch ferner bei der Flotte zu bleiben. Timotheos sieht ein, dass, wenn das boeotische Contingent die Flotte verlassen und dadurch deren Stärke bedeutend verringern würde, ein neuer gravirender Umstand für ihn hinzukommen müsste. Daher leiht er sich 1000 Drachmen 'ἵνα διαδοίη τοῖς βοιωτίοις τριηράρχοις', er hofft sie dadurch so lange zum Bleiben zu bewegen, als in Athen der Process währte. Timotheos giebt das Geld 'τῷ Βοιωτίῳ ἄρχοντι τῶν νεῶν'. Er führt dann in der Rechnung auf, er hätte 1000 Drachmen an Verpflegungsgeldern (σιτηρέσια) aus der Flottenkasse an die boeotischen Trierarchen gegeben (δεδωκὼς εἰς τὰς βοιωτίας ναῦς ἐκ τῶν στρατιωτικῶν χρημάτων), weil, wie es weiterhin im Paragraphen 49 heisst: προσῆκε τῷ μὲν Βοιωτίῳ ἄρχοντι παρὰ τούτου (Τιμοθέου) τὴν τροφὴν τοῖς ἐν ταῖς ναυσὶ

1) Ob durch die Schuld des Timotheos und seines bald darauf in Athen zum Tode verurtheilten Zahlmeisters, möge hier dahin gestellt bleiben.

λαμβάνειν, ἐκ γὰρ τῶν κοινῶν συντάξεων ἡ μισθοφορία ἦν τῷ στρατεύματι, τὰ δὲ χρήματα σύμπαντα ἐξέλεξας ἐκ τῶν συμμάχων καί σε ἔδει αὐτῶν λόγον ἀποδοῦναι. εἶτα καταλυθεισῶν τῶν Βοιωτίων νεῶν καὶ διαπελθόντων τῶν στρατιωτῶν τῷ μὲν Βοιωτίῳ ναυάρχῳ οὐδεὶς κίνδυνος ὑπ' Ἀθηναίων ἦν, σὺ δ' ἐν μεγίστῳ[1]).

Aus diesem Bericht geht deutlich hervor, dass erstens die Boeoter ein Schiffscontingent zur athenischen Bundesflotte gestellt hatten[2]), dass zweitens die boeotischen Schiffe Verpflegung und Löhnung aus der Kriegskasse erhielten, in welche die Bundesbeiträge flossen (ἐκ γὰρ τῶν κοινῶν συντάξεων, ἡ μισθοφορία ἦν τῷ στρατεύματι κτλ.).

Offenbar würden die boeotischen Schiffe kein Geld aus der gemeinsamen Kasse erhalten haben, wenn die Boeoter nicht zu derselben beigesteuert hätten[3]). Theben zahlte wie jede andere Bundes-

1) Da es ein gewöhnlicher Vorwurf gegen die Athener ist, dass sie den Feldherren kein Geld gegeben, diese dadurch zu allerlei Zwangsmassregeln, besonders auch gegen die Bundesgenossen genöthigt und dann ein ungerechtfertigtes Verfahren gegen die Strategen eingeschlagen hätten, da ferner gerade dieser Fall mit Timotheos, freilich ohne eingehende Untersuchung, als Beispiel hingestellt wird, so werden einige Bemerkungen am Platze sein, welche zeigen, dass hier wenigstens der athenische Demos nicht der Hauptschuldige ist. Es wird ganz klar gesagt, dass dem Timotheos gewisse Bundesbeiträge zur Kriegskasse überwiesen waren, und Timotheos diese Gelder vollständig erhoben hatte. Schliesslich reichte das Geld zur Besoldung der Flottenmannschaft nicht aus, aber Timotheos fürchtete auch die Rechnungsablegung. Wenn die Gelder rechtmässig verwaltet waren, brauchte Timotheos die Summen, welche er von den Trierarchen erhoben und schliesslich auf sein Privatvermögen genommen, ferner die 1000 Drachmen, die er für die Boeoter auf sein Privatvermögen geborgt hatte, nicht als Ausgabeposten in die Rechnung der στρατιωτικὰ χρήματα setzen. Timotheos war nicht der Mann, welcher auf die Belobung und den Kranz für die patriotische That, aus seinem Privatvermögen bedeutende Summen für die Flotte gegeben zu haben, aus Bescheidenheit oder höchstem Patriotismus verzichtet hätte. Man erklärt dieses leicht dadurch, dass ein unrechtmässiges Deficit in der Flottenkasse vorhanden war. Des Timotheos Schatzmeister wurde nach der Rechnungsablage zum Tode verurtheilt und Timotheos selbst entging nur durch die Fürsprache mächtiger Gönner demselben Schicksal. Iphikrates und Kallistratos, seine Nachfolger, warfen ihm vor, er sei αἴτιον, ἄμισθον τὸ στράτευμα ἐν Καλαυρίᾳ καταλελύσθαι. Jedenfalls war die Kriegskasse nicht ordnungsmässig verwaltet, vielleicht gar eine bedeutende Summe unterschlagen.

2) Wie oft mögen zahlreiche bundesgenössische Contingente in der athenischen Bundesflotte gewesen sein, ohne dass dieses für uns bei der Lückenhaftigkeit und Mangelhaftigkeit der Quellen erkennbar ist. Selten gewinnen wir einen solchen Einblick in die Flottenverhältnisse wie an dieser Stelle.

3) Die von Xenophon berichtete Thatsache der Nichtzahlung bezieht sich auf das Jahr vor dem im Frühjahre 374 geschlossenen Frieden, in welchem Theben sich beugen musste. Hier handelt es sich um die Ereignisse im Sommer 373.

stadt an den Vorort Syntaxis. Athen wies dem Strategen eines Geschwaders, wenn in Athen selbst nicht die nöthigen Summen vorhanden waren oder praktische Gründe dieses empfahlen, die erforderlichen Gelder zur Verpflegung und Besoldung der Mannschaften an und zwar aller Mannschaften, gleichviel welchem Staate die Trieren angehörten, auf denen sie dienten. Das ausserordentlich ausgedehnte Soldwesen konnte ohne Zweifel nur dann gehörig verwaltet werden, wenn die Söldner, aus denen wesentlich die Mannschaft zusammengesetzt war, alle gleichmässig aus Einer Hauptkasse bezahlt wurden. Wäre jeder Bundesstadt, die eigene Schiffe mit eigenen Officieren und selbstgemietheter Mannschaft stellte, die Besoldung überlassen worden, so konnte sich unter Umständen ein Contingent plötzlich auflösen, wenn die betreffende Stadt nicht genügend oder nicht zur rechten Zeit Sold zahlte, und die Bundesflotte empfindlich geschwächt werden. Dieser so nahe liegenden Möglichkeit durfte man sich auf keinen Fall aussetzen.

Schaefers Behauptung, dass Theben von der Bundessteuer befreit gewesen sei, wird also unrichtig sein, und ebenso erhellt eigentlich schon aus den bisherigen Ausführungen die Unhaltbarkeit der Annahme, dass nur die kleinern Städte ϲυντάξειϲ zahlten. Schaefer nennt beispielsweise Mitylene als eine Stadt, welche nicht Bundessteuern entrichtete, dennoch führt er selbst den Volksbeschluss an, welcher den athenischen Feldherren Chares, Phokion, Charidemos eine Anweisung auf χρήματα τῶν ϲυντάξεων τῶν ἐλ Λέϲβῳ giebt. Dass Mitylene allein von den lesbischen keine ϲυντάξειϲ zahlte, lässt sich weder genügend begründen, noch darf man es so ohne Weiteres annehmen. Wenn aber Mitylene wirklich von der Bundessteuer frei war, so würde bei der peinlichen Genauigkeit der athenischen Volksbeschlüsse eine Angabe der zahlungspflichtigen Städte erfolgt und nicht allgemein der Tribut von Lesbos genannt sein. Vgl. Rang. II Nr. 398. Schaefer Dem. u. s. Z. II, S. 27, Anm. 2. Dazu heisst es Apollod. g. Polykl. 53: Λυκῖνοϲ οὐκ ἐδίδου τοῖϲ ναύταιϲ ϲιτηρέϲιον, οὐ γὰρ ἔφη ἔχειν, ἀλλ' ἐκ Μιτυλήνηϲ λήψεϲθαι κτλ. Schaefer muss, um seine Ansicht zu halten, dieser Stelle die gesuchte Deutung geben, dass die kleinern Gemeinden der Insel Antissa, Eresos, Methymna (eine Stadt die nach der Katastrophe Mitylenes im Jahre 427 kaum unbedeutender als Mitylene sein konnte) ihre Syntaxeis nach dem steuerfreien Mitylene gebracht hätten, von wo sie Lykinos abholte. Auch daraus, dass Jason bei Xen. Hell. VI, 1, 2 verächtlich von den 'Inselchen' spricht, welche den Athenern Einkünfte lieferten, folgt noch nicht, dass nur die kleinern Städte ϲυντάξειϲ zahlten. Es werden an dieser Stelle offenbar Inseln überhaupt den Ländermassen des Festlandes gegenübergestellt, im Vergleich zu denen sie kleine Territorien und deshalb in einer solchen Gegenüberstellung 'Inselchen' (νηϲύδρια) zu nennen waren. Μὴ εἰϲ νηϲύδρια ἀποβλέποντεϲ, ἀλλ' ἠπειρωτικὰ ἔθνη καρπουμένουϲ ... οἶϲθα γὰρ δήπου,

ὅτι καὶ βασιλεὺς ὁ Περσῶν οὐ νήσους ἀλλ' ἤπειρον καρπούμενος πλουσιώτατος ἀνθρώπων ἐστίν. Ausserdem aber kann sich auch deshalb 'νησύδρια' nicht bloss auf die kleinen Inseln beziehen, weil z. B. von Lesbos, Euboea und andern grossen Inseln Syntaxeis einkommen, vgl. Rang. 398, Apoll. g. Polykl. 53, Aesch. g. Ktes. 67 fg., 94 fg., 100.

Auch der Grundsatz des Bundes, dass alle Bundesgenossen unter durchaus gleichen Bedingungen (ἐπὶ τοῖς ἴσοις πᾶσιν) dem Bunde angehören sollen, spricht dafür, dass alle Bundesstädte im Verhältniss zu ihrem Vermögen stehende und nach sonstigen Bundesleistungen bemessene Syntaxeis zahlten. Weiterhin bestätigt sich diese Annahme, wenn man die Zusammensetzung der Flottenmannschaft und des Landheeres und die Verwendung der Syntaxeis in Betracht zieht.

Nach Xen. Hell. VI, 2, 16 hatten die Thebaner zu zahlen: χρήματα εἰς τὸ ναυτικόν. Da nämlich die Thebaner ein bedeutendes Landheer hatten, und also auch eigene Contingente zum Landheer stellten, so zahlten sie συντάξεις nur εἰς τὸ ναυτικόν, indem sie wohl die Verpflegungsgelder für ihre wesentlich aus Bürgern bestehende Heeresabtheilung selbst bestritten. Bei Bürgern, die für die eigene Stadt kämpften, war es nicht so wie bei Söldnern zu befürchten, dass sie auseinander liefen, wenn ihnen der Staat nicht zur rechten Zeit das Siteresion zahlte. Theben leistete also offenbar eine im Verhältniss zu seinem Vermögen kleinere Summe an Syntaxis als eine See- oder Inselstadt, welche keine eigene Mannschaft zu den Landtruppen des Bundes schickte, sondern statt dessen Geld zur Anwerbung von Söldnern an den Vorort sandte. Zum Verständniss dieser Verhältnisse tragen wesentlich ähnliche Zustände im Peloponnes bei. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges unterhielt jede Bundesstadt ihr Contingent selbst, d. h. gab den Mannschaften das Siteresion. Μισθὸς στρατιωτικός wurde zuerst von den Athenern den Matrosen neben dem σιτηρέσιον (Verpflegungsgeld) gegeben, dann auch von den Lakedaemoniern dem zum grossen Theil gepressten Schiffsvolke ihrer neu gegründeten Flotte. In einem Bündnissvertrage zwischen Athen, Argos, Elis, Mantinea wird festgesetzt, dass bei einem Angriffe auf eine der verbündeten Städte die andern Hülfscontingente schicken sollen. Die Stadt, welche das Contingent schickt (ἡ πέμπουσα πόλις) soll das Kostgeld (σῖτος) auf dreissig Tage der Mannschaft geben, nach diesem Zeitraume zahlt die πεμψαμένη πόλις das Siteresion (Thuk. V, 47). Da die Heereskörper wesentlich noch aus Bürgersoldaten bestanden, so ist von μισθός nicht die Rede. Nach Analogie dieser Thatsachen darf man annehmen, dass die Thebaner nicht nur für dreissig Tage das Siteresion zahlten, sondern für die ganze Zeit; während μισθός für ihre aus Bürgerwehr bestehende Heeresabtheilung nicht gezahlt wurde, so dass sie nur zur Flotte (εἰς τὸ ναυτικόν) beisteuerten.

Nun hatten wahrscheinlich nicht alle Bundesstädte und Inseln eine genügende Zahl von Hopliten und Leichtbewaffneten, um ein eigenes Contingent im Landheere des Bundes zu bilden, ferner waren ohne Zweifel in vielen Gemeinwesen bereits Söldner an Stelle der Bürgerwehr getreten, denn die Bewohner der Seestädte und Inseln waren noch mehr als die Athener abgeneigt selbst ins Feld zu ziehen. An Stelle einer eigenen Abtheilung zum Landheere werden also diese Städte entweder eine entsprechende Mannschaft zur Flotte gestellt oder als Ablösnng der Mannschaft überhaupt eine Summe an den Vorort gezahlt haben. Der Vorort hatte für diese Summe dann Söldner zu miethen, es war eben nothwendig dass das Soldwesen in Einer Hand war.

Eine Stadt, welche ihr Landheercontingent mit Geld ablöste, zahlte ohne Zweifel eine höhere Syntaxis als Theben. Dasselbe war damals im lakedaemonischen Bunde üblich. Seit dem Jahre 382 stand es in diesem Bunde jeder Stadt frei, anstatt Mannschaft zu schicken, für jeden Kopf des zu stellenden Contingentes eine gewisse Summe zu zahlen und zwar pro Tag: 1) für einen Reiter zwei aeginetische Drachmen (ungefähr $2^2/_5$ Mark); 2) für einen Hopliten eine halbe aeginetische Drachme ($^3/_5$ Mark); 3) für einen Leichtbewaffneten (ψιλός) eine und eine halbe aeginetische Obole (dreissig Pfennige). Vgl. Xen. Hell. V, 2, 20. Diod. XV, 31. Von dieser Erlaubniss wurde häufig Gebranch gemacht und namentlich zu überseeischen Kriegszügen statt der Mannschaft die erforderliche Geldsumme nach Lakedaemon geschickt. Vgl. Xen. Hell. V, 3, 10. VI, 2, 16.

In Bezug auf die Leistungen zum Landheere lassen sich die Bundesstädte in folgende Gruppen vertheilen: 1) Städte mit eigenen aus Bürgern gebildeten Contingenten, die von ihrer Stadt Siteresion erhalten. 2) Städte ohne eigene Contingente, die entweder a) an Stelle der Mannschaft Geldsummen, also eine höhere Qnote der Syntaxis, entrichten; b) durch grössere Leistungen für die Flotte die Befreiung von Contingenten zum Landheer compensiren.

Gemäss der Beschaffenheit des Quellenmaterials darf es nicht auffallen, dass von bundesgenössischen Abtheilungen des Landheeres nur thebanische und akarnanische erwähnt werden. Dieselbe Lückenhaftigkeit der Quellen gestattet auch hinsichtlich der Flottenverhältnisse bei einer Reihe von Punkten keinen genügenden Einblick. Es wird daher geeignet sein, zum Verständnisse mancher Andeutungen und zur Ermöglichung einer ungefähren Vorstellung von gewissen Verhältnissen, von dem Bezüglichen ans dem ersten Bund an dieser Stelle eine kurze Uebersicht zu geben.

Bei der Begründung des ersten Bundes wurde den Athenern übertragen, zu entscheiden, welche Städte Geld zu zahlen und welche bemannte Schiffe zu stellen hatten. Vgl. Thuk. I, 96: Παραλαβόν-

τες οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν — — — — ἔταξαν ἅς τε ἔδει παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα καὶ ἃς ναῦς. Da nämlich eine grosse Anzahl der Bundesstädte so klein war, dass mehrere zusammen eine Triere hätten stellen müssen, um im gleichen Verhältnisse wie die andern Bundesmitglieder zur Unterhaltung der Seemacht beizutragen, und dieses offenbar, abgesehen von dem complicirten Verfahren und der grossen Möglichkeit von Streitigkeiten, der Schlagfertigkeit der Flotte Eintrag gethan hätte, so setzte man die Leistungen dieser kleinen Städte rein in Geldsummen um, die als Phoros an den Vorort Athen zu entrichten waren. Diese Bundessteuer (φόρος) war eine als Ersatz für die Flottencontingente gezahlte Summe, zu Landtruppencontingenten, die damals noch wesentlich aus Bürgerwehr bestanden, war jede Bundesstadt noch ausserdem verpflichtet. Vgl. Thuk. I, 99: ἐτάξαντο ἀντὶ τῶν νεῶν τὸ ἱκνούμενον ἀνάλωμα φέρειν. Ueber Landheercontingente der Bundesgenossen vgl. Thuk. II, 9. IV, 28. 53. 129. VI, 2. 22. 25. VII, 32. Diod. XII, 42.

Waren schon zur Zeit des peloponnesischen Krieges die Flottenmannschaften, besonders nach der Katastrophe der athenischen Seemacht auf Sicilien, häufig aus Söldnern oder angeworbenen Leuten zusammengesetzt, so dass die athenischen Matrosen zu den lakedaemonischen Schiffen übergingen, weil sie dort $\frac{1}{2}$—1 Obole mehr Sold (μισθός) erhielten, so bestanden (wie späterhin eine nähere Darlegung zeigen wird) zur Zeit des zweiten athenischen Bundes, namentlich nach dem Bundesgenossenkriege, die Schiffsmannschaften, ausser den Officieren, in den meisten Fällen aus Leuten, die im eigenen Lande oder in fremden Gebieten geworben waren. Ohne Zweifel werden wie im ersten Bunde eine Anzahl von Bundesgemeinden, die wegen ihrer Unbedeutendheit oder wegen der natürlichen Beschaffenheit ihres Gebietes nicht im Stande waren eigene Flottencontingente zu stellen, Geldsummen gezahlt haben und zwar: 1) für den auf sie fallenden Antheil an der Ausrüstung eines Schiffes (Rumpf, Schiffsgeräth, Unterhaltung desselben); 2) für den Antheil an Mannschaften (Anwerbung und Löhnung für eine gewisse Zeit, etwa bis zur Vereinigung mit dem Bundesheere, oder nur Löhnung bis dahin für ausgehobene Bürger); 3) an Besoldung (μισθός) und Verpflegung (σιτηρέσιον) für so viele Mannschaften, als sie zu stellen hatten.

Die Boeoter hatten in der Bundesflotte eigene Schiffscontingente unter eigenen Officieren. Der athenische Stratege zahlte aus der Hauptflottenkasse für die boeotischen Schiffsmannschaften sowohl die täglichen Verpflegungsgelder (τὴν καθ' ἡμέραν τροφὴν) als den Sold (ἐκ γὰρ τῶν κοινῶν συντάξεων μισθοφορία ἦν τῷ στρατεύματι, vgl. Ap. g. Tim. 41 fg.). Es dürfte auffallen, dass die Boeoter eigene bemannte Schiffe hatten und dennoch für die Mannschaften Sold erhielten, als ob diese von Athen gemiethet waren, wogegen wieder der Umstand spricht, dass eigene boeotische Officiere die Schiffe befehligten, und dass die Schiffe, um überhaupt an dem angesagten

Sammelplatze[1]) erscheinen zu können, Mannschaften haben müssen. Die Mannschaft war, wie eine Darlegung in einem der folgenden Abschnitte zeigen wird, entweder nach dem Kataloge (κατάλογος) der Dienstpflichtigen ausgehoben oder angeworben oder theils dieses theils jenes. Es kam nämlich vor, dass patriotische Trierarchen, denen die zugewiesenen Leute sich nicht stellten oder zu schlecht erwiesen, Fremde oder Einheimische an deren Stelle aus eigenen Mitteln anwarben. Eine deutlichere Vorstellung von diesen Verhältnissen erhält man durch den Bündnissvertrag zwischen Athen, Argos, Elis und Mantinea. Man darf nach Analogie der Bestimmungen dieses Vertrages annehmen, dass die Städte, welche eigene Flottencontingente hatten, ihren Seeleuten auf eine für alle Fälle bestimmte Anzahl von Tagen oder bis zur Vereinigung ihres Contingentes mit der Bundesflotte an dem angesagten Sammelplatze die Löhnung gaben. Dann wurden die nöthigen Unterhaltungskosten der Mannschaften aus der Kasse, in welche die Syntaxeis flossen, in gleicher Weise bestritten, wie aus Apollod. g. Tim. 11 fg. hervorgeht.

Dass Theben, obwohl es zum Landheere Abtheilungen schickte und zur Flotte ausgerüstete und bemannte Schiffe stellte, dennoch für Sold und Verpflegungsgelder Syntaxeis zu zahlen hatte, folgt aus Xen. Hell. VI, 2, 1. Xenophon berichtet nämlich, die Athener seien gegen die Thebaner deshalb missgestimmt worden, weil sie nicht Geld zur Flotte zahlten. Wäre Theben durch andere Leistungen von der Verpflichtung zur Bundessteuer frei gewesen, so konnten die Athener keinen Grund zur Verstimmung haben. Die Thebaner leisteten auch nicht nach dem Bundesantrage weniger als die andern Bundesgenossen, denn es heisst in dem Psephisma über den Grundbesitz (v. 6 fg.), alle Städte sollen unter denselben Bedingungen wie die Thebaner, Chier und die übrigen Bundesgenossen aufgenommen werden. Theben trug, natürlich nach Verhältniss seiner Bedeutung, in gleicher Weise bei wie die andern Bundesgenossen. Die Thebaner waren offenbar zur Entrichtung einer gewissen Summe verpflichtet, und die Athener gegen sie aufgebracht, weil sie nicht pflichtgemäss beisteuerten.

Ganz ähnlich wie mit Theben steht es mit Korkyra. Einerseits befanden sich korkyraeische Schiffscontingente in der athenischen Bundesflotte, andrerseits zahlen sie bedeutende Summen an Syntaxeis. Vgl. Xen. Hell. V, 4, 60: Τιμόθεος ἐπεὶ ἅς τε ναῦς εἶχεν ἐπεσκεύασε καὶ ἐκ Κερκύρας ἄλλας προσεπληρώσατο κτλ. Polyaen. III, 10, 16: Τιμόθεος μετὰ Κερκυραίων καὶ τῶν ἄλλων συμμάχων πρὸς Λακεδαιμονίους ναυμαχῶν κτλ. Vgl. die Rede der korkyraeischen Gesandten bei Xen. Hell. VI, 2, 9: Ἐξ οὐδεμιᾶς πόλεως πλὴν Ἀθηνῶν οὔτε ναῦς οὔτε χρήματα πλείονα ἂν γενέσθαι. Zu dieser Kate-

1) Ueber die Bestimmung eines Sammelplatzes durch den Vorort vgl. Thuk. I, 80 fg. 57 und 64. Xen. Hell. III, 4, 3. 5, 7.

gorie muss eine ganze Anzahl von Bundesstädten gehört haben, selbst das kleine, allerdings durch Weinbau nicht ganz unbedeutende Peparethos stellt eigene Schiffe. Es stände somit fest, dass, da selbst Theben Syntaxis entrichtete, alle Bundesstädte zu einer höhern oder niedrigen Beisteuer verpflichtet waren.

Im Zusammenhange mit diesen Fragen wird noch die Besprechung zweier Punkte nöthig, die bisher, um nicht den Zusammenhang der Erörterung zu stören, vermieden wurde. Der erste dieser Nachträge betrifft die Verwendung von Bundesbeiträgen zum Landheere und die Verpflichtung der Bundesgenossen überhaupt zu demselben beizutragen. Diese Verpflichtung wurde bisher als selbstverständlich angenommen, sie ist aber doch noch deshalb zu begründen, weil man den athenischen Bund als reinen Seebund aufgefasst hat, d. h. als einen Bund, der als solcher nur eine Seemacht aufstellte. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung in Bezug auf den ersten Bund darzuthun, wird eine der folgenden Abhandlungen Gelegenheit geben. Hinsichtlich dieses zweiten Bundes ergiebt sich die Verpflichtung der Bundesgenossen zum Landheere unmittelbar aus dem Psephisma über den athenischen Grundbesitz im Gebiete der Bundesgenossen. Hier steht V, 45: Ἐὰν δέ τις ἴῃ ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ τοὺς ποιησαμένους τὴν συμμαχίαν ἢ κατὰ γῆν ἢ κατὰ θάλατταν βοηθεῖν Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους τούτοις καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν.

Zahlte eine Bundesstadt anstatt ein Contingent zu stellen eine Geldsumme, so floss dieselbe in die allgemeine Kriegskasse, aus der dann der Vorort die Kosten für den Sold und den Unterhalt der entsprechenden Mannschaften bestritt. Es wird öfter erwähnt, dass Heeresabtheilungen, die zu Lande operiren, ihre Löhnung aus den Bundesbeisteuern empfangen. Vgl. Isokr. v. Umtausch 112: Τιμόθεος Ποτίδειαν εἷλεν ἀπὸ τῶν χρημάτων, ὧν αὐτὸς ἐπόρισε καὶ τῶν συντάξεων τῶν ἀπὸ Θράκης. Im Gegensatze zu den Geldern: ἃ αὐτὸς ἐπόρισε (d. h. Beutegeldern) steht αἱ συντάξεις αἱ ἀπὸ Θράκης, die er sich also nicht selbst verschaffte, sondern ihm der Staat anwies, um damit sein Heer zu unterhalten. Ebenso wird aus der Syntaxis die Löhnung der Besatzung auf Andros zur Zeit des Bundesgenossenkrieges bestritten: ὅπως ἔχωσιν οἱ φρουροὶ οἱ ἐν Ἄνδρῳ μισθὸν ἐκ τῶν συντάξεων κατ' ἄνδρα παρὰ τῶν συμμάχων κτλ. (Rangabé Nr. 393).

Der zweite Nachtrag betrifft eine Stelle aus Isokr. Areop. 2 (einer sicher nach 353 und wohl auch nach 346 verfassten Rede), die von Schaefer für seine Ansicht nicht angeführt ist, aber dieselbe entschieden zu bestätigen scheint. Isokrates sagt nämlich: Πολλοὺς ὑμῶν οἶμαι θαυμάζειν ἥντινά ποτε γνώμην ἔχων περὶ σωτηρίας τὴν πρόσοδον ἐποιησάμην .... τῆς πόλεως πλείους μὲν τριήρεις ἢ διακοσίας κεκτημένης κτλ. ... ἔτι δὲ συμμάχους ἐχούσης πολλοὺς μὲν τοὺς ἑτοίμους ἡμῖν, ἤν τι δέῃ, βοηθήσαντας, πολὺ

δὲ πλείους συντάξεις ὑποτελοῦντας καὶ τὸ προσταττόμενον ποιοῦντας.

Nach diesem Satze wäre also der eine Theil der Bundesgenossen gern bereit gewesen den Athenern, sobald sie dessen bedürfen sollten, Hülfe zu bringen, d. h. er hätte im Kriegsfall Contingente zu stellen, der andere dagegen Syntaxeis zu zahlen und zu thun, was die Athener geboten. Nun ist es allerdings möglich, dass sich hierin, wie die Bundespolitik der Athener nach dem Bundesgenossenkrieg, so auch die Bundesverfassung geändert hatte, denn alle bisherigen Stellen gingen auf die Zeit vor diesem Kriege. Indessen haben Schaefer und Rehdantz wohl Recht, wenn sie annehmen, dass die Bundesverfassung in allen wesentlichen Momenten unverändert geblieben sei. Eine unmittelbare Erläuterung dieser Stelle wird zeigen, dass in der That auch in dieser Hinsicht keine Veränderung stattfand. Vor dieser Erläuterung dürfte es nicht unangemessen sein zur Darlegung der ungenauen Ausdrucksweise und Flüchtigkeit des Isokrates Folgendes zu bemerken: Isokrates sagt, die Athener hätten πολλοὺς συμμάχους und dann noch πολὺ πλείους, wenige Paragraphen weiter aber: ἐοίκατε γὰρ οὕτω διακειμένοις ἀνθρώποις οἵτινες ἁπάσας μὲν τὰς πόλεις τὰς ἐπὶ Θράκης ἀπολωλεκότες, πλείω δὲ ἢ χίλια τάλαντα μάτην εἰς τοὺς ξένους ἀνηλωκότες ... τοὺς δὲ ἡμετέρους αὐτῶν συμμάχους ἀπολωλεκότες (Areopag. 9—10). Also das 'viele' und 'noch viel mehr' Bundesgenossen an jener Stelle wird keine grosse Bedeutung haben, denn Isokrates widerspricht sich so weit, dass wenigstens aus ihm nichts Sicheres über die Zahl und Bedeutung der Bundesgenossen zu entnehmen ist. In der That kommt die letztere Stelle der Wahrheit näher als die erstere. Die Bundesgenossenschaft, welche den Athenern nach dem Bundesgenossenkriege geblieben war, bestand weder aus vielen, noch aus verhältnissmässig bedeutenden Städten. Daher waren die Bundesgenossen naturgemäss in ein solches Abhängigkeitsverhältniss zu Athen gerathen, dass Isokrates nicht ohne Grund sagen konnte, sie thäten das, was die Athener anordneten. Der Einfluss des Synedrions war damals, wie sich zeigen wird, ziemlich gering. Höchst wahrscheinlich wird jedes Mitglied der Bundesgenossenschaft συντάξεις gezahlt haben. Es fragt sich dann aber, was man sich unter den zur andern Gruppe gehörigen Bundesgenossen zu denken hat. Ohne Zweifel stehen diese σύμμαχοι, welche keine συντάξεις entrichten nnd politisch unabhängiger von Athen sind, aber bereitwillig im eintretenden Falle Hülfstruppen schicken, ausserhalb der in den alten Formen organisirten Bundesgenossenschaft und sind als σύμμαχοι im weitern Sinne aufzufassen, d. h. als Verbündete, Staaten, mit denen Athen einen Bündniss- oder Freundschaftsvertrag geschlossen hatte. Die athenische Politik war damals auf den Abschluss solcher Verträge bedacht. Es schickten die Athener im Jahre 346 zu allen hellenischen Gemeinden Gesandtschaften, um mit ihnen enge Beziehungen anzuknüpfen und womög-

lich Schntz und Trutzbündnisse zu schliessen. Man scheint nach dem Bundesgenossenkriege in Athen weniger daran gedacht zu haben die kleine Bundesgenossenschaft zu vermehren — besonders da die vor kurzer Zeit abgefallenen Bundesstädte eine entschiedene Opposition gemacht hatten — als sich durch Bündnissverträge eine bereitwillige Hülfe von Verbündeten für den Fall eines Krieges zu sichern. Derartige Bündnissverträge schloss Athen z. B. mit den enboeischen Städten Chalkis, Eretria, Oreos. Vgl. Aesch. g. Ktes. 90—94: Χαλκιδέας μὴ συνεδρεύειν Ἀθήνησι, μὴ τελεῖν συντάξεις, βοηθεῖν ἐάν τις ἴῃ ἐπ᾽ Ἀθηναίους κτλ. Oreos und Chalkis müssen ausserdem schwören: τὸν αὐτὸν Ἀθηναίοις φίλον καὶ ἐχθρὸν νομίζειν, wodurch sich die Athener ihrer Hülfscontingente nicht nur für einen Defensiv-, sondern auch für einen Offensivkrieg versichern. Die Antonomie dieser Städte wurde dadurch in diesem Punkte wesentlich beeinträchtigt, doch ist zn beachten, dass dieselben durchaus nicht Mitglieder eines festorganisirten Bundesstaates waren, sondern sich zum eigentlichen athenischen Bunde etwa so verhielten wie die süddeutschen Staaten nach dem Jahre 1866 zum Norddeutschen Bnnde.

2.

Die Höhe der Syntaxis einer Bundesstadt setzt der Vorort in einer Vereinbarung mit der betreffenden Bundesstadt in der Weise fest, dass ein dazu bestimmter athenischer Feldherr nach Kenntnissnahme der Einnahmen und der Hülfsquellen des betreffenden Staates die Höhe der Bundessteuer nach der für alle Bundesgenossen geltenden Quote des Vermögens bestimmt. Wenn sich die Bundesstadt zu hoch eingeschätzt glaubt und sich mit dem Strategen nicht einigen kann, so wird darüber von den betreffenden Behörden in Athen entschieden.

Da für den zweiten Bund in Bezug auf diesen Punkt sehr geringe direkte Quellenangaben vorliegen, so wird es, um ein ungefähres Bild von der Ansetzung der Bundesstener zu haben, nicht unangemessen sein kurz auseinanderzusetzen, wie dieses im ersten Bunde geschah. Der Zweck einer solchen Darlegung wird um so weniger verfehlt sein, als die Athener in Bezng auf Verfassungsänderungen ausserordentlich conservativ waren. Ausserdem wird man durch Analogien aus dem ersten Bunde manche Andeutungen über diesen Punkt für den zweiten Bund besser verstehen und verwerthen können, während sie sonst ziemlich unbrauchbar wären. Diese Darstellung der Verfassung des ersten Bundes stützt sich zum grossen Theil auf die Untersnchungen Köhlers und beruht wesentlich auf erhaltenem Urkundenmaterial.

Um die Höhe der Bundessteuer anzusetzen, war natürlich eine Schätzung des Grund und Bodens und der Einkünfte einer jeden Stadt erforderlich. Aristides wurde beauftragt die ersten Steuersätze zn machen „ἐπισκεψάμενον χώραν τι καὶ προσόδους“. (Plut. Arist.

24.) Da das Vermögen sich ändern konnte, so fand mit Rücksicht darauf alle 5 Jahre eine neue Schätzung des Vermögens statt. Zu diesem Zwecke setzte der Demos eine Commission von Mitgliedern (τακταί genannt) ein (vgl. Köhler S. 60 fg.), welche in fünf Abtheilungen von je zwei Mitgliedern in die fünf Steuerdistrikte ging, das Vermögen jeder Bundesstadt feststellte und demgemäss die Höhe der Bundesbeisteuer nach einer für alle Bundesgenossen festgesetzten Quote des Vermögens bestimmte.

Die Feststellung des Vermögens war die Hauptsache, denn daraus ergab sich unmittelbar die Summe der jährlich zu zahlenden Bundessteuer. Zunächst gab die Bundesstadt ihr Vermögen durch Selbstschätzung an, acceptirten die τακταί diese Angabe, so war damit diese Bundesstadt eingeschätzt, vorbehaltlich der Bestätigung der Bule und, was indessen nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, der zur endgültigen Prüfung der Phoros-Ansätze gewählten 500 Dikasten. Diese Städte sind die in den Phoroslisten aufgeführten πόλεις αὐταὶ φόρον ταξάμεναι. Gaben sich die τακταί nicht mit der Selbsteinschätzung zufrieden, sondern nahmen selbst eine Schätzung vor, so hiessen die Städte, welche gegen diese Taxe keinen Recurs erhoben: πόλεις, ἃς ἔταξαν οἱ τακτοί.

Wurde Recurs erhoben, so ging die Sache an den Senat, in welchem auch Privatleute Vorschläge machen konnten, und zuletzt an die 500 vom Demos erwählten Dikasten, welche für den Demos, der seine gesetzgebenden Functionen gewöhnlich durch Commissionen ausübte, endgültig entschieden. Daher die Rubriken: πόλεις, ἃς ἡ βουλή, ᾗ ὁ δεῖνα ἐγγραμμάτευεν ἔταξεν, ferner πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν, oder endlich 'πόλεις, ἃς ἡ βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιοι οἱ δικασταὶ ἔταξαν'.

Da der zweite Bund lange nicht die Ausdehnung des ersten hatte, so konnten hier die Strategen das Amt der τακταί übernehmen. Dass dieses höchst wahrscheinlich der Fall war, geht aus der Rede g. Theokr. 37 fg. hervor. Ebenso kann man aus dieser Stelle schliessen, dass das Recursverfahren dem im ersten Bunde ähnlich war. Der Redner legt hier den Abfall der Aenier (ungefähr im Jahre 341) dem Theokrines und seinem Genossen Charinos zur Last, weil sie gegen einen Beschluss des athenischen Demos, der den Tribut der Aenier so normirte, wie sie ihn mit dem Strategen Chares abgemacht hatten, die γραφὴ παρανόμων einbrachten, wodurch sich diese Angelegenheit so in die Länge zog, dass die Aenier, denen jener Volksbeschluss offenbar die Bundesbeisteuer herabsetzte, abfielen. πύνθανόμενοι Αἴνιοι γεγράφθαι τὸ ψήφισμα παρανόμων, ὃ πρότερον Χαρῖνος ἐγράψατο, τοῦτο περὶ συντάξεως, ὃ Θουκιδίδης εἶπε, καὶ πέρας τῶν πραγμάτων οὐδὲν γιγνόμενον, ἀλλὰ τὸν μὲν δῆμον συγχωροῦντα, τὴν σύνταξιν διδόναι τοὺς Αἰνίους, ὅσην Χάρητι τῷ στρατηγῷ συνεχώρησαν, τοῦτον τὸν μιαρόν κτλ.

3.

Athen verwaltet die von den Bundesgenossen als Beisteuer zu zahlenden Summen, es setzt die Ausgabeposten fest und zahlt an die Strategen und die andern Beamten die erforderlichen Gelder oder weist ihnen dieselben unter gewissen Bedingungen zur Erhebung und sofortigen Verausgabung an. Wenn die Athener die Erhebung der Syntaxis nicht selbst vornehmen lassen, so haben die Bundesgenossen ihre Steuer nach Athen abzuführen.

Aus denselben Gründen wie vorher wird es auch hier geeignet sein die bezüglichen Verhältnisse des ersten Bundes anzuführen.

Die gesetzgebende Gewalt übt, als Herr der ganzen Staatsleitung, der Demos aus, er entscheidet definitiv über den von der Bule entworfenen Staatshaushalt. Es werden daher im ersten Bunde ψηφιϲαμένου τοῦ δήμου τὰ δεῖνα χρήματα aus der athenischen Staatskasse und aus den Bundesgeldern zur Verausgabung an die Feldherren angewiesen. Oder es heisst ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τά τε παρὰ τοῖϲ Ἑλληνοταμίαιϲ ὄντα zu verausgaben εἰϲ κτλ. (Boeckh C. I. gr. I. Nr. 76). Die oberste Verwaltungsbehörde der Finanzen ist die Bule, welche auch hier die Vorberathung hat und mit der Sorge für die Ausführung der Volksbeschlüsse beauftragt ist (Boeckh Sth. II, 3). Die Empfangnahme der bundesgenössischen Gelder und deren Verwaltung war zunächst der besondern Behörde der 10 Hellenotamien (vgl. Thuk. I, 96) übertragen. Der Demos wählte sie aus allen athenischen Bürgern ohne Rücksicht auf die Phylen; als Beisitzer fungirten 20 πάρεδροι. Als die Bundeskasse von Delos nach Athen kam und die Geschäfte immer ausgedehnter wurden, übertrug man die Empfangnahme des Phoros einer besondern Behörde, den ἀποδέκται, welche in Gegenwart der Prytanen von den zu den grossen Dionysien nach Athen kommenden Bundesgenossen den Phoros in Empfang nahmen.

Die Kassenverwaltung blieb der Hauptsache nach den Hellenotamien, an sie gingen die Gelder, welche zu den laufenden Ausgaben bestimmt waren. Ueberschüssige Summen wurden den Schatzmeistern des Staatsschatzes im Opisthodomos des Parthenon (ταμίαι τῆϲ θεοῦ oder ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆϲ Ἀθηναίαϲ) überliefert.

Die Hellenotamien zahlten an die Feldherren die angewiesenen Summen (Rangabé Nr. 120—222). Für Ausgaben, die sie mit ihrer Kasse nicht bestreiten konnten, erhielten sie Anweisungen aus der Staatskasse. Im höchsten Nothfalle wurde bei dem Tempelschatze der Athener eine Anleihe gemacht.

Als Controllbehörde der ganzen Finanzverwaltung und im Besondern auch der bundesgenössischen Gelder fungirte die Commission „der 30" (οἱ τριάκοντα), die Logisten, welche die Oberrechnungskammer bildeten und die Decharge ertheilten. Die Logisten berech-

neten auch die Quote von $^1/_{60}$ des Phoros, welche an den Schatz der Göttin abzuführen war. Die Listen dieser von den Logisten berechneten Quoten sind erhalten und unter dem Namen Tributlisten bekannt. Solange ein Synedrion der Bundesgenossen bestand, war demselben von der Finanzverwaltung Rechenschaft abzulegen.

Manches von diesem Verwaltungsschema mag auch im zweiten Bunde wiedergekehrt, an Stelle der Hellenotamien mag ein anderes Collegium von dem Namen nach verschiedenen Beamten getreten sein. Fest steht es, dass es wieder eine besondere Kasse und Verwaltung der bundesgenössischen Gelder gab. Das Psephisma über die athenischen Besitzungen im bundesgenössischen Gebiete bestimmt V. 45, dass die Anzeige dem Synedrion zu machen sei, dass der Process vor Athenern und Bundesgenossen geführt werde, und dass die Hälfte der Strafsumme, zu welcher der Schuldige verurtheilt wird, dem Kläger, die andere Hälfte der gemeinsamen Kasse der Bundesgenossen anheim fallen soll (κοινόν ἔϲτω τῶν ϲυμμάχων). Die Einnahmen dieser Kasse werden, wie aus dem Fragment eines Volksbeschlusses hervorgeht, wie im ersten Bunde, auf der ϲτήλη τῶν κοινῶν προϲόδων verzeichnet. Aehnlich wie in dem obigen Psephisma wird in einem andern aus dem Jahre 357 (Rangabé Nr. 392) bestimmt, dass gewisse Strafsummen für Vergehen gegen ein Bundesgesetz „εἰϲ τὸ κοινὸν τῶν ϲυμμάχων“ zu zahlen seien. In diese Kasse flossen offenbar auch die Syntaxeis, sie wurde, wie man aus der Stellung Athens als der obersten Verwaltungsbehörde des Bundes und nach Analogie des ersten Bundes schliessen kann, von athenischen Behörden verwaltet.

Ob eine Rechnungsablegung vor dem Synedrion erfolgte, ist aus dem Quellenmaterial nicht zu erkennen, jedoch wahrscheinlich, weil sonst die Athener mit den Bundesgeldern ganz nach Willkür hätten schalten können. Dass zu den laufenden Ausgaben Athen allein die nöthigen Summen anwies, folgt aus einigen Volks- und Senatsbeschlüssen, welche über Verwendung von ϲυντάξειϲ zur Unterhaltung von Heeresabtheilungen bestimmen. Vgl. den Volksbeschluss aus dem Jahre 356 bei Rang. Nr. 393: Ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Λύϲανδροϲ εἶπε. Ὅπωϲ ἂν ἀναλγεῖϲ ὦϲι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀνδρίων καὶ ἔχωϲιν οἱ φρουροὶ οἱ ἐν Ἄνδρῳ μιϲθὸν ἐκ τῶν ϲυντάξεων κατ' ἄνδρα παρὰ τῶν ϲυμμάχων κτλ. ... Εἰϲπράξαι δὲ καὶ τὰ ἐγ .... χρήματα Ἀρχέδημον κτλ. Vgl. ferner das Fragment des Volksbeschlusses bei Rang. Nr. 398, Ap. g. Tim. 11—49. Isokr. v. Umtausch 109: εἰϲ μὲν τὸν περίπλουν τὸν περὶ Πελοπόννηϲον τριϲκαίδεκα μόνον τάλαντα δούϲηϲ αὐτῷ τῆϲ πόλεωϲ καὶ τριήρειϲ πεντήκοντα.

Zu der Flotte des Timotheus gehörten ohne Zweifel bundesgenössische Contingente oder sie war wenigstens eine Flotte des athenischen Bundes, zu der also Gelder aus den Syntaxeis gezahlt

wurden, die 13 Talente kamen daher zum Theil aus der Kasse der bundesgenössischen Gelder. Dem. v. Chers. 23: εἰ γὰρ μήτε εἰσοίσετε ..... μήτε συντάξεις Διοπείθῃ (dem Strategen auf dem Chersones) δώσετε (ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι) .. οὐκ ἔχω, τι λέγειν.

Was die Empfangnahme der Syntaxeis betrifft, so wurden sie entweder von Athen direkt durch einen Strategen erhoben oder, was das Gewöhnliche war, von den Bundesgenossen nach Athen gebracht. Das Letztere fand im ersten athenischen Bunde fast ausschliesslich statt, nur in gefahrvoller Zeit liess man die Phoroi durch Kriegsschiffe abholen. Es würde dem Vororte zu viele Umstände gemacht haben und für die Bundesstädte mit manchen Unannehmlichkeiten verbunden gewesen sein, wenn die Athener selbst in der Regel Beamte und Schiffe zur Erhebung der Gelder herumgeschickt hätten. Eine bestimmte Angabe, dass die Bundesgenossen ihre συντάξεις selbst nach Athen brachten, findet sich Plut. Phok. 7. Es wird hier erzählt, wie Phokion nach der Schlacht bei Naxos ἐπὶ τὰς νησιωτικὰς συντάξεις gesandt wird, nicht zur Erhebung derselben, sondern zum Schutze der bundesgenössischen Schiffe, welche die Syntaxeis nach Athen bringen sollten. Phokion kam von seiner Sendung zurück μετὰ πολλῶν νεῶν, ἃς ἀπέστειλαν οἱ σύμμαχοι τὰ χρήματα τοῖς Ἀθηναίοις κομίζοντες.

Es kommen Fälle vor, dass einem Feldherren die Bundessteuern des Bezirks, in dem er operirt, gleich zur Erhebung und Verwendung angewiesen werden, denn es wäre in diesem Falle eine unnütze Weitläufigkeit gewesen, die Gelder erst nach Athen zu schicken und von da zurück wieder zum Strategen. So erhält im Frühjahre 373 Timotheos die Anweisung auf die Syntaxeis einer Reihe von Inseln, um damit seine Flottenkasse zu füllen und die Seeleute zu besolden. Timotheos muss die Steuern selbst erheben (τὰ δὲ χρήματα ἐξέλεξας ἐκ τῶν συμμάχων. Ap. g. Tim. 49). Aehnlich Isokr. v. Umtausch 111 und 113. Apollod. g. Polykl. 53. Vgl. den Volksbeschluss, der den Feldherren Chares, Charidemos, Phokion die Syntaxeis auf Lesbos zuertheilt, bei Rang. Nr. 398. Ein anderer Volksbeschluss beauftragt einen gewissen Archedemos, wahrscheinlich einen Strategen, mit der Erhebung von Bundesgeldern, die er dann dem Strategen auf Andros zur Besoldung der dortigen Besatzung übergeben soll: Εἰσπράξαι δὲ καὶ τὰ ἐγ ..... χρήματα Ἀρχέδημον τὰ ὀφειλόμενα τοῖς στρατιώταις .... καὶ παραδοῦναι τῷ στρατηγῷ ἐν Ἄνδρῳ κτλ. Apollod. g. Polykl. 10 führt als Zeugen an: οἵτε τὰ στρατιωτικὰ (d. h. die συντάξεις) εἰσπράττοντες καὶ οἱ ἀποστολεῖς. Es werden damit offenbar die athenischen Beamten bezeichnet, welche in den vorkommenden Fällen unmittelbar die Erhebung der Bundessteuern zu besorgen hatten. νῆες ἀπόστολοι heissen die Schiffe, welche zur Einbringung oder Erhebung der Bundessteuern dienen. Vgl. Plut. Phok. 11. Ps. Plut. Demosth. S. 846 A. Rehdantz Vit. Iph. S. 61. Im ersten athenischen Bunde nannte man die Kriegsschiffe, welche in Zeiten

der Gefahr mit der Erhebung der Phoroi beauftragt waren νῆες ἀργυρολόγοι. Vgl. Thuk. II, 19. IV, 50. IV, 75.

4. Rechnungsablegung für eingenommene und verausgabte Bundesgelder.

Solange im ersten Bunde die Bundesgenossenschaft autonom war, fand eine Rechnungsablegung des Vorortes vor der Vertretung der Bundesgenossen statt. Nach der Auflösung des Bundesrathes übernahm die athenische Oberrechnungskammer die Dechargirung. Für den zweiten Bund fehlen die Nachrichten, doch ist schon darauf hingewiesen, dass eine Rechnungsablegung vor dem Synedrion grosse Wahrscheinlichkeit hat. Die Feldherren, welche Syntaxeis zur Erhebung und sofortigen Verwendung erhalten hatten, mussten darüber Rechnung führen und dieselbe den competenten athenischen Behörden zur Prüfung vorlegen. Vgl. Ap. g. Tim. 49: ἐκ γὰρ τῶν κοινῶν cυντάξεων ἡ μιcθοφορὰ ἦν τῷ cτρατεύματι, τὰ δέ χρήματα cὺ ἅπαντα ἐξέλεξας ἐκ τῶν cυμμάχων καὶ cὲ ἔδει λόγον ἀποδοῦναι κτλ. ἐν τῷ λόγῳ ἀπήνεγκεν αὐτοῖc δεδωκὼc εἰc τὰc ναῦc τὰc ἑπτὰ μνᾶc.

5. Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der Bundeskasse.

Bei der Berechnung der Einnahmen der Bundeskasse ist auch Athens Beisteuer zu dem, was durch die bundesgenössischen Gelder bestritten wurde, d. h. also zur Kriegsmacht, mit in Rechnung zu ziehen. Wenn auch die von Athen für sich zur Kriegsführung ausgesetzten Gelder vielleicht nicht von den Beamten der Bundeskasse verwaltet wurden und sogar höchst wahrscheinlich nicht in die Kasse flossen, welche als κοινὸν τῶν cυμμάχων bezeichnet wird, so trug dennoch Athen zu Bundeszwecken bei. Der Bund hatte den Zweck die Autonomie und die Sicherheit seiner Mitglieder gegen auswärtige Angriffe zu schützen. Zu diesem Ende musste der Bund eine bedeutende Kriegsmacht und im Besondern zur Sicherung des Seefriedens eine starke Flotte unterhalten. Stellte nun der athenische Staat bedeutende Contingente zu derselben, erhob er von seinen Bürgern grosse, wesentlich zur Kriegsführung bestimmte, direkte Vermögenssteuern (εἰcφοραί), so muss man diese Leistungen, sofern man Athen in seiner Stellung als Vorort und als ein Element des Bundes betrachtet, bei einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Bundes mit in Betracht ziehen. Diese Auffassung von den Flottencontingenten und den Kriegsgeldern, welche der athenische Staat selbst aufbrachte, blickt auch aus der Aeusserung der korkyraeischen Gesandten bei Xen. Hell. VI, 2, 9 hervor, in welcher es heisst, dass die Leistungen der Korkyraeer, Mitgliedern des Bundes,

nur denen der Athener nachständen: ἐξ οὐδεμιᾶς γὰρ πόλεως πλὴν Ἀθηνῶν οὔτε ναῦς οὔτε χρήματα πλείονα ἂν γενέσθαι.

Demnach wurden die Geldmittel zur Unterhaltung der Kriegsmacht der Athener und ihrer Bundesgenossen aufgebracht durch: 1) Steuern der Athener (εἰσφοραί und andere Leistungen der Bürger wie Trierarchie u. s. w.); 2) Bundesbeiträge der Bundesgenossen; 3) das, was die Strategen sich selbst im Kriege erwarben (Beute, Plünderungszüge, Contributionen). Vgl. Dem. v. Chers. 23: εἰ γὰρ μήτε εἰσοίσετε μήτε αὐτοὶ στρατεύσεσθε, μήτε τῶν κοινῶν ἀφέξεσθε, μήτε τὰς συντάξεις Διοπείθῃ (dem Strategen auf dem Chersonesos) δώσεσθε, μήτε ὅσ' ἂν αὐτὸς αὑτῷ πορίσηται ἐάσατε οὐχ ἔχω τι λέγειν. Diopeithes verschafft sich, wie schon vor ihm andere Strategen, in diesem Falle auch so Geldmittel, dass er Schiffe der mit Athen nicht besonders stehenden Küstenstädte Kleinasiens und der (damals nicht mehr bundesgenössischen) Chier unter dem Vorwande der Entschädigung für Geleit und Schutz gegen Seeraub zu Geldzahlungen zwingt.

Besonders erfindungsreich in Hinsicht auf Mittel und Wege, sich Geld zu verschaffen, waren Timotheos und Iphikrates. Es gelang ihnen ohne Schädigung der Bundesgenossen und Verbündeten oft genug ihren Zweck zu erreichen. So vermiethet Iphikrates ganze Abtheilungen als Feldarbeiter (Xen. Hell. VI, 2, 37). Timotheos gab seinen Kriegern, wenn die Kasse ganz leer war, Stückchen Schmiedeeisen mit seinem Namenszuge als Löhnung. Diese Stückchen Eisen wurden als Geld von einer Reihe von Kaufleuten angenommen, mit denen Timotheos einen Contrakt geschlossen hatte, wonach er sich verpflichtete diese Marken als Zahlungsmittel für Beutestücke wieder einzulösen.

Das Heer lebte oft wesentlich von dem, was auf Streifzügen in Feindesland erbeutet war. Vgl. Polyän. III, 10, 1 fg. IV, 10, 2. Ps. Aristot. Oik. II, 23. Im Jahre 365 nahm Timotheos Samos nach zehnmonatlicher Belagerung οὔτε πλέον οὔτε ἔλαττον παρ' ὑμῶν λαβὼν οὔτε παρὰ τῶν συμμάχων ἐκλέξας .... ἐκ τῆς πολεμίας μισθὸν ἀπέδωκε allen seinen 2000 Peltasten, dann Ποτίδειαν εἷλεν ἀπὸ τῶν χρημάτων, ὧν αὐτὸς ἐπόρισε καὶ τῶν συντάξεων τῶν ἀπὸ Θρᾴκης. Vgl. Isokr. v. Umtausch 109 und 111. Auch Lösegeld für Gefangene war bisweilen eine recht bedeutende Geldquelle. Aus Diod. XV, 47, 7 (vgl. Xen. Hell. VI, 2, 36) ist ersichtlich, wie hoch in jener Zeit ungefähr das Lösegeld war. Iphikrates nahm neun Trieren mit der ganzen Mannschaft. Das Lösegeld, für welches die Korkyraeer Bürgschaft übernahmen, betrug 60 Tal., d. h. wenn man die Bemannung der Triere nach dem gewöhnlichen Satze auf 200 Mann veranschlagt, im Durchschnitt 2 Minen pro Kopf. Wie beträchtlich die Beute nach einem recht glücklichen Feldzuge war, ergiebt sich daraus, dass Chabrias nach dem siegreichen Feldzug

von 376/5 eine wohlerworbene Beute im Werthe von 110 Tal. nach Hause brachte. Vgl. Dem. g. Lept. 77.

Ausser durch Beutezüge, und Erlös von Gefangenen verschaffte man sich auch dadurch Geld, dass man von feindlichen oder mit dem Feinde in Beziehung stehenden Gemeinden Kriegscontributionen erhob. Es ist bereits früher dargelegt, in welcher Weise dieses geschah und wie Thrasybulos dabei seinen Tod fand. Für die Erhebung von Contributionen giebt Xen. Hell. VI, 3, 38 Beispiele. Iphikrates segelt von Korkyra mit der Flotte nach den lakedaemonischen (d. h. feindlichen) Küsten hin. Πρῶτον μὲν εἰς Κεφαλληνίαν πλεύσας χρήματα ἐπράξατο, τὰ μὲν παρ' ἑκόντων τὰ δὲ παρ' ἀκόντων. Diese kephallenischen Städte waren kurz vorher bekriegt und unterworfen worden (VI, 2, 33). Ἑκόντων ist hier in dem an einer frühern Stelle besprochenen Sinne aufzufassen, dass die Städte keinen Widerstand leisteten, es auf die Anwendung von Zwangsmitteln zur Realisirung der Forderung nicht ankommen liessen. Es ergiebt sich dieses aus dem folgenden Satze, der das ganze Verfahren noch deutlicher zeigt: Ἔπειτα παρεσκευάζετο τήν τε τῶν Λακεδαιμονίων χώραν κακῶς ποιεῖν καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατ' ἐκεῖνα πόλεων πολεμίων οὐσῶν τὰς μὲν ἐθελούσας παραλαμβάνειν, ταῖς δὲ μὴ πειθομέναις πολεμεῖν. Es sind feindliche Städte, von denen diese Contributionen einzutreiben sind, gaben sie nicht auf die einfache Forderung die verlangten Summen, so schritt man zu Zwangsmitteln, eröffnete die Feindseligkeiten, blokirte die Stadt und plünderte ihr Gebiet.

Unvergleichlich höher im Allgemeinen als die Summen, welche der Stratege sich verschaffte, waren diejenigen, welche der Staat selbst seinen Heeren gab und für die Kriegsmacht überhaupt verbrauchte. Athen reichte mit den gewöhnlichen Staatseinnahmen nicht aus. Schon in der Blüthezeit Athens, in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges hatte man direkte, ausserordentliche Vermögenssteuern (εἰσφοραί) ausschreiben müssen. Im ersten Jahre des neuen Bundes, im Archontenjahre des Nausinikos (378/7) wurde auf Grund eines reorganisirten Schätzungs- und Steuersystems eine grosse direkte Vermögenssteuer ausgeschrieben. Nach Grote betrug die Summe aller Eisphorai von 378/7—355/4 300 Tal., Boeckh und Schaefer haben aber entschieden Recht, wenn sie annehmen diese 300 Tal. seien allein im Archontenjahre des Nausinikos ausgeschrieben und in Theilzahlungen im Laufe der nächsten Jahre erlegt worden[1]). Da das eingeschätzte Steuerkapital Attikas damals 5750 Tal. betrug (Polyb. II, 62 und Boeckh a. O.), so belief sich die Vermögenssteuer von 378/7 auf circa 5% desselben. Die Eisphorai von 176/5—166/5 machten 10% des eingeschätzten Vermögens aus, d. h.

1) Vgl. Grote deutsch von Meissner X, 150 fg. Thirlwall Hist. of Gr. V, 45 fg. Boeckh Sth. I, S. 667 fg. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 20 fg.

ungefähr 600 Tal. Vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S.20, Anm. 1 und S. 21 Anm. 1. Diese Summen wurden vollständig vom Kriege und den grossen Rüstungen verschlungen.

Nach Diod. XV, 29 wollte man aufstellen: 200 Trieren, 20,000 Fussgänger, 500 Reiter. Nach Polyb. II, 62: 100 Trieren, 10,000 Landtruppen. Schaefer acceptirt die letztere Zahl, Grote X, S. 151 und Thirlwall V, S. 51 die erstere. Grote meint, es sei dieses die festgesetzte Stärke der Kriegsmacht Athens und seiner Bundesgenossen gewesen. Jährlich sollte eine bestimmte Anzahl von Schiffen gebaut werden. Vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. S. 21 und 22. Nach der Zahl der Schiffe, welche die Athener im Sommer 376 in See hatten, nämlich 83, worunter sich ohne Zweifel noch manche alte Trieren befanden (Schaefer, Dem. u. s. Z. S. 21 Anm. 3), erbaute man wohl, da der Bau Herbst 378 anfing, jährlich ungefähr 30 Schiffe. Vgl. Rangabé, Antiqu. héll. I S. 349.

Die Kosten für diese Schiffsbauten und die nöthigen Hafenanlagen, Schiffsgeräthe u. s. w. werden sich jährlich auf wohl 80 Tal. belaufen haben. Zur vollständigen Ausrüstung der 100 Trieren, die innerhalb eines Zeitraumes von circa $3^1/_2$ Jahren erfolgt sein muss, verbrauchte man ohne Zweifel beinahe die 300 im Jahre 378/7 ausgeschriebenen Talente. Dazu kamen aber innerhalb desselben Zeitraumes die viel grösseren Ausgaben an Besoldung und Verpflegung (μισθός und σιτηρέσιον), welche hauptsächlich dazu beitrugen, dass schon im Frühjahre 374 die Athener empfindlich an Geldmangel litten.

Ende 376 bis Frühjahr 374 operirte in den westlichen Gewässern Timotheos mit einer Flotte von 50 Trieren, die sich zuletzt bis auf 90 steigerte, dazu kam die Flotte des Chabrias in den östlichen Meerestheilen. Kurz es waren mindestens 2 grössere Flotten von wenigstens zusammen 80 Schiffen ein und ein halbes Jahr lang zu unterhalten. Da die Bemannung dieser Seemacht über 30,000 Köpfe betrug und im Durchschnitt der Mann täglich mindestens 4 Ob. erhielt (Boeckh Sth. I S. 296), so belief sich die Ausgabe für Löhuung täglich auf 20,000 Drachmen oder $3^1/_2$ Tal., monatlich auf 100 Tal., jährlich, das Jahr zu 8 Kriegsmonaten gerechnet, auf 800 Tal. Nimmt man die vielen andern kleinen Abtheilungen und Besatzungen hinzu, so wird die Summe von 1000 Tal. in einem und einem halben Jahre für die Unterhaltung der Mannschaften eher zu gering als zu hoch gegriffen sein. Beliefen sich die gleichen Ausgaben vom Sommer 378 bis Ende 376 und die für den Flottenbau bis Frühjahr 374 auf ebenfalls tausend Talente, so waren in diesen vier Jahren (378 bis 374) ungefähr zweitausend Talente für die Kriegsmacht und Kriegführung aufzubringen, d. h. jährlich über fünfhundert. Bei solchem Aufwande darf es nicht Wunder nehmen, dass am Ende des Jahres 376 trotz der glücklichen Kriegsführung die Staatskasse in Athen so

leer war, dass man nach einer Angabe des Isokrates (v. Umt. 120) dem Timotheos für seine Flotte von fünfzig Trieren nicht mehr als dreizehn Talente mitgeben konnte. Vgl. Xen. Hell. V, 4, 63. Isokr. v. Umtausch 120. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 45. Zu den fünfhundert Talenten mögen, was sich aus einer späterhin zu gebenden Berechnung der ungefähren Gesammtsumme der Syntaxeis folgern lässt, von der damaligen Bundesgenossenschaft an Syntaxeis ungefähr zweihundert Talente beigetragen und hundert Talente mit den Beutegeldern bestritten sein. Ungefähr zweihundert Talente brachten also die Athener auf.

Diese Summe von zweitausend Talenten, welche die Kriegsführung von 378 bis 374 kostete, steht in richtigem Verhältnisse zu der Summe, welche nach bestimmten Angaben für den Bundesgenossenkrieg vom Sommer 357 bis Frühjahr 355 und den gleichzeitig wenn auch mit schwachen Mitteln mit Philippos von Makedonien geführten Krieg verausgabt wurde. Im Jahre 357 hatten die Athener eine Hauptflotte von sechzig Trieren in See. Es waren also monatlich 40 Tal. für die 12,000 Köpfe der Bemannung an Kostgeld und Sold auszugeben, so dass in den fünf bis sechs Kriegsmonaten dieses Jahres die Ausgabe für diese Eine Flotte ungefähr 200 Tal. betrug. Dazu kommt ohne Zweifel eine Anzahl kleinerer Geschwader und Abtheilungen, durch welche die Gesammtausgabe mindestens auf 300 Tal. steigen dürfte. Im Jahre 356 waren 120 Trieren zu einer grossen Flotte vereinigt, welche bis zum Hochsommer, wo der persische Satrap Artabazos die Löhnung übernahm, ungefähr 500 Tal. kosten mussten. Ein und ein halbes Kriegsjahr verschlang, wenn man die Summen einrechnet, die Pharnabazos gab und in Rechnung zieht, dass bis zum Frieden eine grosse Kriegsmacht unterhalten wurde, 1200 Tal. Demosthenes nimmt keine zu hohe Summe an, wenn er behauptet (Ol. III, 32), dass vom Jahre 351 bis zum Jahre, in welchem er spricht, d. h. bis 349, für den Krieg wirklich 1500 Tal. ausgegeben seien. (Vgl. Aesch. v. d. Trugges 70.) Der dritte oder vierte Theil der Kriegskosten wurde ohne Zweifel durch das, was sich der Feldherr selbst verschaffte (Beutezüge, Contributionen), aufgebracht, denn es beliefen sich wohl die gesammten Kriegskosten auf mindestens 2000 Tal. Dem. Ol. III, 32: Πλείω δὲ ἢ χιλία καὶ πεντακόσια τάλαντα ἀνηλώκαμεν εἰς οὐδὲν δέον. Aeschines giebt v. d. Trugges 70 an, dass die Kriegsführung des Chares in diesen Jahren der Stadt 1500 Tal. und 150 Kriegsschiffe gekostet habe. Isokrates meint in der areopagitischen Rede (gehalten nach dem Jahre 353), dass πλείω ἢ χιλία τάλαντα μάτην auf die Söldner verwandt seien (Areop. 9). Es war natürlich, dass unter solchen Umständen, da beinahe unausgesetzt grössere Kriege geführt wurden, fortwährende Geldnoth herrschte. Man braucht durchaus nicht zur Erklärung der Geldnoth in den athenischen Staatskassen die hoch gegriffenen Angaben des Demosthenes über die

durch die Theorika verursachten Ausgaben noch zu niedrig zu finden. Allerdings berührte Demosthenes damit einen Schaden, an dem der Staatshaushalt litt, eine Stelle, wo sich ersparen liess, allein er wird seinem Zweck gemäss in der Weise der Redner ohne Zweifel die betreffenden, zu Theorika verbrauchten Summen so hoch als möglich, und eher zu hoch angesetzt haben. Es ist also eine grosse Uebertreibung und durchaus unrichtig, wenn neuere Historiker behaupten, die Verschwendung der athenischen Staatsgelder zu Belustigungsgeldern (Theorika) sei das gewesen, was am Marke des Staates zehrte und ewige Finanznoth verursachte.

Was die Gesammtsumme der jährlich fälligen Syntaxeis betrifft, so sind die unmittelbaren Angaben darüber in den Quellen äusserst gering. Es sind indessen einige Bemerkungen erhalten, aus denen sich ungefähr auf diese Summe schliessen lässt. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 28 nimmt an, dass die Summe der Bundessteuern vor dem Bundesgenossenkriege jährlich einige Hunderte von Talenten betragen hatte. Zu einem ähnlichen Resultat gelangt man durch folgende Berechnung. Die Zahl der Bundesstädte betrug, wie sich späterhin zeigen wird, in diesen Jahren durchschnittlich 70. Nun beliefen sich die Syntaxeis von Oreos und Eretria auf je fünf Talente (Aesch. g. Ktes. 94 und 100), und beide Städte bezeichnen wohl ihren gesammten Beziehungen nach ungefähr das Durchschnittsmaass dessen, was eine Bundesstadt an Syntaxeis zahlte. Darnach würde die Gesammtsumme der Syntaxeis 350 Tal. betragen haben.

Diese Steuer war, wie auch Schaefer zugiebt, eine im Verhältnisse zum Vermögen der Bundesstädte sehr geringe Abgabe. Der Phoros fiel, wie die Untersuchungen Grotes und Köhlers unzweifelhaft darthun, den Bundesgenossen des ersten Bundes durchaus nicht schwer. Nach einer richtigen Bemerkung Boeckhs war zur Zeit des Perikles das Geld seltener und theuerer als in der Blüthezeit des zweiten Bundes. Dennoch hatte Eretria, ebenso das ziemlich gleich grosse Chalkis, 10 Tal. an Phoros zu entrichten, während jetzt im zweiten Bunde nur 5 Tal. Ueber Steuerdruck hatten also die Bundesgenossen viel weniger noch zu klagen als die des ersten Bundes.

Für die Zeit nach dem Bundesgenossenkriege sind zur Bestimmung der Gesammtsumme der Syntaxeis der auf den dritten oder vierten Theil ihres Bestandes reducirten Bundesgenossenschaft direkte Quellenangaben erhalten. Demosthenes sagt, unmittelbar nach Beendigung des Bundesgenossenkrieges, als er seine politische Laufbahn begann (im Herbst 355) hätten die Syntaxeis 45 Tal. betragen, welche indessen schon im Voraus erhoben wären. Vgl. Dem. v. Kr. 293: χρημάτων σύνταξιν εἰς 45 τάλαντα καὶ ταῦτα προεξειλεγμένα. Diese Summe erscheint, selbst wenn man in Anschlag bringt, dass Demosthenes seinem Zwecke nach sehr niedrig greift, ausserordentlich gering. Obwohl nämlich im Allgemeinen nur die

schwächeren Bundesstädte den Athenern verblieben waren, so belief sich dennoch die Zahl der Bundesgenossen immerhin ungefähr auf fünf und zwanzig. Dazu gehörten die euboeischen Städte, welche nach Maassgabe dessen, was Eretria und Oreos jährlich zahlten, zusammen wenigstens 30 Tal. entrichten mussten. Kallias rechnet bei Aesch. g. Ktes. 95 seinem Zwecke nach eine hohe Summe ansetzend, dass alle euboeischen Städte als Mitglieder eines euboeischen Städtebundes unter der Führung von Chalkis 40 Tal. an Beisteuern aufbringen würden. Ausser den euboeischen Städten gehörten, wie sich späterhin ergeben wird, noch 15 bis 17 andere Gemeinwesen dem Bnnde an. Zahlten nun diese im Durchschnitt nur je 4 Tal. — Andros, Thasos und andere Mitglieder trugen wohl die drei bis vierfache Summe bei — so würde sich bis zum Jahre 349/8, in welchem die euboeischen Städte verloren gingen, die Gesammtsumme der Syntaxeis auf mindestens 90 Tal. belaufen haben. Es erheben sich daher schwere Bedenken die von Demosthenes angegebenen 45 Tal. als die Gesammtsumme der Syntaxeis zu betrachten, die im Jahre 355/4 eingehen sollten, aber bereits im Voraus erhoben waren. Man darf auch die 45 Tal. nicht als diejenige Summe auffassen, welche in Folge der Schädigungen durch den eben erst beendigten Bundesgenossenkrieg von den fälligen 90 Tal. thatsächlich nur einging. Nach der gewöhnlichen Auffassung der Stelle waren die 45 Tal. als die gesammte Bundessteuer bereits im Voraus wirklich erhoben. Ausserdem ist die Wirkung des Bundesgenossenkrieges auf das Eingehen nicht zu hoch anzuschlagen. Die Bundessteuer war niedrig, und unmöglich kann das Vermögen der Bundesstädte während eines und eines halben Kriegsjahres bis auf die Hälfte gesunken sein, so dass nach der gewöhnlichen, allgemeinen Quote nur 45 Tal. zu fordern waren. Betrug aber die Gesammtsumme der Syntaxeis mehr als 45 Tal., so ist nicht abzusehen, warum dieselbe nicht in dieser Zeit, da See-Friede war, wie gewöhnlich einkommen konnte. Lassen wir zunächst diese Stelle auf sich beruhen und gehen zu einer andern Angabe über, die Aeschines in Bezug auf die Gesammtsumme der Syntaxeis macht.

Es heisst v. d. Trugges 70: Βούλομαι δ᾽ ὑμᾶϲ καὶ τοὺϲ καιροὺϲ ὑπομνῆϲαι ἐν οἷϲ ἐβουλεύεϲθε κτλ. beim Frieden des Philokrates im Jahre 346 — — — τὴν μὲν ἀρχὴν τοῦ πολέμου ἐποιηϲάμεθα ὑπὲρ Ἀμφιπόλεωϲ, ϲυνέβαινε ἡμῶν τὸν ϲτρατηγὸν ἐν τῷ πολέμῳ ἑβδομήκοντα καὶ πέντε πόλειϲ ϲυμμαχίδαϲ ἀποβεβληκέναι, ἑκατὸν καὶ πεντήκοντα τριήρειϲ δὲ λαβόντα ἐκ τῶν νεωρίων μὴ κατακεκομικέναι, χίλια καὶ πεντακόϲια τάλαντα δὲ οὐκ εἰϲ ϲτρατιώταϲ ἀλλ᾽ εἰϲ ἡγεμόνων ἀλαζονείαϲ ἀνηλωκέναι, Διάρην τε καὶ Δηίπορον καὶ Πολυφόντην, δραπέταϲ ἀνθρώπουϲ ἐκ τῆϲ Ἑλλάδοϲ ϲυνειλεγμένουϲ καὶ χώραϲ εἰϲ τοὺϲ περὶ τὸ βῆμα καὶ τὴν ἐκκληϲίαν μιϲθοφόρουϲ οἳ τοὺϲ μὲν ταλαιπώρουϲ νηϲιώταϲ καθ᾽ ἕκαϲτον ἐνιαυτὸν εἰϲέπραττον ἑξήκοντα τάλαντα ϲύνταξιν, κατῆγον δὲ πλοῖα

καὶ τοὺς Ἕλληνας ἐκ τῆς κοινῆς θαλάττης[1]), οἱ μὲν καιροὶ τῆς πόλεως τοιοῦτοι ἦσαν, ἐν οἷς οἱ περὶ τῆς εἰρήνης ἐγένοντο λόγοι.

Zunächst wird sich fragen, ob die sechzig Talente während des Bundesgenossenkrieges jährlich eingetrieben wurden oder nach demselben in den nächsten Jahren vor dem Frieden des Philokrates und zur Zeit desselben. Aus mehreren Stellen ergiebt sich, dass Aeschines unzweifelhaft den Zustand der Stadt und die Verhältnisse nach Beendigung des Bundesgenossenkrieges schildern will. Οἱ μὲν καιροὶ τῆς πόλεως τοιοῦτοι ἦσαν, ἐν οἷς οἱ περὶ τῆς εἰρήνης ἐγένοντο λόγοι. Die Bundesgenossen und die 1500 Talente waren bereits verloren, 60 Tal. trieb man damals jährlich als Bundesbeisteuer ein. Zur Zeit der Friedensverhandlungen des Jahres 346 beliefen sich also die Syntaxeis auf jährlich 60 Tal. Ob dieses bereits 9 Jahre vorher, als Demosthenes die politische Laufbahn begann, geschah, ist eine andere Frage, die man ohne Weiteres nach dieser Stelle nicht entscheiden kann. Nun ist früher nach anderen Angaben berechnet worden, dass im Jahre 355/4 die Gesammtsumme der Syntaxeis ungefähr 90 Tal. ausmachte. Seitdem waren die euboeischen Städte verloren gegangen (349/8) und damit ungefähr 30 Tal. an Syntaxis, folglich hätte sich um 346 die Syntaxis auf 60 Talente belaufen müssen, was eben Aeschines angiebt. Mithin steht es fest, dass zur Zeit des Friedens des Philokrates die Summe der jährlichen Syntaxeis 60 Tal. und in den Jahren unmittelbar nach dem Bundesgenossenkrige und wohl auch während desselben 90 Tal. betrug.

Indem Boeckh und Schaefer von der Voraussetzung ausgehen, dass Demosthenes (v. Kr. 293) die jährliche, reguläre Gesammtsumme der Syntaxeis zur Zeit des Bundesgenossenkrieges angiebt, so nehmen sie an, dass während des Bundesgenossenkrieges die Syntaxis um $^1/_3$ erhöht worden sein, und dass Aeschines diese erhöhte Summe angebe. Diese Auffassung der Aeschines-Stelle ist falsch. Unabhängig von den beiden Stellen bei Demosthenes und Aeschines hat sich ergeben, dass zu jener Zeit die reguläre Syntaxis bereits 90 Talente betrug, die um den dritten Theil gesteigerte hätte also gleich 135 Talenten sein müssen. Nimmt man an, dass die 60 Talente die factisch einlaufende Summe bezeichnen, so ist dieses erstens eine — auch gar nicht von Schaefer und Boeckh angenommene — gesuchte Deutung der Stelle, und zweitens spricht dagegen καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν, denn während des Bundesgenossenkrieges konnte die Einbringung und Erhebung der Syntaxeis nur während des Jahres 357 gefährdet sein. Aber angenommen unsere

1) Die Athener hatten am Anfang des Krieges ein Psephisma erlassen, nach welchem auch die Handelsschiffe des Feindes zu kapern waren. Man wird hieraus kaum den Athenern einen Vorwurf machen, wenn man daran denkt, dass noch in unserer Zeit von den meisten Staaten das Privateigenthum zur See nicht als solches geachtet wird.

Berechnung wäre falsch und 45 Talente damals die rechtmässige, einfache Summe der Syntaxeis gewesen, so hätte in den **Jahren** zur Zeit des Bundesgenossenkrieges die um den dritten Theil erhöhte Syntaxis $67\frac{1}{2}$ Talente betragen müssen, und Aeschines, dem es an der betreffenden Stelle darauf ankommen musste, eine hohe Zahl zu nennen, hätte er nicht unterlassen 70 Talente statt 60, anzugeben. Es bleibt noch die Erklärung der Aussage des Demosthenes übrig, über welche nicht ohne Weiteres hinwegzugehen ist. Demosthenes sagt also, als er die politische Laufbahn begonnen hätte (ein halbes oder ein Jahr nach dem Bundesgenossenkriege) seien an Syntaxeis 45 Tal. eingekommen, 'und auch diese waren bereits im Voraus erhoben' (καὶ ταῦτ' ἦν προεξειλεγμένα). Diese Stelle lässt, woran Boeckh, Schaefer und die, welche ihnen folgen, gar nicht gedacht haben, zwei Erklärungen zu. Erstens: Die Syntaxeis des Jahres, in welchem Demosthenes spricht, betrugen 45 Tal., sie waren aber bereits im Voraus, während des Bundesgenossenkrieges, erhoben, so dass in diesem Jahre 355/4 realiter nichts einkam. Zweitens: die 45 Tal., welche in dem Jahre 355/4 realiter einkamen, waren eine auf die Bundessteuern der nächsten Jahre im Voraus erhobene Summe. Schaefer und Boeckh nehmen offenbar ohne Weiteres die erstere Deutung an, denn nur so ist die Annahme, dass die 45 Talente die damalige reguläre Summe der Syntaxeis, und die 60 Talente eine Erhöhung um den dritten Theil gewesen, möglich. Die Consequenzen, welche sich aus dieser Annahme ergeben, ergeben indessen Widersprüche, man muss sich also an die zweite Deutung halten, nach welcher 45 Talente in jenem Jahre realiter eingingen, aber von den Syntaxeis der folgenden Jahre im Voraus erhoben waren, und ausserdem die grosse Wahrscheinlichkeit für sich habende Voraussetzung annehmen, dass die Syntaxis des Jahres 355/4 im vorhergehenden Kriegsjahre bereits erhoben war. Es war das Kriegsjahr, in welchem man 120 Trieren aufstellen musste, aber sich so in Geldnoth befand, dass der athenische Feldherr Chares mit dem ganzen Heere, um es zusammenzuhalten und etwas Geld zu verdienen, bei einem persischen Satrapen Solddienst nahm. Man hatte demnach in dem Jahre 355/4 nichts von den Bundesgenossen rechtlich zu fordern — und hierin kommt unsere Erklärung mit Schaefer und Boeckh überein — der athenische Staatsschatz war aber gänzlich erschöpft, die athenische Bürgerschaft in Folge der vielen Vermögenssteuern und der durch den Krieg erlittenen Schädigungen nicht im Stande eine bedeutende Summe aufzubringen, und doch brauchte man Geld zur Unterhaltung der Kriegsmacht, denn in Thrakien dauerten die Feindseligkeiten fort, man musste dem Vorgehen des Philippos entgegentreten, und auch der Chersonesos war ernstlich bedroht. Nun konnte es den Bundesgenossen nicht schwer fallen, einen Theil ihrer an sich nicht hohen Bundessteuer im Voraus zu bezahlen, es musste den Athenern in ihrer Geldnoth nahe liegen, einen gewissen Procentsatz

der Syntaxeis der folgenden Jahre jetzt zu erheben. Es hat also grosse Wahrscheinlichkeit für sich, dass die 45 Talente, welche im Jahre 355/4 realiter eingingen, die Hälfte der Syntaxeis des folgenden Jahres sind. Die Stelle bei Demothenes widerspricht also nach unserer Berechnung nicht der bei Aeschines, macht vielmehr das Resultat derselben annehmbarer. Demosthenes giebt nicht die Syntaxis eines Jahres, sondern nur eine im Voraus erhobene Quote der Gesammtsteuer, aus welcher auf die Gesammtsumme an sich gar nichts zu schliessen ist. Auf Grund unserer sich auf andere Angaben stützenden Untersuchungen erkennt man in der Summe von 45 Talenten leicht die Hälfte der Syntaxeis eines Jahres. Es lässt sich aus diesem einfachen Verhältnisse der Summe von 45 Talenten zu der Gesammtsumme der Syntaxeis von 90 Talenten auf die Richtigkeit unserer Ausführungen ein weiterer Schluss ziehen.

Dieses Resultat, dass um das Jahr 346 die Syntaxeis sich auf eine Summe von 60 Talenten beliefen, kann zu einer ungefähren Bestimmung der Gesammtsumme der Syntaxeis eines Jahres vor dem Bundesgenossenkriege verwandt werden. Es ist bei dieser Berechnung, die überhaupt nur eine annähernde Vorstellung von der Höhe der bundesgenössischen Beisteuer geben soll, die Voraussetzung nöthig, dass im Grossen und Ganzen die allgemeine Quote des Vermögens, welche als Bundessteuer angesetzt war, dieselbe blieb. Bei der in solchen Verhältnissen hervortretenden conservativen Gesinnung der Athener hat diese Voraussetzung hohe Wahrscheinlichkeit für sich. Im Jahre 346 belief sich die Zahl der Bundesstädte auf fünfzehn bis zwanzig, in der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege auf durchschnittlich fünf und sechzig, zu denen gerade die bedeutendsten wie: Chios, Korkyra, Byzanz, Rhodos, Lesbos gehörten. In Folge des Bundesgenossenkrieges verblieben den Athenern im Ganzen nur die unbedeutenden Bundesmitglieder, ἀσθενέστατοι, wie Demosthenes etwas rhetorisch steigernd sich ausdrückt. Man wird die geringere Bedeutung der übrigen fünfzehn bis zwanzig Bundesmitglieder in Betracht ziehen müssen, wenn man aus der von diesen jährlich aufgebrachten Summe an Bundessteuern auf die Höhe der von dem Bundesgenossenkriege zusammenkommenden Summe schliessen will. Es werden demgemäss die den Athenern nach dem Bundesgenossenkriege verbliebenen Bundesstädte nur etwa den sechsten Theil der vor dem Kriege bestehenden Symmachie gebildet und etwa den sechsten Theil der Syntaxeis aufgebracht haben. Darnach würde also die Bundesgenossenschaft bis zu der in den Jahren 357 bis 355 erfolgenden Katastrophe ungefähr 360 Talente jährlich beigesteuert haben, was eine frühere Berechnung bestätigt. Boeckh Sth. S. 572 nimmt an, dass kurz vor der dritten philippischen Rede des Demosthenes die Summe der Tribute wieder auf 130 Talente und zur Zeit der Rede selbst auf 400 gestiegen sei. Die Gesammteinnahme des athenischen Staates habe einschliesslich der 400 Talente damals

jährlich 1200 betragen. Es ist hier nicht der Ort auf eine Untersuchung der Einnahmen des athenischen Staates als solchen einzugehen, doch erscheint auch diese von Boeckh angenommene Summe wohl zu hoch. Was jedoch die Summe der Bundessteuern betrifft, so ist sie eine Unmöglichkeit, denn jede der damals übrigen fünfzehn bis zwanzig Städte hätten im Durchschnitt 25 Talente beisteuern müssen, was ganz ausser Verhältniss zu dem steht, was sonst die Bundesstädte beitrugen.

e. Die Kriegsmacht des Bundes.

1.

Der Vorort hat die Leitung und Verwaltung des gesammten Heer- und Flottenwesens des Bundes. Er bestimmt die Stärke der zur Kriegsführung nöthigen Streitkräfte und das Oberkommando. Stellt ein Bundesstaat eigene Contingente, so stehen dieselben unter einheimischen, eigenen Unterbefehlshabern.

Die Bundesgenossen werden bei der Kriegserklärung, bei der Normirung der Leistungen der Bundesgenossen zur Kriegsmacht überhaupt mitberathen haben, sobald aber der Krieg erklärt war, bestimmte der Vorort allein die Stärke der ausziehenden Heeresmacht und damit auch die Höhe der Contingente, welche die Bundesgenossen in dem betreffenden Falle zu leisten hatten. Es war dieses auch im lakedaemonischen und ersten athenischen Bunde Bundesrecht. Lakedaemon sagte nach erfolgter Kriegserklärung an, welche Quote ihrer Wehrmannschaft die Bundesgemeinden nach einem als Sammelplatz bestimmten Orte zu schicken hatten, und verfügte dann allein über die Verwendung der Contingente zu den kriegerischen Operationen. Vgl. Thuk. II, 10. III, 15; Xen. Hell. III, 1, 4. 4, 2. V, 2, 21. Im ersten athenischen Bunde hatten die bundesgenössischen Contingente ihre eigenen Führer, im lakedaemonischen erhielten sie ihre Hauptleute „die Fremdenführer“ (ξεναγοί) von dem Vorort. Vgl. Thuk. II, 75; St. d. Laked. 13; Xen. Hell. III, 5, 7. V, 1, 33.

Dass im zweiten athenischen Bunde die bundesgenössischen Contingente eigene Abtheilungsführer hatten, ergiebt sich mit hinreichender Gewissheit aus Appollod. g. Tim. 11 fg., wo von boeotischen Trierarchen und dem boeotischen Nauarchen die Rede ist. Hierher gehört auch der Volksbeschluss, der den Führern einer Schaar Arkarnanen, welche als Hülfscontingent zur Schlacht von Chaeronea gekommen sind, den Dank des athenischen Volkes ausspricht, vgl. Monatsb. d. Berl. Ak. 1856, S. 121 fg.

Was das Oberkommando und die Bestimmung der Stärke der operirenden Heereskörper betrifft, so sagt Diod. XV, 29 beim Ausbruche des Krieges im Jahre 371: Οἱ Ἀθηναῖοι κρίναντες πολεμεῖν στρα-

τηγοὺς τρεῖς εἵλοντο, τοὺς ἐπιφανεστάτους τῶν πολιτῶν, Τιμόθεον καὶ Χαβρίαν καὶ Καλλίστρατον, ἐψηφίσαντο δὲ στρατιώτας μὲν καταλέξαι δισμυρίους, ἱππέας δὲ πεντακοσίους, ναῦς δὲ πληρῶσαι διακοσίους κτλ. Im Jahre 373 bitten die von Lakedaemoniern bedrängten Korkyraeer von den Athenern Hülfe. Ἀκούσαντες δὲ ταῦτα οἱ Ἀθηναῖοι ἐνόμισαν ἰσχυρῶς ἐπιμελητέον εἶναι ...... ἐψηφίσαντο δὲ καὶ ἑξήκοντα ναῦς πληροῦν, Τιμόθεον δ' αὐτῶν στρατηγὸν ἐχειροτόνησαν, ὁ δ' οὐκ κτλ., vgl. Xen. Hell. VI, 2, 10. Nach Apollod. g. Polykl. 6 beschloss, als das von Kyzikos belagerte bundesgenössische Prokonnesos um Hülfe bat, Tenos von Alexander, dem Pheraeer, occupirt war, die für Athen bestimmten pontischen Schiffe von Byzanz und Chalkedon genommen wurden, die athenische Ekklesia im September 362: ναῦς καθέλκειν τοὺς τριηράρχους καὶ παρακομίζειν ἐπὶ τὸ χῶμα καὶ τοὺς βουλευτὰς κτλ. Da eine Bundesstadt um Hülfe bat, so wurden ohne Zweifel die Kosten der Expedition mit Bundesgeldern bestritten, und die Bundesgenossen zu Leistungen herangezogen, die Athener allein trafen die nöthigen Vorbereitungen und beschlossen über die Ausführung des Kriegszuges.

2.

Im Falle der Gefährdung einer Bundesstadt durch feindliche Angriffe kann der Vorort eine Besatzung hineinlegen und einen Stadthauptmann ernennen. Im Frieden war das Hineinlegen einer Besatzung ausdrücklich durch die Bundesverfassung verboten, weil sie den Grundsatz der Autonomie anerkannte. Eine der unangenehmsten Belästigungen der Bundesgenossen im ersten athenischen Bunde war die, dass Athen in eine grosse Anzahl von Bundesstädten, um ihrer sich ganz zu versichern, stehende Besatzungen mit Stadtkommandanten hineinlegte. Solche φρουραί mit einem Phrurarchen gestattete der zweite Bund nicht, er musste jedoch zulassen, dass eine im Kriege gefährdete Stadt für die Zeit des Krieges eine Wachmannschaft erhielt, denn stärkeren Schutz gegen feindliche Angriffe bezweckte ja hauptsächlich die Symmachie. Diese Besatzungen nannte man nicht mehr φρουραί, weil das Wort eine üble Bedeutung hatte, sondern φυλακαί, ähnlich wie φόροι in συντάξεις umgewandelt wurde, vgl. Plut. Sol. 15, ferner den Volksbeschluss aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges bei Rangabé Nr. 393: "Ὅπως ἂν ἀναλγεῖς ὦσι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀνδρίων καὶ ἔχωσιν οἱ φρουροὶ οἱ ἐν Ἄνδρῳ μισθὸν ἐκ τῶν συντάξεων κατ' ἄνδρα παρὰ τῶν συμμάχων καὶ μὴ καταλύηται ἡ φυλακή, ἑλέσθαι στρατηγὸν ἐκ τῶν κεχειροτονημένων ἕνα, ὃν αἱρεθέντα ἐπιμελεῖσθαι Ἄνδρου. Bei Aesch. g. Tim. wird Timarchos als Kommandant in Andros (ἄρχων ἐν Ἄνδρῳ) erwähnt.

3. Die Bestandtheile der Mannschaften und das Soldwesen.

Das Heer und die Flottenmannschaft bestand aus dem athenischen Contingent und den bundesgenössischen Abtheilungen. Jeder von diesen beiden Theilen des Heeres war zusammengesetzt entweder aus Bürgern der eigenen Stadt, welche zum Kriegsdienst ausgehoben waren, oder aus im Auslande oder im eigenen Gebiete angeworbenen Leuten, vgl. d. 2. Die Löhnung wurde der Hauptsache nach von den Athenern aus der gemeinsamen Kriegskasse bestritten. Athen zahlte den Strategen die nöthigen Summen aus oder wies sie an, der Stratege gab dann an die Trierarchen die ihnen zukommenden Summen an μιcθόc und cιτηρέcιον. Ebenso erhielten von ihnen die Führer der bundesgenössischen Contingente die Löhnung für ihre Mannschaft, vgl. die betreffenden Stellen aus Apollod. g. Polykl. 14 fg. u. g. Tim. 11 fg. Es würde zu weit führen alle Stellen aufzureihen, aus denen hervorgeht, welche Ausdehnung die Söldnerei damals in Griechenland überhaupt und besonders auch in den Staaten des athenischen Seebundes gewonnen hatte, und wie angeworbene Schaaren an die Stelle der Bürgerwehren getreten waren. Das Söldnerwesen ist Gegenstand der beständigen Klage patriotisch gesinnter Männer, eine fortwährende Plage ebenso sehr der Athener als ihrer Bundesgenossen. Vgl. den eben citirten Volksbeschluss bei Rang. Nr. 393: Ὅπωc μὴ ἀναλγεῖc ὦcι τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀνδρίων καὶ ἔχωcι οἱ φρουροὶ οἱ ἐν Ἄνδρῳ μιcθὸν κτλ. Obwohl in vielen Kreisen sicherlich die nöthige Einsicht und auch der Wille vorhanden war, dem Söldnerwesen ein Ende zu machen, so besassen dennoch die Athener nicht die nöthige Kraft, sich, wenn nöthig, aufzuraffen, auf eine Zeit lang den friedlichen Beschäftigungen und dem ruhigen Leben zu entsagen, statt auf dem Marktplatz mit Reden, im Felde gegen den Feind mit Waffen zu kämpfen. In der ersten Zeit des Bundes finden sich noch Bürgerheere, späterhin nur in gefahrvollen Momenten oder bei grossen, entscheidenden Kämpfen, wie bei Mantinea, Chaeronea u. s. w. In Bezug auf die Flottenmannschaft gilt dasselbe, nur hatte hier noch mehr die Söldnerei Platz gegriffen. Als im Jahre 376 von der lakedaemonischen Flotte den Athenern die pontischen Zufuhren abgeschnitten und damit die Athener in eine arge Lage gebracht wurden, so dass man einen entscheidenden Kampf wagen musste, γνόντεc οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἀνάγκην ἐνέβηcαν αὐτοὶ εἰc τὰc ναῦc καὶ ναυμαχήcαντεc κτλ. (Hell. V, 4, 61). Da das αὐτοὶ ἐνέβηcαν hier als etwas Besonderes hervorgehoben wird, so muss man annehmen, dass damals bereits die Flottenmannschaften gewöhnlich aus Söldnern bestanden. Von der lakedaemonischen Flotte sagt dieses der Athener Kephisodotos bei Xen. Hell. VI, 1, 12 ganz positiv: Δῆλον ὅτι πέμψουcι τοὺc μὲν τριηράρχουc Λακεδαιμονίουc καὶ ἴcωc τοὺc

ἐπιβάτας, οἱ δὲ ναῦται δῆλον ὅτι ἔσονται ἢ εἵλωτες ἢ μισθόφοροι κτλ. Aus den folgenden Worten geht hervor, dass im Landheere der Athener die Bürgerwehr noch stark vertreten war. Dasselbe, was hier von der lakedaemonischen Flotte gesagt wird, dürfte man, wenn gleich nicht jetzt, doch ein Jahrzehend später auf die athenische anwenden können. Auch die bundesgenössischen Contingenten waren nicht anders zusammengesetzt. Ob die Mannschaften der boeotischen Flottenabtheilung im Jahre 373 Söldner oder ausgehobene Bürger waren, ist nicht unmittelbar gesagt, doch deutet die Bemerkung, dass die Mannschaften fortgegangen wären (διαπελθόντων τῶν στρατιωτῶν), sobald sie nicht regelmässig Sold erhalten hätten, durchaus auf das Erstere, vgl. Ap. g. Tim. 11—49. Einen Einblick in diese Verhältnisse gewährt ferner die Rede gegen Polykles. Im Jahre 360 war Athen von allen Seiten bedrängt, die Ekklesia beschloss daher zur Bemannung einer Flotte eine Aushebung in der Bürgerschaft zu veranstalten, sie beauftragte die Bulenten und Demarchen schleunigst die aus den Listen der Wehrpflichtigen (Stammrollen, κατάλογοι) zum Dienst Einzustellenden namhaft zu machen: καὶ τοὺς βουλευτὰς καὶ τοὺς δημάρχους καταλόγους ποιεῖσθαι τῶν δημοτῶν καὶ ἀποφέρειν ναύτας καὶ διὰ τάχους ἀπόστολον ποιεῖσθαι, vgl. Ap. g. Polykl. 4 fg. Diese Aushebung ergab indessen ein schlechtes Resultat, das durch dieselbe gewonnene Schiffsvolk war an Zahl gering und im Allgemeinen wenig brauchbar. Apollodoros, ein patriotisch gesinnter Trierarch, dem die ihm als Seeleute zugewiesenen δημόται zum Theil sich nicht stellten, zum Theil unbrauchbar erschienen, sah sich genöthigt, um sein Schiff in gutem Stande zu erhalten, aus Privatmitteln Ruderer und Matrosen zu miethen. Er warb Seeleute in Lampsakos an, während zu gleicher Zeit die Thasier athenische Matrosen für ihre Schiffe in Sold nahmen, Ap. g. Polykl. 7 fg.

Wie im Jahre 360 sah man sich auch im November 352, als Philipp eine sehr bedrohliche Stellung einnahm, genöthigt zu beschliessen, dass alle dienstpflichtigen Athener bis zum Alter von fünf und vierzig Jahren ins Feld ziehen und die Schiffe besteigen sollten, vgl. Dem. Ol. III, 20.

Auch im Landheere wurden die Söldnerhaufen immer zahlreicher, schon im Jahre 370/69 kämpfen im Heere des Chabrias Söldnerabtheilungen, vgl. Xen. Hell. VII, 1, 25. Athen hatte mit den Geldern, welche Bundesstädte an Stelle ihrer Mannschaftscontingente schickten, natürlich Leute zu miethen und zu besolden. Timotheos operirt auf Samos und in Thrakien wesentlich mit Söldnern, ebenso besteht die Besatzung auf Andros aus Söldnern. Es gab Söldnerhauptleute, die eine Schaar solcher Leute gemiethet hatten, sich mit derselben von allen möglichen Staaten in Sold nehmen liessen und auf allen Kriegsschauplätzen zu finden waren. So erzählt Demosthenes (g. Arist. 174 fg.) von einem Söldnerführer Chari-

demos, der drei Jahre lang von Iphikrates gemiethet war, dann, als Timotheos an Stelle des Iphikrates das Commando in Thrakien und auf dem Chersones erhielt, zu Kotys überging, nachdem er den Athenern und natürlich auch den Bundesstädten an jener Küste gehörigen Schaden zugefügt hatte. Späterhin dient Charidemos unter dem persischen Satrapen Pharnabazos und scheut sich nicht befreundete, wegen der Nähe der Truppen ihres Herrn sorglose und unbewachte Städte zu nehmen, die er nur besonderer Umstände wegen ungeplündert wieder verlässt. Wenn dieses geschah, während der Satrap, dem diese Städte gehörten, mit dem Heere nicht fern stand, so lässt sich denken, dass oft genug athenische Bundesstädte, zu deren Schutz nicht immer eine genügend starke Streitmacht zur Hand sein konnte, von Söldnern arg zu leiden hatten.

Nach dem Bundesgenossenkriege und in Folge desselben wurde das Söldnerwesen noch schlimmer als vorher. Demosthenes, der nicht oft genug darauf dringen kann, dass die Bürger selbst ins Feld ziehen sollen, begnügt sich Phil. I, 3 mit der Forderung von 500 Bürgern auf 2000 Hopliten, von 50 Bürgern auf 200 Reiter. Es würde leichter sein, meint Demosthenes, ein grösseres Heer aus den herumstreichenden Leuten als aus Bürgern zusammenzubringen: οὕτω γὰρ ἔχει τὰ τῆς πόλεως ὥστε ῥᾷον εἶναι συστῆσαι στρατόπεδον μεῖζον καὶ κρεῖττον ἐκ τῶν πλανωμένων ἢ τῶν πολιτευομένων. Und Isokrates sagt v. Fr. 44: Ἄρχειν μὲν ἁπάντων ζητοῦμεν, στρατεύεσθαι δ' οὐκ ἐθελοῦμεν, ἀλλ' ἀνθρώπους τοὺς μὲν ἀπόλιδας, τοὺς δ' ἐκ τῶν ἄλλων κακουργιῶν συνερρυηκότας, οἷς ὁπόταν τις διδῷ πλείω μισθὸν (vgl. Ap. g. Polykl. 14) μετ' ἐκείνων ἐφ' ἡμᾶς ἀκολουθοῦσιν . . . . . αὐτοὶ μὲν ἐνδεεῖς τῶν καθ' ἡμέραν ἐσμὲν, ξενοτροφεῖν δ' ἐπιχειρήκαμεν καὶ τοὺς συμμάχους τοὺς ἡμετέρους αὐτῶν ἰδίᾳ λυμαινόμεθα καὶ δεσμολογοῦμεν, ἵνα τοῖς ἁπάντων ἀνθρώπων κοινοῖς ἐχθροῖς τὸν μισθὸν ἐκπορίζομεν.

f. Die Seepolizei.

Ein Hauptvortheil, welchen der Bund nicht nur seinen Mitgliedern, sondern den hellenischen See- und Handelsstädten überhaupt gewährte, war die von ihm unter Leitung des Vororts geübte Seepolizei. Eine solche war ein dringendes Bedürfniss, denn die Seeräuber setzten sich mit Vorliebe an den belebtesten Strassen des Seeverkehres fest und brachten ihre Beute in schwer zugängliche, leicht zu vertheidigende Schlupfwinkel in Sicherheit, um sie dann in den mit ihnen in Beziehungen stehenden Seestädten abzusetzen. Der Archipelagos ist besonders in Folge seiner Küstenbildung stets eine Lieblingsstation der Seeräuber gewesen, und wenn auch die Seeräuberei nicht in solcher Stärke auftrat wie dreihundert Jahre später, als der mächtigste Staat der Welt Anstrengungen machen musste sie zu bewältigen, so zeigt doch der Umstand ihre Bedeutung, dass im

Jahre 358 der Stratege Kephisodotos mit zehn Trieren ausgeschickt werden musste, um die von den Piraten besetzte Insel Alopekonesos zu nehmen. Von andern kleineren Inseln fiel auch Halonesos eine Zeit lang in die Hände von Seeräubern, vgl. Heges. v. Hal. 15 fg. Das Uebel verschlimmerte sich noch dadurch, dass manche Seestädte mit den Seeräubern in freundschaftliche Beziehungen traten, sie in ihre Häfen aufnahmen und das geraubte Gut abkauften. So wird im Brief Phil. 17 den Athenern vorgeworfen: Θαcίων ὑποδεχομένων τὰc Βυζαντίων τριήρειc καὶ τῶν ληcτῶν τοὺc βουλομένουc οὐδὲν ἐφροντίζετε τῶν cυνθηκῶν διαῤῥήδην λεγουcῶν πολεμίουc εἶναι τοὺc ταῦτα ποιοῦνταc. Ein Gesetz über strenge Handhabung der Seepolizei war durchaus nöthig, es wurde beantragt und durchgesetzt von Moirokles und erlassen zum Schutz der Seefahrer gegen alle diejenigen, welche ihnen Schädigungen zufügten κατὰ τῶν τοὺc ἐμπόρων ἀδικοῦντων (g. Tkeokr. 53 fg.). Athener und nicht minder die Bundesgenossen sollen die Seemacht üben (οὐ μόνον Ἀθηναίουc ἀλλὰ καὶ τοὺc cυμμάχουc φυλακήν τινα τῶν κακουργούντων ποιήcαcθαι), damit die See klar sei (καθαρὰν εἶναι τὴν θάλατταν). Im Besondern war den athenischen Strategen die Sorge für die Sicherheit der Handelsschiffe übertragen: τῶν μὲν κατὰ πλοῦν γιγνομένων τοὺc cτρατηγοὺc καὶ τοὺc ἐπὶ τοῖc μακροῖc πλοίοιc αἰτίουc εἶναι. Bundesstädte, welche Seeräuber aufnahmen, verfielen in schwere Geldstrafen. Von Melos wurden für ein solches Vergehen zehn Talente eingetrieben. Manche Inselbewohner konnten nicht unterlassen dem Gesetze zuwider zu handeln und mussten mit Gewalt zum gesetzmässigen Handeln gezwungen werden. Καὶ τοὺc μὲν τοὺc νήcουc οἰκοῦνταc κωλύcομεν ἀδικεῖν, ἐφ᾽ οὓc τριήρειc δεῖ πληρώcανταc ἀναγκάcαι τὰ δίκαια ποιεῖν κτλ., g. Theokr. 70. Häufig wurden Handelsfahrzeuge zum Schutz von athenischen Kriegsschiffen geleitet. So wird der in Sestos sich aufhaltende Stratege von den Maroniten gebeten ihre pontischen Getreideschiffe von Sestos nach Maronea zu geleiten. Apollodor gehört zu den Trierarchen, welche vom Strategen damit beauftragt wurden, Ap. g. Polykl. 20.

g. Schlichtung von Streitigkeiten im Bunde und Bundesjustiz.

1.

Processe gegen diejenigen, welche sich gegen Bundesgesetze vergangen haben, werden in Athen vor Athenern und Bundesgenossen geführt.

Rehdantz meint, dass wie im ersten Bunde widerum die Bundesgenossen vor athenischen Gerichten alle öffentlichen (δημοcίαι δίκαι) und privaten Processe zu führen hatten, sofern die letztern nicht einfach durch einen Schiedsrichter entschieden wurden[1]). Boeckh vertritt die entgegengesetzte Ansicht, es hätten im zweiten Bunde die

1) Im ersten athenischen Bunde konnte keine bundesgenössische Stadt zum Tode verurtheilen oder mit Verbannung bestrafen.

Bundesstädte eigene Gerichtsbarkeit gehabt. Boeckh hat entschieden Recht, es wäre die Entziehung der höhern Gerichtsbarkeit durchaus der Autonomie zuwider gewesen, es lassen sich nur solche Processe in Athen und nur dann Eingriffe Athens in die polizeiliche und richterliche Gewalt der Einzelstaaten nachweisen, wo es sich um Bundesinteressen handelt. Die einzige Stelle, welche zu einer entgegengesetzten Auffassung führen könnte und von Rehdantz auch citirt wird, ist Isokr. Panath. 63: „Οἶμαι δὲ τοὺς ἀηδῶς ἀκούοντας τῶν λόγων τούτων (dass die Athener sich mehr um Hellas verdient gemacht als die Lakedaemonier und besser als diese die bundesgenössischen Seestädte behandelt haben) τοῖς μὲν εἰρημένοις οὐδὲν ἀντερεῖν ὡς οὐκ ἀληθέσιν οὖσιν, οὐδ' αὖ πράξεις ἑτέρας ἕξειν εἰπεῖν . . . . . κατηγορεῖν δὲ τῆς πόλεως ἡμῶν ἐπιχειρήσειν, ὅπως ἀεὶ ποιεῖν εἰώθασι, καὶ διεξιέναι τὰς δυσχερεστάτας τῶν πράξεων τῶν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς τῆς κατὰ θάλατταν γεγενημένων, καὶ τάς τε δίκας καὶ τὰς κρίσεις τὰς ἐνθάδε γιγνομένας τοῖς συμμάχοις καὶ τὴν τῶν φόρων εἴσπραξιν διαβαλεῖν, καὶ μάλιστα διατρίψειν περὶ τὰ Μηλίων πάθη καὶ Σκιωναίων καὶ Τορωναίων οἰουμένους ταῖς κατηγορίαις ταύταις καταρρυπανεῖν τὰς τῆς πόλεως εὐεργεσίας κτλ." Das τὰς κρίσεις τὰς ἐνθάδε γιγνομένας scheint auf den ersten Blick darauf hinzuweisen, dass die Processe damals geführt wurden, als der Redner sprach. Allein γιγνομένας kann auch das Participium des Tempus, welches die Dauer in der Vergangenheit bezeichnet, vertreten. Man muss diese Möglichkeit hier als Wirklichkeit betrachten, weil alles Uebrige, was sonst angeführt wird, der Zeit des ersten Bundes entnommen ist, so das Eintreiben von Phoros, das Verfahren gegen Melos (im Jahre 416), gegen Torone und Skione (im Jahre 423/2). Ausserdem wäre, wie schon bemerkt, dieses eine zu auffallende Verletzung der Autonomie gewesen, welche die Athener zur Zeit des zweiten Bundes nicht wagen durften, sie erkannten die Autonomie und die sich aus diesem Begriffe ergebenden Rechte der Bundesgenossen wenigstens formell an. Processe dagegen, welche diejenigen Fälle betrafen, in denen sich Jemand gegen den Bund als solchen vergangen hatte, wurden natürlich im Vororte des Bundes von Athenern und Bundesgenossen gemeinsam geführt, vgl. das Psephisma über den athenischen Grundbesitz im bundesgenössischen Gebiete, wo bestimmt wird, ἐάν τις κτᾶται κτλ. . . . ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ φῆναι πρὸς τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων. Wer einen Antrag auf Umstossung dieses Psephisma einbringt, der soll ὡς διαλύων τὴν συμμαχίαν angeklagt, und sein Process vor einem aus Athenern und Bundesgenossen zusammengesetzten Gerichte geführt werden, κρινέσθω ἐν Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις. Der schuldig Befundene verliert sein Vermögen, die eine Hälfte desselben fällt an den Kläger, die andere an die bundesgenössische Kasse, er selbst wird verbannt oder hingerichtet und darf im ganzen Bundesgebiete nicht beerdigt werden.

Aehnliches findet sich in dem Volksbeschlusse, welcher im Jahre 357 die Karystier und Eretrier belobt, weil sie den Chalkidiern, den ersten Euboeern, welche sich gegen die Thebaner und ihre Partei auf der Insel erhoben hatten, zu Hülfe gekommen waren. In diesem Kriege zwischen den Städten und Parteien auf Euboea, welcher durch die glückliche Intervention Athens beendigt wurde, gewann die athenische Partei die Oberhand, und die euboeischen Städte wurden wieder Mitglieder des athenischen Bundes. Athen hielt es offenbar für gerathen, weil bisher die Insel von Parteikämpfen und Wirren erfüllt war, und gewiss Parteiführer Gelegenheit hatten ihre Gesinnungsgenossen zu sammeln und gegen die von der Gegenpartei beherrschte Stadt zu führen, Vorkehrungen zu treffen, welche die Ruhe und Sicherheit auf Euboea im Besondern und auch im Bundesgenossengebiete überhaupt sichern sollten. Es heisst in diesem Psephisma bei Rang. Nr. 392: Μηδεὶς μήτε ξένος μήτε Ἀθηναῖος μήτε τῶν συμμάχων μηδένα ὁρμώμενος λυμαίνηται μηδ' ἐπὶ τῶν πόλεων τῶν συμμαχίδων μηδεμίαν ἐπίῃ· περὶ δὲ τῆς τοῦ λοιποῦ χρόνου ἐπιστρατεύσεως ἢ ἐπ' Ἐρέτριαν ἢ ἐπ' ἄλλην τινὰ τῶν συμμαχίδων πόλεων τῶν Ἀθηναίων ζημίαν τῶν ἐπιστρατευσαμένων κατεγνῶσθαι καὶ τὰ χρήματα δημόσια εἶναι .... καὶ εἶναι τὰ χρήματα ἀγώγιμα ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεων τῶν συμμαχίδων ..... Ἐὰν δέ τις ἀφέληται πόλις (wenn eine Stadt dieses Vermögen nicht herausgiebt) ὀφειλέτω .. (eine Geldsumme) εἰς τὸ κοινὸν τῶν συμμάχων.

Bemerkenswerth ist, dass die beweglichen Güter des Schuldigen als ἀγώγιμα aus allen Bundesstädten erklärt werden. Wenn eine Person als ἀγώγιμος erklärt wird, so steht es nach Dem. g. Arist. 24 und 25 einem Jeden frei: ἀγώγιμον ἄκριτον ὅτι ἂν βούληται χρῆσθαι καὶ λάβουσιν ἐκεῖνον ἐξέστι στρεβλεῖν, αἰκίσασθαι χρήματα πράξασθαι κτλ. Die Prothesis dieser Rede definirt ἀγώγιμος als ἀκτέος ἐπὶ τὸ κολασθῆναι. Im Wesentlichen war der ἀγώγιμος vogelfrei. Hier handelt es sich zunächst nur um die beweglichen Güter, die also Jedermann mit Beschlag belegen und an die nächste Behörde abführen konnte, welche das confiscirte Gut nicht für die eigene Stadt als Eigenthum behalten durfte, sondern es nach Athen zur bundesgenössischen Kasse abliefern musste. Personen konnten jedoch nicht so wie Güter durch einen Beschluss des athenischen Volkes als ἀγώγιμος im Gebiete der Bundesgenossen erklärt werden. Es wird nämlich gegen ein von Aristokrates für den zum athenischen Bürger gemachten Charidemos beantragtes Gesetz des Inhaltes, dass ἐάν τις ἀποκτείνῃ Χαρίδημον ἀγώγιμος ἔστω ἐξ ἁπάσης τῆς συμμαχίδος· ἐὰν δὲ τὸν ἀγώγιμον ἀφέληται ἢ πόλις ἢ ἰδιώτης ἔκσπονδος ἔστω eine γραφὴ παρανόμων eingebracht. Demosthenes klagt im Jahre 352 die Bill als gesetzwidrig an, weil das Gesetz gebiete, dass der Mörder oder Todtschläger vor Gericht gezogen und verurtheilt werde, ehe er eine Strafe erleiden dürfe, während die

Bill des Aristokrates ohne Verurtheilung durch die Erklärung zum ἀγώγιμος Strafe verhänge. Auserdem sei die Bill mit den Gesetzen unverträglich, weil τῶν νόμων οὐδὲ τοὺς ἑαλωκότας διδόντων ἀπάγειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ, σὺ γράφεις ἄνευ κρίσεως τινὰ ἀγώγιμον εἶναι ἐκ τῆς συμμαχίδος πάσης. Wenn es schon ungesetzlich sei, Jemanden als ἀγώγιμος im eigenen Lande zu erklären, um wie viel mehr im ganzen Bundesgenossengebiete, weil offenbar dieses nicht nur ein grösseres Gebiet ist, sondern gar nicht unter der Jurisdiction der Athener steht. Die Athener konnten auch ein solches Recht nicht haben, weil es ein zu grosser, die Autonomie verletzender Eingriff in die richterliche Gewalt und in das Asylrecht der Bundesstädte gewesen wäre.

2. Streitigkeiten zwischen bundesgenössischen Städten.

Im ersten athenischen Bunde griffen die Athener bei Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten nur dann ein, wenn sie eine Partei anrief. Dasselbe geschah im lakedaemonischen Bunde vgl. Thuk. V, 1. 31. IV, 134. Xen. Hell. III, 5. 4. V, 2. 9. Sonst hatten die Bundesgenossen das Recht durch schiedsrichterliche Entscheidung einer dritten, von den streitenden Parteien dazu ausersehenen Stadt oder durch die Waffen ihre Streitigkeiten auszumachen. Wenn ein Bundeskrieg erklärt war, musste jedoch bei solchen Fehden der einzelnen Bundesstädte unter einander sofort Waffenruhe eintreten, vgl. Thuk. V, 31. V, 79. Xen. Hell. V, 4. 37.

Was den zweiten Bund betrifft, so sind über diesen Punkt nur kurze Andeutungen erhalten. Die Athener zwangen die Maroniten und Thasier, die sich über den Ort Stryme stritten und mit einander Krieg führten λόγοις διακριθῆναι. Athen entschied zu Gunsten der Thasier. Apollod. g. Polykl. 14. Brief Phil. 19. Da sich die Maroniten dem Spruche nicht fügen wollten, so schritten die Athener mit Waffengewalt ein und bekriegten mit den Thasiern zusammen die Maroniten. Ein Angriff auf das von den Maroniten besetzte Stryme schlug indessen fehl. Ap. g. Polykl. 21 und 29 fg., vgl. Schaefer Dem. u. s. Z. I, S. 135.

Dieses Einschreiten der Athener darf man sicherlich nicht ohne Weiteres für 'ungerechtfertigt' erklären, man müsste erst festgestellt haben, dass die Bundesgesetze dieses nicht zuliessen, was nicht einmal a priori als wahrscheinlich anzunehmen ist. Schaefer meint indessen — was übrigens seiner gesammten Auffassung entspricht — die Intervention der Athener wäre durchaus ungerechtfertigt gewesen 'und um so unverantwortlicher, da wenige Tage vorher athenische Kriegsschiffe den Maroniten auf ihr Verlangen freundschaftliche Dienste geleistet hätten'. Die Maroniten hatten nämlich den auf dem Chersonesos stationirten athenischen Strategen ersucht, ihre pontischen Getreide- und Handelsschiffe sicher von Sestos nach Maronea führen zu lassen. Zu den dazu vom Strategen bestimmten Trier-

archen gehörte Apollodoros. Als derselbe mit den andern Trierarchen seinen Auftrag ausgeführt hätte und auf der Rückfahrt von Maronea in Thasos angelangt war, erreichte ihn der Befehl des Strategen bei dem Angriffe auf Stryme mitzuwirken.

Während Apollodoros seinen Auftrag ausführte, erfolgte offenbar der Bruch in den Beziehungen zwischen Athen und Maronea. Der athenische Stratege in den dortigen Gewässern erhielt nun den Befehl gegen Maronea vorzugehen, es musste daher der Trierarch Apollodoros ebenfalls in dem Kriege gegen eine Stadt mitwirken, deren Schiffe er eben geleitet hatte. Was dabei unverantwortlich sein soll, ist unklar. Man überfiel durchaus nicht die auf einen Angriff nicht vorbereiteten Maroniten, dieselben müssen sehr wohl gewusst haben, was zu erwarten war, denn in Stryme sind sie zur Vertheidigung gerüstet, so dass der Angriff der Athener missglückt. Es steht vielmehr fest, dass die athenischen Kriegsschiffe ihre Pflicht gethan hatten, als sie den maronitischen Handelsschiffen sicheres Geleit gaben, ebenso pflichtgemäss aber handelten, als sie dann dem Befehle des Staates gemäss gegen die Maroniten vorgingen. Dieser Befehl Athens war gerechtfertigt, wenn nach den Gesetzen des Bundes sich die Maroniten dem Schiedsspruche Athens zu fügen hatten. Kann nun über das Bundesrecht in diesem Punkte nichts Sicheres festgestellt werden, so muss man sich mindestens eines harten Vorwurfs gegen die Athener enthalten.

Cap. III.

Die Entwickelung des Bundes im Kampfe gegen die lakedaemonische Symmachie bis zur Anerkennung der See-Hegemonie Athens durch Lakedaemon (Friede von 374) und das Bundesgenossenverzeichniss.

Die Grundlagen der Bundesverfassung, wie sie im Vorhergehenden dargelegt sind, wurden im Winter 378 von Athen mit mehreren Seestädten vereinbart. Die weitere Entwickelung der bundesgenössischen Angelegenheiten hemmte zunächst die darauf folgende, mehrere Monate hindurch schwankende Haltung Athens. Erst im Sommer 377 nach dem verfehlten Handstreiche des Sphodrias wandte man sich wieder mit Eifer den bundesgenössischen Angelegenheiten zu und brachte es dahin, dass sich das mächtige Theben unter die Bundesgenossen verzeichnen liess. Allein weiter dehnte sich der Bund nicht in dem Masse aus, wie man vielleicht erwartet hatte. Die Seestädte neigten nicht aus Anhänglichkeit zu Athen hin, sondern das hochfahrende Wesen der Lakedaemonier bewog sie zum Anschlusse an Athen, vgl. Isokr. v. Fr. 108. Wenn man von den

Lakedaemoniern keine Unterdrückung zu befürchten hatte und auch sonst keine Gefahr drohen sah, so blieb man der Natur der Hellenen gemäss lieber ganz unabhängig, als dass man sich einem Bundessysteme anschloss. Ausserdem hatte das vieljährige Bestehen der athenischen See-Hegemonie, die jede freie Bewegung der abhängigen Gemeinden unterdrückte, einen so ungünstigen Eindruck hinterlassen, dass die Bildung eines neuen athenischen Seebundes mit grossem Misstrauen betrachtet wurde. Diod. XV, 23. 4. Dem. g. Lept. S. 480, 5.

Rhodos, Chios, Mitylene, Methymna, Byzantion, Perinthos, welche sogleich der Aufforderung der Athener Folge leisteten, standen noch vom korinthischen Kriege her mit Athen in guten Beziehungen. In Byzantion war während jenes Krieges eine entschiedene und durchaus athenisch gesinnte Demokratie ans Ruder gekommen, welche trotz des antalkidischen Friedens mit den Athenern enge Beziehungen unterhielt. Ebenso hatte in Rhodos die Demokratie mit Hülfe Athens gesiegt, nicht minder verdankten Chios und Mitylene in hohem Grade der Action der Athener ihre Unabhängigkeit von der lakedaemonischen Herrschaft. Diese Städte hatten daher genügende Gründe den Athenern näher zu treten als andere und lagen gerade nahe genug dem Gebiete persischer Satrapen und entfernt genug von Athen, um mehr jene als dieses zu fürchten. Man sicherte sich gern durch den Eintritt in die athenische Symmachie eine bedeutende Unterdrückung im Falle eines Angriffes, dem man in isolirter Stellung kaum auf die Dauer Widerstand geleistet hätte. Was der Rückhalt an die athenische Symmachie für diese Städte bedeutete, zeigt die Thatsache, dass nach der Katastrophe des athenischen Bundes und der Isolirung dieser Politien Kos und Rhodos von dem karischen Dynasten abhängig wurden, während auf Lesbos der persische Satrap schaltete. Auf Samos, einer Insel, die im Jahre 365 für Athen gewonnen wurde, befindet sich in der vorhergehenden Zeit eine persiche Besatzung.

Zwischen diesen an der asiatischen Küste hin gelegenen Inseln und Attika liegt die Inselgruppe der Kykladen, welche als Centralstellung des Archipelagos für den neuen Seebund von der grössten Wichtigkeit sein musste. Die Schlacht bei Knidos und das Erscheinen der persischen Flotte hatte diese Inseln zum Abfall von den Lakedaemoniern veranlasst, dem Frieden des Antalkidas verdankten sie auch eine formelle Garantie ihrer Selbständigkeit, denn die Lakedaemonier durften sie nicht zwingen in das frühere bundesgenössische Abhängigkeitsverhältniss zurückzukehren. Doch gelang es den Lakedaemoniern durch den Druck ihrer auf einem grossen Theil von Hellas lastenden Uebermacht die Gestaltung der Parteiverhältnisse wesentlich zu beeinflussen, so dass die oligarchische Partei in vielen Seestädten ans Ruder kam, wodurch diese von der lakedaemonischen Politik abhängig wurden. In ähnlicher Weise

standen die Städte, in welchen die demokratische Partei regierte, unter dem Einflusse der Athener.

Wenn nicht Isokrates bestimmt sagen würde, dass um das Jahr 380 der eine Theil der Städte 'ὑπὸ Λακεδαιμονίοις' stände (Isokr. Paneg. 16), so müsste man unter Anderem aus dem zähen Festhalten der Naxier an den Lakedaemoniern schliessen, dass gleich auf dieser grössten der kykladischen Inseln die Oligarchen massgebend waren. Isokrates sagt dann zur Erklärung dessen, dass ein Theil der Seestädte unter athenischem, der andere unter lakedaemonischem Einflusse stand.: Αἱ γὰρ πολιτεῖαι, δι' ὧν οἰκοῦςι τὰς πόλεις, οὕτω τοὺς πλείςτους αὐτῶν διειλήφαςιν. (Paneg. 16). Die Athener standen also damals nach Osten und Süden hin zunächst einer Menge kleiner, durch kein festeres politisches Band verknüpfter Gemeinwesen gegenüber, was an sich der Ausführung ihrer Pläne nicht günstiger sein konnte, wenn es nur gelang erfolgreicher dem lakedaemonischen Einfluss entgegenzuwirken und die athenisch gesinnte Partei zu verstärken. Im Westen finden wir, als drei Jahre später dort die athenische Flotte zu operiren anfing, ähnliche Verhältnisse. Nur im Norden, in dem grösstem Theile des τὰ ἐπὶ Θράκης genannten Bezirkes, musste Athen, soweit sich der chalkidische Städtebund erstreckt hatte, auf grössere Schwierigkeiten stossen, denn die dortigen Städte gehörten seit der Niederwerfung Olynths (im Jahre 379) als autonome Mitglieder dem lakedaemonischen Bunde an und bildeten nach einer Angabe Diodors (VI, 31) die zehnte Division des damals reorganisirten lakedaemonischen Bundesheeres.

Im Sommer 378 und während der ersten Hälfte des Archontenjahres des Nausinikos wurden die Athener durch die Operationen in Boeotien, die Reorganisation des Steuersystems und die Rüstungen unzweifelhaft so in Anspruch genommen, dass nicht auffallen darf, wenn keine Spur einer bedeutenderen Thätigkeit Athens für den Seebund sich erkennen lässt. Erst am Anfange des Jahres 377 ging man auch hier energisch ans Werk. Es wurde klar, dass man den Seestädten ausserordentliche Zugeständisse machen musste, um sie zum Aufgeben ihrer unabhängigen Stellung zu bewegen. Neue weitergehende Zusicherungen waren offenbar unumgänglich, wenn man ein ausgedehntes Bundessystem begründen wollte. Es galt einerseits zu zeigen, dass die Vortheile, welche der Bund gewährte, die durch die Mitgliedschaft bedingten Pflichten reichlich aufwog, man musste andererseits die Seestädte durch hinlängliche Garantien überzeugen, dass Athen von wohlwollender Liberalität erfüllt sei und den Plan aufgegeben habe, eine unterthänige Bundesgenossenschaft zu bilden. So erklärt sich der Volksbeschluss vom Februar/März des Jahres 377.

Dieses von Aristoteles beantragte Psephisma fordert noch einmal alle hellenischen und nichthellenischen Gemeinden, sofern sie

nicht dem 'Könige' angehören, in mittelbarer Weise zum Beitritt auf. Als Zweck des Bundes wird die Befreiung der Hellenen von der Herrschaft der Lakedaemonier, Autonomie der hellenischen Gemeinden und Schutz eines jeden Bundesmitgliedes gegen jeden Angriff hingestellt. Alle Bundesgenossen sollen autonom sein und gleiches Recht haben.

Die Autonomie und im Besondern die Integrität des Gebietes erhält dadurch eine stärkere Garantie, dass weder die athenische Bürgerschaft als solche, noch ein einzelner Büger im Bundesgenossengebiet Häuser oder Landgüter besitzen darf. Gegen Zuwiderhandelnde wird vor Athenern und Bundesgenossen der Process gemacht und ihr Vergehen mit den schwersten Strafen geahndet. Die Dauer der Gültigkeit dieses Psephisma selbst wird dadurch gesichert, dass derjenige, welcher es aufzuheben beantragt, als Hochverräther am Bunde ἄτιμος wird und Todesstrafe oder Verbannung erleidet. Ein letzter Artikel bestimmt, dass der Volksbeschluss auf eine Säule geschrieben werden soll, auf welcher auch die Namen der Bundesgenossen zu verzeichnen sind. V, 69: εἰς δὲ τὴν στήλην ταύτην ἀναγράφειν τῶν τε οὐσῶν πόλεων συμμαχίδων τὰ ὀνόματα καὶ ἥτις ἂν ἄλλη σύμμαχος γίγνηται.

Die Namen der Bundesgenossen stehen theils unter dem Texte des Volksbeschlusses auf der Vorderseite der Säule, theils auf den Seitenflächen, von denen die rechte völlig verstümmelt ist. Auf das Stück des Verzeichnisses, welches die Vorderseite enthält, folgt wieder der Text eines Psephisma, von dem jedoch nur die Einleitung und wenige Worte erhalten sind. Da es von demselben Aristoteles beantragt ist und statt des gewöhnlichen vollen Einganges eines selbstständigen Volksbeschlusses (Ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρχοντος κτλ. ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ) nur den Namen des Antragstellers, nicht einmal das Archontenjahr giebt, so wird dieses zweite, mit kleinern Buchstaben geschriebene Psephisma als Anhang oder Ergänzung des zuerst beschlossenen zu betrachten sein. Dass dieses andere Psephisma im engen Zusammenhange mit dem vorhergehenden steht und wohl im Wesentlichen Ausführungsbestimmungen, wie über die Aufnahme eines neuen Bundesmitgliedes gab, darauf deutet der fragmentarisch erhaltene Anfang: Ἐπειδὰν ἑκόντες προσχωρῶσι.... ἐψηφισμένα τῷ δήμῳ καὶ τ(οῖς συμμάχοις).... νήσων εἰς τὴν συμμαχίαν. Es wird hier von einem freiwilligen Beitreten gesprochen, wie es bei einer auf Autonomie beruhenden Bundesgenossenschaft nothwendig war, und wahrscheinlich von der Verpflichtung des neuen Mitgliedes die Beschlüsse der Athener und ihrer Bundesgenossen anzuerkennen und zu befolgen.

In Bezug auf das Recht überhaupt Mitglied des Bundes zu werden ist es höchst bemerkenswerth, dass alle hellenischen und nicht-hellenischen Gemeinden, sofern sie dem Grosskönige gehören, von der Theilnahme an der Bundesgenossenschaft ausgeschlossen

werden. Man erkannte damit, um sich die Gunst des Perser zu erhalten, den antalkidischen Frieden ausdrücklich an. Da das Bundessystem die Autonomie seiner Mitglieder ausdrücklich garantirte, so bedurfte es in diesem Punkte keiner besondern Erklärung, man befand sich hier vollständig auf dem Boden des antalkidischen Friedens. Athen machte in der That diesen Frieden sieben Jahr später ausdrücklich zur Basis seiner Politik, indem es die hellenischen Staatswesen zur erneuerter Beschwörung derselben nach Athen zu kommen aufforderte.

Nicht minder fällt ins Auge, dass besonders auch nicht-hellenische Gemeinden genannt werden und ihnen der Anschluss an den Bund freigestellt wird. Man hatte offenbar thrakische, makedonische und epeirotische Stämme im Sinne. Dieser Artikel hat im Allgemeinen wenig praktische Bedeutung erhalten, sofern der zweite athenische Bund wesentlich eine Symmachie hellenischer Seestädte war. Es verlor der Bund diesen Charakter keineswegs dadurch, dass ihm eine Zeit lang die Molosserfürsten Neoptolemos und Alketas, — späterhin auf kürzere Zeit Kersobleptes, der Odrysenfürst, — angehörten, indessen war die Möglichkeit vorhanden, und darauf ist hinzuweisen, dass der Bund durch diese Bestimmung viel von seinem nationalen Charakter verlor, principiell war wenigstens die rein nationale Grundlage aufgegeben. Die leitenden Staatsmänner hatten somit auf die nationale Tendenz verzichtet, welche den grosshellenischen Bund zur Zeit der Perserkriege und dann den ersten athenischen zur Lösung grosser politischer Aufgaben fähig gemacht und dazu beigetragen hatte den Athenern, als Führern des Bundes, eine erhöhte Thatkraft und Lust zum Wagen zu verleihen.

Was nun das merkwürdige Verzeichniss der Namen der Bundesgenossen betrifft, so erfolgte die Aufzeichnung natürlich so, dass — wie auch Schaefer, De soc. Ath. 314 annimmt — der Name einer Stadt nach der andern je nach der Zeit ihrer Aufnahme eingegraben wurde, weshalb der Hauptsache nach das Verzeichniss ein chronologisch geordnetes ist. Eine andere Ordnung der Namen ist nicht erkennbar, und im Ganzen stimmt die Reihenfolge der Städte mit der Zeit ihres Eintrittes, soweit sie aus der sonstigen Ueberlieferung bekannt ist, überein. Die Ausnahmen, welche von der chronologischen Anordnung stattfinden, lassen sich leicht erklären, so die bezüglich der Verzeichnung von Korkyra. Nach der Urkunde bei Rang. II, 321. 382 wurden die Korkyraeer, Akarnanen, Kephallenen zu gleicher Zeit aufgenommen, dennoch steht Korkyra, durch mehrere Namen getrennt, an der ersten Stelle des Verzeichnisses auf der linken Seitenfläche der Säule. Man wollte offenbar, dass wie die zwei vorhergehenden Spalten mit den Namen so hervorragender Gemeinwesen, wie Theben und Chios anfingen, so auch an der Spitze der dritten Reihe eine Stadt sehen, die an Bedeutung das Durchschnittmass der Bundesstädte weit übertraf. Theben war

bisher ohne Zweifel nächst Athen die erste Stadt im Bunde, während Chios schon lange vor der Begründung des Bundes zu Athen und ausserdem eine grosse und reiche Insel war. Ueber die Blüthe der Insel zur Zeit des peloponnesischer Krieges vgl. Thuk. VII, 24 und 45.

An die Seite von Chios und Theben konnte sich von den neu hinzugekommenen Bundesstädten ohne Zweifel vor allen andern Korkyra stellen. Keine Stadt hatte mehr Anrecht auf diese Stelle als die der Korkyräer, welche, abgesehen von Athen, von allen zum Bunde gehörigen Staaten die meisten Schiffe stellte und die höchsten Summen zahlte[1]). Eine derartige Abweichung von der chronologischen Folge konnte natürlich nur in äusserst wenigen Fällen und nur da stattfinden, wo einerseits die über andere Städte hervorragende Stellung eine ganz unbestrittene war, — denn fernere Abweichungen zu Gunsten höherer Bedeutung hätten das Verzeichniss zu einer Rangliste gemacht und eine unübersehbare Reihe sachlicher und politischer Streitigkeiten hervorgerufen — andrerseits die technischen Schwierigkeiten nicht zu hindernd in den Weg traten. In der That ist auch ausser an der ersten Stelle nirgends Rücksicht auf das Machtverhältniss genommen worden: Methymna steht vor Rhodos, Dia vor Paros, Pronnos vor dem Molosserkönige Alketas.

Die Anordnung der Namen auf der Seitenfläche erfordert keine

1) Die Art nnd Weise, wie Korkyra verzeichnet ist, muss zu einer Bemerknng darüber veranlassen. Während sonst nämlich einfach Θάσιοι, Ἀβδηρῖται κτλ. steht, findet sich hier Κερκυραίων ὁ δῆμος. Eine Erklärung ist auf zwiefachem Wege möglich. Es könnte ein solcher Ausdruck darauf hinweisen, dass nur die damals auf der Insel herrschende demokratische Partei zn Athen hielt, denn ähnlich liest man Ζακυνθίων ὁ δῆμος ὁ ἐν τῷ Νήλλῳ, weil die Zakynthier gespalten waren und nur die Demokratie von Zakynthos zu Athen hielt. Während nämlich auf dieser Insel die Oligarchen die Stadt behaupteten nnd auf der Seite der Lakedaemonier standen, bildeten die Demokraten auf einem andern Theile der Insel eine besonders organisirte Politie, banten sich einen festen Vertheidigungsplatz Nellos nnd liesen sich in den athenischen Bnnd aufnehmen. Indessen nur eine ähnliche schroffe Spaltung, wie sie auf Zakynthos bestand, durfte zu einer besondern Verzeichnung des Demos veranlassen, denn wenn man nur damit sagen wollte, dass die herrschende demokratische Partei die Trägerin des Bundesverhältnisses war, so hätte man sicherlich die meisten Städte in gleicher Weise verzeichnen müssen, in Bezug auf Korkyra ist aber eine derartige Trennung des Gemeinwesens in zwei getrennte staatliche Organismen nicht bekannt. Eine andere Erklärung hat wohl die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, nämlich die, dass der Schreiber aus rein äusserlichen Gründen, weil etwa der Name der folgenden Bundesgemeinde bereits in den Stein eingehauen nnd ein zu grosser Ranm für den Namen der ersten Stadt gelassen war, Κερκυραίων ὁ δῆμος schrieb, um eine in die Angen fallende Lücke zu vermeiden. Es finden sich genug Beispiele, welche beweisen, dass auch hierbei der ästhetische Sinn der Hellenen massgebend war. Eine leere Stelle in einem fortlaufenden Verzeichniss musste missfallen. Ueberdies ist in einem demokratischen Staate der Demos mit dem Staate selbst staatsrechtlich identisch, Ἀθηναῖοι und Ἀθηναίων ὁ δῆμος, wie auch in dieser Inschrift steht, bedeutet ein und dasselbe.

weitere Bemerkung, dagegen macht das unmittelbar auf den Text des ersten Psephisma folgende Verzeichniss einige Anmerkungen nothwendig. Die Namen stehen hier in zwei Reihen folgendermassen geordnet:

Χῖοι Τενέδιοι	Θηβαῖοι
Μυτιληναῖοι	Χαλκιδῆς
Μηθυμναῖοι	Ἐρετριῆς
Ρόδιοι Ποιήσσιοι[1])	Ἀρεθούσιοι
Βυζάντιοι	Καρύστιοι
Περίνθιοι	Παλλῆς
Πεπαρήθιοι	κτλ.
κτλ.	

Nach Diod. XV, 28 (vgl. Isokr. Plat. 27) waren Chios, Mitylene, Rhodos, Byzanz und einige andere kleinere Städte die ersten Mitglieder des Bundes, von denen in gemeinsamer Berathung mit Athen die Bundesconstitution festgestellt wurde. Ausser jenen vier grössern Städten bezeichnet Diodoros als Theilnehmer an der ersten Berathung ἄλλοι τινὲς νησιωτῶν. Es ist nicht zweifelhaft, dass diese in Tenedos, Methymna, Poiessos (Stadt auf Keos) und Perinthos erkennbar sind. Anch Perinthos, eine zu jener Zeit durch enge, politische Beziehungen an Byzanz geknüpfte Stadt (vgl. Dem. v. Kr. 112) konnte Diodoros als eine Inselstadt bezeichnen, denn sie hing nur durch eine schmale, niedrige, möglicherweise damals — wie bei Kyzikos — dnrchstochene Landenge mit dem Festlande zusammen. Theben, das den ersten Platz in der zweiten Reihe einnimmt, wurde einigeMonate später, als bereits die Bundesverfassung vereinbart und der Krieg gegen die Lakedaemonier erklärt war, aufgenommen, Peparethos erst im Frühjahre 377, vgl. Diod. XV, 29. Προσελάβοντο δὲ καὶ τοὺς Θηβαίους ἐπὶ τὸ κοινὸν συνέδριον ἐπὶ τοῖς ἴσοις πᾶσιν. Ueber Peparethos vgl. Diod. XV, 30. Schaefer De soc. Ath. S. 5.

Es dürfte in Frage kommen, ob zuerst die erste Reihe herunter zu lesen wäre und dann die zweite, oder in dieser Weise: Χίοι, Τενέδιοι, Θηβαῖοι, Μυτιληναῖοι, Χαλκιδῆς, Μηθυμναῖοι κτλ. Dass diese letztere Lesart unrichtig ist, geht daraus hervor, dass Theben und namentlich Chalkis sich bedeutend später dem Bunde anschlossen als Mitylene und Rhodos, daher muss man lesen: Χίοι, Τενέδιοι, Μυτιληναῖοι, Μηθυμναῖοι, Ρόδιοι κτλ. Tenedos und Poiessos setzte

1) Es ist zu bemerken, dass der Name dieser Stadt sont Poieessa lautet, Rangabé schreibt die Auslassung des ε dem Steinhauer zu, welcher aus Mangel an Raum ausgelassen hätte. v. Gutschmid hält indessen diese Erklärung mit Recht für unmöglich, da sonst andere Abkürzungsmittel üblich waren. Derselbe weist auch darauf hin, dass die Beziehung von Παλλῆς auf Παλῆς in Kephallene durchaus nicht so zweifellos sei. Einerseits findet sich sonst nur Παλῆς, andrerseits wird eine Amazone Πάλλα unter den Eponymen kleinasiatischer Städte aufgeführt, vgl. Arrian. fragm 58. Steph., Θηβαΐς.

man neben Chios und Rhodos, weil die Namen jener Inseln zu kurz waren, um den Raum zu füllen und eine auffallende Lücke liessen. Weiter unten finden sich ähnliche Fälle. Der Grund, weshalb Theben, das der Zeit seines Beitrittes nach zwischen Perinthos und Peparethos seinen Platz haben sollte, an der Spitze der zweiten Reihe steht, ist oben berührt worden. Auf die Mitglieder, welche den Bund überhaupt erst stifteten, und auf Theben folgen die Namen euboeischer Städte und der bei Euboea liegenden kleinern Inseln. Es stimmt dieses vollkommen mit der Ueberlieferung bei Diodoros (also Ephoros) überein und muss das Zutrauen zu der Zuverlässigkeit dieser Quelle, wenigstens in Bezug auf die maritimen Verhältnisse erhöhen, vgl. Diod. XV, 30: πρῶται καὶ πρυθυμόταται συνεμάχησαν αἱ κατὰ τὴν Εὔβοιαν οἰκοῦσαι πόλεις κτλ. Die Zeit der Aufnahme der euboeischen Städte ergiebt sich daraus, dass die Euboeer bald nach dem Erlasse des Psephisma und vor der athenischen See-Expedition unter Chabrias nach Euboea und den umliegenden Inseln sich anschlossen. Nach der Publication des Psephisma d. h. nach Februar/März 377 erfolgte der Beitritt der euboeischen Städte, sofern man sich auf Diodoros verlassen kann, der erst über das Psephisma berichtet und dann sagt: πρῶται καὶ προθυμόταται συνεμάχησαν κτλ. Das πρῶται ist nicht so zu verstehen, als ob sie überhaupt als die Ersten dem Bunde sich anschlossen, denn sie gehören nicht zu den Städten, welche sich zur ersten Berathung und Begründung des Bundes in Athen vereinigten. Diese euboeischen Städte waren vielmehr die ersten, welche nach der erneuerten Aufforderung und den in dem Psephisma durch die Athener geleisteten Garantien dem Bunde beitraten.

Gerade in Euboea musste das Gesetz, welches alle athenischen Besitzungen im bundesgenössischen Gebiete aufhob und fernerhin den Erwerb solcher verbot d. h. den Verzicht auf Kleruchien im Gebiete der Bundesgenossen aussprach, eine günstige Wendung der Stimmung hervorbringen und eine bedeutende Wirkung üben. Euboea lag den Athenern am nächsten und bot für Anlegung von Colonien einen äusserst günstigen Boden. Die Athener hatten hier in Chalkis ihre erste Kleruchie angelegt und viele Besitzungen erworben. Die euboeischen Städte mussten gerade im Hinblick auf die Möglichkeit neuer Kleruchien und eines dadurch hervorgebrachten, überwältigenden Einflusses der Athener zögern, sich dem Bunde anzuschliessen. Diese Bedenken beseitigte im Wesentlichen das Psephisma über den athenischen Grundbesitz im Gebiete der Bundesgenossen, und nun trugen die euboeischen Städte kein Bedenken sogleich Mitglieder des Bundes zu werden. Auf das προθυμόταται ist kein zu grosses Gewicht zu legen, doch wird es jedenfalls einigen Grund haben. Die plötzliche grosse Bereitwilligkeit findet leicht ihre Erklärung, wenn man die erregbare und leicht veränderliche Stimmung der Euboeer in Betracht zieht, auf welche die vielfachen politischen Wandelungen

welche die Insel in den nächsten Jahrzehenden durchmachte, ohne Zweifel hinweist. Vor der Expedition der Chabrias geschah der Anschluss der euboeischen Städte oder wenigstens eines grossen Theiles derselben, weil nach Diod. XV, 30. 2 Chabrias nach Euboea geht παραφυλάξων τοὺς συμμάχους, welche von Oreos bedroht waren. Es involvirt dieser Ausdruck, dass euboeische Städte bereits als Mitglieder dem Bunde angehörten.

Die Zeit der Expedition des Chabrias lässt sich nun in folgender Weise bestimmen. Ende März 377 zog Agesilaos nach Boeotien, und Chabrias operirte gegen ihn. Das lakedaemonische Heer kann sich nach der eingehenden Darstellung Xenophons nur wenige Wochen in Boeotien aufgehalten haben und muss dann, also ungefähr Ende April, nach Hause marschirt sein (Xen. Hell. V, 4. 47—55), wodurch der beste der damaligen athenischen Feldherren für einen andern Kriegsschauplatz verfügbar wurde. Später als um die Mitte des Mai wird Chabrias nicht abgesegelt sein, denn die Ueberrumpelung von Oreos im Herbste 377 fällt bereits in die Zeit der Expedition, deren Dauer man ihrem Wege nach auf mehrere Monate berechnen muss. Die euboeischen Städte traten daher, zum grössten Theil wenigstens, zwischen Februar/März und Mitte Mai des Jahres 377 dem athenischen Bunde bei. Der ganze Cours des Chabrias ist aus Diodoros, der einzigen Quelle, welche diese Expedition näher berührt, nicht erkennbar. Schaefer construirt aus der Reihenfolge der Namen im Verzeichnisse bis ins Einzelne die Fahrt des Chabrias, indem er den Beitritt einer Stadt mit der Anwesenheit des Chabrias in Verbindung setzt. Allein dieser Versuch ist nicht bloss ein rein hypothesisches Verfahren sondern auch ein unnöthiges, weil für die Entwickelung der Ereignisse und das Verständniss der Bundesverhältnisse das Resultat so ohne Bedeutung ist, dass es nur äusserlich den Inhalt der Darstellung vermehrt. Dieses namentlich in philologischen Schriften verbreitete Uebel veranlasste überhaupt nur zu dieser besondern Bemerkung. Aus diesem Grunde wird auch die Kritik der Construction selbst unterlassen. Diodoros erzählt nur, Chabrias sei nach Hestiaeae, auf der nördlichen Küste der Insel, gesegelt, habe dort, da er Hestiaeae selbst nicht nehmen konnte, das Land verwüstet, eine Verschanzung auf dem Stadtgebiete aufgeführt, daselbst eine Besatzung gelassen und habe dann in einem Bogen über Peparethos, Skiathos, welche Inseln er nebst einigen andern den Lakedaemoniern untergebenen gewann, sein Richtung nach den Kykladen genommen. Nach der ganz klaren Darstellung Diodors waren die Städte auf Euboea selbst, nämlich Chalkis, Eretria, Arethusa, Karystos, bereits bundesgenössisch als Chabrias den Zug unternahm, Peparethos und Skiathos wurden es erst auf dem Zuge selbst. Es mussten also auf Perinthos die Städte Chalkis u. s. w. folgen und nicht Peparethos, Skiathos. Warum Chalkis, Eretria u. s. w. als die ersten Städte nach Theben in der zweiten Reihe verzeichnet

wurden, lässt sich nicht mit Sicherheit ausmachen, doch dürfte folgende Vermuthung Manches für sich haben. Dieselbe ist als Erklärung einer Abweichung von der im Princip angenommenen chronologischen Ordnung des Verzeichnisses nicht unwesentlich, Abweichungen ohne Grund würden die Reihenfolge der Städte zur einer durch Zufälligkeiten, nicht durch die Zeitfolge bedingten machen. Als die euboeischen Städte beitraten, standen auf dem für die Namen der Bundesgenossen freigelassenen Raume:

Χίοι Τενέδιοι	Θηβαῖοι
Μυτιληναῖοι	......
Μηθυμναῖοι	......
Ῥόδιοι Ποιήσσιοι	......
Βυζάντιοι	......
Περίνθιοι	......
....	......

Theben war die erste Stadt, welcher nach der Bundesverfassung noch vor dem Psephisma über den Grundbesitz sich dem Bunde anschloss, unmittelbar nach dem Psephisma folgten die euboeischen Städte und zwar ganz bereitwillig, bevor noch eine athenische Flotte in See ging und dadurch naturgemäss eine gewisse Beeinflussung ausübte. Peparethos und Skiathos traten dem Bunde erst nach dem ersten Erscheinen einer athenischen Kriegsmacht bei. Es bildeten daher Theben und die euboeischen Städte in gewisser Hinsicht eine zusammengehörige Gruppe, und man setzte aus diesem Grunde ihre Namen unmittelbar unter Theben und ging dann nach der andern Seite zurück mit Πεπαρήθιοι, Σκιάθιοι κτλ.

Dieses ist die letzte Abweichung von der chronologischen Folge, die wir als Norm der Aufzeichnung in Uebereinstimmung mit Schaefer angenommen haben. Einzelne Ausnahmen sind zu erklären und kommen daher nicht so weit in Betracht, dass man die Annahme einer principiell chronologischen Ordnung bei der Verzeichnung der Namen der Bundesstädte verwerfen müsste, da diese Annahme auf gewichtigen Gründen beruht. Es muss dagegen bedenklich erscheinen auf Grund dieses von uns angenommenen Princips der Aufzeichnung, das doch nur die Bedeutung einer wohlbegründeten Hypothese hat, ohne Weiteres bestimmte Quellenangaben so zu corrigiren, wie es Schaefer mit denen des Diodoros thut. Nach unserer Annahme bleibt der Bericht bei Diodoros intakt, ohne dass man die angenommene Norm der Aufzeichnung im Allgemeinen zu verlassen braucht.

Nach Peparethos und Skiathos muss Chabrias zunächst wohl Paros berührt und die Insel zum Eintritt in den Bund bewogen haben, denn Paros ist im Verzeichniss der dritte Name nach Skiathos.

Περίνθιοι	......
Πεπαρήθιοι	......
Σκιάθιοι	......
Μαρωνῖται	......

Διῆς ......
Πάριοι ......
Ἀθηνῖτοι ......
Ἴκιοι ......
Παλλῆς ......

Schaefer setzt den Anschluss von Paros in die Zeit nach der Schlacht von Naxos und betrachtet ihn als eine Folge derselben. Wie diese Annahme Schaefer mit seiner sonst so festgehaltenen chronologischen Ordnung vereinigt, ist unklar, da die euboeischen Städte und die Inseln um Euboea unzweifelhaft ein und ein viertel Jahr vor der Schlacht von Naxos beitraten und doch, wenn man von der vorher ausgeführten Vermuthung über die Aufzeichnung dieser Bundesmitglieder absieht, nach Paros verzeichnet stehen.

Ausserdem steht Πάριοι zwischen Διῆς und Ἀθηνῖται, (Ἀθῆναι Διάδες) zwei euboeischen Städten, was doch unzweifelhaft darauf hinweist, dass Paros um dieselbe Zeit wie diese Städte für den Bund gewonnen wurde.

Schaefer stützt seine Behauptungen auf folgende Stellen: Dem. g. Lept. 77 Ἐνίκησε μὲν τοίνυν Χαβρίας Λακεδαιμονίους ναυμαχίᾳ, εἷλε δὲ τῶν νήσων τούτων τὰς πολλὰς καὶ παρέδωκεν ὑμῖν καὶ φιλίας ἐποίησεν, ἐχθρῶς ἐχούσας πρότερον. Selbst angenommen, dass εἷλε δὲ τῶν νήσων τούτων τὰς πολλὰς sich nur auf die Zeit nach der Schlacht bei Naxos bezieht, so folgt daraus noch gar nicht, dass Paros zu dieser Mehrzahl gehörte, es kann ebenso gut zur Minderzahl gehört haben. Die andere Stelle, welche noch Schaefer citirt, ist g. Lept. 80, wo indessen nur ganz allgemein steht: Χαβρίας ἑπτακαίδεκα πόλεις εἷλε, woraus sich doch durchaus kein Schluss auf Paros ziehen lässt.

Indessen noch andere Gründe bestätigen das aus dem Verzeichnisse gewonnene Resultat, dass sich Paros im Sommer 377 dem athenischen Bunde anschloss. Es würde nämlich schwerlich im folgenden Sommer 376 vor der Schlacht von Naxos, welche erst den Athenern das Uebergewicht in diesen Gewässern gab, Chabrias mit der athenischen Flotte mitten in eine Gruppe feindseliger Inseln hineingesegelt sein, sich an die Belagerung einer so festen und bedeutenden Stadt wie Naxos gemacht und noch weniger sich auf eine entscheidende, grosse Seeschlacht eingelassen haben, wenn er nicht in der Nähe ein befreundetes Gestade und eine Seestadt als Zufluchtsort und Stützpunkt gehabt hätte. Wenn ferner schon im Jahre 377 Paros geneigt war Mitglied des Bundes zu werden, so erklärt sich, warum Chabrias, der ohne Zweifel diese günstige Stimmung der Parier kennen musste, mit seinem sicherlich nicht bedeutenden Geschwader die euboeischen Gewässer verliess und so zu sagen in das Gebiet des Feindes hineinsegelte. Paros bot eine sichere, centrale Position und den besten Stützpunkt, um diese Inselgruppe der Kykladen zu gewinnen. Man wird also Paros zu den τινές von den

andern, den Lakedaemoniern untergebenen Inseln rechnen können, welche nach Diod. XV, 35 Chabrias auf seiner Fahrt dem Bunde gewann.

In dem Verzeichnisse der Bundesgenossen ist als Anfangsbuchstabe eines Namens O erhalten und Raum für höchstens noch sechs Buchstaben, ferner neben Ἀθηνῖται ein Π... und Platz für höchstens vier Buchstaben. Die Ergänzung dieses O und Π ist bisher noch nicht versucht oder gelungen, doch wird es möglich dieselbe mit ziemlicher Sicherheit vorzunehmen. Zugleich soll dabei untersucht werden, welche Namen jene Lücken auf der rechten Seite erfüllt haben mögen. Eine solche Untersuchung, deren Resultat nur eine annehmbare Hypothese sein kann, hat dennoch für diese Forschungen Werth, weil sie immerhin ein deutlicheres Bild von der Ausdehnung des Bundes überhaupt und über einzelne Gebiete im Besondern gewähren muss. Einen wichtigen Anhalt bietet eine erhaltene, vom Sommer 378 bis Sommer 374 reichende Rechnung der delischen Amphiktyonen, das sogenannte 'Marmor Sandwiciense' bei Boeckh C. I. gr. I, S. 252 und Sth. II, S. 78 fg. Diese Amphiktyonen, welchen die Verwaltung des Apollotempels auf Delos und die Ausrichtung der daselbst stattfindenden Feste oblag, wurden von Athen ernannt. Ihre Beziehung zu Athen und Abhängigkeit von dieser Stadt lässt sich auch aus der Ueberschrift ihrer Rechnungen erkennen: Τάδε ἔπραξαν Ἀμφικτύονες Ἀθηναίων ἀπὸ Καλλέου ἄρχοντος κτλ.

Die Amphiktyonen datiren also ihre Rechnungen nicht nur nach athenischen Archonten (Kalleas ist ein solcher), sondern nennen sich geradezu Amphiktyonen der Athener. Man darf ohne Zweifel annehmen, dass zu einer so verwalteten Kasse nur solche Staaten beisteuerten, die mit Athen in einem freundschaftlichen oder bundesgenössischen Verhältnisse standen. (Dieser Ansicht ist auch A. Schaefer, De soc. Ath. S. 19.)

Nach der Rechnung wurde damals von folgenden Gemeinwesen der Betrag regelmässig entrichtet. Keos, Syros, Tenos, Mykonos, Seriphos, Siphnos, Paros, Ios, Oenaea und Therma auf Ikaros. In dem ganzen bis Sommer 374 reichenden Verzeichnisse auf der Säule der Bundesgenossen fehlen von den angeführten Städten: Syros, Seriphos, Ios, Oenaea und Therma. Da nun, wie das τινές bei Diodor andeutet, ausser Paros noch andere kykladische Inseln beitraten und in der Nähe des Namens von Paros verzeichnet wurden, da ferner unter den andern Seestädten oder Inseln kein Name zu finden ist, der den hinter dem O für 6 Buchstaben passenden Raum füllen würde, so bleibt nur OINAIHC übrig, wenn nicht, was indessen unwahrscheinlicher ist, OΛIAPIOI gestanden hat.

Was das Π in der folgenden Zeile betrifft, so steht es am Anfange der Verstümmelung und ist nicht mehr vollständig erhalten, so dass es zum Theil nur Conjectur ist. Nun fehlt unter den Seestädten eine solche, deren Name der kleine Raum einschliessen könnte, dagegen würde IHTAI (Bewohner von Ios, einer Insel bei

Paros) durchaus passen, wenn das als Π gelesene vielmehr I und der erste Theil eines H wäre, was aus sachlichen Gründen grosse Wahrscheinlichkeit für sich hat. Seriphos, Syros, Therma wird man mit ziemlicher Gewissheit in drei der fünf leeren Stellen setzen können, denn erstens ist es an sich wahrscheinlich, dass diese drei Inselgemeinden Mitglieder des Bundes waren, wenn sie es aber waren, so müssen sie bis Sommer 374 d. h. bis zu der Zeit dem Bunde beigetreten sein, in der alle Kykladen ausser Naxos, das nie zum athenischen Bunde gehörte, bereits Mitglieder des Bundes waren. Nun fehlen in dem bis Sommer 374 reichenden Verzeichnisse der Bundesgenossen die Namen dieser Inseln unter den erhaltenen Namen, sie werden daher in der Lücke gestanden haben. Zweitens tragen Seriphos, Syros, Therma nach der Amphiktyonenrechnung zu den Einnahmen des Apollotempels bei, was jedenfalls auf engere Beziehungen mit Athen weist und ein bundesgenössisches Verhältniss unter den damaligen Umständen wahrscheinlich macht.

Ferner kann man zur Ergänzung der Lücke Melos herbeiziehen, das nach der Rede g. Theokr. 69 und 72 Mitglied des Bundes war. Es lässt sich keine passendere Zeit als diese zwischen Sommer 377 und Anfang 375 als Zeit des Anschlusses an den Bund angeben. Ebenso gehört Kythnos hierher, eine Insel die unter den Kykladen ausser Keos der Stadt Athen am nächsten liegt. Aus der Rede des Hypereides für die Kythnier, die höchst wahrscheinlich einen ähnlichen Inhalt wie die desselben Redners für die bundesgenössischen Thasier hatte, darf man, wie es auch Schaefer, De soc. Ath. S. 19 thut, jedenfalls auf engere Beziehungen von Kythnos zu Athen schliessen. War aber Kythnos überhaupt Mitglied des Bundes, so wurde es dieses jedenfalls nicht später als die benachbarten Inseln.

Mit den Namen von Seriphos, Syros, Therma, Melos, Kythnos wäre also für jede der leeren Zeilen ein wahrscheinlicher Inhalt gefunden, indessen nimmt so wie CYPIOI ΘΕΡΜΗC ΜΗΛΙΟΙ auch das am Anfange der Lücke stehende ΠΑΛ HC einen so kleinen Raum ein, dass wohl noch für zwei bis drei Städte Raum übrig blieb. Es würden hier Kos und die kleinen kykladischen Inseln Oliaros und Pholegandros in Betracht kommen, vgl. A. Schaefer, De soc. Ath. S. 19.

So viel über den ersten Abschnitt des Verzeichnisses, welcher die Namen der Städte enthält, die vor der Schlacht von Naxos (September 376) sich dem Bunde anschlossen. Es wären jetzt die Ereignisse des Jahres 376/5 zu besprechen d. h. die Ereignisse, welche der Bundesgenossenschaft die Existenz, den Athenern die Hegemonie zur See sicherten, indessen dürfte es nicht unangemessen sein, hier eine Unte[illegible] über die Frage einzuschalten, wer sich als Stratege neben den Politikern Kallistratos und Aristoteles um die erste Ausdehnung des Bundes das Hauptverdienst erworben hat.

Als Feldherren sind für die Entwickelung des Bundes nach

aussen hin besonders thätig: Timotheos, Iphikrates, Chabrias. Rehdantz stellt mit der ihm eigenthümlichen Vorliebe für Timotheos diesen nach seiner Ansicht vom athenischen Demos so ungerecht und in so undankbarer Weise behandelten Mann sehr entschieden in den Vordergrund. 'Ac si uni viro, quod multorum opera fuit, vindicare in animo est, Timotheus profecto tibi eligendus erit,' (vgl. Vit. Iph. S. 202). Rehdantz hat zuerst die Behauptung ausgesprochen, dass die erste Unternehmung der neuen Seemacht Athens, die Expedition nach Euboea und den Kykladen von Timotheos geleitet sei, und dass diesem Feldherrn die erste wesentliche, durch das Auftreten einer athenischen Flotte bedingte Ausdehnung des Bundes zu verdanken ist. A. Schaefer, De soc. Ath. S. 9 fg. und Dem. u. s. Z. I, S. 33 lässt die euboeische Expedition unter der Leitung des Chabrias von Statten gehen, ohne sich indessen auf eine Widerlegung der von Rehdantz aufgestellten Behauptung einzulassen, so dass sich zunächst zwei Behauptungen (von denen nur die erstere durch Belegstellen zu begründen versucht ist), gegenüberstehen. Schaefer ist indessen geneigt, wenigstens etwas von dem Verdienste, das in Betreff dieses Zuges von Rehdantz dem Timotheos zuertheilt wird, zu retten: 'Es scheint, sagt Schaefer, dass Timotheos, der als Befreier Euboeas genannt wird, den Eifer der euboeischen Städte für Athen und ihre Lossagung von Sparta hervorgerufen hat'. Sollte Schaefer nur auf Grund der unmittelbaren, sich gegenüberstehenden Quellenangaben zu diesem Resultat gelangt sein, was übrigens zunächst dahingestellt bleiben mag, so würde insofern eine falsche kritische Methode befolgt sein, als deshalb, weil ein Theil der Quellen die Ausführung des Ereignisses allein dem einen Manne, der andere dagegen allein dem andern mit einfachen, kurzen Worten zuschreibt, eine Vereinigung der beiden entgegengesetzten Angaben durch die Annahme versucht wird, dass beide Männer sich um den Gewinn der euboeischen Städte verdient machten.

Es kann sich in solchen Fällen im Allgemeinen nur um die Verwerfung der einen oder der andern Quelle handeln, ein kritisches Princip, für dessen Richtigkeit auch die folgende Erörterung ein Beispiel bietet. Wenn, was nicht unwahrscheinlich ist und Schaefer annimmt, Timotheos sich bei der Vorbereitung der Expedition anerkennenswerthe Verdienste erworben hat, so geht es doch nicht an, dieses aus den direkt auf dieses Ereigniss bezüglichen Quellenangaben zu erschliessen und deren Widersprüche durch eine solche Vermittelung zu beseitigen. Es wird sich zeigen, dass aus Berichten über andere Vorgänge auf Grund einiger Andeutungen sich vermuthen lässt, dass Timotheos bei der Ausrüstung der Expedition in beachtenswerther Weise sich betheiligt hat.

Rehdantz stützt seine Ansicht auf folgende Stellen: Plut. v. Ruhm d. Ath. 8: Ἰσοκράτης δὲ μικροῦ τρεῖς Ὀλυμπιάδας ἀνήλωσεν ἵνα γράψῃ τὸν Πανηγυρικὸν λόγον, ἐν ᾧ Τιμόθεος Εὔβοιαν

ἐλευθέρου καὶ Χαβρίας περὶ Νάξον ἐναυμάχου καὶ Ἰφικράτης ἐν Λεχαίῳ κτλ.[1]) Es ist zunächst zu bemerken, dass, wenn das Zeugniss des Diodoros, dessen Quelle nach den Untersuchungen Volkquardsens Ephoros ist, einfach dem des Plutarchos gegenüberstände, ohne Zweifel das des Ephoros bei Diodoros vorzuziehen wäre. Wir wissen nämlich nicht, woher Plutarchos die betreffenden Bemerkungen hat, die ihm ausserdem nur zu einem gelegentlichen Zwecke dienen, während die Angaben des Diodoros aus einer bekannten Quelle entnommen sind und sich in einer historischen Darstellung finden. Es kommt hinzu, dass Diodoros das Geschichtswerk des Ephoros vor sich liegen hatte, während Plutarchos diese Angaben wahrscheinlich, ohne unmittelbar dazu schriftliche Quellen einzusehen, aus dem Gedächtnisse machte. Ferner liegt sehr nahe, dass Plutarchos die athenische Expedition nach Euboea vom Jahre 357 mit der von 377 verwechselt hat. Im Jahre 357 hat sich in der That Timotheos um die Expedition nach Euboea wesentliche Verdienste erworben (vgl. Dem. g. Meid. 91 und 161), der Ausdruck ἐλευθέρου passt aber nur zum Jahre 357, denn 377 wurden die euboeischen Städte bewogen ihre unabängige Stellung aufzugeben und sich dem athenischen Seebunde anzuschliessen, 357 dagegen von der drückenden Herrschaft der Thebaner befreit. Diese Plutarch-Stelle ist also als Beleg dafür, dass Timotheos im Jahre 377 die athenische See-Expedition geleitet habe, von keiner Bedeutung.

Rehdantz hat die Möglichkeit diese Angabe des Plutarchos auf 357 zu beziehen wohl bemerkt, er schliesst sie jedoch deshalb aus, weil man, nach seiner Ansicht, nicht wisse, was die beiden Collegen (Timotheos und Kallistratos) des in Boeotien operirenden Chabrias in ihrem Amtsjahre vom Herbst 378 bis Herbst 377 gethan haben sollten, man müsse annehmen, dass ein Jeder von ihnen Schiffsgeschwader befehligt habe. Indessen die Quellen der griechischen Geschichte, namentlich für diese Periode, berichten häufig genug über wichtige Handlungen eines Mannes wenig oder gar nichts, sofern sie mehr organisatorischer oder legislativer Natur und nicht mit Kriegsereignissen unmittelbar verflochten sind. Beispielsweise findet sich von der Thätigkeit des damals vielleicht bedeutendsten Staatsmannes Athens, des Organisators des zweiten Seebundes, von

1) Der λόγος Πανηγυρικός ist im Jahre 380 verfasst. Es ist ein Irrthum des Plutarchos, wenn er meint, die Abfassung der Rede habe den Isokrates beinahe zwölf Jahre in Anspruch genommen, es ist dieses vielmehr bei der panathenaeischen Rede der Fall, welche ihrem Namen nach leicht zu einer Verwechselung mit der panegyrischen Veranlassung geben konnte. Die Aufzählung der Ereignisse soll illustriren, was alles geschah, während Isokrates diese Eine Rede anfertigte. Aehnlich heisst es im Timaios Fragm. 138: Alexander habe zur Eroberung Asiens weniger Zeit gebraucht als Isokrates zur Abfassung seiner panegyrischen Rede. Die Aufzählung der von den Athenern in derselben Zeit errungenen Erfolge fand wohl Plutarchos nicht in seiner Quelle, sondern gehört ihm selbst an.

der des Kallistratos nur hin und wieder eine abgerissene Notiz, während sich sowohl Xenophon als Ephoros bei Diodoros nicht selten in einer breiten Schilderung von verhältnissmässig unwichtigen Kriegsereignissen ergehen. Timotheos und Kallistratos werden, obwohl von ihrer Thätigkeit nichts erwähnt wird, in jener Zeit bei der Reorganisation des Finanzwesens, der Kriegsmacht, der bundesgenössischen Verhältnisse etc. eine grosse Arbeitskraft haben entfalten müssen. Es ist die Frage, was sie eigentlich gethan, wenn sie kein Commando gehabt hätten, ganz unbegründet. Das Amt des Strategen erstreckte sich nicht bloss auf das Commando der Flotte und des Landheeres, sondern auf die wichtigsten Gebiete des gesammten staatlichen Lebens, vgl. Boeckh, Sth. I, 7. S. 248 fg. Dann sagt Rehdantz: 'Isocrates dicitur rem publicam Chiorum constituisse', Isokrates sei aber der stehende Begleiter des Timotheos gewesen, Timotheos habe sich also auf Chios und auf See befunden.

Vorausgesetzt, dass dieses dicitur sich auf eine Thatsache bezieht und nicht bloss dicere ist, so bleibt dennoch das Jahr, in welchem dieses geschah, ganz unbestimmt. Timotheos aber befand sich auch in den Jahren 365 bis 364 und 363 bis 362 in den Gewässern von Chios. Bis Chios ist überhaupt die Expedition des Jahres 377 schwerlich gekommen. Rehdantz hätte eine solche Begründung gar nicht beibringen sollen. Weiter heisst es bei Rehdantz: Chabrias könne unmöglich in einem Jahre das ausgeführt haben, was ihm Diodoros zuschreibe. Nach Diodoros befehligte er innerhalb eines Archontenjahres die euboeische Expedition, operirte in Boeotien, siegte bei Naxos, 'ne horror tibi incidat, his rebus omnibus spatium unius anni suffecisse'. Auf das Zeugniss des Diodoros, wonach die angeführten Thaten des Chabrias in das eine Archontenjahr fallen, ist zwar wenig Gewicht zu legen, denn Diodoros vertheilt, wie Volkquardsen nachgewiesen hat, die in den Quellen erzählten Ereignisse willkührlich unter die einzelnen Jahre, allein es ist die Möglichkeit, dass dieses sehr wohl in etwas mehr als Jahresfrist stattfinden konnte, leicht nachzuweisen.

Wir haben gesehen, dass die euboeische Expedition zwischen Mai und Herbst 377 stattfand, d. h. noch in das Archontenjahr 377/6 hineinreichte. Ferner nimmt Rehdantz, was ganz richtig ist, an, dass im Frühjahre 376 Chabrias in Boeotien war und im Sommer 376 die Flotte befehligt habe, welche in der ersten Hälfte des September bei Naxos siegte. Der letzte Theil der Expedition von 377 und der Anfang von den See-Operationen des Jahres 376 fällt in dasselbe Archontenjahr, überdies hat Diodor überhaupt die Gewohnheit, die Ereignisse des Frühjahrs in das nächste Archontenjahr zu ziehen, so dass es sich eigentlich nur um ungefähr zwei Monate handelt, welche von dem Zeitraume, in dem sich die in Betracht kommenden Ereignisse vollzogen, nicht in das Archontenjahr 377/6 gehören. Dass also Diodor die Schlacht von Naxos, welche den Abschluss der

See-Operationen vom Sommer 376 bildet, im Zusammenhange mit ihnen in demselben Archontenjahre ohne weitere Bemerkung erzählt, ist eine der geringsten und am meisten zu entschuldigenden Nachlässigkeiten des Diodoros.

Nun bringt aber Rehdantz noch einen merkwürdigen Einwand vor, 'nec mos erat Graecorum, quem aestate terrestribus, eundem hieme navalibus copiis praeficere'. Eine Belegstelle fehlt und wird wohl schwerlich beizubringen sein. Die Grundlosigkeit dieser Behauptung wird durch das, was Rehdantz selbst im folgenden Capitel ausführt, vollständig klar gelegt. Rehdantz führt hier nämlich aus, was auch sonst feststeht, dass im Frühjahr 376 Chabrias in Boeotien befehligte und im Herbst und Winter desselben Jahres als Befehlshaber einer Flotte nach Thrakien ging. Endlich findet Rehdantz eine letzte Stütze für seine Ansicht bei Cornel. Nep. Timoth. 4: 'Iason Pheraeus ad Timotheum defendendum Athenas venit (Herbst 373), hunc adversus tamen Timotheus postea populi jussu bellum gessit'. Rehdantz sagt selbst über diese Stelle, res ut vera, e t s i m i r a, sit etc. und weist nach, dass nach 373 Timotheos keinen Krieg mit Jason geführt habe. Man hat es hier also mit höchst unzuverlässigen Angaben zu thun, Rehdantz aber meint, da Timotheos den Krieg nicht n a c h h e r geführt habe, so werde dieses vorher geschehen sein. Was die Zeit vor 373 beträfe, so sei kein passenderer Moment zu finden als die Zeit der athenischen See-Expedition nach den euboeischen Gewässern, Jason habe ebenfalls nach dem Besitze Euboeas gestrebt und sei ohne Zweifel mit den Athenern zusammengerathen.

Abgesehen davon, dass es immerhin nicht unbedenklich ist, ohne Weiteres das postea in antea umzuändern, spricht gegen diese Hypothese das Schweigen Xenophons Hellenika VI, 1, 9 fg. Hier wird nämlich das Verhältniss der Athener zu Jason, wie es sich einige Jahre nach 377 gestaltet hatte, erörtert, Xenophon weist mit keinem Worte auf einen kurz vorher geführten Krieg hin, obwohl eine solche Andeutung gar nicht zu umgehen war, wenn wirklich ein Krieg stattgefunden hätte. Auch bei Diodoros findet sich nichts von einem Zusammenstosse der Athener mit Jason, obwohl die Behandlung der Operationen auf und bei Euboea eine hinlänglich ausführliche ist, um ein argumentum ex silentio zu ermöglichen. Es könnte noch in Frage kommen, wann Timotheos, da er im Herbst 373 bereits mit Jason in Verbindung stand, mit diesem thessalischen Dynasten freundschaftliche Beziehungen angeknüpft habe. Da Rehdantz selbst zugiebt, dass Timotheos im Frühjahre 373, als er mit einer Flotte nach Korkyra absegeln sollte, sich aber länger als nöthig war im aegaeischen Meere aufhielt, mit Jason in Verbindung getreten sei, so ist damit der gesuchte Zeitpunkt gefunden und man braucht nicht die Hypothese, dass die Bekanntschaft beider vom Jahre 377 herrühre.

Es ergiebt sich also, dass erstens die einzige Stelle (bei Plu-

tarchos), welche direkt die Leitung der euboeischen Angelegenheit dem Timotheos zuschreibt, gar nicht das Jahr 377 betrifft, dass zweitens die andern Citate und Erwägungen, durch welche Rehdantz darthun will, dass Timotheos im Sommer 377 in der Gegend von Euboea oder überhaupt in See gewesen sei, ohne die geringste Beweiskraft sind. Es bleibt also die Angabe bei Diodoros bestehen, dass Chabrias die euboeische Expedition im Jahre 377 geleitet hat. Indessen aus einem ganz andern Grunde, den jedoch Rehdantz — und wohl auch Schaefer, weil der Grund ziemlich fern liegt — nicht bemerkt hat, lässt sich auf einen beachtenswerthen Antheil des Timotheos an dem Zustandekommen der euboeischen Expedition ein berechtigter Schluss ziehen. Die Thatsache nämlich, dass Timotheos im Jahre 357 sich in hervorragender Weise für die Expedition nach Euboea interessirte und die Athener mit dem grössten Eifer zu dieser Unternehmung antrieb, spricht ohne Zweifel für die Annahme, dass Timotheos überhaupt den euboeischen Angelegenheiten ein dauerndes, besonderes Interesse schenkte und auch im Jahre 377 bei der Beschlussfassung über die Expedition und bei der Ausrüstung derselben sich thatkräftig betheiligte. Als Stratege konnte Timotheos jedenfalls dem, was für die Expedition geschah, nicht fern stehen. Chabrias aber führte die Expedition aus, und wenn man nur Einen Mann nennen will, so muss man den Chabrias nennen, dessen Name allein ausdrücklich und bestimmt in der Ueberlieferung mit dieser Unternehmung in Zusammenhang gebracht wird. Wenn man den Timotheos als den nennen wollte, der sich um die Vorbereitung und Ausrüstung der Expedition vor allen Andern verdient gemacht habe, so würde dieses, weil keine bestimmten Angaben vorliegen, gegen Kallistratos, Chabrias und andere Männer, die möglicherweise das gleiche Verdienst haben, nicht ganz gerecht gehandelt sein. Chabrias leitete diese erste Flottenbewegung des neuen Bundes, dann die entscheidenden Operationen im nächsten Sommer, die in der Schlacht von Naxos ihren Abschluss fanden und den Athenern das Uebergewicht zur See gaben. Wie Kallistratos der Begründer der innern Organisation des Bundes ist, so hat Chabrias den Bund nach aussen hin zuerst wesentlich entwickelt und sicher gestellt.

Im Herbste 377 war Chabrias von seinem Seezuge zurückgekehrt, das Resultat desselben musste höchst befriedigend sein, mit verhältnissmässig geringer Machtentfaltung war eine ganze Reihe von Städten gewonnen worden. Diese Städte sind mit denjenigen, welche sich unmittelbar bei der Begründung der Bundesverfassung betheiligt hatten, auf der Vorderseite der Bundessäule unmittelbar unter dem Texte des Psephisma verzeichnet. Die nächste Gruppe von Bundesgenossen, deren Namen auf einer Seitenfläche stehen, beginnt mit Korkyra, d. h. mit einem Mitgliede, das, wie alle folgenden, erst nach der Schlacht bei Naxos beitrat. Zwischen der ersten Gruppe von Bundesgenossen, denen, welche sich

an der ersten Berathung zur Feststellung der Bundesverfassung betheiligten und der zweiten, welche die Mitglieder umfasst, die sich in Folge des Psephisma über den athenischen Grundbesitz anschlossen, liegt der Zeitraum eines Jahres. Ein gleicher Zeitraum trennt die zweite Gruppe von der dritten, deren Anschluss ein Resultat der Schlacht von Naxos war. Die Zwischenräume, in denen der Bund keinen oder geringen Zuwachs erhielt, lassen sich ohne Schwierigkeit erklären. Die Städte, welche durch ihre leitende Partei und demokratische Verfassung zu Athen hinneigten, hatten sich gleich bei der Begründung des Bundes betheiligt; die schwankenden, nicht sowohl durch eine oligarchische Regierung und den Einfluss Lakedaemons, als durch ihr Misstrauen gegen Athen zurückgehaltenen Städte traten bei, nachdem Athen stärkere Garantien ihrer Autonomie und der Integrität ihres Gebietes gegeben hatte, und eine athenische Flotte in See erschienen war, welche zeigte, dass Athen wieder den maritimen Verhältnissen sich zuwandte und sich in Stand setzte, seine Bundesgenossen gegen Uebergriffe der Lakedaemonier zu schützen. Ferner gab es eine Anzahl von Politien, die wegen ihrer nicht unbedeutenden Macht ihre ganz unabhängige Stellung aufzugeben und sich einem Bunde anzuschliessen zögerten, von dem es noch nicht feststand, dass er sie in allen Fällen und besser, als sie es für sich selbst vermochten, zu schützen im Stande wäre. Zum Beispiel brachte Korkyra im Nothfall neunzig und mehr Trieren auf, während Athen in grosser Bedrängniss zur Entscheidung im Jahre 376 nur drei und achtzig in See stellen konnte. Ferner gehörten in diese Kategorie die Städte, in welchen noch der lakedaemonische Einfluss zu mächtig wirkte, eine lakonisirende, in der Regel oligarchische Partei das Ruder führte, während die demokratische unter dem Drucke der lakedaemonischen Macht noch nicht aufkommen konnte. Endlich gab es Inseln, die, wie Aegina, in traditioneller und natürlicher Opposition zu Athen standen und welche nur durch ausserordentlich günstige Umstände oder durch mächtig wirkende Ereignisse sich hätten bewegen lassen, die Hegemonie Athens anzunehmen.

Vor Allem bedurfte es, um den Bund weiter auszudehnen, einer grossen, maritimen Machtentwickelung Athens, eines Schlages, der die lakedaemonische Macht und damit den lakedaemonischen Einfluss in den Seestädten empfindlich traf, was eine Veränderung der Parteiverhältnisse zur Folge haben und die Attikisirenden ans Ruder bringen konnte. Sievers meint (Gesch. Griechenlands S. 219), die Athener hätten schon in den Jahren 378 und 377 auf der See nach Belieben geschaltet. Diese Ansicht ist entschieden unrichtig, denn erst im Sommer 377 erscheint wieder ein athenisches Geschwader von einiger Bedeutung in See, nachdem ein Jahrzehend sich keine bedeutende athenische Flotte gezeigt hatte. Man musste im Jahre 378 grosse Anstrengungen machen, um den Grund zu einer neuen, den Lakedaemoniern gewachsenen Marine zu legen. Auch das Geschwader

von 377 kann noch nicht bedeutend gewesen sein. Obwohl es von einem trefflichen Strategen geführt war, gelang es nicht Oreos zu nehmen, man musste sich mit der Verwüstung des Gebietes begnügen. Ausserdem beschränkte sich die Thätigkeit dieser ersten Flotten auf die benachbarten Gewässer, Chabrias wagte nicht entscheidende Operationen gegen die Centralstellungen der Lakedaemonier im Archipelagos zu beginnen.

Diese Expedition von 377 ist also sicherlich noch kein Beweis von einer die See beherrschenden Stellung Athens. Die Lakedaemonier sahen offenbar diese Seemacht, welche nicht einmal eine kleine Stadt auf Euboea eingenommen hatte, und sich nicht weit herauswagte, für nicht mächtig und gefährlich genug an, um grössere Seerüstungen zu veranstalten und mächtigere Flotten in See zu schicken. Die Mittel dazu hatten die Lakedaemonier, sie verfügten über eine starke Marine, welche noch im Frühjahre 376 nach der nicht so unrichtigen Auffassung der lakedaemonischen Bundesgenossen der athenischen Flotte weit überlegen war. Da nämlich die Lakedaemonier und ihre Bundesgenossen zu Lande keine derartigen Fortschritte machten, dass eine günstige Beendigung des Krieges bald zu erwarten war, so bewogen die Bundesgenossen die dem Seekriege überhaupt stets abgeneigten Lakedaemonier, in maritimen Bewegungen die Entscheidung zu suchen. Man hielt es nicht für schwer und sich für stark genug, Athen auf ähnliche Weise matt zu setzen, wie vor dreissig Jahren. „Ἐξεῖναι γὰρ σφίσιν ναῦς πληρώσαντας πολὺ πλείονας τῶν Ἀθηναίων ἑλεῖν λιμῷ τὴν πόλιν αὐτῶν.“ Vgl. Xen. Hell. V, 4, 60. Der lakedaemonische Bund beschliesst den Seekrieg, und bald darauf ist eine gut ausgerüstete Flotte von sechzig Trieren in See. Dieselbe beherrscht Monate lang die See, hält die nach Athen bestimmten Getreideschiffe aus dem Pontos auf, nimmt Stellungen in den der Stadt Athen benachbarten Seehäfen und auf den nächsten Küsten und Inseln, wodurch es gelingt, den Athenern völlig die Zufuhr abzuschneiden und sie in die übelste Lage zu bringen. Erst nach den grössten Anstrengungen vermögen die Athener eine den Lakedaemoniern gewachsene Flotte auslaufen zu lassen. Von einer Seeherrschaft der Athener vor der Schlacht von Naxos kann nicht die Rede sein. Auch Dem. Phil. III, S 116, 22 und 117, 13 betrachtet erst die Niederlage der Lakedaemonier bei Naxos als das Ende ihrer neun und zwanzig Jahre dauernden Seehegemonie.

War also die maritime Machtentwickelung der Athener nicht ausreichend, um eine entschiedene Wirkung auf die Parteiverhältnisse dieser Seestädte auszuüben, so arbeiteten anderseits die Lakedaemonier gerade in dieser Zeit energisch durch eine liberalere Bundesgenossenpolitik dem Einflusse der liberalen Haltung Athens entgegen, man sah ein, dass die bisherige drückende Hegemonie nur zum Abfall der Bundesgenossen hinführe. Vgl. Diod. XV, 31: ἐπαύσαντο (οἱ

Λακεδαιμόνιοι) τῆς προυπαρχούσης βαρύτατος καὶ ταῖς πόλεσι φιλανθρώπως προσεφέροντο ὁρῶντες τὴν τῶν συμμάχων ὁρμὴν πρὸς τὴν ἀπόστασιν ἀκατάσχετον οὖσαν.

Diese Verhältnisse erfuhren eine völlige Umwandlung durch eine grosse Niederlage der im Frühjahre 376 ausgerüsteten Flotte des lakedaemonischen Bundes. Es schien dieselbe eine Zeit lang den ihr bestimmten Auftrag auszuführen, sie brachte Athen in grosse Verlegenheit, wurde dann aber in der ersten Hälfte des September 376 in dem Sunde zwischen Naxos und Paros von der athenischen Flotte unter Chabrias vollständig geschlagen. Der Kampf war ein sehr harter gewesen, auch die Athener hatten nicht geringen Schaden erlitten. In Folge dessen mussten sie eine kräftige Verfolgung aufgeben, welche die völlige Vernichtung der lakedaemonischen Flotte zur Folge gehabt hätte. Ueberdies hatten sie mit der Auffischung der Leichen und Schiffbrüchigen zu thun, was die athenischen Strategen nie ohne die Gefahr eines gefährlichen Processes unterlassen durften. Chabrias kehrte bald nach der Schlacht mit den beutebeladenen Schiffen nach Athen zurück (Diod. XV, 35).

Es ist wahrscheinlich, dass auf dieser Rückfahrt Chabrias die Inseln Oliaros, Seriphos, Syros, Kythnos berührte und sie unter dem unmittelbaren Eindrucke der Schlacht und der Gegenwart der siegreichen Flotte zum Anschluss an den Bund bewog. Chabrias kann auf seinem Zuge von 377 nicht alle jene in die Lücke gehörigen Inseln gewonnen haben, der Ausdruck bei Diodoros: καί τινας ἄλλας τεταγμένας ὑπὸ Λακεδαιμονίοις προσηγάγετο, müsste sonst doch etwas anders lauten. Schaefer meint (De soc. Ath. S. 15. Dem. u. s. Z. S. 38), dass Naxos, mit dessen Belagerung gerade die athenische Flotte beschäftigt war, als die lakedaemonische ihr entgegen trat, nach dem Siege der Athener in den Bund aufgenommen sei. Da im nächsten Sommer und bis Frühjahr 374 die Insel nicht beitrat, weil sie in dem Verzeichnisse fehlt, so erfolgte die Uebergabe höchstens vor dem Anschluss Korkyras Anfang 375, d. h. in der Zeit unmittelbar nach der Schlacht, und Naxos müsste einen Platz in der Lücke gefunden haben. Bedenken gegen die Annahme einer Uebergabe von Naxos muss im höchsten Grade das Schweigen des Diodoros erregen, welcher von der durch die Ankunft der lakedaemonischen Flotte abgebrochenen Belagerung erzählt und gewiss auch von der Einnahme berichtet hätte, wenn sie ein Resultat der Schlacht gewesen wäre. Im Gegentheil giebt Diodoros ganz bestimmt an, dass die athenische Flotte vom Schlachtfelde mit Beute schwer beladen nach Hause zurückkehrte, da sie bedeutend in der Schlacht gelitten hatte. Es ist sehr fraglich, ob sie wieder gegen Naxos zu fahren im Stande war und ob sie bei der erprobten Hartnäckigkeit und Ausdauer dieser Insulaner durch die blosse Kunde von der Schlacht eine Capitulation bewirkt hätte, besonders da sie einen energischen Angriff offenbar nicht unternehmen konnte. Ueberdies war die lakedaemonische

Seemacht zwar für den Augenblick, aber lange noch nicht so niedergeschlagen, dass die Naxier überhaupt alle Hoffnung auf Entsatz bei einer neuen Belagerung aufgeben mussten. Schon im nächsten Sommer operirte eine der im vorigen Sommer ausgerüsteten durchaus nicht nachstehende Flotte gegen die Athener unter Timotheos. Erst nach zwei Seetreffen erringt Timotheos das Uebergewicht in den westlichen Gewässern. Auch nach dem Jahre 374 ist Naxos schwerlich Mitglied des Bundes geworden. Athen brauchte seine Kraft auf andern Gebieten, es war in die festländischen Wirren und den grossen Kampf zwischen Lakedaemon und Theben verwickelt und als es sich wieder mehr den Seeverhältnissen zuwandte, bemühte es sich am Hellespont, in Thrakien und an der Küste Kleinasiens festen Fuss zu fassen. Kaum war dieses theilweise gelungen, als der Bundesgenossenkrieg ausbrach und Athen völlig zerrüttete, so dass in der folgenden Zeit nicht an Ausdehnung der Seeherrschaft über die Kykladen zu denken war.

Die Thatsache, dass die Athener eine so wichtige Insel wie Naxos dem Bunde nicht einverleiben konnten, würde auffallen, wenn sie bei der nicht zu verachtenden Stärke des Seebundes vereinzelt dastände, allein dieses ist durchaus nicht der Fall. Das näher liegende Aegina hat niemals dem zweiten athenischen Bunde angehört und eine feindselige Stellung gegen denselben eingenommen (vgl. Schaefer, De soc. Ath. S. 17).

Schaefer führt indessen zur Begründung seiner Ansicht eine Belegstelle aus Ampelius, Lib. mem. 15, 18 an, der von ihm selbst als „perexiguae auctoritatis scriptor“ bezeichnet wird. In der That ist dieses ein noch gelinder Ausdruck[1]). Die betreffende Stelle enthält nur offenbare Unrichtigkeiten, wenn man von der wenigstens nichts Unwahrscheinliches habenden Notiz, dass Chabrias Naxos nahm, absieht. Die Stelle lautet wörtlich: Chabrias, qui Cypron et Naxon et omnes asiaticas insulas Athenis adjunxit. Auf Kypros haben die Athener gleich bei der Begründung des zweiten Bundes urkundlich verzichtet und auch nie einen Versuch gemacht, diese Insel für die Bundesgenossenschaft zu erwerben, sie wären sonst in grossen Conflict mit dem Grosskönige gekommen, welchem der antalkidische Friede die Insel zugesprochen hatte. Was die asiatischen Inseln betrifft, so könnte damit Rhodos, Kos, Samos, Chios, Lesbos, Tenedos bezeichnet sein, allein keine derselben wurde durch Chabrias zum Anschlusse bewogen. Es liegt der Gedanke nahe, dass hier Chabrias mit Kimon verwechselt ist, der bei der Begründung des ersten Bundes in hervorragender Weise thätig war und damals insofern den Athenern die asiatischen Inseln verband, besonders da Lesbos, Chios, Samos die ersten Inseln waren, welche sich unter die Hegemonie Athens und seiner damaligen Strategen Kimon und Aristides stellten.

1) Ampelius giebt ein flüchtiges Excerpt aus Nepos, De excell. duc.

Kimon dehnte ferner den athenischen Einfluss auf Kypros aus und war wahrscheinlich auch der Feldherr, welcher das aufständische Naxos der Botmässigkeit der Athener unterwarf. Diese Notiz bei Ampelius kann also gegen das argumentum ex sileutio Diodors und andere Erwägungen nicht entscheidend sein.

Schaefer führt uoch eine Stelle bei Dem. g. Lept. 77 an: Χαβρίας ἐνίκησε τοίνυν Λακεδαιμονίους ναυμαχίᾳ, εἷλε δὲ τῶν νήσων τούτων τὰς πολλὰς καὶ παρέδωκεν ὑμῖν καὶ φιλίας ἐποίησεν ἐχθρῶς ἐχούσας πρότερον.

Es beweist dieses durchaus nicht, dass gerade Naxos genommen wurde. Die Zahl der Kykladen im engern Sinne, d. h. der um Naxos und Paros herumliegenden Inseln, welehe Demosthenes hier mit τῶν νήσων τούτων bezeichnet, beträgt höchstens zwanzig, denn die Felsinselchen ohne selbständige, nennenswerthe Gemeinwesen wird man natürlich nicht mit zählen können. Nuu bewog Chabrias unmittelbar nach der Schlacht ungefähr vier von diesen Inseln zum Anschluss, sieben, wie wir späterhin sehen werden, im folgendeu Sommer, drei bis vier auf seinem Seezuge von 377, so dass man reichlich die Mehrzahl dieser Inseln namhaft machen kann, ohne dass man Naxos mitzuzählen braucht.

Einen weitern Grund gegen die Zugehörigkeit von Naxos bietet das Marmor Sandwicieuse. Wenn sich der Name einer Insel nicht in den Rechnungen der delischen Amphiktyonen findet, so darf mau noch nicht schliessen, dass sie auch nicht Mitglied des athenischen Bundes war, denn sie können, wie Melos und Thera, diesem religiösen Verbande nicht angehört habeu. Vgl. Grote, Gesch. v. Griech. deutsch v. Meissner I, S. 587 fg. Anders steht es aber mit den Inselu, die als zahlungspflichtig mit der Bemerkuug aufgeführt sind, dass sie die Beisteuer nicht gezahlt haben. Als solche nennt die Rechnuug: Andros, Karystos, Naxos. A. Schaefer weist mit Recht die Bemerkung Taylors zurück, dass diese Gemeinden deshalb nicht gezahlt hätteu, weil sie unter dem Einflusse der Lakedaemonier standen, denn Karystos wurde im Sommer 377, Andros im Sommer 375 aufgenommen, während die Rechnungen bis Sommer 374 reichen. Allein anders kann es sich mit Naxos verhalteu. Es giebt zwei Möglichkeiten, aus deneu Nichtzahlung zu erklären wäre: Zahlungsunfähigkeit und feindselige Stellung. Bei Karystos und Andros ist entschieden der erstere Grund vorhanden, da Anfang Sommer 376 längere Zeit die grosse lakedaemonische Flotte von sechzig bis fünf und sechzig Trieren mit einer Mannschaft von dreizehn bis fünfzehntausend Köpfen hier stationirt war, um der Stadt Athen die Lebensmittel abzuschneiden, was den Wohlstand von Andros und Karystos um so mehr bedeutend schädigen musste, als Karystos bundesgenössisch war und Andros jedenfalls schon mit Athen in näherer Verbindung stand, beide also sicherlich nicht geschont wurden. Andrerseits ist nicht anzunehmen, dass eine so reiche Insel wie

Naxos durch eine kurze Belagerung der Hauptstadt ausser Stande gesetzt sein sollte, die verhältnissmässig geringe Beisteuer zu zahlen. Hier war höchst wahrscheinlich der andere Grund massgebend, d. h. die Naxier wollten nicht zahlen, weil sie mit Athen schlecht standen. In Naxos nahm die Oligarchie stets eine höchst einflussreiche Stellung ein, die Insel hielt es daher mit den Lakedaemoniern, und da nichts von einer gewaltsamen Bezwingung bekannt ist, muss man annehmen, dass sie nie Mitglied des zweiten Bundes war.

Die athenische Flotte hatte in voller Stärke bei Naxos gefochten, sie hatte so erheblichen Schaden gelitten, dass die Athener nicht sofort ihren Sieg verfolgen konnten. Erst nachdem der Schaden ausgebessert, die Flotte durch neue Schiffe verstärkt war, liefen Anfang 375 von Athen zwei Geschwader aus, um das durch die Schlacht gewonnene Uebergewicht zur See zu behaupten und die Bundesgenossenschaft zu erweitern. Mit dem einen Geschwader ging Chabrias nach Osten, nach Thrakien und den Inseln des aegaeischen Meeres, mit dem andern Timotheos nach Westen, um auch im ionischen Meere festen Fuss zu fassen. Vgl. Diod. XV, 36 und das Verzeichniss, wo die auf beiden Expeditionen gewonnenen Städte durcheinander stehen.

Chabrias eilte zunächst der von den Triballern hart bedrängten und um Unterstützung bittenden Stadt Abdera zu Hülfe, befreite dieselbe und legte zum Schutz gegen weiterhin drohende Angriffe eine Besatzung hinein. Abdera trat, wie das Verzeichniss beweist, dem athenischen Bunde bei (Frühjahr 375). Bei Diodoros, der einzigen Quelle für diesen Zug des Chabrias, bricht der Bericht mit der durchaus falschen und offenbar auf Missverständniss beruhenden Bemerkung ab, dass Chabrias von Meuchelmördern umgebracht sei. So bleibt das Verzeichniss der Bundesgenossen der einzige Halt bezüglich der weitern Fahrt des Chabrias. Auf Abdera folgt nach dem Verzeichnisse Thasos, Chabrias wird es berührt und von da seinen Weg etwa über Aenus nach Samothrake genommen haben. Aenus und Samothrake sind ebenfalls verzeichnet, zwischen beiden Chalkis am Berge Athos. Vgl. Schaefer, De soc. Ath. S. 15. Auch Dikaiopolis wird als Bundesstadt aufgeführt, eine von Abdera nur hundert Stadien entfernte Stadt.

Während dieser Erfolge des Chabrias hatte Timotheos den Peloponnesos umsegelt und so erfolgreich operirt, dass Pronnos auf der Insel Kephallene und die Molosserfürsten Alketas und Neoptolemos Mitglieder des Bundes wurden. Alketas und Neoptolemos beherrschten überdies ausser den Molossern noch eine Anzahl von Nachbarstämmen, so die Athamanen und Chaonen. Vgl. das Bundesgenossenverzeichniss Diod. XV, 36. Xen. Hell. V, 4, 64. Cornel. Nep. Tim. 2. Strabo VII, S. 323. A. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 41 und De soc. Ath. S. 15.

Pronnos war nicht die erste unter den kephallenischen Städten,

welche dem Bunde beitrat, bereits vor der Schlacht von Naxos war Pale bundesgenössisch und damit die erste Bundesstadt im Westen geworden.

Die wichtigste Folge der Schlacht von Naxos und der Operationen des Timotheos war der Anschluss von Korkyra. Diese mächtige Insel schickte zusammen mit den Kephallenen und den akarnanischen Städten Gesandte nach Athen, um die Aufnahme in den Bund vollziehen zu lassen. Vgl. den Senatsbeschluss bei Rang. II, S. 50. Nr. 382 und bei Schaefer, De soc. Ath. S. 12. Das Probuleuma des Senates über die Aufnahme der Korkyraeer, Akarnanen, Kephallenen und ihre Aufzeichnung auf die Bundessäule ist datirt vom September 375. Bereits in diesem Herbst 375 stellte Korkyra zur athenischen Bundesflotte ein Contingent, das bei dem Siege über die lakedaemonische Flotte bei Leukas mitwirkte. Nach dieser Schlacht beherrschte Timotheos die westlichen Gewässer. Xen. Hell. V, 4, 64. Polyän. III, 16, 17. In derselben Zeit schloss sich im aegaeischen Meere Hestiaea dem Bunde an. Diese Stadt hatte im Sommer 377 Chabrias nicht nehmen können, im Herbste desselben Jahres wurde sie durch einen Handstreich der auf der Akropolis in Gewahrsam gehaltenen thebanischen Kriegsgefangenen erobert. Ein Jahr später findet sich Hestiaea als Mitglied des Bundes verzeichnet, es scheint in der Zwischenzeit die attikisirende Partei einen bestimmenden Einfluss erlangt zu haben. Vgl. das Verzeichniss der Bundesgenossen Xen. Hell. V, 4, 56. Schaefer, De soc. Ath. S. 18.

Unmittelbar vor Hestiaea seht im Verzeichnisse Andros und Tenos, unmittelbar darauf: Antissa und Eresos auf Lesbos, Astroioisos (eine sonst völlig unbekannte Stadt), Julis, Karthea, Koresos (drei Städte auf Keos), Elaeus, Amorgos, Selymbria, Siphnos, Sikinnos, Dia auf Athos, Neapolis auf der thrakischen Küste gegenüber Thasos. Schaefer meint, diese Städte wären von Timotheos im Jahre 373 für den Bund gewonnen. Vgl. Dem. u. s. Z. I, S. 52. De soc. Ath. S. 17. Bei einer genauern Untersuchung des Quellenmaterials wird man indessen genöthigt, ebenso wie die euboeische Expedition von 377 auch die Erwerbung dieser Städte dem Timotheos abzuerkennen. Ueberhaupt dürfte es geboten sein bei aller Achtung vor den strategischen Leistungen dieses Mannes ihn von der Höhe herabzusetzen, auf die ihn sein Freund und Lehrer Isokrates, der oligarchische Gesinnungsgenosse Xenophon, Aeschines und die mit diesen Männern in Zusammenhang stehenden Kreise gehoben haben. Die zu günstige Beurtheilung des Timotheos ist in die neuere Literatur übergegangen. Rehdantz geht in dieser Hinsicht am weitesten.

Schaefer sucht seine Ansicht in folgender Weise zu begründen. Obwohl keine bestimmte Ueberlieferung darüber vorhanden sei, dass Timotheos die angeführten Städte im Jahre 373 gewonnen habe, so

lasse sich doch ein Schluss aus Diod. XV, 47, 2 ziehen, wo berichtet werde, die Athener hätten im Frühjahre 373 den Timotheos mit sechzig Trieren den Korkyraeern zu Hülfe geschickt, Timotheos δὲ πρὸ τῆς συμμαχίας ταύτης πλεύσας ἐπὶ Θράκης καὶ πολλὰς πόλεις ἐπὶ συμμαχίαν προκαλεσάμενος προσέθηκε τριάκοντα τριήρεις· τότε δὲ καθυστερῶν τῆς τῶν Κερκυραίων συμμαχίας τὸ μὲν πρῶτον ἀπέβαλε τὴν στρατηγίαν, τοῦ δήμου χαλεπῶς πρὸς αὐτὸν διατεθέντος· ὡς δὲ παρέπλευσεν εἰς τὰς Ἀθήνας ἄγων πρέσβεων πλῆθος τῶν τὴν συμμαχίαν συντιθεμένων καὶ τριάκοντα τριήρεις προστεθεικὼς πάντα τε τὸν στόλον εὖ κατεσκευακὼς πρὸς τὸν πόλεμον μετενόησεν ὁ δῆμος, setzte ihn wieder in sein Amt, worauf Timotheos mit Iphikrates, seinem Collegen, nach Korkyra abging.

Schaefer bemerkt richtig, dass diese Stelle vieles Falsche enthalte. So wurde Timotheos nicht wieder in sein Amt eingesetzt, vielmehr erhielten seine Ankläger Iphikrates und Kallistratos von Aphidnae an seiner Stelle den Oberbefehl. Ferner begründet der Bericht bei Diodoros die Anklage unrichtig, er wurde nicht angeklagt, weil er auf eigene Faust nach Thrakien segelte, sondern 'quod per insulas Cycladas circumvehens classiariis conquirendis tempus tereret', denn Xen. Hell. VI, 2, 12 sagt: Τιμόθεος ἐπὶ νήσων πλεύσας ἐκεῖθεν ἐπειρᾶτο συμπληροῦν (ναῦς), οἱ δ' Ἀθηναῖοι νομίζοντες αὐτὸν ἀναλοῦν τὸν τῆς ὥρας εἰς τὸν περίπλουν χρόνον συγγνώμην οὐκ ἔσχον, ἀλλὰ παύσαντες αὐτὸν τῆς στρατηγίας Ἰφικράτην ἀνθαιροῦντο. Nun sei es nach den Angaben bei Apollod. g. Tim. 6 fg. nicht zu bezweifeln, fährt Schaefer fort, dass Timotheos im April 373 aus dem Peiraieus auslief, im Herbste bei der Insel Kalauria sich aufhielt und im November sich in Athen vor Gericht stellen musste. Es würde Niemand im Ernste meinen, dass Iphikrates in der Zwischenzeit von sechs Monaten weiter nichts gethan habe als Schiffsvolk sich zu besorgen. Timotheos sei offenbar, wie Diodoros erzähle, durch das aegaeische Meer nach Thrakien gefahren und habe die letzterwähnte Reihe von Städten dem Bunde zugefügt.

Es wird sofort auffällig, dass Schaefer sich hier in einem eigenthümlichen Widerspruche befindet, nachdem er vorher die Anklage acceptirt hat, dass Timotheos mit der Bemannung der Flotte die günstige Jahreszeit unnütz hingebracht habe, sagt er hier ohne Weiteres, es sei unglaublich, dass Timotheos in so langer Zeit so Weniges gethan habe, man müsse deshalb annehmen, dass in derselben Timotheos noch andere Thaten vollbracht habe. Indessen, weil gerade Timotheos in unglaublicher Weise die Zeit vertrödelte, klagten ihn Kallistratos und Iphikrates an und setzten seine Verurtheilung durch, weil er sich nicht genügend rechtfertigen konnte. Timotheos wurde für so schuldig befunden, dass er in den nächsten Jahren gar kein Commando erhielt.

Da Timotheos ohne Zweifel ein recht tüchtiger Feldherr war, so wird kaum seine Verurtheilung wegen eines rein strategischen

Fehlers erfolgt sein. Nun steht es aber fest, dass er in ungehöriger Weise die Zeit von sechs Monaten verbrachte, wenn dieses nicht seinen Grund in strategischer Unfähigkeit oder in rein militärischen Verstössen hatte, so gewinnt das, was Apollodoros über diese Angelegenheit berichtet die höchste Wahrscheinlichkeit, wenn nicht Gewissheit. Nach Apollodoros erhielt Timotheos bei seiner Abreise aus Athen selbst wenig Geld, es wurden ihm zur Vervollständigung und Löhnung der Flottenmannschaft die Syntaxeis der benachbarten Kykladischen Inseln angewiesen. Timotheos erhob die ihm angewiesenen Steuern, die Flottengelder wurden aber in nicht gehöriger Weise verwaltet, es stellte sich bald Geldmangel ein. Der Schatzmeister des Timotheos, Antimachos, wurde in dem grossen Processe gegen Timotheos und seine Genossen, wegen seiner Vergehen bei der Kassenverwaltung zum Tode verurtheilt. In Folge des Geldmangels konnte man natürlich nicht das Schiffsvolk vervollständigen, hatte vielmehr Mühe und Noth die Flotte so, wie sie war, zusammenzuhalten. So blieb die Flotte unthätig bei Kalauria liegen, weil trotz der harten Bedrängung Korkyras eine Fahrt dahin um den Peloponnesos nicht wohl mit unvollständiger Mannschaft auszuführen war. Timotheos stand jedenfalls der schlechten Verwaltung der Kriegskasse nicht fern, denn er lieh auf sein Privatvermögen Geld und deckte damit Summen, die aus den Heeresgeldern (στρατιωτικά) zu bezahlen waren. Die Bemannung an und für sich kann keine Schwierigkeiten gemacht haben, denn Iphikrates und Kallistratos werden sehr schnell damit fertig und verfügen über tüchtige Seeleute.

Kurz der einfache Bericht des Apollodoros ergänzt das, was Xenophon erzählt, führt dasselbe aus und macht es verständlich, so dass es durchaus Glauben verdient, obwohl es in einer Anklagerede gegen Timotheos steht. Nach Diodoros war das ganze Geschwader wohlgerüstet und schlagfertig, indessen Apollodoros giebt eine ganz andere Schilderung, die begreiflich macht, warum die Athener so aufgebracht auf Timotheos wurden, dass nur die Fürsprache seiner mächtigen Gönner Jason und Alketas ihn vor einem ähnlichen Schicksale, wie es sein Schatzmeister erlitt, bewahrten. Ap. g. Tim. 13 sagt: Τιμόθεος πανταχόθεν ἀπορούμενος, καὶ ἐν ἀγῶνι τῷ μεγίστῳ καθεστηκὼς περὶ τοῦ σώματος διὰ τὸ συμβεβηκέναι τῇ πόλει τοιαῦτα πράγματα, ἄμισθον μὲν τὸ στράτευμα καταλελύσθαι ἐν Καλαυρείᾳ, πολιορκεῖσθαι δὲ τοὺς περὶ Πελοπόννησον συμμάχους ὑπὸ Λακεδαιμονίων, κατηγορούντων δὲ τοῦτον αἴτιον εἶναι τῆς παρούσης ἀτυχίας Ἰφικράτους καὶ Καλλιστράτου, ἔτι δὲ τῶν ἀφικνουμένων ἀπὸ στρατεύματος ἀπαγγελλόντων ἐν τῷ δήμῳ τὴν παροῦσαν ἔνδειαν καὶ ἀπορίαν, τὸ δὲ καὶ δι' ἐπιστολῶν ἑκάστου πυνθανομένου παρὰ τῶν οἰκείων καὶ ἐπιτηδείων οἷς διέκειντο. ὧν ἀκουόντων ὑμεῖς ἐν τῷ δήμῳ τότε ἀναμνήσθητε πῶς ἕκαστος περὶ αὐτοῦ τὴν γνώμην εἶχεν. οὐ γὰρ ἀγνοεῖτε τὰ λεγόμενα. Dann heist es im neunten Paragraphen ἐπειδὴ ἐπὶ κρίσει παρέδοτο εἰς τὸν δῆμον

αἰτίας τῆς μεγίστης τυχών, ἐφειστήκει δ' αὐτῷ Καλλίστρατος καὶ Ἰφικράτης, οὕτω διέθεσαν, ὑμᾶς κατηγοροῦντες αὐτοί τε καὶ οἱ συναγορεύοντες αὐτοῖς, ὥστ' Ἀντίμαχον μὲν ταμίαν ὄντα καὶ πιστότατον διακείμενον τούτῳ κρίναντες ἐν τῷ δήμῳ ἀπεκτείνατε καὶ τὴν οὐσίαν αὐτὸν ἐδημεύσατε, αὐτὸν δὲ τοῦτον ἐξαιτουμένων μὲν τῶν ἐπιτηδείων αὐτοῦ ἁπάντων, ἔτι δὲ καὶ Ἀλκέτου καὶ Ἰάσονος μόλις ἐπείσθητε ἀφεῖναι, στρατηγοῦντα δὲ αὐτὸν ἐπαύσατε κτλ.

Eine Flotte, die unvollständig bemannt und deren Mannschaft unzufrieden war, weil sie nicht regelmässig Geld erhielt, von der das Contingent der Boeoter nach Hause zu gehen drohte, wenn es nicht die Löhnung erhielte, konnte nicht zu so erfolgreichen Zügen nach Thrakien und im Archipelagos geeignet sein. Es liegt der Gedanke nahe, dass Diodoros in seiner nachlässigen Weise einen Bericht über die Rückkehr des Timotheos aus den westlichen Gewässern im Sommer 374 hier hinein gesetzt hat. In diesem Sommer brachte allerdings Timotheos eine reiche Beute und eine Menge bundesgenössischer Gesandten nach Athen, auch seine Flotte befand sich nach dem siegreichen Feldzuge unzweifelhaft in gutem Zustande. Ein Prozess gegen Timotheos wegen seines Eingreifens auf Zakynthos trotz des abgeschlossenen Friedens ist nicht unwahrscheinlich, Timotheos würde dann den Prozess glücklich bestanden haben. Diese zakynthische Frage bildete nämlich sofort den Gegenstand neuer Erörterungen mit Sparta und trug dazu bei, dass im nächsten Frühjahr 373 der Krieg von Neuem begann, Athen musste also das Verhalten des Timotheos gebilligt haben. Auf den Bericht des Diodoros ist mithin nicht viel zu geben, da er thatsächlich Falsches enthält, und die Quellen, mit denen er nicht im Einklange steht, ein grösseres Gewicht haben. Xenophon schweigt an der betreffenden Stelle vollständig über einen Zug des Timotheos nach Thrakien. Schaefer meint, das Schweigen Xenophons dürfte nicht auffallen, er habe ebenso über die Expedition des Chabrias im Jahre 377 und 375 nichts gesagt. Xenophon hüllt sich allerdings in Bezug auf manche wichtige Seeoperationen in ein bedauerliches Stillschweigen, allein über andere berichtet er mit einer Genauigkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt. Dieses Verfahren wird bedingt und erklärt durch die Anlage seines Werkes, das immer mehr zu einer Geschichte des Peloponnesos wird. Er übergeht die See-Expeditionen des Chabrias in den Jahren 377 und 75, des Timotheos in den Jahren 367 bis 363, des Epaminondas im Jahre 365, weil diese nicht unmittelbar mit den peloponnesischen Verhältnissen in Beziehung stehen, und die Lakedaemonier nicht unmittelbar dabei betheiligt sind. Aus dem entgegengesetzten Grunde berichtet er über die Schlacht bei Naxos und die Operationen des Timotheos im Westen, namentlich eingehend über den Periplus des Iphikrates (Ende des Jahres 373) und erwähnt das Auslaufen des Timotheos, seine Thätigkeit und seine

Absetzung. Xenophon musste, und sei es nur mit wenigen Worten einen Zug des Timotheos, wenn ein solcher stattgefunden hätte, andeuten, denn diese Expedition würde wesentlich in den Zusammenhang der Ereignisse gehören, bei denen die Lakedaemonier in dem seit dem Frühjahre 373 wieder begonnenen Kriege gegen Athen betheiligt waren, sie würde ein wesentliches Moment des Schicksals der gegen die Lakedaemonier im Frühjahre ausgesandten Flotte bilden. Ueberdies sagt Xenophon ganz bestimmt, Timotheos sei nach 'den Inseln' d. h. den Kykladen[1]) gesegelt und hätte hier mit der Bemannung seiner Flotte die Zeit verbracht.

Schaefer citirt dann eine Stelle aus Isok. Areop. 12: 'Απάϲηϲ γὰρ τῆϲ 'Ελλάδοϲ ὑπὸ τὴν ἡμῶν πόλιν ὑποπεϲούϲηϲ καὶ μετὰ τὴν Κόνωνοϲ ναυμαχίαν καὶ μετὰ τὴν Τιμοθέου ϲτρατηγίαν. Zunächst ist zu bemerken, dass hier Isokrates, der vertraute Freund und Lehrer des Timotheos, spricht, welcher zwar über die Thaten seines Schülers gut unterrichtet ist, aber auch die Neigung hat, die Bedeutung derselben panegyrisch zu übertreiben. Danach ist die Auffassung dieser Stelle zu berichtigen. Ueberhaupt drückt sich hier Isokrates so allgemein aus, dass gar nicht zu schliessen ist, es sei damit eine erfolgreicher Kriegszug des Timotheos im Jahre 373 bezeichnet. Natürlich wird hier auf des Timotheos berühmtesten Feldzug, den von 375/4, hingewiesen, auf seinen Periplus um den Peloponnesos, seine Siege in den westlichen Gewässern und den damit verknüpften Gewinn zahlreicher Bundesgenossen. Ganz abgesehen davon hat Schaefer eine bemerkenswerthe gegen seine Behauptung sprechende Stelle desselben Autors übersehen. Isokrates zählt nämlich in der Rede vom Umtausch 108 fg. die Thaten des Timotheos auf, um die Beschuldigungen von dessen zahlreichen Feinden zu entkräften und darzuthun, wie Vieles Athen diesem Manne verdanke. Isokrates sagt: Κόρκυραν μὲν τῶν περὶ Πελοπόννηϲαν, Cάμον δὲ τῶν ἐν 'Ιωνίᾳ, Cηϲτὸν δὲ καὶ Κριθώτην τῶν ἐν 'Ελληϲπόντῳ, Ποτίδαιαν δὲ καὶ Τορώνην τῶν ἐπὶ Θρᾴκηϲ, ἃϲ ἐκεῖνοϲ κτηϲάμενοϲ κτλ. Dann folgt eine weitere Besprechung der hier zusammengestellten Thaten, indem Isokrates darlegt, mit welchen Mitteln Timotheos diese Erfolge errang. Bei dieser nochmaligen Uebersicht dessen, was sein Held geleistet hat, wird neu nur noch die Besiegung der Chalkidier im Jahre 363 hinzugefügt. Unzweifelhaft hat Isokrates 1) das Wichtigste auf jedem Kriegsschauplatze, wo Timotheos thätig war, angeführt, 2) die Ereignisse in chronologischer Reihenfolge erzählt. Korkyra bezeichnet den Feldzug im Westen und das Jahr 375/4, Samos 366/5, Sestos und Krithote 365, Potidaea und Torone 364/3. Nun hatte Isokrates die erklärte Absicht

1) νηϲιωτικὸϲ φόροϲ ist der officielle Ausdruck für die Tribute des Steuerbezirkes, welchen im ersten Bunde die Kykladen bildeten.

die Thaten des Timotheos so gross und zahlreich als möglich erscheinen zu lassen, er wird also nichts Nennenswerthes übergangen haben, weder aus Nachlässigkeit, denn die Aufzählung geschieht doppelt, und die Rede ist wohl gefeilt, noch aus Unkenntniss, denn Niemand kannte die Thaten des Timotheos so gut als Isokrates, sein fast beständiger Begleiter. Hätte wirklich die thrakische Expedition unter Timotheos stattgefunden, und sein Zug nach den Kykladen solche Erfolge gehabt, so würde Isokrates offenbar es nicht unterlassen haben zwischen Korkyra und Samos mindestens etwa Ἄνδρον καὶ Κέω τῶν νησιωτικῶν einzufügen. Inseln wie Andros und Keos waren um Vieles wichtiger für Athen als Krithote und Torone, Orte die Isokrates aber aufführt, um auf die Thätigkeit des Timotheos am Hellespont und Thrakien aufmerksam zu machen.

Indessen nicht nur Isokrates schweigt und bietet damit ein genügendes argumentum ex silentio gegen die Annahme eines erfolgreichen Zuges des Timotheos nach Thrakien, sondern auch Deinarchos und zwar unter gleichen Umständen. Es heisst bei Dein. g. Philokl. 17: Οὐχ ὑμεῖς ἔστε (ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι) καὶ οἱ ὑμέτεροι πρόγονοι, οἱ Τιμοθέῳ Πελοπόννησον περιπλεύσαντι καὶ τὴν ἐν Κερκύρᾳ ναυμαχίαν νικήσαντι καὶ Σάμον λαβόντι καὶ Μεθώνην καὶ Πύδναν καὶ Ποτίδαιαν καὶ πρὸς ταύταις ἑτέρας εἴκοσι πόλεις οὐδὲν τούτων ὑπόλογον ποιησάμενοι κτλ. Aehnlich lautet eine Stelle in der Rede gegen Demosthenes 14, so dass Deinarchos in zwei Reden dieselben Feldzüge anführt wie Isokrates: Korkyra im Jahre 375, Samos im Jahre 366/5, Potidaea, Methone, Pydna auf dem thrakisch-makedonischen Feldzuge im Jahre 364/3, von denen Isokrates Torone anführt, weil offenbar, wie aus einer Diodorstelle hervorgeht, diese Stadt mit Gewalt bezwungen werden musste, so dass die Thätigkeit des Timotheos hier mehr hervortrat, als wenn selbst wichtigere Städte capitulirten, vgl. Diod. XV, 81, 5 und Isokr. v. Umt. 113. Die Auslassung von Sestos und Krithote darf nicht auffallen, weil die Feldzüge des Timotheos am Hellespontos und an der thrakischen Küste eine fast ununterbrochene Folge sind, aus welcher Reihe von Thaten dem Deinarchos der Gewinn von Methone, Potidaea, Pydna am wichtigsten erschien.

Endlich nöthigen Consequenzen aus Schaefers eigenen Behauptungen zu einem andern Resultate als das ist, zu dem er in Bezug auf den Anschluss dieser Gruppe von Bundesstädten gekommen. Schaefer nimmt 'De soc. Ath.' 8, 14 unzweifelhaft mit Recht an, die Bundesstädte seien je nach der Zeit ihrer Aufnahme in dem Verzeichnisse eine hinter der andern aufgezeichnet d. h. das Verzeichniss enthalte die chronologische Folge ihrer Aufnahme in die Bundesgenossenschaft. Ferner sagt Schaefer 'De soc. Ath.' S. 19: Der zakynthische Demos sei bereits Mitglied des Bundes gewesen, als die Athener im Frühjahre 373 die Erneuerung des Krieges gegen die Lakedaemonier beschlossen,

d. h. noch vor dem Auslaufen der Flotte unter Timotheos im April 373[1]).

Daraus ergiebt sich, dass Andros, Tenos und die andern Bundesstädte, welche vor Ζακυνθίων ὁ δῆμος verzeichnet sind, vor dem Auslaufen der Flotte d. h. vor April (oder vielmehr vor Sommer 374) beitraten. Schaefer widerspricht also seinen eigenen früheren Annahmen, wenn er behauptet, Timotheos habe im Sommer 373 jene Inseln gewonnen. Timotheos mag im Sommer 373 bei Iason, dem Dynasten von Pherae, und sogar bei Amyntas, dem Könige Makedonien, gewesen sein und ihre Freundschaft gewonnen haben (vgl. Grote, Hist. of. Gr. X, S. 200, Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 52), eine Expedition jedoch nach Thrakien und durch das aegaeische zur Vermehrung der Zahl der Bundesgenossen, die mit den grössten Erfolgen begleitet war, fand nicht statt.

Da der Anschluss der von Andros bis Neapolis verzeichneten Städte zwischen Herbst 375 und Sommer 374 erfolgt sein muss, so steht es ziemlich fest, dass er mit der Expedition des Chabrias im Sommer 375, welche bis Samothrake zu verfolgen war, zusammenhängt. Nur eine schwache Andeutung ist über den weitern Verlauf der Fahrt des Chabrias erhalten, eine Andeutung, die jedoch genügt, um zu constatiren, dass Chabrias in der That, worauf das Verzeichniss hinweist, in jenen Gewässern bis nach Samos hin gekreuzt hat. Frontin I, 4, 14 giebt nämlich die Notiz, die Samier hätten dem Chabrias ihren Hafen geschlossen, eine Angabe, die mit dem spätern Verhalten der Samier übereinstimmt und sich nur auf diesen Zug beziehen kann, denn weder vorher noch nachher ist Chabrias mit einer athenischen Flotte vor Samos gewesen. Dazu befinden sich in dieser Reihe von Städten gerade solche, die auf dem Wege von Samothrake nach Samos liegen: Elaeus auf der Spitze des Chersonesos, Antissa und Eresos auf dar Westküste von Lesbos. Von hier aus wird Chabrias nach Samos gesegelt sein, einen vergeblichen Versuch zum Gewinne dieser Insel gemacht und dann von Samos in einem Bogen durch die Kykladen nach Athen seinen Rückweg genommen haben. Die Reihenfolge der Namen im Verzeichnisse der Bundesmitglieder:

1) Die Aufnahme erfolgte sogar über ein halbes Jahr früher als Timotheos den Peiraiens verlies. Als er nämlich nach Abschluss des Friedens im Juni 374 von Korkyra nach Hause segelte, legte er bei Zakynthos an, führte die vertriebenen attikisirenden Demokraten nach der Insel zurück und erbaute ihnen, da die Hauptstadt der Insel in den Händen der lakonisirenden Oligarchie war, eine Verschanzung auf der Küste, von welcher aus die Demokraten gegen die Oligarchen in der Stadt Krieg führten, vgl. Grote, Hist. of. Gr. X, S. 192, Rehdantz Vit. Iph. S. 84, Diod. XV, 46. Bei dieser Gelegenheit wurde offenbar der in dem Castell concentrirte Demos auch in den Bund aufgenommen, vgl. das Verzeichniss: Ζακυνθίων ὁ δῆμος ἐν τῷ Νήλλῳ. Nellon ist ohne Zweifel der Name des befestigten Platzes.

Amorgos, Sikinnos, Siphnos, Tenos, Andros, Keos weist auf einen solchen Weg hin.

Das Verzeichniss schliesst mit dem Demos der Zakynthier in Nellos und enthält ungefähr, die Ergänzungen einbegriffen, sechzig Mitglieder. Auf der andern verstümmelten Seitenfläche der Säule standen ungefähr achtzehn Namen, vgl. Schaefer 'De soc. Ath.' S. 19, welche den Zuwachs des Bundes nach dem Jahre 374 ergeben. Der Bund hätte mithin zur Zeit seiner grössten Ausdehnung acht und siebenzig Mitglieder gezählt. Diese Mitgliederzahl ist jedoch zu keiner Zeit erreicht, denn während Timotheos den grössten Theil der genannten achtzehn Städte hinzufügte, begannen sich schon 370 einzelne Städte zeitweilig vom Bunde abzulösen. Kurz vor dem Ausbruche des Bundesgenossenkrieges erlangte der Bund seinen grössten Umfang, doch waren Sestos, Theben, Maronea bereits verloren, so dass sich die Zahl der bundesgenössischen Städte auf fünf und siebenzig belief. Diese Ziffer giebt auch genau Aeschines v. d. Trugges 70, obwohl nicht als höchste Zahl der Bundesstädte überhaupt, sondern als die Summe derjenigen, welche Timotheos gewonnen und Chares in dem Kriege seit 357 verloren habe. Abgesehen von der unrichtigen Angabe, dass Timotheos allein die im Kriege von 357 und in den folgenden Jahren verlorenen Städte gewann, enthält, wie auch Schaefer bemerkt, die Stelle die ärgsten Uebertreibungen nach jeder Seite hin. Timotheos hat lange nicht fünf und siebenzig Gemeinden dem Bunde hinzugefügt. Isok. v. Umt. 113 sagt: Διὰ βραχέως εἰπεῖν τεττάρων καὶ εἴκοσι πόλεων κυρίους ὑμᾶς ἐποίησε und Isokrates wird wahrlich nicht die niedrigste Ziffer genannt haben. Er konnte auch die Zahl der von Timotheos gewonnenen Städte seinem Verhältnisse zu diesem Feldherrn gemäss sehr genau wissen, und die Richtigkeit seiner Angabe bestätigt folgende Berechnung[1]).

1) Schaefer 'De soc. Ath' S. 20 fasst dieses 'κυρίους ἐποίησε' so auf, dass es nicht alle Städte bezeichne, welche Timotheos überhaupt gewonnen habe, sondern nur die mit Gewalt genommenen. Schaefer führt keine weiteren Gründe dafür an, sondern sagt eben einfach: κυρίους ἐποίησε videri non de civitatibus, quae sua sponte societatem inierunt loqui, sed quae vi expngnatae et suh imperium redactae sunt. Dieser Sinn liegt aber nicht in den Worten des Isokrates, sie bezeichnen nur 'brachte unter die Botmässigkeit' oder 'den herrschenden Einfluss der Athener', was Isokrates etwas stark ausgedrückt hat, weil es so zu seinem Zwecke passte, denn er will zeigen, wie Timotheos die Autorität der Athener verstärkte. In welcher Weise man derartige Ausdrücke des Isokrates aufzufassen hat, zeigt das zwei Paragraphen vorher stehende 'Τιμόθεος Κόρκυραν εἷλε'. αἱρεῖν heisst in solcher Verbindung gewöhnlich 'im Kriege erobern' (vgl. Pape Lex. αἱρεῖν) und Schaefer 'Dem. u. s. Z.' I, S. 40 hat selbst ausgeführt, dass Korkyra den Timotheos sofort als Freund aufnahm nnd freiwillig beitrat. Korkyra war schon vorher zum Anschlusse geneigt, es hedurfte kaum mehr als der Vermittelung des Timotheos, um diese Politie als Mitglied in die Bnndesgenossenschaft aufzunehmen. Eine ähnliche Abschwächung wie hei αἱρεῖν in Bezug auf

Durch Timotheos wurden bundesgenössich: Korkyra, Pronos, die Molosser, die akarnanischen Städte (acht bis zehn an der Zahl), Samos, Sestos, Krithote, Torone, Methone, Pydna, Potidaea, wozu vielleicht vier bis sechs nicht namentlich genannte unbedeutendere Städte am Hellespontos und der thrakisch-makedonischen Küste kommen. Im Ganzen ergiebt dieses die Summe von ungefähr vier und zwanzig. Schaefer erhält deshalb eine höhere Summe, weil er meint, dass die im Verzeichnisse von Andros bis Neapolis aufgeführten Bundesgenossen durch Timotheos gewonnen seien, wodurch sich ihm eine Zahl von ungefähr vierzig und weiterhin eine andere Auslegung der Isokratesstelle ergiebt. Es ist offenbar, dass Aeschines — etwas bei attischen Rednern im Allgemeinen und besonders bei Aeschines nichts Seltenes — willkürlich eine Zahl nennt, welche nicht eigentlich zur Sache gehört, sondern nur in irgend welcher Beziehung zu seinem Gegenstande steht und den Zuhörern wie ihm selbst geläufig ist. So schildert Aeschines in der Rede g. Ktes. 99 fg. den Demosthenes als einen Menschen, der am meisten lüge, wenn er Volksbeschlüsse von der Länge der Iliade verlesen lasse und bestimmte Zahlenangaben mache. Τολμᾷ λέγειν ἀριθμῶν εἰς ὁπότ' ἔσται καὶ ὧν τὰ σώματα οὐχ ἑώρακε, τούτων τὰ ὀνόματα λέγει κτλ. Aeschines wird wahrscheinlich an sich selbst diese Erfahrung gemacht haben. Es fragt sich also wie kam Aeschines auf die Zahl fünf und siebenzig und was bezeichnet dieselbe? Aeschines wird schwerlich genau susammengerechnet oder auch nur gewusst haben, wie viele Städte Timotheos während seiner Feldherrenthätigkeit gewonnen hatte, und wie viele in den seit dem Jahre 357 geführten Kriegen verloren waren (Aeschines spricht im Jahre 343) und zwar durch Chares. Es kommt hier auch dem Aeschines weniger darauf an, eine genaue, als eine bedeutende und geläufigere Zahl zu geben. Aeschines nannte also kurzweg die Zahl der Bundes-

---

Korkyra wird bei κυρίους ἐποίησε eintreten müssen und zwar noch aus dem fernern Grunde, weil es sich auf die Gesammtheit der von Timotheos gewonnenen Städte bezieht. Von den Städten aber, die Timotheos überhaupt gewann, steht schon der freiwillige Anschluss von Korkyra fest, der von den akarnanischen Städten ist sicherlich gleichfalls nicht mit Gewalt bewirkt, dasselbe wird bei andern Gemeinden der Fall sein. Der Ausdruck κυρίους ἐποίησε im Sinne der gewaltsamen Einnahme würde also auf alle Gemeinden durchaus nicht passen, er mus- in weiterer Bedeutung genommen werden. κυρίους würde auch an sich nicht das Verhältniss eines auf Grund einer Eroberung erstandenen Gebieters oder im Allgemeinen unumschränkten Herrschers zu einem Unterworfenen (καταδουλούμενος, ὑπήκοος) bezeichnen, der Gegensatz von ὑπήκοος ist gewöhnlich δεσπότης. So betont Isokrates das συμμαχικῶς ἐπιστατεῖν dem δεσποτίκως ἐπιστατεῖν gegenüber, vgl. Xen. Hell. III, 5, 12: τῶν δὲ συμμάχων ἐλευθέρων ὄντων Λακεδαιμόνιοι δεσπόται ἀναπεφήνασιν, ἀντὶ γὰρ ἐλευθερίας αὐτοῖς δουλείαν κτλ. κυρίους ἐποίησε lässt ungewiss, ob der Einfluss Athens durch Gewalt oder Ueberredung bestimmend wurde, vgl. Thuk. V, 47.

mitglieder am Anfange des Krieges, in welchem Chares einer der Hauptfeldherren war, und beinahe drei Viertheile der Bundesgenossen verloren gingen. Er setzte an Stelle des grössten Theiles übertreibend gleich das Ganze. Er musste die Zuhörer an die damalige Ausdehnung und die derzeitige geringe Bedeutung der Bundesgenossenschaft erinnern und dies war ganz geeignet, was Aeschines bezweckt, gegen Chares den vermeintlichen Urheber dieser Verluste zu erbittern. Die Zahl fünf und siebenzig würde also die Anzahl der Bundesmitglieder am Anfange des Bundesgenossenkrieges bezeichnen und zwar in Ueberstimmung mit dem Verzeichnisse. Auf dasselbe Resultat führt Diod. XI, 30. Hier heisst es: Πολλαὶ μὲν οὖν καὶ τῶν ἄλλων πόλεων διὰ τὴν εἰρημένην αἰτίαν προσκλήθησαν πρὸς τοὺς Ἀθηναίους ἀποκλῖναι, πρῶται δὲ καὶ προθυμότατα συνεμάχησαν αἱ κατὰ τὴν Εὔβοιαν οἰκοῦσαι χωρὶς Ἑστιαίας. οὐ μὴν ἀλλὰ τοῖς Ἀθηναίοις εἰς συμμαχίαν συνέβησαν ἑβδομήκοντα πόλεις καὶ μετέσχον ἐπ' ἴσης τοῦ κοινοῦ συνεδρίου. Sowohl das urkundliche Verzeichniss als die übrige Ueberlieferung thut dar, dass unmittelbar nach dem Erlasse des Psephisma — dieses ist die εἰρημένη αἰτία — nicht siebenzig Städte beitraten. Es ist dieses vielmehr die Anzahl derjenigen Städte, welche sich in der Folge dem Bunde überhaupt anschlossen. Da Diodoros nicht μετεῖχον sagt, d. h. nicht einen Zustand bezeichnet, sondern das Eintreten in einen solchen, so ist siebenzig auch nicht die Anzahl von Städten, aus deren Vertretern das Synedrion zur Zeit der grössten Ausdehnung des Bundes zusammengesetzt war, sondern die Zahl derjenigen, welche nach dem Erlasse des Psephisma in das Synedrion eintraten. Um also die Gesammtzahl der Bundesgenossen zu erhalten, muss man noch die neun Städte hinzurechnen, welche noch vor dem Psephisma die Bundesgenossenschaft bildeten. Dieses würde auf die Zahl neun und siebenzig führen, d. h. auf die früher gewonnenen Resultate. Die Differenz um eine Stadt lässt sich ebenso daraus erklären, dass Diodoros die näher liegende volle Zahl siebenzig giebt (statt neun und sechzig), wie aus der Möglichkeit eines kleinen Fehlers bei den Conjecturen zur Ergänzung des Psephisma.

Nach der gewöhnlichen Auffassung gehörten dem zweiten athenischen Bunde, ähnlich wie dem ersten, fast sämmtliche Seestädte und Inseln des aegaeischen Meeres an und die Zahl der Bundesmitglieder musste auf Hunderte zu berechnen sein. Unsere Untersuchung, deren Ergebniss wohl genügend gesichert ist, hat ein wesentlich verschiedenes Resultat ergeben. Auf Grund derselben wird das Bild von den politischen Verhältnissen des Gebiets der zahlreichen Insel- und Küstengemeinwesen der östlichen Hellenenwelt ein ganz anderes. Nicht die ganze Masse dieser Städte und Städtchen ist wie im ersten Bunde durch ein föderatives Band einigermassen zu einem staatlichen Organismus vereinigt, nur etwa der dritte oder vierte Theil gehörte dem Verbande an, denn nach der Zahl der

Bundesstädte des ersten Bundes, welche sich auf mehrere Hunderte belief, ist eine so hohe Zahl städtischer Gemeinden auf den Küsten des aegaeischen Meeres, der Propontis und der westlichen Gewässer anzunehmen. Der grosse Theil dieser Gemeinwesen hat nur einen losen oder gar keinen politischen Zusammenhang, sofern nicht besondere Bündniss- und Freundschaftsverträge zwischen einzelnen geschlossen waren. Diese unabhängigen, formell im vollsten Sinne des Wortes autonomen Politien sind, abgesehen von der schwachen Autorität des Reiches, mit der Anzahl freier Reichsstädtchen und Dörfer in Deutschland während des Mittelalters und der neueren Zeit zu vergleichen.

Der erste athenische Bund zählte mehrere Hunderte von Mitgliedern, der zweite musste schon deshalb weniger haben, weil er von Anfang an auf den grössten Küstenstrich, den des Festlandes von Kleinasien, ausdrücklich verzichtet hatte, um die Gunst des Grosskönigs zu erhalten. Damit waren die zahlreichen städtischen Gemeinwesen, und in solchen pulsirte überhaupt das politische Leben der Hellenen, von Lykien bis Sinope und Trapezunt ausgeschlossen, während sie im ersten Bunde von den fünf Steuerdistricten mehr als zwei ausmachten. Ferner vermochte Athen auf der thrakisch-makedonischen Küste nicht so wie früher seine Bundesgenossenschaft ausdehnen, es gelang nicht einmal die alte, wichtige Colonie Amphipolis zu gewinnen. Olynthos stand bis in die Zeit Philipps hinein den Athenern feindlich gegenüber und bildete sogar einen eigenen Bund chalkidischer Städte, der im Kampfe um Amphipolis den Athenern entschieden entgegentrat. Auch die thrakischen Fürsten konnte man nicht aus allen Küstenplätzen verdrängen, und am Hellespontos und an der Propontis war ebenfalls die Zahl der Bundesstädte gering. Im Westen fehlte der grösste Theil von Zakynthos, Leukas und eine Reihe anderer Gemeinwesen, während im aegaeischen Meere z. B. Naxos und das so nahe liegende Aegina ganz unabhängig blieben. Xen. Hell. V, 4, 61; V, 2, 1, vgl. Schaefer, De soc. Ath. S. 17.

Dem Abstande des perikleischen und kimonischen Athen von dem zur Zeit des Kallistratos, Chabrias, Timotheos entspricht das Verhältniss der ersten zur zweiten Bundesgenossenschaft.

Noch vor der Aufnahme des Demos der Zakynthier in Nellos war im Frühjahre 374 der grosse Krieg zwischen dem neuen athenischen und dem alten lakedaemonischen Bunde durch einen Frieden beendigt. Der Zustand der Quellen und das Auseinandergehen der Auffassungen Neuerer über den Frieden machen eine eingehendere Erörterung nothwendig.

Als einen Hauptgrund, weshalb Athen zum Frieden geneigt war, giebt Xenophon die Misstimmung und Eifersucht Athens gegen Theben an, weil die Thebaner, während Athen selbst in Folge der grossen Ausgaben für Marine an Geldmangel litt, keine Flotten-

beiträge zahlten, vielmehr ihre Kraft auf die Unterjochung der boeotischen Städte verwandten, vgl. Hell. VI, 2, 1: Οἱ δ' Ἀθηναῖοι αὐξανομένους μὲν ὁρῶντες διὰ σφᾶς τοὺς Θηβαίους, χρήματα δὲ οὐ συμβαλλομένους εἰς τὸ ναυτικόν. Die Athener sahen eine Stadt, mit der sie früher lange Zeit in Feindschaft gelebt hatten, die ihre bundesgenössischen Pflichten nicht erfüllte, eine Landmacht bilden, welche dem benachbarten Athen gefährlich werden konnte. So entstand eine immer mehr sich erweiternde Spannung zwischen dem Vororte des Bundes und der mächtigsten bundesgenössischen Stadt. Ein schlechtes Verhältniss zu Theben führte naturgemäss zu einer Annäherung an die Lakedaemonier, deren sehnlichster Wunsch die Demüthigung der Thebaner war. Auch die fortwährenden Plünderungen der attischen Küste durch die von Aegina auslaufenden Kaperschiffe und Geldmangel machten den Athenern den Frieden, trotz der Erfolge, welche sie bisher errungen hatten, immer wünschenswerther. Dass andrerseits die Lakedaemonier den unglücklichen Krieg zu beendigen wünschten, ist erklärlich. (Xen. Hell. VI, 2, 1.)

Die beiden Berichte über den Frieden bei Xenophon und Diodoros stimmen nicht ganz überein. Xenophon erzählt kurz: 'Die Athener begehrten deshalb den Krieg zu beendigen, schickten nach Sparta Gesandte und schlossen Frieden'. Unter welchen Bedingungen, wer an den Verhandlungen theilnahm, wird nicht gesagt. Diodoros giebt insofern eine abweichende Darstellung, als er von Artaxerxes, dem Könige von Persien, den Frieden vermitteln lässt. Die Hellenen hätten bereits so viel in dem Kriege gelitten, dass sie bereitwillig auf den Frieden eingingen. Alle Städte sollen autonom und frei von einer Besatzung (ἀφρούρητοι) sein. Nur die Thebaner gingen auf diese Basis des Friedens nicht ein, sie wollten für alle Boeoter schwören und wurden in Folge dessen ἔκσπονδοι. Epaminondas spricht für Theben, Kallistratos für Athen. Endlich sagt der Bericht bei Diodoros XV, 38, 4: Οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ Ἀθηναῖοι περὶ ἡγεμονίας πάλαι φυλοτιμούμενοι παρεχώρουν ἀλλήλοις, οἱ μὲν τῆς κατὰ γῆν οἱ δὲ τῆς κατὰ θάλατταν ἀρχῆς ἄξιοι κρινόμενοι. Mit Ausnahme dieser letzten Bestimmung ist das dieselbe Geschichte, die Xenophon (Hell. VI, 3, 10 fg.) von dem Friedenscongresse des Jahres 371 in Sparta erzählt. Kallistratos tritt als Sprecher Athens auf, lässt in seiner Rede persische Vermittelung durchblicken, nur die Thebaner wurden ἔκσπονδοι, weil sie für alle boeotischen Städte schwören und den Vertrag unterzeichnen wollen. Epaminondas ist nach Plut. Ages. 28 der Wortführer Thebens. Endlich wiederholt Diodoros selbst mit Ausnahme der letzten die Hegemonie betreffenden Abmachung den Bericht über die Verhandlungen von 374 im Jahre 371.

<table>
<tr><th>Diod. XV. 38 über die Verhandlungen im Jahre 374.</th><th>Diod. XV. 50 über die Verhandlungen im Jahre 371.</th></tr>
<tr><td colspan="2">Artaxarxes schickt nach Griechenland Gesandte und fordert auf:</td></tr>
<tr><td>συλλύσασθαι τοὺς κατὰ τὴν Ἑλλάδα πολέμους· τῶν δὲ Ἑλλήνων ἀσμένως προσδεξαμένων τοὺς λόγους διὰ τὸ κάμνειν τῇ συνεχείᾳ τῶν πολέμων, συνέθεντο πάντες τὴν εἰρήνην πλὴν Θηβαίων. Μόνων δὲ Θηβαίων οὐ προσδεξαμένων κατὰ πόλεις γίγνεσθαι τὴν εἰρήνην, ἀλλὰ τὴν Βοιωτίαν ἅπασαν ὑπὸ τὴν τῶν Θηβαίων συντέλειαν ταττόντων κτλ.</td><td>συλλύσασθαι τοὺς ἐμφυλέους πολέμους τῶν δὲ Ἑλλήνων ἀσμένως προσδεξαμένων τοὺς λόγους συνέθεντο κοινὴν εἰρήνην αἱ πόλεις πᾶσαι. Θηβαῖοι γὰρ μόνοι τὴν Βοιωτίαν ὑπὸ μίαν συντέλειαν ἄγοντες οὐ προσεδέχθησαν κτλ.</td></tr>
<tr><td></td><td>Lob auf den Muth der Thebaner, ihre damals bereits erlangte kriegerische Tüchtigkeit, ihre 3 hervorragenden Führer, dann Entschluss Thebens allein gegen Sparta in den Kampf zu treten u. s. w.</td></tr>
</table>

Unger 'Chronologie des Manetho' (Berlin 1867) bespricht S. 302 fg. diesen Frieden ausführlicher, weil er ihn wegen des bei Diodoros enthaltenen Berichtes über eine persische Vermittelung (da Persien zum Kriege gegen Aegypten Söldner brauchte) interessirt, Unger weist darauf hin, dass von Wesseling bis auf die neuere Zeit, wo Rehdantz und Schaefer gegen die frühere Auffassung reagiren, die Verwechselung des Friedens von 374 mit dem von 371 bei Diodoros anerkannt sei. Ausser den oben angeführten, doppelt erzählten Ereignissen und Schilderungen bemerkt Unger ferner, dass die antispartanischen Erhebungen peloponnesischer Städte, worüber Diodoros nach dem Frieden von 374 berichtet, vielmehr nach dem von 371 erzählt werden müssen, denn sie hängen mit den Wirkungen der Schlacht von Leuktra zusammen, und ein Moment von ihnen ist der σκυταλισμός von Argos, den Diodoros richtig in die Zeit nach dem Frieden setzt. Es geht daraus hervor, dass hier Diodoros eine gr sse Confusion macht, die Thatsachen aus dem wirklichen Zusammenhange reisst und durcheinander wirft, es wird dadurch ferner begreiflich, wie Diodoros in dieser Verwirrung eine bei ihm weder auffallende noch einzeln dastehende Dittographie leisten konnte.

Gegen die Annahme einer Dittographie führt Rehdantz den Umstand an, dass Diod. XV, 50 mehrere Male πάλιν und ὥσπερ καὶ πρότερον hinzusetzt, wenn er eine bereits XV, 38 erzählte Thatsache wiederholt. Der Umstand beweist, dass der Verfasser mit vollem Bewusstsein und nicht aus reiner Vergesslichkeit zum zweiten Male dasselbe erzählte. Es ist durchaus richtig, dass diese Wörtchen nicht so ohne Weiteres zu übersehen sind und zu grösserer Vorsicht in Bezug auf die Annahme einer Dittographie mahnen. Die Schwierigkeit, welche durch πάλιν und ὥσπερ καὶ πρότερον geboten wird, wäre leicht beseitigt durch folgende Erklärung: Die Dittographie

war in der Quelle des Diodoros ohne die betreffenden Wörtchen bereits enthalten, indem der Verfasser aus Nachlässigkeit oder Vergesslichkeit zweimal dasselbe erzählte. Nun bemerkte Diodoros, dass zweimal dasselbe erzählt sei, besass aber nicht die genügende Kritik diese Dittographie als solche zu erkennen und zu entfernen, er bezeichnete nur die ihm auffallende Erscheinung durch ein bezügliches πάλιν und ὥςπερ καὶ πρότερον. Indessen erheben sich Bedenken dagegen, dass Ephoros, der nach den Untersuchungen Volkquardsens wohl als Quelle des Diodoros feststeht, diese Verwirrung angerichtet hat, weil Ephoros exact arbeitet und beinahe zeitgenössische Ereignisse darstellte, während der minder begabtere Diodoros auch nachlässiger schrieb.[1])

Es würde eine eingehendere Erörterung, ob Diodoros oder seine Quelle die Dittographie veranlasst hat, für eine Quellenkritik des Diodoros von Interesse sein, eine solche liegt aber ausserhalb des Bereiches dieser Untersuchungen, hier kommt es nur darauf an zu zeigen, dass überhaupt eine Dittographie vorliegt, dass die Wörtchen πάλιν und ὥςπερ καὶ πρότερον nicht berechtigt sind, weil diese Ereignisse sich nicht wiederholten, vielmehr nur im Jahre 371 stattfanden. In Bezug auf die persische Vermittelung ist das πάλιν sicherlich unrichtig und zwar aus folgenden Gründen. Erstlich schweigt Xenophon, obwohl er als Freund der Lakedaemonier ein lebhaftes Interesse haben musste, persiche Vermittelung in den Vordergrund zu stellen und derselben es zuzuschreiben, wenn die Athener so günstige Bedingungen erlangten, so dass weniger die Athener selbst den Erfolg über die Lakedaemonier errungen zu haben schienen. Zweitens sagt Isokrates in der 373 gehaltenen plataeischen Rede, dass der König sich in der letzten Zeit der Einmischung in griechische Angelegenheiten enthalten habe. Isokr. Plat. 41: Ἔξω γὰρ αὐτοῦ (τοῦ βασιλέως) πραγμάτων γεγενημένου ὅμως Λακεδαιμονίων τοσοῦτον περιεγένεσθε πολεμοῦντες, ὥστ' ἐκείνους ἀγαπητῶς ἰδεῖν τὴν εἰρήνην γενομένην .... τούτων ὡς οὐ ὁ βασιλεὺς αἴτιος ἦν ὁ τελευταῖος χρόνος σαφῶς ἐπέδειξεν. vgl. A. Schaefer, Dem. u. s. Z. S. 46. Unger, Chronologie des Manetho S. 302 fg.

Ebensowenig entspricht es dem wahren Sachverhalt, wenn Diodoros im Berichte über die Ausschliessung Thebens von dem im Jahre 371 geschlossenen Friedensvertrage ein ὥςπερ καὶ πρότερον hinzufügt. Xenophon, der eben das Verhältniss Thebens zu Athen auseinandergesetzt hat, der kaum bei einer Sache mehr interessirt sein konnte als bei einem Ausschlusse des ihm verhassten, den Lakedaemoniern am schlimmsten verfeindeten Theben und daher im Jahre

1) Vgl. Joseph. g. Apion. I, 12. S. 183: Οἱ δοκοῦντες ἀκριβέστατοι συγγραφεῖς, ὧν ἐστιν Ἔφορος. Josephus hatte für ein solches Urtheil das nöthige Verständniss, vgl. Polyb. V, 33. VI, 45. XII, 25. Strabo VIII, S. 332 fg. A. Schaefer Abriss der Quellenkunde der griechischen Geschichte § 28.

371 bis ins kleinste Detail die Ausstossung Thebens erzählt, musste VI, 2. 2. oder bei dem Berichte über die Friedensverhandlungen von 371 wenigstens mit einigen Worten ein solches Ereigniss andeuten. Wenn Xenophon über die Bedingungen des Friedens von 374 überhaupt schweigt, so erklärt sich dieses daraus, dass sie hauptsächlich den von ihm ignorirten Seebund betreffen, worüber das Nähere späterhin. Noch mehr spricht aber folgender Grund dagegen, dass Theben im Jahre 374 ἔκσπονδος war.

Die athenische Bundesgenossenschaft nahm, wie auch Rehdantz zugiebt, am Frieden Theil, denn sonst müsste, was keineswegs geschah, durch diesen Frieden die Auflösung des Bundes erfolgt sein. Nun war noch im Sommer 373 Theben Mitglied des Bundes, es stellte wie aus der Rede des Apollodoros gegen Timotheos hervorgeht, Schiffscontingente und hatte aus den Syntaxeis Besoldung seiner Flottenmannschaft zu beanspruchen. Hätte Theben den Frieden von 374 nicht angenommen, so konnte es im Jahre 373 nicht mehr Mitglied des Bundes sein, vgl. Ap. g. Tim. 10. 11. 21. 49. Isokr. Plat. 21. 34. 43. vgl. namentlich auch 17: νῦν δὲ τοῦ συνεδρίου καὶ τῆς ἐλευθερίας μετέχουσιν. Boeckh Sth. III, 1a. 49 und b. 80. Die eine Wiederholung bezeichnenden Wörtchen sind also durchaus unberechtigt und entweder aus dem Mangel an kritischer Begabung Diodors oder wahrscheinlicher aus dessen Verwirrung und Flüchtigkeit zu erklären. Es liegt offenbar eine Dittographie vor.

Unger (Chronologie des Manetho S. 312 fg.) ist der Ansicht, dass der Bericht Diodors über den Frieden von 374 nicht nur eine Vermischung mit dem von 371 enthält, sondern auch mit dem antalkidischen Frieden und dem Vertrage des neuen athenischen Seebundes. Die Annahme einer Verwechselung mit dem Zustandekommen eines Bundesvertrages zwischen Athen und den Seestädten stützt sich darauf, dass Diodoros angiebt, die Verhandlungen hätten in dem 'κοινὸν συνέδριον' stattgefunden. Indessen ist dieses κοινὸν συνέδριον durchaus nicht, wie ausser Unger auch Rehdantz meint, die Versammlung der athenischen Bundesgenossen. Rehdantz übersieht, dass κοινὸν συνέδριον ebenso ein aus Vertretern aller verhandelnden Staaten in Sparta versammelter Congress sein kann.

Um κοινὸν συνέδριον nur auf den gemeinsamen Rath der athenischen Bundesgenossen beziehen zu können, müsste die nähere Bestimmung τῶν Ἀθηναίων συμμάχων hinzugefügt sein. συνέδριον überhaupt bezeichnet jede Vereinigung von Personen zur Berathung einer Angelegenheit, z. B. bei Herod. VIII, 56 den Kriegsrath der Hellenen vor der Schlacht bei Salamis, bei Xen. Hell. II, 4. 23 den Versammlungsort der Dreissig in Athen. Thukydides erzählt (IV, 22), wie die lakedaemonischen Gesandten beantragen, die Athener möchten σύνεδροι wählen, mit denen sie die Bedingungen des Friedensantrages berathen konnten. Die Convention der von den Athenern zur Berathung der Friedensbestimmungen gewählten Delegirten und

der lakedaemonischen Gesandten würde also συνέδριον heissen. In gleicher Weise wäre das κοινὸν συνέδριον bei Diodoros die Convention der zur Berathung des Friedens von den hellenischen Staaten nach Lakedaemon geschickten Gesandten. Ueberdiess bezieht sich κοινὸν συνέδριον bei Diodoros ebenso auf die Verhandlungen im Jahre 371, nicht bloss auf die im Jahre 374. Wenn es aber den im Jahre 371 zu Sparta berathenden allgemeinen Congress von Gesandten der hellenischen Staaten bezeichnen kann, so ohne Zweifel auch einen solchen von 374. Ausserdem sagt Xenophon ausdrücklich die Athener hätten Gesandte nach Sparta geschickt und Frieden geschlossen. Vgl. Hell. VI, 2. 1: πέμψαντες πρέσβεις εἰς Λακεδαίμονα εἰρήνην ἐποιήσαντο. Auch Schaefer bezieht ohne Weiteres das κοινὸν συνέδριον auf Athen und sucht die Schwierigkeit, welche dann die Xenophon-Stelle bietet, dadurch zu umgehen, dass er eine nach den Vereinbarungen in Sparta zu Athen zur Ratification des Friedens geführte Verhandlung annimmt. Eine solche ist indessen durchaus überflüssig, wie aus den im Jahre 371 geführten Friedensverhandlungen hervorgeht. In diesem Jahre beschwören die von allen athenischen Bundesstädten in Sparta anwesenden Vertreter den Vertrag sofort nach seiner Vereinbarung, denn die Thebaner verlangen bereits am nächsten Tage eine Abänderung in Bezug auf die Tragweite des von ihnen geleisteten Eides, vgl. Xen. Hell. VI, 3. 2 fg. und 3. 19. Unger, Chronologie des Manetho S. 302 fg. verwirft zwar mit Recht die Annahme Schaefers von zwei in Sparta und in Athen geführten Verhandlungen, im Uebrigen aber gilt auch gegen Unger das hier Bemerkte. Dass der Friede, wie Unger meint, ohne Wissen der Thebaner und athenischen Bundesgenossen abgeschlossen sei, ist eine ebenso unbegründete wie falsche Hypothese. Es wird dieses aus dem, was vorher über die Verfassung des athenischen Bundes und den vermeintlichen Ausschluss der Thebaner gesagt ist, hinreichend klar sein. Das κοινὸν συνέδριον bei Diodoros bedeutet also nicht den Rath der athenischen Bundesgenossen und damit fällt auch Ungers Annahme einer Verwechselung der Friedensverhandlungen vom Jahre 374 mit den zu Athen gepflogenen Verhandlungen über die athenische Bundesverfassung.

Ferner nimmt Unger eine Vermischung mit dem Frieden des Antalkidas an. Aus dem antalkidischen Frieden sei der Passus über die Autonomie aller Städte entnommen, es liege daher auch in Bezug auf diesen Frieden in dem Berichte über die Verhandlungen und Resultate vom Jahre 374 eine Dittographie vor. Allein diese Bestimmung über die Autonomie kommt nicht nur in dem Frieden vom Jahre 371 ebenfalls vor, sondern bildet die unvermeidliche Grundlage der grossen, politischen Verhandlungen vom antalkidischen Frieden bis in die Zeit Philipps. Es liegt also gar kein Grund vor die Wiederholung dieser Bestimmung über die Autonomie als blosse Dittographie zu betrachten. Unger meint dieser Passus hätte gar

nicht in dem Frieden von 374 gestanden, sondern sei von Diodoros aus dem des Antalkidas herübergenommen und deshalb zu streichen. Es sei zwar in der nach dem Frieden von 374 verfassten plataeischen Rede des Isokrates von Verträgen die Rede, welche die Thebaner durch ihren eben auf Plataeae gemachten Ueberfall verletzt hätten, und man habe unter diesen Verträgen den ein Jahr vorher geschlossenen Frieden verstanden und angenommen, er hätte eine Garantie der Autonomie aller ausgesprochen, allein diese Annahme sei aus einer Reihe von Gründen eine unrichtige. Wenn erstens der Friede vom Jahre 374, wie Diodoros berichte, die Autonomie aller hellenischen Städte verbürgt hätte, so konnten die Thebaner diesen Frieden durch Verletzung der Autonomie einer Stadt gar nicht brechen, weil sie ἔκσπονδοι gewesen wären und gar nicht sich verpflichtet hätten, die Autonomie zu achten.

Es ist indessen dargethan worden, dass die Thebaner nicht ἔκσπονδοι wurden, und dass gerade hier eine Dittographie vorliegt. Unger beruft sich, um die Behauptung, Theben hätte den Frieden von 374 nicht angenommen, zu bestätigen, auf Diodoros, der die Weigerung Thebens, sich den Friedensbestimmungen zu unterwerfen, als Ursache des im Jahre nach diesem Frieden ausbrechenden Krieges hinstellte. Allein dieses ist ohne Zweifel noch ein Moment der Dittographie und bezicht sich auf den Krieg, den die Lakedaemonier im Jahre 371 gegen die Thebaner eröffneten, weil dieselben die Anerkennung des eben geschlossenen Friedens verweigerten. Die Ursache des im Jahre 373 ausbrechenden Krieges war ein Coflict der Lakedaemonier und Athener über die zakynthische Frage, der sie wieder so gegen einander erbitterte, dass sie darüber auf einige Jahre die gemeinsame Feindschaft gegen das aufkommende Theben vergassen und sich in einen neuen, den Thebanern höchst erwünschten Krieg verwickelten, der sie verhinderte gegen das Vorgehen jener in Boeotien einzuschreiten. Im Jahre 374 nahmen die Thebaner die Bedingungen des Friedens an, beim Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Athen und Sparta im Jahre 373 glaubten sie sich über dieselben hinwegsetzen zu können, gingen gegen die boeotischen Städte vor, machten sie unterthänig und verletzten damit den auch sie bindenden Frieden von 374, nach welchem alle Städte autonom sein sollten.

Unger führt als zweiten Grund, weshalb man unter den Verträgen, von denen der Verfasser der plataeischen Rede spricht, und welche eine Bestimmung über die Autonomie aller Städte enthielten, nicht den Frieden vom Jahre 374, sondern nur den antalkidischen verstehen könne, Folgendes an. In der Rede sei zwischen συνθῆκαι und εἰρήνη wohl zu unterscheiden, der erstere Ausdruck bezeichne bei Isokrates stets den antalkidischen Frieden. Die Plataeer beriefen sich aber gerade auf diese συνθῆκαι, die von den Thebanern gebrochen seien, und hätten also den Frieden des Antal-

kidas im Sinne. Allein, obschon συνθῆκαι bei Isokrates stets, wie auch Grote darthut, den antalkidischen Frieden bezeichnet, so hebt dieses nicht die Möglichkeit auf, dass derselbe im Frieden von 374 erneuert wurde und einen integrirenden Bestandtheil desselben bildete. Eine solche Erneuerung wurde öfter in Scene gesetzt so gleich im Jahre 370 von den Athenern. Es hatte dieser Friede durch das Vorgehen der Lakedaemonier gegen Theben im Jahre 379 und gegen einige peloponnesische Städte einen bedenklichen Stoss erlitten, die Bestimmung über die Autonomie aller Städte war bereits von geringer praktischer Bedeutung, und eine Erneuerung des Friedens hatte um so mehr Sinn, als man den in der Bildung begriffenen thebanischen Bund auflösen wollte. Die häufigere Berufung in der plataeischen Rede auf die Verträge, in denen die Garantie der Autonomie aller Städte ausgesprochen sei, macht es noch wahrscheinlicher, dass eine Erneuerung desselben im Jahre vorher stattgefunden hatte, denn die Politik war seit der Besetzung der Kadmea und dem versuchten Handstreich auf den Peiraieus bereits factisch über den im Jahre 387 geschlossenen Frieden zur Tagesordnung übergegangen. Der Hauptzweck der Untersuchung Ungers über den Frieden von 371 ist der Nachweis, dass die Perser bei diesem Frieden nicht vermittelt haben. Indessen eine Erneuerung des antalkidischen Friedens involvirt durchaus nicht die Vermittelung des Königs. Dem König lag damals am meisten daran, dass die Bestimmung des antalkidischen Friedens über die hellenischen Städte Kleinasiens aufrecht erhalten würde, wenn man nur diesen Punkt nicht antastete, kümmerte er sich (wie auch der Friede vom Jahre 371 zeigt) wenig um eine Veränderung des Friedens und noch weniger um eine Erneuerung desselben.

Unger meint, es hätte überdies die Zerstörung Plataeaes im Jahre 375 stattgefunden, und wenn daher von einer Verletzung des Friedens die Rede sei, so könne man diese nicht auf den von 374 beziehen. Es werde zwar in der plataeischen Rede gesagt, die Stadt sei mitten im Frieden überfallen, allein dieser Friede wäre der factische Friedenszustand, der nach dem Abzug der Lakedaemonier in Boeotien eintrat. Das Participium οὔσης und der Mangel des Artikels in dieser Stelle: ἥκομεν ἱκετεύσοντες μὴ περιιδεῖν ἡμᾶς εἰρήνης οὔσης ἀναστάτους ὑπὸ Θηβαίων γεγενημένους (Plat. 1) liesse es nicht zu, den erwähnten Frieden als den von 374 aufzufassen. Dieser Friede sei überhaupt bloss an der Stelle berührt, wo es heisst: ὅμως αὐτῶν (Λακεδαιμονίων) τοσοῦτον περιεγένεσθε πολεμοῦντες ὥστ' ἐκείνους ἀγαπητῶς ἰδεῖν τὴν εἰρήνην γενομένην (Plat. 41). Es wäre aber in der That wunderbar, wenn den eben geschlossenen Frieden der Redner nur einmal in Betracht gezogen hätte.

Auch der Mangel des Artikels und das Participium οὔσης ist kein Grund gegen eine Beziehung auf den Frieden vom Jahre 374. 'Wir kommen Euch bitten, nicht ruhig zuzusehen, dass wir von den

Thebanern, obwohl doch Friede ist, überfallen und vertrieben sind.' Ueberhaupt ist zu bemerken, was besonders die folgenden von Unger angeführte Stellen betrifft, dass man bei einem Redner, namentlich wie Isokrates, nicht so mit der Bedeutung einzelner Worte, fehlenden Artikeln, Wortstellungen argumentiren darf, wie es etwa bei den präcisen Wendungen des Thukydides zulässig wäre. Unger glaubt darthun zu können, dass der Friede, während dessen Plataeae zerstört wurde, auch in der Rede von den Verträgen als factischer Friedenszustand unterschieden werde. Es werde nämlich im fünften Paragraphen gesagt: εἰρήνης οὔσης καὶ συνθηκῶν γεγενημένων οὐχ ὅπως τῆς κοινῆς ἐλευθερίας μετέχομεν κτλ., wenn aber εἰρήνης οὔσης und συνθηκῶν γενενημένων sich auf denselben Frieden bezögen und zusammengehörten, so müsste die Stellung der Worte eine umgekehrte sein, nämlich συνθηκῶν γεγενημένων καὶ εἰρήνης οὔσης. Wenn schon eine solche Akribie bei Isokrates nicht angebracht ist, so genügte diesem Rhetor einfach die Vermeidung des Hiatus καὶ εἰρήνης, nun die andere Wortstellung vorzuziehen. Ausserdem fährt Unger fort, zeige dieses die Aeusserung im achten Capitel: εἰρήνης οὔσης οὐ προσῆκε Θηβαίους μνησικακεῖν περὶ τῶν τότε γενομένων, d. h. des in den Jahren 378 und 377 Geschehenen als die Plataeer im Bunde mit den Lakedaemoniern gegen Theben zogen. Es ist merkwürdig, dass Unger einen solchen Grund anführt, denn, wenn die Zerstörung Plataeaes nach Ungers Annahme im Jahre 375 stattfand, so befand Plataeae sich mit Theben noch im Kriege, der Friede wurde erst im folgenden Jahre geschlossen. Es durften sich dann die Plataeaer nicht beklagen, dass die Thebaner, nachdem die Lakedaemonier zum Rückzuge genöthigt waren, nun ihrerseits gegen die mit jenen verbündeten Städte vorgingen. Ueberdiess ist es vollkommen unklar, warum die Thebaner mehr während eines factischen Friedenszustandes in den Jahren 376 und 375 die Pflicht haben sollten, die Thaten der Plataeer in den Feldzügen von 378 und 377 nicht zu vergelten und sie zu vergessen, als nach einem durch beschworene Verträge sanctionirten Friedenszustande. Es pflegte in Friedensverträgen die Formel zu stehen, es solle der gegenseitig zugefügten Schädigung nicht weiter, um sie zu vergelten, gedacht werden. Viel natürlicher bezieht man daher die Beschwerde der Plataeer auf den eben beschworenen Frieden vom Jahre 374.

Um endlich den von Unger hervorgehobenen Friedenszustand in Boeotien in ein klares Licht zu setzen, wird es genügen folgende Schilderung desselben mit Ungers eigenen Worten zu geben. 'Die Unterwerfung der boeotischen Städte fällt aber vor den Friedensschluss, in die Jahre 376 und 375, vgl. Xen. Hell. V, 4. 63. εἰς τὰς Θήβας οὐκ ἐμβεβληκότων τῶν πολεμίων οὔτ' ἐν ᾧ Κλεόμβροτος ἦγε τὴν στρατιὰν ἔτει (im Jahre 376) οὔτ' ἐν ᾧ Τιμόθεος περιέπλευσε (im Jahre 375) θρασέως δὴ ἐστρατεύοντο οἱ Θηβαῖοι εἰς τὰς περιοικίδας πόλεις καὶ πάλιν αὐτὰς ἐλάμβανον.'

Diese Unterwerfung ging durchaus nicht in aller Ruhe v
sondern erforderte, wie aus andern Stellen hervorgeht, v
harte Kämpfe, die aber Unger ohne Weiteres übersieht und 'I
in Boeotien' nennt.

Es hat sich also ergeben, dass sämmtliche Gründe, die
dagegen anführt, dass der Friede von 374 eine Bestimmun
die Autonomie aller Städte enthalten habe, gänzlich ohne Bed
sind, und dass daher die Annahme, es liege hier bei Diodoro
Vermischung mit dem Frieden des Antalkidas vor, durchaus
rechtigt ist. Eine weitere Kritik der Untersuchungen Unge
Allgemeinen verbreitet die Begrenzung des Objectes dieser Forschu
doch ist eine solche sehr zu empfehlen.

Es findet also bei Diodoros nur eine Vermischung der Frie
verträge vom Jahre 374 und 371 statt, es fragt sich noch
dieselbe möglich war, ob es Gründe giebt, die einen nachläss
Historiker zu einer Dittographie hier verführen konnten.

Fehlen solche Gründe, so wird man die Annahme einer Doub
mit grosser Skepsis aufzunehmen haben. Es sind indessen Mom
vorhanden, die zu einer Doublette verleiten konnten. In beiden Ja
374 und 371 war eine Hauptveranlassung des Friedens die Spann
zwischen Athen und Theben, wodurch Theben beide Male bei
Verhandlungen isolirt wurde. Ferner machten hier wie dort Ma
an Geldmitteln und Erschöpfung in Folge des Jahre lang geführ
Krieges den Frieden wünschenswerth. Auch enthielt der Friede
374 ebenso wie der von 371 ohne Zweifel die in allen Verträ
jener Zeit vorkommende Bestimmung: alle Städte sollen auto
frei von Besatzungen u. s. w. sein, vgl. Isokr. Plat. 5, Schä
Dem. u. s. Z. II, S. 47. Endlich erfolgten beide Friedensschlü
zu Sparta, wobei wahrscheinlich Kallistratos, als der leitende Sta
mann Athens, und Epaminondas, als einer der hervorragenden P
litiker Thebens, jedes Mal das Wort ergriffen, obwohl dieser
von den Verhandlungen im Jahre 371 bestimmt berichtet wi
Eine Vermischung beider Verhandlungen und Dittographien lag
also für Diodoros nahe.

Nun findet sich aber bei Diod. XV, 38 ein Satz, der XV, 5
nicht vorkommt, nämlich die Bestimmung, dass den Athenern di
Hegemonie zur See, den Lakedaemoniern die zu Lande zuerkann
sei. Es war dieses für die Athener von grosser Bedeutung, inde
dadurch ihre Hegemonie und ihr Seebund anerkannt und ihnen di
Berechtigung zugestanden wurde, dieselben über die Inseln un
Küstenstädte auszudehnen. Die blosse Anerkennung war nicht vo
rein formeller Bedeutung, sondern hatte auch wichtige praktisch
Folgen. Es galt unter Anderem bei den Hellenen als ein anerkannt
politischer Grundsatz, dass der Vorort befugt sei, seine Bundes
genossen als solche zu bestrafen und gegen sie mittelst Executio
vorzugehen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkamen. S

sprachen die Korinthier schon zur Zeit des ersten athenischen Bundes, als die Athener gegen die abtrünnige Bundesstadt Samos vorgingen, entschieden gegen eine Intervention des peloponnesischen Bundes zu Gunsten der Samier, weil der Vorort das Recht habe seine Bundesgenossen zu züchtigen, vgl. Thuk. I, 40: τῶν ἄλλων Πελοποννηcίων δίχα ἐψηφιcμένων εἰ χρὴ αὐτοῖc ἀμύνειν, φανερῶc δὲ ἀντείπομεν τοὺc προcήκονταc ξυμμάχουc αὐτόν τινα κολάζειν κτλ.

Die Anerkennung der See-Hegemonie Athens durch den lakedaemonischen Bund war ohne Zweifel der Hauptpunkt des Friedensvertrages. Diese Annahme wird bestätigt, wenn es bei Cornelius Nepos heisst: Lacedaemonii sua sponte Atheniensibus imperii maritimi principatum concesserunt. (Tim. 2). Ferner deutet auf eine solche Bestimmung von grosser Tragweile Isokr. v. Umtausch. 109 fg.: Τιμόθεοc ταύτην Λακεδαιμονίουc ἠνάγκαcε cυνθέcθαι τὴν εἰρήνην ἣ τοcαύτην μεταβολὴν ἑκατέρᾳ τῶν πόλεων ἐποίηcεν, ὥcτε ἡμᾶc μὲν ἀπ' ἐκείνηc τῆc ἡμέραc θύειν αὐτῇ καθ' ἕκαcτον ἐνιαυτόν, vgl. Dem. g. Androt. 15, wo sich Demosthenes in ähnlicher Weise ausausspricht, und (Xen.) περὶ πόρων V, 7.

Es ist bereits darauf hingewiesen, dass ohne Zweifel an der Spitze der Urkunde der gewöhnliche Satz stand: Alle Städte sollen autonom und frei von Besatzungen (ἀφρούρητοι) sein, vgl. Isokr. Plat. 17 und 43. Bedenken dagegen würde nur der Umstand erregen, dass im Jahre 371 die Thebaner in Folge dieses Grundsatzes sich vom Friedensvertrage ausschliessen liessen, während sie doch den Frieden von 374 anerkannten und sich den Bedingungen desselben fügten. Jedenfalls bedarf das verschiedene Verhalten derselben Bedingung gegenüber einer Erklärung, die indessen unschwer in der Veränderung der politischen Verhältnisse zu finden ist. Auch im Jahre 371 hatten die Thebaner bereits die Bedingungen des Friedens beschworen und ihren Namen unter den Friedensvertrag setzen lassen, erst am nächsten Tage verlangten sie eine Abänderung ihrer Unterschrift. Ihr Entschluss, es auf eine Ausschliessung ankommen zu lassen, war also erst nach grossen Bedenken und längerm Schwanken gefasst worden. Als sie dann ἔκcπονδοι wurden, gingen ihre Vertreter in sehr gedrückter Stimmung nach Hause. Trotzdem hatten sie 371 weniger zu wagen und mehr zu verlieren als im Jahre 374. Im Jahre 374 umfasste ihre neue Bundesgenossenschaft noch nicht ganz Boeotien, während 371 bereits alle boeotischen Städte von den Thebanern abhängig waren. Theben hatte seit 374 seine Macht consolidirt, war kriegsgerüsteter und kriegsgeübter. Ausserdem brachte den Thebanern die Anerkennung des Friedens von 374 auch den Vortheil, dass dieselbe Bestimmung, welche sie die bereits unterworfenen Städte frei zu geben zwang, auch die Lakedaemonier nöthigte, die in Boeotien besetzten Städte zu räumen. Dadurch erhielten die Thebaner für die Zukunft freiere Hand in Boeotien. Der bald darauf erfolgende Ueberfall Plataeaes wurde nur dadurch möglich,

dass die lakedaemonische Besatzung abgezogen war, vgl. Diod. XV, 38. Bei Isokr. Plat. 14 ist eine bis zum Frieden in Plataeae stehende lakedaemonische Besatzung erwähnt, nach dem Abschlusse des Friedens hat Plataeae keine Besatzung mehr, Diod. XV, 64. 4.

Es hat sich mithin als Resultat dieser Untersuchungen über den Frieden Folgendes ergeben: 1) Diodoros arbeitet die Friedensverträge vom Jahre 374 und 371 zusammen und enthält eine Dittographie. 2) Der Friede erklärte die Autonomie aller hellenischen Städte. Theben wurde nicht ausgeschlossen, sondern erkannte die Friedensbestimmungen an und blieb im athenischen Bunde. Für den athenischen und lakedaemonischen Bund hatte der Friede zunächst nur die Folge, dass die im Kriege besetzten Städte freizugeben waren, und dass im Besondern die Lakedaemonier ihre Besatzungen aus den boeotischen Städten herausziehen mussten. 3) Es wurde die Hegemonie der Athener über die Seestädte wie die der Lakedaemonier über die Landstaaten anerkannt.

Dieser Friede bezeichnet einen wesentlichen Abschnitt in der Entwickelung des Bundes. Der Gegner, mit dem man um die Existenz des Bundes gekämpft hatte, erkannte ihn an und gestand die Berechtigung seiner Ausdehnung über die Seestädte zu. Zugleich bedeutet der Friede die Anzeichen einer Wendung der athenischen Politik, die sich von dem aufstrebenden Theben ab und dem herabsinkenden Lakedaemon zuwendet, es gilt mit dem ungefährlich gewordenen Rivalen den gefährlich werdenden niederzuhalten. Der Bruch mit Theben, der mächtigsten Bundesstadt war ein Hauptgrund des Friedens, Theben war zu isolirt und noch nicht mächtig genug, um auf die Friedensbedingungen nicht einzugehen und einen gefährlichen Krieg ruhig zu erwarten. Theben nahm widerwillig den Frieden an, durfte aber mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, dass irgend eine Streitfrage das noch zu lockere Verhältniss zwischen Athen und Sparta von Neuem brechen, und dass ein Krieg die Möglichkeit geben würde, die Action in Boeotien wieder aufzunehmen und den Plan einer thebanischen Hegemonie über die boeotischen Städte durchzuführen. Zunächst fügte sich Theben selbst der Hegemonie Athens, und blieb Mitglied von dessen Bundesgenossenschaft. Der athenische Bund war auf dem Höhepunkt seiner Entwickelung angelangt. In der nächsten Zeit beginnen mit dem Austritte Thebens und dem Verluste der euboeischen Städte bereits die Anzeichen des Verfalles hervorzutreten. Doch werden noch diese Verluste durch maritime Erfolge und den Gewinn von andern Bundesstädten so weit ausgeglichen, dass im Ganzen die Machtentwickelung des Bundes sich gleich bleibt, während im Innern die bundesfeindlichen Elemente allmählich sich entwickeln und die Katastrophe vorbereiten.

Cap. IV.

Der athenische Bund mit der lakedaemonischen Symmachie gegen Thebens Machtentwickelung; die Anzeichen des Verfalles; die maritimen Unternehmungen Athens und die weitere Entwickelung des Bundes bis zum Bundesgenossenkriege.

Der Friede von 374 hatte so wenig Bestand, dass im nächsten Frühjahre bereits der Krieg von Neuem entbrannte. Doch stand man sich nicht mehr mit der Erbitterung wie im Jahre 378 gegenüber. Theben kämpfte nicht mehr eifrig für Athen, sondern hatte eine Annäherung der beiden Rivalen Athen und Sparta durch das gemeinsame Interesse dem Wachsthume Thebens entgegenzutreten veranlasst. Der Krieg zwischen Athen und Sparta war den Thebanern sehr erwünscht, sie konnten in Boeotien nach Belieben schalten, während ihre Gegner sich in einen Krieg verwickelt hatten, sich selbst dabei schwächten und ihre Aufmerksamkeit nicht den boeotischen Angelegenheiten zuwenden konnten.

Im April 373 lief Timotheos mit einer nach Korkyra bestimmten Flotte aus dem Peiraieus aus. Er hielt sich jedoch, während Korkyra von den Lakedaemoniern bedrängt war, in unverantwortlicher Weise zu lange im aegaeischen Meere auf, wurde daher ab und Iphikrates mit Kallistratos an seine Stelle gesetzt (Herbst 373). Iphikrates unterwarf nach einem rühmlich um den Peloponnes ausgeführten Periplus die noch nicht zum athenischen Bunde gehörigen und auf der Seite des Feindes stehenden kephallenischen Städte[1]).

Es wird in Frage kommen, welche Stellung diese unterworfenen Städte — es sind die ersten, von denen ganz bestimmt eine Unterwerfung berichtet wird — zum Bunde oder zu Athen einnahmen. Eine Aufnahme in den Bund als unterthänige Bundesgenossen ist nicht wahrscheinlich, denn die Bundesconstitution wäre dadurch schon sechs Jahre nach ihrer Entstehung in so offener Weise verletzt worden, wie es die Athener, während der Krieg gegen die Lakedaemonier aufs Neue entbrannt war, nicht wagen durften. Auch wäre der Widerspruch, in dem sich dann die athenische Politik bewegte, zu gross gewesen, wenn sie gerade in diesen Jahren die Opposition

1) Xen. Hell. VI, 2, 33 sagt: Ἰφικράτης καταστρεψάμενος τὰς ἐν τῇ Κεφαλληνίᾳ πόλεις ἔπλευσεν κτλ. Man würde daraus schliessen, dass Iphikrates damals alle Städte Kephallenes unterwarf, allein das ist nicht der Fall. Pale war schon seit 376/5, Pronos seit 375 urkundlich Mitglied des Bundes. Es ist dieses eine von den Stellen, welche zeigen, dass Xenophons Kürze in Bezug auf die See-Verhältnisse Ungenauigkeiten unvermeidlich macht, da er nicht das Talent des Thukydides besitzt sich kurz und präcis auszudrücken.

gegen die Bildung einer unterthänigen Bundesgenossenschaft durch Theben eifrig fortsetzte und zugleich selbst eine solche gebildet hätte. Man wird vielmehr diese auf der Seite des Feindes stehenden und eroberten Städte nach Kriegsrecht einfach besetzt, als occupirtes Gebiet während des Krieges behandelt und (wie es noch in unserer Zeit geschieht) zur Zahlung von Kriegscontributionen gezwungen haben. Vgl. Xen. Hell. VI, 2, 33. 3, 38. Der Friede bestimmte dann gewöhnlich, dass die Besatzungen herausgezogen werden und die Städte ihre volle Autonomie zurückerhalten sollten. Vgl. Diod. XV, 38, dann den Friedensartikel bei Xen. Hell. VI, 3, 18: Τοὺς δὲ ἁρμοστὰς ἐκ τῶν πόλεων ἐξάγειν, τά τε στρατόπεδα διαλύειν καὶ τὰ ναυτικὰ καὶ τὰ πεζικὰ τάς τε πόλεις αὐνονόμους ἐᾶν. Dann 4, 1: ἐκ τούτου οἱ μὲν Ἀθηναῖοι τάς τε φρουρὰς ἐκ τῶν πόλεων ἀπῆγον καὶ Ἰφικράτην καὶ τὰς ναῦς μετεπέμποντο καὶ ὅσα ὕστερον ἔλαβε μετὰ τοὺς ὅρκους τοὺς ἐν Λακεδαίμονι γενομένους πάντα ἠνάγκασεν ἀποδοῦναι κτλ.

Mittlerweile waren die Beziehungen Athens zu Theben so gespannt geworden, dass nur die Rücksicht auf die Verwickelungen mit den Lakedaemoniern Athen noch vom Kriege zurückhielt. Hell. VI, 3. 3. Da das Vorgehen der Thebaner gegen die übrigen Städte Boeotiens die Hauptursache des Bruches mit Athen war und die Ausstossung Thebens aus der athenischen Bundesgenossenschaft zur Folge hatte, so wird es nöthig sein auf das Verhältniss Thebens zu den boeotischen Städten einen Blick zu werfen.

Im Jahre 375/4 hatten die Thebaner bereits einen grossen Theil der boeotischen Städte unterworfen. Xen. Hell. VI, 1, 1 sagt wieder kurzweg: Θηβαῖοι ἐπεὶ κατεστρέψαντο τὰς ἐν Βοιωτίᾳ πόλεις, d. h. alle boeotischen Städte, doch gilt hier dasselbe, was von dem Berichte über die Unterwerfung der kephallenischen Städte gesagt wurde. Wie gross die Ungenauigkeit ist, lässt sich aus dem lückenhaften Quellenmaterial nicht feststellen, so viel steht jedoch fest, dass in Plataeae eine lakedaemonische Besatzung lag (Isokr. Plat. 14), und dass diese Stadt bis 373 selbstständig blieb (Diod. XV, 46). Orchomenos und Thespiae bewahrten gleichfalls unter lakedaemonischem Schutze ihre Unabhängigkeit von Theben. Vgl. Diod. XV, 37. 46. 57 und Isokr. Plat. 18.

Der Friede von 374 zwang die Thebaner den unterworfenen Städten ihre Selbstständigkeit zurückzugeben, aber auch die Lakedaemonier ihre Besatzungen aus den boeotischen Städten herauszuziehen. Thebens Einfluss wurde deshalb bald in Boeotien durchaus massgebend. Da nicht lange nach dem Abschluss des Friedens von 374 von Neuem Conflicte zwischen Athen und Sparta ausbrachen und die baldige Wiederaufnahme des offenen Krieges sich erwarten liess, so durfte Theben es wagen, schon Winter 374/3 an die Neubildung eines unterthänigen Bundes der boeotischen Städte heranzugehen. Ausser zwei Momenten in diesen Operationen Thebens ist

nichts als das Resultat bekannt, dass Sommer 371 alle boeotischen Städte ausser Orchomenos als unterthänige, doch noch nicht ganz zuverlässige Bundesgenossenschaft unter der Hegemonie Thebens vereinigt waren. Xen. Hell. VI, 3, 19. 4, 6. Diod. XV, 54.

Im Winter 374/3 that Plataeae einleitende Schritte, um Mitglied des athenischen Bundes zu werden und dadurch seine Autonomie gegen Theben zu sichern[1]). Plataeae ersuchte in Athen um eine Besatzung, um besser gegen die drohende Haltung Thebens geschützt zu sein. Allein eine athenische Besatzung in einer boeotischen Stadt wollten die Thebaner unter keinen Umständen dulden, mitten im Frieden überfielen sie, noch vor der Ankunft der athenischen Mannschaft Plataeae, zwangen die Einwohner dieser unglücklichen Stadt Boeotien zu verlassen und zerstörten ihre Häuser. Isokr. Plat. 14 fg. Diod. XV, 46.

Clinton, Fast. hell. 374 setzt die Zerstörung von Plataeae Frühjahr 374 an. Rehdantz führt dagegen aus, dass der Abschluss des Friedens von 374 bereits erfolgt war, da die Rede des Isokrates für die Plataeer betont, dass die Thebaner trotz der Bestimmungen des abgeschlossenen Friedens und mitten im Frieden den Angriff machten. Diodor verlegt die Zerstörung auf Frühjahr 373 kurz vor Ausbruch des Krieges zwischen den Athenern und Lakedaemoniern (XV, 46), Pausanias auf das Archontenjahr 374/3 (IX, 4, 3). Es wird also der Ueberfall Plataeaes etwa Frühjahr 373 erfolgt sein[2]).

---

1) Es geht dieses aus Diod. XV, 46 hervor: Πλαταιεῖς ἀντεχόμενοι τῆς Ἀθηναίων συμμαχίας μετεπέμποντο στρατιώτας κτλ. ἀντέχεσθαι heisst nach dem Sprachgebrauche des Diodoros und der Koine überhaupt: 'nach etwas streben', 'sich eifrig nm etwas bewerben'. Man darf die Stelle nicht etwa so verstehen, als ob die Plataeer bereits Bundesgenossen der Athener waren, indem ἀντέχεσθαι in der sonst auch vorkommenden Bedeutung: 'sich an etwas halten' aufgefasst würde. Eine solche Auffassnng würde indessen nicht nur dem Sprachgebrauche des Diodoros entgegen sein, sondern auch mit einer Stelle bei Xenophon nicht im Einklange stehen. Xenophon nennt Hell. VI, 3, 11 zweimal die Plataeer nur φίλοι der Athener, obwohl, wenn sie Bundesgenossen gewesen wären, der Ausdruck σύμμαχοι natürlich sein würde: ἐκπεπτωκότας μὲν ὁρῶντες (Ἀθηναῖοι) ἐκ τῆς Βοιωτίας Πλαταιέας, φίλους ὄντας καὶ καταπεφευγότας, und dann ἐπειδὴ ἑώρων στρατεύοντας τε αὐτοὺς ἐπὶ φίλους ἀρχαίους τῇ πόλει Φωκέας καὶ πόλεις πιστὰς (Thespiae und Plataeae) ἐν τῷ πρὸς τὸν βάρβαρον πολέμῳ καὶ φίλας ἑαυτοῖς. Es wird Plataeae in ein nnd dieselbe Kategorie mit Thespiae gestellt, Thespiae war aber niemals eine bundesgenössische Stadt.

2) Die Rede des Isokrates für die Plataeer betrachtet Theben noch als bundesgenössische Stadt (vgl. Plat. 19. 21. 43) und kennt noch nicht die bald nach der Katastrophe Plataeaes erfolgende Zerstörnng Thespiaes (vgl. Plat. 9, ferner Diod. XV, 46. Xen. Hell. III, 3, 7). Die Rede wird also in den Monaten März bis Mai 373 gehalten sein, nicht, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt — so auch Benseler in seiner Ausgabe des Isokrates — im Jahre 374. Diese Zeitbestimmung wird für späterhin folgende Untersuchnngen über den thebanischen Bund nicht ohne Bedentung sein.

Die Vernichtung dieser mit Athen in alter Freundschaft stehenden Stadt, die bald darauf folgende Zerstörung von Thespiae, die dringenden Vorstellungen der in Attika weilenden boeotischen Exulanten würden die Athener zur Kriegserklärung gegen Theben veranlasst haben, wenn nicht der Krieg gegen die Lakedaemonier zunächst ihre Kräfte ganz in Anspruch genommen hätte. Allein in dem bisherigen formell bundesgenössischen Verhältnisse konnten die Thebaner fernerhin nicht bleiben. Indem von ihnen boeotische Städte unterworfen oder vernichtet wurden, handelten sie durchaus gegen die Grundsätze der Bundesverfassung.

Mit Recht sagt Isokrates in seiner Rede für die Plataeer: Πάντων σχετλιώτατον (ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι) εἰς τὰς πόλεις ἃς οὐκ ᾠεσθε δεῖν Λακεδαιμονίοις δουλεύειν ταύτας περιόψεσθε νῦν ὑπὸ Θηβαίων ἀπολλυμένας (Plat. 17). Während die Thebaner für sich allein Vortheil von dieser Gewaltthat hatten, indem sie das Gebiet von Plataeae nahmen, musste der ganze Bund, dem Theben noch als Mitglied angehörte, den schlimmen Ruf derselben theilen. 2) Der Bund garantirte allen seinen Mitgliedern Schutz und Beistand gegen jeden Angriff und musste daher im Falle 3) des Vorgehens einer andern Macht gegen Theben dasselbe schützen. Der Bund hatte als seinen Hauptzweck Befreiung der hellenischen Städte von der lakedaemonischen Herrschaft und Autonomie hingestellt, er konnte unmöglich zulassen, dass ein Mitglied hellenische Städte unterthänig machte. Wenn man die Thebaner nicht zur Herausgabe der unterdrückten Städte zwingen konnte oder wollte, so musste man sie wenigstens aus dem Bunde ausschliessen, sonst trug man die Verantwortung mit und ertheilte den Thebanern eine gewisse Indemnität (ἄδεια vgl. Plat. 84). Da es nun einerseits nicht politisch gewesen wäre, während man gegen die Lakedaemonier Krieg führte, Theben anzugreifen, da man andrerseits keinen Theil an seinem Thun haben wollte, so blieb nichts Anderes übrig als vielleicht die bedeutendste bundesgenössische Gemeinde aus dem Bunde auszustossen. Vgl. Xen. Hell. VI, 3. 1: κοινωνεῖν μὲν αὐτοῖς ὧν ἔπραττον οὐκέτι ἤθελον κτλ.

Es steht fest, dass im Frühjahre 371 die Thebaner nicht mehr im Rathe der Bundesgenossen vertreten waren, denn da dieser permanent war und vor dem Beschlusse des Demos den seinigen fasste, so wäre es unnöthig gewesen nach Theben Gesandte zu schicken und anzufragen, was die Thebaner thun wollten, ob sie beabsichtigten mit den Athenern zugleich nach Sparta zu den Friedensverhandlungen Gesandte zu schicken. Vgl. Hell. VI, 3. 2: ψηφισάμενος ὁ δῆμος εἰρήνην ποιήσασθαι πρῶτον μὲν εἰς Θήβας πρέσβεις ἔπεμψεν, εἰ βούλοιντο εἰς Λακεδαίμονα περὶ εἰρήνης. Wenn Theben noch im Synedrium als Bundesmitglied vertreten war, so musste man in Athen nicht nur die Absichten der Thebaner kennen, sondern es verstand sich auch von selbst, dass Theben wie die andern

Bundesstädte auf dem Congresse in Sparta vertreten war, wenn man in Athen beschlossen hatte, über den Frieden zu verhandeln.

In formeller Weise schied indessen Theben wohl erst auf dem Friedenscongresse selbst aus. Bei den Friedensverhandlungen ist zwar das Verhältniss Athens zu Theben mehr ein feindseliges als ein bundesgenössisches (vgl. Xen. Hell. VI, 3, 5 und 3, 20), allein darauf, dass Theben noch als rechtlich zum Bunde gehörig betrachtet wurde, deuten wohl die Worte Xenophons: — — ἐπὶ τούτοις (die Friedensbedingungen) Λακεδαιμόνιοι μὲν ὑπὲρ αὐτῶν καὶ τῶν συμμάχων, Ἀθηναῖοι δὲ καὶ οἱ σύμμαχοι κατὰ πόλεις ἕκαστοι. Ἀπογραψάμενοι δ᾽ ἐν ταῖς ὀμωμοκυίαις πόλεσιν καὶ οἱ Θηβαῖοι, προσελθόντες κτλ. Das Ende des ersten Satzes: ὤμοσαν Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι κατὰ πόλεις zusammengehalten mit dem Anfange des nächsten ἀπογραψάμενοι δ᾽ ἐν ταῖς ὀμωμοκυίαις πόλεσιν καὶ οἱ Θηβαῖοι weist entschieden darauf hin, dass von Xenophon die Thebaner noch als Mitglieder des athenischen Bundes angesehen wurden.

Als aber am nächsten Tage die Thebaner die Forderung stellten, an Stelle von Θηβαῖοι auf die Vertragsäule Βοιωτοὶ zu setzen, womit anerkannt wäre, dass Theben für alle boeotischen Städte rechtsgültig geschworen hätte, und dass die thebanische Bundesgenossenschaft im Vertrage als zu Recht bestehend und mit dem Vertrage vereinbar betrachtet würde, da führte diese Forderung zur Ausstossung Thebens aus dem allgemeinen Frieden und weiterhin aus dem athenischen Bunde, der als solcher den Frieden geschlossen hatte. Theben verweigerte die Anerkennung des Friedens und konnte daher nicht länger Mitglied eines Bundes bleiben, der seine Mitglieder zur Beschwörung der Friedensbedingungen verpflichtete. Vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 62.

Den Frieden vom Jahre 371 veranlassten wesentlich dieselben Gründe wie den von 374. Der Wunsch den seit sieben Jahren mit kurzer Unterbrechung geführten Krieg zu beendigen war allgemein, Athen litt sehr an Geldmangel (Xen. Hell. VI, 3, 3) und stand so schlecht mit den Thebanern, dass es nahe daran war, mit ihnen einen offenen Krieg zu führen. Dieses musste wie im Jahre 374 eine Annäherung Athens an Sparta, das im Hasse gegen Theben mit Athen übereinstimmte (Hell. VI, 3. 5), zur Folge haben. Auf der andern Seite hatten auch die Lakedaemonier Ursache die Beendigung dieses Krieges zu erstreben, denn die Bundesgenossen waren durch die häufigen Kriegszüge und Auflagen missgestimmt (vgl. Xen. Hell. V, 4, 60. 61. VI, 2, 3. 2, 16), während anderseits der Friede mit Athen die Möglichkeit gab das verhasste Theben zu demüthigen. Es war beinahe selbstverständlich, dass der Grundsatz der Autonomie aller Städte wieder an der Spitze des Vertrages stand, dann aber musste Theben, wenn es, wie im Jahre 374, dem Frieden beitrat, die Bundesgenossenschaft auflösen, wenn nicht, so wurde es ἔκσπονδος und

isolirt, und die Lakedaemonier hatten es leicht gegen ihre Feinde vorzugehen.

Es bleibt noch die Erklärung übrig, warum unter solchen Umständen Theben von Athen eingeladen wurde Gesandte nach Sparta zu schicken. Theben war noch formell Mitglied der athenischen Bundesgenossenschaft, man durfte nicht den Lakedaemoniern zeigen, wie schlecht man bereits mit Theben stand, es hätte dieses leicht ein für Athen ungünstigeres Resultat der Friedensverhandlungen zur Folge gehabt. Ferner lag es immerhin im Bereiche der Möglichkeit, dass Theben sich wie 374 beugte, wodurch sich Athen dieses mächtige, wenn auch widerstrebende Mitglied der Bundesgenossenschaft erhalten hätte. Das Verhalten der Thebaner am ersten Tage, wo sie allein für Theben beschworen und unterzeichneten, beweist die Berechtigung einer solchen Erwägung.

Der Friedensvertrag, wie er auf den Vorschlag Athens von den Lakedaemoniern angenommen wurde, bestimmt: 1) Man soll allen Städten ihre Autonomie lassen und alle Besatzungen herausziehen. Dieser Artikel hatte auch für die Lakedaemonier und Athener insofern praktische Bedeutung, als er sie nöthigte die im Kriege besetzten feindlichen Plätze zu räumen und aus den Bundesstädten die zu grösserer Sicherheit hineingelegten Besatzungen herauszuziehen. Vgl. Xen. Hell. VI, 3, 18. 3, 22. Diod. XV, 38. Besonders aber betraf er, wie der gleiche Passus des antalkidischen Friedens, die Thebaner, indem er sie zum Aufgeben ihrer abhängigen Bundesgenossenschaft nöthigte. Es galt diesen gefährlichen Gegner von Lakedaemons Hegemonie zu Lande und von Athens Einfluss in Mittel-Griechenland matt zu setzen.

Die Thebaner hielten die Gefahr einer völligen Isolirung für so schwerwiegend, dass sie am ersten Tage in correcter Weise wie die übrigen Mitglieder der athenischen Bundesgenossenschaft für Theben schworen und Θηβαῖοι unter die Friedensurkunde setzen liessen. Mittlerweile wurden indessen die Vertreter Thebens andern Sinnes, am nächsten Tage versuchten sie eine Anerkennung ihrer Bundesgenossenschaft so zu erreichen, dass sie von Agesilaos verlangten, er solle an Stelle von Θηβαῖοι Βοιωτοί setzen. Es wäre damit gesagt worden, dass der Schwur der Thebaner zugleich für die übrigen boeotischen Städte bindend sei, wie derjenige der Lakedaemonier für alle Mitglieder des lakedaemonischen Bundes galt, was, wie bereits auseinandergesetzt ist, einer Anerkennung des thebanischen Bundes gleichkam. Eine solche Anerkennung der rechtlichen Existenz des Bundes war aber mit den Grundsätzen des Friedens unvereinbar, denn derselbe bestimmte, dass alle Städte autonom sein sollten, während die boeotischen Städte zu Theben im Verhältnisse der Unterthänigkeit standen.

Eine Isolirung Thebens und eine Weigerung desselben den Frieden anzuerkennen war den Athenern und Lakedaemoniern höchst

erwünscht, man hatte dann sowohl einen Grund, als, wie man annehmen durfte, keine besonderen Schwierigkeiten Theben niederzuwerfen. Daher lehnte man die Forderung Thebens schroff ab und erklärte es ἔκσπονδος.

Zweitens bestimmte der Friede: Es soll dem Willen eines Jeden anheimgestellt sein gegen den, der dem ersten Artikel zuwiderhandele zur Unterstützung der Unrecht Leidenden zu Felde zu ziehen. Xen. Hell. VI, 3, 18: εἰ δέ τις παρὰ ταῦτα ποιοίη τὸν μὲν βουλόμενον βοηθεῖν ταῖς ἀδικουμέναις πόλεσι, τῷ δὲ μὴ βουλομένῳ μὴ εἶναι ἔνορκον συμμαχεῖν τοῖς ἀδικουμένοις.

Es war dieses eine Aenderung des antalkidischen Friedens, welcher jedem Theilnehmer das Recht und die Pflicht gab, gegen die den Frieden nicht Annehmenden zu Felde zu ziehen, während hier nur die Berechtigung, nicht aber die Pflicht eines jeden Theilnehmers anerkannt wurde. Vgl. den betreffenden urkundlichen Passus des antalkidischen Friedens: ὁπότεροι δὲ ταύτην τὴν εἰρήνην μὴ δέχονται, τούτοις ἐγὼ πολεμήσω μετὰ τῶν ταῦτα βουλομένων καὶ πεζῇ καὶ κατὰ θάλατταν καὶ ναυσὶ καὶ χρήμασι (Xen. Hell. V, 1, 31).

Es fragt sich, was die Staatsmänner zu dieser Abänderung bewog und was dieselbe bedeutet. Grote (II, S. 178 der Uebersetzung) meint, sie sei ein Ausdruck des liberalen Geistes, in welchem der Friede erlassen sei. 'Nach dem Geiste der Convention, die 371 zu Sparta beschworen war, standen verpflichtende Bündnisse bei den Hellenen verurtheilt da.' Diese Auffassung Grotes ist die geltende, ihre Berechtigung soll indessen einer Kritik unterzogen werden. Thatsächlich wird in Bezug auf die Autonomie der antalkidische Frieden völlig verändert und verliert seine ursprüngliche Bedeutung. Jede Stadt konnte ohne Furcht ihre benachbarten Gemeinden unterwerfen und gegen den Frieden handeln, wenn sie nur die genügende Macht besass und sich der Nichtintervention der dazu befähigten Staaten versichert hatte. Während man bei der gewöhnlichen Auffassung keine bestimmte in den damaligen politischen Verhältnissen unmittelbar begründete Veranlassung zu dieser Abänderung findet, wird eine solche bei folgender Auffassung sofort klar und verständlich.

Nach dem antalkidischen Frieden hatten die Lakedaemonier die Autonomie von Phlius und Mantinea in der gröbsten Weise verletzt und beide Städte thatsächlich zu unterthänigen Bundesgenossen gemacht. Xen. Hell. V, 2, 1 fg. 3, 25 fg. Die Lakedaemonier mochten aber nicht gern den beiden Städten ihre frühere Selbstständigkeit zurückgeben, denn vermöge der dort ans Ruder gebrachten radicallakonisirenden Oligarchie folgten sie gefügiger und bereitwilliger ihrem Vororte als je. Xen. Hell. V, 2, 7 und 8.

Obwohl im Allgemeinen die Autonomie der Mitglieder der Bundesgenossenschaft anerkannt war, so enthielt dennoch die Verletzung derselben bei einzelnen Mitgliedern eine Negation der betreffenden

Bestimmung des antalkidischen Friedens. Hätte man einfach jetzt diesen Frieden erneuert, so wäre Athen verpflichtet gewesen mit den übrigen Städten gegen Sparta zu ziehen. In der That operiren, wie wir sehen werden, im nächsten Jahre die Athener in der Weise gegen Sparta, dass sie die Erneuerung des antalkidischen Friedens veranlassen. War also die Abänderung ganz im Interesse der Lakedaemonier, so enthielt sie auch für Athen den Vortheil, dass es nicht verpflichtet wurde gegen Theben activ vorzugehen. Die Athener konnten in dem zu erwartenden lakedaemonisch-thebanischen Kriege sich freie Hand halten und ruhig zusehen, wie ihre beiden Rivalen gegenseitig auf einander losschlugen und sich gegenseitig schwächten. Die Ansicht Grotes, dass Athen damals in gleicher Weise mit Theben und Lakedaemon verbündet war, ist nach den bisherigen Ausführungen entschieden unrichtig. Vgl. Xen. Hell. VI, 3, 3. 3, 5. 3, 20. 4, 19. Auch nicht 'Misstrauen zwischen Athen und Sparta dictirte den Frieden' (Nitzsch), sondern man könnte sagen, der Vertrag sei das Ergebniss einer zeitweiligen Vertraulichkeit zwischen Athen und Sparta, die nur in den beiderseitigen Wunsche, Theben zu demüthigen, begründet war.

Endlich wurde auf dem Friedenscongresse den Athenern ausser Lemnos, Imbros, Skyros auch noch das ebenfalls von ihnen colonisirte Amphipolis als Eigenthum zugesprochen. Dass Xenophon darüber schweigt darf nicht auffallen. Es ist dieser Fall nur wieder zu den übrigen zu fügen, in denen er über Verhältnisse des athenischen Seebundes mit Stillschweigen hinweggeht. Diese Thatsache steht aber unzweifelhaft fest, denn sie wird von Aischines und Demosthenes in gleicher Weise bezeugt. Aisch. g. Ktesiph. 32: τὸ κοινὸν δόγμα τῶν Ἑλλήνων (Ἀμφίπολιν τὴν Ἀθηναίων ἐξαιρεῖν) καὶ τοὺς ψηφισαμένους ἐκ τῶν δημοσίων γραμμάτων μάρτυρας παρεχόμην. Dem. v. d. Trugges 283: ἣν βασιλεὺς καὶ πάντες οἱ Ἕλληνες ὑμετέραν ἔγνωσαν Ἀμφίπολιν.

Weder im Frieden vom Jahre 387, noch von 374, wo überdies der König gar nicht mitwirkte, war den Athenern diese Stadt zugesprochen, so dass nur der allgemeine Congress hellenischer Städte von 371 übrig bleibt. Um so mehr gewinnt es an Wahrscheinlichkeit, dass im Jahre 371 Ansprüche Athens auf Amphipolis ausdrücklich anerkannt wurden, als Athen bald nach dem Frieden Versuche macht, Amphipolis zu gewinnen.

Die Lakedaemonier beschlossen sofort auf Grund des Friedens gegen Theben vorzugehen. Allerdings würden sie ganz dem Wortlaut des Friedens gemäss gehandelt haben, wenn sie das in Phokis stehende Heer nicht gleich gegen Theben beordert, sondern erst aufgelöst und dann von Neuem zum Kriege gegen die den Frieden nicht anerkennende Stadt zusammengezogen hätten (vgl. Hell. VI, 4, 2). Allein dieses wäre eine unnöthige, pedantische Weitläufigkeit gewesen. Im Uebrigen hatten die Lakedaemonier nach dem Frieden und

dem damals üblichen Völkerrecht durchaus rechtmässige Befugnisse die Thebaner zu bekriegen, ihr Verfahren ist nicht, wie Schaefer meint, 'dem eben beschworenen Frieden geradewegs zuwiderlaufend'.

Die Lakedaemonier kamen aber nicht zum erwarteten Ziele. Die Schlacht von Leuktra entschied zum allgemeinen Erstaunen für Theben. Man hatte in Athen gehofft, 'Theben würde gezehntet werden' (Hell. VI, 3, 20), und die Nachricht von dem Siege der Thebaner brachte nicht geringe Bestürzung hervor. Xen. Hell. VI, 4, 19.

Man hatte mit der Möglichkeit zu rechnen, dass der lakedaemonische Bund, der eben zwei nicht glückliche Kriege durchgemacht hatte, nach diesem grossen und bedeutenden Eindruck machenden Schlage wie der athenische nach der Schlacht bei Aigospotamoi auseinanderging, und dass die Lakedaemonier völlig niedergeschlagen wurden. Vgl. Xen. Hell. VI, 5, 1. Theben musste dann mit aller Macht auf Athen drücken (Hell. VI, 5, 38), und gemäss seiner rücksichtslosen Politik durfte man in einem solchen Falle auf das Schlimmste gefasst sein. Zum Glück für Athen und seine Bundesgenossenschaft hatten aber die Thebaner vorläufig noch genug in Phokis und Lokris zu thun und mussten den mächtig aufstrebenden Jason von Thessalien beobachten, mit dem früher oder später der Zusammenstoss unvermeidlich war. Athen begann mit grossem Geschick eine neue den Verhältnissen gemässe Stellung einzunehmen. Es kamen dabei zwei Umstände in Betracht, erstens ging Epaminondas nicht gleich nach Süden vor, zweitens war der lakedaemonische Bund zwar gelockert, löste sich aber nicht auf (Hell. VI, 5. 1). Die Athener gedachten nun so aus dem Siege der Thebaner Vortheil zu ziehen, dass sie sich so schnell wie möglich in die Stellung hineinschoben, welche die Lakedaemonier als Vorsteher des antalkidischen Friedens einnahmen, und die unter dem Einflusse einer solchen Hegemonie stehenden Elemente zu einem grossen Bündnisse gegen das weitere Vorgehen Thebens vereinigten. Zu diesem Zwecke that Athen den kühnen, aber wohlberechneten diplomatischen Schachzug, dass es alle diejenigen Städte, welche gesinnt wären noch fernerhin am antalkidischen Frieden festzuhalten, zu einer Convention nach Athen auf Frühjahr 370 (Hell. VI, 5, 5) berief.

Athen operirte noch immer mit der Autonomie und trat mit einer Politik der bundesgenössischen Autonomie entgegen einer Politik der bundesgenössischen Unterthänigkeit, welche für Theben massgebend war. Vgl. Xen. Hell. VI, 5, 23. VI, 1, 1. 3, 19. 4, 6. 3. 1. Diod. XV, 46, 54. Isokr. Plat. 9, 24. Die Städte folgten der Einladung der Athener, und es versammelte sich in Athen eine allgemeine Convention hellenischer Staaten. Athen aber machte sich, indem es den antalkidischen Frieden zu erneuerter Beschwörung vorlegte, auf geschickte Weise zum Prostates desselben, d. h. trat in die frühere Stellung Spartas. Von welcher politischen Bedeutung aber dieselbe war, zeigt die mächtige Stellung der Lakedaemonier

in den Jahren 387 bis 379, die zum guten Theil auf die Vorsteherschaft des Friedens, hinter dem der Grosskönig stand, gestützt war und so begreiflich wird. Die Beschwörung des Friedens hatte aber noch eine andere Bedeutung. Nach dem Frieden von 371 wurde es jedem Staate freigestellt gegen die dem Frieden Entgegenhandelnden zu Felde zu ziehen, der des Antalkidas verpflichtete den als ἔκσπονδος Erklärten zu bekriegen, die Bestimmung von 371 vereinzelte daher mehr den Angriff auf Theben, die von 387 musste eine allgemeine Cooperation gegen Theben zur Folge haben.

Die Convention von Athen beschloss, dass jeder Staat der an ihr theilnehmen wolle, folgenden Eid zu leisten habe: Ἐμμένω ταῖς σπονδαῖς, ἃς βασιλεὺς κατέπεμψε καὶ τοῖς ψηφίσμασι τοῖς Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων. Ἐὰν δέ τις στρατεύῃ ἐπί τινα πόλιν τῶν ὀμοσασῶν τόνδε τὸν ὅρκον βοηθήσω παντὶ σθένει.

Es ist zu bedauern, dass Xenophon kein Wort über den Inhalt dieser Beschlüsse der Athener und ihrer Bundesgenossen sagt[1]. Man wird fragen müssen, was mit ψηφίσματα Ἀθηναίων καὶ συμμάχων bezeichnet sein könnte, ob Beschlüsse der Convention, in welchem Falle dann σύμμαχος im weitern Sinne des Wortes aufzufassen ist, oder Beschlüsse des athenischen Bundes.

Nun sind die Beschlüsse der Convention folgende: 1) Beobachtung des antalkidischen Friedens; 2) der Beschlüsse τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων; 3) Hülfe bei einem Angriffe auf einen der Eidgenossen; 4) Beschwörung dieser Beschlüsse durch die Spitzen der Behörden eines jeden Staates. Xenophon sagt nämlich, nachdem er den Widerspruch der Eleer erwähnt hat, οἱ δ' Ἀθηναῖοι καὶ οἱ ἄλλοι ψηφισάμενοι ὥσπερ βασιλεὺς ἔγραψεν, αὐτονόμους εἶναι ὁμοίως καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας πόλεις ἐξέπεμψαν ὁρκωτὸς κτλ.

Es ist zu bemerken, dass Xenophon nicht sagt: οἱ δ' Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι ψηφισάμενοι, sondern: οἱ ἄλλοι ψηφισάμενοι, obwohl es nahe gelegen hätte den sonst gebräuchlichen und gewöhnlichen Ausdruck auch hier anzuwenden, wenn 'die Andern' σύμμαχοι der Athener gewesen wären. Die 'οἱ ἄλλοι' nennen sich officiell nicht σύμμαχοι, obwohl sie so dem weitern Sinne des Wortes nach heissen könnten, sondern 'Eidesgenossen': οἱ ὀμόσαντες τὸν ὅρκον, um im Ausdruck den Unterschied von Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι, d. h. den Mitgliedern des athenischen Bundes, erkennen zu lassen. Wären die ὀμόσαντες τὸν ὅρκον identisch mit den Ἀθηναῖοι καὶ οἱ

1) Es wird wieder recht klar, dass Xenophons Geschichte nicht Ἑλληνικά, sondern Πελοποννησιακά heissen sollte, oder dass der Verfasser nicht im Stande war, eine allgemeine hellenische Geschichte zu schreiben. Ueber diesen wichtigen Congress giebt Xenophon einige abgerissene Notizen, während er breit und bis ins kleinste Detail die phliasisch-lakedaemonische Verwickelung schildert, welche nur für eine Geschichte des Peloponnesos von einiger Bedeutung ist, in einer hellenischen Geschichte konnte sie mit einigen Sätzen abgemacht werden.

ϲύμμαχοι in der zweiten Bestimmung des Vertrages, so würde einfach wie in ähnlichen Urkunden wiederholt sein. Z. B. Ἐὰν δέ τις στρατεύῃ ἐπί τινα τῶν συμμαχίδων πόλεων βοηθήσω κτλ. oder ἐπί τινα τῶν ποιησαμένων τὴν συμμαχίαν (vgl. Psephisma über den athenischen Grundbesitz im Gebiete der Bundesgenossen).

Ferner wird die Urkunde dieser Eidesgenossenschaft nicht συμμαχία, sondern nur ὅρκοι genannt, nicht nur an dieser Stelle, sondern auch später vom lakedaemonischen Gesandten (Hell. VI, 5, 37). Der Unterschied, den man formell zwischen σπονδαὶ oder ὅρκοι und συμμαχία machte, wird aus Thukydides deutlich. Σπονδαὶ oder ὅρκοι könnte man allgemein 'Abmachung' oder 'Vertrag' nennen, συμμαχία ist ein engerer Begriff, er bezeichnet einen Vertrag, dessen Hauptzweck nicht etwa der Abschluss eines Friedens, oder einer Handelsconvention, sondern ein Kriegsbündniss zu einem bestimmten Zweck oder auf unbestimmte Dauer ist. Daher tritt oft συμμαχίαι zu σπονδαί als ergänzende Bestimmung hinzu (vgl. Thukyd. V, 48, 79). Der Friede des Nikias wird von Thukydides: σπονδαί, der darauf folgende Bündnissvertrag zwischen Athen und Sparta im Unterschiede von den σπονδαί: συμμαχία genannt und zwar in den auf die Urkunden folgenden, Erwähnungen beider Verträge enthaltenden Capiteln. Vgl. Thuk. V, 18, 25, 29 und 30. VIII, 18.

Obwohl die Convention zunächst dazu bestimmt war, dem weitern Vordringen Thebens entgegenzutreten, so hatte sie doch eine weitere Bedeutung als die eines blossen Kriegsbündnisses, denn man vereinigte sich auch zur Festhaltung anderer Punkte, z. B. der Bestimmungen des antalkidischen Friedens und der Psephismata der Athener und ihrer Bundesgenossen. Daher wird die Convention nicht unpassend mit ὅρκοι, 'Eidgenossenschaft', bezeichet, obwohl dieser Ausdruck durch ein hinzutretendes 'καὶ συμμαχίαι', wie bei Thuk. V, 48 und 79 ein präciserer geworden wäre. Indessen wird sich häufig keine Grenzlinie ziehen lassen, es sollte hier nur betont werden, dass überhaupt ein solcher Unterschied vorkommt und für diese Frage, ob die ψηφίσματα Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων Beschlüsse des athenischen Bundes sind, zu verwenden ist. Jedenfalls hat die Auseinandersetzung über ὅρκοι, σπονδαὶ, συμμαχίαι sehr wahrscheinlich gemacht, dass αἱ ὀμόσασαι τὸν ὅρκον πόλεις nicht identisch mit den im Eide erwähnten Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι, sondern ein weiterer Begriff sind, der die athenischen Bundesgenossen als Theilnehmer der Convention und besondere Gruppe in derselben ebenfalls umfasst.

Wenn auch der Inhalt der Psephismata unbekannt ist, und sich nur vermuthen lässt, dass er die Autonomie betraf, so geht jedenfalls hervor, dass Athen auf der Convention die leitende Rolle spielte und deren Beschlüsse wesentlich bestimmte.

Der deutlichste Beweis, dass damals als Thebens Macht noch nicht consolidirt war, Athen die erste Stellung unter den griechischen Staaten einnahm, ist auch das Verhalten der Lakedaemonier. Diese

hatten durch ihr Verhalten gegen einige Städte in Peloponnesos den antalkidischen Frieden verletzt und waren auch nicht geneigt durch Aenderung ihres Verhältnisses zu diesen Städten sich wieder in Einklang mit dem Frieden zu setzen. Gaben nun die Lakedaemonier diesen Städten nicht die Antonomie zurück oder entzogen sie sich der Beschwörung des Friedens, so drohte ihnen gemäss den Bestimmungen desselben ein Kriegszng Athens an der Spitze der Eidgenossen, unter denen sich der grösste Theil der lakedaemonischen Bundesgenossen befand. Dieser Möglickeit, welche ihr ganzes Bnndessystem über den Haufen geworfen hätte und die Existenz des lakedaemonisehen Staates gefährden konnte, wagten die Lakedaemonier nicht zu trotzen, sie beugten sich und leisteten den von Athen vorgelegten Eid[1]) (Xen. Hell. VI, 5, 37). Es ergab sich daraus, dass sofort die Autonomie und Freiheit Mantineas hergestellt wurde (Xen. Hell. VI, 5, 5).

Selbstverständlich hatte Theben an der Convention nicht theilgenommen, in den Jahren 387 und 74 hatte es sich der Beschwörung von Verträgen, die als Basis die Autonomie hinstellten, nur mit grösstem Widerwillen unterzogen, 371 sie entschieden verweigert oder vielmehr die Anwendnng der Vertragsbestimmnngen auf den eigenen Bund entschieden zurückgewiesen. Jetzt war Theben mit der Bildung einer unterthänigen Bnndesgenossenschaft weiter vorgegangen, es hatte den Versuch zur Sprengung derselben bei Leuktra siegreich zurückgewiesen, es konnte also nicht daran denken, gutwillig einen Vertrag zu beschwören, dessen Durchführung es aufs Aeusserste bekämpft hatte. Mussten die Eidgenossen schon wegen ihrer Beschwörung des antalkidischen Friedens eine gegen Theben feindselige Stellung einnehmen, so bildeten sie noch ausserdem eine grosse Coalition gegen ein offensives Vorgehen Thebens und zwar zunächst nach Attika hin.

Diese grosse Coalition gelangte als solche nicht zu grosser praktischer Bedeutung, denn schon in den nächsten Jahren löste

1) Es ist nicht ersichtlich, wie Schaefer zu der Behauptung kommt: die Lakedaemonier hätten selbstverständlich den Eid nicht beschworen. Nach Xen. Hell. VI, 5, 37 bleibt kein Zweifel, dass die Lakedaemonier ebenfalls den Eid leisteten, es sagt hier nämlich der Korinthier Kleiteles, Mitglied einer Gesandtschaft des lakedaemonischen Bundes, in der athenischen Volksversammlung, die er überreden will, den im eigenen Lande bedrängten Lakedaemoniern Hülfe zu bringen: Πῶς οὖν ἐὰν μὴ βοηθήσετε οὕτω περιφανῶς ἡμῖν ἀδικουμένοις οὐ παρὰ τοὺς ὅρκους ποιήσετε· καὶ ταῦτα ὧν αὐτοὶ ἐπεμελήθετε, ὅπως πᾶσιν ὑμῖν πάντες ἡμεῖς ὀμόσαιμεν. Dann heisst es im weitern Berichte über diese Versammlung: Ὁ δὲ πλεῖστος ἦν λόγος ὡς κατὰ τοὺς ὅρκους βοηθεῖν δέοι. οὐ γὰρ ἀδικησάντων σφῶν ἐπιστρατεύοιεν οἱ Ἄρκαδες καὶ οἱ μετ' αὐτῶν τοῖς Λακεδαιμονίοις ἀλλὰ βοηθησάντων τοῖς Τεγεάταις, ὅτι οἱ Μαντινεῖς παρὰ τοὺς ὅρκους ἐπεστράτευσαν αὐτοῖς (Hell. V, 5, 36). Vgl. dazu den zweiten Satz des Eides der Convention: Ἐὰν δέ τις στρατεύῃ ἐπί τινα πόλιν τῶν ὀμοσασῶν τόνδε τὸν ὅρκον βοηθήσω παντὶ σθένει.

sie sich allmählich und wenig bemerkbar auf. Die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft, welche jedem Mitgliede gegen jeden Angriff die Unterstützung der vollen Heeresmacht einer jeden eidgenössischen Stadt garantirte, wurde jedoch ein halbes Jahr nach jener Convention in Athen mit Erfolg von den durch die Thebaner bedrohten Lakedaemonier geltend gemacht. Ὁ δὲ πλεῖστος ἦν λόγος ὡς κατὰ τοὺς ὅρκους βοηθεῖν δέοι, (Hell. VI, 5, 38). Diese letzte Bestimmung über Hülfe bei einem feindseligen Angriffe war, wenn die Bundesgenossen Athens, wie es ohne Zweifel der Fall ist, an der Convention theilnahmen, eine wichtige Erweiterung der bundesgenössischen Verpflichtungen. Die Bundesverfassung verlangte nur Ἐάν τις ἴῃ ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ τοὺς ποιησαμένους συμμαχίαν ἢ κατὰ γῆν ἢ κατὰ θάλατταν βοηθεῖν κτλ., jetzt mussten die Bundesgenossen bei jedem Angriffe auf einen der Eidgenossen Krieghülfe leisten. Die Convention zog die athenische, wesentlich aus Seestädten zusammengesetzte Bundesgenossenschaft in die grossen Verwickelungen hinein, welche in den nächsten Jahren den Inhalt der politischen Geschichte von Hellas bilden und sich in Landkriegen vollziehen, an denen der Bund seinem Zwecke nach nicht Verananlassung hatte theilzunehmen. Es hiess in der Bundesverfassung nur, der Bund bezwecke die Lakedaemonier zu zwingen, die Hellenen in Freiheit und Frieden leben zu lassen: ὅπως ἂν Λακεδαιμόνιοι ἐῶσι τοὺς Ἕλληνας ἐλευθέρους καὶ αὐτονόμους ἡσυχίαν ἄγειν. Nun hatten die Lakedaemonier im Frieden von 374 und 371 die Autonomie anerkannt und auf die See-Hegemonie verzichtet, es war damit zunächst dieses Ziel des Bundes erreicht. Es konnte fernerhin Athen von den Bundesgenossen nur dann Contingente verlangen, wenn Bundesgebiet angegriffen wurde. Nachdem jedoch die Bundesgenossenschaft zur Theilnahme an der Convention bestimmt war, mussten die Kriegsleistungen der Bundesgenossen permanent werden.

Nach der Schlacht bei Leuktra und in Folge derselben fand im Peloponnesos eine lebhafte Bewegung derjenigen Elemente statt, welche sich von den Lakedaemoniern emancipiren wollten. Namentlich seit der Herstellung eines demokratischen Mantinea fanden diese Bestrebungen in Arkadien günstigen Boden. Im Gegensatze zum oligarchischen Sparta trug naturgemäss diese Bewegung einen demokratischen Charakter. Die arkadischen Gemeinden vereinigten sich zu einem festgeschlossenen Bunde mit demokratischer Verfassung (Diod. XV, 59) und antilakedaemonischer Richtung. Es musste dieser neue arkadische Bund eine natürliche Stütze in Theben suchen und finden, denn auch der Eidgenossenschaft von Athen konnte er nicht zu günstig gestimmt sein, weil ihr die Lakedaemonier angehörten und sich den Athenern immer mehr näherten, weil ferner die centralisirte, arkadische Bundesverfassung mit dem antalkidischen Frieden, den die Eidgenossenschaft ausdrücklich als ihre Grundlage hinstellte, leicht in Conflict kommen konnte.

Der Gegensatz zu Lakedaemon verschärfte sich noch durch die Parteikämpfe in Argos und Tegea, welche der Bewegung eine entschiedene demokratische Tendenz gaben. (Diod. XV, 58). Als daher im Winter 370/69 Epaminondas gegen die Lakedaemonier und ihre Bundesgenossen nach dem Peloponnesos zog, leisteten die Arkader nicht, wie es die Convention — der sie sowohl als die Lakedaemonier angehörten — gebot, den Lakedaemoniern Hülfe, sondern traten sofort auf die Seite der Thebaner. Den Arkadern folgten die Argiver, dann die Eleer, welche schon im Jahre 370 die Theilnahme an der Eidgenossenschaft entschieden verweigert hatten. Dadurch hatte die Eidgenossenschaft einen bedeutenden Riss erhalten. Athen leistete den Lakedaemoniern auf deren Ersuchen die durch den Eid vorgeschriebene Hülfe, und der Auszug der athenischen Herresmacht wurde ein Hauptgrund, weshalb Epaminondas sich genöthigt sah den Peloponnesos zu räumen.

Es findet sich Xen. Hell. VI, 5, 23 bei der Aufzählung der thebanischen Bundesgenossen, die Contingente zu diesem Heereszuge nach dem Peloponnesos geschickt hatten, die auffallende Angabe, dass die Euboeer ἀπὸ πασῶν τῶν πόλεων darunter waren. Ebenso stellten im Jahre 362 alle euboeischen Städte den Thebanern Contingente (Hell. VII, 5, 4).

Es steht also fest, dass in der Zeit von der Schlacht bei Leuktra bis Winter 370/69 die euboeischen Städte aus der athenischen Bundesgenossenschaft ausschieden; erst im Frühjahre 357 gelang es den Athenern dieselben wiederzugewinnen. Diesen Verlust erlitt Athen etwa im Herbst 370, als die Thebaner den grossen Vorstoss nach dem Peloponnesos vorbereiteten. Es liegt nahe, dass unter dem Eindrucke der Machtentwickelung Thebens und unter Benutzung der bei vielen Bundesstädten ohne Zweifel durch die Verpflichtungen zur Eidgenossenschaft hervorgerufenen Missstimmung schnell eine thebanische Partei Bedeutung gewann, die bestehende Verfassung stürzte und die Stadt zum Abfall von Athen und Anschluss an Theben brachte. Wenige Jahre später finden wir nämlich in den euboeischen Städten Tyrannenherrschaften, die an den Thebanern, welche bereits Lokris beherrschten, eine ebenso nahe, wie erwünschte Stütze fanden. Man darf wohl annehmen, dass diese Verfassungsänderungen mit dem Abfall der euboeischen Städte zusammenhängen. Eine Mitwirkung thebanischer Heeresabtheilungen ist höchst wahrscheinlich, wenigstens erwähnt Isokrates (Phil. 53) eine Plünderung Euboeas durch die Thebaner vor dem Seezuge des Epaminondas, der um das Jahr 365 ausgeführt wurde. Man darf einerseits diese Bemerkung nicht unbeachtet lassen, andrerseits ist keine Gelegenheit bekannt, bei der sich bis zum Jahre 365 die Thebaner hätten in euboeische Angelegenheiten mischen sollen.

Die vor einem und einem halben Jahre erfolgte Ausscheidung Thebens, dann dieser Abfall der euboeischen Städte zeigt, dass die

Bundesgenossenschaft bereits wankte und zu zerbröckeln begann. Ein Zurückgehen des Bestandes der Bundesgenossen in verhältnissmässig so kurzer Zeit nach der Begründung der Symmachie, ist ein Beweis, dass das System auf keiner festen Grundlage ruhte, und die Gemeinsamkeit der Interessen, welche die Mitglieder binden sollte, weder eine dauernde noch hinreichend grosse war. Es ist zu beachten, dass der Bund zunächst einen ganz bestimmten Zweck, Befreiung von der Uebermacht der Lakedaemonier in den Vordergrund gesetzt hatte, und dass dieses Ziel erreicht war. Damit fiel aber auch ein wesentlicher Moment der gemeinsamen Interessen, und die Mitglieder suchten naturgemäss auszuscheiden, welche überhaupt nur dieser Moment zum Anschlusse an den Bund bewogen hatte.

Die massgebende Stellung, welche Athen bei der Bildung der Eidgenossenschaft einnahm, war von kurzer Dauer. Schon nach einem halben Jahre zeigte sich die Eidgenossenschaft als solche leistungsunfähig, sie ging theilweise bei der ersten Probe auseinander. Während man sich in den thebanisch-lakedaemonischen Streit verwickelt hatte und nicht die genügende Landmacht besass, um in dem Kriege zwischen den beiden ersten Landmächten auf die Dauer die entscheidende Rolle zu spielen, konnte man nicht einmal die nahe liegenden und so wichtigen Bundesstädte auf Euboea behaupten. Was in nächster Nähe verloren war, suchte man an den fernern, für Athen nicht minder wichtigen Küsten wieder zu gewinnen.

Im Jahre 371 war Amphipolis von den Hellenen den Athenern zuerkannt, Athen bemühte sich diese Ansprüche zu realisiren, ohne indessen zum gewünschten Ziel zu kommen. Der von Olynth geführte chalkidische Städtebund nahm Amphipolis in seinen Schutz, denn er hatte begreiflicher Weise das höchste Interesse daran, dass Athen sich an dieser wichtigen Stelle nicht festsetzte. In dem seit dem Jahre 368 geführten Kriege gelang es den Athenern nicht Amphipolis zu nehmen. Vgl. Schaefer 'Dem. u. s. Z.' II, S. 12 fg. Günstiger schienen sich die Verhältnisse auf dem Festlande zu gestalten. Im Frühjahre 369 kam es zu einem engern Bündnisse zwischen den Athenern, Lakedaemoniern und den beiderseitigen Bundesgenossen, man einigte sich, dass die Lakedaemonier und Athener abwechselnd die Führung der gesammten Land- und Seemacht übernehmen sollten. Vgl. Xen. Hell. VII, 1, 14. Wie weit indessen diese Vertragsbestimmung praktische Geltung erlangt hat, ist aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht ersichtlich[1]).

---

1) Schaefer 'Dem. u. s. Z.' I. S. 80 macht hier folgende Bemerkung: Nach keiner Seite hin bewährten sich die Athener fernerhin als Hüter des Rechts. Statt, wie sie sich anheischig machten, die maritimen Interessen Griechenlands zu vertreten und alle Gemeinden bei ihrer Selbstständigkeit zu unterhalten, waren sie höchstens auf Erweiterung ihrer Herrschaft bedacht. Die Bundesgenossen wurden wieder als Untergebene

Während in den Jahren 367 und 366 in dem grossen Kampfe der Lakedaemonier und Athener gegen die Thebaner kein entscheidender Schlag geführt wurde, traf im Jahre 366 die Athener ein neuer Verlust. Mit Hülfe des Themison, Tyrannen von Eretia, eroberten oropische Exulanten die den Athenern gehörende Oreose gegenüber liegende Stadt Oropos. Die Athener zogen gegen Themison aus, allein eine thebanische Heeresabtheilung brachte dem Tyrannen schnell genug Hülfe, das Unternehmen der Athener scheiterte, die Thebaner besetzten Oropos und behielten es für sich. Die Verbündeten liessen Athen im Stich und gaben die vorläufige Occupation der Stadt durch die Thebaner bis zur rechtlichen Entscheidung zu (μέχρι δίκης). Vgl. Xen. Hell. VII, 4, 1; Diod. XV, 76; Aesch. g. Ktes. 85; Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 90.

In demselben Jahre unternahm Epaminondas in Folge der veränderten Verhältnisse in Achaja und Arkadien einen neuen Zug nach dem Peloponnesos (Hell. VII, 1, 41 fg.), während Pelopidas als Gesandter nach Persien ging, um am Hofe zu Susa dem Einflusse der Verbündeten entgegenzuwirken. Pelopidas musste den antalkidischen Frieden anerkennen, wenn er die Gunst des Grosskönigs gewinnen wollte. An praktische Durchführung des Artikels über die Autonomie aller hellenischen Städte, woran dem Grosskönige an und für sich weniger lag als an dem Besitz der hellenischen Städte in Asien, konnte Pelopidas nicht denken, denn dieses musste die Auflösung des wesentlich auf Unterthänigkeit beruhenden thebanischen Bundessystems zur Folge haben. Die Thebaner hatten auch in der letzten Zeit durchaus nicht ihre bundesgenössischen Politik verändert. Vgl. Xen. Hell. VII, 1, 43; 2, 11; 3, 4.

In den letzten Jahren, als Theben trotz des antalkidischen Friedens eine unterthänige Bundesgenossenschaft gebildet und sich

---

behandelt und keine Gemeinde wird mehr in den Bundesrath aufgenommen.

Schaefer citirt leider für diese Aeusserung keine Belegstelle, über die Beurtheilung der bundesgenössischen Politik Athens wird in einem besonderen Abschnitte gesprochen werden, hier sei nur bemerkt, dass der letzte Satz entschieden falsch ist. Es ergiebt sich dieses erstens aus Schaefer selbst, denn zehn Seiten nach dieser Aeusserung, liest man (I, S. 90): 'Wie die Athener mit den (durch Timotheos seit 365) eroberten Städten an der thebanischen Küste verfuhren, wissen wir des Näheren nicht, Pydna und Methone treffen wir weiterhin als selbstständige (d. h. autonome) Gemeinden und mit Athen verbündet' (bundesgenössisch in unserem Sinne). Dasselbe folgt aus Rangabé Ant. hell. Nr. 392; Aesch. g. Kts. 85 fg.; Dem. v. Megal. 16, v. Kr. 123.

Selbst Isokrates giebt die rechtliche Anerkennung der Autonomie bis zum Bundesgenossenkriege zu. Vgl. v. Fr. 134. — Wenn Schaefer an jener Stelle unter 'maritimen Interessen' Sicherung und Hebung des See-Verkehrs versteht, so vernachlässigten die Athener dieselben keinesfalls in dem Grade, wie Schaefer anzunehmen scheint. Vgl. g. Theokr. 69 fg.; Ap. g. Polykl. 20.

an deren Spitze zur ersten Grossmacht von Hellas emporgeschwungen hatte, kam jene Bestimmung des antalkidischen Friedens über Autonomie thatsächlich in einem grossen Theile Griechenlands ausser Geltung und verlor schnell an praktischer Bedeutung. Es war klar, dass sich weder der Grosskönig noch eine hellenische Grossmacht ernstlich um seine Durchführung kümmerte, was besonders der Friede von 371 nnd das Scheitern der Eidgenossenschaft von 370 gezeigt hatte. Seitdem Theben in Hellas massgebend war, hatte von den Bestimmungen des antalkidischen Friedens wirkliche Bedeutung die Abtretung der hellenischen Küstenstädte Asiens an den Grosskönig. Die Macht in Hellas, welche diese Abtretung anerkannte und Garantien für die Aufrechterhaltung dieser Friedensbestimmung zu bieten schien, hatte die Aussicht ein Bündniss mit Persien zu erlangen und Prostates des Friedens zu werden. Ausser an dem Besitze der asiatischen Hellenenstädte hatte der Grosskönig noch ein besonderes Interesse an einem gutem Verhältniss mit dem wichtigsten Staate von Hellas, um für die Feldzüge gegen die fortwährenden Aufstände von Satrapen ohne Schwierigkeiten hellenische Söldner zu erhalten. Xen. Hell. VII, 1, 35.

Das waren die Momente, welche es dem Pelopidas möglich machten, mit dem Könige in Verhandlung zu treten, obwohl Theben diesen Frieden bis aufs Aeusserste bekämpft hatte. Nach Xen. Hell. VII, 1, 36 forderte und erlangte Pelopidas folgende Friedensbestimmungen: Μεσσήνην αὐτόνομον εἶναι ἀπὸ Λακεδαιμονίων, καὶ Ἀθηναίους ἀνέλκειν τὰς ναῦς· εἰ δὲ ταῦτα μὴ πείθοιντο, στρατεύειν ἐπ' αὐτούς· εἴ τις δὲ πόλις μὴ ἐθέλοι ἀκολουθεῖν ἐπὶ ταύτην πρώτην ἰέναι. Von der Autonomie 'aller Städte, grosser und kleiner' ist nicht die Rede, im Gegentheil, es wird ein Zwang anf sie ausgeübt, da eventuelle Kriegsfolge gegen die Lakedaemonier oder Athener verlangt wird.

Dieser Vertrag ist ganz im Geiste der thebanischen Politik gehalten. Seine Bestimmungen wurden wahrscheinlich als Znsätze des antalkischen Friedens hingestellt. Bei Plut. Pelop. 30 wird als Inhalt dieses Vertrages der Thebaner mit dem Könige angegeben: Αὐτονόμους εἶναι τοὺς Ἕλληνας, οἰκεῖσθαι δὲ Μεσσήνην, womit angedeutet wird, dass der antalkidische Friede bestehen blieb und ergänzt wurde. Bei den wiederholten Auflagen des antalkidischen Friedens in den politischen Verhandlungen der letzten zwanzig Jahre, denen er als unumgängliche Basis diente, war der Inhalt der Bestimmung über Autonomie allmählich zur blossen Phrase geworden, die man als nothwendige Eingangsformel eines Friedens zu betrachten gewohnt war. Wenn man erwägt, dass oft in Friedensverträgen Sätze stehen, an deren praktische Bedeutung oder Durchführung nie gedacht wird, dass ferner in desem Falle die Lakedaemonier bereits als Vorsteher des Friedens denselben je nach ihrem Interesse entweder entschieden durchgeführt oder verletzt hatten (Verhalten gegen Theben und

Olynth einerseits, andrerseits gegen Mantinea und Phlius), so darf es nicht Wunder nehmen, wenn nun die Thebaner selbst einen Frieden vornahmen, der zwei Jahrzehende vorher gerade gegen sie gerichtet war. Damals hatte Lakedaemon die Macht, jetzt Theben; damals erklärte Lakedaemon die Forderung Thebens: die Lakedaemonier sollten die Perioekenstädte autonom lassen, wenn sie von Theben die Freigebung der boeotischen Städte verlangten, als unberechtigt, jetzt machte es Theben umgekehrt. In den Jahren 371 und 370 waren die Zusätze zum Frieden vom Sonderinteresse der lakedaemonischen und athenischen Politik bestimmt, jetzt von der thebanischen. 371 hatte man Amphipolis als den Athenern zugehörig anerkannt, jetzt strich Theben diesen Zusatz, Amphipolis sollte autonome Stadt sein. Schaefer 'Dem. u. s. Z.' I, S. 84. Ferner wurde in einem weitern Zusatze bestimmt, dass Messene autonom sein solle, endlich den Athenern geboten, ihre Kriegsschiffe ans Land zu ziehen. Theben wollte für sich die See klar haben und deshalb athenische Kriegsschiffe nicht dulden. Diese Absicht ist im Hinblicke auf die See-Expedition, die im folgenden Jahre Epaminondas unternahm, unzweifelhaft. Einer der athenischen Gesandten in Susa setzte zu diesem für Athen ungünstigen Frieden die Schlussklausel durch, εἰ δέ τι δικαιότερον τούτων γιγνώσκουσι, οἱ Ἀθηναῖοι ἰόντας πρὸς βασιλέα διδάσκειν, wodurch die Möglichkeit einer Verständigung zwischen den Athenern und dem Könige erhalten blieb. Vgl. Xen. Hell. VII, 1, 37.

Als Pelopidas mit diesem Frieden nach Hellas zurückgekehrt war, beriefen die Thebaner einen allgemeinen hellenischen Congress nach Theben, sie wollten in Theben wiederholen, was nur in anderm Sinne in den Jahren 387, 374, 371 in Sparta, 370 in Athen geschehen war. Allein dieser Plan Thebens, als Prostates des Friedens aufzutreten, scheiterte vollständig. Die Städte verweigerten entschieden den Schwur auf den zu offen in thebanischem Interesse veränderten Frieden. Ausserdem war früher der Friede von einem Staate zur Beschwörung vorgelegt, der wenigstens formell und zur Zeit auch thatsächlich die Autonomie der Bundesgenossen anerkannte, jetzt setzte sich Theben so über alle Rücksichten hinweg, dass es selbst an der Spitze einer unterthänigen Bundesgenossenschaft stand. Eine solche Politik musste natürlich entschiedene Opposition hervorrufen. Der grösste Theil der hellenischen Städte erklärte, man bedürfe durchaus nicht gemeinschaftlicher, eidlicher Abmachungen mit dem Grosskönige. 'Und diese Bestrebungen' des Pelopidas und der Thebaner wurden so vereitelt.' Xen. Hell. VII, 1, 40.

Theben dachte auch daran auf die Seeverhältnisse seinen Einfluss auszudehnen und hier den Athenern entgegenzutreten, weil nur so die neue Machtstellung derselben zu brechen war. Die erste Hinweisung auf derartige Pläne der Thebaner findet sich bei den Verhandlungen des Pelopidas mit dem Könige und zwar in der von

Pelopidas durchgesetzten Bestimmung, dass die Athener ihre Kriegsschiffe ans Land ziehen sollen. (Hell. VII, 1, 36). Wie aus Diod. XV, 79 hervorgeht, begannen damals die Thebaner eine Flotte zu bauen. Theben erstrebte nicht nur die Hegemonie in Mittelgriechenland oder über die Landstaaten, sondern über ganz Hellas, wie sie einst Lakedaemon besessen hatte. Dazu war eine Marine nothwendig, ihre Begründung war die natürliche Consequenz der Pläne, welche die leitenden Staatsmänner Thebens nach dem grossen Siege von Leuktra gefasst hatten. Vgl. Xen. Hell. VII, 1, 33: Συνεχῶς δὲ βουλευόμενοι Θηβαῖοι ὅπως ἂν ἡγεμονίαν τῆς Ἑλλάδος λάβοιεν κτλ. Diod. XV, 50: ἥτε πόλις τῶν Θηβαίων φρονήματος ἦν πλήρης καὶ μεγάλων ὀρέγετο πραγμάτων κτλ. Diod. XV, 87: Ἐπαμεινώνδου συμβουλεύσαντος ὅτι . . . . τοὺς τῆς τῶν Ἑλλήνων ἡγεμονίας ὀρεγομένους κτλ. Isokr. Phil. 53.

Die Thebaner knüpften, noch bevor ihre Flotte in See ging, im Jahre 366 mit den bedeutendsten athenischen Bundesstädten: Rhodos, Chios, Byzanz Beziehungen an[1]). Schwerlich dürften die Thebaner ohne Aussichten auf Erfolg diese Verhandlungen begonnen haben, wahrscheinlich liessen gewisse Anzeichen darauf schliessen, dass die Stimmung der Seestädte gegen Athen seit der Gründung des Bundes sich wesentlich zum Nachtheile der Athener verändert hatte. In der That war dies der Fall, und zur Erklärung dieser Thatsache genüge zunächst Folgendes.

Die Seestädte hatten sich nicht aus Zuneigung gegen Athen, sondern aus Hass gegen die Lakedaemonier dem Bunde angeschlossen, sie wollten sich von der lästigen und drückenden Hegemonie derselben emancipiren. Athen nahm zur Zeit der Begründung des Bundes keineswegs eine Machtstellung ein, von der man eine ähnliche Bedrohung der Selbstständigkeit wie durch die Lakedaemonier zu erwarten hatte. Athen hatte sogar zu grossen Concessionen sich genöthigt gesehen, um überhaupt ein Bundessystem zu begründen. Jetzt lagen die Verhältnisse anders, Athen hatte in wenigen Jahren einen unerwarteten Aufschwung genommen, es beherrschte die See und musste dadurch von selbst auf die einzelnen Seestädte einen fühlbaren, bestimmenden Einfluss ausüben, ohne dass gerade die Bundesverfassung verletzt wurde. Ein fremder Einfluss war aber hellenischen Gemeinden unerträglich, man suchte sich so viel als möglich von ihm zu emancipiren. Man hatte Athen für schwach genug gehalten, um sich unter seiner Hegemonie viel freier als unter der lakedaemonischen bewegen zu können, man fiel daher von der Lakedaemoniern ab und stellte sich unter die Führung der Athener Nun aber war Athen zur See wenigstens gleich einflussreich wie vorher Lakedaemon, formell erkannte es die Autonomie der Bundes-

---

1) Bei Xenophon findet man natürlich über diese maritimen Unternehmungen Thebens kein Wort.

genossen an, thatsächlich wurde den Machtverhältnissen gemäss die freie Bewegung der Bundesstädte in den mannigfachsten Beziehungen wesentlich beeinträchtigt.

So erwachte die autonomistische Reaction der Bundesgenossen. Gegenüber der mächtigen Marine der Athener war die der Thebaner erst im Entstehen, und nie hatte Theben zur See eine bedeutende Rolle gespielt oder Aussichten eine solche zu spielen[1]). Von dieser Seite fürchtete man zunächst keine wesentliche Beschränkung der Selbstständigkeit. Es wird erklärlich, warum man die maritimen Pläne der Thebaner, die darauf abzielten der Machtentwickelung Athens entgegenzutreten, günstig aufnahm. Ausserdem gab es noch andere Gründe, welche die Seestädte von Athen abwendeten. Die Bundesgenossen der ersten Symmachie waren durchaus geneigt in Ruhe und Frieden, Ackerbau, Handel und Gewerbe zu treiben. Vgl. Thuk. I, 97—99. Man lebte lieber der Förderung seiner materiellen Interessen, als dass man einen Feldzug mitmachte. Nun geht namentlich aus den Reden des Demosthenes hervor, dass sich der Charakter der Athener nach derselben Richtung hin umgebildet hatte, und dass die τόλμη und πολυπραγμοσύνη, welche Thukydides als charakteristisches Merkmal der Athener hervorhebt, zum grossen Theil geschwunden war. Es ist dieses ein sicheres Anzeichen, dass diese friedliche, auf Förderung der materiellen Interessen gerichtete Tendenz in dem letzten Jahrhundert noch weitere Ausdehnung gewonnen hatte. Ebenso sehr wie eine autonome Stellung wünschten die Seestädte Ruhe und Frieden als sie sich unter die Hegemonie der Athener stellten. Vgl. das Psephisma über den Grundbesitz im Gebiete der Bundesgesossen 6: ἐν βεβαίῳ τὴν αὑτῶν ἔχοντες ἡσυχίαν ἄγειν. Bis zur Bewältigung der Uebermacht Spartas stellte man gern Kriegscontingente, weil es das eigene Interesse erforderte. Doch schon im Jahre 374 hatte Lakedaemon auf die Hegenomie zur See verzichtet, seit der Schlacht von Leuktra vollends war von dieser Seite auf lange Zeit nichts zu besorgen. Es schien nun nach siebenjährigem Kriege die Zeit der erwünschten Ruhe zu kommen, besonders da Athen am Anfange des grossen Kampfes zwischen Theben und Lakedaemon eine neutrale Stellung einnahm. Der so plötzliche und mächtige Aufschwung Thebens zwang die Athener Stellung zu nehmen, es gelang ihnen eine Zeit lang auch in den landstaatlichen Verhältnissen die leitende Rolle zu spielen. Athen zog natürlich seine Bundesgenossenschaft in diese politischen Bewegungen mit hinein, es musste dieselbe in Folge der Theilnahme an der Eidgenossenschaft vom Jahre 370 neue Verpflichtungen zu kriegerischer Hülfeleistung übernehmen. So waren die Bundesgenossen in unab-

1) Ueber die Unfähigkeit Thebens auf einige Dauer eine seebeherrschende Stellung einzunehmen vgl. Schaefer 'Dem. u. s. Z.' I, S. 104; Grote 'Hist. of Gr.' X, S. 417.

sehbare, politische Wirren verwickelt, anstatt dass sie die erwünschte Ruhe hatten. Als die Thebaner im Jahre 366/5 mit den Seestädten Beziehungen anknüpften, gab es wieder seit drei Jahren Krieg ohne Aussicht auf baldigen Frieden. Es wird daher eine Verstimmung der Bundesgenossen leicht erklärlich. Gerade eine Anzahl der bedentenderen Städte wie: Chios, Rhodos, Byzanz, deren Bedeutung und Wohlstand auf Ackerbau, Handel und Gewerbe beruhte, die daher Frieden branchten, mussten schliesslich entschiedene Opposition gegen eine Politik machen, die aus Kriegen gar nicht herauskam.

Es ist zweifelhaft, wie weit die Verhandlungen Thebens mit diesen Seestädten bereits gediehen waren, als im Jahre 365 Epaminondas mit einer thebanischen Flotte in See ging und zunächst seinen Curs nach Byzanz nahm. Diod. XV, 99; Isokr. Phil. 53; Schaefer 'Dem. u. s. Z.' I, S. 105 und 109 Anm. 2. Eine ihm entgegentretende athenische Flotte trieb er zurück und 'ἰδίαϲ τὰϲ πόλειϲ τοῖϲ Θηβαίοιϲ ἐποίηϲε'. Diod. XV, 79.

Dieser Ansdruck ist zu unbestimmt, um daraus auf das Verhältniss der Städte zu Theben einen Schluss zu ziehen nnd zu entscheiden, ob sie Bundesgenossen oder Verbündete Thebens wurden. Dieses Letztere ist wahrscheinlicher, denn Diodoros hätte sonst wohl den dafür gewöhnlichen Ansdruck ϲυμμάχουϲ gebraucht. Wie diese Städte nach der Schlacht bei Knidos mit Athen, so mögen sie jetzt mit Theben ein Schutz- und Trutzbündniss geschlossen haben. Byzanz schied ohne Zweifel schon damals aus dem athenischen Bunde aus, es führte in den nächsten Jahren in Verbindung mit Kotys gegen die Athener Krieg. Dem. g. Arist. 149 fg.; Corn. Nep. Tim. 1; Rehdantz 'Vit. Iph.' S. 138 fg.

Chios und Rhodos hat wohl Epaminondas nicht berührt, die Quellen geben wenigstens in dieser Hinsicht keine Andeutung, wobei noch der Umstand in Betracht kommt, dass Epaminondas hätte auf das Geschwader des Timotheos stossen müssen, das damals noch vor Samos lag. Vgl. Schaefer 'Dem. u. s. Z.' S. 106. Auch Isokrates weiss bei der Aufzählung der Schädigungen, welche die Thebaner nach der Schlacht bei Leuktra den Athenern zugefügt hätten, nur von der Sendung einer thebanischen Flotte nach Byzanz, obwohl Isokrates sicherlich alles, was er wusste, anführte (Isokr. Phil. 53). Chios und Rhodos werden kaum einen Bündnissvertrag mit Theben abgeschlossen haben, sondern nur mit dieser Stadt in freundliche Beziehungen getreten sein, die Lösung des bundesgenössischen Verhältnisses zu Athen trat sicher erst in den nächsten Jahren ein.

Der Verlust der cuboeischen Städte, von Oropos und Byzanz, das Erscheinen eines thebanischen Geschwaders in See, dessen Erfolge über den athenischen Strategen und bei Byzanz bezeichneten ein bedenkliches Zurückgehen der athenischen Macht. Timotheos war es, der ihr einen neuen Aufschwung gab, der wesentlich dazu bei-

trug, dass sich die thebanische Flotte bald zurückzog, nachdem er vorher bereits beachtenswerthe Erfolge errungen hatte.

Im Jahre vor diesem Zuge des Epaminondas war der persische Satrap Ariobarzanes vom Grosskönig abgefallen und hatte mit Athen Beziehungen angeknüpft. Die Athener erbittert über den Frieden, welchen der König den Thebanern gewährt hatte, nahmen keinen Anstand den Abfall zu unterstützen und schickten ihm den Timotheos zu Hülfe. Vgl. Dem. v. d. Fr. d. Rhod. 9. Doch erhielt der Feldherr die Weisung nicht das Vertragsverhältniss zum König zu lösen, d. h. nicht sein Gebiet zu verletzen[1]). Es stimmt dieses vollständig mit dem Berichte Xenophons über das Verhältniss der Athener zum Grosskönige, die Beziehungen sind zwar nicht die besten, doch will man einen offenen Bruch vermeiden.

Timotheos fand, da er das eigene Gebiet des Grosskönigs nicht verletzen durfte, das geeignete Angriffsobject an Samos. Die Insel wurde von einer Oligarchie regiert, welche sich auf den Grosskönig und eine persische Besatzung stützte.

Zur Zeit der Ernte, im Sommer 366, langte Timotheos in Samos an (Polyain. III, 109). Nach einer Belagerung von zehn Monaten wurde Samos genommen, am Anfange des Sommers 365. Vgl. Isokr. v. Umt. 111,57[2]). Fast die ganze oligarchische Partei wurde verbannt

1) Nach der Auffassung unserer Zeit würden sich die Athener, wenn sie den aufständischen Satrapen mit einem Heere unterstützten, mit dem Grosskönig im Kriege befinden, die Hellenen hatten eine etwas andere Anschauung. Z. B. kämpfen im Jahre 418 die Athener als Verbündete der Argiver gegen die Lakedaemonier und späterhin unterstützen die Lakedaemonier Syrakus gegen Athen, trotzdem sagt Thukydides (VI, 15 und VII, 8) erst als die athenische Flotte das lakedaemonische Gebiet selbst verletzte: τὰς σπονδὰς φανερώτατα ἔλυσαν πρὸς Λακεδαιμονίους, d. h. nnn erst befinden sich Athener und Lakedaemonier eigentlich im Kriegsznstande unter einander, sie bekämpfen sich von jetzt an unmittelbar, nicht mehr so, dass man die Feinde des Andern unterstützt. 'Die Verträge sind gelöst' bedeutet, der Krieg ist formell erklärt. Aehnlich hatten im Anfang des Jahres 378 die Athener, obwohl nicht die Thebaner bei der Befreiung ihrer Stadt unterstützt, so doch dem lakedaemonischen Heere eine Strasse nach Boeotien verlegt, trotzdem erklären sie erst nach der Verletzung ihres eigenen Gebietes durch Sphodrias λελύσθαι τὰς σπονδὰς καὶ πολεμεῖν. Diod. XV, 29, 6; Xen. V, 4, 33 fg.

2) Die Zeit wird dadurch bestimmt, dass Ariobarzanes im Jahre 367 noch im Auftrage des Königs in Athen verhandelt, aber schon eigene Pläne durchbliken lässt, es wird nicht lange darauf der Abfall erfolgt sein. Vgl. Xen. Hell. VII, 1, 27; Diod. XV, 70. Ferner wird die Aussendung des Timotheos sicherlich nicht vor die Entscheidung des Königs für Theben zu setzen sein, denn es wäre eine zu grosse Thorheit gewesen, wenn die Athener sich am Hofe zu Susa um die Gunst des Königs beworben und zugleich offenkundig aufständische Satrapen unterstützt hätten. Vgl. Plut. Pelop. 30. Mithin wurde Timotheos frühestens im Jahre 366 ausgeschickt. Rehdantz thut dar, dass im Jahre 366 Agesilaos nach Asien gegangen sei, um Ariobarzanes zu unterstützen. Nach Corn. Nep. Ages. 7 ging Agesilaos zu gleicher Zeit (simul) wie Timotheos

und, da diese meist aus Grundbesitzern bestand, für Athen ein grosser Complex fruchtbarer Ländereien verfügbar. Athen benutzte diese äusserst günstige Gelegenheit, um eine Kleruchie einzurichten, es schickte im Jahre 361/0 zweitausend Kolonisten nach Samos ab[1]). Diod. XVIII, 8; Strabo XIV, S. 638; Diog. Laert. X, 1; Grote Hist. of Gr. X, S. 407; Schaefer Dem., u. s. Z. I, S. 87.

Schaefer äussert sich über dieses Verfahren der Athener in folgender Weise: 'Es war von einem nichtswürdigen samischen Exulanten angerathen, und von Herrschsucht und Eigennutz geblendet griffen die Athener zu u. s. w.' Wie Schaefer machen auch Andere den Athenern wegen dieses Verhaltens die stärksten Vorwürfe. Ist aber wirklich ein so scharfer Tadel gerechtfertigt und hatten in der That die Athener innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ihre ausserordentlich liberale und wohlwollende Gesinnung in rücksichtslose Herrschsucht verändert? War von der ὁσιότης und πραότης, welche an den Athenern im Gegensatze zu den Thebanern ebenso von gleichzeitigen Rednern (Isokr. Plat. 18, 22) und von neueren Darstellern zur Zeit der Begründung des Bundes gepriesen wird, in so kurzer Zeit so wenig übrig geblieben? Zunächst handelt es sich um diesen bestimmten Fall. Das Vorgehen gegen Samos ist nicht für sich ausserhalb der Ereignisse zu betrachten, sondern im Zusammenhange mit denselben. Es erfolgte der Angriff auf Samos nicht weil die Athener damals gerade kein geeignetes Object zur Befriedigung ihrer Herrschsucht fanden, sondern als ein Moment in der grossen athenisch-lakedaemonischen Action gegen Theben und den mit dieser Stadt damals verbündeten Gross-

---

ah, man kommt also wieder auf das Jahr 366. Dasselbe Resultat hat Grote, der die ungefähr ein Jahr nach der Ansfahrt des Timotheos erfolgende Einnahme von Samos auf das Jahr 365 setzt. Rehdantz setzt dasselbe Ereigniss auf 367, was nach der eben geführten Untersuchung entschieden unrichtig ist. Ueberdies acceptirt Rehdantz selbst die Angabe bei Diod. XVIII, 8, dass im Jahre 323/2 die samischen Exulanten nach 43 Jahren zurückgekehrt seien, was für ihre Vertreibung und die Einnahme von Samos ebenfalls das Jahr 366/5 ergiebt.

1) Ueber die Zeit der Aussendung der Kleruchie giebt es zwei sich gegenüberstehende Angaben, einerseits bei Schol. 2; Dem. g. Timoth. S. 731, wo das Jahr 361/0, andrerseits von Philochoros bei Dionys. v. Dein. 13, wo das Jahr 352/1 angegeben wird. Rehdantz giebt der letztern Angabe den Vorzug, wie es richtig wäre, wenn man den Werth derselben rein nach dem Werth des Schriftstellers, von dem sie herrührt, im Vergleich zu dem des Scholiasten bemessen würde. Schaefer ist indessen mit Recht wohl der entgegengesetzten Ansicht, es sprechen nämlich sachliche Gründe entschieden für das Jahr 361/0. Die Athener liessen schwerlich dreizehn Jahre lang die Aecker brach liegen, sie werden sie vielmehr sogleich occupirt haben. Verpachtung derselben ist auch kaum anzunehmen. Vor allen Dingen aber waren die Athener nach dem Bundesgenossenkriege (357—355) kaum im Stande eine Kleruchie nach Samos zu schicken, sie mussten vielmehr als an Erweiterung an die Erhaltung ihrer noch übrigen Besitzungen denken.

könig. Die Einnahme von Samos war ein nationaler Gewinn. Es gab bei der Cooperation mit Ariobarzanes keinen geeigneteren Punkt für den Angriff, man griff deshalb diese Insel an, weshalb doch sicherlich nicht der Vorwurf besondrer Herrschsucht zu machen ist. Was die Vertreibung der bisher herrschenden, auf die Perser sich stützenden oligarchischen Partei betrifft, so war es in Hellas, ausser vielleicht in Athen, etwas ganz gewöhnliches eine im Kampfe unterlegene Partei durch Verbannung und Processe zu vernichten, eine im Kriege genommene Stadt galt durchaus als vorläufiges Eigenthum des Siegers, worüber er als Herr nach Kriegsrecht verfügen konnte. Vgl. Aesch. v. d. Trugges 34, wo der Redner zu Philippos sagt: Ϲἰ μὲν πρὸς ἡμᾶς πολεμήςας δοριάλωτον τὴν πόλιν εἶλες κυρίως εἶχες τῷ τοῦ πολέμου νόμῳ κτηςάμενος. Und von den Korkyraeischen Parteikämpfen zu schweigen, vergleiche man dieses Verfahren Athens mit dem Thebens gegen die boeotischen Städte[1]), Spartas gegen Mantinea und Phlius, der demokratischen Partei von Argos, und es wird keiner weiteren Beispiele bedürfen, um zu zeigen, dass sich dasselbe nach den damaligen Zeitverhältnissen und Anschauungen durchaus nicht durch Härte auszeichnete. Die Geschichte wird aber ohne Zweifel Handlungen nicht absolut oder von dem Standpunkte

1) Das Verfahren Thebens ist nicht auf eine Stufe mit dem Athens gegen Samos und andere Städte zu stellen. Athen zog zwar damals einen grossen Theil des Gebietes von Samos ein und vertrieb die feindliche Partei, wie es Theben mit Plataea machte, allein Theben hatte es mit freien hellenischen Städten zu thun, die es unterwarf, um die Hegemonie in Boeotien zu erlangen, Athen griff eine Insel an, die mit dem Feinde, und zwar dem Könige verbündet war, auf der eine antinationale Partei mit Hülfe einer persischen Besatzung herrschte. Eine Eroberung und Sicherung dieser Insel musste ein nationaler Gewinn sein. Wenn nun Athen als Entschädigung für die lange Belagerung die grossen Güter der antinationalen Partei confiscirte, so wird man dieses nach damaligen Zeitverhältnissen durchaus nicht hart finden. Freilich wäre es vollständig in der Richtung der ausserordentlichen, vor einem Jahrzehend zur Schau getragenen, aber durch die Verhältnisse geforderten Liberalität gewesen, wenn man der befreundeten Partei, der Demokratie, die ganze Insel zurückgegeben hätte, allein die politische Lage der Athener war jetzt eine andere geworden, Athen brauchte bei seiner Machtstellung nicht mehr übergrosse Liberalität zur Schau zu tragen. Ueberdies wäre es ohne Zweifel nicht gerade klug gewesen, wenn man die ganze Insel einfach der demokratischen Partei überlassen und sich selbst zurückgezogen hätte. Die demokratische Partei hatte offenbar in Folge der langen oligarchischen Regierung nicht den Boden und die Stärke gewonnen, um sichere Garantie gegen eine Reaction zu bieten. Ueberhaupt weist die Möglichkeit eines so langen Regiments der Oligarchie darauf hin, dass sie auf dieser Insel feste Wurzel geschlagen hatte, und dass die Demokratie jedenfalls nicht kräftig genug war, auf die Dauer erfolgreich ihre Regierung gegen die von den Persern unterstützten Reactionsversuche der Oligarchen zu vertheidigen. Auf diesem Vorposten gegen die persische Grossmacht musste sich eine griechische, wie es Athen war, festsetzen, um ihn mit Erfolg zu behaupten.

der heutigen Zeit beurtheilen, sondern nach den Culturverhältnissen der betreffenden Periode messen.

Endlich sagt man, es sei die Einrichtung einer Kleruchie eine schnöde Verletzung der Grundsätze gewesen, die Athen in dem Psephisma über den Grundbesitz im Gebiete der Bundesgenossen ausgesprochen hatte, Athen hätte sich auf seine Macht trotzend über die Bundesverfassung und alles Recht hinweggesetzt. Allein in dem Psephisma steht nur, was man durchaus übersehen hat, Athen verzichte auf den Grundbesitz: ἐν ταῖς τῶν συμμάχων χώραις, oder ἐν τῇ τῶν ποιησαμένων συμμαχίαν χώρᾳ, es ist nicht den Athenern verboten, in andern, nicht-bundesgenössischen Gebieten, Grundbesitz zu erwerben und Kleruchien zu gründen.

Samos war aber gar nicht bundesgenössisches Gebiet und wurde es niemals. Athen hatte einer auf die Barbaren sich stützenden Faction die Insel entrissen und behielt sie nach Kriegsrecht. Man siedelte wie einst auf Lemnos, Imbros, Skyros, welche Inseln trotz des Psephisma nicht von Athen geräumt wurden, athenische Bürger an. Samos wurde nicht bundesgenössisch, sondern so zu sagen eine Deme des athenischen Staates. Die Einwohner von Samos hiessen fernerhin zwar noch 'Samier', aber auch 'Volk der Athener in Samos', vgl. Boeckh, Sth. III, 18, S. 460 fg. Das Psephisma verbot nur den Athenern, irgend eine passende Gelegenheit zu ergreifen, um, wie es im ersten Bunde geschah, auf einer bundesgenössischen Insel ein Stück Land zu occupiren und dorthin eine Colonie athenischer Bürger zu schicken, welche nun die Insel vollständig in der Hand haben mussten. Es verbot ferner selbst einzelnen athenischen Bürgern auf eigene Rechnung Grundbesitz zu erwerben, weil natürlich diese als Bürger des leitenden Staates häufig Mittel und Wege finden mussten, zu ihrem Vortheil und zum Nachtheile der bundesgenössischen Gemeinde Erwerbungen zu machen und auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten fühlbaren Einfluss zu üben. In den Seestädten, welche nach der Auflösung des ersten athenischen Bundes Mitglieder des lakedaemonischen geworden waren, machte sich der Einfluss der einzelnen lakedaemonischen Bürger in so hohem Grade geltend, dass Xen. Anab. VI, 4, 12 sagt: ἱκανοὶ δέ εἰσι καὶ εἷς ἕκαστος Λακεδαιμονίων ἐν ταῖς πόλεσιν ὅτι βούλοιτο διαπράττεσθαι.

Athen würde vielleicht im Jahre 378/7, um den neuen Bundesgenossen nicht die geringste Veranlassung zum Misstrauen zu geben, keine Kleruchie ausgeschickt haben, seitdem hatten sich aber die politischen Machtverhältnisse der Athener zu ihrem Vortheil, nicht in dem Grade ihre Gesinnungen zum Nachtheil verändert. Neuere Darsteller pflegen ebensosehr die hohe, wohlwollende Willensrichtung der Athener in den Jahren der Entstehung des Bundes hervorzuheben, wie fünfzehn Jahre später ihre egoistische, nur auf Befriedigung ihrer Herrschsucht hinzielende. Man geht darin entschieden fehl, ein solcher Contrast besteht nicht, denn ein Volk, das wie das athe-

nische eine lange historische Entwickelung hinter sich hat, wird ohne grosse innere Umwälzungen innerhalb eines Jahrzehends schwerlich seinen Charakter verändern, dass es aus einem durch wohlwollende Humanität ausgezeichneten zu einem von rücksichtsloser Herrschsucht getriebenen, sich über alles Recht und Gesetz hinwegsetzenden wird. Zu einer solchen Annahme werden diejenigen genöthigt, welche die Ursachen einer weniger Rücksichten nehmenden und selbstbewussteren Politik Athens in einer Charakterveränderung der Athener und nicht in einer andern Gestaltung der politischen Verhältnisse suchen. Früher bei der Begründung des Bundes war eine so ausserordentliche Liberalität politisch, und darum zeigte man sich mehr nachgiebig und liberal als es in der eigentlichen Gesinnungsrichtung lag. Jetzt war eine solche Liberalität nicht mehr nöthig, vielleicht sogar unpolitisch, und man trat so wie gewöhnlich auf. Jedenfalls ist von einer flagranten Verletzung der Bundesverfassung durch die von Eigennutz verblendeten Athener nicht die Rede.

Nach der Einnahme von Samos begab sich Timotheos nach dem Hellespontos (vgl. Isokr. v. Umtausch 111) und wurde höchst wahrscheinlich eine Veranlassung, weshalb Epanimondas so schnell den Hellespontos verliess und nach Boeotien zurückging. Timotheos aber nahm einen grossen Theil der Chersonesos, darunter die Städte Krithote und Sestos, wodurch zuerst wieder die Aufmerksamkeit der Athener in höherm Masse nach dieser Seite hin gerichtet wurde. Nach diesen bedeutenden Erfolgen wurde Timotheos nach der thrakisch-makedonischen Küste geschickt, wo seit dem Jahre 368 im Bunde mit Makedonien der Krieg um Amphipolis gegen den chalkidischen Städtebund ohne ersichtlichen Erfolg geführt wurde. Vgl. Isokr. v. Umtausch 113. Dem. Ol. II, 14. Ps. Aristot. Oik. II, 23. Timotheos begann den Krieg mit neuer Energie, errang wesentliche Vortheile und gewann eine Reihe von Städten: Torone, Methone, Pydna, Potidaea und andere. Vgl. Dem. Phil. II, 20. Heges. v. Hal. 10. Isokr. v. Umt. 111 und 113. Diod. XV, 81. Schol. z. Dem. Ol. III, 36. Dein. g. Philokl. 17. Corn. Nep. Tim. 1. Ein Angriff auf den Hauptgegenstand des Kampfes, auf Amphipolis, schlug jedoch fehl (Polyain. III, 10, 8). In welches Verhältniss diese von Timotheos gewonnenen Städte zu Athen traten, ist nach den Quellen nicht vollständig zu bestimmen. In Bezug auf Potidaea braucht Isokr. v. Umtausch 113 den Ausdruck εἷλε, was in der Regel gewaltsame Einnahme durch Belagerung oder Sturm bedeutet. Diodoros bestätigt die Angabe des Isokrates, sie dahin ergänzend, dass er sagt πολιορκήσας (XV, 87).

Dasselbe geschah mit Torone. Von Krithote und Sestos sagt Isokrates an der einen Stelle ἐκτήσατο, an der andern ἔλαβε, woraus auf ein gütlicheres Abkommen zu schliessen ist. Freiwillig im vollen, wahren Sinne des Wortes werden diese Städte schwerlich dem Bunde beigetreten sein, sondern unter dem Einflusse der sieg-

reichen athenischen Kriegsmacht sich angeschlossen haben. Zur Noth konnte nach der Auffassung griechischer Staatsmänner, wie eine jede Ergebung durch ὁμολογία, ein solcher Anschluss als ein freiwilliger bezeichnet werden, so dass man formell gegen die Bundesverfassung nicht verstiess: 'Da wir weiterhin Pydna und Methone als selbstständige Stadtgemeinden treffen' (Schaefer, Dem. u. s. Z. I, 890), so darf man mit gutem Grunde annehmen, dass Krithote und Sestos dieselbe Stellung erhielten.

Potidaea und Torone waren im Kriege mit dem Bunde chalkidischer Städte, dem sie angehörten, mit Gewalt genommen. Athen hatte nach Kriegsrecht durchaus die Befugniss sie bis zum Friedensschlusse wenigstens als eroberte feindliche Städte besetzt zu halten, kein Staat hätte anders gehandelt. Athen begnügte sich aber nicht mit der Besetzung der Stadt Potidaea, welche über fünf und zwanzig Jahre lang einst athenische Colonie gewesen war, sondern behandelte (Thuk. II, 27. Diod. XII, 47) sie als alten Colonialbesitz und schickte im Jahre 364 eine Schaar Colonisten hin, um die Kleruchie zu erneuern. Auch diese Kleruchie wurde in keinem bundesgenössischen Stadtgebiete angelegt und also kein Verstoss gegen die Bestimmungen der Bundesverfassung begangen. Ueber die Anlegung dieser Kleruchie vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 90.

Das Schicksal Torones ist völlig unbekannt, doch wurde ohne Zweifel, wie im Jahre 372 in die kephallenischen Städte eine athenische Besatzung hineingelegt und zuweilen eine Kriegscontribution erhoben. Der Friede hatte über das Schicksal dieser Städte endgültig zu entscheiden. Welche von den unbedeutenden Städten dieser Küste und wie sie genommen sind, ist unbekannt, doch wird ihre Zahl nicht gross gewesen sein, denn Timotheos gewann auf seiner ganzen Laufbahn vier und zwanzig Städte, und zwar im Jahre 375 etwa zehn, seit dem Jahre 367 etwa neun, deren Namen bekannt sind, es bleiben somit noch fünf übrig, die jedenfalls ziemlich unbedeutend waren, da selbst Krithote und Torone von Isokrates und Deinarchos namentlich angeführt sind. Ueberhaupt wurden nach dem Jahre 374 nur noch etwa achtzehn Mitglieder in den Bund aufgenommen, wie sich aus dem Verzeichnisse entnehmen lässt. Pydna, Methone, Krithote, Sestos und eine Reihe einzelner Städte, von denen nur durch zufällige Erwähnung bekannt ist, dass sie Bundesstädte waren, ohne dass über die Art ihres Anschlusses etwas Näheres berichtet wird, so Prokonnesos (Apollod. g. Polykl. 6), gehören hierher. Es berechtigt nichts zu der Annahme Schaefers, dass diese Städte in die Stellung unterthäniger Bundesgenossen geriethen, thatsächlich mag der Einfluss Athens durchaus bestimmend gewesen sein, rechtlich waren sie autonom, und für Pydna und Methone gesteht Schaefer die Autonomie selbst zu.

Nachdem ein Angriff auf Amphipolis fehlgeschlagen war, musste es Timotheos aufgeben neue Anstrengungen zur Einnahme dieser

Stadt zu machen, weil Kotys im Bündnisse mit den Byzantiern einen erfolgreichen Angriff auf den Chersonesos gemacht hatte. Im Herbst 363 begab sich daher Timotheos nach dem Hellespontos und errang über die Byzantier bedeutende Erfolge. Vgl. Dem. g. Arist. 149 fg. Corn. Nep. Tim. 1. Rehdantz, Vita Iph. S. 138 fg. Cornelius Nepos sagt zwar: 'Timotheus Byzantios bello subegit', und Schaefer lässt es dahingestellt sein, ob die Unterwerfung von Byzanz Thatsache sei, aber es ist zweifellos, dass diese Bemerkung eine starke Uebertreibung enthält. Die Hauptstütze für die Angabe Cornels wäre Diod. XV, 7, wo es bei Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, im Jahre 357 heisst: Χίων καὶ Ῥοδίων καὶ Κώων ἔτι δὲ Βυζαντίων ἀποστάντων. Die Möglichkeit eines Abfalles im Jahre 357 setzt natürlich eine vorhergehende Unterwerfung voraus. Indessen hat dieser Satz bei Diodoros geringe Bedeutung, da sich erstens Diodoros dadurch selbst widerspricht, indem er im Jahre 365 (XV, 70) den Abfall von Byzanz zu den Thebanern berichtet, aber bis 357 keine Nachricht giebt, dass die Athener diese Stadt wiedergewannen. Zweitens bedient sich Demosthenes, indem er über dasselbe Ereigniss vom Jahre 357 berichtet, eines umfassenderen Ausdruckes als ἀπέστησαν, es heisst nämlich in der Rede von der Freiheit der Rhodier 3: Χῖοι καὶ Ῥόδιοι καὶ Βυζάντιοι σύνεστησαν. Dieser Ausdruck ist natürlich auch auf Byzanz anwendbar, selbst wenn es nicht mehr zum Bunde gehörte. Dazu sprechen gegen die Annahme einer Unterwerfung andere Gründe. Cornelius sagt an der betreffenden Stelle Olynthios et Byzantios bello subegit, obwohl von einer Unterwerfung Olynths nicht die Rede ist, und Timotheos nur unbedeutende kriegerische Erfolge über diese Stadt errungen hat. Man wird in Bezug auf Byzanz den Ausdruck 'bello subegit' in derselben abgeschwächten, dadurch der Wahrheit entsprechenden Bedeutung nehmen, wie in Bezug auf Olynth. Ferner befehligte Timotheos am Hellespontos vom Herbst 363 bis Herbst 362[1]). Vgl. Rehdantz, Vita Iph. S. 138 fg.

Noch im Herbst 362 bringen aber die Byzantier verbündet mit den Chalkedoniern[2]), Kyzikenern athenische aus dem Pontos zurückkehrende Getreideschiffe auf und zwingen sie ihre Ladung in Byzanz zu löschen, was eben nicht auf eine vorhergehende Unterwerfung hindeutet. Vgl. Ap. g. Polykl. 6 und 22: Βυζάντιοι καὶ Χαλκηδόνιοι πάλιν κατάγουσι τὰ πλοῖα καὶ ἀναγκάζουσι τὸν σῖτον ἐξαιρεῖσθαι. Schaefer, Dem. u. s. Z. III, Beilage 5, S. 149.

1) Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 108 setzt die Zeit des Commandos auf 364/63, was nicht weniger für die folgende Ausführung passen würde.

2) Chalkedon gehörte, weil es auf dem Festlande von Asien lag und somit als Eigenthum des Königs anerkannt war, nie zum zweiten athenischen Bunde (vgl. Dem. v. d. Fr. d. Rhod. 33). Ausser in einer flüchtigen Bemerkung bei Diod. XV, 81 wird nirgends über Kyzikos etwas berichtet. Schaefer hält Kyzikos für eine unabhängige Stadt. Dem. u. s. Z. I, S. 108, Anm. 1.

Entscheidend für diese Frage ist aber das Schweigen des Isokrates in der Rede vom Umtausch 107—114, wo er die Thaten seines intimen Freundes Timotheos aufzählt und sicherlich die Unterwerfung einer so wichtigen Stadt wie Byzanz nicht ausgelassen hätte. Auch in den Jahren bis zum Bundesgenossenkriege fand keineswegs eine Unterwerfung von Byzanz statt, denn während dieser Zeit hatten die Athener Mühe und Noth nur ihre Besitzungen auf der Chersonesos zu behaupten.

Während Timotheos auf der Chersonesos operirte, erfolgten die grossen kriegerischen Ereignisse in Arkadien. Epaminondas fiel im Sommer 362 siegend bei Mantinea. Er hatte den Plan eines allgemeinen hellenischen Bundes unter Thebens Führung ins Auge gefasst und durchzuführen versucht, ein zu früher Tod und die Grösse der Schwierigkeiten vereitelten die Lösung seiner Aufgabe. Athen hatte nun von den weitgehenden Plänen des grossen Mannes nichts mehr zu fürchten und damit von Theben wohl überhaupt nichts, wenigstens in Bezug auf seinen Seebund.

Das Resultat der Schlacht von Mantinea war ein trostloses, Xenophon sagt am Schlusse seines Geschichtswerkes: Sie liess Griechenland, wenn auch des Kampfes müde, so doch voll unentschiedener Wirren. Athen hatte sich in den grossen Krieg der Landstaaten verwickeln lassen, ohne Vortheil für sich oder die Bundesgenossenschaft zu ziehen. Die Kriegskosten waren so bedeutend, dass schliesslich nicht die gehörigen Mittel auf die Marine verwandt werden konnten. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 115. Die schlimmen Folgen davon machten sich bald bemerkbar. Der ganze Chersonesos ausser Krithote und Elaeus ging an Kotys, den Odrysenfürsten, verloren (Dem. g. Arist. 189), vor Amphipolis musste der athenische Stratege einen ungünstigen Waffenstillstand abschliessen, die pontischen Getreideschiffe wurden von Byzanz und seinen Verbündeten aufgehalten, wodurch die Preise in Athen auf eine bedenkliche Höhe stiegen. Dazu erschien noch Alexandros, der Dynast von Pherai, mit einem Geschwader raubend und plündernd an den Küsten Attikas, verwüstete die Kykladen und besetzte sogar Tenos. Zunächst wurde ein athenisches Geschwader nach dem Hellespontos geschickt (Ap. g. Polykl. 9 fg.), dann Leosthenes mit einem andern zum Entsatz des von Alexandros belagerten Peparethos, einer für den athenischen Handel durch ihren Weinbau wichtigen Insel. Leosthenes liess sich überfallen und schlagen, er wurde von den Athenern zum Tode verurtheilt, und an seine Stelle trat Chares, der mit einer neuen Flotte aus dem Peiraieus auslief. Diod. XV, 95. Dem. g. Arist. 104. Polyain. VI, 2, 1. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 133. 'Wir erfahren indessen nach der Niederlage des Leosthenes kein Wort weiter über die Feindseligkeiten des Tyrannen von Pherai' (Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 133). Wahrscheinlich hinderten dynastische Streitigkeiten, als

deren Opfer zwei Jahre darauf Alexander fiel, weitere Seeunternehmungen.

Ueber die Thätigkeit des Chares giebt Diodoros folgenden Bericht: Χάρης δὲ τοὺς μὲν πολεμίους εὐλαβούμενος τοὺς δὲ συμμάχους ἀδικῶν διετέλει· καταπλεύσας γὰρ εἰς Κέρκυραν, συμμαχίδα πόλιν, στάσεις ἐν αὐτῇ μεγάλας ἐκίνησε, ἐξ ὧν συνέπεσε γενέσθαι σφαγὰς πολλὰς καὶ ἁρπαγάς, δι' ἃς συνέβη τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων διαβληθῆναι παρὰ τοῖς συμμάχοις (Diod. XV, 95).

Man wird dieser Nachricht an sich mit grossen Bedenken entgegentreten, denn so arg waren doch nicht die Zustände in einer Stadt, wo noch Männer wie Chabrias, Timotheos, Iphikrates, Phokion mit bedeutendem Einflusse wirkten, dass ein Stratege, nachdem sein Vorgänger seine Nachlässigkeit mit dem Tode gebüsst hatte, es wagen durfte, dem Feinde furchtsam auszuweichen, statt dessen die Bundesgenossen zu plagen und die bedeutendste bundesgenössische Stadt in die furchtbarste Verwirrung und alle Schrecken des Bürgerkrieges zu stürzen. Was sollte man von einem Volke sagen, dass denselben Mann noch über ein Jahrzehend lang nach diesen ihm bei Diodoros vorgeworfenen Thaten oft und für die schwierigsten Aufgaben zum Feldherrn erwählt? Ein solches Staatswesen wäre rein unmöglich, eine solche Wirthschaft ist mit einem Staat von so geordneter Verwaltung, wie sie der athenische hatte, unvereinbar. Trotzdem wird diese Erzählung Diodors von den meisten neuern Darstellern unbedenklich copirt und natürlich zur Charakteristik der bundesgenössischen Politik Athens angeführt.

Schaefer, Dem. u. s. Z. II, S. 49 fg. zeigt, dass Chares besser sei als sein Ruf, dass die schlimmen Schilderungen von ihm meist in Folge seines Zerwürfnisses und der heftigen Feindschaft mit Timotheos und Iphikrates entstanden sind. Diese fanden an Aeschines, Isokrates und den mit dem Letztern in enger Beziehung stehenden Historikern Ephoros und Theopompos warme Vertheidiger, während Chares von denselben Schriftstellern nach Kräften herabgesetzt und getadelt wurde. Die meisten Nachrichten über Chares stammen aber gerade aus diesen Quellen (Diodoros und Plutarchos geben hier im Wesentlichen Ephoros und Theopompos), nur bei Demosthenes finden sich einige Hinweise über die Beurtheilung, die Chares in andern Kreisen fand. So heisst es v. d. Trugges S. 447, 21: Πάντα τρόπον κρινόμενος Χάρης εὕρηται πιστῶς καὶ εὐνοικῶς ὅσον ἦν ἐπ' ἐκείνῳ πράττων ὑπὲρ ὑμῶν. Bei Diodor. XVI, 21 und 22 erscheint Chares auf Grund der daselbst erzählten Thatsachen als siegreicher und kühner Feldherr. Da das an dieser Stelle über Chares Berichtete doch in zu offenem Widerspruche mit dem früher Erzählten stand und Diodor denselben auch bezweckte, schob er naiver Weise hier παρὰ φύσιν ein, Chares habe ganz gegen Natur gehandelt, dass er z. B. eine Seeschlacht liefern wollte (παρὰ φύσιν Χάρητος βουλομένου ναυμαχεῖν). Dass dieses nicht παρὰ φύσιν war, zeigt das, was

Diodoros XVI, 22 erzählt, ebenso die Schilderung eines Kampfes bei Phlius, wo Chares Anführer war, bei Xen. Hell. VII, 2, 18 fg. In dem grossen Processe, in welchem es sich um die Frage handelte, ob Timotheos und seine Collegen Unrecht hatten, weil sie eine Seeschlacht vermieden und den Chares, der trotz ihres entgegengesetzten Beschlusses angriff, im Stiche liessen, oder Chares, weil er sich gegen den Beschluss des Kriegsrathes der andern Flottenabtheilung allein in den Kampf einliess, muss Chares im Recht gewesen sein, denn er setzte des Timotheos Verurtheilung durch, indem er sich nach der Angabe Diodors auf die Zeugnisse der Krieger berief. Zu einer Handlungsweise, wie sie bei Diodor von Chares erzählt wird, gehörte ein anderer Charakter als Chares, der sicherlich nicht dem Feinde ausgewichen und statt zu kämpfen, feige die Bundesgenossen ausplünderte.

Auch Schaefer (Dem. u. s. Z. S. 133, Anm. 3) hat Bedenken gegen diesen Bericht Diodors, er meint Alexandros werde sich, als Chares auslief, bereits zurückgezogen haben, und der athenische Stratege würde dann nach Korkyra gegangen sein, weil dort ein Bürgerkrieg ausgebrochen war. Die Annahme Schaefers betreffend den Rückzug Alexanders ist wohl begründet, dagegen die über den Ausbruch des Bürgerkrieges entschieden falsch. Dafür, dass vor der Ankunft des Chares auf Korkyra noch kein Bürgerkrieg ausgebrochen war, ist weniger beweisend die Angabe Diodors Χάρης ἐκίνησε στάσεις, was voraussetzt, dass vor der Ankunft des Chares wenigstens äusserlich noch Ruhe auf Korkyra herrschte, als die des zeitgenössischen Militärschriftstellers Aeneas Taktikos. Vgl. Schaefer, Abriss der Quellenkunde zur griechischen Geschichte § 24.

In den Schriften desselben ist die genaue Beschreibung des Anfanges dieser Wirren enthalten. Es heisst dort XI, 7: Ἐν Κερκύρᾳ δὲ ἐπανάστασιν δέον γενέσθαι ἐκ τῶν πλουσίων καὶ ὀλιγαρχικῶν τῷ δήμῳ, ἐπεδήμει δὲ Χάρης ὁ Ἀθηναῖος φρουρὰν ἔχων, ὅσπερ συνήθελε τῇ ἐπαναστάσει κτλ.

Dieser Autor, welcher hauptsächlich für die militärische Seite dieser Ereignisse Interesse hat, sagt ganz klar, Chares befand sich bereits auf der Insel, als der Aufstand der Oligarchen erst in Aussicht stand. Der Staatsstreich gegen die demokratische Regierung gelang hauptsächlich durch das Unerwartete des Angriffes. Die Oligarchen verlangten und erhielten von Chares einige Söldnerhaufen, drangen in die Volksversammlung, setzten die προστάται τοῦ δήμου fest und τὰ ἄλλα μεθίστασαν πρὸς τὸ συμφέρον αὐτοῖς.

Es geht daraus unzweifelhaft hervor, dass Chares die Aufrührer unterstützte, es ist aber eine andere Frage, ob Chares durch seine Intriguen den Aufstand erregt oder gar zu diesem Zwecke nach Korkyra gekommen sei. Aus dem Bericht des Aeneas geht wohl mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass die Oligarchie wie im Jahre 373 selbstständig seit längerer Zeit einen Aufstand vorbereitet hatte,

der über kurz oder lang zum Ausbruch kommen musste (δέον γενέϲθαι). Man schlug los, als Chares angekommen war, nachdem man ihn für die eigenen Parteizwecke gewonnen hatte. Eine solche Darstellung dieser Ereignisse stösst auf keine Bedenken und erklärt deutlich, wie Chares dazu kam, sich in die innern Angelegenheiten dieser Insel einzumischen.

Was aber weiterhin auf Korkyra geschah, die ϲφαγαὶ καὶ ἁρπαγαί wird sicherlich nicht auf die Rechnung des athenischen Befehlshabers zu setzen, sondern von den wegen ihrer Rohheit in Hellas bekannten Korkyraeern verschuldet sein. Auch Diodoros sagt nicht, Chares habe sich bei dem Gemetzel und den Plünderungen betheiligt, sondern nur, die ϲφαγαί und ἁρπαγαί waren die Folgen von den Unruhen, welche Chares hervorrief: ϲτάϲειϲ ἐκίνηϲεν, ἐξ ὧν ϲυνέβη γενέϲθαι ϲφαγὰϲ καὶ ἁρπαγάϲ κτλ.

Obwohl solche Ausschreitungen der siegenden Partei gerade bei den Korkyraeern und Oligarchen nicht auffallend sein würden, so sind sie doch sehr anzuzweifeln, da Aeneas mit keinem Worte auf Hinrichtungen, Plünderungen u. s. w. hindeutet, sondern nur sagt μεθίϲταϲαν τὰ ἄλλα πρὸϲ τὸ ϲυμφέρον αὑτοῖϲ, 'sie veränderten das Uebrige gemäss ihrem Interesse'.

Man wird das Verhalten des Chares ohne Zweifel tadeln, weil er sich gegen die Bestimmungen der Bundesconstitution in die innern Angelegenheiten eines Bundesstaates einmischte, allein sein Vergehen ist durchaus nicht ein in der griechischen Geschichte in hervorragender Weise als solches bemerkenswerthes. Namentlich griffen die Lakedaemonier sehr oft in die Parteiungen ihrer Bundesstädte ein, obwohl deren Autonomie anerkannt war. Endlich darf man das, was Chares that, nicht in vollem Umfange dem athenischen Staate zur Last legen. Chares kann auf eigene Faust gehandelt haben, und gegen einzelne derartige Vorkommnisse konnte sich selbst der wohlgeordnetste Staat nicht schützen.

Der Staat der Lakedaemonier war von einer als musterhaft anerkannten Disciplin, dennoch konnten Fälle wie der Hochverrath des Pausanias vorkommen, und es wagten Phoebidas und Sphodrias zunächst ohne Autorisirung durch die Staatsregierung Unternehmungen von der grössten politischen Tragweite ins Werk zu setzen. Die politische Moralität der griechischen Staatsmänner war, wie namentlich Grote hervorgehoben hat, eine sehr schwache, bei der grossen Ueberzahl derselben war vor dem Staatsgedanken der Egoismus massgebend. Namentlich aber gehörte Bestechlichkeit zu den gewöhnlichen Fehlern, von denen wenige Staatsmänner frei waren.

Nach Diodoros kam wegen dieses Verhaltens eines seiner Feldherren 'der athenische Demos in übeln Ruf bei den Bundesgenossen'. Es konnte ein Sinken der guten Stimmung gegen Athen nicht ausbleiben, denn die Thatsache stand fest, dass ein athenischer Stratege sich mit einer oligarchischen Faction zum Sturze der bestehenden

Staatsordnung verbunden hatte, mochte auch Athen selbst mit dem Verhalten des Feldherrn höchst unzufrieden sein. Es lag eine entschiedene Verletzung der Grundsätze der Bundesverfassung vor, welche jeder bundesgenössischen Stadt volle Selbstständigkeit in Bezug auf die Bestimmung der Verfassungsform und die Verwaltung der innern Angelegenheiten garantirt hatte. Da in fast allen Bundesstädten demokratische Regierungen bestanden, so mussten diese überall mit berechtigter Besorgniss vor ähnlichen Fällen erfüllt werden. Um so stärker musste diese Besorgniss sich geltend machen, als die Demokratien, wie aus der wenige Jahre darauf erfolgenden, grossen oligarchischen Reaction zu schliessen ist, mehr oder weniger erschüttert waren.

In Athen selbst hatte man sicherlich nicht Grund mit dieser Politik des Chares zufrieden zu sein. Die Bundespolitik war wesentlich eine demokratische, denn die demokratische Partei war in Athen Trägerin der Idee einer grossen Seebundesgenossenschaft, hatte den zweiten Seebund ins Leben gerufen und stützte sich naturgemäss auf die Vertreter der Demokratie in den Bundesstaaten. Das Verhältniss des oligarchischen Korkyra zu Athen konnte kein vertrauliches sein, wenige Jahre darauf nimmt Korkyra eine entschieden feindselige Haltung gegen die athenische Demokratie ein, die korkyraeische Oligarchie war bereits abgefallen. Vgl. Dem. v. Kr. 293; v. d. Fr. d. Rhod. 3; g. Timokr. 230. Wie sich indessen die Athener ihrem eigenmächtigen Feldherrn gegenüber verhielten, ob dieser einen Process oder gar eine Verurtheilung zu erleiden hatte, darüber schweigen die lückenhaft oder kurz gefassten Quellen gänzlich.

Es bleibt noch die Frage übrig, ob Chares, wenn er also nicht eines ausgebrochenen Bürgerkrieges wegen nach Korkyra geschickt war, ein anderes Ziel seiner Fahrt haben konnte, welches seinen zeitweiligen Aufenthalt in Korkyra erklärt. In der That lässt sich diese Frage in befriedigender Weise beantworten und ein anderes Ziel der Expedition des Chares ausfindig machen, eine Bestimmung, welche zugleich einen längern Aufenthalt in den Korkyraeischen Gewässern zur Folge haben musste. Die gegenüberliegende Küste des Festlandes gehörte zum Reiche des Molosserfürsten Neoptolemos, dessen Vater schon Mitglied des Bundes geworden, und dessen Name selbst auf der Bundessäule unter den übrigen Bundesgenossen Athens verzeichnet war. Gegen diesen Fürsten hatte sich gerade zu dieser Zeit ein Prätendent Arybos erhoben, der für sich den Thron in Anspruch nahm. Vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. II, S. 297. Athen durfte natürlich die Entwickelung dieses Streites nicht ruhig mit ansehen, es konnte auch in dem Verhältnisse zu Athen Arybos als Herrscher dieser Stämme eine seinem Rivalen entgegengesetzte Politik befolgen, es handelte sich um die Sicherung des athenischen Einflusses bei den epeirotischen Küstenstämmen. Wahrscheinlich wurde also Chares, dessen Geschwader nach dem Abzuge des Alexandros von Pherai

verfügbar war, zur Vertretung der athenischen Interessen dorthin geschickt.

Während also im Westen die Lage sich zu Ungunsten der Athener gestaltete, hatten sie an den Küsten des aegaeischen Meeres nicht grösseres Glück. Der Odrysenfürst Kotys hatte den ganzen Chersonesos ausser den beiden Städten Sestos und Krithote eingenommen. Vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 134 bis 145. Obwohl im Jahre 360/59 dieser gefährliche Gegner ermordet wurde, so hatten die Athener zunächst doch noch weitere Demüthigungen zu erleiden.

An der thrakisch-makedonischen Küste ging es ebenfalls nicht sonderlich. Als Timotheos diesen Kriegsschauplatz verlassen und sich nach dem Hellespontos begeben hatte, ging Perdikkas, König von Makedonien und bisher Verbündeter Athens, zu den Gegnern über, Amphipolis erhielt eine makedonische Besatzung. Zwar erfolgten nach dem Tode des Perdikkas (im Jahre 360/59) in Makedonien Thronstreitigkeiten zwischen Philippos und Argaios, weshalb Philippos, um sich die Athener günstig zu stimmen, mit ihnen einen Vertrag schloss, nach welchem die Makedonier Amphipolis räumen sollten. Amphipolis war aber damit noch nicht gewonnen (Diod. XVI, 4). Bevor jedoch die Katastrophe über die athenische Macht hereinbrach, schien dieselbe noch einmal einen Aufschwung zu nehmen, der namentlich durch die Wiedergewinnung Euboeas bezeichnet wird.

Die Ueberlieferung über diese für eine Geschichte des zweiten Bundes wichtigen Ereignisse auf Euboea ist sehr fragmentarisch, sie besteht aus einzelnen Notizen bei Demosthenes und Aeschines nebst einem kurzen Berichte Diodors. Diodoros sagt XVI, 7, 2: 'Die Euboeer ἐστασίασαν πρὸς ἀλλήλους, ein Theil rief die Thebaner, der andere die Athener herbei. Zur athenischen Partei gehörte Eretria unter der Leitung des Themison und Theodoros, welche einst zur boeotischen Partei gezählt und sich mit Hülfe derselben zur einflussreichsten Stellung in der Stadt emporgeschwungen hatten'. Vgl. Aesch. v. d. Trugges. 164, g. Ktes. 85. 92. 103. Dem. v. Kr. 123. Diod. XV, 76. Themison und Theodoros hatten sich aber mit ihren bisherigen Freunden überworfen und knüpften wieder mit Athen an. Aeschines betont ausdrücklich diese Veränderung ihres Verhältnisses zu Athen. Mit Eretria verbündet war Chalkis, wo Mnesarchos, der Vater der beiden späterhin bekannten Führer der Demokratie von Chalkis, Kallias und Taurosthenes, an der Spitze des Staates stand. Aesch. g. Ktes. 85. Schaefer, Dem. u. s. Z. II, S. 75. Endlich hatte sich Korystos dieser Partei angeschlossen. Vgl. das Psephisma bei Rangabé Nr. 391 und 392.

Welche Städte der Gegenpartei angehörten, ist zwar nicht direkt überliefert, ergiebt sich aber mittelbar aus dem, was über die athenische Partei bekannt ist. Oreos nahm schon im Jahre 377 eine andere Haltung ein als Chalkis und Eretria, es stand jetzt sicherlich

wieder auf der entgegengesetzten Seite, ebenso die andern Städte des nördlichen Euboea. Die boeotisirende Partei rief die Intervention der Thebaner an, und diese beeilten sich eine Heeresabtheilung nach Euboea überzusetzen, um die abfallenden Bundesstädte — seit 370/69 waren die euboeischen Städte Thebens Bundesgenossen — zu unterwerfen. Dem. v. Chers. 80, v. Kr. 123.

Die Leiter Eretrias, welche thatsächlich im Wesentlichen die Stellung von Tyrannen einnahmen (Diod. XV, 76, Aesch. g. Ktes. 92. 103), wandten sich an Athen, weil ohne dieses ein erfolgreicher Widerstand gegen die Thebaner undenkbar war, und gaben die freundschaftlichsten Versicherungen. Aesch. g. Ktes. 86.

In Athen wirkte am eifrigsten Timotheos für schnelle und energische Aussendung einer Expedition nach Euboea, er erkannte wohl, dass es eine günstige Gelegenheit sei, diese wichtige Insel zu gewinnen und trieb durch eine hinreissende Rede das Volk an, mit dem grössten Eifer die Rüstung auszuführen. (Dem. v. Chers. 80.) Nach nur dreissigtägigen Operationen auf Euboea zwang der athenische Stratege Diokles die Thebaner zu einem Vertrage, nach welchem sie die Insel räumen mussten. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 143.

Die Athener waren Herren der ganzen Insel, ohne grosse Schwierigkeiten hätten sie die euboeischen Städte als unterthänige Mitglieder ihrem Bunde einfügen können, wenn sie bereits Unterthänigkeit als Maxime ihrer bundesgenössischen Politik befolgt hätten. Vgl. Aesch. g. Ktes. 85. Dem. v. Kr. 123. Allein Athen verfuhr mit grosser, durch den schlechten Stand der bundesgenössischen Verhältnisse offenbar bedingten Liberalität, es griff nicht im Mindesten in die innern Angelegenheiten einer euboeischen Stadt ein, sondern zog nach Beendigung des Feldzuges die Besatzungen heraus und nahm die Städte als autonome, im Synedrion vertretene Mitglieder in den Bund auf. Vgl. die Psephismata bei Rangabé, Nr. 391 und 392. Dem. v. Megal. 16, v. Kr. 123. Aesch. g. Ktes. 85.

Was die Zeit dieser Ereignisse betrifft, so lässt sie sich dadurch bestimmen, dass einerseits das Psephisma, welches die Karystier und Chalkidier belobt, weil sie den Eretriern zu Hülfe gezogen waren, und alle drei Städte in den Bund aufnimmt, in dem mit Sommer 357 beginnenden Archontenjahre und jedenfalls nicht lange nach den Ereignissen auf Euboea erlassen ist. Anderseits brach bald nach der Wiedergewinnung Euboeas im Hochsommer 357 der Bundesgenossenkrieg aus. Vgl. Diod. XVI, 8. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 147, Anm. 2. Es gehört also die euboeische Expedition in das Frühjahr oder in den Anfang des Sommers 357, d. h. in das Archontenjahr des Kephisodotos, welches Sommer 358 beginnt[1]).

1) Man sieht nicht, warum Schaefer daran Anstoss nimmt, dass Diodoros die Ereignisse auf Euboea in das Archontenjahr des Kephisodotos setzt, es stösst dieses nirgends auf Schwierigkeiten.

Als die Athener von Euboea zurückkehrten, traf gerade ein Hülfegesuch von Amphipolis gegen Philipp ein. Die Stadt erklärte sich zur Uebergabe an Athen bereit, wenn die verlangte Unterstützung gewährt würde. Schaefer, Demosth. u. s. Z. I, S. 143 fg. Athen hatte zwar eben durch Chares ein Söldnerheer anwerben lassen, dieses war aber nach dem Chersonesos bestimmt, weil durch das Erscheinen einer athenischen Kriegsmacht sich dort die Verhältnisse wieder zu Gunsten Athens ändern mussten. Athen machte keinen politischen Fehler, wenn es den Chares nach dem Chersonesos und nicht nach Amphipolis schickte, denn dort war eine athenische Streitmacht ebenso nothwendig wie hier, und der Chersonesos bedeutete wohl für Athen noch mehr als Amphipolis. Sehr zu tadeln ist aber die Schwäche der Athener, dass sie selbst in einer solchen Zeit sich nicht aufrafften und für die wichtigsten Interessen des Staates ins Feld zogen. Persönlicher Dienst der Bürger war aber durchaus nöthig, denn es fehlte an Geld und Zeit, um ein zweites Söldnerheer für Amphipolis zusammenzubringen. Da man kein Bürgerheer aufstellte, so war nur das Söldnerheer des Chares verfügbar und dieses schickte man mit Recht nach dem Chersonesos, weil dort eine schnelle Ordnung der Verhältnisse zu Gunsten Athens zu erwarten war, während anderseits das feste Amphipolis längere Zeit den Angriffen Philipps Stand halten konnte, so dass Chares, nachdem er den Chersonesos gesichert hatte, nach Amphipolis voraussichtlich nicht zu spät kam. Nicht die Politik der Athener war 'thöricht', wie Schaefer meint[1]), sondern Tadel verdient ihr Mangel an Thatkraft und Selbstüberwindung, welcher so weit ging, dass sie nicht einmal, wenn es das Interesse des Staates durchaus erforderte, ihre friedliche Beschäftigung aufgaben und persönlich ins Feld zogen.

Die Athener liessen sich mit Philipp in Unterhandlungen ein, die keinesfalls so thöricht sind, wie es späterhin Demosthenes und andere Redner, um die Athener zu energischen Leistungen anzutreiben, schildern. Athen liess sich von Philipp durchaus nicht wie ein unerfahrener Knabe leiten, es hatte wegen des eben ausbrechenden Bundesgenossenkrieges das höchste Interesse mit Philipp nicht völlig und offen zu brechen, sondern einen offenen Bruch durch Verhandlungen aufzuhalten. Man durfte auch hoffen durch Verhandlungen seine Operationen gegen Amphipolis etwas aufzuhalten und so einen längern Widerstand der belagerten Stadt zu ermöglichen. Es wird gewöhnlich der Bundesgenossenkrieg nicht in dem Zusammenhange mit Philipps Operationen betrachtet, wie es offenbar zu betrachten ist. Wenn man bedenkt, dass die Athener damals mit den abgefallenen Bundesgenossen, auf dem Chersonesos mit den Thrakerfürsten, mit Philipp zu gleicher Zeit zu thun hatten, so ist

1) Schaefer copirt Dem. Ol. I, 6, wo Demosthenes aus begreiflichen Gründen Athens Politik recht schlecht macht.

es weniger tadelnswerth als natürlich, dass sie nicht überall mit genügender Kraft und Entschiedenheit auftraten. Inwiefern ein Tadel Berechtigung hat, ist bereits gesagt worden.

Auf dem Chersonesos schloss Chares mit dem Thrakerfürsten Kersobleptes einen nach Demosthenes für Athen vortheilhaften und gerechten Vertrag ab. Sestos, von den Abydenern genommen, blieb jedoch noch vorläufig in der Hand des Feindes. Im Ganzen war auch der Chersonesos wiedergewonnen. Vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 147 fg.

Grote meint, dass jetzt kurz vor dem Ausbruche des Bundesgenossenkrieges die Macht Athens in der Periode ihrer zweiten Seeherrschaft ihren Höhepunkt erreicht hatte. Allein diese Ansicht wäre nur dann richtig, wenn man die Macht eines Staates nach seiner äussern Ausdehnung messen würde. Es erlangte der athenische Bund allerdings trotz des Verlustes von Byzanz und Sestos jetzt im Sommer 357 seine grösste Ausdehnung, allein die Grundlagen des Gebäudes waren bereits erschüttert und der ganze Bau hatte keinen innern Halt mehr.

Der Vorort wurde nicht von einem bedeutenden Staatsmann wie Kallistratos geleitet, der damals einflussreichste Politiker Aristophon stand jenem weit nach. Die vortrefflichen Feldherren Iphikrates, Timotheos, Chabrias waren alt geworden und nicht mehr fähig mit derselben Kühnheit und Entschlossenheit Krieg zu führen wie in der frühern Zeit ihrer Laufbahn, sie wurden durch Chares und Phokion nicht ersetzt. Dann hatten sich die Athener immer mehr an die immer grössere Ausdehnung gewinnende Söldnerei gewöhnt, die Bürger waren des Kriegsdienstes entwöhnt und konnten nur in den höchsten Nothfällen zu persönlichem Dienst bewogen werden. Nachdem während und in Folge der grossen, erhebenden Ereignisse zur Zeit der Befreiung Thebens und der Constituirung des Bundes die Eigenschaften, welche die Athener zur Zeit des Perikles ausgezeichnet hatten, wieder eine Zeit lang hervorgetreten waren, folgte auf die mehrjährige Anspannung naturgemäss eine allmählige Ermattung. Neigte schon an sich die Entwickelung des Charakters der Athener nach einer Seite hin, welche einer entschiedenen auswärtigen Politik wenig entsprach, so beförderten die politischen Verhältnisse von Hellas nach der Schlacht bei Leuktra entschieden diese Richtung. Der Kampf um die Seeherrschaft war durchgefochten, und von Lakedaemon durfte man nicht befürchten, dass es nach so bedeutenden Verlusten die Seebundesgenossenschaft gefährden würde. Zwar nahm nun Theben einen solchen Aufschwung, dass einige Gefahr von diesem durch einen grossen Mann geleiteten Staate zu drohen schien, aber einerseits war Boeotien von Natur zu einer maritimen Politik nicht geeignet, anderseits zeigte der kurze Seezug des Epaminondas, dass die Kräfte Thebens für so weitgehende Pläne nicht ausreichten. Theben machte keinen Versuch

mehr den Athenern die Seeherrschaft streitig zu machen, welche durch die erfolgreichen Operationen des Timotheos noch mehr befestigt wurde.

In Athen begann man sich deshalb sicherer zu fühlen, sich mehr seinen friedlichen Beschäftigungen hinzugeben als mit der gehörigen Aufmerksamkeit die Entwickelnng der bundesgenössischen Verhältnisse und der Ereignisse auf der thrakisch-makedonischen Küste zu verfolgen und zur rechten Zeit mit der nöthigen Energie und Entwickelung genügender Streitkräfte einzugreifen. Man liess den ohne die gehörige Anstrengung um Amphipolis geführten Krieg sich Jahre lang ohne Entscheidung hinziehen und statt hier eine feste Stellung zu gewinnen, blieb eine Wunde offen, die dem ganzen Staatsorganismus der Athener gefährlich werden sollte.

An gnten Rathschlägen fehlte es nicht, Psephismata wurden erlassen, aber, wie Demosthenes beständig klagt, nicht ausgeführt. Man blieb stehen, während Makedonien fortschritt, und als man sich schliesslich aufraffte, war es zu spät.

Doch nicht nur der Mangel an tüchtigen Männern, an τόλμη und πολυπραγμοσύνη war die Ursache, weshalb Athen nicht mehr die hervorragende Stellung wie in den Jahren von 374 bis 370 einnahm, auch der Mangel an finanziellen Mitteln hinderte, wie schon in den Jahren 374 nnd 371, die Actionen Athens. Schon damals war die Geldnoth gross, und seitdem hatte man fast ununterbrochen Krieg geführt und zwar hauptsächlich mit Söldnerschaaren, die noch grössere Summen verschlangen als Bürgerheere, namentlich erforderten die grossen Operationen vom Jahre 362 in Arkadien sehr erheblichen Aufwand. Diesem matter gewordenen Vorort stand eine Bundesgenossenschaft gegenüber, die nicht mehr durch die politischen Verhältnisse, um von einer lästigen Herrschaft befreit zn werden, genöthigt war der Führung Athens zu folgen, sondern mit autonomistischer Tendenz gegen Athens Hegemonie stärker reagirte und durch ein weniger Rücksichten nehmendes Auftreten des Vorortes und einige Fehlgriffe athenischer Feldherrn erbittert war.

Ausserdem waren die Demokratien in den Seestädten zerrüttet d. h. die Verfassungen und Parteien, auf welche der Seebund mit einem demokratischen Vorort wesentlich begründet sein musste, denn ein dauerndes Zusammengehen einer Demokratie mit Oligarchien war, was Demosthenes in der für die Rhodier gehaltenen Rede betont, undenkbar. Unter diesen Umständen wird es erklärlich, warum jetzt bei einem von zwei Seiten her geführten, kräftigern Stoss der grösste Theil dieses Gebäudes der athenischen Politik zusammenbrach.

Cap. V.

Die Ursachen des Bundesgenossenkrieges und die Beurtheilung der bundesgenössischen Politik Athens.

Man sucht gewöhnlich, ohne indessen alle hierher gehörigen Stellen einer genauen Prüfung zu unterziehen, die Gründe des Abfalles der meisten Bundesgenossen in einer von den Athenern geübten unerträglichen Willkürherrschaft, welche sich, wie Schaefer meint, über die Bundesverfassung und überhaupt den Bundesgenossen gegenüber über Recht und Gesetz hinwegsetzten. Selbst Grote, der in Bezug auf den ersten Bund — worin ihm Köhler noch weiter gehend folgt — so trefflich Athen gegen viele Vorwürfe vertheidigt hat, theilt diese Ansicht, wobei jedoch zu bemerken ist, dass er sich keineswegs auf eine so eingehende Untersuchung wie früher eingelassen hat.

Dass es genug Gründe giebt, welche einen Aufstand der Bundesgenossen auch ohne ein so arges Verhalten der Athener veranlassen konnten, ist schon mehrfach angedeutet, fassen wir, was an verschiedenen Stellen zerstreut ist, nochmals in Kürze zusammen und fügen noch Weiteres hinzu.

Die Bundesgenossen hatten Befreiung von der lästigen lakedaemonischen Herrschaft verlangt, dieser Hauptzweck des Bundes war erreicht, und somit ein sehr wesentliches Interesse, das sie au denselben fesselte, fortgefallen. Sie hatten freiere Bewegung erstrebt, aber nur zum Theil erreicht, denn das seebeherrschende Athen übte thatsächlich auf sie in jeder Weise einen bestimmenden Einfluss aus. Die Folge davon war eine stärker werdende autonomistische Opposition gegen den Vorort und ein intensiveres Streben der Bundesgenossen unabhängiger zu werden, da man im Allgemeinen weder von Sparta, noch von Theben, noch von Persien einen gefährlichen Angriff zu befürchten hatte.

Die Bundesgenossen wünschten ferner in Ruhe der Förderung ihrer materiellen Interessen zu leben, sie wurden aber durch ihren Vorort in die grossen landstaatlichen Wirren verwickelt, so dass die Kriege und die dazu nöthigen Auflagen kein Ende nahmen. Erhielt man einerseits nicht den gewünschten Frieden, so zeigte sich anderseits der Vorort keineswegs fähig vor Plünderungszügen das Gebiet der Bundesgenossenschaft sicher zu stellen, was man ohne Zweifel vom Seebunde erwartet hatte. Der Dynast von Pherai konnte Monate lang die Kykladen und die benachbarten Küsten brandschatzen. Bald darauf erlaubte sich ein athenischer Stratege einen Eingriff in die innern Angelegenheiten zum Sturze der bestehenden Ordnung in der angesehensten Bundesstadt und half einer oligarchi-

schen Faction die Regierung der Demokratie entreissen. Jede Bundesstadt sah darin eine Gefährdung der eigenen Autonomie. Wenn der mächtigste Bundesgenosse gegen derartige Vorkommnisse nicht geschützt war, so hielten sich mit Recht die andern Städte noch mehr gefährdet. Dadurch wurde das Misstrauen gegen Athen bedeutend gesteigert, nachdem dasselbe bereits durch die Kleruchien, die nur zu sicherer Beherrschung der Bundesgenossen bestimmt schienen, erregt war. Wie stark aber ein solches Misstrauen, eine solche Besorgniss vor künftigen Angriffen auf die Autonomie wirkten und das Verhalten der Bundesstädte bestimmten, wird kaum deutlicher als durch die Gründe, mit welchen im Jahre 428 die Mitylenäer ihren Abfall rechtfertigen. Man erwartet, sagt Grote, in der Rede der mitylenäischen Gesandten an die Peloponnesier eine Sammlung von Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die sich Athen gegen Mitylene hatte zu Schulden kommen lassen, aber man findet nichts dergleichen. Die Gesandten gestehen vielmehr ein, dass die Mitylenäer von Athen bisher eine ehrenvolle Behandlung erfahren hatten [1]) und führen als Hauptgrund ihres Abfalles an, 'sie hätten keine Bürgschaft, dass sie von Athen nicht auch in die Stellung von unterthänigen Verbündeten herabgesetzt würden'. Dazu kommt noch dass, als die Mitylenäer in dieser Weise ihren Abfall motivirten, die Athener in den gefährlichsten Krieg verwickelt waren und mehr auf die Erhaltung ihrer Machtstellung als auf die Ausdehnung ihrer Herrschaft bedacht sein mussten, während die Bundesgenossen weniger als früher für ihre Autonomie zu fürchten hatten.

Um wie viel mehr musste jetzt im Jahre 357 diese Besorgniss wirken, da Athen nach der glücklichen Seeexpedition und dem Wiedergewinne Euboeas in seiner Machtentwickelung entschiedene Fortschritte zu machen schien. Diese Erwägungen wurden vollkommen gesichert durch das Zeugniss des Demosthenes, welcher geradezu als Ursache des Abfalles der Rhodier, Chier, Byzantier die gleichen Befürchtungen anführt, welche trotz ehrenvoller, guter Behandlung die Mitylenäer zum Aufstande bewogen hatten. Demosthenes sagt einige Jahre nach dem Bundesgenossenkrieg: Ἠτιάcαντο γὰρ ἡμᾶc ἐπιβουλεύειν αὐτοῖc Χίοι καὶ Βυζάντιοι καὶ Ῥόδιοι καὶ διὰ ταῦτα cυνέcτηcαν ἐφ' ἡμᾶc τὸν τελευταῖον τουτονὶ πόλεμον v. d. Fr. d. Rhod. 3, vgl. περὶ πόρων LI: Εἰ τοῦτο γένοιτο νομίζων ..... ἐπικεκουρῆcθαι ἄν, καὶ τοῦ ἀνυπόπτουc τοῖc Ἕλληcιν εἶναι.

Dazu kommen die allgemeinen Ursachen, welche das Bestehen hellenischer Bünde überhaupt gefährdeten, der eigenthümlich ausgeprägte, autonomistische Charakterzug der Hellenen und das zu unvermittelte Gegenüberstehen der beiden Elemente eines Bundes,

1) Vgl. Thuk. III, 10: ἐν τῇ εἰρήνῃ τιμώμενοι ὑπ' Ἀθηναίων κτλ. III, 12. III, 39.

Vorort und Bundesgenossen, worüber an einer andern Stelle gesprochen ist.

Der Hauptfehler der Athener lag, wie Grote in Bezug auf den ersten Bund ausgeführt hat, auch beim jüngern Bunde darin, 'dass sie nicht verstanden bei den Bundesgenossen ein Gemeininteresse für den Bund zu erwecken, dass sich der athenische Staatsmann zuerst und vor Allem als Athenèr und dann erst als Hellene fühlte'. Der Vorort versäumte die Schöpfung und Entwickelung von Bundesorganen und Zwecken, welche geeignet waren ein solches allgemeines Interesse hervorzurufen und zu erhalten. Der gemeinsame Hauptzweck dieses Seebundes war mit der Niederlage der Lakedaemonier und der Befreiung von ihrer Herrschaft erreicht und fortgefallen, es zeigte sich, dass die übrigen gemeinsamen Interessen nicht stark genug waren, um die Symmachie zusammenzuhalten.

Der bundesgenössische Rath war seiner beschränkten Competenz und Zusammensetzung nach nicht geeignet auf sich ein gemeinsames Interesse zu concentriren. Es führte in ihm jede bundesgenössische Stadt eine Stimme, Korkyra ebenso wie Athenai Diades. Man machte keinen Versuch das gerechtere Princip einzuführen, welches in dieser Hinsicht für den deutschen Bundesrath gilt.[1])

Endlich war der grösste Uebelstand die Abneigung der Athener gegen den persönlichen Dienst und das dadurch veranlasste Ueberhandnehmen der damals allgemein verbreiteten Söldnerei, gegen welche Demosthenes unaufhörlich mit den stärksten Ausdrücken zu Felde zieht. Abgesehen von den andern damit verbundenen Missständen, kommt namentlich in Betracht, dass Schädigungen der Bundesgenossen durch die verwilderten, vaterlandslosen Schaaren beim besten Willen der Athener und ihrer Feldherrn nicht zu vermeiden waren. Namentlich stand es schlimm, wenn die athenischen Strategen nicht die nöthige Energie besassen oder wenn gar der Anführer nicht ein Athener, sondern ein Soldnerhäuptling war, dėn Athen mit seiner Schaar gemiethet hatte. In allen Fällen waren die Bundesstädte bereit die Schuld auf ihren Vorort zu werfen, obwohl diese Missstände nicht sowohl in der bundesgenössischen Politik oder in der Rücksichtslosigkeit Athens, sondern in dem System selbst begründet waren, das die Bundesstädte nicht weniger als Athen angenommen hatten.

Diese Gründe bewogen die athenischen Bundesgenossen abzufallen, besondere Gewaltthaten, Bedrückungen und Willkürlichkeiten, welche sich der führende Staat erlaubte, braucht man zur Erklärung

1) Das Synedrion bestand ferner nur aus bundesgenössischen Delegirten, Athen war nicht darin vertreten, folglich fehlte in ihm das eine Element des Bundes, der Vorort, und es war nicht, wie der deutsche Bundesrath, eigentlich ein Organ des Bundes als solchen, sondern nur der Bundesgenossenschaft.

des Abfalles durchaus nicht anzunehmen. Es sind jedoch derartige Vorwürfe mit den stärksten Ausdrücken den Athenern von Schaefer, Rehdantz und überhaupt im Allgemeinen von den neuern Darstellern gemacht worden, es wird daher nöthig sein alle Stellen, auf welche sich solche Vorwürfe stützen können, einer genauen Untersuchung zu unterziehen, um zu erforschen, ob und wie weit die gegen Athen gerichteten Anklagen wirklich begründet sind, worauf dann Zeugnisse, welche für eine andere Ansicht sprechen, folgen sollen.

Beginnen wir mit den Quellen im Allgemeinen, deren Aussagen man ohne Weiteres copirt hat, ohne auf die Parteistellung und Tendenz derselben die Aufmerksamkeit zu richten. Die Hauptquelle ist Isokrates, ein Redner, der an Unzuverlässigkeit nicht nur bei Angabe von Motiven, sondern auch von etwas ferner liegenden Ereignissen durch keinen andern attischen Redner übertroffen wird. Einige Beispiele sind bereits angeführt worden, im Uebrigen ist das über Isokrates Gesagte etwas so Ausgemachtes, dass es einer neuen, weitern Begründung nicht bedarf. Am vorsichtigsten muss man aber die Angaben der attischen Redner überhaupt und namentlich des Isokrates in dem Falle aufnehmen, wo es zum Zwecke der Rede passt zu übertreiben oder Thatsachen in einem falschen Lichte erscheinen zu lassen. Nun war Isokrates ein Mann, der eine Politik des Friedens und der materiellen Interessen vertrat, der, wie aus der Rede vom Frieden hervorgeht, eine grundsätzliche Abneigung gegen die Bildung eines seiner politischen Doctrin entgegenseienden Seebundes hatte und nicht frei von oligarchischen Anschauungen war, vgl. v. Fr. 13. 51. 186.

Als Lehrer und intimer Freund des Timotheos sucht er diesen gegen seine zahlreichen Feinde zu vertheidigen, setzt jene in der Weise attischer Redner nach Kräften herab und stellt den Timotheos so hoch wie möglich, preist dessen Verdienste und weist die Anschuldigungen zurück, als sei Timotheos μισόδημος καὶ ὑπερήφανος (Isokr. v. Umt. 131). Dieser Redner musste natürlich an geeigneten Stellen seiner Reden alles das vorbringen, was sich gegen die Seebundspolitik Athens, die Feinde des Timotheos und dessen Handlungsweise vorbringen liess. Er wird sich auch nicht, wie es überhaupt die attischen Redner pflegen, darauf beschränken alles für seine Ansicht sprechende Material zu sammeln und objectiv zusammenzustellen, sondern, wofür schon Beispiele angeführt sind, aus unsicherer Quelle Stammendes, sofern es dem Zwecke entspricht, wie thatsächlich Feststehendes erwähnen und vielfach übertreiben.

Wenn man daran denkt, dass Demosthenes und Aeschines häufig über dasselbe Ereigniss einen diametral entgegengesetzten Bericht geben, wie arg sie manche Thatsachen entstellen und geradezu lügen, so wird es nicht auffallen, wenn von einem zeitgenössischen Rhetor Aehnliches gilt.

Dazu macht Isokrates gern Phrasen, — er bittet an einigen Stellen selbst seine Schwätzerei zu entschuldigen — unter denen zwar, wie Körner unter Spreu, gesunde Gedanken zu finden sind, die aber oft in übertriebene Aeusserungen hinauslaufen. Zwei Beispiele werden als Probe genügen, wie Isokrates zu sprechen pflegt: τοὺς πονηροτάτους τῶν ἐπὶ το βῆμα παριόντων ἀσκεῖτε καὶ νομίζετε (ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι) δημικωτέρους εἶναι τοὺς μεθύοντας τῶν νηφόντων. (v. Fr. 13). Die πονηρότατοι sind die Redner der demokratischen Partei. Ferner: οὓς γὰρ ὁμολογήσαιμεν ἂν πονηροτάτους εἶναι τῶν πολιτῶν τούτους πιστοτάτους φύλακας ἡγούμεθα πολιτείας, v. Fr. 124. Dann heisst es v. Fr. 133: Παυσώμεθα δημοτικοὺς μὲν εἶναι νομίζοντες τοὺς συκοφάντας, ὀλιγαρχικοὺς δὲ τοὺς καλοὺς κἀγαθούς.

Natürlich wird man solche Phrasen als Aeusserungen eines Rhetors behandeln, die man nicht wörtlich aufzunehmen hat, am wenigsten wird man darnach die innern Zustände des athenischen Staates schildern können, dennoch werden ähnliche Aeusserungen des Isokrates über die bundesgenössische Politik Athens wörtlich citirt.[1])

Die Hauptmasse dieser Aeusserungen des Isokrates findet sich in der Rede 'über den Frieden', welche bei Gelegenheit der mit den abgefallenen Bundesgenossen stattfindenden Friedensverhandlungen geschrieben und bestimmt ist, den Athenern darzulegen, wie verderblich und fehlerhaft ihre bisherige Seebundspolitik gewesen sei. Isokrates meint, man müsse auf Seebund und Seeherrschaft vollständig verzichten und durch Frieden das materielle Wohl zu fördern suchen, dadurch werde sich auch der Staat wieder heben.

Ἐγὼ γὰρ ἡγοῦμαι καὶ τὴν πόλιν ἡμᾶς ἄμεινον οἰκήσειν καὶ βελτίους αὐτοὺς ἔσεσθαι καὶ πρὸς ἁπάσας τὰς πράξεις ἐπιδώσειν ἢν παυσώμεθα τῆς ἀρχῆς τῆς κατὰ θάλατταν ἐπιθυμοῦντες. (v. Fr. 172) δεῖ γὰρ ἡμᾶς, εἴπερ βουλόμεθα διαλύσασθαι μὲν τὰς διαβολὰς ἃς ἔχομεν ἐν τῷ παρόντι, παύσασθαι δὲ τῶν πολέμων τῶν μάτην γιγνομένων, κτήσασθαι δὲ τῇ πόλει τὴν ἡγεμονίαν εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον μισῆσαι μὲν ἁπάσας τὰς τυραννικὰς[2]) ἀρχὰς καὶ δυναστείας. Ἐξαρκέσειεν ἡμῖν, εἰ τὴν πόλιν ἀσφαλῶς οἰκοῖμεν, καὶ τὸν βίον εὐπορώτεροι γιγνοίμεθα καὶ τά τε πρὸς ἡμᾶς αὐτοὺς ὁμονοοῖμεν

1) Natürlich werden übertriebene Aeusserungen des Demosthenes ähnlich aufzufassen sein, wenn man auch Aeusserungen dieses vorzüglichen Redners rücksichtsvoller behandeln muss. Der gesunde Kern in den Aeusserungen des Demosthenes ist ein viel grösserer und meist sehr bedeutender. Wunderbar aber ist es, wie Grote aus dem spätern Machwerke περὶ συντάξεως ohne weitere Anmerkungen Belegstellen anführt.

2) Man erinnere sich, dass der griechische Begriff τυραννικός nicht unser 'tyrannisch' deckt, dass eine τυραννικὴ ἀρχὴ nur eine wider Willen des Beherrschten erlangte Herrschaft ist, mag sie auch noch so gut sein.

καὶ παρὰ τοῖc Ἕλληcιν εὐδοκιμοῖμεν· ἐγὼ γὰρ ἡγοῦμαι τούτων ὑπαρξάντων τελέωc τὴν πόλιν εὐδαιμονήcειν .... ἀδεῶc γεωργοῦντεc καὶ τὴν θάλατταν πλέοντεc καὶ ταῖc ἄλλαιc ἐργαcίαιc ἐπιχειροῦντεc, αἳ νῦν διὰ τὸν πόλεμον ἐκλελοίπαcιν ὀψόμεθα τὴν πόλιν διπλαcίαc μὲν ἢ νῦν τὰc προcόδουc λαμβάνουcαν μεcτὴν δὲ γιγνομένην ἐμπόρων καὶ ξένων καὶ μετοίκων, v. Fr. 19 fg. 133 fg. 142 fg.

Das sind die Grundsätze des Isokrates, die den politischen Doctrinen der meisten Staatsmänner des heutigen England nahe verwandt und schwer mit einer auf eine hervorragende Machtstellung des Staates gerichteten Bundespolitik vereinbar sind. Es ist sehr zu beachten, dass Isokrates seine Rede 'Ueber den Frieden' zu einer Zeit verfasste als der Krieg mit dem abgefallenen Bundesgenossen zu einem neuen Ruin des Staates geführt hatte, und eine grosse Reaction gegen das ganze bisherige politische System natürlich war. Die oppositionellen Kreise hörten ebenso gern die schärfsten Anschuldigungen und Verurtheilungen wie sie dieselben zu glauben und zu vertreten geneigt waren.

Man erwartet an irgend einer Stelle der Rede eine Sammlung von Fällen als Beispiele und Belege, wie sich die Athener über Recht und Gesetz hinweggesetzt haben, Fälle wie der, welchen Diodoros von den Handlungen des Chares auf Korkyra erzählt (XV, 95). Isokrates giebt aber nicht eine solche bestimmte Thatsache, sondern ergeht sich in unbestimmten, allgemeineren Aeusserungen, die man dahin zusammenfassen kann, dass die athenischen Feldherrn die Städte, welche die Bundesbeisteuer (cύνταξιc) verweigerten, nicht gerade schonend und nachsichtig, sondern streng behandelten, dass ferner Athen einen ungerechtfertigten Zwang übte, indem es die Bundesgenossen wider deren Willen anhielt Bundesbeisteuern zu zahlen und im Bunde zu bleiben. Von einer Willkürherrschaft und Bedrückung der Bundesgenossen ist nicht die Rede.

Wenn die athenischen Feldherren Zwangsmassregeln gegen Bundesstädte anwandten, so waren dieselben durch Verweigerung der dem Vororte nach Bundesrecht zustehenden Syntaxeis veranlasst und gerechtfertigt. Vgl. Isokr. v. Fr. 24: Ὁπότε Τιμόθεοc μέλλοι παραπλεῖν τῶν μὴ cυντάξειc διδουcῶν πέμψαc προηγόρευε τοῖc ἄρχουcιν, ἵνα μὴ πρὸ τοῦ λιμένοc ἐξαίφνηc ὀφθεὶc εἰc θόρυβον καὶ ταραχὴν αὐτοὺc καταcτήcειεν· εἰ δε τύχοι καθορμιcθεὶc πρὸc τὴν χώραν οὐκ ἂν ἐφῆκε τοῖc cτρατιώταιc ἁρπάζειν καὶ κλέπτειν καὶ πορθεῖν οἰκίαc κτλ. Eine gleiche Beziehung hat Plut. Phok. 11: Καὶ μὴν οἵ γε cύμμαχοι καὶ νηcιῶται τοὺc Ἀθήνηθεν ἀποcτόλουc (Erhebung der Syntaxis) ἑτέρου μὲν ἐκπλέοντοc cτρατηγοῦ πολεμίουc νομίζοντεc ἐφράγνυντο τείχη καὶ λιμέναc, ἀπεχώρεcαν καὶ κατεκόμιcαν ἀπὸ τῆc χώραc εἰc τὰc πόλειc βοcκήματα καὶ ἀνδράποδα καὶ γυναῖκαc καὶ παῖδαc· εἰ δὲ Φωκίων ... διαλεχθεὶc

ταῖς πόλεσιν καὶ συγγενόμενος τοῖς ἄρχουσιν ἐπιεικῶς καὶ ἀφελῶς κτλ.[1])

Dass ausser Phokion noch andere Strategen so milde verfuhren, ist sicher, Isokrates rühmt dasselbe von seinem Freunde Timotheos. Was aber die Verhandlung mit den bundesgenössischen Behörden über die Syntaxis betrifft, so war diese, da die Zahlung der Bundesbeisteuer einfach Bundespflicht war, nur in dem Falle möglich, dass die betreffende Bundesstadt nicht zahlen wollte. Es bezieht sich also die Stelle bei Plutarchos ebenfalls auf Steuerverweigerungen. Isokrates v. Fr. 36 führt eine Polemik gegen diejenigen, welche behaupten, ὡς χρὴ τοὺς προγόνους μιμεῖσθαι καὶ μὴ περιορᾶν ἡμᾶς αὐτοὺς καταγελωμένους μηδὲ τὴν θάλατταν πλέοντας τοὺς μὴ τὰς συντάξεις ἐθέλοντας ὑποτελεῖν.

Es scheint uns heute sehr hart, dass die athenischen Feldherrn gleich mit der Verwüstung des Landes vorgingen und durch Plünderungen sich für Nichtzahlung der Syntaxeis schadlos hielten, allein nach den Anschauungen jener Zeit ist dieses nicht der Fall, und deshalb wird von den Lobrednern des Phokion und Timotheos ihr

1) Aus diesen Stellen geht auch hervor, dass durchaus nicht wie im ersten Bunde die Behörden in den Bundesstädten von den Athenern eingesetzt waren, sondern dass die Bundesstädte ihre eigenen Magistrate (ἄρχοντες) hatten, so dass in dieser Beziehung die Autonomie der Bundesgenossen gewahrt blieb, vgl. auch die Urkunde des Handelsvertrages zwischen Athen und den Städten der Insel Keos: Ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Ἰουλιήτων.

Allerdings sind einige Fälle bekannt, dass athenische Besatzungen mit Stadthauptleuten in den Städten liegen, allein in allen diesen Fällen ist der betreffende Ort feindlichen Angriffen ausgesetzt, so dass eine Besatzung zu grösserer Sicherheit, die der Bund wesentlich bezweckte, nothwendig war. Besatzungen sind erwähnt: in Potidaia bei der Einnahme der Stadt durch Philipp, im Chersonesos und namentlich in Krithote (Dem. g. Arist. 188 und 190) zu einer Zeit als der ganze Chersonesos bis auf Elaius und Krithote verloren gegangen, und auch dieser Rest von thrakischen Dynasten und andern Feinden bedroht war, in Andros zur Zeit der Plünderungszüge des Dynasten von Pherai und während des Bundesgenossenkrieges, als Andros offenbar mit Athen in guten Beziehungen stand, vgl. den Volksbeschluss über die Auszahlung des Soldes an die Phylake in Andros, dazu Aesch. g. Tim. 126, wo Timarchos als Archon in Andros genannt wird. Dass Timarchos diesen Posten durch Bestechung erlangt hatte und in Andros Unzucht mit den Frauen der andrischen Bürger trieb, wurde erst späterhin öffentlich bekannt, als diese Verbrechen Aeschines in der gegen Timarchos gerichteten Rede aufdeckte. Timarchos soll nach der Prothesis der Rede seiner gerechten Strafe nicht entgangen sein. Dass solche Leute zu derartigen Aemtern gelangen konnten, wird zu bedauern und zu tadeln sein, allein solche Fälle sind selbst in dem geordnetsten Staatswesen nicht zu vermeiden, am wenigsten aber bei den Hellenen, deren politische Moralität eine ziemlich geringe war. Man darf keineswegs diesen Fall als Moment einer willkürlichen, von Herrschsucht geleiteten Politik Athens gegen die Bundesgenossen betrachten, denn der Staat identificirte sich nicht mit dem Uebelthäter, sondern bestrafte ihn und that damit seine Pflicht.

abweichendes Verfahren hoch gepriesen. Es ist dieses das gebräuchliche Zwangsverfahren, welches man ebenso gegen steuerverweigernde Bundesgenossen, wie gegen feindliche Städte anwandte, von denen man die Zahlung einer Kriegscontribution vergeblich gefordert hatte. Man drohte mit Verwüstung der Felder und Fortführung des Viehes, um daraus die schuldige Steuer zu lösen, half die Drohung nicht, so wurde geraubt und geplündert, bis die Zahlung geleistet wurde oder nichts mehr zu nehmen war.

Bundesstädte, welche die verhältnissmässig niedrige Syntaxis zahlten, hatten solches Verfahren nicht zu erleiden, die andern zogen es sich wesentlich durch eigene Schuld zu. Zur Erläuterung des hier Gesagten dient sehr gut das, was Thuk. I, 99 vom ersten Bunde erzählt: Οἱ γὰρ Ἀθηναῖοι ἀκριβῶϲ ἔπραϲϲον καὶ λυπηροὶ ἦϲαν οὐκ εἰωθόϲιν οὐδὲ βουλομένοιϲ ταλαιπωρεῖν προϲαγαγόντεϲ τὰϲ ἀνάγκαϲ ὧν αὐτοὶ αἴτιοι ἐγένοντο οἱ ϲύμμαχοι.

Wenn Timotheos und Phokion ausnehmend milde und nachsichtig verfuhren, die meisten Andern aber mit Härte und Strenge vorgingen, so thaten diese es nicht aus blosser Lust am Rauben und Plündern, sondern weil sie von der bei den Hellenen überhaupt herrschenden Ueberzeugung durchdrungen waren, dass nichts gefährlicher als Nachgiebigkeit gegen die Bundesgenossen sei. Perikles theilte durchaus diese Anschauung und rieth den Athenern 'die Bundesgenossen fest und streng in der Hand zu halten. (διὰ χειρὸϲ ἔχειν Thuk. II, 13). Eingehend wird über das gegen die Bundesgenossen einzuhaltende Verfahren bei der Debatte über das Schicksal der Mitylenaeer im Jahre 427 gesprochen, eine Erörterung, welche vortrefflich von Thukydides wiedergegeben ist, vgl. Thuk. III, 36 fg., dazu die Ausführungen Grotes (III, 510 fg. der Uebersetzung). In der ersten zur Behandlung dieses Gegenstandes angesetzten Volksversammlung entscheidet sich die Majorität, in der zweiten eine starke Minorität für den Antrag Kleons, ein furchtbares Strafgericht über die abgefallenen Bundesgenossen ergehen zu lassen, Tausende hinzurichten u. s. w. Und dass konnte in der anerkannt humansten Stadt von ganz Griechenland votirt werden. Wie würde Sparta, Theben oder gar Korkyra in einem ähnlichen Falle gehandelt haben? Die Geschichte darf Handlungen nicht sowohl von einem absoluten Standpunkte wie nach den allgemeinen Culturverhältnissen der Zeit beurtheilen, in welcher sie sich vollziehen. Man begreift z. B. die Abstimmung der Athener über die abtrünnigen Mitylenaeer, wenn man sich an die furchtbaren Bürgerkriege auf Korkyra, an die Wirthschaft der lakedaemonischen Harmosten und der lakonisirenden Oligarchien erinnert, wenn man daran denkt, dass sechzig Jahre nach der Bestrafung der Mitylenaeer bei einem Bürgerkriege in Argos in einem Strassenkampfe Tausende mit Knütteln erschlagen wurden.

Kleon forderte damals Gerechtigkeit, nichts weniger und nichts

mehr, (Grote) weil nur dieses für Athen, den Vorort, zuträglich, Milde und Nachgiebigkeit dagegen höchst gefährlich und bedenklich sei, vgl. Thuk. III, 46: — μηδὲ τρία τοῖς ἀξυμφορωτάτοις τῇ ἀρχῇ οἴκτῳ καὶ ἡδονῇ λόγων κεἰ ἐπιεικείᾳ ἁμαρτάνειν ..... πειθόμενοι δὲ ἐμοὶ τὰ δίκαια καὶ τὰ ξύμφορα ἁμαρτάνειν κτλ.

Diodotos, der Sprecher der Gegenpartei gesteht ein, dass Kleon ohne Zweifel ein gerechtes Verfahren verlange, auch halte er selbst im Allgemeinen Mitleid und Nachgiebigkeit für durchaus nicht angebracht, in diesem Falle dürfte es nur ausnahmsweise nützlicher sein Gnade vor Recht ergehen zu lassen, vgl. Thuk. III, 44: δικαιότερος ὢν Κλέωνος ὁ λόγος ..... ὑμεῖς, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, γνόντες ἀμείνῳ τάδε εἶναι καὶ μήτε οἴκτῳ πλέον νείμαντες μήτε ἐπιεικείᾳ, οἷς οὐδὲ ἐγὼ ἐῶ προσάγεσθαι κτλ. III, 48.

Wie man im Allgemeinen darüber dachte, dass ein Vorort seine Bundesgenossen bei einem Vergehen züchtigen dürfe, zeigt die höchst merkwürdige Aeusserung der Korinthier, die, obwohl zu jener Zeit mit den Athenern verfeindet und deren Rivalen, über das Verfahren der Athener gegen das abtrünnige Samos bei Thuk. I, 40. Folgendes sagen: Οὐδὲ γὰρ ἡμεῖς Σαμίων ἀποστάντων (von Athen) ψῆφον προσεθέμεθα ἐναντίον ὑμῖν τῶν ἄλλων Πελοποννησίων δίχα ψηφισαμένων, εἰ χρὴ αὐτοῖς ἀμύνειν, φανερῶς δὲ ἀντείπομεν, τοὺς προσήκοντας συμμάχους αὐτόν τινα κολάζειν.

Man sieht hieraus, dass es der Anschauungsweise der Hellenen durchaus entsprach gegen widerspänstige Bundesgenossen Gewalt anzuwenden und dabei das gewöhnliche Verfahren einzuschlagen. Eine Erklärung, warum Timotheos, der von der Schlacht bei Leuktra bis zum Bundesgenossenkriege in den kriegerischen Operationen Athens hervorragendste Stratege, anderer Ansicht war, bietet der Umstand dar, dass er den Isokrates zum Lehrer und Freunde hatte. Natürlich rühmt dieser nun die Handlungsweise seines Schülers so viel als möglich und stellt das Verfahren anderer Feldherren, wie des Chares, in das schwärzeste Licht. So heisst es v. Umtausch 121: Τιμόθεος ὁρῶν ὑμᾶς τούτους μόνους ἄνδρας νομίζοντας τούς τ' ἀπειλοῦντας τὰς ἄλλας πόλεις καὶ τοὺς νεωτερίζοντας ἐν τοῖς συμμάχοις οὐκ ἠκολούθει ταῖς ὑμετέραις γνώμαις. Isokrates giebt v. Umt. 116 zu, dass damit Timotheos sich im Widerspruche mit der Mehrheit des athenischen Volkes befand: περὶ συμμαχικῶν πραγμάτων καὶ τῆς ἐπιμελείας τῆς ταύτης οὐ τὴν αὐτὴν ὑμῖν γνώμην εἶχεν.

Isokrates sagt, die Athener hätten nur diejenigen als Männer angesehen, welche den andern Städten drohten und in den Bundesstädten Neuerungen machten (νεωτερίζειν), d. h. Verfassungsveränderungen bewerkstelligten. Eine solche Einmischung zum Sturze einer bestehenden Verfassung wäre ohne Zweifel eine grobe Verletzung der Autonomie gewesen, und man müsste den Athenern mit Recht den Vorwurf machen, dass sie die Bundesstädte nach

Willkür behandelten und unterthänig machten. Es ist jedoch nur die eine bestimmte Thatsache bekannt, dass Chares die Verfassung auf Korkyra stürzen half, und es ist bereits ausgeführt, dass er bei dieser Gelegenheit eigenmächtig handelte oder dass wenigstens eine Mitschuld des athenischen Staates schwer nachzuweisen ist.

Es gehört in diesen Zusammenhang die Stelle bei Isokr. Panath. 99 fg. — — τὴν δ' ἡμετέραν πόλιν οὐδεὶς ἂν οὐδ' εἰπεῖν τολμήσειε πρὸ τῆς ἀτυχίας τῆς ἐν Ἑλλησπόντῳ γενομένης ὡς τοιοῦτον ἐν τοῖς συμμάχοις τι διαπραξαμένην. Ἐπειδὴ Λακεδαιμόνιοι κύριοι καταστάντες τῶν Ἑλλήνων πάλιν ἐξέπιπτον ἐκ τῶν πραγμάτων, ἐν τούτοις τοῖς καιροῖς στασιαζουσῶν τῶν ἄλλων πόλεων δύ' ἢ τρεῖς τῶν στρατηγῶν τῶν ἡμετέρων, οὐ γὰρ ἀποκρύψομαι τ' ἀληθὲς, ἐξήμαρτον περί τινας αὐτῶν ἐλπίζοντας, ἢν μιμήσωνται τὰς Σπαρτιατῶν πράξεις, μᾶλλον αὐτὰς δυνήσεσθαι κατασχεῖν.

Dass diese Eingriffe von zwei oder drei athenischen Feldherren Interventionen bei Parteikämpfen zu Gunsten der athenisch gesinnten Partei waren, geht aus dem vorhergehenden Paragraphen hervor: ἀλλὰ μὴν τὰς στάσεις καὶ τὰς σφαγὰς καὶ τὰς τῶν πολιτειῶν μεταβολὰς ἃς ἀμφοτέροις (Lakedaemoniern und Athenern) τινὲς ἡμῖν ἐπιφέρουσιν ἐκεῖνοι (die Lakedaemonier) μὲν ἂν φανεῖεν ἁπάσας τὰς πόλεις πλὴν ὀλίγων μεστὰς πεποιηκότας τῶν τοιούτων συμφορῶν. Wie die Lakedaemonier die oligarchische Partei ans Ruder zu bringen strebten, ebenso werden zwei oder drei athenische Feldherren in einigen Städten zu Gunsten der demokratischen Partei eingegriffen haben. Isokrates sagt weder Näheres über die Art und Weise dieser Interventionen, noch über die Zeit, in welcher sie geschahen. Die Zeit bestimmt er nur so weit, dass dieses in den Jahren geschah, als die Lakedaemonier wieder die leitende politische Stellung verloren und die andern Städte sich im Bürgerkriege befanden.

Es passt die Schilderung der politischen Verhältnisse, welche Isokrates an dieser Stelle giebt, auf die Zeit nach der Schlacht von Knidos, als sich die demokratischen Parteien in einer grossen Anzahl von Städten gegen die herrschenden Oligarchen mit Erfolg zu erheben begannen, so dass ein Theil der Städte unter athenischen Einfluss gerieth, während der andere noch sich vom lakedaemonischen bestimmen liess. Die Erwähnung der Schlacht bei Aigospotamoi (99) und der Niederlage bei Knidos (105) legen es nahe, dass nicht die Zeit nach der Schlacht von Naxos oder bei Leuktra gemeint ist. Noch vor der Niederlage der Lakedaemonier bei Knidos stürzten die Demokraten das oligarchische Regiment in Rhodos, dann erhoben sich die Oligarchen wieder, bemächtigten sich der Hauptstadt Rhodos, während die Demokraten das platte Land und die übrigen Städte der Insel behaupteten. Als sich in dem langen Bürgerkrieg die Entscheidung zu Gunsten der Demokraten hinneigte, wandten sich die Oligarchen an die Lakedaemonier, welche darauf ein Geschwader nach Rhodos abschickten. Athen konnte unmöglich zusehen,

dass die attikizirende Demokratie von der mit den Lakedaemoniern verbündeten Gegenpartei niedergeworfen würde. Man wird es sicherlich nicht als ein politisches Vergehen tadeln können, dass die Athener eine grössere Streitmacht als die Lakedaemonier nach Rhodos schickten, eingriffen und der eigenen Partei zum Siege verhalfen. Dass dabei von den Intervenirenden die Regierung des Staates, in dessen innere Angelegenheiten man eingriff, nicht immer rücksichtsvoll behandelt wurde, und dass die athenischen Krieger sich manche Schädigungen der Insulaner zu Schulden kommen liessen, ist nach den damaligen Zuständen begreiflich, und Athen deshalb nicht besonders zu tadeln.

Ausser diesem Falle ist noch ein solcher aus derselben Zeit bekannt und kann in gleicher Weise dazu dienen, sich von dem Wesen und der Veranlassung der Eingriffe Athens in die innern Angelegenheiten der Seestädte eine Vorstellung zu machen. In Byzanz wurde die auf der Seite der Lakedaemonier stehende oligarchische Partei mit Hülfe des athenischen Strategen Thrasibulos gestürzt und eine demokratische Regierung eingesetzt.

Allerdings wäre es zu tadeln und der Autonomie zuwider gewesen, wenn die Athener in der Zeit des Friedens in die innern Angelegenheiten einer Bundesstadt eingegriffen und gewaltsam die Verfassung und Regierungspartei zu ihren Gunsten umgestaltet hätten, wie es die Lakedaemonier in Mantinea und Phlius thaten. Solche Interventionen verbot die Bundesverfassung und musste es verbieten, wenn nicht jede Selbstständigkeit der Bundesstaaten in Frage gestellt werden sollte. Darum erregte die Handlung des Chares, welcher der einen Partei die bestehende Regierungsform stürzen half, eine so grosse Entrüstung. Anders aber stand es, wenn z. B. mit Lakedaemon Krieg geführt wurde, und in einer Stadt (Isokrates sagt nicht Bundesstadt) die beiden Parteien in ziemlich gleicher Stärke schroff gegenüberstanden. Natürlich griff dann Athen bei passender Gelegenheit ein, damit nicht der Gegner dasselbe that und die Stadt in seine Gewalt brachte. Dass aber in jedem Falle, welche Partei auch siegen mochte, nach dem Siege σφαγαί, ἁρπαγαί, φυγαί etc. folgten, ist in Griechenland nicht Ausnahme, sondern Regel. Bei solcher Gelegenheit mögen einige Feldherren in der Weise der Lakedaemonier schroffer und rücksichtsloser aufgetreten sein, die am entschiedensten Attikizirenden ans Ruder gebracht und deren Vorgehen gegen die Unterlegenen, selbst wenn es nicht rechtgemäss war, ruhig mit angesehen oder gar gefördert haben. Indessen dürften einzelne solcher Fälle wohl schwerlich genügende Veranlassung geben, um das Verhältniss der Athener zu ihren Bundesgenossen als rohe Willkürherrschaft aufzufassen und darzustellen. Es sind Fälle, die mehr aus den kriegerischen Verhältnissen und der Lage der Parteien als beinahe unumgänglich gegeben zu begreifen, als zu harten Vorwürfen gegen Athen zu verwenden sind.

Es würde dieses Urtheil keine Aenderung erfahren, wenn sich das Isokrateische ἐξέπιπτον ἐκ τῶν πραγμάτων nicht auf die Zeit nach der Schlacht bei Knidos beziehen würde, wo es überhaupt noch keine Bundesstädte gab, in deren innere Angelegenheiten einzugreifen durch die Bundesverfassung verboten war, sondern auf die Zeit nach der Schlacht bei Naxos. Auch zu dieser Zeit gab es eine Reihe von Städten, in denen die Parteiverhältnisse derartige waren, dass wohl eine Reihe von Fällen denkbar ist, welche eine Intervention der Athener rechtfertigen konnten. Immerhin möglich ist es, wenn nicht sogar höchst wahrscheinlich, dass sich noch einige andere athenische Strategen ausser Chares Vergehen gegen Bundesstädte zu Schulden kommen liessen, konnte dieses der Staat nicht vollständig verhüten, so war es seine Sache diese Uebelthäter zu bestrafen. Dieses geschah aber in Athen, wie aus einzelnen Fällen, welche die höchst fragmentarische Ueberlieferung erhalten hat, ersichtlich wird. Der Stratege Aristophon hatte sich aus Geldgier, wahrscheinlich bei der Erhebung der Syntaxeis, gegen die Einwohner von Keos Bedrückungen zu Schulden kommen lassen (vgl. Schol. z. Aesch. g. Tim. 66), er wurde aber von dem jungen Hypereides zu Athen angeklagt und entging nur mit zwei Stimmen Majorität der Verurtheilung, weil offenbar der junge Ankläger noch nicht geübt genug war, die Geschworenen (Dikasten) von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen, oder weil diese überhaupt nicht zu erweisen war. Timarchos, der auf Andros unsittliche Handlungen gegen die Frauen von bundesgenössischen Bürgern verübt hatte, wurde in Athen vor Gericht gezogen und verurtheilt. Den einflussreichsten Männern liess man es nicht durchgehen, wenn sie sich derartige Vergehungen zu Schulden kommen liessen. Timotheos und dessen Schatzmeister wurden verurtheilt, weil sie mit den bundesgenössischen Geldern schlecht gewirthschaftet hatten. Dann hatte Timotheos die enorm hohe Geldstrafe von hundert Talenten zu erlegen, weil er die Beschuldigung, von Chios und Rhodos Geld genommen zu haben, nicht als ungerechtfertigt erweisen konnte (Dem. g. Dein. S. 94, 14).

Die athenischen Geschworenengerichte können auf einen hohen Grad von Unparteilichkeit ihrer ganzen Organisation nach Anspruch machen. Die Richter liessen sich durch alle Verdienste des Timotheos nicht bewegen, nicht streng nach dem Gesetze zu urtheilen und von ihrem Eide abzugehen (οὐδὲ τῶν ὅρκων, οὓς ὀμωμοκότες ἐφέρετε τὸν ψῆφον, ἀντικατηλλάξασθε τὰς τοιαύτας εὐεργεσίας). Indessen ist hier zu bemerken, dass Timotheos von den Chiern und Rhodiern nicht Geld erpresst hatte, sondern von diesen Inseln, die sich gegen Athen im Aufstande befanden und Krieg führten, offenbar bestochen worden war, so dass er im Jahre 356 unter günstigen Umständen in keinen Kampf sich einliess. Dieses mag, nebenbei gesagt, der Grund gewesen sein, warum Iphikrates, der wie Timotheos vor ein Kriegsgericht gestellt wurde, weil er die Flotte der Aufständischen nicht

angegriffen hatte, frei ausging, während Timotheos verurtheilt wurde. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass Timotheos in der That bestochen worden ist.

Noch in anderen Fällen ausser bei Parteikämpfen, Erhebung von verweigerten Bundessteuern hatten die athenischen Strategen Veranlassungen mit aller Strenge und Härte gegen Bundesstädte aufzutreten und zwar mit Recht. Es handelt sich darum, dass eine Bundesstadt Seeräuber aufnahm oder irgendwie unterstützte, was ein Bundesgesetz mit schweren Strafen ahndete. Bundesgenössische Städte, welche nicht nur Piraten aufnahmen, sondern sogar die Strafsumme verweigerten, hatten eine Execution zu erwarten, bei der es dem üblichen Verfahren nach nicht gerade milde zuging. Da die Seeräuberei einerseits eine grosse Ausdehnung hatte, andrerseits manche Bundesstädte mit den Seeräubern Beziehungen unterhielten, so darf es nicht auffallen, dass es häufig zwischen den Athenern, welche die Seepolizei mit aller Strenge übten, und gewissen Bundesstädten zu Reibungen und Conflicten kam. Wenn Strategen das Executionsverfahren einschlugen, so rechnete man dieses in gewissen Kreisen ohne Weiteres zu den Schädigungen und Bedrückungen, welche die Bundesgenossen von den Athenern zu leiden hatten. Man erzählte in den betreffenden Kreisen nur, dass der athenische Stratege Geldsummen erhob, das Vieh fortnahm u. s. w., ohne den Grund hervorzuheben und das Vergehen der Bundesstädte, weshalb dieses geschah. Vgl. g. Theokr. 60 fg. und 72 über Seepolizei und die Eintreibung von Strafgeldern für Vergehen gegen das Seerecht.

Nach dem, was bereits über Isokrates gesagt und über Theopompos hinlänglich bekannt ist, wird es nicht auffallen, wenn diese nur von der Thatsache des gewaltsamen Verfahrens sprechen, so dass es aussieht, als ob die Athener ein reines Plünderungsystem der Bundesgenossen befolgt hätten. Es fehlen vollständig die Belege dafür, dass die Athener, wie Isokrates (v. Fr. 134) sagt, den Feldherren gestatteten mit den Bundesgenossen zu thun, was sie wollten, es ist das eine von den Phrasen des Isokrates, von denen oben Beispiele angeführt sind. Wenn es nöthig war, rückständige Bundessteuern einzutreiben oder wegen Aufnahme von Seeräubern zu strafen, dann wird man den Feldherren weitern Spielraum in Bezug auf ihr Verfahren gelassen haben, so dass sie ihrem Charakter und ihrer Ueberzeugung nach beliebig mit Nachsicht oder Härte verfahren konnten.

In der Rede über den Frieden ergeht sich dann Isokrates vom Standpunkte seiner politischen Doctrin aus in heftige Angriffe gegen diejenigen, welche das Recht Athens unter Umständen Zwangsmassregeln gegen Bundesstädte anzuwenden, behaupten wollten. Wir glaubten, sagt Isokrates, Vortheil zu haben, ἢν βιαζώμεθα τὰς πόλεις συντάξεις διδόναι καὶ συνέδρους ἐνθάδε πέμπειν, ἐχθρὰς ἡμῖν ἐξ αὐτῶν γεγόνασι εἰκότως (v. Fr. 29). Wir sind lange Zeit

durch Menschen verdorben, die nur leeres Geschwätz machen können, οἳ λέγειν τολμῶσιν ὡς χρὴ τοὺς προγόνους μιμεῖσθαι καὶ μὴ περιορᾶν ἡμᾶς αὐτοὺς καταγελωμένους μηδὲ τὴν θάλατταν πλέοντας τοὺς μὴ τὰς συντάξεις ἐθέλοντας ἡμῖν συντελεῖν (v. Fr. 36). Οὕτω χαίρομεν ταῖς τῶν ῥητόρων πονηρίαις ὥσθ' ὁρῶντες διὰ τὰς ταραχὰς . . . τούτους ἐκ πενήτων πλουσίους γεγενημένους οὐδὲ φθονοῦμεν ταῖς εὐπραγίαις αὐτῶν ἀλλ' ὑπομένομεν τὴν μὲν πόλιν διαβολὰς ἔχουσαν ὡς λυμαίνηται καὶ δασμολογεῖ τοὺς Ἕλληνας (125). Er klage die Stadt an τῆς δυναστείας τῆς ἐν τοῖς Ἕλλησι καὶ τῆς ἀρχῆς τῆς κατὰ θάλατταν, ἀποφαίνων αὐτὴν οὐδὲν διαφέρουσαν οὔτε ταῖς πράξεσιν οὔτε τοῖς πάθεσιν τῶν μοναρχιῶν (v. Umtausch 64). Er erinnere an das viele Unheil, das dadurch über die Athener und Lakedämonier und Andere gekommen sei. Wenn man einen Seebund bilde, so müsse man wenigstens die Seestädte nicht knechten und herrisch behandeln, sondern ihnen als Bundesgenosse vorstehen. Μηδὲ δεσποτικῶς, ἀλλὰ συμμαχικῶς ἐπιστατεῖν. Ἐγὼ γὰρ ἡγοῦμαι καὶ τὴν πόλιν ἡμᾶς ἄμεινον οἰκήσειν καὶ βελτίους αὐτοὺς ἔσεσθαι . . ἢν παυσώμεθα τῆς ἀρχῆς τῆς κατὰ θάλατταν (v. Fr. 172). Allerdings lösen sich dadurch, dass Athen auf eine Seeherrschaft und Bundesgenossenschaft verzichtet, alle Schwierigkeiten und Uebelstände, welche eine bundesgenössische Politik mit sich bringt, schlägt man ein Glied ab, so thut es nicht mehr wehe, aber man wird das Glied selbst nicht entbehren können. Ebenso verhält es sich mit Athen und seiner Bundesgenossenschaft, in der Stellung als Vorort eines abhängigen Seebundes hatte es seine Blüthe gehabt, die Bundesgenossenschaft war mit den glänzendsten Epochen der athenischen Geschichte eng verflochten. Man konnte es keinem patriotischen Athener zumuthen, dass er der Bürgerschaft das Aufgeben der abhängigen, wenn auch autonomen Bundesgenossenschaft, unter gewöhnlichen Umständen empfehlen sollte. Recht hat aber Isokrates, wenn er darauf dringt, wenigstens συμμαχικῶς ἐπιστατεῖν. Athen musste sich selbst als erstes Glied der Bundesgenossenschaft auffassen, durfte sich nicht, wie es bei den meisten hellenischen Bünden dieser Epoche geschah, als einen ausserhalb derselben stehenden Factor und herrschenden Staat betrachten.

Isokrates beklagt sich ferner an der angeführten Stelle, dass die Städte von den Athenern zur Errichtung von Bundesbeisteuern gezwungen würden. Es war allerdings durch die Bundesverfassung verboten, weil es die Autonomie verletzt hätte, Städte durch Belagerung oder sonst durch Gewalt zu zwingen bundesgenössisch zu werden, jede Stadt musste ἑκών beitreten, wenn auch nur 'freiwillig' in dem weiten Sinne hellenischer Staatsmänner. Es ist kein bestimmter Fall sicher überliefert, in welchem die Athener in dieser Hinsicht sich über die Grundsätze des Bundes hinwegsetzten. Der Ausdruck des Isokrates kann ebenso gut heissen (und zwar hat hier diese Bedeutung die grössere Wahrscheinlichkeit), dass die

Athener Städte, die bereits Bundesmitglieder waren, aber nicht weiter ihre Verpflichtungen erfüllen wollten, Bundessteuern zu zahlen und 'Mitsitzer' nach Athen zu schicken zwangen. Es stand aber nach den Anschauungen der Hellenen die Berechtigung der führenden Stadt fest, eine bundesgenössische zur Zahlung der Bundessteuern und Ableistung der übrigen Bundespflichten zu zwingen und bei einem Abfalle gegen sie vorzugehen. Selbst die Korinthier erkannten dieses Recht der Athener zu einer Zeit an, als sie deren heftigste Feinde waren, und sprachen sich deshalb gegen die Interventionsgelüste eines Theiles der Peloponnesier mit Entschiedenheit aus.

Die übrigen, noch nicht angeführten Stellen, welche man als Belege dafür anzuführen pflegt, wie die Bundesgenossen unter der Herrschaft der Athener zu leiden hatten, wie die Athener nur auf Befriedigung ihrer Herrschsucht bedacht waren und sich um Schädigungen der Bundesgenossen nicht kümmerten 'und überhaupt ihrer Willkür freien Lauf liessen' (Schaefer), beziehen sich auf die Söldnerei.

Es ist bereits darauf hingewiesen, dass es Tadel verdient, wenn die Athener ihre Schwäche nicht überwinden konnten und sich immer mehr von dem allgemeinen Uebel der Söldnerei ergreifen liessen, allein dabei ist zu erwägen, dass dieses nicht ein besonderer Fehler der Athener, sondern eben allgemeines Uebel der Zeit war, das als solches auf die einzelnen Staaten fast unwiderstehlich einwirkte. Diese Söldnerschaaren fielen den Athenern selbst lästig, wenn auch ihrer Verwendung nach die bundesgenössischen Städte, welche den Kriegsschauplätzen nahe lagen, weit mehr zu leiden hatten. So lange man nicht das Uebel bei der Wurzel fasste und, wozu Demosthenes unaufhörlich räth, Bürgerheere an Stelle der Söldnerheere aufstellte, konnte man beim besten Willen und der geordnesten Staatsverwaltung Schädigungen der Bundesgenossen nicht vermeiden. Isokrates, Demosthenes und Andere entwerfen die trübsten Schilderungen von diesen Schaaren. Sie seien aus Menschen zusammengesetzt, welche den Krieg zu ihrem Handwerk machten (Isokr. v. Umt. 115). Sie bestanden aus vaterlandslosem Gesindel, welches aus allen Theilen Griechenlands zusammengelaufen war und zum Feinde überging, sobald dieser höhern Sold bot, sich durch Plünderungen in Feindes- und Freundesland schadlos hielt, wenn die Löhnung nicht pünktlich oder nicht vollständig erfolgte. Nur Feldherren wie Timotheos, Iphikrates, Chabrias konnten diese Haufen in Zucht und Ordnung halten, aber auch nur zu einer Zeit, wo sie noch lange nicht so verwildert waren als späterhin, besonders nach dem grossen Bundesgenossenkriege. Namentlich kommt als Quelle für die Schädigungen durch das Söldnerwesen Demosthenes in Betracht. Zu den Stellen, welche im Folgenden besprochen werden, ist im Voraus zu bemerken, dass sie erstens sich sämmtlich zunächst auf die Zeit nach dem Bundesgenossenkriege beziehen, wo Athen

bedeutend heruntergekommen und weniger als je im Stande war, Ausschreitungen der Söldner zu verhüten[1]).

Ferner ist zu beachten, dass diese Stellen, da Demosthenes Redner ist, der nicht ungern stark aufträgt und besonders hier seinem Zwecke gemäss schwarz malt, Uebertreibungen enthalten.

Will man also eine Anwendung seiner Aeusserungen auf die Periode vor dem Bundesgenossenkriege machen, so wird aus doppelten Gründen eine Abschwächung derselben nöthig sein. Dieses ist insofern auch wichtig als eben in der Zeit vor dem Bundesgenossenkriege die athenische Symmachie einen wichtigen Factor in der allgemeinen Geschichte der Hellenen bildet, während sie späterhin wegen der geringen Zahl und Bedeutung der Bundesgenossen eine unwichtigere Rolle spielt. Vor Allem kommt aber in Betracht, dass in diese Zeit die Ereignisse und Momente fallen, aus denen sich der Bundesgenossenkrieg entwickelte, nach denen man Athens Verhalten zu den Bundesgenossen und seine bundesgenössische Politik beurtheilen muss.

Besonders zieht Demosthenes auch in den philippischen Reden gegen die Söldnerei los, so heisst es Ph. I, 52: Οἱ μὲν ἐχθροὶ καταγελῶϲι τοὺϲ τοιούτουϲ ἀποϲτόλουϲ· οὐ γὰρ ἔϲτιν ἕνα ἄνδρα δυνηθῆναι πότε ταῦθ᾽ ὑμῖν πρᾶξαι παντ᾽ ὅϲα βούλεϲθαι; 22: φημὶ δεῖν μή μοι μυρίουϲ ξένουϲ, ἀλλὰ δύναμιν ἢ πόλεωϲ ἔϲται . . . κ᾽ ἂν ὑμεῖϲ τὸν δεῖνα ϲτρατηγὸν χειροτονήϲετε τούτῳ πείϲεται καὶ ἀκολουθήϲει. Demosthenes sagt hier also ausdrücklich, dass der Staat und zunächst dessen Feldherren nicht im Stande waren die Disciplin in dem aus Söldnern zusammengesetzten Heere aufrecht zu erhalten und das, was gelegentlich an Bundesgenossen und Fremden verübt wurde, zu verhindern[2]). Demosthenes fährt fort, früher, als wenigstens

1) Ueber den Zustand des athenischen Staates nach dem Bundesgenossenkriege vgl. Dem. v. Kr. 292 fg.; Isokr. v. Frd. 20, 44 fg; Schaefer 'Dem. u. s. Z.' II, S. 165: Wenn wir von Kallistratos auf Eubulos, den leitenden Staatsmann in den ersten Jahren nach dem Frieden von 355, kommen, so bemerken wir bald, dass wir es mit einem andern Geschlecht zu thun haben. Selten war die Stadt in ärgere Verkommenheit gerathen als nach der Beendigung des Bundesgenossenkrieges (vgl. S. 157).

2) Arges mögen oft befreundete oder bundesgenössische Städte erduldet haben, aber so schlimm stand es doch nicht wie eine Phrase im pseudo-demosthenischen, περὶ ϲυντάξεωϲ betitelten Machwerke späterer Rhetoren glaubhaft machen will. Es heisst in dieser Schrift, welche Schaefer, Dem. u. s. Z. III, Beilage 4, 2, S. 82 fg. eine Schrift 'voll leerer, geschwülstiger Declamationen' nennt: Οἱ ϲτρατηγοὶ ξένουϲ ἔχοντεϲ τοὺϲ μὲν ϲυμμάχουϲ ἄγουϲι καὶ φέρουϲι, τοὺϲ δὲ πολεμίουϲ μηδ᾽ ὁρῶϲι. Es ist dieses offenbar eine verstärkte Auflage übertriebener Aeusserungen des Demosthenes, Grote führt sie jedoch wörtlich ohne weitere Anmerkung zur Charakteristik der Zeit und der athenischen Herrschaft an.

Ueber Gewaltthätigkeiten gegen Bundesgenossen, wenn der Sold nicht vollständig gezahlt wurde, vgl. Isokr. v. Fr. 44 und Dem. Ph. 1, 33.

ein Theil des Heeres aus Bürgern bestanden hätte, sei es doch nicht so schlimm gewesen, deshalb könne er nicht dringend genug rathen, wieder Bürger zum Dienste im Landheere und auf der Flotte heranzuziehen, denn 'ἐξ οὗ δ' αὐτὰ καθ' αὑτὰ τὰ ξενικὰ ὑμῖν στρατεύεται τοὺς φίλους νικᾷ καὶ τοὺς συμμάχους' (§ 27). Es waren, wie hier Demosthenes zeigt, die Söldner nicht eben eine specifische Plage der Bundesgenossen, auch die befreundeten und verbündeten Staaten (φίλους) hatten darunter zu leiden. Man darf nicht ein allgemeines Uebel zu einem besondern bundesgenössischen machen, an welchem die athenische Herrschaft Schuld gewesen sein soll, während es sich wesentlich aus den Zeitverhältnissen überhaupt ergab, gegen welche die athenische Bürgerschaft aus Mangel an Kraft und Energie nicht reagiren konnte.

Bei den fortwährenden Kriegen waren die Staatskassen leer geworden, es fehlte oft an Mitteln den Söldnern die Löhnung auszuzahlen, und dann wurden diese den Freunden nicht minder gefährlich als den Feinden. Es hatten sogar die befreundeten Staaten noch mehr zu leiden, weil sie eben von denjenigen, welche sie schützen sollten, geschädigt wurden und zunächst keinen genügenden andern Schutz bereit hatten. Eine Vorstellung von diesen Verhältnissen giebt die Thatsache, dass Söldnerschaaren unter dem Hauptmannn Charinos auf eigene Faust Städte des persischen Satrapen besetzten, in dessen Solde sie standen.

Demosthenes legt einen Kriegsplan vor, der die Aufstellung einer genügenden Streitmacht und wenigstens die Zahlung des vollständigen σιτηρέσιον ermöglichen soll. Er weist auf die Wichtigkeit hin, dass die Krieger wenigstens prompt das Verpflegungsgeld erhielten, denn 'εἴ τις οἴεται μικρὰν ἀφορμὴν εἶναι, σιτηρέσιον τοῖς στρατιώταις ὑπάρχειν οὐκ ὀρθῶς ἔγνωκεν. ἐγὼ γὰρ σαφῶς οἶδα, τοῦτ' ἂν γένηται, προσποριεῖ τὰ λοιπὰ αὐτὸ τὸ στράτευμα ἀπὸ τοῦ πολέμου, οὐδένα τῶν Ἑλλήνων ἀδικῶν οὐδὲ τῶν συμμάχων ὥστ' ἔχειν μισθὸν ἐντελῆ'.

In Athen wusste man wohl, dass nicht genügend oder überhaupt nicht besoldete Söldnerschaaren recht lästig werden konnten. Man war auch bedacht derartige Belästigungen ebenso von sich selbst wie von den Bundesgenossen fern zu halten, und wenn man überhaupt Mittel hatte die Söldner zu befriedigen, so traf man die geeigneten Vorkehrungen. Ein Beispiel ergiebt ein Volksbeschluss aus dem Jahre 357/6 bei Rangabé Nr. 393. „Ὅπως ἂν ἀναλγεῖς ὦσι τῷ δήμῳ τῶν Ἀθηναίων καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀνδρίων καὶ ἔχωσι οἱ φρουροὶ οἱ ἐν Ἄνδρῳ μισθὸν ἐκ τῶν συντάξεων κατ' ἄνδρα παρὰ τῶν συμμάχων καὶ μὴ καταλύηται ἡ φυλακὴ ἑλέσθαι στρατηγὸν ἐκ τῶν κεχειροτονημένων ἕνα, ὃν αἱρεθέντα ἐπιμελεῖσθαι Ἄνδρου . . . . . . Εἰσπρᾶξαι δὲ καὶ τὰ ἐγχρήματα Ἀρχέδημον τὸ ὀφειλόμενα τοῖς στρατιώταις καὶ παραδοῦναι τῷ στρατηγῷ ἐν Ἄνδρῳ, ὅπως οἱ φρουροὶ . . . . θῶσι μισθῷ.

Vor dem Bundesgenossenkriege müssen übrigens die Bundesgenossen weit weniger von Söldnerhaufen gelitten haben, denn damals hatte Athen mehr Geld als nach dem grossen Kriege, und es führten den Oberbefehl zum grössten Theil jene grossen Feldherren, deren erfolgreiches Streben ihre Haufen in Zucht und Ordnung zu halten allgemein gerühmt und anerkannt wurde. Um die Jahre vor dem Frieden von 371, in welcher Zeit man keine Klagen hört, zu übergehen, befehligte, als Athen im Jahre 368 die Seeoperationen wieder aufnahm, 368 bis 365 Iphikrates an der thrakischen Küste, während Timotheos 366 bis 365 an der jonischen und hellespontischen, 365 bis 363 an der thrakischen, 363 bis 362/1 wieder an der hellespontischen Küste die Führung des Krieges hatte.

Manche Ausschreitungen liessen sich wohl auch die Mannschaften der kleinen Geschwader zu Schulden kommen, welche zur Sicherung des Meeres gegen die Seeräuber kreuzten. Vgl. Heges. v. Hal. 14 fg.: Ἡ ἐν τῇ θαλάττῃ φυλακὴ κτλ. . . . περιπλέων καὶ ὁρμιζόμενος εἰς τὰς νήσους ἐπὶ τῶν ληστῶν φυλακῇ· — Φίλιππος συμπέμπων τοὺς συμπλευσαμένους μετὰ τῶν στρατηγῶν ὑμετέρων κτλ. g. Theokr. 68 fg.; Phil. Brief. II, S. 159; Schaefer 'Dem. u. s. Z.' II, S. 220.

Wenn ein solches Geschwader auf einer der Inseln oder in einer Seestadt Station machte, so verübten, was kaum zu vermeiden war, die rohen Seeleute manche Gewaltthaten. Indessen steht das Uebel, welches mit diesen Kreuzfahrten verbunden war, gar nicht im Vergleich mit der Grösse des Nutzens, welcher sich aus dem Schutze gegen die so ausgedehnte Seeräuberei ergab. Vgl. die Rede des Hegesippos über Halonesos und Dem. g. Arist. 197.

Nun scheint eine Aeusserung des Demosthenes in der Rede vom Chersonesos 24 gerade im Gegentheil darauf hinzuweisen, dass sich die athenischen Feldherren arge Störungen des Handels zu Schulden kommen liessen, statt den Seeverkehr zu schützen und das Aufblühen der See- und Handelsstädte zu fördern. Es heisst hier: Πάντες ὅσοι πώποτ' ἐκπεπλεύκασι παρ' ὑμῶν στρατηγοὶ καὶ παρὰ Χίων καὶ Ἐρυθραίων καὶ παρ' ὧν ἂν ἕκαστοι δύνωνται τούτων τῶν τὴν Ἀσίαν οἰκούντων χρήματα λαμβάνουσι· λαμβάνουσι δὲ οἱ μὲν ἔχοντες μίαν ἢ δύο ναῦς ἐλάττονα, οἱ δὲ μείζω δύναμιν ἔχοντες πλείονα καὶ διδόασι οἱ διδόντες οὔτε μικρὰ οὔτε τὰ πολλὰ ἀντ' αὐδενός, ἀλλ' ὠνούμενοι μὴ ἀδικεῖσθαι τοὺς παρ' αὐτῶν ἐκπλέοντας ἐμπόρους μὴ συλᾶσθαι, παραπέμπεσθαι τὰ πλοῖα τὰ αὐτῶν τὰ τοιαῦτα.

Diese Stelle hat jedoch auf die Bundesgenossenschaft keine Beziehung. Die Rede ist gehalten im März 341, d. h. fünfzehn Jahre nach dem Bundesgenossenkriege, in welchem Chios von Athen abgefallen und unabhängig geworden war. Es herrschte damals in Chios eine Oligarchie und es stand die Insel mit Athen bis in die Zeit, wo es darauf ankam Byzanz gegen die vordringende Macht

Philipps zu schützen, ziemlich schlecht. Ferner nennt Demosthenes ausser Chios ausdrücklich nur Seestädte der asiatischen Küste, welche auf diese Weise gebrandschatzt wurden. Diese Städte gehörten aber seit fast einem halben Jahrhundert dem Grosskönige, mit welchem Athen in den Jahren nach dem Bundesgenossenkriege verfeindet war. Allerdings war es schlimm, wenn athenische Strategen, weil sie weder von Athen die nöthigen Gelder erhielten, noch sich sonst dieselben auf bessere Weise verschaffen konnten, zu solchen Mitteln greifen mussten, allein ein derartiges Verfahren gegen Städte, mit denen man schlecht stand, war in den damaligen Zeitverhältnissen etwas Gewöhnliches. Sehr bezeichnend ist die Thatsache, dass in einem Friedens- und Bündnissvertrage, dem vom Jahre 346 zwischen dem athenischen Bunde und Philipp, es der besondern Bestimmung bedurfte „Keiner der an dem Vertrage Theilnehmenden solle die Handelsfahrzenge eines andern Vertragsgenossen belästigen; τὴν θάλατταν πλεῖν τοὺς μετέχοντας τῆς εἰρήνης καὶ μηδένα κωλύειν μηδὲ κατάγειν πλοῖον μηδενὸς τούτων, ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιῇ πολέμιον εἶναι πᾶσι τοῖς τῆς εἰρήνης μετέχουσι.“

Man denkt sich gewöhnlich, dass die athenischen Strategen ähnlich, wie sie hier bei nicht-verbündeten und feindseligen Gemeinden Contributionen erhoben, so auch im Kriege nach Willkür von bundesgenössischen Städten Steuern eintrieben und macht in Folge dessen den Athenern aus der Thatsache, dass athenische Strategen überhaupt Summen von den Bundesstädten einforderten, einen schweren Vorwurf. Man sagt: 'Die Athener verschleuderten die öffentlichen Einkünfte zu Belustigungsgeldern (θεωρικά), hatten keine Lust selbst direkte Vermögenssteuern zu zahlen, liessen in Folge dessen die Feldherren ohne Sold, was blieb nun diesen übrig, wenn sie nicht wie Timotheos in Athen ungerechter Weise verurtheilt werden wollten, als auf jede mögliche Weise sich Geld zu verschaffen und auch die Bundesgenossen in willkürlicher, ungesetzlicher Weise zur Steuerzahlung heranzuziehen'. Wäre dieser Vorwurf gerechtfertigt, erhob man wirklich 'bei den unglücklichen Inselbewohnern' nach reiner Willkür Steuern, so müsste man der gewöhnlichen Behauptung, dass die Athener 'ihrer Willkür freien Lauf liessen' Recht geben. Ohne an dieser Stelle auf eine genaue Untersuchung einzugehen, ob die Athener wirklich ihre Staatseinkünfte für Belustigungsgelder verschleuderten, mögen nur einige Thatsachen angeführt werden, welche zu einer etwas andern Auffassung beitragen.

Ohne Zweifel war die Ausgabe für die Theorika ein bedeutendes, aber nicht 'das bedeutendste Uebel, welches am Marke des athenischen Staates zehrte'. Vgl. Boeckh, Sth. II, S. 236; Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 177. Man wird zu einer solchen Annahme allerdings durch durch das Eifern des Demosthenes gegen die Ausgabe verleitet, besonders wenn man, wie Schaefer, geneigt ist, alle Ereignisse und

Verhältnisse nach Demosthenes, der auf solche Weise die Kriegskasse am leichtesten zu füllen meint und, da die Athener anderer Ansicht sind, unaufhörlich auf diesen Punkt zurückkommt, in rhetorischer Weise natürlich den aus den Theorika dem Staate erwachsenden Schaden so gross als möglich darstellt. Schaefer nennt θεωρικά 'Belustigungsgelder', Grote hat indessen wohl eine richtigere Anschauung, wenn er darauf hinweist, dass man sich einen ganz falschen Begriff von den Theorika mache, wenn man glaube, sie seien bloss zur Belustigung der Athener verwendet worden. Grote fasst das Resultat seiner Untersuchungen in folgendem Satze zusammen: 'Die Vertheilung war ein Grundsatz, ein natürliches Corollar der religiösen mit dem Feste verbundenen Ideen, nicht einfach, weil die Annehmlichkeit und Erholung eines jeden Bürgers dadurch befördert wurde' (V, S. 303 d. Ubers). Man müsse die Theorika als eine Art Etat des Cultusministeriums auffassen, zur Zeit des Demosthenes seien sie allerdings in missbräuchlichem Uebermass vertheilt worden. Dieser Ansicht wird man vollständig beipflichten, es wurde in missbräuchlicher Weise zu viel vertheilt, ob aber dieses so weit ging, dass die Ausgabe an dem Marke des Staates zehrte und mittelbar dadurch Bedrückungen der Bundesgenossen zur Folge hatte, ist eine andere Frage. Schaefer sagt selbst über die Theorika Folgendes: 'In Friedenszeiten wurden die Ueberschüsse des Staatshaushalts nicht zur Bildung einer Kriegskasse zurückgelegt, sondern man liess sie in die Theorikenkasse fliessen. Bei der jämmerlichen Zerrüttung der Verhältnisse können die Ueberschüsse nicht hoch gewesen sein' (Dem. u. s. Z. I, S. 177 fg.). Da nur Ueberschüsse zu den Theorika verwandt wurden, so folgt, dass auch die Theorika nicht hoch waren. Vgl. Boeckh, Sth. I, S. 196; Schaefer, Dem. u. s. Z. S. 177. Dann sagt Schaefer: 'Vor Eubulos (354—46) war durch die Kriege an Ueberschüsse nicht zu denken, es waren ausserordentliche Steuern nöthig, und mit der Vertheilung wird Mass gehalten sein. Die gute Finanzwirthschaft des Eubulos brachte es dahin, dass im Frühjahre 353 wieder Ueberschüsse vertheilt werden konnten. Uebrigens dürfen wir nicht glauben, dass die der Theorikenkasse überwiesenen Gelder ganz zur Vertheilung kamen, gewisse ausserordentliche Ausgaben wurden auf dieselbe angewiesen' (S. 180). In der That hat Eubulos als Vorsteher dieser Kasse das grossartige Seezeughaus und andere Bauten begonnen oder ausgeführt (Dem. u. Z. I, S. 189), reiche Vorräthe an Schiffsbauholz angekauft und eine Menge Kriegsschiffe erbaut (Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 180).

Was aber zerrüttete in so 'jämmerlicher Weise' die Finanzen? Nicht die Theorika, welche nur aus Ueberschüssen bestritten wurden, sondern die fortwährenden und mit Söldnern geführten Kriege. Diese Kriege waren bedingt durch die von Isokrates verworfene, traditionelle Politik Athens. Zuerst verschlangen die Rüstungen zur Befreiung von der lakedämonischen Hegemonie und die Kosten der Begrün-

dung einer neuen Marine, dann die langen Kriegsjahre im Kampfe um die Existenz des neuen Seebundes und der maritimen Machtstellung so grosse Summen, dass man sich schon 374 finanziell erschöpft fühlte. Schon im Frühjahre 373 gab es dann einen neuen Krieg mit Sparta, und kaum war dieser zwei Jahre beendet, als Athen in die grossen Kämpfe der Lakedaemonier und Thebaner um die Hegemonie zu Lande hineingezogen wurde. Ob es möglich war bei einer klugen Politik in der Stellung zwischen den Streitenden neutral zu bleiben, ist sehr die Frage. Wie hoch die Summen waren, welche diese Kriege kosteten, ist an einer andern Stelle bereits gezeigt worden. In den Jahren von 378 bis 374 mussten jährlich von den Athenern und ihren Bundesgenossen für die Kriegskosten ungefähr 500 Tal. ($2^1/_4$ Millionen Mark) gezahlt werden, wovon wirklich von Athen allein ungefähr 200 Tal. (900,000 Mark) aufgebracht wurden. In dem einen und einem halben Jahre des Krieges von 357 bis 355 werden über 1200 Tal. ($5^1/_2$ Millionen Mark) verbraucht. Die Kosten der grossen Operationen in Arkadien im Jahre 362 waren sehr bedeutend. Natürlich war bei solchen Ausgaben im Herbst 356 der athenische Staatsschatz völlig erschöpft, die Steuerkraft der athenischen Bürger zu Ende und finanzielle Noth ein Hauptgrund der Friedensschlüsse von 374, 371, 355 und 346. Im Vergleiche mit diesen Summen waren die Ausgaben für die Theorika geringe. Sie betrugen nach Boeckh in Friedensjahren oder in solchen, wo nur unbedeutende kriegerische Bewegungen vorfielen, 20 bis 25 Tal. (90 bis 100,000 Mark), dazu wurden in den Jahren grösserer Kriege gar keine Theorika gezahlt. Vor dem Bundesgenossenkriege nun war die Theorikenvertheilung lange nicht in dem verderblichen Masse eingerissen als nach demselben und ausserdem waren in dieser Periode nicht Friedensjahre die Regel, sondern Jahre bedeutender Kriege. Von den ein und zwanzig Jahren von der Begründung des Bundes bis zum Bundesgenossenkriege gab es fünfzehn Kriegsjahre (Sommer 378 bis Frühjahr 374, Frühjahr 373 bis Sommer 371, 369 bis 365, 362 bis 361, wobei die Kriegsjahre um Amphipolis noch gar nicht als solche gerechnet sind). Man wird die Summe der vor dem Bundesgenossenkriege jährlich für Theorika verausgabten Gelder auf durchschnittlich 10 Tal. herabsetzen können, was gegen die Ausgaben für den Krieg wenig in Betracht kommt und eine Stadt wie Athen wohl leisten konnte, ohne dadurch zu einer Bedrückung der Bundesgenossenschaft genöthigt zu sein. Der Aufwand für Theorika war weder mittelbar noch unmittelbar ein Grund zum Bundesgenossenkriege, der im Wesentlichen den athenischen Seebund sprengte. Nach dem Bundesgenossenkriege gewann das Theorikenwesen grössere Ausdehnung. Es wäre natürlich stets besser gewesen, wenn man die 20 bis 25 Tal. Theorika in Friedenszeiten zur Sammlung eines Kriegsschatzes für die ersten Bedürfnisse des Krieges verwandt hätte, allein auch nach dem Bundesgenossenkriege

war diese Ausgabe nicht so gross und verderblich, wie es Demosthenes darzulegen sucht und auf Grund von dessen Aeusserungen von Neuern dargestellt wird. Nicht die Theorika, sondern die Kriege und die Söldner zehrten an dem Marke des Staates. Das wurde auch allmählich einer Reihe von namentlich durch Kenntniss des Finanzwesens bedeutenden Staatsmännern wie Eubulos klar. Die Schrift περὶ πόρων kommt zu demselben Resultat wie Isokrates in seiner Rede über den Frieden. In dieser Schrift werden nicht die Theorika als 'Krebs der athenischen Staatswohlfahrt' (Boeckh, Sth. I, S. 235) hingestellt, sondern die 'πόλεμοι καὶ στρατόπεδα ξενικά'. Der Verfasser, ein Anhänger der Politik des Eubulos[1]), sagt V, 12: 'Man wird finden, dass in früherer Zeit im Frieden sehr viel Geld in die Stadt eingeführt, im Kriege aber alles dieses verbraucht wurde. Dasselbe gilt von der jetzigen Zeit, denn durch den Krieg enstehen Ausfälle in den Einkünften und das, was einkommt, wird durch allerlei Kriegsausgaben verbraucht. Sobald Friede zur See herrscht, werden die Einkünfte vermehrt und stehen den Bürgern zur freien Verfügung'. Wenn man endlich Frieden halten wird, ὁ μὲν δῆμος εὐπορήσει, οἱ δὲ πλούσιοι τῆς εἰς τὸν πόλεμον δαπάνης ἀπαλλαγήσονται μεγαλοπρεπέστερον μὲν ἔτι ἢ νῦν ἑορτὰς ἄξομεν, ἱερὰ δ' ἐπισκευάσομεν τείχη δὲ καὶ νεώρια ἀνορθώσομεν κτλ.

Aehnlich liest man bei Isokr. v. Fr. 44 und 47: στρατεύεσθαι μὲν οὐκ ἐθέλουμεν, πόλεμον δὲ μικροῦ δεῖν πρὸς ἅπαντας ἀνθρώπους ἀναιρούμεθα ... ἡ δημοκρατία ἐν μὲν ταῖς ἡσυχίαις καὶ ταῖς ἀσφαλείαις αὐξανομένη ἐν δὲ τοῖς πολέμοις δὶς ἤδη καταλυθεῖσα κτλ. Vgl. ferner v. Fr. 51, 115, 128 fg.

Selbst Demosthenes der Führer der Kriegspartei, hält im Jahre 346 einen Frieden auf mehrere Jahre für durchaus nothwendig, damit sich der Staat von den schweren Wunden des Krieges erholen könne.

---

1) Der Verfasser gehört übrigens seiner politischen Stellung nach zu denjenigen, welche die Bundesgenossenpolitik, aus der sich zum grossen Theil die Kriege ergeben, entschieden verurtheilten, er stimmt daher in das Geschrei über die unrechtmässigen Bedrückngen der Seestädte durch Athen mit ein. Gleich am Anfange spricht der Verfasser diese Ansicht entshieden aus, doch muss man anerkennen, dass er sich sonst von den masslosen Declamationen gegen die bisherige athenische Politik fern hält. Es heisst I, 1: Man sage von einigen Leitern des athenischen Staates, dass sie ebenso wie andere Menschen wüssten, dass man ungerecht handele, dass sie aber der Meinung wären, wegen der Armuth der grossen Masse zu einem ungerechtern Verfahren gegen die Städte gezwungen zu sein — διὰ δὲ τὴν τοῦ πλήθους πενίαν ἀναγκάζεσθαι ἔφησαν ἀδικώτεροι εἶναι περὶ τὰς πόλεις. — Er habe in Folge dessen sich an die Untersuchung herangemacht, ob die Bürger von den Erträgen des eigenen Landes leben könnten. Wenn dieses möglich wäre, so würde sowohl der Nothstand als der gegen die Athener gehegte Argwohn aufhören.

Es dürfte somit klar sein, dass die Theorika keineswegs so hoch waren, als dass sich aus ihnen eine drückende Belastung der Bundesgenossen ergeben hätte. Allerdings würde die Athener trotzdem ein schwerer Vorwurf treffen, wenn sie diese, obschon nicht bedeutenden Ausgaben mit bundesgenössischen Beiträgen bestritten hätten, d. h. mit Geldern, die für die Zwecke des Bundes, nicht des athenischen Staates für sich bestimmt waren. Im ersten athenischen Bunde kam solche Verwendung bundesgenössischer Gelder vor, allein als dieses geschah, war fast die ganze Bundesgenossenschaft anerkanntermassen unterthänig und hatte ihre Autonomie verloren, während in Bezug auf den zweiten Bund Athen noch kurz vor dem Ausbruche des Bundesgenossenkrieges autonome Mitglieder aufnahm. Die athenische Politik erkannte in der Periode des zweiten Bundes die Autonomie der Bundesstädte an und operirte noch nach der Schlacht bei Leuktra mit der Autonomie gegen die Lakedämonier und Thebaner. Eine Verwendung der Syntaxeis zu besonderen Interessen des athenischen Staates als solchen setzt aber voraus, dass die Bundesgenossen thatsächlich wieder tributär oder nicht-autonom waren. Man hat, wie es scheint, nach Analogie des Verfahrens im ersten Bunde auch für diese Zeit den Athenern den Vorwurf gemacht, die Beisteuern der Bundesgenossen für ihre besondern Interessen verbraucht zu haben. Indessen fehlt es leider an jedem Quellenmaterial diesen nach sonstigen Erwägungen ungerechtfertigten Vorwurf zu rechtfertigen oder zu widerlegen. Man wird daher einen solchen Vorwurf durchaus zurückziehen müssen. Wenn ausserdem Schriftsteller die Syntaxeis als χρήματα ναυτικά oder στρατιωτικά geradezu bezeichnen, so deutet dieses darauf hin, dass sie wesentlich für das Kriegswesen, welches aus der Bundeskasse zu bestreiten war, verwandt wurden. Vgl. Xen. Hell. VI, 2, 1; Ap. g. Polykl. 10; g. Tim. 49 fg. Ueber einzelne bestimmte Fälle, in denen mit Bundesbeisteuern Sold an Seeleute und Besatzungen bestritten wird, cf. das Psephisma bei Rangabé II, Nr. 398, Nr. 393, Ap. g. Tim. 9 fg. 49.

Neuere Darsteller werfen nun den Athenern weiterhin vor, dass sie selbst keine Lust zu zahlen hatten und die Feldherren ohne Sold liessen, so dass diese gezwungen wurden, zur Erhaltung des Heeres Contributionen bei den Bundesgenossen zu erheben. Dass die Athener ungern Steuern zahlten, ist natürlich, dass sie aber tüchtig zahlten, ist gewiss. Die Eisphorai, d. h. die direkten Vermögenssteuern, welche im Jahre 378/7 ausgeschrieben wurden, betrugen allein 300 Tal. Im nächsten Jahrzehend, in dem es drei Friedensjahre gab, und die Beute von Naxos und Leukas recht beträchtliche Summen einbrachte, zahlten die Athener 600 Tal. an direkten Vermögenssteuern. Dieses sind dazu nur die uns überlieferten Eisphorai, es mögen noch mehrere kleinere dazu ausgeschrieben sein. Hätten die Athener von 378/7 bis 374 nur die 300 Tal. (1,350,000 Mak) aufzubringen gehabt, so wäre dieses schon eine recht beträchtliche

Summe, würde jedoch nicht Xenophons Aeusserung rechtfertigen, die Athener seien durch direkte Vermögensteuern erschöpft gewesen (ἀποκναιόμενοι εἰσφοραῖς, Hell. VI, 2, 2). Am Ende des Bundesgenossenkrieges hatte die athenische Bürgerschaft die Grenze ihrer Steuerkraft erreicht. Isokr. v. Fr. 90, 128, vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 168. fg.

Es wird allerdings in Frage kommen, was eigentlich geschah, wenn in Athen nicht genug Geldmittel vorhanden waren, um die Kosten der Kriegführung zu bestreiten. Diese Frage meinen neuere Darsteller einfach so zu beantworten, dass sie annehmen, Athen hätte die Bundesbeisteuer nach Belieben erhöht. Allein an keiner Stelle wird von einer solchen Erhöhung gesprochen, auch nicht bei Aesch. v. d. Trugges 78 und Dem. v. Kr. 293, wo es nicht unberührt bleiben konnte, wenn Athen in der höchsten Bedrängniss wirklich die Steuer erhöht hätte. Schaefer und Boeckh nehmen an, dass Athen mit Zustimmung des Bundesrathes während des Bundesgenossenkrieges die Steuer um den dritten Theil erhöhte. Wäre dieses der Fall gewesen, so würde die Erhöhung in Anbetracht der geringen Höhe der Steuer nicht gerade drückend gewesen sein, jedenfalls wäre sie nicht willkürlich auferlegt, sondern auf legalem Wege erfolgt. Es fand aber, wie nachgewiesen wurde, gar keine Erhöhung statt, sondern Athen erhob nur Steuern des folgenden Jahres im Voraus, weil der Krieg die Kassen vollständig geleert hatte. Weshalb aber Aeschines die Inselbewohner, von denen Chares und sein Anhang jährlich sechzig Talente erhoben, 'unglückliche' nennt, ist klar, weil nämlich Chares sein Gegner ist, den er auf jede mögliche Weise herabsetzt. Aeschines lügt bekanntlich nicht selten, um seinem Feinde etwas anzuhängen, er führt Thatsachen an, die weder einen Vorwurf verdienen, noch überhaupt der betreffenden Person vorzuwerfen sind, obwohl es der Ausdruck des Aeschines so erscheinen lässt. Dieses ist auch hier der Fall. Es mag in der Zeit des Krieges die Bundessteuer etwas drückender gewesen sein, allein die 60 Tal. waren keine willkürliche Erhöhung oder durch Vermittelung des Chares und seines Anhanges erpresste Summe, sondern die regelmässige Syntaxis, welche wahrscheinlich zur Zeit des Krieges durch Chares im Auftrage des Staates erhoben wurde, eine Thatsache, die Aeschines nach seiner Weise in einer solchen Form ausdrückt, als ob damit eine unrechtmässige Handlung verbunden war. Erhöhte man aber nicht einmal während des Bundesgenossenkrieges und trotz des grössten Geldmangels die Bundessteuer, sondern beschloss nur Steuern des folgenden Jahres im Voraus zu erheben, so ist nicht daran zu denken, dass jemals vorher in besserer Zeit die Syntaxis willkürlich erhöht wurde[1]).

---

1) Es ist auffallend, dass Rehdantz zur Begründung seiner Behauptung: 'Athenienses videntur tamen saepius supra certum debitumque exegisse' ausser Aesch. v. d. Trugges 69 fg.: Οἱ περὶ τὸ βῆμα καὶ τὴν

Noch weniger ist die Behauptung gerechtfertigt, dass die athenischen Strategen, weil sie von Hause kein Geld erhielten, nun nach Belieben bei den Bundesgenossen Steuern erhoben. Es ist allerdings Thatsache, dass athenische Strategen mit geringen Geldmitteln auszogen und dann bei den Bundesgenossen Syntaxeis erhoben, allein es geschah dieses durchaus nicht willkürlich, indem die Strategen nach eigenem Ermessen den Bundesstädten wie feindlichen Gemeinden Geldzahlungen contributionsweise auferlegten, sondern auf Grund eines Volksbeschlusses, welcher ihnen die Syntaxeis eines Bezirkes zur Erhebung und Verwendung anwies. Vgl. das Psephisma bei Rangabé Nr. 398: "Ὅπως ἔχωσι οἱ φρουροὶ οἱ ἐν Ἄνδρῳ μισθὸν ἐκ τῶν συντάξεων εἰσπρᾶξαι τὰ ἐγ(λεκτέα) χρήματα Ἀρχέδημον κτλ. Ferner das Psephisma Nr. 393, wo den Feldherren die Syntaxeis von Lesbos überwiesen werden. Ap. g. Tim. 9 und 49. Isokr. v. Umt. 111, wo die Geldmittel, die sich Timotheos selbst verschaffte (αὐτὸς ἐπόρισε), unterschieden werden von den συντάξεις ἀπὸ Θρᾴκης, die ihm die Stadt zur Verpflegung des Heeres überwiesen hatte, die er nicht αὐτὸς ἐπόρισε. Ueber diese einem Strategen angewiesenen Gelder musste derselbe in Athen genau Rechnung ablegen. Ap. g. Polykl. 9 fg. 49 fg. In Fällen, wo die Syntaxis verweigert wurde, trat natürlich die gewaltsame Erhebung im Wege der Execution ein. In Kriegszeiten, wenn die See unsicher war, wurde ebenfalls ein athenischer Stratege mit der Einziehung der Syntaxis und deren Ueberführung nach Athen beauftragt. Plut. Phok. 14.

Von Willkür ist also hier nicht die Rede, wenn bei der Lückenhaftigkeit der Quellen meist nur Thatsachen (z. B. die Erhebung von Geldern bei den Bundesgenossen durch athenische Strategen) ohne die Gesetze, wodurch sie legalisirt werden, überliefert sind, so darf man nicht ohne Weiteres schliessen, dass diese Thatsachen auf keinem Gesetze beruhen und Acte der Willkür sind, man muss vielmehr annehmen, dass, wenn in einzelnen Fällen zufällig kein Gesetz, das die Handlung rechtlich begründet, erhalten ist, die Quellen aus irgend welchen Gründen Lücken enthalten[1]).

Nach diesem Versuche die Vorwürfe gegen die innere Bundesgenossenpolitik Athens als unberechtigt zu erweisen, bleibt es noch übrig die Anklagen zu untersuchen, welche Athens äussere Politik betreffen. Es sagt Grote (VI, S. 177 d. Uebersetzung): 'Nach der

---

ἐκκλησίαν μισθόφοροι οἳ τοὺς ταλαιπώρους νησιώτας καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἑξήκοντα τάλαντ' εἰσέπραττον σύνταξιν κτλ. nur noch anführt Xen. Hell. VI, 1, 4: Μὴ εἰς νησύδρια ἀποβλέποντες ἀλλ' ἠπειρωτικὰ ἔθνη καρπούμενοι würden die Athener reich werden, οἶσθα γὰρ δήπου ὅτι καὶ βασιλεὺς ὁ Περσῶν οὐ νήσους ἀλλ' ἤπειρον καρπούμενος πλουσιώτατος ἀνθρώπων ἐστίν.

1) Grote bemerkt sehr richtig: 'Der Bundesrath muss den Verbündeten, wenn sie beeinträchtigt wurden, volle Gelegenheit verschafft haben, ihre Klagen zu Gehör zu bringen, um die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fonds zu überwachen'.

Schlacht bei Leuktra wurde der Bund mehr und mehr in rein athenischem Interesse erweitert. Athen hatte Samos, Pydna, Potidaea, Methone, den Chersonesos erobert, was alles Eroberungen waren, die es für sich allein machte, ohne dass die Bundessynode davon einen Vortheil gehabt hätte'.

Vgl. dazu Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 145: 'Sie unterjochten von Neuem hellenische Städte u. s. w.' Dass bis zum Jahre 371 die beiden Kriege gegen die Lakedaemonier im Interesse der Bundesgenossen geführt wurden, wird zugegeben und auch den Athenern daraus kein Vorwurf gemacht. Dann bildete im Jahre 370, als Theben sich zu einer äusserst drohenden Macht entwickelt hatte, Athen eine Coalition, wodurch den Bundesgenossen die Pflicht Hülfscontingente zu stellen auf einen neuen Fall erweitert wurde. Man wird unmöglich Athen wegen dieses Schrittes tadeln, welcher zunächst aus der Sorge für die eigene Sicherheit hervorging, wobei die Bundesgenossen insofern ebenfalls interessirt waren, als ihr Vorort nicht wenig durch die sich entwickelnde, mit Athen rivalisirende Macht bedroht wurde.

Eine besonders herrschsüchtige Politik wird man darin nicht finden, dass Athen im Jahre 370 die Gunst der politischen Verhältnisse benutzte, um eine massgebende und sichere Stellung einzunehmen. Insoweit ist der Egoismus eines Staates natürlich und berechtigt. Eine Consequenz der Eidgenossenschaft war, dass man den von den Thebanern bedrängten Lakedaemoniern Hülfe brachte. Ausserdem machte die Stellung Athens in der Mitte zwischen den beiden streitenden Mächten eine Neutralität kaum möglich. So wurde Athen und seine Bundesgenossenschaft in die grossen landstaatlichen Verwickelungen hineingezogen. Es war den Ruhe liebenden Bundesgenossen nicht sehr angenehm und in der That weniger in ihrem Interesse als in dem Athens. Allein sollte sich Athen den Bundesgenossen zu Liebe politisch bedeutungslos machen lassen? Es konnte leicht der umgekehrte Fall vorkommen, wo Athen einen mehr im Interesse der Bundesgenossen geführten Kampf ausfechten musste.

Die Operationen Athens mit dem persischen Satrapen und auf dem Chersonesos gingen allerdings die Bundesgenossen zunächst wenig an. Athen führte die Kriege höchst wahrscheinlich nicht als Vorort der Bundesgenossenschaft, sondern mit eigenen Mitteln. Im lakedaemonischen Bunde sind nicht wenige Fälle bekannt, in denen Lakedaemon oder ein Mitglied der Bundesgenossenschaft für sich besonders einen Krieg führte, der den Bund als solchen gar nichts anging. Vgl. Xen. Hell. V, 4, 37. Thuk. I, 27 fg. über den Krieg Korinths mit Korkyra und die Theilnahme einer Anzahl von Bundesgenossen an demselben; V, 115: Κορίνθιοι ἐπολέμηϲαν ἰδίων τινῶν διαφορῶν ἕνεκα τοῖϲ Ἀθηναίοιϲ. Daher ἰδίᾳ πολεμεῖν im Gegensatze zu den vom Bunde als solchen geführten Kriegen. Thuk. I, 105. V, 20.

Es berechtigt nichts ohne Weiteres anzunehmen, dass Athen zu der Belagerung von Samos, den Feldzügen auf dem Chersonesos, auch die Bundesgenossenschaft zu Leistungen heranzog, im Gegentheil muss man zu einer andern Annahme gelangen, wenn man Isokrates v. Umtausch 111 in Betracht zieht, wo ausdrücklich gesagt wird, Timotheos habe zu den Operationen auf und gegen Samos Syntaxeis nicht erhalten.

Der Gewinn von Samos und vom Chersonesos kam allerdings zunächst den Athenern zu gut, allein der Besitz des Chersonesos war wegen der Sicherung des Getreidehandels aus dem Pontos für Athen fast eine Lebensfrage. Indessen auch andern Seestädten musste viel daran liegen, dass der Pontoshandel ungestört blieb und gegen die sich auf Felsennestern gerade der chersonesischen Küste und der umliegenden Inselchen aufhaltenden Piraten mehr dadurch geschützt wurde, dass eine so bedeutende See- und Handelsmacht wie Athen hier festen Fuss fasste. Die Einnahme von Samos war überdies nicht nur ein athenischer, sondern auch ein nationaler Gewinn.

Was ferner den Angriff auf die Städte der thrakisch-makedonischen Küste betrifft, so erfolgte derselbe nicht bloss um Athens Herrschsucht zu befriedigen, die Veranlassung des Krieges war das berechtigte Streben Athens seinen von den Hellenen auf einem allgemeinen Congresse anerkannten Anspruch auf einen wichtigen Platz und frühern Colonialbesitz Amphipolis in wirklichen Besitz des beanspruchten Objectes zu verwandeln. Wäre Amphipolis in die Hände der Athener gekommen, so hätte es bei einiger Energie derselben ein weit besseres Bollwerk gegen das Vordringen der Makedonier und barbarischer Völkerschaften sein können, als wenn diese Stadt nur durch den Bund chalkidischer Städte gehalten wurde. Wie Athen in diesen Krieg die Bundesgenossen hineinzog (vgl. Isokr. v. Umtausch 113), muss fraglich bleiben. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, dass Athen in der Weise die Theilnahme der Bundesgenossen verlangte und erhielt, dass es Amphipolis als einen Theil seines rechtlichen Besitzes und Gebietes hinstellte und nun von Bundesgenossen Hülfe beanspruchte, denselben dem Feinde zu entreissen, weil nach der Bundesverfassung Schutz des Gebietes garantirt war.

Im Verlaufe des Kampfes um Amphipolis, für das die chalkidischen Städte gegen Athen eintraten, wurden diese Städte erobert. Man wird nicht einen besondern Vorwurf und ein Zeichen unberechtigter Herrschsucht darin finden, dass die Athener feindliche Plätze zu nehmen suchten und einnahmen. Allerdings hatten die Athener bei dieser Operation nicht so das bundesgenössische wie ihr eigenes Interesse im Auge. Es war aber dieses nicht nur ein Fehler Athens, sondern ein im hellenischen Nationalcharakter überhaupt tief begrün-

deter, Lakedaemon und Theben gingen in der Stellung als Vorort in dieser Hinsicht viel weiter. Vgl. Isokr. Panath. 99 und 100.

Hat aber Athen zu egoistische auswärtige Politik getrieben, hat es die Bundesstädte nur in eigenem Interesse ausgesogen und in durchaus unberechtigter Weise die bundesgenössischen Gemeinden im Bunde festgehalten und gezwungen ihre Bundesverpflichtungen zu erfüllen? Hatten die Bundesgenossen keinen wesentlichen Nutzen von ihrer Vereinigung unter der Führung Athens? Einen Massstab wird man an der deutschen Politik Preussens finden. Wie diese Politik trotz der Zwangsmassregeln gegen eine Anzahl deutscher Staaten und trotz des Egoismus, der offenbar eine Haupttriebfeder dieser Politik war, als eine wohlberechtigte gilt, weil sie die in ihrer Vereinzelung keinen Halt habenden Klein- und Mittelstaaten zu einem, nationalen und politischen Aufgaben gewachsenen Staatsorganismus vereinigte, so wird ähnlich von einem solchen Gesichtspunkte die Seebundpolitik der Athener zu rechtfertigen sein. Die vielen kleinen Stadtgemeinden waren einzeln für sich nicht im Stande dem ernstlichen Angriffe einer barbarischen Macht Widerstand zu leisten, sie konnten so nicht erfolgreich die nothwendige Seemacht üben, kurz ohne ein föderatives Band waren die meisten dieser Politien leistungsunfähig.

Damit sind im Wesentlichen die Stellen und Momente besprochen, die zur Begründung von Vorwürfen gegen Athen gedient haben. Als Resultat der Untersuchung hat sich ergeben, dass das gewöhnliche, so ungünstige Urtheil über Athens Politik keine genügende Basis hat. Der Mangel einer eingehenden Untersuchung hat zum Theil dazu beigetragen dieses Urtheil zum geltenden zu machen. Bemerkenswerth ist, dass Schaefer zur Begründung seines Urtheils über die Bundespolitik nur folgende Belege anführt: Isokr. Fr. 29. 36. 125. 134.

Schwäche gegen die eindringende Söldnerei, zu geringes Verständniss für eine wirklich bundesgenössische Politik, Missgriffe in der Wahl von Beamten und eine zu engherzige und egoistische Handelspolitik[1]) wird man den Athenern vorwerfen müssen, aber nicht systematisches Ausgehen auf die Unterdrückung der hellenischen Seestädte, unersättliche Herrschsucht, unnützes Verschleudern der bundesgenössischen Gelder, unberechtigte und Willkürherrschaft.

Vor der Anführung von Belegen für eine von der gewöhnlichen Auffassung abweichende Beurtheilung wird es nöthig sein zu fragen,

---

1) Vgl. den Handelsvertrag Athens mit den Städten Julis, Koressos, Carthaea auf Keos bei Rangabé Nr. 677, dazu Boeckh, Sth. II, S. 349, Schaefer, De soc. Ath. S. 18. In diesem Handelsvertrage wird bestimmt, dass die Ausfuhr von Röthel oder Mennig nur nach Athen stattfinden darf und zwar auf von Athen bezeichneten Schiffen. Die Art der Ausfuhr ist genau geregelt und eine Reihe von Vorsichtsmassregeln und Strafbestimmungen gegen Schmuggelei aufgestellt.

woher es kommt, dass man bei Spätern eine ungünstige Beurtheilung der athenischen Politik findet, welcher Art die Tendenz der uns erhaltenen gleichzeitigen Ueberlieferung ist, ob nicht ein guter Theil der gegen Athen vorgebrachten Anklagen auf parteiisch gefärbte Darstellungen in dem grössern Theile der Quellen zurückzuführen ist. Man wird es ganz natürlich finden, dass von den mit Athen verfeindeten Staaten, namentlich den abtrünnigen Bundesstädten, die schlimmsten Vorwürfe gegen die Athener in Umlauf gesetzt und in den betreffenden Kreisen bereitwillig geglaubt wurden. Zu diesen Kreisen gehört Isokrates und seine Schüler, Isokrates ist principieller Gegner der traditionellen Politik Athens. Wenn er, wie in der panathenaeischen Rede, Athen preist, so muss er dem Zwecke einer Panegyrik seiner Vaterstadt gemäss die von ihm sonst gegen die athenische Politik gemachten Vorwürfe entschuldigen. Er thut dieses nun in der Weise, dass er sagt, Seeherrschaft bedinge Bundesgenossenschaft und die Unterthänigkeit und Schädigung hellenischer Städte, aber Athen habe sich in seiner Stellung als herrschende Stadt weit weniger als Lakedaemon zu Schulden kommen lassen und könne im Vergleich zu jenem äusserst günstig beurtheilt werden. (Panath. 65 fg.) Uebrigens verweilt in dieser Rede Isokrates vorzugsweise beim ersten Bunde (vgl. I, 54. 56. 63). Er spricht, was sehr bemerkenswerth ist, von Kreisen, denen solche Reden, welche Athen in dieser Beziehung entschuldigen und das Verfahren Athens mit den Bundesgenossen nicht so schlimm finden, höchst unlieb wären (τοὺς ἀηδῶς ἀκούοντας τῶν λόγων τούτων). Man würde, meint Isokrates, die Thatsachen, welche er zu Gunsten Athens im Vergleiche mit Sparta angeführt hätte, nicht als unwahre erweisen können, aber mit Beschuldigungen und Aufzählung von allerlei Schandthaten Athens antworten, wie man dieses längst gewöhnt wäre: Τοῖς μὲν εἰρημένοις οὐδὲν ἀντερεῖν ὡς οὐκ ἀληθέσιν οὖσιν ... κατηγορεῖν δὲ τῆς πόλεως ἡμῶν ἐπιχειρήσειν, ὅπερ ἀεὶ ποιεῖν εἰώθασι καὶ διεξιέναι τὰς δυσχερεστάτας τῶν πράξεων τῶν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς τῆς κατὰ θάλατταν γεγενημένων καὶ μάλιστα διατρίψειν περὶ τὰ Μηλίων πάθη κτλ. (Panath. 64).

Einen ähnlichen Standpunkt wie Isokrates vertritt der Verfasser der Schrift περὶ πόρων (Xenophon). Schüler des Isokrates waren Ephoros und Theopompos, die Haupthistoriker dieser Periode, welche den erhaltenen secundären Quellen wesentlich zu Grunde liegen. Theopompos Vaterstadt war Chios, d. h. die Insel, welche an der Spitze der im Jahre 357 gegen Athen sich erhebenden Conföderation bundesgenössischer Städte sich befand, er selbst verfasste eine Panegyrik auf Mausolos, den heftigsten Feind der Athener. Vgl. Gell. X, 181, 1. Leben d. z. Redn. 838 b. Als Oligarch war er mit Theokritos, dem Führer der attikizirenden demokratischen Partei entschieden verfeindet. Vgl. Strabo XIV, S. 645. Müller Fragm. II, 86. Dass dieser Historiker, dessen κακοήθεια bekannt war, des-

sen Lob nach Plut. Lys. 30 mehr Glauben verdient als dessen Tadel, die bundesgenössische Politik der Athener in höchst ungünstigem Lichte darstellte, würde a priori anzunehmen sein, wenn es nicht noch ausserdem bei Athen. VI, 254 b gesagt würde. Trotzdem werden von Boeckh und Schaefer ohne weitere Bemerkung Stellen aus Theopompfragmenten wörtlich zur Beurtheilung von athenischen Zuständen und athenischer Politik angeführt.

Ephoros ist ebenfalls Schüler des Isokrates, er stammt aus Kyme und hat warme Sympathien für Theben, mit welcher Stadt die Athener seit dem Jahre 375 und 374 immer mehr zerfielen. Er hat nicht gerade Zuneigung zu den Athenern, die keine Miene machten gegen den Grosskönig zu ziehen (was Isokrates so empfiehlt) und seine Stadt von dessen Herrschaft zu befreien, im Gegentheil diese asiatischen Seestädte als Besitzungen des Königs anerkannt hatten und bei ihnen sogar gelegentlich, wenn sie mit dem Könige schlecht standen, durch die Feldherren Contributionen erheben liessen.

Der dritte Historiker dieser Periode, Xenophon, war von der leitenden Demokratie in Athen verbannt, officiöser Scribent im lakedaemonischen Lager und Gegner der ganzen von der Demokratie ausgehenden traditionellen Politik. Er ignorirt den athenischen Seebund, wo es angeht, nicht nur weil sein Gesichtskreis ausserordentlich einseitig und beschränkt ist, sondern weil er diesen Verhältnissen abgeneigt ist. Xenophon, der Freund des mehrere Male von athenischen Gerichten verurtheilten Timotheos, unterlässt es nicht, hier und da, wo er die maritimen Verhältnisse berührt, den Gegnern seines Freundes einen Seitenhieb zu versetzen. So schiebt er in den kurzen Bericht über den Gewinn der Insel Korkyra durch Timotheos die Bemerkung ein: οὐ μέντοι ἐφυγάδευσε, καὶ σφαγὰς καὶ πολιτειῶν μεταβολὰς ἐποίησε, was offenbar auf Chares und dessen Verfahren auf Korkyra abgezielt ist. Zu diesen historischen Darstellungen kommt die rednerische Ueberlieferung, sie besteht hauptsächlich aus Isokrates, Aeschines, Demosthenes. Ihre Reden sind in einer Zeit gehalten, welche unmittelbar der grossen Katastrophe des athenischen Staates in Folge des Bundesgenossenkrieges folgte, und natürlich stark beeinflusst von der sich gegen die bisherige Politik mächtig erhebenden Reaction. Isokrates ist ausserdem principieller Gegner der bundesgenössischen Politik, Aeschines als Feind des Chares und Freund des Eubulos, welcher den die Unabhängigkeit der Bundesgenossen anerkennenden Frieden abschloss, mit dieser Strömung in enger Beziehung. Es bleibt noch Demosthenes übrig, der grösste und glaubwürdigste zeitgenössische Redner. Demosthenes aber macht den Athenern nur ihre Schwäche zum Vorwurf, dass sie nicht im Stande waren, sich aufzuraffen und von dem Söldnerwesen zu emancipiren, er schildert alle Uebel, welche sich aus diesem System ergaben, Uebel, zu denen auch Schädigungen der bundesgenössischen und verbündeten Städte durch die Söldnerhaufen ge-

hörten. Schaefer führt an der oben erwähnten, die bundesgenössische Politik betreffenden Stelle nicht ein Citat aus Demosthenes an, während für eine andere Auffassung Belege aus Demosthenes zu entnehmen sind. Demosthenes bezeichnet die Anschuldigungen der bundesgenössischen Politik Athens als verleumderische Schmähungen. Vgl. v. d. Fr. d. Rhodier 9: Συμβήσεται ὑμῖν (wenn Athen die Rhodier unterstützen würde) τὰς παρὰ τῶν διαβαλλόντων τὴν πόλιν ἡμῶν βλασφημίας ἔργῳ μετὰ δόξης καλῆς ἀπολύσασθαι. Man erinnert sich sofort an die ἀηδῶς ἀκούοντας τῶν λόγων τούτων, an die, welche gewöhnt sind κατηγορεῖν τῆς πόλεως καὶ διεξιέναι τὰς δυσχερεστάτας τῶν πράξεων τῶν ἐπὶ τῆς ἀρχῆς. Dann heisst es v. d. Fr. d. Rhod. 17: Ῥόδιοι εὖ πράττοντες καὶ παρὸν αὐτοῖς ἐξ ἴσου συμμαχεῖν ὑμῖν κτλ. fielen demnach ab. Aehnlich liest man v. Kr. 116: Ὑμεῖς δ' οἱ καὶ καταμεμψάμενοι πολλὰ καὶ δίκαια ἐν Βυζαντίοις. Hier erscheint Athen nicht als der Verklagte, sondern als der mit gutem Recht Anklagende. v. Kr. 123 fg: Τὸ τελευταῖον Εὐβοίας ἔσωσεν ἡ πόλις καὶ μετὰ ταῦτα συμμάχους ἐποιήσατο ἕν τι καὶ αὐτὸ βουλομένη σώζειν .... μηδὲν ὧν ἠδικῆσθε (Ἀθηναῖοι) ἐπιλογισάμενοι. In Bezug auf diese euboeischen Angelegenheiten muss auch Aeschines mit seinem Gegner übereinstimmen, es heisst g. Ktes. 85: Κύριοι τῆς Εὐβοίας γενόμενοι καὶ τάς τε πόλεις αὐτὰς καὶ τὰς πολιτείας ἀπέδοτ' ὀρθῶς καὶ δικαίως οὐχ ἡγούμενοι δίκαιον εἶναι τὴν ὀργὴν ἀπομνημονεύειν κτλ. In die frühere Zeit des Bundes gehören die Kränze, welche g. Andros S. 616, 5 und g. Timokr. S. 756, 13 erwähnt werden, deren Halter Aufschriften trugen wie: Οἱ σύμμαχοι τὸν δῆμον ἀνδραγαθίας ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης, Οἱ σύμμαχοι ἀριστεῖον τῇ Ἀθηνᾷ, Οἱ δεῖνες τὸν δῆμον σωθέντες ὑπὸ τοῦ δήμου, wie: Εὐβοιεῖς ἐλευθερωθέντες τὸν δῆμον. Vgl. Grote, Hist. of Gr. X, S. 152 und Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 33, Anm. 1.

Durch die von Athen streng geübte Seewacht und die dadurch bewirkte grössere Sicherheit der Verkehrsstrassen hob sich bedeutend der Wohlstand der zum Bunde gehörigen Städte, namentlich auch der von Rhodos und Kos. Diod. XV, 76. Schaefer, Dem. a. O. Demosthenes sagt daher, die abtrünnigen Bundesgenossen hätten in ihrem Uebermuthe den Krieg gegen Athen begonnen. v. d. Fr. d. Rhod. 2: Τὰ τὴν αὐτῶν ὕβριν ὑμῖν πολεμήσαντες de Rhod. lib. 2.

Da es ferner, wie wir sehen werden, feststeht, dass trotz der für einen Abfall ausserordentlich günstigen Verhältnisse viele Inseln den Athenern treu blieben und gegen die Abgefallenen kämpften oder wenigstens an der Conföderation sich nicht activ betheiligten, dass ferner der Abfall überall, wo einige genauere Nachrichten erhalten sind, mit dem Umsturz oder der völligen Zerrüttung der Demokratie in den betreffenden Städten zusammenhing, so ist zu schliessen, dass zum Abfall ebensoviel oligarchisches Parteiinteresse beigetragen hat als Widerwille gegen Athen und das

Streben nach Unabhängigkeit überhaupt. Die Verdächtigungen wegen oligarchischer Gesinnung, denen diejenigen ausgesetzt waren, welche im Jahre 355 zum Frieden mit den abtrünnigen Bundesgenossen riethen (Isokr. v. Fr. 50) bestärkt die Auffassung des Bundesgenossenkrieges als eines wesentlichen Gliedes in der zur Zeit eintretenden allgemeinen oligarchischen Reaction gegen die bisherige demokratische Entwickelung, welche selbst im Peloponnesos (in Arkadien, Argos, Megalopolis) Wurzel geschlagen hatte. Demosthenes aber betont emphatisch, eine aufrichtige, dauernde Verbindung zwischen einer Demokratie und Oligarchien sei undenkbar. Der Bundesgenossenkrieg hat offenbar diese an mehreren Stellen entschieden ausgesprochene Ueberzeugung zur Reife gebracht. Vgl. v. d. Fr. d. Rhod. 21. 40: Πρὸς μὲν γὰρ τοὺς δήμους ἢ περὶ τῶν ἰδίων ἐγκλημάτων ἢ περὶ γῆς ὅρων ἢ φιλονεικίας ἢ τῆς ἡγεμονίας πρὸς δὲ τὰς ὀλιγαρχίας ὑπὲρ πολιτείας καὶ τῆς ἐλευθερίας.

War aber mit der oligarchischen Bewegung in den einzelnen Bundesstädten der Abfall verbunden, so darf man weiter schliessen, dass der Demos durchaus nicht mit Athen brechen wollte. Die Berechtigung zu einem solchen Schlusse findet man auch in den ganz analogen Verhältnissen zur Zeit des ersten Bundes. Vgl. Thuk. III, 47: νῦν μὲν γὰρ Ἀθηναῖος ὁ δῆμος ἐν ἁπάσαις ταῖς πόλεσιν εὔνους ἐστὶ καὶ ἢ οὐ συναφίσταται τοῖς ὀλίγοις ἢ ἐὰν βιασθῇ ὑπάρχει τοῖς ἀποστήσασι πολέμιος.

Welche Wohlthat für die einzelnen Seestädte die Zugehörigkeit zum athenischen Bunde war, ersieht man ferner mittelbar aus der übeln Lage, in welche sie nach dem Frieden von 355, der ihre Unabhängigkeit erklärte, geriethen. Sich selbst überlassen konnten sie den mannigfachen Feinden nicht widerstehen. Chios gerieth unter die Herrschaft einer oligarchischen Faction, welche sich auf eine persische Besatzung stützte. Erst Alexander machte diesem schlimmen Regimente ein Ende, wie es die Athener im Jahre 365 auf Samos beseitigt hatten. Vgl. Monatsb. d. Berl. Ak. 1863. S. 265 fg. Schaefer, Dem. u. s. Z. III, S. 157 und 162 bis 170. Die lesbischen Städte gelangten durch das Stadium der Oligarchie zur Tyrannis. In Mitylene wurde freilich 347 die oligarchische Regierung gestürzt und die Demokratie hergestellt, sofort trat aber der Demos unter den alten Bedingungen dem athenischen Bunde bei. Es ist dieses eine bemerkenswerthe Thatsache insofern als sie beweist, dass die Bemerkung des Thukydides in Bezug auf die politischen Verhältnisse des ersten Bundes auch für die des zweiten passt. Vgl. den Volksbeschluss über die Wiederaufnahme der Mitylenaeer, Rangabé Nr. 401 und Schaefer, Dem. u. s. Z. III, S. 40. Rhodos und Kos geriethen unter die Herrschaft einer von den karischen Dynasten abhängigen Oligarchie. Vgl. Dem. v. Fr. 25. Die blühende Insel Korkyra kam immer mehr und mehr herunter. Vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. III, S. 46.

Zum Schlusse dieser zum Theil gegen Schaefer, als einem Hauptkenner dieser Periode, gerichteten Ausführungen wird eine Aeusserung gerade Schaefers nicht unzweckmässig sein, da dieselbe mit seiner und der gewöhnlichen Auffassung der athenischen Bundespolitik schwer, mit der eben durchgeführten vortrefflich vereinbar ist. 'Im Allgemeinen war Athen der damals am besten regierte Staat Griechenlands. Milde und Menschenfreundlichkeit liegt in dem Charakter der athenischen Verfassung, nicht mit Willkür und Härte, sondern gemäss den Gesetzen wird der Staat verwaltet. . . . . . Die Vorliebe des Demosthenes für Herkommen und Verfassung seiner Vaterstadt kann uns nicht befremden, wenn wir die Zustände anderer hellenischer Staaten mit denen Athens vergleichen'. (Dem. u. s. Z. I, S. 475.)

Nicht willkürliche Behandlung und Bedrückung der Bundesgenossen durch ihren Vorort, nicht egoistische, rohe Herrschsucht der Athener ist die Veranlassnng zur Auflösung der Bundesgenossenschaft, der Grund derselben ist ein anderer. Man wird ihn einerseits in den Charaktereigenthümlichkeiten der Hellenen überhaupt finden, zu denen gewisse Schwächen und politische Fehler der Athener im Besondern hinzutraten, welche eben das Ende dieser Symmachie schleuniger herbeiführten, als es die Macht der Verhältnisse sonst mit sich gebracht hätte. Andrerseits ist die Entwickelung des Bundes im engen Zusammenhange mit den allgemeinen vor und zurückschreitenden Bewegungen der beiden entgegenstehenden politischen Principien, dem oligarchischen und demokratischen, zu verstehen, in denen sich seit 2 Jahrhunderten die hellenische Geschichte vollzogen hatte. In einer allgemeinen demokratischen Action entstand der Bund, in einer oligarchischen Reaction musste er sein Ende finden.

VI. Capitel.

Der Bundesgenossenkrieg und seine Folgen.

Was den nächsten Anstoss, die ἀρχή, um mit Polybios zu reden, — im Gegensatz zu den αἰτίαι — des Bundesgenossenkrieges betrifft, so wird von Demosthenes der Dynast Mausolos als derjenige bezeichnet, welcher die ganze Conföderation der abfallenden Bundesgenossen hervorgerufen und eingeleitet habe. Vgl. v. d. Fr. d. Rhod. 3: 'πρυτανεύσας ταῦτα καὶ πείσας Μαύσωλος'.

Mausolos, Dynast von Karien, hatte den Plan, zunächst die in seiner Nähe gelegenen Inseln von Athen loszureissen, sie unabhängig zu machen, um dann die sich selbst überlassenen Gemeinden desto leichter unter seine eigene Botmässigkeit zu bringen. Vor Allem conspirirte er zuerst in Rhodos, wo sich sein Einfluss immer mehr ausbreitete, bestimmender wurde und die Demokratie zersetzte. Vgl.

Dem. v. d. Fr. d. Rhod. 13. 23. v. d. Anordn. 8. Aristot. Pol. V, 2. V, 4. Die von Mausolos in Bewegung gesetzten Elemente traten bald mit andern Bundesstädten in Verbindung. Auf der Nachbarinsel Kos hatte auch bald die autonomistisch-karische Partei grosse Ausdehnung gewonnen. Vgl. Rehdantz, Vita Iph. S. 206. Anm. 15. Rhodos stand in enger Handelsverbindung mit Chios, eine Anknüpfung der in Rhodos bereits herrschenden oligarchischen, den Athenern feindlichen Partei mit Gleichgesinnten auf Chios war daher leicht zu erreichen. Die demokratische Regierung der Chier wurde durch eine Oligarchie ersetzt, welche sofort bereit war, sich der gegen die demokratische Bildung regenden Reaction anzuschliessen. Vgl. Dem. v. d. Fr. d. Rhod. 23: 'Ολεγαρχουμένων Χίων κτλ. Isokr. v. Umtausch 23. v. Fr. 16. Diod. XVI, 7.

Byzanz, bereits seit acht Jahren mit Athen im Kriege oder verfeindet, trat natürlich sofort der Conföderation der Aufständischen bei (Diod. XVI, 7). Den oligarchischen Charakter der ganzen Bewegung zeigt deutlich das, was Demosthenes in der im Jahre 352, d. h. sechs Jahre nach dem Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, gehaltenen Rede über die Freiheit der Rhodier 23 sagt: es sei die athenische Demokratie gefährdet, weil überall oligarchische Regierungen beständen. 'Πάντων ὀλίγου δέω λέγειν εἰς ταύτην τὴν δουλείαν ὑπαγομένων, συγκινδυνεύειν δὲ τὴν παρ' ἡμῖν πολιτείαν εἰ δι' ὀλιγαρχίας ἅπαντα συστήσεται.' Vgl. περὶ πόρων V, 8.

Als Glieder der Conföderation werden an allen Stellen, wo ihrer Erwähnung geschieht, nur Mausolos, Rhodos, Kos, Chios, Byzanz genannt. Nun steht es aber fest, dass am Ende des Bundesgenossenkrieges eine Reihe anderer Seestädte sich vom Bunde emancipirt hatte, wie Korkyra, Mitylene u. A. Vgl. Dem. v. Kr. 293: "Οτ' εἰς τὰ πράγματα εἰςῄειν (Sept. 355) οὔτε Κέρκυρα μετ' ἡμῶν ἦν κτλ. v. d. Fr. d. Rhod. 23: ὀλιγαρχουμένων καὶ Μιτυληναίων κτλ.

Es wird ferner nichts über die active Theilnahme dieser Städte am Kriege berichtet, obwohl Korkyra, wenn es sich betheiligt hätte, mit seinen fünfzig bis neunzig Trieren eine so hervorragende Rolle spielen musste, dass es unmöglich von allen Quellen übergangen sein würde. Endlich sind zu den Friedensverhandlungen des Jahres 355 nur Gesandte von Rhodos, Chios, Byzanz in Athen erschienen (Isokr. v. Fr. 6). Es lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass in dem Kriege eine grosse Anzahl von Städten den Athenern zwar nicht gegen die Conföderirten bundesgenössische Hülfe leistete aber auch nicht activ an der Conföderation theilnahm, um sich offenbar bei den äusserst schwankenden Verhältnissen nach keiner Seite hin zu stark einzulassen und mehr freie Hand zu behalten. Man konnte voraussehen, dass selbst, wenn Athen siegreich blieb, es jedenfalls einen grossen Krieg bestanden haben musste und zu ermattet sein würde, um mit entschiedenen Massregeln gegen die neutral gebliebenen Bundesgenossen vorzugehen. Siegten die Conföderirten, so hatte

man ohne Anstrengung die Unabhängigkeit errungen. Zu dieser Kategorie von Bundesstädten, welche nur ihre Contingente verweigerten und damit thatsächlich unabhängig wurden, gehörten Perinthos und Selybria (v. d. Fr. d. Rhod. 33), Mitylene und die übrigen Städte auf Lesbos. Vgl. Dem. g. Boeot. S. 1029, 11 bis 21. Rangabé Nr. 401. Isokr. Brief VII. περὶ τῶν πρ. Ἀλεξ. συνθηκῶν.

An der Conföderation nahm auch Maronea nicht Theil. Diese Stadt führte seit Sommer 361 mit den Athenern, weil sie sich einem Schiedspruche derselben nicht fügen wollte, Krieg und hielt sich gegen die athenischen Angriffe, gerieth aber dann noch vor dem Jahre 358 in die Hände eines thrakischen Dynasten. Dem. g. Arist. 219. Ap. g. Polykl. 14 fg. Phil. Br. 19.

Eine Anzahl von Inseln hielt treu zu Athen und erduldete im Jahre 356 von der Flotte der Conföderirten arge Plünderungen. Diod. XVI, 22, 2: πολλὰς καὶ ἄλλας νήσους οὔσας Ἀθηναίων κτλ.

Mehr noch als Mausolos trug ein anderer Fürst zu den Erfolgen der Conföderation bei, nämlich Philippos von Makedonien. Obwohl die vorhandenen Quellen von einem Bündnisse Philipps und der abgefallenen Bundesgenossen nicht berichten und Demosthenes, wenn irgend welche nähere Verbindung Philipps mit der Conföderation bekannt gewesen wäre, sicherlich nicht unterlassen hätte, dieses unter den Klagen gegen Philipp anzuführen, so ist doch jedenfalls als höchst bedeutungsvoll hervorzuheben, dass zu gleicher Zeit die Bundesgenossen losschlugen, und Philippos vorging. Dass zu derselben Zeit von zwei Seiten der Angriff erfolgte, trug nicht wenig zur Niederlage Athens bei.

Im Hochsommer der Jahre 357, gerade als Chares mit seiner Flotte vom Chersonesos zum Beistande des von Philipp im Frühjahre angegriffenen Amphipolis eilen wollte, erfolgte der Ausbruch des Bundesgenossenkrieges. Fast zu gleicher Zeit fiel Amphipolis in die Hände Philipps, der sich mit den chalkidischen Städten verband und gegen die athenischen Bundesstädte auf der thrakisch-makedonischen Küste zu operiren begann.

Wir kommen jetzt in die Zeit, welche den eigentlichen Gegenstand des trefflichen Werkes von Schaefer, 'Demosthenes und seine Zeit', bildet und von diesem Autor auf das Eingehendste untersucht und dargestellt ist. Das Quellenmaterial wird reicher und umfassender, es würde die Aufgabe dieser Abhandlung überschreiten, eine selbstständige Forschung auch über die Geschichte dieses Abschnittes bis zu der Zeit zu geben, wo die letzte Seestadt von Athen losgerissen ist. Eine solche eingehende Untersuchung passt auch um so weniger in den Plan dieser Forschungen, als durch den Bundesgenossenkrieg der Seebund der Hauptsache nach gesprengt wird und seine Bedeutung für die allgemeine Geschichte von Hellas verliert. Es möge ein kurzer Ueberblick der Vervollständigung des Bildes wegen über die Ereignisse bis zur Schlacht bei Chaeronea genügen, eine ein-

gehendere Erörterung soll nur da auf Grund der Quellen geführt werden, wo für den Seebund wichtige Ereignisse, wie der Friede von 355, eintreten.

Im Jahre 357/6 nahm Philipp Pydna, Sommer 356 Potidaea, welches zerstört wurde, während das Stadtgebiet an Olynthos kam. Zugleich begann der makedonische König mit dem Bau von Kriegsschiffen. Makedonische Kaperschiffe plünderten Lemnos und Imbros, occupirten die damals von Seeräubern besetzte Insel Halonesos und schädigten den athenischen Handel. Athen konnte den Fortschritten Philipps keinen ernstlichen Widerstand leisten, es war genug durch den Krieg gegen die Conföderation der abgefallenen Bundesgenossen beschäftigt. Während man in Athen energische Vorbereitungen zur Aufstellung einer neuen Flotte machte, erhielt der Stratege Chares den Befehl, gegen Chios, einen Hauptsitz des Aufstandes, vorzugehen. Zugleich wurden die für die Vermögenssteuer eingerichteten Symmorien auch auf die Trierarchie ausgedehnt. Vgl. Boeckh, Sth. I, S. 721 fg. II, S. 490 fg. Ein Psephisma enthält die Befugniss: Ληίζεσθαι τοὺς τὴν θάλατταν πλέοντας κ' ἂν ἔμποροι ὦσι τῶν πολεμίων. Dem. g. Meid. S. 570, 14. Vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. I, S. 148.

Es ist wunderbar, wie von einigen neuern Darstellern auch dieses Gesetz als Barbarei der Athener gegen die hellenischen Seestädte gebrandmarkt wird, man erinnere sich aber, wie es bis zur Convention zu Paris im Jahre 1856 über den Schutz des Privateigenthums zur See mit der Schonung der Privatleuten aus Feindesland gehörigen Handelsschiffe aussah.

Chares machte sich an die Belagerung von Chios. Es kam darauf an sich des Hafens zu bemächtigen, allein der Angriff auf denselben missglückte vollständig. Chabrias, der als Trierarch[1] tapfer mitfocht, fiel am Bord seiner Triere. Es war unter den damaligen Umständen ein für Athen sehr empfindlicher Schlag. Im nächsten Winter 357/6 wurde auf beiden Seiten stark gerüstet, so dass im Frühjahre 356 Flotten in See waren, wie sie seit dem peloponnesischen Kriege von Staaten der östlichen Hellenenwelt nicht aufgestellt waren. Die Flotte der Conföderirten zählte hundert, die der Athener hundert und zwanzig Trieren in zwei Geschwadern, von denen das bereits im vorigen Feldzuge thätig gewesene Chares, das andere neu ausgerüstete Timotheos, Iphikrates, Menestheus befehligten.

Ehe sich die beiden Geschwader vereinigt hatten, machten die Conföderirten mit ihrer Flotte einen Streifzug nach den zu Athen haltenden Inseln, plünderten Lemnos, Imbros und andere Stadtgebiete

1) Grote (Uebers. VI, S. 179) nimmt an, Chabrias sei Befehlshaber der Flotte gewesen, während Chares das Landheer befehligte, indessen hat Rehdantz ohne Zweifel nachgewiesen, dass Chabrias nur Trierarch war.

der treuen Bundesgenossen und begannen endlich die Belagerung von Samos. Wahrscheinlich in den chiischen Gewässern vereinigten sich die athenischen Flottenabtheilungen, welche dadurch den Feinden vollkommen gewachsen wurden. Diese hoben in Folge dessen die Belagerung auf, besonders da die athenische Flotte in der Erwartung, dass die feste, von athenischen Bürgern vertheidigte Stadt Samos sich längere Zeit halten oder durch eine Diversion von der feindlichen Macht befreit werden könnte, Miene machte gegen das ziemlich entblösste Byzanz zu segeln.

Bei Embata trafen die Flotten der Athener und der Conföderirten zusammen.[1]) Chares drang in seine Collegen eine Seeschlacht zu liefern, diese jedoch erklärten den starken Wind für zu gefährlich und entschieden sich, nicht zu schlagen. Trotzdem griff Chares, in der Erwartung, man würde ihm, wenn einmal der Angriff geschehen sei, Beistand leisten, mit seiner Abtheilung an. Die Hülfe blieb jedoch aus, und Chares konnte froh sein mit dem Verluste einiger Trieren davonzukommen. Dieses Ereigniss führte zu einem grossen Process. Chares hatte ohne Zweifel sich der Insubordination schuldig gemacht, aber im Uebrigen war seine Ansicht die richtige, er berief sich auf das Urtheil des Heeres. Timotheos wurde, besonders da man ihn im starken Verdacht hatte, dass er von den Chiern und Rhodiern bestochen wäre, zu der enormen Summe von hundert Talenten verurtheilt, Iphikrates freigesprochen, doch des Commandos enthoben. Chares erhielt allein den Befehl über die ganze Marine, es war in seinen Händen eine bedeutende Kriegsmacht, aber es fehlte vollständig an Geld, um dieselbe zu unterhalten. Die letzten grossen Rüstungs- und Unterhaltungskosten der grossen Flotte hatten den finanziellen Ruin der Athener herbeigeführt. Zahlte aber Chares seiner Mannschaft den Sold nicht aus, so lief sie auseinander oder gar zum Feinde über. Chares musste sich unter allen Umständen Geld verschaffen, von Athen war nichts zu erwarten, und Plünderungszüge nach den jedenfalls schon mitgenommenen feindlichen Inseln konnten nicht zur Unterhaltung eines Heeres von 30,000 Mann ausreichen. Da bot ihm der aufständische Satrap Artabazos, wenn er eine Zeit lang mit seinem Heere bei ihm in Dienst treten würde, bedeutende Summen an. Wenn man erwägt, dass Chares keine andere Wahl hatte als Auflösung des grössten Theiles seiner Kriegsmacht oder Annahme des Anerbietens, so wird man diese Handlungsweise des Chares durchaus nicht tadeln, wie es

---

1) Grote (Uebers. VI, S. 180) theilt die gewöhnlichere Ansicht, welche sich auf Diodor gegen Polyän III, 9. 29. und Corn. Nep. Tim. 3. stützt. Nach dieser wäre die athenische Flotte von Athen direkt gegen Byzanz gesegelt, diese Diversion hätte die Aufhebung der Belagerung von Samos bewirkt, und beide Flotten seien im Hellespontos zusammengetroffen. Welche Ansicht die richtige ist, wird sich bei der Lückenhaftigkeit der Quellen wohl kaum entscheiden lassen.

Schaefer und Andere thun. In Athen fand Chares allgemeine Zustimmung (Diod. XVI, 21), man hatte überdiess während der letzten Jahre mit den aufständischen Satrapen stets Fühlung gehabt, während Mausolos in Uebereinstimmung mit dem Könige gegen die Athener Krieg führte. Chares erfocht über die Truppen des Grosskönigs einen glänzenden Sieg und erlangte grosse Beute, ausserdem zahlte der erfreute Satrap die ausbedungenen Summen, welche zum Unterhalt des Heeres auf eine Zeit lang ausreichten. Man jubelte in Athen und votirte dem Chares einen Ehrenkranz.

Diese Freude drückte bald eine Gesandtschaft des Grosskönigs nieder, welche am Anfang des Jahres 355 in Athen eintraf, lebhafte Beschwerde darüber führte, dass ein athenisches Heer in den Dienst eines aufständischen Satrapen getreten war, und die Nachricht brachte, der Grosskönig rüste dreihundert Trieren, um in die griechischen Verhältnisse einzugreifen. Die Kunde von dieser Rüstung rief nicht nur in Athen, sondern in allen Seestädten grosse Besorgniss hervor, man fürchtete nicht mit Unrecht, der Grosskönig werde sich die vielen Streitigkeiten benutzend zum Herrn von ganz Hellas machen. Man war bereits auf beiden Seiten durch den allgemeinen Krieg erschöpft, und 'diese Furcht vor dem Könige war stärker als der gegenseitige Hader'. vgl. Dem. v. d. Symmorien. 14. Οὕπω μεῖζον οὗτος ἐσθ' ὁ φόβος τῶν πρὸς ὑμᾶς καὶ πρὸς ἀλλήλους διαφορῶν.

Bereitwillig gingen die Conföderirten auf die Friedensvorschläge der Athener und ihrer Bundesgenossen ein. (Diod. XVI, 22.) Den Athenern kam es darauf an, so schnell als möglich abzuschliessen, man musste nicht nur dem Grosskönige zuvorkommen, sondern auch unterhandeln, so lange noch Chares über Geldmittel verfügte und das starke Heer zusammenhalten konnte. Die Kriegspartei in Athen, geführt von Aristophon, wollte den Krieg bis aufs Aeusserste fortsetzen und hoffte ihn glücklich durchzuführen. v. Fr. 5. fg. 51.

Die Friedenspartei unter Eubulos drang nicht mit Unrecht — wie Schaefer meint — auf schnellen Abschluss. Isokrates war im Sinne dieser Partei thätig, in seiner bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede über den Frieden behandelt er den Gedanken an Fortsetzung des Krieges als reinen Unverstand (ἄνοια v. Fr. 7). Die Friedensverhandlungen mit den Abgesandten von Chios, Rhodos, Byzanz fanden zu Athen statt (v. Fr. 15. 25). Ueber den Inhalt des Friedensvertrages erfährt man weder bei Diodoros etwas, noch bei Isokrates, der nur erwähnt, der Senat hätte die Vorschläge der Conföderirten angenommen und in diesem Sinne ein Probuleuma abgefasst.[1])

1) Gemistios Pletho erwähnt, die Athener hätten Frieden geschlossen ἐφ' οἷς οἱ νησιῶται ἐβούλοντο, allein dieser Humanist ist nicht, wie es Rehdantz thut, zu citiren, da er nur dieselben Quellen benutzte, die auch uns vorliegen.

Es heisst in dem Schol. 2. Dem. Ol. III, 33 der Friede sei geschlossen unter der Bedingung 'αὐτονόμους ἐᾶσαι πάντας τοὺς συμμάχους'. Schaefer meint, es sei abgeschmackt zu behaupten, auch die nicht-abgefallenen Bundesgenossen seien selbständig geworden, da noch lange Zeit nach dem Frieden ein Seebund der Athener bestanden hätte. Allein beides ist wohl vereinbar, Athen verpflichtet sich damit von Neuem die Autonomie seiner Bundesgenossen zu achten und die im Kriege besetzten Städte freizugeben, während es andrerseits darauf verzichtete, die während des Krieges unabhängig gewordenen Seestädte zum Eintritt in die Bundesgenossenschaft zu zwingen. Dass eine derartige Bestimmung in dem Friedensvertrage enthalten war, wird gewiss durch eine in der Rede für die Befreiung der Rhodier enthaltene Aeusserung. Demosthenes sagt. 'Indem die Byzantier Selybria byzantisch machen, handeln sie παρὰ τοὺς ὅρκους καὶ συνθήκας, ἐν αἷς γέγραπται, αὐτονόμους τὰς πόλεις εἶναι,' was sich, wie auch Schaefer (Dem. I, S. 169) zugiebt, nur auf den Frieden von 355 beziehen kann.

Es mag auch Grote nicht Unrecht haben, wenn er (VI, S. 185 d. Ueber.) meint, die Athener hätten die vollständige Trennung und Selbständigkeit nur von Chios, Rhodos, Kos, Byzanz und den andern Mitgliedern der Conföderation anerkannt. Der Bundeseid dieser Städte sei für gelöst erklärt, während die übrigen Bundesstädte, welche sich wie Korkyra, die Lesbier u. s. w. ohne active Theilnahme an der Conföderation doch von Athen emancipirt hatten, als rechtmässige Angehörige des Bundes galten. Es hätte sich dann die Bestimmung, alle Bundesgenossen in ihrer Autonomie zu lassen, darauf bezogen, dass Athen sich verpflichtete die zur Conföderation gehörigen Städte, deren Unabhängigkeit es anerkannt hatte, nicht, was gegen die Autonomie gewesen wäre, zum Eintritt in den Bund zu zwingen, anderseits die Autonomie der noch übrigen Bundesgenossen zu achten. Galten die übrigen nicht zur Conföderation gehörigen, aber bereits von Athen unabhängig gewordenen Seestädte rechtlich noch als Bundesgenossen, so hatte Athen die Befugniss sie zur Erfüllung ihrer Bundespflichten zu zwingen, wenn nicht ein zwischen Athen und diesen Städten geschlossener Vertrag ihr Verhältniss zu Athen anders ordnete. Es fehlte den Athenern an Mitteln diesen Ansprüchen auf Hegemonie praktische Bedeutung zu geben, nur auf dem Chersonesos wurde in den nächsten Jahren ein solcher Versuch gemacht.

Athen hatte furchtbar durch den Krieg gelitten, Schaefer schildert den Zustand Athens unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens mit folgenden Worten: 'Ackerbau, Handel und Gewerbe liegen darnieder, die fremden Kaufleute haben sich fortgezogen, voll Jammers ist die Stadt, die Armen darben, die Reichen sind durch die beständigen Steuern und Liturgien erschöpft, dabei treiben

Redner und Feldherrn Unterschleif und bereichern sich auf die Kosten Anderer.'

Demosthenes sagt (v. Kr. 292), im Herbst 355 sei Athen völlig ohnmächtig gewesen, 'δύναμιν μὲν τοίνυν εἶχε ἡ πόλις τοὺς νησιώτας οὐχ ἅπαντας ἀλλὰ τοὺς ἀσθενεστάτους'. Die Syntaxeis betrugen 45 Tal. und auch diese waren schon im Voraus erhoben, an Hopliten besass die Stadt ausser den Einheimischen auch nicht einen Mann.

Es bleibt noch übrig festzustellen, welche Städte den Athenern blieben. Es gehören in diese Kategorie die euboeischen Städte, welche im Jahre 357 gewonnen waren und erst 349 verloren gingen, aber mit Athen bereits in gespannten Verhältnissen standen: vgl. Dem. v. Kr. 293. Ferner verblieben den Athenern: Ikos, Peparethos, Skiathos, (Dem. Phil. I, 33. Phil. Br. 12) Thasos, Tenedos, vgl. Dem. Phil. I, 36. Heges. v. Hal. 15, g. Theokr. 45. Dem. v. Kr. 373. Aesch. v. d. Trugges. 20. 126. Aenus gehörte gleichfalls dem Bunde noch weiterhin an, es fiel wahrscheinlich im Jahre 341 zu Philippos ab, vgl. g. Theokr. 49 und Schaefer, Dem. u. v. Z. III. Beilage 6 S. 277.

Methone und Abdera wurden erst im Jahre 354/3 an Philippos verloren, vgl. Schaefer Dem. u. s. Z. II, S. 28. Endlich blieb noch Prokonnesos Mitglied des Bundes (Dem. v. Kr. 373).

Welche Städte ausserdem noch bundesgenössisch waren, ist nicht mit Sicherheit auszumachen, doch konnte ihre Zahl und im Allgemeinen auch ihre Bedeutung nicht gross sein. Da ein Theil der Kykladen im Jahre 356 von den Conföderirten als feindliches Gebiet geplündert wird, und von Andros feststeht, dass es bundesgenössisch und mit Athen in guten Beziehungen war, so erstreckte sich auch nach dem Bundesgenossenkriege die athenische Bundesgenossenschaft ohne Zweifel über eine Anzahl von Kykladen, vgl. den Volksbeschluss bei Rangabé 393 aus dem Jahre 357/6. "Ὅπως ἂν ἀναλγεῖς ὦσι οἱ φρουροὶ ἐν Ἄνδρῳ τῷ δήμῳ τῶν Ἀθηναίων καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀνδρίων κτλ.

Während der Friede des Eubulos den Krieg mit den Conföderirten beendigte, ging der Kampf auf der thrakisch-makedonischen Küste fort. Ende des Jahres 354 eroberte Philipp Abdera und Maronea, im Frühjahre 353 nach harter Belagerung Methone. Im Sommer dieses Jahres und im Jahre 352 wurde Philippos weiteres Vordringen nach dieser Seite hin durch die schweren Kämpfe in Thessalien gegen die Phokier unter Onomarchos aufgehalten. Philipps anderweitige Beschäftigung benutzte Chares, um zu gleicher Zeit den Chersonesos, namentlich Sestos wiederzunehmen. Die Einwohner dieser Stadt, deren Besitz seit über einem Jahrzehend streitig war, wurden theilweise vertrieben, athenische Kleruchen sollten die Stadt und in dieser starken Position den Chersonesos überhaupt sichern, vgl. Schaefer, Dem. u. s. Z. I. S. 400. II, S. 28 fg.

Es war dieses eine Massregel, wie sie Athen zur Zeit des ersten

Bundes zu ergreifen pflegte, sobald es eine abgefallene Bnndesstadt wieder in seine Gewalt bekam, sie passte nicbt recht zu dem liberalen Geiste der Verfassung des zweiten Bundes und der Politik, welche die Atbener gegen die Bundesgenossen einzuhalten für nötbig befunden batten, allein sie entsprach den Anschanungen, welche mau im Allgemeinen damals über das Kriegsrecht gegen eine eroberte und zwar noch abgefallene Bundesstadt hatte, und es scheint der Krieg wie viele Zustände in Athen, so auch die Anschauungen der Athener über bundesgenössiscbe Politik geändert zu haben. Man hatte mit der nachgiebigen und milden Politik nocb weniger erreicht, als zur Zeit des ersten Bundes, wo man stets mit aller Strenge und Härte des damaligen Kriegsverfahrens durchgriff. Epaminondas hatte dagegen mit grossem Erfolge ein System unterthäniger Bundesgenossen zu bilden begonnen, nur sein früher Tod hinderte vielleicht die Durchführung seiner grossen Pläne. Tbeben hielt die boeotischen Städte fest, obwohl es dieselben rücksichtslos unterworfen hatte. Es wird erklärlich, warum man in Athen es nicht mehr für angebracht bielt, strenge Massregeln zu scheuen, um den Rest seiner Herrschaft und Symmachie zu sichern. Es kam den Athenern nicbt sowohl darauf an, die auf den alten Bedingungen beruhende Bundesgenossenschaft zu erweitern, als für sicb mit einzelnen Städten Bündnissverträge abznschliessen, welche ihnen Contingente im Kriegsfalle sicherten, und die betreffenden Städte nach aussen bin von Athen vollständig abhängig macbten.

Athen stellte sicb nicht mehr einer geschlossenen Masse von Bundesgenossen, die sicb in ibren Interessen gegenüber dem Vororte im Grossen und Ganzen solidarisch fühlte, gegenüber und nahm nicht mehr als Vorort einer Symmacbie neue Mitglieder in die Bundesgenossenschaft auf, sondern schloss ohne Rücksicht auf das Scbema des Bundesvertrages, welches nach der Bundesverfassung in gleicher Weise das Verhältniss des aufzunehmenden Mitgliedes zu Athen normirte, mit einer Anzahl von Städten Bündnissverträge unter verscbiedenen Bedingungen ab. Diese Bündnissverträge bracbten die betreffenden Städte in grössere oder geringere Abhängigkeit von Athen, liessen ihnen einen verschiedenen Grad von Selbstständigkeit, so dass Athens Politik, indem sie den verbündeten Städten verschiedene Stellungen gab, sicb in dieser Hinsicht der föderalen Politik Roms näherte. Jede zur Symmachie gehörige Stadt musste sich dann weniger als Glied der Symmachie betrachten, sie batte ihren eigenen Vertrag, dessen Bestimmungen sich nur nach ihrer Abmachung mit Athen ricbteten, sie stand für sich den Athenern gegenüber, wie Athen ihr. Ein solches Bnndessystem war ohne Athen undenkbar, denn es bestand nur insofern als alle Fäden in Athen znsammenliefen, während an sicb die Verbündeten Athens kein Band mit einander verknüpfte, sie hatten nur die gemeinsame Pflicht den Athenern, wenn sie angegriffen wurden, beizustehen,

während Athen ebenfalls Hülfe brachte, wenn eine der verbündeten Städte einem Angriffe ausgesetzt war. Es heisst z. B. in einem Bundesvertrage, welchen Athen zu dieser Zeit mit Chalkis schloss, nicht mehr wie in dem Psephisma über den Grundbesitz vom Jahre 377: 'Εάν τις βούληται τῶν 'Ελλήνων 'Αθηναίων σύμμαχος εἶναι καὶ τῶν συμμάχων ἐξεῖναι αὐτῷ sondern μὴ διασφαλῆναι τῆς 'Αθηναίων (nicht καὶ τῶν συμμάχων) συμμαχίας; nicht mehr 'Εάν τις ἴῃ ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ τοὺς ποιησαμένους τὴν συμμαχίαν . . . βοηθεῖν 'Αθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους sondern Χαλκιδέας βοηθεῖν ἐάν τις ἴῃ ἐπ' 'Αθηναίους (Aesch. g. Ktes. 93).

Athen war bestrebt in Bezug auf die auswärtige Politik, die Staaten, mit denen es gelang einen Bündnissvertrag abzuschliessen, so abhängig wie möglich zu machen. Während es, wie den Chalkidiern, Freiheit von der Syntaxis und der Theilnahme am Synedrion zugestand, d. h. gerade davon abging, was wesentliche Grundlagen des auf den alten Bedingungen noch fortbestehenden Restes der Bundesgenossenschaft waren, verlangte es die Beschwörung einer Formel, auf welche unterthänige Bundesgenossen verpflichtet wurden, deren Beschwörung bundesgenössische Städte als unterthänige kennzeichnete. Oreos und Eretria wurden, als sie mit Athen im Jahre 341/0 wieder in enge Beziehung und Symmachie traten, ebenfalls von der Verpflichtung zur Bundessteuer und zum Synedrion befreit. Oreos musste jedoch beschwören 'τὸν αὐτὸν 'Αθηναίοις φίλον καὶ ἐχθρὸν νομίζειν' Aesch. g. Ktes. 100). Athen hatte also jetzt neben dem Ueberreste der alten Bundesgenossenschaft, welche im Synedrion vertreten war und Syntaxeis zahlte, ein System von Verbündeten, das weniger ein Bundesstaat als eine Reihe von Staatenbünden war, das dadurch zusammengehalten wurde, dass Athen in jedem Bündnissvertrage den einen Factor bildete. Wie weit Athen dieses neue Föderalsystem ausgedehnt hat, ist deshalb noch weniger wie die Ausdehnung der eigentlichen Bundesgenossenschaft aus den Quellen ersichtlich, weil es sich hier nicht um Einfügung in feste bundesstaatliche Formen, sondern um einzelne Staatsverträge handelt. Wenn Athen die alte Bundesgenossenschaft nicht erweiterte, so musste der übrige Theil derselben, wegen seiner im Vergleich zur ganzen frühern Bundesgenossenschaft geringen Macht, immer mehr unter den bestimmenden Einfluss Athens gerathen. Athen durfte hoffen denselben allmählig ganz athenisch zu machen und so einen festen Kern zu erhalten, von dem aus es die Verbündeten leiten und näher heranziehen konnte.

Die Städte, welche in der letzten Zeit mit Athen ein solches Bündniss geschlossen hatten, wurden wesentlich durch eigenes Interesse veranlasst sich den Athenern anzuschliessen, denn, während sie sonst unabhängig blieben, erhielten sie gegen Angriffe von aussen her an Athen eine Stütze, ohne die sie sich schwerlich gegen einen kräftigen Angriff halten konnten, vgl. Dem. v. d. Fr. d. Rhod. 44.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn Demosthenes an der eben citirten Stelle sagt, die Athener hielten diejenigen Bundesgenossen, welche geschworen hätten τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον νομίζειν Ἀθηναίοις, für die wohlgesinntesten (εὐνουστάτους). Da es nach der alten Bundesverfassung nicht gestattet war, dass eine bundesgenössische Stadt diesen Eid schwor, so geht aus dieser Aeusserung des Demosthenes hervor, dass die Athener bereits vier Jahre nach dem Bundesgenossenkriege eine Reihe von Städten in diese in gewisser Hinsicht als Vasallenverhältniss zu bezeichnenden Symmachie gebracht hatten. Ein gewisses Analogon bietet Preussen während der Jahre 1866 bis 1870 einerseits in seiner Stellung als Praesidium der zum norddeutschen Bunde gehörigen und einen festen Bundesstaat bildenden Staaten, andrerseits in seiner Stellung gegenüber den süddeutschen Staaten, die es durch einzelne Schutz- und Trutzbündnisse mit jedem derselben verpflichtet hatte, im Falle des Krieges ihre Truppen als Hülfscontingente zu schicken.

Kehren wir nun zu den Ereignissen zurück, welche sich nach der Niederwerfung der Phokier durch Philipp bis zur Schlacht von Chaeronea vollzogen. Im Spätherbste 352 drang Philipp bis Heraion Teichos vor und unterwarf Kersobleptes, der von Athen ohne Hülfe gelassen, sich nicht halten konnte. Eine schwere Krankheit zwang den unternehmenden Makedonerfürsten eine Zeit lang zu ruhen, indessen schon im Frühjahre 351 konnte er gegen Olynthos eine drohende Stellung einnehmen. Olynthos trat mit Athen, das es fast zwei Jahrzehende hindurch bekämpft hatte, in Verbindung. Athen sandte 350 ein Hülfscontingent nach Olynthos, allein dasselbe gewährte eine durchaus ungenügende Unterstützung. Am Ende desselben Jahres musste eine athenische Heeresmacht nach Euboea übersetzen. Der Demos von Eretria erhob sich nämlich gegen den mit Athen befreundeten Tyrannen Plutarchos, Philipps Agitationen waren bei dieser Erhebung unverkennbar. Die übrigen demokratisch regierten euboeischen Städte ergriffen gegen Plutarchos Partei, Athen musste sich beeilen hier mit einem Heere aufzutreten, um nicht auch diese Insel zu verlieren. Phokion, der die nach Euboea abgesandte Expedition befehligte, schlug die euboeischen Städte bei Tamynai und schien den Erfolg so gesichert zu haben, dass der grössere Theil des Heeres mit Phokion nicht lange nach dem Siege die Insel wieder verliess.

Plutarchos ging jetzt aber verrätherischer Weise zu den Gegnern über, das athenische Corps wurde eingeschlossen und zu einer Capitulation gezwungen, nach welcher es die Insel verlassen musste. Die Demokratie wurde in Eretria vollständig wieder hergestellt und an Philippos ein Rückhalt gesucht. Euboea war den Athenern verloren.

Bald traf die Athener ein neuer harter Schlag, Olynthos war für sich nicht im Stande die Angriffe Philipps auf die Dauer zurück-

zuschlagen, von Athen ungenügend unterstützt, musste es im Frühjahre 348 capituliren. Philipp nahm alle chalkidischen Städte und auch, wenn dieses bisher noch nicht geschehen war, die athenischen Bundesstädte auf Athos und Sithonia.

Vergeblich versuchte Athen die hellenischen Staaten ähnlich wie im Jahre 370 zu einer Coalition zu vereinigen, man ging auf die athenischen Anträge nicht ein, es blieb für Athen nichts als Friede mit dem siegreichen Philippos übrig, denn es war, wie auch Demosthenes einsah, eine Zeit der Ruhe nöthig, damit Athen seine erschöpften Kräfte erholen konnte. Im April 346 wurde der Friede abgeschlossen, nach dessen Bestimmungen jeder Contrahent das behalten sollte, was er am Tage des Abschlusses hatte. Damit wurden dem Makedonerkönige die von ihm seit dem Jahre 357 eroberten Bundesstädte zuerkannt. Als Contrahenten des Friedens werden im Vertrage bezeichnet Philippos, Athen und die Bundesgenossen beider Theile. Die athenischen Bundesgenossen leisten wie 371 einzeln, ein jedes Bundesmitglied für seine Stadt, den Eid. Ausser dem Frieden wurde ein Bündniss abgeschlossen, welches gegenseitige Unterstützung bei einem Angriffe festsetzte.

In den folgenden Friedensjahren nahm der Handel und Wohlstand Athens wieder lebhaften Aufschwung. Die Marine konnte bedeutend verstärkt werden, was um so wichtiger war, als die Beziehungen zu Philippos sehr bald wieder gespannter wurden. Es gelang auch auf Euboea wieder einigen Einfluss zu gewinnen. Im Jahre 343/2 half eine Abtheilung makedonischer Söldner mehrere demokratische Verfassungen auf Euboea stürzen und dem makedonischen Könige völlig ergehene Tyrannen einsetzen. Die Demokratie neigte sich in Folge dessen wieder zu Athen hin. Es setzte sich im nächsten Jahre Kallias, der leitende Staatsmann von Chalkis, mit Athen auseinander.

Athen verzichtete auf die Vertretung im Bundesrathe und die Zahlung der Bundessteuer, verlangte aber dafür die Stellung eines Hülfscontingentes im Kriegsfalle. Noch in demselben Jahre vertrieb Kallias den Tyrannen von Oreos und stellte die Demokratie her. Oreos trat zu Athen in eine ähnliche, doch abhängigere Stellung wie Chalkis. Im Frühjahre 340 ging Phokion mit einer athenischen Heeresabtheilung nach Euboea ab und machte im Verein mit Kallias in Eretria der Tyrannenherrschaft ein Ende. Die eretrische Demokratie schloss mit Athen ein Bündniss ab. Alle euboeischen Städte wurden zu einem Bunde unter dem Vorsitz von Chalkis vereinigt.

Mit Philippos hatte es unterdessen neue Streitigkeiten über chersonesische Verhältnisse und die Insel Halonesos gegeben. Die Fortschritte des Makedonerkönigs waren jetzt so bedrohlich geworden, dass die hellenischen Staaten bereitwilliger auf die erneuerte Aufforderung Athens zur Bildung einer Coalition eingingen. Im März 340 kam eine grosse antimakedonische Coalition zu Stande, der

ausser den Athenern, Achaeern, Korinthiern, Leukadiern auch ein Theil der abgefallenen Bundesstädte: Korkyra, Chios, Byzantion und Perinthos angehörte. Philippos ging nach der unter hartem Kampfe vollzogenen Vernichtung der Odrysen gegen Byzantion und Perinthos vor: Athen erklärte ihm den Krieg und unterstützte mit seinen Verbündeten so energisch die angegriffenen Städte, dass Philippos den Rückzug antreten musste. Die Ausrüstung von vierzig athenischen Trieren durch freiwillige Beiträge athenischer Bürger zeigt, dass zu Athen noch ein guter Theil Bürgersinn und Patriotismus vorhanden war, vgl. Schaefer Dem. u. s. Z. II, S. 463 fg. Bis zum Ende des Sommers 339 hatte Philippos mit den Stämmen des nördlichen Thrakiens zu thun. (Schaefer Dem. u. s. Z. II, S. 489.) Im Herbste konnte er sich gegen das eigentliche Hellas wenden. Demosthenes brachte sogar mit Theben das durchaus gebotene Bündniss zu Stande. Nach diesem Bündnisse sollen Athen und Theben die Führung zur See theilen, zu Lande sollen die Thebaner den Haupttheil der Leitung übernehmen, Athen trägt zwei Drittel, Theben ein Drittel der Kriegskosten.[1])

Am 7. Metageitnion 2. August oder 1. September 338 fiel bei Chaeronea die blutige Entscheidung über das Schicksal Griechenlands.

Für Athen im Besondern ergab sich als nächste Folge der Friede des Demades, welcher den Athenern zwar den freien Besitz ihres Landes liess und sogar Oropos zurückgab, aber die Symmachie vollständig auflöste. Von kleruchischen Gebieten verblieben den Athenern: Samos, Lemnos und Imbros. Skyros und der Chersonesos kam an Makedonien, vgl. Pausan I, 25. 3: Φίλιππος Ἀθηναίοις νησούς τε ἀφελόμενος καὶ τῆς ἐς τὰ ναυτικὰ παύσας ἀρχῆς κτλ. Aesch. g. Ktes. 134. Diod. XXII. 34. Ueber den Verlust einzelner Inseln vgl. π. τ. πρ. Ἀλεξ. συνθηκῶν 25. (Tenedos) Dem. v. Kr. S. 294. 10. (Thasos), vgl. überhaupt Schaefer Dem. III, S. 25 fg. Es wurde den Athenern gestattet an dem allgemeinen Frieden und Bundescongresse unter Philipps Vorsitz theilzunehmen. Die eigentliche Geschichte des freien Griechenland und auf längere Zeit die der grossen, nationalen Bündnisse hellenischer Städte und Gemeinden hat ihr Ende erreicht.

Was den Lakedaemoniern trotz ihrer ausgezeichneten Heeres-

1) Die Bestimmungen dieser Symmachie finden sich hauptsächlich bei Aesch. g. Ktes. 142 und Dem. v. Kr. 229. Die Athener sind scheinbar, wie es auch Aeschines darstellt, sehr zu kurz gekommen, allein dieses ist nicht der Fall. Was die Führung zu Lande betrifft, so war es in Griechenland Grundsatz, dass die Stadt, in deren Gebiet der Krieg geführt wurde, den Ehrenplatz in der Schlachtreihe und die Führung hatte, sofern die verbündeten Staaten ganz gleich gestellt waren, und nicht einem Vororte die Leitung zustand, vgl. Thuk. V, 47. 67. Boeotien war aber, wie vorauszusetzen war, der Kriegsschauplatz. Zwei Drittel mussten die Athener zu den Kriegskosten beitragen, weil in allen hellenischen Symmachien nach Vermögen gesteuert wurde.

verfassung und des 'gesetzmässigen Gehorsams' der Bürger nur auf sehr kurze Zeit und beinahe gelungen war, was die Athener trotz ihrer Bildung und fein organisirten Staatsverfassung, welche die freie Entwickelung aller Kräfte des Individuums erstrebte, vergeblich versucht hatten, was zuletzt die Thebaner unter der Führung eines Epaminondas nicht durchführen konnten, das gelang jetzt einem halbbarbarischen Könige der Makedonen. An der Spitze eines wohlgeschulten Heeres seiner makedonischen Bauern schlug er die durch das Unwesen der Söldnerei und die unkriegerische Entwickelung ausser Uebung gekommenen und den alten, kriegerisch-patriotischen Sinn zum grossen Theil entbehrenden Bürgerheere der hellenischen Städte. Rühriger Eifer, Wagen und kühne Entschlossenheit hatten einst die Athener in ihrer glänzendsten Epoche ausgezeichnet und ihnen die Hegemonie über die ruheliebenden, der Förderung ihrer materiellen Wohlfahrt ergebenen Insulaner verschafft, dieselben Eigenschaften gaben jetzt dem Makedonenfürsten die Hegemonie der hellenischen Gemeinden, in denen während eines vieljährigen Ringens unter einander politische Thatkraft und grosshellenischer Sinn ermattet war.

Inhaltsverzeichnis.

Inhalt.